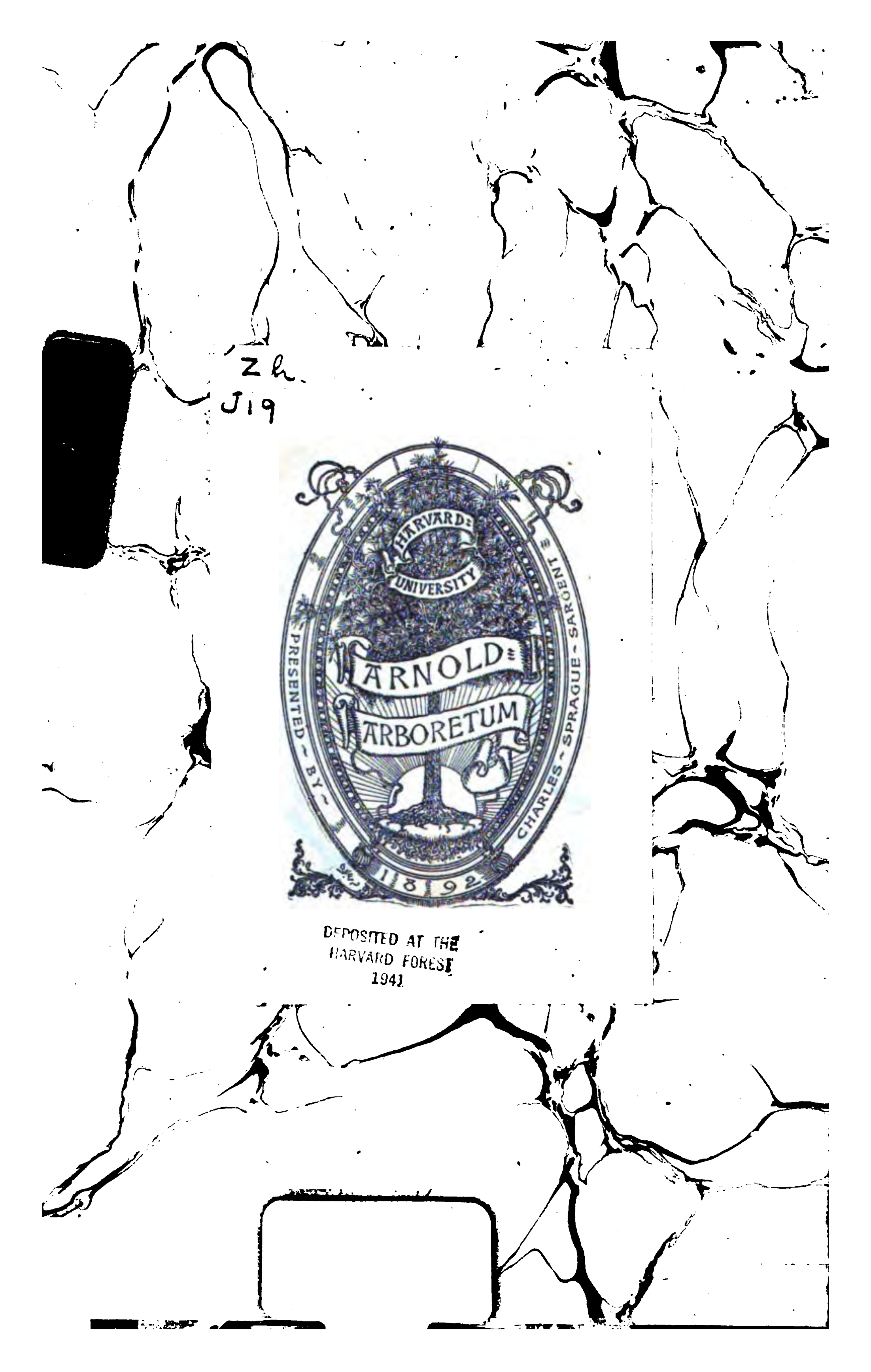
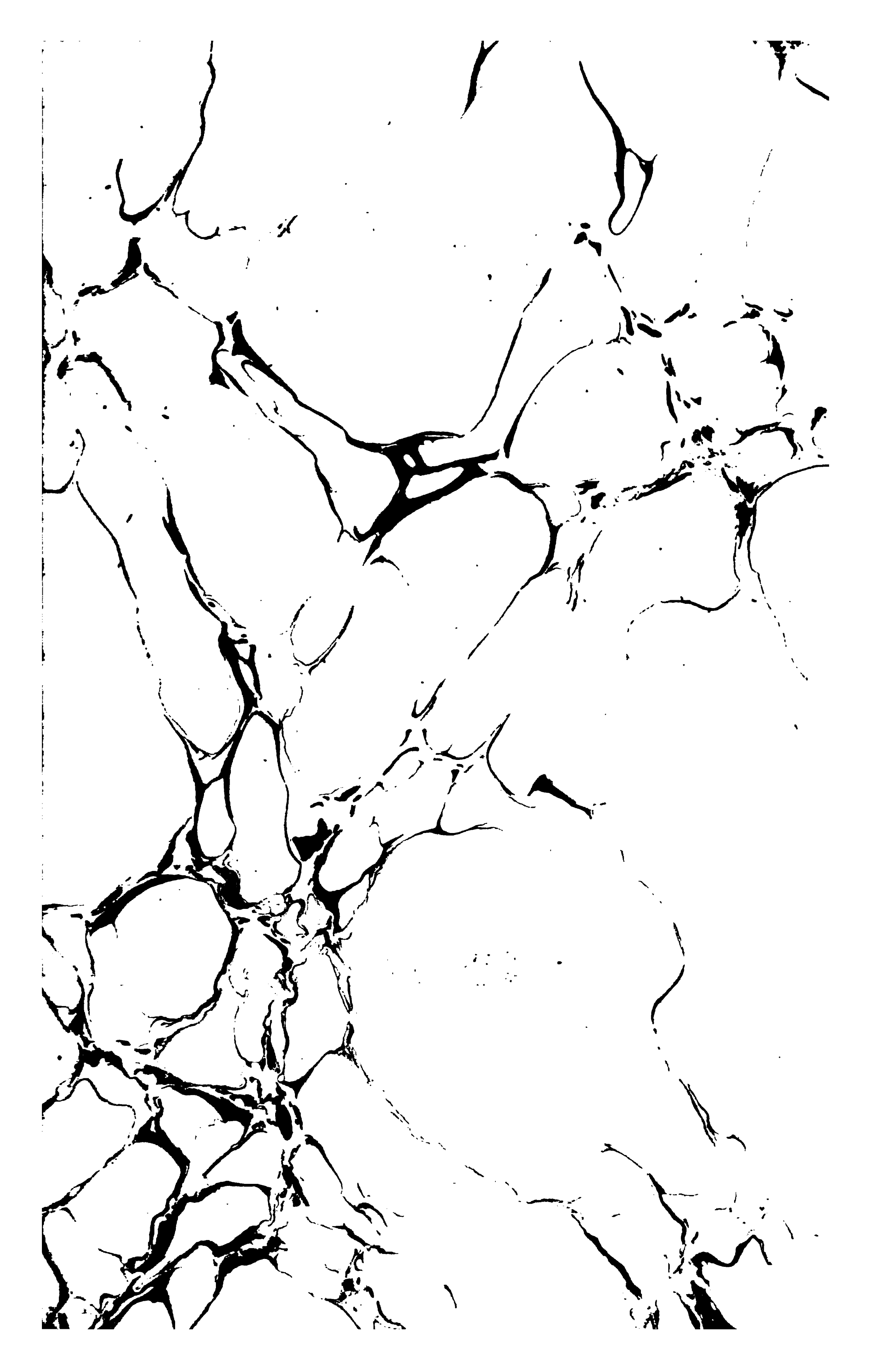
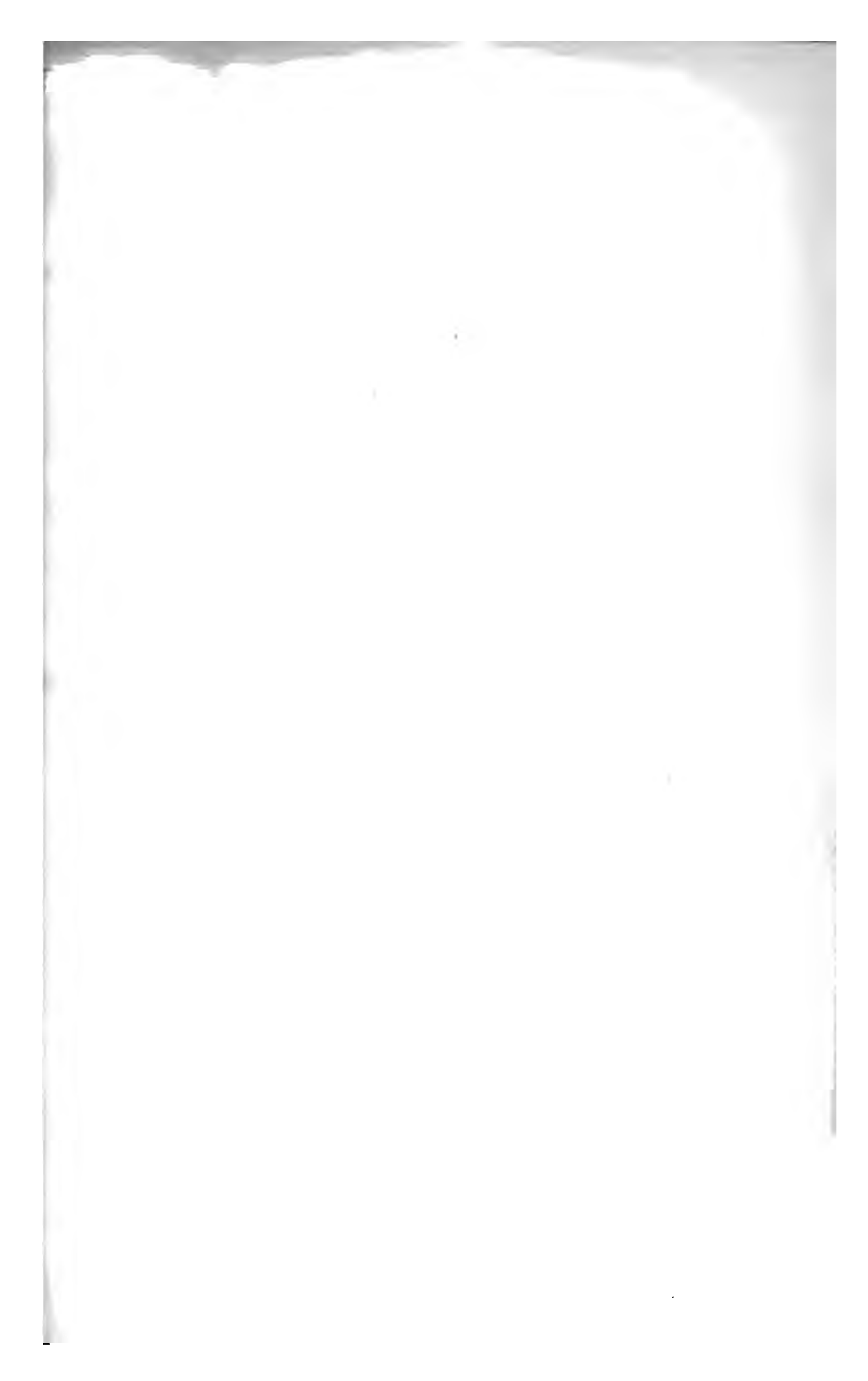

HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892









Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Siebenzehnter Band.



Berlin 1885.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.



Inhalts-Verzeichniß

des XVII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Nr. **Verhandlungen des Reichstages über die Erhöhung der Holzzölle.** Seite.

Versicherungswesen.

Art. Seite

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

Diäten und Reisekosten.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen und Statistik.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

Bausachen.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Revisionen.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

Versuchswesen.

Jagd und Fischerei.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Art. **Personalien.** Seite.

Chronologisches Verzeichniß



Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

1.

Gesetz, betr. Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 30. April 1884.

(Gesetz-Sammlung Seite 126).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des § 10 Nr. 2 und der §§ 21 bis 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)*) treten folgende Vorschriften:

§ 10 Nr. 2.

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugniß zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 52. S. 115.

§ 32.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschef und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Gr. von Hatzfeldt.
Bronsart von Schellendorff.

2.

Uebertragung der Entscheidung über Anträge auf Pensionirung von Forstbeamten auf die Provinzialbehörden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 11127. / II. 5636.

Berlin, den 12. November 1884.

Infolge der Bestimmungen im § 21 Absatz 3 und im § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, (s. den vor. Art.) behalte ich mir bei der Forstverwaltung die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Beamten stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt, nur für die Stellen

der Oberforstmeister,
der Forstmeister,
der Oberförster,
der Revierförster,
der verwaltenden Beamten bei den Nebenbetriebsanstalten (Torfverwalter, Flößverwalter und Thiergartenverwalter), der Beamten bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel, der Forstkassen-Rendanten und der Lehrer und Beamten bei den Fostakademien

vor, wogegen ich diese Entscheidung für alle übrigen, bei der Forstverwaltung vorhandenen Beamten-Kategorien den Königlichen Regierungen, beziehungsweise der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover hierdurch übertrage.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung ergangenen allgemeinen Anweisungen, insbesondere die Bestimmungen der Cirkularerlasse des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom

10. April 1883 (a) und 29. Juli 1884 (b) zu beachten. Der 3. Absatz der Nr. 14 des letztgedachten Erlasses ist nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers dahin zu verstehen, daß die Dienstzulagen, nicht aber die Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen gleichfalls zu den aus Militairfonds zu erstattenden Invalidenpension gehören.

In den unter Nr. 15 desselben Erlasses gedachten Fällen ist an mich behufs Festsetzung der Pension zu berichten.

Hinsichtlich sämmtlicher Beamten der Domänenverwaltung wird in den bisherigen Bestimmungen, nach welchen die Entscheidung über deren Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung der ihnen zustehenden Pension mir vorbehalten ist, Nichts geändert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298)*), wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im aktiven Dienste verstorbenen Beamten des Königlichen Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882**) zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Kompetenzen an die Wittwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämmtlichen Herren Departements-Chefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J.***) erlassenen Vorschriftenwegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Wittwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Wittwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als kommissarische

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 54. S. 123.
**) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 55. S. 128.
***) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 77. S. 188.

Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maßgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amts zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amts übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Wittwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist, oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäßheit des § 11 des Pensionsgesetzes nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse **nicht** berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Die Wittwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§ 10 des Pensionsgesenes, § 8 des Wittwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des § 21 des Wittwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten **derjenigen** einzelnen **Landestheile**, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Wittwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des § 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht herbeigeführt.

Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht.

Eine **Ermäßigung** der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäßheit des § 23 des Wittwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Wittwenkasse ꝛc., fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des § 23 des Wittwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Wittwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mittheilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und event. welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht. Berlin, den 10. April 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. **Der Finanz-Minister.** Scholz.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten ꝛc.

Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Den Beamten steht, — abgesehen von den in den §§ 14 bis 19 und §§ 33 bis 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) angeordneten Ausnahmen und von den für die aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (§ 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes und sten Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1872 S. 1065 und 1066) geltenden besonderen Vorschriften —, ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2. Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetz S. 14).

3. Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten Nr. 5 Absatz 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Diensteides erfolgen soll (Vergl. A. L.-R. Th. II. Tit. 10 § 3 und die erlassenen näheren Anordnungen über die Diensteide der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichen dienstlichen Stellung nach im Arbeiterverhältnisse stehenden Funktionairs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht (§ 13 des Pensionsgesetzes).

4. Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Funktionairs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, daß

derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direkt aus der Staatskasse sondern von einem andern Beamten — aus dem den letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln — remunerirt wird. (Ueber die in §§ 33 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zugestandene Ausnahme von dieser Regel vergl. Drucksache des Hauses der Abgeordneten Nr. 189 de 1871/72 S. 12 ff. und Nr. 43 de 1882 S. 10).

5. Die zu untergeordneten Dienstleistungen — in der Kanzlei, als Bote rc. — angenommenen Funktionaire (vergl. Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14) sind, soweit dieselben nicht nach der Natur ihrer Beschäftigung unbedingt unter die Regel der Nr. 2 fallen und soweit nicht deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nach den dienstpragmatischen Grundsätzen in den einzelnen Verwaltungen auch unter der nachbezeichneten Voraussetzung ausgeschlossen ist, im Sinne des Pensionsgesetzes nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, wenn die Annahme derselben nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt ist. (Staatsministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1861 — Justiz-Ministerialblatt S. 252 —; vergl. auch die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militair-Pensionsgesetzes VI. Nr. 2. — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1875 S. 150 und A.-G.-O. Th. III. Tit. 5 §§ 65 und 66).

Ausgeschlossen ist die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes namentlich für dasjenige nicht zu den Versorgungsberechtigten (§ 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes) gehörige Personal der Eisenbahn-Verwaltung, welchem als Billetdrucker, Stempler, Magazinaufseher, Büreau- und Kassendiener, Wagenmeister, Rangirmeister, Portier oder Perrondiener, Kohlenmesser, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnmeister, Aufseher der hydraulischen Krähne, Telegraphist, Nachtwächter, Magazinwächter, Brückengeldeinnehmer, Lademeister oder Bodenmeister, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Maschinenwärter, Schaffner, Bremser, Schmierer, Steuermann, Matrose, Schiffsheizer oder Trajectaufseher die Bezeichnung als Hülfs-Funktionair beigegt ist, soweit nicht unter besonderen Umständen für einzelne Kategorien abweichende Bestimmungen von dem Departementschef im Einverständniß mit dem Finanz-Minister getroffen sind.

Hat eine Beschäftigung der im Absatz 1 gedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berichtigenden Amte geführt, so ist zu vermuthen, daß von vorne herein die dauernde Beschäftigung des Funktionairs beabsichtigt gewesen ist.

Versorgungsberechtigten ist auch die Zeit nur vorübergehender Beschäftigung in Stellungen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art anzurechnen (Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Mai 1842 — Justiz-Minist.-Bl. S. 215 —, § 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes).

6. Die Dienstzeit bei einer in die dauernde Verwaltung des Staats übernommenen Eisenbahn gelangt, sofern die Annahme des Funktionairs zur Dienstleistung in der Eigenschaft als Beamter nach der dauernden Uebernahme der Verwaltung der Bahn durch den Staat erfolgt ist, von dem Beginn solcher Dienstleistung ab, sofern dagegen letztere bereits vor jenem Ereigniß begonnen hat, erst von demjenigen Zeitpunkte ab zur Anrechnung, an welchem der einzelne Funktionair aus der Stellung eines Gesellschaftsbeamten ausdrücklich in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen ist, insoweit nicht von dem Departementschef im Einverständniß

mit dem Finanz-Minister eine Anordnung dahin getroffen ist, daß ohne besonderen Nachweis der Uebernahme des Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst beziehungsweise der Beilegung der Eigenschaft als Staatsbeamter die Dienstzeit von einem bestimmten Zeitpunkte ab zu berechnen ist.

Für die mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übernommenen Beamten ist die pensionsfähige Dienstzeit vom 1. Januar 1852 ab zu berechnen.

7. Die Anwendung der Vorschrift des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser Anrechnung einer Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, daß

a. die Beschäftigung zum Zweck der „technischen" Ausbildung erfolgt ist,

b. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihre Dauer nach „ausdrücklich" bestimmte Zeit der Zulassung der Prüfung vorausgehen müsse,

c. der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraums im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist.

8. Wegen Berechnung der Dienstzeit der Baubeamten wird auf die Cirkular-Verfügung vom 26. September 1882 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 256) verwiesen.

9. Die Zeit der Fuktion im Elsaß-Lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des § 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

10. Die aktive Dienstzeit in einem Großherzoglich Hessischen Truppentheil gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppentheil der für ihr gesammtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867 als dem Tage des Inkrafttretens der Bundes-Verfassung ab zur Anrechnung (§ 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes).

11. Nach § 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem § 50 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S 275), dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Civildienst des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs auch für die Feststellung der aus der Preußischen Staatskasse zu gewährenden Civilpensionen maßgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des § 54 des Militair-Pensionsgesetzes durch die Vorschrift des § 16 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel I. § 16 der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.

12. Wegen Berechnung der Militairdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter Nr. 4 und 3. Juni 1878 (Minist.-Bl. f. d. i. V. 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.

13. Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§ 17 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a. für die Theilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig-Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen

des Jahres 1848 in dem Großherzogthum Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Großherzogthum Baden und in Dresden, desgleichen für die Theilnahme an dem Gefecht des Dampfschiffes „Preußischer Adler“ am 27. Juni 1849 mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein nicht ausreichend, der Nachweis der Theilnahme an einem Gefecht zu begründen.

Die Theilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während des Gefechtes thatsächlich befunden haben,

b. für die Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Königliche Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend.

c. Für die Betheiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch Königliche Ordre vom 20. September 1867 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben.

d. Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, an einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.“

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

14. Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes § 19 des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstenthum Hessen in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste,

für die mit dem vormaligen Königreich Hannover in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Civil- oder

Militairdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreiche Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w., sofern nicht bei ihrer Anstellung im Hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

---

b.

Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 126) wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem Königlichen Ober-Präsidium ꝛc. angestellten Beamten, für dessen Stelle Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) die Anstellungsbefugniß zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Ober-Präsidenten ꝛc. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen (vergl. namentlich Min.-Bl. d. i. V. de 1883 S. 54, s. vorhin a) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch Folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amts der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (cfr. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartals zusammen fällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst erfolgt.

Die Vorschriften des § 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäßig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten Beamten (§ 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinar-Erkenntnisses des Königlichen Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theils der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges.-S. S. 465 —), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der

Unterstützung mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urtheil bekannt gemacht ist (Vergl. Cirkular-Verfügung vom 27. Februar 1865 — Min.-Bl. d. i. V. S. 149 —). Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zum Tage dieser Bekanntmachung des Urtheils zu berechnen.

6. Nach § 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit" in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Ew. *rc.* (Dem *rc.*) zu vollziehende Pensions-Nachweisung beizufügen,

7. Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preußischen Civil-Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich herorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militairdienstes entstandenen Krankheit so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinar-Verfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinar-Behörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Die in die Besoldungsetats aufgenommenen Funktionszulagen der Kanzlei-Inspektoren und Botenmeister sind pensionsfähig, wenn sie den Beamten ohne Vorbehalt des Widerrufs verliehen sind. Dieselben treten dem jeweiligen Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamten-Kategorie (§ 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes) bereits erreicht hat.

Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — Ges.-S. S. 209 —)*) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§§ 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 5. S. 5.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesammte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im Uebrigen kann der § 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungs-Etats aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheils oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militairdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechts hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Civildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruchs des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach § 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionair die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalls der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des § 107 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-Ges.-Bl. S. 275), nach denen die von Civilbeamten früher erdienten Militairpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Civildienst den Miltairfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Miltairpersonen der Unterklassen (zweiter Theil des Gesetzes).

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militairpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 VII. 1. — Min.-Bl. d. i. V. 1875 S. 146 —). Die desfalls in die Kolonne „Bemerkungen" der Pensions-Nachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formuliren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient" hat. Die Bescheinigung, daß derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerk, daß der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reichs oder aus dem Reichs-Invalidenfonds (Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 § 1 — R.-G.-Bl. S. 117 — und vom 11. Mai 1877 § 1 — R.-G.-Bl. S. 495 —) zu erfolgen hat.

Zu den den Militairfonds zur Last fallenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths a. a. O. VII. 6).

15. Erachten Ew. ꝛc. (Das ꝛc.) die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des § 2 Absatz 2 beziehungsweise § 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 sq. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß § 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaß ihrer von ihnen verfügten Pensionirung sind, soweit thunlich, spätestens 6 Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen. Berlin, den 29. Juli 1884.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Lentz.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, an die Königl. Regierungs-Präsidien, den Herrn Präsidenten der Königl. Finanz-Direction in Hannover, die Herren Dirigenten der Königl. Direktion der direkten Steuern und der Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin.

Diäten und Reisekosten.

3.

Festsetzung des Termins zur Einreichung der von den Oberforstmeistern und Forstmeistern aufzustellenden Nachweisungen über die Verwendung des Fuhrkosten-Aversums.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen, ferner an die Königlichen Regierungs-Präsidien zu Posen, Schleswig, Münster, Cassel, Coblenz und an den Präsidenten der Königlichen Finanz-Direction, Herrn von Borries, Hochwohlgeboren zu Hannover. III. 11778.

Berlin, den 29. Oktober 1884.

Zur Herbeiführung eines, den allgemeinen Grundsätzen der Verrechnung von Ausgaben mehr entsprechenden Verfahrens, bestimme ich in Veranlassung eines

Spezialfalles, daß die nach Maßgabe der Cirkular-Verfügungen vom 21. Februar 1874 (II b 3370)*) und 12. April 1878 (II b 6118)**) von den Herren Oberforstmeistern und Forstmeistern aufzustellenden Nachweisungen über die Verwendung ihres Fuhrkostenaversums, beziehungsweise ihrer Dienstaufwands-Entschädigung, ohne Ausnahme, erst mit dem Ablauf des Monats März j. Js., und nicht schon früher, abgeschlossen werden.

. . . . ersuche ich ergebenst, hierzu gefällige Anordnung treffen zu wollen. Der Termin zur Einreichung jener Nachweisungen wird vom laufenden Etatsjahre ab auf den 15. April des nächstfolgenden Etatsjahres hierdurch verlegt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Bausachen.

4.

Deklaration einer Bestimmung des Regulativs betr. die bauliche Unterhaltung der Dienst-Etablissements der Staats- und Forstverwaltung vom 13. Januar 1882 hinsichtlich der Unterhaltung der Backöfen.

Cir.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 12049.

Berlin, den 5. November 1884.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird, um jeden Irrthum über die Auslegung des § 7 ad c des Regulativs vom 13. Januar 1882, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung,***) zu beseitigen, hiermit bestimmt, daß dem Nutznießer eines Etablissements bezüglich der Backöfen nur das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdpflasters und des Lehmpelzes obliegt. Zu den Kosten für vollständige oder theilweise Erneuerung der Backöfen hat er einen Beitrag nicht zu leisten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 9. S. 10.
**) S. Jahrb. Bd. X. Art. 19. S. 351.
***) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 39. S. 89.

5.

Bei Submissionen von Lieferungen für Staatsbauten ist der bauausführenden Behörde, sofern bei Transportwegen mehrere Eisenbahnlinien concurriren, die Bestimmung der Route vorzubehalten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, an die Königl. Landdrostei zu Lüneburg, an die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst, an die Herren Präsidenten der Königl. General-Kommissionen zu Bromberg, Cassel, Hannover, Merseburg und Münster, an das Rectorat der Kgl. landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, an die Königl. Directionen der landw. Akademie in Poppelsdorf, des pomologischen Instituts in Proskau und der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim, an die Directionen der Königl. Thierarzneischulen in Berlin und Hannover und an die Herren Directoren der Königl. Forstlehranstalten zu Eberswalde und Münden. $\frac{\text{I. 15338.}}{\text{II. 6080.}}$

Berlin, den 7. November 1884.

Durch die an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Hohenzollern an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen und an die Königliche Ministerial-Baukommission hierselbst erlassene Cirkularverfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. September cr. $\left(\frac{\text{III 15419}}{\text{II b T. 5019}}\right)$ ist angeordnet worden, daß bei Submissionen von Lieferungen für Staatsbauten, sofern bei den Transportwegen mehrere Eisenbahnlinien concurriren, bei gleichen publizirten Tarifsätzen der bauausführenden Behörde die Bestimmung der Route vorbehalten werden soll, damit der betreffende Transport der Staatseisenbahn zugewiesen werden kann.

In gleicher Weise ist auch bei allen Bauten, welche im Ressort der Domänen-, Forst-, Gestüt- und landwirthschaftlichen Verwaltung auf fiskalische Rechnung ausgeführt werden, zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Vermessungswesen.

6.

Ausführungs-Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

(Deutsch. Reichs-Anz. Nr. 258 de 1884).

Auf Grund der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115)*), hat der Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzbl.), sowie der Nachträge zu letzterer

---

*) S. Jahrb. Bd. XVI. Art. 74. S. 172.

hergestellten Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte sollen, auch wenn sie den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 und den in Ausführung desselben ergehenden technischen Vorschriften nicht entsprechen,

zur Aichung und Stempelung bis zum 31. Dezember 1886,

zur Wiederholung der Aichung und Stempelung aber bis zum 31. Dezember 1896

zugelassen werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sie im öffentlichen Verkehr auch über letzteren Termin hinaus noch geduldet werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 2.

Diejenigen älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche in Betreff der Gewichtsgröße und -Bezeichnung den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 entsprechen, aber weder den in Ausführung der letzteren erlassenen technischen Vorschriften, noch den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884, sowie den dazu ergehenden technischen Vorschriften genügen, und welche nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nur bis auf Weiteres noch zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen worden sind, sollen

nach dem 31. Dezember 1884 in denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine wiederholte Aichung und Stempelung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zur ferneren Wiederholung der Aichung und Stempelung nicht mehr zugelassen,

dagegen allgemein bis zum 31. Dezember 1888 noch im öffentlichen Verkehr geduldet werden.

§ 3.

Die Normal-Aichungskommission hat in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Versuchswesen.

7.

Arbeitsplan für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten.

2. Ausgabe.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Zweck.

Die Anbau-Versuche bezwecken, die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten durch Erforschung ihres waldbaulichen Verhaltens und ihrer Erträge festzustellen.

Für die Ausführung der Anbauversuche, die Buchführung über dieselben, sowie für die Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind maßgebend:

Der von dem Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten festgestellte allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche, und

die Ergänzung und Abänderung desselben durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Holzarten.

Die anzubauenden Holzarten zerfallen in zwei Klassen.

Es gehören an:

der I. Anbauklasse:

Pinus rigida (Miller), Pechkiefer,
Abies Douglasii (Lindley), Douglastanne,
Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
Carya alba (Nuttall), Weiße Hickory,
Juglans nigra (Linné), Schwarze Wallnuß; —

der II. Anbauklasse:

Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), Jeffrey's Kiefer,
Pinus Laricio (Poiret), var. corsicana, Korsische Schwarzkiefer,
Picea Sitchensis (Carrière), Sitcha-Fichte,
Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawsons-Cypresse,
Thuya Menziesii (Douglas), Riesen-Lebensbaum,
Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wachholder,
Acer californicum (Torrey, Gray), Kalifornischer Ahorn,
Acer saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Fraxinus pubescens (Lamarck), Rothesche,
Betula lenta (Linné), Hainenblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hickory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weichhaarige Hickory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Glattblättrige Hickory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte canadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine canadische Pappel.

Die Ausdehnung der Anbauversuche auf andere, namentlich japanische Holzarten bleibt vorbehalten.

3. Same.

Die Beschaffung ausländischen Samens erfolgt aus einer gemeinsamen Quelle, und zwar bis auf weiteres durch den Baumschulenbesitzer John Booth zu Klein-Flottbeck bei Altona, die Beschaffung inländischen Samens durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt.

Bei den Samenlieferungen ist die Herkunft des Samens und dessen muthmaßliche Keimfähigkeit in Procenten anzugeben. Den Verwaltern der Reviere, in welchen die Pflanzen-Erziehung, bezw. die Bestandsanlagen stattfinden, wird hierüber von der Landes-Versuchs-Anstalt Mittheilung gemacht.

Ueber die Vertheilung des ausländischen Samens an die Versuchs-Reviere befindet die Landes-Versuchs-Anstalt.

Der Same ist unmittelbar nach seiner Ankunft auf den Versuchs-Revieren auszupacken und bis zur Aussaat in der unter II. für die einzelnen Holzarten angegebenen Art aufzubewahren.

Die für die einzelnen Holzarten angegebenen Samenmengen beziehen sich auf volle (100 pCt.) Keimfähigkeit.

Die wirkliche Keimfähigkeit ist für jede Samenlieferung [möglichst]*) auf den Versuchs-Revieren durch Keimproben in Procenten der vollen Keimfähigkeit festzustellen und in den Versuchsheften anzugeben.

Die zur Aussaat gelangenden Samenmengen sind einerseits nach den Normalsätzen für volle Keimfähigkeit, andererseits nach den Procentsätzen der wirklichen Keimfähigkeit, oder, sofern die Keimproben nicht rechtzeitig beendet werden konnten, nach den Procentsätzen der muthmaßlichen Keimfähigkeit zu bemessen.

4. Pflanzmaterial.

Die Beschaffung des Pflanzmaterials geschieht der Regel nach durch Erziehung in denselben Revieren, in welchem die Anbauversuche gemacht werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzogenen Pflanzmaterials sicher zu stellen, ist in jedem Jahre von den Verwaltern aller derjenigen Reviere, aus denen Pflanzmaterial an andere Reviere abgegeben werden kann, eine nach Holzarten, Pflanzensortimenten und Pflanzenzahl aufzustellende Nachweisung der abgebbaren Pflanzen an die Landes-Versuchs-Anstalt einzureichen. Die zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen werden sodann von der Landes-Versuchs-Anstalt zusammengestellt und den Verwaltern sämmtlicher Versuchs-Reviere mitgetheilt.

An Pflanzen-Sortimenten sind nach der Größe zu unterscheiden:

Kleinpflanzen unter 0,2 m (Jährlinge, 2jährige Pflanzen 2c.),
Halbloden von 0,2 m bis unter 0,5 m,
Loden „ 0,5 „ „ „ 1 „
Starkloden „ 1 „ „ „ 1,5 „
Halbheister von 1,5 m bis unter 2 m,
Heister „ 2 „ „ „ 2,5 „
Starkheister über 2,5 m.

Das Stecklings-Material für den Anbau von Populus serotina und monilifera (II, 22,23) wird durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt beschafft.

5. Pflanzenerziehung.

Die Pflanzenerziehung erfolgt der Regel nach in ständigen Forstgärten, möglichst in der Nähe von den Wohnorten der Aufsichts-Beamten, von Eisenbahn-Stationen und von den Orten der Düngerbeschaffung.

Die Bodenbearbeitung der Saat- und Pflanzbeete ist bei neuen Anlagen thunlichst längere Zeit vor der Saat oder Pflanzung, bei Frühjahrs-Kulturen spätestens im Herbst zuvor zu bewirken. Auf losem Sandboden ist der durch die Bearbeitung gelockerte Boden unmittelbar vor der Aussaat oder Verschulung, etwa durch Antreten, zu dichten.

Für gehörige Düngung ist zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Zäune abzuwehren, frostempfindliche Holzarten während der Spätfrostperiode im Frühjahr, namentlich im ersten Lebensjahre, durch Deckgitter, Steckreisig oder hoch über den Beeten angebrachtes Deckreisig zu schirmen.

Zum Schutze gegen Vögel und Mäuse wird das Einreiben des Samens mit Blei-Mennige empfohlen.

---

*) Durch Rescript vom 4. April 1882 (III. 2926.) ist für Preußen die Streichung des Wortes „möglichst" angeordnet und damit der ursprüngliche Text des Planes wieder hergestellt.

Für Reinhaltung der Beete von Unkraut ist zu sorgen.

Samenmenge, Stärke der Erdbedeckung des Samens, Art und Zeit der Aussaat, Verschulungs-Verband sind bei den einzelnen Holzarten angegeben.

6. Bestands-Anlage.

Die Bestands-Anlagen sollen nach den unter II. bei den einzelnen Holzarten gegebenen Vorschriften erfolgen in reinen und gemischten Beständen, ferner

auf größeren Kahlflächen, in Schirmschlägen und in Löcherkahlflächen (Kahlschlägen, Bestandslücken u. s. w.).

Als Mischhölzer sind vorzugsweise die einheimischen Hauptholzarten: Kiefer, Fichte, Tanne, Buche, Eiche zu wählen.

In Bezug auf die räumliche Anordnung der Holzarten-Mischung sind anzuwenden:

theils Wechselreihen, bei denen die eine Holzart mit der anderen reihenweise abwechselt,

theils dreireihige Gürtel, bei denen je drei Reihen der einen Holzart mit je drei Reihen der andern wechseln,

theils weitständige Einzelmischung, bei welcher die ausländischen Holzarten in einem Verbande von 3 bis 4 m mit bodenschirmendem Zwischenholze (Schlagholz im Mittelwalde oder mit in engem 1 bis 1,2 m Verbande anzubauenden einheimischen Mischhölzern) wechseln.

Auf größeren Kahlflächen (Kahlschlägen und Oedflächen) sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 a anzulegen. Die Flächenangaben schließen hier, wie überall, die in dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Cultur-Versuche vorgeschriebenen Umfassungsstreifen (Isolirungsstreifen) ein.

Der Anbau in Schirmschlägen hat hauptsächlich in Kiefernbeständen stattzufinden, einerseits in Kiefern-Baumholzbeständen mit beabsichtigtem allmählichem Abtriebe des Kiefern-Schirmbestandes (Hauptverjüngung), anderseits nach vorheriger starker Durchforstung in Kiefern-Stangenhölzern behufs Begründung eines bodenschirmenden Unterstandes (Unterbaubetrieb). Auch hier sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 a anzulegen.

Löcherkahlflächen finden Anwendung theils in Buchen- oder Tannen-Vorbereitungs- und Samenschlägen, theils in Kiefern-Hochwaldbeständen, theils endlich in Mittelwaldungen behufs Nachzucht des Oberholzes zwischen bodenschirmendem Schlagholze. Die außerhalb der Traufe anzulegenden Kulturflächen sollen mindestens 10 ar enthalten.

Der Anbau ist mit Ausnahme der Carya, Juglans und Populus-Arten ausschließlich durch Pflanzung von bewurzelten, theils unverschulten, theils verschulten kleineren und größeren Pflanzen nach den üblichen Pflanzmethoden zu bewirken.

Bei den Carya- und Juglans-Arten ist neben der Pflanzung die Saat zulässig.

Der Anbau von Populus serotina und monilifera (II. 22 und 23) erfolgt durch Stecklingspflanzung.

Als Pflanzverbände werden empfohlen:

bei Jährlingspflanzungen ein Reihenverband von 1,2 und 0,6 m,

bei sonstigen Kleinpflanzen, Halbloden und Loden ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,2 m oder ein Reihenverband von 2 m und 1 m,

bei Starkloden, Halbheistern und Pappeln-Stecklingen ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,5 bis 2,0 m,

bei Heistern und Starkheistern ein Verband von 3 bis 4 m mit füllendem Zwischenholze.

Im Uebrigen wird in Betreff der Kulturarten und Kulturverbände auf die bei den einzelnen Holzarten unter II. gegebenen Bestimmungen verwiesen.

Den mit der Ausführung der Anbau-Versuche beauftragten verwaltenden Beamten bleibt es überlassen, auch andere als die in diesem Arbeitsplane vorgeschriebenen Kulturversuche in Bezug auf Bestandsart, Größe der Versuchsfläche, Kulturart und Kulturverband vorzunehmen. Die darüber anzufertigenden Pläne sind aber vorher der Landes-Versuchs-Anstalt zur Genehmigung vorzulegen.

Dasselbe gilt in Bezug auf das Verfahren der Pflanzenerziehung.

7. Bestandspflege und Bestandsschutz.

Bestandssaaten und Kleinpflanzungen von Carya- und Juglans-Arten sind durch Behacken der Riefen und Plätze in den ersten Jahren zu pflegen.

Fehlstellen sind rechtzeitig mit gleichartigem und thunlichst mit gleichalterigem Pflanzenmaterial nachzubessern.

Für gedeihliche Entwickelung der angebauten Ausländer ist durch Läuterungshiebe von verdämmendem Zwischenholze und durch rechtzeitige Durchforstungen zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Einfriedigung der Versuchsflächen abzuhalten.

8. Buchführung.

In jedem Versuchs-Reviere sind unter Benutzung des Formulars 1 zu dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Kulturversuche anzulegen und fortzuführen:

a) Für die Pflanzenerziehung einer jeden Holzart je ein Versuchsheft.

b) Für jede Versuchsfläche jeder anzubauenden, ausländischen Holzart ein Versuchsheft.

Es sind beizufügen:

c) Den Versuchsheften ad a und b die nach der Anleitung für die Untersuchungen über das forstliche Verhalten der ausländischen Holzarten auszufüllenden Ueberfichten.

d) Den Versuchsheften ad b eine die Lage der Versuchsflächen darstellende Handzeichnung mit Maßstab oder Maßangaben.

Die Formulare zu den Versuchsheften ad a und b, sowie zu den Ueberfichten ad c werden von der Landes-Versuchs-Anstalt geliefert.

Die Versuchshefte, Ueberfichten und Handzeichnungen für die gesammte, eine und dieselbe Holzart betreffendende Pflanzenerziehung und für alle derselben Holzart angehörigen Versuchsflächen sind in jedem Reviere zu einem Versuchsbande zu vereinigen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind nach vorheriger Eintragung der Versuchsergebnisse des abgelaufenen Kulturjahres die Versuchsbände eines jeden Reviers der Landes-Versuchs-Anstalt zur Anlegung und Ergänzung des dort zu führenden Nebenexemplars einzureichen.

Am 1. März eines jeden Jahres werden seitens der einzelnen Landes-Versuchs-Anstalten die nach Muster 2 des allgemeinen Arbeitsplanes über forstliche Kulturversuche anzufertigenden Ueberfichten über die im verflossenen Kulturjahre ausgeführten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten der Geschäftsleitung des Vereins der deutschen forstlichen Versuchs-Anstalten übersandt.

9. Die Verarbeitung und Veröffentlichung
der durch die Anbau-Versuche erzielten Ergebnisse ist Sache der Preußischen Versuchs-Anstalt.

II. Die einzelnen Holzarten.

1. Pinus rigida (Miller) [Pitch Pine]. Pechkiefer.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam, selbst auf geringem Sandboden, Moorboden und haidebewachsenem Boden; liebt frischen und feuchten, erträgt trockenen und nassen Boden, auch Ueberfluthung durch Seewasser. Wahrscheinlich zum Anbau von Dünen geeignet.

Verhalten gegen Frost wie bei der gemeinen Kiefer. Meist frosthart.

Widerstandsfähig gegen Dürre.

Lichtholzart.

Frühzeitig (schon mit 10 Jahren) samentragend.

Dem Wildverbiß von Rothwild, Rehen, Hasen, Kaninchen sehr ausgesetzt. Durch Mäusefraß beschädigt. Ausschlagsfähig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der gemeinen Kiefer, an kühlen, weder feuchten noch trockenen, Orten, 0,3 m hoch gelagert mit zeitweiser (wöchentlicher) Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei Pinus sylvestris. 1 kg enthält 132 000 bis 160 000 Samenkörner

a. In Rillensaatbeeten mit 15 bis 20 cm entfernten, eingedrückten Rillen. Aprilsaat. 0,7 kg pro a. 5 bis 6 mm Erdbedeckung.

b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Kiefern. Verschulung 1jährig in Reihen mit 15 bis 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite in den Reihen.

Bestands-Anlage.

Wie bei Pinus sylvestris.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen.

b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen, in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen.

c. Als Ausschlagholz zur Erziehung von Waldmänteln.

Frühjahrspflanzung von Jährlingen und von 2jährigen verschulten Kiefern in 0,4 m tief bearbeitetem Boden.

2. Pinus ponderosa (Douglas) [Yellow Pine]. Gelbe Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam. Liebt tiefgründigen, lehmigen Sandboden.

Ein- und 2jährige Pflanzen sehr empfindlich gegen Frost, während sich 4jährige und ältere Pflanzen frosthart gezeigt haben. Empfindlich gegen Dürre.

Samen-Aufbewahrung. Pflanzenerziehung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1), jedoch mit 2 kg Samen pro a und etwa 7 bis 9 mm Erdbedeckung in Saatbeeten. Schirmen in Saat- und Pflanzbeeten während der Frostzeit.

1 kg enthält etwa 20 000 Samenkörner.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen.

b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen oder auf Kiefern-, Buchen- oder Tannen-Löcherhieben.

Kulturart wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

3. Pinus Jeffreyi (Engelmann, Murray, Balfour). Jeffrey's Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1852.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenvag. Genügsam. Liebt Sandboden, erträgt bindigen Boden.

Ein- und 2jährig durch Frost an manchen Orten beschädigt, — anderwärts frosthart befunden.

Leidet durch Schütte und Dürre.

Same durch Eichhörnchen, Mäuse und Vögel sehr gefährdet.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1), jedoch mit 4 kg Samenmenge pro a und 8 bis 12 mm Erdbedeckung. Frühzeitige Saat in geschützten Lagen auf frischem Boden. Verschulung 1jährig und 2jährig.

1 kg enthält zwischen 7600 und 12 500 Samenkörner.

Bestands-Anlage.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1) jedoch mit 3jährigen oder 4jährigen Pflanzen, die 1jährig bezw. 2jährig verschult sind.

4. Pinus Laricio (Poiret) var. corsicana. Korsische Schwarzkiefer.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenvag. Genügsam; liebt Kalkboden, tiefen, lockern, frischen Boden, erträgt flachen, felsigen, verödeten, dürren und feuchten, leichten und strengen Boden. Bodenverbessernd durch starken Nadelabwurf, unterdrückt die Haide.

Im Flachlande, Hügellande, unteren und oberen Berglande (Fichtenregion).

Leidet mitunter durch Frost, jedoch ohne völlig zu erfrieren.

Erträgt wenig Schatten.

Mit 20 Jahren samentragfähig.

Leidet durch Schneebruch, soll im Gegensatze zu der österreichischen Schwarzkiefer (Pinus austriaca) dem Wildverbiß nicht unterworfen sein.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1), jedoch mit 1 kg Samen pro a Saatbeet.

1 kg enthält zwischen 64 000 und 88 000 Samenkörner.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, hauptsächlich zur Wiederbewaldung flachgründiger, verödeter, unter Dürre leidender, schwierig aufzuforstender Flächen, namentlich auf Kalkboden.

b. Als Mischholz mit Kiefern in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen mit geringem und mittelmäßigem Boden.

Kulturart wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

5. Abies Douglasii (Lindley). Douglas-Tanne.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam (auf Dünensand); liebt losen und milden, durchlässigen, frischen Boden, gedeiht auf trockenem Boden, erträgt strengen, verhält sich ungünstig auf feuchtem und nassem Boden, verhält sich günstig im Seeklima.

Gegen Frost in den ersten beiden Jahren empfindlich, später widerstandsfähiger. Widerstandsfähig gegen die Einwirkung des Windes (Windschutzholz an Küsten).

Anscheinend Schattenholz.

Im Höhenwuchse der Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer voraneilend.

Frühzeitig (mit 25 Jahren) Zapfen tragend.

Dem Wildverbiß wenig ausgesetzt.

Dichtständig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

a. In Rillensaatbeeten zu 2jährigen Sämlingen bei üppiger Entwickelung auch schon 1jährig verwendbar. Anlage unter Seitenschutz oder Schirmen in der Frostzeit. Aprilsaat. 1 kg pro a. 4 bis 6 mm Erdbedeckung. 1 kg enthält etwa 79 000 Samenkörner.

b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Pflanzen. Verschulung 1jährig oder 2jährig in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzenweite. Schirmen während der Frostzeit durch Hochschirme mit gebrochenem Licht oder durch Deckgitter.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen;

b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen, oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

c. Versuchsweiser Unterbau in Kiefern starken (50jähr.) Stangenhölzern nach vorheriger starker Durchforstung (Unterbaubetrieb).

Frühjahrspflanzung oder Herbstpflanzung mit 2jährigen Sämlingen oder mit 2- bis 4jährigen verschulten ballenlosen Pflanzen in 0,4 m tief gelockertem Boden.

6. **Abies Nordmanniana** (Steven, Link). Nordmanns-Tanne.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1845.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodennährfähigkeit, ist genügsamer als Buche und Weißtanne, begehrlicher als Kiefer, steht etwa der Fichte in dieser Hinsicht gleich; — gedeiht auf lockerem und strengem, auch frischem und feuchtem Boden, erträgt trockenen, meidet nassen Boden.

Im Flach- und Berglande (Fichtenregion). Meist winterhart. Gegen Spätfröste wegen später Triebentwickelung wenig empfindlich.

Anfangs langsamwüchsig, ähnlich der Weißtanne.

Schattenholzart.

Dem Wildverbiß stark ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida.

Pflanzen-Erziehung.

Aehnlich der Weißtanne. In Saat- und Pflanzbeeten zu 4- bis 5jährigen, einmal verschulten, ballenlosen Pflanzen.

1 kg enthält zwischen 12 000 und 14 000 Samenkörner.

a. Rillensaatbeete; möglichst frühzeitige Aussaat, thunlichst bald nach Ankunft des Samens. 2 kg pro a. 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung. Schirmen während der Keimungs-Periode rathsam.

b. Pflanzbeete. Verschulung 2jährig in Reihen mit 24 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

In denselben Bestandsformen (a bis c) wie bei Abies Douglasii (Nr. 5).

Löcherpflanzung im Frühjahr und Herbst mit 4- bis 5jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

7. **Picea Sitchensis** (Carrière) [Pinus Menziesii Douglas; Abies Sitchensis Bongard]. Sitcha-Fichte.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1831.

Waldbauliches Verhalten.

Liebt frischen, sandig-thonigen, erträgt strengen Boden.

Im 1. Lebensjahre winzig, erst vom 3. Jahre ab lebhafter Höhenwuchs.

Meist frosthart.

Durch stachelige Benadelung gegen Wildverbiß ziemlich geschützt.

Wegen geringer Bewurzelung im 1. und 2 Jahre dem Auffrieren, der Dürre und der Verdämmung durch Unkraut sehr ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzenbeeten zu 3- bis 4jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

a. Rillensaatbeete auf unkrautreinem, nicht zum Auffrieren neigendem, frischem Boden. Aprilsaat. 3 kg. pro a. 3 bis 4 mm Erdbedeckung. In 1 kg 360 000 bis 440 000 Samenkörner.

b. Verschulung 2jährig, in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen und Buchen-Löcherschlägen.

b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

Löcherpflanzung mit 4jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

8. Cupressus Lawsoniana. (Murray.) Lawsons-Cypresse.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1854.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auf trockenem, durchlassendem, sandigem Boden. Feuchter Boden ist zu vermeiden.

In den ersten Jahren empfindlich gegen Frost, später widerstandsfähiger.

Anscheinend Lichtholz.

Das wohlriechende Holz wird von Insekten nicht angegriffen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbloden.

a. Vollsaatbeete. Aprilsaat. 1 kg Samen pro a. 3 bis 6 mm Erdbedeckung. In 1 kg 345 000 Samenkörner.

b. Verschulung 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei der Sitcha-Fichte (Nr. 7).

9. Thuya Menziesii (Douglas) [Th. plicata, Lamb. Th. gigantea, Hook Th. Lobbii. Hortorum]. Riesen-Lebensbaum.

II. Anbauklasse

Eingeführt 1854.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auf leichtem und strengem Boden, liebt feuchten und frischen, erträgt trockenen Boden.

Hat sich meist winterhart gezeigt. Vereinzelt sind indessen selbst ältere Exemplare im Winter 1879/80 durch Frost getödtet. Einjährige und 2jährige Pflanzen bald frosthart, bald empfindlich wegen Frost befunden.

Bewurzelung und Höhenwuchs im ersten Jahre sehr gering; daher durch Unkraut, Auffrieren und Dürre leidend.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

a. Vollsaatbeete auf frischem, unkrautreinem, nicht zum Auffrieren neigenden Boden mit 1 kg pro a, 2 bis 4 mm Erdbedeckung. In 1 kg 600 000 bis 740 000 Samenkörner.

b. Verschulung 2jähriger Sämlinge in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei der Sitcha-Fichte (Nr. 7).

10. Juniperus virginiana (Linné) Virginischer Wachholder (Rothe Ceder).

II. Anbauklasse.

Eingeführt seit 1664.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenwag. Liebt frischen und feuchten, erträgt trockenen Boden, gedeiht auf Lehm und strengem Boden, bevorzugt Kalkboden; recht wüchsig auf frischem, humosem Lehmboden.

Meist frosthart befunden, — jedoch Jährlinge mitunter durch Frost beschädigt.

Erträgt Schatten.

Same liegt über.

Erfordert große Sorgfalt, namentlich Feuchthaltung der Wurzeln beim Verpflanzen.

Dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Hainbuche, 1 Jahr lang (bis zum 2. Frühjahre nach der Samenreife) eingeschlagen in 30 cm tiefen Gräben, 15 cm hoch gelagert und ebenso hoch mit Erde bedeckt.

Pflanzen-Erziehung.

a. In Rillensaatbeeten (20 cm Rillenweite). Erdbedeckung 8 bis 12 mm. Samenmenge 2 kg pro a. Anlage der Saatbeete im Seitenschatten eines südlich vorliegenden Bestandes oder Beschirmen derselben durch Nadelholzreisig oder Deckgitter ist empfehlenswerth. 24 000 bis 28 000 Samenkörner in 1 kg.

b. Verschulung 1jährig, bei schwach entwickelten Pflanzen 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband; auf bindigem Boden zur Ballenerziehung in 25 cm Quadratverband.

Bestands-Anlage.

Zur Erziehung von Bleistiftholz, in reinen Beständen auf Kahlschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen und in lichten Kiefern-Schirmschlägen, mit verschulten ballenlosen Einzelpflanzen, auf bindigem Boden mit Ballenpflanzen in 4 bis 5jährigem Alter.

11. Acer californicum (Torrey, Gray) [Acer negundo californicum, — nicht Acer negundo L]. Kalifornischer Ahorn.

II. Anbauklasse.

Vor etwa 20 Jahren eingeführt.

Liebt lockeren, frischen und mäßig frischen Boden, namentlich Sand und Sandlehmboden. Außerordentlich raschwüchsig in der Jugend. Selten durch Frost be-

schädigt, jedoch Keimlinge empfindlich gegen Frost. Brauchbar als Ausschlagholz. Vorzügliche Bewurzelung mit zahlreichen Faserwurzeln. Leicht verpflanzbar.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung mit 1jähriger Verschulung und Bestands-Anlage wie bei Acer saccharinum (Nr. 12), jedoch mit 1 kg Samen pro a Saatbeet. In 1 kg 22 000 bis 26 000 Samenkörner.

12. **Acer saccharinum** (Wangenheim) [A. nigrum, Michaux]. Zuckerahorn.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1735.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodenkraft, liebt frischen und feuchten Boden, gedeiht auf tiefem und mitteltiefem, auf mildem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Trägt frühzeitig (mit 15 Jahren) und fast jährlich Samen, welcher häufig überliegt.

Samen-Aufbewahrung.

An kühlen, weder trockenen noch feuchten Orten, 0,3 m hoch gelagert, zweckmäßig vermengt mit Sand, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Zu verschulten Starkloden und Halbheistern.

a. Rillensaatbeete mit Breitrillen, 1,5 kg Samen pro a, 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung.

Herbstsaat (am sichersten) oder zeitige Frühjahrssaat. Schirmen während der Zeit der Spätfröste.

b. Verschulung 1jährig und 2jährig in 0,4 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

a. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen auf Kahlflächen, Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcherschlägen.

b. Als Oberholz im Mittelwalde in weitständiger Einzelmischung zwischen Schlagholz auf Löcherhieben.

Jährlings-Loden- und Halbheister-Pflanzung.

13. **Acer dasycarpum** (Ehrhart). Weißer Ahorn. Silberahorn.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich genügsam, auf feuchtem und trockenem, auf losem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Von sehr lebhaftem Wuchse in der Jugend; als Baumholz häufig sperrig.

Frühzeitig (mit 35 Jahren) und fast jährlich Samen tragend. Reife des inländischen Samens Ende Juni.

Wegen guter Bewurzelung leicht verpflanzbar.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zucker-Ahorn (Nr. 12), jedoch Aussaat im Sommer, sobald als möglich nach der Samenreife.

14. Fraxinus pubescens (Lamarck). Rothesche.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auch auf strengem, trockenem Boden.

Same liegt mitunter über.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zuckerahorn (Nr. 12).

15. Betula lenta (Linné). Hainenblättrige Birke.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Erfahrungen beschränkt. Gedeiht auf mildem und mäßig feuchtem Boden.

Hat sich überall unempfindlich gegen Frost erwiesen. Empfindlich gegen Auffrieren und Dürre.

Gute, reich mit Faserwurzeln versehene Bewurzelung. Rasche Entwickelung vom 2. Jahre ab.

Der Beschädigung durch Hasen ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Birke, in kühlen, weder trockenen noch feuchten Räumen, dünn (20 cm) aufgeschichtet, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei der Birke, in Vollsaatbeeten auf frischfeuchtem, unkrautreinem, nicht zum Auffrieren neigendem Boden mit thunlichst frühzeitiger Aussaat, womöglich unmittelbar nach Ankunft des Samens. Aussaat von 1 kg pro a mit geringer) bis 1 mm starker) Erdbedeckung und Frischhaltung der Saatbeete bis zur Keimung, sowie mit 1- bis 2jähriger Verschulung in 0,3 m Quadrat-Verband. 620 000 Samenkörner in 1 kg.

Bestands-Anlage.

Mit verschulten, ballenlosen Einzelloden in reinen Beständen und Kahlflächen.

16. Carya alba (Nuttall, Miller) [Juglans alba, Michaux und C. ovata Miller]. Weiße Hickory.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich begehrlich; nicht auf armem Boden, — erfordert tiefen oder mitteltiefen Bogen, liebt frischen, meidet nassen und trockenen Boden, — erträgt strengen Boden.

Bei gehöriger Verholzung widerstandsfähig gegen Winterkälte und Spätfrost, im ersten Jahre wegen Spätkeimung und unzureichender Verholzung schutzbedürftig.

Starke Entwickelung der Pfahlwurzel mit zahlreichen Faserwurzeln in den ersten Jahren, leicht verpflanzbar, — im späteren Alter starke, weit verbreitete Seitenwurzeln, — anfangs langsamer, später befriedigender Höhenwuchs, lang- und starkschäftig, vollholzig, — etwas Schatten ertragend, — frühzeitig (mit 30 Jahren) samentragfähig, — große Ausschlagfähigkeit, — dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

In kühlen weder trocknen noch feuchten Räumen, 0,3 m hoch gelagert, vermengt mit frischfeucht zu erhaltendem Sande, — oder Einschlagen in 40 bis 60 cm tiefen Gräben.

Pflanzen-Erziehung.

a. Saatbeete in 20 cm weit entfernten Rillen, in denen die Nüsse (auf 5 cm eine Nuß) zu legen und 4 bis 5 cm stark zu bedecken sind. 90 l. pro a Saatfläche. Möglichst zeitige Frühjahrssaat, versuchsweise auch Herbstsaat mit dem über Sommer aufzubewahrenden Samen. Schutz gegen Mäuse und sonstige Samen-Verzehrer. Schirmen in der Spätfrostperiode sowie Laubschüttung zwischen den Jährlings-Rillen über Winter rathsam. In 1 hl 8 000 bis 14 000 Nüsse.

b. Verschulung 1 jährig in 40 cm Quadrat-Verband nach Kürzung der Pfahlwurzel auf etwa 20 cm, — bei Heisterzucht nach 2 bis 3 Jahren abermalige Verschulung in 80 cm Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen.
b. Als Mischholz mit Buchen, Tannen oder Kiefern auf Kahlflächen, in Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcherschlägen und in lichten Kiefern-Schirmschlägen.
c. Als Oberholz im Mittelwalde auf Löcherschlägen.

Anbau in der Regel durch Jährlings-Pflanzung mit Wurzelkürzung bis zu 25 cm auf rajolten Riefen und Plätzen und mit Reinhaltung von Unkraut durch Behacken im ersten und zweiten Jahre, — Pflanzung von einmal verschulten Loden oder zweimal verschulten Heistern. Ausnahmsweise Bestandssaat im zeitigen Frühjahre mit 0,4 m tiefem Rajolen des Bodens, 4—5 cm. Erdbedeckung, auf etwa 10 cm eine Nuß; — bei Riefensaat Aussaat in 0,5 m breiten, 1,5 m im Lichten entfernten, in einer Mittelrille zu besäenden Riefen (4,6 hl p. ha), — bei Plätzesaat in 0,5 m im Quadrat großen, 1 m im Lichten entfernten, mit je 5 Nüssen zu besäenden Plätzen, (3 hl pro ha). Schutz gegen Mäuse. Reinhaltung von Unkraut.

17. Carya amara (Michaux). Bitternuß-Hickory.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Nach den vorliegenden beschränkten Erfahrungen in Bezug auf Bodenkraft begehrlich, auf frischem, feuchtem, selbst nassem, mildem und strengem, tiefem und mitteltiefem Boden.

Pfahlwurzel mit zahlreichen Seiten- und Faserwurzeln gut verpflanzbar.

Meist widerstandsfähig gegen Frost. Gut ausschlagsfähig.

Ergrünt später als die übrigen Hickory-Arten.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16), jedoch mit 1 hl Nüssen pro a Saatbeet,
5,3 hl pro ha Riefensaat,
3,5 „ „ „ Plätzesaat.

1 hl enthält zwischen 8800 und 10000 Nüssen.

18. Carya tomentosa (Nuttall, Michaux) [C. alba. Miller]. Weichhaarige Hickory.

II. Anbauklasse.

Pfahlwurzel, schon im ersten Jahre viele Faserwurzeln. Leicht verpflanzbar. Meist widerstandsfähig gegen Frost bei verholzten Pflanzen. Gute Ausschlagsfähigkeit.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16), jedoch mit 1,4 hl pro a Saatbeet, 15 cm Entfernung der Nüsse bei Bestandssaaten und einer Samenmenge von durchschnittlich 4,7 hl pro ha bei Rajolriefensaaten, 3,8 hl pro ha bei Rajolplätzesaaten und 4 Nüssen pro Platz. In 1 hl 6 500 bis 7 600 Nüsse.

19. Carya porcina (Nuttall, Michaux) [C. glabra. Miller]. Glattblättrige Hickory, Schweinshickory.

II. Anbauklasse.

Gedeiht auf frischem, feuchtem, selbst nassem Boden. Pfahlwurzel. Verholzte Pflanzen widerstandsfähig gegen Frost. Rehverbiß.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16). In 1 hl 9 000 bis 13 000 Nüsse.

20. Juglans nigra (Linné). Schwarze Wallnuß. Schwarznuß.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches-Verhalten.

Ziemlich begehrlich in Bezug auf mineralische Bodenkraft, liebt frischen und frischfeuchten, lockeren, tiefen und mitteltiefen Boden (Sandlehm, Lehmsand), erträgt ziemlich trockenen Boden und strengen, verhält sich ungünstig auf nassem Boden.

Winterhart, gegen Frühjahrs- und Herbstfröste empfindlicher. Einjährige Triebe erfrieren mitunter.

Gleich anfangs starke Entwickelung der Pfahlwurzel mit mehreren, reich mit Faserwurzeln besetzten Seitenwurzeln.

Von vorne herein lebhafter Höhenwuchs.

Langschäftig (über 30 m), starkschäftig (über 1 m Durchmesser), im Schlusse astrein.

Beginnt mit 15 bis 20 Jahren fast alljährlich keimfähige Früchte zu tragen.

Gute Ausschlagsfähigkeit.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16), jedoch sind die Nüsse in den Saatbeeten in 20 cm entfernten Rillen 8 cm weit, ferner bei Bestandssaaten in Riefen 20 cm weit, bei Bestandssaaten in Plätzen je 3 Nüsse auf einen Platz zu legen.

1 hl enthält zwischen 2600 und 3650 Nüssen.

Der Samenbedarf beträgt:

bei Saatbeeten . . .	2 hl	pro	a
„ Riefensaaten . . .	6,4	„	ha
„ Plätzesaaten . . .	6,4	„	„

21. Quercus rubra (Linné). Rotheiche

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft; liebt frischen und feuchten, erträgt trockenen Boden, gedeiht auf lockerem und strengem, auf mitteltiefem und tiefem Boden.

Pfahlwurzel mit kräftigen Seitenwurzeln und zahlreichen Faserwurzeln. Leicht verpflanzbar.

Winterhart, in den jüngsten Trieben gleich den deutschen Eichen empfindlich gegen Spätfröste. Im Flach-, Hügel- und niederen Berglande (Buchenregion). Erträgt noch das Klima von Kurland.

Eilt den deutschen Eichen im Wuchse meist voran.

Frühzeitig (mitunter schon mit 20 Jahren) samentragfähig. Fruchtreife in dem auf das Blüthejahr folgenden Jahre.

Ergrünt spät (ziemlich gleichzeitig mit den deutschen Eichen).

Dem Wildverbiß und der Beschädigung durch Hasen unterworfen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei den deutschen Eichen, zweckmäßig in von Alemann'schen Eichelschuppen, 0,3 m hoch auf dem Erdboden gelagert, mit zeitweiser Umschaufelung und Ausgangs Winters mit Anfeuchtung durch Anbrausen.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei den deutschen Eichen:

a. In Rillensaatbeeten, Aprilsaat in 30 cm entfernten Rillen, auf je 5 cm eine Eichel, mit 3 bis 5 cm Erdbedeckung 50 lit. pro a Saatfläche. 1 hl enthielt zwischen 12 000 und 15 300 Eicheln.

b. Verschulung 1jährig mit Kürzung der Pfahlwurzel auf 20 bis 25 cm Länge in 0,4 m Quadrat-Verband, zur Lodenzucht, — abermalige Verschulung nach 2 bis 3 Jahren in 0,8 m Quadrat-Verband zur Erziehung von Heistern.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen des Hochwaldes und Niederwaldes (Schälwaldes) auf Kahlflächen.

b. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern oder Tannen in Wechselreihen, oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- oder Buchen-Löcherschlägen.

c. Als Oberholz im Mittelwalde; in weitständiger Einzelmischung auf Löcherschlägen.

Anbau durch Jährlings- und Lodenpflanzen, im Mittelwalde durch Heisterpflanzung, beim Niederwalde durch Stutzpflanzung.

22. Populus serotina (Th. Hartig). Späte canadische Pappel.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft, liebt feuchten, lockeren, tiefen Boden (Sandboden), gedeiht auch auf frischem, nassem und strengem Boden. Unempfindlich gegen Frost.

Außerordentlich raschwüchsig.

Lichtholzart; erfordert räumlichen Stand.

Ergrünt spät (Mitte Mai).

Bestands-Anlage.

In reinen Beständen auf Kahlflächen mittelst April-Pflanzung von 30 bis 40 cm langen, geraden Stecklingen aus 1- und 2jährigem Holze in 0,6 m tiefen, 0,6 m im Quadrat großen, 2 m im Quadrat von Mitte zu Mitte entfernten Rajolplätzen.

Die Stecklinge sind senkrecht und so tief zu stecken, daß die Schnittfläche mit dem Boden gleich ist.

Im Herbst nach dem Stecken sind alle Ausschläge bis auf einen Haupttrieb zu beseitigen.

Im Wege der Durchforstung ist allmählich ein weiter zur gedeihlichen Entwickelung erforderlicher Standraum herzustellen.

23. Populus monilifera (Aiton.) Gemeine canadische Pappel.

Verhalten, Pflanzen-Erziehung, Bestands-Anlage wie bei P. serotina (Nr. 22).

Aufgestellt zufolge der Beschlüsse des Vereins deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten, in der Vereins-Versammlung vom 23. September 1884 zu Frankfurt a. M.

Eberswalde, den 22. Dezember 1884.

Danckelmann.

8.

Die Verwendung des erzogenen Pflanzen-Materials ausländischer Holzarten betr.

Cirk.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13596.

Berlin, den 20. Dezember 1884.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzogenen Pflanzen-Materials ausländischer Holzarten zu den angeordneten Versuchskulturen sicher zu stellen, ist unter I. 4 des bezüglichen Arbeitsplans bestimmt worden, daß die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens alljährlich eine Nachweisung der zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen den Verwaltern sämmtlicher Versuchs-Reviere mit dem Auftrage übermittelt, das zu den planmäßigen Versuchen erforderliche Pflanzenmaterial von denjenigen Revieren zu beziehen, wo solches abgebbar ist.

Die Erfahrung lehrt, daß der beabsichtigte Zweck durch diese Bestimmung allein noch nicht erreicht wird. Denn wie aus der den Königlichen Regierungen (der Königlichen Finanz-Direktion) Seitens der Hauptstation durch Schreiben vom 27. November cr. (2824) mitgetheilten Nachweisungen hervorgeht, bleiben in diesem Jahre — selbst nach Abrechnung der in gewohnter Weise erfolgten Ueberweisungen an die Versuchsreviere — Pflanzenmengen mit einem Verkaufswerthe (nach dem Selbstkostenpreis) von 11 384 Mark zur beliebigen Verwendung eventl. außerhalb der Versuchsreviere disponibel, während, wie aus der anliegenden Nachweisung (hier nicht mit abgedruckt) zu ersehen ist, in einer größeren Zahl von Versuchsrevieren entweder noch gar keine, oder doch sehr geringfügige, Freikulturen mit den für sie bestimmten Holzarten zur Ausführung gekommen sind.

Zur thatsächlichen Sicherstellung einer zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen

resp. noch zu erziehenden werthvollen Pflanzen und des wünschenswerthen Fortgangs der angeordneten Versuche überhaupt, bestimme ich deshalb

1., daß fortan schon bei Feststellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne für die Versuchsreviere specielle Rücksicht auf die Versuche mit dem Anbau ausländischer Holzarten genommen wird; insbesondere, daß bei der Auswahl der Schläge Vorsorge dahin getroffen wird, daß für die Versuchskulturen solcher ausländischer Holzarten, welche planmäßig in dem Reviere angebaut werden sollen, passende Standortsverhältnisse in angemessener Flächengröße hergestellt, und ferner, daß für die im Frühjahre vorzunehmenden Versuchskulturen die durch den Arbeitsplan bereits für den Herbst vorgeschriebenen Bodenarbeiten rechtzeitig ausgeführt werden, gleichgültig, ob die disponible Samen- resp. Pflanzenmenge dann schon bekannt ist oder nicht

und 2., daß die Herren Oberforstmeister, welchen künftighin die Nachweisung der disponiblen Pflanzen Seitens der Hauptstation spätestens bis Mitte Sptember j. Js. zugehen wird, auf Grund derselben, wenn erforderlich, die für eine zweckmäßige Verwendung des Pflanzenvorraths nöthigen Modifikationen der etwa schon festgestellten Hauungs- und Kulturpläne vornehmen und bis zum 1. November j. Js. bei der Hauptstation den Pflanzenbedarf der Versuchsreviere ihres Bezirks anmelden.

Im bevorstehenden Frühjahre sind die nach Rubrik 6 der von der Hauptstation mitgetheilten Nachweisung verfügbaren Pflanzenvorräthe in erster Linie dazu zu verwenden, die nach der anliegenden Zusammenstellung in vielen Oberförstereien noch gänzlich fehlenden oder unzureichenden Bestands-Anlagen herzustellen resp. zu ergänzen, zu welchem Zwecke die betreffenden Revierverwalter von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) anzuweisen sind, sich spätestens bis zum 1. Februar 1885 wegen Uebersendung des erforderlichen Pflanzenmaterials an diejenigen Oberförstereien direct zu wenden, in welchen Pflanzen abgebbar sind. Zum 1. Juni 1885 sehe ich einer Anzeige der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) entgegen, welche Pflanzenmengen in den in der Zusammenstellung verzeichneten Revieren während des Frühjahrs zur Verwendung gelangt sind, und eventl. welche Hindernisse sich der Ausführung von Bestandsanlagen in diesen Revieren etwa entgegengestellt haben.

Die am 1. März 1885 nach Vorstehendem etwa noch disponibel bleibenden Pflanzen — abgesehen von den Pflanzen der Pinus Jeffreyii, Picea sitchensis und Cupressus Lawsoniana, wovon nur verhältnißmäßig geringe Vorräthe vorhanden sind — wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 23. Dezember 1882 (III. 13 454)*) verwenden. Um das Interesse für die ausländischen Holzarten in weitere Kreise zu tragen, ist auch den Anträgen von Gemeinden und Privaten auf Verkauf von Pflanzen gebührend Rechnung zu tragen. Diesen Verkäufen sind die in der Nachweisung der Hauptstation sub Rubrica 7 verzeichneten Selbstkostenpreise mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß dieselben als Minimalpreise obligatorisch sind, und daß überall da, wo etwas höhere und dabei angemessene Preise bereits praktisch eingeführt sind, letztere festgehalten werden können.

Schließlich finde ich noch Veranlassung, die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) auf die Bestimmung des Arbeitsplans sub I. 7 hinzuweisen, wonach Wildbeschädigungen von den Versuchskulturen durch Einfriedigungen abzuhalten sind.

---

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 31. S. 106.

Da hiegegen in vielen Revieren gefehlt worden ist, so hat die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) den Oberförstern die Pflege und den Schutz der Versuchskulturen wiederholt zur Pflicht zu machen und die Erfüllung der Bestimmung gehörig zu kontroliren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

9.

Instruktion für Regenstationen.

Festgestellt von der Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Frankfurt a. M. am 22. und 23. September 1884.

1. Zweck der Regenstationen ist, die Menge und die Häufigkeit der atmosphärischen Niederschläge zu bestimmen. Dieselben erfolgen in der Form von Regen, Schnee, Hagel, Graupeln, Thau, Reif, Rauhfrost (Duftanhang) und Glatteis. Im Gebirge und an der Meeresküste können auch starke Nebel meßbare Niederschläge ergeben.

2. Die Menge der Niederschläge wird durch die Höhe (in Millimetern) bezeichnet, bis zu welcher das Regenwasser oder das von Schnee, Hagel ꝛc. herrührende Schmelzwasser den Erdboden bedecken würde, wenn es auf demselben stehen bleiben möchte.

3. Zur Messung dieser Niederschlagshöhen (oder kurzweg Regenhöhen) dient der Regenmesser nebst Meßglas. Ersterer besteht aus einem cylindrischen Auffang- und Sammelgefäß, dessen Auffangfläche von einem scharfkantig abgedrehten Messingringe umgrenzt wird. Das Meßglas ist ein cylindrisches Gefäß und ist mit einer Theilung versehen, bei welcher der Raum zwischen zwei Theilstrichen einer Regenhöhe von einem zehntel Millimeter entspricht; die ganzen Millimeter sind durch beigesetzte Zahlen gekennzeichnet.

4. Die Messung der Niederschlagshöhen geschieht in der Weise, daß der Beobachter das Meßglas unter das Auffangegefäß hält und hierauf den Entleerungshahn vorsichtig öffnet. Wenn ein Abtropfen aus dem Auffangegefäß nicht mehr stattfindet, oder wenn das Meßglas annähernd bis zum obersten Theilstrich gefüllt ist, wird der Hahn wieder geschlossen und die Niederschlagshöhe an dem Meßglas abgelesen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Meßglas senkrecht steht, daß das Auge in die Ebene der Wasseroberfläche gebracht und dann nicht der gehobene Rand des Wassers, sondern der Stand der horizontalen Wasseroberfläche auf der Theilung abgelesen wird.

Reicht die einmalige Füllung des Meßglases zur gänzlichen Entleerung des Auffangegefäßes nicht aus, so wird das Ablassen und Messen des Niederschlages wiederholt und die gemachten Ablesungen addirt.

Ergiebt die Messung eine Niederschlagshöhe von weniger als 0,1 mm, so ist im Beobachtungs-Journal zu bemerken: „Niederschlag unmeßbar“.

5. Nach einem Schneefall (Hagel ꝛc.) nimmt man das Auffangegefäß zur gewöhnlichen Beobachtungszeit eventl. schon früher, wenn dasselbe nahe bis zum Rande gefüllt ist, ins warme Zimmer, bedeckt dasselbe mit einem Deckel und mißt, um den Verlust durch Verdunstung zu vermeiden, möglichst bald, nachdem der Schnee völlig geschmolzen ist, das Schmelzwasser im Meßglase auf die oben angegebene Weise.

Inzwischen dient das Reservegefäß — bei Benutzung des Aßmannschen Regenmessers das untere Gefäß, auf welches der Messingring aufzulegen ist — zum Auffangen der atmosphärischen Niederschläge.

6. Der Regenmesser soll an einem Orte aufgestellt werden, wo der Niederschlag, selbst wenn er bei starkem Winde in schräger Richtung erfolgt, von allen Seiten ungehinderten Zutritt hat. Ein freier Rasenplatz oder ein geräumiger Hof eignet sich am besten dazu. Größere Gebäude, Mauern, Bäume &c. sollen vom Regenmesser mindestens ebenso weit entfernt sein, als sie selbst hoch sind.

Ist ein absolut freier Platz nicht zu finden, dann darf allenfalls ein solcher zugelassen werden, bei dem nach der Nord-, Nordost- oder Ostseite obige Bedingungen nicht ganz erfüllt sind. Auf keinen Fall aber dürfen auf der Süd-, Südwest- oder Westseite des Regenmessers, von wo in unseren Gegenden die meisten Niederschläge erfolgen, hohe Gegenstände in größerer Nähe sich befinden. Endlich soll der Regenmesser an keinem Orte stehen, wo sich größere Schneemassen durch Windwehen zusammenhäufen, oder wo umgekehrt solcher Zugwind herrscht, daß der Schnee nicht liegen bleibt, damit weder Schnee, der nicht direct als Niederschlag in das Auffangegefäß gelangt ist, hineingeweht, noch auch bereits in ihm befindlicher hinausgeweht werden kann.

Die Höhe der Auffangefläche des Regenmessers über dem Erdboden soll 1,5 m betragen. Eine größere Höhe, namentlich die Aufstellung auf einem Dache oder einer Plattform ist zu vermeiden, weil sonst ein zu geringer Niederschlag erhalten werden würde.

Auf eine zweckmäßige Aufstellung des Regenmessers ist also ein ganz besonderes Gewicht zu legen und können durch eine ungünstige Placirung desselben die Beobachtungen werthlos gemacht werden.

7. Die Messung der Niederschläge erfolgt täglich um 8 Uhr Morgens. Die abgelesene Niederschlagshöhe ist für das Datum des vorhergehenden Tages einzutragen, nicht für das des Messungstages. Der am ersten eines Monats gemessene Niederschlag ist also dem letzten des verflossenen Monats zuzuschreiben. Bei starken Regenfällen ist es wünschenswerth, die Messung bald nach ihrem Aufhören vorzunehmen und ihre Dauer möglichst genau anzugeben.

8. Im Interesse der Niederschlags-Beobachtungen ist es erwünscht, daß außer der Messung der Niederschlagshöhen auch Beobachtungen über Form und Stärke der Niederschläge, über die Zeit, in welcher dieselben beginnen und deren Dauer vorgenommen werden.

Hierbei ist zu unterscheiden:

a. Regen. Als Regen gelten alle tropfbar-flüssigen Niederschläge. Solche aus Regen und Schnee gemischt, werden meteorologisch als Regen behandelt.

b. Schnee.

c. Hagel. Besteht aus größeren Eiskörnern, mit oft schneeartigem Kern, der von mehreren, meist durchsichtigen Eisschichten umschlossen ist.

d. Graupeln. Unter Graupeln versteht man kleine, undurchsichtige, weiße Kugeln, welche meist keine Eishülle besitzen.

e. Thau und Reif.

f. Rauhfrost, beziehungsweise Duftanhang.

g. Glatteis und

h. Nebel. Derselbe ist nur dann aufzuzeichnen, wenn der Beobachter von demselben ganz umgeben ist.

Bei Angabe der Form der Niederschläge können folgende internationale Zeichen mit Vortheil benutzt werden:

Regen	●	Thau	⌓	Schneegestöber	✢	Schnee	✳
Reif	⌴	Eisnadeln	←	Hagel	▲	Rauhfrost	V
Nebel	≡	Graupeln	△	Glatteis	∞		

Kann die Zeit, in welcher die Niederschläge beginnen und deren Dauer genau (etwa bis auf 1/4 bis 1/2 Stunde), angegeben werden, so füge man den betreffenden Zeichen die Zeit des Anfanges und Endes des Niederschlages hinzu. Dabei sind die Stunden von Mitternacht bis Mittag mit a. m. (ante meridiem) und solche von Mittag bis Mitternacht mit p. m. (post meridiem) zu bezeichnen. Ist eine genaue Zeitangabe nicht möglich, so sind die Bezeichnungen Vormittag (a. m.), Nachmittag (p. m.) und Nachts (n) zu benutzen.

9. Gleichzeitig mit den Niederschlagsbeobachtungen, welche sich auf Höhe, Form und Dauer der Niederschläge beziehen, ist noch aufzuführen, ob und wann Frost resp. Reif, Gewitter, Schnee-, Eis- oder Windbruch eintrat. Letztere drei sind jedoch nur dann zu verzeichnen, wenn sie in größerem Umfang auftreten. Außerdem ist noch die Zahl der Regen-, Schnee- und Frosttage für die einzelnen Monate anzugeben.

10. Die Beobachtungen sind in zwei Exemplaren in die dazu bestimmten Formulare einzutragen, von denen eins der betreffenden Versuchsanstalt zu übersenden und das andere vom Beobachter aufzubewahren ist.

10.

Instruktion für forstlich-phänologische Beobachtungen.

Aufgestellt vom Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten.

Der Zweck der phänologischen Beobachtungen ist:

Den Gang der örtlichen Entwicklung des Pflanzenlebens sowie gewisse periodische Erscheinungen im Thierleben behufs Erlangung einer tieferen Einsicht in die biologischen Verhältnisse zu beobachten und hierdurch zugleich einen Schluß auf das Klima der betreffenden Gegend sowie einen Vergleich mit den analogen Verhältnissen anderer Lokalitäten zu ermöglichen.

Zu diesem Behuf ist es erforderlich, den Tag des Eintrittes verschiedener Entwicklungsphasen an einer Reihe dazu geeigneter charakteristischer und wichtiger Pflanzen und Thiere aufzuzeichnen.

A. An Pflanzen.

1) An Bäumen und Sträuchern ist das Datum des Eintrittes folgender Entwicklungsphasen zu notiren:

a) Die erste Blattentfaltung im Frühjahr: B. O. s.;
b) die allgemeine Belaubung der Holzbestände bezw. vieler Exemplare a. Bel.;
c) die ersten vollständig entwickelten Blüthen, Beginn der Blüthezeit: e. B.;
d) die völlige Reife der ersten Früchte: e. F.;
e) die allgemeine Laubverfärbung: a. L. V.

Regeln zur Bestimmung obiger Entwicklungsphasen.

ad a) Die Aufzeichnung über den Beginn der Belaubung hat dann zu geschehen, wenn an mehreren Individuen einer Art die ersten Blattoberflächen sich so weit entwickelt haben, daß die grünen, oberen Blattseiten frei dem Himmel zugekehrt sind, bei den Nadelhölzern dann, wenn die ersten Nadeln sich trennen. — Weil jedoch die am Stamm sich ansetzenden Knospen in Folge reflectirter Licht- und Wärmestrahlen früher zur Entwicklung kommen, als jene an Zweigen, so ist die erste Blattentfaltung erst dann zu notiren, wenn diese Erscheinung an freien, der Luft ausgesetzten Zweigen vorkommt, die in hinreichender Entfernung vom Stamm sich befinden.

ad b) Die Zeit der allgemeinen Belaubung soll notirt werden, wenn über die Hälfte der Blätter der betreffenden Holzart entfaltet ist.

ad c) Der Beginn der Blüthezeit wird dann eingetragen, wenn sich die ersten Blüthen an einzelnen Exemplaren vollständig entfaltet haben, event. die Antheren (Staubbeutel) sich öffnen, das Pollen austritt, in manchen Fällen beim Schütteln stäubt.

ad d) Bezüglich der ersten Fruchtreife ist zu beachten, daß die (scheinbare) Reife nicht die Folge einer verkümmerten Entwicklung, Krankheit der Pflanze oder Insektenstichs oder das etwaige Abfallen die Folge von Trockniß, Stürmen, Hagelschlag, Fröften rc. sei. Es ist zu notiren bei den saftigen Früchten: vollkommene und definitive Verfärbung einzelner normaler Früchte; bei den Kapselfrüchten: spontanes Aufplatzen der Kapseln. Ferner ist noch bei den Waldbäumen anzugeben, ob der Samenertrag groß, mittelmäßig oder gering war, ob alle Bäume Samen trugen oder nur einzelne.

ad e) Die allgemeine Laubverfärbung wird notirt, wenn über die Hälfte der Blätter der Mehrzahl der Exemplare der betreffenden Pflanzenart eine von der normalen grünen abweichende Farbe angenommen hat. Da sich nicht alle Bäume und Sträucher gleichmäßig dazu eignen, um an ihnen mit Genauigkeit sämmtliche 5 erwähnten Entwicklungsphasen zu beobachten, so ist in dem unten folgenden Verzeichniß der zu beobachtenden Pflanzen bei jeder derselben bemerkt, welche Entwicklungsphasen derselben notirt werden sollen.

2. Bei landwirthschaftlichen Kulturpflanzen ist zu notiren:

a) Das Erscheinen der ersten Blüthen,

b) der Beginn der Ernte.

Die Blüthe wird bei den Getreidearten durch das Hervortreten der Staubgefäße aus den Blüthespelzen angedeutet.

Alphabetische Zusammenstellung der Pflanzen, welche sich zu phänologischen Beobachtungen eignen, nebst Angabe der bei den einzelnen Arten zu notirenden Entwicklungsphasen.

Abies excelsa, Fichte	B. O. s.
Abies pectinata, Weißtanne	B. O. s.
Acer platanoides, Spitzahorn	e. B.
Acer Pseudoplatanus, Bergahorn	e. B.
Aesculus Hippocastan., Roßkastanie	B. O. s — a. Bel. — e. B. — e. F. — a. L. V.
Alnus glutinosa, Schwarzerle	e. B. (Austret. des Pollens.)
Avena sativa, gem. Hafer	e. B.-Anfang der Ernte.
Betula pubescens Ehrh., Ruchbirke Schwarzbirke	B. O. s. — e. B. (Austreten des Pollens) — a. L. V.

Betula alba L., Koch Syn. (B. verrucosa Ehrh.), gemeine Birke, Warzenbirke, Rauhbirke	B. O. s. — e. B. (Austreten des Pollens) — a. L. V.
Carpinus Betulus, Hainbuche	B. O. s. — e. B. (Verfärben der Antheren.)
Corylus Avellana, Haselnuß	e. B. (Stäuben der Antheren.)
Crataegus oxyacantha, Weißdorn	e. B.
Cytisus Laburnum, Goldregen	e B.
Fagus sylvatica, Rothbuche	B. O. s. — a. Bel. — a. L. V.
Fraxinus excelsior, gem. Esche	e. B.
Larix europaea, Lärche	B. O. s. — e. B. (gelbe Blüthen stäuben) — a. L. V.
Ligustrum vulgare, gem. Liguster	e. B. — e. F.
Pinus sylvestris, gem. Kiefer	B. O. s. — e. B. (Pollen stäubt.)
Prunus avium, süße Kirsche	e. B.
„ **Padus**, Traubenkirsche	e. B. = e. F.
„ **spinosa**, Schlehdorn	e. B.
Pyrus communis, gem. Birne	e. B.
Pyrus Malus, gem. Apfel	e. B.
Quercus pedunculata, Stieleiche	B. O. s. — Beginn des Schälens — der Wald grün — e. B. — a. L. V.
Quercus sessiliflora, Traubeneiche	B. O. s. — Beginn des Schälens — der Wald grün — e. B. — a. L. V.
Ribes Grossularia, Stachelbeere	e. B.
„ **rubrum**, Johannisbeere	e. B. — e. F. (Einzelfrucht roth oder gelb).
Robinia Pseudoacacia, weiße Akazie	e. B.
Rubus idaeus, Himbeere	e. B. — e. F.
Sambucus nigra, gem. Hollunder	e. B. — e. F. (Einzelfrucht ganz schwarz).
Sarothamnus vulgaris (Spartium scoparium), Besenpfrieme	e. B.
Secale cereale hibernum, Winter-Roggen	e. B. — Anfang der Ernte.
Sorbus aucuparia, Vogelbeere	e. B. — e. F. (Einzelfrucht ganz roth, auf dem Querschnitt gelbroth, Samenschalen braun) — a. L. V.
Syringa vulgaris, spanischer Flieder	e. B.
Tilia grandifolia, Sommerlinde	B. O. s. — e. B.
„ **parvifolia**, Winterlinde	e. B.
Triticum vulgare hibernum, Winter-Weizen	e. B. — Anfang der Ernte.
Vitis vinifera, gem. Weinstock, (nicht Spalierpflanze)	B. O. s. — e. B.

Auswahl der Beobachtungsbezirke und Pflanzen.

1. Was die Auswahl der für die Resultate der Beobachtung so überaus wichtigen Standorte und Expositionen betrifft, welche zu den größten Fehlern Veranlassung geben kann, so hat sich der Beobachter den eigentlichen Sinn der zu lösenden

Aufgabe klar zu machen. Es handelt sich nämlich nicht um Aufzeichnung exceptionell früher oder später Phänomene, sondern um die Ermittelung der durchschnittlichen Verhältnisse einer Station.

Es hat daher der Beobachter, namentlich auch mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit anderen Orten, solche Wuchsorte zu bevorzugen, welche nach seinen Erfahrungen den durchschnittlichen Charakter der gesammten Umgebung am besten repräsentiren. Insbesondere sind alle abnormen Standorte (exponirte Freilagen, verschlossene Tief- und Frostlagen, steile Hänge, flachgründige Rücken, ebenso rings von Häusern und Mauern umschlossene Gärten und Gehöfte, Spaliere 2c.) zuvermeiden, andrerseits bei den bestandsbildenden Holzarten aber die Beobachtungspflanzen thunlichst aus dem Bestandesinnern, nicht vom Rande oder aus der Freistellung, zu nehmen.

2) Bei den Holzarten wähle man hinreichend ausgewachsene Individuen, die sich in einem mannbaren Alter befinden. Sie dürfen sich nicht durch eine besonders zeitige oder späte Entwicklung auszeichnen.

3) Für jede Station (nicht aber für den Standort der einzelnen Pflanzen) ist einleitungsweise eine generelle Charakteristik vorauszuschicken, welche enthält:

a) Lage und zwar Meereshöhe, Exposition, wenn eine solche vorherrschend ist, Schutz gegen verschiedene Himmelsrichtungen durch vorliegende Berge, Hauptstreichungsrichtung der Thäler;

b) Boden und zwar die physikalischen Verhältnisse im Allgemeinen, namentlich in Bezug auf Bodenfeuchtigkeit und Bodenwärme, ferner die Gebirgs- und Bodenart.

B. An Thieren.

Die zur Beobachtung ausgewählten Erscheinungen des Thierlebens sind:

a) Zeit des ersten Erscheinens bezw. des letzten Gesehenwerdens einer Anzahl bekannter Zug- und Strichvögel.

b) Zeit des ersten Gesangs bezw. Rufens der Lärche, Wachtel, Kukuks, Turteltaube 2c.

c) Beginn der Schwärmzeit einer Reihe der wichtigsten forstschädlichen Käfer.

d) Das zeitweise Vorkommen der schädlichsten Schmetterlinge und deren Auftreten als Raupe, Puppe und Falter.

Eine besondere Angabe über die Ausführung der verschiedenen Beobachtungen aus dem Thierlieben ist überflüssig. Es ist nur nöthig, die dazu bestimmte Tabelle entsprechend auszufüllen.

Zum Zweck der Aufzeichnung der verschiedenen Beobachtungen werden dem Beobachter alljährlich zugestellt:

1) Zwei Exemplare eines Schemas (a.), welches die verschiedenen Erscheinungen des Pflanzen- und Thierlebens nach ihrer mittleren chronologischen Aufeinanderfolge in Gießen geordnet enthält, und in welches das Datum des jeweiligen Eintrittes der betreffenden Entwicklungsphasen einzutragen ist.

2) Ein Exemplar einer ebenfalls chronologisch geordneten Tabelle in Taschenbuchformat zur Erleichterung der Aufzeichnung.

Alsbald nach Schluß des Kalenderjahres sind die Aufschreibungen in einem Exemplar des sub 1) angegebenen Schemas an die Versuchsanstalt einzusenden, während das zweite Exemplar desselben der dienstlichen Registratur des betreffenden Beobachters einzuverleiben ist.

Die Zusammenstellung und Publikation der phänologischen Beobachtungen ist der hessischen Versuchsanstalt übertragen.

a.

Um die Aufmerksamkeit des Beobachters auf den Eintritt der in Betracht zu ziehenden Erscheinungen der Pflanzen rc. zu richten, wurde nachstehendes Verzeichniß aufgestellt, dessen vorderste Spalte bezüglich der Pflanzen und Vögel die von Prof. Dr. H. Hoffmann nach vieljährigen Beobachtungen im Mittel für Gießen gefundenen Daten enthält. Die vierte Spalte ist zur Aufnahme der vom Beobachter ermittelten Datum bestimmt.

1. Pflanzen.

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen*)	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters
10. Februar	Corylus Avellana, Haselnuß	e. B.**) (mas. stäubt)	
15. März	Alnus glutinosa, Schwarzerle	e. B. (mas.)	
3. April	Larix europaea, Lärche	e. B.	
8. April	Larix europaea, Lärche	B. O. s.	
10. April	Aesculus Hippocastanum, Roßkastanie	B. O. s.	
11. April	Ribes Grossularia, Stachelbeere	e. B.	
12. April	Acer platanoides, Spitzahorn	e. B.	
13. April	Ribes rubrum, Johannisbeere	e. B.	
16. April	Tilia grandifolia, Sommerlinde	B. O. s.	
17. April	Carpinus Betulus, Hainbuche	B. O. s. — e. B. (mas.)	
17. April	Aesculus Hippocastanum, Roßkastanie	a. Bel.	
17. April	Betula pubescens, Ruchbirke	B. O. s.	
17. April	Betula pubescens, Ruchbirke	e. B. (Antheren platzen)	
17. April	Betula alba, Gem. Birke	e. B. (Antheren platzen)	
18. April	Prunus avium, Süße Kirsche	e. B.	
19. April	Betula alba, Gem. Birke	B. O. s.	
19. April	Prunus spinosa, Schlehdorn	e. B.	
21. April	Fraxinus excelsior, Gem. Esche	e. B.	
22. April	Prunus Padus, Traubenkirsche	e. B.	
23. April	Pyrus communis, Gem. Birne	e. B.	
25. April	Fagus sylvatica, Rothbuche	B. O. s.	
28. April	Pyrus Malus, Gem. Apfel	e. B.	
30. April	Vitis vinifera, Gem. Weinstock	B. O. s.	
1. Mai	Acer Pseudoplatanus, Bergahorn	e. B.	
1. Mai	Quercus pedunculata, Stieleiche	B. O. s.	
1. Mai	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	B. O. s.	
4. Mai	Syringa vulgaris, Span. Flieder	e. B.	

*) Eine vergleichend phänologische Karte über Mitteleuropa ist von Prof. H. Hoffmann im Januarheft 1881 von Petermann's geographischen Mittheilungen publicirt. — Gotha bei Perthes (1 M. 50 Pf.).

**) e. B. = erste Blüthe, B. O. s. = Blattoberfläche sichtbar, a. Bel. = allgemeine Belaubung, e. F. = Fruchtreife, a. L. V. = allgemeine Laubverfärbung.

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters
4. Mai	Abies excelsa, Fichte	B. O. s.	
4. Mai	Fagus sylvatica, Rothbuche	Buchwald grün	
—	Quercus pedunculata, Stieleiche	Beginn des Schälens	
—	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	Beginn des Schälens	
7. Mai	Aesculus Hippocastanum, Roßkastanie	e. B.	
9. Mai	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	e. B.	
9. Mai	Abies pectinata, Weißtanne	B. O. s.	
11. Mai	Quercus pedunculata, Stieleiche	(e. B. mas.)	
—	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	e. B. (mas.)	
—	Pinus sylvestris, Gem. Kiefer	B. O. s.	
12. Mai	Spartium scoparium, Besenpfrieme	e. B.	
14. Mai	Cytisus Laburnum, Goldregen	e. B.	
14. Mai	Quercus pedunculata, Stieleiche	Eichwald grün	
14. Mai	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	Eichwald grün	
15. Mai	Pinus sylvestris, Gem. Kiefer	e. B. (mas. stäubt)	
16. Mai	Sorbus aucuparia, Vogelbeere	e. B.	
28. Mai	Sambucus nigra, Gem. Hollunder	e. B.	
28. Mai	Secale cereale hib., Winterroggen	e. B.	
1. Juni	Robinia Pseudoacacia, Weiße Akazie	e. B.	
2. Juni	Rubus idaeus, Himbeere	e. B.	
14. Juni	Vitis vinifera, Gem. Weinstock	e. B.	
14. Juni	Triticum vulgare hibern., Winterweizen	e. B.	
20. Juni	Ribes rubrum, Johannisbeere	e. F.	
21. Juni	Ligustrum vulgare, Gem. Liguster	e. B.	
22. Juni	Tilia grandifolia, Sommerlinde	e. B.	
26. Juni	Tilia parvifolia, Winterlinde	e. B.	
29. Juni	Avena sativa, Gem. Hafer	e. B.	
4. Juli	Prunus Padus, Traubenkirsche	e. F.	
4. Juli	Rubus idaeus, Himbeere	e. F.	
19. Juli	Secale cereale hibern., Winterroggen	Anfang der Ernte	
30. Juli	Sorbus aucuparia, Vogelbeere	e. F. (Einzelfrucht ganz roth, auf dem Querschnitt gelbroth, Samenschale braun)	
4. August	Triticum vulgare hibern., Winterweizen	Anfang der Ernte	
11. August	Sambucus nigra, Gem. Hollunder	e. F. (Einzelfrucht ganz schwarz)	
11. August	Avena sativa, Gem. Hafer	Anfang der Ernte	
9. Septbr.	Ligustrum vulgare, Gem. Liguster.	e. F.	
12. Septbr.	Sorbus aucuparia, Vogelbeere	a. L. V.	
16. Septbr.	Aesculus Hippocastanum, Roßkastanie	e. F. (platzt)	

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters
19. Septbr.	Quercus pedunculata, Stieleiche	e. F. (fällt)	
—	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	e. F. (fällt)	
10. Oktober	Aesculus Hippocastanum, Roßkastanie	a. L. V.	
11. Oktober	Larix europaea, Lärche	a. L. V.	
12. Oktober	Betula pubescens, Ruchbirke	a. L. V.	
13. Oktober	Betula alba, Gem. Birke	a. L. V.	
15. Oktober	Fagus sylvatica, Rothbuche	a. L. V.	
20. Oktober	Quercus pedunculata, Stieleiche	a. L. V.	
20. Oktober	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	a. L. V.	

Bemerkungen über den Ausfall der Waldsamenernte:

2. Vögel.

Datum	Namen der Vögel	Zu beobachten	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters	Bemerkungen
Februar	Fringilla coelebs, Buchfink	Erster Gesang		
18. Februar	Alauda arvensis, Feldlerche	Erster Gesang		
—	Sturnus vulgaris, Staar	Ankunft		
März	Milvus regalis, Rothe Gabelweihe	Ankunft		
—	Scolopax rusticola, Waldschnepfe	Eintreffen u. Wegzug		
1. März	Motacilla alba, Weiße Bachstelze	Ankunft		
8. März	Ciconia alba, Storch	Ankunft		
24. März	Ruticilla tithys, Hausrothschwanz	Ankunft		
—	Turdus Merula, Schwarzamsel	Erster Gesang		
16. April	Hirundo rustica, Rauchschwalbe	Ankunft		
21. April	Cuculus canorus, Kukuk	Erster Ruf		
26. April	Sylvia luscinia, Nachtigall	Erster Gesang		

Datum	Namen der Vögel	Zu beobachten	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters	Bemerkungen
27. April	Cypselus apus, Mauerschwalbe	Ankunft		
10. Mai	Oriolus Galbula, Pirol	Erster Ruf		
—	Columba turtur, Turteltaube	Erster Ruf		
1. August	Cypselus apus, Mauerschwalbe	Wegzug		
13. August	Ciconia alba, Storch	Wegzug		
—	Sturnus vulgaris, Staar	Wegzug		
26. Septb.	Hirundo rustica, Rauchschwalbe	Wegzug		
—	Milvus regalis, Rothe Gabelweihe	Wegzug		

3. Insekten.

Namen der Insekten	Auskriechen der Raupe Monat	Verpuppung Monat	Flugzeit Monat	Datum des Beobachters über			Bemerkungen über die Häufigkeit des Auftretens
				Auskriechen der Raupe	Verpuppung	Flugzeit	
Gastropacha pini, Kiefernspinner	August	Ende Juni	Juli				
Liparis monacha, Nonne	April	Juni	Juli-August				
Dasychira pudibunda, Rothschwanz	Juli	Oktober	Mai-Juni				
Cnethocampa processionea, Processionsspinner	Mai	Juni	August				
Pissodes notatus, Weißpunktrüsselkäfer	—	—	Mai-Juni	—	—		
Melolontha vulgaris, Maikäfer	—	—	April-Mai	—	—		
Hylobius abietis, Kiefernrüsselkäfer	—	—	April-Juni	—	—		
Bostrychus typographus, 8zähniger Fichtenborkenkäfer	—	—	April-Juni	—	—		
Hylesinus piniperda, Waldgärtner	—	—	März-Mai	—	—		

Jahr der Beobachtung: ....

Wohnort und Unterschrift des Beobachters: ....

Personalien.

11.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis ult. December 1884.

(Im Anschluß an den Art. 77. S. 175. des XVI. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Rintelen, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung, zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt.

König, Forst-Assessor, dem Director der Forst-Akademie zu Münden als Assistent bei den forstwissenschaftlichen Untersuchungen, Versuchen ꝛc. überwiesen.

Laws, Geheimer expedirender Sekretair und Kalkulator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Lodillet, Oberförster zu Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Aldenbrück, Oberförster zu Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen.
Lewicz, Oberförster zu Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt.
Neuhaus, Oberförster zu Druskèn, Reg.-Bez. Königsberg.
Bewersdorff, Oberförster zu Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Pensionirt:

Lietrichs, Oberförster zu Mollenfelde, Prov. Hannover.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Hintz, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Rastätten.

Ehmsen, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hannover-Osnabrück auf die Forstmeisterstelle Arnsberg-Siegen.

Roeder, Oberförster, von Purden, Reg.-Bez. Königsberg, nach Elbingerode, Prov. Hannover.

Grütter, Oberförster, von Elbingerode, Prov. Hannover, nach Mollenfelde, Prov. Hannover.

Becker, Oberförster, von Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg, nach Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Stubenrauch, Oberförster, von Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt.

Waldner, Oberförster, von Mehlauken, Reg.-Bez. Königsberg, nach Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Boy, Oberförster zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Roters, Forst-Assessor (bisher interimist. Revierförster zu Riechenberg, Oberförsterei Wiedelah, Prov. Hannover), zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

Van genannt **Edelmann**, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Friedrichsthal, Oberförsterei Murow, Reg.-Bez. Oppeln.

Freytag, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieut., zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

Kommallein, Forst-Assessor, zu Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.

Zacher, Forst-Assessor, zu Mehlauken, Reg.-Bez. Königsberg.

Reuß, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Trier), zu Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt.

F. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Meix, Forst-Assessor, nach Erfurt.

G. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Friese, Forst-Assessor, für die Oberförsterstelle Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Kiltz, Förster zu Breske, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Rohwald, Hegemeister, zu Rietleben, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Keller, Förster zu Reifenberg, Oberförsterei Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Rhenius, Forst-Assessor, nach Riechenberg, Oberförsterei Wiedelah, Prov. Hannover.

Verwaltungs-Aenderungen.

Vom 1. November 1884 ab ist bis auf weitere Bestimmung die Oberförsterei Ahlden, Prov. Hannover, von dem Forstmeister-Bezirk Hannover-Nienburg abgenommen und dem Forstmeister-Bezirk Hannover-Stade zugelegt worden.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Bimbach, Reg.-Bez. Cassel, ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Großenlüder umgeändert worden.

12.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1884.

(Im Anschluß an den Art. 78. S. 177. des XVI. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Hollweg, Oberforstmeister zu Bromberg.
Priem, Forstmeister zu Marienwerder.

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Feuerstack, Revierförster zu Buchspring, Oberförsterei Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt (mit der Zahl 50).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Herlach, Hegemstr. zu St. Thomas, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).
Cyff, Förster zu Kl. Rosenburg, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).
Schultz, Förster zu Buckow, Oberf. Neukrakow, Reg.-Bez. Cöslin (mit d. Zahl 50).

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Müller, Oberförster zu Krofdorf, Reg.-Bez. Coblenz, Goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft (von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen).
Görges, Oberförster zu Tronecken, Reg.-Bez. Trier, Großherzoglich Oldenburg'sches Ritterkreuz II. Klasse des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.
Deuser, Förster zu Wehen, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kaiserlich Oesterreich'sches goldenes Verdienstkreuz.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Bergemann, Förster zu Streepe, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Krisinger, Förster zu Chorbusch, Oberf. Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Rosteutscher, Förster zu Schalkowitz, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Hirnschal, Förster zu Sabinietz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Gabriel II., Förster zu Dombrowka, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln.
Reisker, Förster zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Hillebrandt, Förster zu Neuwedel, Oberf. Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Kutschke, Förster zu Polnisch-Neudorf, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.
von Zerboni, Förster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Seeliger, Förster zu Kottwitz, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Schott, Förster zu Moselache, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Burich, Förster zu Schmograu, Oberf. Namslau, Reg.-Bez. Breslau.
Lapke, Förster zu Schlangenlug, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Teschner, Förster zu Bernterode, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
Kurzius I, Förster zu Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Wohlnick, Förster zu Mossin, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Cöslin.
Mixdorf, Förster zu Herzberg, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cöslin.

Versicherungswesen.

13.

Krankenversicherung von Waldarbeitern betr.

Cir.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 859.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister bestimme ich, daß, soweit die Krankenversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 durch statutarische Bestimmungen auf die im § 2 Nr. 6 a. a. O.*) genannten Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft ausgedehnt worden ist, und der Staatsforstverwaltung durch die ihrerseits hierfür zu übernehmende Beitragspflicht Kosten entstehen, die letzteren in den Forstgeld-Rechnungen unter einem hinter Titel 2a des Kapitels 4 mit der Ueberschrift:

„Beiträge der Forstverwaltung zur gesetzlichen Kranken-Versicherung der Arbeiter"

neu einzuschiebenden besonderen Abschnitt bis auf Weiteres über den Etat verrechnet werden.

Sollten Seitens der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) für jene Zwecke bereits Ausgaben geleistet und letztere an anderer Stelle zur Verrechnung gelangt sein, so sind die erforderlichen Umbuchungen der obigen Bestimmung gemäß rechtzeitig zu veranlassen.

Gleichzeitig wird die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) beauftragt, zum 1. Juni d. J. hierher anzuzeigen, wie viel an dergleichen Beiträgen bis dahin für das Etatsjahr 1. April 1885/86 dortseits gezahlt sind, und wie viel voraussichtlich noch bis zum Schlusse desselben zu zahlen sein werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) Die angezogene Gesetzesstelle lautet:

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

. . . .

6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

14.

Fünfter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1884.

Berlin, den 22. Februar 1885.

Beim Ablauf des fünften Geschäftsjahres können wir konstatiren, daß die Entwickelung des Vereins den bei seiner Gründung gehegten Erwartungen durchaus entspricht. Uebernommen sind in das Jahr 1884 = 3675 Policen mit einer Versicherungssumme von 25 018 700 M. Hinzugetreten sind 792 Policen über 5 762 700 M., erloschen wegen Sterbefalles, Austritts, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme sind 432 Policen über 2 677 250 M. und also am Schlusse des Jahres gültig geblieben 4035 Policen über eine Versicherungssumme von 28 104 150 M. Auf die einzelne Police entfällt hiernach durchschnittlich die Summe von 6 965 M. gegen 6 808 M. resp. 6 660 M. in den beiden Vorjahren.

Die Einnahmen an Eintritts- und Prämiengeldern, sowie an Zinsen haben die Etatsansätze um 460 M. 78 Pf. überschritten, bei den Ausgaben sind Ersparnisse gegen den Voranschlag zu verzeichnen, welche sich bei den Brandentschädigungen auf 6 832 M. 30 Pf. beziffern.

Im Jahre 1884 sind 19 Brandfälle vorgekommen, von denen 17 Fälle durch Zahlung von Entschädigungen im Betrage von zusammen 16 092 M. 70 Pf. erledigt worden sind. Die beiden letzten Fälle kamen erst nach dem Rechnungsabschlusse zur Anmeldung. Für dieselben ist der Betrag der inzwischen gezahlten Vergütigungen durch die Bilanz reservirt worden.

Der Verein hat bis jetzt an Brandentschädigungsgeldern zu zahlen gehabt:

1880 in 5 Fällen	15 435 M.	20 Pf.
1881 in 13 Fällen	5 161 „	— „
1882 in 17 Fällen	5 919 „	20 „
1883 in 25 Fällen	17 420 „	80 „
1884 in 19 Fällen	16 167 „	70 „
im Ganzen in 79 Fällen	= 60 103 M.	90 Pf.

Das macht jährlich für 1 000 M. Versicherung eine Brandentschädigung von 60 Pf.

Die Vereinsgelder sind dem § 39 der Statuten gemäß in pupillarisch sicheren Papieren angelegt worden. Von den angekauften Obligationen im Nennwerthe von 13 800 M. haben wegen eingetretenen Bedarfes 4 500 M. wieder veräußert werden müssen. Der Rest von 9 300 M. ist dem Effectenbestande hinzugefügt worden, welcher sich dadurch auf 93 000 M. erhöht hat.

Die zum 1. Juli v. J. gekündigten acht Antheilscheine sind zur Einlösung gelangt. Außerdem ist ein weiterer Antheilschein auf besonderen Wunsch des Inhabers eingelöst worden, so daß im vorigen Jahre 4 500 M. und im Ganzen bis jetzt 7 000 M. von dem Garantiekapitale zurückgezahlt sind.

Der statutenmäßige Reservefonds beträgt nach der Bilanz pro 1883	34 246,80 M.
demselben treten hinzu die im Jahre 1884 eingegangenen Eintrittsgelder mit	1 302,00 „
und aus dem Prämien-Ueberschusse	9 700,00 „
er beträgt also nunmehr	45 248,80 M.

Der danach verbleibende Ueberschuß von 7 000 M. ist zur weiteren Tilgung des Garantiefonds zu verwenden, und werden dementsprechend 14 Antheilscheine zum 1. Juli d. J. zur Einlösung gekündigt werden.

Für sämmtliche am Jahresschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die noch nicht fällig gewesenen, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Fonds reservirt worden.

Die fünfte ordentliche General-Versammlung findet am 23. Mai d. J. Vormittags 10½ Uhr im Saale des Dessauergartens hierselbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt. Die Einladung zu derselben wird seiner Zeit durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Ulrici.

15.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das fünfte Rechnungsjahr 1884.

Rechnungs-Abschluß.	Ist.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahere	1 039	88	.	.
Eintrittsgelder	1 302	.	393	30
Laufende Prämien	29 449	76	859	07
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen	222	52	66	10
Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	4 293	35	.	.
Erlös aus verkauften Effekten	4 700	80	.	.
Sonstige Einnahmen	80	.	.	.
Summa	41 088	31	1 318	47
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	2 059	90	202	50
Angelegt in zinstragenden Papieren . .	14 435	35	.	.
Zahlungen in Brandfällen, Entschädigungen, Belohnungen ꝛc.	16 107	70	75	.
Verwaltungs- (Druck-, Porto- ꝛc.) Kosten	2 853	26	.	.
Zur Tilgung des Garantiefonds	4 500	.	.	.
Summa	39 956	21	277	50
C. Baarer Kassenbestand . . .	1 132	10	.	.

Bilanz.

	Nennwerth M.	Pf.	Courswerth M.	Pf.
A. Activa.				
a. Effekten:				
Preußische 4½ % konsolidirte Staats-Anleihe-Obligationen	42 600	.	43 750	20
Cöln-Mindener 4½ % Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	28 800	.	29 722	65
Magdeburg-Halberstädter desgleichen .	12 300	.	12 669	.
Berlin-Potsdam-Magdeburger desgl. .	9 300	.	9 588	30
	93 000	.	95 730	15
b. Rückständige Vereinsbeiträge			1 318	47
c. Noch nicht fällige Zinsen von Effekten pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1884			695	25
d. Baarer Kassenbestand			1 132	10
Summa			98 875	97
B. Passiva.				
e. Garantiefonds . . . . 45 000 M. Davon getilgt 1883 und 1884 . . . . . 7 000 „			38 000	.
f. Statutenmäßiger Reservefonds . . . . . 34 246,80 M. Zugang pro 1884 . . . . 11 002,00 „			45 248	80
g. Die dem Reservefonds zufließenden rückständigen Eintrittsgelder			393	30
h. Specialreserve für außergewöhnliche Unglücksfälle			3 489	.
i. Specialreserve für 9 am 1. Juli 1883 resp. am 1. Juli 1884 fällig gewesene, nicht zur Einlösung präsentirte Zinskoupons von Antheilscheinen			202	50
k. Specialreserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1884			855	.
l. Specialreserve zum Ausgleich der Coursschwankungen . .			2 730	15
m. Specialreserve für 2 nach dem Jahresschlusse erledigte Brandfälle			75	.
n. Zur Einlösung von 14 gekündigten Antheilscheinen à 500 M.			7 000	.
o. Vorausbezahlte Prämie pro 1885			22	05
p. Specialreserve zur Deckung verschiedener Ausgaben für das Vorjahr und Vortrag für das laufende Jahr			860	17
Summa			98 875	97

Berlin, den 22. Februar 1885.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.**
Ulrici.

16.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der fünften ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 3. März 1885.

Die fünfte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 23. Mai d. Js. Vormittags $10^1/_2$ Uhr

im Saale des Dessauer-Gartens hierselbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins*) zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz, und Jahresbericht pro 1884 und Etat pro 1885, sowie die von uns aufgestellten Grundsätze zur Berechnung der Brandentschädigungsgelder können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18 zwei Treppen in der Zeit von 11 bis 2 Uhr Vormittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Ulrici.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

17.

Deklaration zu den Ausführungs-Bestimmungen zum Wittwen-Pensionsgesetz vom 20. Mai 1882.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und abschriftlich an die Königliche Finanz-Direktion zur gleichmäßigen Beachtung. M. d. J. II. 13924. F. M. I. 15489. II. 14476. III. 15575.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

In den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882**) zum Wittwen- rc. Pensionsgesetze vom 20. Mai deff. Js.,***) ist unter Nr. 3 Absatz 2 angenommen worden, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872†) lebenslängliche Pension beziehen, zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten nicht gestatte, denen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebens-

*) Vergl. Jahrb. Bd. XII. Art. 48 S. 193.
**) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 55. S. 128.
***) Daselbst Art. 54. S. 122.
†) Daselbst Art. 52. S. 115.

zeit bewilligt ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch dem Wortlaute des § 1 a. a. O. Da indeß nach den Motiven zum Pensionsgesetze vom 27. März 1872 der § 7 desselben nur das bestehende Recht nach § 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 wieder giebt, und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlauts unzweifelhaft dahin geht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlaßt, die unter Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschriften des Wittwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Reglements eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Zastrow.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

18.

Den forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Jägerklasse A. I., welche Waldwärterstellen inne haben, sind bei ihrer Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle nur Tagegelder und Reisekosten für den Antritt der Stellung zu gewähren.

Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu G. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Gumbinnen, Merseburg und Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 11619.

Berlin, den 3. Februar 1885.

In Zukunft aber sind forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Jägerklasse A. I., welche Waldwärterstellen inne haben, bei ihrer Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle nach Maßgabe der in Abschrift beiliegenden an die Regierung zu Merseburg gerichteten Verfügung vom 4. Februar 1882 (a) nur Tagegelder und Reisekosten für den Antritt der Stellung zu gewähren.

Auch sind künftig zur Beseitigung jeden Zweifels über die Behandlung derartiger Stelleninhaber den Anwärtern der Klasse A. I. Waldwärterstellen, sofern damit der Versorgungsanspruch der Anwärter nicht erfüllt bezw. der Versorgungsschein nicht eingezogen wird, nur commissarisch zu übertragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Berlin, den 4. Februar 1882.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Anstellung eines auf einer Waldwärterstelle dauernd angestellten forstversorgungsberechtigten Anwärters der Jägerklasse A. I. auf einer etatsmäßigen Försterstelle, durch welche Anstellung der Versorgungs-Anspruch des Anwärters erfüllt wird, nicht als eine Versetzung anzusehen ist, welche zum Bezuge von Umzugskosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1877*) berechtigt.

---

*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 46. S. 411.

Die Anstellung eines solchen Anwärters auf einer Waldwärterstelle ist keine Versorgung im Sinne des ihm verliehenen Forstversorgungsscheines; ein solcher Anwärter ist in dieser Beziehung vielmehr ganz in derselben Lage, wie ein dauernd als Forstaufseher im Staatsforstdienste beschäftigter Forstversorgungsberechtigter. Demnach ist seine Berufung auf eine etatsmäßige Försterstelle keine bloße Versetzung, sondern eine Beförderung beziehungsweise erste Anstellung in die ihm durch den Versorgungsschein gewährleistete an sich auch höhere Stellung. Wie demgemäß dem dauernd angestellten Forstaufseher bei seiner Berufung in eine etatsmäßige Försterstelle nur Tagegelder und Reisekosten für den Antritt dieser Stellung nach der Cirkular-Verfügung vom 17. April 1877 $\left(\frac{\text{II b 7501}}{\text{I 6335}}\right)$*) zustehen, so auch dem forstversorgungsberechtigten Waldwärter bei gleichem Anlaß.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

An die Königliche Regierung zu Merseburg. III. 888.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

19.

Beschaffung probemäßiger Papiersorten für den Dienstgebrauch betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an das Königliche Ober-Landeskulturgericht hierselbst, sämmtliche Königliche General-Kommissionen, sämmtliche Königliche Haupt- und Land-Gestüte, die landwirthschaftliche Hochschule hierselbst, die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, die Thierarzneischulen hierselbst und zu Hannover, die Forstakademien zu Eberswalde und Münden, die pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh. $\frac{\text{I.}}{\text{I G.}}$ 16953, II/III. 6722.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Nachdem die bisher angestellten Untersuchungen über die Qualität des von den Behörden verwendeten Papiers zu dem Ergebniß geführt haben, daß vielfach Papiersorten im Gebrauch sind, welche den im Interesse einer dauernden Aufbewahrung der dienstlichen Correspondence in Betreff der Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu erhebenden Anforderungen nicht genügen, erscheint es theils zur Beseitigung dieses Mißstandes und theils zur Hebung der einheimischen Papierindustrie angezeigt, auf einen lebhafteren Verkehr zwischen den Papierfabrikanten oder Lieferanten und der mit der hiesigen Königlichen mechanisch-technischen Versuchs-Anstalt verbundenen Abtheilung für Papierprüfung hinzuwirken.

Das Königliche Oberlandeskultur-Gericht, die Königlichen General-Kommissionen, die Königlichen Haupt- und Landgestüte, die landwirthschaftliche Hochschule, die landwirthschaftliche Akademie, die Thierarzneischulen, die Forstakademien und die pomologischen Institute werden deshalb veranlaßt, bei der Anschaffung von Papiervorräthen zum dienstlichen Gebrauch darauf zu halten, daß von den Fabrikanten oder Lieferanten, welche ihre Papiere anbieten, mit den Proben zugleich Atteste der vorgedachten Versuchsanstalt über die Qualität des Papiers beigebracht werden. Fortan bezw. nach Ablauf der zur Zeit geltenden Lieferungsverträge sind von Ihnen, sowie von den Specialkommissaren und Vermessungsbeamten der Generalkommissionen nur solche Papiersorten zum dienstlichen Gebrauch anzukaufen und zu verwenden, deren

---

*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 48. S. 414.

gute Qualität durch ein soles Attest dargethan ist. Wegen Kontrolirung der Probemäßigkeit der Lieferung wollen Sie geeignete Vorsorge treffen.

Zur näheren Orientirung wird auf die Vorschriften für die Benutzung der Königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin vom 1. Januar 1881 (Reichs- und Staats-Anzeiger 1881 Nr. 18 (a.) und auf die Bekanntmachung der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten vom 1. September 1884 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 208) (b.) verwiesen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Reglement

für die Königliche Kommission zur Beaufsichtigung

a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt
b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt,
c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§ 1.

Da die mit der hiesigen Königlichen technischen Hochschule verbundenen Anstalten, die mechanisch-technische Versuchsanstalt und die Prüfungsstation für Baumaterialien, sowie die mit der hiesigen Königlichen Bergakademie verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt verwandte und ineinandergreifende Aufgaben verfolgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

§ 2.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts-Ministeriums*).

§ 3.

Die betheiligten Minister ernennen aus den in § 2 bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfniß resp. auf Antrag eines der Mitglieder.

§ 4.

Die Aufgaben der Kommission sind, für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die Versuchsarbeiten einer jeden und die dabei zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Zwecke zu überwachen, die auf Grund dieser Ueberwachung erforderlich scheinenden Anordnungen bezüglich der Handhabung der Versuchsarbeiten und der Geschäfte zu treffen und diejenigen Aufträge, welche von Staatsbehörden an die Versuchsstellen gehen, denselben zu vermitteln, resp. die Prüfungsresultate den Behörden zuzustellen.

---

*) Diese Kommission besteht aus:
dem Unter-Staatssekretär Dr. Jacobi als Vorsitzenden,
dem Geheimen Ober-Baurath Schwedler,
dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wehrenpfennig und
dem Geheimen Bergrath Dr. Wedding.

§ 5.

Die Reglements und Instruktionen für die Vorsteher der Anstalten werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

§ 6.

Behufs Ausübung der Kontrole über die Geschäftsthätigkeit der Vorsteher ist von jedem derselben am Schluß jedes Vierteljahrs ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge sowie am Schluß jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesammtthätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, resp. beantragt bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Aenderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen.

§ 7.

Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

§ 8.

Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung resp. Erweiterung der Einrichtung der Versuchsanstalten sowie der Vervollständigung resp. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchsstation verbunden ist, gehört.

An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Vorsteher der Stationen erfolglos bleiben.

§ 9.

Aufträge, welche von staatlichen Behörden den Versuchsanstalten zugehen sollen, sind an die Adresse der Kommmission zu richten. Die Kommission übermittelt an die Vorsteher die Aufträge und läßt nach Erledigung derselben die Resultate der stattgehabten Prüfung den betreffenden Behörden zugehen.

§ 10.

Solche von Privaten ausgehende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, sind ebenfalls an die Kommission zu richten, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	Puttkamer.

Reglement für die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§ 1.

Die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeit von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten Festigkeitsprüfungen auszuführen.

§ 2.

Um den Zusammenhang der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 12. August v. J. festgestellt sind.

§ 3.

An der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§ 4.

Ueber alle, auf dem Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§ 3) zu berichten.

§ 5.

Ueber alle Seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§ 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbstständig zu verfügen und Anweisungen an die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben auszustellen.

§ 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der Assistenten durch den Rektor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorschläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel resp. zur Aenderung der einzelnen Positionen alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den Seitens der technischen Hochschule erfolgenden Anmeldungen zum Etat der zuständigen Minister durch den Rektor vorgelegt werden können.

§ 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§ 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§ 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstand der chemisch-technischen Versuchs-Anstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrags unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahrsbericht (§ 5) nachzuweisen.

§ 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§ 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§ 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§ 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsgangs in soweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Festigkeitsprüfungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommmission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§ 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift: „Mechanisch-technische Versuchsanstalt, Königliche Technische Hochschule Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§ 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisations-Bescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§ 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikats für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§ 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten vertreten. Im Fall eines Urlaubs oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§ 18.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Versuchsanstalt jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§ 19.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Versuchsanstalt sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§ 20.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Gehülfen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 21.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mit-

theilung machen. Die Assistenten und Gehülfen sind bei dem Eintritt in ihren Dienst auf das Dienstgeheimniß von ihm besonders hinzuweisen (vergl. § 22).

§ 22.

Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrag ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumniß besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den Letzteren sind durch Vermittelung des Rektors an den Minister zu richten.

§ 23.

Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe, bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§ 24.

Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 25.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehülfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses Seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§ 26.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	Puttkamer.

Reglement für die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§ 1.

Die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der Bergakademie in Berlin verbunden, und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

§ 2.

Um den Zusammenhang der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge von Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 12. August v. J. festgestellt sind.

§ 3.

An der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§ 4.

Ueber alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister (§ 3) zu berichten.

§ 5.

Ueber alle Seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahrs einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission durch Vermittelung des Direktors zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Direktor an den zuständigen Minister.

§ 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen der Etatspositionen (§ 7) und für die darin bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen. Die Zahlungsanweisung an die Kasse der Bergakademie erfolgt von dem Direktor auf Grund der von dem Vorsteher der Anstalt zu verifizirenden Beläge.

§ 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der assistirenden Chemiker durch den Direktor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die Vorschläge über die Höhe der erforderlichen Fonds durch Vermittelung des Direktors alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie in den Etat der Bergakademie, in welchem sie in den geeigneten Titeln unter besonderen Positionen auszubringen und ersichtlich zu machen sind, aufgenommen werden können.

§ 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Komission vorzulegen. Dem Direktor ist in beiden Fällen Kenntniß davon zu geben.

§ 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten und von diesem zur Kenntniß des Direktors zu bringen.

§ 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstand der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrags unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§ 5) nachzuweisen.

§ 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§ 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§ 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§ 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der Bergakademie, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Direktor mitzuzeichnen. Die Kasse der Bergakademie hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§ 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel, beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Chemisch-technische Versuchsanstalt;
Königliche Bergakademie Berlin“.

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§ 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor (§ 6) von der Kasse der Bergakademie gezahlt.

§ 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikats für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu verwenden, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§ 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Chemiker vertreten. Im Fall eines Urlaubs oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen, dem Direktor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§ 18.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Chemiker und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 19.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Chemiker sind bei dem Eintritt in ihren Dienst auf das Dienstgeheimniß von ihm besonders hinzuweisen (vergl. § 20).

§ 20.

Die Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrag ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumniß den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Direktors an den Minister zu richten.

§ 21.

Den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Mittheilungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§ 22.

Die Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann.

Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu acht Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 23.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes zeitweise Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Chemiker oder Mitgehülfen haben sie an den Vorsteher zu richten.

Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses Seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§ 24.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	Puttkamer.

Reglement
für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§ 1.

Die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gipsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§ 2.

Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 12. August v. J. festgestellt sind.

§ 3.

An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§ 4.

Ueber alle auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§ 3) zu berichten.

§ 5.

Ueber alle Seitens der Anstalt empfangene Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahrs einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres den vollständigen Rechnungsabschluß mit Belägen, sowie einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§ 6.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§ 7.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§ 8.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, den Vorstand der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrags unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen und daß dies geschehen, im Vierteljahresbericht nachzuweisen.

§ 9.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden; so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§ 10.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen

Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§ 11.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§ 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung — wenn die Auftraggeber Private sind — an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§ 12.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel, beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien,
Königliche technische Hochschule Berlin."

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§ 13.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche bei der Untersuchung sich ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikats für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten. Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§ 14.

Im Falle eines Urlaubs oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung des Vorstehers wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister angeordnet.

§ 15.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Prüfungsstation jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen. Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§ 16.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Prüfungsstation

sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§ 17.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden.

§ 18.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Prüfungen und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen.

§ 19.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßstab der aufgewendeten Zeit, der verabreichten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

§ 20.

Aus dem Brutto-Ertrag der Gebühren sind die Honorare und Löhne für die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter, welche der Vorsteher auf seine Verantwortung annimmt, sowie die Kosten für die Erleuchtung und Heizung der Räumlichkeiten der Anstalt und für die Instandhaltung der Maschinen und des Inventars vorweg zu bestreiten.

Der übrig bleibende Einnahmebetrag fällt dem Vorsteher zu.

§ 21.

Sämmtliche Journale, Akten und Rechnungsführungen sind stets auf dem Laufenden und für die Kontrollkommission zur Einsicht bereit zu halten.

Berlin, den 23 Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	Puttkamer.

Vorschriften für die Benutzung der Königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin.

Im Anschluß an die unterm 23. Januar v. J. erlassenen Reglements für die Königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin werden hiermit diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche für die Benutzung der einzelnen Versuchsanstalten maßgebend sind.

1) Leitung der Versuchsanstalten.

Die mechanisch-technische Versuchsanstalt steht unter der Leitung des Professors Spangenberg, die chemisch-technische Versuchsanstalt unter der Leitung des Professors Dr. Finkener, die Prüfungsstation für Baumaterialien unter der Leitung des Ingenieurs Dr. Böhme.

Die mechanisch-technische Versuchsanstalt befindet sich C. Klosterstraße 36, die Prüfungsstation für Baumaterialien C. Klosterstraße 35, die chemisch-technische Versuchsanstalt N. Invalidenstraße 46.

2) Hülfsmittel der Versuchsanstalten.

A. Die mechanisch-technische Versuchsanstalt besitzt die nöthigen Vorrichtungen, um Rundstäbe, Flachstäbe und Bleche auf Zug-, Druck-, Knickung-, Biegungs-, Torsions- und Scheerfestigkeit zu untersuchen, ferner Buckelplatten und Wellenbleche auf ihre Widerstandsfähigkeit zu prüfen, metallene Röhren einer Druckprobe zu unterwerfen, Härte und spezifisches Gewicht der verschiedenen Materialien zu bestimmen.

Die hydraulische Maschine der Werderschen Vorrichtung gestattet, eine Kraft von 100 000 kg auszuüben, die Hülfsapparate derselben lassen Dehnungen und Verkürzungen bis zu $^1/_{500}$ mm ablesen, bis zur Grenze von $^1/_{5000}$ mm schätzen und bei Knickungsversuchen die Einbiegungen bis auf $^1/_{1000}$ mm genau messen; die W. Wedingsche Vorrichtung gestattet eine Kraftäußerung von 40 000 kg und Dehnungen bis auf $^1/_{500}$ mm, Durchbiegungen bis $^1/_{100}$ mm genau abzulesen. Metallene Röhren von 1 m lichter Weite können einem Drucke von 15 Atmosphären, Röhren von geringerer Weite einem entsprechend höheren Drucke ausgesetzt, das spezifische Gewicht kann für Gegenstände bis zu 5 kg Gewicht bestimmt werden.

Für die Anstellung von Dauerversuchen sind 10 bewegte Maschinen vorhanden.

B. Die chemisch-technische Versuchsanstalt besitzt die erforderlichen Apparate und Hülfsmittel, um Analysen von anorganischen Substanzen und von Brennstoffen, sowie metallurgische Untersuchungen im Kleinen auszuführen.

Die Anstalt führt die Analysen stets nach den zuverlässigsten Methoden mit möglichst großer Sorgfalt aus, nimmt daher keine Aufträge an, welche nur eine annähernde Bestimmung bezwecken (Handelsanalysen).

C. Die Prüfungstation für Baumaterialien besitzt die Vorrichtungen zur Untersuchung der Festigkeit und anderer physikalischen Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gipsen Thonröhren und anderen Baumaterialien.

Die hydraulische Presse der Station gestattet bei einer Kraftäußerung von 140 000 kg die Prüfung von Stücken (auch Mauerpfeilern und Bruchsteinpfeilern) von 1 m Höhe und 55 × 55 cm im Querschnitt auf Druck.

Es können sowohl Prüfungen der Bruchfestigkeit von Platten, als auch Ermittelungen der Festigkeit gemauerter Fugen und Versuche auf Abscheeren ausgeführt werden.

Die Vorrichtungen zur Bestimmung des spezifischen Gewichts von Baumaterialien sind vorhanden.

Zur Prüfung der Bruchfestigkeit stabförmiger Körper dient ein Hebelapparat mit

20facher Uebersetzung, zu den Versuchen mit Dachpappen auf Zugfestigkeit und Dehnbarkeit ein Hebelapparat mit 30facher Uebersetzung.

Prüfungen von Thonröhren auf inneren Druck werden auf einer horizontalen Presse ausgeführt, welche 20—30 Atmosphären Pressung bei 360 mm innerem Rohrdurchmesser gestattet.

Die Cement-Untersuchungen werden sowohl nach den durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 12. November 1878 vorgeschriebenen Normen zur einheitlichen Lieferung und Prüfung von Portland-Cement, als auch in umfangreicherer Weise ausgeführt.

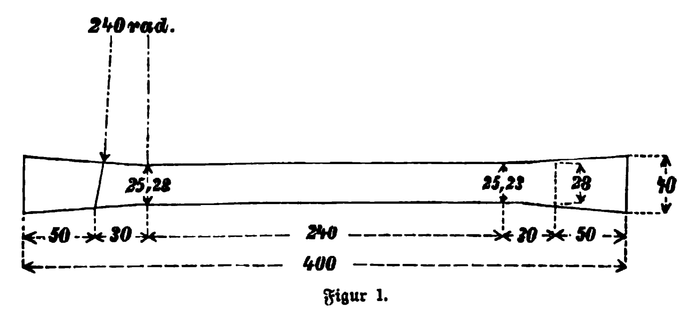
Zur Ermittelung der Zugfestigkeit der Cemente und der verschiedenen Cementmörtel dient der Normal-Hebelapparat mit 50facher Uebersetzung für Probestücke mit 5 qcm Querschnitt an der Zerreißungsstelle, für Druck- und Bruchversuche werden die hydraulische Presse und der Hebelapparat mit 20facher Uebersetzung benutzt.

Zur Prüfung der Feinheit der Mahlung dienen Siebvorrichtungen mit Sieben von 600, 900 und 5000 Maschen pro Quadratcentimeter; zu den Versuchen auf Mörtelergiebigkeit ein Mörtelvolumeter mit den erforderlichen Hülfsutensilien. Zu sämmtlichen Cementprüfungen wird nur der eingeführte Normalsand verwendet.

3) Form und Beschaffenheit der einzusendenden Proben.

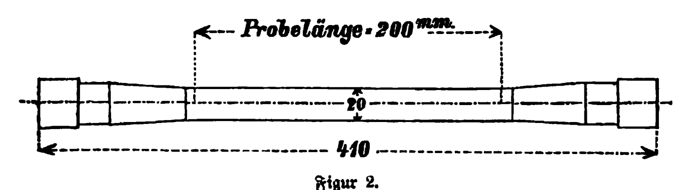
A. Die für die mechanisch-technische Versuchsanstalt bestimmten Probestücke haben am besten die folgenden Dimensionen:

1) Rundstäbe aus Eisen, Kupfer, Bronze und anderen Metallen, deren Zugfestigkeit ohne Bestimmung der Elasticitätsverhältnisse geprüft werden sollen, müssen die in Fig. 1 angegebenen Dimensionen haben. Die Endkegel sind besonders genau zu bearbeiten.

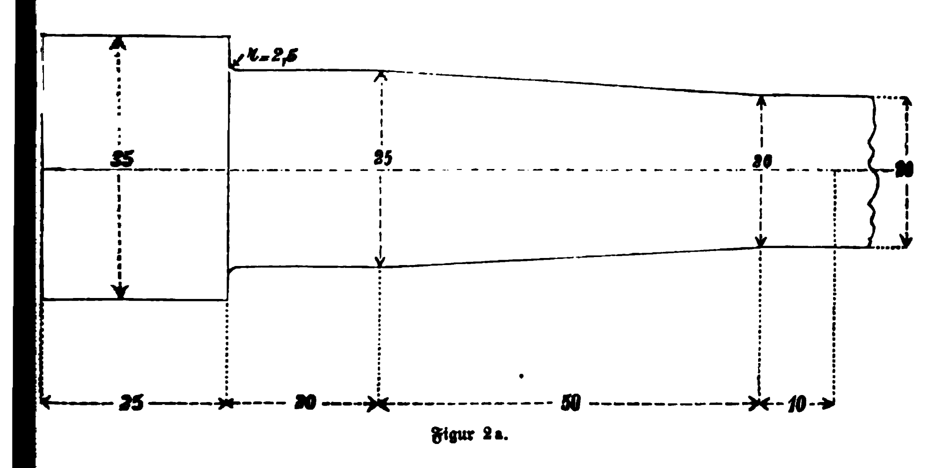


Figur 1.

2) Metallrundstäbe, bei denen außer dem Bruchmodul noch die Elasticitätsgrenze (Tragemodul) und der Elasticitätsmodul bestimmt werden sollen, erhalten die Form der Fig. 2 und 2a und sind mit besonderer Sorgfalt herzustellen.

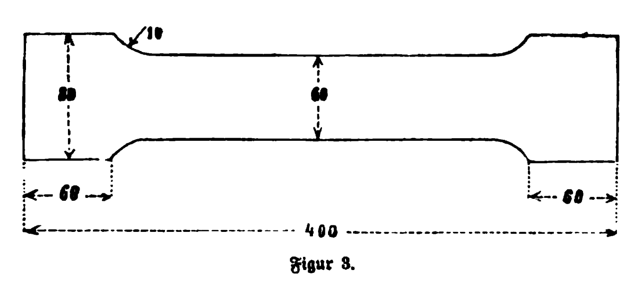


Figur 2.



Figur 2a.

3) Flacheisenstäbe erhalten die Abmessungen der Fig. 3.



Figur 3.

Bei allen Stäben (1, 2, 3) muß die Form durch schneidende Instrumente aus dem Vollen erhalten und nicht durch Stauchen herausgebildet sein. Die vom Abdrehen herrührenden Körnermarken sind sorgfältig zu erhalten. Sind die angegebenen Dimensionen nicht eingehalten, so übernimmt die Versuchsanstalt die Bearbeitung auf Kosten der Einsender.

4) Auch andere Formen werden indessen auf besonderen Wunsch auf Zugfestigkeit geprüft, so Rundstäbe bis zu 50 mm Durchmesser und 9,0 m Länge, Flachstäbe bis zu 23 mm Dicke, 180 mm Breite und 9,0 m Länge, ferner Ketten, Treibriemen bis zu 350 mm Breite, Taue, Drähte.

5) Zu Druckversuchen eignen sich Cylinder oder Prismen von 32 mm Durchmesser bezw. Quadratseite und der $1^1/_2$—$2^1/_2$fachen Länge, wenn das Material hart ist, Cylinder oder Prismen von 300 mm Durchmesser bezw. Quadratseite bei 330 mm Länge, wenn das Material weich ist (z. B. Blei, Holz).

6) Eisensäulen, Metallröhren, Holzbalken (Stiele) u. s. w., welche auf Knickungsfestigkeit geprüft werden sollen, dürfen Durchmesser bis zu 300 mm und eine Länge bis 7,66 m besitzen.

7) Der zur Bestimmung der Biegungs- oder relativen Festigkeit von Schienen, Röhren, Trägern, Cylindern 2c. bestimmte Apparat gestattet eine Auflageweite von 0,80 m bis zu 3,30 bei freien, oder bis zu 2,70 m bei außerhalb der

Stützpunkte eingespannten Enden. Der Querschnitt der Prüfungsgegenstände ist beliebig, vorausgesetzt, daß die Höhe derselben 300 mm nicht überschreitet.

8) Die zu Torsionsversuchen bestimmten Cylinder dürfen einen Durchmesser von 60 bis 140 mm Durchmesser und bis zu 1,50 m Länge haben.

Die Enden der Cylinder sind mit Vierkant zu versehen, dessen Länge 80 mm betragen muß. Sind die Seiten des Vierkants, welche nicht unter 60 mm sein dürfen, kleiner als 140 mm, so sind 8 keilförmige Beilagen zum Einspannen mitzusenden.

Die Hülfsapparate für Biegungs- und Torsionsversuche (7 und 8) sind für 50 000 kg Maximalbelastung konstruirt.

9) Versuchsstücke für Scheerfestigkeit dürfen bis 220 mm breit, 60 mm dick sein, vorausgesetzt, daß zur Abscheerung nicht mehr als 100 000 kg nöthig sind.

10) Der Apparat zum Durchbiegen von Platten bietet Raum für eine Fläche von 1 m im Quadrat.

B. Die für die chemisch-technische Versuchsanstalt bestimmten Proben fester Substanzen sind, wenn damit nicht gleichzeitig physikalische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, im gepulverten Zustande, indessen unter Beifügung eines größeren Stücks in dem Zustande vor der Zerkleinerung, einzusenden.

Bei der Herstellung von Bohrproben ꝛc. aus harten Stoffen (Stahl, Spiegeleisen ꝛc.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Theile des Zerkleinerungs-Instruments in die Probe gerathen.

Die Menge der einzusendenden Substanz soll der Regel nach nicht unter 20 g in Pulverform bei festen, nicht unter 1 l bei flüssigen, nicht unter 5 l bei gasförmigen Substanzen betragen.

Es ist nöthig, daß die Einsender genau die Art angeben, nach welcher die Probe entnommen wurde, sowie den Zweck, welcher durch die Analyse erreicht werden soll, da eine vollständige Analyse oft nicht erforderlich, dabei zeitraubend und kostspielig ist, während bei Bekanntschaft mit dem Zwecke der Untersuchung die Bestimmung eines oder einiger Stoffe genügen kann.

C. Die Prüfungsstation für Baumaterialien stellt an die zu den verschiedenen Versuchen einzusendenden Probestücke folgende Anforderungen:

1) Für Prüfungen von Steinen, Thonröhren und Dachpappen.

Zur Prüfung	Erforderlich für Ziegel oder andere künstliche Steine von jeder Steingattung	Erforderlich für Bruchsteine von jeder Steingattung
a. der Druckfestigkeit.	15—20 Stück Proben in den Abmessungen, wie sie zur Verwendung kommen sollen.	8—10 Stück sauber bearbeitete, auf zwei Lagerflächen genau parallel und vollkommen eben geschliffene Proben. Dieselben müssen haben: für die Würfelform 6. 6. 6 cm, für die Plattenform 10. 10. 6 cm,* für die Pfeilerform 10. 10. 40 cm.* * Auf den Flächen 10 10 cm geschliffen.
b. des Wasseraufnahmebestrebens.	10 Stück Proben wie vorstehend.	10 Stück beliebig gestaltete Proben von je 1,5—2 kg Gewicht.
c. der Wasseraufnahme, Cohäsionsbeschaffenheit, Wetterbeständigkeit und d. des spec. Gewichts.	12 Stück Proben wie vorstehend.	12 Stück Würfel von je 6 cm Seitenlänge und so bearbeitet, wie oben sub a. angegeben.
e. der Bruchfestigkeit	10 Stück Proben wie vorstehend.	10 Stäbe von 36. 5. 5 cm auf zwei gegenüberliegenden Flächen von 36. 5 cm geschliffen.
f. der Feuerbeständigkeit und event. hierauf der Druckfestigkeit.	12 Stück Proben wie vorstehend.	12 Würfel wie oben sub c. angegeben.
g. von Bruchsteinen in Bezug auf ihre Verwendbarkeit als Baumaterial in umfangreicherer Ausführung.		Die Dimensionen können erst auf spezielle Anfrage angegeben werden, sobald die Art des Materials bekannt.
h. der Thonröhren auf inneren Druck oder auf Dichtheit der Kittfuge.	Von jeder Rohrstärke 5 Proberöhren, die an den Stirnseiten möglichst eben zu schleifen sind. Die Röhren können einen inneren Durchmesser bis zu 360 mm, gedichtete Rohre 4 m Länge haben.	
i. der Dachpappen auf Zugfestigkeit und Dehnbarkeit.	4 Probestücke auf Zug, 4 Probestücke auf Dehnbarkeit.	von je 60 cm Länge und 14—15 cm Breite bei einer Dicke, welche der laufenden Fabrikation entspricht.

Es empfiehlt sich, daß bei Ziegel- oder anderen künstlichen Steinen, Thonröhren und Dachpappen der Fabrikant, bei Bruchsteinen der Steinbruch, dem sie entnommen, angegeben wird.

2) Für Cementprüfungen.

Zu den unter Pos. B. a. des nachstehenden Tarifs angegebenen umfangreichen Cement-Untersuchungen, welche sich namentlich als erste Prüfungen eines Cementes empfehlen, sind 2 Tonnen Cement einzusenden; dagegen genügen zu den unter Pos. B. b. des Tarifs angegebenen Cementprüfungen je nach der Anzahl der Mörtelmischungen und Altersklassen 3—10 kg des betreffenden Cements.

3) Für Kalkprüfungen.

Umfangreichere Kalkuntersuchungen nach dem unter Pos. C. a. des nachstehenden Tarifs angegebenen Muster erfordern 250 kg Kalk, die unter Pos. C. b. angegebenen kürzeren Prüfungen 30—50 kg Kalk.

4) Kosten der Proben.

A. Der folgende Gebühren-Tarif giebt die an die mechanisch-technische Versuchsanstalt zu entrichtenden Kosten für Versuche an:

1) Festigkeitsproben mit Metallen.

	Von M.	bis M.
1) Vollständiger Zugversuch mit einem Rundstab bis zu 400 mm Durchmesser umfassend die Bestimmung der Elastizitätsgrenze des Elastizitätsmoduls, der Bruchbelastung der Gesammtlängenausdehnung und der Querschnittsverminderung	8	16
2) Zugversuch wie unter Nr. 1, jedoch ohne Bestimmung der Elastizitätskonstanten	4	14
3) Zugversuch mit einem Rundstab von mehr als 40 mm Durchmesser unter der Voraussetzung, daß dessen beide Enden mit Schraubengewinde und Muttern versehen sind	10	20
4) Vollständiger Zugversuch mit einem flachen Stab von weniger als 106 mm Breite, umfassend die Bestimmung von Elastizitätsgrenze und Modul, der Bruchbelastung, Dehnung und Querschnittsverminderung	8	16
5) Zugversuch wie unter Nr. 4, jedoch ohne Bestimmung der Elastizitätskonstanten	4	14
6) Vollständiger Druckversuch mit Bestimmung der Elastizitäts- und Festigkeitskonstanten, je nach dem Querschnitt und Material	10	20
7) Vollständiger Biegungsversuch mit I Trägern, Schienen und sonstigen Barren von 1,0 bis 4,0 m Länge mit genauer Angabe der Elastizitätsgrenze rc. je nach den Querschnittsdimensionen	10	25
8) Biegungsversuch mit Stäben von 400 bis 1100 mm Länge und nicht allzu großem Querschnitt	4	14
9) Torsionsversuch mit Rundstäben bis zu 24 mm Durchmesser	8	16
10) Vollständiger Torsionsversuch mit Lokomotiv- und Wagenachsen	30	40
11) Vollständiger Knickungsversuch je nach der Länge und dem Durchmesser der Säulen	10	50
12) Prüfung von Buckelplatten, Wellenblechen rc.	15	20

	Von M.	bis M.
13) Prüfung der Scheerfestigkeit	3	10
14) Härteversuch mit je 2 Einschnitten an 4 Stellen des Versuchsstabes	3	5
15) Bestimmung des spezifischen Gewichts von Stäben mit einem Gewicht von nicht mehr als 5 kg	3	5

2) Für nicht metallische Versuchsstücke,

als Hölzer, Treibriemen, stärkere Taue, Hanfseile ꝛc. stellen sich die Prüfungskosten auf 30 bis 60 Proz. der unter 1 aufgeführten Tarifsätze.

B. Die Kosten für die in der chemisch-technischen Versuchsanstalt ausgeführten Analysen und Proben werden in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet.

Die Bestimmung eines einzelnen Stoffes kostet der Regel nach 5—15 M., eine vollständige Eisen- oder Steinkohlen-Analyse 40 M., eine vollständige Erz- oder Schlacken-Analyse 10—50 M. Bei schiedsrichterlichen Analysen werden stets doppelte Untersuchungen ausgeführt, für welche daher auch doppelte Kosten in Ansatz gebracht werden müssen.

C. Die Prüfungsstation für Baumaterialien berechnet die für die Versuche zu entrichtenden Gebühren nach folgendem Tarif:

1) Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen und Röhren, sowie von Bruchsteinen.

a. Prüfung der Druckfestigkeit:	
für Ziegel und andere künstliche Steine in 15—20 Versuchen oder Bruchsteine in 8—10 Versuchen . . . } einer Gattung	18 M.
für eine 2. durch denselben Antrag aufgegebene Prüfung . . .	15 „
für eine 3. durch denselben Antrag aufgegebene Prüfung . . .	15 „
für eine 4. durch denselben Antrag aufgegebene Prüfung . . .	12 „
jede weitere durch denselben Antrag aufgegebene Prüfung . . .	12 „
b. Prüfung auf Wasseraufnahmebestreben in 10 Versuchen einer Gattung	18 „
c. Prüfungen auf Wasseraufnahmebestreben, Cohäsionsbeschaffenheit und Wetterbeständigkeit eines Materials in 10 Versuchen einer Gattung	30 „
d. Bestimmung des spezifischen Gewichts in 3 Versuchen	6 „
e. Prüfungen auf Bruchfestigkeit in 10 Versuchen einer Gattung . .	30 „
f. Prüfungen auf Feuerbeständigkeit und event. hiernach auf Druckfestigkeit	30 „

g. Umfangreichere Untersuchungen von Bruchsteinen in Bezug auf ihre Verwendbarkeit als Baumaterial, also die Ermittelung der Druckfestigkeit für verschieden gestaltete Platten, Würfel und Pfeiler, der Bruchfestigkeit für die Stabformen, der Zugfestigkeit, sowie Proben auf Feuerbeständigkeit, Schmelzbarkeit, Wasseraufnahmebestreben, Cohäsionsbeschaffenheit, Wetter- und Frostbeständigkeit, Politurfähigkeit und spezifisches Gewicht berechnen sich mit Benutzung der Positionen a.—f. unter 1.

h. Prüfungen von Thonröhren auf inneren Druck an 5 Proberöhren, von denen jede 4—5 verschiedenen Pressungen ausgesetzt wird . 36 M.

i. Prüfungen mit Dachpappen auf Zugfestigkeit und Dehnbarkeit in zusammen 8 Versuchen . . . . 33 „

2) Cement-Untersuchungen.

a. Umfangreiche Prüfungen, von denen je nach Wahl und Bedürfniß des Antragstellers entweder die Prüfungen eines, auch zweier der nachstehenden Abschnitte I., II., III. für die dafür ausgeworfenen Gebühren, oder auch sämmtliche unter I.—III. angegebenen Prüfungen für den Gebührenbetrag von 900 M. ausgeführt werden können.

Es sind somit zu entrichten:

I. Für die quantitative Analyse, Abbinde- und Erhärtungsversuche über Volumenbeständigkeit und Temperaturerhöhung, Siebversuche . . . 110 M.

II. Für die Prüfung der Festigkeit gegen Zug-, Druck- und Bruch-Beanspruchung für Proben aus reinem Cement und solchen mit 1 Theil bis 4 Theilen Sandzusatz auf 1 Theil Cement, an 7, 30, 60 und 90 Tage alten Versuchsstücken, die
1) nur an der Luft,
2) nur unter Wasser erhärteten,
einschließlich der Kosten für die Herstellung der Versuchskörper . 562 „

III. Versuche über Festigkeit der Fugen in 5 verschiedenen Mörtelmischungen nach 30, 60 und 90 Tagen Erhärtungszeit; Putzversuche und Prüfung der Wasserdichtigkeit; einschließlich der Kosten für die Herstellung der Versuchskörper . . . . 228 „

Summa . . 900 M.

b. Kürzere Prüfungen.

I. Für verschiedene vom Antragsteller nach seinem Ermessen zu bestimmende Mörtelmischungen und Altersklassen, sowie Prüfung nach den Normen berechnen sich die Gebühren pro Mörtelmischung und pro Altersklasse zu je 10 Versuchen incl. der Herstellung der Versuchskörper mit 18 M.

Diesen Prüfungen sind indeß die Versuche auf Abbindezeit, Temperaturerhöhung des reinen Cementes beim Anmachen, Volumenbeständigkeit und Feinheit der Mahlung, sowie die Bestimmung des Cements- und des Normal-Sandgewichts pro Liter im eingerüttelten Zustande hinzuzufügen. Gebühren . . . . . . 18 „

II. Prüfungen eines Cementes auf Mörtelergiebigkeit in 3 Versuchen mit Angabe der Abbindezeit und Feinheit der Mahlung . . . 18 „

3) Kalkuntersuchungen.

a. Umfangreiche Prüfungen, von denen je nach Wahl und Bedürfniß des Antragstellers entweder die Prüfungen eines, auch mehrerer der nachstehenden Abschnitte I., II., III., IV. für die dafür ausgeworfenen Gebühren oder auch sämmtlichen unter I.—IV. angegebenen Prüfungen für den Gebührenbetrag von 1200 M. ausgeführt werden können.

Es sind somit zu entrichten:

I.	Für die quantitative Analyse, Ablöschversuche, Versuche über die Temperaturerhöhung und Ergiebigkeit	60 M.
II.	Versuche über die Herstellung von zum Gebrauch geeigneten Baumörteln, die Fugenbehandlung, Putzversuche	200 „
III.	Prüfung der Festigkeit von Mörteln aus **Kalkbrei und Sand** gegen Zug- und Druckbeanspruchung für $1^1/_2$, 3, 6 und 9 Monate alte Proben aus 2 Theilen bis 6 Theilen Sand auf 1 Theil Kalkbrei, einschließlich der Kosten für die Herstellung der Versuchskörper	470 „
IV.	Prüfung der Festigkeit von Mörteln aus **pulverförmigem Kalkhydrat und Sand** gegen Zug- und Druckbeanspruchung für $1^1/_2$, 3, 6 und 9 Monate alte Proben aus 2 bis 6 Theilen Sand auf 1 Theil pulverförmigem Kalkhydrat, einschließlich der Kosten für die Herstellung der Versuchskörper	470 „
	Summa . .	1200 M.

b. Kürzere Prüfungen.

Die Gebühren berechnen sich, wie bei den unter 2b. angegebenen Cementprüfungen pro Mörtelmischung und pro Altersklasse zu je 10 Versuchen incl. Herstellung der Versuchskörper mit . . . . 24 M.

Die liquidirten Kosten für Prüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt und der Prüfungsstation für Baumaterialien sind von den Auftraggebern an die Kasse der Königlichen technischen Hochschule, diejenigen für Prüfungen bei der chemisch-technischen Versuchsanstalt an die Kasse der Königlichen Bergakademie zu Berlin zu zahlen.

Verfahren bei Einsendung der Proben.

Anträge auf Anstellung von Prüfungen, Versuchen und Analysen im allgemein wissenschaftlichen und technischen Interesse sind an die unterzeichnete Kommission zu richten. An dieselbe Adresse gehen alle Aufträge von staatlichen Behörden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Entscheidung von Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Cemente beziehen. Anträge dieser Art sind mit der Bezeichnung „schleunige Sache" bei dem Vorsteher direkt einzuschicken. Ebenso sind alle von Privaten ausgehenden Prüfungsanträge an die Vorsteher direkt zu senden. Die Vorsteher sind verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen, letztere aber in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren vorausgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der unterzeichneten Kommission einzuholen. Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission zugegangen sind, darf der Vorsteher insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge derart, daß durch dieselben zwei oder alle drei Versuchsanstalten beansprucht werden, so übergiebt der Vorsteher

derjenigen Anstalt, an welche der Auftrag in erster Linie gelangt, den anderen Anstalten die betreffenden Prüfungsstücke, ohne daß der Auftraggeber deshalb einen besonderen Antrag an letztere richtet.

Die Vorsteher haben das Dienstgeheimniß zu wahren und dürfen ohne Erlaubniß des Auftraggebers weder mündlich noch schriftlich über die Resultate der angestellten Versuche an Unberufene Mittheilung machen.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikats für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten (vergl. § 16 bezw. 13 der Reglements vom 23. Januar 1880).

Bei den im wissenschaftlichen und praktischen Interesse beabsichtigten alljährlichen Veröffentlichungen der Ergebnisse der Versuchsanstalten, sowie bei sonstigen Publikationen über die Thätigkeit derselben darf der Name des Auftraggebers und die Bezugsquelle des Materials nicht genannt werden, wenn der erstere nicht dazu ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt hat. Auch wird von einer öffentlichen Besprechung des Versuchs abgesehen werden, wenn der Auftraggeber innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Zeugnisses den entsprechenden Wunsch kund giebt.

Berlin, den 1. Januar 1881.

Die Königliche Kommission
für die technischen Versuchsanstalten zu Berlin.
Jacobi.

---

b.

Die Vorschriften für die Benutzung der Königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin vom 1. Januar 1881 werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Zu Nr. 1. Leitung der Versuchsanstalten.

Mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt ist eine Abtheilung für Papierprüfung, mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt eine Abtheilung für Tintenprüfung verbunden.

Zu Nr. 2. Hülfsmittel der Versuchsanstalten.

D. In der Abtheilung für Papierprüfung wird die Festigkeit und Elastizität des Papiers geprüft, der Aschengehalt desselben bestimmt, durch mikroskopische Untersuchung unter Anwendung chemischer Reagentien die Art und Beschaffenheit des zur Herstellung des Papiers verwendeten Faserstoffs ermittelt und das Papier auf Leimung, Gehalt an freier Säure, Chlor u. s. w. untersucht.

Ausführliche Analysen des ganzen Papiers oder des Aschengehalts werden auf Antrag durch die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt ausgeführt werden.

E. Die Abtheilung für Tintenprüfung untersucht die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Tinte für sich und in Verbindung mit bestimmten Papiersorten, namentlich auch die Widerstandsfähigkeit der hergestellten Schrift gegen Wasser, Säuren, Chlor oder andere zu benennende Stoffe.

Zu Nr. 3. Form und Beschaffenheit der einzusendenden Proben.

D. Zur Prüfung der Festigkeit und Elastizität von Papier sind nicht weniger als fünf Bogen, mindestens von der Größe des Kanzleipapiers (33 cm Länge, 21 cm Breite) einzusenden, welche unbeschrieben und frei von schadhaften Stellen, Rissen und Kniffen sein müssen.

Es wird empfohlen, diese Proben zwischen zwei Pappdeckeln zu versenden, damit sie beim Transport durch Poststempel u. s. w. nicht leiden.

Nur bei Papieren, deren Verwendung in kleinerem Formate üblich ist (Briefbogen, Formularpapier u. s. w.), wird eine von den erwähnten Maßen abweichende Größe zur Prüfung zugelassen.

Für die übrigen Untersuchungen sind mindestens 5 gr Papier erforderlich, welche die Herstellung von mindestens 5 Blättchen zu je 4 qcm gestatten müssen.

Für vollständige Analysen ist so viel Papier einzusenden, daß nach der Verbrennung mindestens 2 gr Asche gewonnen werden.

E. Die Tinte ist in Mengen von mindestens 0,5 l in luftdicht verschlossenen, genau etikettirten Flaschen einzusenden. Die Herstellungsweise ist genau anzugeben. Für die Prüfung des Verhaltens gegen bestimmte Papiersorten sind von letzteren je 20 Proben von mindestens 100 qcm Fläche einzuliefern.

Zu Nr. 4. Kosten der Proben.

D. Papier.

1) Prüfung der Zerreißungsfestigkeit und der Dehnung nach zwei Richtungen in 5 Proben 10 M.

2) Prüfung auf Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben 2 M.

3) Bestimmung des Aschengehalts nach Gewicht 3 M.

4) Desgleichen mit Prüfung der qualitativen Zusammensetzung 10 M.

5) Desgleichen mit Prüfung der quantitativen Zusammensetzung 50 M.

6) Messung der Dicke des Papiers und Bestimmung des Gewichts für das Quadratmeter 2 M.

7) Qualitative Untersuchung auf Holzschliff 1 M.

8) Quantitative desgleichen 30 M.

9) Mikroskopische Untersuchung der im Papier enthaltenen Fasern und anderer Stoffe 5 M.

10) Chemische Untersuchung des Papiers auf Farbstoff, Leimung, Gehalt an freier Säure, Chlor u. s. w., je nach dem Umfange der verlangten Untersuchung, 5 bis 50 M.

11) Desgleichen quantitativ 10 bis 100 M.

E. Tinte.

1) Prüfung der Leimfestigkeit der Tinte mit einer Stufenreihe von 5 Papieren, welche dazu von der Versuchsanstalt geliefert werden, 5 M.

2) Desgleichen mit je 5 von dem Einsender gelieferten Papieren 15 M.

3) Prüfung auf Verwaschen durch Wasser, Säuren, Chlor ꝛc., je nach der Menge der zu prüfenden Reagentien, 5 bis 30 M.

4) Bestimmung des spezifischen Gewichts 3 M.

5) Bestimmung des Flüssigkeitsgrades 5 M.

6) Ermittelung des Eisengehaltes 10 M.

7) Weitere chemische Untersuchungen, je nach dem Umfange, 10 bis 100 M.

Aufträge von Privatpersonen werden bei den Versuchsanstalten vom 1. Oktober 1884 ab angenommen.

Berlin, den 1. September 1884.

Königliche Kommission
zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten.
von Moeller.

20.

Anwendung eines einheitlichen Papierformats zu amtlichen Schriftstücken betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an das Königliche Ober-Landeskulturgericht hierselbst, sämmtliche Königlichen General-Kommissionen, sämmtliche Königlichen Haupt- und Land-Gestüte, die landwirthschaftliche Hochschule hierselbst, die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, die Thierarzneischulen hierselbst und zu Hannover, die Forstakademien zu Eberswalde und Münden, die pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh. $\frac{\text{I 574}}{\text{I G.}}$ II/III $\frac{404}{\quad}$

Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Verein deutscher Papierfabrikanten hat in der General-Versammlung vom 13. Juni 1883 zu München beschlossen, die Papiersorten künftig in Bogen von folgenden 12 Normal-Formaten herstellen zu lassen:

Nr.		von				und			
Nr.	1	von	33	cm.	Höhe	und	42	cm.	ganzer Bogenbreite
"	2	"	34	"	"	"	43	"	" "
"	3	"	36	"	"	"	45	"	" "
"	4	"	38	"	"	"	48	"	" "
"	5	"	40	"	"	"	50	"	" "
"	6	"	42	"	"	"	53	"	" "
"	7	"	44	"	"	"	56	"	" "
"	8	"	46	"	"	"	59	"	" "
"	9	"	48	"	"	"	64	"	" "
"	10	"	50	"	"	"	65	"	" "
"	11	"	54	"	"	"	68	"	" "
"	12	"	57	"	"	"	78	"	" "

In Folge Beschlusses des Bundesraths vom 28. April 1884 — § 205 der Protocolle — sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den vorerwähnten Normalformaten zu verwenden; auch hat das Königliche Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß eine gleiche Bestimmung für die Preußischen Behörden getroffen werde.

Das Königliche Ober-Landeskulturgericht, die Königlichen General-Kommissionen, die Königlichen Haupt- und Land-Gestüte, die landwirthschaftliche Hochschule, die landwirthschaftliche Akademie, die Thierarzneischulen, die Forstakademien und die pomologischen Institute werden deshalb von Vorstehendem mit dem Veranlassen in Kenntniß gesetzt, zu den anzufertigenden amtlichen Schriftstücken, abgesehen von den auf Briefpapier herzustellenden, für gewöhnlich, wie bisher, das unter Nr. 1 an-

gegebene Format und in Ausnahmefällen eins der übrigen vorbezeichneten Formate, das Briefpapier aber nach dem für die Ministerien eingeführten Formate von 27 cm. Höhe und 42 cm. ganzer Bogenbreite zu verwenden.

Die Königlichen General-Kommissionen wollen die Special-Kommissare und Vermessungsbeamten mit gleicher Weisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

21.

Deklaration zur Circular-Verfügung vom 5. April 1880, die Aufstellung der Nachweisung der bei der Forstverwaltung vorgekommenen Arealveränderungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2262.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, die nach der Circular-Verfügung vom 5. April 1880 — IIb 5469*) — alljährlich zum 1. Juli einzureichende Nachweisung der bei der dortigen Forst-Verwaltung während des vorhergegangenen Etatsjahres vorgekommenen Arealveränderungen bei den angekauften und den verkauften Grundstücken unter der Schlußsumme der Rubriken

„Betrag des gezahlten Kaufgeldes“ und „Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes“

künftig durch Angabe des durchschnittlichen Ankaufs, sowie des durchschnittlichen Verkaufspreises pro Hektar zu vervollständigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Ulrici.

22.

Die künftige Rechnungslegung über die Verwaltung der Königl. Samendarren betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl Simaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. — M. f. L. III. 1629. F. M. I. 8148.

Berlin, den 11. März 1885.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche für die Staatshaushalts-Controle dadurch entstehen, daß Vorschüsse, welche beim Samendarr-Betriebe in den Königlichen Forsten aus den bereiten Fonds der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen geleistet werden, vielfach erst nach dem Jahresschluß zur Tilgung kommen, bestimmen wir im Einverständniß mit der Königlichen Oberrechnungskammer und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 17. April 1858 (II 5130)*) Folgendes:

---

*) S. Jahrb. Bd. XII. Art. 58. S. 236

*) S. Forst- u. Jagd-Kalender V. Jahrg. 1855 S. 32.

Vom 1. October 1885 ab ist der Nadelholzsamen von den Darren an die Königlichen Forstreviere unentgeltlich abzugeben, und sind die gesammten Darrkosten (incl. der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Darrgebäude) bei dem Forstculturfonds in den Verwaltungsrechnungen und für dasjenige Jahr zu verrechnen, in welchem sie wirklich entstanden sind.

Demgemäß sind die Darr-Einnahmen bei den Spezialkassen als Depositen, und die Darr-Ausgaben bei denselben als Vorschüsse zu buchen. Zur Beseitigung dieser Depositen und Vorschüsse sind die Darr-Einnahmen und Ausgaben allmonatlich der Regierungs-Hauptkasse abzuliefern resp. gegen Kassen-Quittung in Aufrechnung zu bringen. Hierbei ist zu beachten, daß diese Einnahmen und Ausgaben bei den Spezial- und bei den Hauptkassen für gleiche Rechnungsjahre gebucht werden.

Das Rechnungs-Jahr der Darre ist, wie bisher, das Forstcultur-Jahr (1. October bis ultimo September).

Als Beläge der Verwaltungs-Rechnung dienen die Darr-Rechnungen, welche nach wie vor aus einer Natural- und einer Geldrechnung bestehen und vom Darrverwalter resp. dem Forstkassen-Rendanten anzufertigen sind.

Die Natural-Rechnung (Anlage A) ist in bisheriger Weise aufzustellen, die Geldrechnung dagegen nach dem neuen Schema der Anlage B.

Die Berechnung des Selbstkostenpreises des Samens ist fernerhin der Darrgeldrechnung als Belag nicht mehr beizufügen.

Die Darr-Rechnungen sind wie die Kulturrechnungen bis zum 20. October jed. J. von dem Rechnungsleger an den Forstinspektions-Beamten zur Prüfung einzureichen. Derselbe hat sie nach erfolgter Prüfung mit den auf den Anlagen A und B vorgeschriebenen Bescheinigungen zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung vorzulegen, bei welcher sie ebenfalls zu prüfen und festzustellen und sodann der Regierungs-Hauptkasse als Belag für die betreffenden Einnahmen und Ausgaben zuzufertigen sind.

Etwaige Erinnerungen gegen die Darr-Rechnungen sind vor der Verwendung derselben als Rechnungsbeläge möglichst zu erledigen.

Da übrigens die Darr-Rechnungen zum Zweck der Revision der nächsten gleichen Rechnungen bei der Königlichen Oberrechnungskammer werden zurückbehalten werden, so sind dieselben für jeden Regierungsbezirk zu einem besondern Belagsheft zu vereinigen.

In der Forstverwaltungs-Rechnung sind die Einnahmen

unter Titel 1 der Darrgeld-Rechnung bei Kap. 2 Tit. 2 und die
unter Tit. 2 der Darrgeld-Rechnung bei Kap. 2 Tit. 11

die Darr-Ausgaben, soweit sie in Rendanten-Tantième bestehen, unter Kap. 2 Tit. 8 im Uebrigen unter Kap. 2 Tit. 20 (Culturgelderfonds), und zwar für jede einzelne Darre summarisch, unter einer Position zu verrechnen.

Den Forstkassen-Rendanten wird hierdurch vom 1. October 1885 ab für die Einnahme bei dem Darrbetriebe derjenige Tantième-Satz zugebilligt, welchen dieselben von den Einnahmen der Forstkasse beziehen. Uebrigens ist bei Berechnung des zulässigen Maximums des Einkommens von dem ganzen Tantième-Bezuge des betreffenden Rendanten die Darrkassen-Tantième mit in Rechnung zu stellen, und ist letztere in die den Final-Abschlüssen beizufügende Nachweisung von dem Diensteinkommen der Forstkassen-Beamten aufzunehmen.

Daß die Bauzeit für Darr-Neubauten resp. Reparaturen sich thunlichst nicht auf mehrere Kulturjahre erstreckt, dafür hat die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) Sorge zu tragen.

Bei den Anträgen auf Ueberweisung von Zuschüssen zu dem Kulturfonds hat die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) — Falls in Ihrem Bezirke Darren vorhanden sind — die für den Betrieb derselben erforderlichen Geldmittel mit in Rechnung zu stellen. Da ferner der nach den Spezial-Etats für jede Oberförsterei zur Verfügung stehende Kulturfonds auch den Werth der bei den Kulturen zur Verwendung gelangenden Sämereien enthält, und die Darren künftighin den Nadelholzsamen an die Königlichen Reviere unentgeltlich abgeben, so hat die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) bei den Anträgen auf Ueberweisung von Zuschüssen zu dem Culturfonds auch auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens ist bei neuen Betriebs-Regulirungen künftighin der Werth des Kiefern- und Fichtensamens bei Berechnung des jährlichen Culturgelderbedarfs nicht mehr in Betracht zu ziehen.

In den Culturgelder-Rechnungen sind selbstverständlich die von den Königlichen Darren gelieferten Samen-Quanten wie bisher unter Kapitel IV mit aufzuführen.

Die nach der Circular-Verfügung vom 8. Juli 1864 (IIb 10548/63)*) alljährlich zum 15. Dezember einzureichende Nachweisung über die Resultate der Darr-Verwaltung ist künftighin, sowohl für den Kiefern-, als auch für den Fichtensamen-Darrbetrieb nach beifolgendem neuen Muster C aufzustellen und in der veränderten Form zum ersten Male spätestens zum 15. Dezember 1885 mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzureichen. Diese Nachweisung läßt, gehörig abgeschlossen, den durchschnittlichen Selbstkostenpreis

des im Vorjahre bereits ausgedarrten Samens, des im laufenden Jahre aus vorjährigen Zapfen gewonnenen Samens, und

des im laufenden Jahre aus frischen Zapfen gewonnenen Samens

für die Darren des Bezirks zusammen genommen, ersehen.

Denjenigen Oberförstern, welche im betreffenden Jahre aus den Darren des Bezirks Samen erhalten haben, sind diese durchschnittlichen Preise der betreffenden Samensorten von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) jedes Mal bis zum 15. Dezember mitzutheilen, und haben Erstere bei Herleitung des Netto-Geldertrages ihres Reviers im Taxations-Notizenbuche diese Samenpreise mit in Rechnung zu stellen.

Sollten Ende September dieses Jahres bei den Darrkassen Vorschüsse der Regierungs-Hauptkassen verbleiben, so sind solche unter Hinweis auf die vorhandenen Material-Bestände aus dem Kultur-Fonds des Jahres 1885/86 zu tilgen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanz-Minister.
	In Vertretung:
Lucius.	Meinecke.

*) Forst- u. Jagd-Kalender XVI. Jahrg. S. 64 Art. 24.

A.

Natur

der Nadelholzsamen

Lfde. Nr.	Einnahme	Zapfen hl	Zapfen d	Samen kg	Samen d
	Titel 1. An Beständen.				
1.	Nach der vorigen Darr-Materialrechnung sind im Bestande verblieben	.	.	.	.
	Titel 2. An currenten Einnahmen.				
2.	Angekauft sind laut der der Geldrechnung beigefügten Zusammenstellung an Zapfen	.	.		
	Titel 3. Zum Abdarren für fremde Rechnung.	.	.		
3.	Von den abgedarrten Zapfen (...... hl) sind gewonnen			.	.
	Summa der Einnahme	.	.	.	.

…chnung

Lfde. Nr.	Ausgabe	Zapfen		Samen		Nr. der Beläge
		hl	d	kg	d	
	Titel 1. Zum Abdarren.					
	Es sind zum Abdarren überwiesen	.	.			
	Summa Titel 1.	.	.			
	Titel 2. Extraordinaria.					
	Nichts.					
	Titel 3. An Königliche Reviere abgegeben.					
	Oberförsterei M.			.	.	
	„ N. ꝛc. Summa Titel 3.			.	.	
	Titel 4. Verkauft an Gemeinden und Private.					
	Nichts.					
	Summa Titel 3.			.	.	
	„ „ 2.	.	.			
	„ „ 1.	.	.			
	Summa Ausgabe	.	.	.	.	
	Die Einnahme beträgt in Summa	.	.	.	.	
	Bleibt Bestand	.	.	.	.	
	.... den ten 18					
	Der Darr-Verwalter.					

Vorstehende Material-Darrrechnung ist von mir geprüft und überall richtig befunden … Auch wird bescheinigt, daß der Sollbestand von

hl Zapfen und
kg Samen

… vorhanden ist.

Der Forstmeister.

B.

Darr-Gel

der Nadelholzsamenda

Lfd. Nr.	Einnahme	Kiefern-Samen kg	à Mk.	à Pf.	Fichten-Samen kg	à Mk.	à Pf.	Geldbetrag im Einzelnen Mk.	Pf.	Geldbetrag im Ganzen Mk.	Pf.	Nr. der Beläge	Bemerkung
	Titel 1. Für an Gemeinden, Institute und Private verkauften Samen.												
1.	Gemeinde zu X. . .	.	.	.				.	.			.	
2.	Rittergutsbesitzer N. zu Y.				.	.	.	.	.			.	
	Summa Titel 1.	.	.	.	.	.	.			.	.		(Kap. 2 Ti der Forst waltungsre nung.)
	Titel 2. Für verschiedene andere Einnahmen.												
3.	Für den Verkauf verbrauchter Darrsäcke .							.	.			.	
4.	Für den Verkauf eines alten Zapfenschuppens							.	.			.	
	Summa Titel 2.									.	.		(Kap. 2 Tit. der Forst waltungsre nung.)
	Recapitulation der Einnahme.												

...hnung

Ausgabe	Geldbetrag im Einzelnen Mk.	Pf.	im Ganzen Mk.	Pf.	Nr. der Beläge	Bemerkungen
Titel 1. An Tantième für die Einnahme beim Darrbetriebe.						
Forstkassen-Rendant X. 1,5 % von nebenstehender Einnahme	.	.				
Summa Titel 1.			.	.		(Kap. 2 Tit. 8 der Forstverwaltungsrechnung.)
Titel 2. Sonstige Ausgaben.						
a. Für den Ankauf resp. das Sammeln von Zapfen.						
Ankauf von Kiefernzapfen von X. zu Y. laut Zusammenstellung . . . . hl	.	.			.	
Sammeln von Fichtenzapfen im Revier N. hl	.	.			.	
b. Für die Aufbewahrung und den Transport der Zapfen.						
Transport von 370 hl Fichtenzapfen von A. nach B. . . . . à 0,25 Mk.	.	.			.	
c. Für das Abdarren der Zapfen.						
Darrmeister N. Darrlohn für ..... kg Kiefernsamen . . . . à 0,35 Mk.	.	.			.	
Darrmeister N. Darrlohn für ..... kg Fichtensamen . . . . à ...... Mk.	.	.			.	
Der Darrmeister erhält an Darrlohn: für die ersten 500 kg Kiefernsamen à Mk. u. für das weitere Samen-Quantum à Mk. für die ersten 500 kg Fichtensamen à Mk. u. für das weitere Samen-Quantum à Mk.						
d. Für ausgeführte Darr-Neubauten oder größere Reparaturen (über 600 Mk.). Nichts.						
e. Für sonstige Ausgaben (incl. kleinerer Reparaturen an Darrgebäuden bis zu 600 Mk.).						
Darrmeister N. für das Reinigen der Röhre in der Darre	.	.			.	(Kap. 2 Tit. 20 der Forstverwaltungsrechnung.)
Summa Titel 2.			.	.		

Recapitulation der Ausgabe und Balance derselben gegen die Einnahme.

.... den ten 18......

Der Rendant.

Vorstehende Darrgeld-Rechnung ist von mir geprüft und überall richtig befunden worden.

Der Forstmeister.

C.

. Regierungsbezirk ....

Ergeb

des Betriebes der Königlichen Nadelholzsamendarren
im Regierun

1. Name der Darre	2. Eingelieferte Nadelholzzapfen a) aus den Vorjahren b) aus dem laufenden Jahre		3. Kostenpreis der Zapfen (incl. Transport und Aufbewahrung) α) in Summa β) pro hl		4. Von diesen Zapfen sind nicht abgedarrt	5. Kostenpreis der nicht abgedarrten Zapfen		6. Von den Zapfen sind abgedarrt	7. Davon gewonnener abgeflügelter Samen	8. Mithin durchschnittlich vom Hectoliter Zapfen an Samen gewonnen	9. Kosten des Samens nach der Darrrechnung resp. den Darr-Journalen (excl. Kosten für Neubauten und größere Reparaturen)		10. Hiervon geht ab der Kostenpreis der nicht abgedarrten Zapfen		11. Mithin blei wirklichen Kostenpre des gewonnen Samens im Ganzen		
		hl	Mk.	Pf.	hl	Mk.	Pf.	hl	kg	kg	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Pf.	
								I. Kiefern.									
Puppen	a. 1883/4	14,5	α 43	50	—	—											
			β 3	—	—	—		29,5	23	0,78	113	50	—	—	113	50	4
		15,0	α 60	—	—												
			β 4	—	—												
	b. 1884/5	100,0	α 300	—				100,0	82	0,82							
			β 3	—							6304	40	1250	—	5054	40	3
		2000,0	α 5000	—	500,0	1250	—	1500,0	1309	0,87							
			β 2	50													
Taberbrück																	
Sa. I																	

II. Fichten.

...ülfe
...Culturjahr vom 1. October 1884 bis dahin 1885
...

13. Kostenpreis des Samens aus dem Vorjahre		14. Zu den Culturen in den Königlichen Forsten sind an Samen abgegeben			15. An Gemeinden und Private sind verkauft			16. Im Bestande sind verblieben						17.	18.
			an die Königliche Regierung zu	mit der Keimfähigkeit von pCt.		für einen Verkaufspreis von a) in Summa b) pro kg		an Samen			an Zapfen			Bemerkungen, insbesondere über die Aussichten für die Zapfen-Ernte der folgenden Darr-Campagne (für jedes Darrbereich besonders)	Vorschläge zu Remunerationen
									mit einem Selbstkostenpreise pro kg			mit einem Kostenpreise pro kg			
Mk.	Pf.	kg			kg	Mk.	Pf.	kg	Mk.	Pf.	kg	Mk.	Pf.		
3	05	503	Königsberg	83 resp. 75											
		782	Königsberg und Gumbinnen	84				609	3	86	500	2	50		

Etatswesen und Statistik.

23.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1885—86.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85	46 764 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 198 000
	3.	Aus der Jagd	340 000
	4.	Von Torfgräbereien	300 000
	5.	Von Flößereien	24 800
	6.	Von Wiesen-Anlagen	102 300
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	2 200
	8.	Vom Sägemühlenbetriebe	569 000
	9.	Von größeren Baumschulen	22 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	17 488
		Summa Tit. 4 bis 10	1 037 788
	10a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	210 200
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	405 162
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	18 100
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	11 750
		Summa Tit. 12 und 13	29 850
		Summa der Einnahme	52 985 000

A. Dauernde Ausgaben.

Kap.	Tit.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	30 Oberforstmeister bis Ende Juni und 33 Oberforstmeister*) vom 1. Juli 1885 ab mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für die-	

*) In Folge der Verwaltungsorganisation in der Provinz Hannover sind 3 Forstmeister- in Oberforstmeister-Stellen umzuwandeln.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
(2)		selben bis Ende Juni 5 175 Mark und vom 1. Juli 1885 ab 16 200 Mark, zusammen 21 375 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister bis Ende Juni und 89 Forstmeister vom 1. Juli 1885 ab mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	616 650
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	
		(1 Forstmeister hat Dienstwohnung.)	
	2.	679 Oberförster mit 1 800 Mark bis 3 300 Mark, im Durchschnitt 2 550 Mark und 2 600 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.	1 734 050
		Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungs-Material oder Geldvergütigung dafür. Der Werth des freien Feuerungs-Materials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	3.	3 382 Förster, inkl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3 381 mit 840 Mark bis 1 080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 6 641 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66 630 Mark, inkl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in der Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 151 347 Mark, inkl. 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, für 339 Waldwärter, davon 253 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 86 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark . . . . 3 471 218 Mark	
		Hiervon ab diejenigen . . . . . 1 500 „ welche zwei Förster in der Provinz Hannover als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänen-Verwaltung beziehen	
		bleiben . . 3 469 718 Mark	3 469 718
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungs-Material oder Geldvergütigung dafür. Der Werth des freien Feuerungs-Materials wird	
		Latus . . .	5 820 418

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	5 820 418
(2.)		zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungs-Material oder Geldvergütigung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungs-Materials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 31 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 780 Mark bis 1 080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 30 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter, zusammen mit 9 672 Mark, davon 15 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	52 902
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungs-Material oder Geldvergütigung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungs-Materials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		(1 Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung.)	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	5 873 320
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 560
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen, bezw. der Finanz-Direktion zu Hannover	57 300
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 210 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungs-Material oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
		Latus . . .	1 267 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	1 267 300
(2.)	8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	735 000
		Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3 300 Mark.	
		Diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 170 300
		Dienstaufwands- und Miethe-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Ober-Forstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden. .	1 111 400
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	60 000
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen von je 20 Mark.	297 894
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark	13 793
	15.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	1 881 337

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
(2.)		**Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.**	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85 und von anderen Forstprodukten	7 604 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 500 000
	19.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind . (Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten.	60 000
		Summa Tit. 18 bis 20 . . .	1 660 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen. . . . . (Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 300 000
	22.	Jagdverwaltungskosten	74 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	105 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	23 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	24 000
	26.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	1 000
		Latus Tit. 23 bis 26 . . .	153 000

*) An Dienstetablissements für . . . .

	Oberförster	Förster
sind vorhanden	610	2 991
nach dem Etat für 1. April 1884/85	606	2 947
mithin jetzt mehr	4	44

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	153 000
(2.)	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	542 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85.	21 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	12 198
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
		Summa Tit. 23 bis 30 . . .	734 198
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	140 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	140 000
	33.	Druckkosten	63 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	200 000
	35.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben. .	394 425
		Summa Tit. 33 bis 35 . . .	657 425
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 633 623
		Summa Kap. 2 . . .	27 664 140
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster.	36 750
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner	
		Latus . . .	36 750

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
(2.)		**Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.**	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85 und von anderen Forstprodukten	7 604 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 500 000
	19.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind . (Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten.	60 000
		Summa Tit. 18 bis 20 . . .	1 660 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen. . . . . (Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 300 000
	22.	Jagdverwaltungskosten	74 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	105 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	23 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	24 000
	26.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	1 000
		Latus Tit. 23 bis 26 . . .	153 000

*) An Dienstetablissements für . . . . Oberförster / Förster

	Oberförster	Förster
sind vorhanden	610	2 991
nach dem Etat für 1. April 1884/85	606	2 947
mithin jetzt mehr	4	44

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	153 000
(2.)	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	542 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1884/85.	21 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	12 198
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
		Summa Tit. 23 bis 30 . . .	734 198
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	140 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	140 000
	33.	Druckkosten	63 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	200 000
	35.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben. .	394 425
		Summa Tit. 33 bis 35 . . .	657 425
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 633 623
		Summa Kap. 2 . . .	27 664 140
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster.	36 750
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner	
		Latus . . .	36 750

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	36 750
(3.)		mit 1 800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	31 800
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungs-Material. (Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Gr. Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	71 600
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der persönlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Gr. Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	37 950
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	40 350
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Gr. Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen . .	67 000
		Latus . . .	76 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		Transport . . .	76 000
		(Zu Tit. 7/8. Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	76 000
		Summa Kap. 3 . . .	193 170
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	632 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	760 000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder	70 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	200 000
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	72 190
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.	18 500
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden. Die zur Verstärkung des Kultur-Fonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summa Kap. 4 . . .	2 802 690
		Hierzu: „ „ 3 . . .	193 170
		„ „ 2 . . .	27 664 140
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	30 660 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
10.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Zu Tit. 1 und 2. Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.	950 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .	2 450 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	52 985 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	30 660 000
		Mithin Ueberschuß . . .	22 325 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 450 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	19 875 000

24.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1885/86 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs- 2c. Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Summa.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserflächen.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festkubikmetern. Controlfähiges Material.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festkubikmetern. Nicht controlfähiges Material.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.
1.	Königsberg	176 577	61 795	238 372	38 753	426 342	89 103	2 586 420
2.	Gumbinnen	187 435	50 734	238 169	18 225	436 762	109 414	2 120 800
3.	Danzig	99 987	11 759	111 746	5 419	170 397	37 627	776 469
4.	Marienwerder	175 930	18 317	194 247	8 898	417 640	64 166	2 381 485
5.	Potsdam	198 891	19 078	217 969	10 533	430 359	109 322	4 364 442
6.	Frankfurt a. O.	170 653	11 362	182 016	4 892	365 011	90 874	3 333 878
7.	Stettin	97 042	9 295	106 337	1 731	308 077	61 430	2 848 670
8.	Cöslin	54 766	5 077	59 843	1 568	111 560	23 018	644 890
9.	Stralsund	25 072	3 165	28 237	1 144	64 169	49 667	573 000
10.	Posen	71 592	6 316	77 908	2 239	130 269	41 731	902 830
11.	Bromberg	97 743	7 140	104 883	3 610	188 278	62 385	1 254 713
12.	Breslau	57 382	4 250	61 632	785	202 845	41 740	1 775 995
13.	Liegnitz	20 605	1 196	21 801	262	52 387	20 321	662 490
14.	Oppeln	73 207	3 802	77 009	641	224 207	55 862	1 907 510
15.	Magdeburg	60 860	4 195	65 055	1 136	117 321	103 985	1 533 920
16.	Merseburg	73 065	5 323	78 388	1 136	166 797	91 125	2 284 640
17.	Erfurt	35 699	1 009	36 708	392	132 930	60 781	1 241 560
18.	Schleswig	32 282	7 001	39 283	411	65 785	31 555	747 070
19.	Hannover (Provinz)	237 090	23 869	260 959	4 917	605 281	275 008	5 375 847
	Gemeinschaftliche Waldungen	896	1	897	1,5			
20.	Münster	2 216	227	2 443	21	7 540	3 803	105 300
21.	Minden	34 305	1 166	35 471	377	89 846	39 745	648 700
22.	Arnsberg	19 133	552	19 685	147	48 792	19 740	400 380
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124	0,5			
23.	Cassel	199 161	7 302	206 463	2 439	402 177	247 349	2 963 529
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 178	19	1 197				
24.	Wiesbaden	50 957	1 594	52 551	381	127 952	72 241	1 272 290
25.	Coblenz	26 073	730	26 803	195	61 577	43 719	726 770
26.	Düsseldorf	15 897	2 308	18 205	850	32 592	21 917	406 390
27.	Cöln	11 943	512	12 455	118	22 712	16 733	263 510
28.	Trier	61 031	1 766	62 797	641	158 652	58 933	1 679 430
29.	Aachen	28 752	823	29 575	477	54 590	42 526	508 770
	Summa	2 395 346	271 664	2 667 010	112 338	5 622 847	1 985 770	46 291 698
	Gemeinschaftliche Waldungen	3 189	29	3 218	2			
	Muthmaßliche Einnahmen in Folge höherer Verwerthung d. Nebennutzungen 2c. gegen die Annahme d. Special-Etats	—	—	—	—	—	—	472 302
30.	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								46 764 000

25.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1885/86.

(7. Sitzung am 23. Januar 1885.)

Präsident: Ich gehe nun über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne zunächst bei der Einnahme die Diskussion über Titel 1 des Kapitel 2. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** In der Generaldiskussion macht es mir den Eindruck, daß, abgesehen von den Mittheilungen des Herrn Finanzministers, die ja freilich auch in Mitleidenschaft gezogen wurden, auch diese hier in Aussicht genommene höhere Einnahme von 792 000 M. für Holz für's nächste Verwaltungsjahr von jener Seite des Hauses mit dazu benutzt werden sollte, um darauf hinzuweisen, daß im Grunde doch ganz erträgliche Finanzverhältnisse innerhalb der Forstverwaltung sich herausbildeten, und kein Grund dazu wäre, zu suchen, diesen Verhältnissen durch äußere Mittel nachzuhelfen. Wenn man das Ding, wie es hier vorliegt, ansieht, — es ist ja nicht ausgeschlossen, daß thatsächlich noch höhere Reinerträge als die erwarteten demnächst bei Abschluß des Jahres sich ergeben, — so ist doch die Steigerung, wie sie auf Grund der Erfahrungen der Jahre 1882/83 und 1883/84 in Aussicht genommen ist, nur eine sehr bescheidene zu nennen. Im Vergleich zu den Ergebnissen von beinahe 46 Millionen, wie sie der Etat des vorigen Jahres in Aussicht nahm, repräsentirte diese Steigerung von gegen 800 000 M. doch etwa nur $1^1/_2$ Prozent, und wenn man erwägt, — auch jeder Privatforstbesitzer weiß das ja — wie thatsächlich in den letzten Jahren die Holzpreise in einer Weise stagnirt haben, auch zurückgegangen sind, daß einem angst und bange wurde, wenn man erwägt, welche Aufwendungen speziell auch der Fiskus für Waldwege mittlerweile gemacht hat, wie besonders auch — der Herr Finanzminister hat das bereits hervorgehoben — durch den Ausbau von Sekundärbahnen große Waldbezirke, z. B. in Pommern, namentlich aber auch in Ostpreußen an der Südgrenze dem Verkehr erschlossen sind, die plötzlich mit ihren Produkten nun auf den Markt kommen, die so nicht bloß eine höhere Abnutzung bieten, sondern gleichzeitig auch höhere Preise für die Sortimente erzielen: so kann man diese vorliegende Steigerung doch nur eine sehr bescheidene nennen.

Es ist darauf hingewiesen worden, man hätte von jener Seite längst schon verlangt: mehr Nutzholzprozente! und jetzt erkenne die Verwaltung das auch selbst an, sie sei auf diesem Wege gefolgt und habe so höhere Renten erzielt. Richtig! aber woher kommen diese höheren Renten? Doch nicht deshalb, weil die Forstverwaltung auf eine bessere Ausnutzung des Holzes aufmerksam gemacht ist, sondern weil der Markt sich lokal in all' diesen Bezirken, wo damals der Bezug stockte, ganz neu gestaltet hat. Dadurch erst ist man in die Lage gekommen, das Nutzholz in der steigenden Weise zu verwerthen, und ich möchte daneben davor warnen, auf eine wesentlich energischere Steigerung der Nutzholzprozente in der nächsten Zeit schon zu rechnen. Einmal ist der Markt nur bedingt aufnahmefähig dafür, und dann vor allen Dingen, vergessen Sie nicht, daß ein großer Theil unserer Forsten der Natur der Sache nach auf sehr armem Boden stockt, und demgemäß der Wuchs

ein sehr mangelhafter, nicht bloß ein langsamer ist, und daß oft trotz großen Zuwartens doch nicht erhebliche Bauhölzer dort erzielt werden können. Also schon wegen der Natur und Qualität des Forstbodens seinem wesentlichen Umfange nach, eben weil man das schlechteste Land dauernd im Forst hat liegen lassen, ist auf eine wesentliche Steigerung der Nutzholzprozente nicht von vornherein zu rechnen. Im übrigen, wenn hier die Steigerung der Einnahmen hervortritt, so glaube ich im Anschluß an den Verwaltungsbericht, den der Herr Minister Sr. Majestät dem Kaiser und König erstattet hat, von dem ich freilich nur flüchtig habe Kenntniß nehmen können, hervorheben zu müssen, daß, wenn Sie das Jahr 1868 vergleichen mit den Ergebnissen der Jahre 1880/81 bis 1883/84, immerhin, wenn jetzt eine kleine Besserung eintritt, doch nur verspätet das nachgeholt wird, was wir längst hätten erwarten können und schmerzlich vermißt haben, das Jahr 1868 als das Normaljahr mit 100 im Bericht eingesetzt, und demgegenüber die Steigerung der weiteren Jahre dahin aufgestuft, daß von 1880/81 ab bis 1883/84 gegenüber der Normalzahl von 100 ein Ueberschuß 113, 116, 107 und 1883/84 wieder von 113 erzielt worden ist. Das sieht ja formell immer noch wie eine Steigerung aus, und könnte uns einigermaßen befriedigen; wenn man aber die begleitenden Umstände erwägt, die erhöhten Aufwendungen für Waldwege, für Verbesserung von Kommunikationen jeder Art und vor allen Dingen den wesentlich gesunkenen Geldwerth ins Auge faßt, so kann doch kaum von einer Steigerung die Rede sein, sondern günstigsten Falls von einer Stagnation. Und ganz abgesehen davon, daß wir schon im fiskalischen Finanzinteresse eine gute Rente von unseren Forsten erwarten müssen, — denn eine jede Mehreinnahme erspart uns Steuern auf anderen Gebieten oder läßt uns produktive Mittel finden, die wir reichlich verwenden können, — so ist doch dagegen nicht zu vergessen, daß auch die Privatforstwirthschaft dringend eines Aufschwungs bedarf; denn — das ist ja sehr einfach, es wird aber häufig noch übersehen — abgesehen von wenigen Liebhabern, die Holzzucht treiben, ist doch nur eine genügende Rente im Stande, das Interesse an den Holzanbau dauernd zu fesseln und demgemäß so auch das Interesse im allgemeinen Sinne und zu Gunsten der allgemeinen Bodenkultur und klimatischen Verhältnisse rege zu halten, um den deutschen Wald kräftig erstarken zu lassen. Ich glaube, daß die zu erwartenden Ueberschüsse, wie sie hier im Etat erscheinen, wirklich nur sehr mäßige zu nennen sind und sich mit Recht als solche bezeichnen lassen, die mühselig das nachholen, was wir in den letzten Jahren leider theils an Rückgang, theils an Stagnation der Preise und Einnahmen zu beklagen gehabt haben.

Abgeordneter Dr. **Lotichius**: Den Herrn Minister bitte ich veranlassen zu wollen, daß im nächstjährigen Etat auch die finanziellen Ergebnisse der Eichenschälwaldungen ausgeworfen werden. Im Etat sind nur die Erträge vom Holz angegeben, nicht aber auch diejenigen von Eichenrinde. Es dürfte aber auch von Interesse sein, zu erfahren, ob und wie hoch sich derartige Kulturen rentiren. Ich möchte überhaupt empfehlen, überall da Schälkulturen anzulegen und auszubreiten, wo sich das Klima und die Bodenbeschaffenheit dazu eignen. Derartige Kulturen werden sich in solchen Gegenden wohl rentiren, sie unterstützen aber auch die Prosperität und Entwickelung der deutschen Lederindustrie, die durch die Konkurrenz auswärtiger Staaten, welche ihren Bedarf von Rohprodukten bedeutend billiger beziehen können, in hohem Grad gefährdet ist.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lotichius hat

eine Frage von nicht unerheblicher volkswirthschaftlicher Bedeutung angeregt. Gegenwärtig übersteigt der Import an Lohe nach Deutschland sehr bedeutend den Export. Wir haben nämlich in den Jahren 1880, 1881 und 1882 eine Ausfuhr gehabt: im ersten Jahre von 60 185 Tonnen, im zweiten von 62 512 Tonnen, im dritten von 59 264 Tonnen. Das macht durchschnittlich jährlich eine Einfuhr von 1 200 000 Centnern. Dieser durchschnittlichen Einfuhr steht eine Ausfuhr an Lohe von durchschnittlich nur 90 000 Centnern gegenüber, nämlich für das Jahr 1880 4 331 Tonnen, für 1881 4 638 Tonnen und für 1882 4 599 Tonnen. Rechne ich nun den Werth der Lohe durchschnittlich pro Centner zu 7 M., so ergiebt sich, daß die Einfuhr einen Werth ausmacht von im Ganzen 8 400 000 M., während die Ausfuhr nur 630 000 M. beträgt, so daß wir also für eingeführte Lohe an das Ausland jährlich fast 8 Millionen M. zahlen. Mein leider allzu früh verstorbener Freund Bernhardt hat in seinem „Eichenschälwaldkatechismus" die Einfuhr noch erheblicher angegeben. Die Zahlen, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzutragen, sind aber aus dem statistischen Jahrbuch entnommen, also offiziell, und werden deshalb als richtig anzusehen sein.

Andererseits wird über den Rückgang der Holzpreise immer mehr geklagt. In dem Werke über die preußische landwirthschaftliche Verwaltung der Jahre 1881—1883 finde ich die Notiz, daß in den Eifeldistrikten des Regierungsbezirks Koblenz die Preise für Buchen- und Scheitholz sogar heruntergegangen sind unter den Preis der zwanziger Jahre. Allerdings ist auch die Lohe im Preise zurückgegangen, aber bei weitem nicht in dem Maße, wie das Stammholz, und es wird sehr zu erwägen sein, ob für die Staatswaldungen nicht eine sehr erheblich höhere Rentabilität zu erzielen ist, wenn in weiterem Umfange als bisher zur Eichenschälwaldkultur übergegangen wird. Es sind diese Erwägungen nicht neu, die Handelskammern in Trier, in Koblenz und in Köln haben theilweise wiederholt angeregt, daß die königliche Staatsregierung auf die Erweiterung der Eichenschälwaldkultur hinwirken möge, um unsere Gerberei unabhängiger von dem Auslande zu stellen. Wenn also schon dieses Interesse vorliegt und gleichzeitig noch ein finanzielles Ergebniß für den Staat damit erzielt werden kann, so dürfte es von großer Bedeutung sein, daß wir aus den Mittheilungen der Regierung, die ja im übrigen sehr sorgfältig detaillirt sind, zu ersehen vermögen, wie groß das Areal ist, welches für Eichenschälwald benutzt wird, und wie sich die Rentabilität stellt. Ich kann daher die Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Lotichius nur empfehlen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Die von den Herren Knebel und Lotichius angeregte Frage, ob es nicht möglich sei, eine Steigerung der Eichenschälwaldungen anzustreben, ist gewiß eine höchst beachtenswerthe und wichtige. Ich kann nur erwidern, daß seit Jahren diese Frage unausgesetzt das Interesse der Forstverwaltung in Anspruch genommen hat, und von der Centralstelle wiederholt Anregungen in dieser Beziehung gegeben sind. Allein die Möglichkeit der Steigerung dieser Produktion ist doch nur eine begrenzte, weil besondere günstige klimatische Verhältnisse und auch eine bessere Bodenbeschaffenheit erforderlich ist, um Eichenschälwaldungen mit Erfolg anzulegen. In dieser Hinsicht sind uns aber andere Länder weit überlegen, namentlich Ungarn, wo vielfach Eichenwälder auf ganz ausgezeichnetem Boden stehen, und augenscheinlich Arbeitslohn und andere Nebenkosten so unerheblich sein müssen, daß die beste Rinde zu 6 M. pro Centner hierher geliefert wird, zu einem Preise, wie er bei uns im Waldverkaufe kaum angenommen werden kann, weil nicht mehr rentabel. Es ist also die Mög-

lichkeit einer Steigerung durch natürliche Verhältnisse begrenzt und nicht nur abhängig von dem Willen der Verwaltung. Dem Wunsche, die Ergebnisse der Eichenschälwaldkultur im Etat kenntlich zu machen, zu entsprechen, würde etwas schwierig sein, dagegen ist es wohl möglich, in der dreijährigen Uebersicht, die Sie in Form des Verwaltungsberichtes erhalten, auf diese Positionen Rücksicht zu nehmen, also die statistischen Mittheilungen auf diese längere Periode zu verzeichnen.

Herrn von Minnigerode gegenüber kann ich allerdings nur zugeben, daß die Steigerung der Forsteinnahmen zwar vorhanden ist, aber nicht in dem Maße, wie es durchaus wünschenswerth wäre im Interesse nicht nur des fiskalischen Waldbesitzes, sondern im Gesammtinteresse des Nationalwohlstandes. Es ist vollkommen richtig, daß zwar in den Bruttoerträgen seit 1879 bis jetzt eine stetige Steigerung stattgefunden hat — ich spreche hier zunächst nur von Bruttoeinnahmen, und zwar darum, weil unter den Ausgaben eine Reihe von solchen figuriren, die nicht nothwendig durch die forstlichen Interessen allein zu motiviren sind. Es ist bekannt, daß in Nothstandszeiten, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, vielfach in den königlichen Forsten Wege- und Meliorationsbauten vorgenommen werden, lediglich oder wenigstens hauptsächlich aus dieser Rücksicht. Insofern halte ich allerdings die Bruttoeinnahmen für die Hauptnutzungen für diejenigen, welche die wirthschaftlich besonders charakteristischen sind. In dieser Beziehung darf ich anführen, daß das Minimum der Bruttoeinnahmen in dem Jahre 1879/80 erreicht worden ist mit 47 458 851 M., daß aber von da ab alljährlich eine Steigerung eingetreten ist: im Jahre 1880/81 auf 51 Millionen, im Jahre 1881/82 auf 52 Millionen, im Jahre 1882/83 hat ein kleiner Rückgang um etwa 100 000 M. stattgefunden, dagegen ist im Jahre 1883/84 der Ertrag von 54 226 223 M. erreicht worden, also eine Steigerung der Bruttoerträge gegen 5 Jahre zurück um über 7 Millionen M. Diese Steigerung der Bruttoerträge wird aber zum Theil ausgeglichen durch die erhebliche Steigerung der Ausgaben, so daß die Nettoüberschüsse allerdings nicht in gleichem Maße gewachsen sind. Während sie in den Jahren 1876 und 1875 die Beträge 31 und 30 Millionen M. erreichten, waren sie im Jahre 1879 gesunken auf 20 Millionen, sie sind allmählich wieder gestiegen im Jahre 1883/84 auf 24 Millionen, und das laufende Rechnungsjahr wird möglicherweise eine weitere Steigerung ergeben. Diese Steigerung der Erträge ist im wesentlichen nicht die Folge eines erhöhten Holzabtriebs, sondern sie ist allerdings auf die Besserung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, die schon allgemein erörtert sind, nämlich auf eine erhöhte gewerbliche und Bauthätigkeit, auf einen erleichterten Absatz durch die Ausdehnung des Wegebaues und des Eisenbahnnetzes, und dann auch, und zwar nicht in letzter Linie, durch die Bemühungen der Forstverwaltung selbst, in höherem Maße Nutzholzprozente herauszuwirthschaften. Ich glaube, in dieser Beziehung anführen zu dürfen, daß die von der Centralstelle gegebene Anregung, in höherem Maße an Stelle der Lizitationen, die zu einer gewissen Erstarrung geführt hatten, so richtig sie theoretisch und prinzipiell sind — daß die im Gegensatz zu diesem Modus des Verkaufs empfohlenen freihändigen Verkäufe in höherem Maße zu einer besseren Holzverwerthung geführt haben. Es ist dabei möglich, größeren Lieferanten Gelegenheit zu geben, bei größeren abzuholzenden Flächen das Holz gleich in der Weise aufarbeiten zu lassen, wie es den Wünschen und Zwecken der betreffenden Reflectanten entspricht. Diese Bestrebungen haben zu dem wirthschaftlich allerdings günstigen Verhältnisse geführt, daß in den letzten Jahren die Nutzholzprozente im Durchschnitt der Mo-

narchie von 29 auf 39 Prozent gestiegen sind. Dies ist ein wirthschaftlich sicher sehr erfreuliches Ergebniß. Es würden also diese Erträge wesentlich zurückzuführen sein auf eine bessere Holzverwerthung, nicht auf einen erhöhten Einschlag. Daß dabei die Frage der Holzzölle keinen erheblichen Einfluß geübt hat, das gebe ich dem Herrn v. Minnigerode bereitwillig zu. Es ist ja das bei verschiedener Gelegenheit, wo über die Holzzölle diskutirt wurde, hervorgehoben, daß zwar diejenigen Sätze, die auf bearbeitetem Holz liegen, insbesondere auf feiner bearbeitetem Holz, z. B. Parquetboden, sich als wirksam erwiesen haben, daß da der Import wesentlich abgenommen hat, und die inländische Produktion wesentlich gesteigert und an dessen Stelle getreten ist. Dagegen ist eine Steigerung des Rohholzes in den östlichen Provinzen in vielen Bezirken nicht wahrzunehmen, sondern vielmehr steht auch jetzt noch die Thatsache fest, daß, obwohl von Seiten der Verwaltung, sowohl der Bergbauverwaltung wie der Eisenbahnverwaltung, das einheimische Holz nach Möglichkeit bei dem Konsum begünstigt wird, doch zur Stunde noch in Schulitz das polnisch-russische Holz zu Preisen geliefert wird, welche denjenigen der Brennholzpreise in den benachbarten Oberförstereien etwa entsprechen, ja zeitweise unter denselben um 20 Prozent bleiben. Ein Ausschluß der Konkurrenz ist durch die jetzigen Sätze des Holzzolls nicht bewirkt, daß also auch eine Steigerung der Einnahmen aus diesem Grund durch die jetzigen Zollsätze nicht gewährt ist, das ist ein Faktum, welches auch in der neuesten Finanzübersicht der Forstverwaltung hervortritt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Rickert. (Der Abgeordnete Knebel beginnt zu sprechen. Zurufe). Der Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert:** Ich würde Ihnen sehr gern das Wort abtreten, wenn ich nicht sehr bald nach dem Reichstage müßte. — Ich habe nur dem Abgeordneten v. Minnigerode ein paar Worte zu erwidern. Ich nehme an, daß er seine Bemerkungen gegen mich gerichtet hat und zwar gegen das, was ich bei der ersten Lesung des Etats ausgeführt habe. Was war es? Ich habe nichts anderes gesagt und bleibe im vollen Maße dabei stehen, als daß die Herren am Regierungstisch jetzt nicht mehr in der Situation sind wie im November 1882, daß sie nämlich nicht wie damals hier und später im Reichstage den höheren Holzzoll begründen wollten durch ein Herabgehen der Einnahmen in den preußischen Forsten. Ich habe die Rede des preußischen Herrn Finanzministers vom 17. November 1882 vor mir, und damals hat er — es ist mit gesperrtem Druck hervorgehoben — ausgeführt, daß die Staats-Forstwirthschaft in Preußen herabginge und im Interesse der preußischen Steuerzahler eine Erhöhung der Holzzölle erforderlich wäre. Nun habe ich mir erlaubt, bei der Generaldebatte zum Etat darauf hinzuweisen, daß diese Argumente jetzt der Regierung glücklicherweise ganz unter den Füßen weggenommen sind, denn die Regierung selbst berichtet, daß die Einnahmen aus dem Holzverkauf im erfreulichen Aufsteigen begriffen sind. Wenn nun Herr v. Minnigerode meint, daß es sich kaum um eine Steigerung, sondern um eine Stagnation handelt, so darf ich wohl nur die Ziffern anführen, um das Unbegründete und Gekünstelte dieser Deduktion Ihnen vor die Augen zu führen. Die Steigerung beim Holzverkauf im Jahre 1883/84 war, wie ich schon in der Generaldebatte angeführt habe, 1,800,000 Mark, die kleinen Zahlen lasse ich weg. Als Motiv für diese Steigerung giebt die Regierung an, daß dieselbe herbeigeführt ist durch einen besseren Absatz und durch eine bessere Aussonderung des Nutzholzes, was wir seiner Zeit im Reichstage gefordert haben, ferner durch bessere Preise, namentlich für Nutzholz. Nun kennen wir aber weiter

folgende wesentliche Thatsache. Der Herr Finanzminister hat uns gesagt, daß wir im laufenden Jahre aus den Forsten einen Mehrüberschuß von 3 Millionen Mark zu erwarten haben, und ich möchte mir die Frage an den Herrn Minister für die Landwirthschaft erlauben, wieviel von diesen 3 Millionen Mark auf Titel 1 fällt, also auf die Einnahme aus dem Holz. Ich kann diese Steigerung durchaus nicht als eine klägliche und mühsame bezeichnen, wie Herr v. Minnigerode sagt, sondern als eine mit den Erwerbsverhältnissen im ganz richtigen Verhältniß stehende, und ich glaube, daß wir zufrieden sein können, wenn in diesem Maße die Einnahme aus dem Holz in die Höhe geht.

Meine Herren, es paßt aber auch nicht recht in die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Minnigerode, wenn er plötzlich aus dieser Thatsache den kühnen Sprung zu der Schutzzollpolitik machte, die nothwendig inaugurirt werden müsse. Das ist aber eigentlich im Reichstage zu verhandeln, und ich will das Material für den Reichstag nicht vorweg nehmen, ich will nur hier auf dem Boden des preußischen Etats noch einmal konstatiren, daß der Ruf nach Schutz des deutschen Waldes auf Grund des preußischen Etats durchaus unbegründet ist, und Herr v. Minnigerode in der That eine bessere Gelegenheit hätte suchen müssen, um diesen Schutzzoll zu begründen. Er sagte, wenn keine genügende Rente vorhanden ist, dann schwindet das Interesse an der Erhaltung des Waldes. Ja, meine Herren, da kommen wir wieder auf die Theorie, die wir im Reichstage auch schon gehört haben: das Recht auf Rente für den Waldbesitzer, — eine Theorie, die mit dem allgemeinen Wohlfahrtsinteresse in so krassem Widerspruch steht, wie nur irgend möglich. Die Herren scheinen von den alten Traditionen unseres Großgrundbesitzes in Preußen auch keine Spur mehr in sich zu haben, Sie haben sie vollständig über Bord geworfen. Früher hat der landwirthschaftliche Minister Dr. Friedenthal hier oder im Reichstage ausgesprochen, daß die Landwirthschaft prosperire, wenn vor allem das allgemeine Wohlbefinden bei den Maßregeln des Staats in's Auge gefaßt wird. Das war der früher geltende Grundsatz, jetzt aber sucht man sogar das Recht auf Rente für eine kleine Anzahl von Grundbesitzern zu proklamiren, was vollständig den Interessen der Allgemeinheit widerstrebt. Der Steuerzahler, für den Sie so besorgt sind, wird sich dafür bedanken. Ich habe schon bei der Generaldebatte nachgewiesen, daß der preußische Fiskus einen großen Theil des Zolles selbst zu zahlen hat, allein der Herr Eisenbahnminister für $1^1/_2$ Millionen Schwellen, die er für die Eisenbahnen braucht, für die Wagen, für die öffentlichen Bauten. Also der Steuerzahler wird vergnügter sein, wenn er sein Holz billiger bekommt, als wenn ihm ein paar Pfennige bei den Steuern zu gute kommen.

Ich bin also der Meinung, daß die Herren hier absolut keinen Grund haben, nach Holzzöllen im Reich zu rufen.

Der Herr Minister hat sich darüber beklagt, daß, obwohl der Schutzzoll für Holz schon gewirkt hätte, es jetzt doch noch vorkomme, daß in Schulitz die russischen Hölzer den Vorzug vor den preußischen hätten. Das bedaure ich auch an sich, aber wenn Sie die Konsequenzen aus dieser Theorie ziehen, wohin sollen wir dann kommen? Ich lege dem Herrn Minister die Frage vor, wenn er auf jedem Gebiet, wo wir überhaupt etwas gebrauchen, durch Schutzzölle so eingreifen will, daß wir das Ausland ausschließen, dann wird die naturgemäße Konsequenz sein, daß das Ausland Gegenmaßregeln trifft, und auch Rußland und Oesterreich sind diejenigen, die wir in dieser Beziehung ins Auge zu fassen haben. Deutschland ist jetzt

ein Industriestaat geworden und namentlich die Fabrikationszweige haben ein ganz erhebliches Interesse an dem deutschen Export. Glauben Sie, daß Sie den deutschen Export in dem Maße aufrecht erhalten können, wenn Sie für die Einfuhr von außen Sperrmaßregeln durchführen? Oesterreich und Rußland werden uns wieder mit Maßregeln zu strafen suchen, und dann wird die Regierung die schwere Verantwortung auf sich zu nehmen haben, daß sie das, was unserer Nation von ganz besonderer Wichtigkeit ist, die Aufrechterhaltung eines lebhaften Exportes — denn davon leben wir auch, den können wir nicht entbehren — vermindert wird.

Der Herr Minister hat ausdrücklich erklärt, daß wir noch nicht einen so hohen Schutzzoll hätten, wie er im Gesammtinteresse und im Interesse des Nationalwohlstandes liegt. Ja, leider ist das jetzt die Theorie, die vom Regierungstisch verkündet wird; früher war man der Meinung, daß das im Interesse des nationalen Wohlstandes liegt, was die große Menge der Steuerzahler erleichtert und nicht bedrückt; heute stellt man die Theorie auf, daß ein Zoll, der die bei weitem größte Zahl der Deutschen zu Gunsten einer ganz kleinen Zahl priviligirter Klassen belastet, — das ist doch bei dem Holzzoll der Fall, hier werden Sie dem „Bruder Bauer" nicht die Hand drücken können, auch der „Bruder Bauer" dankt Ihnen bestens für den Holzzoll, denn der Bauer hat im großen und ganzen keinen Wald, — ich sage also, die Theorie, daß im Interesse einer ganz kleinen priviligirten Kaste der großen Allgemeinheit Schutzzölle auferlegt werden müssen.

Wie schon bemerkt worden, meine Herren, der Kampf wird ausgekämpft im Reichstage, und da werden wir auch Rede stehen. Ich wünsche nur nicht, daß man hier in Preußen aus der Thatsache, daß die Forstintraden von Jahr zu Jahr steigen, nun noch gar die Nothwendigkeit herleitet, wie vor zwei Jahren im Interesse des Steuerzahlers, für den man plötzlich so besorgt ist, einen höheren Schutzzoll vom Reich zu verlangen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, ich will auch nicht ausführlich eingehen auf die Frage der Holzzölle. Allein ich kann doch einige Bemerkungen des Herrn Vorredners nicht unwidersprochen passiren lassen. Man warnt uns in dem Schutz der heimischen Produktion so weit zu gehen, das Repressalien seitens der Nachbarstaaten hervorgerufen werden könnten. Meine Herren, dieser Hinweis kommt in keinem Parlament häufiger vor, wie in unserem, und in keinem Parlament mit weniger Berechtigung. Ich glaube, unsere Nachbarstaaten verfolgen durchweg lediglich das Prinzip des nationalen Interesses. Sie gehen in ihren wirthschaftlichen Maßnahmen lediglich von dem Standpunkte des heimischen Interesses aus und mit vollem Recht. Ich glaube kaum, daß die beiden von ihm genannten Länder in der Lage wären, den Verkehr dorthin durch Repressalien gegen das Verhältniß, wie es jetzt schon besteht, weiter zu erschweren. Es ist vollkommen mit Recht bei den früheren Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß in dieser Beziehung alles von Maßregeln dort bereits vorweg genommen ist, was als Repressalie dienen konnte.

Dann hat der Herr Abgeordnete darauf verwiesen oder die Meinung gewissermaßen mir suppeditirt, als könne man in seinen Schutzmaßregeln bis zu dem äußersten, bis zu einem vollständigen Abschlusse gehen. Ich habe aber gerade behauptet, daß sich die Befürchtung nicht als begründet erwiesen hat, also auch nicht die Hoffnung von der andern Seite, daß um den Betrag des Rohholzzolles sich die heimischen Holzpreise erhöht haben, und ich habe in der Beziehung grade das frappante Bei-

spiel aus dem Osten der Monarchie angeführt, wo jetzt noch russisch-polnisches Nutzholz zu Preisen angeboten wird, welche trotz des Zolles noch unter dem Preise des Brennholzes bleiben.

Dann hat der Herr Abgeordnete die steigenden Erträge der preußischen Forstverwaltung auch in seinem Sinne zu verwerthen gesucht. Ich hatte schon in meinen früheren Ausführungen darauf hingewiesen, daß die Steigerung der Bruttoerträge in viel erheblicherem Maße vorhanden sei, als die der Nettoerträge. In den Tabellen, die auch demnächst mitgetheilt werden, wird sich der Herr Abgeordnete überzeugen können, daß die Nettoerträge der Forstverwaltung im Verhältniß zu den Bruttoerträgen ihren höchsten Stand erreicht hatten mit 55 Prozent im Jahre 1874, während sie im Jahre 1878 und 1879 bis auf 37,45 herabgesunken waren, und jetzt erst wieder allmählich 1883/84 bis auf 40,18 Prozent gestiegen sind. Sie stehen also immer noch um 12 Prozent niedriger, wie sie in dem besten Jahre gestanden haben, wo die Erträge am höchsten waren. Wenn man außerdem dabei berücksichtigt, daß in jedem Falle der Geldwerth allgemein gesunken ist, so ist diese absolute Abnahme der Reinerträge, die bedingt ist durch die Niedrigkeit der Preise der Rohprodukte, eine sehr beachtenswerthe und wichtige. Auch die absoluten Zahlen pro Festmeter Holz sind jetzt allerdings um etwas wieder gestiegen, sie haben aber auch jetzt noch nicht wieder die Erträge erreicht, die im Jahre 1873 bis 1875 realisirt wurden. Das Maximum wurde erreicht pro Festmeter mit 7,11 im Jahre 1875. Es ist gesunken 1879/80 bis auf 5,79 und ist jetzt allmählich erst wieder auf 6,27 gestiegen, also immer noch unter dem Maximum der früheren Preise. Es trifft also in Bezug hierauf dasselbe wieder zu, daß in jedem Fall die Preisverhältnisse zur Zeit noch solche sind, wie sie für die Forstwirthschaft auf die Dauer nicht erträglich sind.

Abgeordneter **Knebel**: Ich kehre wieder auf den Eichenschälwald zurück. Der Herr Minister nahm an, daß die Ausdehnung des Eichenschälwaldes wesentlich begrenzt sei durch die großen Anforderungen, welche er an Boden und Klima stellt. Nach meinen Wahrnehmungen werden diese Anforderungen aber bei weitem überschätzt. Ich kann anführen, daß im Kreise Prüm der Eichenschälwald mit Vortheil gepflegt wird, und zwar theilweise in den schlechteren Theilen des Kreises. Es ist das dieselbe Gegend, wo der enorme Rückgang der Stammholzpreise konstatirt wird, und es ist gleichzeitig eine Gegend, die so schlecht hinsichtlich des Klimas und des Bodens situirt ist, wie nur irgend eine. Man darf annehmen, daß danach doch der Eichenschälwald in weit größerer Ausdehnung kultivirt werden kann, als es gegenwärtig geschieht. Aber diese Waldform ist bisher das Stiefkind der Forstverwaltung gewesen.

Es läßt sich dies wohl nicht leugnen, wenn man sieht, daß in dem großen Werke über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung nirgendwo von Eichenlohe oder von Eichenschälwald die Rede ist. Ich empfehle deshalb dieses Kind nochmals dem Wohlwollen des Herrn Ministers.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode**: Wenn der Abgeordnete Rickert, den ich zur Zeit nicht im Hause sehe, der also gewissermaßen einen Pistolenschuß in die Luft gethan hat und dann verschwunden ist, (sehr wahr! rechts) mich darüber hat belehren wollen, daß nicht hier, sondern im Reichstag die Entscheidung über Holzzölle liege und falle, daß also hier gar kein Ort wäre, über die Lage der Holzpreise, die Rente der fiskalischen und Privatwaldungen in Deutschland oder in Preußen zu sprechen, so hat er sich damit am besten widerlegt, daß er selbst hinterdrein in eingehendster

Weise dieses Thema behandelt und auf große politische Gebiete übergespielt hat, was ich mit meinen Bemerkungen in keiner Weise zu verantworten habe. Ich möchte doch, wenn das dem Abgeordneten Rickert gegenüber nöthig ist, uns das Recht wahren, daß wir aus unsern Erfahrungen, — aus denen des größten deutschen Einzelstaates, — mit die wirtschaftlichen Bausteine herzutragen, die für die Reichsgesetzgebung von Bedeutung sein können. Die preußischen Erfahrungen werden in erster Linie da mitbestimmend sein; es sind doch 27 Millionen Deutsche, die wir hier zu vertreten haben. Also dieser Einwand, als ob das preußische Abgeordnetenhaus kein konsultatives Votum in diesen Dingen abzugeben hätte, ist in sich schon hinfällig. Meine Bemerkungen waren viel einfacher und harmloser, als Herr Abgeordneter Rickert sie dargestellt hat. Ich habe nichts behauptet, als — und dabei bleibe ich stehen — daß der finanzielle Fortschritt, der in der Veranlagung unserer künftigen Einnahmen in Vergleich zu dem letzten Jahresetat vorliegt, nichts weiter ist, als ein sehr bescheidener Fortschritt mit Rücksicht auf den seitherigen Rückgang und die Stagnation des Verkehrs, mit Rücksicht auf den sinkenden Geldwerth und mit Rücksicht auf die wesentlich erleichterten Kommunikationen, die erst neue Werthe erschlossen haben.

Weiter habe ich nichts gesagt; Herr Rickert ist freilich in seiner Polemik weit darüber hinausgegangen. Es ist ja sehr leicht, einen Türken zu köpfen, wenn man ihn apart vorher sich gebaut hat.

Im übrigen muß ich mich wundern, wenn er mit Repressivmaßregeln des Auslandes uns gedroht hat. Er sowohl wie ich sind Bewohner des Ostens und wissen, was wir von den hohen Schutzzöllen Rußlands, die schon lange bestehen und sich ohnehin noch steigern werden, zu erwarten und zu leiden haben, ganz unabhängig davon, ob wir Freihändler oder Schutzzöllner in Deutschland am Ruder sehen. Ich weiß nicht, ob es überhaupt die richtige Politik ist, eine gewisse Angst vor dem Ausland zu dokumentiren, wie der Abgeordnete Rickert sie offenbar hier an den Tag gelegt hat. Wir haben nach meiner Meinung in wirthschaftlichen Dingen nur dann auf das Wohlwollen des Auslandes zu rechnen, wenn wir uns ihm vollständig frei hingeben und dem Ausland gestatten wollten, wie wir das leider bis wenige Jahre rückwärts in der Wirthschaftspolitik in Deutschland gethan haben, bei uns zu wirthschaften, wie es will, und seine Vortheile auf unsere Kosten nachdrücklich zu ziehen. Die Vertretung, die wider Willen der Abgeordnete Rickert den Interessen der Nachbarländer hier hat zu Theil werden lassen, ist, glaube ich, in keiner Weise eine nationale; wir haben uns vielmehr zur Abwehr zusammenzuschließen und haben, freilich in richtiger Erwägung der Verhältnisse, für unsere Interessen unseren Mann zu stellen. Aber ängstlich vor dem Auslande zurückweichen zu wollen, von dessen Wohlwollen wir nichts zu erwarten haben, das ist eine Politik der Schwäche, eine Politik, die den Mißerfolg schon in sich birgt.

Weshalb ich mich aber ursprünglich zum Wort gemeldet hatte, war die Frage der Eichenschälwaldungen. Ich erkenne an, daß gegenüber der relativ schlechten Rente der Forstnutzungen im allgemeinen die Eichenschälwaldungen eine günstigere Rente deshalb liefern, weil dort ein schneller Umsatz, ein Umtrieb von 10—20 Jahren schon stattfindet, während die gewöhnliche Forstwirthschaft im Privatbetrieb dagegen mit 60 Jahren als Minimum, im Staatsbetrieb mit 80, 100 bis 120 Jahren rechnet. Es ist dort also ein schneller Kapitalumsatz, der seine großen Vortheile und Annehmlichkeiten hat. Aber der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, und

auch ich möchte doch warnen — ich muß gestehen, daß ich derartige Versuche im Osten selbst gemacht habe — ich möchte warnen, diesen Schälbetrieb auf Lokalitäten auszudehnen, in denen er nicht historisch besteht und sich lange schon bewährt hat. Es müssen sehr viele klimatische und Bodenmomente zusammentreffen, um diese feine gesuchte und gut bezahlte Rinde zu erzeugen und schnell zu erzeugen. Beides hängt zu eng zusammen. Eine langsam wachsende Eiche wird nie jene feine Rinde haben, die erst den hohen Marktpreis erringt und die Rentabilität garantirt. Daneben muß ich darauf hinweisen, daß selbst in Lokalitäten, wo einigermaßen der Anbau von Eichenschälwaldungen geeignet schien, neu eingeführt zu werden, — wenn man da zu dieser Maßregel energisch überginge — auch auf diesem Gebiet wie auf vielen anderen die Gefahr der Ueberproduktion vorliegt. — Der Herr Abgeordnete Knebel schüttelt mit dem Kopf. Wir haben nach meiner Kenntniß der Verhältnisse — ich bewirthschafte auch einen Eichenschälwald unter sehr günstigen Verhältnissen an der Werra — wir haben rückgängige Preise, und diese sind ein Beweis dafür, daß der Markt reichlich bedacht ist. Ich möchte, wenn man den günstigen Ertrag der Eichenschälwaldungen auch anerkennen muß, ausdrücklich davor warnen, in Gegenden, wo nicht der Versuch bereits direkt als praktisch sich erwiesen hat, damit in größerem Umfange vorzugehen und bei versuchter weiterer Ausdehnung dieses Betriebes auf größeren Flächen nicht zu große Hoffnungen auf die Fortdauer einer Rente zu setzen, die wir zur Zeit freilich noch als eine erfreuliche anerkennen müssen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Büchtemann**: Meine Herren! Der Herr Vorredner thut dem Herrn Abgeordneten Rickert nach mehreren Richtungen hin Unrecht. Der Herr Abgeordnete Rickert hat ausdrücklich gesagt, daß er durch die Verhandlungen im Reichstage verhindert sei, der Sitzung hier länger beizuwohnen. Das ist sehr bedauerlich, das ist die Folge des fast unerträglichen Zustandes, unter dem wir alle leiden, daß Landtag und Reichstag zusammen tagen. Ein großer Theil unserer Mitglieder, namentlich diejenigen, welche mit großem Interesse an unseren Verhandlungen theilzunehmen pflegen, können nicht hier sein. Das Interesse an den Verhandlungen nimmt ab, das schadet dem Werthe unserer Verhandlungen ganz entschieden. Wir bedauern, daß dieser von uns so oft beklagte Mißstand nicht beseitigt wird, und daß es nicht ermöglicht wird, das Zusammentagen beider Körperschaften zu vermeiden, was wohl möglich wäre. Er hat aber auch dem Herrn Abgeordneten Rickert darin völlig Unrecht gethan, oder ihn wohl mißverstanden, daß er gemeint hat, der Herr Abgeordnete Rickert wünsche nicht, daß die Frage der Erhöhung der Holzzölle oder vielmehr das Material zur Beurtheilung der Frage der Erhöhung der Holzzölle hier verhandelt würde. Im Gegentheil hat der Abgeordnete Rickert ganz ausdrücklich aus dem preußischeu Etat heraus schon bei seiner Etatsrede Veranlassung genommen, diese Frage zu erörtern und ist heute gerade wegen dieser Frage Herrn Abgeordneten v. Minnigerode entgegengetreten, zwar hauptsächlich deshalb, weil nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Rickert, die ich durchaus theile, aus den Ausführungen des Abgeordneten v. Minnigerode nicht die Nothwendigkeit der Erhöhung der Zölle folgte, weil er sprungweise nur so, weil man die erhöhten Holzzölle will, auf die Erhöhung der Holzzölle übergegangen ist.

Diese Art der Deduktion ist es, die Herr Abgeordneter Rickert angegriffen hat, und zwar mit Recht. Denn das Wenige, was der Herr Abgeordnete v. Minnigerode zur Begründung der Erhöhung der Holzzölle angeführt hat, ist in der That unzureichend. Was sagt Herr v. Minnigerode? Die Steigerung des Ertrags der Staatsforsten sei

keine erhebliche, zunächst, weil der Geldwerth gesunken sei. Mir ist es einigermaßen verwunderlich, von Herrn v. Minnigerode zu hören, daß der Geldwerth gesunken sei. Herr v. Kardorff setzt im Reichstag immer das Gegentheil auseinander und behauptet, daß durch die Goldwährung der Werth des Geldes gestiegen sei. Er ist deswegen gegen die Goldwährung und wünscht aus dem Grunde, weil er die Steigerung des Geldwerthes als vorhanden ansieht, daß das Silber wieder in sein altes Recht eingesetzt werde. Ich bin der Meinung, daß Herr v. Kardorff mit dieser Forderung nicht Recht hat, aber konstatiren will ich, daß die Aeußerungen der Herren v. Minnigerode und v. Kardorff entschieden auseinander gehen.

Herr v. Minnigerode beruft sich weiter darauf, daß die Kommunikationen inzwischen verbessert sind, und daß der Absatz des Holzes in Folge dessen auch ein besserer geworden ist. Aber, meine Herren, diese Ursache wirkt naturgemäß sehr langsam. Man kann von Meliorations- und Sekundärbahnen nicht fordern, daß sofort sich der Wohlstand der von den Eisenbahnen berührten Gegenden hebt und der Absatz in einer Weise gesteigert werde, daß von heute auf morgen sich eine große Erhöhung der Einnahmen ergiebt. Das will seine Zeit haben, deshalb sind ja die Einnahmen der Sekundärbahnen selbst zunächst so gering, weil sie nicht im Stande sind, sofort einen Verkehr hervorzuzaubern. Man kann Herrn v. Minnigerode darin folgen, daß der höhere Ertrag der Staatsforsten den Meliorations- und Sekundärbahnen zu danken ist. Man muß sogar darüber hinausgehen und behaupten, daß die Steigerung der Holzpreise in Folge der Ausdehnung des Bahnnetzes eine nicht nur nachhaltigere, sondern auch kräftigere wird, als sie bisher gewesen ist. Aber man kann aus diesen Thatsachen doch nicht schließen, daß Holzzölle nöthig sind.

Der Herr Minister hat uns in seinem Berichte mitgetheilt, in welchem Maße die Einnahmen aus dem Holz gestiegen sind. Es geht daraus hervor, daß seit dem Jahre 1868 die Bruttoeinnahmen von 43 000 000 auf 56 Millionen im Jahre 1883/84 gestiegen sind. Der Herr Minister sagt, ja diese Steigerung sei nicht genügend, im Jahre 1873 sei der Ertrag pro Hektar viel höher gewesen, auch die Bruttoeinnahme pro Hektar viel höher gewesen als heute. Er setzt auseinander, daß im Jahre 1873 ein Ertrag von 55 Mark pro Hektar, später im Jahre 1878 ein Ertrag von 37 Mark und jetzt erst 1883/84 wieder ein Ertrag von 40 Mark erzielt sei. Erstlich komme zur Prüfung dieser Zahlen in Betracht, ob der Herr Minister bei dieser Rechnung berücksichtigt hat, welche großen Flächen in den letzten Jahren gekauft sind, die erst zur Holzzucht vorbereitet werden. Wenn diese immerhin sehr erheblichen Flächen bei jener Rechnung mit zugerechnet sind, so ist es doch keinesfalls ein Wunder, daß der Bruttoertrag abgenommen hat. Diese Flächen können doch nicht in ihrer Ertragsfähigkeit den übrigen gleichgerechnet werden.

Der Herr Minister sagt ferner, die Preise pro Festmeter waren im Jahre 1873 höher als heute. Aber, meine Herren, wie können die Jahre 1873, 1874, 1875 und 1876 für eine vergleichende Beurtheilung maßgebend sein? Es ist doch wohl unbestritten, daß in diesen Jahren eine Erhöhung der Preise stattgefunden hat, welche wir jetzt alle bedauern. Wir wissen, daß jene Jahre zum Theil Schwindeljahre gewesen sind, deren Preise nimmermehr der Produzent als dauernd maßgebend ansehen kann. Es würde dies gerade so unrichtig sein, wie wenn jemand von der anderen Seite das schlechteste Jahr herausnehmen wollte und daraus deduziren wollte, in welchen außerordentlich günstigen Verhältnissen wir jetzt sind. Ich meine, wenn man eine solche Rechnung aufstellen will, so muß es eine Durchschnittsrechnung auf

eine lange Zeitperiode sein. So falsch, wie es im vorigen Jahre war, daß die Forstverwaltung das Jahr 1865 als Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen über die geringen Erträge der Forstverwaltung genommen hat, so falsch, wenn nicht noch unrichtiger ist es, wenn der Herr Minister jetzt die Vergleichung stützt auf das Jahr 1873. Ich halte eine solche Vergleichung für durchaus nicht maßgebend. Wir können aus dem jetzt uns im Etat vorliegenden Material nur konstatiren, daß unsere Forsteinnahmen im Aufschwunge begriffen sind, wie das ja der Herr Minister selber auch erklärte.

Nun fragt sich: woran liegt denn der Aufschwung? In dem eben erschienenen Jahresberichte, konstatirt der Herr Minister, daß die Preise für das Brennholz herabgegangen sind, daß sie sinken, und er konstatirt ferner, daß eine, wenn auch nur geringe Steigerung der Nutzholzpreise stattgefunden hat. Nun, meine Herren, wenn der ungünstige Ertrag der Forsten zum Theil daraus hervorgeht, daß durch die Vermehrung des Kohlenabsatzes die Brennholzpreise fallen, so liegt darin doch in der That kein Motiv für die Erhöhung der Holzzölle, welche ja ganz und gar auf das Nutzholz entfällt. Es besteht in diesen Ausführungen eben kein logischer Zusammenhang. Die Berechtigung ist es, die wir in der Forderung der Holzzölle den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber vermissen, wie sie sich in dem preußischen Staatshaushaltsetat zeigen. Wir sagen: so lange, als sich eine Steigerung der Holzpreise, als sich eine Verbesserung unserer Forsteinnahmen zeigt, so lange soll man nicht dazu übergehen, durch Zölle auf eine künstliche Weise eine Vermehrung der Einnahmen, die doch nur auf Kosten der großen Masse der Konsumenten geschieht, eintreten zu lassen.

Ich bedauere, daß der Herr Minister uns nicht gesagt hat, um wie viel im laufenden Jahre die Einnahmen aus dem Nutzholz allein gestiegen sind. Ich habe aus den früheren Verhandlungen, die übet die Preise des Brenn- und Nutzholzes geführt sind, bei denen der Herr Minister uns freundlichst eine Zusage machte, uns später hierüber speziell Auskunft zu ertheilen, entnommen, daß der Herr Minister feststellen wollte, wie viel Einnahmen wir aus dem Nutzholz erzielen und wie viel aus Brennholz. Haben wir diese Zahlen, so wird uns die Gewinnung eines Urtheils über die Erträge der Forstverwaltung viel einfacher, und es werden eine große Menge von Differenzen wegfallen, die jetzt zwischen jener und dieser Seite des Hauses bestehen. Ich weiß nicht, ob die Untersuchungen, die der Herr Minister in Aussicht gestellt hat, soweit gediehen sind, daß uns daraus das Facit vorgelegt werden kann! Wie liegt es also 1884/85 mit den Nutzholzpreisen, mit den Nutzholz-Einnahmen einerseits und mit den Brennholzpreisen und Brennholzeinnahmen andererseits? Wenn diese Ergebnisse uns getrennt vorgelegt werden, so sehen wir in der Sache viel klarer. Wenn der Herr Minister in der Lage ist, uns dieses Material für das Jahr 1884/85 zu geben, so würden wir ihm sehr dankbar sein. Es wird ja, wie wir wissen, das Finanzjahr in der Forstverwaltung bezüglich der Holz-Einnahmen mit dem ersten Oktober abgeschlossen, so daß also die Materialien uns wohl gegeben werden könnten.

Wir bedauern, daß in diesen Zollfragen jetzt überall die Bedürfnisse der großen Masse der Bevölkerung zurücktreten und stets nur der Produzent als maßgebend erscheint, auch wenn die Zahl der Produzenten so gering ist, wie dies doch bei dem Holze überhaupt nur sein kann. Es kann sich doch in der That nur um den Fiskus, um die Gemeinden und um wenige große Holzbesitzer handeln. Die kleinen Holz-

besitzer können ja nicht viel Holz verkaufen, sie verbrauchen im wesentlichen das Holz, was sie produziren, selbst.

Nun wundert es mich in dieser Beziehung, daß uns bei der ersten Lesung des Etats der Herr Finanzminister und jetzt auch wieder der Herr landwirthschaftliche Minister gesagt hat, es seien Bestimmungen von Staatswegen getroffen worden, wonach in Zukunft nur oder doch möglichst einheimisches Holz zu fiskalischen Bauten verwendet werden soll. Wie das überhaupt zu machen ist, ist mir unklar, und ich möchte wohl etwas näheres über jene Bestimmungen wissen. Ich will sagen, daß von hier, Berlin oder von den großen Holzbereitungsanstalten an der Spree und an der Havel und an der Elbe Holz geliefert wird. Wer will denn prüfen, ob das Bau- und Nutzholz, das von diesen Holzhöfen geliefert wird, einheimisches oder fremdes ist? Es ist nach meiner Ueberzeugung absolut nicht zu entscheiden. Z. B. Magdeburg bezieht notorisch seit Menschengedenken, ja seit Jahrhunderten kein Bauholz vom Harz, aus dem einfachen Grunde, weil das Bau- und Nutzholz von den großen Städten und Dörfern in der Nähe des Harzes selbst konsumirt wird; es bezieht sein Holz fast ausschließlich auf der Elbe aus Böhmen — soll nun das Holz, das in Magdeburg verarbeitet ist, deshalb, weil es vom Auslande herrührt, zu fiskalischen Bauten nicht verwendet werden? Dasselbe ist in Berlin der Fall! Wie können Sie in Berlin feststellen, was fremdes und was einheimisches Holz ist? Ich halte das für unmöglich. Aber auch wenn es ginge, meine Herren, ist es denn nicht klar, daß alle diejenigen Gewerbe, welche sich mit der Zubereitung des Holzes beschäftigen, schlecht wegkommen, wenn das einheimische Holz bevorzugt werden soll? In den Geschäften ist diese Trennung thatsächlich nicht möglich. Es fallen also die fiskalischen Bauten für diese Geschäfte aus, und es sollen nun so wesentliche Einnahmen aus den vielen fiskalischen Bauten fortfallen? Man denke nur an die Eisenbahnen, die Bergwerksunternehmungen! Sollen wegen der Vergünstigung des einheimischen Holzes die Gewerbe, die sich mit Holz beschäftigen, geschädigt werden? Ich verstehe es nicht, wie man eine solche Verfügung mit Erfolg durchführen kann! Wenn z. B. in Oberschlesien Bauten ausgeführt werden sollen im Kohlenrevier, sollen in Ermangelung fiskalischer Wälder diejenigen privaten Forstbesitzer betheiligt werden, welche unmittelbar an den Bedarfsstellen ihren Besitz haben? Meine Herren, das wäre nöthig, wenn das einheimische Holz begünstigt werden soll. Was würde also kommen? Die großen schlesischen Grundbesitzer würden den Vortheil haben, und der Fiskus müßte selbst Geld ausgeben, damit die benachbarten großen Holzbesitzer in ihren Intraden verbessert werden; das scheint mir doch keine gesunde Politik zu sein! Ich kenne von der Verfügung noch weiter nichts, als was der Herr Finanzminister und der Herr landwirthschaftliche Minister heute die Güte hatten zu sagen. Klar ist mir nicht, in wie weit dieselbe ausführbar ist und wie weit sie dem Fiskus zu gute kommen soll — ganz abgesehen von der Frage der eichenen Schwellen, die in Deutschland überhaupt nicht allein gelöst werden kann. Wir brauchen ausländische Schwellen so nothwendig, daß, wie ich glaube, für die Eisenbahnverwaltung eine solche Verfügung gänzlich undurchführbar ist.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn solche Zölle wie die Getreidezölle und Holzzölle erhöht würden, daß dann das Ausland nothwendig zu Repressionsmaßregeln gezwungen würde. Ich halte diese Befürchtung für durchaus richtig für diejenigen Länder, deren Hauptexport in Getreide und Holz besteht, und in den Zeitungen hat ja auch bereits gestanden, daß Oesterreich rüste,

wenn die erhöhten Zölle hierfür angenommen würden, auch seinerseits weitere Schutzzollmaßregeln auf anderem Gebiete zu treffen.

Dagegen hat Herr v. Minnigerode gesagt, die nationale Politik verlange, daß man sich selbstständig stelle und sie als Wirthschaftsgebiet abschließe. Meine Herren, ich weiß in der That nicht, wie man in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, in der Zeit der Eisenbahnen und Dampfschiffe nationale Politik treiben will in dem Sinne der Abschließung, das kann nicht einmal China, Herr v. Minnigerode, also Deutschland viel weniger. Wir haben eine Ausfuhr und Einfuhr von durchschnittlich 3000 Millionen Mark; beide nehmen einen sehr erheblichen Antheil an unserer gesammten Produktion und Konsumtion in Anspruch, wie wir gerade so gut nach dem Auslande einen erheblichen Theil seines Bedarfs liefern. Wie wollen Sie unter diesen Umständen, bei diesem kolossalen Verkehr mit dem Auslande sich denn gegenseitig abschließen?

Erstens ist das Nationalgefühl doch wohl unabhängig von dieser Frage, sonst müßte England kein Nationalgefühl seit langer Zeit mehr besitzen. Nein, Herr v. Minnigerode, diese Abschließung hat nur für gewisse Produktionszweige ihren Werth, namentlich also für die Landwirthschaft und für die Forstwirthschaft, und gerade, weil sie nur einseitigen Interessen dient, deshalb soll man nicht stets das Nationale dieser Politik vorschieben. So wenig, wie unser nationaler Sinn dadurch früher gewachsen ist, daß wir Schutzzölle in höherem Maße gehabt haben, so wenig, meine Herren, wird es sich dadurch heben, daß wir wieder auf diese alte Schutzzollpolitik zurückgehen. Der nationale Sinn, meine Herren, wird gepflegt hauptsächlich auf idealem Gebiet und nicht durch das Bestreben, daß der Großgrundbesitzer, der Großwaldbesitzer in erster Reihe Vortheile von der Schutzzollpolitik erstrebt. (Sehr gut! links.)

Angst vor dem Ausland, sagt Herr v. Minnigerode, Angst vor dem Ausland? (Ruf rechts: Gewiß!)

Nein, meine Herren, — soll das heißen, vor dem Auslande, als politische Macht? Wollen Sie das sagen? Das doch gewiß nicht. Also vor dem Ausland als wirthschaftliche Macht. Nun, meine Herren, Deutschland, mitten im Herzen von Europa, ist ja naturgemäß auf den Austausch seiner Produkte mit ganz Europa angewiesen, und wenn jene Theile Europas uns helfen für unseren Konsum an landwirthschaftlichen Produkten, dem wir doch selbst nicht gerecht werden können, so ist das doch ein Austausch, der natürlich ist, den wir nicht unterbinden, sondern vermehren sollten. Wie kann denn in Europa, namentlich gegenüber der Konkurrenz Amerikas, das den ganzen Kontinent fast allein einnimmt, Konkurrenzfähigkeit hergestellt werden, wenn wir in Europa uns gegenseitig wie die kleinsten Kleinstaaten von einander abschließen, während dort ein Land groß wird, das in sich vollständig einig, und in welchem Hindernisse die Produktion und Konsumtion nicht stören?

Je mehr Europa sich in seinen relativ kleinen Staaten gegenseitig abschließt, desto weniger wird es in der Zukunft konkurrenzfähig gegen Amerika, desto mehr wird Amerika vorwärtsschreiten, während wir zurückgehen. (Ruf rechts: Amerika hat Schutzzölle!) — Es hat Schutzzölle, das ist war! Es ist eine junge Nation, gewiß! (Zuruf!) — Sie werden doch nicht leugnen wollen, daß es als eine große Nation erst seit Dezennien existirt, und es kann wohl für gewisse Zeiten ein Schutzzoll berechtigt sein. (Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist ja niemals geleugnet. Aber nachdem Amerika seine gewaltige Kraft entwickelt haben wird, sind wir in Europa nicht fähig, diese Konkurrenz

zu bestehen, wenn wir uns die Produktion durch Fesseln unter uns erschweren. Ich verlange ja gar nicht, daß Sie diese Deduktion als richtig anerkennen, aber es ist meine Ueberzeugung, daß, wenn Ihre einseitigen Interessen der Großgrundbesitzer nicht da wären, auch Ihre Anschauung eine andere wäre, als die, die Sie jetzt vertheidigen gegenüber derjenigen, die Sie früher mit uns verfolgt haben.

Es ist richtig, was der Herr Abgeordnete Rickert gesagt hat: es handelt sich in der That bei den Forstzöllen um Erhöhung der Grundrente. Die Arbeit tritt bei der Forstwirthschaft zurück. Wenn der höhere Schutzzoll eingeführt wird, so wird man immer die Wirkung erzielen, daß der Waldbesitzer eine höhere Grundrente bezieht. Das ist der Hauptpunkt, in dem wir Ihnen nicht folgen können. Wir halten es für unrichtig, daß, sei es der Fiskus oder irgend ein anderer großer Waldbesitzer, seine Grundrente steigern will auf Kosten des ganzen Landes. Dieser grundsätzliche Gegensatz ist es, der uns von Ihnen in dieser Frage trennt. Wir haben den dringenden Wunsch, daß die Bestrebungen, die Sie verfolgen, obwohl die Erträgnisse der preußischen Forsten in ihrer aufsteigenden Richtung der Forderung auf höhere Holzzölle entgegenstehen, daß diese Ihre Bestrebungen erfolglos sind, und daß Ihre Hoffnungen sich nicht erfüllen. (Bravo! links.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich glaube, die Differenz der Anschauungen ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß der Herr Abgeordnete Büchtemann fortwährend Gegensätzlichkeiten der Interessen konstruirt, die faktisch nicht vorhanden sind, und daß er es gewissermaßen als Prinzip proklamirt, für ferne Zukunft für ideale Zwecke eine Wirthschaftspolitik zu machen, während umgekehrt die realistische Richtung in diesen Fragen der Meinung ist, daß die Sorge für die Gegenwart, für die Noth des Tages diejenige ist, die uns wirthschaftlich zu beschäftigen hat, und daß eine richtige Wirthschaftspolitik diejenige ist, die das thut was zur Zeit für die heimische Produktion das Nützliche ist. Eine Gegensätzlichkeit der Interessen zwischen Groß- und Kleingrundbesitz besteht nicht; ebenso wenig existirt eine Gegensätzlichkeit zwischen den Interessen der Waldbesitzer und den übrigen produktiven Ständen. Vergegenwärtigen Sie sich einfach die Waldbesitzvertheilung in Preußen: der Staatswald nimmt 29,4 Prozent ein, der Gemeindewald 11,9 Prozent; diese 41 Prozent des Besitzes repräsentiren doch nicht enge Spezialinteressen, sondern Gesammtinteressen, denn die fiskalischen und kommunalen Interessen des Forstbesitzes sind doch zugleich die Gesammtinteressen der Steuerzahler. Jede Erhöhung der Forstintraden ist eine Entlastung auf andern Gebieten; also kann man doch in der That behaupten, daß hier die allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten durchaus identisch sind mit denen des Waldbesitzers. Noch weniger aber ist man meines Erachtens in der Lage, wenn man die landwirtschaftlichen Interessen auch mit hineinzieht, diese als einseitige, begrenzte zu bezeichnen. Es steht ja doch die Thatsache fest, daß kein Berufszweig eine größere Menge der Bevölkerung ernährt, wie gerade diese beiden Zweige der Erwerbsthätigkeit, daß also die Maßregeln, die auf die Hebung der Land- und Forstwirthschaft gerichtet sind, zugleich auch nothwendig der Solidarität der Interessen der gesammten Nation entsprechen müssen.

Der Herr Abgeordnete hat an den Regierungstisch die Frage gerichtet, ob es möglich sei, schon jetzt anzugeben, in welcher Weise sich die Einnahmen aus dem Nutzholz gegen die des Brennholzes stellen. Es ist nicht möglich, das Resultat jetzt schon anzugeben; ich habe gegenüber den darauf gerichteten Anträgen in früheren Jahren schon hervorgehoben, daß die rechnungsmäßige Trennung dieser Einnahmen keine leichte

ist, daß sie mit erheblichem Schreibwerk verbunden ist, und daß ich deshalb zunächst nur versuchsweise seit dem vergangenen Jahre eine solche Trennung habe anordnen können. Die Resultate derselben liegen noch nicht vor, sie werden erst bei dem nächsten Rechnungsabschluß vorliegen können, also erst einige Monate nach Beginn des nächsten Etatsjahres. Dagegen läßt sich sehr wohl übersehen, was ich bereits vorhin mir anzuführen erlaubt habe, daß eine Steigerung der Nutzholzprozente vorliegt, daß also jedenfalls der gestiegene Ertrag wesentlich auf die Steigerung der Nutzholzprozente, also auf eine höhere Ausbeute an Nutzholz zurückzuführen ist, dagegen nicht auf eine Steigerung der Holzpreise an sich.

Nun muß ich noch einen Irrthum berichtigen, den ich selbst begangen oder doch hervorgerufen habe, indem die vorhin angegebenen Zahlen so verstanden sind, als seien es Nettoerträge, auf Hektarenfläche reduzirt; die Erträge, die ich vorhin nannte, 55,15 im Jahre 1873 und 43,97 für 1883/84, die verstehen sich als solche Verhältnißzahlen des Brutto- zum Nettoerlös. Die Nettoerträge pro Hektar finden sich in der anderen weiter vorstehenden Kolonne auch in der Tabelle, diese lauten folgendermaßen. Danach ist im Jahre 1873 mit 12,5 und 1876 mit 12,20 der höchste Hektarenertrag erreicht, so daß wir jetzt 1883/84 mit einem Ertrage von 9,77 Mark uns immer noch beträchtlich unter diesem Hektarenerträgniß früherer Jahre bewegen.

Was weiter die Frage betrifft, wie weit seitens der Staatsregierung das heimische Holz bei der Konsumtion für staatliche Zwecke berücksichtigt werden könne, so ist das so zu verstehen, wie es in andern Ländern der Fall ist bei fiskalischen Arbeiten: daß z. B. in Frankreich die Verwaltungen angewiesen sind, in erster Reihe das heimische Holz zu begünstigen; daß bei Preisdifferenzen, zu Ungunsten des deutschen Holzes wie z. B. im Osten bei großen Schwellenlieferungen die Staatsverwaltung unter Umständen auch ausländisches Holz ankauft, ist natürlich der Fall. Es ist auch nicht beabsichtigt, dies zu ändern. Aber es ist wohl möglich und nützlich, wenn das im allgemeinen bei den Staatsbauten so gehalten wird, da heimisches Holz den hiesigen Holzhändlern doch ebenso zugänglich ist, wie das ausländische, und es jedenfalls produktiver für die heimischen Verhältnisse wirkt, wenn in erster Linie heimisches Holz konsumirt wird. Durch die Maßregel werden die betreffenden Gewerbetreibenden darauf hingewiesen, sich bei Lizitationen und freiwilligen Verkäufen in Staats-, Gemeinde- und Privatforsten in größerem Umfange zu betheiligen als bisher. Es kann also nur in beschränktem, nicht im ausschließlichen Sinne von einer Bevorzugung der heimischen Produktion die Rede sein.

Abgeordneter **Knebel**: Soweit der Herr Abgeordnete v. Minnigerode vor der Ausdehnung der Schälwälder auf die östlichen Provinzen warnt, bin ich einverstanden. Es scheint in der That, daß diese Waldform vorzugsweise in gebirgigen Gegenden gedeiht. Dagegen ist er im Irrthum, wenn er eine Ueberproduktion fürchtet. So lange wir das fünfzehnfache an Lohe einführen als ausführen, ist die Besorgniß einer Ueberproduktion nicht begründet. Wenn er den Preisrückgang als Beweis angeführt hat, so ist dieser keineswegs erheblicher, als ihn die Schwankungen des Geschäfts mit sich führen; begründet ist er durch die erhebliche Einfuhr von amerikanischem Leder in den letzten Jahren und vor allem durch die stärkere Kaufkraft des Geldes — einen Umstand, der auch bei vielen andern Fragen gegenwärtig meines Erachtens nicht genügend in Betracht gezogen wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten v. Lücken, v. Oertzen und Seer. Ich bitte,

daß die Herren sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschieht.) Das reicht aus. Gemeldet ist noch der Abgeordnete Dirichlet. Ich bitte, daß nun die Herren sich erheben beziehungsweise stehen bleiben, welche schließen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Die Debatte ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Freiherr von Minnigerode das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Verschiedene Mißverständnisse, die dem Herrn Abgeordneten Büchtemann nach meiner Meinung in Bezug auf meine Person mit unterlaufen sind, möchte ich nicht unwiderlegt lassen.

Einmal sprach er zu Gunsten des Abgeordneten Rickert in dem Sinne, als ob ich für eine Erhöhung der Holzzölle heut eingetreten sei. Davon habe ich aber kein Wort gesagt, sondern mich nur bemüht, die hervorgetretene kleine Steigerung der Holzeinnahmen auf ihre richtige wirthschaftliche bescheidene Bedeutung zurückzuführen. Jene letzte Konsequenz habe ich nicht daran geknüpft. Dann erwies Herr Büchtemann es mir gewissermaßen, daß ich den Abgeordneten Rickert berichtig habe, weil er es mir verschränkt hatte, hier im Abgeordnetenhause über die Holzpreisfrage zu sprechen, die im Reichstag ausgetragen werde. Der Abgeordnete Rickert hat aber ausdrücklich, ehe er seine weiteren Ausführungen machte, hervorgehoben, er müsse mich darauf hinweisen, nicht hier, sondern im Reichstage fiele die Entscheidung über die Holzzölle. Was der Sinn dieses Ausdruckes sein sollte, war doch klar, und die Zurückweisung meiner bezüglichen Bemerkungen durch Herrn Abgeordneten Büchtemann deshalb nicht am Platze.

Endlich meinte der Herr Abgeordnete Büchtemann, ich hätte von einer sich abschließenden wirthschaftlichen Politik für Deutschland gesprochen, als ob wir uns hermetisch gegen das Ausland mit einer Mauer umgeben sollten. Er brauchte dabei ein Bild, auf das ich zum Schluß noch zurückkommen werde. Das hat mir aber durchaus fern gelegen. Ich habe nur zu Gunsten der heimischen Produktion gesprochen, zu Gunsten einer genügenden Rente der heimischen Produktion, und das ist doch ganz etwas anderes. Wenn er nun gar in Bezug auf die vermeintliche Ausschließung und Abschließung meinte, das könnten selbst die Chinesen nicht, so überlasse ich es einem Preisrichterkollegium zu entscheiden, wem der Zopf hinten hängt. (Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf annehmen, da ein Bedenken gegen den Einnahmeposten als solchen nicht erhoben ist, daß das Haus ihn ohne Abstimmung festsetzen will. — Es erfolgt kein Widerspruch, Titel 1. ist festgestellt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. Das Wort hat der Abgeordnete Hermes.

Abgeordneter **Hermes:** Meine Herren, ich habe die Absicht, eine mit diesem Titel in Verbindung stehende Angelegenheit zur Sprache zu bringen, von der ich im voraus anerkennen will, daß es vielleicht richtiger gewesen wäre, den Herrn Minister oder seine Kommissarien vorher zu unterrichten, weil die Herren ja nicht in der Lage sein können, über alle plötzlich hier in die Debatten gezogenen Angelegenheiten informirt zu sein, wenn sie nicht Gelegenheit gehabt haben, vorher darauf aufmerksam gemacht, die Akten einzusehen. Ich hatte die Absicht, dies zu thun, bin aber durch die gestrige Reichstagsitzung daran verhindert worden und bitte um Entschuldigung, daß es nicht geschehen ist.

Die Angelegenheit, welche ich hier zur Sprache bringen will, betrifft die Nebennutzungen einer Forst, welche vielen der Herren durch ihre schöne Lage bekannt sein

wird; sie betrifft die Stubbnitz, belegen auf der Insel Rügen auf ihrem nördlichen Theile, auf Jasmund. Dieser Wald, welchen sicher viele von Ihnen als Besucher der Insel kennen, zieht sich in wunderschöner Lage am Ostseestrande von den Dörfern Crampas und Saßnitz bis zur Stubbenkammer und darüber hinaus hin. Die Nebennutzung dieser Forst besteht in der Gewinnung von Rohkreide. Diese Rohkreide wurde in der Art nutzbar gemacht, daß auf der Strecke zwischen Saßnitz und Stubbenkammer Uferabhänge, welche großentheils aus Rohkreidefelsen bestehen, an Unternehmer zur Ausnutzung verpachtet waren. Bisher nun geschah die Gewinnung der Rohkreide in der Art, daß die Pächter an einer Uferstelle, welche ungefähr halbwegs zwischen Saßnitz und Stubbenkammer liegt, direkt an der Ostsee das Ufer ähnlich wie beim Bergbau abtrugen und die Kreide auf Schiffen verluden. Seit dem vorigen Jahre ist nun eine Aenderung eingetreten, welche zu lebhaften Klagen für alle diejenigen führt, welche das schöne Rügen und diesen besonders schönen Theil der Insel besuchen. Man hat die Nutzung der Rohkreide von der alten Stelle, wo sie niemand genirte, verlegt, verlegt in das in der Nähe befindliche, wunderbar schöne Thal des Kieler Baches. Es ist dies ein enger Thaleinschnitt, von über 100 Fuß steilen Wänden begrenzt, durch welchen der Kieler Bach fließt, und ist das Thal an der Sohle nur wenige Fuß breit. Indem nun die eine Seite des Thalufers zum Kreideabbau benutzt wird, hat man den Bach überwölbt, die Benutzung des Thalweges wird gehemmt, und der Zugang zur See ist als gefahrvoll verboten und somit unmöglich gemacht. In Folge dessen ist das Verhältniß gegen früher vollständig geändert. Wenn früher jemand den Weg, den tausende von Touristen im Sommer von Saßnitz nach Stubbenkammer machen, verfolgte, und er gelangte an den Kieler Bach, nachdem er einen steilen Uferabhang ungefähr 140 Stufen heruntergestiegen, so ging von da ab der Fußpfad neben dem Kieler Bach durch das schöne Thal, und man gelangte in ungefähr 5 Minuten an die See. Hier an dieser Stelle der Seeküste ist nun meines Erachtens der schönste landschaftliche Punkt auf der ganzen Insel. Mag die große und kleine Stubbenkammer mit ihren einzelnen noch höheren Felsen imposanter als die Kreidefelsen des Kieler Baches sein, so sind doch die Felsen nirgendwo so zahlreich, so malerisch und landschaftlich schön gruppirt, wie zu beiden Seiten der Mündung des Kieler Baches. Es ist oder war dies nur der einzige Punkt auf dem ganzen dreistündigen Wege von Saßnitz nach Stubbenkammer, der sonst auf dem hohen Uferrande entlang führt, wo der Wanderer einmal bis direkt zur See kam. Dadurch, daß nun in diesem Thal ein Kreideabbruch hergerichtet wurde, ist die Benutzung dieses Thalweges versperrt. Wenn der Wanderer 140 Stufen heruntergestiegen ist, so muß er jetzt auf der anderen Seite gleich wieder 140 Stufen hinauf und er ist verhindert, auf dem ganzen Wege überhaupt zur See zu gelangen. Alle Herren, die die Verhältnisse kennen, werden mir zugeben, daß diese Aenderung mit tiefem Bedauern empfunden wird von allen, die Rügen als Touristen besuchen oder dort ihren Sommeraufenthalt wählen. Ich muß ja annehmen, daß seitens des Herrn Ministers resp. der Verwaltung eine Aenderuug nur eingetreten ist, weil für dieselbe fiskalische Gründe gesprochen haben. Ich denke mir, daß die Ausnutzung an diesem Orte wahrscheinlich eine bequemere oder die dafür bezahlte Pacht eine höhere ist, also in gewissem Sinne in fiskalischem Interesse liegt. Andererseits aber bin ich der Ueberzeugung, daß der Nutzen, der hieraus gewonnen wird, für den Fiskus überhaupt kein erheblicher sein kann, und ich möchte auch darauf hinweisen, daß die größere Ausnutzung seitens des Fiskus durch Ge-

winnungen von Rohkreide resp. deren Verpachtung zu erneuten Klagen Anlaß gegeben hat seitens der Kreideschlemmereibesitzer auf Rügen. Ich erinnere daran, daß wiederholt von diesen Kreideschlemmereien an den Reichstag Klage kam über den geringen Nutzen, den sie an dem von ihnen betriebenen Geschäfte hätten, so daß seitens konservativer Herren im Reichstage selbst ein Antrag auf Einführung eines Schutzzolles für Kreide gestellt wurde. Es liegt bei der Kreideschlemmerei entschieden ein Nothstand vor. Die Regierung war damals geneigt, selbst dem Schutzzoll auf Kreide das Wort zu reden. Man beklagt sich nun seitens der Schlemmereien, daß die Regierung herkommt und jetzt der bedrängten Industrie selber eine erschwerte Konkurrenz bereitet. Ich bin nicht in der Lage, der Regierung aus der fiskalischen Ausnutzung einen Vorwurf zu machen, aber ich meine, daß die Herren von den Konservativen, welche der bedrängten Industrie zu Hülfe kommen wollen, hierin vielleicht eine noch weitergehende Ansicht als ich vertreten würden, jedenfalls aber mit mir darin einverstanden sein werden, daß wenn es sich nicht um erhebliche Beträge für die Regierung handelt, in der That die Lage des Ortes so schön ist, daß wirklich das fiskalische Interesse hier ein wenig zurückstehen könnte. Wir können es ja alle nur dankenswerth anerkennen, daß die Regierung bemüht ist, dort, wo ihre Waldungen und ihr Besitz in schönen Gegenden liegt, solche gern zur Verfügung zu stellen allen denen, die dort Erholung suchen, und ich möchte dem Herrn Minister doch ans Herz legen, die Sache dahin zu erwägen, ob es nicht möglich ist, vielleicht selbst ohne Schädigung oder bei geringer Schädigung der fiskalischen Interessen hier Abhülfe zu schaffen und dafür zu sorgen, daß von diesem Orte in Zukunft Anlagen weggebracht werden, welche eine Unterbrechung des schönen Weges von Saßnitz nach Stubbenkammer verursachen. Ich möchte noch bemerken, daß mit der Anlegung dieser Kreideabfuhrstelle in dem Thal des Kieler Bachs auch vollständig aufgehoben sind alle die vielen Vergnügungspartien, welche vermittelst Bootsfahrten nach dieser schönen Uferstelle gemacht wurden, daß es selbst unmöglich gemacht ist, daß Dampfschiffe, die Touristen nach Stubbenkammer führen und die durch eintretenden Wellenschlag verhindert werden, die Passagiere bei Stubbenkammer auszuladen, wie es früher mehrfach geschehen, an diesem Punkt ausladen können, von wo aus es dann den Passagieren möglich war, ihre Tour nach Stubbenkammer zu Fuß zu machen. — Ich möchte den Herrn Minister bitten, in wohlwollende Erwägung zu nehmen, ob er hier keine Abhülfe schaffen kann. Ich bin überzeugt, daß er sich den Dank von Tausenden und Abertausenden verdienen wird, wenn er wieder den alten, wunderbar schönen Weg und den Zugang zu dieser schönsten Uferstelle der Insel eröffnet.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Die örtlichen Verhältnisse sind mir allerdings nur flüchtig aus eigener Anschauung bekannt, und so viel, wie ich weiß, hat zu der Verlegung der Kreidegewinnung nach dem bezeichneten Platz allerdings zunächst die Rücksicht geführt, daß die dortige Kreide von einer solchen Reinheit und hohen Verwerthbarkeit ist, daß sie des Schlemmens an Ort und Stelle nicht bedarf. Daß dabei große fiskalische Interessen auf dem Spiele stehen, das würde ich kaum glauben annehmen zu dürfen, allein die ganze Kreideindustrie und die Kreideverarbeitung hat meines Erachtens für die Insel Rügen eine hohe Bedeutung und kann eine noch höhere gewinnen. Es ist unter den dortigen Verhältnissen, wo jede Art von Industrie fehlt, gewiß geboten, alle solche Materialien, die die Natur bietet, auch zu verwerthen, und zwar nicht sowohl in erster

Linie, wie in diesem Falle, im fiskalischen Interesse, sondern im Interesse der Hebung des Wohlstandes des betreffenden Landestheiles. Allein ich bin vollkommen auch der Anschauung zugänglich und finde es berechtigt, daß bei der Verfolgung von solchen Nützlichkeitszwecken auch die gebührende Rücksicht auf das Touristenpublikum, auf diejenigen, die Erholung in schöner Landschaft suchen, zu nehmen ist, und ich werde den Hinweis nicht verloren sein lassen, sondern suchen, daß die Kommunikationsverhältnisse bei dem ferneren Betrieb nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Hermes in einer Richtung beistimmen, umsomehr, da der Herr Minister auch sich bereit erklärt hat, seinem Wunsch entgegenzukommen, wenn es sich darum handelt, eine schöne Gegend den Touristen zu erhalten. Dann müssen industrielle Interessen, besonders wenn sie nicht sehr erheblich sind, zurücktreten. Aber einen Gesichtspunkt, den der Herr Abgeordnete Hermes hier auch betont hat, und besonders unter Appell an die Konservativen, kann ich nicht in dem Maße gelten lassen. Er meinte, die Konservativen hätten im Reichstage sich der nothleidenden Kreideindustrie angenommen, und darum müßten wir auch wünschen, daß der Staat zurücktrete mit seiner Industrie, wo es sich um Privatinteressen handle. Ja, meine Herren, das geht doch nicht. Der Staat ist, wie die Verhältnisse einmal bei uns liegen, in großem Maße ein Industrieller, und wenn da Schutz nöthig ist, so steht er auf gleichem Fuß mit den Privatindustrien. Der Schutz muß allen gleichmäßig gegeben werden. — Aber, was die Sache selbst betrifft, so würde ich mich freuen, wenn wir hören, daß die Schädigung der Rügener Landschaft im Interesse der Touristen aufgehoben wird.

Abgeordneter **Hermes**: Ich bin dem Herrn Minister für seine wohlwollende Erklärung sehr dankbar und bin überzeugt, daß diese Erklärung sowohl von den Bewohnern der Insel wie von deren Besuchern freudig aufgenommen werden wird. Ich möchte mir nur erlauben, einen Grund vielleicht noch zu verstärken, da sich der Herr Minister betreffs der Kreideausnützung in einem Irrthum befindet. Auf Rügen, speciell in Jasmund, ist der ganze Grund und Boden Kreide, es existiren dort circa 16 Schlemmereien, welche ihren Verdienst darin finden, daß sie die Rohkreide schlemmen und dann Schlemmkreide verkaufen. Nun liegt die Sache derartig, daß der Staat Rohkreide verkauft, diese Rohkreide bleibt aber nicht auf der Insel und wird etwa von den Kreideschlemmern derselben benutzt, sondern diese Rohkreide geht meines Wissens nach Stettin, wird dort zur Schlemmkreide verarbeitet und die dort gewonnene Schlemmkreide tritt dann in Konkurrenz mit der auf Rügen gewonnenen, so daß allerdings aus diesem Staatsbetrieb eine starke Konkurrenz für Schlemmkreidefabrikation in Rügen resultirt.

Ich glaubte, das noch erwähnen zu sollen, und bin ich auch der Ueberzeugung, daß die finanziellen Interessen des Staates sehr minimer Art dabei sind, weil in der That kaum etwas oder nur sehr geringes an der Kreide zu verdienen ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, die Debatte ist geschlossen.

Ich nehme an, daß das Haus den Titel feststellen will ohne Abstimmung. — Es erfolgt kein Widerspruch, Titel 2 ist festgestellt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 10a, — 11, — 12 — und 13. — Das Wort wird nicht verlangt, ich schließe die Debatte.

Die Titel 3—13 inclusive sind vom Hause festgestellt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben Kapitel 2, Titel 1, Oberforstmeister.

Ich eröffne die Debatte. — Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Debatte und stelle fest, daß Artikel 1 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2, Oberförster.

Das Wort hat der Abgeordnete Schreiber (Marburg).

Abgeordneter **Schreiber** (Marburg): Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, über die unter dieser Etatsposition vorgesehene Erhöhung der Ausgaben ein Wort zu sprechen oder die Erhöhung einer Kritik zu unterwerfen, ich habe das Wort nur ergriffen, um im Namen meiner politischen Freunde der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß in der Etatsposition der in den vorigen Jahren gemachte Zusatz, daß die darin ausgeworfene Summe nicht nur bestimmt sein solle zur Besoldung der Oberförster, sondern daß von ihr 43 000 M. abgezweigt wurden zur Stellenzulage weggefallen ist. Im vergangenen Jahre ist vom Herrn Abgeordneten v. Risselmann dargelegt, daß es unbillig sei, von der Summe, die bestimmt wäre zum Gehalt der Oberförster, 43 000 M. abzuzweigen zu Stellenzulagen für die Oberförster. Es wurde die Königliche Staatsregierung damals gebeten, die im Etat als Besoldung ausgeworfene Summe ganz als Gehalt zu vertheilen. Die damalige Anregung, die wie gesagt von dieser Seite des Hauses, vom Abgeordneten v. Risselmann, ausging, fand in der Sitzung freundliche Aufnahme beim Vertreter der Forstverwaltung. Wir freuen uns jetzt, daß diese freundliche Stellungnahme eine dauernde gewesen ist, daß namentlich auch der Herr Finanzminister sich freundlich zu der Sache gestellt hat und daß diese 43 000 M., welche den Oberförstern seither am Gehalt entzogen wurden, ihnen jetzt nicht mehr als solches vorenthalten werden sollen, und daß jetzt durch Einstellung einer neuen Etatsposition unter Titel 12 Vorsorge getroffen ist, die Stellenzulagen besonders zu bewilligen.

Ich glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß trotz dieser Verbesserung in dem Einkommen der Oberförster dennoch das Gehalt derselben in keiner Weise irgendwie besonders hoch zu erachten ist. Im Gegentheil, die Gehaltsbezüge der königlichen Oberförster von 1800 bis 3300 Mark stehen mit Rücksicht auf das, was die Regierung von Ihnen verlangt, auf den langen theuren Bildungsgang, den sie durchzumachen, die Verantwortung, die sie als Verwalter eines großen werthvollen Staatobjektes zu tragen haben, nicht im rechten Verhältniß, sind sicher noch sehr gering. Daraus, daß die Oberförster bisher nicht, wie es in anderen Beamtenkreisen wohl üblich ist, mit Anträgen auf Gehaltsverbesserung hervorgetreten sind, darf nicht geschlossen werden, daß diese Klasse gut bedacht sei, dem möchte ich ausdrücklich vorbeugen. Bei den in Aussicht stehenden allgemeinen Gehaltsverbesserungen dürfen die Oberförster nicht übergangen werden, sondern haben vollen Anspruch, in erster Linie mit bedacht zu werden. (Bravo! rechts).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich schließe mich dem Wunsche des Abgeordneten Schreiber an so weit, als er die Lage der Oberförster ihrem Gehalte nach zur Sprache gebracht hat. Sie wissen, daß schon vor einigen Jahren bei dieser Etatsposition ein gleiches ausgesprochen ist, daß niemals behauptet wurde, es sei etwa das Gehalt der Oberförster ausreichend oder zu hoch. Jetzt kommt jemand nur im Alter von 34 Jahren zu einer Stelle als Oberförster; und wenn wir die lange Bildungszeit festhalten, so müssen wir daraus schließen, daß allerdings die Lage

dieser Beamten eine recht ungünstige ist, und wenn wir auf die spätere Pensionirung sehen, auf das Dienstalter, indem erst in 40 Jahren ein Oberförster pensionirt werden kann mit drei Viertel seines Gehaltes, so werden Sie alle zugeben, daß die Lage der Oberförster keine beneidenswerthe ist. Die Justizreferendarien werden bereits vereidet, und es wird ihr Dienstalter nach der Vereidigung berechnet, daß aber die Forstreferendarien ebenfalls vereidigt werden, ist mir unbekannt. Wäre das der Fall, so würde ihr Dienstalter ebenfalls gelten von dem Tage der Vereidigung. Ich habe über diesen Punkt keine ausreichende Information, und sollte ich mich irren, so würde das allerdings mir angenehm sein, weil daraus folgt, daß ein gleiches Verhältniß stattfindet Betreffs der Vereidigung zwischen den Gerichts- und Forstreferendarien. Es hat, meine Herren, stets der Forstetat in seinen Forderungen die Genehmigung des hohen Hauses gefunden. Ich erinnere mich keines Abstrichs, der hier jemals erfolgt ist, und der Unterschied, den wir sonst finden bei Etatsforderungen zwischen den verschiedenen Seiten des Hauses, hat niemals den Besoldungsverhältnissen des Forstetats gegenüber einen Ausdruck gefunden. Ich bitte Sie daher, auch diese Veränderung im Etat genehmigen zu wollen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Die Debatte ist geschlossen. Gegen den Titel an sich wird Widerspruch nicht erhoben. Ich kann annehmen, daß eine Abstimmung nicht erforderlich ist, daß der Titel ohne Abstimmung bewilligt werden soll. Ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3. Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer:** Ich wollte bei dieser Gelegenheit an den Herrn Minister die Frage richten, ob es nicht möglich wäre, daß bei der Pensionirung der Forstbeamten die Einkünfte mitberechnet würden, die ihnen aus ihren Dienstländereien zufließen. Meine Herren, lassen Sie mich das etwas näher begründen. Unsere Förster müssen eine Dienstzeit von 12 bis 15 Jahren durchmachen, ehe sie auf eine Anstellung rechnen können. Dann bekommen sie 840 Mark, steigen allmählich auf 1080 Mark, haben also ein Durchschnittseinkommen von 960 Mark. Sie würden wohl kaum im Stande sein, hiermit auszukommen, namentlich die, die soweit im Walde wohnen, daß sie in der Nähe keine Schulen haben und für den Unterricht der Kinder im Hause Sorge tragen müssen. Dies wird ihnen nur ermöglicht durch ihre Dienstländereien. Es kommt hinzu, daß die Regierung gewissermaßen das selbst anerkannt hat, indem sie denjenigen, die unfruchtbare Dienstländereien, ganz sandige oder sonst wie keine Erträge liefernde haben, dafür eine Entschädigung zahlt, die sich bis 150 Mark steigert. Werden diese Herren nun invalide, werden sie alt, müssen sie pensionirt werden, dann wird ihnen das Einkommen aus den Dienstländereien gar nicht berechnet bei Berechnung der Pension, und darin liegt eine Härte, über die ich vielfach Klagen gehört habe. Es ist ja möglich, weil sie eine minimale Pacht für diese Ländereien zahlen, daß die Einkünfte aus denselben ihnen deswegen nicht berechnet werden. Ich möchte aber glauben, da diese Pacht so außerordentlich gering ist, daß diese Pacht ganz gestrichen werden könnte und auf solche Weise bei der Pensionsberechnung mit nutzbar gemacht werden könnte, oder daß die Sache in anderer Weise sich behandeln lasse. Ich möchte also bitten, die Leute mit Wohlwollen zu behandeln.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, es bedarf nicht der Versicherung, daß all die Anregungen, die Verhältnisse der Forstbeamten zu verbessern, regierungsseitig nur eine sympathische Aufnahme

finden können, und ich erkenne für meine Person ganz besonders an, daß eine Erhöhung der Gehälter der Oberförster auch ohne Rücksicht auf die allgemeine Gehaltserhöhung an sich gerechtfertigt erscheint, und zwar darum, weil sie bei Gelegenheit der Bewilligung der Wohnungszuschüsse für die übrigen Beamtenklassen leer ausgegangen sind. In der That ist das Anfangsgehalt der Oberförster, die erst Mitte der dreißiger Jahre zur Anstellung gelangen, ein zu geringes, was dringend der Erhöhung bedarf. Allein ich fürchte, es wird das nicht erreichbar sein früher, als bis eine allgemeine Regulirung der Gehälter stattfindet.

Dem zuletzt geäußerten Wunsch, daß eine Berücksichtigung des Einkommens aus Dienstländereien bei der Pensionirung stattfinde, wird sich in dieser Form auch nicht nachkommen lassen. Diese Einkünfte sind so variabel, daß dadurch die größte Ungleichheit entstehen würde. Es wird auch bei dieser Beamtenkategorie nur möglich sein, bei Gelegenheit einer Gehaltsaufbesserung selbst auch die Erhöhung der Pensionsbeträge zu erzielen.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) betrifft in Bezug auf die Vereidigung, so möchte ich nur konstatiren, daß diese bei den Forstreferendaren in derselben Weise und zur selben Zeit geschieht, wie es bei den Regierungsreferendarien der Fall ist.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete hat hier die Lage der Förster zur Sprache gebracht, und der Herr Minister hat das Bedürfniß ausgesprochen, daß das Gehalt der Förster ebenfalls verbessert werden müsse — natürlich zu der Zeit, wo die allgemeine Gehaltsaufbesserung stattfindet, auf die wir allerdings schon lange warten, sie ist auch in einer Thronrede zur Sprache gekommen.

Was die Lage der Förster betrifft, so ist es ja dem Herrn Minister bekannt, daß die Dienstländereien sehr verschieden sind. Manchmal bestehen sie aus Sand oder Flugsand, während ein anderer Förster eine bessere Bodenklasse bewirthschaftet. Mancher hat kaum das nöthige Futter für seine Kühe und seine Pferde; wenn aber ein ungünstiges Jahr ist, so leidet sowohl der Förster wie auch sein Viehstand unter den ungünstigen Verhältnissen.

Es ist früher seitens der Forstverwaltung zugestanden worden, daß Oberförster und Förster auch in fiskalischen Haiden ihr Vieh weiden dürften. Manche Oberförster haben davon keinen Gebrauch gemacht, andere allerdings. Es ist jetzt aber das Bestreben der Forstverwaltung, daß den Förstern, wie mir bekannt ist, die Weide für ihr Vieh im Walde entzogen werden soll. Wenn jemand darüber Beschwerde führen und sich auf einen andern Förster berufen wollte, für den die Weide noch zugestanden ist, so wird ihm gesagt: Sie schädigen dadurch ihren Kollegen, denn wenn Sie sich darauf beziehen wollen', daß er die Weide benutzt, so würde das vielleicht Veranlassung sein, daß sie ihm auch entzogen wird.

Die Weide im Walde ist öfter als ein kleines Fideikommiß der Förster bezeichnet worden. Wenn manchmal Schaden angerichtet wird, zur Zeit, wo ein Knabe das Vieh hütet, so ist es dennoch von großer Wichtigkeit, daß die Weide im Walde wenigstens den Förstern erhalten bleibt, die sie bis jetzt genossen haben. Soweit ich unterrichtet bin, sollen in dem Bezirke einer Regierung die Förster jedes Jahr neu einkommen, ob die Weide fortdauern soll. Es kann zwar der Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, daß der Herr Minister, soweit kein Schaden gerade angerichtet wird, beim Weiden des Viehs den status quo bestehen

läßt. Dadurch wird wenigstens noch einem kleinen Theile der Förster ein besserer Genuß aus ihrer Stelle gewährleistet.

Abgeordneter Seer: Ich sollte doch meinen, der Grundsteuerreinertrag müßte einen Anhalt geben können, für diese Dienstländereien zu entschädigen bei der Pensionirung. Es könnte ja leicht das doppelte, vielleicht das dreifache des Grundsteuerreinertrages als Nutzung veranschlagt werden, aber es könnte doch eine allgemeine Norm dafür gewonnen werden, die es ermöglichte, den Forstbeamten auch hier wenigstens ganz berechtigte Ansprüche zu befriedigen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Heereman: Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Debatte ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 3 wird nicht erhoben, ich stelle fest, daß er bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Debatte und stelle fest, daß Titel 4—35 einschließlich vom Hause bewilligt sind.

Wir gehen über zu Kapitel 3. Ich eröffne die Debatte über Titel 1 und gebe das Wort dem Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, wir kommen jetzt zu den Forstakademien zu Eberswalde und Hannoversch-Münden. Aus dem uns gestern zugesandten Werke: „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung" geht unter anderem hervor, daß die Forstakademie in Eberswalde eine weit größere Anzahl von Akademikern hat, als die Forstakademie zu Münden. Entsprechend sind daher auch bei den Einnahmen auf Seite 2 verschiedene Beträge ausgeworfen, die Einnahmen der Forstakademie zu Eberswalde betragen über 18 000 Mark und die in Hannoversch-Münden nur 11 750 Mark. Man kann von vornherein nicht annehmen, daß etwa die Dozenten an den verschiedenen Universitäten der Grund sind, daß die eine auf Kosten der andern im Besuche bevorzugt wird. Die Forstakademie Eberswalde liegt bekanntlich sehr günstig auch der Hauptstadt gegenüber und wenn ich nicht besonders betonen will, daß etwa zu Ausflügen die Nähe der Hauptstadt auch für Akademiker von Wichtigkeit ist, so mag allerdings nicht vergessen werden, wie die Lage beider Lehranstalten eine verschiedene Wirkung ausübt. Früher ist auch behauptet worden; daß bei den Prüfungen die Dozenten von Eberswalde mehr in Thätigkeit gewesen sind, als die Dozenten von Hannoversch-Münden; indessen nach einer Information, die mir im vorigen Jahre wurde, glaube ich, kann in der Prüfung seitens der Dozenten in der Akademie zu Eberswalde kein Vorwurf mehr erhoben werden gegen die Integrität des Urtheils im Examen, und daß die Akademiker sich deshalb veranlaßt gesehen hätten, eher nach Eberswalde zu gehen, als nach Hannoversch-Münden.

Wenn man die Besoldungen ins Auge faßt für den Direktor in Eberswalde und in Münden, so habe ich schon bei einer vorjährigen Etatsberathung darauf aufmerksam gemacht, ob der Herr Minister nicht geneigt wäre, eine Ausgleichung zwischen den Gehältern herbeizuführen. Eine Stelle hat ein Gehalt von 7500 Mark, und die andere nur ein Gehalt von 6900 Mark, während vor Jahren das umgekehrte Verhältniß stattfand, der frühere Direktor der Akademie zu Münden hatte mehr Gehalt als der Direktor der Akademie in Eberswalde. Es liegt mir nicht daran, meine Herren, daß etwa es umgekehrt sein sollte, wie früher, nein, ich wünsche nur, daß

eine Ausgleichung der Gehälter in der nächsten Zeit ins Auge gefaßt würde — in diesem Etat würde sie sich nicht ausführen lassen.

Früher stand bei der Forstakademie in Münden besonders angeführt auch ein Professor der Chemie, den finde ich nicht, vielleicht ist diese Stellung enthalten in der Position „für Professoren mit 3000—6000 Mark“. Es wäre mir erwünscht, wenn ich darüber eine Aufklärung bekäme.

Regierungskommissar Landforstmeister **Donner:** Der Unterschied zwischen den Besoldungen der beiden Akademiedirektoren findet, glaube ich, seine ganz natürliche Begründung darin, daß der eine derselben ein wesentlich höheres Dienstalter hat, als der andere. Früher hat in Bezug auf die Gehaltsabstufung ein umgekehrtes Verhältniß als jetzt insofern stattgefunden, als der Forstakademiedirektor zu Münden das höhere Gehalt bezog. In Folge eines Rufes, den der betreffende Direktor nach der Hochschule in Wien erhalten hatte, war nämlich für die preußische Forstverwaltung die Veranlassung gegeben, ihn durch Erhöhung des Gehaltes für Münden zu fesseln, was für den Augenblick auch gelang.

Was ferner die Ausstattung mit Lehrkräften anbetrifft, so hat auch die Akademie in Münden, deren Verhältnisse allerdings durch verschiedene Wechsel in den Personen des Lehrerstandes einige Aenderungen erfahren hatten, jetzt schon wieder eine solche Konsolidation erhalten, daß sämmtliche Fächer, und namentlich auch die Chemie, mit geeigneten Dozenten besetzt sind.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich will bemerken, meine Herren, daß doch das Alter nicht allein ein Grund sei für eine verschiedene Besoldung. So weit ich weiß, ist der Direktor in Münden auch ein Mann von wenigstens 50 Jahren, — ich bin über sein Alter nicht ausreichend unterrichtet — wir haben doch bei anderen Lehranstalten nicht diesen Unterschied für die Besoldung nach dem Lebensalter. Ich kann nicht annehmen, daß etwa der Direktor zu Münden im landwirthschaftlichen Ministerium weniger beliebt ist, als der Direktor zu Eberswalde. (Oho! rechts).

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Debatte ist geschlossen. Widerspruch gegen den Titel 1 wird nicht erhoben — ich nehme an, daß das Haus ihn ohne Abstimmung bewilligen will. Ich stelle dies fest, er ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. — Das Wort wird nicht verlangt, — Titel 2 ist bewilligt.

In der jetzt über Titel 3 eröffneten Debatte hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Es war ursprünglich meine Absicht, über die Verhältnisse dieser Anstalt der Forstlehrlingsschule in Groß-Schönebeck eine Frage an die königliche Staatsregierung zu richten; ich habe mich aber überzeugt, daß aus dem Verwaltungsberichte des Herrn Ministers ausgiebige Details in Bezug hierauf hervorgehen, und ich möchte deshalb bei dem allgemeinen Interesse, das in forstlichen Kreisen für die Anstalt vorhanden ist, ausdrücklich hervorheben, daß, wenn diese Anstalt 1878 als Privatinstitut ins Leben gerufen ist, sie bereits seit 1883 einen staatlichen Charakter hat, und daß der zahlreiche Besuch, der Anfang 1884 88 Schüler umfaßte, beweist, daß hier thatsächlich einem Bedürfniß nachhaltig abgeholfen wird. Eine derartige Vorbildung für den Forstschutzdienst kann nur von allen Seiten dankbar begrüßt werden und ist vor allem auch eine wesentliche Erleichterung und Förderung für die Söhne, die aus den betheiligten Beamtenkreisen hervorgehen.

Nachdem nun diese Anstalt sich als Staatsinstitut bewährt hat, und eine dauernde Institution geworden ist, entspricht es durchaus den Grundsätzen des Etats, auch die Lehrkräfte als definitiv zu bestellen und der Anstalt auch diesen provisorischen Charakter zu nehmen. Ich empfehle Ihnen demgemäß die vorgenommene Spezialisirung zu Gunsten dieser Anstalt und die Einführung eines besonderen Etattitels für ihr definitives Lehrerpersonal.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, die Debatte ist geschlossen. Wenn Widerspruch nicht erfolgt, so nehme ich an, daß das Haus den Titel 3 bewilligen will. — Er ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — schließe die Debatte, da das Wort nicht verlangt wird. Ich stelle die Bewilligung der Titel 4 bis 8 einschließlich fest.

Ich eröffne die Debatte über Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6, — schließe auch diese Debatte und stelle auch gleichfalls die Bewilligung der Titel 1—6 einschließlich fest.

Die Nachweisung der Flächenzu- und Abgänge (Nr. 16 der Drucksachen) kann ich, soweit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, zugleich für erledigt erklären.

Bausachen.

26.

Die Unterhaltung der Handfeuerspritzen auf den Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2219.

Berlin, den 10. März 1885.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird, um jeden Irrthum über die Auslegung des § 7 ad o des Regulativs vom 13. Januar 1882*), betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung, zu beseitigen, hiermit bestimmt, daß dem Nutznießer eines Etablissements bezüglich der Unterhaltung der kleinen sog. Handfeuerspritzen nur die kleineren Reparaturen, welche zur Instandhaltung der Spritzen erforderlich sind, als Hanfdichtung, Oelen ꝛc. obliegen, dagegen die Erneuerung einzelner Theile der Spritzen, als Kolben, Ventile, Hanfschläuche ꝛc. für fiscalische Rechnung zu bewirken ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 39. S. 89.

Versuchswesen.

27.

Behandlung des forstwirthschaftlichen Versuchswesens betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 14092/84.

Berlin, den 24. Januar 1885.

In der Circular-Verfügung vom 14. März 1872 (IIb 2136)*) ist es als Aufgabe eines genügend ausgebildeten forstwirthschaftlichen Versuchswesens bezeichnet worden, letzteres derart zu organisiren, daß — selbst bei eintretendem Personenwechsel in den einzelnen Dienststellen — durch eine lange Reihe von Jahren konsequent fortgesetzte Versuche und durch ununterbrochen aufmerksame Beobachtungen möglichst zuverlässige Resultate gewonnen werden können.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, Betreffs letzterer Kontrole noch Folgendes zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke ist bestimmt worden, daß die ordnungsmäßige Ausführung der Versuche auf den Nebeustationen durch die Regierungs-Forstbeamten mit überwacht werden solle.

Die Herren Forstinspections-Beamten haben zu kontroliren, daß sämmtliche dauernden Versuchsflächen örtlich gehörig abgegrenzt werden und bleiben, auch daß in den Taxations-Notizenbüchern der Versuchsreviere eine übersichtliche Nachweisung sämmtlicher Versuchsflächen aufgestellt und current erhalten wird. Bei eintretender Betriebsregulirung oder Taxations-Revision in den Versuchs-Revieren haben die genannten Beamten sich mit der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen Betreffs der wirthschaftlichen Behandlung der die Versuchsflächen umgebenden Bestände, sowie der Einreichung der letzteren in die verschiedenen Wirthschaftsperioden, in Einvernehmen zu setzen und Falls sich hierbei Meinungsverschiedenheiten herausstellen sollten, die Sache spätestens bei der örtlichen Prüfung der Betriebsregulirungs- ꝛc. Arbeiten Seitens des Ministerial-Commissarius zur Sprache zu bringen. Nach definitiver Feststellung des Betriebsplans haben die Forstinspectionsbeamten der Hauptstation von der Entscheidung Mittheilung zu machen, damit Letztere wegen etwaiger anderweiter Behandlung der Versuchsflächen Bestimmung treffen kann. Bei der jährlichen Revision der Kontrolbücher haben die Forstinspectionsbeamten sich ferner davon zu überzeugen, daß etwaige Holzerträge von den Durchforstungs-Ertrags- ꝛc. Versuchsflächen in den Lagerbüchern wirklich verzeichnet worden sind.

Sämmtliche Herren Regierungs-Forstbeamten wollen im Uebrigen darauf halten, daß die Verwalter der Versuchsreviere in Betracht kommende Veränderungen der Versuchsflächen der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen unverzüglich anzeigen und dieselben auch den Versuchsflächen andauernd diejenige Behandlung und Pflege angedeihen lassen, welche die betreffenden Arbeitspläne vorschreiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. IV. Art. 56. S. 136.

28.

Ausführung forstlich-phänologischer Beobachtungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß von Sigmaringen und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 965.

Berlin, den 3. Februar 1885.

Der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) übersende ich hierneben:

1. eine Instruction über forstlich-phänologische Beobachtungen*) und
2. ein Formular zum Eintragen dieser Beobachtungen.*)

Worin dieselben bestehen sollen, wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direction) aus den Anlagen ersehen.

Sofern sich im dortigen Bezirke Oberförster befinden, welche geeignet und geneigt sind, die betreffenden Beobachtungen mit Sorgfalt anzustellen und zu registriren, so sind deren Namen in einer Zahl bis zu höchstens 5 der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde zu bezeichnen. Die Wahl ist dabei thunlichst auf Oberförstereien zu richten, welche verschiedenartige klimatische Verhältnisse besitzen. Ausgeschlossen würde es übrigens nicht sein, in Ermangelung geeigneter Oberförster auch qualificirte und völlig zuverlässige Forstschutzbeamte mit den phänologischen Beobachtungen zu beauftragen.

Darauf, daß alle Betheiligten sich aus eigenem Interesse für die Sache den Beobachtungen freiwillig unterziehen, muß um so mehr Gewicht gelegt werden, als nur bei Erfüllung dieser Vorbedingung auf brauchbare Ergebnisse gerechnet werden darf.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst und Jagdrecht.

29.

Jagdberechtigter. Widerstand.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 21. Oktober 1884.

Durch die Vorschrift des § 117 Str.-G.-B. wird nicht die Ausübung des Jagdrechts geschützt, sondern nur den in dem Paragraphen genannten Berechtigten Schutz gewährt gegen Angriffe, welche sie bei der Vornahme von Handlungen zur Wahrung ihres Rechts gegen unbefugte Eingriffe Dritter oder in Ausübung polizeilicher Befugnisse erfahren.

Zur Begründung wird Bezug genommen auf die Ausführungen des in diesem Jahrbuch Band XIII S. 102 mitgetheilten Urtheils vom 29. Mai 1880.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. VI S. 641.) R.

30.

Fuchs. Jagdbarkeit.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 4. November 1884.

In den früher sächsischen, 1815 an Preußen abgetretenen Landestheilen, insbesondere in den dazu gehörigen Theilen der ehemaligen Markgrafschaft Niederlausitz, gehört der Fuchs nicht zu den jagdbaren Thieren.

---

*) S. den Art. 10. S. 35. dss. Bds.

Es wird ausgeführt: Das vom Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg für sein Markgrafthum Niederlausitz erlassene Jagdmandat vom 5. November 1736 handle von der Fuchsjagd nicht. Das kurfürstlich sächsische Mandat vom 8. November 1717 aber sei anscheinend in der Niederlausitz nicht gültig gewesen, eventuell jedoch, wie bereits in dem Urtheil vom 11. Juni 1883*) ausgeführt, als allgemeines Landesgesetz durch das Einführungs-Patent zum Allg. Land-Recht vom 15. November 1816 aufgehoben. Danach komme in Ermangelung provinzieller Vorschriften das Preuß. Allg. Land-Recht zur Anwendung, nach dessen Bestimmungen in §§ 32—34 II 16**) der Fuchs nicht jagdbar sei.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. VI S. 689.) R.

31.

Widerstand gegen Feldhüter bei Pfändungen.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 13. November 1884.

In Preußen sind die von einer Gemeinde bestellten Feldhüter befugt, die auf frischer That des Feldbiebstahls Betroffenen zu pfänden, befinden sich also hierbei in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts.

Ein von einer Stadtgemeinde angestellter Feldhüter bemerkte auf einem zu seinem Reviere gehörigen Grundstücke des Oekonom G. Personen, welche nach seiner Annahme dort Klee entwendeten oder entwendet hatten. Er legte sich auf die Lauer und nahm den Personen einen Korb, in dem sich Klee befand, ab, um „den Klee mit Beschlag zu belegen". Hierbei leistete H., welcher den Korb trug, mit Gewalt Widerstand. Dies trug sich entfernt vom G.'schen Grundstück, jedoch noch in dem dem Feldhüter überwiesenen Bezirke zu. Der Feldhüter überbrachte sodann den Korb der zuständigen städtischen Polizeibehörde. In erster Instanz wurde der aus § 113 Str.-G.-B. angeklagte H. freigesprochen unter der Annahme, daß der Feldhüter weder zur Pfändung noch zur Beschlagnahme des Korbes berechtigt gewesen, sich also nicht in der rechtmäßigen Ausübung des Amts befunden habe. Diese Annahme ist vom Reichsgericht reprobirt: „Die Befugnisse der Feldhüter seien in dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze vom 1. April 1880 nicht definirt. Nach § 96 2 des Gesetzes seien nun die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wurden, aufrecht erhalten. Zu diesen Bestimmungen gehöre § 50 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847***), nach welchem unter Berücksichtigung der außerdem anwendbaren im Anhange zur Feldpolizeiordnung abgedruckten Vorschriften über Pfändungen aus Tit. 14 Th. I des Allg. Preuß. Land-Rechts die Feldhüter bei Felddiebstählen zur Pfändung auf

---

*) Jahrbuch Bd. XVI. S. 48.

**) §§ 32—34. II. 16. A.-L.-R. lauten:

§ 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§ 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

***) § 50 F.-P.-O. lautet: Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker und Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

frischer That befugt seien. Auch sei der von einer Gemeinde bestellte Feldhüter nach § 359 113 Str.-G.-B. ein durch die letztere Bestimmung geschützter Beamter". —

Der Rechtssatz wird zu beschränken sein auf das Gebiet des Allg. Landrechts, auch nicht Anwendung finden können auf Forsthüter, da die Feldpolizeiordnung lediglich für Felder, Gärten rc. nicht für Forsten gegeben ist. Der Rechtssatz hat außerdem das Bedenken gegen sich, daß in § 50 F.-P.-O. nicht von Rechten, sondern von Pflichten des Feldhüters die Rede ist.

(Rechtsprechung rc. Bd. VI S. 731.) R.

32.

Beschlagnahme durch Privatförster nach § 16 F.-D.-G.*)

Urtheil des Reichsgericht (III. Straff.) vom 20. November 1884.

Preußische Privatförster sind nach dem Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 befugt, bei Personen, welche sie in ihrem Schutzbezirk bei Verübung eines Forstdiebstahls betreffen, die zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge, welche die Personen bei sich führen, in Beschlag zu nehmen. Der dieser Maaßregel entgegengesetzte gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 Str.-G.-B.

Es wird ausgeführt: Zur Beschlagnahme im Sinne der Str.-Pr.-O. seien zwar nach § 94 ff. daselbst außer dem Richter nur die Staatsanwaltschaft und die im § 98 daselbst bezeichneten Hilfsbeamten derselben befugt und zu diesen Hilfsbeamten seien außer den in der allgemeinen Verfügung vom 15. September 1879 bezeichneten Beamten nur die in der Verfügung vom 9. Oktober 1882 aufgeführten königlichen Forstbeamten bestellt, die Privatförster also nicht zu zählen. Indessen sei durch § 16 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes den Privatforstaufsehern das Recht der Beschlagnahme für den dort vorgesehenen Fall eingeräumt und sei dies legislatorisch nach § 3 Absatz 3 des Einf.-Ges. zur Str.-P.-O. zulässig. Denn diese Bestimmung lasse die landesgesetzliche Anordnung eines besonderen Verfahrens für Forstrügesachen zu und zu den Vorschriften über das Verfahren seien auch die über die Beschlagnahme zu rechnen. Danach sei der Privatförster bei Ausführung einer Beschlagnahme nach § 16 F.-D.-G. in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts und der dagegen gerichtete gewaltsame Widerstand nach § 117 St.-G.B. zu strafen.

(Rechtsprechung rc. Bd. VI S. 742.) R.

---

*) § 16 F.-D.-G. lautet: Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

Personalien.

33.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1885.

(Im Anschluß an den Art. 11. S. 43. dies. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Ulrici, Oberlandforstmeister und Ministerial-Director, in den Adelstand erhoben.

von Ulrici, Oberlandforstmeister und Ministerial-Director, tritt mit dem 1. April 1885 in den Ruhestand.

Donner, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung, zum Oberlandforstmeister und Director der Abtheilung für Forsten im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Schultz, Oberforstmeister zu Magdeburg, zum Oberforstmeister mit dem Range der Räthe dritter Klasse und vortragenden Rath bei der Central-Verwaltung ernannt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Krappe, Oberförster zu Neuhaus, Provinz Hannover.

B. Pensionirt:

Arholb, Oberförster zu Treisbach, Reg.-Bez. Cassel.
Bechtold, Oberförster zu Lichtenau, Reg.-Bez. Cassel.
Krebs, Oberförster zu Grünaue, Reg.-Bez. Potsdam.
Bremer, Oberförster zu Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Meyerheim, Oberförster zu Hannover, Oberf. Misburg, Prov. Hannover.

C. Aus andern Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Detzel, Oberförster zu Wendhausen, Prov. Hannover.
Riebel, Oberförster, früher zu Freienwalde Reg.-Bez. Potsdam, behufs Uebernahme der Forstverwaltung auf der Standesherrschaft Muskau.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Meyer, Oberförster, von Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Grünaue, Reg.-Bez. Potsdam.
Schmidt, Oberförster, von Born, Oberf. Darß, Reg.-Bez. Stralsund, nach Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.
Appenroth, Oberförster, von Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Schmidt, Oberförster, von Gnewau, Reg.-Bez. Danzig, nach Norkaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Jöhnke, Oberförster, von Norkaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Gnewau, Reg.-Bez. Danzig.
Schladitz, Oberförster, von Kuhstedt, Prov. Hannover, nach Neuhaus, Prov. Hannover.
Kahle, Oberförster, von Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Hannover, Oberf. Misburg, Prov. Hannover.
von Kalitsch, Oberforstmeister, von Schleswig nach Magdeburg.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Hahn, Forstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Schleswig beliehen.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

von Bentheim, Forst-Assessor, zu Wendhausen, Prov. Hannover.
Elze, Forst-Assessor zu Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen.
Storck, Forst-Assessor, zu Treisbach, Reg.-Bez. Cassel.
Keßler, Forst-Assessor, zu Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bohne, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt), zu Purden, Reg.-Bez. Königsberg.
Betz, Forst-Assessor, zu Lichtenau, Reg.-Bez. Cassel.
Scheidemantel, Forst-Assessor (bisher interimistischer Verwalter der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz), zu Born, Oberf. Darß, Reg.-Bez. Stralsund.
von Lindequist, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Rechow, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Kuhstedt, Prov. Hannover.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Euen, Oberförster zu Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

H. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Brömel, Forst-Assessor, nach Trier.

I. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Waßmann, Förster, zu Diensthoop, Oberf. Memsen, Prov. Hannover.
Zinke, Förster, zu Fehrow, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt.
Philipp, Förster, zu Bärenberg, Oberf. Wodek, Reg.-Bez. Bromberg.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Offermann, Forst-Assessor nach Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Baumgart, Förster, nach Rosenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Florian, Förster zu Pellkawen, Oberf. Nassaven, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Friebe, Förster zu Finkenstein, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Mertius, Förster zu Skirwith, Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schneider, Förster zu Gürzenich, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen.
Schulz, Förster zu Gardienen, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Nagel, Förster zu Lenkau, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Dreyer, Förster zu Elend, Oberf. Elbingerode, Prov. Hannover.

M. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassenrendanten **Müller** zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

34.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1885.

(Im Anschluß an den Art. 12 S. 44 dfs. Bds.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Wächter, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Centralverwaltung.
Maenß, Oberförster zu Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Bierau, Oberförster zu Hatzfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Dörinckel, Oberförster zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.
Dossow, Oberförster zu Zinna, Reg.-Bez. Potsdam.

Fratzscher, Oberförster zu Carrenzien, Prov. Hannover.
Genth, Oberförster zu Dillenburg, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hahn, Forstmeister zu Hannover.
Mühlenbrink, Oberförster zu Dedensen, Prov. Hannover.
Remnich, Forstmeister zu Wiesbaden.
Otto, Oberförster zu Stegen, Reg.-Bez. Danzig.
Rasch, Oberförster zu Gersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
Rückert, Oberförster zu Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg
Schütte, Oberförster zu Wozinoda, Reg.-Bez. Marienwerder.
von Hugo, Oberförster zu Palsterkamp, Oberf. Iburg, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Professor Dr. Müttrich bei der Forst-Akademie zu Eberswalde.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Usinger, Revierförster zu Oberreifenberg, Oberf. Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Schröder, Revierförster zu Holzerode, Oberf. Bovenden, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
von Schütz, Oberförster zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Schmidt, Revierförster zu Neuendamm, Oberf. Peetzig, Königl. Hofkammer (mit der Zahl 50).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Zühlsdorf, Förster zu Naßwald, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).
Belz Communalförster zu Schupbach, Oberf. Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Drenkler, Oberholzhauer zu Altenau, Oberf. Altenau, Prov. Hannover.
Drese, Förster zu Annaburg, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Elzner, Communalförster zu Langendernbach, Oberf. Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Friebe, Förster zu Finkenstein, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Gabriel I., Förster zu Sowade, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.
Görz, Communalförster zu Westerburg, Oberf. Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hartwig, Förster zu Brunsplatz, Oberf. Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.
Lüdemann, Förster zu Frauenwerder. Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schröder, Förster zu Pamhöl, Oberf. Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig.
Tesky, Revierförster zu Damerau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Trübe, Revierförster zu Buchwalde, Oberf. Kudippen, Reg.-Bez. Königsberg.
Trübe, Förster zu Fasanerie bei Merseburg, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Popplow, Förster zu Wildbahn, Oberf. Heinersdorf, Königl. Hofkammer.
Leonhard, Förster zu Külzau, Oberf. Niegripp, Königl. Hofkammer.
Faber, Holzhauer zu Binow, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Kötz, Förster zu Sorge, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Michel, Förster zu Broska, Oberf. Wirthy, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50)

E. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Blumen, Forstmeister zu Potsdam, Ritterkreuz I. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens.
Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz II. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtordens.
Reisch, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen, Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.
Axt, Oberförster zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Lockwald, Förster zu Langhöfel, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.
Blümner, Förster zu Wawrowitz; Oberf. Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Rosinsky, Förster zu Glambeck, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Grandke, Förster zu Melchow, Oberf. Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Gundlach, Förster zu Zossen, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Verhandlungen des Reichstages über die Erhöhung der Holzzölle.

35.

Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. (Holzzölle) nebst Begründung.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An die Stelle des § 5 Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets u. s. w. (Reichs-Gesetzblatt Seite 207), tritt folgende Bestimmung:

> Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

§ 2.

Der Zolltarif zu dem im § 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

8. In Nr. 13 treten an Stelle der Position c folgende Bestimmungen:
   c) Bau- und Nutzholz:
      1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet; eichene Faßdauben; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe:
         100 Kilogramm . . . . 0,30 Mark
         oder
         1 Festmeter . . . . 1,80 „
      2. mit der Axt bewaldrechtet:
         100 Kilogramm . . . . 0,40 „
         oder
         1 Festmeter . . . . 2,40 „

*) Aus dem Gesetzentwurf nebst Begründung, den Verhandlungen im Reichstage, sowie aus dem Gesetz selbst ist nur Dasjenige hier zum Abdruck gelangt, was sich direkt auf die Erhöhung der Holzzölle bezieht.

3. in der Richtung der Längsachse beschlagen, gesägt oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, noch waldkantig ohne rechtwinklige Schnittflächen; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 1 fallen:
   100 Kilogramm . . . . 1 Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . 6 „
4. Bretter, nicht gehobelte; in der Richtung der Längsachse beschlagene oder gesägte Kanthölzer und ähnliche Säge- und Schnittwaren:
   100 Kilogramm . . . . 2 Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . 12 „

Anmerkung zu c:

Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

Begründung.

Im Allgemeinen.

Die Entwickelung der heimischen Erwerbsthätigkeit in Produktion und Handel ist durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 in neue Bahnen geleitet worden. Während seit Beginn der sechziger Jahre des Jahrhunderts, im Anschluß an die in einigen anderen Ländern vorbereiteten Theorien, eine Förderung unseres wirthschaftlichen Lebens von Abminderung und Beseitigung der Schutzzölle erwartet wurde, und demgemäß nicht nur durch Handelsverträge insbesondere mit Frankreich und Oesterreich-Ungarn unter Erlangung entsprechender Gegenkonzessionen, sondern auch autonom ohne jede handelspolitische Errungenschaft bedeutsame Schritte nach dem ausgesprochenen Ziel einer Beseitigung der schützenden Zollschranken auf wichtigen Gebieten der Gütererzeugung gemacht wurden, kehrte die Gesetzgebung von 1879, in Erkenntniß der unheilvollen Folgen dieses Systems für Deutschlands wirthschaftliche Entwickelung, zu den vordem befolgten Prinzipien eines mäßigen Schutzes der nationalen Arbeit in Landwirthschaft und Industrie zurück. Aber auch in anderer Beziehung bedeutet das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 in Verbindung mit dem Tabacksteuergesetz von demselben Tage einen wichtigen Wendepunkt in unserer Abgabengesetzgebung. Das ausländische Vorbild hatte vordem zwar in der Tendenz einer Beseitigung der Schutzzölle Nachfolge gefunden, nicht aber auch in der wesentlich stärkeren Anspannung der Finanzzölle und inneren Verbrauchsabgaben, vielmehr hatte die Lehre von den vermeintlichen Vorzügen direkter Abgaben allmählich immer größeren Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen, so daß ungeachtet der erheblich gesteigerten Ansprüche der Reichs-, Staats- und Kommunalbedürfnisse wichtige Einnahmequellen der indirekten Besteuerung verschlossen wurden, ohne daß auf demselben Gebiet auch nur annähernder Ersatz geschaffen wäre. Auch hierin suchte die Gesetzgebung von 1879 Wandel zu schaffen, indem Objekte allgemeineren Verbrauchs neu oder in erhöhtem Maße zur Eingangsverzollung herangezogen und auch der inländische Taback mit einer gesteigerten Abgabe belegt wurde. Naturgemäß fanden die damaligen Vorschläge mannigfache und lebhafte Anfeindung; die Gegner erblickten in dem Ver-

lassen der bisher verfolgten zoll- und steuerpolitischen Bahnen eine Quelle unvermeidlichen Niedergangs des nationalen Wohlstandes überhaupt und insbesondere der durch die Zollreform berührten Industriezweige sowie des deutschen Handels.

Nachdem inzwischen seit der Einführung des geltenden Zolltarifs mehr als fünf Jahre verflossen sind, erscheint es gerechtfertigt und geboten, über die Wirkungen jener Gesetzgebung an der Hand der vorliegenden beglaubigten Erfahrungen eine Prüfung anzustellen. Das Ergebniß derselben muß aber zu der Ueberzeugung führen, daß das Zolltarifgesetz von 1879 im Allgemeinen von wohlthätigen Folgen für unser Erwerbsleben begleitet gewesen ist, daß Deutschlands wirthschaftliche Entwickelung dadurch von einem falschem Wege auf Bahnen gelenkt ist, welche thatkräftiges und einsichtsvolles Streben in den Stand setzen, den Kampf mit anderen Produktionsgebieten erfolgreich sowohl auf dem inländischen Markt als auch in der Ausfuhr aufzunehmen. Diese Ueberzeugung wird aber nicht davon abhalten dürfen, an dem mannigfach gegliederten Bau unserer Tarifgesetzgebung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche einerseits auf dem weiten Gebiete der gesammten Produktionsthätigkeit als zum Gedeihen einzelner Zweige nothwendige oder doch segensreiche erkannt werden, oder andererseits im Interesse zweckmäßiger und gerechter Vertheilung der Abgabenlast eine höhere Anspannung einzelner Zollsätze geboten erscheinen lassen. Abgesehen davon, daß der Zolltarif in allen seinen zahlreichen Bestimmungen nicht überall und auf Dauer sofort das Richtige treffen konnte, unterliegen auch Mittel und Art der Produktionsthätigkeit auf dem Felde der Waarenerzeugung fortdauernd vielfachen Aenderungen, welchen die Zollgesetzgebung gerecht werden muß, wenn sie nicht hemmend auf den Aufschwung der heimischen Produktionsthätigkeit einwirken soll. In dieser Erkenntniß haben die verbündeten Regierungen wiederholt Vorschläge zu angemessener, der Absicht des Tarifs und den gemachten Erfahrungen entsprechender Aenderung einzelner Positionen gemacht. Die ablehnende Haltung des früheren Reichstags, welcher sie hierbei in den meisten Fällen begegnet sind, darf sie nicht abhalten, auf dem Wege einer naturgemäßen Durchbildung und Verbesserung des Zolltarifs fortzuschreiten; sie werden hierbei von dem Bewußtsein geleitet, daß es sich nicht um eine Veränderung der im Jahre 1879 angestrebten Ziele, sondern um den Ausbau der damals begründeten Einrichtungen, um die Erhaltung oder Gewinnung einer befriedigenden Harmonie zwischen den Anforderungen des praktischen Lebens und den die Erwerbsthätigkeit unmittelbar berührenden Vorschriften des Zolltarifs handelt.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Abänderungsvorschläge zum Zolltarifgesetz aufgestellt worden. Zu den einzelnen Vorschlägen wird Nachstehendes bemerkt:

Im Besonderen.

5. Zu Tarifnummer 13 c.

(§§ 1 und 2 Nr. 8 des Entwurfs.)

Die Wichtigkeit des Gedeihens des forstlichen Gewerbes für die Wohlfahrt des Landes bedarf kaum einer besonderen Begründung, zumal etwa der vierte Theil der Gesammtfläche des Deutschen Reiches aus Waldgrundstücken besteht. Dieselben umfassen 13 900 611 ha, von welchen 4 505 768 ha oder 32 Prozent auf Staats- und Kronforsten kommen, 40 989 ha oder 0,3 Prozent sich im gemeinschaftlichen Besitze des Staates und einzelner Gemeinden 2c. befinden, 2 109 939 ha oder

$15_{,2}$ Prozent auf Gemeindeforsten, 185 987 ha oder $1_{,3}$ Prozent auf Stiftswaldungen, 344 757 ha oder $2_{,5}$ Prozent auf Genossenschaftsforsten und 6 713 171 ha oder $48_{,8}$ Prozent auf Privatwaldungen zu rechnen sind. Werden den letzteren die Genossenschaftswaldungen, welche den einzelnen Interessenten meist nur nach ideellen Antheilen gehören, hinzugerechnet, so ergiebt sich, daß etwa die Hälfte der Waldfläche sich im Eigenthum von Privatpersonen, namentlich auch der kleineren bäuerlichen Besitzer befindet, während die andere Hälfte dem Staate, Gemeinden und Stiftungen gehört. An der Erhaltung dieses Theiles des Waldbesitzes hat jeder einzelne Landesangehörige ein pikuniäres Interesse, da ihm die Erträge davon indirekt selbst zu Gute kommen. Aber auch an dem Fortbestande der Privatwaldungen ist die Allgemeinheit in ethischer, klimatischer und sanitärer Hinsicht lebhaft interessirt, und zu Gunsten des Gesammtwohls sind deshalb die Eigenthümer vielfach durch gesetzliche Bestimmungen in der Dispositionsbefugniß über ihren Wald beschränkt, wodurch andererseits der Gesammtheit die moralische Verpflichtung erwächst, auch die Privatwirthschaft gegen Beeinträchtigungen thunlichst zu schützen. Ferner kommt in Betracht, daß der Wald im großen Durchschnitt die geringsten Bodenklassen einnimmt, die einer anderweiten Benutzungsart meist nicht zugänglich sind und mit dem Aufhören der Waldwirthschaft der nationalen Produktion nicht nur gänzlich verloren gehen, sondern auch noch durch Bildung von Flugsand in der Ebene und durch Abschwemmung und Ueberschotterung im Gebirge eine Gefährdung des benachbarten Kulturgeländes veranlassen würden. Aber auch in anderer Beziehung müßte das Aufhören oder das Verkümmern der Waldwirthschaft für die ländliche Bevölkerung von den schwerwiegendsten Folgen sein, da ihr die Gelegenheit, ihre Arbeitskraft in den Holzschlägen während des Winters zu verwerthen und ihr Gespannvieh durch die Holzanfuhr nutzbar zu machen, entzogen sein würde.

Neben dem Walde finden sich ferner weite holzleere Flächen, die nach Lage und Beschaffenheit des Bodens zur landwirthschaftlichen Benutzung ungeeignet sind (in Preußen allein etwa 25 394 qkm) und nur durch forstlichen Anbau nutzbar gemacht werden können.

Es liegt auf der Hand, daß das sicherste Mittel zur Erhaltung des vorhandenen Waldes in der Herstellung einer angemessenen Rentabilität desselben zu finden ist, und daß das Kapital sich nur dann in namhafter Weise der Aufforstung des Oedlandes zuwendet, wenn dieselbe, wenn auch in ferner Zeit doch einigermaßen günstige Erträge in Aussicht stellt. Die hin und wieder gehörte entgegengestehende Meinung, daß niedrige Einnahmen aus dem Walde die Erhaltung desselben fördern, findet in der Waldverwüstung benachbarter Staaten mit niedrigen Holzpreisen ihre schlagende Widerlegung.

Leider muß aber konstatirt werden, daß die forstlichen Reinerträge in Deutschland nicht befriedigen. Was insbesondere die preußischen Staatswaldungen betrifft, so ist es zwar im Etatsjahre 1883/84 gelungen, durch äußerste Anspannung der Kräfte der Verwaltung den Preis pro Festmeter des Gesammteinschlages auf $6_{,32}$ M. im Durchschnitt zu steigern, aber der Bruttoertrag pro Hektar der nutzbaren Gesammtfläche beträgt doch nur $22_{,21}$ M., während die Ausgaben unter Weglassung der einmaligen außerordentlichen den Betrag von $12_{,44}$ M. erreicht haben, und der Nettoertrag sich demnach nur auf $9_{,77}$ M. beziffert. Eine solche Waldrente vermag aber weder an sich, noch im Vergleiche zur Vergangenheit zu befriedigen, in welcher schon in den 60er Jahren eine Rente bis zur Höhe von $10_{,1}$ M. pro Hektar der Total-

fläche, welche den unnutzbaren Boden einschließt, erzielt worden ist. Schon die beträchtlichen, auf viele Millionen sich beziffernden Aufwendungen, welche inzwischen zur Servitutablösung gemacht worden sind, begründen das Verlangen höherer Erträge. Dazu kommt, daß die Abnutzung pro Hektar sich um mehr als 20 Prozent verstärkt hat, ohne daß sich dies durch eine entsprechende Steigerung der Reineinnahmen bemerkbar gemacht hat. Demgemäß sind denn auch die Ausgaben zu den Einnahmen in ein immer ungünstigeres Verhältniß getreten. Während in der Zeit von 1850 bis 1875 die Reineinnahme stets mehr als 50 Prozent von der Roheinnahme betrug und sich öfter über 60 Prozent steigerte, beträgt sie 1883/84 nur 43,9 Prozent, und eine Zahl von Oberförstereien liefert überhaupt keine Reinerträge, sondern erfordert Zuschüsse aus der Staatskasse.

Aehnlich wie in den preußischen Staatswaldungen liegen die Verhältnisse bei den übrigen Waldungen des Deutschen Reiches; stellenweise haben sie sich noch ungünstiger gestaltet.

So haben jährlich an Reinertrag vom Hektar der nutzbaren Fläche geliefert die Staatswaldungen von

	1868/71	1880/83
Bayern	14,75 M.	11,53 M.
Württemberg . .	28,25 „	24,90 „
Baden	32,70 „	23,15 „
Hessen	25,42 „	14,06 „
	1876, 1877, 1878/79 u. 79/80	1880/81 / 1883/84
Elsaß-Lothringen .	22,91 „	17,72 M.

Nur das Königreich Sachsen hat sich günstigerer Verhältnisse zu erfreuen gehabt, indem durch Vermehrung der Nutzholzausbeute aus dem Derbholzeinschlage der Forstertrag per Hektar

von 33,80 M. für 1868/71
auf 36,85 „ „ 1876/79
und
42,12 M. für 1880/83

gestiegen ist.

Wenn der Grund der ungenügenden finanziellen Ergebnisse der deutschen Forstwirthschaft theilweise in dem Sinken der Brennholzpreise als Folge der sich immer weiter ausdehnenden Verbreitung der Mineralkohle zu finden ist, und auch die Verdrängung des Holzes sowohl beim Schiffbau wie bei anderen Bauten durch das Eisen ungünstig eingewirkt hat, so liegt, da diese in der Zeitentwickelung begründeten Umstände nicht beseitigt werden können, um so mehr Veranlassung vor, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche geeignet sind, den Druck zu mildern, welchen die überwältigende Konkurrenz des fremden Holzes auf den Preis und die angemessene Ausnutzung der deutschen Forstprodukte ausübt. Während bis 1865 einzelne Jahre einen Ausfuhrüberschuß nachweisen, hat sich seitdem, unterstützt durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes, namentlich in Oesterreich-Ungarn, und den Wegfall unserer Holzzölle die Einfuhr so verstärkt, daß nach der Tabelle I der Anlage B der Einfuhrüberschuß an Rohholz und Schnittwaare im Jahre 1873 die Höhe von 29 394 970 Doppelcentnern erreichte und 1878 noch 18 761 093 Doppelcentnern betrug.

Daß im Wege des unbeschränkten Wettkampfes dem deutschen Erzeugnisse der Sieg nicht verbleiben kann, leuchtet ein, wenn die schrankenlose Raubwirthschaft in Betracht gezogen wird, die in denjenigen Staaten üblich ist, welche ihr Holz vorzugsweise auf den deutschen Markt werfen: Rußland mit Finnland, Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen. Man hat sich damit zu beruhigen gesucht, daß jene Raubwirthschaft bald zur Erschöpfung führen müsse, wonächst Deutschland den Markt unbeschränkt beherrschen werde. Eine solche Hoffnung ist indessen trügerisch. Es darf nicht übersehen werden, daß die Wasserstraße der Memel allein ein Gebiet aufschließt, welches angeblich den Umfang der preußischen Monarchie übertrifft, und daß jede neue Kanalstraße und jede neue Eisenbahnlinie in dem konkurrirenden Auslande der Waldverwüstung weitere Gebiete erschließt. Bis der forstliche Ruin dort vollendet ist, würde Deutschland unberechenbaren Schaden erleiden, wenn es nicht inzwischen zur Abwehr greifen sollte.

Ein Versuch, die fremde Konkurrenz zurückzudrängen, ist durch die Zollgesetzgebung des Jahres 1879 gemacht worden, leider aber in dieser Beziehung nicht mit genügendem Erfolge. Die Tabelle II der Anlage B läßt ersehen, daß der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr an Holz, Holzkohlen und Rinde für das deutsche Zollgebiet noch betragen hat

1880 . . .	9 622 185	Doppelcentner
1881 . . .	13 634 321	"
1882 . . .	11 363 729	"
1883 . . .	13 559 138	"

An Bau- und Nutzholz insbesondere ergiebt sich pro 1883 ein Einfuhr-Ueberschuß von 13 242 993 Doppelcentnern, während der Nutzholzeinschlag der preußischen Staatsforsten des Jahres 1883/84 im Ganzen nur 2 324 209 Festmeter oder 13 945 254 Doppelcentner betragen hat.

Hiernach kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die Holzzollsätze vom Jahre 1879 im Allgemeinen, und namentlich bei den ausschlaggebenden Sortimenten zu niedrig gegriffen waren, um eine erhebliche Wirkung zu äußern. Nur die höheren Tarifsätze haben ihrem Zwecke wirklich entsprochen. Dies gilt insbesondere für die Positionen 13 d und e des Zolltarifs, welche gehobelte Waaren 2c. mit 3 M. Zoll pro 100 kg und geschnittene Fourniere und unverleimte, ungebeizte Parquetböden mit 6 M. Zoll pro 100 kg belegen. Gehobelte Waaren werden demgemäß von Schweden-Norwegen aus nur noch in ganz geringer Menge eingeführt, und die neu errichteten bezw. erweiterten Hobelwerke in den Nordseeplätzen, in Westfalen und am Rhein haben seitdem lohnende Beschäftigung.

Im Uebrigen zeigen aber die massenhaft eingeführten schwächeren Hölzer, z. B. diejenigen auf den Ablagen zu Liepe und Schulitz, daß selbst solche Sortimente, deren Preis pro Festmeter nur gering ist, die also den alle Werthsklassen gleichmäßig betreffenden Zoll am stärksten fühlen müssen, durch denselben an der Einfuhr in keiner Weise behindert werden.

Es ist ein oft gehörter Einwand gegen die Erhöhung des Holzzolles, daß Deutschland weniger Holz produzire, als es verbraucht, und daß deshalb keine Zollschranke im Stande sein werde, das fremde Holz zurückzuweisen. Es wird nicht bestritten, daß solches auch nach der Erhöhung des Zolls noch zur Einfuhr gelangen wird, aber sicher in viel geringerer Menge, da die deutschen Waldungen sehr wohl im Stande sind, unseren Bedarf an Nutzholz in weit erheblicherem Umfange als

jetzt selbst zu erzeugen. Fast überall in Deutschland ist nämlich der Nutzholz-Prozentsatz noch einer sehr bedeutenden Steigerung fähig, und zwar auf Kosten des Brennholzes. Allen gegentheiligen Behauptungen gegenüber muß konstatirt werden, daß noch gegenwärtig namhafte Quantitäten von solchen Hölzern, die sich sehr wohl zu Nutzholz eignen, dem Brennholze zufallen, weil aus Ländern mit minimalen Materialpreisen und sehr geringen Arbeitslöhnen und Fuhrkosten das Material zu so niedrigen Preisen auf den deutschen Markt geworfen wird, daß mit diesen der Wettkampf nicht aufgenommen werden kann, und die Verwendung des heimischen Materials als Brennholz immer noch eine bessere Verwerthung ermöglicht. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Versuche gewesen, welche in den Staatsforsten bei Schulitz, dem Haupteinfuhrplatze für Kiefern-Eisenbahnschwellen, im preußischen Regierungsbezirke Bromberg stattgefunden haben. Obwohl der Ort des Einschlages nur wenige Kilometer von den Schulitzer Ablagen entfernt war, konnte die Aufarbeitung der betreffenden Hölzer zu Eisenbahnschwellen doch nur mit einem Verluste gegen den als Brennholz zu erzielenden Preis ermöglicht werden. Aehnliche Erfahrungen sind in den verschiedensten anderen Waldungen gemacht worden, obwohl die Eisenbahnverwaltungen durchaus geneigt waren, das inländische Holz möglichst zu begünstigen.

Gleiches gilt bezüglich der an den Lieper Ablagen an der Oder angebotenen schwachen Riegel- &c. Hölzer, und in Betreff des Kiefernholzes bei Hanau, welches die Konkurrenz mit dem böhmischen Holze nicht bestehen kann. Sehr bezeichnend ist es gewesen, daß beim ersten Auftauchen der Nachricht von einer beabsichtigten Erhöhung des Holzzolles im Regierungsbezirke Marienwerder eine erhebliche Nachfrage nach solchen Nutzhölzern entstand, die bis dahin nur als Brennholz hatten Verwendung finden können, daß aber diese Nachfrage sofort aufhörte, als die Ablehnung der betreffenden Vorlage durch den Reichstag erfolgte.

Wenn es sonach nicht zu bezweifeln ist, daß in den deutschen Waldungen sehr erhebliche und vermuthlich den Einfuhr-Ueberschuß aufwiegende Holzvorräthe vorhanden sind, welche gegenwärtig nothgedrungen als Brennholz Verwerthung suchen müssen, während sie im Interesse des Gesammteinkommens sowohl als des Waldbesitzers als Nutzholz zu verwenden wären, so kommt andererseits noch in Betracht, daß die Verminderung des Angebotes an werthvolleren Brennhölzern die Nachfrage nach Reisig- und Stockholz wesentlich steigern würde. Vielfach bleiben diese Sortimente gegenwärtig gänzlich unbenutzt, das Material selbst geht verloren und der durch die Werbung zu erzielende Verdienst entgeht den Arbeitern. Ein Mangel an Brennmaterial aber ist bei den unerschöpflichen Vorräthen Deutschlands an Mineralkohle und Torf in keiner Weise zu befürchten.

Es bleibt nun noch zu erörtern, ob das inländische Holz sich seiner Qualität nach dem importirten an die Seite zu stellen vermag. In Betreff der Holzstruktur muß dies bezüglich des russischen und polnischen Holzes unbedingt bejaht werden. Letzteres ist im Durchschnitt grobjähriger, hat geringere Dauer, und der Kenner bezeichnet auf den Ablagen dieses schlechtere Holz kurzweg mit dem Gesammtnamen: polnisches Holz. Dagegen hat das inländische Holz im Handel einen sehr guten Ruf. „Holz von Taberbrück" ist in Frankreich die Bezeichnung für das werthvolle ostpreußische Kiefernholz und das „Landsberger Holz" ist in Hamburg ganz besonders gesucht. Ebensowenig wie das russisch-polnische Holz hat das österreichische einen Vorzug vor dem inländischen. Das schwedisch-norwegische und das finnische ist zwar

im großen Durchschnitt feinjähriger, dafür fehlen ihm aber die starken Dimensionen, auch sagt man ihm geringere Dauer nach. In Betreff der Holzstärken werden ebenfalls sehr irrthümliche Ansichten verbreitet. Es herrscht die Meinung, daß der Import Deutschland vorzugsweise nur die ihm angeblich fehlenden starken Hölzer zuführe. Dank der konservativen Wirthschaft unserer Vorfahren fehlen uns diese starken Stämme nicht, und was davon aus dem Auslande eingebracht wird, bleibt größtentheils nicht in Deutschland, sondern geht nach England, Holland, Frankreich u. s. w. Gerade die Mittelstämme und die schwächeren Hölzer sind es, welche, obwohl im Inlande massenhaft erzeugt, Deutschland von auswärts überschwemmen. Ein Hauptgesichtspunkt bei der Normirung der deutschen Holzzolltarife muß es sein, dieses schwächere und dabei meist nicht besonders werthvolle Material zurückzudrängen. Zugleich wird das Streben darauf zu richten sein, das Sägemühlenmaterial und dasjenige Holz, welches wenigstens einer rohen Bearbeitung bereits unterzogen worden ist, stärker als bisher zurückzuweisen zur Belebung des inländischen Sägemühlenbetriebes und zur sachgemäßen Verwendung der heimischen Arbeitskräfte.

Die Waldungen in Deutschland, speziell in Preußen, sind sehr ungleich vertheilt. Während einzelne Landestheile bei großem Reichthum an Nadelholz — dasselbe giebt für die vorliegenden Fragen den Ausschlag — bei gering entwickelter Industrie und geringer Konsumtionsfähigkeit weit über den örtlichen Bedarf hinaus produziren, zeigen andere Landestheile die entgegengesetzten Verhältnisse und sind deshalb naturgemäß der Zielpunkt des fremden Imports. Da das Holz bei relativ geringem Werthe eine große Masse und großes Gewicht hat, muß dahin gestrebt werden, die hierdurch entstehende Schwierigkeit für weiten Transport in jeder Weise zu erleichtern, um Ueberschuß und Mangel im Deutschen Reich selbst ausgleichen zu können und für die Zukunft zu verhüten, daß in einem Landestheile deutsches Holz ungenutzt vorkommt oder verschwenderischer Verwendung verfällt, während im anderen für das nämliche Material das Geld massenhaft ins Ausland fließt. Die Ansicht ist keine ungewöhnliche, das Holz sei mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit anderweiten Transportes im Wesentlichen auf den Wasserweg zu verweisen. Zwar ist es richtig, daß für die in Deutschland zurückzulegenden Strecken der Wassertransport nur etwa 1/3 bis 1/2 der Kosten des Bahntransportes beansprucht. Aber es darf nicht übersehen werden, daß der Wassertransport auch mit wesentlichen Nachtheilen behaftet ist. Er ruht im Winter ganz, wird durch Hochwasser oft gestört, ist im Allgemeinen langsam und verschleppt den Umsatz der im Holze angelegten Kapitalien. Dies ist der Grund, weshalb z. B. trotz der günstigen Wasserverbindung zwischen Landsberg a. W. und Hamburg hierher Holz von ersterem Platze aus vielfach mit der Bahn versendet wird. Ueberdies ist das Holz beim Wassertransport auf ganz bestimmte Straßen hingewiesen, und beispielsweise kann das preußische Holz der östlichen Provinzen westwärts über die Elbe nicht hinausgelangen. Dem gegenüber verengt das Bahnnetz seine Maschen mit großer Schnelligkeit und wird in Kürze kaum noch einen namhaften Landstrich unberührt lassen. Schon jetzt ist die Eisenbahn für den Holztransport nicht mehr zu entbehren, und sie wird an Wichtigkeit für denselben noch wesentlich gewinnen. Zur vollen Nutzbarkeit werden die Bahnen für den Holzvertrieb aber erst gelangen, wenn es möglich wird, die immer noch zu hohen Tarifsätze für Holz zu ermäßigen.

Ein Haupthinderniß für die Einführung niedriger Bahntarife liegt indessen bei den dermaligen niedrigen Zollsätzen in der Besorgniß, daß eine solche durchgreifende

Maßregel, statt die Ausgleichung zwischen Holz-Mangel und Ueberfluß im Inlande herbeizuführen, bezw. den Export zu begünstigen, eine gesteigerte Holzeinfuhr zur Folge haben könnte. Nach den bestehenden Staatsverträgen würden dem fremden Holze die billigeren Tarifsätze nicht zu versagen sein. Das an den Grenzen des Reichs vom Auslande zugeführte Holz benutzt aber die deutschen Bahnen im Durchschnitt auf längere Strecken, als das inländische. Eine Tarifermäßigung vermindert also die Transportkosten für fremdes Holz in höherem Maße, als für das heimische, und begünstigt demnach die Konkurrenz des ersteren. Durch eine angemessene Zollschranke würde dieser Vorsprung namentlich für das weniger werthvolle Holz in etwas wieder ausgeglichen und dem inländischen Holze eine freiere Bewegung ermöglicht werden. Die Durchfuhr des Holzes würde durch die Tarifherabsetzung selbstverständlich keine Minderung, vielmehr eine Steigerung erfahren.

Die Gegner der Zollerhöhung werden nicht unterlassen, den Einwand zu wiederhohlen, daß dieselbe die Vertheuerung eines unentbehrlichen Produktes zur Folge haben müsse. Dem ist entgegenzustellen, wie seit längerer Zeit viele Verträge über den Bezug größerer Holzmassen vom Auslande mit der Klausel abgeschlossen werden, daß eine etwa eintretende Erhöhung des Holzzolles vom Verkäufer zu tragen ist. Diese Verhältnisse werden in der betheiligten Fachpresse ganz offen der Erörterung unterzogen. In Wirklichkeit wird denn auch ein wesentlicher Theil des Holzzolles, namentlich bezüglich der stärkeren Hölzer, der Hauptsache nach nur als Finanzzoll empfunden werden. Dies gilt insbesondere bezüglich des Gebietes derjenigen größeren Flüsse, welche bisher als einzige Verkehrsstraße für den Export aus den betreffenden Landestheilen gedient haben und voraussichtlich auch in Zukunft dienen müssen. Die mittleren und schwächeren Hölzer, welche bei geringerem Werthe den Zoll stärker fühlen, werden allerdings die erwünschte Zurückdrängung erfahren, jedoch ohne merkbare Preiserhöhung im Inlande leicht zu ersetzen sein. Die vortheilhafte Einwirkung auf die Rentabilität des Waldes ist im Wesentlichen in der verstärkten Absatzmöglichkeit für Nutzholz und der hiermit sich steigernden Nutzholzausbeute zu finden, daß eine Erhöhung der Waldrente ohne Preissteigerung für die einzelnen Holzsortimente ja sogar in Verbindung mit einer Preisermäßigung sehr wohl möglich ist, ergiebt nachstehendes Beispiel:

Sind bisher 100 Festmeter Derbholz ausgenutzt worden mit

20 Festmeter Nutzholz zu	20 M. =	400 M. und
80 „ Brennholz zu	6 „ =	480 „
	zusammen	880 M.,

so führt eine Mehraussonderung von 10 Prozent Nutzholz, verbunden mit einem Sinken des Preises pro Festmeter Nutzholz um 2 M. zu folgendem Ergebniß:

30 Festmeter Nutzholz zu	18 M. =	540 M. und
70 „ Brennholz zu	6 „ =	420 „
	zusammen	960 M.

Der Gesammterlös steigert sich demnach wegen der Erhöhung des Nutzholz-Prozentsatzes ungeachtet des Sinkens der Nutzholzpreise um 80 M.

Es ist demnach in keiner Weise eine dem Konsumenten fühlbar werdende Preissteigerung des Holzes zu befürchten, ebensowenig, wie eine solche Steigerung nach Einführung des Zolltarifes vom Jahre 1879 bemerkbar geworden ist.

Dagegen darf mit Bestimmtheit erwartet werden, daß eine angemessene Erhöhung der Holzzölle die Nachfrage nach inländischem Bau- und Nutzholz vermehren und

den Waldbesitzern ermöglichen wird, die wirthschaftlich lohnendere Verwendung ihres Holzeinschlages als Bau- und Nutzholz zu steigern. Dadurch würden sich die gesunkenen Erträge der Forsten im Allgemeinen wieder heben, durch vermehrten Arbeitsaufwand für Werbung und Transport mancher gegenwärtig ungenutzt verloren gehender Forstprodukte den Arbeitern, Spannhaltern und Transportanstalten neue Quellen des Verdienstes eröffnet, die Bestrebungen zur Aufforstung von Oedländereien neu belebt und die Gefahr der Waldverwüstung uns ferner gerückt werden.

Wenn es übrigens richtig ist, was aus den Kreisen der Holz-Importeure nach Einführung des Tarifes vom Jahre 1879 vielfach gehört wurde, daß nämlich der Holzzoll selbst ein Minimum darstelle, daß aber die durch denselben hervorgerufenen Belästigungen auf die dreifache Höhe des Zolls zu veranschlagen seien, so würde, da diese Belästigungen mit der Erhöhung des Zolls nicht im Mindestens wachsen, auch schon aus diesem Grunde die Zollsteigerung nicht schwer empfunden werden können.

Der Holzzoll ist ferner häufig als schädigend für den Handel der Seestädte bezeichnet worden. Daß der bisherige Zoll diese Wirkung nicht gehabt hat, ist durch die Erfahrung bewiesen. Sollte durch die Zollerhöhung wirklich die seewärts erfolgende Einfuhr sich etwas ermäßigen, so kann dies im Interesse der Gesammtheit nur als erwünscht bezeichnet werden. Aus- und Durchfuhr — letztere unter dem Schutze von Transitlagern — erleiden jedenfalls eine irgend wesentliche Schädigung nicht und würden durch eine Herabsetzung der Bahntarife nur gewinnen können. Uebrigens dürfte aber der deutsche Seehandel mit Holz dadurch eine Belebung erfahren, daß unter Zurückdrängung der nordischen Einfuhr in Zukunft die westlicheren Küstenstriche sich mit deutschem seewärts eingeführten Holze mehr als bisher versehen werden.

Es wird genügen, die Zollerhöhung zu beschränken auf die Nummer 13 c Bau- und Nutzholz des Zolltarifes vom 15. Juli 1879.

Dabei erscheint es nöthig, ein Mißverhältniß zu beseitigen, welches sich bei der bisherigen Zollklassifikation in sofern fühlbar gemacht hat, als der Position 13 c 1 neben dem rohen Holze auch das bereits bewaldrechtete und das förmlich beschlagene Holz zugewiesen ist. Dasselbe hat bereits einen Veredelungsprozeß erfahren und oft bis zur Hälfte seines ursprünglichen Inhaltes an Spähnen uud sonstigen Abfällen verloren. Es erscheint nicht richtig, dieses Holz eben so niedrig zu tarifiren als dasjenige, welches nach der Fällung lediglich entgipfelt und entästet worden ist, vielmehr wird nach dem Grade der dem Holze gegebenen Bearbeitung unterschieden werden müssen zwischen

a) rohem oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitetem Holze (Rundholz in Stämmen oder Blöcken, Stangenholz u. s. w.), wozu auch dasjenige Material gehören würde, welches ohne Entfernung des Splints entrindet worden ist,
b) mit der Axt bewaldrechtetem Holze,
c) in der Richtung der Längsachse beschlagenem, gesägtem oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitetem oder zerkleinertem Holze, noch waldkantig, ohne rechtwinklige Schnittflächen,
d) in der Richtung der Längsachse beschlagenen oder gesägten Kanthölzern, nicht gehobelten Brettern und ähnlichen Säge- und Schnittwaaren.

Das Bewaldrechten hat den Zweck, das Holz durch Entnahme von — der Regel nach vier — Längsstreifen der Rinde und der äußeren Splintlagen mittelst der Axt gegen das Verderben durch Stockung der Säfte zu schützen, das Austrocknen zu fördern und durch den hieraus folgenden Gewichtsverlust die Stämme leichter transportfähig zu machen. An Abfallholz gehen beim Bewaldrechten etwa 12 Prozent der Masse verloren.

Eine Zurichtung für bestimmte Verbrauchszwecke liegt beim Bewaldrechten der Regel nach nicht in der Absicht, wohl aber beim Beschlagen. Dasselbe ergiebt gegenüber dem Bewaldrechten eine verstärkte Menge von Abfallholz. Theils werden dabei noch Waldkanten belassen (schalkantiges Beschlagen), theils erfolgt es scharfkantig, also mit Herstellung einer völlig prismatischen oder abgekürzt pyramidalen Form.

Für die Hölzer unter a ist zu einem wirksamen Schutze der inländischen Forstwirthschaft ein Zollsatz von 30 Pf. für 100 kg, bezw. $1,_{80}$ M. für 1 Festmeter erforderlich. Für die blos bewaldrechteten Hölzer unter b genügt nach dem Arbeitsaufwand und dem Materialverlust, die mit ihrer Herrichtung verbunden sind, ein um ein Drittheil des Satzes für die Rohhölzer erhöhter Zoll (40 Pf. für 100 kg, bezw. $2,_{40}$ M. für 1 Festmeter).

Dagegen werden die Zollsätze für die zu einem bestimmten Verwendungszweck weiter bearbeiteten Hölzer unter c und d (das Spaltholz, Schnittholz und Kantholz) wesentlich zu erhöhen sein, da ein dringendes volkswirthschaftliches Interesse dafür spricht, die Herrichtung solcher Hölzer unserer Arbeiterbevölkerung, namentlich derjenigen der an sonstigen Erwerbsgelegenheiten meistens armen Waldgegenden zu sichern. Zu dem Zweck wird es sich empfehlen, den Zoll für die unter c bezeichneten Hölzer, zu welchen auch die ungesäumten, d. h. solche an den schmalen Seiten noch die Rundung des Stammes zeigende Bretter gehören, wie sie sich unmittelbar durch den Verschnitt des runden Bloches ergeben, auf 1 M. für 100 kg, bezw. 6 M. für 1 Festmeter, für die Hölzer unter d auf das Doppelte hiervon zu erhöhen, wobei auch in Betracht kommt, daß durch die Bearbeitung bis zu 50 Prozent und mehr der Substanz des Rohholzes in werthlosen oder minderwerthigen Abfall verwandelt werden und daß das bearbeitete Holz nicht nur wegen seiner größeren Austrocknung spezifisch leichter, sondern auch an sich weit transportfähiger ist, als das Rohholz.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die vorgeschlagenen Zollsätze im Allgemeinen gestaltet. Abweichend davon ist jedoch für eichene Faßdauben und ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, weil zur Zeit wenigstens das betreffende Rohmaterial in Deutschland nicht in völlig ausreichender Menge erzogen wird, ein Zollsatz von $0,_{30}$ M. für 100 kg in Aussicht genommen.

Unter Benutzung der in der Tabelle III der Anlage B enthaltenen Zahlen ist nach dem Durchschnitte der Jahre 1880/83 der Werth des jährlich in das deutsche Zollgebiet eingeführten Holzes, soweit die jetzige Tarifnummer 13 c 1 in Betracht kommt, zu beziffern auf 47 035 750 M. und bezüglich der Tarifnummer 13 c 2 auf 33 898 500 M., zusammen auf 80 934 250 M., wobei der Schätzung des Werthes die für die deutsche Verkehrsstatistik von dem Statistischen Amte angenommenen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt sind.

Bei den beantragten Zollerhöhungen dürfte es in der Billigkeit liegen, den Bewohnern des Grenzbezirks, welche häufig durch die grenznachbarlichen Verhältnisse auf den Bezug von Bau- und Nutzholz aus dem Auslande angewiesen sind, für den Bezug kleiner Quantitäten zum eignen Bedarf oder zur Weiterverarbeitung eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß Mengen bis zu 50 kg (etwa eine Traglast) zollfrei gelassen werden. Zu dem Ende wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung als Anmerkung zu Nr. 13 c des Zolltarifs in Antrag gebracht.

Die Aufnahme des § 1 endlich bezweckt, die zollfreie Einfuhr von land- und forstwirthschaftlichen Produkten solcher jenseits der Zollgrenze gelegener Grundstücke zu ermöglichen, welche mindestens seit dem 15. Juli 1879, dem Datum des Zolltarifgesetzes, ein Zubehör inländischer Liegenschaften bilden.

Anlage B.

I.

Zusammenstellung

der

Holz-Ein- und -Ausfuhr für das deutsche Zollgebiet

vom Jahre 1862 bis incl. 1879.

Anmerkung.

1. Die graden Zahlen beziehen sich auf die Einfuhr, die schrägen auf die Ausfuhr.
2. Bis Ende Juni 1865 bestand für die östlichen Provinzen des preußischen Staates und die hannoverschen und oldenburgischen Häfen die Bestimmung, daß zu erheben war an Zoll für:
   a) Blöcke und Balken von hartem Holz für . . . . 5 Stück 3 Mk.,
   b) " " " " weichem " " . . . . . 25 " 3 "
   c) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden u. s. w., für die Schiffslast ($37^1/_2$ Ztr.) $1{,}_{50}$ Mk.
   Auch im Zwischenverkehr mit Oesterreich und mit dem bremischen Gebiete, mit Ausnahme der Häfen Vegesack und Bremerhaven waren die in den Spalten 2, 8, 9, 10 und 11 genannten Artikel allgemein zollfrei.
3. Für die Jahre vor 1872 ist die Statistik um deshalb nicht genau, weil damals Brenn-, Bau- und Nutzholz beim Landtransport von der Anschreibung ausgeschlossen war.
4. Für das Jahr 1879 sind in den zu Kolonne 18 aufgeführten Zahlen auch ungebeizte, ungeleimte Parquetbodentheile mitenthalten. Ob dergleichen auch in den auf die Vorjahre bezüglichen Zahlen dieser Rubrik stecken, kann nicht ermittelt werden.

Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr a

Jahr.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 2.)	Holzkohle.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubr. 4.)	Holzborke und Gerberlohe.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubr. 6.)	Europäisches hartes Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet.)	Europäisches weiches Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet.)	Europäis[…] Bohlen, Br[…] Latten, Faßhölz[…] (hartes Holz.)	(wei[…] Ho[…]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1[…]
Zollsätze bis Ende Juni 1865										
	Landtransport frei, Wassertransport pro 100 kg = 0,0156 Mk.		frei.		frei.		Landtransport frei, sonst pro 100 kg = 0,16 Mk.	Landtransport frei, sonst pro 100 kg = 0,0533 Mk.	pro 100 kg = 0,3182 Mk.	pr[…] 100 = 0[…] M[…]
1862	595 024	241 120	67 177	40 110	62 313	24 119	887 790	10 660 757	1 416 848	
	358 904	—	*27 067*	—	*38 194*	—	*900 284*	*9 510 499*	*2 807 131*	
1863	542 736	—	38 476	8 763	56 216	20 012	722 585	9 703 424	1 512 506	
	740 960	*198 224*	*29 718*	—	*86 204*	—	*1 004 289*	*9 961 415*	*2 297 738*	
1864	681 616	344 352	32 310	—	84 312	46 774	867 469	11 013 718	2 211 675	
	337 264	—	*38 991*	*6 681*	*37 538*	—	*968 755*	*6 658 484*	*2 241 325*	
1865	217 888	—	11 065	4 071	59 571	51 480	237 085	2 474 012	614 794	
1. Semester	*385 568*	*167 680*	*6 994*	—	*8 091*	—	*352 208*	*3 355 450*	*1 146 675*	
Zollsätze vom 1. Juli 1865 ab										
	frei.		frei.		frei.		frei.	frei.	frei.	fre[…]
1865	809 520	—	35 931	14 166	63 131	34 190	798 705	6 663 777	2 494 181	
2. Semester	*1 317 216*	*507 696*	*21 765*	—	*28 941*	—	*2 228 268*	*3 011 794*	*1 352 719*	
1865	1 027 408	—	46 996	18 237	122 702	85 670	1 035 790	9 138 789	3 108 975	
im Ganzen	*1 702 784*	*675 376*	*28 759*	—	*37 032*	—	*2 580 491*	*6 367 244*	*2 499 394*	
1866	1 423 360	360 579	47 194	13 774	108 278	66 455	1 049 198	11 720 298	6 086 044	
	1 062 781	—	*33 450*	—	*41 823*	—	*1 699 782*	*4 405 462*	*2 783 288*	
1867	2 106 864	714 960	29 533	—	166 333	124 438	2 195 118	9 129 634	4 249 387	
	1 391 904	—	*41 904*	*12 371*	*41 895*	—	*1 674 940*	*4 468 894*	*2 705 987*	
1868	2 975 104	416 672	32 630	3 441	184 660	149 632	1 187 527	8 826 054	7 454 100	
	2 558 432	—	*29 189*	—	*85 028*	—	*4 158 819*	*5 843 281*	*2 879 775*	
1869	1 869 056	101 780	39 143	8 714	180 901	134 924	1 308 657	15 368 303	12 452 644	
	1 767 276	—	*30 429*	—	*45 977*	—	*3 198 675*	*3 061 309*	*2 485 345*	
1870	1 761 018	—	36 510	9 298	197 937	131 641	1 840 589	11 579 191	5 301 450	
	2 589 044	*828 026*	*27 212*	—	*66 296*	—	*1 379 012*	*2 696 794*	*2 383 529*	
1871	2 638 335	—	49 124	—	176 431	138 376	1 747 189	6 565 845	9 998 455	
	5 392 832	*2 754 497*	*59 322*	*10 198*	*88 055*	—	*1 693 122*	*4 188 554*	*2 570 794*	
1872	2 295 738	493 210	96 737	49 203	977 768	927 830	3 396 857	16 990 225	14 137 486	
	1 802 528	—	*47 534*	—	*49 938*	—	*2 546 815*	*5 754 189*	*4 954 964*	
1873	2 178 588	670 984	102 719	23 798	891 042	835 127	3 108 923	22 533 187	14 638 665	
	1 507 594	—	*78 921*	—	*55 915*	—	*3 254 066*	*4 552 631*	*3 255 241*	
1874	2 510 193	607 702	101 879	—	550 846	438 650	3 521 933	21 612 669	12 826 059	
	1 842 491	—	*140 032*	*38 153*	*112 196*	—	*2 924 378*	*4 490 668*	*3 826 263*	
1875	3 911 321	2 389 085	68 026	1 833	493 033	414 899	2 058 633	17 436 317	11 817 941	
	1 592 236	—	*66 193*	—	*78 134*	—	*2 415 771*	*3 966 130*	*4 118 906*	
1876	3 484 100	1 742 856	76 952	10 906	625 843	535 340	2 084 725	17 029 872	12 150 972	
	1 741 244	—	*66 046*	—	*90 503*	—	*3 199 959*	*5 427 813*	*4 211 696*	
1877	2 158 695	502 215	85 556	23 515	1 029 029	928 173	2 816 531	20 595 734	10 300 854	
	1 656 480	—	*62 041*	—	*100 856*	—	*2 679 561*	*4 608 230*	*4 078 748*	
1878	2 716 677	1 016 764	57 780	—	676 033	614 342	4 202 139	15.791 589	9 623 182	
	1 699 913	—	*76 282*	*18 502*	*61 691*	—	*2 563 924*	*4 130 118*	*4 439 623*	
1879	2 175 296	482 581	43 567	—	616 009	551 876	2 625 972	12 649 332	10 248 382	
	1 692 715	—	*103 269*	*59 702*	*64 133*	—	*2 359 403*	*4 016 735*	*4 697 762*	

[...]selben in Mengen von 100 Kilogramm netto.

[...]er- [...]ndisches Holz [...] mit der Axt bearbeitet.)	(gesägt ꝛc.)	Korbweiden und Reifenstäbe (ungeschälte.)	(geschälte.)	Summe der acht Rubriken 8 bis incl. 15.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 16.)	Holz in geschnittenen Fourniren.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 18.)	Summe der fünf Rubriken 2, 4, 6, 16, 18.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 20.)	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
[...]arkwährung (1 Zentner = 50 kg.)										
[...]i.	frei.	Erst vom Jahre 1880 ab getrennt, bis dahin unter den Schnitthölzern (Rubrik 10 u. 11) enthalten.				pro 100 kg = 6 Mk.				
39 236		—	—	13 024 626	304 517	4 065	1 759	13 753 205	611 625	
2 195		—	—	*12 720 109*	—	*4 306*	—	*13 141 580*	—	
77 181		—	—	12 015 696	—	4 164	2 668	12 657 288	—	
2 791		—	—	*13 266 283*	*1 250 587*	*1 496*	—	*14 074 606*	*1 417 818*	*Ausfuhr-Ueberschuss.*
54 279		—	—	14 147 141	4 375 269	5 480	4 510	14 950 859	4 764 224	
3 308		—	—	*9 771 872*	—	*970*	—	*10 186 685*	—	
38 068		—	—	3 363 959	—	2 374	1 821	3 654 857	—	
2 193		—	—	*4 856 521*	*1 492 562*	*558*	—	*5 257 727*	*1 602 870*	*Ausfuhr-Ueberschuss.*
[...]arkwährung (1 Zentner = 50 kg.)										
[...]i.	frei.					p. 100 kg = 3 Mk.				
62 019		—	—	10 018 682	3 422 314	2 856	1 495	10 930 120	2 964 469	
3 567		—	—	*6 596 868*	—	*1 861*	—	*7 965 651*	—	
100 087		—	—	13 382 641	1 929 752	5 230	3 316	14 584 977	1 361 599	
5 760		—	—	*11 452 889*	—	*1 914*	—	*13 223 376*	—	
17 495		—	—	18 953 035	10 051 527	3 436	1 847	20 535 303	10 494 152	
12 976		—	—	*8 901 508*	—	*1 589*	—	*10 041 151*	—	
117 986		—	—	15 692 125	6 830 156	5 011	4 231	17 999 866	7 661 414	
12 198		—	—	*8 861 969*	—	*780*	—	*10 338 452*	—	
119 102		—	—	17 586 783	5 197 444	5 970	2 206	20 785 147	5 769 395	
7 964		—	—	*12 389 889*	—	*8 764*	—	*15 015 752*	—	
165 306		—	—	29 294 910	20 534 284	7 400	3 767	31 391 410	20 783 469	
15 297		—	—	*8 760 626*	—	*3 683*	—	*10 607 941*	—	
123 811		—	—	18 845 041	12 421 154	5 100	3 514	20 845 606	11 737 581	
14 552		—	—	*6 423 887*	—	*1 586*	—	*9 108 025*	—	
184 952		—	—	18 496 441	10 014 736	12 099	8 656	21 372 430	7 397 073	
29 235		—	—	*8 481 705*	—	*3 443*	—	*13 975 357*	—	
434 580		—	—	34 959 098	21 680 451	17 147	12 297	38 346 488	23 162 991	
22 679		—	—	*13 278 647*	—	*4 850*	—	*15 183 497*	—	
229 595		—	—	40 510 370	29 394 970	17 381	13 502	43 700 100	30 938 391	
53 462		—	—	*11 115 400*	—	*3 879*	—	*12 761 709*	—	
299 329		—	—	38 259 990	26 979 969	15 327	10 930	41 438 145	28 059 008	
38 718		—	—	*11 280 021*	—	*4 397*	—	*13 879 187*	—	
348 139		—	—	31 661 030	21 112 114	17 692	14 252	36 151 102	23 932 183	
48 109		—	—	*10 548 916*	—	*3 440*	—	*12 218 919*	—	
327 167		—	—	31 592 736	18 696 516	17 286	12 454	35 796 917	20 998 072	
58 752		—	—	*12 896 220*	—	*4 882*	—	*14 798 845*	—	
289 808		—	—	34 002 922	22 592 915	13 760	10 598	37 289 962	24 057 416	
48 468		—	—	*11 410 007*	—	*3 162*	—	*13 232 546*	—	
311 571		—	—	29 928 481	18 761 093	14 066	11 450	33 393 037	20 385 147	
33 723		—	—	*11 167 388*	—	*2 616*	—	*13 007 890*	—	
301 233		—	—	25 824 919	14 716 244	16 857	13 996	28 676 648	15 704 995	
34 775		—	—	*11 108 675*	—	*2 861*	—	*12 971 658*	—	

Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr

Jahr.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 2.)	Holzkohle.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubr. 4.)	Holzborke und Gerberlohe.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubr. 6.)	Europäisches hartes Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet.)	Europäisches weiches Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet.)	Europä[isches] Bohlen, ... Latte[n] ... Faßhöl[zer] (hartes Holz.) (w...
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zollsätze bis Ende Juni 186									
	Landtransport frei, Wassertransport pro 100 kg = $0_{,0156}$ Mk.		frei.		frei.		Landtransport frei, sonst pro 100 kg = $0_{,16}$ Mk.	Landtransport frei, sonst pro 100 kg = $0_{,0533}$ Mk.	pro 100 kg = $0_{,3133}$ Mk.
1862	595 024	241 120	67 177	40 110	62 313	24 119	887 790	10 660 757	1 416 8
	358 904	—	*27 067*	—	*38 194*	—	*900 284*	*9 510 499*	*2 807 1*
1863	542 736	—	38 476	8 763	56 216	20 012	722 585	9 703 424	1 512 5
	740 960	*198 224*	*29 718*	—	*36 204*	—	*1 004 289*	*9 961 415*	*2 297 7*
1864	681 616	344 352	32 310	—	84 312	46 774	867 469	11 013 718	2 211 6
	337 264	—	*38 991*	*6 681*	*37 538*	—	*968 755*	*6 658 484*	*2 241 3*
1865	217 888	—	11 065	4 071	59 571	51 480	237 085	2 474 012	614 7
1.Semester	*385 568*	*167 680*	*6 994*	—	*8 091*	—	*352 208*	*3 355 450*	*1 146 6*
Zollsätze vom 1. Juli 1865 a[b]									
	frei.		frei.		frei.		frei.	frei.	frei.
1865	809 520	—	35 931	14 166	63 131	34 190	798 705	6 663 777	2 494 1
2.Semester	*1 317 216*	*507 696*	*21 765*	—	*28 941*	—	*2 228 288*	*3 011 794*	*1 852 7*
1865	1 027 408	—	46 996	18 237	122 702	85 670	1 035 790	9 138 789	3 108 9
im Ganzen	*1 702 784*	*675 376*	*28 759*	—	*87 032*	—	*2 580 491*	*6 367 244*	*2 499 3*
1866	1 428 360	360 579	47 194	13 774	108 278	66 455	1 049 198	11 720 298	6 086 0
	1 062 781	—	*33 450*	—	*41 823*	—	*1 699 782*	*4 405 462*	*2 783 2*
1867	2 106 864	714 960	29 533	—	166 383	124 438	2 195 118	9 129 634	4 249 3
	1 391 904	—	*41 904*	*12 871*	*41 895*	—	*1 674 940*	*4 468 894*	*2 705 9*
1868	2 975 104	416 672	32 630	3 441	184 660	149 632	1 187 527	8 826 054	7 454 1
	2 558 432	—	*29 189*	—	*85 028*	—	*4 158 819*	*5 343 281*	*2 879 7*
1869	1 869 056	101 780	39 143	8 714	180 901	134 924	1 308 657	15 368 303	12 452 6
	1 767 276	—	*30 429*	—	*45 977*	—	*3 198 675*	*3 061 309*	*2 485 8*
1870	1 761 018	—	36 510	9 298	197 937	131 641	1 840 589	11 579 191	5 301 4
	2 589 044	*828 026*	*27 212*	—	*66 296*	—	*1 379 012*	*2 096 794*	*2 333 5*
1871	2 638 335	—	49 124	—	176 431	138 376	1 747 189	6 565 845	9 998 4
	5 392 832	*2 754 497*	*59 322*	*10 198*	*88 055*	—	*1 693 122*	*4 188 554*	*2 570 7*
1872	2 295 738	493 210	96 737	49 203	977 768	927 830	3 396 857	16 990 225	14 137 4
	1 802 528	—	*47 534*	—	*49 938*	—	*2 546 815*	*5 754 189*	*4 954 9*
1873	2 178 588	670 984	102 719	23 798	891 042	835 127	3 108 923	22 533 187	14 638 6
	1 507 594	—	*78 921*	—	*55 915*	—	*3 254 066*	*4 552 631*	*3 255 2*
1874	2 510 193	667 702	101 879	—	550 846	438 650	3 521 933	21 612 669	12 826 0
	1 842 491	—	*140 032*	*38 153*	*112 196*	—	*2 924 378*	*4 490 668*	*3 826 2*
1875	3 911 321	2 389 085	68 026	1 833	493 033	414 899	2 058 633	17 436 317	11 817 9
	1 522 236	—	*66 193*	—	*78 134*	—	*2 415 771*	*3 966 130*	*4 118 9*
1876	3 484 100	1 742 856	76 952	10 906	625 843	535 340	2 084 725	17 029 872	12 150 9
	1 741 244	—	*66 046*	—	*90 503*	—	*3 199 959*	*5 427 813*	*4 211 6*
1877	2 158 695	502 215	85 556	23 515	1 029 029	928 173	2 816 531	20 595 734	10 300 8
	1 656 480	—	*62 041*	—	*100 856*	—	*2 679 561*	*4 608 230*	*4 078 7*
1878	2 716 677	1 016 764	57 780	—	676 033	614 342	4 202 139	15.791 589	9 623 1
	1 699 913	—	*76 282*	*18 502*	*61 691*	—	*2 563 924*	*4 130 118*	*4 439 6*
1879	2 175 296	482 581	43 567	—	616 009	551 876	2 625 972	12 649 332	10 248 3
	1 692 715	—	*108 269*	*59 702*	*64 138*	—	*2 359 403*	*4 016 735*	*4 697 7*

…selben in Mengen von 100 Kilogramm netto.

…holz (gesägt ꝛc.)	Korbweiden und Reifenstäbe (ungeschälte)	(geschälte)	Summe der acht Rubriken 8 bis incl. 15.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 16.)	Holz in geschnittenen Fournieren.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 18.)	Summe der fünf Rubriken 2, 4, 6, 16, 18.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 20.)	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
…währung (1 Zentner = 50 kg.)									
frei.	Erst vom Jahre 1880 ab getrennt, bis dahin unter den Schnitthölzern (Rubrik 10 u. 11) enthalten.				pro 100 kg = 6 Mk.				
…236	—	—	13 024 626	304 517	4 065	1 759	13 753 205	611 625	
…2 195	—	—	*12 720 109*	—	*4 806*	—	*13 141 580*	—	
…161	—	—	12 015 696	—	4 164	2 668	12 657 288	—	
…2 791	—	—	*13 266 238*	*1 250 587*	*1 496*	—	*14 074 606*	*1 417 818*	*Ausfuhr-Ueberschuss.*
…279	—	—	14 147 141	4 375 269	5 480	4 510	14 950 859	4 764 224	
…8 896	—	—	*9 771 872*	—	*970*	—	*10 186 685*	—	
…068	—	—	3 363 959	—	2 374	1 821	3 654 857	—	
…3 193	—	—	*4 856 521*	*1 492 562*	*558*	—	*5 257 727*	*1 602 870*	*Ausfuhr-Ueberschuss.*
…währung (1 Zentner = 50 kg.)									
frei.					p. 100 kg = 3 Mk.				
…019	—	—	10 018 682	3 422 314	2 856	1 495	10 930 120	2 964 469	
…3 567	—	—	*6 596 868*	—	*1 361*	—	*7 965 651*	—	
…087	—	—	13 382 641	1 929 752	5 230	3 316	14 584 977	1 361 599	
…5 760	—	—	*11 452 889*	—	*1 914*	—	*13 223 876*	—	
…495	—	—	18 953 035	10 051 527	3 436	1 847	20 535 303	10 494 152	
…976	—	—	*8 901 508*	—	*1 589*	—	*10 041 151*	—	
…956	—	—	15 692 125	6 830 156	5 011	4 231	17 999 866	7 661 414	
…198	—	—	*8 861 969*	—	*780*	—	*10 338 452*	—	
…162	—	—	17 586 783	5 197 444	5 970	2 206	20 785 147	5 769 395	
…7 964	—	—	*12 389 839*	—	*3 764*	—	*15 015 752*	—	
…366	—	—	29 294 910	20 534 284	7 400	3 767	31 391 410	20 783 469	
…397	—	—	*8 760 626*	—	*3 638*	—	*10 607 941*	—	
…811	—	—	18 845 041	12 421 154	5 100	3 514	20 845 606	11 737 581	
…552	—	—	*6 423 887*	—	*1 586*	—	*9 108 025*	—	
…952	—	—	18 496 441	10 014 736	12 099	8 656	21 372 430	7 397 073	
…235	—	—	*8 481 705*	—	*8 448*	—	*13 975 357*	—	
…530	—	—	34 959 098	21 680 451	17 147	12 297	38 346 488	23 162 991	
…679	—	—	*13 278 647*	—	*4 850*	—	*15 183 497*	—	
…595	—	—	40 510 370	29 394 970	17 381	13 502	43 700 100	30 938 391	
…462	—	—	*11 115 400*	—	*3 879*	—	*12 761 709*	—	
…329	—	—	38 259 990	26 979 969	15 327	10 930	41 438 145	28 059 008	
…712	—	—	*11 280 021*	—	*4 397*	—	*13 379 137*	—	
…139	—	—	31 661 030	21 112 114	17 692	14 252	36 151 102	23 932 183	
…169	—	—	*10 548 916*	—	*8 440*	—	*12 218 919*	—	
…167	—	—	31 592 736	18 696 516	17 286	12 454	35 796 917	20 998 072	
…752	—	—	*12 896 220*	—	*4 832*	—	*14 798 845*	—	
…803	—	—	34 002 922	22 592 915	13 760	10 598	37 289 962	24 057 416	
…456	—	—	*11 410 007*	—	*3 162*	—	*13 232 546*	—	
…571	—	—	29 928 481	18 761 098	14 066	11 450	33 393 037	20 385 147	
…722	—	—	*11 167 388*	—	*2 616*	—	*13 007 890*	—	
…233	—	—	25 824 919	14 716 244	16 857	13 996	28 676 648	15 704 995	
…775	—	—	*11 108 675*	—	*2 861*	—	*12 971 653*	—	

Zusamm…

der Holz-Ein- und -Ausfuhr für

Anmerkung: Die groben Zahlen bezieh…

Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr

Jahr.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 2.)	Holzkohle.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 4.)	Holzborke und Gerberlohe.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 6.)	Europäisches hartes Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Art bearbeitet.)	Europäisches weiches Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Art bearbeitet.)	Europäische B… Bretter, Lat… Faßhölzer (hartes Holz.)	(we… Ho…
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1…
Zollsätze vom 1. Oktober 187…										
	frei.		frei.		pro 100 kg = 0,50 Mk.		pro 100 kg = 0,10 Mk.	pro 100 kg = 0,10 Mk.	pro 100 kg = 0,25 Mk.	pro … = 0,…
1880.	1 727 821	—	34 742	—	601 855	558 550	1 231 237	10 847 647	819 773	4 48…
	1 878 741	*150 920*	*192 405*	*157 663*	*43 305*	—	*1 118 688*	*3 501 790*	*1 196 444*	*2 45…*
1881.	1 493 083	—	29 278	—	625 118	578 735	894 676	12 541 380	840 007	4 66…
	1 622 692	*129 609*	*170 405*	*141 182*	*46 383*	—	*604 513*	*2 001 592*	*995 493*	*2 27…*
1882.	1 176 742	—	21 573	—	592 637	546 649	884 438	10 184 981	1 030 902	5 24…
	1 569 637	*392 895*	*157 281*	*135 708*	*45 988*	—	*623 562*	*2 129 048*	*1 043 789*	*2 54…*
1883.	1 691 416	—	21 175	—	598 123	557 024	631 423	11 874 501	1 206 233	5 37…
	1 770 462	*70 046*	*182 510*	*161 335*	*41 099*	—	*590 682*	*2 114 146*	*1 211 024*	*2 24…*

[illegible] Zollgebiet vom Jahre 1880 ab.

[illegible] die schrägen auf die Ausfuhr.

[illegible] in Mengen von 100 Kilogramm netto.

[illegible] Holz ([illegible] etc.)	Korbweiden und Reifenstäbe (ungeschälte)	Korbweiden und Reifenstäbe (geschälte)	Summe der acht Rubriken 8 bis incl. 15.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. (Rubrik 16.)	Holz in geschnittenen Fournieren und unverleimte, ungebeizte Parketbodentheile.	Verleimte, auch fournierte Parketbodentheile uneingelegt.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. *Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr.* (Rubrik 18 u. 19.)	Summe der sechs Rubriken 2, 4, 6, 16, 18 u. 19.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr (Rubrik 21.)	Nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl des preußischen Staates zu derjenigen des deutschen Zollgebiets treffen von dem Ueberschuß (Rubrik 22) auf Preußen (in 100 kg).
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Reichsgesetz vom 15. Juli 1879.										
pro 100 kg = 0,[illegible] Mk.	pro 100 kg = 0,[illegible] Mk.	pro 100 kg = 3 Mk.			pro 100 kg = 6 Mk.	pro 100 kg = 10 Mk.				
[illegible] 422	33 527	6 089	17 689 210	9 377 009	6 982	636	—	20 061 246	9 622 185	5 858 635
[illegible]	*14 466*	*12 174*	*8 812 201*	—	*12 409* (18. u. 19. zusammen)		*4 791*	*10 439 961*	—	—
[illegible] 165	30 655	4 801	19 237 077	13 325 730	7 258	397	597	21 392 206	13 634 321	8 301 494
[illegible] 921	*18 213*	*9 758*	*5 911 847*	—	*7 058* (18. u. 19. zusammen)		—	*7 757 885*	—	—
[illegible] 116 312	30 169	6 080	17 721 798	11 349 084	6 368	590	—	19 519 708	11 363 729	6 919 004
[illegible]	*15 521*	*8 411*	*6 872 714*	—	*10 359* (18. u. 19. zusammen)		*3 401*	*8 155 979*	—	—
[illegible] 106 593	40 811	8 298	19 445 930	13 242 993	7 249	494	—	21 764 387	13 559 138	8 250 193
[illegible]	*25 170*	*8 218*	*6 202 937*	—	*8 241* (18. u. 19. zusammen)		*498*	*8 205 249*	—	—

III.

Geldwerth der Holz-Einfuhr

in

das deutsche Zollgebiet in den Jahren 1880 bis einschließlich 1883.

(Tarif-Nr. 13 c 1 und 2.)

Laufende Nummer.	Zolltarif-Nr. und Zollsatz pro 100 kg	Holz etc. und Waaren daraus (Nr. 13 des Zolltarifs).	Jahre.	Einfuhr in den freien Verkehr. Mengen in 100 kg	Werth pro 100 kg Mk.	Geschätzter Gesammtwerth Mk.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		A. Unbearbeitete Hölzer.					
1.	13 c 1 (0,10 M.)	Bau- und Nutzholz, roh etc. europäisches, hartes und weiches	1880	12 078 884	*5,50 / **3,80	42 569 000	
			1881	13 436 056	*6,00 / **3,50	49 263 000	
			1882	11 069 419	*6,00 / **3,00	35 862 000	
			1883	12 505 924	*6,00 / **3,80	42 975 000	
		Durchschnitt 1880/83		12 272 571	*5,825 / **3,275	42 667 250	
2.	13 c 1 (0,10 M.)	desgleichen außereuropäisches	1880	149 267	22	3 284 000	
			1881	174 585	23	4 015 000	
			1882	221 680	24	5 320 000	
			1883	202 294	24	4 855 000	
		Durchschnitt 1880/83		186 956	23,25	4 368 500	
		B. Bearbeitete Hölzer.					
1.	13 c 2 (0,25 M.)	Bau- und Nutzholz, gesägt etc. europäisches, hartes und weiches	1880	5 301 021	*7,50 / **4,60	26 762 000	
			1881	5 503 815	*8,00 / **5,00	30 039 000	
			1882	6 278 138	*8,00 / **4,50	31 860 000	
			1883	6 583 010	*8,00 / **4,50	33 845 000	
		Durchschnitt 1880/83		6 916 496	*7,875 / **4,650	30 626 500	**Tarifnummer 13 c 2**
2.	13 c 2 (0,25 M.)	desgleichen außereuropäisches	1880	120 422	28	3 372 000	
			1881	87 165	30	2 615 000	Durchschnitt 1880/83 33 898 500 Mk.
			1882	116 312	32	3 722 000	
			1883	105 593	32	3 379 000	Durchschnitt 1882/83 36 403 000 Mk.
		Durchschnitt 1880/83		107 373	30,5	3 272 000	

* hartes Nutzholz.
** weiches Nutzholz.

36.

Verhandlungen des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs (Holzzölle.)

A. Erste Berathung.

(45. Sitzung am 10. Februar 1885.)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist: erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Ich eröffne die Berathung und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, der zweite Zoll, über den ich von einigen allgemeinen Gesichtspunkten aus, ohne auf die sehr zahlreichen Einzelheiten, die sich vorbringen lassen an der Hand der Motive, einige Worte sprechen möchte, dieser Zoll steht an Wichtigkeit weit hinter dem Getreidezoll zurück, er ragt an denselben auch nicht entfernt heran; aber für unsere Diskussion, meine Herren, für die Charakterisirung der neuen Methode in der Wirthschaftspolitik ist kein Zoll lehrreicher, keiner bringt so scharf die Grundsätze der neuen Wirthschaftspolitik zur Erscheinung. Diese Grundsätze möchten sogar in ihren hierbei geltend gemachten Konsequenzen einiges Grauen auch bei Ihnen erregen dürfen. Hier wird einfach proklamirt das Recht auf eine Rente für eine kleine Zahl der Bevölkerung. Ja, meine Herren, und nicht einmal nur das Recht auf eine Rente, sondern das Recht auf eine angemessene Rente! Ist es nicht richtig, wenn ich vorhin sagte, das „Recht auf Arbeit" ist ein wahres Kinderspiel dagegen? (Sehr richtig!) Wie würden Sie es finden, wenn jetzt die Sozialdemokratie einen Gesetzentwurf einbrächte, welcher den Arbeitern das Recht auf einen „angemessenen Lohn" aus Reichsfonds sichert? (Sehr richtig!) Meine Herren, dieser Anspruch ist erheblich gerechter und billiger als das Recht der Waldbesitzer, unter denen sich reiche Männer befinden, auf Kosten der Konsumenten höhere Einnahmen und höhere Renten zu erhalten. Seit wann haben die Waldbesitzer ein Recht auf eine angemessene Rente? Was ist eine angemessene Rente? Die Herren, die jetzt die Macht in der Hand haben, entscheiden; aber diese Macht wird von kurzer Dauer sein, ihre politische Macht wird an diesem Recht zu Grunde gehen — das hoffe ich —, und zwar in kürzester Zeit!

Als im Jahre 1879 der jetzige Holzzoll hier eingebracht wurde, hatte er da etwa Sympathien? Im ganzen Hause waren solche nicht vorhanden, es mußten die Herren herangequält werden an diese Vorlage. Aber es war ein Glied in dem großen Bündel, was festgemacht wurde. Da war vieles drin, was dem einen oder dem anderen nicht schmeckte; aber wollte er sein Heu haben, mußte er auch das von anderen, wenn es ihm auch sauer war, mit essen, — das ging nicht anders. Da war alles fest zusammengebunden, und ich fürchte fast, daß die Koalition sich auf das Ganze richtet und damit auch diesen widersinnigsten aller Zölle durchbringt. Aber, meine Herren, Sie sollen dann auch wenigstens die Konsequenzen tragen, und das Volk soll sie ganz erkennen.

Die ehrliche Probe beim Holz hat nicht lange gedauert. Man hat schon jetzt den Erfolg herbeigeführt, daß unsere Seestädte in ihren Erwerbsverhältnissen zurückgegangen sind. Fragen sie nur die Holzarbeiter z. B. in meiner Heimatstadt, die werden Ihnen erzählen können, was das mit den Holzzöllen für eine Bewandniß hat.

Und dann, meine Herren, die nochmalige Beunruhigung im Jahre 1883! Schon die Einbringung der Vorlage hat, wie die Stettiner Kaufmannschaft das nachgewiesen hat, großen Schaden angerichtet, da die Verzögerung beim Durchbringen der Flöße 40 Prozent Kosten mehr gemacht hat, so daß das Jahr 1883 ungünstig abschloß. Das ist ja aber die Rücksichtslosigkeit, die sich zeigt auf wirthschaftlichem Gebiete. Da wird nicht geachtet darauf, wie das die Interessenten erregt und beunruhigt. Es ist Thatsache, daß an unserem Nationalvermögen erhebliches verloren ist durch die bloße Beunruhigung durch drohende Vorlagen. Es ist natürlich, daß dann jeder so viel aufkauft wie möglich. Es geht auch jetzt schon los, das Aufkaufen von Getreide und Holz. Das ist den Leuten nicht übel zu nehmen, daß sie einen letzten fetten Bissen von der Geschichte haben wollen, während die Herren Grundbesitzer das dauernd haben.

Meine Herren, die jetzigen Holzpositionen haben uns aber doch überrascht. Ich habe der neuen Wirthschaftspolitik viel zugetraut, diesen enormen Holzzoll nicht, und ich habe mich vergeblich gefragt: was ist seit 1883 passirt, daß man jetzt den Zoll für Bretter auf das Achtfache heraufschnellt, einen Theil der Rundhölzer auf das Vierfache, während es damals noch das Dreifache war. Was ist inzwischen passirt? Meine Herren, ich will Ihnen zurückrufen die Deduktionen, welche wir damals hier in Bezug auf die Holzzölle hörten. Es war 1883, als Herr Oberforstmeister Danckelmann, der Vertreter der Regierung, in seiner Denkschrift*) und hier entwickelte, daß die Waldentwickelung Deutschlands seit den Freiheitskriegen eine befriedigende gewesen sei, die Holzpreise und die Waldrente, die Waldgüterpreise gestiegen seien; erst — sagte er — in den letzten fünf Jahren, also seit 1877/78, ist ein empfindlicher Rückschlag eingetreten, die günstige Lage ist eine in gedrückte und bedrängte umgewandelt, in diesem Rückgang und Nothstand der Waldbesitzer finden die Waldschutzzölle ihre Begründung. Herr Danckelmann fand berechtigt, was wir damals verlangten: wer den Waldschutzzoll haben wolle, müsse den Nachweis liefern, daß die Waldbesitzer in Noth seien; „ohne Nothstand kein Schutzzoll". Und meine Herren, wo war der Nothstand? Der Herr Finanzminister von Preußen erklärte, daß in einem Jahre, 1883/84 oder 1882/83, der Etat mit einem Defizit oder Minderüberschuß von 500 000 Mark abschließe. Daraus wurde nun sehr viel gemacht, der Herr Finanzminister unterstrich fett diese Stelle seiner Rede, — das war der Vorläufer, der Ankündiger der Holzschutzzölle von 1883. Nach der Ablehnung der Holzzollvorlage kamen die Dr. Eggertschen Tabellen**), die das Königlich preußische statistische Büreau veröffentlichte. Das war wie eine Ironie, wenn man die Holzzollvorlage von 1883 neben diese Zahlen des Königlich preußischen statistischen Büreaus stellte. Diese Tabellen weisen unwiderlegbar nach, daß die Holzpreise für Nutzhölzer seit 1800 um 200 Prozent in die Höhe gegangen sind, und die Brennholzpreise, die jetzt allerdings niedrig sind, um 3- bis 400 Prozent in die Höhe gegangen sind. Und doch verlangt man im Namen des Nothstandes der Waldwirthschaft einen Schutzzoll? Die Motive sagen:

die forstlichen Reinerträge können nicht befriedigen

---

*) Danckelmann, die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift. Berlin 1883 bei Julius Springer.

**) Eggert, die Bewegung der Holzpreise und Tagelohn-Sätze in den preuß. Staatsforsten von 1800—1879. Nach amtl. Aufnahmen bearbeitet. (Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus. XXIII. Jahrg. 1883.)

Was sagt der Herr landwirthschaftliche Minister von Preußen in seinem Berichte an Seine Majestät den Kaiser:

Die Berichtsperiode vom 1. April 1881 bis 1. April 1884 schließt mit einem befriedigenden finanziellen Ergebnisse ab. (Hört! hört! links.)

Man braucht bloß diese Dinge nebeneinander zu stellen und in die Welt hinauszuschicken, da fragt sich doch der schlichteste Wähler: wie paßt das zueinander? Das sagt doch der bedeutendste Minister in Deutschland, der am meisten Forsten zu verwalten hat! Während die Motive in Bezug auf Preußen sagen: eine solche Waldrente vermag weder an sich noch im Vergleich zur Vergangenheit zu befriedigen, — da sagt der Herr landwirthschaftliche Minister von Preußen: „Im Jahre 1883/84 ist eine Bruttoeinnahme von $56^1/_8$ Millionen, die nur in den Jahren 1874—1876 übertroffen ist." „Die Tendenz zu einer Besserung der Verhältnisse während der Jahre 1881—1884 ist unverkennbar." Das Jahr 1883/84 schloß in Preußen — und das ist ja für den Zoll das Hauptmotiv — mit einem Mehrüberschuß von 1 900 000 Mark ab und wesentlich mit Rücksicht auf die bessere Ausnutzung des Nutzholzes; und das laufende Jahr wird, wie wir zu unserer Freude von dem Herrn Finanzminister in Preußen vor ein paar Wochen gehört haben, mit einem Mehrüberschuß von 3 800 000 Mark aus dem Holz abschließen — vorsichtig geschätzt! (Hört! hört! links.) Trotz dieser Besserung und steigenden Tendenz kommt nun der Herr landwirthschaftliche Minister, obgleich er das eben Vorgetragene in seinem eigenen Berichte an seine Majestät den König ausführt, und verlangt im Interesse der Aufrechterhaltung des Waldes einen vermehrten Schutzzoll. Ja, meine Herren, wenn das Motive sind, dann kann man damit alles beweisen. (Sehr wahr! links.)

Man spricht in den Motiven von der „Gefahr der Waldverwüstung". Der preußische Minister erzählt uns, daß in Preußen die Waldfläche vermehrt sei seit 1878 um 21 600 Hektaren. Wo ist denn die Gefahr der Waldverwüstung? Ich habe immer nachgesonnen; wie ist es möglich, das zu behaupten? Sie wollen einen Schutzzoll, suchen sie nicht so viel nach Gründen; wenn man erst eine Sache will und hat die Macht, sie durchzusetzen, dann muß es biegen oder brechen; dann kann man auch die Logik zwingen, aber unsere nicht, das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Die Vorlage spricht ganz besonders von den kleinen bäuerlichen Besitzern. Ich möchte die Herren auf die Stelle der Motive verweisen, wo von den Fischen die Rede ist; da wird von einem Verzehrungsgegenstande gesprochen, an dessen Konsum die weniger wohlhabenden Leute theilnehmen, weshalb derselbe nicht höher verzollt werden soll. Beim Getreide ist das selbstverständlich, daß man den Aermeren Millionen auferlegt; hier bei den Fischen wird der arme Mann berücksichtigt. Beim Holz hebt man den bäuerlichen Waldbesitzer hervor. Wie viele bäuerliche Besitzer haben Sie denn, die Nutzholz verkaufen? Ich behaupte: die überwiegende Minderzahl, — ich habe ja ebensowenig eine Statistik wie Sie; das ist allerdings lediglich geschätzt aus der Erfahrung, — nicht ein Achtel der bäuerlichen Waldbesitzer kann Nutzholz verkaufen Ich sehe hier ab von den Gemeindewaldungen; das ist etwas anderes. Von den $6^1/_2$ Millionen Hektaren, die im Privatbesitz sind, ist, wie Lehr auseinandergesetzt hat, ein Drittel durch Polizeigesetze vollständig geschützt. Also eine Gefahr der Waldverwüstung steht überhaupt gar nicht in Rede.

Die Herren erinnern sich vielleicht, daß wir damals Herrn Danckelmann sagten: wenn wirklich die bessere Ausnutzung des Nutzholzes die Vorbedingung ist für eine bessere Waldrente, warum wird denn so viel in das Brennholz geschlagen? Damals

antwortete Herr Danckelmann: diese Frage ist eigentlich ganz berechtigt; aber so lange wir keine Schutzzölle haben, so lange kann nicht mehr Nutzholz ausgebeutet werden, es muß viel in das Brennholz geschlagen werden. Darauf entgegneten wir: quod non, das glauben wir nicht, probirt es einmal! Der Herr landwirthschaftliche Minister, der als Techniker vortrefflich ist, — ich wünschte nur, daß er als Finanzpolitiker und Wirtschaftler auf seinen alten Standpunkt zurückkehrt, seine alte Liebe wieder einmal aufleben läßt, — ich sage: der Herr landwirtschaftliche Minister hat nun die Probe gemacht; und wie vortrefflich ist das gegangen! Wir haben jetzt durch die bessere Nutzholzausbeute diese Mehrüberschüsse in Preußen, und Herrn Danckelmanns Grund ist in der That vernichtet, wenn man nur den Bericht des Herrn landwirtschaftlichen Ministers an Seine Majestät den Kaiser dagegen stellt. Herr Dr. Lucius sagt dort:

> Die Nutzholzausbeute erhielt sich im Jahre 1881/82 mit dem Vorjahre auf gleicher Höhe, daß heißt 29 Procent, im Jahre 1882/83 stieg sie auf 31 Procent, im Jahre 1883/84 erreichte sie die in Preußen bisher nicht dagewesene Stufe von 39 Procent.

Es geht doch also, und der Herr Minister sagt, daß wir damit noch nicht am Ende sind, sondern noch weiter gehen werden; und dazu können wir ihm nur gratuliren. Meine Herren, sehr interessant sind die Resultate von Sachsen. (Sehr richtig! links.) Ich habe immer von Holzhändlern gehört, daß Sachsen eine mustergiltige Forstverwaltung hätte, und daß sie den Wunsch hätten, daß unsere preußische und namentlich die bayerische Forstverwaltung etwas von den Sachsen lernen möchten. Nun finde ich dieses gute Zeugniß erfreulicher Weise auch in den Motiven der Vorlage bestätigt. Da wird gesagt: In Sachsen allerdings — Sie haben ja die Motive da, ich brauche das also nur kurz zu erwähnen — sind die Reinerträge stark gestiegen, die Nutzholzausbeute ist eine bedeutend größere als anderswo. Nun ist es ja wahr, Sachsen hat etwas andere Verhältnisse; aber, meine Herren, auffallend ist es doch, daß aus demselben Lande eine Petition des sächsischen Landeskulturraths kommt, die die Erhöhung der Zölle auf Nutzholz will. Ja, wenn das ein armer Preuße sagte, der im Interesse seiner Steuern so unglücklich ist, daß er ein paar Millionen aus den Holzzöllen haben will! Die Herren aber von dem Landeskulturrath in Sachsen wollen auch Holzzölle, obgleich Sachsen besonders gute Einnahmen aus der Forst hat. Ich frage den Herrn Abgeordneten Günther, wie das kommt; er ist Mitglied des Landeskulturraths von Sachsen. Als dort ein Forsttechniker sagte: wir können uns nicht für höhere Holzzölle aussprechen, Sachsen prosperirt in dieser Beziehung, da soll der Abgeordnete Günther das nach dem Berichte der „National-Zeitung“ beklagt haben: das möchte an und für sich ganz richtig sein; aber da es sich jetzt um die Schutzzollpolitik im ganzen handelte, so wäre es nothwendig, daß der sächsische Landeskulturrath auch für die Erhöhung des Schutzzolles auf Nutzholz eintrete. Da haben Sie wieder dieses Bündel: wenn man sich einmal dieser Wirthschaftspolitik ergeben hat, wird man mit dieser eisernen Klammer umsponnen, wenn man an und für sich auch für einzelne Dinge keinen Schutzzoll braucht; das ist die Folge.

Nun spricht man weiter, meine Herren, von dem pekuniären Interesse der Steuerzahler. Für jeden Finanzpolitiker hat dies eine gewisse heitere Seite. Also der Steuerzahler soll, damit er eine Mark erspart, zwei Mark auszahlen; so ist doch die Geschichte? Meine Herren, der Holzzoll drückt sich doch nicht bloß aus in dem,

was der Staat bekommt, sondern in der ganzen Preiserhöhung, und jeder Konsument — und hier sind eine ganze Reihe von Konsumenten, die Landwirthschaft ist Konsument, eine sehr große Anzahl von Handwerkern, der Bergbau, kurzum jeder Mensch, in der Wohnung bis zum Sarge, muß Holz gebrauchen — ich sage: jeder Konsument zahlt mindestens das Doppelte von der Ersparung im Etat im Holzpreise. Er erspart es aber gar nicht einmal im Etat. Meine Herren, der preußische Eisenbahnminister — ich habe es im Abgeordnetenhause nachgewiesen — braucht allein $1^1/_2$ Millionen Schwellen für die Eisenbahnen und muß $8^1/_8$ Millionen aus seinem Etat dafür bezahlen. Ihm kostet der Holzzoll, wie wir rechnen, $1^1/_2$ bis 2 Millionen; — ich kann die Sache nicht genau feststellen, weil ich die Dimensionen der Schwellen nicht so genau weiß. Diese Summen muß also der Etat wieder herauszahlen, und nun denken Sie einmal an die Waggons u. s. w., denken Sie einmal, was der Militärfiskus braucht!

Das ist eben das Widersinnige an den Schutzzöllen, daß sie nicht bloß die Erträge für die Kasse des Reichs als Last empfindlich machen — das ist das Unbedeutendere —, sondern daß sie die Belastung durch die allgemeine Preiserhöhung in so hohem Grade erhöhen. Ich behaupte, bei dem Holz fordert es weder das finanzielle noch das Kulturinteresse, in irgend einer Weise einen höheren Zoll zu verlangen; dagegen ist eine große Zahl von anderen Interessen in Gefahr. Wie unbarmherzig, wie rücksichtslos diese Zollpolitik gegen ihre eigenen Schöpfungen ist, das sehen Sie aus der Petition und Denkschrift der Holzhändler, die uns aus Hannover übergeben ist. Durch den Holzzoll von 1879 hat sich eine Industrie entwickelt, und zwar im Westen an der Weser, im Rheingebiet, in Lübeck, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, wo über 90 Hobelmaschinen sich in Thätigkeit befinden, da man von Schweden und Norwegen die Bohlen und Bretter nicht mehr kommen lassen konnte. Nun arbeitet diese neue Industrie vier, fünf Jahre, eine Masse Kapital ist hineingesteckt, und nun kommt dieser neue Schutzzoll und reißt diese Schöpfung des Tarifs von 1879 einfach nieder, verurtheilt sie zum Tode, berücksichtigt nicht die Tausende von Arbeitern, welche in diesen Industrien beschäftigt sind, nicht das Kapital, das dabei verloren geht. Was die Ostseestädte anbetrifft, Memel, Königsberg, Danzig und auch Stettin, — Lübeck ist noch mit einem besonderen Grade dabei interessirt, — so kann ich Ihnen erklären, alle Parteien sind bei uns in Danzig darin einig, vom Zentrum an bis zu den Konservativen und bis zu den Liberalen: für unsere Seestädte ist dieser Zolltarif in Bezug auf den Holzhandel geradezu vernichtend. Sie können in Zukunft unmöglich anders überhaupt ein Holzgeschäft, selbst wenn die Kontrole eine noch so laxe wäre, etabliren, als wenn Sie viel Kapital hinter sich haben. Das kleine Kapital ist ausgeschlossen, weil die Kaution, die hinterlegt werden muß als Garantie für die Zölle, so hoch ist, daß sie sich in Danzig beispielsweise auf 5 Millionen belaufen wird. Das können in guten Wechseln und Staatspapieren nur die reichen Leute leisten. Wir werden in der Spezialdiskussion, wie gesagt, bei diesem Kapitel noch eine Reihe von Details bringen, und ich hoffe in der That immer noch, daß Sie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß hier weder ein finanzielles noch ein wirthschaftliches Interesse vorliegt, daß Sie der unerhörten und beispiellosen Theorie von dem Rechte auf angemessene Rente eines kleinen Theiles meist wohlhabender Personen nicht Folge geben werden und vor den Anfängen zurückschrecken. Die Konsequenzen sind unabsehbar. Damit kommen wir zu der Verstaatlichung des Eigenthums,

die uns bereits von sozialdemokratischer Seite angekündigt ist. Sie können sich dieser Konsequenz nicht erwehren, ebensowenig der Konsequenz des Rechtes auf angemessenen Lohn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. **Lucius**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat die Tribüne verlassen sicher mit dem Gefühle, den landwirthschaftlichen Minister ebenso wie die Vorlage vollständig vernichtet zu haben, sie in Widerspruch gesetzt zu haben mit zahlreichen anderweiten Kundgebungen und amtlichen Aeußerungen. Ich könnte ja in dem Gefühle, nicht entfernt die Rednergabe zu besitzen wie der Herr Vorredner, mit einer gewissen Befangenheit in den Gegenbeweis eintreten; allein ich fühle mich dadurch einigermaßen beruhigt, daß es nicht das erste Mal ist, daß wir uns hier begegnen, und daß ich meine, in den heutigen Ausführungen sehr viele derselben wiedergefunden zu haben, die wir schon oft an derselben Stelle von ihm gehört haben. (Sehr richtig! rechts.)

Auch der letzte prophetische Appel ist nicht neu. Ich erinnere Sie an die Diskussion im Jahre 1879, als zwischen der ersten und zweiten Lesung über die Getreidezölle, ich glaube in noch viel intensiverer, leidenschaftlicher Weise agitirt und diskutirt wurde, als es heute möglich ist. Damals wurde es versucht, Kundgebungen, Massenbewegungen ins Leben zu rufen; Versammlungen tagten, die in den lebhaftesten Ausdrücken den Ruin schilderten, der den Konsumenten durch die Einführung von Getreidezöllen bevorstände. Meine Herren, die Prophezeiungen sind haltlos zu Boden gefallen: nicht eine einzige dieser Voraussetzungen ist eingetreten, auch nicht einmal eine Beeinträchtigung der Seehandelsstädte. Damals ist der Stadt Danzig — ich glaube, es ist der Herr Abgeordnete Rickert selbst gewesen — prophezeit worden, sie würde herabsinken zu einem Fischerdorf. (Abgeordneter Rickert: Habe ich niemals gesagt!) Das genaue Gegentheil ist eingetreten; wir haben seit 1879 eine steigende Bewegung im Handel und Gewerbe gehabt, und auch die geschmähten Holzzölle haben nicht dazu beigetragen, um in den Küstenstädten ein Sinken des Handels herbeizuführen. Wir sind somit heute in einer viel besseren und gesicherten Position als damals, weil wir eine fünf-, bald sechsjährige Erfahrung hinter uns haben, die uns beweist, daß die damalige Voraussetzungen unrichtig gewesen sind, daß sie sich als haltlos erweisen, wie sich bei jeder Position beweisen läßt, an Getreidepreisen, an den Holzzollpreisen u. s. w.

Der Herr Vorredner hat — um gleich einige Entwürfe vorwegzunehmen — mit der ihm eigenthümlichen großen Dialektik und Gewandtheit aus Parlaments- und sonstigen Reden, die ich im Herrenhause und sonstwo gehalten habe, versucht, eine Reihe von widersprechenden Aeußerungen hier anzuführen. Ich kann darauf allgemein nur sagen, daß es ganz natürlich ist, wenn man das Kolorit der Rede danach färbt, gegen wen man zu reden hat. (Hört! hört! links.) Wenn ich gegen einen Optimisten zu reden habe, wie gegen den Herrn Vorredner, so werde ich naturgemäß dazu kommen, die gegentheiligen Seiten der Sache hervorzukehren, wie umgekehrt, wenn ich einem Pessimisten gegenüberstehe, ich naturgemäß darauf angewiesen bin, die Lichtseiten der Position hervorzuheben.

Außerdem ist die Art, Widersprüche zu exponiren und hervorzuheben, eine, die auch wieder wesentlich auf rhetorischer und dialektischer Gewandheit beruht. Man kann sehr wohl einen technischen Fortschritt in der Landwirthschaft konstatiren und doch zugleich darauf hinweisen, daß sehr große Mißstände vorliegen. Ich meine sogar,

das Umgekehrte folgt daraus; wenn ich in dem jetzigen und auch in früheren Berichten habe nachweisen können und nachweisen zu müssen glaubte, daß in der deutschen Landwirthschaft sich bedeutende technische Fortschritte vollzogen haben, daß in den Gegenden, wo es der Boden, das Klima gestattet, sich mächtige landwirthschaftliche Gewerbe entwickelt haben, daß dort alle Hilfsmittel der modernen Technik angewandt werden bis zu einem Grade, daß man sagen kann, in jener Gegend ist kaum eine erhebliche Steigerung des intensiven Betriebs noch möglich, so beweist das nur die Rührigkeit, Intelligenz und Thatkraft der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Wenn aber trotz dieser Bemühungen, trotz dieser Kraftaufwendung an Arbeit und Intelligenz die Nettoerträge den Bruttoerträgen gegenüber sinken, so liegt das gerade vor, was wir behaupten; ein Nothstand, eine große Kalamität der Landwirthschaft. (Sehr wahr rechts.)

Wenn der Herr Vorredner ausgeführt hat, es handle sich hier um eine künstliche Agitation, so möchte ich doch sagen: wenn in irgend einem Falle die landwirthschaftliche Bevölkerung in ihrer Meinungsäußerung einstimmig aufgetreten ist, so ist es in dieser Frage. Ich glaube sogar sagen zu können, die Regierung folgt mit dieser Vorlage viel mehr der Strömung in den landwirthschaftlichen Kreisen, als daß sie umgekehrt diese Bewegung hervorgerufen hat. Ich glaube, sie giebt in jeder einzelnen Position viel mehr den Wünschen in den landwirthschaftlichen Kreisen einen maßvollen Ausdruck, als daß sie die Begehrlichkeit anregt. Ich meine, nach dieser Richtung hin von einer künstlich gemachten Agitation zu reden, ist nicht möglich.

Dann hat der Herr Abgeordnete — um einige schlagende Fälle hervorzuheben — in seinen Ausführungen bei dem Wunsch, mir Widersprüche nachzuweisen, Herrn Danckelmann zitirt, hat gesagt, ein Forstnothstand sei nicht vorhanden. Als Beleg dafür führt er aus der allgemeinen Uebersicht über die Zu- und Abgänge der Forst- und Domänenfläche an: die preußischen Forstflächen haben sich um 21 000 Hektar in den letzten Jahren erhöht. Ja gewiß, was beweist das? Das beweist absolut gar nichts, sondern das ist nur der Ausdruck der Verwendung der Fonds, die wir zu Ankäufen von Oedflächen und Aufforstung von Oedländereien im Etat haben. Das ist gar nichts überraschendes und unnatürliches, daß, wenn wir jährlich 2 Millionen Mark in unserem Etat haben, die wir bestimmungsmäßig zum Ankauf und zur Aufforstung von Oedflächen zu verwenden haben, dann allmählich ein Plus eintritt. Also ich weiß gar nicht, was der Herr Abgeordnete damit hat beweisen wollen gegen mich.

Er hat weiter, gewiß nicht mit Bewußtsein, aber ich muß doch sagen, mit einer gewissen Leichtigkeit, die mich einigermaßen überrascht, sogar einen Druckfehler in den Motiven zu meinen Ungunsten fruktifizirt; die Berichtigung ist natürlich noch nicht in seinen Händen gewesen, obschon sie übrigens schon gedruckt vorliegt, sonst würde er natürlich das nicht gethan haben. Wenn man die Motive, wie es der Herr Vorredner ohne Zweifel gethan hat, genau durchliest, so konnte es kaum verborgen geblieben sein, daß in dem von ihm zitirten Satz, den er dann sehr aufgebauscht hat, ein Druckfehler vorliegen mußte. Nämlich in dem Satz: „durch den Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaft wird eine große u. s. w." muß es heißen: „eine extensivere", und das ist auch um so leichter ersichtlich, weil der Gegensatz in dem nächsten Absatz ausdrücklich steht: „ein Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaft u. s. w.". Also es ist hier ein offenbarer Druckfehler, der bereits berichtigt ist, den hat der

Herr Abgeordnete benutzt, um ich weiß nicht was für unsinnige Behauptungen und Beweisführungen der Regierung zu suppeditiren.

Abgeordneter Dr. **Frege:** Meine Herren, ich möchte gleich anknüpfen an die letzten Worte des preußischen Herrn Staatsministers für die Land- und Forstwirthschaft. Auch meine politischen Freunde sind einverstanden, daß in den Vorlagen, welche heute auf unserer Tagesordnung stehen, keineswegs das Arcanum für eine Bewältigung des Nothstandes der Landwirthschaft und Industrie liegt. Aber, meine Herren, ebenso wie es nicht die ausschließliche Hilfe sein kann und sein wird, ebenso wenig habe ich von dem Herrn Abgeordneten Rickert irgend ein anderes Hilfsmittel gehört, wodurch uns diese Vorlage als unnöthig erscheinen könnte.

Ehe ich aber nun auf die Detailfragen, die der Herr Kollege Rickert ja des eingehenden erörtert hat, hier erwidere, glaube ich doch, daß wir vom Standpunkte der Wirthschaftspolitik des Jahres 1879 aus das Wort voranstellen müssen: Gleiches Recht und gleichen Schutz für alle deutschen Produktionszweige! (Hört! hört! und Zuruf links.) Wir werden also zunächst von diesem Standpunkt ausgehend unsere Stellung über die geforderten Industriezölle präzisiren.

Der Herr Kollege Rickert hat gesagt, er vermisse in diesem Entwurf den Grundsatz der ehrlichen Probe. Ich glaube, meine Herren, daß aus nichts so klar folgt, daß die verbündeten Regierungen die ehrliche Probe ins Werk gesetzt haben und ins Werk setzen wollen, als aus den industriellen Zollvorlagen. Denn in diesen finden Sie lediglich die Korrektur der im Jahre 1879 vom Reichstag im Verein mit den Regierungen beschlossenen Zolltarifreform.

Mit Freuden begrüße ich die Veränderung in Nr. 2 des Tarifs: Baumwolle und Baumwollenwaaren. Ich glaube, daß bei dieser Position die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Remedur eintreten mußte, und ich möchte gleich die Besprechung dieser Position mit der Position Leinenindustrie verbinden. Ich darf da den Herren als sprechenden Beweis, wie richtig die Maßregeln der Regierung und des Reichstages im Jahre 1879 gewesen sind, heute anführen, daß mir von verbürgter Seite mitgetheilt ist, es gingen schon große Kapitalisten in England damit um, Fabriken nach Deutschland zu verpflanzen, um dann die ganze Arbeit im Inlande zu produziren. Dann wird auch in diesem Punkte Deutschland von England unabhängig werden. Meine Herren, das ist ein signifikantes Beispiel von der absoluten Richtigkeit der Industriezölle und von der Nothwendigkeit derselben. Denn Niemand wird leugnen können, daß wir unsere Industrie auf die Dauer nur dann konkurrenzfähig machen auf dem Weltmarkte, wenn ihr auch genug Kapital zugeführt wird und die Arbeitskräfte, deren sich die Industrie in anderen Staaten erfreut. Ich begrüße also gerade die Vorschläge auf dem Gebiete der Textilindustrie als besonders aus den praktischen Bedürfnissen und aus den Erfahrungen des Tarifs von 1879 hervorgegangen mit Freuden.

Aehnlich verhält es sich, meine Herren, mit den Positionen der anderen industriellen Zölle. Der Herr Kollege Rickert sagt, ja, das wären ihm alles untergeordnete kleine Dinge. Meine Herren, wir stehen darin gerade entgegengesetzt; wir freuen uns, daß die verbündeten Regierungen, wie aus den Motiven hervorgeht, auch der kleineren inländischen Industrien sich erinnert habe, um deren Existenz zu sichern, um deren Konkurrenzfähigkeit zu stärken. Wir sehen, daß die Handweberei, die Handspitzenindustrie Schutz finden soll durch die Bestimmungen, die uns heute vorliegen. Das betrachte ich vom sozialen Gesichtspunkte aus für außerordentlich

wichtig; denn für uns ist es nicht maßgebend, wie viele tausende in den Betrieben angelegt sind, sondern wie viele fleißige Hände da einen zeitgemäßen und ihren sonstigen lokalen Wirthschaftsverhältnissen entsprechenden Lohn finden. (Sehr gut! rechts.) Deswegen möchte ich dringend empfehlen, auch diese scheinbar kleineren nationalen Arbeiter hier mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit derselben Wärme zu behandeln, wie wir seinerzeit die nothleidende Großindustrie berücksichtigt haben.

Ebenso ist es, meine Herren, mit den Fragen, welche sich auf die Stearin- und Oelfabrikation beziehen, und ich will deswegen auch das alles der Detailberathung überlassen; nur eine allgemeine Bemerkung gestatten Sie mir noch, ehe ich auf die Haupteinwendungen des Herrn Abgeordneten Rickert eingehe, über die Holzzölle.

Es ist von dem Herrn Rickert, meinem Freunde, dem Herrn Abgeordneten Günther zum Vorwurf gemacht worden, daß er die augenblicklich in Sachsen besser rentirende Forstwirthschaft nicht angeführt habe gegen die bezüglichen Vorschläge der Regierungen. Da hat der Herr Abgeordnete Günther vollständig richtig gehandelt vom Standpunkt des Reichstagsabgeordneten aus; und ich würde es für einen bedauerlichen Partikularismus gehalten haben (Heiterkeit links), wenn er die augenblicklichen sächsischen Zustände als allein maßgebend angesehen hätte für die Forstwirthschaft im ganzen deutschen Reiche. (Sehr gut! rechts.) Meine Herren, allerdings haben wir in Sachsen ein besseres Nutzholzausbeuteverhältniß aus den Forsten; aber ist denn das hier für den deutschen Reichstag maßgebend? Wir müssen doch hier nach der großen Mehrheit der Waldwirthschaft fragen; und, meine Herren, es ist uns seiner Zeit hier bereits klar ausgeführt, daß in mustergiltig verwalteten großen Forsten der Staaten und der Kommunen ein thatsächlicher Nothstand vorliegt. Thatsächlich hatten in dem Augenblicke vor 2 Jahren, wo hier die Holzzollfrage zur Debatte stand, und dieselbe bekanntlich — ich möchte wirklich sagen: durch ein unglückseliges Zusammentreffen der Tagesordnung — mit wenigen Stimmen gefallen ist — nun, meine Herren, das ist öffentliches Geheimniß; denn die moralische Mehrheit war damals im Reichstage (Heiterkeit links) für den Holzzoll; — meine Herren, warten Sie doch unsere jetzigen Beschlüsse ab! — damals hatten die Internehmen den verschiedensten Forstverwaltungen Offerten gemacht, die sie den Augenblick wieder zurückzogen, wo die Holzzollvorlage abgelehnt war. Es geht also daraus klar hervor, daß, wenn die Konsumenten nur genöthigt sind, sich im Inlande umzusehen, sie auch sehr viel finden können, und daß wir auch die von mir in der damaligen Holzzollkommission vertretenen Interessen — ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Herren, mit denen ich die Ehre gehabt habe, in der Kommission zu arbeiten — in Einklang bringen können, wenigstens in den meisten Fällen, mit den Interessen des Waldes, und das vielleicht nur hier und da die Absatzwege sich ändern müssen, daß der Handel andere Gegenden sich aussuchen muß, daß er aber innerhalb Deutschlands fast alles findet, was er braucht, und was ich ihm vollständig gönne; denn ich möchte mich entschieden dagegen verwahren, daß wir, die wir für die Holzzölle sind, irgend eine feindselige Stellung gegenüber dem Küstenhandel einnehmen. Keineswegs; aber wir sagen allerdings, daß auch dem deutschen Holzhändler der deutsche Holzproduzent näher liegt als der schwedische, norwegische u. s. w., und daß, wenn er im Inlande das, was er braucht, bekommen kann, er dann kein Recht hat, es zollfrei von auswärts zu beziehen.

Meine Herren, noch eine Bemerkung über die Holzzölle gestatten Sie mir

gegenüber dem Herrn Rickert, welcher von Waldverwüstung gesprochen hat und geglaubt hat, dieselbe dadurch zu beweisen, daß sich die Waldfläche vermehrt hat. (Widerspruch.) — Das sind Ihre ipsissima verba. Ich glaube allerdings, daß durch den Ankauf von Oedländereien die Waldfläche sich vermehrt hat, daß das aber ein trauriger Beweis dafür ist, wie weit schon der Werth des Bodens gesunken, und daß man Oedländereien ankaufen konnte, um sie überhaupt nicht vollständig todt liegen zu lassen. Meine Herren, das ist eben das, worauf ich verpflichtet bin näher einzugehen, daß wir überhaupt schon in der Land- und Forstwirthschaft Gefahr laufen, vom intensiven Betriebe, der der Segen und die gesicherte Zukunft Deutschlands war, zurückzufallen in eine extensive Wirthschaft, weil thatsächlich die Produktionskosten nicht mehr herauszuwirthschaften sind.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert begann damit, daß er die Vorlage, welche uns heute beschäftigt, für eine der wichtigsten seit langer Zeit, seit Jahren hielt. Mit dieser Aeußerung bin ich vollständig einverstanden. Ich halte sie auch für eine der wichtigsten, aber allerdings aus entgegengesetzten Gründen. Er glaubt, daß der soziale Frieden durch dieselbe gefährdet wird. Meine Herren, ich glaube, daß nur allein durch diese Vorlage der soziale Frieden in sehr vielen Kreisen und in sehr vielen Gegenden Deutschlands gesichert und hergestellt wird. (Sehr richtig! rechts; Heiterkeit links.) — Meine Herren, wenn Sie darüber lachen, dann kennen Sie eben die Verhältnisse des platten Landes nicht. Sie urtheilen eben vom Standpunkte der großen Städte, einem Standpunkte, der an sich ja zulässig ist, der aber bei dieser Vorlage nicht der maßgebende sein kann. (Sehr richtig! rechts.)

Nachher sagte Herr Rickert: Warum haben die Regierungen diese Vorlage nicht vor den Wahlen veröffentlicht? Ich muß wirklich fragen: erinnert er sich nicht mehr an die ganze Wahlbewegung, erinnert er sich nicht mehr daran, daß wir alle zu dieser Frage Stellung nehmen mußten, und daß davon das Wahlresultat abhing? Ich würde meine verehrten politischen Freunde nicht so zahlreich hier sehen, wenn nicht gerade diese Frage der Gegenstand der Wahlbewegung gewesen wäre, wenn nicht das Land von den einzelnen verlangt hätte, darüber Rechenschaft zu geben, wie sie sich zu dieser Frage stellen; und, meine Herren, daß Sie von der deutschfreisinnigen Partei nicht wieder zu hundert erschienen sind, das hängt sehr enge mit dieser Frage zusammen.

Herr Rickert sagt weiter, der frühere Zoll sei eine Kleinigkeit gewesen. Ja, meine Herren, ich habe ja die Ehre gehabt, im Jahre 1879 gerade über ganz dieselben Gegenstände mich hier zu unterhalten. Wenn da einer von uns gewagt hätte, zu sagen, der von ihnen damals wirklich mit dem vollsten Enthusiasmus der Freihändler bekämpfte Zoll sei eine Kleinigkeit, ich glaube, es wäre als Verhöhnung erschienen. Meine Herren, ich verwahre mich dagegen; wir verhöhnen und verspotten gar niemand, sondern wir rechnen einfach mit Thatsachen; und von diesen Thatsachen habe ich leider hier ein größeres Material, als mir lieb ist, aus dem ich das wichtigste herausgreifen muß. Also wenn der Herr Kollege Rickert heute den Zoll von 1 Mark, den Antrag Günther-Mirbach als Kleinigkeit bezeichnet, dann wird er, wenn wir nach sechs Jahren ihn wieder hier sehen, auch wohl den jetzigen Zoll der verbündeten Regierungen als Kleinigkeit bezeichnen; und dann werden wir wahrscheinlich wieder dasselbe erleben, daß die Geschichte und die Erfahrung gerade so gesprochen haben über diesen erhöhten Zoll wie über die Tarifreform vom Jahre 1879. (Abgeordneter Rickert: Ich habe es bloß nicht gesagt!)

Präsident: Ich bitte, nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Frege:** Dann hat der Herr Rickert in der Motivirung seines Antrages, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, den spanischen Handelsvertrag ins Feld geführt. Ich habe gerade während der Verhandlungen über den spanischen Handelsvertrag Gelegenheit gehabt, mit den Freunden des Herrn Rickert über einschlagende Fragen mich zu unterhalten. Er ist, als einer der fleißigsten von uns, damals auch gegenwärtig gewesen; da muß er doch wissen, daß es sonnenklar ist, daß durch den Handelsvertrag nichts weiter gebunden ist als Roggen spanischer Provenienz; und daß die Frage des Ursprungsattestes dem Herrn Abgeordneten Rickert unbekannt sein könnte, das werde ich nicht wagen zu behaupten. Das geht für jeden, der objektiv mit diesen Fragen sich beschäftigen will und sich die Mühe nimmt, unsere bestehenden Handelsverträge mit den Nachbarstaaten zu lesen, hervor, daß durch diesen spanischen Handelsvertrag nur eine Sachlage geschaffen ist, die längst bestand, und daß wir einfach bei dem nichtspanischen Roggen nach dem Ursprungsattest zu fragen haben werden, daß also die Zollbehörden und die Regierungen klar sein werden, wie sie den Roggen nichtspanischer Provenienz zu behandeln haben werden. Diesen Versuch, den spanischen Handelsvertrag als Motiv anzuführen, die Sache in die Kommission zu verweisen, muß ich vollständig ablehnen.

Abgeordneter **Holtzmann:** Meine Herren, was nun den zweiten wichtigen Zoll betrifft, den Holzzoll, so kann ich auch hier mich nur ablehnend verhalten. In den Motiven ist angeführt, wie außerordentlich wichtig es für unser Land sei, daß ein geordneter und gesicherter Waldbestand erhalten bleibe, und wie es dazu nothwendig sei, daß der Wald eine etwas höhere Rente gebe. Bei dieser Gelegenheit ist angeführt, daß es ja ganz unmöglich sei, den Wald richtig zu pflegen und die richtige Verwerthung des Grundbesitzes zu erzielen, wenn nicht wenigstens so viel herausgewirthschaftet werde, daß es rentire, Oedländereien neu anzupflanzen, und wie alle diese guten Gründe dafür heißen.

Meine Herren, ich habe bisher immer die Meinung gehabt, daß der hohe Preis einer Waare durchaus nicht dazu verführt, diese Waare unberührt liegen zu lassen, sondern viel eher dazu, eine günstige Konjunktur auszunützen und so viel Geld in Sicherheit zu bringen, als man in dieser günstigen Zeit überhaupt einheimsen kann, zumal wenn die hohen Einnahmen auf Zöllen und derartigen staatlichen Einrichtungen beruhen. Wer bürgt denn dem Bauern — ich will einmal annehmen, daß ein kleiner Bauer wirklich noch ein Stück Wald hat, was er abholzen kann, — daß nicht in zwei, drei Jahren die Strömung in diesem hohen Hause und der Regierung vollständig umgeschlagen hat, und dann keine Zölle mehr sind? Wird er nicht die Gelegenheit, wo er weiß, er hat hohe Holzpreise, benutzen, um möglichst viel abzuholzen und sich den Gewinn bei dieser hohen Konjunktur zu sichern? Wenn dem gegenüber erwähnt wird, daß wir ja Gesetze haben, die die Abholzung des Waldbodens verbieten, so ist da doch zu bemerken, daß sich das immerhin nur auf den Staatswald, auf Gemeindewälder und nur auf eine kleine Zahl von Privatwaldungen von größerem Umfange erstreckt, daß aber mindestens ein Drittel des deutschen Waldbodens vollständig der Abholzung preisgegeben und nicht durch Gesetze geschützt ist.

Ich kann übrigens auch nicht finden, daß diese Waldrente so furchtbar niedrig sein soll. Es ist in den Motiven angeführt, daß wir zur Zeit nur einen Reinertrag von $9{,}_{77}$ Mark haben, während schon in den 60er Jahren $10{,}_{10}$ Mark erzielt

seien. Es ist richtig, daß im Jahre 1865 ein einziges Mal $10,_{10}$ Mark erzielt sind; dagegen sind mit Ausnahme der vier Jahre von 1872 bis 1875, die ja in allen Dingen exorbitant waren, sonst stets geringere Nutzungen erzielt worden als in diesem Augenblick; die Waldrente ist also demnach mit Ausnahme der angeführten vier Jahre im fortwährenden Steigen begriffen, und sie wird auch noch mehr steigen, sobald sich erst all die Momente, die den Holzverbrauch bedingen, mehr entwickelt haben.

Meine Herren, wir haben einen Gesammtholzschlag aus unseren deutschen Forsten von rund 52 Millionen Festmeter jährlich, und diesen 52 Millionen gegenüber besteht eine Holzeinfuhr von etwa 2 Millionen Festmeter, also rund etwa 4 Prozent unseres eigenen Holzschlages, die wir noch aus dem Ausland hinzukaufen. Das ist die Mehreinfuhr. Diese reduzirt sich aber auf ganz bedeutende Weise, wenn man alle diejenigen Holzexporte, die nicht als Holz aufgeführt sind in unseren Exportlisten, mit in Betracht zieht. Nehmen Sie doch z. B. an, daß wir in Deutschland — ich will mit großen Summen rechnen — rund für 1 Milliarde fertige Waaren importiren und für etwa 3 Milliarden fertige Waaren exportiren: diese fertigen Waaren wollen alle verpackt werden; sie werden in Kisten verpackt. Sie haben nicht den geringsten Nachweis davon, wieviel tausende und hunderttausende von verkauften Waaren in Kisten hinausgegangen sind, und doch spielen die eine außerordentlich wesentliche Rolle.

Dann ist vollständig außer Acht gelassen, daß die moderne Papierindustrie eigentlich doch eine exportirende Holzindustrie ist. Fast alle die Papiersorten, die ins Ausland gehen, Druckpapiere wie wir sie alle Tage unter den Händen haben, bestehen zu 60, 70 und 80 Prozent aus Holz; und neuerdings, seit die Fabrikation von Cellulose, einer auf chemischem Wege gewonnenen Holzfaser, die Höhe erreicht hat, welche sie einnimmt, besteht ein großer Theil des Druckpapiers fast ausschließlich aus Holz. Wenn sie nun einen Papierexport von 58 Millionen haben — an Papier und Papierwaaren —, so dürfen Sie billig annehmen, daß davon mindestens die Hälfte, ziemlich zwei Drittel, auch Holz ist, das exportirt wird; und rechne ich das in Festmeter um, zu einem annähernden Preise übersetzt, so müssen gegen 300 000 Festmeter, vielleicht etwas mehr, herauskommen, die auf diese Weise wieder in das Ausland hinausgehen.

Also der Ueberschuß des Holzimports bei uns ist kein allzu großer. Die Forstverwaltungen in Deutschland beklagen sich aber gleichwohl, daß sie nicht genügend hohe Renten erzielen können, und schreiben das mit Recht dem Umstande zu, daß sie nicht genug Nutzholzausbeute haben gegenüber der Brennholzausbeute. Ja, meine Herren, wenn ich das auch zugebe, so bin ich doch der Meinung, daß man zunächst auf einem anderen Wege als dem des Zolls versuchen sollte, diese Nutzholzausbeute etwas höher zu bringen; und ich kann zu meinem Bedauern in erster Linie nicht unterlassen, auszusprechen, daß ich glaube, die Art und Weise, wie die Forstverwaltung ihre Geschäfte betreibt, trage hervorragend dazu bei, daß die Rente nicht höher wird.

Es ist mir noch in diesen Tagen von einem ganz hervorragenden Holzindustriellen erzählt worden, daß er seinerzeit bei einer Oberförsterei am Rhein verlangt habe, man solle ihm doch, statt daß das Holz als Brennholz für 3 Mark fortgehe, es als Nutzholz für 10 Mark geben; solle es nicht erst in Stücke schneiden, sondern in langen Bäumen lassen. Da haben die Herren erklärt: ja, das geht nicht; wenn wir es als Nutzholz überhaupt verkaufen, muß es 18 Mark kosten; sonst sind wir gezwungen, es zu Brennholz zu schneiden und für 3 Mark zu verkaufen.

Ein außerordentlich drastisches Beispiel ist mir in diesen Tagen vorgekommen.

Ein Cellulosefabrikant hat am Rhein eine Cellulosefabrik begründet, war dort noch nicht weiter bekannt, ging aber doch schon im Interesse seines Etablissements auf die Holzauktion, um Holz zu erstehen. Er kauft auch ein größeres Quantum Holz, zieht das Geld aus der Tasche und will es bezahlen. Darauf heißt es: es thut uns sehr leid, Geld können wir keines nehmen; haben Sie Bürgen? Der Mann sagt: ich bin ganz fremd hier; woher soll ich Bürgen bringen? ich dächte, mein baares Geld müßte doch bürgen. Die Vorschriften der Forstbeamten gehen aber dahin, daß das Holz erst in drei Monaten bezahlt werden kann, und in Folge dessen mußte der Mann zwei Bürgen stellen, oder er hätte abziehen können mit dem Geld in der Tasche und hätte sein Holz nicht bekommen. (Hört! hört! links.)

Sodann habe ich persönlich mehrfach aus Bayern Holz zu beziehen versucht, und habe Leuten, die mit Holz zu thun haben, den ganz direkten Auftrag gegeben; schaffen Sie mir doch Holz, ich will hundert Wagenladungen abnehmen, und ich bezahle franko einer sächsischen Station so und so viel. Es wäre so viel gewesen, daß sie unter allen Umständen viel mehr am Hiebort dafür erhielten, als jetzt für Brennholz erzielt wird. Ich habe das Holz bis heute nicht bekommen können, und einer der Herren, den ich als Zwischenhändler benutzen wollte, erklärte mir ganz rundweg: das ist allerdings merkwürdig, so oft ich veranlassen will, daß das Holz an Sie geht heißt es: ja, was werden unsere Bauern sagen, wenn das Holz, das sie gewohnt sind als billiges Brennholz hier zu kaufen, auf ein Mal nach Sachsen verfrachtet wird. Ja, meine Herren, auf diese Weise können Sie allerdings nicht erzielen, daß mehr Nutzholz geschlagen wird. Wenn da nicht ein bischen kaufmännischer Betrieb hineinkommt und Konjunkturen benutzt werden, wenn man sich nicht von den büreaukratischen Formen losmacht, sondern sich darauf versteift, unter allen Umständen daran festzuhalten, dann kann eine Besserung hier nicht eintreten, und dann ist es mindestens verfrüht ehe diese anderen Mittel benutzt sind, es mit einem Holzzoll zu probiren. Statt daß man vorgeht in der Richtung, daß man die Industrie begünstigt, daß man sucht, da, wo keine Industrie ist, solche heranzuziehen, — denn das ist die eigentliche Verbraucherin des Holzes — statt dessen versucht man es nun mit dem Holzzoll und schädigt damit eine ganze Anzahl von Leuten auf eine sehr empfindliche Weise.

Meine Herren, ich habe schon von der Papierindustrie gesprochen. Ich will es nicht näher ausführen, aber ich kann die Versicherung geben: es ist für eine der wesentlichsten Branchen der Papierindustrie, die Fabrikation von Holzstoff, der dann als Papiermaterial verwandt wird, in den meisten deutschen Ländern nicht mehr möglich, einen erhöhten Holzpreis zu bezahlen. Die Ueberproduktion in diesem Artikel ist eine so große, in Folge dessen die Nachfrage nach den geringwerthigen Hölzern, die hierzu verwandt werden, eine so bedeutende, daß die Preise jetzt schon eine Höhe erreicht haben, in Schlesien z. B. und in Sachsen, die als ganz exorbitante bezeichnet werden muß. Wenn man beispielsweise in Schlesien für ein Meter Holz ungefähr 9 bis 10 Mark bezahlt, welches als Brennholz $2^1/_2$ bis 3 Mark Werth hat, und in Sachsen für dasselbe Holz — schwache Sorten, höchstens bis 20 Zentimeter stark — früher 7 bis 10 Mark, in der letzten Zeit 12 bis 13 Mark für das Meter bezahlt wurden — ja, meine Herren, das sind Preise, die können doch kaum besser gewünscht werden. Und Sie haben auch faktisch den Erfolg davon in der sächsischen Waldbodenrente. Das außerordentliche Erträgniß der sächsischen Waldrente beruht im wesentlichen darin, daß fast das gesammte Brennholz jetzt als Nutzholz um diesen hohen Preis verkauft wird. Die sächsischen Forsten haben beispielsweise kaum einen

höheren Holzpreis für starke Sorten, als Bayern in guten Gegenden und Baden hat. Es sind die Sorten, die 15 bis 20 Mark pro Festmeter kosten, — diese Preise sind fast überall gleich, aber daß wir auf 85, 90 — in einzelnen Revieren, die besonders günstig für die Holzstofffabrikation liegen — 92 und 93 Prozent Nutzholz schlagen aus unseren Waldungen, das ist dasjenige, was die hohe Forstrente bringt, die in Sachsen bis auf die Höhe von über 42 Mark pro Hektar gediehen ist. Ich habe auch noch eine kleine Befürchtung, daß das, was hier zum Segen des Waldes, zur Erhöhung der Waldrente dienen soll, doch an vielen Stellen auch wieder zum Nachtheil gereichen wird. Ich will nicht davon sprechen, daß z. B. die sächsische Holzstoffindustrie, wenn sie nicht mehr prosperirt, auch das viele Holz nicht mehr kaufen kann zu den theuren Preisen, die jetzt eine so hohe Waldrente bringen, sondern ich will z. B. nur einmal darauf hinweisen, daß der Zoll auf Bretter, der es unmöglich macht, schwedische Bretter in Deutschland einzuführen, geeignet ist, eine vollständige Verschiebung der Absatzverhältnisse herbeizuführen: ein Zoll von der Höhe, daß eine Wagenladung Bretter, die vielleicht 450 bis 500 Mark werth ist, 200 Mark Zoll kostet, — vorausgesetzt, daß die Zollbehörde sich damit einverstanden erklärt, daß das 10 000 Kilo sind; sagt sie aber, es sind auf der Wagenladung 20 Festmeter, dann kostet es 240 Mark, was auch noch zu mancherlei Kontroversen führen kann. — Ich will also darauf hinweisen, daß, wenn es durch einen solchen prohibitiven Zoll unmöglich gemacht wird, daß Städten wie Lübeck und die gesammten Seehäfen, das fremde Holz dort einbringen, wo es seinen natürlichen Markt hat, doch damit nicht aufhört, daß die Schweden und Norweger — und wie die Leute heißen, — die das Holz an die Seestädte bisher verkauft haben, ihre Waaren überhaupt auf den Markt bringen wollen. Während dieselben jetzt naturgemäß unseren Norden mit Holz versorgen, und das westliche Deutschland, z. B. Baden, Ländern wie Holland, Belgien und England ihr Holz liefert, wird urplötzlich, wenn es dem Schweden abgeschnitten wird, in Norddeutschland sein Holz zu verkaufen, dieser Schwede für Süd- und Westdeutschland als verstärkter Konkurrent auf dem holländischen, belgischen und englischen Markte auftreten; denn es doch ist kaum anzunehmen, daß der Mann aus Liebe zu uns überhaupt aufhören wird, Holz zu schlagen und zu schneiden. Da habe ich allerdings die Befürchtung, daß, was man auf der einen Seite im Interesse der Waldrente gut gemacht hat, auf der anderen Seite wieder vollständig verdorben wird. Das sind alles Dinge, die bedürfen einer sehr eingehenden Betrachtung und Ueberlegung, und das ist ein weiterer Punkt, der es mir selbstverständlich erscheinen läßt, daß die ganze Vorlage an eine Kommission kommt. (Sehr richtig! links.)

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Die Diskussion hat sich heute wesentlich auf dem Gebiete der Spezialfragen über Korn- und Holzzölle bewegt. Ich würde daher mit einer Aeußerung abwarten, bis die Specialdiskussion über diese beiden Punkte herankommt, um mich zu äußern; aber die Rede des letzten Herrn Abgeordneten enthielt doch einige Irrthümer, die ich nicht so lange unwidersprochen möchte in der Welt bestehen lassen, wie vielleicht Zeit vergeht, bis wir nach der Gangart, die die Diskussion heute nimmt, in die Spezialdiskussion gelangen werden.

Ich will mit den letzten Aeußerungen des Herrn Abgeordneten beginnen, ohne mich aber auf das mir gänzlich unbekannte Gebiet der Spitzenklöppelei einzulassen; ich will also bei den mir vertrauteren der Holzzölle einsetzen. Da hat der Herr Abgeordnete gesagt, wir würden, wenn wir die schwedische Konkurrenz aus Deutschland ausschließen, den schwedischen Holzhändler zu unserem Konkurrenten in Holland und

Belgien machen. Dem Herrn Abgeordneten muß nicht bekannt sein, daß diese Konkurrenz längst besteht. Die Herrn Abgeordneten aus Ostfriesland und Westfalen werden mir bezeugen, daß das schwedische Holz die Ems aufwärts geht und in den Emshäfen mit dem westfälischen Holze konkurrirt. Die Herren vom Oberrhein werden mir bezeugen, daß noch heute, obschon die vor 6 Jahren, glaube ich, beschlossenen Holzzölle die Konkurrenz sehr erschwert haben, das schwedische bearbeitete Holz den Rhein aufwärts geht bis ins badische Oberland. Also diese Konkurrenz ist schon längst vorhanden, und die Befürchtung des Herrn Abgeordneten, wir möchten uns dieselbe zuziehen in unserem Holzhandel in Holland und Belgien, ist eine illusorische und ohne Begründung.

Er hat ferner die Besorgniß ausgesprochen, daß schwedische Bretter, deren wir nothwendig bedürften, bei uns nicht mehr eingeführt werden könnten. Ja, meine Herren, es ist allerdings mit der Zweck der Vorlage, die Einfuhr schwedischer Bretter zu vermindern; wir wünschen, daß die Schweden ihr Holz im rohen Zustande einführen und dem Deutschen wenigstens die Verarbeitung überlassen. Ueberhaupt hat der Herr Vorredner die Holzzölle in seiner Deduktion aus einem Gesichtspunkte aufgefaßt, der nicht der der Regierung ist, wenigstens nicht der meinige. Der Herr Vorredner schien als den ausschließlichen Zweck der Holzzölle anzusehen, die Forsten und die Holzzucht an sich zu schützen. Ja, das ist einer der Zwecke; aber der am nächsten liegende ist doch auch hier der Zweck, die Arbeit zu schützen, welche am Holz und im Walde stattfindet. Vor der jetzigen Zollgesetzgebung habe ich beispielsweise aus Schlesien von Augenzeugen vielfach die Klage gehört, daß die Arbeiter, die der schlesische Wald sonst zu nähren, und die Spannkräfte, die er sonst zu beschäftigen pflegte, feierten, daß die Fuhrleute und die Arbeiter mit trübem Blick an der Eisenbahn ständen und die verarbeiteten galizischen Hölzer durchfahren sähen durch die Wälder, welche ihnen sonst vollauf Beschäftigung gewährt hatten. (Sehr richtig! rechts.)

Es ist ganz unzweifelhaft, daß ein Wald, der in gutem Bestande ist und in vollem Betriebe und seinen Absatz hat und ausgebeutet wird, namentlich, wenn man dahin gelangt, daß man auch die Veredelung des Waldproduktes im Walde oder in dessen Nähe selbst betreibt, beinnahe so viel Hände beschäftigt wie der Ackerbau. Ich kann aus meinen eigenen Erfahrungen sagen, daß etwa 50 Hektare gut bestandener und gut betriebener Wald eine Familie beschäftigen. Die Anzahl der Waldarbeiter, die ich thätig sehe, entspricht ungefähr diesem Verhältniß. Wenn die Wälder, in welchen diese Familien beschäftigt sind, in welchem diese Pferde, Fuhrleute, und Pferdehalter arbeiten, wenn die plötzlich, wie das damals in Schlesien die Klage war, todt und leer ständen, und die Leute unbeschäftigt wären, dann entständen Kalamitäten und Gefahren derart, wie der Herr Vorredner sie befürchtet hat von dem Steigen der Holz- und der Kornpreise; dann entsteht die Unzufriedenheit der Arbeiter. Die Waldarbeiter und die landwirthschaftlichen Arbeiter sind auch Arbeiter. Es handelt sich nicht blos um Fabrikarbeiter in den sächsischen Fabrikbezirken; es handelt sich um den gesammten Arbeiterstand in ganz Deutschland, und von dem bilden die landwirthschaftlichen und Forstarbeiter bei weitem die Mehrzahl (sehr richtig! rechts); für diese zu sorgen ist unsere Aufgabe. Wenn wir einen so wesentlichen Theil der nationalen Arbeit, wie denjenigen, der an dem in Deutschland gekauften und verbrauchten Holz stattfindet, rein dem deutschen Arbeiter sichern können, so ist das einer der Hauptvortheile, die ich mir von einem Holzzoll verspreche. Daß nebenher die Möglichkeit, Wald zu halten, Wald zu pflegen, aus Wald eine Rente zu ziehen,

gefördert wird, ist ein Nebenvortheil, immer einer, der sowohl für die Staatsrevenüen wie für den Privatwohlstand und die klimatischen Verhältnisse hoch genug anzuschlagen ist.

Der Herr Vorredner hat auch das unbegründete Bedenken wieder vorgebracht, daß hohe Holzpreise die Waldverwüstung befördern würden. Einmal sind die meisten Wälder in sicheren Händen, im Staats- und im Kommunalbesitz; der Privatbesitz aber von Wald wird gewiß dadurch nicht gefördert, und es werden keine wüsten Wälder, die heruntergehauen sind, aufgeforstet werden, wenn man das Holz möglichst wohlfeil macht. Eine Prämie auf den Waldbesitz, auf die Holzzucht kann doch nur darin bestehen, daß man theure Holzpreise schafft; dann wird sich der Wald von selbst wieder anbauen. Jetzt ist es nicht rentabel, Wald anzulegen, nicht einmal rentabel, heruntergeschlagenen Wald wieder aufzuforsten, und es gehört besondere Liebhaberei und Interesse des Privatbesitzers dazu, wenn er überhaupt Wald, nachdem er ihn verkauft hat, wieder aufforstet; er kann sich mit Hülfe der Zinsaufzinsrechnung vollständig klar machen, daß ein Sparkassenbuch dem Walde, den er anlegen will, schon in den ersten 50 Jahren vorausläuft, und bei 100 Jahren ganz unerreichbar wird. Rentabel ist die Sache bisher nicht, sie wird indessen dennoch gepflegt. Der Herr Vorredner ist also im Irrthum, wenn er unserer Vorlage hauptsächlich die Tendenz zuschreibt, die Holzpreise zu steigern. Die Skala der Verzollung weist nach, daß die Höhe genau mit dem Maße der Arbeit, daß in dem Holze steckt, steigt, und meines Erachtens noch nicht in dem ausreichenden Maße.

Ich habe in den Zeitungen Berichte über Verhandlungen von Gegnern der heutigen Vorlage gelesen, wonach dieselben von dem Holzzoll Nachtheile in Bezug auf die Vertheuerung der Kohlen fürchten. Das zeigt, mit welcher Unwissenheit über diese Dinge geurtheilt und gesprochen wird. Jedermann weiß, daß Brennholz zollfrei ist und zollfrei bleibt. Ich habe in denselben Berichten Aeußerungen gefunden, daß der Getreidezoll nur einigen Großgrundbesitzern zu Gute komme. Nun; davon spreche ich nachher; es ist dies eine ganz phantastische Anschauung, die die Herren, wenn sie wirklich im Lande lebten, nicht theilen könnten. Ich werde gleich darauf zurrückkommen; ich will nur erst die Frage von dem Holzzoll absolviren.

Also wir wünschen in der That, daß schwedische Bretter zu uns nicht hereinkommen, daß aber schwedisches Holz zur Nährung der Holzindustrien, die längs der Ostseeküste, in Holstein und längs der Nordseeküste vorhanden sind, so viel wie möglich und noch mehr als bisher hereinkommt; wir wollen nur dem Inlande die Arbeit sichern, die an diesem Holze zu verrichten ist, von der ersten rohesten Arbeit des Behauens und des zum Brett Schneidens bis zum Behobeln. Das ist die Tendenz. Es wird uns nicht ganz gelingen; denn selbst die jetzigen hohen Zölle decken uns noch nicht einmal am Oberrhein vollständig.

Der Herr Vorredner hat ferner darüber geklagt, daß manche Holzindustrien durch die Steigerung des Holzzolles wesentlich leiden würden. Das glaube ich nicht; ich glaube: wenn nur das Zerkleinern diesseits der Grenze übertragen, und das Rohholz nach wie vor eingeführt wird, so wird das in geringem Maße der Fall sein. Er hat zum Belege angeführt, daß die Cellulosefabriken, mit denen er genauer bekannt ist, das Holz zu — ich glaube, 12 oder 13 Mark führte er an — das Raummeter bezahlen müssen. (Zuruf links: Festmeter!) Das ist ein außerordentlich hoher Preis. Ich kenne dieses Geschäft auch ziemlich genau aus eigener Erfahrung; ich verkaufe meinem Mühlenpächter das Holz zur Bereitung von Cellulose für 3 Mark weniger 25 Pfennige das Raummeter. (Zuruf links: Festmeter!) — Es wird nach Raum-

metern gehandelt. Sie haben Festmeter genommen: dann kommen Sie pro Raummeter, statt auf 13, auf etwa 10 Mark in Sachsen. Sie haben ferner gefürchtet, daß dadurch viel mehr Nutzholz Brennholz wird. Die Holzqualität ist bei uns noch gar keine verschiedene. Meine Kontrakte, nach denen ich der Cellulosefabrik Holz zu liefern habe, besagen nach dem technischen Ausdrucke: „Klobenbrennholz habe ich zu liefern"; also der Begriff wird ziemlich identisch sein, und die Qualität des Nutzholzes wird dadurch nicht vermindert werden. Sie können meines Erachtens, wenn Sie nicht Knüppelbrennholz unter 3 Zoll Durchmesser nehmen, jedes Brennholz zur Cellulosefabrikation verbrauchen, Kiefer sowohl wie Fichte, und ich kann dem Herrn Vorredner nur vorschlagen: wenn ihm das Holz in Sachsen zu theuer ist, so bitte ich ihn, nach Pommern zu kommen; ich werde ihn billigeres Holz nachweisen und ihm mit 3 Mark das Raummeter verschaffen.

Die Industrie ist dort nur am unrechten Platze. Warum siedelt sie sich gerade da an, wo das Holz am theuersten ist, Sachsen ist also nicht der rechte Platz für eine solche Industrie. Sie werfen der Forstverwaltung vor, daß sie ihr Geschäft nicht richtig betreibt. Diesen Vorwurf gebe ich dem Herrn Vorredner zurück. Er würde sein Geschäft richtiger betreiben, wenn er dahin ginge, wo nicht nur die Wasserkräfte reichlich vorhanden sind, — ich weiß wirklich nicht, was sonst diese Industrie nach Sachsen zieht, — sondern auch das Holz nur den vierten Theil des Preises hat wie in Sachsen.

Ich komme nun auf eine weitere, sehr wichtige Wirkung der Waldindustrie. Der Wald steht ja ruhig fort, auch wenn das Holz unverkäuflich ist; aber wenn kein Holzverkauf in einer Gegend ist, so stehen die Pferde, die sonst mit der Abfuhr beschäftigt sind, unbeschäftigt im Stalle; der Bauer ist nicht mehr im Stande, Pferde zu halten. Der Bauernstand in der Umgegend eines großen Waldes, der thätig ausgebeutet wird, hat den außerordentlichen Vortheil für seine Pferde, namentlich im Winter, aber auch im Sommer während der unbeschäftigten Zeit volle Beschäftigung zu haben. Der Fehler der kleinen bäuerlichen Wirthschaften ist der, daß sie nicht groß genug sind, um zwei Pferde, ja selbst kaum ein Pferd dauernd das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen. Die kleinen Wirthschaften prosperiren deshalb nach meiner Erfahrung nur da, wo sie für ihr Zugvieh Nebenbeschäftigung haben während der Zeit, wo sie das eine oder beide Pferde auf dem Acker nicht brauchen, und bei dem heutigen Mangel an Naturweide theuer füttern müssen. Seitdem ich in Varzin eine Waldindustrie von einiger Erheblichkeit angelegt habe, hat sich der Bauernstand in der ganzen Umgegend gehoben; er ist zahlreicher geworden in seinen Andsiedlungen. Und was nährt die Leute? Das Frachtfuhrwerk. Auf zwei Meilen weit fahren sie zu den dortigen Schleifmühlen etwas wie 17- oder 18 000 Raummeter im Jahre heran. Nun, ein Raummeter ist auf unchaussirten und zum Theil schlechten Wegen reichlich eine Pferdeleistung. Es sind also zirka 17 000 Pferdetage, die auf diese Weise von der Waldindustrie beschäftigt werden. Dieselben fallen fort und mit ihnen die Beschäftigung aller der Menschen, die dazu gehören, und die ihr vergnügtes Brod haben, sobald die Waldindustrie ausgedehnt wird. Ich führe das Beispiel nur an, um zu zeigen, daß der Herr Vorredner im Irrthum ist, wenn er meint, nur die Forstbesitzer sollten geschützt werden. Der Forstbesitzer ist eben nicht im Stande, die Tausende von Arbeitern, die um den Forst herumleben, zu beschäftigen, wenn es ihm nicht möglich gemacht wird, in den Waldprodukten mit dem Auslande zu konkurriren.

Fortsetzung.

46. Sitzung am 11. Februar 1885.

Abgeordneter **Bebel**: Durch die von Ihnen inaugurirte Schutzzollpolitik wird aber auch dem Kleingewerbtreibenden das Rohmaterial vertheuert, und er wird, so weit er Konsument von Lebensmitteln ist — und das ist jeder selbstverständlich —, durch die erhöhten Lebensmittelpreise schwer geschädigt. Sie haben da unter anderen — und ich betrachte das als einen besonders harten Zoll für Tausende und aber Tausende unserer kleinen Gewerbtreibenden, unserer Arbeiter — den Holzzoll eingeführt, und Sie kommen jetzt und wollen den Holzzoll so erhöhen, daß er das Drei-, Vier- und Mehrfache des gegenwärtigen Zolles beträgt. Sie motiviren, wie das ja immer ähnlich bei solchen Vorlagen geschieht, den Holzzoll damit, daß der Wald sich nicht mehr rentire, und der Staat nicht diejenigen Einnahmen aus dem Walde habe, die er billigerweise einzunehmen beanspruchen könne. Sie klagen ferner, daß die Privatwaldbesitzer aus dem Walde nicht die nöthige Rente bekämen u. s. w., Sie behaupten auch, daß durch einen vermehrten Holzeinschlag die Arbeitsgelegenheit für Tausende von Arbeitern sich vermehre. Ich will das Letztere bis zu einem gewissen Grade zugeben; aber, meine Herren, bei allen derartigen Fragen entsteht doch auch wieder die andere Frage: wie vielen nützt, wie vielen schadet eine solche Maßregel? wo ist die Majorität, die von einer solchen Maßregel Nutzen oder Schaden hat? Und da kann es meines Erachtens gar keinem Zweifel unterliegen, daß große Industriezweige, insbesondere Industriezweige, die heute ganz wesentlich noch durch die Kleinindustrie repräsentirt werden, durch unser Kleingewerbe — ich erinnere nur an das Tischlergewerbe, an die verschiedenen Baugewerbe, an die Holzspielwaarenindustrie, wie sie in Sachsen, auf dem Thüringer Walde u. s. w. in umfassendem Maße betrieben wird — daß, sage ich, alle diese Industriezweige in der härtesten Weise durch eine abermalige Erhöhung der Holzzölle betroffen werden.

In welchem Maße schon in den letzten Jahrzehnten die erhöhten Holzpreise auf bestimmte Industriezweige eingewirkt haben, kann ich Ihnen an einem sehr drastischen Beispiel vom Thüringer Walde vorführen. Auf dem Thüringer Walde und zwar im Meiningischen, bestand seit alter Zeit eine ziemlich ausgedehnte Industrie in Holzschnitzerei und Schachtelfabrikation. Bis zum Jahre 1862 hatten die dortigen Holzschnitzer und Schachtelmacher das Privilegium, daß sie den nöthigen Bedarf an Holz auf Grund einer Verschreibung, die das fürstliche Amt ausstellte, sich zu einer bestimmten Taxe aus dem Walde entnehmen konnten. Im Jahre 1862 aber sah sich die meiningische Regierung veranlaßt, weil mittlerweile die Nachfrage nach Holz erheblich gestiegen war, weil insbesondere durch neue Eisenbahnen und verbesserte Abfuhrwege auch der weitere Absatz für Holz vorhanden war, dieses Privilegium aufzuheben. Es wurde also von jetzt ab verordnet, daß diese alte Konzessionirung der Schachtelmacher und Holzschnitzer wegen des Bezuges von Holz zu einer bestimmten Taxe aufhöre, und daß künftig der freie Verstrich an deren Stelle treten solle. Bis zum Jahre 1862 hatten diese Holzarbeiter das Raummeter für $3,_{40}$ Mark bezogen, von 1863 an, also vom ersten Jahre des Verstrichs ab, nahm der Preis in bedeutendem Maße zu: er betrug bereits im Jahre 1863 pro Raummeter Holz $4,_{49}$ Mark gegen $3,_{40}$ Mark das Jahr zuvor; im Jahre 1870 war er auf $9,_{57}$ Mark gestiegen (hört! links), hatte sich also mehr als verdoppelt; 1875 stieg er auf $11,_{80}$; 1879 auf $12,_{50}$ Mark. Meine Herren, die Folge dieser kolossalen Steigerung des Holzpreises

war, daß die Industrie gewaltig zurückging. Während im Jahre 1858 1018 selbständige Arbeiter in diesem Industriezweige vorhanden waren, waren dieselben im Jahre 1874 auf 500 herabgesunken, und der Bedarf an Holz, der im Jahre 1858 noch 15 352 Raummeter betrug, war im Jahre 1874 auf 7729 Raummeter gefallen, so daß der Schultheiß von Steinach, des Ortes, in dem hauptsächlich früher die beiden gekennzeichneten Holzindustrien ihren Sitz hatten, mit vollkommenem Recht sagen konnte: wir sitzen mitten im Walde und gehen an Holzmangel zu Grunde. (Hört! links.)

Dieselbe Erfahrung, die hier in Bezug auf das Holz gemacht worden ist, daß die kolossale Steigerung der Holzpreise für die betreffenden kleinen Leute unerschwinglich war, daß sie nicht im Stande waren, entsprechend den gesteigerten Holzpreisen gesteigerte Verkaufspreise zu erlangen, und so genöthigt wurden, ihr altes eingeführtes Gewerbe aufzugeben und sich anderen Gewerbebetrieben zuzuwenden — dieselbe Erfahrung macht sich mehr oder weniger auch auf anderen Gebieten geltend. Wir sehen Millionen und aber Millionen im deutschen Reich, die fast an allem Noth leiden, und trotzdem klagen wir überall über Waarenüberproduktion und insbesondere über Ueberproduktion von Nahrungsmitteln. Auf der einen Seite Millionen, die oft nicht das Nothwendigste für ihre Familie und sich erschwingen können — und auf der andern Seite ein Ueberfluß an Waaren und Lebensmitteln, daß diejenigen, welche die Besitzer dieses Ueberflusses sind, die Unternehmerklasse, nicht mehr wissen, wohin damit.

Nun, meine Herren, möchte ich einmal die Frage, die meines Erachtens gestern noch nicht beantwortet worden ist, aufwerfen: wie kommt es, daß im Gegensatz zu den seitens der Regierungsvorlage für Preußen angeführten Zahlen über den Reinertrag des Waldes dieser Reinertrag im Königreich Sachsen ein unverhältnißmäßig günstigeres Ergebniß liefert als im Königreich Preußen? Ich bin zu wenig Sachverständiger, um mir diesen Unterschied klar zu machen; aber ich wäre begierig, zu erfahren, wodurch dieser sehr bedeutende Unterschied sich erklärt. Es scheint mir doch, daß hier in hohem Grade die ganze Art und Weise der Bewirthschaftung des Waldes wesentlich dazu beiträgt; denn anders wird die Differenz kaum erklärlich sein. Wenn gesagt wird in der Vorlage, daß, während Bayern in den Jahren 1868 bis 1871 $14{,}_{75}$ Mark jährlich pro Hektar Reinertrag gehabt habe, und 1880 bis 1883 der Reinertrag auf $11{,}_{68}$ Mark gesunken sei, in Preußen der Reinertrag durchschnittlich kaum auf etwas über 10 Mark sich belaufe, umgekehrt dagegen in Sachsen der Reinertrag von $33{,}_{80}$ Mark in den Jahren 1868 bis 1871, auf $36{,}_{35}$ Mark in den Jahren 1876 bis 1879 und sogar auf $42{,}_{12}$ Mark in den Jahren 1880 bis 1883 gestiegen sei, so sage ich: da müssen Faktoren mitwirken, durch welche diese Differenzen denn doch in anderer Weise als durch den mangelnden Schutzzoll und nebensächliche Ursachen erklärt werden können. Es mag sein, und ich glaube, daß das wesentlich für die höhere Rentabilität wirkt, daß in einem so industriereichen Lande wie Sachsen mit seinem großen Holzbedarf, wo der Wald in der Nähe des Konsumenten ist, die Wälder ertragsreicheren Absatz haben. Das ist ein Erklärungsgrund; aber dieser reicht nicht.

Hier möchte ich auf einen anderen Gesichtspunkt zu sprechen kommen. Will der Staat den Grund und Boden, den er besitzt, möglichst nützlich verwerthen, dann muß in erster Linie die Frage entstehen: kann der Staat nicht in höherem Grade, als es jetzt der Fall ist, Waldland in Ackerland verwandeln, das bekanntlich min-

destens den vierfachen Reinertrag wie Waldland abwirft? Bereits vor einigen Jahren wurde seitens des Direktors der Mündener landwirthschaftlichen Akademie, Dr. Borggreve, so viel ich weiß, dem preußischen landwirthschaftlichen Ministerium ein Vorschlag gemacht und eine genaue Berechnung übergeben, auf Grund deren es ohne alle Gefahr für die sonstige Kulturentwickelung des Landes möglich sei, den preußischen Waldbesitz um mindestens 30 Quadratmeilen zu verkleinern und diese 30 Quadratmeilen in Ackerland zu verwandeln. Es ist selbstverständlich, daß Land, welches für eine andere Kultur als Waldkultur nicht verwendbar ist, in Waldland verwandelt werden muß, wo es noch nicht geschehen ist. So ist es nur rationell, wenn Oedländereien in höherem Maße aufgeforstet werden, weil sie dadurch allein eine Rente abwerfen können und der ganzen Landkultur nützlich sind; auf der anderen Seite unterliegt es keinem Zweifel, angesichts namentlich der beständig steigenden Bevölkerung und der Behauptung, daß wir unser Korn in Deutschland selbst zu bauen im Stande seien, die Fläche für dieses Kornland nach Möglichkeit zu erweitern. Es ist mir sogar von Sachverständigen versichert worden, daß die von dem Direktor Borggreve berechneten 30 Quadratmeilen sich sehr wohl auf 60 bis 90 Quadratmeilen ausdehnen ließen; und wenn wir ferner festhalten, was für zahlreiche große private Waldbesitzer es in Preußen gibt, so unterliegt es für mich gar keinem Zweifel, daß auch auf deren Gebiet sich in dieser Beziehung große Umwandlungen einführen lassen zum Vortheil des Allgemeinwohls. Es scheint mir aber, meine Herren, als wenn im Uebermaß einem System Rechnung getragen würde, welches ich wenigstens von meinem Standpunkte aus auf das entschiedenste verurtheilen muß. So ist mir mitgetheilt worden, daß früher im Harz Hunderte, ja Tausende von Arbeitern die Berechtigung hatten, ihr Vieh in den Wald zu treiben, daß sie die Holzlese hatten, daß sie das Recht hatten, bestimmtes Brennholz aus dem Walde zu beziehen u. s. w. Alle diese Berechtigungen sind im Laufe der Jahre durch die preußische Regierung abgelöst worden, sehr zum Schaden dieser kleinen Leute, welche die verhältnißmäßig geringe Summe rasch verbrauchten und nun den dauernden Schaden von dieser Umwandlung haben. Dagegen steht fest, daß an Stellen, wo früher Tausende von kleinen Leuten ihr Vieh im Walde unter Aufsicht weideten, heute hauptsächlich der Hirsch sein Futter findet, der Hirsch, der in hohem Grade ein Waldverwüster ist, und daß die Ausgaben, die alljährlich dem Staate durch den in den letzten Jahren immer mehr überhandnehmenden Wildstand erwachsen sind, in der preußischen Monarchie eine hohe Ziffer einnehmen, nicht allein in Bezug auf die Waldverwüstung, den Schaden an jungen Schonungen und neuen Aufforstungen, den der hohe Wildstand anrichtet, sondern auch durch die verhältnißmäßig größeren Bewachungskosten, die durch den hohen Wildstand nothwendig sind, ferner durch die Wildfütterung im Winter u. s. w.

Nun ist es ferner für mich unzweifelhaft, daß den Hauptvortheil von einem solchen Schutzzolle, wie er für das Holz verlangt wird, neben dem Staat im wesentlichen den großen Waldbesitzern zu gute kommt. Man beruft sich darauf und sagt: es gibt aber auch im deutschen Reiche Tausende von kleinen Waldbesitzern. Da entsteht doch die Frage: wie kommt es denn, daß, soviel ich weiß, nicht ein einziger dieser kleinen Waldbesitzer an den Reichstag gekommen ist und für die Erhöhung der Schutzzölle auf Holz sich verwendet hat? Es ist ferner eine Thatsache, daß unsere Gemeindeforsten 15 Prozent des gesammten Waldbestandes ausmachen. Meine Herren, ich habe unter den Petitionen bis jetzt keine gefunden, die von einer Gemeinde

ausgeht, die darum petitionirt, daß der Zoll auf Holz erhöht werden soll. Wir sehen, daß dieselben Leute, die — wie ich später glaube nachweisen zu können — in der Hauptsache den Hauptvortheil von dem Kornzoll haben, es auch zugleich sind, die auch den Hauptvortheil aus dem Holzzoll haben. Diesen gegenüber stehen viele Tausende von kleinen Gewerbtreibenden, die von der Holzindustrie leben, Hunderttausende von Arbeitern, die in der Holzindustrie beschäftigt sind, die den größten Schaden und Nachtheil aus dieser sehr bedeutenden Erhöhung der Holzzölle haben werden.

Abgeordneter Kroeber: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst, die Wirkungen der im Jahre 1879 zur Einführung gelangten Zölle auf die Bevölkerung in unserem Grenzdistrikt — ich meine hier die bayerische Grenze gegen Böhmen — etwas näher zu beleuchten.

Ich treibe seit 25 Jahren ein umfangreiches Geschäft in jener Gegend und bin in der Lage, die Vorgänge dort genau zu beobachten. Diese Gegend ist eine sterile, der Boden ist größtentheils mit Holz und Weideland bedeckt, die wenigen Felder eignen sich nur schwer zum Getreidebau, die Winterfrucht wintert in der Regel aus, nur Hafer und Kartoffeln bieten einigermaßen sichere Ernte. Diese Gegend kauft seit Jahrhunderten ihr Getreide in Böhmen. Dabei ist der Großhandel in keiner Weise betheiligt. Der bayerische Konsument, der Müller, der Bäcker, der Brauer, fährt nach dem nächsten böhmischen Markte, kauft dort ein und fährt mit seinem Fuhrwerk wieder über die Grenze und zahlt selbst den Zoll. Selbst der jetzige Zoll hat die Bevölkerung schon sehr geschädigt, allein noch mehr, als der Getreidezoll, der Viehzoll. Der Bauer hat dort wenig Getreide, aber viel Futter, er wird daher gedrängt zur Viehzucht, zum Viehhandel und zum Verdingen beim Holzgeschäft zu Beifuhr von Holz und Abfuhr der Holzprodukte; die inländische Viehrasse ist dort derart, daß ein Handel nicht gut lohnend ist. Die Waldbauern haben bis jetzt böhmisches Jungvieh eingeführt; in Böhmen wird auf den großen Domänen ein besserer Viehschlag gezüchtet; dieses Jungvieh oder gewöhnlich zweijährige Gangochsen haben sie einige Jahre gefahren und dann mit Nutzen an die Gäubauern im Lande verkauft, es ist dies ihre Hauptnahrung mit gewesen. Der Grenzbauer hätte sich mit der Zahlung des Zolls, wenn es ihm auch noch so drückend war, abgefunden, wenn ihm dies nur ermöglicht wäre; allein durch die Anwendung des Viehseuchengesetzes, wie sie seit fünf Jahren gehandhabt wird, ist dieses nur unter vielen Kautelen und nur periodisch möglich. Ich verkenne ja nicht, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, seinen Viehstand gegen Einschleppung von Seuchen zu schützen. In früheren Jahren war die Grenze ja auch periodisch gesperrt, allein damals dauerte es nur Wochen oder Monate, während jetzt die Grenzsperre bereits über fünf Jahre anhält. Ebenso wie den Viehhandel trifft diese Grenzsperre auch die Holzeinfuhr. Die Holzindustrien sind entstanden längs dem böhmischen Wald, sie sind so situirt, wie sie eben im coupirten Gebirgsterrain zu situiren waren, um eine gute Holzanfuhr zu ermöglichen. Damals dachte niemand an einen Holzzoll; man hat sie daher gewöhnlich ins Thal gelegt, gleichviel ob diesseits oder jenseits der Grenze. (Unruhe. Glocke.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um etwas mehr Ruhe.

Abgeordneter Kroeber: Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht sehr lange in Anspruch nehmen; ich bitte, mich nur 10 Minuten anzuhören. Als praktischer Holz-

händler und Sägemüller, der bereits seit 25 Jahren dieses Gewerbe treibt, glaube ich, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu können.

Wenn nun der Holzhandel sich ja mit der Zahlung des Zolls abgefunden hat — denn es sind die Fälle der Defraudation, glaube ich, noch nirgends konstatirt worden —, so ist es ihm sehr schwer, sich auch mit der Grenzsperre abzufinden. Da dort wenig Pferdebezüge zu haben sind, ist er auf Rindviehgespanne angewiesen. Um, sei es mittelst böhmischen oder bayerischen Fuhrwerkes, nach einem in Bayern gelegenen Sägewerk böhmisches Holz zu bringen, bedarf es der Bewilligung der beiderseitigen Landesregierungen. Bis diese erreicht wird, dauert es immer lange. Haben sie diese Bewilligung endlich erreicht, dann liegt es in der Hand der untergeordneten Behörde, sie wieder zu entziehen, wenn auch nur der Verdacht vorliegt, irgend eins dieser Thiere, die zur Zufuhr benutzt werden, könne vielleicht krank sein, oder daß damit ein Schmuggel vorbereitet würde. Den Besitzern dieser Sägewerke liegt nichts ferner, als sich am Viehschmuggel zu betheiligen oder in das Land die Viehseuche einzuschleppen. Diese leiden noch schwerer an der häufigen Unterbrechung der Zufuhr als an der Zahlung des Zolls. Während die Getreideleute und die Holzhändler gerne und willig ihren Zoll zahlen, sind die Leute, die das bischen Vieh herüber haben wollen, dazu nicht im Stande. Unsere Gebirgsbevölkerung ist der Meinung, daß man überhaupt kein österreichisches Vieh herüber lassen wolle. Aus diesem Grunde erachten sie sich für berechtigt, da sie das Vieh haben müssen, es zu schmuggeln. Wir haben an unserer Grenze einen Zustand, der ein förmlicher Kriegszustand ist; wir haben dafür die Bezeichnung „Ochsenkrieg". Es wird hier scharf geschossen, es werden förmliche Gefechte geliefert, und es gibt Todte und Verwundete. Dahin sind wir gekommen.

Wenn ich nun, meine Herren, als bayerischer Holzhändler und Sägemüller auf die Wirkung des drohenden Holzzolles etwas näher eingehe, so werden Sie mir das nicht übel nehmen, denn es wurde ja auch von anderer Seite über den Holzhandel gesprochen, so daß Sie es wohl von einem berufenen Vertreter dieser Branche auch mit anhören können. Bayern ist eins der wenigen Länder in Deutschland, das mehr Holz produzirt, als es zu seinem Bedarfe nothwendig hat. Wir haben schon seit langer Hand einen lebhaften Export, der früher nach Osten gegangen ist, allein seit neuerer Zeit, seit dem Ausbau der Eisenbahnen, nach dem Westen und Nordwesten geht. Wir bleiben nicht in den Grenzen des deutschen Reichs, sondern wir handeln mit Erfolg nach Holland, Belgien, Frankreich und der Schweiz. Gestern wurde bereits über diesen Export nach Holland gesprochen und konstatirt, daß dieser Handel schon länger durch die schwedische Konkurrenz leidet, indem bereits das schwedische Holz bis Mannheim vordringt. Gerade dieses Mannheim ist unser Hauptplatz für den Export nach Holland, denn von dort ab benutzen wir die Wasserstraße des Rheins. Der Grund, warum wir mit Erfolg nach Holland konkurriren können, liegt einfach darin, daß Schweden die Sorten nicht anzubieten hat, die wir nach dort bringen, und die der konservative Holländer verlangt. Es sind dies ausschließlich breite Bretter von 27 bis 29 Zentimetern, während Schweden in der Regel nur Holz bis höchstens zu 22 und 24 Zentimetern anbietet. Eine eigentliche Konkurrenz nach Holland haben wir nur durch Oesterreich-Ungarn. Dieses österreich-ungarische Holz wird jetzt schon etwas befürwortet durch Transittarife, die wir leider nach Holland nicht erreichen konnten. Wir haben uns schon öfter darum bemüht, sie zu bekommen. Es wird in den Motiven gesagt: wenn wir die Tarife herabsetzen, bekommt sie ja

auch das Ausland. Ich sage: das Ausland hat die billigen Tarife, aber wir haben sie nicht. Meine Herren, wir verlangen nur, daß man uns nicht schlechter behandelt als den Ausländer; dann sind wir zufrieden. Wir bedürfen dann Ihres Schutzzolles nicht. Ich muß hier betonen, daß, wenn unser Rohmaterial vertheuert wird, was ja durch den beantragten dreifachen Satz von Rundholz sehr wahrscheinlich wird, wir in demselben Grade weniger exportfähig werden, mag dies nach Holland oder nach Frankreich sein. Wir werden dann den konkurrirenden Ländern den Markt überlassen müssen, wenn unser Rohmaterial nur um 10 Prozent steigt; und der von Ihnen beantragte Zoll auf Rundholz ist nach unseren bayerischen Verhältnissen ein Werthzoll von 12 bis 20 Prozent; und gerade weil die breite Waare nach Holland einen so bedeutenden Abfluß hat, ist sie bei uns sehr gesucht; ein Zwölfzollbrett kostet mehr als zwei achtzöllige Bretter. Aus dem Grunde sind wir in der Lage, für schwereres Sägeholz höhere Preise zu bezahlen als für schwächeres. Wenn nun dieser Export nach Holland aufhört, werden wir wahrscheinlich nicht mehr in der Lage sein, dieses ferner zu thun, denn nach Mitteldeutschland wird per Kubikmeter gehandelt oder per Quadratmeter oder nach Schock, wobei das breite Brett verhältnißmäßig nach dem kubischen Inhalt nicht mehr gilt als das schmale. Meine Herren, wenn unser Export abgedrängt wird aus den jetzigen Bahnen, müssen wir einen neuen Weg suchen. Man verweist uns auf die niederdeutsche Ebene, man verweist uns dahin, wohin jetzt ausschließlich russisches, schwedisches und galizisches Holz kommt. Dies ist allerdings gut gesagt, aber schwer gethan. Die Eisenbahnfrachtsätze, die wir heute für Holz haben, gestatten uns eben nicht, dahin zu gehen; wollen Sie die Frachtsätze dementsprechend vermindern, so müssen Sie die Eisenbahntarife heruntersetzen bis auf den alten Silberpfennig oder $0{,}_{22}$ pro Tonne und Kilometer, während wir jetzt $0{,}_{80}$ zahlen. Da wir im rechtsrheinischen Bayern lauter Staatsbahnen, Sie in Preußen einen großen Theil Staatsbahnen haben, ist doch die Frage berechtigt, ob nicht der Ausfall an der Bahnrente größer sein wird als die Mehreinnahme aus der Waldrente. Meine Herren, wenn Sie die Natur auf den Kopf stellen wollen, sie folgt Ihnen nicht, und die Wasserwege sind immer billiger als die Eisenbahnen, und wenn diese noch so billig fahren.

Meine Herren, der Herr Kanzler hat uns gestern ein Beispiel angeführt, daß, während die galizischen Hölzer durch die oberschlesischen Waldungen rennen, die oberschlesischen Holzarbeiter betrübt zuschauen, daß sie keine Arbeit haben. Ich habe nun heute ein Stück der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" Februarheft 1885 in der Hand. Hier gibt ein preußischer Forstbeamter an der Hand von Sätzen und Tabellen — gestatten Sie mir, Ihnen nur einige wenige Zahlen vorzubringen — im Eingange eine Beschreibung von 15 oberschlesischen Revieren, die größtentheils mit Kiefernholz bestockt sind. Die durchschnittliche Einnahme sämmtlicher Reviere hat sich in den letzten 5 Jahren bedeutend gehoben und die Erträge der sogenannten Gründerzeit längst überflügelt. Diese 15 Reviere brachten im Jahre 1879 auf 1880 eine Bruttoeinnahme von 1 379 745 Mark, im Jahre 1883 auf 1884 von 2 155 270 Mark, die Bruttoeinnahme pro Hektar hat sich von 1879 auf 1880 von $17{,}_{91}$ auf 28 Mark gesteigert, die gesammte Ausgabe hat sich während dieser Periode gesteigert von 674 800 auf 753 178 Mark, die Gesammtausgabe pro Hektar von $8{,}_{76}$ auf $9{,}_{78}$ Mark, mithin der Nettoertrag von $9{,}_{15}$ Mark pro Hektar auf $18{,}_{22}$, das Nettoerträgniß der Einnahme von 52 Prozent auf 65 Prozent. — Ich lege dieses Schriftstück auf den Tisch des Hauses.

Meine Herren, wenn auch nicht gerade so große Steigerungen, so kann ich doch diese Steigerung der Holzprodukte in Süddeutschland gleichfalls beweisen — es führt mich heute zu weit, ich habe detaillirtes Material hier, um Ihnen diese Zahlen vorzuhalten, ich werde es bei der Spezialdebatte thun; ich kann es Ihnen nicht vorenthalten, denn gerade aus diesem Material bin ich in der Lage, den Beweis zu führen: daß rohes Rundholz und Bretter mit jedem Jahre, wenn auch nicht in großen Sätzen, steigt; daß der heutige Bretter- und Rundholzpreis ein wesentlich höherer ist, als er in den letzten 25 Jahren im Durchschnitt war, auch wenn Sie die Schwindelperiode mit hinein rechnen. Meine Herren, man sagt allerdings, und zwar mit Recht: es ist besser, wenn wir statt Bretter Rundholz importiren. Der vorgeschlagene Brettersatz ist allerdings ein solcher, daß, wenn Sie ihn annehmen, die Einfuhr von Brettern damit verboten ist; denn es ist ein Zoll ad valorem von 40 bis 50 Prozent, und es müssen dann als Ersatz Rundhölzer hier in Deutschland eingeführt werden. Seine Durchlaucht der Fürst Reichskanzler hat gestern schon auf die Nothlage und die große Gefahr der mechanischen Hobelwerke verwiesen. Ich befürchte nun, daß, wie jetzt es diesen auch unter einem Schutzzoll, und zwar von 300 Mark per Waggon oder 18 Mark per Kubikmeter, entstandenen Werken geht, es den bayerischen oder deutschen Sägen auch gehen wird, die in Folge dieses Schutzzolles auf Bretter entstehen werden an allen Stellen, wo die Einbringung von Rundholz möglich ist, das heißt längs der Grenze und längs der Flüsse, die aus Oesterreich zu uns herüberkommen; — ob längs der Seeküste, bezweifle ich. Mir liegt eine Berechnung von Kollegen vor, sie ist ja in aller Händen, es ist die Petition aus Hannover; die Herren weisen nach, daß der Import von rohem Rundholz zur See unmöglich sei. Wie gesagt, ich weiß es nicht; ich habe in dieser Beziehung keine so genaue Kenntniß, aber es ist eine Reihe sehr angesehener Firmen unterschrieben, sodaß ich annehmen muß, daß die Herren Recht haben. An allen diesen Stellen werden Sägen entstehen, es werden neue Sägen entstehen, wir werden dann bei theuren Rundholzpreisen bald eine Ueberproduktion von Brettern haben und dann auch nur um den blanken Sägerlohn arbeiten. Wenn dann der Rückschlag kommt, wenn wir uns überzeugt haben werden, daß es nicht ungestraft möglich ist, das Rohmaterial und die Halbfabrikate zu vertheuern, wenn wir von diesem Schutzzoll werden Umgang nehmen müssen: was geschieht dann mit den deutschen Sägen? Sie werden in dieselbe Nothlage kommen, in der sich jetzt die Zuckerfabriken befinden; sie werden in dieselbe Nothlage kommen, die den Hobelwerken bevorsteht. Sie beschwören wieder eine Krisis herauf, und damit dienen Sie weder dem Arbeiter noch dem armen Bauern noch den Fuhrleuten, die mit Holzfahren ihren Lohn finden.

Ich bitte Sie, verweisen Sie die Vorlagen, namentlich die Holzzollvorlage, an eine Kommission; die Materie ist eine so große, eine so schwierige. Ihre ganzen Motive, ihre ganzen Zahlen handeln nur vom preußischen Import aus Rußland und von der Seeküste; unsere süddeutschen Verhältnisse sind nicht in Betracht gekommen. Meine Herren, gestatten Sie uns, dort auszuführen, ob und in welcher Weise eine Erhöhung des Zolles möglich ist. Sie haben uns vier Sätze vorgelegt, nach welchen der zukünftige Zoll erhoben werden soll. Es haben mich in den letzten Tagen Dutzende von Kollegen besucht, um mir ihre Zweifel über die Anwendung dieser Sätze vorzustellen. Keiner von uns hat auch nur gewußt, wie in Zukunft zu kalkuliren wäre, wenn diese vier Sätze pure angenommen würden; sie sind so vage, daß der Interpretation der Zollbeamten Thür und Thor geöffnet wäre. Meine

herren, hierauf einzuwirken, dies werden Sie uns, die wir eine praktische Erfahrung hinter uns haben, wohl gestatten. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, verweisen Sie diese Vorlage in eine Kommission.

Es wurde zwar in den letzten Tagen über den Holzhandel so viel gesprochen, meine Herren; — wenn ich die Bahnen betreten wollte, die hier betreten worden sind, könnte ich gleichfalls sagen: man versteht ja den Holzhandel besser; es ist nicht nothwendig, die Stimme der Holzhändler zu hören! Allein ich bitte Sie darum, verweisen Sie die Sache an eine Kommission, und brauchen Sie nicht Ihre Macht, um ein Gesetz zu schaffen, dessen Folgen nur ein Unglück für unser Vaterland sein könnten. (Bravo links.)

Fortsetzung.

(47. Sitzung am 12. Februar 1885.)

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Außerdem aber, wenn eine Vertheuerung der Lebensbedürfnisse stattfände, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Arbeiter in Feld und Wald geradeso berechtigt ist zu seinem Lebensunterhalt wie der Arbeiter in der Stadt.

Ich habe Ihnen neulich das Beispiel zitirt, wie ein Wald das wirtschaftliche Leben in seiner Umgebung kräftigt, und in welchem Maße er Arbeiter beschäftigt. Wenn dasselbe Verhältniß im ganzen Lande stattfände, was nicht stattfindet, — denn es sind nicht alle Wälder gut bestanden, es erfreuen sich nicht alle Wälder einer richtigen Ausbeutung, — so könnte man annehmen, daß auf je 50 Hektar immer eine Familie und ein Pferd Beschäftigung finden, die beschäftigungslos werden, sobald dieser Wald betrieblos wird, sobald er, durch die ausländische Konkurrenz in seinem Absatze erdrückt wird. Ich weiß nicht auswendig, wie viel Quadratmeilen Wald wir in Deutschland besitzen, ich vermuthe, es werden um 2000 Quadratmeilen herum sein, ich weiß es nicht, (Zuruf) — 2500 sogar. Nun, wenn das überall zuträfe, daß auf 50 Hektar eine Familie leben kann, so würden damit auf die Quadratmeile, die über 5000 Hektar hat, 100 Familien leben können; also wenn es 2500 Quadratmeilen sind, so würde das 250 000 Familien geben, die im Walde leben können. Nehmen Sie aber auch an, daß die Zahl sehr viel geringer ist. Nun erwägen Sie, wie viele von importirtem Holze leben. Es sind das die Brettschneider und andere, die längs des Bromberger Kanals sich etabliert haben, bis hier nach Berlin heran; ihnen gönne ich ihren Verdienst; aber ich glaube, daß an Kopfzahl schwerlich 10 000 herauskommen werden, — ich kenne sie nicht. Aber selbst, wenn sie ebenso zahlreich wären wie diejenigen, welche in unseren Wäldern arbeiten, so sind sie doch nicht höher berechtigt. Der Industrielle, der in ausländischem Holze arbeitet, ist nicht höher berechtigt als der inländische Holzbesitzer und seine Arbeiter; der eine soll nicht gegen den anderen bevorzugt werden; aber bevorzugt ist einstweilen der, der in ausländischem, in russischem Holze arbeitet, weil er sein Rohmaterial fast umsonstund auf den Wasserstraßen, die der Staat gebaut hat, hingefahren bekommt.

Man soll nicht sagen, daß das Brettschneiden überhaupt nicht rentirt, wenn es nicht am Kanal geschieht; das weiß ich besser, es rentirt auch noch an der Eisenbahn, es rentirt nur außerordentlich viel mehr an der Wasserstraße, und deshalb haben diejenigen, welche fremdes Holz an unseren Wasserstraßen schneiden, ganz unverhältnißmäßige Vortheile augenblicklich, sie sind reiche Leute, sehr viel reicher als die Großgrundbesitzer und die Forstbesitzer und haben ganz andere Revenüen. Wenn Sie nun den

Großgrundbesitzer und den Forstbesitzer den Arbeitern gegenüber stellen, so können Sie ihn doch nur denjenigen gegenüber stellen, die aus fremdem Holz arbeiten, und ich stelle dagegen die sehr viel größere Masse der inländischen Arbeiter den wenigen reichen und glücklichen Unternehmern gegenüber, die rein aus fremdem Holze arbeiten. Die Holzfrage wird uns ja noch später beschäftigen; ich vermuthe, daß Sie die wenigstens an die Ausschüsse verweisen werden, möchte aber dringend bitten, die Getreidefrage nicht an die Ausschüsse zu verweisen, wenn Sie nicht in der Zwischenzeit noch einen gewaltigen und wahrscheinlich die Berechnung aller, die hier sind, noch übersteigenden Massenimport aus den Ländern haben wollen, in denen das Getreide schon jetzt anfängt verladen zu werden, ja schon vor Weihnachten zum Theil verladen worden ist unter der Berechnung der Möglichkeit, daß bei uns die Zölle erhöht werden würden. Helfen Sie also wirklich und ersparen Sie wenigstens dem Fiskus in seiner Steuer einige Millionen. Sie, meine Herren, die Sie geringfügige, nothwendige Ausgaben aus Sparsamkeit versagen, sollten die Millionen nicht wegwerfen, die in der Zwischenzeit an Kornzoll gewonnen werden können. Sie sollten die Zölle rechtzeitig einführen oder, sobald die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie eingeführt werden, ein Sperrgesetz erlassen, womöglich noch im Laufe dieses Monats, damit dem Lande einige von den Millionen eingebracht werden, zumal Sie über die Abwesenheit derselben in anderen Verhandlungen ja so schwer klagen und folgenreiche Beschlüsse in Folge des Mangels an Geld fassen. Hier ist der Schlag zu Geld, wenn rasch verfahren wird; also ich möchte dringend bitten, dies nicht an den Ausschuß zu verweisen.

Abgeordneter Dr. **Möller**: Meine Herren, meine Freunde Dirichlet und Rickert gegen die Angriffe des Herrn Vorredners zu vertheidigen habe ich keine Veranlassung; denn einmal bin ich der Meinung, daß diese Angriffe dem Herrn nicht wehegethan haben, und zweitens sehe ich nicht im geringsten ein, was für einen Zusammenhang sie mit dem Gegenstand unserer Tagesordnung hatten. Ich will mich damit begnügen, auf einige der geistreichen Aphorismen einzugehen, aus denen sich die Rede des Herrn Reichskanzlers zusammensetzte. Ich kann nicht zu ausführlich dabei sein, einmal der vorgerückten Zeit wegen und dann, weil es mir bei der Entfernung meines Sitzes nicht gelungen ist, der ganzen Rede trotz aller Aufmerksamkeit zu folgen.

Zunächst erkläre ich mich vollständig einverstanden mit dem von dem Herrn Reichskanzler ausgesprochenen Wunsche, die preußischen Minister möchten ihr Gehalt nicht baar beziehen, sondern auf die Revenüen von Landgütern angewiesen sein. Ich möchte mir erlauben, diesen Wunsch noch dahin zu formuliren, daß die Herren ausschließlich auf solche Güter angewiesen werden, deren Wirthschaft auf den Anbau von Zuckerrüben basirt. Dann würden wir vielleicht schneller zu einer Reform der Zuckersteuer gelangen. (Sehr gut! links.)

Nun hat mehrfach der Herr Reichskanzler den alten Satz hier wiederholt, daß die Landwirthe bei weitem die zahlreichste Klasse der Bevölkerung bilden, der Handelsstand dagegen nur eine kleine Minorität, und daß in Folge dessen die ersteren bei weitem die vorwiegende Berücksichtigung verdienen. Ja, es ist doch eine eigenthümliche Benutzung der Statistik, wenn man auf der einen Seite zu den Landwirthen alle diejenigen rechnet, welche die Landwirthschaft nur als Nebensache betreiben, z. B. die Ackerbürger in den kleinen Städten, welche nach Hunderttausenden zählen, welche der Hauptsache nach ein städtisches Gewerbe betreiben und nur nebenbei auf kleinen Ackerparzellen so viel Lebensmittel bauen, wie sie in ihrer eigenen Wirthschaft verzehren. Es ist unbillig, diese Leute bei dieser Gelegenheit zu den Landwirthen zu

rechnen, weil sie ja bei Einführung von Schutzzöllen absolut keinen Vortheil haben, da sie nur dasjenige bauen, was sie selbst verzehren. Auf der anderen Seite rechnet man zum Handelsstande nicht die Hunderttausende von Gewerbetreibenden, welche in ihrer ganzen Existenz auf den Handel angewiesen sind, welche dem Handel z. B. die Mittel zur Ausfuhr der Waaren liefern, wie Säcke, Fässer, Schachteln, Kisten, ja welche diese Exportwaaren selbst bereiten. Wenn man auf diese Weise die Rechnung nach beiden Seiten korrigiren würde, so bin ich überzeugt, daß ein ganz anderes Resultat sich ergeben würde. Aber selbst vorausgesetzt, daß dann immer noch der Handelsstand nur halb so stark sich herausstellen sollte wie das Personal der Landwirthschaft, so wären wir ja sehr zufrieden, wenn dem Handel nur die Hälfte desjenigen Mitleids und Interesses gewidmet würde, welche von hoher Stelle der Landwirthschaft so überreichlich zu Theil werden.

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat auch heute gesagt, die Landwirthe hätten bisher geschwiegen, und da wären sie vergessen worden; jetzt aber möchten sie sich zusammennehmen und sich bewußt werden, daß sie die Majorität bilden; — dann würde es ganz anders kommen. Nun, meine Herren, ich glaube, das können wir dreist behaupten, daß auch bisher die Herren Landwirthe nicht an einem solchen Uebermaß von Bescheidenheit gelitten haben, daß sie vergessen hätten, sich in Erinnerung zu bringen; im Gegentheil, es hat ihnen weder an Organen gefehlt, um dies zu thun, noch an hoher Protektion, welche ihre Schmerzensschreie mit großem Wohlwollen entgegengenommen hätte. Ja, wenn sie sich hätten selbst vergessen wollen, so würde ihnen von maßgebender Stelle von Zeit zu Zeit eine heilsame Erinnerung zu Theil geworden sein — ähnlich, wie wir das heute gehört haben, und wie wir das wiederholt in öffentlichen Erlassen, in Briefen an Vereinen und Privatpersonen gelesen haben.

Auf der anderen Seite: wie stellen sich denn die Organe der Staatsgewalt dem Handel gegenüber? In den Motiven dieser Zollvorlage finden wir die Behauptung, daß die Holzzölle in ihrer bisherigen Höhe dem Handel der Seestädte noch nicht geschadet hätten, und am ersten Tage der Debatte hat der Herr Minister Dr. Lucius diese Behauptung wiederholt. Unmittelbar darauf äußerte er allerdings, daß das Kalorit seiner Auslassungen danach wechsele, an welche Stelle dieselben gerichtet seien, und es ist daher möglich, daß diese Aeußerung von seiner Seite auch etwas herber ausgefallen ist, als es sonst geschehen wäre, weil sie an die Adresse des Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten Rickert, gerichtet war. Aber, meine Herrn, ich kann das doch nicht unwidersprochen lassen, daß die Seestädte unter den bisherigen Holzzöllen noch nicht gelitten hätten.

Der Vertreter von Memel, der Herr Abgeordnete Graf von Moltke, wird ja bestätigen können, wie trostlos die Verhältnisse in der von ihm vertretenen Seestadt sind, und diese Stadt kann als klassischer Zeuge angeführt werden, wenn es sich um die Wirkung von Holzzöllen handelt. Denn, meine Herren, diese Stadt ist bekanntlich fast ausschließlich mit ihrem Wohl und Wehe auf den Holzhandel angewiesen. Nun ist Memel nach Ausweis der letzten Volkszählung die einzige Stadt in der preußischen Monarchie, vielleicht die einzige Stadt im deutschen Reiche, welche in ihrer Einwohnerzahl nicht fortschreitet, sondern zurückgeht. Wie wenig die Geschäfte dort noch rentabel sind, zeigt sich darin, daß eine Firma nach der anderen ihr Geschäft liquidirt und wegzieht. Die allgemeine Verarmung spricht sich am deutlichsten in dem Sinken des Grundwerthes aus; Speicher und andere Grundstücke, welche für den Handel bestimmt sind, sind oft nicht einmal für den Preis der ersten Hypothek loszuschlagen.

Was Danzig anbelangt, meine Herren, so hat ja in der vorgestrigen Sitzung der Herr Abgeordnete Rickert an den bekannten Vorgang erinnert, daß im vorigen Winter Hunderte von tüchtigen Arbeitern, welche bisher ihren redlichen Erwerb im Holzhandel gefunden hatten, sich als brotlos beim Magistrat meldeten und Arbeit begehrten; und der Herr Abgeordnete Rickert kann Ihnen sagen, um wie viel Hunderttausend der Armenetat der Stadt Danzig in Folge dessen angeschwollen ist. Solche Zustände, meine Herren, haben wir doch noch nicht annähernd in der Landwirthschaft gehabt oder gehört, daß sie existiren.

Nun, meine Herren, wende ich mich zu der Behauptung, welche der Herr Reichskanzler heut wiederholt vorgebracht hat, daß das Ausland den Zoll trage. Er hat zwei Beispiele dafür angeführt, das ungarische Getreide und das russische Holz. Ich hätte wirklich geglaubt, dieses Dogma von dem Auslande, welches den Zoll trägt, müsse doch endlich einmal sterben, und ich kann die Unsterblichkeit dieses Irrthums nur darauf zurückführen, daß derselbe immer von Zeit zu Zeit von so einflußreichem Munde wiederholt wird. Die Sache ist doch in der That sehr einfach. Im internationalen Handel trägt derjenige Theil den Zoll, der den anderen braucht, der sich also von ihm den Preis vorschreiben lassen muß. Wären wir die einzigen Kunden von Ungarn und von Rußland, dann könnten wir sagen: wir legen einen Zoll von 10 Mark auf die Tonne Getreide und geben Euch um so viel weniger dafür. Aber, meine Herren, der Herr Reichskanzler hat selbst durch die Herbeiziehung dieser Beispiele die Schwäche dieses Satzes an den Tag gelegt. Was ist denn in Ungarn geschehen? Ungarn hat eine direkte Schienenverbindung mit dem Adriatischen Meere, mit dem Hafen Fiume hergestellt; Oesterreich hat eine direkte Verbindung durch die Arlbergbahn mit dem Westen hergestellt, so daß das ungarische Getreide auf zwei Wegen nach der Schweiz und Südfrankreich verschickt werden kann, ohne unser Gebiet zu passiren. Eine kleine Verwechselurg wird es wohl gewesen sein, daß der Herr Reichskanzler Lindau nannte, statt Bregenz; Lindau liegt gerade diesseis der Zollgrenze, wenn auch nur eine Meile von Bregenz entfernt. Aber deshalb behält das von Dirichlet gewählte Beispiel seine volle Giltigkeit. Was wir bei der ganzen Zollpolitik gegenüber Ungarn verloren haben, das ist einfach der Vortheil, den unsere Bahnen vom Transit der ungarischen Güter hatten, den wir jetzt nur noch zum kleinsten Theile haben und später noch viel weniger haben werden.

Das zweite Beispiel mit dem russischen Holze ist noch viel irrthümlicher. Ich werde es gleich beweisen; ich werde meine Erwiderung verbinden mit einer Entgegnung an Herrn Dr. Frege, die ich ihm noch von vorgestern her schuldig geblieben bin. Herr Abgeordneter Frege hat uns mit der Entdeckung überrascht, der Aufschwung des russischen Hafens Libau rühre nur davon her, daß sich die ganze russische Ausfuhr verdreifacht habe. Der Herr Abgeordnete scheint anzunehmen, daß, wenn man nur eine Bahauptung mit gehörigem Nachdruck in die Welt schickt, sie deshalb auch schon wahr sei. Ich möchte wissen, woher er diese Notiz genommen hat, daß sich die russische Ausfuhr verdreifacht habe; das ist durchaus irrthümlich. Wenn der Herr Abgeordnete einen Blick auf die Zahlen der russischen Ausfuhrstatistik werfen wollte — ich könnte ihm fünf Zahlen, die letzten, welche ich habe finden können, zur Disposition stellen —, dann würde er finden, daß die russische Ausfuhr in außerordentlich weiten Grenzen unregelmäßig schwankt, und das rührt einfach daher, daß sie fast außschließlich aus Rohprodukten besteht, unter denen das Getreide die erste Stelle einnimmt. Sie ist also abhängig von dem Ausfall der Ernte. Hat Rußland

eine große Ernte gemacht, so hat es auch eine große Ausfuhr; hat man eine Mißernte, so schrumpft auch die Ausfuhr gewaltig zusammen. Von einem regelmäßigen Fortschreiten und gar einer Verdreifachung der Ausfuhr ist nicht die Rede.

Der Aufschwung von Libau rührt vielmehr von ganz anderen Verhältnissen her, nämlich davon, daß es einen großen Theil des Verkehrs an sich gerissen hat, welcher sich früher über Königsberg und Danzig bewegte; und dazu haben wir mit der für unsere Ostseehafen so unheilvollen Schutzzollpolitik die Veranlassung gegeben. Denn die russischen Schutzzöllner haben nur darauf gewartet, uns mit derselben Münze zu bezahlen. Da kamen Tariferhöhungen nach der dortigen Manier brüsk und meist mit ganz kurzen Fristen. Dann kam der Goldzoll, d. h. die Forderung, daß ein gewisser Theil des Zolles in Gold entrichtet werden müßte, was nach den Verhältnissen der russischen Valute einer Erhöhung des Zolles um 30 Prozent gleichkam. Dann ist endlich noch der Sackzoll gekommen. Während früher die Säcke, in welchen russisches Getreide ausgeführt wurde, zollfrei zurückgesandt werden durften, wurde nun die Forderung aufgestellt, daß bei der Rücksendung die Säcke als Leinenwaaren verzollt werden müßten.

Das allerschlimmste aber ist die Tarifpolitik der russischen Bahnen, ganz besonders der Romny-Libauer Bahn, welche in geringer Entfernung schräge an der ostpreußischen Grenze vorüberführt. Das ist eine Bahn, welche einer Privatgesellschaft gehört, aber die russische Regierung hat die Zinsgarantie übernommen; und da die Herrn Verwaltungsräthe und Aktionäre in sehr gutem Verhältnisse zu dem Herrn Finanzminister stehen, so kümmert es sie wenig, wenn sie beim Transport von Frachtgütern nicht einmal auf die Selbstkosten kommen; die russische Regierung muß ja das Fehlende zuschießen. So ist es gekommen, daß Libau einen gewaltigen Aufschwung gerade auf Kosten der preußischen Ostseehäfen genommen hat, ohne daß die Prosperität des ganzen russischen Reichs in ähnlicher Weise zugenommen hätte.

Nun, meine Herren, dürfen Sie nur bedenken, daß, wenn eine neue Erschwerung des Transits — von dem ja eigentlich unser ganzer dortiger Handel lebt — wenn eine neue Erschwerung des Transits eintreten sollte, das nur dem Hafen Libau und der russischen Regierung in die Hände gearbeitet hieße. Das trifft namentlich auch zu in Beziehung auf das Holz; denn in solchem Falle würde das Holz fähig werden, den Wasserweg zu verlassen und als Eisenbahnfrachtgut verfahren zu werden. Es würde sich dasselbe wiederholen, was wir in so trauriger Weise bei der Mahlmühlenindustrie gesehen haben; es würden sich alsdann große Schneiderwerke jenseits unserer Grenze in Rußland selbst etabliren; das Holz, was jetzt als Rohholz auf den Flüssen herabgeschwemmt wird, würde zu Schnittholz verarbeitet werden; es würde weniger voluminös, aber werthvoller werden und dadurch die höheren Kosten der Beförderung per Bahn aushalten. Das wäre ein Verlust nicht nur für unsere Binnenschiffahrt, für unseren Handel, sondern auch für unsere Segelschifffahrt. Denn die deutsche Segelschifffahrt ist es gerade gewesen, welche bis jetzt das Holzgeschäft nach überseeischen Ländern allein vermittelt hat; und ich meine, man sollte sich hüten, der deutschen Segelschifffahrt einen so wichtigen Frachtartikel zu nehmen, gerade in einer Zeit, wo man an die Marine immer größere Ansprüche macht. Denn das ist doch wohl anerkannt, daß es die Segelschifffahrt ist, welche recht eigentlich die Pflanzschule für tüchtiges Material für unsere Kriegsflotte bildet.

Daß nun aber der Transit durch eine weitere Zollerhöhung geschädigt werden würde, läßt sich leicht nachweisen. Die Herren auf der rechten Seite thun immer so,

als wenn der Transit mit der Höhe des Zolles gar nichts zu thun hätte; es wird uns häufig der Einwand gemacht: Ihr habt Transit, Transitlager; was geht es euch an, ob der Zoll niedriger oder höher ist? Meine Herren, darauf ist zuerst zu erwidern, daß es große Schneidewerke giebt, welche gar nicht mit Transitlagern arbeiten, sondern welche fremdes und einheimisches Holz nebeneinander und durcheinander verarbeiten und gleichmäßig sortiren. Es ist nicht richtig, was in den Motiven steht, daß der Ausdruck „polnisches Holz" auf den großen Märkten gleichbedeutend ist mit schlechtem Holze. Es gibt unter dem polnischen Holze ganz ebenso verschiedene Sorten wie unter dem einheimischen: schlechtes, gutes und vorzügliches. Es ist auch nicht richtig, was hier gesagt wird, daß die Bezeichnung „Taberbrücker Holz" gerade in Frankreich einen so vorzüglichen Klang und so hohen Preis habe. Das hat gegolten bis 1870. Damals war es die französische Marine, welche besonders diese vorzügliche Holzsorte kaufte und mit hohen Preisen bezahlte, weil sie dieselbe zu Deckplanken bei ihren Kriegsschiffen benutzte. Seit 1870 hat das aufgehört, und gegenwärtig ist England der Markt für diese vorzügliche Sorte. Dieselbe wird aber keineswegs ausschließlich aus ostpreußischem Holze dargestellt, sondern theils aus ostpreußischem, theils aus polnischem, von dem die vorzüglichsten Stämme aussortirt werden. Bis jetzt haben, um diesen Betrieb aufrecht erhalten zu können, um den Markt mit dieser vorzüglichen Holzsorte versehen zu können, die großen Danziger Werke den Zoll von polnischem Holze einfach bezahlt; sie haben dabei noch nothdürftig bestehen können, wenn sie auch nur mit sehr geringem Gewinn und eigentlich mehr in der Hoffnung auf bessere Zeiten weiter gearbeitet haben; sie würden unbedingt bei einer weitergehenden Erhöhung der Holzzölle ihren Betrieb einstellen müssen. Damit wäre wieder ein namhafter Zweig der nationalen Arbeit dem Verfalle preisgegeben.

Aber, meine Herren, selbst der größere Theil des Transits, welcher in der That mit Transitlägern arbeitet, würde bei einer weiteren Erhöhung des Holzzolles aufs tiefste geschädigt werden, und das rührt her von der sogenannten Brackwaare. Mit diesem Namen bezeichnet man geringfügige Hölzer, welche sich in verschiedenem Verhältniß — man kann aber sagen — durchschnittlich zu 20 Prozent unter allen größeren Abkünften von auswärtigen Hölzern befinden. Mögen Sie Eisenbahnschwellen, Balken, Mauerlatten oder was für andere Spezialitäten von Hölzern nehmen, durchschnittlich muß man 20 Prozent solchen minderwerthigen Holzes darauf rechnen, welches im Auslande keinen Absatz findet oder doch nur noch verkäuflich sein würde zu so niedrigem Preise, daß es den Transport nicht lohnt. Dieses Holz muß also im Inlande zu Brunnenplanken, Zaunpfählen, Kistenbrettern und dergleichen niedrig bezahlten Gegenständen verkauft werden. Es trägt aber nichtsdestoweniger den vollen Importzoll, und dieser muß zugeschlagen werden auf dem exportfähig bleibenden Rest, sodaß der Importzoll sich dadurch zu einem wahren Durchfuhrzoll gestaltet. Bisher ist die dadurch bewirkte Vertheuerung des Preises von dem Export nur eine geringfügige gewesen; sie würde aber bis zu 15 Prozent des Werthes steigen, wenn auch nur annähernd eine solche Steigerung der Holzzölle einträte, wie hier in Vorschlag gebracht ist. Und Sie werden zugeben, daß eine Preissteigerung von 15 Prozent allenfalls eine Luxuswaare tragen könnte, nimmermehr aber eine solche Waare des täglichen Verbrauchs.

Nun möchte ich nur noch kurz eingehen auf die unzweckmäßige Aufstellung der Tarifpositionen, welche es bewirken würden, daß in der Praxis die Holzzölle noch

schwerer auf der Waare lasten würden, als es selbst die Absicht der Regierung ist. Sie haben gesehen, meine Herren, daß es sich hier um vier Tarifpositionen handelt gegenüber den früher bestehenden zwei; und die Fassung des Entwurfs ist eine so unbestimmte, die Abgrenzung der ersten gegenüber der zweiten und der dritten, gegenüber der vierten Position eine so unsichere, daß mit Nothwendigkeit in der Praxis fast alles rohe Holz in die zweite Kategorie und fast alles geschlagene Holz in die vierte Kategorie fallen würde. Der ganze Unterschied zwischen der ersten und zweiten ist doch, daß in die zweite das bewaldrechtete Holz gerechnet werden soll. Was ist „bewaldrechtet"? Gehört dazu auch schon Holz, was einfach mit der Axt von der Rinde befreit ist? Diese Frage wird von sachverständigen Zollbeamten bejaht, und diese Bejahung bekommt noch dadurch ein größeres Gewicht, daß in den Motiven, wie Sie sich überzeugen können, gesagt ist: nur solches Holz, welches ohne den Splint von der Rinde befreit ist, soll noch für rohes Holz gelten. Nun frage ich, ob es im Walde, wo der Arbeiter mit der Axt den Stamm entrindet, so sauber zugeht, als wenn ein Knabe sich eine Weidenruthe schält. Da kann der Arbeiter doch nicht darauf achten, ob der Splint dran bleibt oder mitgeht; er geht fast immer mit. Sie können sich überzeugen, wenn Sie einen Blick werfen auf die Holztraften, wie sie auf der Weichsel oder auf der Memel angeschwommen kommen, daß wenigstens drei Viertel aller Stämme mit dem Splint entrindet sind. Es schwimmen aber entrindete und noch mit der Rinde versehene Stämme nebeneinander. Nun denken Sie sich, daß eine Holztraft von der Länge von etwa dem vierten Theil der Leipzigerstraße angeschwommen kommt, daß die Klötzer mitunter in zwei Schichten übereinander schwimmen, und stellen Sie sich einmal vor, daß mehrere solcher Traften sich gleichzeitig an dem Zollabfertigungsorte ansammeln, — und das ist die Regel; denn nur bei ruhigem Wetter können diese Holztraften sich weiter bewegen, um nicht von Wind und Wellen zerschlagen zu werden, — kurz ich frage, ob es unter solchen Umständen möglich ist, daß der Zollbeamte selbst bei der größten Anstrengung ohne tagelangen Aufenthalt, der an sich eine Kalamität für den Handel wäre, eine ordentliche Tarifirung der entrindeten und nicht entrindeten Stämme vornehmen kann. Er kann es schon deshalb gar nicht, weil sie ja zum Theil unter Wasser liegen, und er kann es auch nicht wegen des enormen Zeitverlustes. Die Folge davon wird sein, daß in Bausch und Bogen die schärfere Einschätzung stattfindet, und daß das Rohholz insgesammt in die zweite Klasse versetzt wird.

Ganz ebenso würde es sein mit der dritten und vierten Klasse, denn bei diesen ist der Unterschied darauf zurückzuführen, daß in die dritte Klasse die waldkantigen und in die vierte Klasse die scharfkantigen und mit rechtwinkligen Flächen versehenen Hölzer gestellt werden. Nun ist aber ein und dasselbe Kantholz sehr häufig am oberen schmäleren Wipfelende noch waldkantig, während es unten gleichzeitig rechtwinklige Flächen hat. Es wird nach der bisherigen Praxis wieder die höhere Tarifirung stattfinden und ein solches Holz ohne weiteres in die vierte Klasse versetzt werden. Es kommt auch hier wieder hinzu, daß z. B. von Eisenbahnschwellen und sleepers mehrere Schichten übereinander zu schwimmen pflegen, daß waldkantige und rechtwinkligscharfkantige Stücke mit einander verbunden sind. Auch da trifft dasselbe zu, was ich von Klasse 1 und 2 sagte: unvermeidlich werden die beschlagenen Hölzer sämmtlich in die vierte Klasse versetzt werden; es werden also statt eines dreifachen Zolles in Klasse 1 in der Regel die vierfachen Zölle für Rohholz in

Anwendung kommen, und es werden die zwanzigfachen Zölle in Anwendung kommen für das beschlagene Holz.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob bei einer solchen kolossalen Erhöhung der Holzzölle nicht die von mir bereits hervorgehobene und als unvermeidlich bezeichnete Erschwerung des Transits stattfinden müßte. Ich wollte noch erwähnen, daß noch eine besondere Kategorie von oberschlesischen Interessenten verlangt wird. Wir haben vorgestern Abend eine Petition von oberschlesischen Grubenbesitzern bekommen, worin sie darauf antragen, daß die Grubenhölzer unter einer ermäßigten Tarifposition zugelassen werden. Sie definiren nun aber die Grubenhölzer folgendermaßen: „das sind rohe oder bewaldrechtete Fichten, Tannen und Kiefern in Länge von 1½ bis 18 Meter bei einer Zopfstärke von nicht mehr als 18 Zentimeter und keinesfalls mehr als ¾ Festmeter Inhalt pro Stück." Das nennen die Herren eine möglichst genaue Definition des Begriffes Grubenhölzer. Nun, meine Herren, wenn das eine genaue Umschreibung ist, dann bitte ich doch zu berücksichtigen, daß da den Zollbeamten erstens zugemuthet wird, die Zopfstärke jedes Stückes zu messen und den Kubikinhalt desselben abzuschätzen, und daß zweitens so weite Grenzen, wie 1½ bis 18 Meter der Länge zugelassen sein sollen. Es zeigt das aber wiederum, wie verschiedenartig die Interessen sind, und wie nothwendig es ist, in der Kommission eine genauere und zweckmäßigere Fassung des Textes des Gesetzes zu vereinbaren. (Anhaltende Unruhe im Hause. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter Dr. **Möller:** Ich möchte schließlich nur noch auf einen Umstand eingehen (oh! rechts), — ich werde sehr kurz sein, meine Herren, nur wenige Minuten! — den der Herr Reichskanzler, nicht in seiner heutigen, sondern in seiner vorgestrigen Rede, berührt hat. Er sagte damals ausdrücklich: es sei der Zweck der gegenwärtigen Vorlage, die Einfuhr von schwedischen rohen Brettern nach den deutschen Häfen im Westen zu verhindern. Nun ist aber schon von dem Herrn Kollegen Kroeber gestern darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Folge des Zolltarifs von 1879 sich in Lübeck, Schleswig-Holstein und in den Rheingegenden eine große Menge von Hobelwerken etablirt haben, welche durchaus auf den Bezug roher schwedischer Bretter angewiesen sind. Der Herr Reichskanzler hat gesagt, die könnten wieder einen anderen Betrieb einrichten. Ja, meine Herren, ein Hobelwerk ist nicht ein Sägewerk; und wenn man den Leuten, die nun eben erst angefangen haben die Zinsen ihrer hineingesteckten Kapitalien herauszuwirthschaften, wieder zumuthet, statt des Hobelwerks ein Sägewerk einzurichten, ihren ganzen Betrieb umzuändern, wieder neue Kosten aufzuwenden: wer steht dann den Herren dafür, daß nicht über wenige Jahre sich die zollpolitischen Anschauungen wiederum ändern, und daß sie das investirte Kapital aufs neue verlieren?

Dann wird in den Motiven gesagt, wenn die Einfuhr der schwedischen Bretter nach den westdeutschen Häfen aufhöre, so sei das im Interesse der Gesammtheit gerade wünschenswerth, und die deutsche Schifffahrt könne dadurch einen Ersatz und neue Belebung finden, daß sie die westlichen Häfen mit Holzzufuhr aus den ostdeutschen Häfen versorge. Ja, wenn der Handel sich nur so verpflanzen ließe, wie eine Blume, die man aus einem Topf in einen anderen versetzt mit der Zuversicht, sie werde schon weiter wachsen. Der Handel hat sich mit Mühe seine Wege gesucht und seine Verbindungen geschaffen und darf ohne Schädigung nicht plötzlich herausgerissen werden.

Wie würde es dann z. B. mit der Rückfracht aussehen? Eine Rückfracht nach Schweden ist schon da, so daß die Schiffe nicht das eine Mal ganz leer zu fahren brauchen; aber eine Rückfracht zwischen den west- und ostdeutschen Häfen würde sich wohl selten finden. Schon dieser einzige Umstand verbietet den Ersatz eines solchen Imports aus den nordischen durch den aus den ostpreußischen Häfen.

Das sind einige von den Gesichtspunkten, die ich vorführen wollte, um Ihnen zu beweisen, daß wir bei der Einführung dieses Gesetzes, namentlich bei den Holzzöllen, mit der größten Vorsicht vorzugehen Ursache haben und uns bemühen müssen, in der Kommission eine Verständigung herbeizuführen, wenn nicht die größte Schädigung für den deutschen Handel und die deutsche Industrie daraus hervorgehen soll. (Bravo! links.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die geschäftliche Behandlung der Vorlage, wobei der letzte Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert seine Erledigung finden wird.

Ich werde wie folgt die Abstimmung vornehmen.

Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Rickert auf Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Sollte dieser Antrag angenommen werden, so ist damit der Antrag von Kardorff erledigt; sollte derselbe abgelehnt werden, so lasse ich zunächst über den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Rickert abstimmen, die Nr. 8 (Holzzoll) für den Fall der Annahme des Antrags von Kardorff nicht einer Kommission von 14, sondern von 21 Mitgliedern zu überweisen. Sodann lasse ich abstimmen über den ganzen Antrag von Kardorff in derjenigen Gestalt, die er inzwischen genommen haben wird. Sollte dieser Antrag ebenfalls abgelehnt werden, so gelangt die ganze Vorlage zur zweiten Berathung im Plenum. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage Rickert die ganze Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überweisen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags von Kardorff, die Nr. 8 des § 2 nicht einer besonderen Kommission von 14, sondern von 21 Mitgliedern überweisen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Eventualantrag Rickert ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage von Kardorff in der Gestalt, die er inzwischen gewonnen hat, beschließen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

B. Bericht der XVII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. (Holzzölle).

Aus dem Gesetzentwurfe, welcher eine Erhöhung des Zolls verschiedener Positionen des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 bezweckt, wurde Ziffer 8 oder Nr. 13 c des Tarifs, „Bau- und Nutzholz", durch Beschluß des Reichstags vom 12. Februar d. J. einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Diese unterzog sich ihrer Aufgabe in 12 Sitzungen, welchen anwohnten:

als Bevollmächtigte des Bundesraths:
der Kaiserliche Staatssekretär des Reichsschatzamts v. Burchard,
der Königlich sächsische Geheime Finanzrath Golz;
als Regierungskommissare:
der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Kraut,
der Königlich preußische Landforstmeister Donner,
der Königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath Pochhammer,
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Mosler,
der Königlich bayerische Ministerialrath Ganghofer.

In zwei Sitzungen wurde die Frage der Erhöhung der Holzzölle im Allgemeinen durch eine Generaldiskussion erörtert, welche sich der Natur der Sache entsprechend auch auf die Berathung der Pos. c 1 ausdehnte. Sodann wurde in einer ersten Lesung die Höhe der Zollsätze für die einzelnen Positionen vorläufig bestimmt und endlich wurden in einer zweiten Lesung die Positionen im Einzelnen eingehend durchberathen und festgesetzt. Angesichts der zahlreichen Einzelheiten, welche dabei in Betracht kommen, erschien es der Kommission als geboten, einen schriftlichen Bericht an den Reichstag über den Gang ihrer Berathungen zu erstatten.

Nach den eingehenden Verhandlungen, welche im Jahre 1883 über den gleichen Gegenstand und in diesem Jahre in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs stattgefunden haben, wurden innerhalb der Kommission zur Generaldiskussion nur wenige neue allgemeine Gesichtspunkte von größerer Tragweite zur Sprache gebracht.

Gegen die Begründung der Regierungsvorlage wurde zunächst von einer Seite bestritten, daß von einer Unrentabilität des Waldes namentlich im Vergleich zu früheren Jahren gegenwärtig gesprochen werden könne und dabei an der Hand der neuesten Broschüre von Professor Dr. J. Lehr („Beiträge zur Statistik der Preise insbesondere des Geldes und des Holzes") darzulegen versucht, daß die Holzpreise seit 1804 ständig, auch in den letzten 30 Jahren gestiegen seien. Auch habe die in diesem Jahre für die preußischen Staatsforsten eingetretene Steigerung der Erträge den Beweis dafür geliefert, daß durch einen rationellen und spekulativen Waldbetrieb die Nutzholzausbeute und damit ohne Zollerhöhung die Erträge sich steigern ließen. Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß die Steigerung der Holzpreise seit Beginn dieses Jahrhunderts in keiner Weise der Preissteigerung anderer Lebensbedürfnisse und der Steigerung der Produktionskosten, insbesondere der Arbeislöhne entspräche. Eine Preissteigerung des Nutzholzes für die letzten 30 Jahre könne für die Staatsforsten des Königreichs Bayern nicht nachgewiesen werden. Die bis 1865 in aufsteigender Linie begriffenen Preise hätten seitdem — die Zeit des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwungs in den 1870er Jahren abgerechnet — einen wesentlichen Rückgang, durch die fremde Konkurrenz veranlaßt, gefunden, obwohl die seitdem auf Bahnanlagen, Wegebauten und sonstige Verbesserungen verwendeten sehr beträchtlichen Ausgaben allein schon zu einer Steigerung hätten führen sollen.

Unbestreitbar sei die Thatsache, daß die Reinerträge nahezu aller deutscher Staatsforsten beträchtlich zurückgegangen seien. Der augenblicklich günstigere Ausfall der Roherträge der preußischen Staatsforsten könne dem bisherigen Rückgange und dem Wachsthum der Produktionskosten gegenüber durchaus nicht als befriedigend bezeichnet werden; mit Rücksicht auf die außerordentlich großen, für Servitutabfindungen in

den Staatsforsten gebrachten Opfer und die Erhöhung des Materialeinschlags habe man auf eine größere Steigerung der Reinerträge berechtigterweise rechnen dürfen. Der günstigere Ausfall des letzten Jahres erscheine mit seinem Mehrbetrage von rund 3 Millionen Mark von circa 2½ Millionen Hektaren ertragsfähigen Waldes im Vergleiche zum allgemeinen Rückgang der deutschen Waldrente als geringfügig; so sei z. B. im Großherzogthum Baden der Ertrag der Staatsforsten innerhalb 13 Jahre von der weit kleineren Waldfläche (88 000 Hektare) allein um 2 Millionen Mark, d. i. auf die Hälfte gefallen. Ferner sei daran zu erinnern, daß in den letzten 30 Jahren die einzelnen Staaten enorme Summen auf Waldkulturen, Straßenanlagen u. dergl. verwendet haben, und daß Angesichts dieser Aufwendungen, welche sich z. B. in Bayern seit 1850 auf 50 Millionen Mark berechneten, die Waldrente nicht allein nicht hätte fallen, sondern wesentlich steigen müssen.

Die Gegner der Vorlage erwiderten, daß weder der Privatwaldbesitzer noch der Staat Anspruch auf eine bestimmte Waldrente besitze, so wenig als der Gewerbetreibende einen Rechtsanspruch auf eine gewisse Rente aus seinem Unternehmen habe oder als der Arbeiter eine bestimmte Arbeitsrente verlangen könne. Der Wald sei überhaupt kein kaufmännisches Objekt; bei der großen allgemeinen Bedeutung des Waldes würde er am zweckmäßigsten nur im Besitze des Staats stehen. Hiergegen wurde hervorgehoben: schon aus dem Umstande, daß mehr als die Hälfte des Waldbesitzes sich in der Hand des Staats und der Gemeinden befindet, gehe hervor, wie alle Steuerzahler ein Interesse an einer entsprechenden Waldrente besäßen; so sei z. B. ein deutscher Staat in Folge des Rückgangs seiner Forsterträge vor wenigen Jahren vor die Frage einer Steuererhöhung gestellt gewesen. So lange der Staat den Privatwaldbesitzern stets wachsende Steuerlasten aufbürde, habe er selbst Interesse daran, daß auch der Privatwald eine sichere Rente abwerfe. An der Rentabilität des letzteren seien übrigens nicht nur wenige Besitzer, sondern eine große Zahl forstwirthschaftlicher Arbeiter, Fuhrleute, kleiner Holzhändler u. s. f. in hohem Grade betheiligt, wie dies der Herr Reichskanzler in seiner Rede vom 10. Februar durchaus schlagend nachgewiesen habe. In dieser Beziehung wurde z. B. vom Schwarzwalde ausgeführt, daß bis vor 12 Jahren derselbe sein ungesägtes und gesägtes Holz das ganze Rheinthal hinab bis nach Holland und bis nach Westfalen geliefert habe, und daß bis zu dieser Zeit seine Dorfbewohner, welche wenig Ackerbau treiben, einen reichen Lohn im Walde gefunden, daß ein reges Holzhandelgeschäft seine Thäler belebt, daß zahlreiche Sägemühlen Gelegenheit zum Verdienst boten. Seit 1873 traten die galizischen und schwedischen Hölzer mit ihren weit billigeren Preisen dem schwarzwälder Holze entgegen und übten eine solche Konkurrenz aus, daß die Sägewaaren des nahen Schwarzwaldes sogar in Mannheim durch diese fremden Schnittwaaren verdrängt seien. Seither stockt der inländische Holzhandel, die kleineren Sägemühlen stehen sämmtlich still, die großen können nur noch durch den Absatz von Bauhölzern bestehen, während sie ihre Bretter mit Verlust absetzen, im Walde wird werthvolles Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet, Reisig und Stockholz bleiben liegen; Aufforstungen nehmen ab, die Kulturarbeiten werden bei diesem Rückgange der Rente auf die allernöthigsten Geschäfte beschränkt. — Aehnliche Mittheilungen erfolgten aus Bayern, wo z. B. in der Nähe von Augsburg die schönsten Nutzhölzer zu Brennholz aufgearbeitet würden.

Der Behauptung, daß bei einer höheren Rente der Wald devastirt werde, widerstreite die Thatsache, daß in keiner Zeit für Waldkulturen so viel geschehen sei, als in der Zeit unserer besten Holzpreise, und ferner die Thatsache, daß in den Ländern,

in welchen die Holzpreise niederer ständen, ein Raubbau stattfinde, während in hochkultivirten Ländern die Waldungen geschont und abgetriebene Flächen wieder aufgeforstet würden.

Wenn der Staat den Waldbesitzer vor der erdrückenden ausländischen Konkurrenz nicht schützen wolle, so könne er auch ferner nicht jene strammen Waldschutzgesetze aufrecht erhalten, durch welche der deutsche Wald bisher namentlich in Süddeutschland im Gegensatze zu anderen europäischen Ländern erhalten worden ist.

Diesen Verhältnissen wurden die Interessen der norddeutschen Seestädte entgegengehalten, in welchen die Rhederei und der Handel durch die Erhöhung der Zölle, der Holz- und der Getreidezölle, ganz wesentlich geschädigt würden. Es ließe sich kein lukratives Exportgeschäft ohne gleichzeitigen Import treiben; der Import bestehe aber wesentlich aus den Waaren, deren Einfuhr durch den Gesetzentwurf unmöglich gemacht würde, und der Schaden für diese Städte würde deshalb unberechenbar groß werden, und um so größer, als vielfach mit dem Import großartige gewerbliche Unternehmungen verbunden seien, die mit der Rhederei durch den erhöhten Zoll zu Grunde gerichtet würden. So seien seit der Zollerhöhung auf gehobelte Bretter im Jahre 1879 in Lübeck und einer großen Zahl von Städten in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und in der Rheinprovinz viele Hobelwerke entstanden, welche bei dem Zoll von 10 resp. 25 Pf. auf Rohholz und Schnittwaaren und 3 M. auf gehobelte Bretter sich gut rentirt haben, aber durch die Verdreifachung des Zolls aufs Ernstlichste in ihrem Bestande bedroht würden.

Ferner wurde geltend gemacht, daß die aus dem Ausland bezogenen Hölzer in der Hauptsache solche seien, die in Deutschland entweder nicht in genügender Menge oder nicht in genügender Qualität produzirt wurden. Dieselben würden unnöthig vertheuert, ohne den Zweck zu erreichen, sie durch inländische Kiefer oder Buche zu ersetzen.

Der prohibitiv wirkende Zoll auf Bretter werde die schwedische und norwegische Waare zwingen, ihr natürliches Absatzgebiet, die norddeutschen Küstenländer, aufzugeben, und in Holland, Belgien, England 2c. sich den ganzen Markt zu erobern. Dies könne nur auf Kosten des bisherigen bedeutenden Holzexports aus Süddeutschland nach diesen Ländern geschehen und es werde sich demnach der hohe Zoll als direkt schädlich für den süddeutschen Wald erweisen.

Von der Mehrheit wurde dagegen ausgeführt: wie die Einführung des Zolltarifs von 1879 in den norddeutschen Seestädten die Hobelindustrie auf Kosten des inländischen Holzhandels und der alten inländischen Sägeindustrie in's Leben gerufen habe, so werde wohl durch die beabsichtigte Erhöhung der Holzzölle wiederum eine gewisse Verschiebung der handelspolitischen Interessen erfolgen. Diese werde darin bestehen, daß unsere nordische Holzindustrie sich nicht mehr auf den Betrieb von Hobelwerken beschränken, sondern sich auch dem Schneiden von Brettern zuwenden würde. Sicher würden alsdann die Sägewerke zu einer ähnlichen Blüthe sich aufschwingen, wie nach 1879 die Hobelwerke. Hierdurch würde den norddeutschen Seestädten der Schaden ausgeglichen werden, der ihnen dadurch entstehen könne, daß ihre fertige Waare in Mittel- und Süddeutschland nicht die bisherige Konkurrenzfähigkeit bewahren werde. Die 30 Millionen Mark, welche gegenwärtig für ausländische Sägewaaren in die Fremde gingen, könnten hierdurch dem Vaterlande erhalten werden. Das Transitgeschäft würde in keiner Weise geschädigt und der deutsche Seehandel würde in Zukunft anstatt nordische Hölzer zu importiren, aus

dem deutschen Osten die westlichen Küsten Deutschlands und insbesondere Holstein mit Holz versorgen.

Gegen die präsumirte Möglichkeit eines lukrativen Importes von Rohholz zur Anbahnung einer Sägeindustrie in den Seestädten wurde geltend gemacht, daß nach dem Beispiel der erst 1880 durch die veränderte Zollpolitik ins Leben gerufene Hobelindustrie, welcher jetzt bereits ihre fernere Existenz abgeschnitten wurde, wohl kaum Unternehmer sich finden würden, welche große Kapitalien opfern sollten, während fortwährend Neuerung in der Zollgesetzgebung zu befürchten wären, in deren Gefolge sich Verschiebungen der Handelsverhältnisse herausstellen müßten. Eine Einfuhr von Rohholz in Blöcken sei für die Städte der westlichen Ostsee und für die Nordseestädte nicht rentabel für Sägewerke, weil die Frachten zu hoch sein würden, die Arbeitslöhne im Mißverhältniß zu denen weiter nach Osten stehen, und weil eine erfolgreiche Konkurrenz mit solchen Hafenplätzen ausgeschlossen sei, die, an einem Fluß gelegen, ihr Rohmaterial durch Flößer herbeischaffen könnten. In den mecklenburger und holsteiner Häfen, in Lübeck und den Nordseehäfen würde es unbedingt an Platz fehlen, um Sägewerke einzurichten.

Ein Kommissionsmitglied befürchtete, daß durch die Zollerhöhung der Holzpreis für die Konsumenten empfindlich gesteigert würde und daß hierunter vor allen Anderen der kleine Landwirth leiden werde, der nicht, wie der Großgrundbesitzer, auch Wald sein eigen nenne, wohl aber viel Holz zur Erhaltung seiner Gebäude und seiner Geräthe bedürfe. Die Wirkung der beabsichtigten Zollerhöhung würde im Wesentlichen darin bestehen, daß die Konsumenten, abgeschreckt durch die gesteigerten Holzpreise, mehr und mehr auch da Eisen anwenden würden, wo bisher noch Holz verwendet wurde und daß in Folge dessen die von den Waldbesitzern erhoffte Wirkung gar nicht eintreten, wohl aber der Konsument geschädigt werden würde. Der große Küstenstrich im Norden und Nordwesten Deutschlands sei sehr holzarm, der Waldbestand in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Oldenburg und Theilen der Provinz Hannover stehe erheblich unter dem durchschnittlichen des Reichs und könne die Einfuhr des Holzes aus Skandinavien und Rußland nicht entbehren. Würde diesen Landestheilen die Einfuhr durch die Zölle abgeschnitten oder erheblich vertheuert, so würde hierunter die dortige Holzindustrie und die Landwirthschaft leiden.

Diese Auffassungsweise wurde mit Hinweis auf die Begründung der Vorlage bekämpft, welche darlegt, daß die Waldrente durch stärkeren Nutzholzeinschlag ohne Steigerung der Holzpreise wachsen könne. Diese stärkere Nutzholzausbeute würde jedenfalls eintreten und dadurch das ganze Geschäftsleben, wie es sich im Forste und außerhalb desselben im Aufarbeiten und Veredlungsprozesse, im Handel und Transport der Hölzer darstellt, einen so freudigen Aufschwung erfahren, daß selbst, wenn eine geringfügige Preissteigerung erfolgen würde, was aber sehr zweifelhaft bliebe, diese nicht in Betracht kommen könne. Der Nordosten Deutschlands vermöge die genannten Länderstriche hinreichend mit Holz zu versehen, das auf dem Wasserwege zugeführt werden könne. Wenn man übrigens mit der Erhöhung der Getreidezölle dem ertragsfähigeren Weizenboden einen erhöhten Schutz zukommen ließe, so läge kein Grund vor, einen solchen dem ärmeren Waldboden zu versagen, der ein Viertel des deutschen Bodens einnehme.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an. Sie erwartet hiernach als Wirkung der Zollerhöhung durchaus keine wesentliche Preissteigerung des inländischen Rohholzes, wohl aber ein entschiedenes Zurückdrängen der galizischen

und der schwedisch-norwegischen Schnittwaaren vom süd- und mitteldeutschem Markte. Sie erwartet in Folge davon eine stärkere Nutzholzausbeute und damit eine bessere Rente unserer Waldungen, besseres Verdienst der deutschen forstwirthschaftlichen Arbeiter, Hebung des inländischen Holzhandels und insonderheit ein neues Aufblühen der heimischen Sägeindustrie. Sie erwartet ferner, daß der größte Theil der 80 Millionen Mark, welche gegenwärtig jährlich für fremde Hölzer in das Ausland fließen, dem Lande erhalten bleibt und sie glaubt, daß bei Regelung dieser Frage auf manche billige und gerechte Wünsche bestimmter Interessenkreise, wie der Besitzer von Transitlägern, der Grubenbesitzer, der Holzschleifer und Cellulosefabrikanten Rücksicht genommen werden könne.

Nach Besprechung dieser allgemeinen Gesichtspunkte trat die Kommission in die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage ein.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes.

Durch den Beschluß des Reichstags wurde der Kommission nur Ziffer 8 aus dem § 2 des Gesetzentwurfs zur Begutachtung überwiesen; sie konnte aber bei dem engen Zusammenhang der Materie nicht umhin, auch § 1, wie zum Schlusse § 3, der Vorlage in das Gebiet ihrer Berathungen hineinzuziehen.

§ 1 entspricht seinem Inhalte und seinem Wortlaute nach dem Antrage, welchen im Jahre 1883 die Kommission zur damaligen Vorlage auf Erhöhung der Holzzölle stellte. In der mündlichen Begründung zu diesem Antrage äußerte damals der Berichterstatter:

„Eine größere Anzahl bayerischer Gemeinden an der böhmischen Grenze führten „in zahlreichen Petitionen an den Reichstag aus, ihre Waldungen lägen über der „Grenze, das Holz, welches sie aus demselben bezögen, und welches für ihre armen „Einwohner zu ihrem eigenen Bedarfe verwendet würde, sei früher zollfrei eingegangen. „Durch den Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Bayern von 1816 sei dieses „bestimmt gewesen. In der ersten Zeit nach Einführung des Zollgesetzes von 1879 „sei dies auch noch so eingehalten, plötzlich aber der zollfreie Eingang sistirt worden . . . . . „Der Bitte dieser Gemeinden gegenüber wendete die Minderheit der Kommission ein, „daß gar kein Grund vorliege, diese Gemeinden günstiger zu stellen als alle übrigen „Deutschen, welche auf das Ausland für ihren Bezug an Holz angewiesen seien . . . . . „Die Mehrheit der Kommission konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, sie „berief sich auf die Zollgesetzgebung von 1879, deren § 5 Ziffer 1 bestimme:

> „Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb „der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zoll- „grenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet „werden, seien zollfrei einzuführen . . . .

„Es entspricht dem Wesen des Waldes, daß für ihn die beschränkende Bestim- „mung, nach welcher er von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wirthschaftsgebäuden „aus bewirthschaftet werden müsse, nicht maßgebend sein konnte. Die Kommission „stellte daher den Antrag auf Streichung der Worte „unter denselben Bedingungen" „und verlangt nur, daß diese Waldungen eine „Zubehör des inländischen Grundstücks" „bilden müssen . . . . Das Wort „Zubehör" ist dabei nicht in dem eng juristischen „Sinne einer „Pertinenz" aufzufassen, sondern im weitesten Sinne . . . . Damit „aber diese Begünstigung nicht von der Spekulation ausgebeutet werden könne, ist

es nöthig, eine Zeitgrenze zu bestimmen, weshalb die Kommission vorschlägt die Worte einzuschalten:

„seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden".

Die gleichen Anschauungsweisen machten sich auch in der Kommission geltend. Ein Antrag, am Schlusse zuzufügen:

„oder länger als seit dem 1. Januar 1885 unter inländischer Kommunalverwaltung stehen"

wurde als zu weitgehend abgelehnt und der Wortlaut der Vorlage angenommen.

Die Kommission beantragte, noch eine weitere Bestimmung in diesen Paragraphen als Ziffer II. aufzunehmen:

Zu § 1 Ziffer II. der Kommissionsanträge.

Nach § 7 Ziffer 2 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 können für das unter Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt und die unter c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, in das Lager zurückgeführt werden. Für Abfälle an Sägespänen und Brennholz, welche bei der Bearbeitung dieser Hölzer in den Transitlägern entstehen, wird, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll gewährt. Ueber die Höhe dieses zu bewilligenden Nachlasses entschied bisher die Zollbehörde, indem sie nach vorgenommenen Versuchen für die einzelnen Sägewerke verschiedene Prozentsätze aufstellte. Siehe hierüber Anlage C.

Seit einer Reihe von Jahren erstreben die Besitzer solcher Transitläger eine gesetzliche Feststellung dieses Nachlasses, indem sie Gewicht auf fest geregelte Zahlen, mit welchen sie bei ihren Geschäften rechnen können, legen, ohne einer plötzlichen Abänderung durch die Zollbehörde ausgesetzt zu sein. Obwohl in der Fixirung dieses Nachlasses offenbar eine Benachtheiligung der kleinen, älteren und weniger rationell angelegten Sägewerke liegt, glaubte die Mehrheit der Kommission diesem längst gehegten Wunsche des Holzhandels und der Holzindustrie unserer Seestädte entsprechen und demselben den Vortheil freierer Bewegung dem jetzigen Zustande gegenüber bei Gelegenheit des Erlasses des vorgelegten Gesetzes gewähren zu sollen und sie ließ sich hieran durch obigen Einwand nicht abhalten, weil auch in anderen Gewerben der rationelle Betrieb bei der Versteuerung einen Vorsprung vor unrationellen Anlagen besitzt, z. B. bei der Rübenzucker- und Branntweinfabrikation.

Die Herren Regierungskommissare erklärten sich entschieden gegen den Antrag, eine Feststellung der Prozentsätze für Abfälle in das Gesetz selbst aufzunehmen, indem sie darauf hinwiesen, daß das bisherige Verfahren, wonach die Feststellung dieser Prozentsätze der Zollverwaltung überlassen war, zu keinen Beschwerden Veranlassung gegeben habe und somit kein genügender Grund vorliege, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen. Ferner wurde hervorgehoben, daß es nach Lage der in Frage kommenden Industrien, nach der verschiedenen Art der Bearbeitung, welche die Hölzer in den Lägern erfahren, unthunlich sei, derartige Prozentsätze für entstehende Abfälle generell festzusetzen, wenn man für die einzelnen Betriebe das Richtige treffen wolle.

Die Kommission beantragt ferner, den Vortheil, welchen die Sägewerke bisher durch diesen Zollnachlaß genossen haben, auch auf Hobelwerke und Fournir-

schneidewerke auszudehnen, wodurch eine veränderte Redaktion von Ziffer 2 des § 7 nöthig wurde.

Es entstand ein Zweifel darüber, ob der Prozentsatz sich auf die Menge Rohholz beziehe, welche zur Herstellung der Waare erforderlich sei, oder auf die Menge der Waare selbst. Um keinen Zweifel darüber walten zu lassen, daß ersteres der Fall, wurde der Antrag eingebracht, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Für die Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Waaren in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zollbetrag ein. Der zur Abschreibung gelangende Zoll entspricht dem zu entrichtenden Betrage für das Gewicht oder den Kubikinhalt der unter Kontrole ausgeführten Waaren und einem Gewichts- oder Kubikinhaltszuschlage, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit 50 Prozent (= $33^1/_3$ Prozent des verbrauchten Holzes),
   β) nicht gleich stark und breit 25 Prozent (= 20 Prozent des verbrauchten Holzes),
b) für ungesäumte Bretter 25 Prozent (= 20 Prozent des verbrauchten Holzes),
c) in allen übrigen Fällen 9 Prozent (= $7^1/_2$ Prozent des verbrauchten Holzes).

Nachdem die Herren Regierungskommissare die bestimmte Erklärung abgegeben, daß diese Fassung vollständig mit dem übereinstimme, was die einfachere Fassung enthalte und was bisher, von den Prozentsätzen abgesehen, Brauch war, wurde dieser Abänderungsantrag als überflüssig zurückgezogen und der Paragraph in folgender Gestalt angenommen:

II. § 7 Ziffer 2:

Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, **2 oder 3** fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, **3 oder als Hobelwaare oder Fournire unter d oder** e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit . . . . $33^1/_3$ Prozent
   β) nicht gleich stark oder breit . . . . 20 „

b) für ungesäumte Bretter . . . . 20 Prozent
c) für gesägte Fourniere . . . . 50 „
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . 15 „
e) in allen übrigen Fällen . . . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

Zu Position 13 a der Kommissionsanträge.

Die Regierungsvorlage beschäftigt sich nur mit Position 13 c, welche „Bau- und Nutzholz" umfaßt; dagegen beantragt die Kommission auch in der Position 13 a des Tarifs im Interesse der Holzschleifereien und der Cellulosefabrikation eine Aenderung vorzunehmen und hinter dem Worte „Brennholz" einzufügen:

„Schleifholz, Holz zur Cellulosenfabrikation nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark."

Es hatte sich nämlich gezeigt, daß derartiges Holz an einigen Zollstellen als Nutzholz behandelt und mit einem Zoll von 10 Pf. belastet worden ist. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde zwar betont und von Seiten der Herren Regierungsvertreter bestätigt, daß eine Erklärung im Plenum der Wiederholung einer solchen irrthümlichen Behandlung dieser Hölzer vorzubeugen im Stande sein würde; die Mehrheit glaubte aber durch Aufnahme obigen Zusatzes jeden Zweifel über diesen Punkt bleibend abschneiden und damit einem von den Holzschleifereien längst geäußerten Wunsche Rechnung tragen zu sollen.

Ein Antrag hinter diese Position einzufügen sub a 1:

„Cedernholz, Mahagoni, Ebenholz, Buchsbaum, Kokosholz, auch in Bretter geschnitten, pro 100 kg $0_{,10}$ Mk."

und ein weiterer Antrag, durch Aufnahme in Position a auch

„Hopfenstangen und Weinbergspfähle"

frei eingehen zu lassen, wurden verworfen, weil erstere Hölzer einen sehr hohen Werth besitzen und weil an letzteren im Inlande kein Mangel herrscht.

Zu Position 13 b

wurde zum Vortheile der Lederindustrie der Antrag gestellt, Gerberlohe, welche einen Zoll von 50 Pf. auf 100 kg zu entrichten habe, frei einzulassen; er wurde aber zurückgezogen, nachdem entgegnet worden war, daß einerseits die Einfuhr von Gerberlohe seit Jahren im Steigen, und die Preise derselben im Fallen begriffen sind, und andererseits immer mehr Surrogate (chemische, konzentrirte Gerbstoffe) in Anwendung kommen und der Lohe Konkurrenz machten.

Zu Position c 1.

Die bisherige Position c 1, welche „Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet" mit einem Zoll von 10 Pf. auf 100 kg umfaßt, war durch die Regierungsvorlage in zwei Abtheilungen gebracht worden, indem das eigentliche Rohholz als Nr. 1 mit 30 Pf. das mit der Axt bewaldrechtete als unter Nr. 2 mit 40 Pf. für 100 kg aufgenommen wurde. Die Kommission entschied

sich gegen diesen Vorschlag, indem ihr vor Allem der Begriff „bewaldrechtet" als zu schwankend und dadurch zu mannigfachen Zweifeln führend erschien und weil in ihren Augen die auf die Bewaldrechtung verwendete Arbeit und der Werth des sich hierbei ergebenden Abfallholzes zu geringfügig dünkte, um eine besondere Zollposition zu rechtfertigen. Nachdem aber durch die Vorlage das bewaldrechtete Holz als eine Unterabtheilung der zu dieser Position zählenden Hölzern eingeführt worden ist, empfahl es sich, im Texte des Tarifs ausdrücklich zu erklären, daß dasselbe nicht anders als das übrige Rohholz zollamtlich zu behandeln sei.

Unter „bewaldrechten" ist nach einer Definition des Herrn Oberlandforstmeisters Grebe in Eisenach zu verstehen: „Die Entnahme der Rinde und der äußeren Splintlage mit der Axt oder dem Schnitzmesser in der Längsrichtung des Stammes. Die beschlagenen Längsstreifen sollen in der Breite daß Maß des halben Durchmessers nicht übersteigen". Ferner wurde, um jeglichen Zweifel darüber vorzubeugen, ob entrindetes Rundholz auch unter diese Position falle, die Worte „mit oder ohne Rinde" hinzugefügt.

Hatte die Kommission somit die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene neue Position für bewaldrechtetes Holz gestrichen, so hat sie ihrerseits in Ziffer 1 eine Spaltung vorgenommen; indem sie eine Unterabtheilung

„α) nicht über 15 cm Zopfstärke und 3 m Länge"

mit dem niederen Zollsatze von 20 Pf. für 100 kg oder 1,20 M. für 1 Festmeter aufzunehmen beantragte. Es geschieht dies wesentlich im Interesse der Grubenbesitzer, welche Weichhölzer in der genannten Stärke in großer Menge aus dem Auslande beziehen und durch die Verdreifachung des bisherigen Zolls belastet würden. Von einer Anzahl Vertreter der Montanindustrie war das Verlangen gestellt worden, den Zoll für Grubenhölzer beim seitherigen Satze zu belassen; die Mehrzahl dieser Interessenten aber hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Zoll für diese Hölzer auf 20 Pf. festgesetzt wird. Da steuertechnische Bedenken dagegen sprechen, im Zolltarif einen zu verzollenden Gegenstand durch die Art seiner künftigen Verwendung zu charakterisiren, und da unter der Bezeichnung „Grubenholz" Holz von sehr verschiedener Art verstanden werden kann, so schlägt die Kommission vor, ohne Rücksicht auf den Gebrauchszweck in diese billigere Position alle Hölzer bis zu einer gewissen Länge und Stärke aufzunehmen, und diese Maße wurden von ihr so gegriffen, daß die geringeren Grubenhölzer in diese Position fallen können. Unter diese neue Position fallen nunmehr auch Hopfenstangen und Weinbergspfähle.

Die Regierungskommissarien sprachen sich bestimmt gegen diese Ermäßigung aus theils aus zolltechnischen Gründen, theils mit Rücksicht darauf, daß gerade diese geringeren Hölzer in ungemessener Menge im Inlande vorhanden seien.

Von einer Seite wurde beanstandet, daß die werthvolleren „eichene Faßdauben" in die niedere Position aufgenommen werden sollen, während die geringwerthigen Faßdauben aus Weichholz unter die höhere Position 2 fielen. Auch wurde diesen Bedenken entsprechend ein Antrag gestellt, hier „eichenen" und unter Nr. 2, „Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen" zu streichen, wobei namentlich auf das Interesse der Cementfabriken und der Fabrikanten von Fässern aus weichem nordischen Holz hingewiesen wurde. Dem wurde entgegengehalten, daß wir in Deutschland weiches, zur Herstellung solcher leichter Fässer taugliches Holz in hinreichender Menge besitzen, daß dagegen die bedeutende Böttcherindustrie schwer geschädigt werden könnte, wenn der Bezug eichener Faßdauben aus dem Auslande wesentlich vertheuert würde; indem

zur Herstellung größerer Gebinde diese Industrie zum Theil auf das slavonische Eichenholz angewiesen sei.

Nach der Regierungsvorlage sollten entsprechend den Kommissionsvorschlägen von 1883 unter Position 1 auch „ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe" aufgenommen werden, welche im gegenwärtig geltenden Tarife unter Nr. 2 mit einem Zollsatze von 25 Pf. stehen. Diese Hölzer müßten auch in der billigeren Position Nr. 1 β Aufnahme finden, wenn die werthvolleren „ungeschälten Korbweiden" unter Position d wie bisher nur durch einen Zoll von 3 M. geschützt blieben. Denn da der Preis für ungeschälte Korbweiden nur 8 M., für geschälte dagegen 32 M. beträgt, so müssen letztere wesentlich höher verzollt werden, wenn nicht das Verdienst des Schälens dem inländischen Arbeiter verloren gehen soll. Dies wäre um so beklagenswerther, als hauptsächlich schwache, kranke und bejahrte Leute, die sonst keinen Erwerb mehr finden, sich hiermit beschäftigen. Da aber die Kommission den Antrag stellt, den Zoll für die unter Position d aufgeführten Gegenstände, mithin auch für geschälte Korbweiden, von 3 auf 4 M. zu erhöhen, so konnten die ungeschälten Korbweiden und die Reifenstäbe in der bisherigen Position 2 auch bei dem erhöhten Zolle belassen werden. Der erhöhte Zoll von 60 Pf. ist für die heimische Weidenkultur um so erwünschter, als sie noch einer größeren Ausdehnung fähig wäre, wenn sie nicht unter der Konkurrenz des Auslandes stark zu leiden haben würde.

Position c 1 erhält hiernach folgende Fassung:

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet **oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde,**

   α) **nicht über 15 cm Zopfstärke und 3 m Länge:**

   100 Kilogramm . . . . **0,20** Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . **1,20** „

   β) **bei größeren Dimensionen,** eichene Faßdauben:

   100 Kilogramm . . . . 0,30 Mark
   oder
   1 Festmeter: . . . . 1,80 „

Zu Position c 2 der Kommissionsanträge.

Die Mehrheit der Kommission erkennt es als eine entschiedene Verbesserung des seitherigen Tarifs und der Vorlage von 1883 an, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf neben dem Schutze des deutschen Waldes in hervorragendem Grade auch Bedacht auf Schutz der nationalen Arbeit bei Zurichtung der Hölzer nimmt. Der Mangel dieser Rücksicht erscheint als ein Fehler des Tarifs von 1879; denn mit einem Zollsatze von 25 Pf. auf 100 kg für ungehobelte Bretter gegenüber dem Zollsatze von 10 Pf. für Rohholz ist z. B. die für zahlreiche Arbeiterkreise äußerst wichtige Industrie der Sägemühlen in keiner Weise geschützt, weshalb auch der deutsche Holzmarkt mit nordischen Schnittwaaren überschwemmt wurde und kleinere Sägemühlen, welche sich nicht mit Herstellung von Bauhölzern beschäftigen, vielfach als unrentabel eingingen. Für den Zweck dieses beabsichtigten Schutzes der nationalen Arbeit mußte es als ungenügend erscheinen, zwischen der Position c 1 „Rohholz" und Position d „gehobelte Bretter u. dergl." nur eine einzige Mittelstufe für ungehobelte Sägewaaren wie bisher zu besitzen. Der Vorschlag der verbündeten Regierungen,

hier noch eine weitere Abtheilung eintreten zu lassen, fand deshalb die volle Billigung der Mehrheit der Kommission. Wenn dagegen die Vorlage den Versuch machte, das Unterscheidungsmerkmal der hierher gehörigen zwei Positionen einzig und allein in den Grad der Bearbeitung zu legen, so entstand die Befürchtung, daß mit den Bezeichnungen „noch waldkantig ohne rechtwinklige Schnittflächen" u. dergl. die Grenze zwischen beiden Positionen nicht scharf genug gezogen sei und damit Anlaß zu Unzuträglichkeiten bei der Abfertigung bei den Zollämtern gegeben werde. Aus diesem Grunde kehrte die Kommission zu dem bisherigen Verfahren zurück, nach welchem das Werkzeug, mit welchem das Holz bearbeitet wird, das Unterscheidungsmittel der einzelnen Position bildet. Sie strich demgemäß in der neuen Ziffer 2 — Ziffer 3 der Vorlage — die Worte „gesägt" und „noch waldkantig ohne rechtwinklige Schnittflächen", so daß unter diese Position nur Hölzer fallen, welche nicht mit der Säge in der Richtung der Längsachse und unter Position 3 solche, welche mit der Säge bearbeitet sind. Freilich besteht hiermit andererseits der Uebelstand fort, daß jene galizischen und russischen Hölzer, welche mit der Axt so fein behandelt sind, daß sie von Säge-, ja selbst von Hobelwaaren kaum zu unterscheiden sind, zu einem niederen Satze eingehen, als der Grad ihrer Bearbeitung es als wünschenswerth erscheinen läßt.

Was die Höhe des Zollsatzes betrifft, so müssen wir bei ihrer Besprechung auf Position c 3 vorgreifen. Wohl nahezu das einstimmige Urtheil ging dahin, daß der Zollsatz der Regierungsvorlage für diese Position mit 2 M. zu hoch gegriffen sei, weil nach dem übereinstimmenden Gutachten von Sachverständigen innerhalb der Kommission wie in zahlreichen Eingaben, der Zollsatz von c 1 zu c 3 sich sowohl nach dem zur Herstellung von Schnittwaaren nöthigen Quantum Rohholz, als nach der auf dieselben verwendeten Arbeit sich wie 1 zu 5 zu verhalten habe und daß demgemäß die Position 3 nicht höher als mit $1{,}_{50}$ M. zu verzollen sei, nachdem für Rohholz der Satz von 30 Pf. angenommen worden war. Man befürchtete, daß bei einem höheren Zollsatze der beabsichtigte Schutz des Rohholzes zum Theil illusorisch gemacht würde, und daß der Unterschied des Zollsatzes zwischen ungehobelten und gehobelten Schnittwaaren ein zu geringer werden könnte. Schwieriger fiel die Bestimmung des Zollsatzes für die Mittelstufe unter c 2. Die Vorlage hatte ihn auf 1 M. festgesetzt; nachdem aber der Zoll von c 3 von 2 M. auf $1{,}_{50}$ M. von der Kommission herabgesetzt war, wurde zunächst für c 2 ein Zoll von 70 Pf. beantragt. In Rücksicht darauf, daß durch die vorgenommene Veränderung des Textes dieser Position die werthvolleren Hölzer, wie z. B. ungesäumte Bretter, welche nach der Vorlage unter c 2 fielen, aus derselben entfernt und unter die nächste Abtheilung gebracht worden waren, beantragte die Kommission hierfür einen Satz von 60 Pf. Die Regierungskommissare erklärten sich gegen die in Vorschlag gebrachten Zollsätze und befürworteten die Sätze der Regierungsvorlage, indem sie hervorhoben, daß durch die Zollsätze der Position c 3 und 4 der Regierungsvorlage die nationale Arbeit in ausreichender Weise geschützt werden solle, was bei den niedrigeren in Vorschlag gebrachten Zollsätzen nicht genügend geschehen würde. Eine Minderheit verlangte eine noch weitere Ermäßigung und zwar auf 50 Pf.

Im Interesse der Landwirthschaft beantragte die Kommission, in die Position zu 60 Pf. aufzunehmen:

„Naben, Felgen und Speichen",

welche sonst unter die theuere Position d zu 4 M. für 100 kg. fallen würden.

Ueber ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe haben wir uns bereits am Schluß von Position c 1 ausgesprochen.

Bereits zu Position c 1 war der Antrag eingebracht worden, Eisenbahnschwellen in die genannte Position mit 10 Pf. Eingangszoll aufzunehmen; nachdem dieser Antrag gefallen war, wurde er zu Position c 2 erneuert und zwar in zweierlei Gestalt; nach dem einen Antrag sollte das Wort „Eisenbahnschwellen" einfach in den Text eingeschaltet werden, nach dem anderen sollten dieselben das Stück mit 60 Pf. verzollt werden, in beiden Fällen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bearbeitung. Von Seiten der Herren Regierungskommissare wurde zunächst auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes die Erklärung abgeben, daß Eisenbahnschwellen, sofern sie in Klötzen eingeführt werden, unter Position c 1 fielen, und sodann der Antrag auf Aufnahme der Eisenbahnschwellen in Position c 2 entschieden bekämpft, weil einerseits kein Grund vorliege, Eisenbahnschwellen nicht wie jedes andere Holz, je nachdem sie in rohen Klötzen, oder mit der Axt oder mit der Säge bearbeitet, eingeführt würden, den einzelnen Positionen entsprechend mit 10 oder 60 oder 150 Pf. zu verzollen; andererseits wurde aber mit der Annahme eines derartigen Antrages ermöglicht, werthvolle Hölzer zu Parquetböden und ähnlichen Zwecken unter der Etiquette „Eisenbahnschwellen" zu einem billigeren Zollsatze einzuführen. Die bezüglichen Anträge wurden hierauf verworfen.

Position c 2 erhält hiernach folgende Fassung:

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; **ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen:**

100 Kilogramm	**0,60** Mark
oder	
1 Festmeter	**3,60** „

Zu Position c 3 der Kommissionsanträge.

Nachdem, wie die Besprechung des Textes zu Position c 2, ausgeführt wurde, unter Position c 3 nur Hölzer kommen sollen, die mit der Säge bearbeitet sind, mußten selbstverständlich die Worte „beschlagen oder" gestrichen werden. Aus redaktionellen Rücksichten beantragt die Kommission im Uebrigen eine von der Vorlage abweichende Fassung, insbesondere die Ersetzung des Wortes „ähnliche" durch „andere".

Ueber die Höhe des Zollsatzes siehe die Bemerkungen zu Position c 2.

Die Kommission beantragt hiernach, Position c 3 wie folgt zu fassen:

3. in der Richtung der Längsachse **gesägt;** nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und **andere** Säge- und Schnittwaaren:

100 Kilogramm	**1,50** Mark
oder	
1 Festmeter	**9,00** „

Zur Anmerkung zu c.

Zu Gunsten der Bewohner der Grenzbezirke hat die Vorlage die Bestimmung aufgenommen, daß Hölzer, wie sie unter c aufgeführt sind, bis zu Mengen von 5 kg, d. i. bis zum Gewicht von Traglasten, frei eingebracht werden sollten, insofern sie nicht mit der Eisenbahn eingeführt würden. Die Kommission beantragt,

diese Ausnahmebestimmung im Interesse industrieller Anlagen, welche schon längere Zeit an der Grenze liegen und auf den Bezug von Rohholz aus dem ausländischen Walde angewiesen sind, für das unter c 1 aufgeführte Holz zu erweitern, sofern dasselbe mit Zugthieren direkt aus dem Walde und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird. Es wurde zwar von Seiten der Herren Regierungskommissare dagegen eingewendet, daß der Zollbeamte nicht wissen könne, ob dieses Holz in der That direkt aus dem Walde eingebracht und nicht nach einem Verschiffungsplatz oder auf einen Bahnhof gefahren werde, und daß deshalb die Gefahr eines Mißbrauchs einer solchen Vergünstigung drohe; die Kommission war aber der Ansicht, daß die Zollbeamten sich über diese Umstände zu vergewissern wohl in der Lage seien, daß die Androhung der Aufhebung der Begünstigung gegen Mißbrauch hinreichend schütze und daß man einer Benachtheiligung der genannten industriellen Anlagen vorzubeugen habe. Gegenüber den bisherigen Verhältnissen würde durch Annahme dieser Bestimmung diesen industiellen Anlagen ein wesentlicher Vortheil erwachsen.

Die Kommission beantragt, demnach durch Mehrheitsbeschluß — ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung —, diese Anmerkung folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu c:

Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung

α) **Bau- und Nutzholz, wie unter c 1 bezeichnet für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . frei.**

β) **alle unter c 1 genannten**, in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . . . frei.

Zu Position 13 d, e und f.

Wir haben bereits oben bei Besprechung des Verhältnisses der einzelnen Zollsätze zu einander hervorgehoben, daß die Beachtung, welche die Vorlage der Herrichtung und Verarbeitung der Hölzer im allgemein wirthschaftlichen Interesse schenkt, der Mehrheit der Kommission als ein wesentlicher Vortheil des jetzigen Entwurfs gegen den bisherigen Tarif erscheint. Die Vorlage will nicht nur den Waldbesitzer, sondern auch die Arbeiterbevölkerung schützen, soweit sie sich mit Herstellung von Holzwaaren beschäftigt; sie bleibt aber bei den unter Position c aufgeführten Hölzern stehen. Es wurden drei Anträge in der Kommission eingebracht, durch welche auch den unter den Positionen d, e und f aufgeführten Holzwaaren ein verstärkter Schutzzoll zuerkannt werden sollte. Gegen diese Anträge wurde eingewendet, daß die Statistik der betreffenden Holzwaaren (siehe Anlage D.) einen bedeutenden und zum Theil wachsenden Export nachweist, der nahezu in allen Positionen den Import beträchtlich überrage und daß demgemäß von der Nothwendigkeit eines weiteren Schutzes seiner Waaren nicht gesprochen werden könne; wohl aber könne diese gesammte Holzindustrie durch einen erhöhten Zoll schwer geschädigt werden, wenn das Ausland, durch unser Vorgehen veranlaßt, zu Retorsionszöllen zum Schutze seiner Industrie schreiten würde; es sei übrigens bemerkenswerth, daß durch die Einbringung dieser Anträge eine Vertheuerung des Rohstoffs und des Halbfabrikates für die betreffenden Industriezweige zugegeben werde. Dem wurde entgegengehalten, die Frage liege nicht so, daß man die Zölle auf die genannten Holzwaaren erhöhen wolle, weil der Rohstoff derselben durch die beschlossene Zollerhöhung zu c 1, 2 und 3 vertheuert werden, sondern weil zu be-

fürchten sei, daß, nachdem die Einfuhr des Rohholzes und der Bretter durch den beschlossenen Zoll erschwert worden, das Ausland die Waaren fertig herstellen und einführen werde. Man begreife den freihändlerischen Standpunkt im Allgemeinen, man müsse es aber als durchaus unrichtig bezeichnen, der Industrie, d. i. der nationalen Arbeit, den erhöhten Schutz zu versagen, welchen man dem dieser Industrie dienenden Bodenprodukt gewährt hat.

Der Antrag zu Position d, deren wichtigster Gegenstand die gehobelten Bretter bilden, lautete auf Erhöhung des bisherigen Zollsatzes von 3 M. auf 5 M., und wurde damit begründet, daß zur Herstellung von 100 Doppelcentnern gehobelter Waare beiläufig 120 Centner ungehobelter Bretter erforderlich seien, daß diese 120 Centner durch den beschlossenen Zoll zu e 3 um $\frac{120 \cdot 1{,}25}{100}$ M. = $1{,}50$ M. weiter als bisher geschützt würden und das demgemäß, wenn man die Veredelungsarbeit noch, wenn auch noch so gering, in Rechnung ziehen wolle, die Erhöhung der Position d um 2 M. als gerechtfertigt erscheine. Dieser Antrag fiel jedoch, und ein Vermittelungsantrag, die Position d auf 4 M. festzusetzen, wurde durch Mehrheitsbeschluß angenommen.

Position e umfaßt geschnittene Fournire und unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile mit einem Zollsatze von 6 M. für 100 kg. Zur Herstellung von 2 Doppelcentnern der letzteren Waare sind 3 Doppelcentner noch nicht vollständig getrockneter Rohfriesen erforderlich, deren Zoll um $3 \cdot 1{,}25 = 3{,}75$ M. erhöht wurde; es muß demnach der Zoll für die Position c ohne Rücksicht auf die Arbeitskosten der Veredelung um 2 M., mit Hinzurechnung der letzteren um mindestens 3 M. erhöht werden. Dem entsprechend wurde der Antrag, den Zoll von Positon c von 6 auf 9 M. zu erhöhen, angenommen.

Mehrere Petitionen von Möbelfabrikanten, namentlich solcher, welche Möbel aus gebogenen Hölzern herstellen, verlangen in Rücksicht auf die Erhöhung des Zolles der unter c fallenden Hölzer, daß der Zoll der Position f von 10 auf 20 M. erhöht werde. Diese Forderung beruht auf der Zugrundelegung der Regierungsvorlage von 2 M. für c 3. Nachdem der Zoll der nicht gehobelten Bretter von der Kommission auf $1{,}60$ M. beantragt worden ist, würde jene Forderung sich um 25 Prozent, mithin auf 15 M. ermäßigen. Andere Berechnungen lassen einen Zoll von $12^1/_2$ M. als hinreichend erscheinen. Die Kommission nahm den Antrag an, nach welchem ein Zoll von 14 M. vorgeschlagen wurde.

Zu § 3.

§ 3 des Gesetzentwurfs läßt den Termin für die Inkrafttretung des Gesetzes offen. Die Kommission mußte sich die Frage vorlegen, welcher Termin sich für die Erhöhung der Zölle auf Holz empfehle. Die Ansichten hierüber waren innerhalb derselben sehr getheilt. Von einer Seite wurde gefordert, den Termin so weit hinauszuschieben, daß das Holz noch zum bisherigen Zollsatze bezogen werden könnte, welches bereits im Auslande bestellt oder gekauft ist; es empfehle sich deshalb, für alle Holzarten den 1. Oktober festzusetzen. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die sofortige Einführung der Zollerhöhung im Interesse der Holzgewerbeindustrie und des Holzhandels, namentlich derjenigen liege, welche mit weniger Kapital ausgestattet seien, weil sonst die Spekulation den Markt mit ausländischen bearbeiteten Hölzern, vor allem mit Brettern, überschwemmen und das Geschäft auf Jahre hinaus ruiniren

würde. Von diesem Standpunkte aus wurde der Antrag eingebracht, die Zollerhöhung für die unter Nr. 13 des Tarifs aufgeführten Hölzer sofort mit Verkündigung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen, und nur für Rohholz (c 1) den Termin auf den 1. August auszudehnen.

Die Regierungsvertreter erachteten es als nöthig, statt am 1. Juli für die betheiligten Positionen das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen zur Abscheidung der übermäßigen Einfuhr von Brettwaaren vor jenem Termin.

Nachdem bei der Abstimmung der erste, der weitgehenste Antrag (1. Oktober) gefallen war, erhielt ein Vermittlungsantrag die Mehrheit, welcher lautet:

„Dieses Gesetz tritt für die Positionen § 2 Nr. 13 c 2 und 3 mit dem 1. Juli d. J., für die Position § 2 Nr. 13 c 1 mit dem 1. Oktober in Kraft."

Ueber den Antrag der sofortigen Inkrafttretung mit Ausnahme der Position c 1 kam es hiernach nicht mehr zur Abstimmung.

Zu den Petitionen.

Schließlich hat sich die Kommission noch mit den ihr zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen zu beschäftigen gehabt, deren ihr bis zum Abschluß ihrer Arbeiten im Ganzen nicht weniger als 521 Stück zugegangen sind. Von diesen spricht sich der größere Theil, nämlich 284 gegen eine Erhöhung der Holzzölle im Allgemeinen aus, 196 für eine solche und 41 derselben tragen besondere Wünsche vor. Die Petitionen gegen die Vorlage im Allgemeinen stammen zum größten Theil aus dem Norden, die für die Vorlage aus dem Süden unseres Vaterlandes. Nach dem Beruf in der Lebensstellung der Bittsteller ist keine augenfällige Gruppirung durchzuführen; vielmehr finden sich dieselben Interessenkreise, Holzindustrielle, Sägemüller, einfache Holzarbeiter u. s. f. in nahezu gleichem Verhältnisse unter den Bittstellern, welche sich für und welche sich gegen die Zollerhöhung verwenden. Die Gesichtspunkte, von welchen die verschiedenen Petenten ausgehen, wurden in den Berathungen der Kommission sämmtliche mehr oder weniger eingehend in die Verhandlungen gezogen, so daß die Kommission den Antrag stellt, diese zwei große Gruppen von Petitionen durch die Beschlüsse, welche der Reichstag fassen wird, für erledigt erklären zu wollen.

Dasselbe gilt von den übrigen 37 Petitionen mit Ausnahme einer einzigen, auf welche wir zurückkommen werden. Die Bitten beziehen sich theils auf das Verhältniß, welches zwischen den einzelnen Zollsätzen eingehalten werden soll, theils auf die Art der Verzollung einzelner Holzarten oder Holzwaaren, theis auf die Festsetzung des Termins für die Inkrafttretung der Zollerhöhung.

Es erübrigt die Petition Nr. 2627 von Helmken & Genossen in Bremen, zu welcher die Kommission einen besonderen Antrag zu stellen hat. Die Petenten führen aus, daß die im Zollgebiet verwendeten Cigarrenkistenbretter zum größten Theil im Bremenschen Freihafengebiete zubereitet würden, und seither einen Zoll von 25 Pf. zu bezahlen hatten. Bereits bei Einführung dieses Zolles sei die Ausfuhr ins Zollgebiet auf die Hälfte zurückgegangen; bei einer Erhöhung des Zolles auf 1,50 Mk. könnte die Bremensche Industrie die Konkurrenz des Zollinlandes nicht mehr ertragen. Ihr Petitum geht deshalb dahin:

„der hohe Reichstag wolle im Wege der Resolution das Ersuchen an den Bundesrath richten, derselbe möge Einrichtungen treffen, welche es den

im Bremenschen Freihafengebiete belegenen Cigarrenkistenbretterfabriken ermöglichen, ihr Gewerbe unter Zollaufsicht, für deren Kosten sie aufzukommen haben würden, fortzusetzen, derart, daß das Rohmaterial in den Fabriken unter zollamtlicher Kontrole verarbeitet, der Zoll aber nach dem für das Rohmaterial bestehenden Zollgesetze erhoben wird."

Von Seiten der Herren Regierungskommissare wurde dagegen eingewendet, daß der Bitte in dieser Gestalt nicht entsprochen werden könne, weil diese Fabriken nicht wie Transitläger innerhalb des Zollgebietes lägen. Da Bremen in naher Zukunft in das Zollgebiet eintreten wird, da es sich hier um Erhaltung einer blühenden vaterländischen Industrie handelt, in der es den Regierungsorganen gewiß gelingen wird, die zolltechnischen Schwierigkeiten, welche der Erwähnung der Wünsche der Bittsteller jetzt noch entgegenstehen, zu überbrücken, stellt die Kommission den Antrag, **diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.**

Von einer Seite wurde auf die Folgen hingewiesen, welche die Erhöhung der Holzzölle durch die damit im Zusammenhang stehende bedeutende Erhöhung der von den Holzgeschäften zu hinterlegenden Zollkautionen auf den Holzhandel ausüben würden. So erhebliche Kautionen, wie sie in Zukunft nothwendig sein würden, könnten nur von den reichen Kaufleuten bestellt und es würde damit das Transitholzgeschäft ein Monopol der Reichen werden. Es seien Erleichterungen in dieser Beziehung dringend wünschenswerth.

Der Herr Vertreter der Bundesregierungen erklärte, daß die Regelung dieser Sache im Einzelnen mehr Sache der Einzelstaaten sei, da diese dem Reich für den Eingang der fälligen Zölle haften müßten. Annehmbare Vorschläge, welche eine Erleichterung herbeiführen könnten, seien von den Interessenten nicht gemacht. Geschehe dies, so würden die Regierungen dieselbe gewiß in wohlwollende Erwägung ziehen.

Die Kommission stellt hiernach folgenden Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. **dem § 1, § 2 Ziffer 8 und § 3 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, in der aus der beigefügten Zusammenstellung (Anlage A) ersichtlichen Fassung, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;**
2. die aufgeführten Petitionen durch die Beschlußfassung über obige Gesetzesparagraphen für erledigt zu erklären;
3. die Petition von **Helmken** und Genossen in Bremen (II. 2627) dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 12. März 1885.

Die XVII. Kommission.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode** (Vorsitzender). Freiherr **Göler v. Ravensburg** (Berichterstatter). Graf **Adelmann v. Adelsmannsfelden. v. Carlowitz. Dieden. v. Gramatzki.** Dr. **Haenel. Haupt. Holtzmann. Klumpp. v. Köller. Kroeber. v. Reinbaben. Rickert. Roß. Sabor. Spahn. Traeger. v. Vollmar.** Graf **v. Waldburg-Zeil.** Freiherr **v. Wendt.**

Anlage A.

Beschlüsse der Kommission.*)

An Stelle des § 1 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879, hat folgende Bestimmung zu treten:

§ 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (Reichs-Gesetzblatt S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

I. § 5 Ziffer 1:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. § 7 Ziffer 2:

Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, **2 oder 3** fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, **3 oder als Hobelwaare oder Fournire unter d oder e** fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:

α) in der ganzen Länge gleich stark und breit $33^1/_3$ Proz.,

β) nicht gleich stark oder breit . . . 20 „

b) für ungesäumte Bretter . . . . 20 „

c) für gesägte Fournire . . . . 50 „

d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . 15 „

e) in allen übrigen Fällen . . . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

---

*) Die fett gedruckten Stellen sind Abänderungen bezw. Zusätze nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt für die Positionen Nr. 13 c 2 und 3 des Tarifs mit dem 1. Juli d. J., für die Position Nr. 13 c 1 mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

In Nummer 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestimmungen:

a) Brennholz; **Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark,** Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, ... frei.

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit **der** Axt oder Säge bearbeitet **oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde,**

α) **nicht über 15 cm Zopfstärke und 3 m Länge:**

100 Kilogramm . . . . **0,20** Mark

oder

1 Festmeter . . . . **1,20** „

β) **bei größeren Dimensionen,** eichene Faßdauben:

100 Kilogramm . . . . 0,30 Mark

oder

1 Festmeter . . . . 1,80 „

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; **ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben, Felgen und Speichen:**

100 Kilogramm . . . . **0,60** Mark

oder

1 Festmeter . . . . **3,60** „

3. in der Richtung der Längsachse **gesägt;** nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und **andere** Säge- und Schnittwaaren:

100 Kilogramm . . . . **1,50** Mark

oder

1 Festmeter . . . . **9,00** „

Anmerkung zu c:

Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung

α. **Bau- und Nutzholz, wie unter c 1 bezeichnet für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . frei.**

β. **alle unter c 1 genannten,** in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . frei.

d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes 100 Kilgroamm 4,00 Mark;

e) Holz in geschnittenen Fourniren, unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile . . . . 100 Kilogramm 9,00 Mark;

f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben
100 Kilogramm 14,00 Mark.

Anlage C.

I. Statistische Angaben über die Abfälle bei der inländischen Verarbeitung ausländischer Rohhölzer, sowie über die Verwerthung dieser Abfälle.

(Nach Durchschnittsergebnissen vom Jahre 1882.)

Nummer.	Preußen. Regierungsbezirk.	Holzart, Verarbeitungsweise 2c.	Gesammtabgang	Von dem Gesammtabgang entfallen in Prozenteinheiten auf: Brennmaterial	Sägmehl und Späne	im Uebrigen
			Pzt.	Proz.	Proz.	Prozent.
1.	**Königsberg** a) Memel . .	Verarbeitung von Rundhölzern zu Schnittwaaren	40	—	15	25 auf Brennmaterial, Schwarten, Klötze, Zaunlatten, Faßstäbe 2c.
	b) Königsberg	desgleichen	32	—	6	26 auf Brennmaterial, Schwarten, Material für bauliche Zwecke 2c.
2.	**Danzig** . . .	Verarbeitg. eichener Rundhölzer zu Bohlen, Brettern, Dielen, Schwellen und Schiffsbalken . . .	25	2,5	12,5	10 auf Schwarten, Schalbretter, Material für Fußböden, für Böttcher- und Tischlerwaaren u. a. m.
		Verarb. v. Kiefernrundholz z. Schnittwaaren, Schiffsplanken, Schiffsmasten 2c.	33	4	16	13 auf Schalbielen, Material f. Fußböden, Tischler- u. Böttcherwaaren, ferner auf Splittholz u. a. m.
3.	**Stettin** . . .	Sortirung u. Vorrichtung d. auf sogen. Trageflößen von Kiefernholz wasserwärts zugeführten Eichenholzes; sonstige Verarb. in nur geringem Maße	5	5	—	
4.	**Potsdam** . .	Verarb. v. Rundhölzern zu a) scharfkantig. Bauholz	50	10	10	30 auf Bau- und Auskleidungsmaterial; zum geringen Theil auf Zaunfüllungsmaterial.
		b) sog. Berliner Bauholz	40	10	10	20 desgleichen.
		c) Brettern.	30	7,5	15	7,5 desgleichen.
		d) anderweiten Balken .	26	3	10	13 auf Verschalungen, Stackhölzer, Zaunlatten, Kistenbretter u. a. m.

Anmerkung. Je nach der Qualität, der Holzart und der Stärke der verarbeiteten Rohhölzer variirt unter sonst gleichen Umständen das Verhältniß an Abfallholz erheblich, ebenso nach den Betriebsvorrichtungen und Einrichtungen, insbesondere je nach der Anwendung von Gattersägen oder Bandsägen und dergleichen.

II. Ergebnisse von Probeversuchen zur Ermittelung der bei der Bau- und Nutzholzverarbeitung in Preußen entstehenden Abfälle an Sägespähnen und Abfällen, die nur den Werth von Brennholz haben.

A. Sägespähne.

1. Von harten Hölzern:

		bis		
a) Bei Rundhölzern, zu Brettern, Dielen, Planken und Planchettes geschnitten	11,60	bis	25,20	Prozent.
b) Bei eichenen Balkenhölzern, zu Dielen und Planchettes geschnitten	15,78	"	23,20	"

2. Von weichen Hölzern:

a) Bei Rundhölzern, zu Planken, Dielen und Brettern geschnitten	11,40	"	26,83	"
b) Bei Rundhölzern, zu Latten geschnitten	30	"	50	"
c) Bei Ellernrundholz, zu Brettern geschnitten	10,58	"	17,58	"
d) Bei halbrunden Hölzern, zu Brettern geschnitten			28,97	"
e) Bei halbrunden Hölzern, mit der Kreissäge zu Schwellen bearbeitet			9,24	"
f) Bei Balken, zu Planken, Dielen und Brettern geschnitten	14,00	"	19,20	"
g) Bei Balken und Eisenbahnschwellen, zu Kistenbrettern geschnitten			26,92	"

Außerdem hat nach einer Feststellung der Abfall an Sägespähnen bei einem Rundholz von 30 cm Stärke und einer Schnittweite von 5 mm betragen:

bei 10 Sägeschnitten	$16^2/_3$	Prozent,
" 5 "	$8^1/_3$	"
" 4 "	$6^2/_3$	"
" 1 "	$1^2/_3$	"

B. Andere Abfälle.

a) An Hobelspähnen bei Brettern höchstens 5,45 Prozent.
b) An Abfällen beim Kehlen von Hölzern 16,6 bis fast 50 Prozent.

III. Ergebnisse von Probeversuchen zur Ermittelung der bei der Rohholzverarbeitung in Bayern entstehenden Abfälle, angestellt mit je 100 Kubikmeter Rohholz; Angaben in Volumenprozenten.

Nummer.	Bayern. Bezeichnung des Werks.	Holzwaaren.			Abfallholz.	Bemerkungen.
1.	Aeltere Wassersäge . .	Holzwaaren 64	—	—	36	
2.	Aeltere Wassersäge, fern v. Verkehr beleg.	60	—	—	40	Ein Theil des Abfalls zu Leisten verwerthet.
3.	Aelt. Wassersägemühle	Bretter, gesäumt 50	—	Latten 10	40	Ausnutzungsvorrichtungen für Abfälle fehlten; daher Abfälle zu Brennmaterial und Baumaterial verwendet.
4.	Gewöhnliche Wassersäge . . . a.	60	Faßdauben 3	2	35	
	b.	Dielen, gesäumt 61	3	2	34	
	c.	Dielen, ungesäumt 62	2	5,5	30,5	
	d.	Balken, geschnitten 64	3	2	31	
5.	Neu eingerichtete Wassersägemühle . .	Bretter, gesäumt 65	—	—	35	Von diesem Abfall kommen 2,5 Proz. auf Latten, 1,5 Prozent auf Faßdauben, 81 Proz. auf Brennholz, Sägemehl ꝛc.
6.	Größere Wassersägemühle, sehr gut eingerichtet . a.	66	—	—	34	Von diesem Abfall wurden 17 Prozent zu Böttcher- und Bauholz ausgenutzt.
	b.	64	—	—	36	Von diesem Abfall wurden 18 Prozent zu Böttcher- und Bauholz ausgenutzt.
	c.	Bauhölzer 62	—	—	38	Von diesem Abfall wurden 19 Prozent zu Böttcher- und Bauholz ausgenutzt.
7.	Vorzüglich eingerichtete Schneidsäge . .	Bretter, gesäumt 17	Bretter, ungesäumt 6 (zusammen 70)	Bauholz 47	30	Von diesem Abfallholz entfielen 3 Prozent auf Faßdauben, 2 Proz. auf Latten, 8 Proz. auf Brennmaterial u. 17 Proz. auf Sägemehl und Verlust.
8.	Dampfsägewerk . a.	62	—	—	38	Von dies. Abfall wurd. 3½ Proz. zu Faßdauben u. 2½ Proz. z. Latten ausgenutzt, 10 Prozent kommen auf Brennmaterial u. 22 Prozent auf Sägemehl ꝛc.
	b.	Dielen 63	—	—	37	Von diesem Abfall wurd. 3 Proz. zu Faßdauben und 2 Proz. zu Latten ausgenutzt, 11 Proz. kommen auf Brennmaterial u. 21 Prozent auf Sägemehl ꝛc.
	c.	Balken, geschnitten 66	—	—	34	V. diesem Abfall wurd. 3½ Proz. z. Faßdauben u. 2½ Proz. zu Latten ausgenutzt, 10 Prozent kommen auf Brennmaterial u. 18 Prozent auf Sägemehl ꝛc.

Ueber[...]

über die Ein- und Ausfuhr von Holzwaaren und sonstigen Waaren d[...] des Deutschen Zollgebi[...]

Anmerkung. Die gewöhnlichen Zahlen bezie[...]

Im Deutschen Zollgebi[...]

ei[...]
au[...]

Laufende Nummer.	Waarengattung: Benennung.	Waarengattung: Zollsatz nach dem Tarif vom 15. Juli 1879.	Menge in Doppelzentnern: 1878 [1]).	1879 [1]).	1880.	1881.	1882.	1883.	1884 [1]).
1	Tischler-, Drechsler- ꝛc. Arbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz ꝛc.	3—10 Mk.	—	—	86 621	87 124	89 810	91 389	98 1[illegible]
		(Nr. 13 d u. f)	—	—	**259 959**	**219 585**	**225 481**	**202 112**	**227 [illegible]**
	Darunter:								
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- u. blos gehobelte Holzwaaren u. Wagnerarbeiten, m. Ausnahme d. Möbel aus Hartholz ꝛc. [2])	3 Mk.	241 000	226 238	73 567	74 753	77 760	80 048	—
		(Nr. 13 d)	**412 000**	**540000**	—	—	—	—	—
	b) Andere Tischler- ꝛc. Waaren, sowie Wagnerarbeiten, gefärbt ꝛc. [3]) . . .	10 Mk.	11 800	14 191	13 054	12 371	12 050	11 341	—
		(Nr. 13 f)	—	—	—	—	—	—	—
2	Geschälte Korbweiden	3 Mk.	—	—	6 089	4 801	6 080	8 298	—
		(Nr. 13 d)	—	—	**12 174**	**9 758**	**8 411**	**8 218**	—
3	Grobe Korbflechterwaaren, ungefärbt ꝛc. [4])	3 Mk.	—	—	3 196	3 191	3 030	3 365	—
		(Nr. 13 d)	—	—	**16 422**	**19 566**	**20 192**	**20 161**	—
4	Desgleichen, gefärbt ꝛc. . . .	10 Mk.	—	—	200	213	242	304	—
5 ꝛc.		(Nr. 13 f)	—	—	—	—	—	—	—
7	Holz in geschnitt. Fourn. u. uneingelegte Parketbodentheile [5])	6—10 Mk.	13 100	15 700	7 618	7 655	6 958	7 743	6 884
		(Nr. 13 e u. f)	**2 616**	**2 861**	**12 410**	**7 058**	**10 859**	**8 241**	**10 884**
	Darunter:								
	a) Holz in geschnittenen Fournieren, unverleimte, ungebeizte Parketbodenthle.	6 Mk.	—	—	6 982	7 258	6 368	7 249	—
		(Nr. 13 e)	—	—	—	—	—	—	—
	b) Verleimte, auch fournirte Parketbodenth., uneingel.	10 Mk.	—	—	636	397	590	494	—
		(Nr. 13 f)	—	—	—	—	—	—	—
8	Hölzerne Möbel ꝛc.	10 Mk.	12 050	11 185	5 712	5 628	5 650	6 476	6 5[illegible]
		(Nr. 13 f)	—	—	**16 228**	**19 591**	**28 858**	**26 750**	**26 [illegible]**
9	Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde) .	10 Mk. [7]	—	—	113	87	138	171	—
		(Nr. 13 f)	—	—	—	—	—	—	—
10	Grobes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug	10 Mk.	—	—	348	299	30[illegible]	317	—
		(Nr. 13 f)	—	—	**8 795**	**6 571**	**5 021**	**4 518**	—

[1]) Für die Jahre 1878, 1879 und 1884 konnten nach Lage der Statistik nicht alle Positionen angegeben werden.

[2]) Die Ein- und Ausfuhrziffern dieser Position für die Jahre 1878 und 1879 umfassen auch die Ein- und Ausfuhr der groben ungefärbten ꝛc. Korbflechterwaaren (vergl. lfd. Nr. 3) und bis zum 1. Oktober 1879 die Ein- und Ausfuhr der Besen von Reisig und der unverleimten, ungebeizten Parketbodentheile (vergl. lfd. Nr. 7) und von diesem Zeitpunkte an auch die Ein- und Ausfuhr von geschälten Korbweiden (vergl. lfd. Nr. 2).

Anlage D.

sicht

Nummern 13 d., e. und f. des Zolltarifs in bezw. aus dem freien Verkehr für die Jahre 1878—1884.

…auf die Einfuhr, die fetten auf die Ausfuhr.

und im freien Verkehr

…gen:

…gangen:

In der Verkehrsstatistik angenommener Durchschnittswerth für den Doppel-Ztr.			Hauptrichtungen der Einfuhr bezw. Ausfuhr:					
			1882.		1883.		1884[1]).	
1881. Mk.	1882. Mk.	1883. Mk.	Herkunftsland bezw. Bestimmungsland.	Doppel-Zentner.	Herkunftsland bezw. Bestimmungsland.	Doppel-Zentner.	Herkunftsland bezw. Bestimmungsland.	Doppel-Zentner.
—	—	—	Oesterreich-Ungarn	38 403	Oesterreich-Ungarn	37 689	Oesterreich-Ungarn	37 644
15	**15**	**15**	**Frankreich**	**89 757**	**Hamburg-Altona**	**32 869**	**Hamburg-Altona**	**62 759**
25	25	25	Oesterreich-Ungarn	34 166	Oesterreich-Ungarn	34 113	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	100	100	Oesterreich-Ungarn	4 237	Oesterreich-Ungarn	3 576	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	18	Oesterreich-Ungarn	3 534	Oesterreich-Ungarn	5 379	—	—
20	**20**	**20**	**Hamburg-Altona**	**5 999**	**Hamburg-Altona**	**5 751**	—	—
30	30	30	Oesterreich-Ungarn	835	Oesterreich-Ungarn	941	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	65	65	Frankreich	153	Hamburg-Altona	136	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Frankreich	3 912	Frankreich	5 063	Frankreich	4 867
120	**100**	**105**	**Frankreich**	**3 684**	**Hamburg-Altona**	**1 967**	**Frankreich**	**4 154**
120	120	120	Frankreich	3 506	Frankreich	4 740	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	140	140	Frankreich	404	Frankreich	323	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	150	150	Oesterreich-Ungarn	2 861	Oesterreich-Ungarn	3 617	Oesterreich-Ungarn	3 466
210	**230**	**230**	**Hamburg-Altona**	**8 490**	**Hamburg-Altona**	**8 117**	**Hamburg-Altona**	**9 230**
85	85	85	Spanien	72	Spanien	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	100	100	Oesterreich-Ungarn	262	Oesterreich-Ungarn	274	—	—
125	**125**	**125**	**Hamburg-Altona**	**1 541**	**Italien**	**629**	—	—

[5]) Die Einfuhrziffern dieser Position für die Jahre 1878 und 1879 umfassen auch die Einfuhr der gefärbten rc. Korbflechterwaaren (vergl. lfd. Nr. 4) und des gerissenen Fischbeins (vergl. lfd. Nr. 11), sowie vom 1. Oktober 1879 ab die Einfuhr der groben Korkwaaren und des groben ungefärbten Spielzeugs (vergl. lfd. Nr. 9 und 10).

[6]) Die Ausfuhrziffern dieser Position umfassen auch die Ausfuhr von gefärbten rc. groben Korbflechterwaaren (vergl. lfd. Nr. 4) und die Ausfuhr von feinen Korbflechterwaaren.

[7]) Vertrag mit Spanien 5 Mk. für 100 kg.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

37.

Die Diäten für die zur Ausübung des Forstschutzes von ihren Truppentheilen beurlaubten Jäger betr.

Bescheid an die Königl. Regierung zu C. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 2641.

Berlin, den 13. März 1885.

Auf den Bericht vom 2. März 1885 bestimme ich, daß die von ihren Truppentheilen zur Ausübung des Forstschutzes beurlaubten Jäger in Betreff des ihnen während der Zeit der gedachten Dienstverrichtung ertheilten Urlaubes in Privatangelegenheiten wie die Hülfsjäger zu behandeln sind. Nach Maßgabe der Verfügung vom 12. Februar 1867. (II b 691)*) steht ihnen demnach für die ersten 4 Tage ihrer Beurlaubung der Fortbezug ihrer Beschäftigungs-Diäten zu. Derartige Beurlaubungen sind indessen thunlichst zu beschränken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

38.

Justification der Anweisungen zur Zahlung von Civil-Pensionen.

Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer. 3838.

Potsdam, den 16. April 1885.

In Bezug auf die Justification der Anweisungen zur Zahlung von Civil-Pensionen in den Fällen,

> in welchen die selbstständige Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 21 Absatz 3 und nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884 (Gesetz-S. S. 126)**) von den Herren Departementschefs den ihnen nachgeordneten Behörden, bezw. den Chefs derselben übertragen worden ist,

wird, im Einvernehmen mit den Herren Departementschefs, Nachstehendes bestimmt:

Jeder Anweisung zur Zahlung einer Civilpension an einen in den Ruhestand tretenden Beamten ist eine nach dem anliegenden Schema anzufertigende Pensionsnachweisung beizufügen.

Das Schema entspricht im Wesentlichen dem bisher üblich gewesenen Formular, nur sind die Spalten 9, 10 und 14 neu hinzugefügt worden.

---

*) S. Jahrb. Bd. I. Art. 6, Seite 7.

**) S. Art. 1, Seite 1 dies. Bds.

Bei der Benutzung des Formulars sind die am Fuße des Schemas befindlichen Bemerkungen sorgfältig zu beachten, namentlich ist Werth zu legen auf die vollständige und richtige Begründung der Angaben über die Dienstzeit, welche für die Berechnung der Pension maßgebend ist.

Im Uebrigen wird es zur richtigen Anwendung des Schemas weiterer Erläuterungen nicht bedürfen.

Bemerkt wird nur noch, daß bei Anweisung der Pensionen die Kasse im Anschluß an Spalte 10 der Pensionsnachweisung stets zugleich mit Anweisung dahin zu versehen ist, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge von der Pension zu erheben, oder aus welchem Grunde solche Beiträge nicht einzuziehen sind.

Ferner wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit Bezug auf §§ 1 und 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872*) noch bestimmt:

a. Der Vermerk über die Veranlassung zur Pensionirung der Beamten, welche das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht in die Zahlungsanweisung, sondern in die Pensionsnachweisung unter „Bemerkungen" aufzunehmen.

b. Dieser Vermerk ist, je nach den Umständen, dahin zu fassen, daß die Pensionirung erfolgt, weil der N. N. wegen eines körperlichen Gebrechens — oder — wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Schließlich wird noch die sorgfältige Prüfung und vorsichtige Behandlung der Pensionsanträge und Festsetzungen besonders empfohlen. Die im Fall unrichtiger Festsetzung der Pensionen eventl. die anweisende Instanz treffende Verantwortlichkeit für etwa der Staatskasse entstehende Nachtheile würde um so mehr ins Gewicht fallen, als eine diesseitige Remedur vorkommender Unrichtigkeiten oft erst spät und jedenfalls erst dann eintreten kann, wenn der Pensionair die unrichtig festgestellte Pension schon längere Zeit bezogen hat und die Wiedererlangung zu Unrecht gezahlter Beträge von demselben, wenn überhaupt, so doch nur mit Schwierigkeiten ausfürbar ist.

Ober-Rechnungskammer.

v. Stünzner.

*) S. Jahrbuch Bd. XIV. Art. 52 Seite 115.

N...

der für den (Amtsstellung und vollständiger Na...

aus dem Civilbeamten-Pensi...

Name (des zu pensionirenden Beamten, unter vollständiger Angabe ...
Dienststellung im unmittelbaren Staatsdienste (event. unter Ang...
Letzter dienstlicher Wohnort, (z. B. A).

Lebensalter (geboren am)		Pensionsfähige Dienstzeit im Militair und Begründung der bez. Angaben		im Civil		zusammen		Diensteinkommen: Besoldung	Wohnungsgeldzuschuß a) wirklich bezogen, b) Durchschnittsbetrag	Emolumente	zusammen (pensionsfähig)	Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind bisher entrichtet worden von	Bezeichn... der Rechnu... in welch... das le... Aktivität... Einkomm... verausgab... wird
Jahre	Monat	Jahre	Mon.	Jahre	Monat	Jahre	Monat	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1.		2.		3.		4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
(Beispiel) 56	8 15/30	11	16/30	25	6 25/30	36	7 11/30	3000	a) 360,00 b) 297,60	—	3297,60	3297,60	Rechnung der Reg.-Haupt-Ka... zu A von den Besoldungen ꝛc. für 18...
(geboren am 16./8. 1827)		Begründung der Angaben in Spalte 2/3. a) Militairdienstzeit. ꝛc. b) Civildienstzeit. ꝛc.											

Zur Beachtung.

Zu Spalte 1. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 2/4. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurz... aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werde... kann, ob die Dienstzeit im Ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn de... Vorschriften der Pensionsgesetze entsprechend zum Ansatz gekommen ist.

Bezüglich der Militairdienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden i... die Angabe der Tage des Diensteintritts und des Dienstaustritts mit dem Hinzufügen: „oh... Unterbrechung". Ist die Militairdienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es nähere... die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben. Die Anrechnun... von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge ꝛc. zu begründen. (Berg... Nr. 10/13 der ministeriellen Vorschriften Minist.-Blatt 1883 S. 56. — S. auch Art. 2 S. ... flgde. dss. Bds.) In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger Daue... oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerhöchster Gene... migung (§ 18 des Pens.-Gs. v. 27. März 1872 und Nr. 15 des Minist.-Erl. v. 29. Juli 188... — Vergl. S. 12 dss. Bds.)

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Dien... eides, event. des Eintritts in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn dieser vor oder na... jenem Zeitpunkte stattgefunden hat (§ 13 des Pens.-Ges. vom 27. März 1872 und Anlage z... Circular-Verfügung vom 10. April 1883 Minist.-Bl. 1883 Seite 56 Nr. 3 und folgende). I... die Civildienstzeit im unmittelbaren Staatsdienste bis zur Pensionirung niema... unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung bis zum (Tag de... Dienstaustritts). Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Grün... der Unterbrechung, sowie die Tage des Austritts aus dem Dienst und des Wiedereintritt... speciell angegeben werden. Ist die Dienstentlassung in Folge eines strafrechtlichen oder Di... ciplinar-Verfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Beibringun...

Schema.

...eisung

...s zu pensionirenden Beamten) zu (Wohnort)

...s zu zahlenden Pension.

...namen, z. B. N. N. Wilhelm Albert).

...auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe, z. B. Regierungs-Secretair).

...die Pension ist von dem Betrage in Spalte 8 zu berechnen mit Sechzigstel	Betrag der Pension Mk.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pension gezahlt wird	Jahresbetrag der von dem Pensionair erdienten, auf die Civilpension anzurechnenden Militair-Invaliden-Pension Mk.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.
41	2256 (genau 2253,.. nach § 9 des Pens.-Ges. abgerundet)	1. Dezember 1883	108	Die Invaliden-Pension ist aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reichs zu erstatten. Grund der Pensionirung. N. N. ist wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig.

einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden. (Vergl. Nr. 2, 5, 8 u. 12 des Min.-Erl. v. 29. Juli 1884).

Im Allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Ansätzen der Spalten 2 und 3 außer Betracht bleibt. Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 2 oder 3 zum Ansatz, je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militairbeamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge theilgenommen hat.

Soll eine nicht im unmittelbaren Staatsdienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle specieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 5. Für den Fall der Anwendung der §§ 11 und 12 des Pensionsgesetzes wird noch besonders auf die Vorschriften unter Nr. 10 und 11 des Minist.-Erl. v. 29/7. 1884 verwiesen, wonach die Ansätze für ein früheres höheres Diensteinkommen oder aus Nebenämtern specieller Begründung in der Pensionsnachweisung bedürfen.

Zu Spalte 7 sind die Vorschriften im § 10 des Pens.-Ges. v. 27. März 1872 bezw. der Novelle v. 30/4. 1884 genau zu beachten. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensionsnachweisung beizufügen.

Zu Spalte 9. Event. ist anzugeben, weshalb der Beamte von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen befreit war.

Zu Spalte 14/15. Die Angabe, ob eine Militair-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem Falle fehlen, wenn eine Militairdienstzeit anzurechnen ist. Ist eine Invalidenpension nicht erdient, so muß dies in Spalte 14 durch den Vermerk: „nicht erdient“ ausdrücklich konstatirt werden.

In Spalte 15 ist anzugeben, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist.

Im Allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensionsnachweisungen enthaltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Instanz verantwortlich. Die Nachweisung ist von derselben mit nachstehendem Atteste zu versehen: „Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt“, und dieses Attest ist vorschriftsmäßig zu vollziehen.

39.

Heranziehung derjenigen Forstbeamten, welchen die Verwaltung von Revierförsterstellen auf Probe unter Gewährung der Competenzen dieser Stellen übertragen ist, zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

Bescheid an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover. M. f. L. III. 5210. — F. M. I. 7121.

Berlin, den 23. Mai 1885.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 20. April cr. (Nr. 3355/4 III) erwidert, daß diejenigen Forstbeamten (Hegemeister und Förster), welchen die Verwaltung von Revierförsterstellen nicht vorübergehend und vertretungsweise, sondern auf Probe resp. interimistisch unter Gewährung der Kompetenzen dieser Stellen übertragen ist, von den pensionsfähigen Kompetenzen der betreffenden Revierförsterstelle, also von dem Anciennetätsgehalte, der Revierförsterzulage, dem durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusse für Revierförster von 297 M. 60 Pf. und dem Werthe des freien Feuerungsmaterials von 75 M. zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge heranzuziehen sind.

Diese Beamten sind Inhaber einer etatsmäßigen Revierförsterstelle und es steht ihnen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872*) von den ihnen gewährten Kompetenzen dieser Stelle eine Pensionsberechtigung ebenso zu, als nach Maßgabe der Verfügung vom 21. Juni 1884 (III. 7049)**) den Förstern auf Probe von dem ihnen gewährten Förstereinkommen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

40.

Uebertragung der Verfügung über Bewilligungen aus dem Gesetze vom 20. Mai 1882 wegen der Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, für die Beamten der Forstverwaltung vom Oberförster einschließlich abwärts auf die Provinzialbehörden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Auf Grund der §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298),***) übertrage ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) hiermit die selbstständige

*) Jahrbuch Bd. XIV. Art. 52 Seite 115.
**) Jahrbuch Bd. XVI. Art. 41 Seite 103.
***) Jahrbuch Bd. XIV. Art. 54 Seite 123.

Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der der Königlichen Regierung nachgeordneten, im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten der Forstverwaltung vom Oberförster einschließlich abwärts, insofern nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882*) zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Cirkular-Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 54 und f.)**) ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

41.

Denselben Gegenstand betr. in Bezug auf die Oberforstmeister und Forstmeister.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (excl. zu Sigmaringen) und den Herrn Präsidenten der Finanz-Direktion in Hannover. III. 6243.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Auf Grund der §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), übertrage ich Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) hiermit die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet und der Forstverwaltung angehörig gewesenen Oberforstmeister und Forstmeister, insofern nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen von 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Circular-Erlasse der Herren Minister des Innern uud der Finanzen vom 10. April 1883 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 54 und f.) ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Lucius.

---

*) S. Jahrbuch Bd. XIV. Art. 55. Seite 128.
**) Vergl. Anl. a zu Art. 2. Seite 2 dies. Bds.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

42.

Nachweisung der Einnahme für Eichen-Gerber-Rinde in der beim Final-Abschlusse der Forstverwaltung einzureichenden titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2675.

Berlin, den 18. März 1885.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wolle von jetzt ab in der beim Final-Abschlusse für die Forstverwaltung einzureichenden titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nachrichtlich vermerken lassen, wie viel von der Einnahme bei Titel I auf Eichen-Gerber-Rinde entfällt. Sollte dies mit besonderer Schwierigkeit verbunden sein, so kann die Angabe unterbleiben. In diesem Falle ist das Erforderliche in der titelweisen Zusammenstellung kurz zu vermerken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

43.

Die getrennte Nachweisung der Einnahmen für Nutzholz und für Brennholz in der beim Final-Abschlusse einzureichenden titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Cöln und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen excl. Sigmaringen — und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. — III. 5883.

Berlin, den 18. Mai 1885.

In der mittelst Berichts vom 12. d. M. — C. F. 479 — eingereichten titelweisen Zusammenstellung von den Einnahmen und Ausgaben der dortigen Forstverwaltung im Etats-Jahre 1884/85 ist die Einnahme für Holz in eine Summe zusammengefaßt worden. Es ist aber diesseits zu wissen nöthig, wie viel von dieser Einnahme auf

1. das Nutzholz und wie viel
2. auf das Brennholz

trifft.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, dies umgehend anzuzeigen.

Uebrigens braucht die Angabe nicht nach Oberförstereien getrennt zu erfolgen, sondern kann sich auf die Gesammt-Summe der Ist-Einnahme beschränken.

In den künftigen gleichen Nachweisungen sind bezüglich der fr. Einnahme nach Nutzholz und Brennholz getrennte Rubriken anzulegen und auszufüllen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Etatswesen und Statistik.

44.

Aenderung in der Titelbezeichnung im Etat der Forstverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3478.

Berlin, den 1. April 1885.

Durch den zum Staatshaushalts-Etat gehörenden Etat der Forstverwaltung pro 1. April 1885/86 hat die Titelbezeichnung in demselben bei Kapitel 2 der Ausgabe insofern eine Aenderung erfahren, als hinter Titel: 11 Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster

unter 12 der Titel: „zu Stellen-Zulagen für Oberförster"

und hinter dem bisherigen Titel 28. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg

unter 30 der Titel: „Für Fischereizwecke"

eingeschaltet worden ist.

Dadurch hat jeder der bisherigen Titel 12 bis mit 28 eine um eine Nummer höhere Nummer, also 13 bis 29 und jeder der bisherigen Titel 29 bis 33 eine um zwei Nummern höhere Nummer erhalten, sodaß das genannte Kapitel mit Titel 35 Insectentilgungs-, Vorfluthkosten pp. abschließt.

Diese veränderten Nummerbezeichnungen sind in den Cassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen, sowie bei allen sonstigen Bezeichnungen zu beachten.

Bereits erlassene, das Etats-Jahr 1885/86 betreffende Zahlungs-Anweisungen pp., welche hiermit nicht übereinstimmen, sind zu berichtigen.

Bezüglich der Stellenzulage für Oberförster bemerke ich übrigens, daß wegen deren Verrechnung noch besondere Verfügung ergehen wird.

Unter Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kapitel 10 ist unter Titel 1 der Fonds zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten verzeichnet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

45.

Anwendung transportabler Schienengeleise beim Ausrücken des Holzes aus den Schlägen nach den Ablagen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. — III 4498.

Berlin, den 21. April 1885.

Die günstigen Ergebnisse, welche in mehreren Oberförstereien durch das Ausrücken des Holzes aus den Schlägen nach benachbarten Ablagen unter Anwendung transportabler Schienengeleise erzielt worden sind, und die Bedeutung, welche dieselben für die Anlegung und den Ausbau von Waldwegen gewinnen können, regen die Frage an, ob in den Staatswaldungen in Zukunft von diesem Transportmittel nicht in größerem Umfange Gebrauch zu machen ist. Besonders empfehlenswerth

erscheint dieses Verfahren für solche Oberförstereien, deren Holzproduktion den Lokalbedarf übersteigt, und für welche durch Schifffahrts-, Flößstraßen, Eisenbahnen pp. bestimmte Absatzrichtungen vorgezeichnet sind. Aber auch Oberförstereien mit vorherrschendem Lokalabsatz werden sich unter Umständen der transportablen Schienengeleise mit Vortheil bedienen können, und zwar namentlich dann, wenn das Holz, wie dies z. B. im Gebirge oft vorkommt, auf wenige Hauptstraßen angewiesen ist.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle diese wichtige Frage einer eingehenden Erwägung unterziehen, zumal in den Kreisen der Holzhändler der Wunsch laut geworden ist, daß das Holz nicht unmittelbar aus den Schlägen, sondern von günstig belegenen Ablagen aus verkauft werden möge. Binnen 3 Monaten sehe ich der Einreichung einer Nachweisung entgegen, welche oberförstereiweise ersichtlich macht, für welche Nutz- und Brennholz-Mengen jährlich im Durchschnitt sich der Transport mittelst beweglicher Schienengeleise empfiehlt, und ob die erforderlichen Ablagen vorhanden sind, bezw. wie sie zu beschaffen sein werden. Besonders sorgfältiger Erwägung bedarf auch die Frage, ob die erforderlichen Parks an Schienen und Wagen auf fiskalische Rechnung zu beschaffen sind, oder ob den Besitzern von solchen der Transport auf ein oder mehrere Jahre in Entreprise zu geben ist.

Für größere Waldkomplexe werden die betreffenden Oberförstereien zusammenzufassen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Revisionen.

46.

Revision der Grenzen der Königlichen Oberförstereien betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß von Sigmaringen und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 3711.

Berlin, den 7. April 1885.

Ich erachte es als genügend, daß in Zukunft die Grenzen der Königlichen Oberförstereien von den betreffenden Forstmeistern im Laufe von 10 Jahren nur ein Mal vollständig revidirt werden. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hat aber unter Aufstellung eines Planes für die Ausführung der Grenz-Revisionen unter Controle zu stellen, daß jährlich etwa der 10. Theil der Grenzstrecken der Revision unterzogen, und diese binnen 10 Jahren vollständig durchgeführt wird.

Die Forstmeister können sich, wenn dies nach Lage der Umstände zulässig erscheint, und der Herr Regierungs-(Finanz-Direktions-)Präsident es genehmigt, durch Forst-Assessoren bei einzelnen Grenzrevisionen vertreten lassen. Es sind dann aber aus der Dienstaufwands-Entschädigung der Forstmeister den Forst-Assessoren Diäten und Fuhrkosten nach denjenigen Sätzen zu vergüten, welche bei der Beschäftigung mit Forst-Abschätzungs-Arbeiten Anwendung finden würden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

47.

Prüfung der Uebereinstimmung der Grundsteuerurkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domänen- und Forstfiskus.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtl. Königl. Regierungen mit Ausnahme derer zu Aachen, Trier, Köln, Wiesbaden und Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 24. April 1885.

Nach § 1 des Eigenthums-Gesetzes vom 5. Mai 1872 (G. S. S. 433)*) wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke durch die Auflassung und die Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben. Nach § 9*) das. können zwar die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden; doch bleiben die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgeld und in redlichem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Nach § 4 der Grundbuchordnung von demselben Tage (G. S. S. 446)**) dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ihnen gegebenen Auslegung (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I. S. 376—378. Bd. II. S. 323 flgd. Bd. IV. S. 272. 273) ist in zwei hier bekannt gewordenen Fällen dem Fiskus das Eigenthum einer Fläche rechtskräftig aberkannt worden, welche im Grundsteuerkataster irrthümlich als Theil eines an die fiskalische Forst anstoßenden Grundstücks eingetragen und nach erfolgter Zurückführung des Grundbuches auf das Steuerkataster von dem solchergestalt eingetragenen Eigenthümer an einen Dritten veräußert worden war, welchem eine Unredlichkeit beim Erwerbe nicht nachgewiesen werden konnte. Insbesondere ist auch der Fiskus mit

---

*) Die §§ 1 u. 9. des Eigenthums-Gesetzes vom 5. Mai 1872 lauten:

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum von einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

§ 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgeld und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

**) § 4 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 lautet:

Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchem dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutscomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutscomplex gehören, nicht angegeben ist, hat der Eigenthümer bei dem Fortschreibungsbeamten die Vermessung und Vervollständigung der Grundsteuerbücher zu beantragen.

Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt nach den Bestimmungen der darüber zu erlassenden Ausführungsverfügung.

dem Einwand nicht gehört worden, daß er keine Gelegenheit gehabt hat, die unrichtige Eintragung der Fläche im Grundsteuerkataster und demgemäß auch im Grundbuche in Erfahrung zu bringen.

Diese Vorgänge veranlassen mich die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Uebereinstimmung der Grundsteuer-Urkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domänen- und Forstfiskus, namentlich auch die Uebereinstimmung der Grenzangaben in den beiderseitigen Karten sorgfältig zu prüfen, und bei sich ergebenden Abweichungen ungesäumt das Erforderliche zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten nicht nur, sondern auch der Grundbuchblätter der bei den Abweichungen betheiligten Besitznachbarn zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

48.

Bepflanzung der Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen in den Königlichen Forsten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 4081.

Berlin, den 14. April 1885.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die im forstfiskalischen Besitze befindlichen Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen nicht wenigstens theilweise durch Anpflanzung einer oder mehrerer Reihen von Obstbäumen rentabel gemacht werden können. Allerdings würden diejenigen Flächen von vorn herein auszuscheiden sein, welche nach ihrer Bodenbeschaffenheit, klimatischen Lage oder wegen benachbarter verdämmender Holzbestände hierzu ungeeignet erscheinen, ebenso diejenigen, deren Bepflanzung dem Interesse der Eisenbahnverwaltung zuwiderläuft. Ueber diesen Punkt würden die betreffenden Behörden zunächst zu befragen sein. Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wolle diesen Gegenstand einer eingehenden Erwägung unterziehen und dabei berücksichtigen, daß bei der zu treffenden Entscheidung nicht lediglich die Steigerung der Forsteinnahmen in Betracht kommt, sondern besonderes Gewicht auch auf die Anregung zu legen ist, welche die ländliche Bevölkerung zur Ausdehnung rationeller Obstkultur erhalten würde.

Dem Berichte der Königlichen Regierung (Finanz-Direction), event. unter Vorlegung einer nach Oberförstereien geordneten Nachweisung über die in Betracht kommenden Flächen, wobei die zu kultivirenden Obstsorten zu bezeichnen sind, sehe ich binnen 3 Monaten entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

49.

Grenzverrückung.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 12. Dezember 1884.

Die zur Scheibung und Sonderung der Nutzungen eines Grundstücks dienenden Zeichen, können nicht als Grenzzeichen gelten. Als solche sind nur die zur Individualisirung eines Grundstücks dienenden zu erachten.

§ 274 Nr. 2 des Str.-G.-B. bestimmt:

> Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer . . . .
>
> 2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Diese Bestimmung war vom ersten Richter auf folgenden Fall für anwendbar erachtet:

Eine zum Kgl. Forstschutzbezirk K. gehörige mit Weiden bestandene Landstrecke wurde in fünf Schlägen zur Abholzung der Weiden öffentlich meistbietend verpachtet. Der Angeklagte pachtete den Schlag Nr. 3, welcher vor der Versteigerung durch den Förster B. von den anderen Schlägen in der Weise abgegrenzt war, daß in grader Linie sechs mit Strohwischen versehene Stangen in bestimmter Entfernung von einander in den Erdboden fest eingerammt worden sind. Diese Stangen sind vom Angeklagten zum Nachtheil des Nachbarn verrückt.

Das Reichsgericht hält den § 274² Str.-G.-B. **nicht** für verletzt. Es wird ausgeführt: Der Ausdruck „Grenze" habe eine weitere und eine engere Bedeutung. Nach der ersteren bedeute er das Aeußerste eines sich zeitlich oder räumlich Erstreckenden und im letztern Falle auch das sichtbare Merkzeichen der Stelle, bis wie weit das sich Erstreckende geht, nach der letztern beschränke sich die Anwendbarkeit desselben auf einen bestimmten Gegenstand, nämlich auf Grund und Boden und bezeichne die Linie, durch welche die Größe und Gestalt eines Grundstücks bestimmt werde; es diene die Grenze in dieser Beziehung zur Individualisirung des einzelnen Grundstücks. In diesem Sinne werde das Wort in den civilrechtlichen Vorschriften der §§ 367 ff I. 17 A. L.-R.*) gebraucht. Daß § 274² Str.-G.-B. dieselbe Bedeutung damit verbinde, folge einmal aus seinem Wortlaut, indem er als Merkmal der Grenze den Grenzstein, also ein nur bei Grundstücksgrenzen gebräuchliches Kennzeichen anführe, dann aber auch aus seiner Entstehungsgeschichte. § 274² sei dem § 243⁶ des früheren Preußischen Str.-G.-B.**) und dieser wieder dem früher gültigen

*) Dort ist von Bestimmung der Grenzen zwischen benachbarten Grundstücken und der Art der Grenzzeichen gehandelt.

**) § 243⁶ Preuß. Str.-G.-B. enthält fast wörtlich dieselbe Vorschrift, wie § 274² Reichs-Str.-G.-B.

§ 1403 II. 20 A. L.-R.*) nachgebildet, und könne namentlich die letztere Vorschrift im Zusammenhang mit den citirten Vorschriften des Tit. 17 Thl. I A. L.-R. nur auf Grundstücksgrenzen bezogen werden. Auch das römische Recht bedrohe, wie sich aus l. 3 § 2 D. de Termino moto (47,21)**) ergebe, nur die Beseitigung und Verdunkelung von Grundstücksgrenzen. Endlich stehe dieser Auslegung auch § 30³ F. F. P.-G.***) zur Seite, welcher zur Ergänzung des § 274² Str.-G.-B. insoweit bestimmt sei, als er die Grenzverrückung ohne gewinnsüchtige Absicht mit Strafe bedrohe und die Grenzzeichen ausdrücklich als solche definire, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von **Grundstücken** oder Wegen dienen.

Danach seien im vorliegenden Falle die gezogenen Grenzen keine Grundstücksgrenzen und die zur Bezeichnung derselben aufgerichteten Stangen keine Grenzmerkmale im Sinne des § 274² Str.-G.-B. (Rechtsprechung &c. Bd. VI S. 809.) R.

50.

Jagdvergehen während der Nachtzeit.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 27. Januar 1885.

Die Nachtzeit im Sinne des § 293 Str.-G.-B. beginnt nicht mit dem Augenblicke des Sonnenunterganges, sondern erst dann, wenn in Folge des Sonnenunterganges die nächtliche Dunkelheit eingetreten ist.

Das unberechtigte Jagen wird härter bestraft, wenn es „zur Nachtzeit" begangen ist. Die Nachtzeit bestimmt in diesem Falle das Reichsgericht als die Zeit der nächtlichen Dunkelheit. Derselbe Rechtssatz ist bereits angenommen in dem Urtheil vom 5. Februar 1881, welches Band 13 S. 232 dieses Jahrbuchs mitgetheilt ist. Es wird auf die dort wiedergegebene Begründung und die dort dagegen erhobenen Bedenken verwiesen.

(Rechtsprechung &c. Bd. VII. S. 56.

R.

51.

Begriff des Jagens.

Ueber den Begriff des Jagens, insbesondere über die Frage, wann das Jagdvergehen als consumirt zu erachten ist, spricht sich das Reichsgericht in den nachfolgenden drei Urtheilen aus:

1. Urtheil vom 9. Oktober 1884. (I. Straffenat.)

Wer auf fremdem Jagdrevier eine Rehschlinge mit der Absicht des Einfangens von Wild aufzustellen begonnen hat, ist in der unbefugten Ausübung der Jagd begriffen, auch wenn die Aufstellung der Schlinge noch nicht beendigt war.

---

*) § 1403 II. 20 A. L.-R. lautet: Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegreißt, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

**) l. 3 § 2 D. 47,21 lautet. Hi quoque, qui finalium quaestionum obscurandarum causa faciem locorum convertunt, ut ex arbore arbustum, aut ex silva novale aut aliquid ejusmodi faciunt, poena plectendi sunt pro persona et conditione et factorum violentia.

***) § 30³ F. F. P.-G. lautet: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugte . . . . 3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 Str.-G.-B. Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hege-Wische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt, oder unkenntlich macht.

Der Angeklagte war betroffen, während er in einem Föhrendickicht am Boden knieend eine Rehschlinge aus Messingdraht aufbog, um ihr die zum Aufstellen und zum Einschlüpfen der Rehe nöthige Rundung zu geben, zugleich auch mit einem Messer die Spitzen der an den Platz neben einem Föhrenbäumchen, an dem er die Schlinge mit einem Bindfaden anzubinden im Begriffe war, hereinragenden Föhrenäste abschnitt, was geschah, um die herankommenden, den dortselbst befindlichen Wechsel — vom genannten Wilde gewählten Pfad — einhaltenden Rehe auf den Platz der Schlinge zuzuleiten.

Er wurde unter der Feststellung, daß er die Absicht gehabt habe, in der Schlinge Rehe zu fangen, wegen Jagdvergehens aus § 292 f. Str.-G.-B. verurtheilt.

Die dagegen gerichtete Revision, welche geltend machte, daß nur ein — nicht strafbarer — Versuch der unbefugten Jagdausübung vorliege, ist vom Reichsgericht verworfen unter folgender Ausführung:

Der Begriff „Jagen" „Ausüben der Jagd" umfaßt nicht etwa nur die unmittelbare Handlung der Okkupation des Wildes, sondern auch solche Handlungen, durch welche Jemand dasselbe aufsucht, verfolgt, oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder in Besitz zu nehmen. Er setzt daher nicht voraus, daß die Handlung, welche auf die Okkupation des Wildes abzielt, bereits so weit gediehen ist, daß durch sie schon unmittelbar eine Okkupation des Wildes eintritt oder ermöglicht wird, sondern es genügt auch eine solche auf die Okkupation abzielende Thätigkeit, welche zur wirklichen Ergreifung des Wildes noch eines weiteren Abschlusses bedarf. Auch wenn die Aufstellung der Schlinge behufs Einfangens des Wildes noch nicht völlig beendet, sondern erst mit der Aufstellung begonnen ist, liegt deshalb eine solche Thätigkeit vor, welche sich als „Jagen" „Ausüben der Jagd" darstellt, und sonach, falls dies an einem Orte geschieht, an welchem der Handelnde zu jagen nicht berechtigt ist, als unbefugtes Jagen, als Jagdvergehen erscheint.

(Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. XI. S. 249.)

2. Urtheil vom 15. Januar 1885. (III. Straffenat.)

Wer auf fremdem Jagdreviere auf dem Anstande stehend, sein Gewehr erst schußfertig zu machen beginnt, handelt erst zum Zwecke unbefugter Jagdausübung, befindet sich aber noch nicht in der Ausübung selbst.

Der Angeklagte hatte sich an den fraglichen Ort in der Absicht begeben, um unbefugt auf dem Anstande die Jagd auszuüben und war, als er betroffen wurde, mit dem Laden des Gewehres, eines Vorderladers, beschäftigt, indem er im Niederknieen die Rehpostenladung mit seinem Ladestock im Gewehrlaufe befestigte und das Gewehr — ein Zündhütchen war schon aufgesetzt — schußrecht machte. Da er seinen Ladestock für zu kurz hielt, hatte er seinen Begleiter veranlaßt, an einem in der Nähe stehenden Busche einen anderen Ladestock abzuschneiden.

Der erste Richter und mit ihm das Reichsgericht hat angenommen, daß die Handlungen noch nicht eine unbefugte Jagdausübung involvirten, sondern nur als die Jagdausübung vorbereitende anzusehen seien. Der Angeklagte ist des Jagdvergehens für nicht schuldig erachtet. —

(Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. XI. S. 421.)

Der Unterschied der Fälle zu 1. und 2. ist schwer zu finden. Allenfalls könnte er darin liegen, daß man das Aufstellen einer Rehschlinge dem Anlegen des Gewehrs auf das Wild und den Beginn des Aufstellens der Schlinge etwa dem Bereithalten oder Hochheben des schußfertigen Gewehrs gleich erachtet. —

3. Urtheil vom 17. März 1885. (II. Straffenat.)

Jede nicht blos vorbereitende Handlung, welche auf das Erlangen von Wild gerichtet ist, stellt ein Jagen dar. Das Durchstreifen eines Forstes mit schußfertigem Gewehre kann als ein Act angesehen werden, welcher den Willen, Wild zu okkupiren, bethätigt.

Die Angeklagte waren in einem Forst, wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, zur Jagd ausgerüstet und die Gewehre schußfertig in der Hand tragend betroffen. der erste Richter hielt sie, obwohl er annahm, daß sie die Absicht hatten, die Jagd auszuüben, der unbefugten Jagdausübung nicht für schuldig. Er legte darauf Gewicht, daß sie auf einem Fußwege hinter einander gegangen waren, während Jäger beim Nachstellen des Wildes neben einander zu gehen pflegten, und nahm an, daß eine Verfolgung des Wildes durch Nachstellen oder Suchen begonnen haben müsse, um eine Jagdausübung anzunehmen.

Das Reichsgericht hat diese Annahme reprobirt unter folgender Ausführung:

Der Wille der Angeklagten war nicht dahin gerichtet, erst künftig die Jagd auszuüben, sondern vielmehr, jagdbare Thiere, falls sie zum Schusse auf solche kommen könnten, zu erlegen. Es ist nicht nothwendig, daß die Handlung so weit gediehen ist, daß durch sie unmittelbar eine Okkupation des Wildes eintritt oder ermöglicht wird. Allerdings muß der Wille, zu okkupiren, durch einen äußeren Act bethätigt sein, als ein solcher Act kann aber das Durchstreifen des Forstes mit schußfertigem Gewehr angesehn werden, falls dieses Durchstreifen auf Okkupation von Wild gerichtet ist. Es bedarf nicht der Verfolgung eines bestimmten Thieres, andernfalls würde nicht einmal das Passen oder Lauern auf das Wild mit dem Gewehre (der sog. Anstand) regelrecht als Nachstellen gelten können. Indem also der erste Richter neben dem Durchstreifen des Forstes in der Absicht, jagdbare Thiere zu okkupiren, noch eine „Verfolgung des Wildes durch Nachstellen oder Suchen" für nothwendig erachtet, schränkt er in unzulässiger Weise den Begriff der Jagdausübung ein.

(Rechtsprechung 2c. Bd. VII. S. 184.)

R.

52.

Werthsersatz beim Forstdiebstahl.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 24. April 1885.

Nach § 9 des preuß. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen, auch dann, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder theilweise dem Eigenthümer verblieben ist.

Begründung: Nach dem citirten § 9 ist **in allen Fällen** die Verpflichtung zum Werthsersatz auszusprechen. Die Vorschrift macht keinen Unterschied, ob das entwendete Holz wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist oder nicht. Dieses Recht des Bestohlenen entsteht mit der Entwendung. Er ist nicht verpflichtet, anstatt des Werthes das Entwendete anzunehmen, denn das Entwendete kann in Wahrheit, nachdem einmal die Trennung vom Stamm erfolgt ist, nicht wiederhergestellt werden, es ist also das so entwendete Holz etwas von dem früheren Stamm wesentlich Verschiedenes, regelmäßig übersteigt auch der Schaden des Waldeigenthümers den Werth

des entwendeten Holzes. Von diesem Gedanken ausgehend hat das Gesetz dem Umstande, daß das vom Stamm getrennte Holz ganz oder theilweise in dem Forste liegen geblieben oder wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist, keine Bedeutung beigelegt und damit zugleich vielfachen Weiterungen vorgebeugt. Diese praktische Rücksicht erklärt auch die gleiche Behandlung der Frage des Werthsersatzes in denjenigen Fällen, in welchen der Forstdiebstahl ohne Lösung des natürlichen Zusammenhanges mit dem Boden verübt wird (§ 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes). Die allerdings für einzelne Fälle nicht zu bestreitende Möglichkeit, daß die Anwendung des § 9 zu einer Bereicherung des Bestohlenen auf Kosten des Diebes führt, berechtigt sonach den Strafrichter nicht, für solche Fälle von einer Entscheidung über den Werthsersatz Abstand zu nehmen. Falls der Gesetzgeber eine entgegenstehende Auffassung hätte zur Geltung bringen wollen, so würde er dies auszudrücken Veranlassung gehabt haben. Er hat jedoch im Gegentheil durch den der frühern Bestimmung in § 18 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 gegebenen Zusatz „in allen Fällen" zum Ausdruck gebracht, daß der Werthsersatz überall zuzuerkennen ist.

(Rechtsprechung &c. Bd. VII. S. 252.)

Zuzufügen ist, daß schon früher das Preußische Obertribunal die entsprechende Bestimmung in § 18 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 in den Erkenntnissen vom 17. Februar 1854, vom 9. Dezember 1868 und vom 24. Februar 1869 — Goltdammers Archiv Bd. II. S. 417. Bd. IX. S. 561. Bd. XVII. S. 206 und 285 — in gleicher Weise ausgelegt hat, daß sich aber demungeachtet die Praxis gegen diese Auslegung sträubt, wohl von dem nicht abzuweisenden Grunde ausgehend, daß das Gesetz — zumal es den Anspruch auf Ersatz der außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens nicht ausschließt und außerdem (entgegen den sonst geltenden Grundsätzen) die Strafe dem Bestohlenen zufließen läßt, — durch den Werthsersatz dem Bestohlenen nichts weiter zuwenden will, als eine nach dem citirten § 9 zu bemessende Entschädigung für den Verlust der entwendeten Sache, welche Entschädigung bei nicht entstehendem Verlust wegfallen würde. R.

Personalien.

53.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1885.

(Im Anschluß an den Art. 33. S. 126. dies. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und beim Königlichen Hofjagd-Amt.

A. Gestorben.

von Spankeren, Oberforstmeister.

B. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

von Sierakowski, Forstmeister, zum Oberforstmeister mit dem Range eines Ober-Regierungs-Rathes und zum Mitglied des Hofjagd-Amtes.

von Münch, bisher Oberförster in der fiskalischen Oberförsterei Rybnik zu Paruschowitz, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister mit dem Range eines Regierungs-Rathes und zum Mitglied des Hofkammer-Collegiums.

C. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Schalt, Förster zu Semlei, Oberförsterei Staakow (bei der Pensionirung.)

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

von Baumbach, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung, tritt mit dem 1. Juli 1885 in den Ruhestand.

von dem Borne, Oberforstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister mit dem Range der Räthe dritter Klasse und vortragenden Rath bei der Central-Verwaltung ernannt.

Denzin, Oberförster zu Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz, zum Forstmeister ernannt und mit einer technischen Hülfsarbeiterstelle bei der Central-Verwaltung beliehen.

Grau, Revierförster und Feldmesser, zum Geheimen Registrator bei der Centralverwaltung ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Pfeiffer, Forstmeister zu Gumbinnen.
Mirow, Oberförster zu Böhl, Reg.-Bez. Cassel.
Just, Oberförster zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Zoeller, Oberförster zu Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg.
Maron, Oberförster zu Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Pensionirt:

Schönebeck, Oberförster zu Alt-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Hansing, Oberförster zu Gr. Lengden, Prov. Hannover.
Ludewig, Forstmeister zu Hannover.
Mallmann, Oberförster zu St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
von Bülow, Oberförster zu Wodek, Reg.-Bez. Bromberg.
Wepler, Oberförster zu Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.
Homburg, Forstmeister zu Cassel.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Siewert, Oberförster zu Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.

Rettstadt, Oberforstmeister zu Hannover, in Folge der anderweiten Verwaltungs-Organisation in der Prov. Hannover vom 1. Juli 1885 ab zur Disposition gestellt.

von Münch, Oberförster zu Paruschowitz, Oberförsterei Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln, in Folge seiner Ernennung zum Forstmeister und Mitgliede des Hofkammer-Collegiums (s. oben sub. I. B.)

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Lutteroth, Oberförster, von Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Ilfeld, Prov. Hannover.

Roloff, Forstmeister (bisher etatsmäßiger Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung) auf die Forstmeisterstelle Aachen-Schleiden.

Evers, Oberförster, von Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg, nach Alt-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

Georg, Oberförster, von Fischbach, Reg.-Bez. Trier, nach St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Jancke, Oberförster, von Burcharzewo, Oberf. Hundeshagen, Reg.-Bez. Posen, nach Neustadt, Reg.-Bez. Danzig.

Höck, Oberförster, von Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Böhl, Reg.-Bez. Cassel.

Wulff, Oberförster, von Ulfshuns, Oberf. Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig, nach Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.

von Seelstrang, Oberförster, von Oschersleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

Raßmann, Oberförster, von Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg, nach Oschersleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.

Constantin, Oberforstmeister, von Cassel (Cassel-Ost) nach Hildesheim.

Guse, Oberforstmeister, von Oppeln nach Cassel (Cassel-Ost.)

Eberts, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hannover-Stade auf die Forstmeisterstelle Cassel-Eschwege:

Kühne, Oberförster, von Neustadt, Oberf. Mariensee, Prov. Hannover, nach Bersenbrück, Prov. Hannover.

Boden, Oberförster, von Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig, auf die Klosteroberförsterei Göttingen, Prov. Hannover.

Otto, Oberförster, von Wiedelah, Prov. Hannover, auf die Klosteroberförsterei Goslar, Prov. Hannover.

Harmes, Oberförster, von Bersenbrück, Prov. Hannover, nach Uslar, Pro. Hannover.

Meyer, Oberförster, von Duderstadt, Prov. Hannover, nach Gr. Lengden, Oberf. Ebergötzen, Prov. Hannover.

von Kühlewein, Oberförster, von Werder, Reg.-Bez. Stralsund, nach Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.

Kreysern, Oberförster, von Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg, nach Werder, Reg.-Bez. Stralsund.

Müller, Oberförster, von Knobben, Prov. Hannover, nach Paruschowitz, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.

In Folge der mit dem 1. Juli 1885 eintretenden anderweiten Verwaltungs-Organisation in der Provinz Hannover ist versetzt:

Eyck, Forstmeister, von Hannover nach Lüneburg.

Duckstein, Forstmeister, von Hannover nach Lüneburg.

Zangemeister, Forstmeister, von Hannover nach Lüneburg.

Erythropel, Forstmeister, von Hannover nach Hildesheim.

Sievers, Forstmeister, von Hannover nach Hildesheim.

Wallmann, Forstmeister, von Hannover nach Hildesheim.

Rüther, Forstmeister, von Hannover nach Hildesheim.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Meyer, Forstmeister zu Cassel, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanz-Abtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Oppeln beliehen.

Kraft, Forstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanz-Abtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Hannover beliehen.

Danckelmann, Forstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanz-Abtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Lüneburg beliehen.

Ziemann, Forstmeister zu Cassel, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Osnabrück beliehen.

Hassenstein, Forstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Stade beliehen.

Volkmann, Oberförster zu Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Frankenberg beliehen.

Schneidewind, Oberförster zu Rumbeck, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister ernannt und nach Hildesheim versetzt.

Mehlburger, Oberförster zu Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Goldap beliehen.

Müller, Oberförster zu Uslar, Prov. Hannover, zum Forstmeister ernannt und nach Hildesheim versetzt.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Riesberg, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Bromberg), zu Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel.

Rauschning, Forst-Assessor, zu Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Ziesmer, Forst-Assessor, zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.

Sieg, Forst-Assessor, zu Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg.

Friese, Forst-Assessor, zu Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wenzel, Forst-Assessor, zu Fischbach, Reg.-Bez. Trier.

Wallis, Forst-Assessor, zu Wodek, Reg.-Bez. Bromberg.

von Bismark, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. (bisher Hülfsarbeiter bei der Finanz-Direction zu Hannover), zu Bucharzewo, Oberf. Hundeshagen, Reg.-Bez. Posen.

Schreiner, Forst-Assessor, zu Ulfshuns, Oberf. Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig.

Strüver, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Düsseldorf), zu Liebenburg, Prov. Hannover

Swart, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel), zu Rumbeck, Reg.-Bez. Minden.

Arndt, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.

Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Minden), zu Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

von Brauchitsch, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

Gehrmann, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Wiesbaden), zu Knobben, Prov. Hannover.

G. Als interimistische Revierverwalter wurden berufen:

von Raesfeld, Forst-Assessor, für die Oberförsterstelle Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz.

Wendlandt, Forst-Assessor, für die Oberförsterstelle zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Hausendorf, Forst-Assessor, nach Bromberg.

H. Eberts, Forst-Assessor, nach Hildesheim.

Modersohn, Forst-Assessor, nach Düsseldorf.

Brettmann, Forst-Assessor, nach Cassel.
Fischer, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Finanz-Direction Hannover), nach Lüneburg.
Heddenhausen, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Finanz-Direction Hannover), für die Regierung zu Hannover.
Roth, Forst-Assessor, nach Wiesbaden.

I. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Steiner Förster, zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Möller, Förster, zu Leibolz, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer, Förster, für die selbstständige Klosterrevierförsterei Burgsittensen zu Calbe, Prov. Hannover.
Rechtern, Förster, für die selbstständige Klosterrevierförsterei Riebeck, Prov. Hannover.
Schulz, Förster, zu Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.
Lindner, Förster, zu Mainaberg, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Königsberg.
Michaelis, Förster, zu Olberg, Oberf. Loedderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Räther, Förster, nach Reiherhorst, Oberf. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.
Hoffmann, Hegemeister, nach Schwarz-Colm, (bisher Hegemeisterstelle), Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Groger, Förster, nach Groß-Friedrich, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Michaelis, Förster, nach Pennin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Lindner, Förster zu Tempel, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.
Brandt, Förster zu Erkner, Oberf. Cöpenik, Reg.-Bez. Potsdam.
Teuchert, Förster zu Emseloh, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.
Reinitz, Förster zu Smortawe, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

M. Forstkassenbeamte:

Dem mit dem 1. Juli 1885 in den Ruhestand tretenden Forstkassen-Rendanten **Kopitzki** zu Schneidemühl, Reg.-Bez. Bromberg, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Verwaltungsänderungen:

Am 1. Juli 1885 wird aus Theilen der Oberförsterei Darszlub, Reg.-Bez. Danzig, eine neue Oberförsterei Neustadt gebildet.
Mit dem 1. August 1885 wird die Oberförsterei Heimboldshausen, Reg.Bez. Cassel, durch Ueberweisung von Theilen derselben an die Oberförstereien Friedewald, und Heringen aufgelöst.
Der Name der Oberförsterei Sellhorn, Prov. Hannover, ist in Langeloh umgeändert worden.
Der Name der Oberförsterei Hausberge, Reg.-Bez. Minden, ist in Minden umgeändert worden.

54.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1885.

(Im Anschluß an den Art. 34 S. 127 dies. Bds.

A. Der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

von Baumbach, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Meyerheim, Oberförster zu Hannover, Oberf. Misburg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Mortzfeldt, Oberforstmeister zu Königsberg.
Ludewig, Forstmeister zu Hannover, (bei der Pensionirung).
von Bülow, Oberförster zu Wodek, Reg.-Bez. Bromberg, (desgl.).
Jungermann, Oberförster zu Ehlen, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Krebs, Oberförster zu Grünau, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Constantin, Oberforstmeister zu Cassel.
Hansing, Oberförster zu Gr. Lengden, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Behm, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Ehrhardt, Revierförster zu Matzgirren, Oberf. Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).
Hilgenberg, Revierförster zu Rosenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Hollaender, Hegemeister zu Brandenburger Haide, Oberf. Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Glauß, Hegemeister zu Grünlauken, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Bergmann, Hegemeister zu Wittstock, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin (desgl.).
Pentzlin, Hegemeister zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (desgl.).
Wrzesinsky, Hegemeister zu Langenpfuhl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).
Pratz, Forstkassen-Rendant zu Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gummbinnen (desgl.).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Talleur, Förster zu Wülferode, Oberf. Misburg, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Trute, Sägemühlenmeister zu Osteroder Sägemühle, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Schlüter, Waldwärter zu Steden, Oberf. Kuhstedt, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Köpke, Förster zu Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
Hoffmann, Förster zu Heldrungen, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).
Röhr, Förster zu Radbruch, Oberf. Winsen, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Leßmann, Förster zu Hopfengarten, Oberf. Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Schoof, Förster zu Krossen, Oberf. Kirschgrund, Reg.-Bez, Bromberg (desgl.).
Rebuth, Förster zu Reußwalde, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Regeler, Förster zu Grünort, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Theulières, Förster zu Voigtswiese, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam (desgl.).
Bock, Förster zu Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, Reg.-Bez. Potsdam (desgl.).
Spalding, Förster zu Gurschnow, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder (desgl.).
Weniger, Förster zu Züllsdorfer Pechhütte, Oberf. Züllsdorf, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).
Koetz I, Hegemeister zu Friedrichslohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (desgl.).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister das Ehrenportepée verliehen worden:

Metzen, Hegemeister zu Bildstock, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

Verhandlungen des Reichstages über die Erhöhung der Holzzölle.

55.

Verhandlungen des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs (Holzzölle.)

(Fortsetzung).

C. Zweite Berathung.

(70. Sitzung am 18. März 1885.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Einziger Gegenstand derselben ist:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Holzzölle), auf Grund des Berichts der XVII. Kommission.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Göler.

Ich werde die Diskussion über die Paragraphen des Gesetzes, über welche die Kommission berichtet, erst nach Erledigung des Tarifs vornehmen lassen. Für jetzt eröffne ich die Diskussion über Nr. 13a in Verbindung mit den hierzu gestellten Anträgen der Herren Abgeordneten Kroeber und Grillenberger*) welche eine Nummer a 1 einzufügen beabsichtigen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Meine Herren, zu der Position 13a habe ich als Berichterstatter wohl nicht nöthig, das Wort zu ergreifen, da zu dieser Position keine Gegenanträge gestellt sind. Dagegen glaube ich zu einer wünschenswerthen Abkürzung der Debatte beizutragen, wenn ich mich jetzt schon über die Anträge Grillenberger und Kroeber ausspreche, bevor sie von den Herren Antragstellern begründet werden.

Diese Anträge sind für die Mitglieder der Kommission alte Bekannte; sie sind in der Kommission besprochen, bekämpft und zurückgewiesen worden. Sie bezwecken

---

*) Die Anträge lauten:

I. Antrag Grillenberger. — Der Reichstag wolle beschließen:

in Nummer 13 hinter a einzufügen sub a 1:

„Rohholz von Cedern für 100 Kilogramm . . . . 0,10 M.

Geschnittenes Holz von Cedern für 100 Kilogramm . . . . 0,25 „

Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . . freizulassen, eventuell den Zollsatz auf . . . . 0,25 „ für 100 Kilogramm festzusetzen."

II. Antrag Kroeber und Gen. — Der Reichstag wolle beschließen:

in Nummer 13 hinter a einzufügen unter a 1:

„Rohholz von Buchsbaum, Bruyère, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni

für 100 Kilogramm . . . . 0,10 M.

oder

1 Festmeter . . . . 0,60 „

eine Abweisung der Erhöhung des Zolles für diejenigen fremden Hölzer, welche im Inlande gar nicht gebaut werden, und man sucht die Anträge damit zu begründen, daß, da sie im Inlande nicht vorkommen, eine Konkurrenz mit dem Auslande auch nicht stattfinden könne. Trotzdem hat die Mehrheit der Kommission gegen diese Anträge sich erklärt und zwar zunächst deshalb, weil diese Hölzer einen so hohen Werth besitzen und einen so hohen Preis haben, daß der Zoll, wie er beantragt ist, dabei kaum in Betracht kommen kann. Die Preise sind nämlich folgende: Zedernholz, für Bleistifte verwendet, kostet der Doppelzentner 14 bis 30 Mark, so daß der beantragte Zoll sich auf nur ungefähr 1 Prozent des Preises berechnen würde. Der Preis für Zedernholz für Cigarrenkisten ist noch etwas höher. Der Preis von Buchsbaum ist für den Doppelzentner 16 bis 50 Mark, so daß auch hier der Zollsatz nur etwa 1 Prozent betragen würde. Der Preis für Ebenholz schwankt zwischen 20 und 50 Mark je nach der Bezugsquelle; so kostet das Ebenholz aus Ceylon bezogen 50 Mark, und würde der Zollsatz also hier nur 1 Prozent betragen. Der Preis von Mahagoni ist, sofern das Holz in Blöcken bezogen wird, für den Kubikmeter 120 bis 150 Mark; der Zollsatz würde sich demnach auf 1 Prozent berechnen. In Pyramiden bezogen schwankt der Preis zwischen 425 und 1500 Mark, so daß, wenn wir den Durchschnitt annehmen, der Zollsatz sich auf $^{8}/_{10}$ Prozent berechnen würde. Das Bruyèreholz, welches in dem Antrag Grillenberger genannt wird, hat einen noch höheren Werth, es wird aus Südfrankreich bezogen, so daß auch da der Zollsatz kaum in Betracht gezogen werden kann gegenüber dem hohen Werth der Waare.

Aber noch aus einem anderen Grunde hat Ihre Kommission die fremden Hölzer nicht von der allgemeinen Zollerhöhung ausschließen wollen, weil sich in Deutschland eine Industrie entwickelt hat, welche sich damit beschäftigt, derartige Hölzer nachzuahmen, namentlich die Mahagonihölzer, und weil kein Grund vorhanden ist, gegen diese Industrie nicht dieselbe Rücksicht walten zu lassen, die wir sonst der Industrie geschenkt haben.

Was den Antrag Grillenberger insbesondere betrifft, so würde durch die Annahme dieses Antrages der Zolltarif außerordentlich komplizirt werden, indem er für eine einzige Holzart zwei neue Positionen schaffen würde und für eine dritte Holzart auch eine neue Position. Es würde dadurch der Zolltarif in einer Weise belastet, daß es kaum einem Zollbeamten mehr möglich sein würde, denselben vollständig zu übersehen. Ferner würde durch den Antrag Grillenberger das Verhältniß zwischen Zedernholz als Rohholz bezogen und als geschnittenes Holz bezogen kein richtiges sein; 10 Pfennig zu 25 Pfennig entspricht nicht dem Mehrwerthe, den das Holz erfährt, wenn es geschnitten wird, es müßte die zweite Position mindestens auf 50 Pfennig erhöht werden.

Ich bitte deshalb, meine Herren, diese Anträge zurückzuweisen; sie sind in der Kommission eingehend besprochen und von der Mehrheit nicht angenommen worden.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ein eigenthümlicher Zufall will es, daß die Debatte über diesen Zoll, der meiner Ansicht nach so ungerechtfertigt ist als irgend einer, und der die Konsequenzen der neuen Wirthschaftspolitik in der krassesten Weise zeigt, — daß die Berathung gerade mit einer Position begonnen wird, bei welcher die Freunde der Holzzölle in einige Verlegenheit gerathen müssen. Denn alle ihre Theorien, die sie mit so viel Ostentation vorgetragen haben, werden hier zu Boden geschlagen. Davon ist doch gar keine Rede, daß es sich um den Schutz des nationalen Waldes handelt; denn die Hölzer, die hier in Frage stehen, wachsen

nicht im Vaterlande, diese Industrie kann die vaterländischen nicht brauchen. Es handelt sich für Sie auch nicht um den Schutz der nationalen Arbeit, — in unserem Sinne allerdings; der Zoll, den Sie beschließen werden, wird eine blühende Industrie, wie ich gleich ausführen werde, schädigen, vielleicht sogar unmöglich machen. Also wieder das Gegentheil von Ihrer Theorie.

Was ist in Frage, meine Herren? Ich will zunächst auf das Zedernholz eingehen; weil mit dem Zedernholz eine berühmte und bedeutende deutsche Industrie steht und fällt. Meine Herren, wir haben im Jahre 1879 bereits Verhandlungen über diesen Gegenstand gehabt; sie sind indeß damals im Plenum nicht zur Geltung gekommen, weil die Aufmerksamkeit sich auf die Hauptposition richtete. Es liegen nun in Bezug auf das Zedernholz mir mehrere Petitionen, eine auch dem Reichstag, vor von der bekannten Fabrik von Faber und mehreren anderen Fabriken, die in der Umgebung von Nürnberg etablirt sind. Es sind in jener Gegend ungefähr 25 Bleistiftfabriken, welche etwa 6000 Arbeiter beschäftigen, 3000 in den Fabriken selbst und ungefähr ebenso viel in den Häusern. Es ist bekannt; daß die deutsche Bleistiftfabrikation, speziell die Fabersche, und die übrigen in der Nähe von Nürnberg einen Weltruf haben, und daß diese Industrie schon längere Zeit und insbesondere nach Einführung des Holzzolles einen schweren Konkurrenzkampf mit dem Auslande führt. Amerika, Frankreich, Oesterreich, Rußland haben, um diese deutschen Bleistifte auszuschließen, successive die Zölle darauf erhöht. Trotzdem, meine Herren, ist es diesen Fabriken unter den größten Anstrengungen möglich gewesen, nach wie vor den auswärtigen Markt in Besitz zu behalten und nach den genannten Ländern trotz der Zollerhöhung das deutsche Fabrikat auszuführen und ihm dort das alte Renommee zu erhalten. Nun kommt hier plötzlich diese Tarifvorlage und greift in einer absolut ungerechtfertigten Weise mit rauher Hand hinein. Und weshalb? Aus finanziellen Gründen? Meine Herren, der Ertrag des Zolles ist nicht der Rede werth; ein finanzielles Interesse kann hier also nicht vorliegen. Der Schutz des Waldes ist nicht in Frage; wohl aber, meine Herren, ist hier in Frage der Schutz einer Industrie, auf die Deutschland stolz zu sein Ursache hat, und die sich mit großer Mühe auch auf dem Markt des Auslandes erhalten hat. Und nun kommen Sie ohne irgend eine eingehende Untersuchung — denn die hat auch in der Komission nicht stattgefunden — und dekretiren eine Verdreifachung des Zolles. Wie die Petenten sagen, machen Sie damit diese deutsche Industrie konkurrenzunfähiger auf dem Weltmarkt. Ja, meine Herren, wenn die Sache so liegt, so frage ich Sie: bloß im Interesse der Schönheit des Tarifs wollen Sie den höheren Zoll? Denn darauf kommt es doch hinaus. Der Herr Referent hat zunächst keinen anderen Grund angegeben als den: wir bekommen dann zu viel Positionen. Mit Ueberlegung oder — denn anders kann man nicht sagen — mit Bewußtsein eine der derartige Industrie zu schädigen und zerstören, das geht doch sonst gegen Ihre eigensten Prinzipien. Ich würde also bitten, daß Sie wenigstens hier Halt machen und im Interesse nationaler Arbeit eine Ausnahme statuiren.

Was bleibt für den Zoll noch übrig? Ein Argument freilich. Allerdings der Herr Referent hat gesagt, es handle sich hier um ein werthvolles Objekt. Ja, meine Herren, wo Sie die Verhältnisse kennen, haben Sie sich in dieser Beziehung gar nicht genirt — ich erinnere nur an die Faßdauben: die Herren haben ohne irgend ein Bedenken die eichenen Faßdauben in c1 gesetzt und die aus weichem Holz, die minder werthvollen, in c2. Ist denn das eine Konsequenz? Handeln Sie hier

doch auch so! Gerade das Argument, das aus der Mitte der Kommission gegen unseren Antrag angeführt wurde, fällt mit Ihren eigenen Beschlüssen zu Boden. Uebrigens will ich nur noch anführen, daß das Quantum an Zedernholz, welches die genannten Bleistiftfabriken mit 6000 Arbeitern beschaffen, aus Amerika eingeführt wird, 2 Millionen Kilogramm in Blöcken, nur mit der Axt bearbeitet, und 200,000 Kilogramm in gesägten Brettern beträgt. Sie sehen, daß es sich um eine im Verhältniß zum ganzen unerhebliche Quantität, für diese Industrie aber um eine Lebensfrage handelt.

Wenn der Herr Referent nun meint, daß dieser Zollsatz im Verhältniß zum Werthe der Waare unbedeutend sei, so muß ich sagen, er scheint doch die Kalkulationen, welche die Industrie oft zu machen gezwungen ist, nicht eingehend studirt zu haben; sonst würde er wissen, daß eine Vertheuerung von 1 Prozent des Rohmaterials sehr bedeutend sein kann, und daß das keineswegs so gleichgiltig ist für die Konkurrenzfähigkeit. Meine Herren, Zedern werden im wesentlichen zur Bleistiftfabrikation gebraucht. Ich will aber noch einen anderen Punkt berühren: es wird ein kleineres Quantum auch zu Cigarrenkisten, allerdings, weil sie zu theuer sind, in nur geringerem Maße gebraucht. Von einer Fabrik in Stadthagen bekomme ich eine Zusammenstellung, wie sich die Sache machen wird, wenn Sie hier den höheren Holzzoll beschließen. Sie weisen das Ausland geradezu darauf hin, die deutsche Arbeit abzunehmen. Der Brief sagt:

> Aus einem Waggon mit 10 000 Kilo Zedernholz, für welche die inländischen Cigarrenkistenfabrikanten 60 Mark an Zoll zu bezahlen haben würden, gewinnt man durchschnittlich 20 000 Zehntelkisten, die ein durchschnittliches Nettogewicht von 3300 Kilo haben. Die ausländischen Fabrikanten sind deshalb bei Entrichtung des dafür zu erlegenden Zolles von Mark 49,50 um Mark 10,50 bei jedem Waggon Zedernholz gegen die inländische Industrie im Vortheil.

Es ist natürlich, daß Sie diese, wenn auch verhältnißmäßig kleine deutsche Arbeit aus dem Vaterlande heraustreiben und sie dem Auslande übertragen, wenn die fertigen Waaren einen niedrigeren Zoll zahlen als das Rohprodukt.

Meine Herren, was nun die übrigen Hölzer, die wir in dem Antrage erwähnt haben, anbetrifft, so handelt es sich dabei ferner um die Fournirscheidereien, welche im Nordwesten unseres Vaterlandes etablirt sind. Ich will dabei nur die Verhältnisse in Lübeck ins Auge fassen. Meine Herren, wenn irgend eine Stadt oder irgend ein Distrikt durch diese Vorlage auf das allerschwerste geschädigt wird, dann ist es Lübeck, auch Hamburg und die mecklenburgischen Orte. Nun, hier haben Sie Gelegenheit, ohne Ihrem Prinzip irgend etwas zu vergeben, doch wenigstens eine Schädigung zu verhindern, welche diese Industrie treffen würde. In Lübeck werden 200 Waggons amerikanischer Edelhölzer verarbeitet, und es handelt sich hier wesentlich darum, aus dem Rohholz ein Fabrikat herzustellen, welches exportirt wird hauptsächlich nach Schweden und Rußland. Trotz der Zölle in Rußland konnten bisher die nordwestlichen Fabriken, die sich mit diesem Veredlungsverkehr beschäftigen, konkurriren, weil der Zoll von 10 Pfennig es noch ermöglichte. Wenn Sie jetzt aber den dreifachen Zoll auferlegen, so müssen diese Fabriken ein Plus an Zoll von je 7000 Mark im Jahre zahlen. Daß dies eine kleine Summe nicht ist für ein derartiges Fabrikationsgeschäft, das liegt auf der Hand. Ich möchte Sie daher auch im Interesse dieser ohnehin schwergeschädigten Gegenden bitten, daß Sie von der Erhöhung dieses Zolles, der gar nichts mit unserem Waldschutz zu thun hat, Abstand nehmen.

Sehr eigenthümlich macht sich die Sache noch in Bezug auf das Bruyèreholz. Es wird das hergestellt aus der Wurzel der Erica, die bei uns in Deutschland so stark nicht wächst, sondern nur in Südfrankreich, in Italien, und, ich glaube, auch in Spanien. Dieses Holz wird nun in einem vorbearbeiteten Zustande nach Deutschland importirt und wird hier lediglich zu Pfeifen verarbeitet. Die Industrie auf diesem Gebiet ist eine junge. Es liegt mir eine Petition aus Nürnberg vor von einer Fabrik, die 600 Arbeiter beschäftigt. Früher, bis 1879, bezog die Fabrik das Bruyèreholz zollfrei; es ist dann ein Zoll von 25 Pfennig durch den Zolltarif von 1879 auferlegt, und jetzt wollen Sie es sogar auf $1^1/_2$ Mark erhöhen. Es werden im ganzen 700 000 Kilogramm davon eingeführt. Der jetzige Zollertrag beträgt noch nicht 1800 Mark. Wenn Sie ihn nun wirklich auf das 6fache erhöhen, — ja, meine Herren, was will diese Lappalie sagen für unsere Einnahme? Sie würden aber, da es sich auch hier um eine scharfe Konkurrenz mit Frankreich und Oesterreich handelt, und da Oesterreich klugerweise, wenn wir auf das Bruyèreholz 25 Pfennig gelegt haben, dasselbe ganz zollfrei gelassen hat, auch nach 1879, — Sie würden, sage ich, dieser jungen deutschen Industrie das Leben so erschweren, daß sie nicht mehr konkurrenzfähig mit Frankreich und Oesterreich wäre. Es handelt sich hier in der That um einen finanziell absolut unerheblichen Betrag.

Meine Herren, nach dem Gang der Verhandlungen in der Kommission habe ich allerdings kaum die Hoffnung, daß Sie sachlichen Gründen in dieser Frage, da Sie nun einmal voreingenommen Ihre Position gefaßt haben, noch viel Gehör schenken werden, zumal aus einem freihändlerischem Munde. Aber eins möchte ich Sie bitten, zu erwägen: durch nichts können Sie Ihr Wirthschaftssystem und den Tarif, den Sie jetzt machen werden, mehr diskreditiren, als wenn Sie derartigen sachlichen Gründen, die aus Ihren Anschauungen heraus geltend gemacht werden, kein Gehör geben wollen. Ich wiederhole, es ist hier absolut nicht der Schutz des Waldes in Frage, wohl aber der Schutz nationaler Arbeit. Wir verlangen den Schutz dieser nationalen Arbeit gegen Ihre unberechtigten Eingriffe. Es handelt sich auch nicht um eine Theorie, nach der man das werthvollere Objekt höher besteuern soll. Das Beispiel, welches ich angeführt habe, mit den eichenen Faßdauben, durchlöchert ja dieses Princip. Es handelt sich vielmehr darum, einer werkthätigen Industrie, die sich selbst aufgeholfen hat, das Leben nicht zu erschweren und ihr den Weltmarkt, den sie sich erobert hat, zu erhalten. Ich bitte Sie daher, die Anträge Grillenberger mit unserem Antrage anzunehmen.

Was die Fassung anbetrifft, so werden wir bei der dritten Lesung darüber noch rechten können. Ich stelle anheim, daß der Herr Präsident die einzelnen Positionen in unserem Antrage zur Abstimmung bringe. Es wäre ja möglich, daß diejenigen Ausführungen, die ich in Bezug auf Zedernholz, in Bezug auf die Bruyèrehölzer gemacht habe, mehr Eindruck hervorrufen als das übrige, da es sich um Fabriken in den Seestädten handelt, und daß Sie wenigstens bei einzelnen Gerechtigkeit üben wollen.

Das interessanteste Moment, welches der Herr Vorredner angeführt hat, war das, daß die Mahagonihölzer deshalb keine bevorzugte Stellung haben könnten, weil in der Kommission mitgetheilt sei, daß in Deutschland sich Industrien entwickelt hätten, welche das Mahagoniholz nachahmen. Also Sie setzen eine Prämie darauf, wenn Sie diesen höheren Zoll beschließen, daß man schlechtes Zeug, welches billig geliefert werden kann, welches aber nimmermehr dem Zweck der wirklichen Waare

entsprechen kann, die man verlangt, — daß man derartige schlechte Surrogate herstellt. Ich glaube in der That, daß die gesetzgebenden Körper ihre Arbeit durch nichts mehr diskreditiren könnten — das wiederhole ich auch hierbei — als durch eine derartige Bevorzugung einer Schundindustrie, die doch nur darauf hinauskommen kann, das Publikum zu täuschen. Wenn Sie die werthvolle Waare behalten wollen, wenn Sie diesen Industrien den Platz in Deutschland und im Auslande erhalten wollen, dann nehmen Sie Abstand davon, wenigstens bei diesem finanziell ganz unerheblichen Artikel, eine unberechtigte Zollerhöhung zu beschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath Ganghofer.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath **Ganghofer:** Ich verzichte einstweilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, ich werde mich bemühen, diese lediglich technische Frage in einem etwas weniger leidenschaftlichen Ton zu behandeln als der Herr Vorredner.

Wenn der Herr Vorredner behauptet, die Anhänger der Holzzölle kämen bei dieser Position in eine starke Verlegenheit, so muß ich das entschieden bestreiten. Meine Herren, wir stehen dieser Frage vollständig objektiv gegenüber. Herr Rickert hat Bezug genommen auf die Petition einer Bleistiftfabrik in Nürnberg (Abgeordneter Rickert: Mehrere!) — oder mehrerer Bleistiftfabriken; aber ohne uns irgend welche Zahlen anzuführen, hat er im allgemeinen gesagt, die Industrie wird konkurrenzunfähig gegen das Ausland. Ja, meine Herren, das ist es eben, was wir bestreiten, und ich glaube, daß dieser Beweis in keiner Weise zutreffend ist.

Der Herr Referent hatte gesagt, der Zoll betrage 1 Prozent des Rohmaterials. Daraus hat nun Herr Rickert gefolgert, die ganzen Herstellungskosten des Fabrikats müßten sich also um 1 Prozent steigern. Ja meine Herren, davon kann ja gar keine Rede sein. Ich will hier die prinzipielle Frage, wer den Zoll trägt, der Inländer oder Ausländer, nicht erörtern, aber das müssen doch auch die Freihändler zugeben, daß immerhin der Zoll von beiden Theilen getragen wird; ich glaube, das kann von keiner Seite geleugnet werden.

Nun hat uns der Herr Abgeordnete Rickert gesagt, wir befänden uns mit uns selbst in Widerspruch: bei den eichenen Faßdauben hätten wir die von ihm gewünschte Rücksicht beobachtet, wir hätten sie in eine billigere Position gebracht. Ja, meine Herren, das ist ganz richtig; das beweist aber nur, daß wir diese Dinge nicht nach Theorien behandeln, sondern daß wir von Fall zu Fall uns durch praktische Erwägungen leiten lassen. Bei den eichenen Faßdauben liegt eben die Sache ganz anders; bei den eichenen Faßdauben ist eben das Preisverhältniß zwischen dem Rohmaterial und dem Fabrikat ein ganz anderes, bei ihnen könnte allerdings ein erhöhter Zoll unsere Böttcherei konkurrenzunfähig mit dem Ausland machen. Wir behaupten aber, daß bei der Bleistiftfabrikation und bei den anderen analogen Fabrikationszweigen das nicht der Fall ist. Nun, das ist eine Frage für jeden einzelnen Fall. Aber, wenn wir den einen Fall so entschieden haben und den anderen so, so kann man uns doch nicht an und für sich Inkonsequenz vorwerfen.

Was nun speziell die Fournierschneidereien und Sägereien in Lübeck anlangt, so bin ich bis auf weiteres der Ansicht, daß diese durch die Bestimmungen über die Transitläger und den Zollnachlaß vollkommen geschützt sind; ich glaube sogar,

daß, wenn diese Bestimmungen angenommen werden, wie die Kommission sie vorgeschlagen hat, wir dann dieser Holzindustrie nicht nur den Zoll ersetzen, sondern ihr vielleicht sogar eine kleine Exportprämie gewähren, wogegen ich übrigens gar nichts einzuwenden habe.

Meine Herren, wir haben ja übrigens dieselbe Sache im Jahre 1879 schon einmal durchgemacht. Im Jahre 1879 wurde ebenfalls gesagt, unsere Holzindustrie würde leiden namentlich in Bezug auf den Export. Nun meine Herren, aus der Denkschrift des Oberforstmeisters Danckelmann geht hervor auf Seite 14 — — (Zurufe links.) — Ja, Sie mögen über die Denkschrift sagen was Sie wollen, aber Sie können doch das statistische Material nicht anfechten. (Abgeordneter Rickert: Oh ja!) — Nun dann thun Sie es, bitte!

Also aus dieser Denkschrift geht hervor, daß der Werth der Holzwaarenausfuhr von 1880 bis 1883 gestiegen ist von 35 Millionen Mark auf 56 Millionen Mark. Sie sehen also, meine Herren, daß die damaligen Befürchtungen sich nicht realisirt haben, und ich glaube, die Befürchtungen, die heute ausgesprochen worden sind, werden sich ebenso wenig realisiren.

Meine Herren, ich kann mich, wie gesagt, nicht davon überzeugen, daß eine solche Ausnahme zu Gunsten dieser ausländischen Hölzer nothwendig ist. Ich verschließe mich auch keineswegs sachlichen Erwägungen; und wenn mir bis zur dritten Lesung der Nachweis geliefert werden sollte, daß eine derartige Ausnahme nothwendig ist, dann würde ich kein Bedenken tragen, in der dritten Lesung für eine solche Ausnahme zu stimmen. Vorläufig kann ich mich aber nicht davon überzeugen, und darum bitte ich Sie, in der zweiten Lesung diese Anträge abzulehnen.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath **Ganghofer:** Meine Herren, die Frage bezüglich dieser ausländischen Hölzer wurde ja in der Kommission bereits besprochen, und man kam dort zu dem Beschluß, den darauf bezüglichen Antrag abzulehnen. Es ist ja richtig, daß man für gewisse Industrien bemüht war Ausnahmen zu machen; aber die einzige Ausnahme, die gemacht wurde, wurde weniger ernst bekämpft, weil sie schon anläßlich der letzten Vorlage im Jahre 1883 gewissermaßen zugestanden war. Das war thatsächlich der Hauptgrund, warum die Faßdauben in der geringsten Position belassen worden sind, nicht die Frage des nothwendigen Bedarfs oder der Unterstützung der betreffenden Industrie allein, sondern die Konsequenz der früheren Anträge beziehungsweise Beschlüsse.

Was nun speziell diese fremden Hölzer betrifft, so war für deren Einbeziehung unter das übrige Holz insbesondere maßgebend, daß diese Hölzer ungemein hochwerthig sind und also diesen Zoll, wenn er überhaupt auf ihnen liegen bliebe, sehr leicht zu tragen vermöchten. Die Frage, ob der Zoll wirklich auf diesen Hölzern liegen bleibt, möchte ich aber verneinen. Wenn man die Berichte über den Verkauf dieser Hölzer liest, so findet man, daß eine sehr starke Einfuhr über den wirklichen Bedarf stattfindet, und daß diese Hölzer gerade Objekte für eine weitgehende Spekulation sind, wie ja aus den großen Werthschwankungen dieser Hölzer nicht allein, sondern überhaupt aus den verschiedenen Qualitäten derselben zu ersehen ist. Wenn wir annehmen, daß Mahagoniholz in Blöcken zwischen 120 und 350 Mark pro Kubikmeter, daß Pyramidenmahagoniholz zwischen 425 und 580 Mark schwankt und zeitweise sogar bis auf 1500 Mark in die Höhe gegangen ist; wenn wir sehen, daß amerikanisches Nußbaumholz in Blöcken schwankt zwischen 150 und 310 Mark, nach einem anderen Kursbericht wieder zwischen 170 und 300 Mark; wenn wir sehen, daß

Zedernbleistiftholz nach dem Gewicht verkauft wird, und schon darin die Hochwerthigkeit dieses Materials sich kennzeichnet; wenn wir sehen, daß dieses Holz zu 14 bis 80 Mark per 100 Kilogramm verkauft wird; wenn Zederncigarrenkistenholz zu 150 bis 190 Mark per Kubikmeter verkauft wird: so ist doch dadurch erwiesen, daß der geringe Zoll — ich nenne ihn absichtlich gering — von 30 Pfennig absolut gar nicht ins Gewicht fallen kann. Wenn man nun der bezüglichen Industrie, — der ich als Bayer ja selbst alles Gedeihen wünschen muß; denn in Bayern ist sie ja hauptsächlich vertreten, — wenn man also dieser Industrie dadurch absolut einen denkbaren Schaden nicht zufügt, wenn man auch annehmen darf, daß der Zoll für dieses Holz vollständig vom Auslande getragen wird, so glaube ich es als vollständig gerechtfertigt erklären zu können, wenn die verbündeten Regierungen Ihnen vorschlagen, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Freiherr **Schenk von Stauffenberg:** Meine Herren, es hat für mich ein gewisses Interesse, daß bei diesem Antrag, bei dem es sich vorzugsweise um bayerische Industrien handelt, es gerade der Herr Bevollmächtigte der bayerischen Regierung war, dem wir den freundlichen Antrag verdanken, diese Position abzulehnen. Er hat das mit der Motivirung gethan, daß diese Hölzer starken Schwankungen ausgesetzt seien, was kein Mensch bestreiten kann, wobei ich aber ergänzend bemerken muß, daß ein großer Theil dieser Schwankungen in dem außerordentlich starken Qualitätsunterschiede der Hölzer liegt, und diese Hölzer von den einzelnen Fabrikanten, insbesondere der Kunsttischlerei, auf das sorgfältigste nach Qualität der einzelnen Stücke ausgesucht und bezahlt werden.

Er hat behauptet, daß dieser Zoll um so weniger etwas zu bedeuten habe, als ihn das Ausland trage. Er kann sich bei den betreffenden Fabrikanten erkundigen, und ich hätte sehr gewünscht, daß die bayerische Regierung bei dieser Industrie, bei der die Wohlfahrt so vieler Arbeiter und so vieler bayerischer Fabrikanten betheiligt ist, sich genau erkundigt hätte. Die betreffenden Fabrikanten hätten dem Herren Kommissar wirklich eine ganz andere Belehrung ertheilen können; sie hätten ihm aus ihren Büchern nachweisen können, daß diese allgemein theoretischen Betrachtungen, die er uns hier vorgetragen hat, in der Praxis für sie einen ganz außerordentlich geringen Werth haben.

Meine Herren, wir bewegen uns überhaupt bei der ganzen Diskussion in einer ganz wunderbaren Verwirrung, und ich muß sagen: der Schutz der nationalen Arbeit, wie er bei allen diesen Diskussionen vorgegeben wird, trägt immer schönere Blüthen. Bis jetzt hat man immer angenommen, daß, wenn nicht ganz besonders zwingende Gründe vorliegen, die Rohstoffe, welche die Industrie bezieht, und welche sie nothwendig aus dem Auslande beziehen muß, auch vom Standpunkt der allerstrengsten und orthodoxesten Schutzzolltheorie möglichst freigelassen werden sollen, um den Industrien die Konkurrenz mit dem Auslande, besonders wenn es Exportindustrien sind, möglichst zu erleichtern.

Jetzt aber, meine Herren, geht man von der wunderbaren Anschauung aus, daß eigentlich überhaupt alles, was auf dieser Erde produzirt wird, nothwendig einen Zoll tragen muß, und nicht derjenige, der den Zoll auferlegen will, zu beweisen hat, daß es nothwendig ist, einen derartigen Zoll aufzuerlegen; sondern demjenigen, der fragt: Ja, um Gotteswillen, warum soll auf diese Dinge ein Zoll gelegt werden? — dem legt man den Beweis auf, daß ihm dieser Zoll schädlich ist.

Nun, meine Herren, wie steht es denn mit diesen Anträgen, welche hier gestellt

worden sind? Sie haben die Anträge auf Holzzölle, wie in der emphatischsten Weise gesagt wurde, im Interesse des deutschen Waldes, im Interesse der Erhaltung des deutschen Waldes, im Interesse der Forstrente gestellt. Ich will über alle diese Punkte nicht reden, obwohl ich sie auch für grundfalsch halte. Aber ich frage die Herren: welch einziger der für die Zölle angeführten Gründe liegt vor, die Hölzer, bezüglich deren wir hier diese Anträge gestellt haben, mit einem Zoll zu belegen? Diese Hölzer sind für die betreffenden Industrien absolut unentbehrlich.

Der Herr Referent hat uns zwar gesagt, — der Herr Abgeordnete Rickert ist schon mit ein paar Worten darauf zurückgekommen, — daß sich ja bezüglich eines dieser Hölzer, des Mahagoniholzes, schon eine Nachahmungsindustrie entwickelt habe. Es ist mir auch sonst im Privatgespräch gesagt worden, daß bezüglich anderer Hölzer dieses auch theilweise der Fall ist, und auch möglicherweise eine blühende Industrie sich entwickeln könne; z. B. wäre es garnicht unmöglich, falsches Zedernholz zu machen, anderen Holzarten den Anschein von Zedernholz für Bleistifte zu geben. Ja, meine Herren, auf der einen Seite machen wir Nahrungsmittelgesetze, worin wir mit starken Strafen die Fälschung einer Reihe von Waaren und Gegenständen bedrohen, und auf der anderen Seite machen wir einen Zolltarif, in dem wir eine Reihe legitimer und blühender Industrien auf das schwerste bedrohen in der Hoffnung, daß eine Reihe von Schwindelindustrien sich entwickeln werde, um das Material zu liefern, das Ausland möglichst viel mit schlechter Waare zu betrügen.

Meine Herren, das ist doch vollständig unmöglich! Weshalb nimmt z. B. die Bleistiftfabrikation das Zedernholz? Doch wirklich nicht deswegen, weil es ein so hochwerthiges Holz ist. Ja, meine Herren, sie würde gern geringwerthiges Holz nehmen; und wenn sie die einheimische Buche, Linde oder andere Holzarten für ihre Bleistifte brauchen könnte, sie wäre ja wirklich verrückt, dasselbe nicht zu nehmen; denn zum Vergnügen bezahlt doch kein Mensch, der Holz braucht, das hochwerthige Holz. Es ist auch in der That eine eigenthümliche Argumentation, wenn man sagt: das Holz kostet der Industrie schon so viel, es ist ein besonders hochwerthiges; deshalb machen wir es noch etwas theurer, damit es noch schwerer die Konkurrenz ertragen kann. Das Zedernholz wird genommen, weil es von allen existirenden Hölzern dasjenige ist, das nach langjährigen Erfahrungen bei den Bleistiften sich am sichersten und besten zuspitzen läßt, und alle Versuche, die nach dieser Richtung gemacht worden sind, haben ergeben, daß es unmöglich ist, ein anderes Holz an dessen Stelle zu setzen. Nun ist unsere Bleistiftfabrikation, welche Tausende von Arbeitern in Nürnberg, Fürth, Schwabach und Umgegend beschäftigt, zum guten Theil auf den Export angewiesen. Nun, meine Herren, wenn man glaubt, daß man bei diesem Export mit großen Ziffern im Profit zu rechnen hat, so täuscht man sich außerordentlich! Der Hauptexport geht z. B. nach Amerika, und in Amerika ist der Export durch die Zollverhältnisse außerordentlich erschwert; es macht da der Pfennig, welcher auf das Gros gerechnet wird, schon einen sehr erheblichen Unterschied. Ich habe hier eine Auseinandersetzung, in der gesagt ist: Wenn die Dinge kommen, ich habe meine Kalkulation ganz genau gemacht; wir werden genöthigt werden, die Arbeitslöhne um so und so viel herabzusetzen. (Hört! links.) Und bei diesen Industrien, die hauptsächlich als Hausindustrien betrieben werden, ist das auch sehr leicht möglich. Nun führt der Schutz der nationalen Arbeit hier zunächst dazu, daß die wenigen Tausend Mark, welche für die Staatskasse profitirt werden, wieder den Arbeitern entgehen.

Ich will aber, meine Herren, diese Dinge nach drei Gesichtspunkten betrachten; denn die Hölzer, um die es sich handelt, sind ja auch für drei verschiedene Industrien berechnet. Ich muß nun allerdings zugestehen, daß die Hölzer, welche in dem Antrage Kroeber aufgenommen worden sind, so weit sie von der Kunstmöbelfabrikation verwendet werden, nicht vollständig aufgeführt sind. Es wird, wenn man in dieser Beziehung einmal Vorschläge machen will, nothwendig sein, noch ein paar weitere Arten von Hölzern aufzunehmen, welche auch in Deutschland absolut nicht erzeugt werden können. Es ist das Palisander-, das Jakaranda- oder Rosenholz und das amerikanische Nußbaumholz, von dem Herr Kroeber gesprochen hat. Nun, meine Herren, ist diese Industrie der Kunsttischlerei eine in Deutschland in sehr erfreulichem Aufschwunge begriffene. Der französische Staat, der ja die Marqueterie und Tabletterie seit Jahrhunderten schon gepflegt hat, hat auch in dieser Beziehung sehr wohl gewußt, was er bei allen seinen Zolltarifen zu thun hat. Es ist einem französischen Zolltarif nie eingefallen, das Rohmaterial seiner berühmten Industrien auf diese Weise zu vertheuern und ihnen die Konkurrenz mit dem Auslande dadurch zu erschweren.

In Oesterreich, wo in Wien die Kunstmöbelindustrie ebenfalls in starkem Aufschwung begriffen ist, denkt kein Mensch an das; nur bei uns kann man sich den Luxus erlauben, dieser Industrie so viel Schwierigkeiten als möglich zu machen. Es sind ja Industrien, welche sich nicht mit künstlichen Nachahmungen beschäftigen, und somit scheinen sie des nationalen Schutzes nicht werth zu sein.

Nun, meine Herren, möchte ich doch, was diese Industrien betrifft, darauf aufmerksam machen, daß zum Beispiel nicht bloß hier in Berlin, sondern, vielleicht noch in stärkerem Grade, was die kunstgewerbliche Entwickelung betrifft, in München sich eine außerordentlich blühende und starke Industrie befindet, und zwar, wie ich ausdrücklich betonen will, durch das Verdienst einer Reihe von Privatpersonen, welche dort in einen Verein zusammengetreten sind, den Kunstgewerbeverein, der ja erst dieses Kunstgewerbe in ganz Deutschland zur Blüthe gebracht hat; das ist das unsterbliche Verdienst, welches sich München und besonders unser früherer Kollege von Miller um diese Entwickelung erworben hat.

Nun, meine Herren, diese Industrie ist eine außerordentlich leistungsfähige. Der Kollege Biehl hat uns vor einiger Zeit Klagen über den Verfall des Handwerks und über den Verfall des technischen Könnens des Handwerks vorgetragen und hat sie vorgetragen zur Begründung dafür, daß es absolut nothwendig sei, auf Prüfungen in dem Handwerke einzugehen. Nun, meine Herren, diese Industrie zum Beispiel — es ist das nur ein ganz einfaches kleines Beispiel — hat gezeigt, daß man sich auch unter der vollständigen Freiheit und ohne alle Prüfungen zu einem außerordentlich starken technischen Können entwickeln kann. Diese Industrie ist aber auch in Folge ihrer preiswürdigen und soliden Arbeit eine sehr starke Exportindustrie. Ich will Ihnen eine kleine Geschichte erzählen, die ich vor einiger Zeit erfahren habe, und die doch ein Zeichen dafür giebt, was in dieser Beziehung bei uns im technischen Können geleistet wird.

Ein sehr hervorragender Wiener Architekt hatte für ein großes Haus dort die innere Einrichtung zu besorgen; er hatte die Hälfte dieser Einrichtung in Paris, die andere Hälfte in München bestellt. Der Pariser Fabrikant hatte seinen Vorarbeiter mit nach Wien geschickt, um die Möbel dort zusammenzustellen, und dieser Pariser Vorarbeiter hat die Münchener Möbel mit sehr großem Erstaunen betrachtet; er hat

alle diese Kästen aufgemacht, die Schubläden herausgethan und hat schließlich zu diesem Architekten gesagt: „Nous ne pouvons faire cela“, wir können das nicht machen, so genau und mit einem solchen technischen Können sind wir nicht im Stande zu arbeiten.

Nun hat aber diese Industrie im wesentlichen auch durch ihre mäßigen Preise sich ihr weites Absatzgebiet gewonnen. Jedermann, der von auswärts in den Kunstgewerbevereinen in München kommt, ist erstaunt über die Mäßigkeit der Preise, welche diese Kunstmöbel repräsentiren.

Nun, meine Herren, daß bei diesen Kunstmöbeln, wo das Holz eine außerordentlich starke Rolle spielt, der Holzzoll auch eine sehr starke Rolle spielen wird, ist etwas, was eines weiteren Beweises wohl kaum bedarf. Ein Grund dafür, der Industrie diesen Rohstoff zu vertheuern, besteht absolut nicht; ein solcher kann gar nicht nachgewiesen werden, und das ist allein schon ein Grund, den Antrag in dieser Richtung anzunehmen.

Ich komme nun, meine Herren, zum Zedernholz. Ich will nicht auf die Cigarrenkistenfabrikation zurückkommen, über welche der Herr Kollege Rickert schon gesprochen hat. Ich will übrigens bemerken, daß wir aus Bremen in einer Petition eine ganz genaue Kalkulation vorliegen haben, welche zu wesentlich anderen Resultaten kommt, als sie der Herr Referent vorgetragen hat, und welche schlagend zeigt, wie bei dieser Industrie, wo der Profit pfennigweise berechnet wird, auch ein Pfennig Aufschlag eine sehr große Erschwerung herbeiführt. Als im Jahre 1879 die Holzzölle eingeführt worden sind, ist der Zoll auf Zedernholz eigentlich — ich kann wohl sagen — rein zufällig beschlossen worden. Damals hat der Herr Kollege Günther von Nürnberg den Antrag gestellt, Zedernholz frei zu lassen; er hat über diesen Antrag gesprochen, der Antrag ist aber nicht gesondert debattirt worden, sondern ist in diese allgemeine Position hineingebracht worden; es hat ihm kein Mensch geantwortet, über Zedernholz ist in der Diskussion weiter nicht gesprochen worden, und schließlich mußte eine Zählung stattfinden, und es ist damals, zu einer Zeit, wo der Reichstag diese festgeschlossene Majorität für den Zolltarif von 1879 hatte, die Freilassung des Zedernholzes nur mit einer Majorität von 161 gegen 159 Stimmen, also nur mit 2 Stimmen Majorität, abgelehnt worden. (Hört! hört! links.)

Nun, meine Herren, wäre ich auch nicht schuldig, nachzuweisen — und das ist auch gar nicht möglich nachzuweisen —, wie in den einzelnen Industrien auf Heller und Pfennig sich diese Zollerhöhung vertheilt; ich möchte nur bezüglich des Zedernholzes erwähnen, daß es zur Bleistiftfabrikation jetzt in immer steigendem Maße und zwar aus technischen Gründen, in kleine Brettchen gesägt, hereingeht, daß die Fabrikanten selbst genöthigt sind, bei den kleinen Profiten, die sie haben, diesen Frachtunterschied zwischen dem Bezug roher Zedernstämme und dem Bezug kleiner Brettchen in Betracht zu ziehen, und daß also der Bezug dieser kleinen gesägten Brettchen bei der Höhe des Bretterzolls, der vorgeschlagen ist, ganz unmöglich wird, so daß also die Fabrikanten hier wirklich mit doppelter Ruthe geschlagen werden.

Meine Herren, nach den Kalkulationen, die mir vorliegen, will ich — ich kann sie ja nicht nachprüfen, wie sie keiner von Ihnen nachprüfen kann — rechnen z. B., daß auf das Gros Bleistifte im Durchschnitt die Vertheuerung durch den Zoll 6 bis 8 Pfennig betragen wird, — die Artikel gehen ja durch sehr viele Hände, und in jeder muß ein Stück Profit stecken bleiben, — ein Zoll also, der bei den Profiten

des Fabrikats schon sehr bedeutend ins Gewicht fällt. Allein, meine Herren, so liegt die Sache nicht; ich erwarte von Ihnen den Beweis, welches deutsche nationale Interesse es verlangt, daß das Zedernholz für unsere blühende Bleistiftfabrikation besteuert wird, daß sie durch die Einführung dieses gänzlich nutzlosen und durch gar kein Interesse geforderten Zolles geschädigt wird. (Sehr richtig! links.)

Nun komme ich zu dem Bruyèreholz. Es ist das Holz der Erika, welche auch bei uns wächst, aber in Folge der klimatischen Verhältnisse sich bei uns nicht zu der Größe und Stärke entwickelt wie in wärmeren Klimaten. Es wird bezogen aus Frankreich und den Pyrenäen, aus Spanien, Korsika, theilweise aus Algier. Das Bruyèreholz geht gar nicht in Blöcken ein, sondern in gesägten Stücken, und ich erlaube mir hier eines dieser gesägten Stücke, in welchen das Holz eingeht, auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Es ist dies ein Wurzelholz, kein Stammholz. Es ist gar nicht möglich, das Holz in Blöcken oder größeren Stücken zu beziehen; sondern die Leute, die das Holz ausgraben, sägen es gleich beim Ausgraben. Es wird, soviel ich weiß, mit der Hand gesägt, und wird von den französischen, deutschen, englischen und österreichischen Fabrikanten in gleicher Weise bezogen. Dieses Holz würde also unzweifelhaft den erhöhten Bretterzoll zu tragen haben, und es ist deshalb der Antrag, den der Herr Abgeordnete Grillenberger gestellt hat, ein vollständig berechtigter.

Nun ist diese Bruyèrepfeifenindustrie bei uns verhältnißmäßig eine neue, die in Deutschland nicht sehr stark vor dem Jahre 1870 vertreten war. Eine große Fabrik besteht in Straßburg, welche erst seit dem Jahre 1871 deutsch geworden ist. Die größte der bestehenden Fabriken, die in Nürnberg, ist von einem Manne dort begründet worden, der eine Fabrik in Paris hatte, einem geborenen Württemberger, der im Jahre 1870 aus Paris ausgewiesen wurde und nun die Bruyèrepfeifenindustrie in Nürnberg begründet hat und eine ganz erhebliche Zahl von Arbeitern beschäftigt. Ich habe hier eine Notiz, die aus dieser Fabrik herrührt. Diese Fabrik verkauft kein Stück ihres Fabrikats; sondern das ganze Fabrikat geht entweder nach Frankreich, England, Amerika oder Australien. (Hört! hört! links.) Es wird hier gesagt, daß die bayerische Oberzollbehörde sich durch Einsicht in die Geschäftsbücher vollständig überzeugt habe, daß die Verhältnisse so wären, wie er sie da geschildert hat. Nun hat diese Industrie natürlich mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen; sie ist vom Bezuge ihres Rohmaterials sehr weit entfernt. Die französischen Fabriken haben den ungeheuren Vorzug, daß sie das Rohmaterial in der Nähe haben, welches sie natürlich in jedem Falle zollfrei beziehen, und das der Verkauf derartiger Pfeifen in Frankreich ein unendlich viel stärkerer ist als bei uns in Deutschland.

Was die Bedeutung dieser Bruyèrepfeifenindustrie betrifft, so will ich Sie nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, welcher Punkt auch für Preußen, obwohl die Fabrikation im wesentlichen eine bayerische ist, ein gewisses Interesse haben muß. Die Bruyèrepfeifenfabrikation verbraucht z. B. allein an rohem Bernstein jährlich 12 000 Kilo im Werth von 250 000 Mark. (Hört! hört! links.) Nun könnte ein solcher Fabrikant wohl sagen: wir haben im Jahre 1870 aus Frankreich unsere Fabriken herausverlegt, wir haben sie im Vertrauen herausverlegt, daß wir in Deutschland die Unterstützung oder wenigstens nicht die Gegenwirkung der Regierungen finden werden, wir haben der deutschen Industrie ein neues und sehr bedeutendes Arbeitsfeld neu erobert. Ja, meine Herren, wenn man diese Fabrikanten jetzt auf diese Weise belästigt, so tritt an uns die Frage sehr wohl heran, ob wir

nicht unter günstigeren Verhältnissen ihre Fabrikation wieder nach Frankreich zurückverlegen sollen, wo wir von derartigen Belästigungen verschont sind, näher an ihrem Rohmaterial sind und eigentlich lauter Vortheile haben, während wir bei uns nur mit Nachtheilen zu arbeiten haben.

Meine Herren, ich bitte Sie auf das allerdringendste, diesen Anträgen in dieser Beziehung gerecht zu werden; es geschieht das im Interesse derjenigen selbst, welche die Erhöhung der Holzzölle für absolut nothwendig halten. Sie belasten die Erhöhung durch die Abweisung dieser Anträge in einem nicht unbedeutenden Theile unseres Vaterlandes mit einem so starken weiteren odium, daß sie kaum wird tragen können. Im Interesse des Schutzes unserer nationalen Industrie, des wahren Schutzes unserer nationalen Industrie bitte ich Sie um die Annahme der Anträge. (Bravo! links.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard**: Meine Herren, der Herr Vorredner irrt vollständig, wenn er glaubt, daß die Regierung prinzipiell auf einem anderen Standpunkte stände, als er ihn bezeichnet hat, nämlich auf dem, die Rohstoffe möglichst frei zu lassen. Das ist auch vollständig der Gesichtspunkt, der die Regierung und die Freunde des Zolltarifs bisher geleitet hat und auch ferner leiten wird. Dieser Gesichtspunkt ist bei der ganzen Gestaltung des Zolltarifs zur Anerkennung gekommen; und wenn die Ausführung des Herrn Vorredners richtig wäre, wenn die von dem Herrn Vorredner berührten Industriezweige in der That dadurch gefährdet sein würden, daß man auf diese Hölzer nicht den bisherigen Zoll von 10 Pfennigen, sondern einen höheren Zoll legte, dann, glaube ich, würde es keinem Zweifel unterliegen, daß man dieses Holz im Zoll nicht erhöhen dürfte. Aber alle die Deduktionen, die der Herr Vorredner beigebracht hat, sind, glaube ich, nicht zutreffend, und zwar deshalb nicht zutreffend, weil der Werth des Rohholzes in dem Fabrikat eine ganz untergeordnete Rolle (oh! links), vor allen Dingen aber die Zollerhöhung eine vollständig untergeordnete Rolle gegenüber dem Preise des Fabrikats spielt.

Meine Herren, ich kann Ihnen allerdings keine Zahlen nennen; das liegt aber doch auf der Hand. Ich glaube, man darf die Frage nur einfach näher betrachten, so kommt man unzweifelhaft zu dieser Anschauung. Es soll für Mahagoniholz der Zoll erhöht werden um — ich glaube — $^1/_8$ Prozent vom Werthe; also schon von dem Werthe des Rohholzes bildet die Zollerhöhung nur $^1/_8$ Prozent. Nun frage ich Sie, meine Herren, welchen Werth repräsentirt in der Kunsttischlerei ein von diesem Holze hergestelltes Produkt, und welchen antheiligen Werth hat das Mahagonirohholz, das in diesem Produkt steckt, und wie hoch ist die bezeichnete Zolldifferenz dem gegenüber? Ich kann die Sache ja nicht in Prozenten bezeichnen; ich glaube aber, es sind vielleicht nur einige Hunderttheile von Prozenten, nicht viel mehr.

Aehnlich liegt die Sache bei der Bleistiftfabrikation. Die Bleistifte bilden dem Gewichte nach ein sehr hochwerthiges Produkt, sie werden sehr hoch bezahlt; der Werth des Holzes in den Bleistiften bildet aber einen sehr geringen Theil, und nun gar dieser Prozentsatz von 1 Prozent des Werthes des Rohholzes, der durch die Zollerhöhung bedingt wird! Meine Herren, es ist vorhin seitens des Herrn Abgeordneten Rickert gesagt worden, weil die Zollerhöhung 1 Prozent beträgt, also stelle sich die Erhöhung des Werthes der Waare in Folge des Zolles auf 1 Prozent; (Abgeordneter Rickert: Nein, es ist unrichtig!) — ich habe es wenigstens so verstanden — nein, sie stellt sich vielleicht auf $^1/_{100}$ Prozent (Abgeordneter Rickert: Das weiß ich!) oder $^1/_{50}$ Prozent des Werthes der fertigen Waare. Das ist eine

so geringe Preisvertheuerung, daß sie in der That nicht in Betracht kommen kann gegenüber anderen Faktoren. Meine Herren, wir haben im Jahre 1879 bereits einen Zoll eingeführt auf diese Hölzer. Hat sich denn der Export darunter vermindert oder vermehrt? Ist die Fabrikation dadurch gestört worden? Nein, meine Herren, das ist auch gar nicht einmal behauptet worden. Der Zoll von 10 Pfennig hat auch nicht im mindesten genirt; er spielt gar keine Rolle in der Fabrikation. Es sind — wie mit großem Nachdruck unter Hervorhebung der Kilogramme, nicht der Zentner, gesagt ist — 2 Millionen Kilogramm von diesem Zedernholz eingeführt worden. 2 Millionen Kilogramm sind 20 000 Doppelzentner. Für diese 20 000 Doppelzentner beträgt die Zolldifferenz von 10 und 30 Pfennig 4000 Mark. Das vertheilt sich auf 35 Fabriken. Es würde also für jede einzelne Fabrik, vorausgesetzt, daß sie gleich arbeiten, die Zollerhöhung betragen, wenn ich nicht irre, ungefähr 100 Mark jährlich. Meine Herren, das ist bei den großen Fabriken, die wir haben und bei dem großen Absatze derselben im Inlande und bei dem nicht unbeträchtlichen Export ein ganz verschwindender Betrag. Aehnlich stellt es sich bei der Kunsttischlerei. Ich würde sehr dankbar sein, wenn die Herren eine Kalkulation aufmachten, wie sich bei einem im Wege der Kunsttischlerei hergestellten Produkte der Zoll verhalten würde im Vergleich zu dem Werthe des Gegenstandes; es würde ein nicht nach Hundert-, sondern vielleicht nach Tausendtheilen zu berechnender Prozentsatz sein.

Ich möchte Sie daher im Interesse der Einheit und Einfachheit der Zollsätze bitten, diese Anträge abzulehnen. Sie erschweren dadurch die Uebersicht des ganzen Zolltarifes und auch die Behandlungsweise in einer Art, daß überhaupt der Zolltarif kaum noch praktisch befriedigend gehandhabt werden könnte. Soll der Zollbeamte jedesmal prüfen, wenn Holz ankommt, ob es Zedernholz, Ebenholz, Mahagoniholz ist? Es giebt auch noch andere Hölzer, die nicht bei uns wachsen, ferner solche, die nicht in ausreichendem Maße in Deutschland wachsen, oder solche, die zwar bei uns nicht wachsen, aber durch inländische Hölzer ersetzt werden können. Wenn Sie alle diese Fälle besonders ausgestalten wollen, ohne das ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, so würden Sie dadurch den Zolltarif in einer Weise belasten, daß er kaum mehr gehandhabt werden könnte. Ich bin fest überzeugt, wir würden in späteren Jahren sehen, daß die Fabrikation darunter nicht im mindesten leiden wird, wenn Sie diesen Zoll annehmen. Ich bitte Sie also, von dieser Erschwerung der Handhabung des Zolltarifes abzusehen.

Abgeordneter **Klumpp**: Ich wollte nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, (Rufe: Lauter!) daß die Gedanken, die Herr Rickert ausgesprochen hat über die Fournierschneiderei, die in Lübeck in so ausgedehnter Weise existirt, daß dort allerdings dem Export eine große Schädigung zugefügt werden kann. Ich möchte daran erinnern, daß sich dieser Schaden wesentlich mindert dadurch, daß in der Vorlage der Kommission beschlossen wurde, daß 50 Prozent rückvergütet werden als Abfälle bei diesen Fournierschneidereien. Es wird also diese weitgehende Zollerhöhung ganz wesentlich sich mindern. Es ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand zur richtigen Beurtheilung des von der Kommission bezweckten Schutzes der Exportindustrie.

Abgeordneter **Stiller**: Es ist mir eine sehr willkommene Gelegenheit, zweien der Herren Vorrednern entgegentreten zu können, welche behaupten, daß mit der Belastung dieses Rohmaterials speziell für die Lübecker Fournierschneidereien keine Schädigung herbeigeführt wird. Der Herr Abgeordnete Klumpp sowohl wie der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg sind der irrthümlichen Meinung, daß bei einer De-

kortirung von 50 Prozent bei den Sägespänen der Fourniersägereien diese Erhöhung abgewälzt werden könne. Es existieren ebenso viel Fournierschneidereien auf dem Wege des Schneidens als des Sägens, und nur für den Fall, wenn es den Fournierschneidereien gestattet wird, Transitläger zu haben, wird es möglich sein, diese Dekortirung eintreten zu lassen. Meine Herren, die Lübecker Fournierschneidereien exportiren fast ausschließlich das Fabrikat nach dem Norden und haben einer sehr starken Konkurrenz zu begegnen, namentlich in Rußland, wo ein starker Schutzzoll existirt, speziell auf Fourniere, sie haben der Konkurrenz zu begegnen, welche in Rußland den von uns eingeführten Fournieren 1000 Mark pro 10 000 Kilogramm auferlegt, und da möchte ich doch speziell an den Herrn Schatzsekretär ein Wort richten, daß man von der Ueberzeugung des Herrn Schatzsekretärs, daß dergleichen Belastungen des Rohmaterials diese Fabriken nicht schädigen, nicht existiren kann. Jede 50 Mark kommen in Betracht, die unserem Export auf diese Weise aufgebürdet werden, und es ist eine gänzlich irrige Meinung, daß dergleichen Rohprodukte trotz ihres Werthes dergleichen Schädigung ertragen können. Wir können solche Belastung nicht anders als eine Steuer, die dem Staate gezahlt wird, ansehen. Es ist das ein Eingriff in die bisherige Gewerbsthätigkeit dieser Industrien, wie sie sich selbstständig aufgebaut haben im Norden und Süden unseres Vaterlandes, und wir wollen nicht die schwere Konkurrenz, die diese Industrien an allen Ecken der Welt auszuhalten haben, noch in der Weise erhöhen.

Ich bitte Sie auf das dringendste, unserer Vorlage, die durchaus in den Grenzen der Billigkeit sich hält, Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der Herr Reichsschatzsekretär von einem der sehr wesentlichen Artikel, die hier zur Sprache gekommen sind, von dem Bruyèreholz, überhaupt mit keinem Wort gesprochen hat, sondern ihn mit der ganz generellen Bemerkung abgefunden hat, daß der Zollsatz auf Kunsttischlerei und auf Bleistifte nur einen verschwindend kleinen Einfluß haben könnte. Daraus folgt noch keinesfalls, daß er auf die Fabrikation von Pfeifen aus Bruyèreholz auch keinen Einfluß haben würde. Meine Herren, was diesen verschwindenden Einfluß betrifft, von welchem der Herr Reichsschatzsekretär so fest überzeugt ist, daß er es vollständig in der Ordnung findet, daß man einfach die Probe macht, ob die Industrien werden ruinirt werden — er sagt ja: wir werden ja sehen, ob die Industrien werden ruinirt werden, wir werden in dieser Beziehung Erfahrungen sammeln, — ja, meine Herren, ein solches experimentum in corpore vili der Industrien, uns seitens der Reichsregierung proponirt, geht doch etwas weit.

Meine Herren, ich möchte den Herrn Reichsschatzsekretär ferner fragen, wenn wirklich der Preis des Holzes bei der Kunsttischlerei einen so untergeordneten Werth hat, wie kommt es, daß, je nachdem ein Möbel, welches ganz genau ebenso aussieht, von einem oder anderen Holze hergestellt ist, der Preis auf 30, 40, 50 bis auf 100 Prozent verschieden sich stellt. Ich glaube, das spricht nicht dafür, daß es gleichgültig ist, ob ein Möbelkunsttischler das Fichtenholz oder Palisanderholz nimmt, und daß der Zollsatz, der das Holz vertheuert, auf den Preis gar keinen Einfluß hat. Der Herr Abgeordnete Stiller hat schon ausgeführt, daß der Industrie, den Fabrikanten und den Fabrikarbeitern mit der noch so festen Ueberzeugung des Herrn Reichsschatzsekretärs in der That sehr wenig gedient ist.

Meine Herren, ich möchte nur noch auf das zurückkommen, was der Herr

Kollege von Stauffenberg ausgeführt hat. Es ist eine eigenthümliche Zumuthung, wenn Sie jemanden 10, 20, 100, 200, 1000 Mark aus der Tasche nehmen wollen, ihm den Beweis zuzuschieben, daß er den Verlust auch merkt. Das ist in der That eine Logik, die über alles Maß hinausgeht und nur zu erklären ist, wenn man annimmt, daß die öffentliche Meinung heutzutage geradezu von einer Zollmanie besessen ist. Anders kann ich es in der That nicht nennen.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich möchte doch den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stiller gegenüber einige Worte sagen. Der Herr Kollege Klumpp und ich hatten behauptet, die Lübecker Fournierschneiderei sei gesichert durch die Bestimmung, welche Ihre Kommission, in Bezug auf die Transitläger und den Zollnachlaß anzunehmen beantragt hat. Nun sagt Herr Stiller, das träfe nicht zu, denn es sei hier in dem Kommissionsbeschluß nur die Rede von gesägten Fournieren. Nun meine Herren, das ist eine technische Frage, die ich nicht zu beurtheilen vermag. Aber ich möchte nur an Herrn Stiller die Frage richten, warum er sie nicht in der Kommission zur Sprache gebracht hat. Wir sind, wie gesagt, durchaus nicht unzugänglich für derartige Erwägungen. Wenn aber es so liegt, wie Herr Stiller meint, so meine ich, diese Frage ist nicht hier zur Sprache zu bringen, beim Zollsatz, sondern wir werden uns damit beschäftigen müssen, wenn wir zu der Position kommen, welche mit der Einrichtung der Transitläger und des Zollnachlasses sich beschäftigt. Ich möchte bitten, dies hier abzulehnen; nachher werden wir darüber weiter diskutiren.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard:** Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dirichlet gegenüber einige Worte zu sagen.

Er hat mir in den Mund gelegt, ich hätte gesagt: man solle nur das Experiment machen, dann werde man sehen, ob es glückt oder nicht. Das, glaube ich, wird wohl kaum ein anderer in diesem Sinne verstanden haben. (Zurufe: Jawohl!) Ich habe nur gegenüber den weitgehenden Befürchtungen, die im Jahre 1879 ausgesprochen worden sind, Befürchtungen, daß die Industrie nicht mehr exportfähig sein würde, daß unser Export darniedergehen würde (Rufe: Wer hat das gesagt?) — das ist 1879 wiederholt gesagt worden, es ist allgemein bekannt, daß damals derartige Befürchtungen ausgesprochen worden sind, ich bin bereit, das nachzuweisen — ich habe nur nachweisen wollen, daß dieser Erfolg damals nicht eingetreten ist, und daß er nach meiner festen Ueberzeugung auch jetzt nicht eintreten würde, wenn Sie den Holzzoll von $0_{,10}$ auf $0_{,30}$ erhöhen.

Wenn Herr Dirichlet sagt, man sehe an dem Preise der Möbel, daß der Zoll eine große Rolle spielt, so ist, glaube ich, gerade das umgekehrte der Fall. Bei Möbeln kommt es auf die Arbeit in erster Linie an, und ein feingearbeitetes Möbel aus Eichenholz ist weit theurer als ein gröber gearbeitetes aus Mahagoniholz. Das ist der beste Beweis, das die Arbeit die Hauptsache ist und nicht der Werth des Materials.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, von einer Z o l l m a n i e, wie hier der Ausdruck gebraucht worden ist, ist nirgends die Rede. Es handelt sich einfach um die Frage, wie wir die einheimische Produktion schützen gegenüber der auswärtigen Konkurrenz. (Zuruf: Das ist hier der Fall!)

Nun ist bei dieser Position die Frage für mich noch nicht klargestellt, welche

einheimische Industrie nicht geschützt wird, wenn diese in unserer Heimat nicht wachsenden Hölzer ohne Zoll einkommen. Der Herr Staatssekretär hat es bereits ausgeführt, daß die Sache für die Zollbeamten nicht so leicht sei; es würde die Uebersicht erschwert, und das System des Tarifs nicht recht aufrechterhalten. Das sind für mich ganz untergeordnete Fragen; die Dinge werden sich in der Praxis schon machen. Aber daß irgend etwas geschützt werde von unserer einheimischen Produktion, insbesondere welches Holz und welche Fabrikation durch diesen Zoll geschützt werden solle, dafür ist mir bis jetzt der Herr Staatssekretär den Beweis schuldig geblieben. Ich habe mich an andere Herren gewandt, und diese haben mir gesagt, es würde durch die Freigebung des Zedernholzes eine gewisse Erlensorte, die man ebenso gut zu den Cigarrenkisten brauchen könnte, zurückgesetzt werden. Darüber bin ich nicht unterrichtet.

Also wenn mir nicht näher nachgewiesen wird, welche Produktion geschützt werden soll, so kann ich nicht umhin, für den Antrag auf Freigebung des Zedernholzes zu stimmen; denn ich will nicht Finanzzölle bewilligen, ich will auch nicht Zölle bewilligen, zur Bequemlichkeit der Steuerbehörden, sondern ich will solche bewilligen zum Schutze der einheimischen Arbeit.

Abgeordneter **Stiller**: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Graf Stolberg möchte ich erwidern, daß mein damaliger Antrag in der Kommission, einen Dekort von 50 Prozent auf Fourniere zu bewilligen, abgelehnt wurde, anfangs mit dem Hinweis darauf, daß man Fourniere auch herstellen könnte im Wege des Schneidens, nicht bloß des Sägens. Ich habe mich nach den damaligen, von dem Herrn Regierungskommissar erbrachten Beweisen dahin beschieden, meinen Antrag zu formuliren in der Form, wie er Annahme gefunden hat, nämlich den Dekort eintreten zu lassen nur bei gesägten Waaren. Nun ist die Herstellung der Fourniere aus rohen Blöcken keineswegs eine so leichte, wie die Herren sich das vorstellen mögen. Es ist bisher den Fournierschneidern erwünschter gewesen, den ganzen Rohholzzoll zu erlegen, weil sie damit den Zollscheerereien und Zollplackereien zu entgehen vermochten. Die Frage wird eine andere, wenn man den Zoll auf das dreifache zu erhöhen beabsichtigt; da wird allerdings nochmals zu erwägen sein, ob es nicht möglich sein wird, irgend ein Verfahren zu finden, wonach es den Fournierschneidern möglich wird, den Zoll auf diese Weise zu vermeiden, indem sie Transitläger etabliren. Da man aber diese Blöcke bisher nach Metermaß einführte, und es nicht möglich ist, die geschnittenen Fourniere dem Maße nach zu exportiren, so müßte eben ein Verfahren gefunden werden, das die richtige Proportion von dem Kubikinhalt zum Gewicht nachher ermitteln ließe. Da ich aber Zweifel hege, daß dieses auf einem einfachen Wege zu veranstalten sein wird, ohne den Fabriken große Kosten aufzuerlegen, so scheint mir der richtige Weg, um die Industrie wirklich ferner zu schützen, wie es doch in der Absicht der Herren Befürworter des Schutzzolls liegt, der zu sein, die Erhöhung dieses Rohzolles abzulehnen, immer im Hinblick darauf, daß wir die Industrie im Inlande zu schützen haben gegen die Konkurrenz des Auslandes, und daß vom Schutze der Waldrente hier keine Rede sein kann.

Abgeordneter Dr. Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn ich den Herrn Staatssekretär richtig verstanden habe, so hat er gesagt, es wäre bei den Verhandlungen im Jahre 1879 mehrfach behauptet worden, zu wiederholten Malen, daß die damals auferlegten Zölle die Industrie vollständig ruiniren würden. Ich weiß nicht genau, ob er die Ausführungen bezüglich des Zedernholzes, um welches es sich

hier hauptsächlich handelt, dabei im Auge gehabt hat. Ich habe ihn so verstanden. Ich wiederhole, daß über Zedernholz nur ein einziger Redner gesprochen hat, und der hat keine weit aussehenden Gründe angeführt, sondern er hat gesagt: es scheine ein Versehen zu sein in der Kommission, der Zoll könne doch kein Schutzzoll sein, er könne also nur als Finanzzoll gelten, und es sei unberechtigt, einen Finanzzoll nur einer kleinen Reihe von Fabrikanten aufzubürden. Das war damals die einzige Rede, die über Zedernholz gehalten ist.

Ich konstatire, daß der Herr Staatssekretär nicht einen einzigen Grund, auch nicht den Schein eines solchen für die Nothwendigkeit erbracht hat, daß auf dieses Holz ein Zoll gelegt werden muß; und darum handelt es sich, das ist das Entscheidende.

Abgeordneter **Grillenberger:** Ich erlaube mir als Antragsteller, auch einige Worte über den Antrag zu sprechen. Ich bin mitten in den Kreisen der Industrie aufgewachsen, die hier in Frage kommt. Ich meine dabei die Bleistiftindustrie in Nürnberg und Umgegend; ich kenne sie aus eigener Anschauung und kann daher wohl hier einige Worte mitsprechen.

Es ist vorhin seitens des Herrn Abgeordneten Grafen Stolberg dem Herrn Rickert der Vorwurf gemacht worden, daß er keine Ziffern angeführt habe, hauptsächlich in Bezug auf die Bleistiftindustrie. Als seinerzeit der Getreidezoll hier berathen wurde, da waren es gerade die Schutzzöllner, die gesagt haben: Zahlen beweisen nichts. Hier auf einmal sollen die Antragsteller nachweisen, welche Ziffern in Betracht zu kommen haben. Ich habe aber noch einige Zahlen in petto, die nicht genannt worden sind, obwohl hier durch Herrn von Stauffenberg und andere das Thema ziemlich erschöpfend behandelt wurde.

Ich will darauf hinweisen, welcher Konkurrenz die Bleistiftfabrikation im Ausland zu begegnen hat. Die Bleistiftindustrie arbeitet nicht allein für den deutschen Gebrauch, sondern sehr wesentlich, in ganz bedeutendem Maßstab für den Export, hauptsächlich nach Amerika. Meine Herren, die Vereinigten Staaten von Nordamerika erheben auf Bleistifte einen Zoll von 1/2 Dollar per Groß, außerdem einen Zoll von 28 Prozent in Gold pro 100 Kilogramm und noch dazu einen Werthzoll im Durchschnitt von 200 Mark, so daß im ganzen ein Zoll von zirka 450 Mark auf 100 Kilogramm Bleistifte sich ergibt. Das ist ein so erhebliches Hinderniß für den Export, daß darauf einige Rücksicht genommen werden muß, wenn man hier kaltblütig den Eingangszoll erhöhen will.

Es ist von dem Herrn Schatzsekretär vorhin betont worden, daß die Regierung auch auf dem Standpunkt stehe, die Rohmaterialien für die Industrie möglichst frei zu lassen. Allein, meine Herren, dieser Grundsatz scheint mir doch hier ganz und gar nicht gewahrt zu werden, wenn man das ohnehin theuer genug zu stehen kommende Rohmaterial respektive den Zoll um das dreifache erhöhen will, zum Theil auch um das sechsfache oder, wie es bei dem Bruyèrepfeifenholz der Fall ist, um das vierfache.

Meine Herren, ich glaube, in meinem Antrag einige Punkte, die in dem Antrag von Stauffenberg, Stiller u. s. w. nicht ganz genau fixirt sind, etwas präziser gestellt zu haben; namentlich kann bei dem Bruyèrepfeifenholz nicht von rohem Holz die Rede sein, weil, wie vorhin nachgewiesen wurde, dasselbe nur in Wurzelstücken eingeht, die leicht mit der Kreissäge bearbeitet sind. Außerdem, glaube ich, ist es nothwendig, beim Zedernholz nicht bloß darauf zu halten, daß der Zoll auf

Rohholz nicht erhöht wird, sondern daß auch der Zoll auf geschnittene Brettchen nicht erhöht wird, den man ja um das sechsfache erhöhen will. Diese beschnittenen Brettchen werden hauptsächlich deshalb eingeführt, weil zu viel Abfälle entstehen würden, und diese seitens der Fabrikanten erspart werden sollen.

Es ist vorhin schon von mehreren Rednern richtig angeführt worden, daß es sich beim Zedernholz sowohl wie beim Bruyèrepfeifenholz um kein Schutzinteresse handeln kann; und da der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst auch schon erklärt hat, daß er nur dann für einen derartigen Zoll stimmen könne, wenn ihm bewiesen würde, daß eine einheimische Industrie, ein Produktionszweig des Vaterlandes dadurch geschützt würde, so nehme ich darauf noch besonders Bezug.

Meine Herren, es existirt keine heimische Holzart, welche im Stande wäre, das Zedernholz für die Bleistiftindustrie oder das Bruyèreholz für Pfeifen auch nur annähernd zu ersetzen; man hat versucht, Lindenholz theilweise zu verwenden, das ist aber eben nicht so geeignet, das Spitzen der Bleistifte zuzulassen, wie es sich beim Zedernholz ergibt. Der Graphit, der innerhalb des Holzes eingelassen ist, wird zehnmal abbrechen, ehe man eine Spitze herbringt; das wird beim Zedernholz nicht gefunden. Lindenholz mag sich ja zu Zimmermannsbleistiften eignen, aber nicht für feinere Bleistifte. Auch die märkische Kiefer können Sie ebenfalls nicht dazu verwenden, wenn Sie sie auch noch veredeln sollten.

Ich möchte Sie deshalb, meine Herren, dringend ersuchen, meinem Antrage in Bezug auf Zedernholz stattgeben zu wollen. Es sind in Nürnberg, Fürth, Stein, Schwabach, und wie die verschiedenen Industrieorte rings um Nürnberg alle heißen, über 3000 Arbeiter direkt in den Fabriken beschäftigt, außerdem noch fast ebenso viele Heimarbeiter. Dazu kommen eine Menge verwandte Gewerbe, die geschädigt werden, wenn eine Schädigung der Bleistiftindustrie eintritt. Es sind da z. B. die Drechsler, welche die Bleistiftkapseln fabriziren, und die Kartonagenarbeiter, die die Verpackmaterialien dazu liefern, kurz es kommen vielleicht 10,000 Arbeiter und kleine Handwerker, die wesentlich von dieser Industrie dort leben, in Betracht.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Stauffenberg hingewiesen worden, daß er einen Brief von Seiten eines Fabrikanten erhalten hat, der kurz und bündig erklärt: wenn dieser Zoll eintritt, dann bin ich gezwungen, den Arbeitslohn zu reduziren. Das ist ohnehin die Tendenz der Industrie, alle Schädigungen möglichst von sich abzuwälzen, und hier gibt es keinen Weg als den auf die Arbeitslöhne. Es ist durchaus nicht richtig; daß die Preise der Bleistifte so sehr hoch sind. Thatsache ist, daß sich der Verdienst nicht bloß mit Pfennigen, sondern mit Viertelpfennigen und noch kleineren „Werthen" berechnet. Wenn deshalb hier wiederum eine Schädigung des Arbeiterstandes geschehen soll — denn, meine Herren, das ist eine Thatsache, daß man eine Schädigung der Industrie direkt auf die Arbeitslöhne abwälzt —, so möchte ich doch fragen, wie Sie das mit den Redensarten vereinbaren können, die von vielen Seiten fortwährend ertönen, daß Sie nicht bloß Schutz der nationalen Arbeit im Sinne der Großindustriellen wollen, sondern daß namentlich dem Handwerkerstand und dem Arbeiterstand geholfen werden soll. Viele Hunderte von selbstständigen kleinen Handwerksmeistern und Tausende von Lohnarbeitern sind bei der Fabrikation betheiligt; denen soll ihr ohnehin sehr geringer Verdienst dadurch verkürzt werden, daß die Fabrikanten durch die Zollerhöhungen in ihren Einkünften beeinträchtigt werden. Es ist für mich ja sehr bemerkenswerth, daß gerade der bayerische Herr Kommissar es ist, der diese Zollerhöhung besonders befürwortet hat;

die Nürnberger Arbeiter werden sich bei dem bayerischen Regierungsvertreter besonders bedanken, daß man ihnen so wohlwollend entgegenkommt und durch diese Zollerhöhung eine abermalige Reduktion der Arbeitslöhne herbeizuführen trachtet.

In Bezug auf das Bruyèrepfeifenholz will ich bloß noch anführen, daß der französische Fabrikant, der ja das Holz vollständig zollfrei hat, auch bedeutend weniger Fracht zu tragen hat als der deutsche, und daß ebenfalls in Oesterreich-Ungarn u. s. w. dieses Holz zollfrei eingeht.

Nun ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese Industrie sich erst seit dem Jahre 1870 wesentlich in Folge der französischen Ausweisungsmaßregel in Deutschland eingebürgert hat. Im Zollgebiet sind bei dieser Industrie bisher 600 Arbeiter beschäftigt und es ist dieser Industriezweig noch nicht der schlechteste in Bezug auf die Arbeitslöhne; warum also soll nun ein so junger Industriezweig nach so kurzer Zeit in solcher Weise geschädigt werden? Die Leute haben ihre Kalkulationen gemacht und ihre Fabriken begründet in der Annahme, daß sie unter denselben Bedingungen arbeiten könnten wie in Frankreich. Nun ist im Jahre 1879 schon ein Zoll auf dieses Holz gelegt worden, — und jetzt soll derselbe mit einem Mal vervierfacht werden! Auf diese Weise wird durch den Zoll für die Reichsfinanzen so gut wie gar kein Nutzen geschaffen; denn die Einkünfte daraus werden sehr gering sein, die Industrie aber wird geschädigt um eines geringfügigen Verdienstes willen, den die Reichskasse dabei hat. Es kann deshalb auch gar keinen Sinn haben, wenn uns zugerufen wird, durch die Annahme unserer Anträge würde die Einheitlichkeit unseres Zolltarifs gestört, das solle man nicht thun. Meine Herren, lassen Sie doch die Zölle wie sie sind, — mehr verlangen wir ja nicht; dann wird die Einheitlichkeit des Zolltarifs nicht gestört, dann bleibt er wie er ist.

Ich glaube, daß nach allen Anführungen, die gemacht worden sind, für Leute, die nicht unter allen Umständen einen Zoll haben wollen, sondern die auch Billigkeitsgründe walten lassen, es absolut nothwendig ist, unsere Anträge anzunehmen, welche dahin gehen, sowohl das sogenannte Rohholz von Zedern, als auch dasjenige, welches in Brettchen geschnitten eingeführt wird, auf dem bisherigen Zollsatz zu belassen, dann das Bruyèreholz ganz zollfrei einzulassen, wie es vor 1879 der Fall gewesen ist, oder aber es wenigstens bei dem bisherigen Zollsatz belassen zu wollen. Ich bitte Sie dringend, diese Anträge anzunehmen.

Abgeordneter **Rickert:** Ich möchte dem Herrn Kollegen Grillenberger bitten, mir einen Augenblick Gehör zu schenken.

Zunächst beantrage ich im Einverständniß mit meinen Mitantragstellern, in unserem Antrage das Wort „Bruyère" zu streichen, und dann würde ich bitten, daß Herr Kollege Grillenberger gestattet, daß über jede der Positionen in seinem Antrage besonders abgestimmt wird, denn dann würden wir unseren Antrag als erste Position aufrecht erhalten, und ich glaube, Herr Kollege Grillenberger könnte mit uns stimmen; wir würden dagegen die beiden anderen Positionen des Antrags Grillenberger als die unsrigen ansehen und dafür auch eintreten.

Abgeordneter **von Gramatzki:** Der Herr Abgeordnete Grillenberger hat uns hier gesagt, daß man in Amerika auf Bleistifte aus Zedernholz im ganzen einen Zoll gelegt habe von 450 Mark pro 100 Kilogramm. Wir wären ihm dankbar gewesen, wenn er uns noch mitgetheilt hätte, um wie viel ein solches Quantum Bleistifte hier vertheuert wird durch die Auflegung des Zolls auf das hier eingehende Zedernholz. Nach früheren Mittheilungen zu schließen, die namentlich der Herr Abgeordnete

von Stauffenberg gemacht hat, dürfte diese Vertheuerung sehr unbedeutend sein; denn Herr von Stauffenberg sagte, daß sie sich für das Groß Bleistifte auf etwa 8 Pfennige stelle.

Meine Herren, wie gering der Zoll im allgemeinen wiegt, dafür hat der Herr Abgeordnete Stiller uns den besten Beweis geliefert. Er hat uns versichert, daß die Kaufleute bei Einführung der hier fraglichen theuren Hölzer nicht einmal das Verlangen geäußert hätten, die Bonifikation zu genießen, die ihnen für den Verschnitt zustand. Er sagte, die Herren haben die Schererei gescheut und deshalb diese Rückgewähr nicht beansprucht. Nun, meine Herren, beredter kann doch niemand für die Geringfügigkeit dieses Zolls sprechen, als es mit diesen Worten geschehen ist.

Zu dem allen, meine Herren, kommt, daß die Gegenstände, die aus den Hölzern, die hier in Frage sind, gefertigt werden, sammt und sonders Luxusgegenstände sind. (Zuruf links: Bleistifte auch?!) — Sie könnten mir wegen der Bleistifte, wie es auch geschehen, Zurufe machen. Gewiß aber werden Sie mir zugestehen, daß auch der Bleistift insofern unbedingt für einen Luxusgegenstand gelten kann, als sein Gebrauch sich wesentlich auf die gebildeteren und wohlhabenderen Klassen unserer Gesellschaft beschränkt. Und wenn Sie ihn in einem gewissen Sinne als den Träger der Kultur ansehen, so werden Sie mir doch zugeben, daß die Vertheurung eines solchen Dinges um $^1/_{100}$ Pfennig nicht von Belang ist.

Endlich aber möchte ich hier darauf hinweisen, daß die sämmtlichen Herren Vorredner so gesprochen haben, als wenn alle Fabriken lediglich für den Export arbeiteten, daß sie aus dieser Annahme nun berechneten, wie viel die Waare für das Ausland vertheuert würde, und nunmehr erläuterten, daß die Fabriken nicht mehr exportfähig sein würden, wenn sie den erhöhten Holzzoll tragen müßten.

Meine Herren, das ist aber nicht richtig; Sie werden mir gewiß zugestehen, daß der allergrößte Theil derjenigen Waaren, den jene Fabriken herstellen, im Inlande bleibt, und daß es gar keinem Bedenken unterliegt, den etwa für den Export entfallenden Zoll auf die in das Inland gehenden Waaren aufzuschlagen. Von jenen Gegenständen — also z. B. den kleinen Pfeifen, die man aus dem Bruyèreholz macht — bleibt gewiß der größte Theil hier (Widerspruch links); die meisten übrigen Länder haben auch entsprechende Fabriken und werden sich ihre kleinen Pfeifchen sicherlich selber machen, so gut wie wir. Ebenso steht es mit den Bleistiften. Von dem allen, was Sie hier berechnet haben, von der ganzen schädlichen Wirkung, die Sie hier dem Zoll zugeschrieben haben, trifft unseren Fabrikanten nur ein sehr aliquoter Theil zu. Ich glaube daher, daß der Zoll gar nicht von irgend welcher materiellen Bedeutung ist, und würde bitten, ihn ruhig anzunehmen.

Abgeordneter **Dirichlet**: Meine Herren, ich kann mich den letzten Worten des Herrn Vorredners anschließen. Er hat gesagt, daß dieser Zoll von gar keiner finanziellen Bedeutung ist. Gewiß, ich gebe das zu, er ist für die Staatsregierung, für die Gesammtheit des deutschen Reichs in der That von gar keiner finanziellen Bedeutung. Dagegen kann er aber für die Industrie und für die Arbeiter, welche in diesem Industriezweige beschäftigt sind, doch von erheblicher finanzieller Bedeutung sein.

Meine Herren, was die Deduktion des Herrn Vorredners, die Definition des Luxusartikels betrifft, so habe ich die allerdings nicht ganz genau verstanden. Soweit ich den Herrn Vorredner verstanden habe, hat er gesagt: ein Luxusartikel ist ein Artikel, der theurer ist, als er nützlich ist. Nun, meine Herren, wie weit ein Blei-

stift nützlicher ist, als er theuer ist — — (Zuruf des Ageordneten von Gramatzki.) — Also nützlicher als theuer? — Dann ist mir die Sache noch unverständlicher. Ich möchte mir Herrn von Gramatzki gegenüber zu bemerken gestatten, daß der Nutzen eines Bleistifts allerdings wesentlich von der Hand abhängt, die den Bleistift führt (sehr richtig! links), ja, daß das in der That ganz inkommensurable Größen sind.

Sodann hat Herr von Gramatzki darauf hingewiesen, daß diese Pfeifenindustrie wohl hauptsächlich ihren Absatz im Inlande finde. So weit wir darüber orientirt sind — und die Herren aus Bayern sind darüber sehr orientirt —, ist das genaue Gegentheil der Fall. Es ist das eine Industrie, welche im allgemeinen für unbemittelte Klassen der Bevölkerung arbeitet; und wenn der Herr Vorredner sich beispielsweise zufällig in Frankreich aufgehalten haben sollte, würde er vielleicht bemerkt haben, daß diese Pfeifen dort in dem Munde beinahe jedes Arbeiters zu sehen sind, während das bei uns in Deutschland zu den Ausnahmen gehört. Also auch dieser Einwand ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Meine Herren, ich möchte mir nun noch gestatten, mit ein paar Bemerkungen auf das zurückzukommen, was der Reichsschatzsekretär die Güte gehabt hat mir gegenüber zu bemerken. Er hat gesagt, ich hätte behauptet, im Preise der Möbel könne man ganz genau sehen, daß das Holz sehr werthvoll ist; gerade umgekehrt, aus dem Preise der Möbel ginge hervor, daß das Holz Nebensache sei, daß es fast lediglich auf die Arbeit ankomme. Er hat gesagt, daß sehr schlecht gearbeitete, einfach gearbeitete Stühle — ich weiß nicht aus welchen theuren Holzsorten — unter Umständen billiger sein könnten als ein großes Kunstwerk aus einem billigeren Holz. Unzweifelhaft, meine Herren, dagegen kann niemand etwas einwenden; was ich aber behaupte, und dem wird vielleicht der Herr Staatssekretär nicht widersprechen, falls er sich der Zeit erinnert, wo er selbst Möbel gekauft hat, ich weiß es nicht, — daß bei Möbeln, auf welche dieselbe Arbeit verwendet ist, welche sich äußerlich in Form und Schnitt und in der ganzen Erscheinung gleichmäßig darstellen, der Preis, je nachdem das Möbel von dieser oder jener Holzsorte ist, sehr erheblich variirt, insofern nämlich zwischen den Preisen dieser Holzsorten ein großer Unterschied ist; natürlich wenn die Preise an sich gleich sind, wie zum Beispiel bei einigen auswärtigen Holzsorten, — da ist kein erheblicher Unterschied; aber bei verschiedenen Holzpreisen ist der Unterschied ganz bemerkbar.

Abgeordneter **von Waldow-Reitzenstein:** Meine Herren, durch die heutige Verhandlung hat sich ein Irrthum hindurchgezogen, den ich gern berichtigen möchte. Es ist von Zedernholz die Rede gewesen als demjenigen Holz, das zu Bleistiften verwendet wird. Dasselbe wird gewöhnlich Virginische Zeder genannt; der botanische Name ist aber Juniperus Virginiana, es ist also virginischer Wachholder. Darauf wollte ich aufmerksam machen, daß es nicht die wirkliche Zeder, sondern das Wachholderholz ist, welches zu den Bleistiften verwendet wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Graf von Schönborn; der Schluß ist aber auch von selbst herbeigeführt, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Meine Herren, nur noch wenige Worte.

Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert könnte man unter dem Eindruck bleiben, als ob die Kommission mit einer unverantwortlichen Leichtfertigkeit

gearbeitet habe. Ich glaube, die 12 Sitzungen, in welchen wir zusammen gearbeitet haben, und denen der Herr Kollege Rickert auch stets angewohnt hat, haben doch gezeigt, daß wir mit Interesse und Mühwaltung die einzelnen Positionen besprochen haben. Ich war nach diesem Vorwurf sehr begierig, eingehendere Zahlen von dieser Seite zu hören. Ich selbst habe als Berichterstatter vorhin verschiedene Zahlen in Bezug auf die Preise der Hölzer angeführt, aber von der gegnerischen Seite haben wir außerordentlich wenig Zahlen zu hören bekommen, Herr von Stauffenberg hat sogar ausdrücklich darauf verzichtet, solche anzugeben. Ich komme übrigens noch nachher auf einige Zahlen zurück.

Herr Stiller hat über Transitläger gesprochen; ich denke, daß wir dieses Thema noch eingehender behandeln werden, wenn wir an den betreffenden Paragraphen kommen.

Dann wurde wiederholt auf die Faßdauben hingewiesen, über die wir auch nachher noch zu sprechen haben werden. Nur möchte ich vor der Hand sagen, daß es mich doch eigenthümlich berührt hat, von jener Seite einen Vorwurf darüber zu hören, daß wir die eichenen Faßdauben in eine billigere Position gebracht haben. Bekanntlich wurde von der linken Seite dieser Antrag seiner Zeit gestellt, und zwar mit großem Recht im Interesse der Böttcherindustrie; und uns nun einen Vorwurf daraus zu machen, daß wir diesen Antrag beibehalten haben, macht einen eigenthümlichen Eindruck.

Alle Befürchtungen, die hier geäußert worden sind, leiden an kolossalen Uebertreibungen, wie wir sie seit 1879 einigermaßen gewohnt sind. Ich will mit einigen Zahlen beweisen, daß solche Uebertreibungen vorliegen. Die Erhöhung des Zolls, den wir beantragen, eine Verdreifachung von 10 auf 30 Pfennig, wird als höchst bedenklich zunächst für die Fournierfabrikation bezeichnet. Nun ist es interessant, nachzurechnen, was der Holzwerth und was der Arbeitswerth an Fournieren ist. Sie finden da in den betreffenden Fachwerken, daß der Holzwerth bei Fournieren $^1/_9$ und $^1/_{10}$ von dem Werthe der fertigen Fourniere beträgt; also bei 1000 Mark fertiger Waare beträgt der Holzwerth etwas über 100 Mark. Von diesem Holzwerth wird der Zoll erhöht um 1 Prozent, macht also auf 1000 Mark fertiger Fourniere 1 Mark; und dies soll nun die ganze Fournierindustrie ruiniren! Ich weiß nicht, wie man diese Behauptung bezeichnen soll, wenn man nicht den Ausdruck „kolossale Uebertreibung" benutzen will.

In ganz ähnlichen Uebertreibungen hat sich auch Herr Grillenberger bewegt. Er selbst hat ausgeführt, daß in Amerika ein Zoll auf fertige Bleistifte erhoben wird: für 200 Kilogramm 450 Mark; und nun glaubt er, daß die deutsche Bleistiftindustrie zu Grunde gehe, wenn wir unseren Zoll um 20 respektive 35 Pfennig erhöhen. Das ist doch diesen Zahlen gegenüber, die er in Bezug auf Amerika genannt hat, unhaltbar. Er glaubte, daß mit dieser Erhöhung der Verdienst der Arbeiter in Nürnberg kolossal geschädigt würde.

Betrachten Sie ferner dieses Bruyèreholz, das Herr von Stauffenberg auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat. Sie stehen da unter einem Eindruck, daß wir es hier mit einem Halbfabrikat zu thun haben, das um 25 Pfennig erhöht werden sollte. Nun hat Herr Abgeordneter Windthorst die Frage aufgeworfen, in welchem Interesse die Erhöhung geschehen soll; und das ist allerdings der Kernpunkt der Frage. Zunächst liegt ein Interesse vor, daß wir den Zolltarif nicht unnöthig komplizirt machen. (Heiterkeit links.) Ja, meine Herren, das ist ein Interesse, das im allgemeinen ganz

gerechtfertigt ist; und wenn wir für eine Spezies, für Zedernholz, zwei neue Positionen einführen wollen, so muß man doch mindestens überlegen, ob das berechtigt ist.

Aber noch ein anderes Interesse liegt vor. Ich habe bereits vorhin in meiner ersten Ausführung auf eine Industrie in Deutschland hingewiesen, die sich sehr schön entwickelt hat, und die nichts weniger als ein Schwindelgeschäft ist: das ist die Industrie, welche sich mit Nachahmung von Ebenholz und Mahagonihölzern beschäftigt; das ist eine Industrie, die sich mit Herstellung hochwerthiger Holzarten beschäftigt, und die einen Werth hat und zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, welcher gegenüber es durchaus berechtigt ist, ihr einen — wenn auch noch so geringen — Schutz zu gewähren.

Ich habe von gegnerischer Seite keine schlagende Zahl gegen unsere Anträge gehört. Es wurde gesprochen über Faßdauben und Transitläger, und daß die Bleistiftindustrie in Nürnberg bei der Erhöhung um 20 Pfennig ruinirt werde. Das sind Uebertreibungen, und ich bitte Sie, die Anträge der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die Abstimmung wie folgt vornehmen. Zuerst lasse ich abstimmen über den Antrag der Kommission zu a; sodann wende ich mich zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Kroeber und Genossen (s. Anmerkg. Seite 225 ad II.) aus welchem das Bruyèreholz gestrichen ist. Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rickert gemäß über die einzelnen Holzarten getrennt abstimmen lassen, für welche sämmtlich ein Zoll von $0{,}_{10}$ Mark bestimmt werden soll. Durch diese Abstimmung wird zugleich die erste Position des Antrags des Herrn Abgeordneten Grillenberger erledigt. Sodann lasse ich über die folgenden Positionen des letzteren Antrags einzeln abstimmen.

Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission zu a annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche aus dem Antrage der Herren Abgeordneten Kroeber und Genossen die Worte "Rohholz von Buchsbaum" — immer mit Bezugnahme auf den Satz von $0{,}_{10}$ Mark — annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft, wir müssen zählen.

Ich bitte, daß bei der erfolgenden Abstimmung diejenigen Herren, welche die Worte „Rohholz von Buchsbaum" annehmen, also hier einschalten wollen, durch die „Ja"-Thür zu meiner Rechten eintreten, — diejenigen Herren, welche die Worte „Rohholz von Buchsbaum" nicht hier annehmen wollen, durch die „Nein"-Thür zu meiner Linken. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 138 Abgeordnete, mit Nein 132 Abgeordnete; die Worte „Rohholz von Buchsbaum" sind daher angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über das Wort „Zedern".

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Wort „Zedern" an dieser Stelle einstellen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; das Wort „Zedern" ist eingeschaltet.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Wort „Kokos" einsetzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über das Wort „Ebenholz". Ich bitte diejenigen

Herren, welche dieses Wort einschalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Majorität.

Endlich folgt die Abstimmung über das Wort „Mahagoni". Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Wort hier annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Majorität. Es ist mithin der Antrag Kroeber und Genossen angenommen, und damit die erste Position des Antrags Grillenberger erledigt.

Wir kommen nun zur zweiten Position des Antrags Grillenberger:

Geschnittenes Holz von Zedern für 100 Kilogramm 0,25 Mark.

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Es folgt die dritte Position des Antrags Grillenberger:

Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken frei zu lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist die letzte Position des Antrags Grillenberger erledigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Antrage der Kommission zu c 1 und 2. — Ich bemerke, daß ich die Diskussion über die Nummern 1 und 2 verbinde, weil dieselben mehrfach ineinandergreifen. — Hierzu liegen vor die Anträge*) der Herren Abgeordneten Haupt und Genossen auf Nr. 257 der Drucksachen sub III, des Herrn Abgeordneten Spahn auf Nr. 264 der Drucksachen und des Herrn Ab-

---

*) Die Anträge lauten:

I. Antrag Haupt und Gen. — Der Reichstag wolle beschließen:

in Nummer 13 c, 1 β wie folgt zu fassen:

„β) bei größeren Dimensionen; ferner Faßdauben, Naben, Felgen, Speichen, Deichsel; Pfahlholz, nicht über 2 Meter lang und nicht über 18 Centimeter Zopfstärke; Leiterbäume nicht über 9 Meter Länge und nicht über 15 Centimeter Zopfstärke

100 Kilogramm . . . . 0,30 M.
oder
1 Festmeter . . . . 1,80 M.",

ferner in Nummer 13 c 2 die Worte zu streichen:

„Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen, Naben, Felgen und Speichen."

II. Antrag des Abgeordneten Spahn. — Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Nr 13 die Bestimmungen unter c Bau- und Nutzholz wie folgt zu fassen:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben

100 Kilogramm . . . . 0,20 M.
oder
1 Festmeter . . . . 1,20 M.;

2. in der Richtung der Längsaxe beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen

100 Kilogramm . . . . 0,40 M.
oder
1 Festmeter . . . . 2,40 M.;

3. in der Richtung der Längsaxe gesägt; nicht gehobelter Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren:

100 Kilogramm . . . . 1,— M.
oder
1 Festmeter . . . . 6,— M.;

II. die Beschlüsse der Kommission zu den Pos. 13 d, e, f abzulehnen.

geordneten Leuschner auf Nr. 265 der Drucksachen und der Antrag der Herren Stolle-Schumacher Nr. 266 der Drucksachen. Dagegen sind die Anträge der Herren Freiherr von Schorlemer-Alst und Genossen auf Nr. 177 der Drucksachen zurückgezogen.

Die Diskussion ist eröffnet. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort. — Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kroeber.

Abgeordneter **Kroeber:** Meine Herren, in unseren heutigen Zeitläuften ist ja ein Zoll oder eine Zollerhöhung nichts neues. Nachdem wir im Jahre 1879 auch einen Holzzoll bekommen, hat man schon im Jahre 1888 versucht, denselben zu erhöhen, und nun nach kaum zwei Jahren kommt man uns mit dieser neuesten Bescheerung. Während man sich damals damit begnügte, eine Verdoppelung des Rohholzzolles und eine Verdreifachung des Bretterzolles zu beantragen, beginnt man heute mit dem dreifachen Satz des Rohholzes und schiebt einen Zwischensatz ein, der einen Theil der Positionen, die früher unter das Rohholz gekommen sind, versechsfacht und ebenso den Brettersatz versechsfacht, den man ursprünglich sogar verachtfachen wollte, doch die Kommission hat ihn auf den sechsfachen abgemindert. Kein Zoll, mit Ausnahme der Getreidezölle, greift so tief in unser wirthschaftliches Leben ein, als gerade der Holzzoll. Wenn für den Getreidezoll wenigstens angeführt werden könnte, daß ein großer Theil unserer ackerbautreibenden Bevölkerung denselben dringend verlangt zu ihrer weiteren Existenzfähigkeit, so können sie bei dem Holzzoll diesen Vorwand nicht einmal machen; denn die gesammte Holzindustrie hat Ihnen keinen Anlaß dazu gegeben. Es liegt allerdings eine Anzahl von Petitionen vor, die diesem Zoll beipflichten. Allein sie sind erst hervorgetreten als schwache Gegendemonstrationen, als sich die gesammten holzverarbeitenden Interessenten mit Entrüstung, mit wahrem Entsetzen gegen diese Erhöhung aufgebäumt haben. Meine Herren, der Herr Referent hat in seinem Berichte gesagt, daß eine Anzahl von Petitionen pro und contra eingelaufen seien; er macht diese mit einem Satze ab, indem er sich darauf beschränkt, anzuführen, so viel Petitionen pro, so viel contra und so viel mit speziellen Wünschen; der Herr Berichterstatter glaubt, daß eine Klassifikation nicht gut möglich sei, es seien dieselben Interessenten pro und contra. Ich habe mir nun die Mühe gegeben und habe diese Petitionen nicht allein alle gelesen, sondern ich habe sie auch klassi-

---

III. Antrag des Abgeordneten Leuschner. — Der Reichstag wolle beschließen:
den Kommissionsbeschlüssen ad 13 c 1 sub γ hinzuzufügen:
γ) Grubenhölzer, das heißt rohe oder bewalbrechtete Fichten, Tannen oder Kiefern in beliebigen Dimensionen, sobald deren Bestimmung in der Deklaration genügend nachgewiesen,
100 Kilogramm . . . . 0,10 M.
oder
pro Festmeter . . . . 0,60 M.;

IV. Antrag Schumacher-Stolle. — Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 13 treten an Stelle der Position c folgende Bestimmungen:
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewalbrechtet, mit oder ohne Rinde,
α) nicht über 15 Centimeter Zopfstärke und 8 Meter Länge:
100 Kilogramm . . . . 0,10 M.
oder
1 Festmeter . . . . 0,60 M.

fixirt und finde darin gleich unter den Petitionen pro 171, wovon zirka 140 auf einem Formulare sind, und die weiteren 30 auf einem zweiten Formulare. Alle diese Petitionen haben an der Spitze die Unterschrift des Bürgermeisters und gehen aus von badischen Gemeindeverwaltungen; einige sind noch von mehreren Gemeinderäthen unterzeichnet, einige auch noch von einigen Gemeindemitgliedern, höchstens sind es ja doch nur zwei bis drei Dutzend. Alle diese 171 Petitionen haben zusammen etwas über 1900 Unterschriften. Wenn hier nicht die Mache an dem Kopfe angesehen wird, so kann man sie nirgends sehen. Weiter ist hierzu zu bemerken, daß nicht eine einzige Gemeindeverwaltung aus Bayern, Württemberg oder Hessen, wo man ja auch Gemeindewaldungen hat, sich diesem badischen Landsturm angeschlossen hat. In Bayern haben wir ja auch außer den Gemeindewaldungen eine große Anzahl Privatwaldungen, die in den Händen der Bauern sind. Auch diese haben keine Erhöhung der Holzzölle verlangt.

Was die weiteren Petitionen dafür betrifft, so sind es 45 Stück mit 1500 Unterschriften; es sind dies allerdings Petitionen zum Theil von holzverarbeitenden Gewerben, von Sägemüllern, sie kommen größtentheils aus kleineren Plätzen, und da, wo sie von größeren Plätzen kommen, sind es Gegendemonstrationen gegen Beschlüsse der dortigen Handelskammern, Gewerbekammern, der größten Anzahl der Interessenten, die sich gegen die Erhöhung der Zölle ausgesprochen haben. Ich erinnere hier nur an München, das mir nahe liegt; von dort liegt eine Petition für Erhöhung vor, die von München selbst drei Unterschriften trägt, aus dem ganzen Bezirk Oberbayern noch sechs weitere Unterschriften, — aus dem Bezirk Oberbayern, wo wir Hunderte von Sägemühlen haben, wo ein blühender Holzhandel besteht, in München, von wo allein über 10 000 Waggons Bretter west- und nordwestwärts gesendet werden, von dort finden sich ganze drei, die sich für die Zollerhöhung erklären, während die oberbayerische Handelskammer, die Interessentenvertretungen, die ganzen Münchener holzverarbeitenden Gewerbe sich gegen die Erhöhung ausgesprochen haben.

Meine Herren, unter den Petitionen dagegen begegnen wir den Beschlüssen der Handels- und Gewerbekammern aller größeren Plätze Deutschlands, die mit diesem Artikel sich befassen. Wir begegnen der Vertretung der deutschen Rhederei, die sich einstimmig dagegen ausspricht. Gestatten Sie mir nur, eine oder zwei dieser Petitionen herauszugreifen! Ich nenne hier die Resolution, welche die hier abgehaltene Holzhändlerversammlung am 2. März abgefaßt hat. Es waren dort über 200 Theilnehmer, lauter Holzhändler, Sägemüller und Inhaber sonstiger holzverarbeitender Gewerbe. Sie hatten überdies Vollmacht, 800 weitere Kollegen zu vertreten. Im ganzen sind unter dieser Petition oder Resolution 1008 Unterschriften. Diese 1008 Firmen beschäftigen über 26 000 Arbeiter, sie beschäftigen überdies noch einige Tausend Flößer, sie beschäftigen überdies noch 700 Familien in der Hausindustrie; diese alle bitten Sie, sie mit dieser Segnung zu verschonen.

Meine Herren, ich greife nur noch die Petition der Flößer heraus, der Flößer aus dem Warthe- und Netzedistrikte. Sie ist unterzeichnet von nahezu 1500 Leuten, welche Sie dringend bitten, ihnen ihr kümmerliches Brod nicht ganz wegzunehmen oder es noch saurer zu machen.

Meine Herren, ebenso kümmerlich wie der Berichterstatter Ihrer Kommission die Petitionen behandelt, ebenso kümmerlich ist das bedacht, was wir, d. h. die Minorität der Kommission, vorgebracht. Nicht einmal unsere Anträge sind erwähnt, trotzdem ich dies bei der Lesung ausdrücklich verlangte, und es mir auch zugesagt wurde.

Ich muß hier noch auf die dritte Klasse der Petitionen kommen, nämlich die für besondere Wünsche. Es haben sich hier erklärt 55. Eine Anzahl davon will keinen Rundholzzoll, dagegen einen Bretterzoll; der eine verlangt dies, der andere jenes. Allein es ist auch eine Anzahl von Firmen dabei, die man die Dissidenten der hiesigen Holzhändlerversammlung nennen könnte, die Minorität, die dort angeblich keinen Ausdruck gefunden hat, und diese Herren haben Sie mit einer gleichlautenden Petition bedacht. In dieser Petition verlangen sie einen Rundholzzoll, sie normiren ihn aber nicht, sondern verlangen, daß der Zoll für das mit der Axt bearbeitete Holz das dreifache und für das mit der Säge bearbeitete Holz das fünffache sein soll. Wenn Sie diese Petitionen schließlich noch den Gegnern zuzählen wollen, so habe ich meinerseits auch keinen Einwand dagegen.

Ich glaube übrigens aus diesem Petitionsmaterial den Nachweis geliefert zu haben, daß die deutsche Holzindustrie und der deutsche Holzhandel in seinem weitaus größten Theile diese Erhöhung des Holzzolles nicht verlangt, daß er Sie im Gegentheil dringend bittet, ihn damit zu verschonen.

Meine Herren, unter den Motiven, welche für die Erhöhung der Zölle beigebracht werden, ist erstens die ungenügende Waldrente, dann der angebliche Rückgang der Holzpreise und des Reinertrags der Waldungen, und drittens der Schutz der nationalen Arbeit angeführt.

Was die Berechtigung der Waldrente anbelangt, so wird Ihnen hierüber wohl einer der folgenden Herren Redner weitere Ausführungen machen. Ich erkläre das als einen abstrakten Begriff. Sie haben keinerlei Recht, dies zu verlangen, ebenso wenig wie ich das Recht habe, daß Sie mir eine Rente für mein Geschäft garantiren.

Was nun diesen angeblichen Rückgang der Holzpreise und der Waldrente anbelangt, so stehen den Ausführungen, die wir bei den Motiven haben, die wir aus dem Munde der Regierungsvertreter in der Kommission gehört haben, und die wir aus der Denkschrift des Herrn Danckelmann, der ja leider nicht hier ist, entnehmen, einige entgegen, die doch auch Anspruch auf Werth haben. Ich will es versuchen, den Beweis anzutreten, daß es mit diesem Rückgang nicht so weit her ist, daß im Gegentheil ihm eine viel größere Zahl Fälle von Erhöhung gegenüber steht. Ich beziehe mich bei diesem Beweis insbesondere auf die eine Broschüre des Professors Dr. Lehr vom Jahre 1884: Beiträge zur Statistik der Preise, insonderheit des Geldes, Getreides und Holzes. Meine Herren, nach dieser Quelle haben sich die Preise von Eichennutzholz in nachstehenden Revieren erhöht: im Regierungsbezirk Königsberg von $9,_8$ Mark in den Jahren 1850/59 auf $16,_2$ Mark bis zu den Jahren 1875/79; Potsdam von $20,_1$ Mark in den gleichen Jahren 1850/59 auf $31,_7$ Mark in den Jahren 1875/79; im Revier Cleve von 25 Mark im Jahre 1875 auf 67 Mark im Jahre 1877; im Reviere Alt-Christburg — es ist dies bei Königsberg — von 10 Mark im Jahre 1875 auf 17 Mark im Jahre 1877; bei Fichtennutzholz in den Revieren des Regierungsbezirks Königsberg von $6,_8$ Mark in den Jahren 1850/59 auf $11,_9$ Mark in den Jahren 1875/79; in den Revieren des Regierungsbezirks Gumbinnen von $5,_6$ Mark auf $11,_2$ Mark in den gleichen Jahrgängen; in Erfurt von $10,_1$ Mark auf $16,_6$ Mark in den gleichen Jahrgängen; Kiefernnutzholz in den Regierungsbezirken Königsberg von $5,_6$ Mark in den Jahren 1850/59 auf $11,_3$ Mark in den Jahren 1875/79; Potsdam von $12,_4$ auf $18,_8$ Mark in den gleichen Jahrgängen; Oppeln von $8,_5$ Mark auf $12,_5$ Mark; Düsseldorf von $4,_9$ Mark auf $12,_5$ Mark; Nadelbrennholz in den Revieren der Regierungsbezirke Königsberg von $1,_4$ Mark in

den gleichen Jahrgängen auf 3,2 Mark, Erfurt von 2,8 Mark auf 4,2 Mark; Buchenbrennholz in Königsberg von 1,7 Mark auf 3,0; Minden von 3,1 Mark auf 4,1 Mark, Trier von 4,1 Mark auf 5,2 Mark; Buchenbrennholz in Hannover, im Bezirk Rodenkirchen, von 3,8 Mark auf 6,0 Mark; Eichenholz von 13,0 auf 23,8 Mark; Fichtennutzholz von 13,1 Mark auf 18,7 Mark.

In Württemberg stellten sich die Preise für Buchenbrennholz von 4,18 Mark in den Jahren 1850/59 auf 8,15 Mark; in den Jahren 1870/79 für Nadelbrennholz von 2,34 Mark auf 4,52 Mark, für Eichenstammholz von 15,36 Mark auf 25,47 Mark, von Nadelbrennholz von 9,57 Mark auf 14,1 Mark in den gleichen Jahrgängen.

Die Durchschnittspreise für das Festmeter waren in den deutschen Staatswaldungen folgende: in Sachsen 1850 5,6, 1880 9,2; in Württemberg 1853 5,2, 1882 10,6; in Baden 1850 4,9, 1882 9,1; in Bayern 1850 3,4, 1880 8,5; in Preußen 1850 4,4, 1880 5,9 Mark.

In den Königlich preußischen Staatsforsten des Besitzstandes vor 1866 stieg der Holzpreis von 4,30 im Jahre 1850 auf 6,50 im Jahre 1880.

Die Reinerträgnisse stellen sich in den Staatswaldungen folgendermaßen: in Sachsen von 15,9 im Jahre 1850 auf 42,8 im Jahre 1882; in Braunschweig von 11,0 im Jahre 1850 auf 13,6 im Jahre 1879; in Württemberg von 11,0 im Jahre 1853 auf 24,8 im Jahre 1882; in Bayern von 6,5 im Jahre 1850 auf 12,9 im Jahre 1880; in Preußen von 4,6 im Jahre 1850 auf 9,6 im Jahre 1881.

Im Regierungsbezirk Oppeln stiegen die Preise in den oberschlesischen Staatsforsten in folgender Weise: vor 1879/80 waren dieselben 704 945 Mark, das heißt 9,15 Mark pro Hektar, in den Jahren 1883/84 dagegen 1 402 092 Mark, das heißt 18,22 Mark pro Hektar. Der Reinertrag von einem Festmeter Derbholz hat sich dort vor 3,48 Mark im Jahre 1879 auf 5,78 Mark im Jahre 1883 gehoben.

In den Harzer Forsten des Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode kostete Fichtennutzholz I. Qualität 19,5 im Jahre 1879, 1884 27 Mark; II. Qualität 19 Mark im Jahre 1877, 1884 25 Mark; III. Qualität 17 Mark gegen 22,5 Mark in den gleichen Jahrgängen; IV. Qualität stieg von 14,75 auf 19,80 Mark.

An der Lände zu München stellten sich die Preise für weiches Rundholz pro Kubikmeter — und zwar scheide ich dies in drei Klassen, schwaches, mittleres und starkes — 1865 auf 6, 7, 9 Mark, 1870 auf 8, 10, 14 Mark, 1880 auf 9, 11, 15 Mark, 1884 auf 11, 13, 16 Mark. Die Versteigerungspreise, die am 15. dieses Monats in Krün an der oberen Isar gelöst wurden, waren 11, 14 und 16 Mark, hierzu kommen 2 Mark Föserlöhne, demnach werden sich im Jahre 1885 an der Lände zu München die Preise stellen auf 15 Mark, 16 Mark und 18 Mark. Meine Herren, die Preise überragen wesentlich den Durchschnittspreis der letzten 20 Jahre. In den Forstämtern Cham und Zwiesel sind in den letzten Jahren die Preise um 1 bis 2 Mark per Kubikmeter gestiegen und stellen sich auf 12 bis 13 Mark. Im Forstlande Thierschenreuth sind die Preise in den letzten Jahren von 12 auf 18 Mark gestiegen. Im badischen Schwarzwald, woher uns diese Jammerrufe ertönen, haben sich die Preise für Buchenholz auf der letzten Versteigerung nach einem Bericht der „Neuen Badischen Landeszeitung" vom 13. dieses Monats derartig gesteigert, daß die Holzhändler unverrichteter Sache zurückgekehrt sind; es wurden loco Wald bis 12,66 Mark pro Raummeter gezahlt.

Meine Herren, ich bin gleich mit der Geschichte zu Ende; ich will Ihnen nur noch einige Zahlen von Bretterpreisen bringen. Die Hauptbrettersorten, die wir aus

Bayern versenden, stellen sich loco Mannheim, von wo gewöhnlich kalkulirt wird, im Jahre 1871: 16 Fuß 12 Zoll 1 Zoll gute per 100 Stück 114 Mark, dito Ausschuß 100 Mark; 1884 für gute 132 Mark, für Ausschuß 110 Mark. Für 10 Fuß $^3/_4$ Zoll per 100 8 Zoll — hier waren 8 Zoll, 10 Zoll und 12 Zoll auf 8 Zoll reduzirt — per 100 gute auf 36 Mark, per 100 Ausschuß auf 28 Mark; im Jahre 1884 auf $45_{,50}$ Mark für gute und 36 Mark für Ausschuß.

Meine Herren, die heutigen Preise sind noch wesentlich höher; sie stellen sich bei den 16-Schuhbrettern auf 140 für gute, 115 für Ausschuß.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich muß den Herrn Redner unterbrechen: Bretter sind in der Position 3 und nicht in den zur Zeit zur Diskussion gestellten Positionen 1 und 2 aufgeführt.

Abgeordneter **Kröber:** Ich werde dann die Position verlassen.

Die Preissteigerung ist zwar nicht in gleichem Maße vorgeschritten, allein sie ist es doch in den wesentlichen Fällen. Mein Gewährsmann Professor Dr. Lehr berechnet, daß von 1834 Fällen, wo er die Preise genau berechnet hat, in 1528 Fällen eine Steigerung nachweisbar, und nur in 200 Fällen ein Rückgang, während in den übrigen Fällen sie sich ziemlich gleich geblieben sind. Die Preissteigerung zu bestreiten, glaube ich, wird kaum angehen. Die Preise sind allerdings nicht in dem Maße gestiegen wie die Budgets des Reichs und der Einzelstaaten. Allein es wird sich das auch bei den anderen Artikeln nicht so schnell machen. Ich selbst als Holzhändler hätte auch keinen Einwand, wenn die Preise etwas schneller in die Höhe gingen. Allerdings steht fest, daß die Preissteigerungen in den Jahren 1850 bis 1865 wesentlich höhere waren als von da ab. Herr Danckelmann hat in seinem früheren Nachweise, der damals vorgelegen hat, erwähnt — und es kehrt auch in den heutigen Motiven wieder —, daß die Aufhebung des damaligen Eingangzolles in Norddeutschland die Ursache des Preisrückganges sei. Wir hatten in Süddeutschland niemals einen Holzzoll gehabt. Auch glaube ich kaum, daß dieser geringfügige Holzzoll die Ursache war; vielmehr erscheint mir der Krieg vom Jahr 1866 das Hauptmotiv zu sein, das diesen Rückgang bewirkte.

Kein Artikel kann weniger den Pulverdampf vertragen als gerade dieser Artikel Holz. Kaum ist der erste Schuß gefallen, so wird das ganze Eisenbahnfahrmaterial entzogen, und das Geschäft hört von selbst auf. Meine Herren, als die Preise 1868 und 1869 langsam sich zu erholen anfingen, da kam der neue Krieg 1870 und 1871 und brachte uns eine neue Deroute des Holzmarktes. Bis zum Sommer 1872 hatten wir diese gedrückten Preise; plötzlich im Sommer 1872 kam eine Hausse in dem Artikel Holz, so daß dieser binnen weniger Monate um 25 bis 50 Prozent seines Werthes stieg, und diese hohen Preise waren allerdings etwas berückendes sogar für unsere Forstverwaltung. Allein es wäre für andere auch nicht unangenehm gewesen, wenn sie sich länger gehalten hätten. Dann brachte der Finanzkrach von 1873 diese Erhöhung zum Stehen; allein bis zum Frühjahr 1875 hielten sich im wesentlichen die Preise auf dieser Höhe. Da kam eine neue Krisis; ich erinnere an den Artikel „Krieg in Sicht", und gerade im Mai 1875 hatten wir innerhalb vier Wochen einen Preisrückgang von 25 Prozent der Bretter. Meine Herren, ich bitte dies wohl zu beachten. Damals war die schwerste Zeit für den deutschen Holzhandel, für die deutsche Sägeindustrie. Am Niederrhein, wo unser Hauptabsatz ist, lag die Eisenindustrie darnieder; die damaligen Bauunternehmer waren verkracht, einer um den anderen stellte seine Zahlungen ein; wir mußten Summen abschreiben, die unseren

Nutzen in den Jahren 1872/74 auf Nimmerwiedersehen verschwinden ließen. Es war kein Segen bei dem Gelde weder für die Nation noch für den einzelnen. Meine Herren, als nun die Preise im Jahre 1878/79 sich langsam besserten, da kamen Sie mit Ihrem Zoll: dieser Zoll oder nur das Gerücht des Zolles brachte eine Erhöhung der Einfuhr in dem Maße, daß ein jeder soviel fremdes Holz zu uns herüber warf, als er irgendwie Geld und Kredit hatte, so daß nach Einfuhr des Zolls der Holzpreis geringer war als vorher.

Kaum hatte man begonnen, sich mit diesem Zoll abzufinden 1881 bis 1882, da kamen Sie 1883 mit Ihrem Erhöhungsantrage. Auch dieser Erhöhungsantrag beförderte nur den Import und veranlaßte, daß der Preis später wieder zurückging. Kaum sind es 2 Jahre; — am 4. Mai wurden die Holzzölle abgelehnt.

Im Januar dieses Jahres schon, also nach 20 Monaten, kamen Sie uns mit dieser neuen Segnung. Diese brachte ein wahres Entsetzen in die Kreise der Betheiligten. Ein jeder stellte sich die Frage: sollen wir denn ruinirt werden?

Diese Ereignisse, wie ich sie Ihnen für den Lauf von 20 Jahren vorgetragen habe, tragen allerdings nicht dazu bei, solche Verhältnisse zu schaffen, die eine stetige Entwickelung des Handels bedingen, und die eine Preissteigerung im Gefolge führen. Schaffen Sie Ruhe und Frieden, und rasseln Sie nicht mit dem Säbel, und verschonen Sie uns mit Zollgesetzgebung und Zollerhöhung: dann wird sich Ihr Holz sehr bald im Preise steigern.

Die heutige Zollvorlage hat, so weit sich die Wirkung übersehen läßt, bereits eine Steigerung gebracht von 1 bis 2 Mark per Kubikmeter Rundholz und von zirka 5 Mark per 100 Bretter oder 30 Mark per Eisenbahnwaggon Bretter. Wenn die Geschichte so fortgeht bis zur Einführung des Termins, oder wenn Sie auch den Zoll ablehnen, werden doch die Folgen so sein, daß der jetzige Import im Hochsommer bereits wieder einen Rückgang der Preise bedingt.

Dann, meine Herren, bitte ich auch zu bedenken, daß, wo ein Preisrückgang stattgefunden hat, er wesentlich auf die Position „Brennholz“ kommt. Dieses Brennholz leidet sehr unter der Konkurrenz der Mineralkohlenindustrie; jeder wendet sich immer mehr dem neuen Heizmaterial zu, selbst in die entlegendsten Gegenden dringt es. Allein der Schutz wird den Artikel Brennholz weder heben noch verkürzen, da ja überhaupt Brennholz frei bleibt. Auch wenn Sie für den Artikel Brennholz etwas thun wollen, so thun Sie aber bei Ihren Staatsverwaltungen keine Einrichtung auf Kohlen- oder Zentralheizung, sondern behalten Sie den alten ehrlichen Kachelofen bei, oder appelliren Sie an den Patriotismus dieser Herren, daß auch sie nach Väterweise bei dem Kachelofen bleiben. Ich bleibe auch dabei, ich brenne mit Brennholz.

Meine Herren, sowohl in den Motiven wie in der Kommission wurde behauptet, daß in Bayern das schöne Nutzholz an manchen Stellen, selbst in unmittelbarer Nähe der Stadt Augsburg, in das Brennholz eingeschlagen werden müßte, da sich keine Käufer für Nutzholz fänden. Ich habe in der Kommission bereits widersprochen, ich habe den Herrn Regierungskommissar Ganghofer gebeten, mir doch diese Hölzer anzustellen, ich würde sie selbst kaufen oder Käufer vermitteln. Eine Anstellung ist nicht erfolgt. Augsburg ist doch ein gewerbthätiger Platz, und wenn unmittelbar vor Augsburg solche Hölzer liegen geblieben sind, so muß das Ding einen Haken gehabt haben. Entweder waren es ungenügende Bekanntmachungen; es steht bei uns als Regel fest, daß Hölzer, die in das Lechthal fallen, also in einem

Strom, an dem Augsburg in seinem unteren Laufe liegt, um 1 bis 2 Mark mehr gelten als Hölzer, die in das Isar- oder Loisachthal fallen; diese Hölzer von dem oberen Lech werden durch Augsburg geflößt, am oberen Lech hat eine größere Domänenverwaltung, die Fürstlich von der Leyische, einen großen Waldkomplex ausgeboten, und es waren nicht weniger als 16 Submissionen darauf eingelaufen. Warum hat also die Königlich bayerische Forstverwaltung nicht auch dieses Holz in der Nähe von Augsburg im Submissionswege ausgeboten? Die betreffenden zwei oder drei Dutzend Holzfirmen, die diese Hölzer exportiren, sind ihr so gut wie mir bekannt, und es hätte sich wirklich einer gefunden, der es gekauft hätte.

Meine Herren, nächst der ungenügenden Bekanntmachung dürfte in solchen Fällen noch ein anderer Haken mitunter schuld sein: es könnte vielleicht an der Abfuhr fehlen, oder die Bedingungen für die Abfuhr sind derart rigoros, daß man ihnen nicht gut nachkommen kann, oder es sind die Preise der Art, daß niemand dabei seine Rechnung findet; oder es kann auch vielleicht der Fall sein, daß die Herren Forstbeamten dort gegen die Käufer derart liebenswürdig sind, daß sich jeder scheut, das zweite Mal hinzugehen. Zu diesem Thema könnte ich Ihnen ein hohes Lied singen. Ich habe eine große Anzahl Briefe bei mir über Klage und Anstände, die sich bei der Verkaufsweise des Staats immer wieder vorfinden. Die Hauptklage, die man hier immer und immer wieder findet, ist die, daß man in den Waldtheilen, in denen die Winterfällung noch üblich ist, das Holz mit der Rinde verkauft und dann dem Käufer zumuthet, diese Rinde sofort zu entfernen. Er kann diese Rinde unter keinen Umständen wieder verwenden; im Gegentheil, sie bringt ihm nur Last, da er sie schnell wegputzen muß; schneidet er Bretter daraus, oder verkauft er das Holz rund, für ihn hat sie keinen Werth. Es bedingt dies eine Masse Verlust von 10 Prozent; bei starken Weißtannen beziffert er sich sogar, wie eine Firma schreibt, bis auf 25 Prozent.

Meine Herren, es wird ferner geklagt über schlechte Sortiments, daß man bloß die Stärke und nicht die Quantität in Betracht ziehe; ferner über ungenügende Kenntniß der Anforderungen des Holzmarktes seitens der Forstbeamten; dann daß deren Benehmen wenig geeignet sei, eine dauernde Kundschaft zu erhalten. Es würde sich empfehlen, daß die Forstverwaltung in erster Linie die lokale Industrie berücksichtige und dieser auf dem Akkordwege ihren Bedarf abgiebt, daß sie die Versteigerung nur für den lokalen Verkehr beibehält, dann auch, daß sie den größeren Firmeu, welche sich mit dem Export von Langholz nach dem Rhein beschäftigen, schon im Anfang der Saison ein Verzeichniß zusendet des Quantums und von welchen Qualitäten und in welchen Revieren sie abzugeben hat, damit diese Firmen bei ihrem Einkauf wissen, wo sie etwas zu finden haben, statt daß man auf dem bisherigen Wege diese Publikation theils in Lokalblättern, theils in wenig gelesenen Fachblättern nur veröffentlicht. Die Portoauslagen würden wenig betragen.

Ich muß ausdrücklich konstatiren, daß der jetzige Chef des Königlich bayerischen Forstdepartements so viel als möglich hier gethan hat, um die gerügten Uebelstände zu beseitigen. (Hört!) Allein der alte Adam bei der Forstpartei steht so fest, daß die Geschichte nicht so schnell geht. Eine große Zahl von Forstbeamten hat sich in die Idee hineingelebt, den Forsthändler als den schlimmsten aller Forstfeinde, noch schlimmer als den Borken- und den Rüsselkäfer, zu betrachten.

Meine Herren, wenn es allgemein einmal Sitte geworden ist, das man den Holzhandel als gleichberechtigten Faktor ansieht, daß man mit ihm in gleicher Weise

verkehrt wie mit gebildeten Geschäftsleuten bei der Abwickelung von Geschäften, daß man Rede und Gegenrede hört, dann wären diese Uebel, die doch unsere neue Organisationsart schon versucht zu beseitigen, bald behoben. Es wird sich da bald ein besseres Verhältniß finden.

Der Vorwurf, daß der Holzhandel aus Mangel an Patriotismus sich mehr dem ausländischen Markte zukehrt, ist hinfällig. Wer wird das, was er in der Nähe auf ein ganzes Jahr geborgt bekommt, im Auslande gegen baares Geld suchen? Wer kennt nicht die Gefahren, die bei der Anlage größerer gewerblicher Etablissements in fernen Landen vorhanden sind, daß dort die Kalkulation nicht jedesmal stimmt, daß dort auch ein großes Risiko mit unterläuft? Ich spreche aus Erfahrung. Wer wird dieses suchen, wenn er in der Nähe etwas findet, was ihn nährt, wenn es auch nur einen kleinen Nutzen bietet? Ich für meine Person erkläre, daß ich bereit bin, alles, was ich für meinen Handel und meine Sägemühlen bedarf, aus den bayerischen Staatswaldungen zu entnehmen, wenn man mir zum laufenden Preise das nöthige Quantum anweist.

Man verweist ferner darauf, daß vor dem Jahre 1865 die Ein- und Ausfuhr gegenseitig sich gedeckt habe, und daß erst seit dieser Zeit die Einfuhr die Ausfuhr überragt, daß sie von 10 Millionen Doppelzentner auf 26 Millionen in der Gründer- und Schwindelzeit gestiegen ist und jetzt auf 10 respektive 13 Millionen wieder zurückgegangen ist. Herr Danckelmann behauptet ja vor allem, daß der deutsche Wald im Stande sei, dieses ausfallende Quantum qualitativ und quantitativ zu ersetzen. Ich möchte dem nach meinen Erfahrungen widersprechen. Der Holzwuchs wird nicht mehr; allein der Holzkonsum, namentlich der Nutzholzkonsum, ist ein wesentlich größerer geworden. Ich erinnere nur daran, daß nicht allein unsere Bauthätigkeit, unsere holzverarbeitenden Gewerbe, sondern auch unsere gesammte Industrie, auch unser Handel Holzkonsument geworden ist. Früher war es üblich, Wein, Bier gewöhnlich in Fässern zu verschicken; jetzt steht die Flaschenversendung mit nothwendigen Kisten diesem ebenbürtig nebenan. Ich kenne ein Etablissement, das sich mit dem Versand von Mineralwasser beschäftigt, das jährlich 100 Waggon à 10 000 Kilogramm zusammengepaßte Kistenbretter bezieht. Dann sind die Kisten, die unser Exporthandel bedarf, ein riesiges Quantum. Der Kistenbedarf ist heute nicht nur der doppelte, den wir vor 25 Jahren hatten, er ist der zehnfache.

Meine Herren, ähnlich ist es bei dem anderen Holzbedarf. Ich widerspreche dem, daß unsere inländische Produktion genügend ist, um den ganzen Anforderungen, namentlich auch qualitativ, zu entsprechen.

Herr Danckelmann hat in seiner Denkschrift darauf verwiesen, daß der ausländische Import in dem Bereiche des Herzogthums Braunschweig zusammenstoße, und daß dort auch die Preise am meisten nachgelassen. Meines Wissens hat Braunschweig gleichfalls einen Antheil an den Harzforsten. Wenn in den Wernigerodeschen Forsten trotz dieser Einfuhr die Preise derart gestiegen sind, so wird es doch in den braunschweigischen Forsten kaum gar so schlimm sein.

Man verweist uns nun weiter auf die Steigerung der Waldunkosten. Sind denn die Arbeitslöhne so erheblich gestiegen? Ich glaube nicht, daß es in dem Maße ist, wenn überhaupt die Ausgaben unserer Forstverwaltung gestiegen sind. Es trifft ein großer Theil auf die Verwaltung, meine Herren, und ich glaube, hier hätte man sich wohl einer etwas größeren Sparsamkeit befleißigen können. Man hätte keine wissenschaftlich gebildeten Waldhüter anzustellen brauchen; der Wald würde am Ende

gerade so gut gehütet werden durch ein technisch vorgeschultes Personal. Von den wissenschaftlich vorgebildeten Forstverwaltern hätte man nicht einer allzu großen Zahl bedurft. Alle Hochachtung vor der Wissenschaft! Ich spreche hier nicht abfällig davon, sondern meine Behauptung ist nur, daß es nicht einer allzu großen Anzahl wissenschaftlicher Forstbeamten bedarf, wie wir sie heute haben. Wenn man hier etwas mehr Sparsamkeit hätte eintreten lassen!

Herr Danckelmann behauptet auf Seite 11 seiner Ausführungen, daß der Holzzoll allerdings eine Vertheuerung des Holzes mit sich bringen wird, wenn der Ausländer in der Lage ist, sein Holz anderwärts zu verkaufen, daß jedoch dies bei dem Oesterreicher, bei dem Russen, der auf Absatz nach der Warthe, Weichsel, Riemen, also nach deutschen Plätzen hingewiesen ist, nicht der Fall ist, daß er also selbst den Zoll zu tragen habe. Wenn das Ausland den Zoll trägt, meine Herren, — wie wird dann der Waldrente geholfen?

Herr Danckelmann erquickt uns auch mit einer Berechnung über die Leistungsfähigkeit der Vollgatter und der Sägen an dem Lieper und dem Oderberger See. Meine Herren, es ist dies geradezu eine Belehrung für mich gewesen. Ich arbeite seit 20 Jahren mit solchen Vollgattern. Herr Danckelmann schätzt die Leistungsfähigkeit eines Vollgatters auf 5000 Kubikmeter, die auf 8000 Kubikmeter zu steigern wären. Bei 12stündiger Arbeitszeit ist die höchste Leistungsfähigkeit oder die Durchschnittsleistungsfähigkeit eines derartigen Gatters 12 Festmeter per Arbeitstag. Da nun diese Sägen an dem Lieper und dem Oderberger See wegen der Verbleiung des verarbeiteten Kiefernholzes nur 10 Monate Arbeitszeit haben, so kann man höchstens 250 Arbeitstage rechnen. Herr Danckelmann giebt selbst 74 volle Gatter auf und berechnet, daß diese 378 000 Festmeter schneiden. Er legt zu Grunde, daß die Arbeitsleistung für ein Gatter 5200 Festmeter sei; ich halte dies entschieden für falsch. Ich habe heute früh die Besitzer dieser Sägen gesprochen, sie theilen meine Ansicht vollständig.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Er spricht immer wieder zu Nummer 3, statt zu 1 und 2.

Abgeordneter **Kroeber:** Ich bitte, ich bin beim Rundholz!

Herr Danckelmann sagt eben und weist nach, daß die Sägen, die nur ausländisches Rundholz beziehen, in einer solchen Anzahl sich vermehrt haben, daß sie ein derartiges großes Quantum gut zu leisten im Stande sind; ich widerspreche dem auf Grund meiner Erfahrungen, da es unmöglich ist, mit diesen Arbeitswerkzeugen mehr als die Hälfte des von Herrn Danckelmann angeführten Quantums zu schneiden, und ich nehme hier meine Qualität als Fachmann voll in Anspruch.

Meine Herren, es ist im weiteren ausgeführt, daß man in Sachsen 80 Prozent Nutzholzeinschlag hat, daß die Reichslande, daß Sachsen-Gotha, Württemberg zirka 50 Prozent Nutzholzprozent Anfall haben, daß man in Bayern nahezu 40 Prozent hat, während in Preußen viel weniger anfalle. Durch die Steigerung dieser Nutzholzprozente könnte genügend unser voller Bedarf gedeckt werden. Ein Kollege theilte mir mit, daß die Königlich preußische Forstverwaltung den Auftrag gegeben habe, in einem Revier bei Liegnitz mindestens 50 Prozent Nutzholz in den Kiefernwaldungen auszuschneiden. Der Erfolg war der, daß die Hölzer liegen blieben und später mit großem Nachlaß verkauft werden mußten.

Alle Berliner Holzhändler — gleichviel, welcher Richtung — haben mir angegeben, daß sie jetzt, wenn sie Kiefernnutzholz aus preußischen Staatsforsten kaufen, 10 bis

20 Prozent Brennholz mitkaufen müßten, daß eine Steigerung der jetzigen Nutzholzprozente in den norddeutschen Kiefernwaldungen geradezu unmöglich sei.

Herr Danckelmann führt weiter an, und zwar in einer Tabelle, daß, wenn man diese Nutzholzprozente sorgfältig ausscheide, wir noch einen Ueberschuß von $2^1/_2$ Millionen Doppelzentnern Nutzholz hätten. Allerdings figurirt hier die Buche mit $2^1/_2$ Millionen Doppelzentnern. Meine Herren, wo in aller Welt sind diese $2^1/_2$ Millionen Doppelzentner Buchennutzholz zu verkaufen? Es wird kaum der zehnte Theil Verwendung finden! Ziehen Sie doch die Schlußfolgerungen und thun Sie an Ihren Staatshochbauten und bei den Staatseisenbahnen dieses famose Buchenholz verwenden!

Meine Herren, ich hätte es verstanden, wenn die hessische Forstverwaltung, die hessische Regierung einen Antrag gestellt hätte auf Erhöhung des Holzzolles. Daß Bayern das thut, ist mir geradezu unverständlich, Bayern, daß nur 30 000 Tonnen Holz einführt und 200 000 Tonnen ausführt (hört, hört! links), dessen Holzproduktion die übrigen deutschen Nachbarländer in einer größeren Weise, in einer ärgeren Weise bedrückt, als das ganze Ausland es unserer deutschen Holzproduktion thut! Gerade dieses Bayern verlangt einen erhöhten Schutzzoll! Meine Herren, und von diesen 200 000 Tonnen geht ein großer Theil nach dem Auslande, nach Frankreich, nach Holland, nach Belgien, nach der Schweiz. Es liegt sehr nahe, daß, wenn Sie das Rohmaterial durch Annahme ihres Satzes auf Position 1 steigern, wir von diesem Export vollständig abgebracht werden, daß wir namentlich dann für das starke Holz die Preise nicht mehr anlegen können, die wir heute anlegen, weil wir unsere breite Waare zu hohen Preisen nach Holland exportiren, wo wir die schwedische Konkurrenz nicht für diese Sorte zu fürchten haben, sondern nur mit der österreich-ungarischen Konkurrenz zu rechnen haben, dies dann die günstigere geographische Lage ausgleicht durch die billigeren Rundholzpreise und billigeren Transiteisenbahnfrachten, die sie haben.

Meine Herren, ich bitte Sie im Namen der deutschen Sägemühlenindustrie: Lehnen Sie den Rundholzzoll ab!

Zum Schluß gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen über unsere deutschen Staaten als Holzproduzenten und Holzkonsumenten. Die meisten von ihnen sind die großen Produzenten und großen Konsumenten als Besitzer der Eisenbahnen, als Besitzer einer großen Anzahl Gebäulichkeiten für verschiedene Dienstzweige; für diese bedürfen sie große Mengen Holzes, auch das Brennholz für die Beheizung der verschiedenen Lokalitäten der Staatsverwaltung kommt hier wesentlich in Betracht. Kauft denn hier die Staatsverwaltung, oder deckt sie ihren Bedarf aus erster Hand aus eigenem Besitz? Nein, sie thut dieses nicht. Während sie uns fort und fort dieses Buchenholz als etwas so schönes, als etwas so gutes anpreist, kauft ihre Eisenbahnverwaltung Hunderttausende von russischen und polnischen Schwellen. Warum nehmen Sie denn nicht Ihre schönen Buchen dazu her? (Heiterkeit.) Warum nehmen Sie diese Buchen nicht zu Ihren Hochbauten, die Sie von Staatswegen machen? Warum nehmen Sie diese Buchen nicht, um die Möbel zu machen, die Sie für die Amtswohnungen der Herren machen lassen? Wir haben ja neulich, glaube ich, 20 000 Mark für die Amtswohnung des Kanzlers bewilligt, — machen Sie Buchenmöbel daraus!

Meine Herren, die Konsequenzen, die ich hieraus ziehe, werden Ihnen schon alle aufgefallen sein. Auch bei dem Brennholz ist es ja ähnlich, und gerade hier

geordneten Leuschner auf Nr. 265 der Drucksachen und der Antrag der Herren Stolle-Schumacher Nr. 266 der Drucksachen. Dagegen sind die Anträge der Herren Freiherr von Schorlemer-Alst und Genossen auf Nr. 177 der Drucksachen zurückgezogen.

Die Diskussion ist eröffnet. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort. — Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Kroeber**.

Abgeordneter **Kroeber**: Meine Herren, in unseren heutigen Zeitläuften ist ja ein Zoll oder eine Zollerhöhung nichts neues. Nachdem wir im Jahre 1879 auch einen Holzzoll bekommen, hat man schon im Jahre 1883 versucht, denselben zu erhöhen, und nun nach kaum zwei Jahren kommt man uns mit dieser neuesten Bescheerung. Während man sich damals damit begnügte, eine Verdoppelung des Rohholzzolles und eine Verdreifachung des Bretterzolles zu beantragen, beginnt man heute mit dem dreifachen Satz des Rohholzes und schiebt einen Zwischensatz ein, der einen Theil der Positionen, die früher unter das Rohholz gekommen sind, versechsfacht und ebenso den Brettersatz versechsfacht, den man ursprünglich sogar verachtfachen wollte, doch die Kommission hat ihn auf den sechsfachen abgemindert. Kein Zoll, mit Ausnahme der Getreidezölle, greift so tief in unser wirthschaftliches Leben ein, als gerade der Holzzoll. Wenn für den Getreidezoll wenigstens angeführt werden könnte, daß ein großer Theil unserer ackerbautreibenden Bevölkerung denselben dringend verlangt zu ihrer weiteren Existenzfähigkeit, so können sie bei dem Holzzoll diesen Vorwand nicht einmal machen; denn die gesammte Holzindustrie hat Ihnen keinen Anlaß dazu gegeben. Es liegt allerdings eine Anzahl von Petitionen vor, die diesem Zoll beipflichten. Allein sie sind erst hervorgetreten als schwache Gegendemonstrationen, als sich die gesammten holzverarbeitenden Interessenten mit Entrüstung, mit wahrem Entsetzen gegen diese Erhöhung aufgebäumt haben. Meine Herren, der Herr Referent hat in seinem Berichte gesagt, daß eine Anzahl von Petitionen pro und contra eingelaufen seien; er macht diese mit einem Satze ab, indem er sich darauf beschränkt, anzuführen, so viel Petitionen pro, so viel contra und so viel mit speziellen Wünschen; der Herr Berichterstatter glaubt, daß eine Klassifikation nicht gut möglich sei, es seien dieselben Interessenten pro und contra. Ich habe mir nun die Mühe gegeben und habe diese Petitionen nicht allein alle gelesen, sondern ich habe sie auch klassi-

---

III. Antrag des Abgeordneten Leuschner. — Der Reichstag wolle beschließen:
den Kommissionsbeschlüssen ad 13 c 1 sub γ hinzuzufügen:
γ) Grubenhölzer, das heißt rohe oder bewaldrechtete Fichten, Tannen oder Kiefern in beliebigen Dimensionen, sobald deren Bestimmung in der Deklaration genügend nachgewiesen,
100 Kilogramm . . . . 0,10 M.
oder
pro Festmeter . . . . 0,60 M.;

IV. Antrag Schumacher-Stolle. — Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 13 treten an Stelle der Position c folgende Bestimmungen:
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde,
α) nicht über 15 Centimeter Zopfstärke und 3 Meter Länge:
100 Kilogramm . . . . 0,10 M.
oder
1 Festmeter . . . . 0,60 M.

fixirt und finde darin gleich unter den Petitionen pro 171, wovon zirka 140 auf einem Formulare sind, und die weiteren 30 auf einem zweiten Formulare. Alle diese Petitionen haben an der Spitze die Unterschrift des Bürgermeisters und gehen aus von badischen Gemeindeverwaltungen; einige sind noch von mehreren Gemeinderäthen unterzeichnet, einige auch noch von einigen Gemeindemitgliedern, höchstens sind es ja doch nur zwei bis drei Dutzend. Alle diese 171 Petitionen haben zusammen etwas über 1900 Unterschriften. Wenn hier nicht die Mache an dem Kopfe angesehen wird, so kann man sie nirgends sehen. Weiter ist hierzu zu bemerken, daß nicht eine einzige Gemeindeverwaltung aus Bayern, Württemberg oder Hessen, wo man ja auch Gemeindewaldungen hat, sich diesem badischen Landsturm angeschlossen hat. In Bayern haben wir ja auch außer den Gemeindewaldungen eine große Anzahl Privatwaldungen, die in den Händen der Bauern sind. Auch diese haben keine Erhöhung der Holzzölle verlangt.

Was die weiteren Petitionen dafür betrifft, so sind es 45 Stück mit 1500 Unterschriften; es sind dies allerdings Petitionen zum Theil von holzverarbeitenden Gewerben, von Sägemüllern, sie kommen größtentheils aus kleineren Plätzen, und da, wo sie von größeren Plätzen kommen, sind es Gegendemonstrationen gegen Beschlüsse der dortigen Handelskammern, Gewerbekammern, der größten Anzahl der Interessenten, die sich gegen die Erhöhung der Zölle ausgesprochen haben. Ich erinnere hier nur an München, das mir nahe liegt; von dort liegt eine Petition für Erhöhung vor, die von München selbst drei Unterschriften trägt, aus dem ganzen Bezirk Oberbayern noch sechs weitere Unterschriften, — aus dem Bezirk Oberbayern, wo wir Hunderte von Sägemühlen haben, wo ein blühender Holzhandel besteht, in München, von wo allein über 10 000 Waggons Bretter west- und nordwestwärts gesendet werden, von dort finden sich ganze drei, die sich für die Zollerhöhung erklären, während die oberbayerische Handelskammer, die Interessentenvertretungen, die ganzen Münchener holzverarbeitenden Gewerbe sich gegen die Erhöhung ausgesprochen haben.

Meine Herren, unter den Petitionen dagegen begegnen wir den Beschlüssen der Handels- und Gewerbekammern aller größeren Plätze Deutschlands, die mit diesem Artikel sich befassen. Wir begegnen der Vertretung der deutschen Rhederei, die sich einstimmig dagegen ausspricht. Gestatten Sie mir nur, eine oder zwei dieser Petitionen herauszugreifen! Ich nenne hier die Resolution, welche die hier abgehaltene Holzhändlerversammlung am 2. März abgefaßt hat. Es waren dort über 200 Theilnehmer, lauter Holzhändler, Sägemüller und Inhaber sonstiger holzverarbeitender Gewerbe. Sie hatten überdies Vollmacht, 800 weitere Kollegen zu vertreten. Im ganzen sind unter dieser Petition oder Resolution 1008 Unterschriften. Diese 1008 Firmen beschäftigen über 26 000 Arbeiter, sie beschäftigen überdies noch einige Tausend Flößer, sie beschäftigen überdies noch 700 Familien in der Hausindustrie; diese alle bitten Sie, sie mit dieser Segnung zu verschonen.

Meine Herren, ich greife nur noch die Petition der Flößer heraus, der Flößer aus dem Warthe- und Netzedistrikte. Sie ist unterzeichnet von nahezu 1500 Leuten, welche Sie dringend bitten, ihnen ihr kümmerliches Brod nicht ganz wegzunehmen oder es noch saurer zu machen.

Meine Herren, ebenso kümmerlich wie der Berichterstatter Ihrer Kommission die Petitionen behandelt, ebenso kümmerlich ist das bedacht, was wir, d. h. die Minorität der Kommission, vorgebracht. Nicht einmal unsere Anträge sind erwähnt, trotzdem ich dies bei der Lesung ausdrücklich verlangte, und es mir auch zugesagt wurde.

Ressort liegt; sonst hätte ich hier ganz gut ein Geschäft mit ihm abschließen können. Es ist das Sache der äußeren Beamten und der Regierungen; wird er dortselbst sich einfinden, so wird er Holz von dieser Qualität genug bekommen können; der Herr Abgeordnete Klumpp, der die Verhältnisse in dortiger Gegend kennt, wird mir das bestätigen. Gerade diese Sorte Holz ist mitunter sehr schönes Holz, und auf vielen großen Sägemühlen wird viel schlechteres Holz zerschnitten, als das ist, was dort liegen bleibt; und gerade in der Verwendung solchen Holzes als Brennholz liegt eine volkswirthschaftliche Verschwendung, die Sie nicht groß genug verurtheilen können. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wenn einmal die Einfuhr ein klein bischen zurückgedrängt wird, so wird all derartiges Holz vor die Säge kommen, — ich stehe Ihnen gut dafür, — und darin liegt dann das Moment, wobei die nationale Arbeit gefördert werden kann; denn gerade in Bayern steht es so, daß die kleinen Schneidesägen großentheils feiern müssen; man wirft ihren Besitzern allerdings vor: „Ihr habt die rechte Art zu handeln und zu arbeiten nicht gehabt." Das mag ja sein, aber nicht in dem Maße, wie ihnen vorgeworfen wird; sie werden eben erdrückt durch die fremde Konkurrenz, und ich könnte Ihnen Briefe zeigen, in welchen mir Sägemüller, welche petitioniren wollten, geschrieben haben: „Verehrtester Herr, wir haben keine Zeit mehr zu petitioniren; es wurde uns gesagt, es kommen keine Gegenpetitionen aus Bayern; also sind wir nicht veranlaßt, für den Zoll zu petitioniren. Schützen Sie uns gegen die erdrückende Konkurrenz dadurch, daß Sie es dahin bringen, daß die Zollerhöhung angenommen wird."

Der Herr Abgeordnete Kroeber hat ferner angeführt, Bayern bedrücke mit seinem Holze die Nachbarländer und führe so viel aus. Das ist eine Verkehrung von Ursache und Wirkung. In Bayern fehlt eine vollentwickelte Sägeindustrie; das, was an Brettern durch Bayern nach Württemberg kommt, ist großentheils österreichische Waare und dabei solche, welche in München die Transitläger durchpassirt hat. Ich gebe zu, daß eine namhafte Anzahl von Brettern und Rohhölzern aus Bayern selbst nach Oesterreich geht, — unsere Eisenbahnausweise zeigen es ja, — aber diese werden dort nicht verbraucht, sondern im Zwischenhandel weiter verfrachtet; Mannheim ist eben ein Emporium unseres süddeutschen Holzhandels, und ich wünsche nur, daß München in der Weise, wie es seither sich entwickelt hat, fortfahren möge, sich zu einem tüchtigen Holzstapelplatz zu entwickeln, und daran wird der Holzzoll ganz gewiß nichts verhindern.

Wenn der Herr Abgeordnete Kroeber bei seinen Preisvergleichungen eine Arbeit des Herrn Professors Dr. Lehr zitirt hat, so muß ich vor allem bemerken, daß diese Zusammenstellung, welche ja hier vorliegt, nach der Richtung, wie sie benutzt wurde, nicht gemacht worden ist; das Werk hat eine absolut wissenschaftliche Grundlage, um für eine Streitfrage hinsichtlich Berechnung der Umtriebzeiten u. s. w. eine Grundlage zu gewinnen, und namentlich gegenüber dem Einwande, der der forstlichen Reinertragstheorie gemacht wird, daß die richtige Bemessung der Bewegung, beziehungsweise der Steigerung der Preise etwas unsicheres sei; Dr. Lehr hebt in dieser Schrift hervor, daß seit einer Reihe von Jahren der Preis um so und so viel — ich glaube um das doppelte bei manchen Forstverwaltungen — gestiegen ist. Aber, meine Herren, für unseren Zweck ist es doch nicht vollständig richtig, vom Jahre 1850 auszugehen. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat von der Feinfühligkeit des Holzhandels gegen Kanonenschüsse und andere Einflüsse gesprochen; aber auch

das Jahr 1850 war für den Holzhandel ein höchst gefährliches Jahr, und in der That hatten wir in Bayern schon in den Jahren 1837 bis 1849 wesentlich höhere Preise als im Jahre 1850.

Im Jahre 1850 hatte Bayern nur 493 Kilometer Bahnen, jetzt aber 4388 Kilometer; schon im Jahre 1865 waren die erwähnten 493 Kilometer auf 2200 gestiegen. Es wäre also ganz entschieden richtiger gewesen, für die heutigen Vergleiche ein anderes Jahr zum Ausgangspunkt zu nehmen, und zwar das Jahr 1865, also dasjenige Jahr, welches abschließt mit den Verkäufen vor der damaligen Aufhebung des Holzzolles. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat gemeint, Bayern könne durch die Aufhebung dieses sehr geringfügigen Holzzolles nicht beeinträchtigt worden sein. Das ist nicht richtig. Erstens war damals der Holzzoll in geringerer Höhe am Ende groß genug, um repulsirend zu wirken oder vielmehr nur der besseren Waare Eingang zu verschaffen. Zweitens war zu jener Zeit eine allseits ausgedehnte Eisenbahnentwicklung noch in sehr geringem Maße vorhanden; ja man hat damals noch nicht daran gedacht, daß mittels Eisenbahn so großartige Holztransporte erfolgen würden, wie sie jetzt erfolgen. Damals war im Norden nur jenes Holz, was auf dem Wasser in Masse gebracht werden konnte, auf den Flüssen und an Seeküsten verzollt. Gegen Oesterreich im Süden einen Zoll zu errichten, war nicht nothwendig, weil damals bayerisches Holz nach Oesterreich gegangen ist und zwar wiederum deshalb, weil der Wassertransport möglich war, und weil Oesterreich aus seinem waldreichen Hinterlande, welches aber gleichwohl Oesterreich selbst nicht zu einem der „waldreichen" Länder zu machen fähig ist, sich die betreffende Waare noch nicht holen konnte.

Wenn man endlich prüfen will, wie die uns vorgetragenen Preissteigerungen sich verhalten, so kann ich in der That jetzt die Momente nicht prüfen, auf Grund deren die Zahlen von Herrn Professor Lehr gruppirt wurden. Er scheint mir die Zahlen (auf Seite 117 seiner Broschüre) für Bayern berechnet zu haben aus dem Gesammtanfall von Stammholz, Brennholz, Stockholz und Reisig und der Reineinnahme. In dieser Reineinnahme stecken die Werthe der Berechtigungshölzer, die wir in den Rechnungen ohne Erlös vortragen, während sie in der Holzmasse enthalten sind. Professor Lehr kommt dadurch zu viel zu niedrigen Ziffern. Das könnte am Ende für meine Zwecke günstiger sein; aber Sie sehen, daß ich offen und ehrlich bin. Ich sage: wir haben viel höhere Preise immer gehabt, als Professor Lehr überhaupt angibt. Ich bringe Ihnen die Zahlen für den Erlös aus verkauftem Holze; andere Zahlen sind absolut nicht vergleichbar, die Zahlen des Reinertrags können hier durchaus nicht maßgebend sein, weil in dessen Ziffern auch andere Bezüge enthalten sind, wie z. B. Erlöse aus Steinbrüchen, Streu u. s. w., was eine ziemlich große Summe ausmacht. Wir könnten also höchstens den Reinertrag an Holz pro Hektar in Vergleichung nehmen; aber auf der Kurve, die ich in dieser Zeichnung vor mir liegen habe, und die mir in ihren Linien die Preisergebnisse im einzelnen und die Reinerträge darstellt, stimmt so ziemlich das Steigen und Fallen des Reinertrages pro Hektar mit dem Steigen und Fallen der Preise überhaupt. Meine Herren, der Festmeterpreis vom Nutzholz ist von 1850 an, wo er — wie schon erwähnt — niedriger stand, als in den Jahren 1837 bis 1849, konstant von Jahr zu Jahr gestiegen. Es lag das in der Entwickelung der Eisenbahnen, in den Wegebauten und in verschiedenen anderen Verbesserungen, die wir in dieser Zeit zu verzeichnen haben. Von 1865 an fällt aber die Kurve bis zum Jahre 1871 konse-

quent. Es ist allerdings das Kriegsjahr 1866 der Anfang des Fallens; aber ich erinnere mich noch dieser Zeit, ich war damals Oberförster und hatte ein Revier von ziemlicher Bedeutung zu verwalten: die Fühlbarkeit des Krieges war für den Holzhandel nicht sehr lange dauernd. Der Krieg dauerte ja nicht lange, und der Herr Abgeordnete Kroeber wird mir nicht bestreiten, daß das Vertrauen sehr bald wieder zurückgekehrt ist. Aber die Holzpreise sind gleichwohl nicht in die Höhe gegangen, und ich schreibe das nur der Einwirkung der Aufhebung des Holzzolles zu. In dieser Zeit begann die starke Einfuhr im Norden und steigerte sich von Jahr zu Jahr mehr, und wir haben Ende der sechziger Jahre am Niederrhein einen großen Theil unseres Marktes an die fremde Konkurrenz abtreten müssen. Als dann in den siebziger Jahren der sogenannte wirthschaftliche Aufschwung begann, trat wieder eine wesentliche Steigerung der Preise ein, die aber nicht so hoch gegangen ist, wie sie das Jahr 1865 aufzuweisen hatte; und noch ehe die Zeit des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwungs der Zeit der wirthschaftlichen Krisis Platz machte, begannen bei uns die Preise zu sinken, und sie stehen jetzt tiefer als im Jahre 1860. Wenn also hier, wie mir gegenüber mündlich gesagt worden ist, von einer „krassen" Steigerung geredet werden will, so ist das dadurch keineswegs nachgewiesen.

Der Herr Abgeordnete Kroeber übersieht — ich habe ihn selbst schon darauf aufmerksam gemacht —, daß die Preise in der That wesentlich höher sein müssen als 1850. Ich verlange nicht, wie er kurz angedeutet hat, dies aus dem sogenannten Recht auf Rente ableiten zu wollen; aber es gibt Momente, die ja dazu beitragen müssen, daß der Preis bis zu einer gewissen Höhe steigt, und daß, wenn er dann nicht weiter steigen kann, Hindernisse vorhanden sein müssen, die das Steigen verhindern, und bei welchen ich doch wenigstens berechtigt bin zu fragen: sind diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ohne dem allgemeinen Wohle zu schaden? Ich will auf das Sinken des Geldwerthes gar nicht eingehen; die Frage ist ja eine viel umstrittene. Aber vor allem darf man doch nicht vergessen, daß die Entwickelung der Bahnen doch von einigem Einfluß auf die Preise gewesen sein muß. Denn, wenn Sie zurückdenken an die Landtagsverhandlungen betreffs Anlage von Eisenbahnen, so ist ja überall darauf hingewiesen, daß die Holzpreise wesentlich steigen müßten. Wenn ich Ihnen vorher schon erwähnt habe, Bayern habe im Jahre 1850 nur 473 Kilometer Bahnstrecke gehabt, im Jahre 1865 aber 2200, so halte ich dem gegenüber, daß wir jetzt 4388 Kilometer, also beinahe zehnmal so viel als im Jahre 1850 besitzen. Es muß das doch in irgend einer Weise auch in der Rente der Bodenprodukte zum Ausdruck kommen.

Meine Herren, wenn ich Ihnen ferner die Beträge angebe, welche in Bayern für Wegebauten ausgegeben sind, so beziffert das eine geradezu sehr weitgehende Summe. Wir hatten hiefür in den 60er Jahren 650 000 Mark jährliche Ausgabe, in den 70er Jahren jährlich 750 000 bis 800 000 Mark, in neuerer Zeit sogar bis 900 000 Mark, wovon doch mindestens zwei Drittheile auf neue Wegeanlagen kommen. Wir haben ferner Forstrechte abgelöst und dafür seit 1844 über 20 Millionen Mark ausgegeben. Die Verluste durch Forstrechtsbezüge, wie ich sie nennen möchte, stecken in den Preisangaben, die Professor Lehr gegeben hat, mit drin. Es muß, wenn statt dieser Forstrechtverluste eine baare Einnahme an die Stelle tritt, doch ein wesentliches Steigen der Rente angenommen werden können; sonst ist ja das Geld geradezu zum Fenster hinausgeworfen. Außerdem haben wir ja noch eine solche

Menge von Verbesserungen mancher Art angebracht, und auch dies muß entweder im Preise des einzelnen Festmeters, oder in der Höhe der Rente zum Ausdruck kommen; denn sonst wäre es ja geradezu verwerflich, so hohe Summen auszugeben. Darin, meine Herren, liegt aber das Bedenkliche, daß man immer sagt: es macht ja gar nichts, wenn der Preis zurückgeht. Eine große Summe von Verdienst entzieht man den Leuten draußen, wenn die Preise nicht steigen. Wem wird es z. B. noch einfallen, die kostspieligen Aufforstungen, wie man sie z. B. in Baden gemacht hat, — und wobei gerade der arme Landbauer zu einer Zeit, wo er sonst keinen Heller Verdienst hatte, verdienen konnte, — fortzusetzen und solche Ausgaben zu bestreiten. Eine große Summe von anderen Verbesserungen im Walde wird man nicht vornehmen, und alle hieraus erwachsenden Verdienstbeträge entgehen gerade Leuten, welche an die Scholle gebunden sind, welche nicht einem anderen Verdienst nachgehen können, welche diesen Verdienst auch durchweg zu einer Zeit finden, wo ein anderer Verdienst, eine andere Arbeit nicht gegeben ist.

Meine Herren, die Erwägung, daß die Waldrente nicht nur nicht gestiegen ist, der Preis vielmehr in solcher Weise zurückgegangen ist, daß die nationale Arbeit durch die Einfuhr zurückgedrängt worden ist, kann nach meiner Meinung ganz gut eine Rechtfertigung dafür sein, daß man die Zölle einführt beziehungsweise erhöht, und zwar den Rohholzzoll als Schutz für den Wald und den Fabrikatzoll als Schutz für die nationale Arbeit; und ich gestehe, daß ich von dem Entsetzen über diesen Zoll, wovon der Herr Abgeordnete Kroeber gesprochen hat, in den Kreisen unserer bayerischen Sägemüller nichts gesehen habe; im Gegentheil, von allen Seiten wurde mir die Mittheilung, daß unsere bayerischen Sägemüller dem Holzzoll sympathisch gegenüber stehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kroeber erwähnte, daß er bezweifle, daß die deutschen Waldungen das Holz, welches wir brauchen; quantitativ und qualitativ genügend zu liefern vermöchten, so stehe ich doch auf einem anderen Standpunkte; ich glaube, daß wir das ganz gut können. Auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich Ihnen sage, daß dazu nicht einmal eine sehr bedeutende Erhöhung des Nutzholzprozents nöthig ist. Ich habe hier eine Zusammenstellung, welche die Nutzholzprozente für die verschiedenen Holzarten gibt, wie sie im Jahre 1879 in Bayern veranschlagt waren, nämlich zu ungefähr $2,_{9}$ Prozent Eichennutzholz, $1,_{7}$ Prozent übriges Laubnutzholz, $27,_{2}$ Prozent Nadelnutzholz, $1,_{8}$ Prozent Kleinnutzholz, $17,_{9}$ Prozent Hartbrennholz, $48,_{5}$ Prozent Weichbrennholz. Wenn wir nun in der Lage wären, das Nadelnutzholz nur von 27 auf 45 Prozent zu heben — und der Herr Abgeordnete Kroeber wird nicht in Abrede stellen, daß das in den bayerischen Forsten, welche vorzugsweise aus Tannen und Fichten bestehen, möglich sein wird —, wenn wir nur das bewirken, so werden wir dadurch zu einer Nutzholzsteigerung von einer wesentlichen Bedeutung kommen, und es ist anzunehmen, daß in ganz Deutschland, wenn man im übrigen auch eine geringere Nutzholzerhöhung nur annehmen wollte, es doch möglich sein wird, quantitativ den deutschen Bedarf zu decken. Deswegen muß auch die Holzeinfuhr nicht aufhören; es werden vorzugsweise die geringen Sorten repulsirt werden, die besseren aber werden nach wie vor eingehen, und wenn es dazu dient, daß wirklich ein Ueberschuß sich ergibt, in irgend einer Form wieder ausgeführt werden.

Meine Herren, auf die Behauptung, daß wir das nöthige Holz in qualitativer Hinsicht nicht zu liefern vermöchten, habe ich nicht einzugehen, nachdem der Herr Abgeordnete Kroeber Motive für eine gegentheilige Behauptung nicht angegeben hat.

gerade so gut gehütet werden durch ein technisch vorgeschultes Personal. Von den wissenschaftlich vorgebildeten Forstverwaltern hätte man nicht einer allzu großen Zahl bedurft. Alle Hochachtung vor der Wissenschaft! Ich spreche hier nicht abfällig davon, sondern meine Behauptung ist nur, daß es nicht einer allzu großen Anzahl wissenschaftlicher Forstbeamten bedarf, wie wir sie heute haben. Wenn man hier etwas mehr Sparsamkeit hätte eintreten lassen!

Herr Danckelmann behauptet auf Seite 11 seiner Ausführungen, daß der Holzzoll allerdings eine Vertheuerung des Holzes mit sich bringen wird, wenn der Ausländer in der Lage ist, sein Holz anderwärts zu verkaufen, daß jedoch dies bei dem Oesterreicher, bei dem Russen, der auf Absatz nach der Warthe, Weichsel, Niemen, also nach deutschen Plätzen hingewiesen ist, nicht der Fall ist, daß er also selbst den Zoll zu tragen habe. Wenn das Ausland den Zoll trägt, meine Herren, — wie wird dann der Waldrente geholfen?

Herr Danckelmann erquickt uns auch mit einer Berechnung über die Leistungsfähigkeit der Vollgatter und der Sägen an dem Lieper und dem Oderberger See. Meine Herren, es ist dies geradezu eine Belehrung für mich gewesen. Ich arbeite seit 20 Jahren mit solchen Vollgattern. Herr Danckelmann schätzt die Leistungsfähigkeit eines Vollgatters auf 5000 Kubikmeter, die auf 8000 Kubikmeter zu steigern wären. Bei 12stündiger Arbeitszeit ist die höchste Leistungsfähigkeit oder die Durchschnittsleistungsfähigkeit eines derartigen Gatters 12 Festmeter per Arbeitstag. Da nun diese Sägen an dem Lieper und dem Oderberger See wegen der Verbleiung des verarbeiteten Kiefernholzes nur 10 Monate Arbeitszeit haben, so kann man höchstens 250 Arbeitstage rechnen. Herr Danckelmann giebt selbst 74 volle Gatter auf und berechnet, daß diese 378 000 Festmeter schneiden. Er legt zu Grunde, daß die Arbeitsleistung für ein Gatter 5200 Festmeter sei; ich halte dies entschieden für falsch. Ich habe heute früh die Besitzer dieser Sägen gesprochen, sie theilen meine Ansicht vollständig.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Er spricht immer wieder zu Nummer 3, statt zu 1 und 2.

Abgeordneter **Kroeber:** Ich bitte, ich bin beim Rundholz!

Herr Danckelmann sagt eben und weist nach, daß die Sägen, die nur ausländisches Rundholz beziehen, in einer solchen Anzahl sich vermehrt haben, daß sie ein derartiges großes Quantum gut zu leisten im Stande sind; ich widerspreche dem auf Grund meiner Erfahrungen, da es unmöglich ist, mit diesen Arbeitswerkzeugen mehr als die Hälfte des von Herrn Danckelmann angeführten Quantums zu schneiden, und ich nehme hier meine Qualität als Fachmann voll in Anspruch.

Meine Herren, es ist im weiteren ausgeführt, daß man in Sachsen 80 Prozent Nutzholzeinschlag hat, daß die Reichslande, daß Sachsen-Gotha, Württemberg zirka 50 Prozent Nutzholzprozent Anfall haben, daß man in Bayern nahezu 40 Prozent hat, während in Preußen viel weniger anfalle. Durch die Steigerung dieser Nutzholzprozente könnte genügend unser voller Bedarf gedeckt werden. Ein Kollege theilte mir mit, daß die Königlich preußische Forstverwaltung den Auftrag gegeben habe, in einem Revier bei Liegnitz mindestens 50 Prozent Nutzholz in den Kiefernwaldungen auszuschneiden. Der Erfolg war der, daß die Hölzer liegen blieben und später mit großem Nachlaß verkauft werden mußten.

Alle Berliner Holzhändler — gleichviel, welcher Richtung — haben mir angegeben, daß sie jetzt, wenn sie Kiefernnutzholz aus preußischen Staatsforsten kaufen, 10 bis

20 Prozent Brennholz mitkaufen müßten, daß eine Steigerung der jetzigen Nutzholzprozente in den norddeutschen Kiefernwaldungen geradezu unmöglich sei.

Herr Danckelmann führt weiter an, und zwar in einer Tabelle, daß, wenn man diese Nutzholzprozente sorgfältig ausscheide, wir noch einen Ueberschuß von $2^1/_2$ Millionen Doppelzentnern Nutzholz hätten. Allerdings figurirt hier die Buche mit $2^1/_2$ Millionen Doppelzentnern. Meine Herren, wo in aller Welt sind diese $2^1/_2$ Millionen Doppelzentner Buchennutzholz zu verkaufen? Es wird kaum der zehnte Theil Verwendung finden! Ziehen Sie doch die Schlußfolgerungen und thun Sie an Ihren Staatshochbauten und bei den Staatseisenbahnen dieses famose Buchenholz verwenden!

Meine Herren, ich hätte es verstanden, wenn die hessische Forstverwaltung, die hessische Regierung einen Antrag gestellt hätte auf Erhöhung des Holzzolles. Daß Bayern das thut, ist mir geradezu unverständlich, Bayern, daß nur 30 000 Tonnen Holz einführt und 200 000 Tonnen ausführt (hört, hört! links), dessen Holzproduktion die übrigen deutschen Nachbarländer in einer größeren Weise, in einer ärgeren Weise bedrückt, als das ganze Ausland es unserer deutschen Holzproduktion thut! Gerade dieses Bayern verlangt einen erhöhten Schutzzoll! Meine Herren, und von diesen 200 000 Tonnen geht ein großer Theil nach dem Auslande, nach Frankreich, nach Holland, nach Belgien, nach der Schweiz. Es liegt sehr nahe, daß, wenn Sie das Rohmaterial durch Annahme ihres Satzes auf Position 1 steigern, wir von diesem Export vollständig abgebracht werden, daß wir namentlich dann für das starke Holz die Preise nicht mehr anlegen können, die wir heute anlegen, weil wir unsere breite Waare zu hohen Preisen nach Holland exportiren, wo wir die schwedische Konkurrenz nicht für diese Sorte zu fürchten haben, sondern nur mit der österreich-ungarischen Konkurrenz zu rechnen haben, dies dann die günstigere geographische Lage ausgleicht durch die billigeren Rundholzpreise und billigeren Transiteisenbahnfrachten, die sie haben.

Meine Herren, ich bitte Sie im Namen der deutschen Sägemühlenindustrie: Lehnen Sie den Rundholzzoll ab!

Zum Schluß gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen über unsere deutschen Staaten als Holzproduzenten und Holzkonsumenten. Die meisten von ihnen sind die großen Produzenten und großen Konsumenten als Besitzer der Eisenbahnen, als Besitzer einer großen Anzahl Gebäulichkeiten für verschiedene Dienstzweige; für diese bedürfen sie große Mengen Holzes, auch das Brennholz für die Beheizung der verschiedenen Lokalitäten der Staatsverwaltung kommt hier wesentlich in Betracht. Kauft denn hier die Staatsverwaltung, oder deckt sie ihren Bedarf aus erster Hand aus eigenem Besitz? Nein, sie thut dieses nicht. Während sie uns fort und fort dieses Buchenholz als etwas so schönes, als etwas so gutes anpreist, kauft ihre Eisenbahnverwaltung Hunderttausende von russischen und polnischen Schwellen. Warum nehmen Sie denn nicht Ihre schönen Buchen dazu her? (Heiterkeit.) Warum nehmen Sie diese Buchen nicht zu Ihren Hochbauten, die Sie von Staatswegen machen? Warum nehmen Sie diese Buchen nicht, um die Möbel zu machen, die Sie für die Amtswohnungen der Herren machen lassen? Wir haben ja neulich, glaube ich, 20 000 Mark für die Amtswohnung des Kanzlers bewilligt, — machen Sie Buchenmöbel daraus!

Meine Herren, die Konsequenzen, die ich hieraus ziehe, werden Ihnen schon alle aufgefallen sein. Auch bei dem Brennholz ist es ja ähnlich, und gerade hier

wende ich mich an den bayerischen Herrn Kommissar. Sie klagen über Absatz an Brennholz; allein in den Bureaux der Königlich bayerischen Verwaltung brennt man nicht das ärarische Brennholz, sondern man kauft es im freien Markt. Meine Herren, ich weiß ganz genau, daß dies bei dem Justizministerium geschieht, und daß eine derartige Offerte von Seiten des Finanzministerums zurückgewiesen wurde mit der Motivirung, daß sie besser zurechtkomme, wenn sie im freien Handel ihr Holz bestellt statt aus dem ärarischen Holzhof. Meine Herren, wenn aber der Staat Hölzer kauft, dann sind die Bedingungen, die er an die Qualität stellt, derart, daß selbst bei der sorgfältigsten Auswahl füglich jedes einzelne Stück beanstandet werden kann. Ich erinnere hier nur an die Wagenbauhölzer der Eisenbahn. Die soliden Lieferanten scheuen davor zurück, sich an diesen Submissionen zu betheiligen, und der Staatssäckel hat höhere Preise zu zahlen.

Ich möchte also schließlich hier nur sagen: wenn über Mangel an Absatz geklagt wird, so sollen doch die Staatsverwaltungen ihren eigenen Bedarf im Inlande decken; es ist das dann für sie auch einmal patriotisch. Man komme nicht immer und werfe uns den Mangel an Patriotismus vor!

Die Unteranträge zu begründen, will ich meinen Mitantragstellern überlassen. Ich schließe mit der Bitte, namens der deutschen Sägemühlenindustrie, als Abgeordneter des deutschen Volkes: Verschonen Sie uns mit dieser neuesten Segnung! (Beifall links.)

Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath **Ganghofer:** Der Herr Abgeordnete Kroeber hat ein so umfangreiches Material gebracht, daß ich es zu einer vollen Erwiderung unmöglich bringen kann, indem ich Sie zu lange aufhalten müßte; auch kann ich, da mir die Ziffern, die er gegeben hat, nicht zu Gebote stehen, dieselben nicht wieder ziffernmäßig beantworten. Aber einzelne Erwiderungen kann ich mir doch nicht versagen. In erster Linie betreffs der Petitionen.

Die Staatsregierungen wenden gewiß den Stimmen, die aus dem Publikum kommen, jedwede mögliche Rücksicht zu; aber bezüglich der hier vorliegenden Petitionen muß sich mir doch der Gedanke aufdrängen, daß alle diejenigen, die mit der Regierungsvorlage einverstanden sind, gar keine Ursache hatten, zu petitioniren, um so mehr, nachdem den Regierungen Petitionen in genügender Zahl vorgelegen haben, und nachdem aus den Kreisen der Interessenten mündlich und schriftlich genügend an die Staatsregierungen sich gewendet worden ist, so daß für dieselben eine völlig richtige Grundlage zur Erkennung des bezüglichen Wunsches der Interessenten gegeben war.

Was nun die Ausführungen bezüglich der Absatzfähigkeit von Holz und der Preise für solches anlangt, so habe ich zweierlei zu bemerken. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat erwähnt, daß in Schlesien Holz zum Verkauf liegen geblieben ist, von welchem 10 bis 20 Prozent schließlich von den betheiligten Käufern für Brennholz erklärt worden sind. Meine Herren, das ist eben der Umstand, daß eine Masse von wirklichem Nutzholz noch als Brennholz bei uns erachtet wird, weil die Sägeindustrie noch nicht so weit wie anderwärts entwickelt ist. Wenn der Herr Abgeordnete Kroeber mir nachzuweisen versucht, daß ich derartig unverkäufliches Holz aus der Gegend von Augsburg bezeichnet habe, so möchte ich dazu bemerken, daß das nicht die alleinige Gegend ist, wo derlei Material disponibel bleibt; sondern ich habe ausdrücklich erwähnt: „beispielweise bei Augsburg." Wir haben eine Menge solcher Orte, wo derlei Holz anfällt.

Der Herr Abgeordnete Kroeber hat das Forstamt Tirschenreuth erwähnt, wo die Preise gestiegen seien. Er hat sehr gut gethan, daß er uns dieses Amt genannt hat. In diesem ist — durch verschiedene Zufälligkeiten, will ich sagen — sowohl das Nutzholzprozent wie die Preisgebahrung eine höhere geworden, während in sämmtlichen Forstämtern längs der österreichischen Grenze das Nutzholzprozent nur vereinzelt gestiegen ist und vielleicht erst im heurigen Jahr, während fast überall ein Preisrückgang zu verzeichnen ist und zwar unter dem Preise vom Jahre 1879.

Wenn Herr Kroeber meint, wir solten überhaupt den Leuten mehr entgegenkommen, und wir würden damit endlich auch zu besseren Resultaten gelangen, so kann ich es eigentlich nicht für angezeigt halten, mit ihm deshalb hier eine Art von bayerischem Krieg zu führen, — es war ja neulich von einem sächsischen Kriege die Rede, — und ich müßte in die Lage kommen, unsere Beamten gegen derartige Vorwürfe zu vertheidigen. Ich gebe ja zu, daß es Leute geben mag, die mit den Holzkäufern nicht in der richtigen Weise verfahren; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir gegen solche Beamte, wenn uns eine Klage vorgebracht wird, in der allerstrengsten Weise vorgehen. — Der Herr Abgeordnete Kroeber drückt mir durch ein Zeichen soeben aus, daß das der Fall ist. Er hat am Schlusse seiner Rede eine Art von captatio benevolentiae zu meinen Gunsten gebracht, daß es damit vielleicht jetzt anders bestellt sei. Es ist nicht nur jetzt anders, es war auch früher anders; aber das Entgegenkommen war auch auf der anderen Seite nicht immer in richtiger Weise vorhanden. Gehen Sie irgendwo in 10 Verkaufsläden, wo die Verkäufer gewiß ein Interesse haben, zu verkaufen, ob man nicht einem oder zwei unfreundlichen Verkäufern begegnet.

Wenn erwähnt worden ist, man solle keine wissenschaftlich gebildeten Waldhüter anstellen, so bemerke ich, daß in keinem Lande Deutschlands wissenschaftlich gebildete Leute als Waldhüter angestellt, sondern höchstens vorübergehend zum Forstschutze verwendet worden sind; und auch das ist als ein Mißgriff erkannt worden. Bayern hat anläßlich der jüngsten Reorganisation seiner Forstverwaltung auch für diesen Umstand Abhilfe getroffen. Wenn erwähnt wurde, man brauche überhaupt nicht so viele wissenschaftliche Beamte, — ich bestätige, der Herr Abgeordnete Kroeber hat ausdrücklich erklärt: „ich spreche nicht gegen die wissenschaftliche Bildung", — so möchte ich ihm bemerken, daß in Ländern, wo eine intensive Waldwirthschaft getrieben wird, eine möglichst hohe Ausbildung der Wirthschaftsbeamten erforderlich ist. Es hängt oft von einem einzigen Fehler unendlich viel ab, und es handelt sich in keiner Weise darum, nur die Waldungen herabzuschlagen; man muß die Waldungen auch erhalten, und dazu gehört unläugbar eine große Kenntniß der naturwissenschaftlichen Grundsätze des Waldbaues. Auch volkswirthschaftliche Ausbildung müssen unsere Forstbeamten jetzt viel mehr haben als früher, und ich kann Sie versichern, daß zum großen Theil zu denjenigen Beamten, welchen diese volkswirthschaftliche Ausbildung fehlte, gerade die sogenannten „Knasterbärte" zählten (Heiterkeit), die mit den Leuten vielleicht mitunter nicht so umgegangen sind, wie Herr Kroeber es vorhin verlangt hat.

Meine Herren, ich komme wieder zu der eigentlichen Sache zurück. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat nicht nur bezüglich der vorhin erwähnten Fälle aus Schlesien und bei Augsburg, sondern auch im allgemeinen bemerkt, es sei richtig, daß Nutzholz wie Brennholz geschnitten werde; man könnte da größere Mengen gewinnen, und er wäre selbst Käufer dafür. Ich bedaure, daß das nicht in meinem

Ressort liegt; sonst hätte ich hier ganz gut ein Geschäft mit ihm abschließen können. Es ist das Sache der äußeren Beamten und der Regierungen; wird er dortselbst sich einfinden, so wird er Holz von dieser Qualität genug bekommen können; der Herr Abgeordnete Klumpp, der die Verhältnisse in dortiger Gegend kennt, wird mir das bestätigen. Gerade diese Sorte Holz ist mitunter sehr schönes Holz, und auf vielen großen Sägemühlen wird viel schlechteres Holz zerschnitten, als das ist, was dort liegen bleibt; und gerade in der Verwendung solchen Holzes als Brennholz liegt eine volkswirthschaftliche Verschwendung, die Sie nicht groß genug verurtheilen können. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wenn einmal die Einfuhr ein klein bischen zurückgedrängt wird, so wird all derartiges Holz vor die Säge kommen, — ich stehe Ihnen gut dafür, — und darin liegt dann das Moment, wobei die nationale Arbeit gefördert werden kann; denn gerade in Bayern steht es so, daß die kleinen Schneidesägen großentheils feiern müssen; man wirft ihren Besitzern allerdings vor: „Ihr habt die rechte Art zu handeln und zu arbeiten nicht gehabt.“ Das mag ja sein, aber nicht in dem Maße, wie ihnen vorgeworfen wird; sie werden eben erdrückt durch die fremde Konkurrenz, und ich könnte Ihnen Briefe zeigen, in welchen mir Sägemüller, welche petitioniren wollten, geschrieben haben: „Verehrtester Herr, wir haben keine Zeit mehr zu petitioniren; es wurde uns gesagt, es kommen keine Gegenpetitionen aus Bayern; also sind wir nicht veranlaßt, für den Zoll zu petitioniren. Schützen Sie uns gegen die erdrückende Konkurrenz dadurch, daß Sie es dahin bringen, daß die Zollerhöhung angenommen wird.“

Der Herr Abgeordnete Kroeber hat ferner angeführt, Bayern bedrücke mit seinem Holze die Nachbarländer und führe so viel aus. Das ist eine Verkehrung von Ursache und Wirkung. In Bayern fehlt eine vollentwickelte Sägeindustrie; das, was an Brettern durch Bayern nach Württemberg kommt, ist großentheils österreichische Waare und dabei solche, welche in München die Transitläger durchpassirt hat. Ich gebe zu, daß eine namhafte Anzahl von Brettern und Rohhölzern aus Bayern selbst nach Oesterreich geht, — unsere Eisenbahnausweise zeigen es ja, — aber diese werden dort nicht verbraucht, sondern im Zwischenhandel weiter verfrachtet; Mannheim ist eben ein Emporium unseres süddeutschen Holzhandels, und ich wünsche nur, daß München in der Weise, wie es seither sich entwickelt hat, fortfahren möge, sich zu einem tüchtigen Holzstapelplatz zu entwickeln, und daran wird der Holzzoll ganz gewiß nichts verhindern.

Wenn der Herr Abgeordnete Kroeber bei seinen Preisvergleichungen eine Arbeit des Herrn Professors Dr. Lehr zitirt hat, so muß ich vor allem bemerken, daß diese Zusammenstellung, welche ja hier vorliegt, nach der Richtung, wie sie benutzt wurde, nicht gemacht worden ist; das Werk hat eine absolut wissenschaftliche Grundlage, um für eine Streitfrage hinsichtlich Berechnung der Umtriebzeiten u. s. w. eine Grundlage zu gewinnen, und namentlich gegenüber dem Einwande, der der forstlichen Reinertragstheorie gemacht wird, daß die richtige Bemessung der Bewegung, beziehungsweise der Steigerung der Preise etwas unsicheres sei; Dr. Lehr hebt in dieser Schrift hervor, daß seit einer Reihe von Jahren der Preis um so und so viel — ich glaube um das doppelte bei manchen Forstverwaltungen — gestiegen ist. Aber, meine Herren, für unseren Zweck ist es doch nicht vollständig richtig, vom Jahre 1850 auszugehen. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat von der Feinfühligkeit des Holzhandels gegen Kanonenschüsse und andere Einflüsse gesprochen; aber auch

das Jahr 1850 war für den Holzhandel ein höchst gefährliches Jahr, und in der That hatten wir in Bayern schon in den Jahren 1837 bis 1849 wesentlich höhere Preise als im Jahre 1850.

Im Jahre 1850 hatte Bayern nur 493 Kilometer Bahnen, jetzt aber 4388 Kilometer; schon im Jahre 1865 waren die erwähnten 493 Kilometer auf 2200 gestiegen. Es wäre also ganz entschieden richtiger gewesen, für die heutigen Vergleiche ein anderes Jahr zum Ausgangspunkt zu nehmen, und zwar das Jahr 1865, also dasjenige Jahr, welches abschließt mit den Verkäufen vor der damaligen Aufhebung des Holzzolles. Der Herr Abgeordnete Kroeber hat gemeint, Bayern könne durch die Aufhebung dieses sehr geringfügigen Holzzolles nicht beeinträchtigt worden sein. Das ist nicht richtig. Erstens war damals der Holzzoll in geringerer Höhe am Ende groß genug, um repulsirend zu wirken oder vielmehr nur der besseren Waare Eingang zu verschaffen. Zweitens war zu jener Zeit eine allseits ausgedehnte Eisenbahnentwicklung noch in sehr geringem Maße vorhanden; ja man hat damals noch nicht daran gedacht, daß mittels Eisenbahn so großartige Holztransporte erfolgen würden, wie sie jetzt erfolgen. Damals war im Norden nur jenes Holz, was auf dem Wasser in Masse gebracht werden konnte, auf den Flüssen und an Seeküsten verzollt. Gegen Oesterreich im Süden einen Zoll zu errichten, war nicht nothwendig, weil damals bayerisches Holz nach Oesterreich gegangen ist und zwar wiederum deshalb, weil der Wassertransport möglich war, und weil Oesterreich aus seinem waldreichen Hinterlande, welches aber gleichwohl Oesterreich selbst nicht zu einem der „waldreichen" Länder zu machen fähig ist, sich die betreffende Waare noch nicht holen konnte.

Wenn man endlich prüfen will, wie die uns vorgetragenen Preissteigerungen sich verhalten, so kann ich in der That jetzt die Momente nicht prüfen, auf Grund deren die Zahlen von Herrn Professor Lehr gruppirt wurden. Er scheint mir die Zahlen (auf Seite 117 seiner Broschüre) für Bayern berechnet zu haben aus dem Gesammtanfall von Stammholz, Brennholz, Stockholz und Reisig und der Reineinnahme. In dieser Reineinnahme stecken die Werthe der Berechtigungshölzer, die wir in den Rechnungen ohne Erlös vortragen, während sie in der Holzmasse enthalten sind. Professor Lehr kommt dadurch zu viel zu niedrigen Ziffern. Das könnte am Ende für meine Zwecke günstiger sein; aber Sie sehen, daß ich offen und ehrlich bin. Ich sage: wir haben viel höhere Preise immer gehabt, als Professor Lehr überhaupt angibt. Ich bringe Ihnen die Zahlen für den Erlös aus verkauftem Holze; andere Zahlen sind absolut nicht vergleichbar, die Zahlen des Reinertrags können hier durchaus nicht maßgebend sein, weil in dessen Ziffern auch andere Bezüge enthalten sind, wie z. B. Erlöse aus Steinbrüchen, Streu u. s. w., was eine ziemlich große Summe ausmacht. Wir könnten also höchstens den Reinertrag an Holz pro Hektar in Vergleichung nehmen; aber auf der Kurve, die ich in dieser Zeichnung vor mir liegen habe, und die mir in ihren Linien die Preisergebnisse im einzelnen und die Reinerträge darstellt, stimmt so ziemlich das Steigen und Fallen des Reinertrages pro Hektar mit dem Steigen und Fallen der Preise überhaupt. Meine Herren, der Festmeterpreis vom Nutzholz ist von 1850 an, wo er — wie schon erwähnt — niedriger stand, als in den Jahren 1837 bis 1849, konstant von Jahr zu Jahr gestiegen. Es lag das in der Entwickelung der Eisenbahnen, in den Wegebauten und in verschiedenen anderen Verbesserungen, die wir in dieser Zeit zu verzeichnen haben. Von 1865 an fällt aber die Kurve bis zum Jahre 1871 konse-

quent. Es ist allerdings das Kriegsjahr 1866 der Anfang des Fallens; aber ich erinnere mich noch dieser Zeit, ich war damals Oberförster und hatte ein Revier von ziemlicher Bedeutung zu verwalten: die Fühlbarkeit des Krieges war für den Holzhandel nicht sehr lange dauernd. Der Krieg dauerte ja nicht lange, und der Herr Abgeordnete Kroeber wird mir nicht bestreiten, daß das Vertrauen sehr bald wieder zurückgekehrt ist. Aber die Holzpreise sind gleichwohl nicht in die Höhe gegangen, und ich schreibe das nur der Einwirkung der Aufhebung des Holzzolles zu. In dieser Zeit begann die starke Einfuhr im Norden und steigerte sich von Jahr zu Jahr mehr, und wir haben Ende der sechziger Jahre am Niederrhein einen großen Theil unseres Marktes an die fremde Konkurrenz abtreten müssen. Als dann in den siebziger Jahren der sogenannte wirthschaftliche Aufschwung begann, trat wieder eine wesentliche Steigerung der Preise ein, die aber nicht so hoch gegangen ist, wie sie das Jahr 1865 aufzuweisen hatte; und noch ehe die Zeit des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwungs der Zeit der wirthschaftlichen Krisis Platz machte, begannen bei uns die Preise zu sinken, und sie stehen jetzt tiefer als im Jahre 1860. Wenn also hier, wie mir gegenüber mündlich gesagt worden ist, von einer „krassen" Steigerung geredet werden will, so ist das dadurch keineswegs nachgewiesen.

Der Herr Abgeordnete Kroeber übersieht — ich habe ihn selbst schon darauf aufmerksam gemacht —, daß die Preise in der That wesentlich höher sein müssen als 1850. Ich verlange nicht, wie er kurz angedeutet hat, dies aus dem sogenannten Recht auf Rente ableiten zu wollen; aber es gibt Momente, die ja dazu beitragen müssen, daß der Preis bis zu einer gewissen Höhe steigt, und daß, wenn er dann nicht weiter steigen kann, Hindernisse vorhanden sein müssen, die das Steigen verhindern, und bei welchen ich doch wenigstens berechtigt bin zu fragen: sind diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ohne dem allgemeinen Wohle zu schaden? Ich will auf das Sinken des Geldwerthes gar nicht eingehen; die Frage ist ja eine viel umstrittene. Aber vor allem darf man doch nicht vergessen, daß die Entwickelung der Bahnen doch von einigem Einfluß auf die Preise gewesen sein muß. Denn, wenn Sie zurückdenken an die Landtagsverhandlungen betreffs Anlage von Eisenbahnen, so ist ja überall darauf hingewiesen, daß die Holzpreise wesentlich steigen müßten. Wenn ich Ihnen vorher schon erwähnt habe, Bayern habe im Jahre 1850 nur 473 Kilometer Bahnstrecke gehabt, im Jahre 1865 aber 2200, so halte ich dem gegenüber, daß wir jetzt 4388 Kilometer, also beinahe zehnmal so viel als im Jahre 1850 besitzen. Es muß das doch in irgend einer Weise auch in der Rente der Bodenprodukte zum Ausdruck kommen.

Meine Herren, wenn ich Ihnen ferner die Beträge angebe, welche in Bayern für Wegebauten ausgegeben sind, so beziffert das eine geradezu sehr weitgehende Summe. Wir hatten hiefür in den 60er Jahren 650 000 Mark jährliche Ausgabe, in den 70er Jahren jährlich 750 000 bis 800 000 Mark, in neuerer Zeit sogar bis 900 000 Mark, wovon doch mindestens zwei Drittheile auf neue Wegeanlagen kommen. Wir haben ferner Forstrechte abgelöst und dafür seit 1844 über 20 Millionen Mark ausgegeben. Die Verluste durch Forstrechtsbezüge, wie ich sie nennen möchte, stecken in den Preisangaben, die Professor Lehr gegeben hat, mit drin. Es muß, wenn statt dieser Forstrechtverluste eine baare Einnahme an die Stelle tritt, doch ein wesentliches Steigen der Rente angenommen werden können; sonst ist ja das Geld geradezu zum Fenster hinausgeworfen. Außerdem haben wir ja noch eine solche

Menge von Verbesserungen mancher Art angebracht, und auch dies muß entweder im Preise des einzelnen Festmeters, oder in der Höhe der Rente zum Ausdruck kommen; denn sonst wäre es ja geradezu verwerflich, so hohe Summen auszugeben. Darin, meine Herren, liegt aber das Bedenkliche, daß man immer sagt: es macht ja gar nichts, wenn der Preis zurückgeht. Eine große Summe von Verdienst entzieht man den Leuten draußen, wenn die Preise nicht steigen. Wem wird es z. B. noch einfallen, die kostspieligen Aufforstungen, wie man sie z. B. in Baden gemacht hat, — und wobei gerade der arme Landbauer zu einer Zeit, wo er sonst keinen Heller Verdienst hatte, verdienen konnte, — fortzusetzen und solche Ausgaben zu bestreiten. Eine große Summe von anderen Verbesserungen im Walde wird man nicht vornehmen, und alle hieraus erwachsenden Verdienstbeträge entgehen gerade Leuten, welche an die Scholle gebunden sind, welche nicht einem anderen Verdienst nachgehen können, welche diesen Verdienst auch durchweg zu einer Zeit finden, wo ein anderer Verdienst, eine andere Arbeit nicht gegeben ist.

Meine Herren, die Erwägung, daß die Waldrente nicht nur nicht gestiegen ist, der Preis vielmehr in solcher Weise zurückgegangen ist, daß die nationale Arbeit durch die Einfuhr zurückgedrängt worden ist, kann nach meiner Meinung ganz gut eine Rechtfertigung dafür sein, daß man die Zölle einführt beziehungsweise erhöht, und zwar den Rohholzzoll als Schutz für den Wald und den Fabrikatzoll als Schutz für die nationale Arbeit; und ich gestehe, daß ich von dem Entsetzen über diesen Zoll, wovon der Herr Abgeordnete Kroeber gesprochen hat, in den Kreisen unserer bayerischen Sägemüller nichts gesehen habe; im Gegentheil, von allen Seiten wurde mir die Mittheilung, daß unsere bayerischen Sägemüller dem Holzzoll sympathisch gegenüber stehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kroeber erwähnte, daß er bezweifle, daß die deutschen Waldungen das Holz, welches wir brauchen; quantitativ und qualitativ genügend zu liefern vermöchten, so stehe ich doch auf einem anderen Standpunkte; ich glaube, daß wir das ganz gut können. Auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich Ihnen sage, daß dazu nicht einmal eine sehr bedeutende Erhöhung des Nutzholzprozents nöthig ist. Ich habe hier eine Zusammenstellung, welche die Nutzholzprozente für die verschiedenen Holzarten gibt, wie sie im Jahre 1879 in Bayern veranschlagt waren, nämlich zu ungefähr $2,_{9}$ Prozent Eichennutzholz, $1,_{7}$ Prozent übriges Laubnutzholz, $27,_{2}$ Prozent Nadelnutzholz, $1,_{8}$ Prozent Kleinnutzholz, $17,_{9}$ Prozent Hartbrennholz, $48,_{5}$ Prozent Weichbrennholz. Wenn wir nun in der Lage wären, das Nadelnutzholz nur von 27 auf 45 Prozent zu heben — und der Herr Abgeordnete Kroeber wird nicht in Abrede stellen, daß das in den bayerischen Forsten, welche vorzugsweise aus Tannen und Fichten bestehen, möglich sein wird —, wenn wir nur das bewirken, so werden wir dadurch zu einer Nutzholzsteigerung von einer wesentlichen Bedeutung kommen, und es ist anzunehmen, daß in ganz Deutschland, wenn man im übrigen auch eine geringere Nutzholzerhöhung nur annehmen wollte, es doch möglich sein wird, quantitativ den deutschen Bedarf zu decken. Deswegen muß auch die Holzeinfuhr nicht aufhören; es werden vorzugsweise die geringen Sorten repulsirt werden, die besseren aber werden nach wie vor eingehen, und wenn es dazu dient, daß wirklich ein Ueberschuß sich ergibt, in irgend einer Form wieder ausgeführt werden.

Meine Herren, auf die Behauptung, daß wir das nöthige Holz in qualitativer Hinsicht nicht zu liefern vermöchten, habe ich nicht einzugehen, nachdem der Herr Abgeordnete Kroeber Motive für eine gegentheilige Behauptung nicht angegeben hat.

Ich glaube also, daß die Preisbewegung, wie ich sie Ihnen mitgetheilt habe, ganz entschieden auf eine Nothlage hinweist. Herr Abgeordneter Kroeber erwähnte ja, daß, wenn der Antrag aus Hessen gekommen wäre, er es begreifen würde. Aber, meine Herren, ich vertrete ja nicht nur den bayerischen Standpunkt; sondern wir müssen den deutschen Wald als solchen erhalten und hiebei für ein Land wie für das andere eintreten, wenn auch das eine Land in einer verhältnißmäßig günstigeren Produktioslage sich befindet als das andere. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **von Ow**: Meine Herren, ich habe zunächst unseren Berichterstatter in Schutz zu nehmen gegen den Vorwurf, den ihm der Herr Abgeordnete Kroeber gemacht hat. Er nannte seinen Bericht einen kümmerlichen Bericht. Dem gegenüber, meine Herren, muß ich im Einverständniß mit einer ungemein großen Anzahl Mitglieder dieses hohen Hauses konstatiren, daß gerade der vorliegende Bericht des Herrn Freiherr von Göler sich als ein ganz besonders ausgezeichneter Bericht kennzeichnet und hervorthut (sehr war! rechts), und daß somit der Vorwurf, der ihm gemacht worden ist, durchaus ein ungerechtfertigter ist. Freilich diejenigen, die gern jedes Wort, das sie je gesprochen haben, verewigt sehen möchten im Druck, werden vielleicht mit diesem Bericht nicht einverstanden sein; viele andere aber werden im Gegentheil mit diesem Bericht aus demselben Grunde doppelt einverstanden sein.

Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Kröber ging eingangs seiner Rede davon aus, daß er die Behauptung aufgestellt hat, es sei kein Verlangen nach Holzzöllen im deutschen Lande zu konstatiren. Er hat insbesondere hervorgehoben, wir hätten keine Petitionen für den Holzzoll aus Württemberg, Bayern und Hessen, und so weit solche aus Baden vorhanden sind, bezeichnet er diese Petitionen als Mache.

Nun, meine Herren, wenn keine Petitionen aus Württemberg z. B. da sind, so kann ich Ihnen sagen, daß diese Petitionen mit der allergrößten Leichtigkeit in der allergrößten Menge mit Tausenden und aber Tausenden von Unterschriften beizubringen gewesen wären. Allein die Betreffenden, die in diesen Waldgegenden wohnen, haben es nicht für nothwendig gefunden, diese Petitionen einzureichen; sie haben es vorgezogen, Männer hierher zu schicken, die bestimmt sind, für die Waldinteressen einzutreten, und zu diesen rechne ich auch mich. Und wenn der Herr Abgeordnete Kröber einerseits von Mache gesprochen hat, und andererseits er sich berufen hat auf die Verhandlungen der Versammlung deutscher Holzinteressenten, so gestatten Sie mir, Sie darauf hinzuweisen, wie nirgend mehr als gerade in dieser Versammlung eigentlich das war, was der Abgeordnete Kroeber unter Mache verstehen kann. Sie gestatten vielleicht, daß ich die wenigen Worte des Vorsitzenden jener Versammlung Ihnen vorlese, der gesagt hat:

> Ich habe einigen im Saale anwesenden Herren, von denen ich weiß, daß sie entschiedene Gegner der Resolution sind, schon vor Beginn der Versammlung gesagt, daß uns ihre Gegenwart zwar angenehm ist, daß aber selbstverständlich von einer Stimmabgabe ihrerseits nicht die Rede sein kann. (Hört! hört! rechts.) Wir haben die Einladung nur an unsere Freunde ergehen lassen, um deren Zustimmung zu konstatiren und die Unterzeichnung der Resolution vollziehen zu lassen.

Sie sehen, meine Herren, wie diese Sachen zu Stande kommen.

Nun, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Kroeber uns ein sehr reiches Zahlenmaterial nach allen Richtungen hin vorgeführt hat, so hat schon der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, wie berechnet es vielleicht

gewesen ist, wenn der Herr Kollege Kroeber zurückgegangen ist in seiner Vergleichung bis auf das Jahr 1853. Er hätte ja zurückgehen können bis auf das Jahr 1801. Allein, meine Herren, ein so weites Zurückgehen giebt uns durchaus kein Bild von der Veränderung, die sich jetzt vollzieht; wir können dieses Bild nur haben, wenn wir den Rückblick auf einen geringeren Zeitraum beschränken. Und, meine Herren, ich habe nun diesen Rückblick hier vor mir liegen, in dem ich die Zusammenstellung der letzten 20 Jahre nach allen diesen Richtungen habe, und da ergiebt sich nun aus diesem Zahlenmaterial ein total anderes Bild als das Bild, welches uns der Herr Abgeordnete Kroeber vorgeführt hat. In einem Punkte bin ich aber dem Herrn Abgeordneten Kroeber dankbar, indem er — abweichend von so vielen Abgeordneten der Linken — diesmal das eine nicht ins Feld geführt hat, was sonst die Herren so gewöhnlich in's Feld zu führen pflegen, daß es sich nämlich bei diesem Zoll wie bei allen Zöllen von landwirthschaftlichen und forstlichen Produkten um ein ganz vorherrschendes einseitiges Interesse der Großgrundbesitzer handelt. Wir haben das wiederholt 1879, 1883, auch bei der Generaldiskussion dieser Zolltarifnovelle gehört (Zuruf des Abgeordneten Dirichlet), und es liegt eine gewisse Tendenz darin, daß das immer und immer wiederholt wird, und soeben ruft mir der Abgeordnete Dirichlet zu: wir werden es wieder hören. Wir werden es also morgen wieder hören.

Nun, meine Herren, darin liegt eine gewisse Tendenz. Es ist eine Unrichtigkeit in dieser Behauptung, und trotzdem wird sie immer und immer wieder aufgestellt. So und so viel Leute schöpfen ja ihre Anschauungen lediglich aus dem Zeitungslesen, und wenn nun diese Behauptung in den Reden der Abgeordneten von der Linken fast alle Tage in den Zeitungen wiederkehrt, so können die Herren allerdings darauf rechnen, daß recht viele Leute, vielleicht die Mehrheit, die gewöhnt ist, ihr Glaubensbekenntniß, ihr politisches und soziales, lediglich aus Zeitungen sich zu bilden, allmählich zu der Ansicht kommen, daß diese Behauptung richtig ist. — Die Behauptung ist aber total unrichtig, und deshalb haben wir die Aufgabe, ihr immer und immer wieder entgegenzutreten, und zwar nicht bloß damit, daß wir bloß einfach Behauptung gegen Behauptung stellen, sondern beweisen, daß die Behauptung unrichtig ist.

Wir befinden uns hier bei der Nutzholzfrage des Waldes, und wenn ich nun die angeführte Behauptung der Linken auf dies vorliegende Thema beziehe, so muß jeder, der einigermaßen mit dem Gegenstand sich ernstlich beschäftigt hat, wissen, daß im großen Durchschnitt des deutschen Landes die ganze Hälfte des gesammten Waldbesitzes in der Hand des Staates und der Gemeinden und zum Theil von Stiftungen ist, die ganze Hälfte. Nur in einzelnen Theilen Deutschlands, in kleineren, begrenzten Gegenden kann ein besonderes vorherrschendes Interesse von einzelnen Großgrundbesitzern vorhanden sein. Aber, meine Herren, wir müssen doch von den Gesammtverhältnissen, den Durchschnittsverhältnissen des deutschen Reiches ausgehen.

Dagegen haben wir deutsche Länder, meine Herren, in welchen der Besitz, also das Interesse des Staates, der Gesammtheit, an den Wäldern noch weit größer ist als im Durchschnitt Deutschlands, so erheblich größer wie beispielsweise in Baden, Württemberg, Bayern, daß dort — ich exemplifizire jetzt zunächst auf Württemberg, wo der Wald den dritten Theil der gesammten Landesfläche ausmacht, 60 Prozent davon Eigenthum des Staats und der Gemeinden sind. Also 20 Prozent der gesammten württembergischen Landesfläche ist Eigenthum des Staates und der Kom-

munen. Es ist in dieser Beziehung ja das Ideal des Herrn Bebel und der Herren Sozialdemokraten zum großen Theil verwirklicht: der Staat und die Kommunen sind im Besitz von 20 Prozent, vom fünften Theil des ganzen Landes. Da, meine Herren, leuchtet es doch in die Augen, daß das Interesse an der Rente des Waldes in erster Linie ein Gesammtinteresse sämmtlicher Staatsbewohner ist; und, meine Herren, es ist zum großen Theil das Interesse des kleineren noch größer als das Interesse des größeren. Denn ich weiß nicht, wie das in anderen Ländern ist, aber bei uns in Süddeutschland ist es meistens so, daß von den Gemeindewaldungen die Nutzungen nicht im Verhältniß zu den Steuern des einzelnen vertheilt werden, sondern nach der Bürgerzahl, nach der Kopfzahl. Also hat auch gerade der kleine Mann ein besonderes Interesse an der Rentabilität des Waldes.

Nun, meine Herren, ich will diesen Gegenstand verlassen. — Der Zweck der Vorlage ist ja offenbar ein doppelter. Einmal will die Vorlage, daß die sinkende Rente des Waldbesitzes nicht weiter sinken soll; andererseits aber ist der Zweck der Vorlage, — und darin liegt die Hauptbedeutung der ganzen Vorlage — daß die nationale Arbeit, welche in den Waldprodukten sich akkumulirt, dem deutschen Volke erhalten wird, und daß diese Arbeit aus dem Auslande mehr und mehr in das Inland übertragen wird. Meine Herren, ich glaube, diejenigen, welche dieser Vorlage nicht sympathisch gegenüberstehen, kennen zu wenig die Verhältnisse einer großen ausgedehnten Waldgegend, die wissen nicht, wie viel Arbeit dort lediglich von dem Waldbesitz abhängt. Die statistischen Zahlen genügen hier lange nicht, es genügt nicht, auf das statistische Material allein sich zu beschränken, auf die dort aufgeführten Arbeiter, die bei der Kultur und sonstigen Arbeiten im Waldbetriebe speziell beschäftigt sind. Nein, meine Herren, es ist das Gesammtinteresse der gesammten Bevölkerung dieser Gegenden, alles, was drum und dran hängt, das ganze Transportwesen im kleinen und großen, die Verarbeitung der Waldprodukte im kleinen, im großen, der ausgedehnte Sägemühlenbestand, der die Waldgegenden belebt, der kleinere und größere Handel. Auch der kleinere Besitzer ist mit seiner Arbeit interessirt, indem er neben dem, daß er Besitzer ist, gleichzeitig auch mit Hand- und Spanndienst an der Arbeit theilnimmt. Und so hat denn die ganze Bevölkerung dieser Gebirge Deutschlands das allergrößte Interesse an dieser Vorlage, eine Bevölkerung, die nur zum kleinen Theil vom Getreidebau leben kann, und welche trotzdem ihre Abgeordneten in ihrer großen Mehrheit in dieses Haus geschickt hat, um auch für die Getreidezölle zu stimmen, eine Bevölkerung, welche aber auch dem entsprechend verlangt, daß in nicht minderem Maße auch die Arbeit in den Waldgegenden geschützt werde.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Kroeber behauptet, es sei die Waldrente nicht zurückgegangen. Mein ganzes Studium der vorliegenden Frage führt mich zu dem entgegengesetzten Resultat, und es ist schlagend und unzweifelhaft an allen deutschen Staaten mit Ausnahme vom Königreich Sachsen nachzuweisen, daß die Waldrente zurückgegangen ist. Aus was setzt sich der Waldreinertrag zusammen? Aus dem Erlös von Brennholz und aus dem Erlös von Nutzholz nach Abzug sämmtlicher Wirthschaftskosten. Nun, meine Herren, die Brennholzpreise sind im Rückgang begriffen wegen der kolossalen Konkurrenz, welche dem Brennholz durch den Kohlenverbrauch gemacht wird; es ist ja der Verbrauch der Kohle vom Jahre 1860—1882 von 12,8 auf 65,4 Millionen Tonnen gestiegen, deren Brennwerth den 4—5fachen Betrag vom Brennwerth der gesammten Holzproduktion ausmacht.

Der Nutzholzertrag ist gleichfalls zurückgegangen wegen der kolossalen Konkurrenz

des Auslandes. Nachgrade ist ja der Import an Nutzholz gestiegen auf eine Einfuhr von 18,4 Millionen Doppelzentner im Werthe von rund 80 Millionen Mark.

Dem gegenüber sind andererseits die Wirthschaftskosten in ganz erheblichstem Maße gestiegen. Wenn Sie den Durchschnitt der acht Staaten annehmen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Meiningen, Gotha, so finden Sie, daß im Jahre 1850 diese Wirthschaftskosten pro Hektar 7,9 Mark waren, während sie 1883 17,4 Mark betragen haben, also jährlich um 3,4 Prozent gestiegen sind. Und die Folgerung hieraus, sowie aus obigem Rückgang der Brenn- und Nutzholzpreise ist die, meine Herren, daß in allen Staatswaldungen Deutschlands, das Königreich Sachsen ausgenommen, die Reinerträge zurückgegangen sind, und zwar wenn Sie den Durchschnitt der Jahre 1862 auf 1865 mit dem Durchschnitt der Jahre 1880/83 vergleichen, so finden Sie einen Rückgang bei den genannten acht Staaten pro Hektar von 22,4 auf 20,7 Mark, ein Verhältniß wie 100 : 92. Es stellt sich in dem gleichen Zeitraum der Rückgang, pro Festmeter berechnet, von 5,2 auf 4,6 Mark, im Verhältniß wie 100 : 98. Und hierbei ist die Geldentwerthung, die in diesem Zeitraum in ganz erheblichem Maße stattgefunden hat, gar nicht in Betracht gezogen.

In den Staatswaldungen in Preußen ist der Rückgang vom Durchschnitt der Jahre 1868/71 auf den Durchschnitt der Jahre 1880/83 von 3,2 auf 2,7 Mark pro Festmeter und in Hessen von 4,8 auf 2,7 Mark pro Festmeter. Meine Herren, bei den Privatwaldungen stellt sich die Sache noch weniger günstig, indem bei diesen noch die Staatssteuern in Betracht kommen, die doch bei den Staatswaldungen wegfallen.

Was nun die Behauptung des Herrn Abgeordneten Kroeber betrifft, daß wir in Deutschland nicht im Stande sein sollten, in genügender Quantität und Qualität das Nutzholz zu beschaffen, welches wir aus dem Auslande beziehen, so muß ich dem Herrn Abgeordneten in dieser doppelten Beziehung ganz entschieden widersprechen. Im Durchschnitt auf 4 Millionen Hektar deutscher Staatsforsten war im Jahre 1877 die Nutzholzausbeute 33 Prozent des Derbholzeinschlages und ist gestiegen bis 1883 auf 43 Prozent oder auf 1,28 Festmeter pro Hektar. Wenn wir nun von der Annahme ausgehen, daß auf den gesammten 13,9 Millionen Hektar deutschen Waldbodens die Verwendung des Derbholzes zu Nutzholz in ähnlichem Verhältniß wie in den Staatsforsten geschieht, und wie das wohl im großen und ganzen nicht bezweifelt werden kann, so haben wir auf diesen 13,9 Millionen Hektar eine Verwendung des Derbholzes zu Nutzholz im Betrage von 17,8 Millionen Festmeter. Wenn ich dazu rechne die Mehreinfuhr mit 2,6 Millionen, so ist der gesammte Nutzholzbedarf Deutschlands 20,4 Millionen Festmeter. Zur Deckung dieser 20,4 Millionen Festmeter müßte die Nutzholzausbeute steigen auf zirka 50 Prozent des Derbholzes.

Wir haben nun den Nachweis, daß dies mit der größten Leichtigkeit möglich ist, von den allergewichtigsten Forstautoritäten, nicht bloß von Herrn Danckelmann. Ich erinnere z. B. an den Namen Fischbach und andere, welche Ihnen nachweisen, daß die Nutzholzausbeute recht gut sich steigern kann über die 50 Prozent. In Württemberg ist konstatirt, daß die Ausbeute jetzt schon 55 bis 60 Prozent sein könnte, und daß sie im Laufe der nächsten Jahre sich auf 60 bis 65 Prozent steigern könnte, weil bei einer vernünftigen Bewirthschaftung der Waldungen zunächst die schlechten Bestände abgeholzt werden und mit jedem hinzukommenden Jahre allmählich bessere Bestände zum Hieb kommen.

Was nun alle die Einwände gegen die vorliegende Zolltarifnovelle betrifft, so sind ja diese Einwände der allerverschiedensten Art. Es sind vor allen Dingen Einwände, die dahin gehen, daß man sagt, es leide darunter der deutsche Holzhandel. Aber, meine Herren, es beziehen sich dann diese Einwände doch nur auf den Theil der Holzhändler, welche zum Theil im Auslande Wald besitzen, dort das Holz kaufen, dort das Holz zurichten lassen, während diesen Interessen gegenüberstehen die Interessen zahlloser anderer Holzhändler, welche im Inlande zum Theil Wald besitzen, im Inlande das Holz kaufen und es dort zurichten lassen; und die Interessen dieser Holzhändler leiden unter den gegenwärtigen Zuständen. Diese Holzhändler haben den Anspruch auf mindestens gleiche Berücksichtigung wie die anderen, sie haben vielleicht noch mehr Anspruch auf Berücksichtigung mit Rücksicht darauf, daß gerade die Holzhändler im Inland kleinere Holzhändler sind wie die, die das Holz vom Auslande beziehen. Diese letzteren sind vorherrschend die großen, die mächtigen Händler, die vermöge ihrer Kapitalkraft sehr leicht im Stande sind, den Holzhandel heute vom Ausland, morgen im Inland von einem anderen Produktionsgebiet her zu betreiben.

Nun, meine Herren, werden weiter in das Feld geführt die Interessen der Dampfsägenbesitzer. Ja, meine Herren, das sind wieder nur die Interessen einzelner großer Dampfsägemühlen; aber gedenken Sie doch, meine Herren, des Interesses von Tausenden und Tausenden kleinerer Sägemühlen, welche die Waldgegenden beleben, und welche doch gewiß, da sie an dem natürlichen Standorte der Sägemühlen im deutschen Wald sich befinden, wohl in erster Linie Berechtigung haben, in ihrem Interesse hier an dieser Stelle gehört zu werden.

Sodann, meine Herren, werden wir auch morgen wieder hören von den Interessen der Seestädte. Es wird vielleicht morgen der Kollege Rickert seine Behauptung wieder aufstellen, daß schon seit dem Zolltarif von 1879 die Seestädte zurückgegangen sind, speziell diejenigen, für die er sich am meisten interessirt: Danzig, Memel, Königsberg. Ja, meine Herren, er wird vielleicht auch morgen wieder behaupten, daß diese Vorlage den totalen Ruin dieser Seestädte mit sich bringt. (Zuruf des Abgeordneten Rickert: Das sind Märchen!) — ich habe es hier gedruckt. (Zuruf des Abgeordneten Rickert: Bitte, lesen sie doch vor!) — Am 10. Februar sagte der Kollege Rickert:

> Man hat schon jetzt den Erfolg herbeigeführt, daß unsere Seestädte in ihren Erwerbsverhältnissen zurückgegangen sind.

Ja, meine Herren, dieser Behauptung gegenüber stehen die Zahlen.

Es ist der gesammte Nutzholzhandel von Danzig vom Jahre 1877 auf 1882 von 259 000 auf 263 000 Tonnen gestiegen; in Memel von 218 000 auf 221 000 Tonnen; in Königsberg von 33 000 auf 79 000 Tonnen. Mit mehr Grund könnte man allerdings bis auf einen gewissen Grad auf eine Schädigung hinweisen bezüglich Lübeck und Kiel, welche allerdings in Folge der Annahme der Vorlage oder der Kommissionsbeschlüsse mehr und mehr darauf angewiesen sein werden, ihr Holz, statt aus Schweden, aus West- und Ostpreußen zu beziehen. Das kommt aber früher oder später so wie so, je rascher man in Schweden und Norwegen vorwärts geht mit der Devastirung der dortigen Waldungen. Meine Herren, ebenso wie sich bei diesen Seeplätzen jetzt schon eine ganz bedeutende Hobelindustrie gebildet hat seit dem Jahre und in Folge des Jahres 1879, ebenso wird dort die Sägenindustrie, statt

zurückzugehen, vorwärts gehen, und es wird dort eine noch blühendere Sägenindustrie sich etabliren.

Wenn sodann der Herr Abgeordnete Bebel namentlich darauf hingewiesen hat, daß die Gefahr vorliege, daß die Exportfähigkeit der Holzwaaren darunter leide, so habe ich dem gegenüber nur darauf hinzuweisen, wie gering verhältnißmäßig bei diesen Waaren der Holzwerth ist im Vergleich zu dem Verkaufspreise der Waare. Es beträgt ja, je nachdem es eine Waare ist, dieser Holzwerth nur ein Drittel bis ein Fünfzehntel des Werths des Fabrikats.

Was sodann die Besorgniß vor Zollpressalien betrifft, so hat in dieser Beziehung auf diesen Einwand schon neulich der Fürst Reichskanzler hier geantwortet. Meine Herren, in diesem Punkte heißt es: Bange machen gilt nicht! Wir lassen uns durch solche Aussichten keineswegs einschüchtern. Wenn wir uns dadurch einschüchtern ließen, dann, meine Herren, müßten wir überhaupt unsere Schutzzollpolitik mit einem Male wieder aufgeben.

Nun, meine Herren, der Haupteinwand aber, der gemacht wird gegenüber dieser Vorlage, gegenüber diesen Positionen, ist der, daß man sagt: es besteht eine bedeutende Vertheuerung des rohen Nutzholzes und der übrigen Nutzhölzer. Nun, meine Herren, es ist dies ein ganz kolossaler Irrthum, in dem sich diejenigen befinden, welche diese Behauptung aufstellen, welche dies glauben. Ich meine, es sollte nachgerade niemand mehr in diesem hohen Hause so naiv sein, zu glauben, daß die Steigerung des betreffenden Objekts ganz genau entsprechen werde dem jeweiligen Zoll, der auf das betreffende Objekt gelegt wird. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen könnte ja das der Fall sein, nur dann, wenn das betreffende Produkt im Inlande gar nicht erzeugt wird wenn außerdem im Inlande gar kein anderes Produkt erzeugt würde, welches mit dem betreffendem Produkt konkurriren, es ersetzen und ergänzen könnte, und nur unter der Bedingung, daß das Ausland es beliebig in der Hand hätte, sein Produkt zu uns zu schicken oder nicht. Nun, meine Herren, alle diese Gesichtspunkte treffen ja gar nicht zu. Weniger als bei irgend einem anderen Produkte wird gerade hier durch den Zoll eine Preissteigerung beeinflußt; denn wir sind ja, wie ich genau nachgewiesen habe, im Stande, in gleich genügender Quantität und in gleich genügender Qualität Nutzholz selbst zu verwerthen, statt daß wir es vom Auslande beziehen. Und das lediglich ist der Zweck der Vorlage. Zudem, meine Herren, ist eine wesentliche Preissteigerung nicht zu erwarten, wenn Sie berücksichtigen den kolossalen Waldreichthum derjenigen Länder, welche ihr Holz zu uns schicken, wenn Sie bedenken, daß in Rußland 193, in Finnland 20, in Oesterreich-Ungarn 18, in Schweden $16,_{5}$, in Norwegen $6,_{8}$ Millionen Hektar Waldboden sind, während Deutschland nur $13,_{9}$ Millionen Hektar Waldboden besitzt, daß pro Kopf der Bevölkerung Rußland $2,_{7}$, Finnland 10, Oesterreich-Ungarn $0,_{42}$, Schweden $3,_{60}$, Norwegen $3,_{60}$ Hektar besitzt, während Deutschland $0,_{31}$ Hektar besitzt.

Meine Herren, daß der Preis des Nutzholzes sich vielleicht etwas steigern wird, das gebe ich zu. Welches ist die Grenze dieser Steigerung? Die Grenze dieser Steigerung ist die, daß der Preis des Nutzholzes sich etwas höher stellt als der Preis des Brennholzes. Sowie das der Fall ist, dann wird das betreffende Holz, das sich zu Nutzholz qualifizirt, selbstverständlich nicht mehr als Brennholz, sondern als Nutzholz verkauft werden. Denn thatsächlich — und da muß ich dem Vertreter der verbündeten Regierungen entschieden beitreten — nach meinen Wahrnehmungen in ganz Süddeuschland wird ja dort noch eine Unmasse ganz vortreffliches Holz, das sich

vortrefflich als Nutzholz eignet, zum Verbrennen aufgescheitert, nur deshalb, weil es als Nutzholz nicht höher bezahlt wird denn als Brennholz.

Meine Herren, zum Schlusse will ich Ihnen noch sagen, daß ich nicht begreifen würde, wenn die Zahl derjenigen, die für den Holzzoll, sei es nach der Vorlage der Regierung oder nach den Beschlüssen der Kommission, stimmen, nicht größer wäre als die Zahl derjenigen, die für die Getreidezölle gestimmt haben. (Oho! links.) Es würde mich überraschen, wenn die Zahl derjenigen eine kleinere wäre; denn alles das, was man gegen die Getreidezölle vorbringen kann nach allen den verschiedenen Richtungen hin, das können Sie in viel geringerem Maße gegen die Holzzölle vorbringen. (Widerspruch links.) Das Nutzholz ist ja nicht entfernt in gleichem Maße ein nothwendiges Lebensmittel, die Preissteigerung ist ja entfernt nicht in ähnlichem Maße zu erwarten bei einem Nutzholzzoll wie bei Getreidezöllen — um deswillen, weil wir das fehlende Getreide nur dann in Deuschland bauen können, wenn der Getreidebau erheblich lohnender ist, während wir das Nutzholz, das wir in Deutschland haben, sofort als Nutzholz in Deutschland verwerthen, sowie nur ein Minimum der Preis dieses Holzes über den Brennholzpreis gestiegen ist.

Deshalb, meine Herren, nach dieser Ausführung schließe ich damit, daß ich Sie dringend bitte, nicht im Interesse von Großgrundbesitzern, sondern im Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes, im Gesammtinteresse sämmtlicher Deutschen, die Miteigenthümer an der Hälfte des gesammten deutschen Waldbodens sind, vor allem aber, meine Herren, im Interesse des Schutzes der nationalen Arbeit — (Zuruf links: Rohmaterial!) Sie bitte, doch ja Ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommission nicht zu versagen. (Bravo! rechts und im Zentrum.)

Präsident: Ich schlage dem Hause vor, sich jetzt zu vertagen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, mir ist es in letzter Zeit öfter begegnet, daß angebliche Aeußerungen, die ich früher gemacht habe über den Handel der Seestädte, hier immer zitirt werden, von denen ich absolut keine Ahnung habe. Auch der Herr Vorredner hat es sich nicht nehmen lassen, wieder hier die Behauptung aufzustellen, ich hätte irgendwo einmal gesagt, und ich würde das wohl wieder sagen, der Handel der Seestädte würde unter dem Zolltarif ruinirt. Er ist nachher, als ich ihn zu einer Verlesung der Stelle provozirte, nicht im Stande gewesen, eine derartige Stelle hier mitzutheilen. Ich konstatire also, daß der Herr Vorredner mich unrichtig zitirt hat. Ich möchte doch bitten, daß die Herren endlich damit aufhören, über Dinge, die ich gesagt habe, sich ganz andere Vorstellungen zu bilden. Der Herr Vorredner wird wahrscheinlich meine Aeußerung verwechselt haben mit einer Aeußerung des Redners einer Versammlung der Konservativen und der Zentrumspartei in Danzig, der geäußert hat, wenn diese Regierungsvorlage durchgeht, so würde der Holzhandel Danzigs ruinirt werden.

Präsident: Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; meine Vorschläge sind angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

Fortsetzung
der zweiten Berathung.
(71. Sitzung am 19. März 1885.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Gegenstand derselben ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes (Holzzölle), auf Grund des Berichts der XVII. Kommission.

Die Berathung wird fortgesetzt über die Zollposition Nr. 13 lit. c Ziffer 1 und 2.

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, ehe ich auf den eigentlichen Gegenstand meiner Ausführungen, nämlich die Position Rundholz mit den dazu gestellten Anträgen, eingehe, muß ich mir gestatten, noch mit einigen Worten auf das zurückzukommen — denn das gebietet einfach die parlamentarische Höflichkeit —, auf das zurückzukommen, was Herr Freiherr von Ow gestern in dieser Sache gesprochen hat. Ja, meine Herren, ich halte es nicht für besonders höflich, wie das häufig jetzt geschieht, dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, gewissermaßen als Luft zu betrachten, garnicht darauf einzugehen und mit einer tage-, wochen- oder monatelang vorher vorbereiteten Rede einfach in die Diskussion einzugreifen, als ob vorher gar nichts da gewesen wäre.

Meine Herren, der Freiherr von Ow hat im Eingang seiner Rede sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß immer und immer wieder die Behauptung aufgestellt werde, es handle sich bei der erheblichen Erhöhung der Holzzölle, speziell also auch der Rundholzzölle, die hier in Frage komme, zum großen Theil um eine Begünstigung des Großgrundbesitzes gegenüber dem Kleingrundbesitz, beziehungsweise gegenüber den übrigen Holzkonsumenten des deutschen Reichs. Herr von Ow hat darin eine Tendenz erblicken zu müssen geglaubt. Ja, meine Herren, wenn in dem immer und immer wiederholten Anführen, Aussprechen einer Ueberzeugung, einer Wahrheit, so lange bis diese Wahrheit durchdringt, eine Tendenz erblickt werden kann, dann, gebe ich Herrn von Ow vollständig zu, dann machen wir uns auf dieser Seite des Hauses dieser Tendenz schuldig. Denn wir sind von der Richtigkeit dieser Behauptung durch und durch überzeugt. Meine Herren, ich habe meiner ganzen persönlichen Stellung nach nicht die mindeste Veranlassung, auch nicht die mindeste Lust, irgend wie persönlich gegen die dem Großgrundbesitzerstande angehörigen Mitglieder unseres Vaterlandes anzukämpfen, ihnen persönlich entgegenzutreten. Im Gegentheil, meine Stellung in der Heimath bringt es mit sich, daß ich mit vielen der Herren in der allerfreundschaftlichsten Weise verkehre, und es wäre also geradezu gegen mein eigenes Interesse gehandelt, wenn ich persönlich etwa gegen die Herren auftreten wollte, ihnen persönlich etwas nachsagen, ihnen persönlich irgend etwas in den Weg legen wollte. Im Gegentheil, meine Herren, ich gönne dem großen Grundbesitzer genau so wie dem kleinen — genau ebenso, nicht mehr und auch nicht weniger — sein Fortkommen; ich freue mich, wenn es ihm gut geht, selbstverständlich aber nur so lange, als dieses Fortkommen, dieses Gedeihen, diese Verbesserung seiner Rente auf eigener Kraft und eigener Arbeit beruht und nicht auf einem mehr oder weniger intensiven Eingreifen in die Taschen der übrigen Steuerzahler durch die Vermittelung des Staates. Wenn ein solcher Eingriff stattfindet, da werden Sie uns und mich auch immer als Ihre Gegner

finden, und Sie werden auch finden, daß wir um so mehr gegen ein solches Eingreifen protestiren, daß wir einen solchen Eingriff um so unberechtigter halten, je glücklicher an sich schon die Situation desjenigen ist, dem ein solcher Eingriff zu Nutzen kommen soll. Dagegen werden wir uns vielleicht mit weniger Energie beklagen, wenn einmal eine Bevorzugung kleinerer ärmerer Bevölkerungsschichten eintritt, als wenn das Gesetz es mit sich bringt, daß gerade der größere Grundbesitz, die wohlhabenderen Klassen bevorzugt werden.

Nun, meine Herren, hat Freiherr von Ow gesagt, die Richtigkeit dieser Anschauung gehe ja schon daraus hervor, daß ein so bedeutender Prozentsatz, beinahe die Hälfte des ganzen deutschen Waldes sich theils im Besitze des Staats, theils im Besitze der Kommunen befindet. Gewiß, meine Herren, in dieser Beziehung und insoweit kann natürlich von einer Bevorzugung des Großgrundbesitzes nicht die Rede sein; in dieser Beziehung und insoweit stellt sich, wenn Sie wollen, die hier beantragte Erhöhung des Holzzolles als eine Art von Staatsbesteuerung, beziehungsweise Kommunalbesteuerung indirekter Natur heraus. Gegen eine solche Staats- oder Kommunalbesteuerung, insofern sie eine indirekte ist, werden wir uns zwar auch jederzeit wenden. Wir können aber nicht behaupten, daß sie einen so verderblichen Charakter an sich trage wie die Besteuerung, welche hier bei dieser Maßregel zu Gunsten der Großgrundbesitzer nebenbei in Szene gesetzt wird. Ja, meine Herren, es ist doch eine höchst unzweckmäßige Art, eine indirekte Besteuerung einzuführen, die Einnahmen des Staats, die Einnahmen der Kommunen in der Weise zu vermehren, daß ungefähr ein Drittel der auferlegten Steuern nicht in die Taschen des Staats, nicht in die Taschen der Kommunen, sondern in die Taschen von Großgrundbesitzern fällt; darüber, glaube ich, werden wir alle einer Meinung sein. Nun, meine Herren, wenn ich also auf dieser Behauptung weiter verharre, und wenn es mir im Lauf der Diskussion vielleicht passiren sollte, daß ich von Eigennutz spreche, von dem Wunsche, auf Kosten der ärmeren Steuerzahler die eigene Rente zu vermehren, von dergleichen Dingen, meine Herren, sprechen sollte, so bitte ich von vornherein um Entschuldigung und erkläre ihnen von vornherein, daß ich erstens damit nicht meine individuelle Ansicht ausspreche, sondern einer weitverbreiteten Meinung im Lande und namentlich in den Kreisen der kleineren Grundbesitzer weitverbreiteten Meinung hier einfach Ausdruck gebe. Selbstverständlich, meine Herren, meine ich dabei, und kann auch diese öffentliche Meinung im Land niemanden hier im Saale meinen, meine Herren, genau ebenso wenig wie der Fürst Reichskanzler, als er von verlogenen Leuten sprach, uns hier auf dieser Seite des Hauses gemeint hat, — ganz ebenso wenig wie in jenem Falle. Davon kann also selbstverständlich keine Rede sein. Im Gegentheil, meine Herren, wenn ich Ihnen meine individuelle Meinung in dieser Beziehung aussprechen darf, so kann ich nur sagen, ich bewundere die Humanität, die Liebe zu den ärmeren Bevölkerungsklassen, die Liebe zu den arbeitenden Ständen, welche es den Herren möglich macht, all das Odium auf sich zu nehmen, welches mit der Votirung dieser Vorlage verbunden ist, lediglich im Interesse der ärmeren Bevölkerung. (Sehr gut! links.) Es ist das eine Ausbildung des Prinzips des praktischen Christenthums, um das ich Sie vollkommen beneide. (Heiterkeit.) In dieser Beziehung meine volle Bewunderung! — Ich setze also voraus, daß Ihre Uneigennützigkeit und die Uneigennützigkeit aller der Großgrundbesitzer, welche da die Durchführung des Holzzolles petitionirt haben, eine über allen Verdacht erhabene ist.

Nun hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow weiter gemeint, er gebe sich der

sicheren Erwartung hin, daß die Erhöhung des Holzzolls noch mit einer erheblich größeren Majorität angenommen werde, als die Erhöhung des Getreidezolls, da alles das, was sich gegen die Erhöhung des Getreidezolls sagen ließe, sich doch in viel geringerem Maße gegen die Holzzölle sagen lasse. Ja, in einer Beziehung gebe ich dem Herrn Freiherrn von Ow vollständig Recht: so ungerecht, so drückend werden die Holzzölle nicht wirken, wie die Getreidezölle. Der Herr Freiherr von Ow war so gut, hinzuzufügen, daß das schon aus dem Umstand hervorgehe, daß das Holz kein so nothwendiges Lebensmittel sei wie das Getreide. Nun, ich stimme auch darin dem Herrn Freiherrn von Ow vollständig bei; ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: ich behaupte sogar, Holz ist überhaupt kein Lebensmittel, selbst wenn wir manchmal von holzigem Gemüse sprechen, und wenn manche gehackten Fleischspeisen so schmecken, als wenn sie von Sägespähnen hergestellt sind, — aber ein Lebensmittel ist das Holz im allgemeinen nicht, und in der Beziehung hat der Herr Freiherr von Ow Recht; die Wirkung ist keine so verderbliche.

Aber ich gebe mich trotzdem der Hoffnung hin, daß nicht nur die Majorität eine viel kleinere sein wird, sondern auch noch der etwas extravaganteren Hoffnung, daß die Majorität zu einer Minorität werde, aus dem einfachen Grunde, weil der Schutz der Landwirthschaft, den Sie bei den Getreidezöllen proklamirt haben, an sich äußerst verführerisch klingt, einen weiten Widerklang im Lande findet und daher so manchen bewogen hat, für etwas zu stimmen, was praktisch ja allerdings nicht zum Schutz der Landwirthschaft führt, was aber doch den Schein hat, als ob es zum Schutz der Landwirthschaft führen könnte.

Meine Herren, dem Holzzoll fehlt aber auch jeder Schein in dieser Beziehung; denn ich behaupte: mögen die anderen Berufsklassen, mögen die Städter, mögen die Handelsplätze, mögen die spezifischen Holzindustrien noch so sehr geschädigt werden durch diese Zölle, — die Landwirthschaft wird in weit höherem Grade durch dieselben geschädigt.

Bei diesen Ausführungen müssen Sie mir gestatten, auch mit ein paar Worten zurückzukommen auf die Ausführungen des Königlich bayerischen Vertreters im Bundesrathe in Bezug auf die Zahlen, welche mein Freund Kroeber hier aus dem Werke des Herrn Dr. Lehr angeführt hat. Der Königlich bayerische Kommissarius glaubte diese Zahlen dadurch entkräften zu können, daß er sagte: die Zahlen sind ja gar nicht dazu aufgeführt worden, um für oder wider die Holzzölle zu plädiren, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken, zu einer Preisstatistik im allgemeinen u. s. w. u. s. w. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob diese Art der Deduktion ein Reservatrecht der Königlich bayrischen Regierung und ihrer Vertreter ist. Im gewöhnlichen Leben würde man die Sache so ansehen, daß damit die Beweiskraft solcher Zahlen noch eine erhebliche Steigerung erfährt. Wenn statistische Zahlen von einem wissenschaftlich gebildeten Manne zu rein wissenschaftlichen Zwecken, zu Zwecken, welche von denen weit abliegen, mit denen wir uns hier beschäftigen, zusammengestellt werden, dann bieten sie gerade die überwiegend größere Gewähr ihrer Unpartheilichkeit, ihrer Richtigkeit und ihrer Beweiskraft. Ich glaube, auch in dieser Beziehung können Zweifel weiter nicht bestehen.

Nun, meine Herren, was sind denn die Argumente, welche sich im wesentlichen in ähnlicher Weise wie schon 1883 theils hier im Hause, theils in der Kommission, theils in den gedruckten Motiven, theils in den verschiedenen Zuschriften, die wir hier bekommen haben, wie z. B. von Herrn Danckelmann u. s. w., uns entgegen-

stellen, — was sind denn die wesentlichen Deduktionen, mit welchen Sie diese Zollnovelle begründen? Sie sagen: die Ueberflutung mit ausländischem Holz hat ein Sinken der Preise hervorgerufen und einen mangelnden Absatz; Sinken der Preise, Mangel an Absatz wirkt selbstverständlich auf Herabdrückung der Waldrente, ohne eine angemessene Rente kann der Wald nicht bestehen, er muß zu Grunde gehen, er wird devastirt werden, er wird nicht mehr neu aufgeforstet werden; der Wald aber in seinem jetzigen Bestande ist eine Nothwendigkeit für die Landwirthschaft, eine Nothwendigkeit in klimatischer, ethischer und wirthschaftlicher Beziehung, und da müssen wir durch Zollschranken einschreiten.

Ja, meine Herren, das klingt alles sehr schön, es läßt sich auch nicht leugnen, daß eine gewisse Harmonie sich in diesen ganzen Deduktionen befindet. Das Bedenkliche ist dabei nur, daß die Thatsachen, auf welche sich diese Deduktionen stützen, von oben bis unten nicht richtig sind, und damit fällt auch der Werth der ganzen Deduktionen, fällt der ganze logische Aufbau von selbst zusammen. Das einzig Richtige ist, daß fremdes Holz in recht erheblichen Quantitäten in Deutschland eingeführt wird; dagegen ist absolut nichts zu sagen. Ob man das eine Ueberflutung oder eine Ueberschwemmung nennen will, meine Herren, das lasse ich dahingestellt. Ich bin überhaupt kein Freund von solchen tropischen Redeformen, ich denke mir z. B., und ich glaube, jeder andere auch, unter Ueberflutung und Ueberschwemmung irgend eine Ueberschütttung mit einer Flüssigkeit und etwas sehr schädliches. Was ich mir aber unter einer Holzüberschwemmung oder Roggenüberschwemmung oder Weizen- oder Haferüberschwemmung denken soll, das kann ich mir nicht recht vorstellen; es soll das doch ohne Zweifel irgend etwas trauriges und sehr schädliches sein.

Nun, meine Herren, dieser recht bedeutende Import fremder Hölzer, welcher jahraus jahrein stattfindet, beweist doch eben, daß das Holz gebraucht wird, denn Sie werden mir doch nicht erzählen wollen, daß auf die Dauer ein Importeur, lediglich aus einer gewissen Vorliebe für das fremdländische und einer gewissen Abneigung gegen das einheimische Produkt jahraus jahrein sein Vermögen in einen Import stecken wird, der sich doch schließlich als unrentabel erweisen müßte.

Nun hat man ja gesagt, das sei nicht thatsächlich richtig, das Holz würde nicht gebraucht, sondern dadurch, daß das fremde Holz zu Spottpreisen in das Land hineingeführt werde, werde die natürliche Nutzholzausbeute der einheimischen Hölzer geschädigt, wir hätten vollauf das Holz, welches nöthig sei, den eigenen Bedarf zu befriedigen, wir könnten es nur nicht absetzen.

Meine Herren, ich erinnere mich, daß bei den Verhandlungen im Jahre 1883 von Seiten der preußischen Forstverwaltung — ich glaube, es war in den gedruckten Motiven —, aber auch von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeführt worden ist: um das Bedürfniß, welches jetzt durch den Import gedeckt wird, durch die inländische Produktion zu befriedigen, wäre nur eine um 6 Prozent erhöhte Nutzholzausbeute der deutschen Forsten nothwendig. Nun, meine Herren, sind wir in der angenehmen Lage, aus den von den Herrn Minister Dr. Lucius an Seine Majestät erstatteten Bericht zu erfahren, daß in der Berichtsperiode von 1881 bis 1884 eine Steigerung der Nutzholzausbeute in den preußischen Staatsforsten nicht nur um 6 Prozent, sondern sogar um 10 Prozent stattgefunden hat (hört! hört! links), — um volle 10 Prozent! Die Nutzholzausbeute ist im Jahre 1884 zu einer Höhe gediehen, wie sie nach demselben Bericht in Preußen noch niemals erreicht worden ist. Trotzdem, meine Herren, dauert der Import

fort! Ich glaube einen triftigen und besseren Beweis kann man nicht dafür führen, daß in der That der Import ein Bedürfniß der deutschen Holzkonsumtion ist, und daß nicht bloß bei einer Steigerung um 6 Prozent, sondern auch bei einer Steigerung um 10 Prozent dem wachsenden Bedürfniß nach Holz nicht genügt werden kann.

Ich habe auch noch einen anderen drastischen Grund dafür, wie es mit der nachhaltigen Deckung des Bedarfs durch die eigene Waldproduktion steht. Meine Herren, in den Motiven von 1879 heißt es ausdrücklich:

> Es erscheint aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der rationellen und nachhaltigen Forstwirthschaft in Deutschland angemessen, die Zollsätze nicht so hoch zu greifen, daß etwa die fremde Zufuhr ganz ausgeschlossen, und damit an die nachhaltige Leistungsfähigkeit der deutschen Forsten eine zu große Anforderung gestellt wird.

Das heißt doch also, meine Herren, mit anderen Worten: wenn die deutschen Forsten, nachdem es durch eine an das Prohibitive grenzende Zollerhöhung gelungen ist — „repulsive Wirkung", hat der Königliche bayerische Regierungskommissar Herr Ganghofer uns gestern gesagt — nachdem das gelungen ist, daß dann, falls der inländische Bedarf gedeckt werden sollte, ein höherer Einschlag stattfinden muß, als er nachhaltig durch Zuwachs ergänzt werden kann. Das steht mit dürren Worten in den amtlichen Motiven zur Zollvorlage vom Jahre 1879.

Meine Herren, damals hat man meiner Ueberzeugung nach in richtiger Erkenntniß der Sachlage gesagt: wir müssen einem gewissen Uebermaß steuern, d. h. in richtiger Erkenntniß der Sachlage von Ihrem Standpunkt aus: aber bei Leibe nicht die fremde Einfuhr zurückweisen; denn dadurch würden wir unsere Forsten, unsere geordnete Forstwirthschaft selbst in die höchste Gefahr bringen. Heute spricht man offen davon, die Zölle von 1879 hätten ihren prohibitiven, ihren repulsiven Charakter nicht erfüllt, sie müssen also erhöht werden, es müßte das Gegentheil von dem bewirkt werden, was man im Jahre 1879 mit Rücksicht auf die nachhaltige geordnete Forstwirthschaft in Deutschland hat erzielen wollen.

Meine Herren, wie steht es nun mit der Frage der Preise, mit dem Sinken der Preise? Mein Freund Kroeber hat Ihnen schon gestern hier aus dem Lehrschen Buch eine Reihe von sehr konkludenten Beweisen dafür geliefert, daß es damit nichts auf sich hat. Ich könnte Ihnen aus dem von Hagen-Donnerschen Buch aus den Eggertschen Tabellen Seite 16, 17 und 18 der Anlagen ebenfalls eine ganze Reihe von Beispielen dafür anführen, daß es mit dem Rückgang der Preise in der That nichts auf sich hat. Ja, das bezieht sich auf längere Perioden — wird mir gesagt —, aber die neue Zeit, die letzte Zeit hat einen bedenklichen Rückgang gezeigt. Meine Herren, da hören wir doch mal wieder, was ebenfalls ein unverdächtiger Zeuge, der Königlich preußische Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in dieser Beziehung sagt. Nachdem er also, wie ich Ihnen vorgetragen habe, das bisher in Preußen nie dagewesene Steigen der Nutzholzausbeute konstatirt hat, fährt er fort:

> Was die durchschnittlichen Holzpreise pro Festmeter betrifft, so lassen die Tabellen ersehen, daß dieselben am Schluß der Berichtsperiode in erfreulicher Weise gestiegen sind.

Es geht dann weiter:

> Der Durchschnittspreis für die ganze Monarchie mit $6{,}_{27}$ Mark ist der höchste seit 1876 erreichte und bisher überhaupt nur durch die Jahre

1865, 1873 bis 1876 überflügelt worden; das Maximum zeigt das Jahr 1875 mit $7{,}_{11}$ Mark. Es ist aber

— nun bitte ich aufzumerken —

zu beachten, daß das Stock- und Reisigprozent in der Berichtsperiode gesunken ist. Hieraus allein schon würde bei gleichbleibenden Sortimenten eine Steigerung des Gesammtdurchschnittspreises folgen.

Meine Herren, ich kann es nur aufrichtig und abermals bedauern, daß die Königlich preußische Forstverwaltung, als mein Freund Büchtemann und ich vor drei Jahren, als zum ersten Male die Sturmsignale in Bezug auf den Holzzoll aufgezogen wurden, die Bitte an sie richteten, doch Material zu beschaffen, aus welchem sich die Nutzholzpreise der verschiedenen Sortimentsklassen und die Brennholzpreise ersehen ließen, da die preußische Buchführung bisher, wenigstens die veröffentlichten Resultate, derart sind, daß sich die Höhe der Einnahme nur im ganzen — Stockholz, Reisigholz, Derbholz — aber nicht im einzelnen übersehen läßt — — ich will nicht sagen, daß wir damals gerade schnöde abgewiesen wurden, aber wir wurden, wie der technische Ausdruck lautet, sehr dilatorisch behandelt, und es wurde uns eine sehr kühle Behandlung zu Theil; die Sache wurde als unausführbar und dergleichen zurückgewiesen.

Ich sehe nun zu meiner Freude aus dem diesjährigen Bericht des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, daß er selbst doch allmälich darauf gekommen ist, daß es die einzig richtige Methode der statistischen Aufnahme der Holzpreise ist. Es geht das aus einer anderen Stelle des Berichts hervor, und es freut mich, wenn ich zu meinem schwachen Theile sollte dazu einen kleinen Beitrag geliefert haben. Vielleicht wird das in Zukunft auch dafür sprechen, daß nicht alles, was von der linken Seite des Hauses ausgeht, von vornherein von der Hand zu weisen ist, sondern daß es vielleicht auch eine sachliche Prüfung verdient, ebenso, als wenn es von der rechten Seite des preußischen Landtags oder des Reichstags ausgegangen wäre.

Meine Herren, gestatten Sie mir, in Bezug auf die Preise und namentlich in Bezug auf einen Punkt, welcher ja eine große Rolle in Ihrer ganzen Argumentation spielt — nämlich in Bezug auf die Steigerung, die verhältnißmäßig größere Steigerung der Ausgaben gegenüber den Einnahmen — (hört, hört! links) — gestatten Sie mir in dieser Beziehung auf diese Eggertschen Tabellen zurückzukommen. Da sind sehr interessante Thatsachen. Ich will mir gestatten, hier speziell auf den Regierungsbezirk Oppeln zurückzugehen.

Das ist sehr lehrreich. Sie wissen ja, der erste Anstoß zu der ganzen Holzzollbewegung ist von der Provinz Schlesien und speziell von Oberschlesien ausgegangen, wo die armen, in bedrängter Lage sich befindenden Latifundienbesitzer wohnen, die hilferufend sich an den Staat wenden, ihnen doch in ihrer Noth beizustehen, und da wurde allmälich, als man einsah, es sei doch etwas bedenklich, derartige vielleicht in Geldverlegenheiten befindliche, aber doch immerhin von unserem bescheidenen bürgerlichen Standpunkte aus recht beneidenswerthe Menschen auf Kosten der Steuerzahler zu subventioniren, — da wurde allmählich die Theorie ins Werk gesetzt: das geschieht ja nicht für die Besitzer; nein, Gott bewahre, das geschieht alles im Interesse der Arbeiter, soll alles auf die Arbeiter hinabgehen, und den armen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern soll damit gebient werden. Das haben wir in extenso bei den Getreidezöllen gehört; da ist das ganze Verhältniß in der Theorie verschoben,

und der Großgrundbesitzer ist nur der Empfänger, der das weiter giebt an die Arbeiter, gewissermaßen nur der Vermittler der Wohlthaten, welche der Staat, nachdem er erst das Geld aus den Taschen der Arbeiter genommen hat, wieder dahin zurückfließen läßt.

Im Regierungsbezirk Oppeln hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts — es ist das eine lange Zeit, aber lange Zeiten sind sehr lehrreich — eine Steigerung des Nutzholzpreises für Fichten pro Festmeter von $2,_{69}$ Mark bis $11,_{46}$ Mark ergeben und, meine Herren, eine sehr hübsche Steigerung, sogar eine immer kontinuirliche Steigerung in den letzten Jahren. Sie haben zum Beispiel von 1850 bis 1859 $8,_{27}$, von 1860 bis 1869 $9,_{61}$, in den Jahren 1870 bis 1879 $11,_{16}$ Mark; Sie haben in der sogenannten Verfallsperiode von 1875 bis 1879 $11,_{46}$ Mark. (Hört! hört! links.) Meine Herren, bei einer Steigerung im Laufe des Jahrhunderts von $2,_{69}$ Mark bis $11,_{46}$ Mark; also von etwa 1:4, haben sich in den Königlichen Forsten die Tagelöhne gesteigert von 60 auf 91 Pfennig. Also, meine Herren, im Falle der Einnahmen eine Steigerung von 1:4, im Falle der Ausgaben, im Falle der Wohlthaten für die arbeitende Bevölkerung, meine Herren, eine Steigerung von 1:1½. (Hört! hört! links).

Nun, werden Sie mir zugestehen, angesichts solcher Resultate — und, wenn auch nicht ganz so kraß, ähnliche Resultate könnte ich noch eine ganze Menge aus diesen Zusammenstellungen anführen — gehört doch ein seltener Muth dazu, zu sagen: das, was hier geschieht, geschieht nicht im Interesse der Waldbesitzer, es geschieht in höherem Grade im Interesse der im Walde arbeitenden Bevölkerung, um der die neuen Wohlthaten indirekt zu gute kommen zu lassen; — genau ebenso, wie Sie beim Getreide deduzirt haben. Nein, meine Herren, wenn Sie in der Weise deduziren, daß der Waldbesitzer auf Kosten des Staates so gestellt werden muß, daß er eine angemessene und steigende Rente und ein steigendes günstiges Verhältniß zwischen Brutto und Nettoertrag erzielt, dann kommen Sie nothwendigerweise in den sozialistischen Staat hinein; dann müssen Sie auch eine Fixirung von Staatswegen, eine angemessene und steigende Rente der Arbeitskraft einführen. Sie können das gar nicht anders, es geht das auf die Dauer nicht anders, und ich muß abwarten, wie Sie sich später in dieser Beziehung stellen werden. Nein, wenn der Staat das, was er aus den Taschen der ärmeren Steuerzahler in Form erhöhter Holzpeise, erhöhter Getreidepreise nimmt, zu vertheilen verspricht, dann muß er es auch selbst vertheilen, dann muß er dafür sorgen, daß der aus den Taschen der Arbeiter, der Steuerzahler genommene Groschen auf Pfennigbruchtheile wieder in diese Taschen fließe, und das nicht der Löwenantheil in den Taschen der Großen zurückbleibe. Das führt direkt zur Verstaatlichung des Grundeigenthums. Meine Herren, ich bitte, sehen Sie die Zahlen, die ich angeführt habe, unter diesen Gesichtspunkten an und Sie sehen, daß unparteiisch betrachtet, hier denn doch eine ganz eminente Gefahr vorliege, daß von den Wohlthaten für die arbeitende Bevölkerung sehr wenig bei der ganzen Sache herauskommen wird.

Nun, meine Herren, was die berühmte Frage der Arbeitsgelegenheiten betrifft — und darauf ist ja hingewiesen worden —: wenn der Wald zurückgeht, so wird der Arbeiterbevölkerung, den kleinen Grundbesitzern eine Masse von Arbeitsgelegenheit entzogen. Der Herr Fürst Reichskanzler, der es überhaupt mit Zahlen nicht allzu genau nimmt, hat vor einigen Tagen noch hier ausgeführt, daß von 50 Hektaren gut bestandenem, gut betriebenem Wald im allgemeinen eine Familie Nahrung finde,

und er hat dann hinzugefügt, das sei beinahe so viel wie in der Landwirthschaft. Nun, meine Herren, wenn Sie sich die Sache vergegenwärtigen, so kommen Sie — ich will einmal annehmen, diese 50 Hektar seien richtig, obgleich ich sie für übertrieben halte, und daß das ungefähr so viel sei wie bei der Landwirthschaft — so kommen Sie bei 13 838 856 Hektar Forstland im ganzen auf 276 777 Familien. Dann, meine Herren, wenn Sie das auf das landwirthschaftlich bewirthschaftete Areal übertragen, kommen Sie im ganzen auf 1 383 885 Familien oder auf ungefähr 6 Millionen Köpfe, während derselbe Herr Reichskanzler als von der Landwirthschaft lebend die Kleinigkeit von 25 Millionen angegeben hat. Meine Herren, Sie sehen also daraus, daß, wenn es Ihnen gelingt, wie ja Ihr Bestreben zu sein scheint, durch künstliche Manipulationen der Ausdehnung des Waldes, auf Kosten der Feldwirthschaft, der Ackerwirthschaft, in die Hände zu arbeiten, daß Sie mit jedem Hektar Wald, welchen Sie der Landwirthschaft entziehen, keineswegs eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, sondern absolut eine sehr erhebliche Verminderung der Arbeitsgelegenheiten herbeiführen.

Meine Herren, das ist ja auch eine ganz allbekannte Thatsache, daß in dem Maße, als die Waldwirthschaft, die Jagdwirthschaft, dieser elementare Erwerbszweig, gegen die Landwirthschaft zurücktritt, die Bevölkerung eines Landes zunimmt und mithin auch die Erwerbsthätigkeit eines Landes.

Es ist mit der Erhaltung des deutschen Waldes eine sehr eigenthümliche Sache. Ich bin darauf schon im Jahre 1882 zurückgekommen, muß es aber in kurzen Worten hier wiederholen. Die Freundschaft für den Wald, das Wohlwollen und die Freude an dem „Waldesrauschen wunderbar" oder „Wer hat dich, du schöner Wald" und dergleichen, diese schönen Empfindungen sind keineswegs ein spezifisches Eigenthum der rechten Seite des Hauses, es ist eine gemeinschaftliche Eigenschaft unserer ganzen Bevölkerung; also die Freude am Wald ist hier vertreten und ist dort vertreten. Wie viel Wald aber aus klimatischen und aus ethischen Gründen in einem Lande vorhanden sein muß, dafür fehlt uns aller und jeder wissenschaftliche Anhalt. Wir wissen einerseits, daß es Länder geben kann, wo eine Walddevastation, ein dauernder Rückgang des Waldes, zu traurigen Resultaten führen kann; wir wissen aber auch andererseits, daß unzweifelhaft in gewissen Kulturverhältnissen ein Land auch in klimatischer Beziehung auch sehr viel, zu viel Wald haben kann. Nun, wir wissen in dieser Beziehung nichts oder sehr wenig; aber wir wissen — und da kann ich mich auch wieder auf die Autorität des Herrn Reichskanzlers berufen, wenngleich er es sehr übel nimmt, wenn man ihn zitirt, daß er sagt: Alles, was ich sage, ist ganz einerlei! — und der Herr Reichskanzler muß mir gestatten, daß ich einigen Zweifel darein setze; das, was er sagt, wird er wohl überlegt haben, es ist nicht einerlei, namentlich wenn es mit den Thatsachen übereinstimmt, — manchmal thut es das auch nicht, das gebe ich zu; aber wenn, was er sagt, übereinstimmt mit den Thatsachen, so ist es entschieden von großer Bedeutung. Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat vollkommen mit Recht ausgeführt, daß ein großer Theil des zur Zeit in Deutschland und namentlich in Mittel- und Norddeutschland, in den Theilen Deutschlands, welche durch Krieg im Anfange des Jahrhunderts ganz besonders gelitten haben, — daß ein großer Theil des Waldes dadurch entstanden ist, daß es der Landwirthschaft, die früher auf diesen Flächen betrieben wurde, theils in Folge des Krieges und in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft an Arbeitskräften, theils am nöthigen Kapital gefehlt hat, um den Ackerbau in der bisherigen Weise zu be-

treiben. Er hat dies in der anschaulichsten Weise ausgeführt, wie der dort vorhandene Wald angeflogener Wald ist, wie er sich allmählich die Ackerfläche erobert hat. Und nun, meine Herren, frage ich Sie, wenn nun im Laufe der Kulturentwickelung, der Vermehrung der Verbindungen, der Eisenbahnen, im Laufe der Zunahme der Bevölkerung, der besseren Kommunikationsmittel aller Art sich allmählich wieder eine friedliche ungestörte Rückeroberung des Ackerlandes auf Kosten des gewissermaßen unrechtmäßig durch den Wald okkupirten Holzes in der Art vollzieht, so ist das eine Kulturarbeit, die wir am allerwenigstens Veranlassung haben zu stören. (Sehr richtig! links.) Selbst wenn Sie nun einen so hohen Holzzoll, wie ihn Ihre kühnste Phantasie sich nur ausmalen kann, auflegen, — auf gutem Ackerboden, meine Herren, werden Sie nie zu einer Rentabilitätsvergleichung zu Gunsten der Waldwirthschaft mit dem Ackerbau kommen.

Meine Herren, eine Okkupation von gutem, brauchbarem Ackerboden zu Gunsten der Waldwirthschaft halte ich für einen wirthschaftlichen Fehler, für eine wirthschaftliche Verschwendung, ja — ich gehe noch weiter — für eine wirthschaftliche Versündigung an der Bevölkerung. Nein, meine Herren, wo der Wald hingehört, muß er bestehen bleiben, muß er geschont, zur Noth auch geschützt werden; dagegen habe ich nichts! Nun, meine Herren, sagen Sie: wenn aber der Wald keine Rente abwirft, wenn man ihn dann heruntergeschlagen hat — also ich spreche jetzt von wirklichem Waldboden, also etwa von fliegendem Sand, von gewissen extremen Lehmarten —, dann wird man nicht wieder anforsten, dann wird man Acker daraus machen, dann wird auch die umliegende Landwirthschaft geschädigt, wenn Versandung eintritt, wenn Ueberschwemmungen eintreten u. s. f. u. s. f. Ja, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß irgend ein verständiger Landwirth heute in der Lage ist, zu sagen: wenn ich jetzt anforste, rechne ich darauf, rechne ich mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf, daß das Zollfieber, welches augenblicklich im deutschen Volke grassirt, auch über hundert Jahre wieder grassiren wird? Nun, meine Herren, das wäre eine sehr leichtsinnige Spekulation nach alle dem, was wir in einer kurzen Spanne Zeit erlebt haben. Denken Sie doch einmal, meine Herren, was wir für Schwankungen in unseren zollwirthschaftlichen Prinzipien erlebt haben, und da wollen Sie von Garantie sprechen, daß über hundert Jahre, nämlich wenn die Ernte von der jetzigen Anschonung eintritt, noch im entferntesten eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß dieselben Verhältnisse vorliegen, welche augenblicklich vorliegen! Nein, meine Herren, eine ganz andere Rechnung ist — und da komme ich auf das Jahrhundert zurück, von dem ich vorhin gesprochen habe —, wenn sich ein praktisch rechnender Mann sagt: ich habe hier vor mir eine Preisbewegung, welche sich auf die Dauer des ganzen Säkulums erstreckt, ich sehe, daß in diesem ganzen Jahrhundert eine annähernd konstante Preissteigerung stattgefunden hat, ich kann also zum mindesten darauf rechnen, mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß am Ende des nächsten Jahrhunderts auch kein wesentlicher Preisrückgang zu befürchten sein wird, sogar wahrscheinlich eine entsprechende Steigerung, und ich kann darauf meine Maßregeln bauen.

Meine Herren, es kommt noch eine andere Betrachtungsweise hinzu. Glauben Sie wirklich, daß, wenn in der That auch keine Rente bei solchem extremen Waldboden vorkäme, dann der vernünftige Landwirth, weil er beim Waldbau keine Rente erzielt, sich dazu entschließen wird, Ackerwirthschaft zu treiben, um nicht nur keine Rente, sondern ein erhebliches Minus zu erzielen? Nein, meine Herren, davon ist

gar keine Rede. Wer überhaupt rechnen kann, wird den Waldbau da betreiben; wo er hingehört, und wird die Ackerwirthschaft da betreiben, wo sie betrieben werden muß, rationellerweise betrieben werden muß, ohne irgend welche Rücksicht auf die etwaigen Zollverhältnisse, wie sie sich etwa über hundert Jahre gestalten werden. Ueberdies, meine Herren, ist ja bei der Hälfte des deutschen Waldbodens, der sich im Staats- und Kommunalbesitze befindet, von einer solchen Befürchtung der Devastation überhaupt gar nicht die Rede.

Es führt uns das direkt auf die bekannte Frage, ob niedrige oder hohe Holzpreise zur Konservirung des Waldes beitragen. Die Frage ist ja so oft ventilirt und behandelt worden, daß ich mir wohl ersparen kann, näher darauf einzugehen. Ich möchte hier nur wieder bemerken, daß die große Autorität, der Herr Oberforstmeister Danckelmann, den wir ja hier vor 3 Jahren ausführlich zu hören Gelegenheit gehabt haben, und der uns hier wieder mit einer großen Denkschrift über die Zollfrage erfreut hat, selbst einmal in einer schwachen Stunde vor 3 Jahren hier erklärt hat: hohe Holzpreise, speziell die hohen Eichenpreise, meine Herren, hätten an beiden Ufern unserer schiffbaren Ströme, namentlich in ziemlich weiten Distrikten an beiden Ufern der Elbe, auch in den Staatsforsten, zu einer Devastation des Eichenbestandes geführt, einer auf Grund dieser höheren Preise erfolgten Devastation. Es figurirt ja hier in Folge dieser Devastation die Kategorie von eichenen Faßdauben in einem günstigeren Verhältnisse als die übrigen Holzsortimente. Das spricht doch im wesentlichen auch nicht dafür, daß hohe Holzpreise den Wald erhalten. Meine Beobachtungen — sie sind doch wahrscheinlich ebenso viel werth als die anderer Leute — gehen in dieser Beziehung nach einer ganz anderen Richtung hin. Meine Herren, Holz ist in der That kein so besonderer Saft, daß er nicht dem gewöhnlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen wäre, und daß er nicht bei steigender Nachfrage, was in gewissem Sinne identisch ist mit Steigen des Preises, willig wäre, der steigenden Nachfrage nachzukommen. In dieser Beziehung ist, glaube ich, die Frage unter Umständen noch viel bedenklicher, als die Getreidezollfrage es ist.

Was dann die bekannte Behauptung der Möglichkeit einer gesteigerten Nutzholzausbeute betrifft, da stehe ich auch trotz der entgegenstehenden Behauptungen des Königlich bayerischen Herrn Regierungskommissarius der Sache etwas kritisch und skeptisch gegenüber. Ich habe auch schon im Jahre 1888 den Vertretern der preußischen Forstverwaltung gegenüber zu wiederholten Malen anerkannt, daß in früheren, aber ziemlich lange vergangenen Zeiten in der Beziehung manchmal recht stark gesündigt worden ist, daß man in der That in einzelnen Oberförstereien aus einer gewissen Eitelkeit heraus, hohe Nutzholzpreise zu erzielen, schöne Hölzer zu verkaufen, in der That recht brauchbares Holz früher in Brennholz eingeschlagen hat. Das sind aber längst vergangene Zeiten, und unsere letzten Nutzholzklassen, na, die entfernen sich von dem, was man mittelmäßiges Brennholz nennt, nur noch sehr wenig. Wenn man in dieser Beziehung noch weiter geht, dann kommt man nicht zu dem Resultat des Herrn Königlich bayerischen Kommissars, der sagt, es ist eine Verschwendung, derartige Hölzer in Brennholz zu schlagen, — nein, ich sage, es wäre eine Verschwendung, jammervolles, schlechtes, splintiges, ästiges, krummes Zeug zu Nutzholzzwecken zu verwenden, zu denen es nichts taugt. (Sehr richtig! links.) Das ist eben der ganz kolossale Unterschied in den Auffassungen. Die Herren Produzenten — und daß sind in diesem Falle die

Herren von der Forsttechnik, — sagen natürlich, das ist ein wunderschönes Nutzholz. Ich habe noch nie gehört, daß ein Verkäufer seine eigene Waare schlecht macht, aber wohl, daß der Käufer kritisch prüft und im allgemeinen geneigt ist, eine Schundwaare, welche ihm als schönes Produkt angepriesen wird, als Nutzholz, zurückzuweisen, so lange er es kann. Wenn man aber dadurch, daß man ihm die Konkurrenz abschneidet, ihm die Waare aufzwingt, dann ist keine freie Wahl mehr möglich, dann muß er nehmen; und dann liegt die Sache so, daß in der That eine wirthschaftliche Verschwendung auf diesem Gebiete eintritt.

Dann hat man von der Waldrente gesprochen. Da ist es auch wieder der Oberforstmeister Danckelmann gewesen, der im Jahre 1883 uns hier sehr interessante und wissenschaftlich gewiß sehr unanfechtbare Rentenberechnungen gemacht hat. Nun, meine Herren, aus diesen Berechnungen — ich kann die Stelle verlesen — geht merkwürdigerweise hervor, daß das Königreich Sachsen mit seinen höchsten Nutzholzpreisen im deutschen Vaterlande, mit seiner geradezu exorbitanten Nutzholzausbeute auch noch nicht durchschnittlich auf eine 3prozentige Waldverzinsung gelangt. Nun frage ich Sie: was wollen Sie mit dem Zoll in den minder günstig belegenen Theilen unseres Vaterlandes wirken? Glauben Sie wirklich, daß in den entlegenen Theilen sächsische Nutzholzpreise und sächsische Nutzholzausbeute von heute auf morgen erzielt werden? Nein, in dieser ganzen künstlichen Rentenberechnung muß, — ich kann es nicht beurtheilen, denn ich bin nicht Techniker — aber darin muß doch ein großes Loch sein. Wenn man bei 75 bis 80 bis 90prozentiger Nutzholzausbeute und wenn man bei den in Deutschland denkbar höchsten Nutzholzpreisen, wie es in Sachsen geschieht, nicht einmal durchschnittlich auf 3 Prozent kommt, dann ist die ganze Rechnung von oben bis unten, — sie mag forsttechnisch richtig sein, — aber kaufmännisch, wirthschaftlich, geschäftlich einfach falsch. Darüber kann absolut kein Zweifel bestehen.

Man hat weiter gesagt, — auch das steht in den Motiven, — es ist richtig, die Bruttoerträge sind gestiegen, aber die Kosten — ich habe Ihnen schon in Bezug auf den Tagelohn nachgewiesen, was es mit den Kosten zu bedeuten hat — die Kosten sind ebenfalls gestiegen, noch mehr gestiegen, und das Verhältniß zwischen brutto und netto ist nicht mehr so günstig, als es früher war. Das ist eine Erscheinung, die Sie bei einer gewissen Steigerung der Bruttoeinnahmen und der Intensität des Betriebes in jedem geschäftlichen Betriebe finden, derselbe mag einen Namen haben wie er will; dagegen läßt sich nicht ankämpfen, und jeder geschäftliche Betrieb, also auch die Forstwirthschaft, muß sehr zufrieden sein, wenn sie sich sagen kann, ich stehe vor einer steigenden Rentabilität, vor einem steigenden Reinertrage, wenn auch das Verhältniß des Reinertrages zu dem Bruttoertrage nicht mehr so günstig ist, wie es vor so und so viel Jahren gewesen ist. Aber, wie steht es denn hier wieder mit dem Reinertrage? Ich muß da wieder auf den Oberforstmeister Danckelmann zurückkommen, der ja nicht aufhört uns als Autorität angeführt und gepriesen zu werden, obwohl ich bekennen muß, daß die Sache im Jahre 1883 dazu nicht angethan war. Im Jahre 1881 oder 1882 — ich weiß es nicht ganz genau; es kommt aber gar nicht darauf an — haben hier in Berlin im Königlich preußischen Landesökonomiekollegium Verhandlungen über den Antrag eines anderen Oberforstmeisters oder Landforstmeisters stattgefunden, welcher Königliche Forstbeamte beantragte, ungefähr in dem Sinne, den ich mir vorher erlaubte auszuführen, den Wald da, wo er nicht hingehört, zu reduziren zu

Gunsten eines intensiveren Betriebes des Waldes da, wo er hingehört. Der Herr Oberforstmeister Danckelmann war damals Korreferent und sprach sich über die Rentabilität des Waldes in Preußen folgendermaßen aus:

> Darnach stellt sich heraus, daß die Nutzholzpreise eine jährliche Steigerung von 3 Prozent erfahren haben. In Sachsen hat diese Steigerung 4 Prozent, in Württemberg bis zu 7 Prozent jährlich betragen. Daß in den letzten Jahren

— also nach den Gründerjahren —

> ein Preisrückgang eingetreten ist, ist nicht zu verwundern.

Damals, meine Herren, war es nicht zu verwundern, damals war es ganz erklärlich, wie es auch in Wahrheit heute noch erklärlich ist; jetzt wird es uns aber als ein ganz bedenkliches Zeichen wirthschaftlichen Rückganges, als Nothlage dargestellt, wenn wir nicht die Preise der Gründerjahre erzielen. Es heißt ferner:

> Uebrigens stehen die Preise von 1880 denen von 1870 vollständig gleich.

Und dann:

> Wenn man

— sagt der Herr —

> die Kaufpreise für Wald mit einander vergleicht, die Kaufpreise, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie vor 20 und 30 Jahren waren, so ist vielfach zu erkennen, daß das Doppelte gezahlt wird gegen früher. In diesen Verhältnissen liegt wesentlich der Grund für den niederen Waldzinsfuß.

Er fährt dann aber fort, meine Herren, daß bei einer vernünftigen Berechnung, bei einer vernünftigen Ankaufssumme der Wald noch sehr wohl eine Rente gäbe, und er schließt mit den Worten:

> Ich gestehe offen,

— ich, der Forsttechniker Danckelmann, —

> wenn ich ein reicher Mann wäre, dann würde ich mein Geld in Wald anlegen. (Hört, hört! links. Ruf links: Wann war das?)

— Im Jahre 1881 oder 82 in den Verhandlungen des Königlich preußischen Landesökonomiekollegiums. — Derselbe Herr, der sich jetzt die allerdenklichste Mühe gibt, uns zu beweisen, es gebe eigentlich gar keine Waldrente, derselbe Herr ist bereit, sein Vermögen in Wald anzulegen, um dabei ein gutes Geschäft zu machen.

Es kommt noch weiter, meine Herren, und ich bitte auch das zu berücksichtigen: betreffs der Frage der Nutzholzausbeute, der Behauptung, daß werthvolles Brennholz in Nutzholz geschlagen werde, sagt der Oberforstmeister Danckelmann im Jahre 1881/82:

> Oder will man etwa behaupten, daß wir in unseren Wäldern das Nutzholz verfaulen lassen? Daß wir keine hinreichende Nutzholzaussonderung betreiben? Daß wir das Nutzholz in das Brennholz schlagen? Ich glaube nicht, daß es im allgemeinen gerechtfertigt wäre, der Staatsforstverwaltung einen derartigen Vorwurf zu machen.

Meine Herren, das ist die Frage der Nutzholzausbeute, die Frage der Verwerthung des Nutzholzes als Brennholz.

Ferner ist wieder in den diesjährigen Motiven, wie in denen von 1883, auf die Forsten bei Hanau und auf das unglückselige Schulitz hingewiesen worden. In Betreff der Forsten von Hanau habe ich mich schon damals erkundigt, meine weiteren Erkundigungen haben das bestätigt, man hat mir in jenen Gegenden, in Frankfurt

am Main u. s. w. gesagt, daß die angeblich werthvolle Kiefer, die da zu gewissen Preisen keinen Käufer findet, ganz splintiges, untergeordnetes Zeug ist, das in der That den Namen Nutzholz im großen und ganzen nicht verdient, wenigstens nicht in den Sortimenten und zu den Preisen, wie es angeboten wird. Nun, Sie können doch keinem verständigen Käufer der Welt zumuthen, daß, wenn er Kernkiefern zu angemessenem Preise kaufen kann, er Splintholz zu theurem Preise kaufen soll. Das ist doch nicht möglich. Das ist aber die Tendenz, die hier verfolgt wird. Was Schulitz betrifft, so steht in den Motiven, daß die Forstverwaltung Experimente gemacht haben will, aus denen hervorgehen soll, daß es unmöglich sei, zum Brennholzpreise Schwellen zu verarbeiten und an den Eisenbahnfiskus zu verkaufen, obwohl im Gegensatz zu früher die Forstverwaltung anerkannt hat, die Eisenbahnverwaltung habe sich sehr bereit gezeigt, ceteris paribus dem inländischen Produkt den Vorzug zu geben. Ich habe mich auch in Schulitz in Bezug auf dieses Verhältniß erkundigt, und da lautet die Mittheilung, die mir gemacht worden ist, folgendermaßen. Ich kann sie ja selbstverständlich nicht kontroliren, aber Mittheilung gegen Mittheilung, — der Mann, der sie mir gemacht hat, ist auch halbwegs Sachverständiger:

> Die Behauptung der Motive (Seite 23), daß die Aufarbeitung von Schwellen
>
> > „nur mit einem Verluste gegen den als Brennholz zu erzielenden Preis ermöglicht worden sei"
>
> ist offenbar falsch. — Brennholz kostet in der Oberförsterei Schulitz per Raummeter 3 Mark; da ein Raummeter $^7/_{10}$ Festmeter enthält, so kostet das Festmeter Brennholz $4,_{29}$ Mark. — Die Bearbeitung einer Schwelle kostet in der Schulitzer Oberförsterei $0,_{85}$ Mark und der Transport aus der Oberförsterei bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer per Schwelle $0,_{25}$ Mark.
>
> Nach Schulitz gelieferte Schwellen aus deutschem Holze sind aber von der Staatseisenbahnverwaltung mit $1,_{75}$ Mark bezahlt worden, und stehe ich dafür ein, daß die preußischen Eisenbahnverwaltungen jedes Quantum deutscher Schwellen zum Preise von $1,_{75}$ Mark und wahrscheinlich noch höher bezahlen würden, wenn sie nur da wären. — Wenn die Bearbeitung und die Anfuhr aber $0,_{60}$ Mark kostet, so bleibt für das auf die Schwelle verbrauchte Holz $1,_{15}$ Mark übrig. Aus einem Kubikmeter werden aber 5 Stück der Schwellen stärkster Sorte gemacht, so daß ein Kubikmeter Schwellenholz sich im Walde auf $5 \times 1,_{15} = 5,_{75}$ Mark stellt.

Das ist also ebenfalls eine Angabe eines Sachverständigen, der in Schulitz oder wenigstens in der Umgegend längere Zeit thätig gewesen ist, und auf den ich mich verlassen kann. Ein derartiges einzelnes Experiment beweist doch in der That nichts gegen den allgemeinen Gang der Verhältnisse. Ich will dem Herrn, der die Versuche dort geleitet hat, in keiner Weise zu nahe treten, er mag ein höchst geschickter Forstmann sein, aber es gibt praktische und unpraktische Menschen in der Welt und ich habe sehr häufig gesehen, daß ein Geschäft, vom A ausgeführt, brillant rentirte und prosperirte, während der B darauf zu Grunde geht. Also der eine Beweis, daß das Experiment in Schulitz nicht gelungen sei, beweist gar nichts.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Es ist sehr schwer, und darin stimme ich den Praktikern, welche uns als Theoretiker immer verschreien, bei, es ist sehr schwer, mit genauer, apodiktischer Sicherheit die schließlichen — die momentanen,

nächsten lassen sich vielleicht noch übersehen — aber die schließlichen Resultate einer wirthschaftlichen Maßregel zu übersehen. Wenn aber das eintritt, was nach meiner Ansicht eintreten wird, und was Sie ja alle erwarten, — denn Sie wollen ja höhere Preise haben, — wenn in der That eine Vertheurung der Holzprodukte eintritt, so glaube ich, daß damit auf die Dauer der Forstwirthschaft als solcher in keiner Weise geholfen wird. Meine Herren, der Kampf zwischen Holz und Eisen, insofern es sich um Nutzholz handelt, und der Kampf zwischen Holz und Kohle, insofern es sich um Brennholz handelt, ist ein sehr lebhaft geführter Kampf, dessen Entscheidung herüber und hinüber schwankt. Jede erhebliche Steigerung der Holzpreise bringt eo ipso eine Minderung des Holzverbrauchs zu Gunsten des Eisenverbrauchs hervor. Nun gönne ich ja den Herren von der Eisenbranche alles mögliche gute; aber ich möchte doch, daß sie sich darüber klar werden, was möglicherweise die Wirkung dieser Maßregel sein wird. Die sichere Wirkung ist die, daß der Holzkonsument, sei es nun, daß er sein Bedürfniß mit Holz oder mit einem Surrogat befriedigt, mehr zu bezahlen hat; ob aber dieses Mehr dem Holzproduzenten auf die Dauer zu Nutzen kommen wird, das ist mir sehr fraglich. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung — ich glaube, wenn die Herren sich ihre Wirthschaften ansehen, werden sie die nämliche Erfahrung machen — ich kann Ihnen die positive Versicherung geben, daß in dem Maße, als das Eisen billiger geworden ist bei uns zu Lande, und das ist sehr bedeutend, und in dem Maße, als das Holz theurer geworden ist, und das ist ebenfalls sehr bedeutend, keineswegs die betreffenden Ausgaben für Holz und Eisen sich auch verändert haben, sondern die Eisenkonsumption in einer gewöhnlichen Landwirthschaft hat sich in der gegebenen Zeit von 28 Jahren, auf welche ich zurückblicken kann, verdoppelt und verdreifacht, während die Konsumption an Nutzholz erheblich zurückgegangen ist. Meine Herren, sehen Sie sich heute einen Wagen, irgend ein landwirthschaftliches Geräth, einen Zaun an, Sie werden das durchaus bestätigt finden. Also auch in dieser Beziehung möchte ich Sie warnen, von der Sache zu viel praktische Resultate sich zu versprechen.

Ich muß jetzt dazu übergehen, also mit wenigen Worten unsere Anträge zu vertheidigen. Meine Herren, Sie haben verschiedene Ausnahmen zu den betreffenden Positionen statuirt zu Gunsten verschiedener durch die Holzzölle geschädigter Industrien. Ja, Sie haben sogar eine Position am allerniedrigsten bemessen, die man wohl als Grubenholz bezeichnen darf, wenn auch die Bezeichnung Grubenholz in den betreffenden Kommissionsbeschlüssen nicht vorkommt: ich meine diese schwachen Hölzer bis 3 Meter Länge. Ich gönne ja den Herren von der Hüttenverwaltung, den Herren Kohlenproduzenten, den Herren Eisenproduzenten, kurz der Grubenindustrie aller Art alles gute; aber Sie können es mir nicht verdenken, wenn ich mich dagegen wehre, daß speziell dieser Industrie eine Wohlthat zugeführt werden soll, eine relative Wohlthat, welche der Landwirthschaft nicht zugefügt werden soll und speziell der kleinen Landwirthschaft. Ihre ganze Tendenz, Ihre ganze Zollgesetzgebung, mit der wir uns jetzt beschäftigen, befaßt sich ja gerade mit dem Schutz der Landwirthschaft. Da erwarte ich und gebe ich mich der festen Hoffnung hin, daß Sie wenigstens diese kleinen Nutzholzgegenstände und andere kleine leichte Hölzer der Landwirthschaft nicht in so exorbitantem Maße vertheuern mögen, wie es durch die Zölle hier proponirt wird. Wie gesagt, was dem Grubenholz recht ist, ist dem Schirrholz der Landwirthschaft billig, und was der eichenen Faßdaube recht ist, ist der Speiche und

Nabe ebenfalls billig. Das werden Sie im großen und ganzen nicht leugnen können.

Wir haben ferner beantragt, das Wort „eichene Faßdauben" zu streichen und überhaupt Faßdauben unter die günstiger situirten Minoritäten der zollpflichtigen Artikel zu versetzen. Ich kann mir in der That nicht verhehlen — ich habe ja auch große Sympathie mit der Böttcherei —, daß man draußen im Lande meint, es handle sich bei den Faßdauben vielleicht weniger um Sympathien mit der Böttcherei als mit der Spiritusfabrikation. Das mag ja aber eine falsche Vorstellung sein. Aber wollen Sie denn den Böttcher, der eichene Faßdauben verarbeitet, bevorzugen vor dem, der fichtene Faßdauben bearbeitet? Das ist mir absolut nicht klar. Man sagt zwar, wir produziren nicht genug eichene Faßdauben im Lande; wir produziren aber fichtene Faßdauben genug im Lande, — ja wohl, meine Herren, ich zweifle gar nicht daran, daß im bayerischen Oberlande, im Erzgebirge, im Harz, vielleicht auch hier in der Mark, die genügende Zahl fichtener Faßdauben produzirt wird. Aber glauben Sie denn, daß dem Böttcher in Tilsit, Memel, Lübeck, Hamburg, an der Ostsee, an der Nordsee mit dem Ueberfluß der Faßdauben in Bayern geholfen ist? Wir haben es ja erlebt: während in Sachsen die denkbar höchsten Nutzholzpreise sind, verfault einige 100 Kilometer davon oder wird doch in Brennholz geschlagen bei schöner, schlanker Eisenbahnverbindung in Augsburg das Holz, — und nun wollen Sie den Böttcher in Hamburg, Lübeck, Danzig auf den Harz verweisen? Denken Sie doch einmal ein bischen an die Preise im Harz, in den Wernigeroder Forsten, die Herr Kollege Kroeber uns gestern vorgelesen hat! Darauf hin wollen Sie das Handwerk in unseren Seestädten und auf dem platten Lande verweisen? Das können Sie nicht, wenn Sie nicht speziell eine ganz spezifische Vorliebe für diejenigen Böttcher haben, die sich mit eichenen Faßdauben beschäftigen. Ich glaube, derjenige Böttcher, der sich mit fichtenen Faßdauben beschäftigt, verdient ebenfalls in demselben Grade Ihre Sympathie und der kleine Landwirth in noch höherem Grade.

Nun, meine Herren, möchte ich mich noch auf die bekannte Frage zurückziehen, die ebenfalls in der Kommission eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Es wurde uns da nämlich gesagt: nachdem Sie schon einmal der Landwirthschaft, dem Ackerbau, dem Grundbesitzer, welcher Acker und Wiesen besitzt, durch Getreidezölle u. s. w. einen Schutz gewährt haben, müssen Sie der Forstwirthschaft, welche auf viel schlechterem Boden arbeitet, auch den nöthigen Schutz gewähren.

Ich muß mich überhaupt gegen diese Art, die Individuen als Begriffe zu behandeln, entschieden verwahren. Sie wenden mit einer Zollerhöhung nicht der Landwirthschaft und nicht der Forstwirthschaft, sondern dem einzelnen Landwirth, dem einzelnen Landbesitzer und dem einzelnen Forstbesitzer einen Vortheil zu. Ein solches Ausspielen von Sandboden gegen Lehmboden und Moorboden gegen Torfboden, meine Herren, das ist eben eine Redewendung und weiter nichts. Aber wie gestaltet sich denn praktisch die Angelegenheit? Ne bis in idem, möchte ich Ihnen sagen. Nachdem Sie dem Großgrundbesitzer, welcher Ackerbesitzer und Wiesenbesitzer ist, bereits den Zoll auf Getreide gewährt und ihm seine Einnahmen gesteigert haben, können Sie das Motiv nicht anführen, ihm noch einmal seine Einnahmen in seiner zweiten Eigenschaft als Waldbesitzer zu steigern. Das sind Dinge, welche sehr häufig zusammenfallen. Die Zahl derjenigen, welche lediglich Waldbesitzer sind ohne Landwirthschaft auch zu treiben, ist doch in Deutschland eine relativ kleine. Das heißt

doch also, nachdem ich einmal die Hosentaschen der Wohlhabenden gefüllt habe, habe ich nun auch die Verpflichtung, ihnen die Westentaschen zu füllen; und nachdem ich einmal aus den Hosentaschen des kleineren Besitzers, der kein Getreide verkauft, das Geld genommen habe, habe ich nunmehr auch die Verpflichtung, bei denen, die keinen Wald besitzen, in den Westentaschen nachzusehen, ob sich nicht auch ein Paar Pfennige finden, die ich den Waldbesitzern hinterdrein werfen kann. Das scheint mir in der That keine durchaus zutreffende Logik zu sein. Nein, meine Herren, ich behaupte, daß von der Hälfte — und da wird es Ihnen schwer sein, einen Gegenbeweis zu führen, denn selbst die acharnirtesten Freunde dieser Vorlage müssen das zugestehen, selbst Herr Danckelmann hat sich von den ursprünglichen 28 Prozent ja allmählich auf 22 Prozent zurückgezogen, und er wird sich wahrscheinlich nächstens auch noch auf 10 Prozent zurückziehen, und ich glaube, er wird damit allmälich bei der Wahrheit, nämlich bei 10 Prozent, ankommen — ich behaupte nach wie vor, daß von dem in Privatbesitz befindlichen Theil des deutschen Waldes sich ein sehr kleiner Bruchtheil in den Händen der kleinen Grundbesitzer befindet. Und vor allen Dingen, meine Herren, behaupte ich ferner, daß neun Zehntel dieses in den kleinen Händen befindlichen Waldbesitzes — es mag ja im Gebirge und in einzelnen Theilen von Westfalen anders sein —, aber im allgemeinen neun Zehntel dieses kleinen Grundbesitzes absolut nicht in der Lage ist, ein nennenswerthes Stück Nutzholz überhaupt zu verkaufen.

Ich bitte Sie also, nachdem Herr Kollege Kroeber Sie gebeten hat, den Segen von der Waldindustrie, von der Schneidemühlenindustrie abzuhalten, — ich bitte Sie meinerseits, diese schwere Schädigung von der deutschen Landwirthschaft abzuwenden, von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Landwirthe, welche Holzkäufer sind und welche — ich behaupte es — schwerer unter dieser Vertheuerung leiden werden als irgend ein anderer Berufszweig im deutschen Reich.

Der Bedarf an Holz, Bauholz wie Nutzholz, ist bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung ein unendlich viel stärkerer als bei der städtischen und als bei jeder anderen gewerblichen Bevölkerung. Sehen Sie sich einen einfachen Bauernhof an, einen Bauernhof mittlerer Güte: — ich behaupte, und ich glaube, keinen Widerspruch bei Ihnen zu finden, das in den Wirthschaftsgebäuden eines Bauernhofes, der vielleicht einen baaren Geldumsatz von 4- bis 500 Thalern hat — das darin niedergelegte Holz würde genügen zur Befriedigung der Holzkonstruktionen einer Fabrik, welche vielleicht Millionen umsetzt. Und berücksichtigen Sie, wie wenig Köpfe auf dem platten Lande und in den kleinen Landstädten unter einer und derselben Dachkonstruktion wohnen — die Dachkonstruktionen sind ja der Theil des Gebäudes, welcher am meisten Holz konsumirt —, vergleichen Sie das mit dem Zehnfachen an Köpfen, was unter den städtischen Dächern wohnt, so können Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Hauptholzkonsument im deutschen Reich die deutsche Landwirthschaft und speziell die mittlere und kleinere Landwirthschaft ist, welche mit verschwindenden Ausnahmen nicht in der glücklichen Lage sich befindet, Bau- und Nutzholz zu besitzen.

Darum, meine Herren, arbeiten Sie sich nicht selbst entgegen! Wenn Sie in der That wirksam die Landwirthschaft schützen wollen, dann nehmen Sie ihr nicht in diesem Augenblicke das, was Sie nach Ihrer Ueberzeugung — unsere ist es ja nicht — vor kurzem erst gegeben haben. Meine Herren, das hieße ein Pferd vorn und

ein Pferd hinten an den Wagen spannen, und das scheint mir weder landwirthschaftlich noch sonst eine sehr rationelle Bespannung zu sein.

Meine Herren, ich bitte Sie, lehnen Sie prinzipaliter die Vorlage ab, und wenn Sie nicht dazu im Stande sind, erwärmen Sie sich wenigstens für unsere im Interesse der Landwirthschaft gestellten Abänderungsanträge. (Bravo! links.)

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preußischer Landforstmeister Donner: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sowohl im Eingange seiner Rede als gegen den Schluß derselben wiederum die oft gehörte Behauptung aufgestellt, daß eine Erhöhung der Holzzölle dem kleineren Waldbesitzer nicht zu Gute käme, daß sie vielmehr wesentlich geeignet wäre, die Taschen des großen Waldbesitzers auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu füllen. Meine Herren, es ist schon gestern ausgeführt worden, daß etwa die Hälfte des ganzen deutschen Waldbesitzes sich in den Händen des Staates, der Gemeinden und wohlthätigen Stiftungen befindet. Von der übrigen Hälfte, die etwa 7 Millionen Hektar umfaßt, ergibt die neueste Statistik, daß mehr als 3 Millionen den kleineren Besitzern angehören. Hierauf muß also die Behauptung zurückgeführt werden, daß es sich lediglich um eine Begünstigung der großen Besitzer handelt.

Es ist dann ferner gesagt worden, daß die kleineren Besitzer überhaupt in ihren Wäldern kein Nutzholz hätten, vielleicht mit verschwindenden Ausnahmen. Auch das muß ich auf das entschiedenste bestreiten. Der Herr Vorredner hat selber schon auf Westfalen hingewiesen und halb und halb zugegeben, daß ja hin und wieder in Westfalen bedeutendere Holzvorräthe in den bäuerlichen Waldungen zu finden sind; das ist sehr richtig, — aber nicht bloß in einem kleinen, sondern in einem recht bedeutenden Theile von Westfalen und außerdem in vielen anderen Gegenden des Vaterlandes, z. B. in Hannover. Aber selbst da, wo diese dem Alter und der Masse nach bedeutenden Vorräthe bei dem kleinen Grundbesitzer nicht vorhanden sein sollten, muß doch behauptet werden, daß derselbe deswegen von der Nutzholzerzeugung in keiner Weise ausgeschlossen ist. In der Provinz Hannover z. B. haben wir eine große Zahl von bäuerlichen Kiefernwaldungen, die im Umtriebe von etwa 40 Jahren bewirthschaftet werden und nichts als Grubenholz erzeugen, welches zum Theil nach Westfalen und zum Theil nach England ausgeführt wird. Die Holzhändler kaufen dort mit Vorliebe solche Parzellen der kleineren bäuerlichen Waldbesitzer mit jungen Holzbeständen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dirichlet gesagt, der Holzzoll wäre ja insofern überflüssig, als sich ergeben hätte, daß die Einnahmen der Forstverwaltung namentlich des preußischen Staates in letzter Zeit sehr gestiegen wären. Und der Herr Abgeordnete Rickert hat uns ja speziell ausgeführt, es seien in Preußen Mehrerträge von 1 800 000 Mark für das Vorjahr und von 3 800 000 Mark für das laufende Jahr erzielt worden. Ja, meine Herren, es ist richtig: es ist den außerordentlichen Bemühungen der preußischen Staatsforstverwaltung gelungen, die Einnahme zu steigern; es ist das namentlich dadurch möglich gewesen, daß man versucht hat, den größeren Holzhändlern den Uebergang zu den neuen Schutzzöllen zu erleichtern und zwar in der Weise, daß man mit dem alten Verfahren gebrochen hat, das Holz bei den Lizitationen lediglich in kleineren Partien zur Versteigerung zu stellen; man hat vielmehr auch ganze Schläge zum Verkauf ausgesetzt, sie auch freihändig abgegeben und selbst auf mehrere Jahre hinaus verkauft. Darin wesentlich ist der Grund der gesteigerten Einnahme zu finden. Das Faktum ist ja ein recht erfreuliches, und

das hat auch der preußische Herr Minister für die Landwirthschaft mit vollem Rechte in dem an Seine Majestät den Kaiser und König erstatteten Bericht betont.

Aber, meine Herren, wie steht es denn nun mit den Reinerträgen? Diese Reinerträge haben keineswegs gleichen Schritt gehalten mit den Bruttoerträgen; sie sind 1883/84 gegen das Vorjahr sogar noch um eine Kleinigkeit zurückgegangen. Wir haben jetzt einen Reinertrag in den preußischen Staatswaldungen von $9,_{77}$ Mark pro Hektar. Ja, meine Herren, — ich habe das schon in der Kommission ausgeführt, — ein solcher Reinertrag eröffnet doch wirklich nicht eine sehr rosige Aussicht auf die Gegenwart und die Zukunft. Ich habe in der Kommission ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Sie einen Prozentsatz von 4 zu Grunde legen und den durchschnittlichen Kapitalwerth des preußischen Staatswalds einschließlich des Holzbestandes pro Hektar ermitteln, Sie auf eine Summe von — nach oben abgerundet — 250 Mark kommen, und daß diese 250 Mark den durchschnittlichen Holzbestand, den wir auf etwa 150 Festmeter pro Hektar schätzen können, mit einschließen. Ja, meine Herren, da bitte ich Sie die Rechnung anzustellen, ob die Rente zu diesem Kapitalwerth in einem angemessenen Verhältniß steht, wenn Sie das Festmeter Holz auch nur 5 Mark rechnen.

Meine Herren, wir haben auch anderweit bedauerliche Erscheinungen zu konstatiren. Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat den hohen Reichstag davon in Kenntniß gesetzt, daß das Nutzholzprozent in Preußen bedeutend gestiegen ist. Ja, meine Herren, es ist im letzten Jahre gestiegen, aber nicht um 10 Prozent, wie der Herr Abgeordnete Dirichlet gesagt hat, sondern um 8 Prozent, — ich glaube nicht zu irren; ich habe das betreffende Material nicht zur Hand, aber ich denke, es ergibt sich eine Steigerung von 31 auf 39, also um 8 Prozent; es kommt aber auch darauf gar nicht viel an. Es hängt dieser gesteigerte Prozentsatz eng zusammen mit dem, was ich bereits angeführt habe, mit einer besseren Ausnutzung der Schläge von den Holzhändlern, denen man dieselben zur Ausbeutung überlassen hat. Nehmen Sie nun an, daß das Nutzholzprozent der preußischen Staatsforsten selbst 40 betrüge, so bleibt immer noch die bedauerliche Thatsache bestehen, daß $^{3}/_{5}$ der ganzen Holzausbeute in Brennholz besteht. Daß demnach noch eine ganz außerordentliche Steigerung der Nutzholzausbeute nöthig und mindestens dringend wünschenswerth ist, das wird mir doch niemand bestreiten, der die Verhältnisse z. B. in den sächsischen Waldungen kennt, wo das Nutzholzprozent bis auf 75 gestiegen ist.

Es ist nun der preußischen Forstverwaltung und auch wohl der bayerischen, wie ich aus einer Handbewegung des Herrn Abgeordneten Kroeber entnommen habe, der Vorwurf gemacht worden, sie ginge viel zu weit in der Ausnutzung der Hölzer. Ich muß das auf das entschiedenste zurückweisen. Ich bitte Sie, nur sich solche Verhältnisse zu vergegenwärtigen, wo Holzhändler große Partien Wald gekauft haben und denselben systematisch ausnutzen. In solchen Gegenden finden Sie, daß das Rundholz von minimaler Stärke noch zur Ausnutzung gelangt. Ich kann Ihnen ganz bestimmte Gegenden nennen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Kroeber, sich z. B. den Betrieb auf der Dampfschneidemühle des verstorbenen Kommerzienraths Jaffé in der Herrschaft Widzim der Provinz Posen anzusehen. Dort werden Rundhölzer von ganz kurzen Längen in Stärken bis zu 10 Zentimeter herab verschnitten, und das gewonnene Material geht dann nach Berlin. Von dieser Grenze der Ausnutzung sind wir leider noch sehr weit entfernt.

Dann hat der Herr Abgeordnete Kroeber, wie ich gleichzeitig bemerken will,

gestern sich abfällig über die Möglichkeit der Nutzholzausbeute der Buchenwaldungen geäußert. Die Zahl, die der Herr Abgeordnete Kroeber genannt hat, — ich habe verstanden $2^{1}/_{2}$ Millionen Doppelzentner für Deutschland, — ist eine überaus niedrige, und ich hoffe es noch zu erleben, daß wir diese Zahl vervielfachen. Meine Herren, wir haben 2 Millionen Hektar Buchenwaldungen in Deutschland. Diese Buchenwaldungen geben bis jetzt leider allerdings noch einen sehr geringen Ertrag an Nutzholz. Es liegt das aber daran, daß uns das fremde Holz in zu bequemer Weise zugeführt wird, und wir deshalb nicht daran denken, unsere eigenen Waldschätze genügend auszunutzen. Die Versuche, die man in neuerer Zeit mit der ausgedehnteren Verwendung des Buchenholzes angestellt hat, z. B. als Belag der Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, sind völlig gelungen. Da hat sich das Buchenholz nicht schlechter bewährt als das Eichenholz. Auch zu Zimmerdielungen und Treppen ist es neuerer Zeit mit Vortheil benutzt worden. Es gibt für die Verwendung der Buche noch eine hoffnungsreiche Zukunft, und ich erinnere daran, daß man in Wien eine besondere Kommission eingesetzt hat, um sich mit der Frage der Verwendung des Buchennutzholzes eingehend zu beschäftigen.

Das Buchennutzholz führt mich nun auf die von dem Herrn Abgeordneten Dirichlet berührte Frage wegen der Herabsetzung des Zolls für Felgen. Meine Herren, ich warne auf das allerdringlichste, dem betreffenden Antrage stattzugeben. Wie steht es denn mit den Waldkäufen, die von unseren großen Importeuren im Auslande gemacht werden, z. B. in Ungarn, in Galizien? Aus ganz zuverlässiger Quelle ist mir mitgetheilt worden, daß dabei, abgesehen von der Eiche, nur das Nadelholz und zwar nur das stärkere Nadelholz wirklich bezahlt wird. Was das Buchenholz betrifft, das dort häufig eingesprengt vorkommt, so bleibt es dem Käufer ganz überlassen, ob er es mitbenutzen will oder nicht; in den meisten Fällen kann er es gar nicht verwerthen und läßt es auf den Schlägen zurück.

Nun stellen Sie sich vor, meine Herren: Sie ermäßigen jetzt den Zollsatz auf die Felgen und zwar so bedeutend, wie das vorgeschlagen ist; so ist die einfache Folge, daß der Holzhändler schleunigst Felgenhauer in die bezeichneten Waldungen schickt, Felgen ausarbeiten läßt, ein verhältnißmäßig leichtes ausgetrocknetes und außerordentlich transportfähiges Material und uns mit diesem Produkt überschwemmt, das wir in unseren Wäldern in ungemessener Zahl beschaffen können. Dasselbe gilt von den übrigen Schirrhölzern, die genannt worden sind und großentheils von Birkenholz gearbeitet werden. Die Birke wird aber in vielen Gegenden Deutschlands lediglich deshalb nur zu Brennholz verwandt, weil man für diese kleinen Nutzhölzer nicht genügenden Absatz hat.

Nun ist gesagt worden: Ja, in einem Theile von Deutschland mag das der Fall sein; aber wir haben diese Hölzer in anderen Landstrichen nicht! Meine Herren, gerade diese Hölzer sind so außerordentlich leicht transportirbar, daß sehr wohl der Ueberschuß der einen Gegend Deutschlands den Mangel der anderen ausgleichen kann.

Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat sodann gesagt — es ist das eigentlich eine Angelegenheit, die mehr das preußische Abgeordnetenhaus berühren dürfte, als den Reichstag; ich halte mich aber doch für verpflichtet, darauf einiges zu erwidern — er hat gesagt, der preußische Minister für Landwirthschaft, Herr Dr. Lucius, habe sich sehr ablehnend oder kühl verhalten gegenüber der Anregung, genaue Ermittelungen anstellen zu lassen bezüglich der Preisbewegung des Holzes, getrennt nach den ein-

zelnen Holzarten und Sortimenten. Meine Herren, ich muß dem widersprechen. Der Herr Minister hat erklärt, es ließe sich das nicht im Augenblick machen, hat aber demnächst diese Untersuchungen eingeleitet. Sie liegen in ihren Anfängen jetzt vor; sie sind zum ersten Mal veröffentlicht, sie werden noch weiter veröffentlicht werden. Ich kann eine kühle Behandlung der Sache darin nicht sehen. Allerdings sagte Herr Dirichlet bald darauf im Reichstage im Jahre 1883: Wir wollen uns doch vereinbaren über eine Zahl von Oberförstereien, die wir zu dem Zwecke dieser Untersuchungen gemeinschaftlich auswählen. Diesem Antrage ist vom Herrn Minister nicht entsprochen worden, aber, meine Herren, ich glaube, diese Einigung würde auch kaum zu Stande gekommen sein. Jetzt sind die Ermittelungen aber für alle preußischen Oberförstereien im Gange.

Es ist dann der Oberforstmeister Danckelmann wiederholt zitirt worden, und der Versuch gemacht worden, ihn in Widerspruch zu bringen mit früheren Auslassungen. Meine Herren, ich kann es Herrn Danckelmann in der Hauptsache wohl überlassen, sich selber gegen diese Ausführungen zu verwahren; er wird das nicht unterlassen. Aber eins möchte ich doch anführen; es ist von Devastation der Eichen an der Oder gesprochen worden. Ja, meine Herren, die desfallsige Aeußerung des Herrn Danckelmann ist nicht im Reichstag gefallen, die Aeußerung ist gethan worden in der Holzzollkommission, der ich ebenfalls vor zwei Jahren anzugehören die Ehre hatte, und da hat der Herr Oberforstmeister Danckelmann im Laufe einer angeregten Debatte eine Aeußerung hingeworfen, die wohl nicht richtig aufgefaßt, aber mit großem Eifer von der Gegenseite aufgenommen wurde, und die man bestens versucht hat gegen ihn zu verwerthen.

Dann, meine Herren, muß ich noch ein Wort über das Grubenholz sagen. Ich warne ebenso dringend, wie ich davor gewarnt habe, dem Felgenholz und ähnlichen Hölzern eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen, davor, das Grubenholz in einer niedrigeren Zollposition zu vereinigen. Meine Herren, was heißt Grubenholz? Grubenholz nach dem Sprachgebrauche ist dasjenige Holz, was in den Gruben gebraucht wird. Ja, da kommen sehr werthvolle Hölzer, Bauhölzer, Bohlen und dergleichen zur Verwendung, daneben allerdings auch weniger werthvolles Holz, das wir aber im Inland massenhaft haben. Und wer will es dem Holze an der Grenze ansehen, wenn es eingeführt wird, ob es zum Grubenbau bestimmt ist oder nicht? Es würden unter der Firma der Grubenhölzer eine Unmasse von werthvollen Hölzern, die wir jetzt ausschließen, oder denen wir den Eingang erschweren wollen, eingeführt werden. Es ist richtig, daß in einzelnen Gegenden Deutschlands das Wort „Grubenholz“ eine spezifische Bedeutung hat. So wird z. B. darunter in einem Theile von Hannover nur das schwache Holz zum Hinterschalen in den Stollen und Schachten verstanden. In Schlesien zieht man den Begriff aber schon weiter; da rechnet man das Strebenholz u. s. w. ebenfalls zum Grubenholz.

Es würde jedenfalls nöthig sein, sich über den Begriff „Grubenholz“ erst noch zu verständigen. Ich meine aber, die Konzession, welche seitens der Kommission des hohen Reichstages — zu meinem Bedauern — gemacht worden ist, die schwächeren, kurzen Hölzer schon an und für sich mit einem geringeren Zollsatz zu belegen als die längeren und stärkeren, wäre doch völlig genügend, um alle Interessen der Grubenbesitzer ausreichend zu wahren.

Endlich möchte ich bezüglich der Faßdauben den Herrn Dirichlet daran erinnern, daß die verbündeten Regierungen mit ihrer Vorlage in dieser Beziehung lediglich ge-

folgt sind den Beschlüssen Ihrer Kommission vom Jahre 1883, und daß in Ihrer Kommission die Partei des Herrn Abgeordneten Dirichlet es war, welche es durchzusetzen wußte, daß Eichenfaßdauben zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden einheimischen Industrie milder behandelt werden sollten als die im Inlande reichlich vorhandenen Faßhölzer aus Nadelholz. (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **von Wendt**: Der geehrte Herr, welcher vor dem Herrn Regierungskommissar gesprochen hat, hat den Appell an uns gerichtet, doch nicht von langer Zeit her vorbereitete Reden zu halten und die bisherige Diskussion als Luft zu betrachten. Ich kann ihm nur versichern, daß ich weit entfernt bin, ihn und seine Aeußerungen als Luft zu betrachten. Ich werde mir erlauben, hier und da auf dieselben zurückzukommen. Ich habe mir zahlreiche Notizen gemacht und hoffe dieselben im Laufe meines Vortrages verwerthen zu können. Er möge mir aber verzeihen, wenn ich ihm auf das Gebiet der Statistik, welches er in so reichlichem Maße gepflegt hat, nicht folge; denn ich bin der Ansicht, daß es einestheils für die geehrten Herren Zuhörer nicht sehr unterhaltend ist, wenn sie hier von der Tribüne aus eine ganze Anzahl von Zahlen zu hören bekommen, mit denen man so, wie man sie hört, gar nichts anzufangen weiß, mit denen man aber auch wenig oder nichts anzufangen weiß, wenn man sie nachher liest; denn die Heranziehung der Statistik zur Beurtheilung einer Frage erfordert eine so gründliche, allseitige Behandlung und ein so präzises Eingehen auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse, daß das unmöglich in dem Umfang einer parlamentarischen Rede abgethan werden kann. Es steht uns ja auch das statistische Material von allen Seiten zu Gebote, und selbst gründlich ausgearbeitete fachmännische Broschüren erfahren ja hier das Schicksal, daß ihnen von gegnerischer Seite immer der Werth ganz oder zum Theil abgesprochen wird. Und ebenso geht es mit den Aeußerungen; hat ja Herr Dirichlet eben noch gesagt in Bezug auf eine Zahl, die der Herr Reichskanzler angeführt hat: ja, der Herr Reichskanzler nimmt es mit den Zahlen nicht so genau. Ja, was von dieser Seite dorthin behauptet wird, wird natürlich von jener Seite auch wieder hierher behauptet, und daraus folgere ich, daß es viel besser ist, in Bezug auf die Statistik hier recht vorsichtig zu sein.

Uebrigens ist Herrn Dirichlet meines Erachtens in Bezug auf die Zahl, die er dem Herrn Reichskanzler als unrichtig nachzuweisen glaubte, doch ein kleines Unglück passirt. Er folgerte aus den von ihm angegebenen weiteren Konsequenzen, daß die Zahl falsch wäre; er sagte, wenn ich nicht irre: die von dem Herrn Reichskanzler gemachte Angabe kommt darauf hinaus, daß man für die Landwirthschaft 6 Millionen Arbeiter annehmen muß. Ob er das für falsch oder richtig hält, habe ich nicht recht verstanden. Meines Erachtens wird es nicht so ganz unrichtig sein; denn der uns vorgelegte Gesetzentwurf für landwirthschaftliche Arbeiter umfaßt praeter propter 7 Millionen Arbeiter (hört, hört! rechts und im Zentrum); also so ganz unrichtig wird die Zahl des Herrn Reichskanzlers doch nicht sein.

Um zunächst bei den Aeußerungen des Abgeordneten Dirichlet zu bleiben, kann ich noch betonen, daß ich in mancher Beziehung mich vollständig mit ihm einverstanden erklären kann, zwar nur in Bezug auf das, was er über die Erhaltung des Waldes gesagt hat. Ich bin ein Freund des Waldes und wünsche, daß der Wald erhalten bleibt, nicht aber bloß aus ethischen Gründen, sondern weil ich glaube, daß das Verhältniß der Größe des Waldes zu dem Umfang der übrigen Grundstücke, wie es heutzutage existirt, im großen und ganzen ungefähr ein richtiges ist. Ich gebe

ihm zu, daß hier und da es Bodenarten geben kann, welche gegenwärtig Wald sind, aber vielleicht vortheilhafter als Ackerland kultivirt würden. Im ganzen aber, glaube ich, befindet sich der deutsche Wald auf den Bodenklassen, wo er hingehört; gilt dies nicht überall von der Ebene, so gilt es doch von den gebirgigen Gegenden.

Außerdem ist ja die Frage zwischen den verschiedenen Parteien auch streitig, ob der deutsche Wald im ganzen im Stande sei, die Bedürfnisse Deutschlands an Nutzholz zu decken oder nicht; das wird von einigen bestritten, von anderen bejaht; unter anderem wird durch den so häufig von Ihnen angegriffenen Oberforstmeister Danckelmann anerkannt, daß die Produkte des deutschen Waldes wohl im Stande seien, daß Bedürfniß Deutschlands an Nutzholz vollständig zu decken; und da glaube ich doch folgern zu können, daß das Verhältniß des deutschen Waldes in seinem Umfange im allgemeinen ein sehr richtiges ist. Ich glaube, daß es immerhin am besten ist, wenn jedes Land wirthschaftlich so dasteht, daß es sich nicht auf seine Nachbarn zu verlassen braucht. Uebrigens sind in dieser Beziehung hie und da — das will ich zugeben — Aenderungen eingetreten; ob die wirthschaftlich richtig sind oder nicht, darüber will ich nicht streiten. Es ist namentlich um deswillen eine Aenderung der Kulturart in hohem Maße bedenklich, weil sich, wie Herr Dirichlet auch gesagt hat, zu einer Zeit, wo eine Waldkultur unternommen wird, durchaus nicht übersehen läßt, ob in der späteren Zeit, in der diese Kultur zur Nutzung kommt, die Preise noch so sein werden, um die Anlage rentabel zu gestalten. Das ist eben der große Nachtheil der Waldkultur gegenüber allen anderen wirthschaftlichen Unternehmungen.

Es wird daher häufig mindestens gewagt sein, derartig zu folgern wie Herr Dirichlet. Er sagt: im Laufe dieses Jahrhunderts hat der Preis des Holzes durchgängig eine steigende Tendenz gehabt, also wird er auch hoffentlich am Schlusse des kommenden Jahrhunderts sich noch mehr gehoben haben. Ja, meine Herren, die steigende Tendenz der Waldprodukte in diesem Jahrhundert ist doch etwas sehr fragliches, namentlich, wenn man die bedeutende Verminderung mit in Anschlag bringt, welcher der Geldwerth als solcher unterworfen gewesen ist; um so fraglicher muß die Folgerung für die ferne Zukunft sein; indessen ich will mich auf statistische Zahlen, wie ich anfangs gesagt habe, hier nicht weiter einlassen. Ich will nur noch das bemerken, daß er da die Aeußerung des Herrn Danckelmann, die er vorgelesen hat, meines Erachtens nicht richtig beurtheilt. Herr Danckelmann soll gesagt haben: „Wenn ich ein reicher Mann wäre, wäre ich bereit, mein Vermögen im Walde anzulegen." Ja, meine Herren, was ist daraus zu folgern? Daraus folgere ich gerade, daß ein Mann, dem es darum zu thun ist, spekulativ zu wirthschaften, aus seinem Vermögen eine hohe Rente herauszuwirthschaften, sein Vermögen nicht im Walde anlegen kann. (Sehr richtig! rechts.) Es kann das nur ein reicher Mann sein, dem es nicht darauf ankommt, aus seinen Millionen so und so viel Prozent mehr oder weniger an jährlicher Einnahme zu beziehen. (Sehr richtig! rechts.) Einen solchen Luxus kann nur ein reicher Mann sich gestatten, und nur in diesem Sinne wird die Aeußerung des Herrn Danckelmann gemeint und auszulegen sein. Auch ich bin überzeugt, daß ein Mann, dem es darum zu thun ist, sein Vermögen zu möglichst hohen Prozenten zu verwerthen, dieses durch die Waldwirthschaft nicht zu Wege bringen kann; wohl aber kann ein reicher Mann es sich vielleicht gestatten, auf eine geringe Verzinsung obendrein noch lange zu warten.

Nun wird mir der geehrte Herr Vorredner vielleicht gestatten, daß ich ihn einen

Moment verlasse — ich komme vielleicht nachher noch auf ihn zurück —, um mich jetzt mit den Gründen etwas zu beschäftigen, die theils im Plenum bei der ersten Lesung, theils in der Holzzollkommission gegen die Einführung des Holzzolls, wie sie projektirt ist, vorgeführt worden sind. Diese Gründe sind nun gar verschiedenartig. Es ist zum großen Theile Bezug genommen auf die wirthschaftlichen Verhältnisse an den Ostseeküsten, überhaupt im Osten und Nordosten Deutschlands. Meine Herren, es ist ja bekannt, daß dasjenige, was dem Binnenlande zum Vortheil gereicht, manchmal nicht gerade der Seeküste ebenso zum Vortheil gereicht. Trotzdem aber finden wir doch, daß Länder mit einer bedeutend größeren Küstenentwicklung, wie sie Deutschland hat, doch zum Schutzzoll übergegangen sind. Wenn daher ganz Deutschland seine wirthschaftlichen Maßnahmen nehmen sollte lediglich im Interesse der Küsten, so würde es sogar möglicherweise am besten sein, das Schutzzollsystem einzuführen; ich wenigstens bin der Ansicht. Wenn man aber davon ausgeht, daß das Freihandelssystem für die Seeküste besser sei als das Schutzzollsystem, da bin ich doch der Ansicht, daß bei der geringen Küstenentwickelung Deutschlands sich der Küstenstrich im Interesse des ganzen dem fügen müßte, was im Interesse des weitaus größeren Theiles Deutschlands anerkanntermaßen das beste ist, und das ist das Schutzzollsystem. (Sehr richtig! rechts.)

Aber ich sage nun ferner: Auch für den Küstenstrich ist es durchaus nicht so unvortheilhaft, und liegen die Verhältnisse nicht so traurig, wie vielfach hier und in der Kommission geschildert und betont worden ist.

Hat doch der geehrte Herr, der gestern — wie er zwei Mal betonte — im Namen der Holz- und Sägeindustrie als Abgeordneter des deutschen Volkes hier gesprochen hat, Herr Kroeber, vielleicht wider Willen, gestehen müssen, daß die Wirkungen der Zölle auf den Handel an und für sich nicht so überwiegend groß wären; und namentlich hat er gesagt und eingestanden, daß sich der Holzhandel in den Jahren 1880 und 1881 bereits nach den Zöllen von 1879 eingerichtet hätte. Das ist mir ein sehr werthvolles Geständniß gewesen, und ich folgere daraus, daß es allerdings für den Handel möglich ist, sich nach den Zöllen einzurichten. Etwas ähnliches hat, wenn ich nicht irre, auch der Herr Kollege Rickert in der Kommission zugestanden. Für den Handel selbst ist es nicht sehr erheblich, wie die Zölle gegriffen werden. Dem Handel an sich, soweit er sich in berechtigten natürlichen Grenzen hält, muß es ganz einerlei sein, wie die Preise sich gestalten; er wird immer die ihm zukommenden Prozente verdienen, er wünscht natürlich, daß die Prozente möglichst hohe sind. Aber, so lange wie der Handel sich in den Grenzen der wirklichen Bedürfnisse zwischen Angebot und Nachfrage hält, nicht übertriebene Spekulationen macht, nicht übertrieben große Massen auf den Markt wirft, so wird immer das Preisverhältniß ein richtiges sein, so daß der Handel den ihm zukommenden Verdienst hat. Es kann ihm einerlei sein, ob der Preis des Rohproduktes etwas höher ist oder etwas niedriger, er wird immer einen solchen Preis erzielen, den er nöthig hat, um selbst gut existiren zu können.

So sehen wir, daß immer die Seestädte in einer bedeutend besseren, glänzenderen Finanzlage sich befinden als der weitaus größere Theil unseres übrigen Vaterlandes. Ich meine aber, es liege auch im Interesse der Seestädte selbst, daß derartige Zölle eingeführt werden, durch deren Vortheile das Hinterland, welches auf ihren Im- und Export angewiesen ist, möglichst kauffähig wird, in einen möglichst blühenden Zustand gelangen kann. Es wird dieses erreicht, wenn die gesammten Wirthschafts-

zweige, die hier beim Zolltarif überhaupt in Frage sind, den hinreichenden Schutz genießen, um sich gedeihlich zu entwickeln. Wenn nun also diesen Interessen des Inlands, des Binnenlands hier durch den Zolltarif genug gethan werden soll, so möchte ich auf der anderen Seite darauf hinweisen, daß der Handel, der vielleicht sich geschädigt glaubt, meines Erachtens nicht gerechtfertigter Weise, dennoch auf der anderen Seite sich auch der Fürsorge des Reichs in sehr hohem Maße zu erfreuen hat. Haben wir doch vor ein paar Tagen diese Dampferbewilligung hier durch die Majorität stattfinden sehen; wofür anders ist das denn, als im Interesse des Handels? (Sehr wahr! im Zentrum.) Das sind doch Gelder, die direkt dem Handel gegeben werden, während die übrigen Gewerbe hier lediglich einen indirekten Vortheil zu erhoffen haben werden, und es noch sehr fraglich bleibt, ob dieser Vortheil wirklich den betreffenden Gewerben im großen Umfange zu Theil werden wird. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Herr Professor Dr. Reuleaux, der bekanntlich einen großen Ruf sich erworben hat (Zuruf links: Billig und schlecht!) bei der australischen Ausstellung, hat jetzt wieder in seinen Ausführungen betont, daß der Ex- und Import Deutschlands nach Australien in wenigen Jahren von wenigen hunderttausend Mark sich auf 14 Millionen gehoben habe, und daß dies eine Folge der Aufwendungen sei, welche unsererseits hier gemacht worden seien für die Beschickung der australischen Ausstellung. Ja, meine Herren, das sind direkte Zuwendungen, welche das Reich dem Handel zu Gute kommen läßt.

Wenn ich noch weiter gehen will, so kann ich, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, behaupten, daß die Aufwendungen für die gesammte Marine lediglich im Interesse des Handels und besonders des Handels unserer Seestädte liegen. (Sehr wahr! im Zentrum.) Es fällt ja keinem Menschen vernünftigerweise ein, behaupten zu wollen, daß Deutschland jemals einen Seekrieg gegen eine Großmacht wird führen wollen; man muß aber zugeben, daß die Marine nöthig ist dazu, um unseren Handel zu beleben, um unseren Handel zu schützen. Solchen Aufwendungen im Interesse des Handels gegenüber wird man, glaube ich, anerkennen dürfen, daß auch andere Industriezweige wohl das Recht hätten, auch ihrerseits etwas ähnliches zu beanspruchen, und daß da gerade die Seestädte am wenigsten Veranlassung haben, darüber zu klagen, wenn etwas in der Richtung geschieht, was ihnen vielleicht nicht direkt von Nutzen ist und ihnen vielleicht hier und da einen Schaden zufügen kann. (Sehr richtig!)

So hat z. B. der verehrte Vertreter der Stadt Lübeck in den Kommissionsberathungen mehrfach ausgesprochen, die Interessen der Stadt Lübeck würden durch die Einführung der Holzzölle sehr erheblich geschädigt werden. Er hat zwar zugestanden, daß sich in Folge der im Jahre 1879 eingeführten geringen Holzzölle bereits in Lübeck eine nicht unerhebliche Hobelindustrie entwickelt habe; (hört! hört!) er hat aber gleichzeitig die Befürchtung ausgesprochen, daß jetzt in Bezug auf diese von der Kommission beschlossenen Tarifsätze, die namentlich dahin gehen, es zu erreichen, daß der Veredelungsverkehr des Holzes im Inlande stattfinden soll, daß also rohes Holz nach der Position c 1 in möglichst großen Mengen eingeführt und hier zu Brettern gesägt würde, — daß sich ein solcher Veredelungsverkehr durch Umarbeitung des Rohholzes zu Brettern in Lübeck nicht wohl würde etabliren können, weil es dort an genügendem Raum fehle, die Sägewerke anzulegen. Meine Herren, es ist mir das nicht recht klar und verständlich gewesen; denn ich glaube doch, daß

das Gebiet der Stadt Lübeck wohl so umfangreich ist, um noch hier und da einen leeren Platz für ein Sägewerk ausfindig zu machen. Innerhalb der Stadt selbst freilich wird es ja wohl nicht nöthig sein, das halte ich auch gar nicht für einen Vortheil, wenn die Fabriken sich gerade in einer Stadt ansiedeln; aber in der Nähe des Hafens wird sich doch wohl noch ein leeres Plätzchen für einige Sägewerke finden, und ich hoffe, daß, wenn Sie die Vorlage annehmen, dort recht viele Sägewerke entstehen werden.

Wenn aber im allgemeinen die Verhältnisse der Städte an der Ostsee jetzt nicht mehr so sind, wie sie früher waren, wenn z. B. Lübeck, das alte ehrwürdige Haupt der Hansa, nicht mehr gegenwärtig im Stande ist, die maßgebende Stellung einzunehmen wie früher, so liegt das nicht an der Zollpolitik, es liegt an ganz anderen Gründen. Hat doch die Stadt Genua die Selbstlosigkeit gehabt, ihrem großen Mitbürger Kolumbus ein Standbild zu setzen an dem Hafen, obschon Niemand mehr den Handel von Genua geschädigt hat als gerade Kolumbus durch die Entdeckung von Amerika.

Aehnliche Verhältnisse liegen ja auch vor bei den sämmtlichen Seestädten im Nordosten, wo die Handelsbeziehungen nach dem fernen Westen eine ganz andere Ausdehnung genommen haben, als sie vor wenigen Jahren noch hatten.

Nun sind noch andere Gründe herbeigeführt worden, die ziemlich allgemeiner Natur sind, die sich auf jeden einzelnen Zoll gerade so gut anwenden lassen, wie auf den Holzzoll. Es sind auch noch Gründe angeführt worden, welche gar nicht einmal auf die Zölle sich beziehen. Z. B. hat da der Herr Abgeordnete Lenzmann, als es sich um die Berathung des Malzzolls handelte, in der Sitzung vom 20. Februar einen Grund angeführt, der auch mich persönlich einigermaßen berührt, und den ich deshalb auch heranziehen möchte; er ist gegen den Holzzoll gerade so gut anwendbar wie gegen jeden anderen Zoll. Er hat da gesagt:

> Dann, meine Herren, wird das katholische Westfalen und die katholische Rheinprovinz dem Beispiele der Stadt Paderborn folgen und Ihnen an Stelle der glaubenstreuen Junker glaubenstreue Bürger in das Parlament schicken. Meine Herren, ich habe Sie gewarnt . . . .

Das geht also auf uns: „glaubenstreue Junker“, wie er sich auszudrücken beliebte. Zunächst, was den Ausdruck „Junker“ betrifft, so möchte ich doch sagen, daß der westfälische Adel im großen und ganzen nicht die Stellung eingenommen hat, die man von der linken Seite gar zu gerne mit „Junkerthum“ zu bezeichnen pflegt. Ich will über das geschmackvolle dieses Ausdrucks nicht weiter rechten (Heiterkeit), sondern bloß sagen, daß es jedenfalls ein Verkennen der betreffenden Verhältnisse in sich schließt, wenn man eine solche Warnung hier ergehen läßt; was mich betrifft, so weise ich sie weit von mir zurück. Ich lasse mich durch das, was meine Wähler in dieser Beziehung für Recht halten, nicht weiter bestimmen, als daß ich ihnen überlasse, ob sie mich wieder wählen wollen oder nicht. Aber die Auffassung, die ich mir einmal gebildet habe, das, was ich für Recht halte, vertheidige ich, und wenn ich zu der Ueberzeugung komme, daß ich mich geirrt habe, unterwerfe ich mich ganz gern und zwar nicht bloß dem Andrängen meiner Wähler, sondern auch dem Andrängen meiner Gegner; aber so lange mir die Ueberzeugung nicht beigebracht worden ist, daß ich mich geirrt habe, bleibe ich fest bei meiner Meinung stehen. (Bravo! im Zentrum.) Ich fürchte mich vor Gott und meinem Gewissen, sonst vor niemandem, und das thut mit mir der ganze westfälische Adel. (Bravo!)

Nun habe ich noch einige Gründe zu erwähnen, die sich im allgemeinen mehr auf die ganze Schutzzollpolitik anwenden ließen als speziell auf die Holzzölle. Da geht denn wie ein rother Faden durch die Entgegnungen gegen diese Vorlage das „Recht auf Rente", wie es Herr Rickert zuerst bei der ersten Berathung der Zolltarifnovelle in der Sitzung am 10. Februar hier ausgesprochen und für etwas ungeheuerliches erklärt hat. Herr Rickert sagte damals in der Sitzung am 10. Februar dieses Jahres bei der ersten Berathung der Zolltarifnovelle (Abgeordneter Rickert: Dirichlet!) — ja, Herr Dirichlet hat es auch gesagt; das sagte ich eben, wie Sie da oben waren — Herr Rickert, der ja also wünscht, daß man ihn genau zitirt, was auch ganz gerechtfertigt ist, sagte damals folgendes:

> Diese Grundsätze möchten sogar in ihren hierbei geltend gemachten Konsequenzen einiges Grauen auch bei Ihnen erregen dürfen. Hier wird einfach proklamirt das Recht auf eine Rente für eine kleine Zahl der Bevölkerung. Ja, meine Herren, und nicht einmal nur das Recht auf eine Rente, sondern das Recht auf eine angemessene Rente! (Sehr richtig! links.) Ist es nicht richtig, wenn ich vorhin sagte, das „Recht auf Arbeit" ist ein wahres Kinderspiel dagegen? Wie würden Sie es finden, wenn jetzt die Sozialdemokratie einen Gesetzentwurf einbrächte, welcher den Arbeitern das Recht auf einen „angemessenen Lohn" aus Reichsmitteln

sichert? (Sehr richtig! links.) Ja, meine Herren, wenn die Präsumtionen richtig wären, von denen Herr Rickert ausgeht, dann wären auch die Konsequenzen ganz richtig; das gebe ich ihm zu. Aber die Präsumtion ist doch nicht ganz richtig; es hat da eine kleine Verschiebung stattgefunden, die allerdings mit großem Geschick hier ins Werk gesetzt ist. Es wird hier durch die Zollgesetzgebung nicht das Recht auf eine Rente proklamirt, nicht das Recht auf einen angemessenen Lohn kann proklamirt werden.

Die ganze Schutzzollpolitik verfolgt allerdings die Tendenz, eine angemessene Rente, einen angemessenen Lohn für den Grundbesitz, für die Industrie und für die Arbeit herbeizuführen; sie sucht nach jeder Richtung hin die Thätigkeit zu einer lohnenden zu machen. Durch die Einführung der Zölle ist eine solche Hebung der Gewerbe eingetreten, daß es ermöglicht wird, einen angemessenen Lohn zu geben, und das ist die Tendenz, von der die ganze Schutzzollpolitik ausgeht, das ist nichts ungeheuerliches, das ist durchaus noch nicht das, was man versteht unter Recht auf Arbeit, Recht auf angemessenen Lohn, Recht auf Rente. Wenn das so verbotenus richtig wäre, würde das Gesetz lauten müssen: Jeder Grundbesitzer bekommt pro Hektar aus seinem Wald so und so viel, jeder Arbeiter bekommt pro Tag so und so viel; und ich glaube, da würden sich die Arbeiter wohl schön bedanken, wenn der Lohn hier durch Gesetz festgesetzt werden müßte.

Die Beziehungen, nach denen sich der Lohn regelt, sind ganz andere, und gerade die volkswissenschaftlichen Autoritäten, auf die sich die Herren dort sonst ja sehr gern berufen, gehen ja doch alle von der Annahme aus, daß sich der Arbeitslohn nach gewissen Grundsätzen regelt, daß auf die Dauer der Arbeitslohn immer so sein wird, daß jeder Arbeiter seine Bedürfnisse befriedigen kann, und das ist die Tendenz auch der Zollgesetzgebung; die wünscht die Verhältnisse der Industrie so zu gestalten, daß sie in der Lage ist, ihren Arbeitern einen solchen Lohn geben zu können, welcher die menschenwürdige Existenz des Arbeiters sichert. Wenn die Industrie hier und da sich in einer gedrückten Lage befindet, und wenn sie dann gleich mit der Herab-

setzung des Arbeitslohnes droht, ja, meine Herren, das ist in meinen Augen wirklich kein sehr kluges Mannöver. Es wurde uns das ja gestern auch vorgelesen aus einem Briefe — ich glaube, es handelt sich um das Bruyèreholz —, daß ein Fabrikant gleich mit der Herabsetzung des Arbeitslohnes drohte. Meine Herren, wenn der betreffende Fabrikant so wenig Uebersicht hat über die richtige Behandlung sozialer Verhältnisse, daß, wenn ein Wölkchen am Himmel sich zeigt, er gleich mit der Herabsetzung des Arbeitslohnes droht, dann ist er kein kluger Fabrikant. (Sehr richtig!) Ich glaube also, auf diese Weise, wie ich das Recht auf eine Rente verstanden wissen will, wie ich es verstehe, so konzedire ich auch das Recht auf einen angemessenen Arbeitslohn sehr gerne, und damit werden auch die Herren Rickert, Dirichlet und Kroeber, die alle diesen Punkt berührt haben, sich wohl einigermaßen zufrieden geben.

Ich sage aber: wer überhaupt einen Schutzzoll haben will, wer einen Kornzoll haben will, der muß konsequenterweise den Holzzoll bewilligen. Es ist das nicht so, wie Herr Dirichlet das ausgeführt hat: wenn ich jemand, wie er sagt, die Rocktasche gefüllt habe, muß ich ihm auch die Westentasche füllen. Er geht davon aus, daß die Verhältnisse des Großgrundbesitzers bei dieser Vorlage die hauptsächlich maßgebenden sind. Das ist durchaus nicht der Fall. Wir wissen, daß der Großgrundbesitz vorwiegend nur vertreten ist im nordöstlichen Drittel Deutschlands, daß also in zwei Dritteln Deutschlands der Großgrundbesitz nur in sehr geringem Prozentsatze, zum Theil gar nicht vertreten ist. Also daß diese zwei Drittel wenigstens die gleiche Berücksichtigung finden müssen und verdienen, wie das andere Drittel, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, das scheint mir gar keinem Zweifel zu unterliegen.

Außerdem, meine Herren, wenn er gesagt hat, der kleine Grundbesitzer habe kein Holz, kein Nutzholz, er verkaufe kein Nutzholz, so ist das ein großer Irrthum. Das mag in Ost- und Westpreußen der Fall sein; da kenne ich die Verhältnisse nicht so genau; aber in Westfalen ist es Regel, daß auch der Bauer Nutzholz verkaufen kann, nur in den letzten Jahren nicht so regelmäßig und gut, wie es zu wünschen wäre, und darum ist es für die Verhältnisse der Kleingrundbesitzer im Westen Deutschlands eine dringende Nothwendigkeit, das Holzzölle eingeführt werden. Durch die preußische Agrargesetzgebung, die ja auch namentlich auf der linken Seite sehr beliebt ist, wie sie im Jahre 1810 inaugurirt und seitdem fortgebaut ist, da sind gerade solche Verhältnisse angebahnt worden, welche die Einführung der Holzzölle im Interesse der kleinen Leute dringend nothwendig machen. Es haben da im großen Umfange Theilungen stattgefunden von gemeinschaftlichem Haidebesitz und Waldbesitz, der früher hauptsächlich auch als Haide benutzt wurde. Da kamen die Beamten, Landrath, machten den Leuten klar, daß diese extensive Wirthschaft sehr unrentabel sei, sie sollten den gemeinschaftlichen Besitz theilen und mit Holz kultiviren, dann würden sie einen schönen Ertrag erzielen. Das lautete sehr plausibel und wahr, und es ist ja auch wahr in mancher Beziehung. Die Leute sind diesem Rathe gefolgt, die Huden sind getheilt worden, sie sind zum größten Theil mit Nadelholz, theilweise auch mit anderen Hölzern bepflanzt worden. Die ältesten derartigen Bestände sind etwa 40 Jahre alt, man kann also schon anfangen, sie nutzbar zu machen. Seit diesen 40 Jahren aber haben die Leute auf jegliche Rente aus diesem Besitz vollständig verzichtet. Das einzige Vergnügen, das sie gehabt haben, ist die Zahlung der erheblichen Separationskosten und Grundsteuern. Jetzt aber kommt die Zeit heran, wo diese Grundstücke nutzbar gemacht werden sollen. Sie haben sich dem, was die Regieruug ihnen vorgeschlagen hat, gefügt und sind ihr gefolgt, und was ist das

Resultat jetzt? Ja, es bringt wieder nichts ein; das Holz hat keinen Werth. Das ist doch ein so unwirthschaftliches Resultat wie möglich, und es liegt im Interesse gerade dieser kleinen Besitzer des Westens, daß der Holzzoll eingeführt wird, und daß ihre Grundstücke, die ihnen durch die Agrargesetzgebung des preußischen Staates als Waldgrund überwiesen und auf Veranlassung der Behörden kultivirt worden sind, den entsprechenden Nutzen endlich auch bringen. Ohne Einführung der Holzzölle wird das meines Erachtens kaum zu erwarten sein.

Es kommen aber nicht nur diese Verhältnisse der kleinen Bauern in Betracht, es kommen auch die Verhältnisse der Gemeinden in Betracht, welche in Westfalen, wenn ich nicht irre, 42 Prozent des gesammten Waldareals besitzen. Wie traurig dort die Verhältnisse liegen, geht daraus hervor, daß Gemeinden, welche früher ihre sämmtlichen öffentlichen Ausgaben aus dem Ertrage ihrer Waldungen deckten, jetzt nicht nur keine Einnahmen aus ihren Kämmereiwaldungen haben, sondern jetzt sogar eine Kommunalsteuer von 100 und mehr Prozent der Staatssteuer zahlen müssen, die ihnen früher unbekannt war. Es sind sogar Vertretungen einzelner Städte dazu übergegangen, daß sie den Verkauf ihres ausgedehnten Waldes — bei den Fällen, die ich im Auge habe, handelt es sich um Waldungen von über 2000 Morgen — haben vornehmen wollen, weil ihnen dieser schöne Wald gar nichts einbrachte; und da fand sich denn in der preußischen Gemeindegesetzgebung allerdings ein Paragraph, der die Genehmigung der Regierung dazu nothwendig machte, und die wurde glücklicherweise nicht ertheilt. Ich sage: glücklicherweise; denn ich hoffe, die Gemeinde wird doch über kurz oder lang dahin kommen, aus ihrem Wald einen schönen Ertrag zu erhalten und sich zu freuen, daß sie damals nicht verkauft hat. So liegen die Verhältnisse im ganzen Westen Deutschlands, und ich glaube: wir brauchen uns durch die Verhältnisse des kleinen Drittels im fernen Nordosten, wo der Großgrundbesitz vorwiegt, nicht bestimmen zu lassen, hier eine im allgemeinen Nutzen liegende Besteuerung einzuführen.

Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß noch sehr vielfach der Konsument hier bei den Aeußerungen, die über den Holzzoll gefallen sind, verwechselt wird mit dem Zwischenhändler. Der Zwischenhändler, der Sägemüller, der Holzhändler giebt sich gar zu gerne aus als eigentlicher Holzkonsument. (Sehr wahr! im Zentrum.) Das ist der Holzkonsument gar nicht, der Holzkonsument ist derjenige, der schließlich das Holz zu seinem eigenen Verbrauch verwendet, nicht aber, der es kauft, um es wieder zu verkaufen. Und das ist ein großer Unterschied. Wenn man diese Begriffe nicht streng auseinander hält, so passirt es leicht, daß man zu ganz falschen Konsequenzen gelangen kann, und da möchte ich gerade behaupten, daß es für den Konsumenten ungemein leicht ist, den Holzzoll zu tragen. Es mag ja sein, daß in einem kleinen Theil Deutschlands die Landwirthschaft erheblich dadurch leidet, wenn die Holzpreise etwas gesteigert werden. Im großen und ganzen glaube ich das aber nicht. Es gehen da die Verhältnisse zwischen Landwirthschaft und Holzbetrieb ziemlich Hand in Hand. In Westfalen z. B., glaube ich, ist mehr oder weniger jeder Bauer im Stande, aus seinem eigenen Wald seinen Bedarf an Nutzholz für Geschirre und dergleichen selbst zu decken oder aus der nächsten Nähe ohne große Schwierigkeiten zu beschaffen. Aber im ganzen bietet ja die große Haltbarkeit aller Materiale, aller derjenigen Produkte, welche aus Holz hergestellt werden, eine Garantie dafür, daß man nicht sehr häufig genöthigt ist, derartige Produkte anzuschaffen. Wer sich einmal ein Haus gebaut hat, braucht in den nächsten 100 Jahren es nicht

wieder zu thun; oder er hat ein Unglück, das Haus brennt ab, und dann bekommt er doch wenigstens das Feuerversicherungsgeld. Ebenso ist die Haltbarkeit aller Gegenstände, die aus dem Holz dargestellt werden, vom Hause angefangen bis zu jedem kleineren Hausrath, eine sehr große, und man ist nicht genöthigt, häufig eine Anschaffung derselben vorzunehmen.

Ein Holzkonsument, der allerdings genöthigt ist, häufiger von dem Produkte Gebrauch zu machen, ist der Bergbau, der einer der größten Holzabnehmer ist, die es überhaupt giebt. Es richten sich da die Verhältnisse, die Preise des Holzes nothwendigerweise nach den Konjunkturen, mit denen man es überhaupt zu schaffen hat, und diese sind gegenwärtig ja bekanntlich keine sehr günstigen. Es hat eine bekannte Autorität im Bergfach z. B. in den westlichen Provinzen vor einiger Zeit die Aeußerung gethan, aus der Kohle lasse sich alles machen, nur keine Dividende. Das ist in gewisser Beziehung wohl wahr, und es ist deshalb nothwendig, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Bergbaues einige Berücksichtigung für denselben eintritt. Das hat die Kommission mit ihren Vorschlägen ja auch gethan. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Positionen, so wie sie Ihnen vorgeschlagen werden, richtig gegriffen sind. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so würde ich Sie doch bitten, den Abänderungsanträgen, welche von verschiedenen Seiten gestellt sind, diese Beträge noch herunterzusetzen auf 0,10 Mark, nicht zuzustimmen, sondern dann, wenn sich herausstellen sollte, daß der von der Kommission vorgeschlagene Satz für die jetzige Konjunktur des Bergbaues etwas zu hoch gegriffen sei, lieber dazu überzugehen, der Kohle auch den Schutz angedeihen zu lassen, der ja von vielen Seiten so dringend gewünscht wird. Ich kann bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß z. B. aus Gelsenkirchen eine Petition hierher gelangt ist, die wünschte, daß ein Kohlenzoll eingeführt werde wenigstens in dem Umfange, daß dadurch die englische Kohle in demselben Maße getroffen wird, wie die inländische Kohle durch die Bergwerksabgaben, daß sie also in der Beziehung mit der englischen Kohle vollständig gleich gestellt würde. Das scheint mir eine vollständig berechtigte Forderung zu sein, und wenn dies geschah, so unterliegt es meines Erachtens gar keinem Zweifel, daß dann die Positionen, die hier die Kommision Ihnen vorschlägt, vollständig gerechtfertigt sein würden.

Was ich in dieser Beziehung von den Vorschlägen der Kommission sage, das halte ich auch für alle übrigen Positionen vollständig aufrecht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Vorschläge der Kommission, die ja eine bedeutende Herabminderung gegen die Vorschläge der Regierung sowohl wie der freien Vereinigung in sich begreifen, vollständig gerechtfertigt sind, daß sie den Verhältnissen nach allen Richtungen hin entsprechen. Ich möchte dringend davor warnen, noch weiter herabzugehen und noch niedrigere Zollsätze einzuführen. Wir würden dann denselben Fehler begehen, der im Jahre 1879 begangen worden ist, wo die Zölle zu niedrig waren, wo wir namentlich in Bezug auf die Kornzölle lediglich einen Finanzzoll eingeführt, während wir doch die Absicht hatten, Schutzzölle für die Landwirthschaft einzuführen. Der niedrige Griff hat verursacht, daß es lediglich Finanzzölle gewesen sind. Würden wir jetzt wiederum den Griff zu niedrig machen, dann, bin ich überzeugt, werden auch diese Holzzölle wiederum zu reinen Finanzzöllen werden. Es wäre das ja allerdings bei unserer jetzigen Finanzlage gar kein so großes Unglück. Es würde ja vielleicht die Aussicht vorhanden sein, daß dann in einiger Zeit wieder die Matrikularbeiträge herabgemindert werden könnten, daß sogar den einzelnen

Staaten aus den Mitteln, die das Reich aus den Zöllen über die bekannten 130 Millionen übrig hat, wieder Beträge zugewendet werden können, was sehr angenehm und ersprießlich wäre; aber in erster Linie halte ich dafür, daß es dringend nothwendig ist, einen Schutzzoll für das Holz einzuführen.

Wenn der Zoll nicht in erheblicher Höhe festgesetzt wird, dann wird das Ausland ihn ganz sicher tragen müssen. Ich bin noch im Zweifel, ob das Ausland den Zoll nicht auch ganz in der Höhe übernehmen wird, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Aber ich bin davon überzeugt, wenn er noch niedriger gewählt wird, dann wird jedenfalls das Ausland diesen Finanzzoll zu übernehmen haben.

Ich muß nun, um Ihnen das zu beweisen, einigermaßen von meinem Vorsatz zurückgehen, Ihnen keine Zahlen vorzuführen, — es sind aber nur vier oder fünf. Während Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung $0,_{81}$ Hektar Wald hat, besitzt Finnland auf den Kopf der Bevölkerung 10 Hektar, das europäische Rußland $2,_{70}$ Hektar auf den Kopf der Bevölkerung, Schweden $3,_{80}$ und Norwegen ebenfalls $3,_{60}$ Hektar. Diese wenigen Zahlen liefern unbedingt den Beweis, daß in diesen letztgenannten Ländern ein ganz erheblicher Ueberschuß von Holz vorhanden ist; ein Ueberschuß, der nach der ganzen geographischen Lage nirgends anders zu bleiben wissen wird als in Deutschland. Also was wird die Folge davon sein? Das Ausland wird wohl oder übel sich diese Preiserhöhung gefallen lassen; es wird den Zoll auf sich nehmen. Dänemark hat ja auch einen erheblich höheren Zoll als wir, trotzdem daß es selbst auch auf diesen Import aus Schweden, Norwegen und Finnland angewiesen ist. Dänemark hat meines Wissens sehr wenig Holz, noch weniger Holz im Verhältniß als Deutschland; es hat aber einen Zoll, der, wenn ich nicht irre, für gesägte Waaren über 4 Mark pro Festmeter beträgt. Das ist ein Satz, der ja für Dänemark ziemlich unerschwinglich sein würde, wenn ihn nicht das Ausland übernähme. Das Ausland hat ihn höchstwahrscheinlich vollständig übernommen; ich fürchte deshalb, es wird ihn auch bei uns übernehmen, wenn wir wieder den Fehler begehen, die Zölle zu niedrig zu greifen. Ich möchte also davor warnen und Sie dringend bitten, die Vorlage so anzunehmen, wie die Kommission sie Ihnen vorschlägt.

Auf alle anderen Anträge, die gestellt sind, will ich im einzelnen nicht mehr eingehen, sondern nur kurz bemerken: ich glaube Ihnen sagen zu können, die Positionen, wie die Kommission sie gegriffen hat, sind die richtigen; die übrigen Positionen sind zu niedrig gegriffen, sie entspringen aus der Furcht, daß wir zu hoch gingen; sie verfallen aber in denselben Fehler, der im Jahre 1879 gemacht ist und uns jetzt zwingt, wieder von neuem an die Kornzölle und die Holzzölle heranzutreten. (Bravo!)

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich kann Ihnen erklären, daß ich keine Veranlassung habe, auf die Erörterung des Herrn Vorredners einzugehen. Wenn in Deutschland lauter westfälische Bauern wären, dann würden wir vielleicht die Sache unter anderen Gesichtspunkten betrachten können. Leider sind so wohlhabende Bauern nicht überall ansässig, welche aus ihrem Waldbesitz im Stande sind nicht allein ihr Brennholz, sondern auch ihr Bauholz zu beziehen. Meine Herren, ich spreche überhaupt nur im Namen und im Auftrage eines Theils meiner politischen Freunde: ein Theil meiner Freunde hat ja die Verschiedenheit der Anschauung, die gerade in diesem Gegenstande die lokalen Verhältnisse mit sich bringen. Ich spreche auch durchaus nicht etwa über die Interessenten; die Interessenten interessiren mich in dieser Frage absolut nicht. Ich spreche in der That in erster Linie nur über die

Frage: welche Einwirkung wird die Erhöhung dieses Zolls — ich spreche auch nur von dem Rohzoll, nicht von den bearbeiteten Hölzern; darüber mögen sich später andere auslassen — ich frage also nur: welche Einwirkung wird die Erhöhung dieses Zolles auf die deutsche Ebene in ihrer Gesammtheit ausüben? Und, meine Herren, da ist es meine Ueberzeugung, daß ich nicht in der Lage bin, für die Erhöhung dieses Rohzolles zu stimmen; und zwar, wenn ich mich eines Ausdrucks bedienen darf, der vor Jahren im preußischen Abgeordnetenhause bei den Diskussionen, die wir darüber hatten, vielfach gefallen ist, ich bin nicht dazu im Stande aus Liebe zum deutschen Walde, ich bin nicht dazu im Stande in der Ueberzeugung, daß die Waldfrage bei uns keine Rentenfrage, sondern im eminentesten Sinne eine Kulturfrage ist. (Sehr richtig! links.) Die Waldfrage ist im eminentesten Sinne eine Frage der Landeskultur und der Erhaltung unseres Geschlechtes auf deutschem Boden für alle Zeiten!

Meine Herren, über diese Frage ist Anfang der siebziger Jahre im preußischen Abgeordnetenhause außerordentlich viel verhandelt worden. Wir haben damals erfahren, wie grenzenlos der deutsche Wald in den vergangenen Dezennien mißhandelt worden ist. In einer Denkschrift, welche uns damals das Finanzministerium hat zugehen lassen, war nachgewiesen, daß vom Jahre 1820 bis zur Mitte der sechsziger Jahre der preußische Forstbesitz um mehr als 1 Million Morgen Wald vermindert worden ist. Meine Herren, der Finanzminister Camphausen, als er seine Stelle antrat, hatte noch die Neigung früherer Finanzminister, sich jeden Baum im Walde anzusehen und zu fragen und zu taxiren: wie viel Silbergroschen Rente wirfst du mir vielleicht geben? Unter der Einwirkung meines hochverehrten Freundes, des verstorbenen Herrn von Hagen, konformirte sich dieser Finanzminister vollständig, und wir hatten die Freude, zu erleben, daß er im Laufe der siebziger Jahre den Wald als das behandelte, was er wirklich ist, nicht als eine Frage der Rente, sondern als eine Frage der deutschen Kultur. Meine Herren, von dieser Zeit schreiben sich die großen Verwendungen her, welche wir in Preußen auf die Staatsforsten und die Gemeindeforsten auch in der Gesetzgebung herbeizuführen bemüht waren, und, meine Herren, ich kann versichern: der deutsche Wald hat sich sehr dankbar dafür erwiesen.

Ich verstehe nicht recht, wenn uns jetzt von den verschiedensten Seiten Statistiken vorgelegt werden, nach welchen die Rente des deutschen Waldes sich vermindert hätte. Meine Herren, zu den Ziffern über die Roherträge und die Reinerträge des Waldes muß man doch unzweifelhaft berücksichtigen die Ziffer dessen, was wir inzwischen für den Wald aufgewendet haben. Ich habe hier eine Zusammenstellung, die ich entnehme aus dem bekannten Buch, welches uns der Herr Landwirthschaftsminister hat zugehen lassen. Ich werde dem Beispiele des Herrn Vorredners folgen und nur ein paar einzelne Zahlen Ihnen geben.

Meine Herren, ich spreche von den Jahren 1869, 1875 und 1883/84. Im Jahre 1869 war der Werth eines Festmeters Holz im Durchschnitt $5,_{25}$ Mark; im Jahre 1875 während der Gründerjahre steigerte er sich naturgemäß — damals war ja alles sehr theuer — auf $7,_{11}$ Mark, und im Jahre 1883/84 betrug der Preis $6,_{24}$ Mark; also immer noch eine Mark mehr als im Jahre 1869.

Meine Herren, nun bitte ich Sie zu bemerken: was hat der Wald — abgesehen von der Konkurrenz mit dem Eisen, welche er zur Zeit immer noch siegreich bestanden hat — was hat der Wald übernehmen müssen an Leistungen? Im Jahre 1869 ausgegeben für Wege 582 000 Mark, im Jahre 1875 1 069 000 Mark, im Jahre

1883/84 1 464 000 Mark. Meine Herren, bemerken Sie ferner: Ausgaben für Forstkulturen, die aus dem Etat bestritten werden müssen, im Jahre 1869 2½ Millionen, im Jahre 1875 3 300 000 Mark, im Jahre 1883/84 4 200 000 Mark. Und nun der allerwichtigste Posten, der erst im Jahre 1872/73 in den Etat, in das Ordinarium eingefügt worden ist: Ankauf von Grundstücken zur Forstkultur im Jahre 1869 309 000 Mark, im Jahre 1875 740 000 Mark, und im Jahre 1883/84 2 080 000 Mark. (Hört! hört! links.) Meine Herren, das sind die Leistungen, welche der Forstetat hat übernehmen müssen in dem Zeitraum von 1865 — ich spreche vom preußischen Etat — bis zum Jahre 1883/84. Und trotz dieser enormen Leistungen, trotz der schweren Konkurrenz mit dem Eisen hat der Reinertrag in den 4 Jahren 1868 bis 1871 20½ Millionen, in den Jahren 1880 bis 1884 22½ Millionen betragen, während, meine Herren, — das dürfen wir doch bei allen solchen Berechnungen nicht außer Acht lassen, — gerade in dieser Zeit der Werth des Geldes dergestalt heruntergegangen ist, daß für Geldkapital die Zinsen von 5 Prozent auf 4 Prozent heruntergegangen sind vom Jahre 1869 bis auf das Jahr 1883/84.

Meine Herren, wenn so günstige Verhältnisse in der Verwaltung sich ergeben haben, und wenn wir heute wirklich zu unserer lebhaften Freude sagen können: wir sind der Forstverwaltung allen Dank schuldig, daß sie, der damaligen Initiative des preußischen Abgeordnetenhauses folgend, diese Verwaltung wieder in geordnete und erfreuliche Wege gebracht hat, so müssen wir doch angesichts dieser Zollvorlage nun fragen: Ist die weitere Entwickelung so gesunder und guter Zustände nicht gefährdet, wenn wir eine Zollpolitik ändern, unter welcher wir bisher so erfreuliche Erfahrungen gemacht haben? Der Herr Vorredner hat ja die Frage schon so formulirt, wie sie, glaube ich, richtig formulirt ist: Wird, wenn wir in der That — die ja Herr Danckelmann gar nicht bezweifelt — einen Theil dieses 40 bis 50 Millionen betragenden Imports durch den Zoll beseitigen, der deutsche Wald demnächst noch im Stande sein, das erforderliche zu leisten ohne tiefe Eingriffe in seine Bestände? Ja, meine Herren, ich will bei dieser Erörterung der Frage: Wird der Zoll günstig oder ungünstig, auf die Erhaltung und Vermehrung des deutschen Waldes einwirken? Ihnen das Zugeständniß machen: es mag diese Frage zweifelhaft sein. Aber, daß sie zweifelhaft ist, ist für mich Grund genug, mich auf das entschiedenste gegen die Erhöhung dieses Zolles auszusprechen.

Meine Herren, Herr Danckelmann hat uns eine Berechnung vorgelegt, nach welcher Ertrag und Bedarf sich verhalten wie 20 : 22, 20 Millionen Festmeter zu 22 Millionen. Ja, meine Herren, wenn da gestanden hätte wie 30 : 20, dann hätte mir das etwas Beruhigung gewährt, aber in der kleinen Differenz von 2 Millionen, von 2 gegen 20 kann sich selbst ein Mann wie Herr Danckelmann ganz außerordentlich leicht verrechnen; das ist eine so geringe Differenz, daß ein paar Windbrüche genügen würden, um diese ganze Berechnung umzustoßen um uns in das Defizit in dieser Hinsicht hineinzubringen, was wir doch meiner Ansicht nach in Achtung vor unseren Vorgängern, die diese Dinge wieder auf den richtigen Boden gestellt haben, unter allen Umständen vermeiden müssen.

Meine Herren, es entsteht ja die fernere Frage: Wird die Verminderung des deutschen Waldbestandes, die meiner Ansicht nach doch höchstwahrscheinlich eintreten wird durch tiefere Eingriffe in die Bestände, — die unvermeidlich sind, wenn das Importholz nicht mehr zu uns kommt, — wird diese Verminderung der uns unentbehrlichen Holzbestände ausgeglichen werden durch eine höhere Angriffnahme der

Kulturen? Ja, meine Herren, es wird behauptet — und ich glaube, auch die bekannte Schrift von Danckelmann beruft sich auf angebliche wirthschaftliche Autoritäten, welche behaupten: wenn ihr nur erst das Holz theuerer macht, dann wird in viel größerem Maße auch das Oedland in Kultur genommen. Ich halte das für einen entschiedenen Irrthum. Fürst Bismarck hat schon gesagt: Oedland kultiviren ist ein sehr unrentables Geschäft. In unserem preußischen Etat — es ist ja möglich, daß im bayerischen und württembergischen Etat nach Verhältniß der höheren Preise vielleicht etwas mehr für Ankauf von Grundstücken und Kulturen eingestellt wird, — in unserem Etat haben wir meiner Ansicht nach diese Ausgaben schon so hoch gespannt, daß ich nicht glaube, daß die Erhöhung des Holzpreises um eine oder einige Mark irgendwie erheblichen Einfluß haben würde auf die Einstellungen, die wir für die Kulturen in dem Etat machen.

Meine Herren, ich vermuthe, daß in den Gemeinden genau dasselbe der Fall ist. Die Gemeinden haben ihren bestimmten Etat, der für eine Reihe von Jahren giltig ist, und ich möchte die Herren Bürgermeister, die sich unter uns befinden, fragen, ob, wenn wirklich die Holzpreise etwas hinaufgehen, sie glauben, daß im Etat der Gemeinden für Holzkulturen und Ankauf von Oedländereien in künftigen Jahren erheblich mehr eingestellt wird. Und, meine Herren, was die großen Grundbesitzer anbetrifft, die haben ja auch ihre ganz bestimmten Hauptpläne, ihre Kulturpläne; danach verfahren sie, und ob sie das Holz eine Kleinigkeit höher oder geringer verwerthen, das ist für sie hierin nicht entscheidend. Nun, meine Herren, ich wiederhole: Die Anforstung, die Kultur von Forstboden, der Ankauf von Oedländereien zu diesem Zweck ist ein so unrentables Geschäft vermöge der einfachen Thatsache, daß man erst 50 Jahre warten muß auf irgend eine Rente davon. Ich wiederhole: meiner Ueberzeugung nach kann der Satz nicht aufgestellt werden: die Gefahr, welche mit diesem Zoll in Bezug auf zu tiefe Eingriffe in die Forstbestände verbunden ist, kann niemals ausgeglichen werden durch die Hoffnung, daß dadurch Kommunen oder Private zu vermehrtem Ankauf von Oedländereien angelockt werden. Ich bestreite das auf das allerentschiedenste; so liegen die Verhältnisse nicht. Ich will ja gerne zugestehen, daß man die Behauptung aufstellen kann: wenn einmal künftig das Holz das doppelte oder dreifache an Werth betragen sollte, dann könnte sich vielleicht der eine oder andere bereit finden lassen, höhere Summen in den Etat einstellen oder auch einen größeren Theil Oedland in Forstland zu verwandeln. Aber rasch geht das gewiß nicht vor sich, und ich muß bestreiten, daß diese Wirkung überhaupt zu erwarten ist.

Meine Herren, ich habe den Satz ausgesprochen, ich halte die Frage für eine, über die man noch viel diskutiren kann: wird durch die Erhöhung dieses Zolles der deutsche Wald, der mir allein am Herzen liegt, ich wiederhole, mit den Interressenten habe ich gar nichts zu thun, — erhalten und vermehrt werden? Die Frage mag zweifelhaft sein, sie wird von den verschiedensten Standpunkten beleuchtet werden können, aber daß sie zweifelhaft ist, ist für mich bei meiner Liebe zum deutschen Wald allein schon entscheidend, um gegen diesen Zoll aufzutreten.

Ich kann daher von meinem Standpunkte, der demjenigen entspricht, welchen wir — und ich denke, der Herr Vertreter der Forstverwaltung wird es noch heute Dank wissen den Männern, die vor 15 und 16 Jahren den ungünstigen Zuständen, den Gebrechen der Vergangenheit entgegentraten und mit der Forstverwaltung Hand in Hand gingen, um bessere Zustände zu schaffen; er wird mir nicht bestreiten, daß

das, was ich heute ausgeführt habe, meine Motive und meine Schlußfolgerung daraus, dem entspricht, was wir damals in Preußen verfochten haben. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath Ganghofer: Meine Herren, ich habe zum Beginn meiner Auseinandersetzungen auf die gestrige Debatte zurückzugreifen. Ich habe leider eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Kroeber überhört; — ich weiß nicht, war ich im Moment nicht im Saal, oder hat jemand eben mit mir gesprochen? — sonst hätte ich gestern als Vertreter der bayerischen Regierung darauf antworten müssen.

Herr Kroeber sagte nämlich gestern, er wisse aus guter Quelle, daß das Finanzministerium in Bayern die übrigen Ressortminister ersucht habe, Holz aus den ärarischen Holzhöfen zu beziehen; doch solle er mit der Offerte schlecht gefahren sein, das Justizministerium besonders habe abgelehnt, da es beim Einkauf von Privaten besser wegkomme. Daran hat der Herr Abgeordnete Ausführungen geknüpft und gemeint: wer solle dann aus dem Privatstande noch mit der bayerischen Forstverwaltung verkehren wollen? u. s. w. Meine Herren, wenn es so wäre, wie der Herr Abgeordnete sagte, könnte er ja das, was er sagte, nur durch einen Bruch des Amtsgeheimnisses gehört haben; er steht also vollständig auf dem Standpunkt des „man hört"; meine Herren, es ist auch nicht so, wie der Herr Abgeordnete Kroeber gesagt hat; denn das Justizministerium ist gerade das Ressort, welches direkt aus den Staatswaldungen und aus den Holzhöfen das meiste Holz bezieht. Wenn nicht sämmtliche Ressorts es beziehen, so geschieht es in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium, weil diese Ressorts nachgewiesen haben, daß verschiedene Verhältnisse, insbesondere die Fuhrlohnsverhältnisse, bestehende Akkorde und ähnliche Dinge mitgewirkt haben, daß manche Ressorts vorzogen, ihr Holz wo anders zu beziehen, und wir haben um so weniger dem entgegen treten können, weil die Lieferanten doch wieder das meiste Holz bei uns kaufen; und in der That haben Akkordanten, welche für die Ressorts geliefert haben, Holz bei uns im Holzhofe mitunter zu demselben Preise gekauft, wie wir es dem Justizministerium abgegeben haben würden. Das Justizministerium hatte dabei wohl den Vortheil, mit *ständigen* Akkordanten billigere Preise für die Beifuhr zu akkordiren, und darin liegt die ganze Sache. Damit dürften auch die Schlußfolgerungen, welche der Herr Abgeordnete daran geknüpft hat, in sich zusammenfallen.

Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat in der heutigen Sitzung — ich will die Sache ganz ruhig behandeln, obwohl er in ziemlich spöttischer Weise in der Sache die Rerservatrechte zitirte, als ob es eine Eigenthümlichkeit von Bayern wäre, die Zahlen, welche Professor Lehr in seinem Buche gebracht hat, anders zu behandeln, als vernünftig, zulässig und nöthig wäre.

Meine Herren, ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß Professor Lehr diese Zahlen zu einem anderen Zwecke zusammengestellt hat; denn sonst würde er nicht das Jahr 1850 als Ausgangspunkt seiner Vergleichungen genommen haben. Ich habe alle Hochachtung vor Professor Lehr und bin völlig überzeugt, daß er, wenn er die Auseinandersetzungen mit den zitirten Ziffern zu dem hier in Frage stehenden Zwecke gemacht hätte, ganz gewiß die ungünstigen Verhältnisse von Hessen und Mecklenburg anzuführen nicht unterlassen haben würde; denn so ehrlich wäre er gewiß gewesen, auch die für seine Zusammenstellungen ungünstigen Ziffern einzustellen. Darauf bezog sich meine Bemerkung in dieser Richtung. Wenn ich nun nicht auf alle Zahlen-

angaben antwortete, so hat mich dasselbe Gefühl geleitet, welches auch den Herrn Vorredner leitete, als er erklärte, er wolle Sie nicht mit statistischen Zahlen überlasten.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Kroeber hat eine große Zahl von Revieren bezeichnet, in welchen die Preise gestiegen seien u. s. w. Ich könnte Ihnen ja im Gegensatz eine ebenso große Zahl anführen, in welchen dasselbe oder das Gegentheil der Fall ist. Ich habe hier die Kurven von Preisbewegungen verschiedener Regierungsbezirke verzeichnet vor mir liegen, und da zeigt sich, daß diese Kurven oft in wunderbarer Weise in einzelnen Jahren für die einzelnen Bezirke sich kreuzen; z. B. in Unterfranken stiegen die Preise, während sie in Mittelfranken fielen. Es liegt das in der Präponderanz besonderer Verhältnisse, welche in der Sache jeweils vorzugsweise durchschlagend waren; aber eine Summe von Verhältnissen zusammengezogen ergiebt schließlich einen richtigen Durchschnitt, und daraus haben wir unsere Ziffern gewonnen, die gewiß mehr bezeichnen als solche Zahlen, welche irgendwo aus dem Zusammenhange herausgerissen sind.

Wenn der Herr Abgeordnete von Benda die Waldschutzfrage hereingezogen hat, so stehen wir so ziemlich auf gleichem Boden: auch wir wollen den Wald nur haben, wir haben aber nicht lediglich den idealen Standpunkt im Auge; wir rechnen auch mit den realen Verhältnissen, wir halten aber dabei doch den idealen Zweck ebenso im Auge wie er. Uebrigens kam auch er wieder zurück auf die Preisfrage. Schon der Herr Abgeordnete Holtzmann hat neulich erwähnt: man wolle eine hohe Rente aus dem Walde, um den Wald vor Verwüstung zu schützen; das Gegentheil sei aber der Fall, man werde bei steigenden Preisen zur Abholzung kommen.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat ungefähr dasselbe gesagt mit anderen Worten und meinte, es sei eigentlich doch nicht die Rentenfrage allein in Betracht zu ziehen. Ich führe einen Schriftsteller ins Gefecht, der wahrscheinlich auf Seiten der Gegner des Holzzolles stehen würde, wenn er hier wäre. Die Herren Abgeordneten aus Bayern erinnern sich wohl, wie auf Grund der Schrift eines Privatdozenten Geyer die bayerische Verwaltung vor ein paar Jahren energisch angegriffen worden ist, weil sie zu wenig finanzielle Zwecke und viel zu viel ideale Zwecke verfolge. Es ist ja hier zu fragen, ob denn wirklich alle Waldbesitzer Verschwender sind, daß sie gerade, wenn die Preise etwas steigen, partout ihre Waldungen niederhauen. Das kontrastirt in einer etwas eigenthümlichen Weise mit der hier an anderer Stelle von Zollgegnern aufgestellten Behauptung, welche darauf hinwies, daß ja die meisten Waldungen in festen Händen seien, also schon deshalb der Verwüstung nicht unterliegen könnten, indem nur 25 Prozent dieser Waldungen in der Hand des kleinen Besitzers sich befänden.

Der Herr Abgeordnete von Benda sagt, wenn lauter westfälische Bauern in Deutschland wären, so würde er vielleicht sich damit befriedigen, daß der Wald geschont würde. Meine Herren, in Bayern ist es gerade so, und da komme ich in der That auf die Gefahr des Rückgangs der Waldwirthschaft durch niedrige Preise.

Ich habe hier eine statistische Zusammenstellung — sie ist sehr kurz; ich glaube, daß Sie mir dabei auch folgen können, was nicht bei allen gebrachten Ziffern gestern und heute der Fall gewesen sein mag — ich habe hier eine Zusammenstellung der in Bayern vorgenommenen Waldausstockungen und Anlagen, und da zeigt sich, daß die Ausstockungen in den Jahren 1861 bis 1867, innerhalb 6 Jahre, auf 33 000 Tagwerke sich erstreckt haben, wovon 7489 Tagewerke auf Gemeindewaldungen, 25 517 auf Privatwaldungen getroffen haben. Das war großentheils Kulturland, und da

muß doch zugegeben werden, daß die Ausstockungen nicht der Höhe der Holzpreise wegen stattgefunden haben, sondern weil diese Flächen wirkliches Kulturland bildeten. Dagegen haben damals die Gemeinden und Privaten zahlreiche neue Waldanlagen gemacht; es war ja damals die Preisbewegung in aufsteigender Linie, die Gemeinden legten neu an 5994 Tagwerke, die Privaten 12 881 Tagwerke, das sind also im ganzen 18 875 Tagwerke. Meine Herren, von diesen 18 875 Tagwerken neuer Waldanlagen treffen auf den Regierungsbezirk Niederbayern, wo die Preise damals auf einer sehr geringen Stufe standen, nur 52 Tagwerke, wogegen auf die Regierungsbezirke Unterfranken und Pfalz, wo die Preise am höchsten standen, nahezu 5000 Tagwerke neu angelegt worden sind.

In gleicher Weise schritten die Waldaufforstungen in den Jahren 1868 bis 1873 in den genannten Regierungsbezirken vorwärts. Während im Regierungsbezirke Niederbayern in dieser Zeit 8641 Tagwerk Privatwaldungen gerodet wurden, haben dagegen dort Private in dieser Zeit gar nichts aufgeforstet, und die Gemeinden nur 9 Tagwerk Neuanlagen von Wald gemacht. Das beweist doch, daß der Rückgang der Preise oder der geringe Stand derselben wenigstens einen Mangel an Kulturlust herbeiführt.

Wenn der Herr Abgeordnete von Benda meint, die klimatischen Wirkungen des Waldes und dessen idealer Zweck stünden zwar hoch, aber Oedland zu kultiviren sei doch etwas mißliches, — so mag das ja sein; aber ich glaube, wir haben eine Menge von künstlich angelegten Waldflächen, welche nicht geradezu Oedland waren, sondern nur solche Flächen, welche als landwirthschaftliche Grundstücke wenig Nutzen brachten und höchstens der Viehweide zu dienen hatten. Solche Flächen wurden ja früher sehr viel aufgeforstet, jetzt nicht mehr. Daß der Rückgang der Rente einigen Einfluß auf die Neuanforstungen hat, beweist Ihnen ja auch das Verhalten der Staatsforstverwaltungen. Ich gebe ja zu, daß die erbrachten Ziffern über die Neuaufforstungen von größeren Flächen Oedlands in Preußen zu Gunsten der Ausführung des Herrn von Benda sprechen möchten. Preußen hat in der That große Aufforstungen vollzogen; aber Sie müssen nur auch die bezügliche erstaunlich große Flächenziffer des vorhandenen Oedlandes annehmen, dann ist erklärlich, daß hier auch aus idealen Zwecken, aus staatswirthschaftlicher Nothwendigkeit die Aufforstung voranschreiten muß. Der Staat bringt eben ein Opfer, aber die Privaten können es nicht thun; doch kann ich Ihnen auch den Beweis vorführen, daß die Staatsverwaltungen doch auch mit dem Faktor der Preisabminderung rechnen müssen. Wir in Bayern z. B. haben in den Jahren 1844 bis 1879 zirka 54 000 Hektar Grundstücke angekauft, theils Wald, theils Felder, theils öde Flächen, Viehweiden u. s. w., und haben dieselben mit einem Kostenbetrage von etwa 19 181 000 Mark erworben, so daß also einschließlich der Aufforstungskosten uns das Hektar durchschnittlich vielleicht auf etwa 460 Mark zu stehen gekommen sein mag. Wenn wir nun rechnen, daß unser Rentenertrag wesentlich zurückgegangen ist, so können wir kaum mehr Waldungen kaufen. Wir haben in Bayern ohnehin ziemlich viel Wald, also rechnen wir mit dem Faktor, daß wir bei Ankäufen die künftig zu verwendende Rente sehr wohl in Anschlag bringen müssen, und wir kaufen eben einfach jetzt sehr wenig mehr und verwenden die uns für derartige Zwecke reichlich zur Verfügung stehenden Geldmittel lieber zu Forstrechtseinlösungen.

Wenn man nun die Forstpolizeigesetze dagegen zu Hilfe ruft, daß Abschwindungen stattfinden, so ist das ja recht schön; aber die Forstpolizeigesetze reichen auch nicht

aus. Der Herr Abgeordnete Rickert hat in der Sitzung vom 10. oder 11. Februar gesagt: „ein Drittel des Privatwaldes sei durch Forstpolizeigesetze geschützt"; der Herr Abgeordnete Holtzmann dagegen sagte an demselben Tage: „der Schutz der Forstpolizeigesetze erstrecke sich nur auf die staatlichen und gemeindlichen Forsten, ein Drittel des deutschen Waldbestandes aber sei in den Händen der kleineren Besitzer, also sei die Gefahr der Abschwindung bei steigenden Preisen gegeben". Darin liegt doch ein Widerspruch, und die Forstpolizeigesetze können nicht alles machen.

Von demselben Standpunkte, welchen der Herr Abgeordnete von Benda vertreten hat, daß nämlich für ihn die Waldfrage im eminenten Sinne des Wortes eine Kulturfrage sei, sind ja auch die bayerische Volsvertretung und Landesregierung ausgegangen, als sie seinerzeit ihr Forstgesetz machten. Dasselbe ist nicht blos ein Zwangsgesetz, um die Abforstungen überhaupt zu verhindern, es ist ein Kulturgesetz im eminenten Sinne des Wortes. Das bayerische Forstgesetz will — abgesehen von den eigentlichen Schutzwaldungen — erreichen: entweder forstet der Besitzer nach Abholzung die Fläche wieder auf, oder wenn das Grundstück einer besseren Benutzung bezüglich der Rente fähig ist, wendet er es dieser Bestimmung zu. So weit reicht der gesetzliche Schutz; wenn uns aber jemand nachweist, daß er auch bei der landwirthschaftlichen Benutzung in irgend einer Form eine bessere Rente zu erzielen vermag, so sind wir — ausgenommen bei eigentlichen Schutzwaldungen — nicht im Stande, ihn von der Ausrodung abzuhalten. Wir können also den Waldbesitzer nur zwingen, aufzuforsten, wenn er die Fläche nicht zu etwas anderem, aber besserem benutzen kann. Damit wäre also der ideale Zweck der Walderhaltung erreicht, und dann ist es auch so ziemlich gleichgiltig, ob einmal größere Hiebe in irgend einer Gegend geführt werden oder nicht. Ich schrecke deshalb auch gar nicht davor zurück, wenn es heißt, in Folge des Hineindringens einer neuen Eisenbahn in eine Gegend werde momentan eine größere Zahl von Waldflächen abgeholzt; das finde ich sogar natürlich. Ich sagte schon in der Kommission, ich sei der Ueberzeugung, der Wald wächst dazu, um niedergeschlagen zu werden. Der eine wirds früher thun, der andere später. Die Hauptsache ist, daß wieder aufgeforstet wird. Wo Waldschutzgesetze bestehen, geschieht das; wo keine bestehen, da muß eben der Gedanke an die Rente das geben, was einem großen Theil der Waldbesitzer doch fehlt, nämlich das Erwägungen aus dem idealen Standpunkte wirksam werden. Das kann im allgemeinen wohl nur der Großgrundbesitzer thun, welcher sich mit einer geringeren Rente begnügt, oder der in der Erwägung, seiner Familie ein dauerndes Besitzthum zu erhalten oder zu schaffen, dem Walde mehr Pflege zuwendet als der kleinere Besitzer; für den kleineren Besitzer wird immer die Kulturluft nur durch die besseren Preise gesteigert werden. Und, meine Herren, daß auch in den Gemeinden der Gedanke Platz greift, der Wald soll eine Rente tragen oder soll anderen Zwecken dienen, welche momentan vielleicht ihnen einen Nutzen bringen, dafür haben wir sprechende Beispiele. Ich erinnere die Herren Abgeordneten aus Bayern daran, daß vor wenigen Jahren in unseren Landtagsverhandlungen vom Vertreter einer Gemeinde der Antrag gestellt worden ist, dahin lautend: die Preise des Holzes gingen immer mehr zurück, man solle sie also ihre Gemeindewaldungen durch Streunutzung ruiniren lassen, dann habe doch wenigstens die Gegenwart etwas davon.

Meine Herren, ich komme nun zu dem Schlusse, daß, von diesem Standpunkte ausgehend, immerhin in Würdigung zu ziehen sei, daß der Holzzoll oder dessen Erhöhung ganz entschieden nicht zur Abschwindung führen würde. Ich glaube es

nicht, und es wird auch nicht geschehen. Meine Schlußfolgerungen, die ich überhaupt in der Sache ziehe, sind diejenigen, daß der Zoll vom Jahre 1879 gerade für diesen Zweck nicht ausreichend sei, daß der Wald sich in einer Nothlage befinde, und daß eine Erhöhung des Zolles im Interesse der nationalen Arbeit und speziell der Walderhaltung nothwendig sei, und ich glaube, meine Herren, der Zoll wird sein wie eine Art von sibyllinischen Büchern. Hätte man im Jahre 1865 den geringen Zoll, wie er damals im Norden war, gelassen und hätte ihn dann auch auf die Grenzen des übrigen Reiches erstreckt, — wer weiß, ob damals nicht einige Zurückhaltung der Einfuhr stattgefunden hätte, und man wäre nicht so weit gekommen. Je länger wir brauchen, den richtigen Zoll zu bekommen, um so mehr wird er sich später steigern müssen.

Abgeordneter **von Gramatzki:** Meine Herren, ich bin erfreut gewesen, von dem Herrn Abgeordneten von Benda, der sich schließlich als ein Gegner der Zollvorlage deklarirte, zu hören, daß er die Waldfrage als eine Kulturfrage betrachte. Ich hatte dies nach den Aeußerungen derjenigen Herren, die früher gegen die Vorlage aufgetreten sind, insbesondere des Herrn Kollegen Dirichlet, kaum erwarten können. Der Herr Abgeordnete Dirichlet äußerte sich über den Wald sozusagen etwas mißfällig. Er meinte, da, wo viel Wald wäre, fehle es an Kultur; mit der fortschreitenden Kultur, mit der Vermehrung der Bevölkerung trete der Wald als etwas barbarisches zurück, und endlich wies er darauf hin, daß ja nur die Reichen sich den Luxus der Waldkultur erlauben könnten; er denunzirte sie sozusagen, unter dem Beifall seiner politischen Freunde, als nicht ganz mit der neueren Wirthschaftskunst einverstanden und ihrer mächtig und als die Gegner des armen Mannes. Ja, meine Herren, ich betrachte auch die Waldfrage als eine Kulturfrage, und ich meine, daß auch einzelne von den Herren von der Linken — ich entsinne mich aus den Kommissionsverhandlungen dessen noch ganz genau — mit mir hierin übereinstimmten; es erklärte sogar ein Herr der sozialdemokratischen Partei, daß auch er für die Erhaltung des Waldes eintreten wolle, und der Herr Abgeordnete Rickert versicherte, daß er selbst sogar Aufforstungen vorgenommen habe.

Meine Herren, ich gehe also davon aus, daß wir alle den Wald erhalten und kultiviren wollen, und will auch nur an diejenigen meine Rede gerichtet wissen, die in diesem Streben mit mir einig sind, — ich würde die anderen Mitglieder dieses Hauses doch zu überzeugen nicht vermögen. Nun sagt aber Herr von Benda: ja, wenn ich den Wald erhalten will, so dient mir dazu die jetzige Vorlage, der Zoll, nichts. Ja, wie ist es denn nun mit der Erhaltung des Waldes? Wie es damit in unseren westlichen Provinzen steht, hat Herr von Wendt Ihnen bereits gesagt: dort wird der Wald erhalten von einem konservativen Bauernstande, der selbst viel Waldbesitz hat. Im Süden, meine Herren, haben Sie vielfach die Gesetzgebung eingreifen sehen zu Gunsten des Waldes, Sie haben dort Waldschutzgesetze, die der Verwüstung des Waldes entgegenstehen; nur im Osten, meine Herren, ist der Wald unleugbar zu wenig geschützt, dort bringt jeder Besitzwechsel eine mehr oder minder starke Abholzung des auf dem betreffenden Besitzthum stehenden Waldes hervor. Entweder will der Verkäufer sich noch über den Kaufpreis hinaus ein Surplus erwerben, indem er den Wald ganz oder zum Theil niederschlägt, oder es muß der Käufer oder Miterbe, gezwungen durch die Schuldenlast, die er zugleich mit dem Besitze übernommen hat, den Wald ausnutzen. Dabei ist es von gar keiner Bedeutung, ob das Holz gut im Preise steht oder schlecht. Wer dem Ertrinken nahe

ist, greift nach dem Strohhalm; der Besitzer muß, um seine drückende Schuldenlast zu erleichtern, den Wald um jeden Preis losschlagen. Nunmehr entsteht die Frage: wird er nach Lage der Sache sich bemüßigt fühlen, den Wald auch wieder aufzuforsten? Und bei Erörterung dieser Frage spricht der Zoll ein entscheidendes Wort mit. Wenn die Waldrente so niedrig ist, wie es die Ihnen bekannte Danckelmann'sche Broschüre darlegt, dann wäre es ja eine Thorheit, den Wald wieder aufforsten zu wollen. Sie werden mir allerdings entgegnen, daß man nicht wissen könne, wie es in der Zukunft in Bezug auf die Holzpreise und die Waldrente stehen werde. Meine Herren, aber das können wir doch wissen, daß, wenn uns heute die Erhöhung des Zolles einen günstigen Einfluß auf die Preise bringt, diese Wirkung voraussichtlich auch in der Zukunft eintreten beziehungsweise fortdauern wird. Und nur wenn der Besitzer, der seinen Wald hat niederschlagen müssen, für sich oder seine Nachkommen eine Rente von der neuen Kultur erzielen zu können hofft, nur dann wird er denselben anlegen; und zu jener Rente eben ist der Zoll absolut nothwendig. Der Zoll entspringt also nicht, wie vorhin gesagt wurde, aus dem Recht auf eine Waldrente, sondern er entspringt aus der Nothwendigkeit, die Preisverhältnisse so zu reguliren, daß der Verkaufspreis des Holzes die Produktionskosten deckt.

Meine Herren, unter diesen Umständen kann es ja auch nur der Handel sein, welcher sich dieser Vorlage gegenüber im großen und ganzen ungünstig verhält. Es ist gestern von dem Herrn Abgeordneten Kroeber angeführt worden, daß die sämmtlichen Interessenten des Holzhandels in vielfachen Petitionen sich gegen den Zoll erklärt hätten. Er erwähnte dabei allerdings, daß auch einige Dissidenten unter ihnen gewesen wären, und es war ja schon aus den Verhandlungen der Holzinteressenten in Berlin vom 2. März dieses Jahres zu ersehen, daß namentlich die Vertreter des Holzhandels von Königsberg und Memel nicht in die allgemeine Ansicht ihrer Kollegen einstimmten, sondern daß, wie seitens eines Holzhändlers von Danzig hervorgehoben wurde, sie unter gewissen Modalitäten sich mit der Zollvorlage befreundeten. In Königsberg und Memel sind gewiß viele Dissidenten in dem Lager der gegen den Holzzoll eingenommenen Holzhändler.

Dagegen kann ich dem Herrn Abgeordneten Kroeber versichern, daß unter den Holzproduzenten niemand gegen den Zoll ist; die sind sämmtlich **für** die Zollvorlage. (Widerspruch links. Rufe: Wo denn?) Sie sehen sie hier auf den Bänken sitzen. Wenn Sie den Herrn von Wendt gehört hätten, so würde sich das, was Sie gefragt haben, ganz von selbst beantworten. Meine Herren, außerdem, glaube ich, täuschen Sie sich meist über die Wirkung, die der Holzzoll haben wird. Darüber kann doch kein Zweifel sein, daß der volle Betrag des Zolls nur dann auf den Preis einer Waare aufgeschlagen wird, wenn die letztere ganz vom Auslande bezogen werden muß, und daß in dem anderen Falle der Zoll gar keine Wirkung haben wird, wenn die Waare vollständig im Inlande produzirt wird. Nun, meine Herren, ist angeführt worden und von Autoritäten hervorgehoben, daß Deutschland seinen Holzbedarf selbst produziren könnte. Es ist dies andererseits bestritten worden, und wird ja natürlich jedem überlassen werden müssen, dieser oder jener Autorität zu folgen. Jedenfalls aber wird nicht zu bestreiten sein, daß im Süden des deutschen Reiches so viel Holz produzirt wird, als dort nothwendig ist, und daß es sich ähnlich auch im Westen verhält. Nur der Nordwesten und der Osten erscheinen in dieser Richtung einigermaßen benachtheiligt, und nur hier wird voraussichtlich der Zoll irgend eine Wirkung äußern.

Wie liegt es aber gerade in diesen Provinzen des deutschen Reiches? Was den Osten anbetrifft, so wird der Zoll sicherlich von den außerdeutschen Importeuren getragen werden. Sehen Sie sich die Richtung an, in der unsere norddeutschen Flüsse fließen! Sie kommen aus Rußland und münden bei uns in die Ostsee. Die großen Forsten des westlichen Rußland sind daher gezwungen, ihr Holz uns zuzuführen; und es wird sich in Folge dessen ganz von selbst und naturgemäß machen — wie dies auch seitens der österreichischen Holzbesitzer schon hervorgehoben und seitens der russischen Holzproduzenten gefürchtet wird —, daß der Zoll im Osten unseres Reichs ausschließlich vom Auslande getragen werden wird.

Nun, meine Herren, will ich Ihnen nur noch ein Beispiel anführen, zu dem mir die Auseinandersetzungen in der Petition der Holzhändler aus Lübeck Veranlassung geben. Die Petenten, 7 große Holzfirmen der Stadt Lübeck, geben den Zoll, den sie im letzen Jahre für ihre Importe gezahlt haben, auf 182 000 Mark an; dabei rechnen sie natürlich einen großen Theil des Imports als Schnittwaaren. Nun, meine Herren, es wird eine ungeheure Erhöhung des Zolls befürchtet, und wenn ich den ganzen Zoll nach den Sätzen der Kommissionsvorlage berechne, dann erhalte ich — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß nicht die Schnittwaaren, weil die zum Theil durch den gegenwärtigen Zoll abgehalten werden, sondern das entsprechende Rohholz eingeführt wird — 300 000 Mark, also noch nicht das Doppelte; und daneben würden die Arbeitslöhne, die zur Herstellung der Schnittwaaren nöthig sind, in Deutschland verdient werden. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß der Zoll die Wirkung bei weitem nicht haben wird, die Sie von ihm erwarten, und um deretwillen der Streit hier entbrennt; Sie werden das um so mehr erkennen müssen, wenn Sie beachten, daß gerade der Konsument des Zolles keineswegs der ärmste Mann ist.

Ich will mich hier nicht auf diejenigen Definitionen einlassen, die bezüglich des armen Mannes vor einigen Wochen hier gegeben wurden. Aber daran ist doch gar kein Zweifel, daß der ganz kleine, besitzlose Mann den Holzzoll nicht merken wird. (Widerspruch links.) Ein Mann, der ungefähr $^{2}/_{10}$ Meter Nutzholz das ganze Jahr über braucht, auf den geht dieser Zoll in einem so geringen Bruchtheil über, daß er nicht merkbar ist. Meine Herren, es wird also der Holzzoll — wenn vom Inlande überhaupt — im wesentlichen gezahlt werden von demjenigen Inländer, der Häuser baut, in der Stadt so gut wie auf dem Lande. Zwar ist angeführt worden, daß der Zoll gerade den Landmann härter treffen wird, weil dieser einen höheren Holzkonsum hat. Andererseits aber, meine Herren, wird der Landmann in richtiger Würdigung einer ausgleichenden Gerechtigkeit auch ermessen, daß, wenn ihm der Ertrag seines Bodens durch die Zölle auf Weizen und Roggen erhöht und gesichert ist, er dann auch schuldig ist, beizutragen zu dem Wohlbefinden derjenigen Gegenden unseres Vaterlandes, die weit ärmeren Boden haben als der zum Weizen- und Roggenbau geeignete, und die in Folge dessen in ihrer ganzen Situation weitaus bedrängter sind wie der Getreidebauer. Meine Herren, ich glaube, daß der Landmann dabei — und wir sehen es ja auch: die meisten Herren Redner, die hier für den Zoll sprechen, sind Landleute — daß der Landmann ganz gern diesen Zoll hinnehmen wird. Denn er wird besorgen, daß, wenn er fortfahren würde, unter den jetzigen Produktionsverhältnissen noch weiter so billiges Holz zu verlangen, er schließlich gar kein Holz mehr aus deutschen Wäldern erhalten würde.

Abgeordneter **Stolle:** Als im Jahre 1883 der Reichstag die Erhöhung des

Holzzolls ablehnte, wurde vielfach der Wunsch laut, es möchte doch nun eine längere Pause eintreten in dem Verlangen nach Erhöhung der Schutzzölle. Der Wunsch war um so mehr gerechtfertigt, als ein großer Theil der dabei betheiligten Industriellen einer bestimmten Ruhe bedurfte, andererseits aber auch, um die ehrliche Probe zu machen, ob ohne Erhöhung der Holzzölle nicht auch in Zukunft der Wald eine bessere Rente einbringen wird. Dieser Wunsch hat sich nun leider nicht erfüllt. Die Herren von der Schutzzollpartei haben mit einem gewissen Ungestüm von Tag zu Tag das Verlangen mehr gezeigt, höhere und höhere Schutzzölle zu haben. Diese Herren von der Schutzzollpartei sind nun aber so weit gegangen, gleichzeitig zu verlangen, daß der Staat eine gewisse Garantie gebe für eine bestimmte Grundrente. Nun, meine Herren, wenn Sie das verlangen, — was bieten Sie dann nun den anderen Besitzern von beweglichem Vermögen? Wenn Sie nach dieser Seite hin verlangen, daß der Staat eine Garantie biete für angelegte Gelder, so müssen Sie doch konsequenterweise auch dem Arbeiter zugestehen, daß er jetzt verlangen kann, daß seine einzige Macht, sein einziges Kapital, seine Arbeitskraft vom Staate geschützt werde.

Meine Herren, die Arbeiter sind nun in Folge Ihres Auftretens dazu gekommen, Ihnen einen Antrag vorzulegen, worin gesagt ist: wir verlangen einen Minimallohn. Sie waren gerade die eifrigsten Gegner, die da behaupteten, ein solcher sei nicht möglich, der Staat könne nicht die Verpflichtung übernehmen, dem Arbeiter eine gesetzliche Garantie zu geben. Sie verlangen aber für Ihre Interessen eine solche, für Ihre anzulegenden Gelder. Sie fordern einen Schutz für Ihren Geldbeutel.

Meine Herren, womit haben Sie denn nun überhaupt die Erhöhung der Holzzölle befürwortet? Zu allererst ist behauptet worden, es bedeute den Schutz der nationalen Arbeit. Nun wollen wir doch einmal die Sache ruhig untersuchen, inwieweit Sie das Wort vom Schutz der nationalen Arbeit bethätigt haben. Auch die Arbeiter sind gekommen und haben gesagt: wir verlangen Schutz der nationalen Arbeit. Wir haben bei der Dampfervorlage — d. h. meine Freunde; ich selbst persönlich bin mehr international als national, ich glaube, das allzu starke Betonen des nationalen Gedankens macht uns im Auslande mehr Schaden als Nutzen — Ihnen den Antrag unterbreitet, der dahin ging, nur neue Dampfer zu bauen und einzustellen, um dem deutschen Arbeiter Arbeit zu verschaffen. Meine Herren, selbst der Herr Reichskanzler bat meine Freunde, sie möchten doch von diesem Antrage abstehen; er wäre allein selbst ein großer Schützer der nationalen Arbeit. Und was machten die Herren von der Schutzzollpartei? Die waren Gegner unseres Antrages, und derselbe wurde gegen unsere Stimmen einstimmig abgelehnt.

Nun, mit dem Schutz der nationalen Arbeit ist es bei Ihnen nicht so weit her. Womit befürworten Sie denn nun weiter die Erhöhung der Schutzzölle? Da heißt es unter anderem: der Wald bringt eine zu geringe Rente ein. Das veranlaßt mich nun, folgende Frage zu erörtern: zuerst, ist es Wahrheit, daß unser Wald zu wenig Rente einbringt? — und dann, wenn es so ist: welche Ursachen sind vorhanden, daß der Wald so wenig Rente einbringt? — und dann würde eine dritte Frage zu erörtern sein: welche Industrien leiden darunter, wenn man einen allzu großen Schutz derjenigen Richtung gewährt, die diesen Schutzzoll für das Holz verlangt?

Untersuchen wir doch einmal, ob es eine Wahrheit ist, daß unser Wald zu

wenig Rente einbringt. Die Motive sagen ja, der Fortbestand des Waldes sei überhaupt in ethischer, klimatischer und sanitärer Hinsicht zu wünschen, und deshalb muß gestrebt werden, daß der Wald eine größere Rente bringt, damit erstens Bedacht genommen wird, den Wald wieder aufzuforsten, um gleichzeitig dem Privatbesitzer die Gelegenheit zu geben, die betreffenden Ländereien, die noch für Forstkultur geeignet erscheinen, wieder aufforsten zu lassen.

Ich will doch zunächst einmal untersuchen, ob denn der Wald eine zu geringe Rente einbringt. Wir haben hierüber ja schon mehrfache, verschiedentliche Ansichten gehört; von Seiten der Bevollmächtigten des Bundesraths ist den Ansichten der Herren von der oppositionellen Seite geantwortet, die statistischen Zahlen seien nicht richtig. Ich gebe zu, daß die Ausbeute, die Erträge des Waldes sehr wesentlich verschieden sind in den einzelnen Provinzen. Aber, meine Herren, betrachten wir doch einmal die Erträge, wie sie in den verschiedenen einzelnen Staaten, in den verschiedenen einzelnen Provinzen im deutschen Reich sich ergeben haben. Zunächst bestreite ich ganz entschieden, daß der Wald nicht die genügende Rente abwirft, und zwar durch eine Aufstellung, die mir vorliegt. Es hat sich gezeigt, daß die Reinerträge der Staatsforsten pro Hektar, also der gesammten Fläche im Durchschnitt für 1861/63 in Preußen 8,$_{98}$ Mark ergeben haben, in dem Zeitraum 1866/70 8,$_{08}$ Mark; bei dem Aufschwunge der Industrie 1871/75 11,$_{10}$ Mark; in den Jahren 1876/80 9,$_{30}$ Mark und 1881/82 9,$_{02}$ Mark. Das sind die Reinerträge, die im Königreich Preußen aus den Forsten gezogen werden. Das gleiche Material steht uns aus dem Königreich Bayern zu Gebote und auch aus dem Königreich Sachsen.

Wie verhalten sich nun die Erträge aus dem Königreich Sachsen im Verhältniß zu denen aus Bayern und Preußen? Aus Sachsen ist zu verzeichnen, daß in den Jahren 1861/65 der Ertrag 30,$_{16}$ Mark war, dann in den Jahren 1866/70 33,$_{80}$, in den Jahren 1871/75 45,$_{88}$, in den Jahren 1876/80 36,$_{45}$ und in den Jahren 1881/82 40,$_{96}$ Mark. Nun, meine Herren, muß man da nicht die Frage aufwerfen, woher kommt es denn, daß gerade in den Königlich preußischen Staatsforsten gegenüber dem Königreich Sachsen solche Mindererträge erzielt werden? Ich habe von Seiten der Bevollmächtigten zum Bundesrath keine Erklärung gehört, aus welchen Gründen man aus den Königlich preußischen Staatsforsten viel weniger Erträge erzielt als im Königreich Sachsen.

Nun, meine Herren, wollen wir doch einmal sehen, wie die Preissteigerungen sind. Man kann nicht behaupten, daß in Sachsen die Holzpreise viel höher wären als im preußischen oder bayerischen Staat; sie sind ziemlich übereinstimmend. Nun kommt aber noch eins hinzu, was wesentlich für die preußischen Staatsforsten spricht. Wir im Königreich Sachsen haben sozusagen gar keinen Wasserweg, auf dem wir unser Holz auf die billigste Weise verfrachten könnten; der größere Theil der Hölzer muß also die Bahnfracht in Anspruch nehmen und auch noch die viel theurere Fracht per Achse benutzen. Der einzige Wasserweg, den das Königreich Sachsen hat, die Elbe, wird aber nicht durch die sächsischen Staatsforsten in Anspruch genommen, sondern sie führt uns sogar das ausländische, das böhmische Holz zu. Wie steht es aber mit dem Königreich Preußen? Die Provinzen Ost- und Westpreußen haben erstens schon den billigeren Wasserweg, um ihre Forsterzeugnisse direkt bis nach Berlin und weiter nach den holzarmen Werften zu führen; sie brauchen also die theure Bahnfracht nicht in Anspruch zu nehmen. Desgleichen hat man im Königreich Bayern einmal den Weg auf dem Main, auf dem man das Holz flößen kann, und

dann auf der Donau. Welches sind nun die Ursachen, daß gerade in diesen beiden Staaten die Erträgnisse der Forstverwaltung viel geringer sind als im Königreich Sachsen? Da muß man doch zu der Annahme kommen, daß in der preußischen Staatsverwaltung und auch in der bayerischen Staatsverwaltung etwas mangelhaft ist. Meine Herren, ich glaube doch, was das Königreich Sachsen erzeugen kann, müßte ebenfalls im Königreich Preußen und Königreich Bayern zu erschwingen sein.

Sehen wir weiter zu, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben.

Man sagt: ja, der Verbrauch an Holz ist in einem Lande, welches eine große Industrie hat, bedeutend stärker als in einem weniger mit Industrien bedachten Lande. Aber hier führen ja die Provinzen Ost- und Westpreußen ihre Walderträgnisse bis in das Herz der preußischen Monarchie hinein und durch die Kanäle sogar auf dem billigsten Wege bis nach Berlin, wo es massenhaft Absatz findet. Es muß also an der Forstverwaltung selbst liegen.

Nun hat gestern der Herr Abgeordnete — ich glaube, es war Herr Kroeber — auf die Verhältnisse im Forstwesen hingewiesen und gleichzeitig betont, daß sehr vielfach eine unfreundliche Behandlung der Käufer stattfände. Meine Herren, ich glaube das nicht, und ich will auch hier nicht den Forstbeamten den Vorwurf machen, daß sie vielleicht unfreundlich gegen die Käufer wären; aber die ganzen Verhältnisse, wie sie jetzt im Forstwesen existiren, zwingen die Beamten, nach einer bestimmten Schablone zu arbeiten. Das geht nun einmal nicht mehr. Wenn der Staat als Verkäufer auftreten will und seine Sache büreaukratisch handhabt, dann wird der Käufer dahin gehen, wo er eine günstigere Gelegenheit hat: er wird einfach in's Ausland gehen, wo er in jeder Weise anders bedient wird. Woran liegt nun der Mangel der Forstverwaltung? Einmal ist man erst in den letzten Jahren seitens der preußischen Forstverwaltung dahin gekommen, daß man den freihändigen Verkauf eingeführt hat. Früher hatte man eine allgemeine Taxe, man schlug große Bestände nieder, setzte einen bestimmten Tag zur Auktion an, dann waren nicht immer die Käufer an den betreffenden Orten, und so war es schwer, auf eine geschickte Art die Produkte des Waldes zu einem erheblichen Preise abzusetzen. Nun hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath selbst zugestanden, daß man Erfahrungen gemacht hat, die dazu geführt haben, die Forsterträge in den Königlich preußischen Staaten in den letzten Jahren wesentlich zu vermehren, und zwar ist ja schon durch den Herrn Minister für Landwirthschaft Dr. Lucius im vorigen Jahre im preußischen Abgeordnetenhause die Ziffer angegeben, daß 1 853 000 Mark mehr Erträge aus den Königlich preußischen Staatsforsten gezogen worden sind; in diesem Jahre soll die Summe sich ja bis zu 3 Millionen gesteigert haben — ein erfreuliches Zeichen und zu Gunsten derjenigen Ansicht, die ich und auch die anderen Herren hier vertreten, daß in der Verwaltung der Staatsforsten, überhaupt bei der ganzen Abfuhr und Zufuhr ein bestimmter Uebelstand vorhanden ist.

Nun hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath heute erklärt, es seien dies blos Bruttoerträge, keine Nettoerträge gewesen; die Nettoerträge seien sehr niedrig, sie bezifferten sich kaum, wie auch hier richtig angegeben ist, auf 8 Mark und einige Pfennige pro Hektar. Ja, wie kommt es nun aber, daß in den Königlich sächsischen Forsten die Nettoerträge über 40 Mark betragen und in den preußischen Forsten bloß 8 Mark und einige Pfennige? Wir werden gleich sehen, womit das befürwortet wird. Es heißt hier: ja, in den preußischen Staatsforsten ist so viel Nutzholz herauszuschlagen, und der größere Theil wird dort noch zu Brennholz verarbeitet. Nun,

wenig Rente einbringt. Die Motive sagen ja, der Fortbestand des Waldes sei überhaupt in ethischer, klimatischer und sanitärer Hinsicht zu wünschen, und deshalb muß gestrebt werden, daß der Wald eine größere Rente bringt, damit erstens Bedacht genommen wird, den Wald wieder aufzuforsten, um gleichzeitig dem Privatbesitzer die Gelegenheit zu geben, die betreffenden Ländereien, die noch für Forstkultur geeignet erscheinen, wieder aufforsten zu lassen.

Ich will doch zunächst einmal untersuchen, ob denn der Wald eine zu geringe Rente einbringt. Wir haben hierüber ja schon mehrfache, verschiedentliche Ansichten gehört; von Seiten der Bevollmächtigten des Bundesraths ist den Ansichten der Herren von der oppositionellen Seite geantwortet, die statistischen Zahlen seien nicht richtig. Ich gebe zu, daß die Ausbeute, die Erträge des Waldes sehr wesentlich verschieden sind in den einzelnen Provinzen. Aber, meine Herren, betrachten wir doch einmal die Erträge, wie sie in den verschiedenen einzelnen Staaten, in den verschiedenen einzelnen Provinzen im deutschen Reich sich ergeben haben. Zunächst bestreite ich ganz entschieden, daß der Wald nicht die genügende Rente abwirft, und zwar durch eine Aufstellung, die mir vorliegt. Es hat sich gezeigt, daß die Reinerträge der Staatsforsten pro Hektar, also der gesammten Fläche im Durchschnitt für 1861/63 in Preußen $8,_{98}$ Mark ergeben haben, in dem Zeitraum 1866/70 $8,_{98}$ Mark; bei dem Aufschwunge der Industrie 1871/75 $11,_{10}$ Mark; in den Jahren 1876/80 $9,_{30}$ Mark und 1881/82 $9,_{92}$ Mark. Das sind die Reinerträge, die im Königreich Preußen aus den Forsten gezogen werden. Das gleiche Material steht uns aus dem Königreich Bayern zu Gebote und auch aus dem Königreich Sachsen.

Wie verhalten sich nun die Erträge aus dem Königreich Sachsen im Verhältniß zu denen aus Bayern und Preußen? Aus Sachsen ist zu verzeichnen, daß in den Jahren 1861/65 der Ertrag $30,_{16}$ Mark war, dann in den Jahren 1866/70 $33,_{80}$, in den Jahren 1871/75 $45,_{88}$, in den Jahren 1876/80 $36,_{45}$ und in den Jahren 1881/82 $40,_{96}$ Mark. Nun, meine Herren, muß man da nicht die Frage aufwerfen, woher kommt es denn, daß gerade in den Königlich preußischen Staatsforsten gegenüber dem Königreich Sachsen solche Mindererträge erzielt werden? Ich habe von Seiten der Bevollmächtigten zum Bundesrath keine Erklärung gehört, aus welchen Gründen man aus den Königlich preußischen Staatsforsten viel weniger Erträge erzielt als im Königreich Sachsen.

Nun, meine Herren, wollen wir doch einmal sehen, wie die Preissteigerungen sind. Man kann nicht behaupten, daß in Sachsen die Holzpreise viel höher wären als im preußischen oder bayerischen Staat; sie sind ziemlich übereinstimmend. Nun kommt aber noch eins hinzu, was wesentlich für die preußischen Staatsforsten spricht. Wir im Königreich Sachsen haben sozusagen gar keinen Wasserweg, auf dem wir unser Holz auf die billigste Weise verfrachten könnten; der größere Theil der Hölzer muß also die Bahnfracht in Anspruch nehmen und auch noch die viel theurere Fracht per Achse benutzen. Der einzige Wasserweg, den das Königreich Sachsen hat, die Elbe, wird aber nicht durch die sächsischen Staatsforsten in Anspruch genommen, sondern sie führt uns sogar das ausländische, das böhmische Holz zu. Wie steht es aber mit dem Königreich Preußen? Die Provinzen Ost- und Westpreußen haben erstens schon den billigeren Wasserweg, um ihre Forsterzeugnisse direkt bis nach Berlin und weiter nach den holzarmen Werften zu führen; sie brauchen also die theure Bahnfracht nicht in Anspruch zu nehmen. Desgleichen hat man im Königreich Bayern einmal den Weg auf dem Main, auf dem man das Holz flößen kann, und

dann auf der Donau. Welches sind nun die Ursachen, daß gerade in diesen beiden Staaten die Erträgnisse der Forstverwaltung viel geringer sind als im Königreich Sachsen? Da muß man doch zu der Annahme kommen, daß in der preußischen Staatsverwaltung und auch in der bayerischen Staatsverwaltung etwas mangelhaft ist. Meine Herren, ich glaube doch, was das Königreich Sachsen erzeugen kann, müßte ebenfalls im Königreich Preußen und Königreich Bayern zu erschwingen sein.

Sehen wir weiter zu, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben.

Man sagt: ja, der Verbrauch an Holz ist in einem Lande, welches eine große Industrie hat, bedeutend stärker als in einem weniger mit Industrien bedachten Lande. Aber hier führen ja die Provinzen Ost- und Westpreußen ihre Walderträgnisse bis in das Herz der preußischen Monarchie hinein und durch die Kanäle sogar auf dem billigsten Wege bis nach Berlin, wo es massenhaft Absatz findet. Es muß also an der Forstverwaltung selbst liegen.

Nun hat gestern der Herr Abgeordnete — ich glaube, es war Herr Kroeber — auf die Verhältnisse im Forstwesen hingewiesen und gleichzeitig betont, daß sehr vielfach eine unfreundliche Behandlung der Käufer stattfände. Meine Herren, ich glaube das nicht, und ich will auch hier nicht den Forstbeamten den Vorwurf machen, daß sie vielleicht unfreundlich gegen die Käufer wären; aber die ganzen Verhältnisse, wie sie jetzt im Forstwesen existiren, zwingen die Beamten, nach einer bestimmten Schablone zu arbeiten. Das geht nun einmal nicht mehr. Wenn der Staat als Verkäufer auftreten will und seine Sache büreaukratisch handhabt, dann wird der Käufer dahin gehen, wo er eine günstigere Gelegenheit hat: er wird einfach in's Ausland gehen, wo er in jeder Weise anders bedient wird. Woran liegt nun der Mangel der Forstverwaltung? Einmal ist man erst in den letzten Jahren seitens der preußischen Forstverwaltung dahin gekommen, daß man den freihändigen Verkauf eingeführt hat. Früher hatte man eine allgemeine Taxe, man schlug große Bestände nieder, setzte einen bestimmten Tag zur Auktion an, dann waren nicht immer die Käufer an den betreffenden Orten, und so war es schwer, auf eine geschickte Art die Produkte des Waldes zu einem erheblichen Preise abzusetzen. Nun hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath selbst zugestanden, daß man Erfahrungen gemacht hat, die dazu geführt haben, die Forsterträge in den Königlich preußischen Staaten in den letzten Jahren wesentlich zu vermehren, und zwar ist ja schon durch den Herrn Minister für Landwirthschaft Dr. Lucius im vorigen Jahre im preußischen Abgeordnetenhause die Ziffer angegeben, daß 1 858 000 Mark mehr Erträge aus den Königlich preußischen Staatsforsten gezogen worden sind; in diesem Jahre soll die Summe sich ja bis zu 8 Millionen gesteigert haben — ein erfreuliches Zeichen und zu Gunsten derjenigen Ansicht, die ich und auch die anderen Herren hier vertreten, daß in der Verwaltung der Staatsforsten, überhaupt bei der ganzen Abfuhr und Zufuhr ein bestimmter Uebelstand vorhanden ist.

Nun hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath heute erklärt, es seien dies blos Bruttoerträge, keine Nettoerträge gewesen; die Nettoerträge seien sehr niedrig, sie bezifferten sich kaum, wie auch hier richtig angegeben ist, auf 8 Mark und einige Pfennige pro Hektar. Ja, wie kommt es nun aber, daß in den Königlich sächsischen Forsten die Nettoerträge über 40 Mark betragen und in den preußischen Forsten bloß 8 Mark und einige Pfennige? Wir werden gleich sehen, womit das befürwortet wird. Es heißt hier: ja, in den preußischen Staatsforsten ist so viel Nutzholz herauszuschlagen, und der größere Theil wird dort noch zu Brennholz verarbeitet. Nun,

meine Herren, warum kann man von der preußischen Forstverwaltung nicht das Gleiche erzielen wie im Königreich Sachsen? warum kann man nicht aus den Hölzern genau so viel Prozent Nutzholz herausarbeiten wie in den Königlich sächsischen Forsten? Der Unterschied ist ein sehr bedeutender: in Sachsen werden zirka 70 Prozent Nutzholz herausgearbeitet, während in Preußen kaum 38, 39 Prozent Nutzholz herausgearbeitet werden. Ist denn nun hier kein Bedarf für das Nutzholz vorhanden, und muß das beste Nutzholz vielleicht für Brennholz verarbeitet werden? Diese Frage möchte ich erledigt wissen von Seiten der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Ich glaube nun nicht, daß in dem Königlich preußischen Staate ein geringerer Absatz von Nutzholz vorhanden ist. Bis jetzt ist überall eine gesteigerte Nachfrage gewesen. Alle diese Einwendungen, die gemacht worden sind, wo gesagt wurde: es ist das Ausland daran schuld, wir können das Nutzholz hier in unserem Staate nicht so verwerthen, weil wir die Konkurrenz vom Auslande haben, — sind einfach schon deshalb nicht richtig, weil der Käufer, der hier auf einem viel kürzeren Wege, also bei geringeren Transportkosten, das deutsche Holz aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in Berlin billiger beziehen kann als das Holz aus Rußland, ganz bestimmt eher das deutsche Holz kaufen würde als das ausländische.

Nun hat man aber gesagt: ja, die Konkurrenz ist so bedeutend, indem alles zu massenhaft nach Deutschland in die Zollvereinsstaaten eingeführt, und das inländische Holz verdrängt wird, aber die Hauptaufgabe der Königlichen Regierung sei es ja, die nationale Arbeit zu schützen, — und gleichzeitig wird auch weiter gesagt: wir haben hier Produkte genug, wir brauchen das Ausland nicht. Meine Herren, um noch einmal zurückzukommen auf den Schutz der nationalen Arbeit: wäre es wirklich eine Wahrheit, daß also deutsche Produkte genügend vorhanden wären, daß diese Hölzer, die man in Deutschland als prima Waare benennt und braucht, in den deutschen Forsten genügend vorhanden wären? wie kommt es nun, daß selbst Königliche Werften in ihren Submissionen vorschreiben, es müssen ausländische Hölzer sein? Hier steht in einer Petition zunächst, daß sogar die Hafenbaukommission in Wilhelmshaven seinerzeit für die dortigen Bauten in den Submissionsbedingungen für große Lieferungen ausdrücklich polnisches Kiefernholz als beste Qualität vorgeschrieben hat. (Zuruf rechts: Wann war das?) — Das ist in dieser Erklärung ja angeführt. — Wenn also wirklich die nationale Arbeit so sehr bevorzugt würde, und das deutsche Produkt genügend vorhanden wäre, so ist es sozusagen ein Unrecht gegen die deutsche Forstverwaltung, gegen das deutsche Produkt selbst, wenn man ausländisches vorschreibt. Also auch hierin sehen wir, daß die Regierung nicht so viel Werth auf das deutsche Produkt und die deutsche Arbeit gelegt hat, oder es tritt der Entschuldigungsgrund ein, daß die deutschen Forstverwaltungen nicht im Stande sind, ein derartiges Material zu liefern, wie es nothwendig ist, und in Folge dessen auch die Hafenbaukommission Recht hat, wenn sie ein besseres Produkt verlangte, das aus dem Auslande bezogen werden mußte.

Nun, meine Herren, ist aber gesagt worden, der Staat habe die Aufgabe, zu sorgen, daß der Fortbestand des Waldes erhalten werde, und zwar im allgemeinen in klimatischer und sanitärer Beziehung, und deshalb sei es nothwendig, daß die Gesetzgebung dafür sorge, daß also der Wald eine bestimmte Rente einbringen müßte. Meine Herren, wenn wirklich es als eine kulturelle Aufgabe betrachtet wird, den Wald zu erhalten, den ich ja von Herzen gern erhalten will, dann hat der Staat

aber gar nicht darnach zu fragen, ob dieser Wald überhaupt eine Rente einbringt, wenn es in klimatischer und sanitärer Beziehung nothwendig erscheint. Wenn in der Stadt Berlin ein freier Platz angelegt wird, damit hier gute Luft vorhanden ist, hat denn die Berliner Stadtverwaltung darnach zu fragen, ob dieser freie Platz, der im Interesse der Gesundheit der Einwohner angelegt wird, eine bestimmte Rente einbringt? Ich glaube nicht. Und wenn hier in den Motiven angeführt ist, es sei als Aufgabe des Staats zu betrachten, daß er in klimatischer und sanitärer Beziehung dafür zu sorgen hat, daß der Wald erhalten bleiben soll, so hat er nicht darnach zu fragen, ob der Wald eine bestimmte Rente einbringt oder nicht. Nun, meine Herren, mit der Rente an und für sich ist der Beweis nicht geliefert, daß er nicht genügend Rente einbringen könnte; das beweist die Statistik aus dem Königreich Sachsen, daß dort der Wald nicht allein eine annehmbare Rente einbringt, sondern pro Hektar über 40 Mark netto einträgt. Ich möchte fragen: wo sind noch weitere Erträge herauszubringen? Irgendwo muß es doch in der preußischen und bayerischen Forstverwaltung liegen, und wenn ich nicht anders zu einem Schluß kommen kann, wenn Sie nicht zugestehen, daß in der büreaukratischen Verwaltung der Uebelstand liegt — denn die Wasserwege und alle kommerziellen Verbindungen stehen den Ländern ebenso gut zu Gebote wie dem Königreich Sachsen —, so kann es nur in den eigenen Forstverwaltungen liegen. Ich möchte der preußischen und bayerischen Staatsverwaltung nur rathen, ihre Beamten mal einen Kursus an der Tharander Forstakademie durchmachen zu lassen; vielleicht bringen sie es dann in ihrem Waldbetrieb zu etwas höheren Erträgen.

Nun, meine Herren, wird in den Motiven weiter ausgeführt: in unseren Nachbarländern, die namentlich uns das Produkt zustellen, sei eine bestimmte Raubwirthschaft eingetreten, und in Folge dessen sei man genöthigt, einen Schutz aufzuwerfen. Meine Herren, ich glaube, auch darin irrt sich die Vorlage; wenn man die Forstgesetze Böhmens betrachtet, so ist dort ebenso gut für eine bestimmte Grenze gesorgt, damit der Wald nicht übermäßig niedergetrieben werden kann. Es sind sogar deutsche Käufer recht sehr getäuscht worden; sie kauften sich in Böhmen Rittergüter mit großen Waldflächen und glaubten, sie könnten den Raubbau einführen; sie haben sich aber sehr schnell überzeugt, daß nur ein bestimmter Prozentsatz niederzuschlagen ist, das heißt ungefähr nach dem Durchschnitt der Zoll von 80 oder 100 Jahren. Also von Raubbau kann in unseren Nachbarländern nicht die Rede sein.

Nun wird weiter noch angeführt, daß bei diesen ganzen Holzzollerhöhungen eine andere Industrie in keiner Weise betroffen werden konnte; der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär Burchard, erklärte gestern, wenn irgend die Regierung die Ueberzeugung gehabt hätte, daß andere Industrien durch diesen Holzzoll geschädigt werden würden, so würde sie die Vorlage nicht befürwortet haben. Meine Herren, das werden wir gleich an einem Beispiel erklären können, daß doch verschiedene Industrien ganz bedeutend stark bedroht werden durch diesen Holzzoll, und zwar namentlich die Bergbauindustrie. Ich habe auch deshalb einen Antrag eingebracht, um diese Industrie nur einigermaßen zu schützen. Sehen wir doch, inwiefern! Wenn der von der Kommission vorgeschlagene Zoll bestehen bleibt, der ja durch die Kommission selbst dem Vorschlage der Regierung gegenüber um 100 Prozent ermäßigt worden ist, so daß also bei einem Zollsatz von ungefähr 60 Pfennigen pro Festmeter in den Erträgen der Zwickauer Kohlenreviere ein Mehraufwand entsteht von jährlich 562 281 Mark, und wenn der Satz bestehen bleibt, den die Kommission

vorgeschlagen hat, also Nr. C, ein Mehraufwand für das Zwickauer Kohlenrevier entsteht von 374 854 Mark, — erwägt man nun, daß jetzt der Aufwand für Grubenholz auf den geförderten Zentner Kohlen 1,40 Pfennig beträgt, und der Mehraufwand für das betreffende Quantum von Holz würde künftig 2 Pfennig betragen, so daß der Zentner Kohlen in Zukunft um 2 Pfennig im Preise steigen würde, — ja, meine Herren, das ist nicht nur eine Gefahr für unseren Kohlenbergbau, sondern eine noch größere Belastung für die gesammte Industrie, die Kohlen verbraucht. Und was die dritte Folge ist, sie zieht auch noch die Arbeiter bedenklich in Mitleidenschaft.

Meine Herren, ich habe jetzt zu meinem Bedauern gefunden, daß in unserem deutschen Vaterland gestern ein bedeutendes Grubenunglück stattgefunden hat, wobei 219 Bergleute verunglückt sind. Nun, meine Herren, was wird die Folge sein, wenn sich durch ihren Holzaufschlag die Erträgnisse des Bergbaues vermindern? Da werden die Kohlenbergwerksbesitzer dazu greifen, womöglich weniger einzubauen; dadurch befördern sie die Gefahr, und sie können durch Anstellung von noch so tüchtigen Beamten sich immer nicht über den Eigennutz in einzelnen Werken hinwegsetzen. Die Herren haben schon petitionirt um einen Schutzzoll für die Kohle, d. h. um einen Schutz gegen die ausländische Kohle, und jetzt werden sie gezwungen, wenn der Schutzzoll für die Kohle nicht gleich kommt, sich in ihren Ausfällen, die sicher mehr als $1^1/_2$ Million betragen, auf andere Weise zu decken; sie werden also die Holzeinbauten geringer machen, und darin liegt eine gesteigerte Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Diese Kohlenindustrie, die auch durch die Unfallversicherungsgesetze eine erhebliche Mehrausgabe hat, hat jetzt noch in Rechnung zu ziehen die abermalige Mehrausgabe durch den Preisaufschlag auf Holz; durch die Erhöhung des Holzzolles.

Da will nun einer der Herren Bevollmächtigten erklären, daß keine Industrie durch Erhöhung des Schutzzolles betroffen werden könne! Meine Herren, die Ziffern weisen deutlich nach, wie viel jährlich an Holz gebraucht wird, wie viel jährlich mehr ausgegeben wird. Das ist doch alles in optima forma bewiesen, daß verschiedene Industrien durch den Holzzoll bedroht werden, und namentlich die Bergbauindustrie.

Meine Herren, was geschieht nun, wenn ein Preisaufschlag der Kohle eintritt? Nehmen Sie ein Doppellowry von 200 Zentnern an: es hat einen Aufschlag, der 2 Mark beträgt; in einer größeren Fabrik werden aber täglich 1 bis 2 Lowries verbraucht; das macht jährlich eine Ausgabe von mehr als 1000 Mark. Hier ziehen Sie in Mitleidenschaft die gesammte Industrie. Fragen wir aber andererseits; ist es wirklich dringend nothwendig, einen so hohen Holzzoll zu haben? Womit haben Sie ihn begründet? Sie haben uns erklärt, der Wald bringe nicht genügende Rente. Wir wollen da fragen: ist denn nicht möglich auf eine andere Art, die Erträge des Waldes heraufzubringen, durch irgend eine andere Gestalt einen besseren Prozentsatz herauszuschlagen? Meine Herren, wenn ich Ihnen dann einfach sagen kann: wenn nur die geehrte Forstverwaltung sich bemühen wollte, etwas mehr kaufmännische Regeln eintreten zu lassen in ihren Kaufbedingungen, wenn sie endlich einmal auf den Standpunkt kommen wollte, ein praktischer Geschäftsmann zu werden, dann brauchten wir keinen Holzaufschlag, weder die Kohlenindustrie noch andere Industrien zu bedrohen, wir brauchten niemand zu schädigen, einfach hier mögen Sie ansetzen,

mögen Sie sich bequemen, Ihre alte Schablone aufzugeben, — dann, meine Herren, werden Sie höhere Erträge aus den Waldprodukten erzielen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, so empfänglich ich dafür bin, Anregungen anzunehmen, die dahin gehen, in der preußischen Forstverwaltung für eine tüchtige Geschäftsverwaltung, für eine tüchtige praktische und theoretische Ausbildung der Königlichen Forstbeamten zu sorgen, so glaube ich doch, daß der Herr Vorredner durch seine Bemerkungen nicht bewiesen hat, daß er in diesen Verhältnissen genau genug orientirt ist, um gute Rathschläge zu geben. (Sehr richtig! rechts.) Er hat sich in seiner Beurtheilung der preußischen Verhältnisse die Aufgabe sehr leicht gemacht, indem er Verhältnisse verglichen hat, die eben nicht vergleichbar sind. Eine große Verwaltung, die mit Millionen von Hektaren operirt, mit Tausenden von Beamten, muß der Natur der Sache nach etwas schwerfälliger sein wie eine größere Privatverwaltung oder auch wie nur eine kleinere Staatsverwaltung, wo die erste und letzte Instanz in der Person des leitenden Beamten oder des Besitzers sich vereinigen.

Ebenso wenig ist der Vergleich zutreffend, den er angezogen hat zwischen den Verhältnissen des Königreichs Sachsen und des Königreichs Preußen. Die Verhältnisse des Königreichs Sachsen sind höchstens vergleichbar mit denen einer preußischen Provinz, etwa der benachbarten Provinz Sachsen, oder sie sind vergleichbar vielleicht mit einem einzelnen Regierungsbezirk; aber das Königreich Sachsen in seinen einheitlichen Verhältnissen zu vergleichen mit der großen Mannigfaltigkeit, wie sie Preußen in seiner großen räumlichen Ausdehnung bietet, das sind ganz inkommensurable Größen. Zunächst hat das Königreich Sachsen durchweg einen sehr guten Waldboden, die sächsischen Forsten sind sozusagen mit Servituten kaum noch belastet, das Königreich Sachsen erfreut sich der dichtesten Bevölkerung in Deutschland, es ist im Besitz einer außerordentlich hoch entwickelten Industrie, es ist im Besitze eines sehr dichten Eisenbahnnetzes, es ist außerdem begünstigt durch die natürliche vorzügliche Wasserstraße, welche die Elbe bietet. Das ist eine Summe von günstigen Verhältnissen, die das Königreich Preußen in seiner Totalität gar nicht bieten kann, die es nur in seinen bevorzugtesten Bezirken etwa bieten kann, ich will sagen: etwa im Regierungsbezirk Düsseldorf. In diesem Regierungsbezirke sind wir auch in den letzten Jahren auf Nutzholzprozente gekommen, die denen des Königreichs Sachsen gleichkommen oder sie selbst übertreffen, indem hier der Satz von 80 Prozent Nutzholzausbeute erreicht wurde. — Ich glaube also, daß man in Berücksichtigung dieser Umstände doch sagen kann: von den Bemühungen der Forstverwaltung allein sind dergleichen Erfolge nicht abhängig, sondern von der Summe der Verhältnisse und Faktoren, mit denen eine große Verwaltung zu rechnen und zu thun hat. Um das noch weiter nachzuweisen, weise ich noch darauf hin, daß die Königlich sächsischen Forsten etwa das Fünffache relativ an Fichtenboden und Fichtenwaldungen haben wie Preußen. Nun ist auch wieder Leuten, die mit den Forstverhältnissen vertraut sind, bekannt, daß keine andere Holzart einen größeren und schnelleren Nutzen gewährt wie die Fichte. Nehmen Sie dagegen die preußischen Staatsforsten, wo zirka 62 Prozent der gesammten Staatswaldfläche besteht aus Kiefernboden, also einem Boden, der nicht entfernt die Zuwachsprozente haben kann und auch gar nicht dasselbe Material produziren kann, wie es bei den Forsten im Königreich Sachsen durchschnittlich der Fall ist. Was die Bemerkungen betrifft in Bezug auf das Grubenholz,

so ist die Verwaltung unausgesetzt bestrebt, gerade den Absatz dieser leichteren schwächeren Hölzer, die im Uebermaß bei uns produzirt werden, zu begünstigen und zu befördern; allein, das liegt doch auf der Hand, daß ein so geringwerthiges Produkt wie die leichten Grubenhölzer keinen weiten Transport verträgt, etwa von der russischen Grenze bis in die Industriebezirke von Schlesien oder Westfalen und der Rheinprovinz. Wo Konsument und Produzent vielfach so weit auseinander liegen, wie das im Königreich Preußen der Fall ist, walten naturgemäß vollständig andere Verhältnisse ob, als wie in einem engbegrenzten hochentwickelten Industriebezirke, wie ihn das Königreich Sachsen bietet. Das sind also nicht Vergleiche, die irgendwie zutreffend sind.

Dann hat der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf eine Rente vom Forstbesitz eigentlich ein unberechtigter sei, wenn man die sanitären, ästhetischen und andere allgemeine Interessen, die auf die Waldpflege hinweisen, gelten läßt. Ich meine, das ist eine künstliche Gegensätzlichkeit des Interesses. Man kann die Pflege des Waldes aus allgemeinen Rücksichten fördern, ohne darum auf gewisse Erträge verzichten zu müssen. Das sind keine widersprechenden Dinge, sondern Dinge, die sich vereinigen lassen müssen, und in jedem Falle liegt es doch einer fiskalischen Verwaltung ob, daß sie auf dem ihr anvertrauten Gute aus einer ausgedehnten Verwaltung das Mögliche herauswirthschaftet, auch neben den sonstigen Rücksichten, die für ästhetische, sanitäre und sonstige Interessen gewonnen werden. Der Begriff des Anspruchs oder des Rechts auf eine bestimmte Rente kann ja in gar keinem anderen Sinne aufgefaßt und verstanden werden als in dem Sinne, daß hier das, was bei sorgsamer Verwaltung möglich ist, auch erreicht und herausgewirthschaftet wird; das ist einfach ein Gebot der Ordnung und der regelmäßigen Verwaltung. Wenn wir auch uns vollständig bewußt sind, daß wir, die preußische Forstverwaltung, in den ausgedehnten Sandflächen, die unsere Küsten und Grenzbezirke bilden, in den großen Flächen, die in früherer Zeit einmal bewaldet gewesen sind, und wo vielleicht seit Menschenaltern der Wald verschwunden ist, wenn wir uns bewußt sind, daß das eine Aufgabe ist, die die Königliche Staatsverwaltung hat und allein lösen kann, diese Flächen — auch mit großen, erheblichen finanziellen Opfern — in den Staatsbesitz zu bringen und allmälich aufzuforsten, so steht doch dieses Bestreben, das eine Rente erst in fernen Zeiten erwarten läßt, vielleicht kaum je eine solche, wenn man Diskonto- und Zinsberechnungen auch macht, wie sie bei Forstwertherträgen üblich sind — so stehen doch diese Bestrebungen nicht in einem Gegensatz dazu, daß man auch sucht, aus den vorhandenen werthvollen Beständen einen regelmäßigen guten Ertrag herauszuwirthschaften. Ich bin wenigstens nicht der Meinung, daß das im Gegensatz steht zu den höheren idealen Bestrebungen. Ich glaube, daß gewisse Erträge aus dem Forst eine sicherere Garantie für eine geordnete, dauernde Waldpflege sind als die bloße ideale Liebe zum Walde.

Nun sind ja in den Ihnen vorgelegten Drucksachen, in den Motiven, auch in der Denkschrift, die der Herr Oberforstmeister Danckelmann in den letzten Tagen an den Reichstag hat zugehen lassen, die Umstände genau und zahlenmäßig nachgewiesen, an denen die erstrebte Steigerung unserer Reinerträge krankt. Ich will in dieser Beziehung keine Zahlen wiederholen, denn sie sind gestern schon vom Herrn Baron von Ow und von anderer Seite angeführt worden. Ich glaube, in Bezug auf die Zahlen dürfen wir uns auf das vortrefflich gesichtete Material in der Danckelmannschen Denkschrift beziehen, ohne sie nochmals hier anzuführen. Aus diesen Zahlen

geht aber doch das unwiderleglich hervor, daß wir höhere Einnahmen brutto und netto gehabt haben bis zum Jahre 1865; das ist eine unbestreitbare Thatsache, daß wir uns dann wieder in absteigenden Linien bewegt haben, und daß wir jetzt zwar steigende Bruttoeinnahmen haben, aber immerhin noch ungenügende Nettoeinnahmen. Die Umstände, die dabei in Betracht kommen, sind ja auch wiederholt erörtert, ich brauche sie bloß kurz wieder anzudeuten. Die Waldderträge sind beeinträchtigt einmal durch die Zunahme der Verwendung der Mineralkohle, deren Verwendung ja in enormer Progression zugenommen hat, durch die Verdrängung des Eichenholzes für Schiffsbauzwecke, dadurch daß Eisenkonstruktionen auch in Landbauten in erhöhtem Maße Verwendung finden, und daß die Betriebskosten gestiegen sind. Das sind alles Momente, die mitsprechen, um eine steigende Rentabilität zu beeinträchtigen; aber ganz gewiß nicht an letzter Stelle ist von Einfluß gewesen das Uebermaß der Einfuhr von Nutzholz aus den Nachbarländern. Daß dieses eins der bedeutsamsten Momente mit ist, um die deutschen Forstverwaltungen in ihrem Bestreben zu beeinträchtigen, höhere Erträge, höhere Nutzholzprozente herauszuwirthschaften, ist eine ganz unbestreitbare Thatsache, und wer diese Ueberzeugung aus den ihm vorliegenden Schriftstücken und Verhandlungen nicht gewinnen sollte, dem werde ich mit meinen Worten sie auch nicht beizubringen vermögen.

Ich finde also in diesen Thatsachen eine vollkommene Motivirung, daß, nachdem man sich 1879 dafür entschieden hat, überhaupt Nutzholzzölle einzuführen, man nunmehr, nachdem eine 6jährige Erfahrung vorliegt, sich dazu versteht, diese Zölle in einer solchen Weise zu normiren, daß sie in der That dem gewollten Zwecke entsprechen.

Daß es sich hier nicht um Finanzzölle handelt, das ist wohl kaum noch besonders hervorzuheben. Die Erträge des Zolles sind 2 bis 3 Millionen Mark in den letzten Jahren gewesen. Die vorgeschlagene Steigerung wird vielleicht eine Steigerung der Einnahmen auf 4 bis 5 Millionen ergeben. Der Werth dieses Zolles wird also wesentlich und lediglich auf dem Gebiete des Schutzes liegen. Daß die jetzigen Zölle nicht nach der Richtung genügend gewirkt haben, in Bezug darauf berufe ich mich nur auf eine Thatsache, die auch schon im preußischen Abgeordnetenhause und in dem allgemeinen Verwaltungsbericht hervorgehoben ist: daß in Schulitz noch jetzt in den unmittelbar benachbarten Oberförstereien für das Brennholz höhere Preise gelöst werden, als wie russische Schwellen, fertig vorgearbeitet, dorthin geliefert werden; die Differenz beträgt 20 Pfennig pro Festmeter, wenn ich mich recht erinnere. Also diese eine Thatsache beweist schon, daß diese Zölle nach der Richtung ausgleichend in keiner Weise gewirkt haben.

Daß die Zölle zunächst auch nicht dem Privatbesitz, insbesondere nicht dem großen Privatbesitz zu gute kommen, das, glaube ich, ist auch eine Thatsache. Es ist bereits gestern hervorgehoben worden, daß mehr wie die Hälfte des gesammten deutschen Waldbesitzes sich in den Händen des Staates, der Kommunen, von Stiftungen befindet, daß zirka weitere 25 Prozent sich im Kleinbesitz befinden, und nur etwa 25 Prozent in dem Großbesitz — wenn man den Großbesitz bei einer Grenze von 100 Hektaren ansetzen will, was doch immerhin für den Forstbesitz eine sehr niedrige Grenze bedeutet.

Nun ist in den früheren Verhandlungen bestritten worden, daß der Kleinbesitz, der also gegen 25 Prozent des gesammten Waldbesitzes repräsentirt, ein Interesse an der Steigerung der Nutzholzzölle habe. Die Erfahrungen aus Westfalen und Han-

nover sprechen entschieden dagegen. Dort wird vielfach im vierzigjährigen Umtriebe von den kleineren Besitzern gerade auf Grubenholz gewirthschaftet, und die Erträge, die sie aus diesen kleinen Waldungen haben und gehabt haben in früheren Zeiten, werden jetzt vielfach sehr schwer entbehrt und vermißt. Auch sind in diesen kleinen Forsten thatsächlich ganz werthvolle Vorräthe von Eichenholzbeständen vorhanden, und in den westfälischen Bauernhöfen gehört der Besitz an schlagbaren, nutzholzreifen Eichen mit zu den werthvollsten Besitzthümern, die von Geschlecht zu Geschlecht sich vererben. Ich glaube somit, daß auch in diesem kleinen Waldbesitz dasselbe Interesse an einer angemessenen Rente aus den Forsten vorliegt wie beim Großbesitz.

Was die vorliegenden Anträge betrifft, so würde ich meinerseits dringend empfehlen, wenn Sie sich für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage nicht entschließen können, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten und allen denjenigen Beschlüssen Ihre Zustimmung zu versagen, die auf eine Abminderung dieser Sätze gerichtet sind.

Ich wende mich zunächst gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Leuschner, der für Grubenhölzer den bisherigen Satz von 10 Pfennig pro 100 Kilogramm lassen will. Gerade an diesen schwachen Hölzern ist absolut kein Mangel; sie werden großentheils als Brennholz verwerthet, und gerade sie befinden sich viel häufiger und eher in dem Besitz von keinen Kommunen, von Interessentenforsten als gerade im Großwaldbesitz. Ich würde also diesen Antrag als einen solchen meinerseits zu bezeichnen haben, dessen Annahme mir im allerhöchsten Maße unerwünscht erscheint.

Die Anträge des Herrn Abgeordneten Spahn verdoppeln ja im wesentlichen die bisherigen Zollsätze. Allein ich meine doch, nachdem wir durch eine fünf- bis sechsjährige Erfahrung erlebt haben, daß eine Preissteigerung nicht eingetreten ist, nachdem wir erlebt haben, daß eine Schwächung des Transithandels, des Transitverkehrs nicht eingetreten ist, ist es zweckmäßig, diese ganze Frage nun dadurch zur Ruhe zu bringen, daß wir Zollsätze normiren, von denen man annehmen kann, daß sie auf die Dauer als genügend erachtet werden können, und das glaube ich meinerseits nur annehmen zu können von den Sätzen, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt. Ich darf in dieser Beziehung auch daran erinnern, daß diese Sätze dieselben sind, die vor zwei Jahren, im Jahre 1883, hier in diesem hohen Hause nur mit einer sehr geringen Majorität abgelehnt worden sind, daß also der Reichstag lediglich der früher eingenommenen Stellung folgt und sie behauptet, wenn er heute wie damals für die höheren Sätze, das heißt für die Sätze der Regierungsvorlage beziehungsweise für die Anträge Ihrer Kommission stimmt; und das möchte ich Ihnen meinerseits dringend empfehlen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Spahn**: Meine Herren, ich will die Debatte, die heute geführt wird, nicht in die Länge ziehen und will mich deshalb auf wenige Worte beschränken, die zur Begründung des von mir eingebrachten Antrags nothwendig sind. Die Mitglieder der Fraktion, der anzugehören ich die Ehre habe, stehen an sich alle auf dem Boden des Schutzes der nationalen Produktion und der nationalen Arbeit; dieselben erkennen auch alle an, daß der Zolltarif, wie er im Jahre 1879 zu Stande gekommen ist, ein organisches Ganzes bildet, bei dem Aenderungen an einer Position auch Aenderungen an anderen Positionen unter Umständen zur Folge haben müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus erkennen auch alle Mitglieder an, daß in Folge der Aenderung anderweiter Zollpositionen der Holzzoll einer Revision bedürftig ist; wir

trennen uns aber darin, daß einzelne unserer Mitglieder glauben, nicht diejenigen Zollsätze annehmen zu können, die in den Beschlüssen der Kommission dieses hohen Hauses zum Schutze des deutschen Waldes vorgeschlagen sind.

Die Gründe, die mich bestimmt haben, den Ihnen unter Nr. 264 der Drucksachen (s. Seite 249) vorliegenden, die von der Kommission vorgeschlagenen Zollsätze ermäßigenden Antrag einzubringen, sind einmal finanzwissenschaftlicher Natur, sie sind [...]ner wirthschaftlicher Natur, und sie sind endlich juristischer Natur.

Was die finanzwissenschaftliche Seite dieser Zollfrage betrifft, so ist seither immer [...]tend gemacht worden, daß, weil man einen höheren Schutz gewährt habe dem [...]reideproduzirenden Boden, man nun auch einen höheren Schutz gewähren müsse [...] waldproduzirenden Boden. Meine Herren, ich halte diese Begründung nicht für [...]tig. Getreideproduzent ist das Individuum, nicht der Staat; Holzproduzent ist [...] überwiegendem Maße der Staat, die Gemeinde, die Genossenschaft. Wenn nun [...] Wald dem allgemeinen Nutzen dient an sich und in seinen Erträgen, die er der [...]meinde, dem Staat gewährt, dann, sage ich, darf man nicht diesen Nutzen er[...]hen wollen dadurch, daß man den einzelnen Konsumenten höher belastet; die Allgemeinheit muß durch allgemeine Steuern und Abgaben die Mittel aufbringen, die in ihrem Interesse erforderlich sind, und deshalb halte ich es auch für falsch, wenn meinen Anträgen entgegengehalten wird, daß sie, weil sie eine rein finanzielle Wirkung hätten, zu verwerfen seien. Wenn sie nur eine finanzielle Wirkung haben, was ich bestreite, dann sind sie gerade aus diesem Grunde anzunehmen; denn dann werden die Staatsfinanzen als solche erhöht, und es wird dadurch aus allgemeinen Mitteln für die höhere Rente des Waldes gesorgt und nicht aus den Mitteln des einzelnen Konsumenten. Wenn mir entgegengehalten werden kann, daß 48 Prozent des Waldes sich in Händen von Privaten befinden, und daß diese Privaten dann nicht Theil haben an dieser Rente, daß diese Privaten überhaupt dem Staate gegenüber schlechter gestellt seien, dann ist meines Erachtens die einzig zu ziehende Konsequenz die, den Privatwald zunächst dem Staatswald gleichzustellen dadurch, daß man die Steuern aufhebt, die auf den Privatwaldungen liegen, die Stempel abschafft, die erforderlich sind, zur Besteuerung der abzuschließenden Kaufverträge.

Meine Herren, mein zweiter Grund ist ein wirthschaftlicher. Es wird uns in allen Deduktionen sowohl seitens der verbündeten Regierungen wie seitens der Kommission vorgeführt, daß man durch die Einführung eines Zollsatzes von 0,80 Mark pro 100 Kilogramm nicht eine Erhöhung des Preises der besseren Holzsorten bewirken wolle; man sagt, daß ein solcher Zollsatz keine Einwirkung haben werde auf die Einfuhr des besserwerthigen Holzes, man erstrebt durch denselben nur das Zurückdrängen des minderwerthigen Holzes. Meine Herren, ein Zollsatz von 0,20 Mark, der eine Verdoppelung des bisherigen Zollsatzes enthält, wird auf die Zufuhr dieser geringwerthigen Hölzer hemmend einwirken können; denn er stellt einen ganz erheblichen Prozentsatz ihres wirklichen Werthes dar; und wem es nur darum zu thun ist, die geringwerthigen Hölzer zurückzudrängen, der wird den Boden betreten müssen, den ich betreten habe, und einen Zollsatz von 0,20 Mark für ausreichend halten müssen.

Ich bin zu dem niedrigen Zollsatze von 0,20 Mark noch aus einem zweiten Grunde gekommen, und das ist der juristische Grund. Auf Grund des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1879 hat sich in Norddeutschland eine Hobelindustrie entwickelt; es ist dort die Holzindustrie seitdem überhaupt in viel höherem Maße wie früher

aufgeblüht, und, wie mir glaubhafterweise versichert wird, würden sämmtliche Interessenten, nicht nur die Besitzer der Hobelwerke, sondern auch alle, die wegen der Rhederei interessirt sind an dem Bestehen der Hobelwerke, bei der Einführung eines Zollsatzes von $1{,}_{50}$ Mark pro 100 Kilogramm für gesägte Bretter nicht mehr bestehen können, während sie bei einem Zollsatz von 1 Mark pro 100 Kilogramm ihre Arbeiter fortbeschäftigen können. Meine Herren, es widerspricht meiner juristischen Anschauung, daß eine Industrie, welche vor wenigen Jahren auf Grund eines Gesetzes sich entwickelt hat, die auf einer gesetzlichen Grundlage überhaupt erst zur Entstehung gekommen ist, nach so wenigen Jahren durch ein Gesetz soll wieder vernichtet werden, ohne daß ihr eine Entschädigung gewährt wird. Wenigstens halte ich es für nöthig, daß man dieser Industrie eine entsprechende Uebergangszeit gewährt, daß man ihr die Möglichkeit gibt, in die neuen Verhältnisse sich einzuleben, daß man sie nicht mit einem so hohen Zollsatz von $1{,}_{50}$ niederdrückt.

Nun hat Ihre Kommission angenommen, daß die Relation richtig sei, welche darin besteht, daß man für gesägte Bretter den fünffachen Betrag des einfachen Zollsatzes für rohes Nutzholz nehme. Wenn diese Relation, wie ich anerkenne, richtig ist, so schließe ich umgekehrt rückwärts: muß ich diesen Interessenten entgegenkommen und den Zollsatz auf eine Mark ermäßigen, so muß ich von dieser einen Mark das Fünftel nehmen als Einheitssatz für rohes Bau- und Nutzholz; damit komme ich auf den von mir vorgeschlagenen Zollsatz von $0{,}_{20}$ Mark pro 100 Kilogramm. Die Herren aus Süddeutschland werden mir zwar entgegenhalten, daß ihnen mit einem Zollsatz von einer Mark auf gesägte Bretter nicht gedient sein könne. Ich möchte Sie aber doch darauf aufmerksam machen, daß dieser Zollsatz von einer Mark auf gesägte Bretter das Vierfache des bisherigen Zollsatzes ist, und daß die Wirkung der Zölle gar nicht berechenbar ist. Alles, was wir an statistischem Material haben, reicht weithin nicht aus, um uns klar zu machen, in welcher Weise die Zölle auf die Preisbildung einwirken, und da bin ich der Ansicht, daß die Herren aus Süddeutschland im Interesse der Gesammtheit unserer Bevölkerung es auf den Versuch mit einer Mark ankommen lassen, es mit ihm probiren und abwarten sollen, ob er die Sägeindustrie nicht in neuen Aufschwung bringt. Ich möchte die Herren besonders darauf aufmerksam machen, daß ihre Sägeindustrie gedrückt ist durch die Holzeinfuhr aus Oesterreich. Nach den uns mitgetheilten Zahlen beträgt das bewaldete Areal Oesterreichs nur noch $0{,}_{41}$ Hektar pro Kopf der Bevölkerung, während dasselbe in Deutschland $0{,}_{32}$ Hektar pro Kopf der Bevölkerung beträgt. Diese Differenz gewährt Oesterreich nur noch für eine kurze Zeit einen Vorsprung. Wenn dann befürchtet wird, daß das österreichische Hinterland mit seinem Holzreichthum später erdrückend auf Bayern wirken würde, so theile ich diese Befürchtung nicht, weil dieses Holz auf der Achse theuer herbeigeschafft werden muß und in Folge dessen den höheren Zollsatz nicht mehr verträgt.

Meine zweite Position setzt als Zollsatz $0{,}_{40}$ statt $0{,}_{60}$ Mark ein. Auch diese Position, welche für theilweise bearbeitetes Holz eingeführt ist, enthält eine bedeutende Erhöhung gegen den seitherigen Zollsatz, der theilweise für diese Position nur $0{,}_{10}$, theilweise $0{,}_{25}$ Pfennig betrug. Meine Herren, wäre der deutsche Wald in ganz Deutschland gleichmäßig vertheilt und allen Theilen Deutschlands gleichmäßig zugänglich, dann würde sich über einen hohen oder niedrigen Zollsatz ruhig verhandeln lassen. Aber Sie werden mir zugestehen müssen, daß durch einen zu hoch gegriffenen Zoll diejenigen Gegenden, die holzarm sind, außerordenlich schwer

zu Gunsten der holzreichen Gegenden benachtheiligt werden können, zumal bei den hohen Frachten, die Deutschland in Folge seiner mangelhaften Wasserwege bezahlen muß. Ein zu hoher Zoll wirkt außerordentlich hart für die Bewohner der holzarmen Gegenden.

Ich würde es für eine Ueberhebung ansehen, wenn ich das hohe Haus bitten wollte, es möchte meinem Antrage zustimmen; ich will nur den Wunsch aussprechen, daß der Beschluß des hohen Hauses, falle er wie er falle, ausfallen möge zum Nutzen des deutschen Waldes, aber auch zum Nutzen des deutschen Volkes. (Bravo! im Zentrum.)

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, schon in der Kommission haben meine Freunde und ich ausgeführt, daß es sich hier nicht um eine Frage im Interesse oder gegen das Interesse des Handels handelt, sondern um eine große Landeskulturfrage. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir die Sache auch behandelt, und wenn ich Herrn von Gramatzki richtig verstanden habe, so hat er auch heute dies ausdrücklich zugegeben. Wir haben aber gegen diejenigen Männer, deren Hand jetzt diese große Kulturfrage in den einzelnen Staaten anvertraut ist, mit Ausnahme von Sachsen, den Vorwurf erhoben, daß sie jetzt kleinliche finanzielle Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben haben, und daß sie nicht im Sinne ihrer Vorfahren gehandelt haben, die am Anfang dieses Jahrhunderts, als die Forsten Preußens bestimmt waren zum Verkauf behufs Staatsschuldentilgung, es verhindert haben, daß diese finanzielle Maßregel zum Vollzug gebracht wurde. Sie haben die Forsten als ein Kulturobjekt betrachtet, nicht als Gegenstand einer angemessenen Rente. Meine Herren, ist denn das noch heute der Standpunkt der preußischen Forstverwaltung, wenn ein Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Ressortminister darüber außer sich geräth, wenn in einem Jahre die Ueberschüsse der Forstverwaltung 500 000 Mark geringer sind, als er erwartet hat, und wenn er in einer Rede im preußischen Abgeordnetenhause, wie es 1883 geschah, ein paar Monate vor Einbringung jener verhängnißvollen Vorlage, die wir glücklicher Weise abgelehnt haben, — noch mit fetten Buchstaben ist dieser Theil seiner Rede gedruckt, wie ich nicht oft genug wiederholen kann, — um dieser finanziellen Kleinigkeit willen appellirte an den Reichstag, daß eine Erhöhung der Holzzölle eintreten müsse im Interesse der preußischen Finanzen, angeblich auch im Interesse des preußischen Steuerzahlers. Wir haben aber schon bei der Eisenbahnverwaltung gesehen, wie der preußische Steuerzahler sich dabei steht. Die Eisenbahnverwaltung muß ein paar oder anderthalb Millionen mehr bezahlen für Eisenbahnschwellen aus dem Eisenbahnetat. Dieses Exempel, das im Interesse der Gesammtheit der Steuerzahler eine Erhöhung der Holzzölle liegt, ist vollständig haltlos, hat gar keinen Boden.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow hat in einer Divinationsgabe, die ich ihm nicht zugetraut habe, Ihnen meine heutige Rede gestern im voraus skizzirt. Er hat erklärt, ich würde sagen, daß, wenn die Vorlage angenommen würde, der Danziger oder überhaupt der seestädtische Handel ruinirt werden würde. Das ist nun unrichtig, ich sage das nicht einmal. Im Gegentheil, ich habe in der Kommission — und der Herr Freiherr von Wendt hat mich in dieser Beziehung viel richtiger verstanden und zitirt, — ich habe in der Kommission und auch schon 1888 hier im Plenum ausdrücklich gesagt: wer sich lediglich auf den Standpunkt der Handelsinteressen einzelner Seestädte stellt, dem, meine Herren, ist ja im wesentlichen Genüge geleistet, wenn Sie diejenige Freiheit dem Durchfuhrhandel und dem Veredelungs-

verkehr geben, welche das Exportinteresse gebietet. In Bezug auf den Handel mit dem Inlande wird freilich der Handel diejenige Schädigung erleiden müssen, welche durch jede Vertheuerung des Rohprodukts herbeigeführt wird. Ich wiederhole nochmals, um endlich mal zufrieden gelassen zu werden mit Anführungen von früher, daß es mir niemals eingefallen ist, zu behaupten, daß, wenn Durchfuhrfreiheit so garantirt wird, daß der Handel dabei möglich ist und der Veredelungsverkehr, dann nur im Interesse des Handels die Vorlage abgelehnt werden müsse. Nein, wir stellen uns, Gott sei Dank, auf einen höheren Standpunkt, wir sprechen hier im Namen der großen Zahl von Konsumenten, und wie Herr Dirichlet schon auseinandergesetzt hat, insbesondere im Interesse der Landwirthschaft wünschen wir, daß der verhängnißvolle Zoll abgelehnt werden möge.

Ich habe schon dem Herrn Abgeordneten Ow gesagt, daß er eine Aeußerung von mir im Sinne hat, die nichts weiter war als ein Zitat aus einer konservativen und Zentrumsversammlung in Danzig. Dort ist von dem Vorsitzenden, der, so weit ich weiß, der Zentrumspartei angehört, ausdrücklich die Versammlung mit der Erklärung eröffnet worden, daß in Danzig „in dieser Frage der politische Parteistandpunkt ganz wegfalle; die Anhänger aller Parteien seien darin einig, daß, wenn die Holzzollvorlage in der vorliegenden Form durchginge, der Danziger Handel und die Danziger Holzindustrie ruinirt würden". Ich betone dabei, was die Herren immer übersehen: wenn die Vorlage in der Form der Regierungsvorlage durchgeht. Glücklicherweise sind die Zähne, die beißen würden, in der Kommission im wesentlichen schon ausgebrochen; wenigstens ein Theil des Handels der Ostseeküste kann nach dieser Vorlage, namentlich wenn die Regierung auch in Bezug auf Kautionsstellung Zugeständnisse macht, noch leben, kann sich noch aufrecht erhalten. Daß die Sache mit Lübeck anders steht, ist in der Kommission von den Mitgliedern aller Parteien und von den Regierungsvertretern zugegeben; darüber ist kein Zweifel gewesen.

Es scheint auch in den Regionen der Staatsverwaltung die Erkenntniß gekommen zu sein, daß diese Holzzollvorlage doch nicht so harmlos ist; wenigstens würde ich sonst nicht verstehen, weshalb der „Preußische Staats- und Reichsanzeiger" den Zeitungsstimmen einen Platz gewährt, welche eine sehr trübe Perspektive für gewisse Erwerbszweige nach Annahme dieser Vorlage in Aussicht stellen. So wird in Nr. 57 des „Reichsanzeigers" eine Korrespondenz der „Kölnischen Zeitung" aus Hannover abgedruckt, worin ausgeführt wird, daß anfangs diese Vorlage noch nicht gleich wirken werde. Auch muß — heißt es da — die Verlegung der Holzmärkte von den Seeplätzen u. s. w. nach dem Innern des Landes vor sich gegangen sein, worüber immerhin Jahre vergehen können.

Also auch diese Zeitungsstimme des „Reichsanzeigers" hat die Meinung, die ich nicht mal theile, daß erst der Handel der Seestädte ruinirt werden muß; denn darauf würde doch hinauskommen: daß der Handel nach dem Innern verlegt werden muß.

Sehr empfehlen würde ich auch die in Nr. 52 des „Reichsanzeigers" enthaltene Auseinandersetzung, die entnommen wird aus einem forstwirthschaftlichen Blatt, worin gesagt wird: Ja wohl, diesen Etablissements im Nordwesten wird der Lebensnerv abgeschnitten, Millionen Kapital, die diese Werkstätten gekostet haben mögen, gehen dem Nationalvermögen verloren; aber diese Wunde wird sich verbluten und allmählich zur Heilung gelangen; nur die Uebergangsperiode trifft die Betheiligten schwer. Ein Trost wird dann darin gefunden: die Arbeiter, die ihre Arbeit verlieren, könnten sich aufmachen und würden anderwärts Arbeit finden.

Sie sehen, — und namentlich dem Herrn Abgeordneten Ow möchte ich das zur Berücksichtigung empfehlen, — daß in den Kreisen der Regierung — dazu gehört doch der „Staats- und Reichsanzeiger“ — die Sache viel düsterer angesehen wird, als ich es gethan habe. Ich wiederhole nochmals: nicht die Interessen des Handels sind hier vorzugsweise in Frage; denn auch ich habe zu der Regierung das Zutrauen, daß sie nicht gerade zu böswillig und absichtlich diese Interessen vernichten wird, wenn sie es in der Hand hat; nach Annahme der Vorlage dem Veredelungsverkehr und dem Durchfuhrhandel Erleichterungen zu verschaffen. 1879 war die Sache anders. Sie werden sich erinnern, daß der Herr Reichskanzler anfangs sich nicht damit befreunden konnte, dem Durchfuhrhandel die erforderlichen Erleichterungen zu geben, und es ist den Herren hier im Hause, dem Herrn von Bennigsen und auch dem Herrn Abgeordneten Windthorst und namentlich dem früheren Herrn Minister Delbrück zu verdanken, daß sie die Bemühungen von uns unterstützt haben, wenigstens einen möglichst freien Durchfuhrhandel zu erhalten. Nun haben wir ihn zum großen Theil erreicht, und jetzt zitiren Sie immer die Reden, die wir vor jenen Beschlüssen gehalten haben. Ich möchte bitten, daß Sie nicht so anachronistisch zu Werke gehen, sondern die Dinge so unterscheiden lernen, wie es nöthig.

Die Rede des Herrn Freiherrn von Wendt hatte wunderbare Blüthen in dieser Beziehung. Einmal sagte er: wir können unsere Maßnahmen nicht nach den Küstenstädten einrichten; und nachher sagte er wieder: der Zoll liegt im Interesse der Seestädte. Das war doch eine ganz neue Entdeckung. Ich würde wohl wünschen, da es einmal hier Sitte geworden ist, sich gegenseitig einzuladen, — der Herr Abgeordnete Windthorst hat mich zwar noch nicht in seinem Wahlkreise gesehen; ich komme aber einmal; ich lade ihn ein, nach Danzig zu kommen und in öffentlicher Versammlung dem „blinden, dämlichen Hödur“, der den Kollegen Schrader gewählt hat, auseinanderzusetzen, daß der Holzzoll eigentlich in seinem Interesse ist. Er wird ja sehen, wie dies dort aufgenommen wird; vielleicht gelingt es dem Hödur dort, ihn selbst davon zu überzeugen, daß er Unrecht hat.

Der Kollege von Wendt hat überhaupt einzelne allgemeine Bemerkungen gemacht, die mir bedenklich erscheinen, z. B.: Lediglich im Interesse des Handels werden die Ausgaben für die Marine gemacht. Ja, meine Herren, ich habe gestutzt; ich erkundigte mich, ob es wahr sei, ob er so gesprochen hätte. Was würde Herr von Wendt sagen, wenn ich ihm die 330 Millionen im Ordinarium der Armee auf das Konto der Landwirthschaft schreibe? Mit demselben Recht, wie Sie die Ausgaben der Marine auf das Konto des Handels schreiben, schreibe ich Ihnen, den Landwirthen — d. h. den Herren dort, denn hier sitzen ja bekanntlich keine wahren Landwirthe — (Heiterkeit) die Kosten des Landheeres Ihnen zur Last. Ich würde doch bitten, bei dieser Sache etwas größere Gesichtspunkte zu verfolgen. Ich habe in meinem Leben noch nicht gehört, daß die Ausgaben der Marine für den Handel sind; die dienen dem Interesse des Vaterlandes, des ganzen deutschen Reichs. Glücklicherweise sind wir noch nicht so weit, daß jeder Berufskreis seine bestimmten Vertheidigungsmittel erhält; nicht einmal im Mittelalter war das der Fall, wo das Faustrecht noch herrschte.

Eine andere neue Theorie war die — ganz neu ist sie eigentlich nicht, speziell in Bezug auf den Getreidebau hat ja der Herr Reichskanzler es auch gesagt —: jedes Land muß so gestellt sein, daß es sich auf sich stützen kann in Bezug auf die Produktion seiner Bedürfnisse. Die Verfechter dieses Satzes negiren die ganze moderne

Wirthschafts- und Kulturentwickelung. Worin liegt denn der große Fortschritt gegen früher? Allerdings, als jeder Staat noch mit einer chinesischen Mauer abgesperrt war, war es das höchste Ideal der Staatsweisheit, daß alles, was im Lande konsumirt wurde, auch in demselben produzirt würde. Die ganz neue Entwickelung hat diese kleinlichen Anschauungen längst überrannt; wir halten das für das beste Resultat unserer Kulturentwickelung, daß ein internationaler Austausch eingetreten ist; das liegt im Interesse der Ersparung von Volksvermögen. Nachdem Wissenschaft und Praxis diese Theorie akzeptirt haben, kann man mit so kleinlichen Zollmaßnahmen die Völker nicht von einander trennen; ich bin in dieser Beziehung beruhigt. Wenn die Führerschaft, die Sie jetzt haben, nicht mehr ein Interesse daran hat, diese Politik fortzusetzen — und es will ja beinah so scheinen, als ob eine Wendung nicht unmöglich ist; man spricht von diplomatischen Verhandlungen mit Oesterreich, indeß ich werde mich wohl hüten, auf diesen Punkt einzugehen, sonst geht es mir wie dem Kollegen Richter; wenn ich von diesen Verhandlungen mit Oesterreich spreche, könnte der Herr Reichskanzler des anderen Tages kommen und sagen, ich hätte die diplomatischen Verhandlungen gestört; jedenfalls meine ich, werden wir uns mit Oesterreich auf besseren Fuß setzen, wenn wir die Zölle nicht erhöhen, sondern niedrig halten. Hat ja selbst der Herr Reichskanzler das Zustandekommen dieses Tarifs für zweifelhaft erklärt, und im Laufe der Zeit — bis nach Ostern ist noch immer was zu machen — können ja dieser Vorlage wenigstens die bedenklichsten Theile genommen werden.

Der Kollege von Wendt hat von der Frage des Rechts auf Rente gesprochen in Bezugnahme auf meine Person. Ich hätte überhaupt heute nicht gesprochen; aber die Herren haben mir die Ehre erwiesen, so viel sich an mich zu wenden; da unter anderem der bayerische Herr Regierungsvertreter auch die Güte gehabt hat, eine meiner Aeußerungen aus der Kommission zu zitiren, so werde ich ihn auch zitiren aus der Kommissionsverhandlung, und Sie werden sehen, daß das Recht auf Rente einen sehr gewichtigen Vertreter gefunden hat. Allerdings, wenn ich richtig gehört habe, hat derselbe bereits den Rückzug angetreten, indem er gestern nicht von dem Recht auf Rente sprach, sondern von dem Recht auf angemessene Preise, was indeß so ziemlich dasselbe ist. Aber es ist immerhin ein sichtlicher Fortschritt, wenn die Herren eine gewisse Gänsehaut dabei bekommen, wenn sie das ausführen. In der Kommission war der bayerische Herr Regierungsvertreter noch nicht so blöde, da sagte er ganz ruhig: Wenn ich seit 1850 in Bayern 50 Millionen für Meliorationen für die bayerischen Forsten aufgewendet habe, werde ich doch verlangen müssen, daß ich jetzt 2 Millionen mehr von denselben einnehme. Verbotenus, ich habe es mir sofort notirt, und ich habe schon in der Kommission meine große Verwunderung darüber ausgesprochen, daß ein Regierungsvertreter eine solche Theorie, die ja noch viel schlimmer ist als das Recht auf Arbeit, proklamirt. Der bayerische Herr Regierungskommissar hat das gestern, wie gesagt, etwas modifizirt; aber es bleibt das Wesentliche. Ob der Herr Kollege von Wendt sagt, es sei die Tendenz dieser Vorlage, die Preise zu erhöhen und damit die Rente, oder: sie ist entstanden aus dem Rechte des Waldbesitzers auf Rente, — das ist wohl so ziemlich dieselbe Geschichte. Das Recht auf Rente für den Waldbesitzer proklamiren, heißt dasselbe Recht proklamiren für jeden Erwerbszweig, und das ist eine der gefährlichsten und bedenklichsten Unternehmungen.

Herr Kollege von Wendt sagt, wir sollen nicht mit Zahlen kommen. Wenn die Herren selbst enthaltsam in dieser Beziehung wären, würden wir es auch mehr sein. Ich habe übrigens auch nicht die Absicht, Sie bei der späten Stunde noch viel mit Zahlen zu traktiren; aber ich möchte dem Herrn landwirthschaftlichen Minister von Preußen doch den Vorschlag machen, er möchte doch die Güte haben, uns solche Denkschrift von sogenannten Autoritäten nicht ohne weitere Begleitung zu schicken; oder aber, wenn es sein muß — wir haben ja jetzt auch wieder eine Denkschrift über die Getreidezölle von einer Autorität, Herrn Professor Kühn, bekommen — müßten wir eine andere Einrichtung treffen.

Meine Herren, ich möchte an den Herrn Präsidenten eine Bitte richten. Im Interesse der Verhandlungen des Hauses sollen wir hier nicht mit viel Zahlen kommen; die Herren überschütten uns aber mit Zahlen, epochemachende Denkschriften werden uns mit den übrigen Drucksachen zugeschickt; wir sollen aber nicht mit Zahlen darauf antworten. Der Herr Minister Dr. Lucius sagt: das steht fest, weil es Herr Danckelmann sagt. Das steht gar nicht fest; ich bestreite das auf das Entschiedenste. Wir möchten nun nicht unsere Privatmittel dazu hergeben, um die Denkschrift in anderen Denkschriften zu widerlegen, und da möchte ich an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, er möchte doch die Güte haben und Denkschriften, die die Antwort auf das, was die Herren Danckelmann und Kühn gesagt haben, enthalten, auf Kosten des Hauses drucken und vertheilen zu lassen; dann sind wir bereit, auf eine ausführliche Diskussion mit Zahlen zu verzichten, dann werden wir auf die Denkschriften uns gegenseitig beziehen, und wir sind bald fertig. Uns aber auf Kosten des preußischen Staates oder des deutschen Reiches solche Broschüren zugehen zu lassen, und uns dann nicht einmal die Möglichkeit geben zu wollen, mit Zahlen zu antworten, das ist grausam, meine Herren (Heiterkeit); das ist ungerecht. Lassen Sie doch wenigstens unsere Zahlen auch auf Reichskosten drucken. Ich möchte also den Herrn Präsidenten bitten, daß er im Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche seine Amtsführung auszeichnet, uns in dieser Beziehung gerecht werde. Ich werde in den nächsten Wochen den Versuch machen, die Danckelmannschen Zahlen schriftlich zu widerlegen, auch in Bezug auf Braunschweig. Es ist ein eigenthümlicher Zufall, daß ich eben von einem Freunde eine Auseinandersetzung bekommen habe, woraus zu ersehen ist, wie es mit Braunschweig in dieser Frage steht.

Der Nationalökonom Professor Conrad sagte in seiner Rede gegen die Getreidezölle — und das kann man auch gegen Herrn Kühn und Herrn Danckelmann sagen, — in diesem Kampfe wäre es übel, daß jeder ein paar beliebige Zahlen herausgreift; und dann steht es fest, wie der Herr Minister Lucius sagt, daß das und das sein müßte. Nein, meine Herren, so leicht sollen Sie hierbei nicht wegkommen; wir werden Ihre Zahlen mit anderen Zahlen widerlegen.

Was Herrn Danckelmann als Autorität betrifft, — meine Herren, ich möchte Sie doch wirklich bitten, daß Sie uns nicht damit kommen! Es ist übrigens Schade, daß Herr Danckelmann hier nicht mehr persönlich die Vorlage vertritt. (Zuruf.) — Jawohl, ich hätte es auch sehr gerne gesehen; dann hätten wir uns Auge in Auge mit ihm darüber unterhalten können. So wenig ich seine Zahlen akzeptire, so habe ich diesen liebenswürdigen verehrten Herrn sehr schätzen gelernt; allerdings auf dem Gebiete der Holzzölle schätze ich ihn weniger, um so lieber auf anderen Gebieten.

Eine Autorität soll Herr Danckelmann sein, der im Jahre 1881 genau das Gegentheil von dem gesagt hat, was er heute sagt. Es ist das doch eine Thatsache,

und ich möchte den Herrn Minister Lucius bitten, daß er dies doch auch in Erwägung ziehe; es ist schon 1883 vom Abgeordneten Dirichlet hervorgehoben und heute wiederholt worden: Herr Danckelmann hat 1881 noch in dem Landesökonomiekollegium ausgeführt, daß die Nutzholzpreise erheblich gestiegen sind, und dann gesagt:

> Uebrigens stehen die Preise von 1880 denen von 1870 vollständig gleich. Auch wenn man die Kaufpreise für Wald mit einander vergleicht, die Kaufpreise, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie vor 20 und 30 Jahren waren, so ist vielfach zu erkennen, daß das Doppelte gezahlt wird gegen früher. In diesen Verhältnissen liegt wesentlich der Grund für den niederen Waldzinsfuß. Ich gestehe offen, wenn ich ein reicher Mann wäre, dann würde ich mein Geld in Wald anlegen.

Nun sagt der Kollege Wendt, das wäre Ironie gewesen. Nein, meine Herren, das ist bitterer Ernst; ich weiß nicht, warum Sie Herrn Danckelmann diese wirklich guten Resultate seiner damaligen Forschung so unter den Füßen wegziehen wollen. Das war ernstlich gesprochen, meine Herren. So stand die Forstwirthschaft damals. Leider gibt es jetzt in wirthschaftlichen Dingen keine Mathematik mehr und keine sicheren Sätze. Wir haben neulich von Herrn Wagner auch schon gehört, wie schnell man gehen kann. Der geehrte Herr hat uns vor ein paar Jahren das Gegentheil gelehrt, und jetzt fährt er auf uns los, wenn wir nicht die Elastizität des Geistes haben und aus der von uns früher anerkannten Wahrheit jetzt das Gegentheil machen wollen.

Meine Herren, es steht fest — sagt der Minister Lucius oder ein anderer von den Herren am Regierungstische, ich weiß es nicht mehr genau — es steht fest: wir haben eine Nothlage des Waldes. Damals, als Sie 500 000 Mark Mindereinnahme hatten, konnten Sie vielleicht so sprechen, wenn auch nicht mit Recht; heute, wo der Minister von Preußen mit einem Mehrüberschuß von 5 Millionen glänzen kann, ist diese Nothlage doch in der That geschwunden. Und was nun Ihre Zahlen betrifft, die ja bekanntlich auch feststehen, von dem Heruntergehen der Nettoerträge, — diese Zahlen haben an sich in ihrer Allgemeinheit ausgesprochen keinen Werth. Es wäre eine Kleinigkeit, an der Hand des Lagerbuchs, welches wir im preußischen Abgeordnetenhause haben — es ist leider ein ganzes Packet von Zahlen; ich habe mir diese Zahlen abschreiben lassen — dieselben dem Exposé des Herrn Danckelmann entgegenzuhalten. Ich will Sie nicht damit ermüden; aber einige Ziffern will ich doch anführen.

Es kommt doch nicht allein darauf an, wie viel ausgegeben ist, sondern welcher Natur diese Ausgaben sind. Ist es denn den Herren nicht bekannt, daß z. B. für Unterhaltung und für Neubau der Forstdienstgrundstücke 5- bis 600 000 Mark jährlich mehr ausgegeben werden wie vor ein paar Jahren. Wir, die wir 15 Jahre im preußischen Abgeordnetenhaus mit diesen Dingen zu thun haben, haben die Regierung darauf hingewiesen, daß sie die Unterlassungssünden der alten Zeit gut machen müßte. Wenn nun jetzt ferner in Bezug auf die Forstkultur, auf die Verbesserung der Wege und der Forstdienstgrundstücke mehr geschieht, und deshalb höhere Ausgaben kommen, natürlich wird dann der Reinertrag geringer. Das ist doch aber noch kein Beweis, daß die Waldrente gefallen ist; sondern dann müssen wir erst einmal ausscheiden: was ist wirklich laufende Ausgabe, oder was ist eine Anlage, die in der Zukunft angerechnet werden muß?

Weiter, meine Herren, der bayerische Herr Regierungskommissar hat sich schon darauf berufen: Preußen forstet jetzt viel auf. Gewiß, meine Herren, und wir sind

dem Herrn Minister dafür dankbar, daß er auf diesem Wege weiter geht; wir haben ihn dabei auch immer unterstützt. Wenn nun aber so viel tausend Hektar neu aufgeforstet sind, so kommt das doch bei der Reinertragsberechnung mit in Betracht. Das würde jeder Kaufmann thun. Geben Sie uns gefälligst die Kassenbücher der Forstverwaltung, dann würden wir Ihnen eine Reinertragsberechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten machen, und da würde sich der Reinertrag anders stellen. Sie würden dann nicht mehr sagen können: es steht fest, daß die Forstwirthschaft in einer solchen Nothlage ist, daß wir ihr durch einen Holzzoll helfen müssen.

Nun, meine Herren, ich könnte ja auf die Einzelheiten noch weiter eingehen, namentlich auf die Theorie des Herrn von Wendt, daß der Zoll vom Auslande sicher getragen wird. Die Regierungsvorlage ist schüchterner gewesen. (Abgeordneter Freiherr von Wendt: Wenn er zu niedrig ist!) — Wenn er zu niedrig ist? Dann bitte ich um Verzeihung! — Doch lassen wir diese Frage über die Tragung des Zolles durch das Ausland; ich glaube, diese Frage ist jetzt schon todtgeredet; glauben werden wir es Ihnen doch nicht, und wenn Sie es noch oftmals sagen.

Meine Herren, was die Einnahmen aus dem Walde und die Preise betrifft, so könnte ich Ihnen Details bringen, — ich habe z. B. aus Schlesien einige interessante Mittheilungen, — wie die Erträge aus den Forsten des Grafen Schaffgotsch in Niederschlesien sich stellen; auch über die Fürst Pleßschen Forsten, wo ich gewesen bin, um mich gelegentlich zu informiren. Was die Forsten des Grafen Schaffgotsch betrifft, so werden sie, wie man mir sagt, in nobler Weise dem Publikum gegenüber verwaltet; aber man hat mir gesagt, ich könnte positiv behaupten, daß die Erträgnisse in den letzten Jahren in die Höhe gegangen sind; und man kann von einer großen Menge anderer Waldbesitzer dasselbe sagen.

Nun sagen die Herren: die Preise sollen nicht in die Höhe gehen, darauf ist es nicht abgesehen, es kommt darauf an, die Nutzholzausbeute zu erhöhen. Ja, da frage ich: was in aller Welt hindert Sie daran, die Nutzholzausbeute ohne höheren Zoll zu erhöhen? Als wir Herrn Danckelmann im Jahre 1883 in der Kommission diesen Einwurf machten, da konnte er nicht umhin, einzugestehen, daß etwas wahres an diesem Einwurf wäre; als wir ihn aber fragten, warum man nicht Hand anlege, da sagte er, das ginge nicht ohne den Zoll. Der Herr Minister von Preußen hat Herrn Danckelmann durch seine Thaten vollständig desavouirt; er hat bewiesen, daß er um 7 oder 8 Prozent (Zurufe: 10 Prozent!) — ja in den Jahren 1881 bis 1884, in einem Jahre sind es aber nur, wenn ich mich nicht irre, 7 oder 8 Prozent — die Nutzholzausbeute erhöht hat. Warum thun Sie das nicht weiter? Was hindert Sie daran? Wozu brauchen Sie da den Zoll? An diesem Punkte scheitert mein Begriffsvermögen; es ist mir durchaus nicht klar geworden und keinem von uns, warum man das, was man bisher ohne den höheren Zoll gethan und erreicht hat, nicht fortsetzen könnte.

Meine Herren, auf der Delegirtenversammlung der Seestädte in Berlin ist von einem Danziger Freunde die Mittheilung gemacht, daß in einem pommerschen Forstbezirk — ich nehme an, das ist eine Staatsforst — ein Käufer sich bereit erklärt hatte; für Holz, welches dort zu Brennholz geschlagen werden sollte, zehn Prozent mehr zu zahlen, wenn dieses Brennholz in Längen von $2,_{60}$ Meter geschlagen würde. Die Offerte wurde angenommen, und der Käufer brachte dieses Brennholz als Schwellen mit gutem Gewinn an den Danziger Markt. Ja, meine Herren, bemühen sich die Forstbeamten sehr viel um solche Dinge? Wird überhaupt, wenn

man einmal Finanzmann sein will, die Forstverwaltung finanzmäßig betrieben, kaufmännisch betrieben? Das bestreite ich, meine Herren. Ich habe aus Westpreußen jetzt wieder von einem Handwerker eine Zuschrift bekommen, die mir den Beweis liefert, wie schwerfällig die Forstverwaltung solchen Handwerkern gegenüber ist. Da müssen es immer bestimmte Quantitäten sein, da muß alles in büreaukratischer Weise erledigt werden. Der Mann sagt: Ehe ich zu dem Oberförster gehe, da schaffe ich mir lieber anders Rath beim Kaufmann.

Wenn Sie erst die Maximen eines rationellen kaufmännischen Betriebes in der Forstverwaltung angenommen haben, dann werden Sie auch sehen, daß die Nutzholzausbeute erheblich zu erhöhen ist ohne irgend eine Zollerhöhung. Es wäre doch in der That unbegreiflich, und wir wären ja geradezu vaterlandsloses Gesindel, wenn wir die schönen vaterländischen Hölzer aus Bosheit nicht kaufen wollten, sondern nur ausländische Hölzer — aus reiner Liebhaberei. Nein, meine Herren, so sind die Käufer in der That nicht.

Meine Herren, ich will jetzt die Details nicht weiter berühren; ich glaube, wir haben hin und her jetzt genug gesprochen; überzeugen werden wir uns schließlich doch nicht, und die Entscheidung muß ja nun einmal fallen. Ich will nur ein Paar allgemeine Bemerkungen noch machen gegenüber den Herren Vorrednern.

Der Herr Reichskanzler, meine Herren, hat uns oder vielmehr unsere Urwähler verglichen mit dem „blinden dämlichen Hödur", der nicht wußte, was er that, als er uns in den Reichstag wählte. Der Hödur hat es doch manchmal gewußt; man hat allerdings in einigen Wahlkreisen den Versuch gemacht, diesen „Blinden" nicht zur Erkenntniß kommen zu lassen. So habe ich hier z. B. ein sehr interessantes Schriftstück, unterzeichnet von dem Vorstand des Vereins der Konservativen aller Richtungen in Sagan-Sprottau, unterzeichnet Graf Dohna-Malmitz; was gerade sehr bemerkenswerth ist in Bezug auf diese Frage der Holzzölle. Ein Mitglied der freisinnigen Partei hatte dort behauptet, daß die Konservativen ja auch für die Verdreifachung der Rohholzzölle wären. Der geehrte Herr sprach demgegenüber von „Verleumdung", von „gehässiger Verdrehung" und sagte ad 1:

1. Holzzölle. Jedermann weiß, daß die Konservativen für die von der Regierung eingebrachte Holzzollvorlage gestimmt haben; . . . dieselbe wurde aber abgelehnt und ist nicht wieder in das Programm der Konservativen aufgenommen worden. (Hört! hört! links.) Der Herr L. Jordan wird hiermit nochmals belehrt, daß die Konservativen nicht an eine Verdreifachung der Holzzölle denken,

— ich freue mich darüber, meine Herren; die Abstimmung wird es ja zeigen —

sondern nur eine bedeutende Börsensteuer und einen wirksamen Getreidezoll verlangen.

2. Dasselbe gilt von der Verdoppelung des Schieferzolles.

Sehen Sie, so sollte der Urwähler belehrt werden über die Absichten der konservativen Partei! Wir sind dem verehrten Grafen Dohna ja allerdings dazwischen gefahren, die Wähler glaubten es nicht. Wir auch nicht; Sie stimmen ja doch für die Verdreifachung der Holzzölle. Der Hödur in Sprottau hat meinen Freund Braun hierher geschickt, weil ihm die Augen geöffnet waren; und ich hoffe, das wird nach wie vor so bleiben. Wir werden den Wählern den wirklichen Stand der Dinge nach wie vor sagen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Gramatzki hat erklärt, niemand von

den Holzproduzenten sei gegen den höheren Holzzoll. Als wir darauf fragten: Wo? — wies er ausdrücklich hin auf die Bänke dieses hohen Hauses. Ja, meine Herren, mich hat das einigermaßen peinlich berührt; ich weiß nicht, ob er nur in die Mitte und nach rechts gezeigt hat. Wenigstens hatte er keine Veranlassung dazu, hierher zu zeigen. Meine Herren, hier in diesem hohen Hause sitzen allerdings sehr große Waldbesitzer, und ich freue mich, dem Herrn Abgeordneten von Gramatzki sagen zu können, daß mehrere dieser Männer unter denjenigen sein werden, die mit Nein gegen die Holzzölle stimmen werden. Ich kenne einen ehrwürdigen Herrn hier unter uns, der dort in der Mitte des Hauses sitzt, — Sie werden es ebenso gut wissen wie ich, — der einen Besitz von 25- bis 30 000 Morgen Wald hat, und der schon im Jahre 1879 mit uns ein kräftiges und deutliches Nein selbst bei den niedrigen Holzzöllen ausgesprochen hat, und der wohl auch heute ebenso Nein sagen wird. Und, meine Herren, hier nicht weit von mir sitzt ein verehrter Freund von mir, der auch zirka 20 000 Morgen Wald besitzt. Auch er wird, wie er im Jahre 1879 mit Nein gestimmt hat, heute mit Nein stimmen. Und alle die großen Grundbesitzer, die in unserer Partei sitzen — übrigens auch in anderen Parteien — werden mit Nein stimmen. (Zurufe.) — Im Zentrum? Das weiß ich nicht. Meine Herren, mir ist immer noch in der Erinnerung jene Petition für Holzzölle, welche mit 54 Grafenunterschriften und mit einem Dutzend Fürsten- und Prinzenunterschriften versehen war. Diese Petitionen haben wir glücklicherweise nicht mehr; es machte sich auch damals nicht sehr gut, zumal man sonst immer vom armen Mann sprach und von einer Lösung der sozialen Frage. Heute, meine Herren, petitioniren die Prinzen, Grafen und Barone nicht mehr, sondern — sehen Sie sich die Dinge an — es sind diejenigen, deren Interessen geschädigt werden, die Händler, Fabrikanten, Tischler, kurz Männer vom Handel, vom Verkehr und von der Landwirthschaft, wie ich hinzufügen kann.

Es gibt glücklicherweise bei uns noch große Grundbesitzer und Waldbesitzer, die nicht nach der Wahrnehmung der Interessen der reichen Leute fragen. In meinen Augen ist es durchaus keine Schande, reich zu sein, und ich sympathisire ebenso, wie einer meiner Freunde vorgestern, mit dem Herrn Reichskanzler, wenn er die reichen Leute auch für Deutsche erklärte und für ein Glück, daß wir sie haben! Aber, meine Herren, unter dem absoluten Staate war es „Staatsraison", daß die einzelnen Interessen sich nicht hervorwagten und geltend machten gegenüber dem Staatsganzen. Die absolute Monarchie war es, die damals die Bestrebungen der Einzelinteressen niederhielt. Meine Herren, soll das die Frucht unseres Konstitutionalismus sein, daß jetzt die Interessengruppen sich decken durch die Volksvertretung, um die Interessen gerade der Wohlhabenden wahrzunehmen? Nein, meine Herren, ich hoffe, daß wir dahin nicht kommen. Vorausgesagt ist Ihnen, was jetzt geschieht, als im Jahre 1877 zum ersten Male die erste Schutzzollvorlage in dieses Haus kam. Meine Herren, da war es kein geringerer, als der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow, den ich zu meiner Freude auf seinem Platze sehe — ich habe ihm neulich versprochen, ein Zitat ihm in der nächsten Zeit vorzulegen; es soll heute geschehen, es wird dem Herrn wundersam vorkommen, wie eine Mär aus alten verklungenen Zeiten — er sagte damals:

> Wenn wir dem Antrage jetzt folgen wollten, so würden wir meines Erachtens auf die schiefe Bahn zum Schutzzoll gelangen, und es würden die Sonderinteressen in ganz Deutschland entfesselt werden.

> (Hört! Hört! Heiterkeit.) Diese Interessen würden in das Parlament übergeführt werden und, meine Herren, wir würden dadurch aus einer hochpolitischen Körperschaft zu einer reinen Interessenvertretung herabsinken! (Hört! links. Lachen rechts.)

Und Dr. Treitschke sagte in demselben Jahre:

> Ich sage Ihnen noch einmal, meine Herren, hüten Sie sich vor dem ersten Schritt. Sie ziehen sonst die Schleusen auf für eine schutzzöllnerische Agitation, die bald in wildem bacchanalischem Treiben unser ganzes Land mit wüstem Hader erfüllen würde.

Nun, meine Herren, wenn der „Völkerfrühling" nicht mehr da ist, so mag der Herr Reichskanzler aus der Rede des Herrn von Treitschke entnehmen, worunter der „Völkerfrühling" gelitten hat. Dieses Hervorkehren der Sonderinteressen, dieses Zurücktreten des Staatsgedankens, der Staatsraison, die die einzelnen Interessen immer zurückstehen läßt hinter den Interessen der Gesammtheit, das ist es, was dem „Völkerfrühling" ein Ende bereitet hat, und wenn der Herr Reichskanzler, wie er Führer gewesen ist in der Schutzzollbewegung, jetzt Kehrt machen und Führer sein will uns, die wir ankämpfen gegen diese Bewegung, dann wird er sehen: es wird wieder „Frühling" in Deutschland sein, (Lachen rechts) und es wird der Staatsgedanke sich wieder Geltung verschaffen gegen die Interessen der Einzelnen! (Lachen rechts.)

Meine Herren, es war doch eigenthümlich, daß der Herr Abgeordnete von Gramatzki hier und, wie ich glaube, namens der Konservativen sagen konnte: Unser Landmann hat höhere Getreidezölle bekommen, nun soll er auch einmal im Holzzoll etwas abgegeben davon an den Waldbesitzer. Natürlich! Können Sie es deutlicher proklamiren das „do ut des"; da wird ja ein Geschäft betrieben mit diesen Dingen.

Der Herr landwirthschaftliche Minister Lucius hat erklärt, man möge doch den Zoll jetzt so hoch machen, daß endlich einmal diese Frage zur Ruhe komme. Ja, meine Herren, nach Ruhe sehnt sich die deutsche Nation, und namentlich die arbeitende Nation. Wo haben Sie aber diese Ruhe zu finden? Ist die Regierungsbank die Barriere gegen den Ansturm der Sonderinteressen? Nein, meine Herren, es ist 1879 dieselbe Frage in demselben Tone behandelt, und kaum waren ein Paar Jahre ins Land gegangen, so brachten Sie eine neue Holzzollvorlage, und wir haben sie abgelehnt. Haben Sie sich damit begnügt? Im Gegentheil, Sie haben jetzt die damalige Vorlage noch übertrumpft; die jetzige Vorlage ist viel schärfer und weiter gehend als die Vorlage von 1883. Richtig ist: unser Erwerbsleben braucht Ruhe, Sicherheit der Kalkulation; man soll die Leute jetzt endlich einmal zufrieden lassen in ihrem Erwerbe und nicht fortwährend durch neue Experimente an dem wirthschaftlichen Körper beunruhigen. Danach sehnt sich das Land in großen Kreisen, auch in denen der Schutzzöllner, da keiner, der heute einen Vortheil erringt, weiß, ob er nicht morgen herankommt und wieder für einen anderen zahlen soll! Ruhe, Stetigkeit und Sicherheit in unserem Erwerbsleben können Sie aber nur dann herbeiführen, wenn Sie jedem neuen Versuche, dem vermehrten Appetite der Schutzzöllner Genüge zu thun, ein energisches „Nein!" entgegensetzen. Dann werden Sie die Bewegung zur Ruhe bringen. Nehmen Sie diesen Zolltarif heute an, glauben Sie, in ein Paar Jahren kommen die Forderungen höher, wie bei den Getreidezöllen, und wir werden schließlich glücklich bei dem Ideal des Herrn Reichskanzlers, dem

Tabaksmonopol, ankommen. Ruhe und Sicherheit für das Erwerbsleben werden Sie erhalten, wenn Sie heute ein entschiedenes „Nein!“ sagen. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter Leuschner: Meine Herren, ich werde Sie bei der vorgeschrittenen Stunde nicht mit einer langen Rede ermüden, bin es mir aber schuldig, wegen des eingebrachten Antrags, der von Regierungsstelle bereits als unopportun bezeichnet worden ist, doch einige Worte zur Motivirung geltend zu machen. Ich vermeide alle Auseinandersetzungen über Schutzzoll und Freihandel. Ich stehe auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte in dieser Beziehung als der geehrte Herr Vorredner, was Ihnen ja bekannt ist. Ich habe bereits vor einigen Jahren hier in diesem Hause für Erhöhung der Zölle auf Holz sowohl gesprochen als auch gestimmt. Wenn ich gegenwärtig einen Antrag eingebracht habe, der für einen Theil unserer nationalen Industrie eine Ausnahme gewähren soll im Gegensatz zu dem beantragten Zoll für das Holz, so bemerke ich vorweg, daß ich dem Walde in jeder Beziehung sympathisch gegenüberstehe, und daß ich deshalb ebenso wie meine Freunde nur wünschen kann, daß die Waldwirthschaft in jeder Beziehung gedeihe und vorwärts komme. Die gegenwärtigen Holzzölle, die vorgeschlagen werden, sind erheblich höher als diejenigen, die vor einigen Jahren hier erörtert worden sind.

Ich spreche in meinem Antrage nur für den Bergbau. Derselbe braucht bekanntlich sehr viel Holz, so daß eine erhebliche Erhöhung der gegenwärtigen Holzpreise, wie solche durch neue Holzzölle geplant ist, auch die Selbstkosten in hohem Grade beeinträchtigen würde. Ein großes Erzrevier in der Provinz Sachsen, für welches die gegenwärtigen Zölle, bei dem jetzigen Umfange des Holzverbrauchs (ca. 9000 Festmetern) jährlich mit 11 239 Mark zu berechnen wäre, würde nach der durch die Regierung vorgeschlagenen Erhöhung rund 81 500 Mark, nach den Vorschlägen der Kommission 78 500 Mark Zoll berechnen müssen. Eine Braunkohlengrube in der Provinz Sachsen, für welche der Holzzoll sich jährlich zur Zeit auf ca. 1800 Mark bei ungefähr 2000 Festmeter Konsum kalkulirt, würde nach den Holzerhöhungszollvorschlägen der Regierung 10 253 Mark und nach den Vorschlägen der Kommission 9000 Mark in Rücksicht zu nehmen haben. Eine Steinkohlenzeche endlich bei einem Konsum von 7200 Festmetern würde statt jetzt 5500 Mark 22 000 Mark nach den Vorschlägen der Regierung und 14 500 Mark nach der Kommission berechnen müssen. Ich erwähne diese Ziffern bloß, um nachzuweisen, daß es sich üeerhaupt bei solchen Holzzöllen um keine geringe Belastung der Montanindustrie handelt.

Es ist hervorgehoben worden, daß das Grubenholz der vaterländischen Forsten überall im Ueberflusse vorhanden sei. Ich glaube doch, daß diese Annahme nicht zutrifft. Ich kann eine Braunkohlengrube in der Provinz Sachsen nennen, in deren unmittelbarer Nähe die Zecheneigenthümerin zugleich einen eigenen gut bestellten Wald von fast einer Quadratmeile Umfang besitzt, und wo dennoch die Zeche nicht in der Lage ist, aus diesem Waldbestand das Holz zu nehmen, vielmehr das Grubenholz aus Böhmen und Thüringen angeschafft werden muß. Ebenso muß der größte Theil der Braunkohlenzechen der Provinz Sachsen das Holz aus Böhmen und auswärts her beziehen.

Aehnlich ist es im Königreich Sachsen, ähnlich auch zum Theil in Schlesien. Das Holz, was für Grubenzwecke geeignet dort im einheimischen Walde vorhanden ist, kann wegen mangelnder ausreichender Transportgelegenheit nicht für die Gruben gekauft werden. Diese Zechen sind unbedingt gezwungen, fremdes Holz anzuschaffen,

und deshalb auch in hohem Grade interessirt, daß der Holzzoll nicht weiter steige.

Das, meine Herren, sind die wesentlichen Gründe, die es nach meiner Auffassung nothwendig erscheinen lassen, einen so bedeutenden Theil der vaterländischen Industrie, wie es die Montanindustrie ist, durch die Zollerhöhung auf Holz nicht in einem zu großen Maße in Anspruch zu nehmen. Es wäre eine ganz andere Sache, wenn der deutsche, der preußische Bergbau genügende Renten brächte. Das ist aber leider nicht der Fall. Durch das fortwährende, in verschiedenen hier nicht näher zu erörternden Gründen beruhende Fallen der Produktenpreise, mit denen die Produzenten zu kämpfen haben, sind Renten so gut wie gar nicht mehr vorhanden. Aus Westfalen ist bekannt geworden, daß das Anlagekapital, was im Steinkohlen-Bergbau steckt, kaum noch 2 Prozent bringt. In anderen Provinzen ist es fast noch schlimmer. Man wird mit der Lupe bald diejenigen Zechen suchen können, die überhaupt noch eine entsprechende Ausbeute geben. Was wollen aber 2 bis 3 Prozent bei dem Bergbau sagen, welcher durch den Betrieb überhaupt gleichzeitig seine Substanz aufzehrt. Wenn das so fort geht, wird sich bald niemand mehr finden, der noch Geld in Bergbau anlegt. Es ist ja viel bequemer, Konsols zu kaufen, die 4 Prozent sicher und ohne Risiko geben. Die Braunkohlen haben in 1874 pro Tonne einen Durchschnittspreis von 3,68 Mark gehabt; derselbe war in 1881 2,91 Mark, in 1882 2,73 Mark und in 1883 2,69 Mark. Aehnliche Preisrückgänge sind beim Steinkohlenbergbau, sowohl im Königreich Sachsen, wie in den preußischen Bergbauprovinzen zu verzeichnen. Gleichzeitig sind die Selbstkosten gestiegen, sowohl in Folge der größeren Tiefe der Schächte 2c., als auch in Folge wesentlich höherer Arbeitslöhne, die nothwendig waren und sind. Also der Bergbau ist nicht in der Lage, gegenwärtig irgend welche neue Belastungen zu tragen. Er hat überhaupt sehr viel zu leisten; er hat z. B., abgesehen von gar nicht unerheblichen Kommunallasten, 2 Prozent Brutto-Bergwerkssteuer aufzubringen. Das ist relativ mehr wie die Grundsteuer für die Landwirthschaft. Ich warne davor, Steuern oder Zölle zu bewilligen, welche den Bergbau noch mehr belasten, in solcher Ausdehnung belasten, wie es nach der Vorlage der Regierung oder nach den Kommissionsvorschlägen der Fall sein würde. Allein der Steinkohlenbergbau, um das noch hervorzuheben, fördert gegenwärtig etwa 1200 Millionen Zentner im deutschen Reiche, während die Produktion an Körnergetreide 400 Millionen beträgt. Ich führe diese Zahlen nur an, um die Bedeutung dieser nationalen Industrie hervorzuheben.

Ich bitte Sie, meinen Antrag einer wohlwollenden Erwägung zu unterwerfen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von den Herren Abgeordneten Graf von Schönborn-Wiesentheid und Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte die Herren, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt.

Abgeordneter Freiherr **von Wendt:** Meine Herren, Herr Rickert hat eben, wie mir mitgetheilt worden ist — ich war leider nicht im Hause anwesend —, die Güte gehabt, mich zu einer Volksversammlung zu Danzig einzuladen. Ich ermangele nicht, ihm für diese Einladung meinen besten Dank auszusprechen. Ich bin aber nicht in der Lage, diese Einladung jetzt schon unbedingt zu akzeptiren; denn erstens

einmal soll er etwas von einem blinden Hödur gesagt haben, und das ist mir nicht ganz sympathisch. Sodann sind mir aus den Reihen meiner Freunde schon andere Einladungen, z. B. nach Straubing, zugegangen, wo ich jedenfalls auch auf freundliche Aufnahme zu rechnen haben würde. Ich kann deshalb leider nicht darauf eingehen, jetzt die Einladung unbedingt zu akzeptiren.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow.

Abgeordneter Freiherr **von Ow:** Meine Herren, es hat der Herr Abgeordnete Rickert heute wiederholt behauptet, ich hätte ihn unrichtig zitirt. Ich kann diesen Vorwurf nicht auf mir sitzen lassen. Ich habe heute das Stenogramm durchgesehen und verglichen mit der Behauptung des Herren Kollegen Rickert in der Sitzung vom 10. Februar und habe gefunden, daß meine Zitation durchweg richtig gewesen ist. In wenigen Tagen wird der gedruckte stenographische Bericht der gestrigen Sitzung in Ihren Händen sein, und dann werden Sie Gelegenheit haben und auch der Herr Kollege Rickert, sich davon zu überzeugen, daß die Behauptung des Herrn Kollegen Rickert, ich hätte ihn unrichtig zitirt, nichts anderes ist, als die längst an ihm von uns gewohnte, aber unerhörte Unverfrorenheit! (Oh! links. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den letzteren Ausdruck als parlamentarisch unzulässig bezeichnen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, es entspricht nicht meinen gesellschaftlichen Gewohnheiten, in dieser Art von Diskussion irgend nur ein Wort zu verlieren. Ich halte das unter meiner Würde. (Bravo! links.) Der Herr Präsident hat bereits die richtige Antwort darauf gegeben. Ich möchte doch anheimgeben, daß der geehrte Herr Kollege die Grenzen beobachtet, die wir sonst im gesellschaftlichen Leben gewohnt sind, die ich ihm und allen gegenüber immer beobachtet habe.

Ich kann nur wiederholt erklären, daß der Herr Abgeordnete von Ow mich gestern unrichtig zitirt hat. (Sehr richtig! links.) Ich habe ihm gestern bereits genügend darauf in einer persönlichen Bemerkung geantwortet und werde mich davon nicht abhalten lassen, es immer zu wiederholen, wenn er das Gegentheil behauptet.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stolle.

Abgeordneter **Stolle:** Meine Herren, Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. Lucius hat erklärt, ich hätte mich wahrscheinlich nicht in den Verhältnissen richtig orientirt, indem er anzog, ich hätte nicht in Betracht gezogen, daß Sachsen eine natürliche Wasserstraße, die Elbe hat. Ich konstatire hiermit, daß ich ganz besonders betont habe, daß Sachsen nur die einzige Wasserstraße, die Elbe, hat, aber mit dem kleinen Unterschiede, daß sie für die Erträgnisse der sächsischen Staatsforsten keinen Vortheil bringt, indem durch diese Wasserstraße über drei Millionen Zentner fremdes Holz eingeführt worden ist.

Zweitens hat der Herr Staatsminister Dr. Lucius erklärt, ich hätte nicht in Betracht gezogen, daß Preußen eine große Verwaltung habe gegenüber den Einzelstaaten. Ich habe aber gerade hervorgehoben, daß der Großbetrieb durch einen großen Staat bedeutend vortheilhafter sei als der eines kleinen. Zu meiner Freude muß ich aber konstatiren, daß heute der Herr Minister Dr. Lucius den Einzelstaaten das Wort geredet hat, und ich möchte nur wünschen, daß — (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung mehr, Herr Abgeordneter Stolle.

Abgeordneter **Stolle:** Der Herr Minister Dr. Lucius hat ja mir gegenüber erklärt, ich habe das nicht hervorgehoben. Ich betone entschieden, daß ich hervorgehoben habe, daß der Großbetrieb in Preußen nach meiner Ansicht bedeutend mehr Vortheile bietet als der kleine, und ich konstatire, daß ich mich freue darüber, wenn der unitarische Gedanke zu Gunsten auch einmal der Kleinstaaten etwas nachläßt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Meine Herren, es scheint nicht mehr die Stimmung im hohen Hause vorhanden zu sein, noch weitere Bemerkungen zur Generaldiskussion zu hören. Ich verzichte deshalb darauf, in dieser Richtung noch etwas zu äußern. Aber die einzelnen Anträge, wie sie in das Haus gebracht wurden, sind in der Diskussion so wenig berührt worden, daß ich es als Berichterstatter für meine Pflicht halte, ganz kurz sie vom Standpunkte der Kommission noch zu beleuchten. Ich wende mich deshalb zunächst zu dem Antrage Haupt der am meisten Spezialitäten berührt. Nach dem Antrage Haupt sollen die Faßdauben, einerlei ob sie eichene sind oder aus Weichholz gefertigt sind, gleich behandelt werden. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Wenn eine gleiche Behandlung der Faßdauben gewünscht wird, dann müßten sie aber beide unter c2 erscheinen und nicht unter c1; denn sie stehen zunächst den Brettern, ja sie sollten eigentlich in dieselbe Position wie die Bretter gestellt werden, und nur aus Rücksicht auf die Fertigung der größeren eichenen Fässer wurden bereits im Jahre 1883, wie ich das gestern schon bemerkt habe, die eichenen Faßdauben unter Position 1 gebracht. Es scheint mir also dieser Antrag durchaus nicht sachentsprechend zu sein.

Wenn in dem Antrage weiter unter den der Landwirthschaft dienenden Hölzern Deichseln, Pfahlholz, Leiterbäume ꝛc. aufgeführt werden, und dieselben nicht im allgemeinen, sondern noch die Länge und die Stärke am Zopfende angegeben wird, so wird damit der ganze Zolltarif in einer Weise belastet, die bedenklich ist. Diese Hölzer stehen seither größtentheils unter Position d und werden mit 3 Mark belastet. Durch die Kommission sollen sie unter c 2 fallen, wo sie nur mit 60 Pfennig verzollt werden. Der Antrag will noch eine weitere Ermäßigung, und das geht entschieden zu weit.

Zu dem Antrag Stolle hat bereits der Herr Staatsminister Dr. Lucius das, was ich sagen wollte, geäußert: es wurde darauf hingewiesen, daß derartige Hölzer namentlich in denjenigen Waldungen gebaut werden, die eine kurze Umtriebzeit haben und sich in den Händen von kleinen Privatwaldbesitzern befinden.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Leuschner betrifft, der zuletzt sprach, so sieht man diesem Antrage an, daß leider Herr Leuschner nicht unserer Kommission angehört hat; sonst hätte er diesen Antrag nicht unter der Lit. γ, sondern an Stelle der Lit. α eingebracht; denn die Pos. α unter c 1 wurde von der Kommission einzig und allein in Rücksicht auf die Grubenhölzer eingestellt, und es hat die Kommission nur Anstand genommen, daß Wort Grubenhölzer aufzunehmen, aus Gründen, die ich im Berichte ausgeführt habe, und mit welchen ich Sie jetzt nicht mehr belästigen will. Die Kommission hat geglaubt, mit dieser Einstellung vollständig dem zu entsprechen, was die Mehrzahl der Grubenbesitzer selbst als hinreichend bezeichnet hat.

Ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Petition der oberschlesischen Montanindustrie von Gleiwitz.

Der Antrag Spahn widerspricht vollständig dem Zwecke, den die Vorlage im allgemeinen hat; durch diese Anträge würde kein Schutz der Industrie eintreten, sondern einfach nur eine Erhöhung der Finanzzölle, was gewiß nicht in unserer Absicht liegt.

Meine Herren, gestatten Sie mir, noch ganz wenige Worte in Bezug auf die Ausführungen, welche Herr Kroeber gestern die Freundlichkeit hatte gegen mich als Berichterstatter zu machen. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte wiederholt um Ruhe.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Derselbe tadelte zunächst, daß ich die Petitionen nur gezählt und nicht gewogen habe, daß ich namentlich die Petitionen, welche gegen die Erhöhung der Schutzzölle eingelaufen sind, nicht als gewichtiger im Bericht vorgeführt habe. Meine Herren, die Ausführungen, die ich in dem Berichte in dieser Beziehung gebracht habe, muß ich vollständig aufrecht erhalten, auch nachdem ich noch einmal die Petition der 800 Holzinteressenten gelesen habe, die am 2. März hier beisammen waren. Ich weiß durchaus nicht, warum diese Petition so außerordentlich höher stehen und schwerer ins Gewicht fallen soll als jene Petitionen, welche von anderen hervorragenden Holzfirmen aus anderen Theilen Deutschlands eingegangen sind. Ich verweise z. B. auf die Petitionen von Katz und Genossen aus Mannheim. Herr Kroeber hat die badischen Petitionen, welche von einer großen Anzahl von Gemeinden eingelaufen sind, gewissermaßen verächtlich behandelt einfach deshalb, weil sie von Bürgermeistern und Gemeinderäthen unterschrieben seien und dadurch den Stempel der Mache an sich trügen. Meine Herren, gerade dadurch, daß die Gemeindevertretungen diese Petitionen unterschrieben haben, gewinnen sie in meinen Augen und in den Augen der allermeisten an Bedeutung. Herr Kroeber winkt ab, weil er kein Verständniß hat (Widerspruch links) für die Selbstständigkeit unserer badischen Gemeindebehörden. Er ist offenbar nicht in Baden orientirt; sonst hätte er nicht gegen diese Herren . . . . . . (Zuruf. Glocke des Präsidenten.) — Meine Herren, Sie haben, wie mir scheint, nicht genau verstanden, was ich gesagt habe; ich wiederhole es daher.

Herr Kroeber könnte nicht in dieser Weise die Sache behandeln, wenn er ein Verständniß hätte für die Stellung der Gemeindebehörden bei uns im Badenschen. Dieselben haben ein vollständig selbstständiges Urtheil und eine selbstständige Stellung und wissen sehr genau, was ihren Gemeinden zu gute kommt, und wodurch sie geschädigt werden, und ich muß deshalb eine derartige Behandlung unserer Gemeindevertretung in Baden auf das allerentschiedenste zurückweisen. (Rufe: Referent!) Diese Petition, die von Gemeindebehörden unterzeichnet sind, haben mindestens dieselbe Bedeutung wie die etwa 150 Petitionen, welche aus dem Nordwesten unseres Vaterlandes eingetroffen sind, und welche im Eingang nur erklären, daß sie sich der Petition anschließen wollen, welche die Holzinteressenten von Hannover eingeschickt haben, und, wie die Handschriften der Unterschriften zeigen, größtentheils von kleinen Leuten herrühren, die vielleicht die Petition in ihrem ganzen Inhalte gar nicht vorher zu lesen bekommen haben.

Wenn Herr Kroeber meinen Bericht als kümmerlich bezeichnet hat, so läßt mich dies außerordentlich kalt; das ist Geschmackssache, und ich werde mit Herrn Kroeber über Geschmackssachen mich nicht streiten. Jedenfalls ist es mir lieber, Herr Kroeber

hat meinen Bericht getadelt, und Herr von Ow hat ihn gelobt, als wenn es umgekehrt gewesen wäre. Ungerecht ist aber sein Vorwurf, den er mir gemacht hat: ich habe in parteiischer Einseitigkeit die Minderheit in meinem Bericht nicht genügend zum Wort kommen lassen und einen Antrag aus diesen Rücksichten förmlich unterschlagen.

Ich erlaube mir, ganz kurz daran zu erinnern, welchen Auftrag ich als Berichterstatter bekommen habe, und welches der Gang in der Kommission war. Montag voriger Woche bekam ich den Auftrag, einen kurzen Bericht zu erstatten, wobei ein Herr von der Partei des Herrn Kroeber erwähnte, es sei durchaus nicht nöthig, alle Anträge wörtlich aufzunehmen. Ich habe demgemäß einen Antrag von Herrn Kroeber buchstäblich aufgenommen, obwohl derselbe in der Kommission gefallen war; er bezog sich auf die fremden Hölzer — den habe ich wörtlich aufgenommen; Sie können sich davon überzeugen. — Ein anderer Antrag, der sich darum gedreht hat, ob dem Einführenden es freistehen soll, zu bestimmen, ob nach Gewicht oder Maß die Waare zu verzollen sei, habe ich wirklich nicht als so bedeutungsvoll betrachtet; er fiel auch rasch in der Kommission, und es scheint, daß Herr Kroeber selbst ihm auch keinen großen Werth beigelegt hat; sonst hätte er ihn wohl im Plenum erneuert, was nicht geschehen. Als ich am Donnerstag meinen Bericht vorlas, wurden von verschiedenen Herren der Minderheit, wie dies in der Regel der Fall ist, noch Wünsche geäußert, nach welchen diese und jene Aeußerung von ihnen noch aufgenommen werden möge. Ich habe mich diesen Herren und Herrn Kroeber gegenüber bereit erklärt, alles, was sie in dieser Richtung aufgenommen wünschten, aufzunehmen, und sie nur gebeten, mir ihre Wünsche schriftlich mitzutheilen. Daraufhin habe ich von fünf Herren — ich könnte die Herren nennen — solche Erklärungen bekommen; ich habe sie alle wörtlich aufgenommen. Von Herrn Kroeber habe ich keine bekommen und also auch nichts aufgenommen. Wenn nun Herr Kroeber mich mit dieser meiner Bemerkung in der Kommission mißverstanden haben sollte, so wäre es ihm freigestanden, gestern vor der Sitzung dies mir in höflicher Weise zu sagen, und ich wäre dann gerne bereit gewesen, seinem Wunsch nachträglich mündlich zu entsprechen und zu sagen, daß der und der Antrag noch hätte aufgenommen werden müssen. Damit wäre die Sache erledigt gewesen. Herr Kroeber hat aber das Bedürfniß gehabt, in etwas weniger höflicher Weise die Sache zur Sprache zu bringen. (Unruhe links.) Ich will ihm auf diesem Pfad nicht folgen, und ich bitte Sie recht höflichst, die Anträge der Kommission anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Referenten hat das Wort der Herr Abgeordnete Kroeber.

Abgeordneter **Kroeber:** Meine Herren, ich glaube, das ist doch nicht Sitte, einem Abgeordneten in der Weise zu begegnen, wie der Herr von Göler mir begegnet hat. Ich habe die Petitionen einfach gruppirt und habe dabei gefunden, daß 172 über zwei gleichlautende Schemata ausschließlich von badischen Gemeindeverwaltungen, an der Spitze die Bürgermeister, waren. Dies ist die einzige Bemerkung, die ich gemacht habe, und ich habe dies konstatirt und habe es als eine Mache bezeichnet. Ob diese „Mache", dieser Ausdruck „Mache" eine Beschimpfung dieser Gemeindeverwaltung ist, meine Herren, das muß ich Ihrem Urtheil überlassen. Es ist mir nicht eingefallen dabei, daß ich irgend eine dieser Gemeindeverwaltungen, die hier unterzeichnet haben, hätte beleidigen wollen. Allein es ist das doch charak-

teristisch, daß gerade diese badischen Gemeindeverwaltungen — (Rufe: Persönlich! Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Kroeber, das ist nicht mehr persönlich.

Abgeordneter Kroeber: Es ist mir ferner der Vorwurf gemacht worden, daß ich den Bericht kümmerlich genannt habe. Ich habe den Herrn Referenten gebeten, doch unsere Anträge — speziell habe ich auf einen Antrag hingewiesen — in den Bericht aufzunehmen. Es wurde mir zugesichert, daß der Herr Referent eine Bemerkung sich gemacht habe. Ich habe dem Herrn Referenten gesagt, ich wollte die Sache redigiren. Da wurde mir gesagt, es sei das nicht mehr nöthig; er habe es schon gemacht. Ich sage hier genau die Wahrheit. Wenn der Herr es nicht gehört oder so verstanden hat, so bedaure ich es, aber ich glaube, daß ich die gleiche Glaubwürdigkeit für meine Aeußerung verdiene. Vielleicht hat sie einer oder der andere der Kommissionsmitglieder gehört. Ich glaube, hier die Schranken nicht übertreten zu haben, die mir gezogen worden sind; ich bin fest überzeugt, daß, wenn man aus diesen Petitionen etwas mehr für die Befürwortung der Erhöhung der Holzzölle hätte herauslesen können, man sie auch in anderer Weise charakterisirt hätte.

In dieser Weise ist mir noch nicht begegnet worden, Herr von Göler. (Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die Abstimmung in folgender Weise vornehmen. Zunächst lasse ich als eventuell abstimmen über diejenigen Amendements, welche zum Kommissionsantrage gestellt worden sind, und zwar erstens über den Antrag Stolle-Schumacher, den Zollsatz Nr. 1 α auf 0,10 Mark beziehungsweise 0,60 Mark zu setzen, abgedruckt auf Nr. 266 der Drucksachen; sodann über den Antrag der Herren Abgeordneten Haupt und Genossen, auf Nr. 257 III der Drucksachen (s. S. 249, 250), welcher lautet:

Die Nummer 13 c 1 β wie folgt zu fassen:

β) bei größeren Dimensionen; ferner Faßdauben, Naben, Felgen, Speichen, Deichsel; Pfahlholz, nicht über 2 Meter lang und nicht über 18 Centimeter Zopfstärke; Leiterbäume nicht über 9 Meter Länge und nicht über 15 Centimeter Zopfstärke

100 Kilogramm . . . . $0,_{80}$ Mark

oder

1 Festmeter . . . . $1,_{80}$ Mark,

erner in Nummer 13 c 2 die Worte zu streichen:

Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen, Naben, Felgen und Speichen.

Drittens lasse ich abstimmen über den Antrag Leuschner auf Nr. 265 der Drucksachen, welcher dahin geht:

den Kommissionsbeschlüssen ad 13 c 1 sub γ hinzuzufügen:

γ) Grubenhölzer, das heißt rohe oder bewaldrechtete Fichten, Tannen oder Kiefern in beliebigen Dimensionen, sobald deren Bestimmung in der Deklaration genügend nachgewiesen ist,

100 Kilogramm . . . . $0,_{10}$ Mark

oder

pro Festmeter . . . . $0,_{60}$ Mark.

Nachdem hierdurch der Kommissionsantrag seine Gestaltung erhalten hat, gehe ich über zu den endgiltigen Abstimmungen und werde hierbei dasselbe Prinzip ver-

folgen, welches wir seither bei den Abstimmungen über Zollsätze verfolgt haben, nämlich, daß mit der höheren Position angefangen wird. Demzufolge werde ich zunächst über c 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage, sodann über c 1 und 2 der Kommissionsvorlage und, wenn auch diese abgelehnt werden sollten, über c 1 und 2 des Antrags Spahn abstimmen lassen. Ich bemerke hierbei, daß ich es für nothwendig halte, die Abstimmung über die Nummern 1 und 2 bei jedem dieser Anträge zu verbinden, weil die betreffenden Nummern in den verschiedenen Anträgen sich nicht decken. — Ich mache darauf aufmerksam, daß im Falle der Annahme des Antrags Haupt „Faßdauben u. dergl." in Nr. 1 gerückt werden, während im Antrage Spahn dieselben in Nr. 2 sind. Um nicht Inkonvenienzen herbeizuführen, ist es daher nothwendig, in jeder Abstimmung 1 und 2 zu verbinden.

Von dem Herrn Abgeordneten Rickert ist beantragt worden, über den Antrag Spahn ad 13 c 1 und über den Kommissionsantrag ad 13 c 1, wie er sich durch die Schlußabstimmung gestaltet, namentlich abzustimmen. Ich beziehe diesen Antrag nach der von mir dargelegten Form der Abstimmung auf 1 und 2 zusammen.

Der Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Rickert auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung genügt.

Ein Widerspruch gegen die von mir proponirte Art der Abstimmung erhebt sich nicht; wir stimmen danach ab.

Ich bitte zunächst diejenigen Herren, welche den Antrag Stolle auf Nr. 266 der Drucksachen annehmen wollen — dessen Verlesung nicht verlangt wird —, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt der Antrag der Herren Abgeordneten Haupt und Genossen auf Nr. 257 der Drucksachen. — Verlesung desselben wird nicht verlangt. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist wieder die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Leuschner auf Nr. 265 der Drucksachen. — Verlesung wird nicht verlangt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Leuschner annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es kommt daher der Kommissionsantrag, nachdem alle Amendements dazu abgelehnt sind, in unveränderter Fassung zur Abstimmung.

Wir gehen nunmehr über zu den endgiltigen Abstimmungen, und zwar zunächst zur Regierungsvorlage. Ich bitte die Herren, welche c 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Es folgt jetzt die namentliche Abstimmung über die Kommissionsvorlage, und ich bitte diejenigen, welche c 1 und 2 der Kommissionsanträge annehmen wollen, mit Ja, — diejenigen, welche diese Anträge nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S. Ich bitte, denselben vorzunehmen. (Der Namensaufruf erfolgt.)

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Gestimmt haben 299 Abgeordnete; von diesen haben mit Ja gestimmt 144, mit Nein 155. Der Kommissionsantrag ist mithin abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zur Abstimmung über Nr. 1 und 2 des Antrags Spahn auf Nr. 264 der Drucksachen. — Die Verlesung wird nicht verlangt. — Auch diese Abstimmung ist eine namentliche.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Spahn ad 1 und 2 annehmen wollen, mit Ja, — diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T; ich bitte denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Gestimmt haben 297 Abgeordnete; von diesen haben gestimmt mit Ja 165, mit Nein 132. Die Anträge des Herrn Abgeordneten Spahn zu 1 und 2 sind mithin angenommen.

Ich schlage dem Hause vor, sich nunmehr zu vertagen. Damit ist das Haus einverstanden.

Fortsetzung
der zweiten Berathung.
(72. Sitzung am 20. März 1885.)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Holzzölle), auf Grund des Berichts der XVII. Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über die Nr. 13c 3 der Anträge der Kommission, zu welcher der Antrag Spahn auf Nr. 264 der Drucksachen vorliegt.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Freiherr **von Göler:** Meine Herren, es scheint mir zweckmäßig, daß ich nach Annahme der Spahnschen Anträge zu Pos. 1 und 2 als Berichterstatter mich kurz über Pos. 3 und die Anträge, welche Herr Spahn zu dieser Position gestellt hat, äußere.

Meine Herren, wir sind hier bei der wichtigsten Position der Holzzollsätze angelangt; je nachdem die Sägeindustrie in einer Gegend blüht, gedeiht auch das ganze übrige Holzgeschäft, der ganze Holzverkehr in der Gegend, und durch nichts ist die deutsche Holzindustrie so sehr geschädigt worden und damit auch der deutsche Wald, als durch die massenhafte Einfuhr von Sägewaaren, deren Werth sich für ein Jahr auf nicht weniger als 30 Millionen Mark berechnet.

Ein schlagendes Beispiel, wie sehr eine Waldgegend durch die Einfuhr von ausländischen Sägewaaren leiden kann, liefert der Schwarzwald; es wurde dieses Beispiel in der Kommission wiederholt angeführt, und ich habe deshalb auch Sie darauf hinzuweisen. Früher hat der Schwarzwald das ganze Stromgebiet des Rheins bis hinunter nach Holland, bis nach Westfalen hinein mit seinen Sägewaaren versorgt. Im Jahre 1873 traten zum ersten Mal die fremden Bretterwaaren der Schwarzwaldwaare entgegen und haben sie nun vollständig aus dem Felde geschlagen, so daß sogar in Mannheim, das so nahe beim Schwarzwald liegt, die schwedische Bretterwaare billiger verkauft werden kann als die Schwarzwaldwaare; 100 Quadratmeter schwedische Sägewaare berechnen sich in Mannheim auf 54 Mark, Schwarzwaldsägewaare kann nicht billiger hergestellt und nach Mannheim transportirt wer-

den, als zu 63 Mark, so daß eine Differenz zu Gunsten der schwedischen Waare von 9 Mark bleibt. Die Folge davon ist, daß sämmtliche kleineren Sägemühlen im Schwarzwald seither stillstehen; nur die großen Sägemühlen, welche sich mit der Herstellung von Bauhölzern beschäftigen, können noch mit einigem Gewinn diese Bauhölzer absetzen, während sie bei der Herstellung von Bretterwaaren entschieden Verlust haben. Seitdem stockt Handel und Wandel im Schwarzwald: Nutzhölzer müssen dort thatsächlich — es ist das keine Phrase — als Brennholz aufgearbeitet werden, Reisig und Stockholz finden gar keinen Absatz mehr, das Transportgeschäft leidet; — kurz und gut, alle Gemeinden des Schwarzwaldes, alle Lebenskreise der Bevölkerung, die wesentlich auf den Erwerb im Walde angewiesen sind und wenig Ackerland besitzen, leiden darunter. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß gerade aus dieser Gegend massenhaft Petitionen eingetroffen sind, welche für die Zollerhöhung plädiren, und daß diese Petitionen hauptsächlich auch unterstützt werden durch die Gemeindevertreter jener Gegend.

Der Antrag Spahn beantragt nun für diese Position statt des Kommissionsantrages von 1,50 Mark einen Zollsatz von nur 1 Mark. Die 1 Mark genügt entschieden nicht zum Schutz unserer Schwarzwaldsägemühlen. Angenommen, daß das Inland diesen Zoll zu tragen hätte, so würden dadurch 100 Quadratmeter schwedische Bretterwaaren in Mannheim um 7 bis 8 Mark vertheuert werden. Ich habe aber vorhin ausgeführt, daß diese schwedischen Bretterwaaren in Mannheim sich gegenwärtig um 9 Mark billiger berechnen als die inländische Waare; es würden also diese Bretterwaaren nach wie vor den dortigen Markt beherrschen. Eine Hebung der Sägeindustrie würde durch diesen niederen Zoll von 1 Mark durchaus nicht stattfinden, und so auch dem Walde kein Nutzen zufließen.

Richtig ist es nun allerdings, daß die Kommission von der Voraussetzung ausging, daß zwischen den Zollsätzen von Position c1 und c3 ein Verhältniß von 1:5 einzuhalten sei, und daß deshalb bei dem Rohholzzoll von 30 Pfennig der Zoll für Bretterwaare sich auf 1,50 Mark berechnen würde. Ja, es kann die Befürchtung geäußert werden, daß, wenn wir auf Bretterwaare den Zoll nicht in diesem Verhältniß festsetzen, sondern bei 1,50 Mark bleiben, dadurch der Waldschutzzoll vollständig illusorisch gemacht werde. Andererseits müssen wir aber doch betonen, daß durch eine blühende und wachsende Sägeindustrie auch ein wesentlicher Nutzen dem deutschen Walde zufließt, und ich bitte Sie deshalb, meine Herren, bei dem Antrage stehen zu bleiben und den Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn für diese Position zurückzuweisen.

Abgeordneter Graf **von Holstein**: Meine Herren, es scheint mir beschieden zu sein, daß ich alle zwei Jahre in der vorliegenden Veranlassung anders zu sprechen und zu stimmen habe als die Herren, mit denen mich sonst meine Ueberzeugung zusammengehen läßt. Es handelt sich hier ja um eine reine Interessenvertretung hüben und drüben. Wenn diejenigen Herren, die für die höheren Holzzölle eintreten, damit vitale Interessen der ihnen nahestehenden und bekannten Distrikte vertreten, so sind sie gewiß in ihrem vollen Recht, und es ist ihre Pflicht. Aber, meine Herren, ich nehme dieselben Rechte und dieselben Pflichten gleichfalls in Anspruch.

Ich bedaure nun, meine Herren, daß ich Ihnen wenig neues zu sagen habe, daß also diejenigen Herren, welche vor zwei Jahren mit mir hier im Hause waren, genau dasselbe von mir zu hören haben werden, was ich Ihnen damals erzählt habe. Neu ist in der ganzen Sache nur die wesentliche und bedrohliche Steigerung der

Zölle. Meine Herren, der Einfluß, welchen diese hohen Zölle auf Handel, Rhederei, Industrie, für jeden, der bauen will, haben werden, ist Ihnen bereits von anderer Seite geschildert worden und wird Ihnen noch geschildert werden. Ich bekenne mich dazu, daß ich hier ausschließlich lokale Interessen vertreten werde und zwar die Interessen meiner Heimatprovinz Schleswig-Holstein.

Meine Herren, wir sind dort in der unglücklichen Lage, daß die Provinz außerordentlich wenig Waldareal besitzt; so viel ich weiß, nur 4 Prozent des gesammten Areals. Freilich nach dem Hinzutritt von Lauenburg, dessen Verhältnisse mir weniger bekannt sind, mag das sich etwas geändert haben. Von diesen 4 Prozent Wald ist nur ein verschwindend kleiner Antheil mit Nadelholz bestanden, und von diesem Nadelholz ist wieder weitaus der größte Theil ganz junger, bisher unbrauchbarer Bestand. Wie sich das Verhältniß in Deutschland stellt zwischen den einzelnen Theilen in Bezug auf Einwohnerzahl und auf den Bestand der dortigen Gegend mit Nadelholz, dafür kann ich Ihnen einige Beispiele anführen. In Ostpreußen kommen auf 1000 Einwohner 278 Hektar Nadelholz, in Westpreußen 330 Hektar, in der Oberpfalz über 600, in Schleswig-Holstein nur 29 Hektar. Das ist doch eine verschwindend kleine Zahl, und von diesen 25 Hektar werden vielleicht 5 Hektar altes Holz sein, das andere ist frisch angepflanztes. Nun kommt außerdem hinzu, daß wir in der Lage sind, anders und stärker bauen zu müssen als die meisten anderen Theile des Reichs, so weit ich sie kenne. Wenn ich die Bauart hier sehe, so kann ich nicht leugnen, daß es ein Gefühl des Neides ist, welches mich überkommt, daß man mit so leichten Bauten auskommen könne; so können wir nicht bauen. Wir müssen stark und in Folge dessen theuer bauen; die Witterung zwingt uns dazu. Die Bauten und das Holz nutzen sich rascher ab. Wir haben also in Folge dieser beiden Faktoren einen sehr starken Konsum an Holz.

Woher beziehen wir nun, meine Herren? Nicht aus dem Osten und nicht aus dem Süden; das Holz hat seinen Weg von dort noch nicht zu uns finden können. Es sind die alten Verbindungen, die wir nach dem Norden haben. Wir beziehen es — zunächst der große Handelsplatz und Stapelplatz für Holz, Lübeck — aus dem ganzen Ostseegebiet; es kommt aber hinzu — und das ist eine wesentliche Erleichterung für die Provinz —, daß wir in direkter Beziehung stehen zu Norwegen, Finnland und namentlich zu Schweden. Wo an der langgestreckten Küste der Provinz eine kleine Stadt, ein kleiner Hafen, eine Rhede ist, oder auch auf dem freien Strande, da finden sich die Hölzer, die im steten Verbrauch einer jeden Wirthschaft sein müssen — also Latten, leichte Bretter, Sparren, leichte Balken —, in kleinen Lägern, und die Möglichkeit, auf diese Weise nahe heranzukommen, daß man einer weiten Verfrachtung zu Lande entgeht, hilft uns einigermaßen gegenüber den ohnehin schon theuren Preisen.

Nun sagt man uns: dasselbe, was von Schweden und Norwegen uns geleistet wird, das kann auch aus dem Osten der Monarchie geschehen. Ja, meine Herren, „die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." — Wie sind denn nun die Verhältnisse? In dem nicht weit entfernt von uns liegenden Schweden fließt auf jede paar Meilen ein rasch strömender Fluß ins Meer; dieser Fluß schwemmt das Holz herunter, und mit sehr wenigen Mitteln ist an seinen Ufern eine Sägemühle errichtet billig und oft primitivster Art; — ich habe mich selbst davon überzeugt. Mit höchst geringen Kosten wird das Holz dort gesägt und kommt zu uns in geschnittenem Zustande. Nun meint man, wir würden auch das skandinavische

Rundholz bei uns importiren können, bei uns sägen und für den Bau brauchbar machen können. Ja, meine Herren, wenn wir das Holz zu uns flößen könnten wie auf dem Riemen, auf der Weichsel! Das ist aber nicht der Fall; wir müssen es zu Schiffe bekommen. Die kleinen Segelschiffe aber können das Rundholz nicht verstauen, und selbst wenn das möglich wäre, so würden die Frachten wachsen dadurch, daß eine Menge Holz als Ballast mitgenommen werden müßte. 12 bis 15 Prozent des Einkaufswerthes beträgt jetzt schon die Fracht; sie würde ja noch erheblich steigen, wenn Sie die Hölzer im runden oder nur oberflächlich gekanteten Zustande hereinbringen wollten. Angenommen nun, daß wir die Hölzer in diesem Zustande hier hätten, so würde man sie doch sägen müssen; die Folge würde aber die sein, daß alle diese kleinen Läger an den Küsten, die ein wahrer Segen für das hinterliegende Land sind, da sie nicht im Stande sind, Sägereien einzurichten, sammt und sonders eingehen müßten. Wir würden für die Befriedigung unsere Holzbedürfnisse an die großen Handelsplätze verwiesen, die ja vielleicht im Stande wären, Sägereien einzurichten, wenn das auch nicht so leicht ist. Die jetzigen Hobelanstalten lassen sich nicht ohne weiteres in Sägemühlen umgestalten. Vorausgesetzt aber, daß Sägewerke eingerichtet würden in den größeren Städten, etwa in Kiel, Lübeck, Flensburg, so würde doch das Holz mit Dampfkraft gesägt werden müssen. Für diese Dampfkraft würden theure Tagelöhne, theure Räume beansprucht werden gegenüber den geringen Geldmitteln, welche für dieselbe Arbeit in Schweden angewendet werden; das würde eine bedeutende Vertheuerung des Holzes hervorrufen, und wir wären in der Lage, einen weiten Transport, sei es zu Eisenbahn, sei es per Wagen, für das Holz leisten zu müssen.

Meine Herren, nun wird uns gesagt, wir könnten ja auch das an der Ostgrenze gesägte Holz zu uns einführen. Ja, so wird es allerdings kommen müssen, wenn diese Zölle bewilligt werden; aber zu welchen Preisen für uns! Ich möchte Ihnen einmal eine ungefähre Berechnung geben. Zunächst also der Aufschlag, welchen die Zölle auf das Holz bringen werden; dann der Aufschlag für das vertheuerte Sägen; dann der Aufschlag des vertheuerten Transports; dann der Aufschlag, der für uns dazu kommen würde, von den großen Handelsemporien, das Holz auf größere Entfernungen heranzuschaffen: das bringt für uns kolossale Summen. Und dann erwägen Sie: der Zwischenhändler wird sich doch diese gute Gelegenheit nicht entgehen lassen und aus der Situation machen, was er machen kann. Ich verarge es ihm nicht; aber so wird es kommen. Ich habe den Brief eines Bekannten, der neulich eine Unterredung zwischen zwei Händlern angehört hatte: der eine hat sich über diese Holzzölle beklagt, weil nach ihrer Annahme weniger gebaut werden würde; der andere hat gesagt, bauen müssen sie doch schon, und es ist eine günstige Gelegenheit, wenn die Holzzölle kommen, den Preis zu schrauben.

Nun, meine Herren, was häufen sich da unsere Ausgaben! Wenn ich jetzt eine Arbeiterwohnung baue für zwei Familien, so muß ich nach der gegenwärtigen Berechnung, wenn die Zölle eingetreten sein werden, 120 bis 150 Mark mehr daran wenden: für das Haus einer Pachtstelle zu etwa 120 Morgen Land 600 Mark, für eine Scheune für 500 bis 600 Fuhren Weizen 1000 bis 1200 Mark (hört! hört! links); das sind gewaltige Summen.

Nun, meine Herren, nehmen Sie an, was gebraucht wird an Latten, Brettern, kleinen Balken toto die in jeder Wirthschaft. Mir liegt eine Berechnung vor von der Insel Fehmarn: da würden, wenn die in Aussicht genommenen Zölle im vorigen

Jahre fungirt hätten, die 10 000 Bewohner der Insel — man kann es genau berechnen nach dem importirten Holz — eine Mehrsteuer auf 20 000 Mark, also 2 Mark auf den Kopf, aufzubringen gehabt haben. Nun sehen Sie die Baulichkeiten der Insel an, die alle sehr niedrig gehalten sind; vergleichen Sie den Effekt, den das für die Provinz haben würde, so kommen Sie auf Millionen Mehrbelastung. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, als ich 1879 über die Holzzölle abzustimmen hatte und sie bewilligte, habe ich sehr wohl gewußt, was ich damit that in Bezug auf Schleswig-Holstein. Die Sache lag aber anders; ich hatte die Ueberzeugung, es müssen frische Geldquellen für das Reich flüssig gemacht werden, es liegen Bedürfnisse vor, die gedeckt werden müssen, und ich habe nicht im einseitigen Interesse „Nein" sagen wollen, sondern habe für den Holzzoll wie für manche andere Zölle gestimmt. Jetzt aber liegt die Sache anders. Wenn Sie die eine Seite entlasten und eine andere Seite des Reiches dafür schwer überbürden, meine Herren, da können Sie mir es nicht verargen, wenn ich für unsere schwer bedrohten Interessen eintrete. Von allgemeinem Interesse kann ich in dieser Sache nichts spüren. Meine Herren, der deutsche Wald ist wohl genannt; für den und seine Erhaltung habe ich volles Verständniß. Aber wie wird es jetzt kommen? Jeder Waldbesitzer wird sich sagen, sobald die Vorlage angenommen ist, daß ein so exorbitanter Zoll nicht bleiben kann, daß er fallen muß, sobald man hier im Hause anders darüber denkt. Man wird sich die Zeit zu Nutze machen in Verwerthung der hohen Preise, die an der Hand des Zolles gekommen sind, und das Resultat wird sein, daß nach verhältnißmäßig wenigen Jahren die schwersten Bestände abgehauen und verschwunden sein werden.

Ich will mich aber in dieser Sache hinein nicht vertiefen, ich habe nur die lokalen Interessen vertreten wollen; ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie uns vor einer einseitigen Bedrückung bewahren, und wenn ich diese Bitte ausspreche, so weiß ich mich dabei in Uebereinstimmung nicht nur mit einem Theil, mit einer Majorität, sondern mit der Gesammtheit der Bewohner Schleswig-Holsteins. (Bravo! links.)

Präsident: Es ist ein Antrag eingebracht von den Herren Abgeordneten Kroeber, Stiller und Rickert:

Der Reichstag wolle beschließen;

Nr. 13 die Bestimmung unter c3 „Bau- und Nutzholz" wie folgt zu fassen:

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kantenhölzer und andere Säge- und Schnittwaaren:

100 Kilogramm . . . . 0,70 Mark

oder

1 Festmeter . . . . 4,20 Mark.

Der Antrag wird sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

Abgeordneter Graf **Adelmann von Adelmannsfelden:** Meine Herren, auch zum Punkt c3 hat der Herr Abgeordnete Spahn Anträge eingebracht, von denen ich glaube, daß sie nach den Erfahrungen, welche wir mit dem Zolltarif von 1879 gemacht haben, nicht anders wirken können, denn als Finanzzölle. Er bewilligt einfach der Regierung einen neuen Finanzzoll, ohne dasjenige zu schützen, was er mit seinen Vorschlägen vielleicht zu schützen glaubt, nämlich den deutschen Wald und seine Besitzer sowie die Sägeindustrie. Der Herr Abgeordnete meinte als Schutzzöllner zu plädiren. Ich habe seine gestrigen Ausführungen aufmerksam verfolgt; aber ich habe daraus die volle Ueberzeugung gewonnen, daß er „manchesterlich" denkt und

nicht die Entschlossenheit besitzt, die Konsequenzen zu ziehen aus der Wirthschaftslehre, welche wir seit 1879 befolgen, und aus den Erfahrungen, welche wir mit den zu niedrigen Kornzöllen gemacht haben. Er hätte nach seinen Ausführungen meines Erachtens logischer Weise zur Ablehnung der ganzen Vorlage kommen müssen; zum mindesten — muß ich aber sagen — hätte ich es doch für angebracht gehalten, wenn der verehrte Herr Kollege Spahn seine so einschneidenden Anträge vorher der Kommission vorgelegt hätte, deren Mitglied er gewesen ist. Es ist sehr schwer, die einzelnen Positionen im richtigen Verhältniß festzusetzen. War dies schon schwer in der Kommission, so ist es noch viel schwerer im Plenum, und deshalb hätte ich geglaubt, daß er schon aus Zweckmäßigkeitsgründen besser gethan hätte, sie vor der Plenarberathung in der Kommission zur Berathung zu bringen. Das es schwer ist, das richtige Verhältniß festzustellen, geht daraus hervor, daß die Kommission die Vorschläge der Regierung um ein Viertel herabgesetzt hat.

Nun ist uns aber heute eine Petition zugegangen von 240 Firmen mit 10 317 Arbeitern, hauptsächlich Sägewerkbesitzern, welche für den Fall, daß der Reichstag Holzzölle für zweckmäßig erachtet, befürwort, man möge den Zollsatz für die mit der Säge bearbeiteten Hölzer, also die Position c3, verfünffachen gegenüber dem bisherigen Zoll. Diese Herren, auf welche der Herr Kollege Kroeber so häufig und mit Vorliebe in seinen Ausführungen sich bezieht, wollen also einen höheren Zollsatz, als der Antrag Spahn es vorschlägt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Kollegen Kroeber darauf aufmerksam machen, daß, wenn er im Namen der deutschen Sägeindustrie spricht, er doch nicht ganz der kleinen Sägemüller vergessen darf. Wir haben z. B. im Jahre 1883 allein aus Bayern Petitionen von 118 Sägemühlenbesitzern gehabt, welche für den Holzzoll petitionirt haben. Ich erinnere an die schon vom Herrn Referenten gestern angeführte Petition aus Baden; ich glaube überhaupt nicht, daß man aus dem Umstand, daß aus den Kreisen der kleinen Sägemüller wenig Petitionen eingelaufen sind, schließen darf, daß diese gegen den Holzzoll sind. Meine Herren, die großen Holzhändler sind organisirt; die kleinen Holzhändler besitzen leider keine Vereinigungen und kommen in Folge dessen schwer zu Petitionen; die Grossisten in der Sägeindustrie und die großen Holzhändler gehen, wie im übrigen, auch in dieser Frage über die Wünsche und Bedürfnisse dieser kleinen Berufsgenossen zur Tagesordnung über.

Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn von Benda von gestern könnte man glauben, daß der deutsche Wald nur dazu wäre, um darin spazieren oder auf die Jagd zu gehen. (Heiterkeit.) Er hat sich eine recht schöne und ideale Vorstellung vom Walde gebildet, womit aber denjenigen, welche vom Walde leben müssen, nicht geholfen ist. Auffallend ist mir aber, daß gerade der von der linken Seite dieses Hauses schon so oft genannt wissenschaftliche Gewährsmann, Herr Professor Lehr, auf dem Boden der Reinertragstheorie steht, also in dieser Beziehung gerade das Gegentheil von den Anschauungen des Herrn von Benda und dieser Herren vertritt. Er will aufs entschiedenste, daß dem Walde eine höchstmögliche nachhaltige reine Rente abgewonnen wird, und ist von solchen rein idealen Vorstellungen, wie sie einige Redner vorzuführen für nöthig halten, weit entfernt.

Ich möchte hiebei auch anführen, daß es ein Beweis von der unbefangenen Auffassung auf Seiten der Königlich bayerischen Regierung ist, daß sie gerade denjenigen Mann, welcher sich gegen den Schutzzoll im allgemeinen bisher ausgesprochen hat,

auf einen Lehrstuhl nach München berufen hat, trotzdem die Königlich bayerische Regierung hier so energisch für die Holzzölle eintritt.

Diese Position 3, meine Herren, ist nun für die süddeutschen Verhältnisse die wichtigste und bedeutsamste der ganzen Vorlage. Die Erhöhung des Zolls auf gesägtes Nutzholz wird nicht nur gerade für den kleinen Waldbesitzer ein Waldschutzzoll sein; sondern sie bietet auch der in der Sägeindustrie thätigen nationalen Arbeit eine wesentliche Hilfe und schützt die vielen anspruchslosen und fleißigen Waldarbeiter, welche vom Walde und der Sägeindustrie leben, in ihrem Erwerb.

Auf Grund der Berufszählung in Deutschland im Jahre 1882 waren unter den mit Holzflächen versehenen landwirthschaftlichen Betrieben 92,4 Prozent solche, mit welchen ein kleiner Waldbesitz von 1 bis 10 Hektaren verbunden war, das giebt schon einen gewissen Anhaltspunkt über die Bedeutung des Kleinwaldbesitzes. Genauere Zahlen giebt die württembergische Statistik. Von der gesammten Waldfläche Württembergs befinden sich im Eigenthum des Staates 32 Prozent, im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen 31,7 Prozent, der Königlichen Hofdomänenkammer 0,9 Prozent, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 12,2 Prozent, der bäuerlichen Privatwaldbesitzer 21,9 Prozent; unvertheilte Gemeindeverwaltungen sind es 1,8 Prozent. Die unter den bäuerlichen Privatwaldungen aufgeführten Waldbesitzer vertheilen sich auf eine große Anzahl Besitzer, welche immerhin nach amtlicher Schätzung zu 100 000 bis 110 000 veranschlagt werden kann. Aehnliche Verhältnisse sind jedenfalls auch in Baden, Hessen und vielen Theilen der übrigen süddeutschen Staaten, worüber ich im Detail nicht näher unterrichtet bin.

Nun will ich nicht darauf eingehen, welchen Einfluß ein nachhaltiger Nutzholzabsatz und ein nachhaltiger Reinertrag aus dem Wald, der den Ersatz der Produktionskosten und eine mäßige Grundrente sichert, auf die Bilancirung des Budgets des Staates, der Gemeinden und Korporationen ausübt; ich will auch nicht ausführen, daß die wirthschaftliche Lage des Grundbesitzes allerdings von dieser Frage auch sehr abhängig ist. Wenn man von der linken Seite des Hauses über Grundbesitz sprechen hört, so möchte man glauben, daß die Herren der Ansicht sind, als sei der Grundbesitzer in Deutschland überhaupt nur zum Zahlen da. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Interessen dieser einzelnen Seestädte und Küstengegenden, welche uns so verschieden in den Vordergrund gestellt werden, doch nicht so durchschlagend sind, daß das Interesse des gesammten deutschen Grundbesitzes hinter sie zurücktreten müßte. Meine Herren, der Grundbesitz, — und dazu gehört natürlich auch der Großgrundbesitz, dazu gehört der besonders in Süddeutschland so vielfach verbreitete, mit den Verhältnissen verwachsene niedere landsässige Ortsadelige, welcher nichts anderes ist, als der Großbauer in seinem Dorfe, und mit seinen bäuerlichen Mitbürgern dieselben Lasten und Pflichten zu theilen hat, — dieser Grundbesitz hat eine sehr tiefgehende und breite Basis im deutschen Vaterland, und ich begreife nicht, warum sein Wohl und Wehe hintangesetzt werden soll gegenüber dem Interesse einzelner Seestädte und Küstenstriche.

Ein Beweis dafür, daß diese Frage durchaus nicht als Sonderinteresse des Großgrundbesitzers in Süddeutschland aufgefaßt wird, ist die gestrige Abstimmung, bei welcher von meinen Fraktionsgenossen mit Ausnahme eines einzigen alle süddeutschen Abgeordneten — und darunter sind recht viele, die nicht einmal kleine Grundbesitzer, sondern gar keine Grundbesitzer sind — für die Kommissionsanträge gestimmt haben. Damit wird hinfällig, was denjenigen von uns, die Waldbesitz

haben, gestern vorgeworfen wurde. Ueberhaupt was heißt Großgrundbesitz? Herr Dirichlet z. B. ist entschieden mehr Großgrundbesitzer als ich. Nach württembergischen Verhältnissen wäre Herr Dirichlet sogar ein sehr bedeutender Großgrundbesitzer. Das ist eine Frage, die wir hier natürlich nicht weiter erörtern können; aber ich muß wiederholt betonen, daß Holzzölle im Interesse nicht bloß des großen, sondern im entsprechenden Verhältniß ebenso des kleinen Waldbesitzers sind. Von diesen kleinen Grundbesitzern existiren, wie schon erwähnt, in Württemberg allein über 100 000. Wenn ich mich recht erinnere, so hat der Herr Kollege Dirichlet einmal geäußert, daß der Bauer überhaupt kein Nutzholz besäße. Das ist wenigstens für unsere Verhältnisse absolut unrichtig. (Abgeordneter Dirichlet: „Ueberhaupt" habe ich nicht gesagt, sondern „zum großen Theil"!) — Auch „zum großen Theil" ist es für unsere Verhältnisse entschieden falsch. Wir haben in Süddeutschland überhaupt sehr wenig Waldungen, die ausschließlich Brennholz liefern; das Holz, welches der Bauer verkauft, ist gerade Nutzholz. Das Brennholz braucht er meist zum eigenen Bedarf selber.

Wie steht es nun mit der Waldrente? Nach den neuesten forststatistischen Mittheilungen aus Württemberg pro 1883 — sie sind eben erschienen — stehen wir mit dem Reinertrag der Staatswaldungen gegenwärtig unter dem Durchschnitt der letzten 31 Jahre, also nach Abzug sämmtlicher Auslagen für Verwaltung, Steuern, Kulturkosten, Wegebaukosten, Holzmacherlöhne u. s. w. Wir hatten im Durchschnitt der Jahre 1853 auf 1882 einen jährlichen Reinertrag pro Hektar von $27,_{75}$ Mark, während er im Jahre 1883 nur $26,_{28}$ Mark betrug, also um $1,_{50}$ Mark unter dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre. Wie reimt sich das zusammen mit der von Ihnen immer behaupteten fortwährenden Steigerung der Waldreinerträge? Ferner habe ich hier vor mir liegen die Nadelholzstammpreise des Forstamts Ellwangen, des bedeutendsten Nutzholzbezirkes von Württemberg. Der Durchschnittspreis der Jahre 1869 bis 1882 inklusive — weiter zurück habe ich die Zahlen nicht zur Verfügung — betrug pro Festmeter $12,_{52}$, während er 1883 nur $11,_{90}$ Mark betrug; dabei stand das Nutzholprozent in den genannten 14 Jahren im Durchschnitt auf 46, während es 1883 bei der verminderten Einnahme auf 56 Prozent gestiegen war. Also Nutzholzprozente gestiegen, Reineinnahme und Nutzholzpreis gefallen! Das Gegentheil von dem, was uns so oft vorgehalten wird. Ich möchte daran doch die Frage knüpfen, wie uns in Anbetracht dieser Zahlen Ihr Rezept helfen kann: wir sollen mehr Material zu Nutzholz aufbereiten? Wir schlagen mehr Nutzholz; aber wir müssen das Nutzholz einfach zu Brennholzpreisen verkaufen, weil der Absatz fehlt. Wie beim Staate, so ist selbstverständlich die Verwerthung des Holzes bei allen Privatwaldbesitzern ganz ähnlich gestaltet; am ungünstigsten ist die Lage entschieden beim kleinen Waldbesitzer, beim Bauern. Daran ist hauptsächlich schuld der massenhafte Import ausländischer Sägewaaren, welcher uns in Württemberg entsprechend auch die in Bayern unverkäuflichen Bretter zuschiebt, während uns wiederum das den Rhein herauf bis nach Köln und Mainz kommende Schnitt- und Kantholz und die façonnirte Waare aus Schweden, Finnland, Rußland und sogar jetzt aus Amerika den Absatz auf dem sonst von uns befahrenen Markte verschränkt. Auf diese Weise sitzen wir gewissermaßen zwischen zwei Feuern und können besonders unser Neckarfloßholz viel schwerer ais früher verwerthen. In Stuttgart, der Hauptstadt unseres Landes, welches zu 30 Prozent mit Wald bestockt ist, hat neulich ein Herr — natürlich war es ein Professor — (Heiterkeit) ein Haus gebaut ganz von

schwedischem Holz, welches vollständig verarbeitet, gehobelt und gefälzt den Rhein und Neckar herauf herbeigeschafft worden war.

Die Abnehmer des Nutzholzes der kleinen Waldbesitzer waren in erster Linie bisher die Sägemüller. Aber gerade von diesen kleineren Sägemühlen, welche wir so zahlreich an den vielen Flüssen Süddeutschlands zerstreut haben hinein bis in das Hochgebirge und den Schwarzwald, und von welchen wieder so viele Fuhrleute und andere Personen ihren Lebensunterhalt beziehen, stehen viele gegenwärtig still; andere, die mit mehr Kapital versehen waren, erhalten sich noch dürftig über dem Wasser. Auch das ganze Vermögen dieser Leute ist zurückgegangen, weil die Wasserkraft, in welcher ihr Besitz sich repräsentirte, eben in ihrer Rentabilität sich vermindert hat. Diese Sägemüller können absolut nicht mehr konkurriren mit den von den Großhändlern per Bahn auf den Markt massenhaft geworfenen Sägewaaren des Auslandes; von den kleineren Händlern, welche sonst die Nutzholzkäufer der Bauern waren, gibt ebenfalls einer nach dem anderen sein Geschäft auf in Folge der schlechten Erfahrungen, welche sie gemacht haben.

Nun, an wem soll der kleine Bauer sein Nutzholz verkaufen? Der Groß- und Langholzhändler kauft es ihm nicht ab, er kauft lieber beim Großgrundbesitzer. Was ist die Folge? Die Folge ist bei diesen Bauern: Aufbereitung des Nutzholzes zu Brennholz, Verwerthung des letzteren in der primitiven Form des Kohlenbrennens und Hüttenwerke wie vor fünfzig Jahren. Diese Verwerthung ergibt oft einen ganz traurigen Erlös. Eine weitere schlimme Folge ist die verfrühte Abnutzung noch nicht hiebsreifer Bestände, um das nicht abzuweisende Geldbedürfniß zu befriedigen und die großen Lasten direkter Steuern, welche von dem Staat, den Gemeinden und den Amtskorporationen erhoben werden, zu bezahlen; schließlich: Verkauf des Waldbodens, wenn das Holz heruntergehauen ist, an den Staat oder an Großgrundbesitzer zu Schleuderpreisen. Der Wald, dieses Reservekapital für den guten Bauernstand, vermindert sich — das sehe ich jeden Tag in meiner Gegend — von Jahr zu Jahr. Der schlechte Absatz und die schwierige Verwerthung des Nutzholzes tragen hierzu wesentlich bei. Das ist nun aber um so trauriger, weil es sich bei dem Wald dieser Bauern meist um die Ausnützung geringer und steiler Bodenlagen handelt, welchen auf eine andere Weise gar kein Ertrag abgewonnen werden kann; der Waldbau repräsentirt ohnedem die niedrigste Bodenrente. Meine Herren, was dem Ackerlande billig ist, und was Sie ihm gewährt haben in Form der Kornzölle, das ist dem ärmeren Waldboden jedenfalls auch recht. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.)

Ich bin auch überzeugt, daß die Konsumenten des Holzes durchaus nicht in fühlbarer Weise durch den Zoll geschädigt werden. Nach der Danckelmannschen Denkschrift beträgt der Brennholzverbrauch bei gröberen Holzwaaren nur etwa ein Drittel des Verkaufswerthes und der Nutzholzverbrauch pro Kopf der Bevölkerung nur 1/4 bis 1/2 Festmeter per Jahr. Das sind ganz minimale Beziehungen, umsomehr, wenn, wie man annehmen darf, ein erheblicher Theil des Zolles vom Auslande getragen wird.

Das Schlagwort von der Vertheuerung des Brotes des armen Mannes hat sich durch die gemachten Erfahrungen als ein gründlicher Irrthum herausgestellt. So wird es mit dem „Sarge des armen Mannes“ auch gehen. Ich glaube nicht, daß sich die Preise wesentlich heben werden; aber es kommt wieder Leben in das Holzgeschäft; der Waldbesitzer kann wieder verkaufen, und unsere Sägemüller können wieder sägen. Sie sägen ja mit deutschem Wasser, warum sollen sie nicht auch

deutsches Holz sägen? Wir haben solches im Ueberfluß. Sorgen Sie nicht bloß für das Interesse der großen Holzhändler, sondern denken Sie daran, daß der Wald seinen vielen Besitzern und den vielen Arbeitern, die auf den Wald in ihrem Unterhalt angewiesen sind, geschützt wird. Darum bitte ich Sie, die Anträge der Kommission anzunehmen und den Antrag Spahn abzulehnen. (Bravo! im Zentrum und rechts.)

Abgeordneter **Münch**: Meine Herren, ich will auf das statistische Material, welches Graf Adelmann vorgeführt hat, nicht näher eingehen. Es ist mir nur eins aufgefallen, nämlich daß er uns wieder die kleinen Waldbesitzer besonders vorgeführt hat. Ich möchte den Herrn Grafen Adelmann doch darauf aufmerksam machen, daß unter diesen kleinen Besitzern sich auch Tausende und aber Tausende Großgrundbesitzer befinden, welche außer großem Grundbesitz nur vielleicht 5 bis 10 Hektar Wald besitzen und sich nun als kleine Waldbesitzer geriren. Für diese haben wir nicht nöthig, eine größere Rente durch Vertheuerung des Holzes herbeizuführen. Herr Graf Adelmann hat ferner die kleinen Sägmüller ins Gefecht geführt. Es ist das außerdem besonders von dem Bundesrathskommissär für Bayern geschehen. Meine Herren, die kleinen Sägmüller sind wirklich nicht in einer solchen Nothlage, wie Sie behaupten. Wenn die Sägmühle an dem Orte steht, wohin sie gehört, in der Nähe der Waldungen, dann hat sie vor wie nach zu schneiden. Ich bin selbst ein kleiner Sägmüller, und auch ich schneide mit deutschem, patriotischem Wasser. (Heiterkeit.) Also in der Beziehung kann ich den Grafen Adelmann vollständig beruhigen. Wenn Sie aber diese kleinen Sägmüller im Walde durch eine Erhöhung des Holzzolls schützen wollen, so müssen Sie doch auch in Betracht ziehen, daß Sie durch diese Zollerhöhung eine große, blühende Industrie zerstören; Sie wollen auf den Gräbern dieser zerstörten Industrie eine andere Industrie wieder neu beleben. Meine Herren, wenn Sie diesen Sägmüllern einen Schutz angedeihen lassen wollen, — und Sie können das nur dadurch bewirken, daß Sie eine andere blühende Industrie ruiniren, und Sie können es nur dadurch erreichen, daß Sie das Bauholz, das nothwendigste Baumaterial für unsere gesammte deutsche Bevölkerung, in erheblichem Maße vertheuern, — dann müßte ich diesen Schutz dankend ablehnen.

Ich habe aber hauptsächlich ums Wort gebeten, um Ihnen nachzuweisen, in welch kolossaler Weise dieser Zoll unsere landwirthschaftliche Bevölkerung, unsere kleinen Landwirthe belastet. Für mich steht fest: die Waldrente wird nur erhöht werden, wenn das Holz im Preise steigt; und da liegt die Frage nahe: wer hat diese Vertheuerung des Materials in erster Linie zu tragen? Die Antwort ist sehr einfach: Alle diejenigen, welche dieses Material in erheblichem Maße gebrauchen, und die durch den Zoll entstehende Belastung nicht wieder auf andere abwälzen können. Zu diesen gehören in erster Linie die kleinen Landwirthe, die Bauern.

Meine Herren, wenn ein Grundbesitzer in Berlin oder in einer anderen Stadt sich ein Haus baut, so ist er in der Lage, sein Anlagekapital rentabel zu machen dadurch, daß er Wohnungen vermiethet; er ist aber auch in der Lage, die Unterhaltungskosten zum größten Theil auf die Miether abzuwälzen. In ganz anderer Situation ist aber der Bauer auf dem flachen Lande. Er muß vor allen Dingen für sich selbst allein das Haus bauen, welches er auch allein bewohnen muß, weil es an Miethern fehlt; sodann muß er auch für die Unterkunft des Viehes Ställe und zum Aufbewahren seiner Erzeugnisse Scheunen bauen. Der Herr Graf Holstein hat schon ausgeführt, in welcher Weise in Holstein der einzelne Bauer, der einzelne

Großgrundbesitzer durch diesen erhöhten Zoll belastet wird. Das, was für Holstein maßgebend ist, gilt auch für ganz Deutschland.

Ich wähle einen kleinen Grundbesitzer, wie sie bei uns in Nassau die große Mehrheit der Besitzer bilden, um Ihnen zu beweisen, wie sehr bei Neubauten der Bauer durch diesen Zoll belastet wird. Ein kleiner Grundbesitzer, der bei uns zirka 15 bis 20 Morgen bewirthschaftet, der nöthig hat, eine Grundfläche von zirka 150 bis 200 Quadratmeter mit Haus, Stall und Scheune zu bebauen, gebraucht allein an Brettermaterial 15 bis 18 Festmeter Holz, und wenn dies Brettermaterial durch den Zoll, wie ihn die Reichsregierung vorgeschlagen hat, um 12 Mark pro Festmeter erhöht wird, so wird ihm eine Mehrausgabe allein an Brettermaterial von zirka 200 Mark erwachsen. Die Wohlsituirten bauen massive Gebäude; die weniger gut Situirten bauen dagegen in Fachwerk, und wenn Sie zu den oben angeführten 15 bis 18 Festmetern hinzurechnen das Mehr an Holz, was der kleine und gerade minderwohlhabende Besitzer für dies Fachwerk braucht, dann kommen Sie auf ungefähr 35 Festmeter, und die ganze Mehrausgabe, durch den Zoll herbeigeführt, wird sich auf 400 bis 500 Mark steigern. Der kleine Besitzer muß dann eine Zinsenlast von 20 bis 25 Mark jährlich aufbringen, nur um das Kapital zu verzinsen, um welches Sie ihm durch die Zölle auf Holz seine Gebäude vertheuert haben. Meine Herren, das ist noch nicht alles. Diejenigen Herren, welche sich vielleicht Zeit ihres Lebens nur in Lackschuhen auf dem Parquetfußboden bewegt haben, wissen nicht, in welcher Weise besonders der Fußboden aus weichem Holz in den Wohnungen auf dem Lande abgenützt wird. Diejenigen, welche auf dem Lande leben, wissen wohl, wenn der Mann mit benagelten Schuhen in der Stube verkehrt, daß ein Ersatz dieses Fußbodens sehr bald erforderlich wird, so daß auch durch die Unterhaltung eine große Ausgabe für den kleinen Grundbesitzer herbeigeführt wird.

Nun hätte ich gedacht, daß, entsprechend der Rede, die uns der Herr Reichskanzler am 12. Februar gehalten hat, in welcher er besonders diesen kleinen Grundbesitzer als seinen Berufsgenossen ins Feld führte, er heute hier erschienen wäre, um diesen kleinen Grundbesitzer, seinen Berufsgenossen, der nach seiner Angabe die Majorität unserer deutschen Bevölkerung ausmacht, vor dieser kolossalen Mehrbelastung zu schützen; der Herr Reichskanzler sagte nämlich:

> Und wenn ich in meiner Stellung als Minister zufällig der Majorität meiner Landsleute als Landwirth angehöre und deren Interessen zu vertreten habe, ja, dann ist das ein Vorzug meiner Stellung.

Nun, ich hätte gehofft, daß der Herr Reichskanzler diesen Vorzug seiner Stellung dazu benutzt hätte, um diese Majorität vor dieser Mehrausgabe zu schützen. Wenn auch der Herr Reichskanzler nicht mit klingendem Spiele aus dem Lager der Majorität in das Lager der Minorität übergegangen ist — denn wir haben ihn nicht selbst die Holzzölle vertheidigen sehen —, so möchte ich ihn doch als stillen Associer der Minorität betrachten. Die Holzzollvorlage wäre nicht in dieser Form an uns gelangt, wie sie gelangt ist, wenn der Herr Reichskanzler sie nicht so gewünscht hätte. Die kleinen Grundbesitzer, also die große Majorität der Landwirthe, werden sehr bald finden, daß sie nur das Zusehen haben, wenn die großen Grund- und Waldbesitzer die Mehrerträge, die ihnen aus der Erhöhung der Zölle zufließen, in die Tasche stecken, daß sie aber selbst sehr tief in die Taschen greifen müssen, besonders bei Einführung des Holzzolles, um zu dieser Erhöhung der Einnahme, zur Steigerung der Rente, wie man es beim Walde nennt, selbst beizusteuern.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, daß Sie es doch auch dem Minderbegüterten nicht allzu sehr erschweren sollten, sich ein eigenes Heim zu schaffen. Ich meine, wir hätten alle das größte Interesse daran, daß der Minderbegüterte bald ein eigenes Heim hätte und dadurch aufhöre besitzlos zu sein, sondern zu den Besitzenden gehöre. Ich bitte Sie im Interesse der Minderbegüterten, im Interesse der kleinen Landwirthe und im Interesse der deutschen Bauern: lehnen Sie die Erhöhung des Zolles ab. (Bravo! links.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard**: Meine Herren, ich werde mich an die Position, die zur Berathung steht, nämlich c3, halten.

Die letzte Vorlage unterscheidet sich in der Klassifikation von dem Tarif des Jahres 1879 und auch von der Vorlage, die im Jahre 1883 an das Haus herantrat, wesentlich dadurch, daß die Industrieholzzölle jetzt anders klassifizirt und höher gegriffen sind. Während im Jahre 1879 und im Jahre 1883 das verarbeitete Holz nicht weiter unterschieden wurde, je nachdem es nur beschlagen oder besägt ist, sondern mit demselben Zoll getroffen werden sollte, ist es jetzt als nothwendig erschienen, eine Abstufung in den Zöllen für die einzelnen Holzsorten vorzunehmen und das gesägte mit einem höheren Zoll zu treffen als das beschlagene. Meine Herren, die Nothwendigkeit ergibt sich klar aus der Statistik. Es ergibt sich daraus unwiderleglich, daß der Zoll, der 1879 eingestellt war, das Verhältniß des Zolls für vorgearbeitetes zu dem für Rohholz, ein nicht richtig gegriffenes war. Das geht klar daraus hervor, daß die Einfuhr gerade des vorgearbeiteten Holzes sich ganz wesentlich gesteigert hat. Während im Jahre 1880 die Einfuhr an gesägten Brettern und vorgearbeitetem Holz zirka 3 650 000 Doppelzentner betragen hat, hat sie sich im Jahre 1884 auf zirka 7 200 000 Doppelzentner, also ungefähr das Doppelte gesteigert. Meine Herren, das ist ein ganz außerordentlicher Zuwachs an Einfuhr, die auf anderen Gebieten wohl kaum wieder hervorgetreten ist. Wenn man nun erwägt, daß gerade in diesen Sägewaaren ein großer Theil Arbeitsleistung enthalten ist, daß der Werth der Sägewaaren sich zur größeren Hälfte aus Arbeitswerthen zusammensetzt, so repräsentirt diese Einfuhr von 7 200 000 Doppelzentnern einen Arbeitswerth von 25 bis 30 Millionen Mark. Dieser Arbeitswerth wird dem Inlande entzogen und dem Auslande zugeführt. Meine Herren, ich glaube, es ist die dringende Aufgabe der Zollgesetzgebung, soweit sie dazu in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß dieser Zustand beseitigt werde, daß die inländische Arbeit in der Verarbeitung dieses Holzes mehr geschützt wird, als das bisher der Fall war. Es hängt ja das mit der Frage des Zolles für Rohholz nicht unmittelbar zusammen.

Ich glaube, daß das Inland vollständig genügendes Material hat, um die Mengen zu liefern, die auf diese Weise bearbeitet werden sollen. Aber selbst diejenigen, welche der Ansicht sind, daß das Inland nicht genügend Rohholz hat, daß wir der Zufuhr von Rohholz bedürfen, können sich doch kaum dagegen aussprechen, daß Sorge getragen werde, daß, soweit eine Einfuhr von Rohholz nothwendig ist, die Verarbeitung dieses Rohholzes dem Inlande anheimfällt und nicht dem Auslande; denn es handelt sich dabei um den Verdienst der wirthschaftlich Schwächsten. Es ist schon eingehend ausgeführt worden, wie viele Familien, wie viel Personen Theil haben an der ursprünglichsten Bearbeitung des Holzes; und diesen den Arbeitsverdienst zuzuwenden, ist eine würdige Aufgabe der Zollgesetzgebung.

Es sind nun gegen die Vorschläge mehrere Bedenken geltend gemacht worden,

in der Kommission sowohl wie auch hier. Die hauptsächlichsten Bedenken sind namentlich von Seiten Lübecks und von schleswig-holsteinscher Seite gekommen. Ich will die Einwendungen, die im Interesse Lübecks erhoben worden sind, kurz streifen, wenn sie auch jetzt im Plenum noch nicht ausgesprochen worden sind. Es wurde hervorgehoben, daß Lübeck und auch Kiel vorzugsweise nur verarbeitetes Holz aus Schweden einführen und auch nur einführen können; und wenn ein Zoll in solcher Höhe auf das verarbeitete Holz gelegt würde, so würde die Einfuhr Lübecks dadurch so gut wie abgeschnitten, und Lübeck würde dadurch auf das empfindlichste geschädigt werden.

Dem Gegeneinwande, daß Lübeck zur Einfuhr von Rohholz übergehen könne, ist erwidert worden, das könne es nicht; erstens könnte Rohholz nicht gut in Schiffen von Schweden herübergebracht werden, und zweitens gäbe Schweden überhaupt kein rohes Holz ab, es verarbeite es selbst. Endlich ist von Lübeckischer Seite noch geltend gemacht worden, sie hätten dort keinen Platz, um das Rohholz selber zu verarbeiten. Meine Herren, ich glaube, daß diese Einwendungen doch bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig sind. Was zunächst den Einwand betrifft, Lübeck könnte kein Rohholz einführen, dasselbe wäre nicht kompendiös genug, das Rohholz ließe sich nicht gut in Schiffen verladen, so möchte ich doch darauf verweisen, daß von Danzig aus der Export namentlich an weichem Holz in Blockholz viel größer ist als in gesägten Waaren. Also daß es auch wirthschaftlich nicht verkehrt ist, Rohholz zu Schiffe zu transportiren, geht daraus klar hervor.

Was dann die Behauptung betrifft, daß Schweden nur gesägtes Holz abgebe und überhaupt kein Rohholz verkaufen würde, so ist es ja nicht nöthig, daß man Holz aus Schweden bezieht. Man kann auch ebenso gut russisches Holz über Danzig beziehen. Sodann ist es aber auch thatsächlich nicht zutreffend; wenn Schweden vor die Frage gestellt wird, ob es an Deutschland überhaupt kein Holz verkaufen will oder nur Rohholz, so werden die Schweden doch sehr geneigt sein, um sich den deutschen Markt nicht zu verschlagen, Rohholz zu liefern.

Was den Einwand betrifft, daß Lübeck keinen genügenden Raum biete, um eine Sägeindustrie bei sich groß werden zu lassen, so ist das schon in der letzten Sitzung näher berührt worden. Es ist doch kaum anzunehmen, daß ein Platz, der am Wasser, an der Trave liegt, nicht Lagerplätze für Rohholz in größerer Menge schaffen könnte. Ich glaube also, daß diese Einwendungen in der That nicht stichhaltig sind. Ich verkenne ja gar nicht, daß die Lückischen Interessen darauf hinweisen, daß der Zustand so bleibe, wie er ist, damit Lübeck nicht nöthig habe, sich eine Sägeindustrie zu gründen und seine Lagerplätze zu erweitern, damit es die alten Handelsverbindungen unverändert weiter fortbestehen lassen kann. Das gebe ich ja zu; es wird für die Stadt Lübeck bei der Einführung dieses Zollsatzes die Nothwendigkeit eintreten, ihre alten Handelsbeziehungen etwas zu verändern, und das ist, wie ich nicht verkenne, mit großen Unbequemlichkeiten und Unkosten verbunden; aber daß Lübeck nicht in der Lage sein sollte, eine solche Aenderung bei sich eintreten zu lassen, das, glaube ich, kann niemand behaupten.

Von großer Bedeutung sind dann die sehr lebhaften Einwände, die im Interesse Schleswig-Holsteins geltend gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete Graf Holstein hat behauptet, es würde eine mächtige Vertheuerung des Holzes Schleswig-Holsteins die Folge dieses Holzzolls sein, und dadurch würden die kleinen Besitzer, namentlich die Bauern, sehr stark betroffen. Er geht davon aus, daß in Folge der

Einführung des Zolles die Waare nicht bloß um den Zoll vertheuert würde, sondern auch um die Vertheuerung der Fabrikation, — er rechnet dabei verschiedene Momente der Vertheuerung zusammen. Ich glaube, das ist doch keinesfalls zutreffend. Entweder sagt man: die Waare wird um den Zoll vertheuert, — das würde das höchste sein; aber zu dieser Vertheuerung noch andere Momente hinzuzurechnen, die Vertheuerung in der Fabrikation, die Verschiebungen, die sich etwa geltend machen werden, das würde doch jedenfalls nicht zutreffend sein.

Es ist ja aber auch in keinem Falle richtig, daß die Waare um den Zoll vertheuert wird; das kann doch wirklich nicht im Ernst behauptet werden.

Der Herr Vorredner hat gesagt; die Waldrente könnte nur erhöht werden, wenn das Holz theurer würde. Nein, es ist wiederholt ausgeführt worden, daß es nicht der Zweck und auch nicht die Wirkung des Zolles ist, das Holz zu vertheuern; es soll in erster Linie dem inländischen Waldbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, aus seinen Holzerträgen mehr Nutzholz auszuscheiden. Während er jetzt genöthigt ist, dieselben in größerer Menge zu Brennholz zu schlagen, soll er in Zukunft in größerem Maße Nutzholz aus seinen Beständen gewinnen. Das ist der Hauptvortheil, der aus diesem Zoll erwartet wird, nicht aber eine Vertheuerung des Holzes im allgemeinen.

Die Vertheuerung ist ja, wie bekannt, immer sehr viel ins Feld geführt; das ist jetzt geschehen und auch im Jahre 1879. Ich möchte mir erlauben, auf verwandtem Gebiet aus dem Jahre 1879 einen Fall anzuführen, der diese Behauptung treffend illustrirt. Sie entsinnen sich vielleicht meine Herren, daß im Jahre 1879 hier im Hause die Frage zur Erörterung gelangte, ob gehobelte Bretter unter den Zollsatz von 3 Mark fallen würden oder unter den Zollsatz von $0,_{50}$ Mark. Die Frage konnte von hier aus damals nicht mit voller Gewißheit beantwortet werden; es wurde aber seitens eines Regierungskommissars gesagt, nach seiner Auffassung würden die gehobelten Bretter unter den Zollsatz von 3 Mark fallen. Dagegen wurde nun namentlich von dem Herrn Abgeordneten Rickert in sehr lebhafter Weise geltend gemacht, daß dadurch eine ganz außerordentliche Vertheuerung des Baumaterials eintreten würde; namentlich in Schleswig-Holstein würde dies der Fall sein, da brauche man gehobelte Bretter zu Bauten, und bei einem Zollsatz von 3 Mark würden diese um 24 bis 30 Prozent vertheuert werden. Das sind die Worte des Herrn Abgeordneten Rickert; ich habe sie mir ausgezogen. Meine Herren, ist denn das nun eingetreten? Haben sich die gehobelten Bretter um 24 bis 30 Prozent vertheuert? Nein, meine Herren, das ist nicht im mindesten der Fall, wohl aber ist die sehr wohlthätige Folge eingetreten, daß sich bei uns eine großartige Hobelindustrie großgezogen hat, die im Stande ist, das Inland mit dieser Waare zu versorgen; eine Vertheuerung ist aber keineswegs eingetreten, wenigstens nicht in Folge des Zolls. Ganz dasselbe wird ja aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten, wenn Sie durch die Erhöhung des Schutzzolls für Sägewaaren dahin wirken, daß die Sägewaarenindustrie sich nicht bloß da einnistet, wo das ausländische Holz ankommt, sondern auch da, wo das Holz aus den Forsten unmittelbar entnommen wird.

Meine Herren, es widerlegen sich hierdurch, glaube ich, vollständig die Ausführungen hinsichtlich der Vertheuerung des Rohmaterials für alle diejenigen, die Holz verbrauchen, — wie sie namentlich seitens des Herrn Vorredners gemacht worden sind. Ich bin ja außer Stande, seiner Rechnung zu folgen; soweit ich habe verstehen können, ging er von der ursprünglichen Regierungsvorlage aus und brachte

noch Faktoren hinzu, die man in ihrer Tragweite nicht sofort ermessen kann. Ich bestreite aber nach den Erfahrungen, die wir gerade auf dem Gebiet der Hobel-industrie gemacht haben, ganz entschieden, daß eine wesentliche Vertheuerung der Sägewaare in Folge der Zölle platzgreifen wird. Ich glaube deshalb, daß auch die Beschwerden, die von dem Herrn Abgeordneten Grafen Holstein geltend gemacht worden sind, entschieden zu weit gehen.

Meine Herren, wenn ich nun nochmals kurz auf das Kapitel der Petitionen kommen darf, so hat ja der Herr Abgeordnete Kroeber geltend gemacht, es habe eine große Zahl von Interessenten, die 26 000 Arbeiter repräsentiren, eine Petition eingereicht, welche sich gegen jede Erhöhung des Holzzolls ausspricht. Ich habe mir dieses Verzeichniß durchgesehen; da sind unter den Unterschriften ein großer Theil solcher, deren Beruf nicht angegeben ist; zum Theil sind Holzspediteure, Holzagenten darunter, auch sogar ein Kommis. Ja, meine Herren, daß diese Personen, welche jetzt lediglich den Verkehr mit ausländischem Holz vermitteln, gegen einen Holzzoll sind, versteht sich ganz von selbst. Ich weiß auch nicht, welchem Beruf diejenigen angehören, deren Beruf nicht angegeben ist; aber zunächst muß ich doch annehmen, daß sie unter den eigentlichen Begriff der Holzproduzenten oder Industriellen nicht fallen. Also ich glaube: die Zahl, die dort angeführt ist, beweist nicht, daß die berechtigten Interessen sich in diesem Maße gegen den Holzzoll ausgesprochen haben.

Dieser Petition gegenüber steht eine andere, die schon von dem Herrn Abgeordneten Grafen Adelmann, glaube ich, berührt worden ist, eine Petition von über 10 000 Arbeitern. Auch in dieser Petition sprechen sich die Petenten in erster Linie gegen die Einführung von Holzzöllen aus; aber sie sagen: wenn einmal Holzzölle eingeführt werden, dann muß vor allen Dingen auch der Zoll für Sägewaaren das fünffache des Zolles für Rohholz betragen. Das möchte ich Sie auch dringend bitten festzuhalten. Ich glaube, wenn Sie einen höheren Zoll auf Rohholz einführen und schützen die Arbeit nicht genügend, dann werden auch die Folgen nicht ausbleiben, die jetzt schon hervorgetreten sind, daß sich die Einfuhr an Sägewaaren in erheblicherem Maße, noch mehr steigern wird, als das schon in den letzten Jahren der Fall war.

Meine Herren, ich möchte Sie also gerade im Interesse unserer Sägeindustrie und der vielen Existenzen, die bei der Verarbeitung des Rohholzes betheiligt sind, dringend bitten, an der vorgeschlagenen Erhöhung des Zolls für Sägewaaren festzuhalten. Ob er in der von der Kommission beschlossenen Höhe zu normiren sein wird, oder ob er etwa, nachdem der Antrag Spahn bezüglich der Nr. 1 und 2 angenommen ist, auf 1 Mark festzusetzen sein wird, darüber kann ich mich jetzt nicht äußern.

Abgeordneter **von Schalscha**: Meine Herren, ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten Münch einiges erwidern auf das, was er gesagt hat. Er sprach von „kleinen Waldbesitzern", die aber gar nicht zu berücksichtigen seien, weil sie nebenbei Großgrundbesitzer sind. Wenn also ein kleiner Wald zufällig einen Besitzer hat, der nebenbei auch noch einen anderen großen Grundbesitz hat, so ist die Waldrente genügend garantirt, wenn auch die Preise minimal sein sollten. (Zuruf links.) — Ja wohl, so kam es heraus! Hier wird also dem kleinen Wald gewissermaßen eine Last dadurch auferlegt, daß er einen Besitzer hat, der ein großer Grundbesitzer ist; auf der anderen Seite aber wird der Großgrundbesitzer in keiner Weise berücksichtigt und geschont, wenn er in seinem Besitz durch Schulden, die auf seinem Besitz ruhen,

so alterirt ist, daß er pekuniär schlechter steht als vielleicht der geringste Bauer in dem Dorf. Es scheint, als ob es hier geradezu darauf ankäme, den Begriff „Großgrundbesitzer" ein für alle mal als die Summe dessen zu bezeichnen, was man sonst für vogelfrei erklären will. (Heiterkeit.)

Nun sprach der Herr Abgeordnete Münch von der Vertheuerung des Holzes durch den Zoll für den Konsumenten. Ja, meine Herren, das ist immer die große Frage. Es ist von Seiten des Bundesrathstisches schon wiederholt hervorgehoben worden, es ist klar dargethan worden, daß es sich gar nicht darum handelt, die Holzpreise durch Zölle zu vertheuern (Lachen links), daß es sich nur darum handelt, eine höhere Rente aus dem Walde herauszuschlagen. (Große Heiterkeit links.) — Aber, meine Herren, da lachen Sie, als wenn das zum ersten Mal gesagt würde; das ist ein dutzend Mal gesagt worden, ich begreife nicht, daß Sie das nicht wissen: diese höhere Rente ist dadurch herauszuschlagen, daß man mehr Nutzholz gewinnt, als das gegenwärtig möglich ist. (Lachen links.) — Ja, da lachen Sie! das ist Ihnen von verschiedenen Seiten und von den verbündeten Regierungen so oft schon gesagt worden; aber Sie vergessen es immer von einem Mal zum anderen Mal. (Unruhe links.)

Dann hat der geehrte Herr uns ganz nebenbei gesagt: „Was für Holstein maßgebend ist, das ist für ganz Deutschland maßgebend". Das ist ein außerordentlich interessanter Standpunkt. Ja, ich meine, wir haben hier die Aufgabe, die Interessen der verschiedenen Gegenden des deutschen Vaterlandes so gegeneinander abzuwägen, daß wir einen Weg finden, der diejenigen, die zur Zeit geschädigt sind, schützt, und der diejenigen, die jetzt einen Vortheil haben auf Kosten der Nation, möglichst auf schmerzlose Weise in dieses neue System hineinzuführen versucht. Und da kommt der Herr und sagt: was für Holstein maßgebend ist, das ist für ganz Deutschland maßgebend. Ebenso könnte Herr Stiller, der Vertreter für Lübeck, hierher kommen und sagen: was für Lübeck maßgebend ist, das ist für ganz Deutschland maßgebend; und so könnten die Herren aus Bayern kommen und sagen: was für Bayern maßgebend ist, ist für ganz Deutschland maßgebend. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, meine Herren, wie der Herr Kollege Münch, da kann man zu etwas leidlichem, — wie soll ich sagen — zu einem leidlich verständlichen Resultat allerdings nicht kommen. (Oho! links.) — Meine Herren, ich bitte, mir das Wort zu verzeihen; ich habe Ihnen damit etwas böses ja nicht sagen wollen. (Heiterkeit.)

Nun hat der geehrte Herr ein Rechenexempel ausgeführt, um wie viel das bäuerliche Haus in Holstein oder wo auch immer vertheuert wird durch den Zoll. Er geht immer von der Ansicht aus, daß der Zoll im vollen Maße auf den Preis aufgeschlagen wird. Das Exempel war dann allerdings nicht schwierig, das konnte sich jeder Zimmerpolier ebenso gut machen; dazu gehört keine besondere arithmetische Befähigung, herauszurechnen, wie viel Kubikmeter in einem Hause enthalten sind, und dann den Zoll für den Kubikfestmeter mit der Anzahl der Kubikmeter zu multipliziren; ein großes Kunststück ist das nicht. Wenn darin die ganze volkswirthschaftliche Weisheit besteht, daß man dieses Exempel aufmacht, dann könnten Sie in die erste beste Dorfschule gehen, — die Mittelklassen rechnen Ihnen das auch aus; dazu braucht man in der That nicht Volkswirthschaftler zu sein.

Und der Minderbegüterte soll sich auch sein Heim schaffen können, — sagt der verehrte Herr. Ja gewiß, das ist auch mein großer Wunsch. Aber wenn wir uns ansehen, welche trüben Erfahrungen wir mit billigen Preisen gemacht haben in

Deutschland; wenn wir gesehen haben, daß, je billiger die Preise werden und je billiger die Herstellungskosten, um desto weniger Menschen da sind, die Abnehmer sind für die billige Waare; wenn wir sehen, wie viel Leute in Lumpen gehen, während wir die „goldene 110" in der Leipzigerstraße und eine Menge Kleidermagazine haben, die zu Spottpreisen ihre Waaren abgeben; — so sage ich: an der Billigkeit hängt das Glück nicht, sondern im Gegentheil, es hängt daran, daß alles preiswürdig ist, und daß die Preise nicht gedrückt werden auf Kosten derjenigen, die die Produzenten sind. (Sehr richtig! rechts.)

Wenn nun der Abgeordnete Graf Holstein seine besonderen Schmerzen geäußert hat für Holstein, so begreife ich ja das einigermaßen; aber Recht geben kann ich ihm ja ebenso wenig wie dem Herrn Abgeordneten Münch, der ja Holstein hier auch als Normalland, als Zentrum von Deutschland gewissermaßen hingestellt hat. Es ist sehr interessant, dieser Ausführung des Grafen von Holstein gegenüber zu sehen, wie sich die Rente in den mecklenburg-schwerinschen Staatsforsten reduzirt hat. Dieselben haben in den Jahren 1862 bis 1865 einen Reinertrag abgeworfen von 13,15 und in den Jahren 1880 bis 1883 einen Reinertrag von $9{,}_{22}$. Meine Herren, das ist ein erheblicher Abschlag, der praeter propter 25 bis 26 Prozent beträgt, und dieser Abschlag ist einzig dem Umstande zuzuschreiben, daß der Handel sich nicht mehr nach den mecklenburgischen Forsten hinzieht, daß dort das Nutzholz vorkommt, und daß die Gewohnheit, die Passion, die Usance die ist, daß man gerne mit schwedischen, finnischen und anderen Hölzern arbeitet. Wir sollten uns da wirklich die Schweden zum Muster nehmen — die Herren haben ja so große Liebhabereien für schwedische Hölzer —: die Schweden wollen Rundholz nicht exportiren; sie verarbeiten es selbst, sie verstehen ihr Interesse besser zu wahren als wir.

Nun, meine Herren, ich kann mich ja nicht auf alles das zurückbeziehen, was gestern gesagt worden ist; aber eins möchte ich besonders hervorheben. Es ist gestern wiederholt gesprochen worden von dem Rechte auf Rente. Meine Herren, dieses Recht auf Rente ist eine Erfindung der linken Seite dieses hohen Hauses. (Oho! links.) Es ist von der anderen Seite nie ein Recht auf Rente proklamirt, sondern es ist nur gesagt worden, es wäre unsere Aufgabe, die Rentabilität nach Kräften zu steigern. Das ist die Pflicht des Reichstags, meine Herren, für das Wohlbefinden sämmtlicher Volksklassen, also auch der Waldbesitzer, zu sorgen. Ebenso, meine Herren, ist es Pflicht dieses hohen Hauses, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter möglichst viel Gelegenheit zur Arbeit, zu lohnender, verdienstreicher Arbeit haben. Das ist ganz etwas anderes als das Recht auf Rente und das Recht auf Arbeit. Wir haben die Pflicht, für den Arbeiter zu sorgen; der Christ hat auch die Pflicht, dem Bettler Almosen zu geben, der Bettler hat aber nicht das Recht, Almosen zu fordern. So liegt die Sache, wobei ich natürlich weder den Waldbesitzer noch den Arbeiter mit dem Bettler verglichen haben wollte; — man muß das immer hinzusetzen; denn man kann nicht wissen, wie einem die Worte außerhalb dieses hohen Hauses dann verdreht werden. (Heiterkeit rechts.) — Ja, ich habe darin Erfahrungen gemacht.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat gestern hervorgehoben, daß ja alle diese Schmerzen um die Rentabilität des Waldes und um die volle Ausnutzung — die nationalökonomische Ausnutzung nenne ich es — überflüssig seien. Er wies darauf hin, wie in letzter Zeit die Wälder einen Aufschwung genommen; er hat darauf hingewiesen, wie in Warmbrunn die Graf Schaffgotschschen Wälder einen beträcht-

licheren Ertrag lieferten als früher. Ich kann dem geehrten Herrn sagen: früher brachten sie gar keinen Ertrag; und seitdem derjenige Herr, der für das preußische Kultusministerium nicht mehr verwendbar befunden war, der Geheime Ministerialrath Krätzig, für überflüssig gehalten worden ist, als der Kulturkampf begann, und der Graf Schaffgotsch, ihn als den richtigen Mann erkennend, engagirt hat, — seitdem datirt der Aufschwung der Warmbrunner Forsten; und der Niedergang des preußischen Kultusministeriums daneben, was ganz besonders interessant ist. (Große Heiterkeit. Bravo! im Zentrum.)

Nun sagte der Herr Abgeordnete Rickert gestern auch: die einzelnen Interessen sollen sich nicht hervorwagen; das wäre eine Niederhaltung der Staatsraison. So ungefähr war es, ich habe es mir so notirt; den stenographischen Bericht habe ich noch nicht in Händen gehabt, auch nicht die Zeitungen gelesen. (Zuruf des Abgeordneten Rickert.) — Also, das ist richtig, sagt der geehrte Herr; ja, das ist ja ganz mein Gedanke, — oder die Staatsraison wird nicht hochgehalten, und die einzelnen Interessen hier hervorgekehrt. Wenn man immer und immer pointirt, wie der Herr Abgeordnete Münch auf Holstein und der Herr Abgeordnete Rickert auf Danzig und der Herr Abgeordnete Stiller auf Lübeck — diese drei Punkte sind jetzt die springenden Punkte, die jetzt die Staatsraison bedeuten —, wenn man für diese Orte sich besonders erwärmt, so huldigt man der Staatsraison; wenn man aber die großen Forsten, die Staatsforsten, die Kommunalforsten, die Privatforsten von ganz Deutschland berücksichtigt, so heißt das ein Emporhalten der einzelnen Interessen. Meine Herren, der Tarif, den wir hier vorhaben, muß doch nothwendig als ein Ganzes betrachtet werden; wir dürfen hier die einzelnen Sätze nicht besonders herausreißen, wir müssen sie im Zusammenhange behandeln; und ich gebe dem geehrten Herrn, der eben vom Bundesrathtische gesprochen hat, vollkommen Recht, daß wir eine gewisse arithmetische oder eine geometrische, jedenfalls eine Skala innehalten müssen. Es ist nicht möglich, — möchte ich aber bemerken, — irgend eine Position im Tarif, sowohl wie er uns heute beschäftigt, als wie er uns 1879 beschäftigt hat, zu finden, für die eine absolute Majorität der Bevölkerung Deutschlands ein Interesse hat.

Das ist geltend gemacht worden, und das fühlen die Herren ja auch, wenn sie sagten in ihren Petitionen, die eingegangen sind: es sind so und so viel tausend Arbeiter in dieser Industrie beschäftigt. Es handelt sich darum, die Preiserschütterungen, die das letzte Jahrzehnt mit sich gebracht hat, wieder zu repariren, und zwar so, daß man sämmtliche Produktionszweige, die Deutschland aufzuweisen hat, in harmonischer Weise schützt. Das ist eine billige Beweisführung, wenn Sie sagen: Wer hat Interesse an dem Zoll, der uns gegenwärtig beschäftigt? Bloß die paar Latifundienbesitzer. Wer hat ein Interesse an dem Lederzoll? Nur die paar Gerber! Wer hat ein Interesse an dem oder jenem Zoll? Immer nur einige wenige. Aber es sind eine unendliche Masse von Minoritäten, die gleichmäßig geschützt werden wollen, und das müssen wir im Auge behalten. Darum müssen wir uns bemühen, ein harmonisches Ganze herzustellen. Wer auf dem Standpunkte des Freihandels steht, mag dann den ganzen Tarif ablehnen. Ich antizipire gewissermaßen für den letzten Gegenstand, der uns heute beschäftigen wird, und ich möchte gleich dabei bemerkt haben: es kommt darauf an, ein harmonisches Ganze im Tarif zu schaffen und alle Industrie zu schützen, mag man nun stehen auf dem freihändlerischen Standpunkte oder auf dem schutzzöllnerischen; es kommt darauf an, daß der Tarif als

etwas ganzes, harmonisches aus den Berathungen herauskommt. Das müssen wir doch alle erstreben, und da ist es ja natürlich den Herren Freihändlern unbenommen, am Schluß dagegen zu stimmen, und den Schutzzöllnern, dafür zu stimmen; aber daß, wenn die Novelle bewilligt wird, nicht eine konfuse Geschichte herauskommt, das liegt, glaube ich, im allgemeinen Interesse aller Seiten dieses hohen Hauses. (Sehr gut! im Zentrum.)

Nun, meine Herren, ist es ja ganz natürlich, wenn man in dieser Weise daran geht, die Interessen abzuwägen gegen einander, hier eine Last aufzulegen, dort einen Vortheil zu schaffen, ist es ganz unvermeidlich, daß bei dem einen oder anderen Gegenstande, um den es sich handelt, eine kleine Härte mit unterläuft. Diese Härten sind ja auch unzweifelhaft enthalten in dem Tarif, der uns jetzt beschäftigt, und bei den Sägewerken; aber die Herren, die gegen den ganzen Tarif sind, werden mir das Zeugniß nicht vorenthalten, daß die Kommission, deren Mitglied zu sein ich auch die Ehre hatte, sich nach Kräften bemüht hat, alle die Härten möglichst zu eliminiren. Das ist unser aufrichtiges Bestreben gewesen, und von einem brüsken Majorisiren, wie ja hier wiederholt als geschehen angedeutet worden ist, ist absolut nicht die Rede gewesen. Ich sollte meinen: es sind den Herren der Minorität in der Kommission so viel Konzessionen gemacht worden, als sich nur immer erwarten ließen; daß wir aber alles konzediren würden, konnten sie nicht erwarten, und es liegt auch nicht im Sinne der parlamentarischen Verhandlungen, daß die Majorität sich bloß aus Freundlichkeit immer der Minorität unterordnet. Für die Seestädte ist nach Möglichkeit gesorgt worden — und der Herr Abgeordnete Rickert hat dies auch anerkannt — durch die ganzen Vorschriften, die wir für den freien Transit gegeben haben. Damit ist der Herr Abgeordnete Rickert vollständig einverstanden; es handelt sich jetzt nur um Lübeck, um Kiel.

Kiel bezieht gegenwärtig schon 50 Prozent seines Bedarfs an Holzwaaren aus Deutschland, oder genau — wenn ich nicht irre — 46 Prozent, also nahe an 50 Prozent; Lübeck bezieht ein Minimum aus Deutschland, es bezieht vielmehr daß meiste Holz aus Schweden; es hat seine Hobelwerke aufgestellt und hat auf diese Weise dem unendlichen Unglück, welches prophezeit wurde für Lübeck 1879, einen wirksamen Schutzdamm entgegengesetzt. Die Herren befinden sich dabei ganz wohl; sie haben es verstanden, die Unglücksprophezeiungen, die sie im Jahre 1879 selbst gemacht, selbst zu Schanden zu machen. Nun, meine Herren, die Unglücksprophezeiungen sind heute nicht geringer als damals, und die Herren sagen uns — und darin liegt eigentlich eine gewisse Naivetät, und das macht meiner Ansicht nach auch Lübeck nicht gerade geeignet, seinerseits als maßgebend für ganz Deutschland zu gelten, eben so wenig wie Holstein, — die Herren sagen: wir sind Handelsstädte, *wir lassen die Vortheile, die wir aus dem Handel gewähren, dem Auslande zukommen, wir wollen aber den deutschen Markt behalten*, d. h. *wir wollen alle Vortheile, die wir aus dem Handel ziehen, vom Mutterlande haben*. Das ist etwas viel verlangt, meine ich, und heißt mit anderen Worten eigentlich gar nichts, als: wir leiten den Strom des Geldes aus Deutschland nach den Seestädten, und von den Seestädten ergießt er sich in das unendliche Meer auf Nimmerwiedersehen, und die Pflicht Deutschlands ist es, diese Verhältnisse zu schützen und womöglich auch noch zu fördern.

Die Herren werden ebenso wie Holstein und Kiel sehr leicht sich in die Lage setzen können, dem bedrängten Mecklenburg-Schwerin zu Hilfe zu kommen und dort

dafür zu sorgen, daß die Forsteinkünfte sich wieder einigermaßen aufbessern. Sie liegen so nahe bei Mecklenbrrg-Schwerin; sollte das so ungeheure Schwierigkeiten haben, daß man aus Mecklenburg-Schwerin jetzt die Hölzer heranzieht?

Meine Herren, es liegen eine ganze Masse Petitionen der Sägemüller vor. Die Sägemüller lamentiren erschrecklich, als ob sie nun zu Grunde gehen müßten. Ich verhalte mich diesen Petitionen gegenüber immer einigermaßen skeptisch. Ich meine, es ist sehr schwierig, Petitionen auf ihren Werth und auf ihren Unwerth zu prüfen; man weiß nicht: in welchen Verhältnissen lebt der Petent? man weiß nicht: hat er nicht vielleicht im Auslande umfassende Sägewerke aufgestellt und petirt bloß darum, damit er die Waare, die er dort fabrizirt, billig ins Land bringen kann, und benutzt seine zufällige Reichsangehörigkeit dazu, um hier seine Petitionen an den Mann zu bringen? Das Interessanteste aber bei den ganzen Petitionen der Sägemüller, die ich auf ihren Werth oder Unwerth nicht prüfen kann und nicht prüfen mag, ist mir das gewesen, daß die nun schreien, sie könnten nicht existiren. Der Herr Abgeordnete Kroeber notirt sich bereits hier einiges, was er mir wahrscheinlich auf diese Aeußerung erwidern wird. Ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten, sich mit dem Abgeordneten Münch auseinanderzusetzen, der sagt, der Konsument muß alles tragen, den Sägemüller trifft das gar nicht. Einigen Sie sich, meine Herren; es wird sehr interessant für uns sein, die wir bestreiten, daß der Zoll sich so ziffermäßig zum Ausdruck bringt, einigen Sie sich doch in Ihren Widersprüchen! Der Abgeordnete Kroeber sagt: der Sägemüller geht kaput; der Abgeordnete Münch sagt: der kleine Mann geht kaput. Wer ist denn nun eigentlich derjenige, der den Zoll trägt, der Sägemüller oder der kleine Mann? — oder vielleicht keiner?

Nun, meine Herren, ich möchte noch einige Worte sagen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn, der uns, nachdem die Kommission ihre Arbeiten beendet hat, zugegangen ist. Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn unterscheidet sich von derartigen Anträgen dadurch, daß er von der Mark ausgeht nach seinen gestrigen Ausführungen und rückwärts konstruirt: die Mark ist so zu sagen das Findelkind, auf dieses Findelkind werden nun dann irgendwelche Hoffnungen rückwärts konstruirt. Warum die Mark gerade das richtige sein soll, das ist nicht gesagt; gewöhnlich konstruirt man die Zölle in der Weise, daß man von unten nach herauf rechnet und nicht von oben nach herunter. Nun zeichnet sich dieser Antrag dadurch aus, daß er in der That zum Theil weit über die Petitionen hinausschießt, — meine Herren, der Antrag endet mit 20 Pfennig; — und zwar, weil er auf Sägewaaren 1 Mark angesetzt hat. 20 Pfennig, das ist nun aber der Satz, den die Lieferanten und Importeure von Grubenholz für das geringwerthigste aller Nutzhölzer als das Maximum bezeichnen, was sie noch an Zoll leisten können. Meine Herren, ich bemerke, die Importeure von Grubenholz sagen: 20 Pfennig ist das höchste, was wir noch leisten können; ich glaube, sie hätten auch noch mit sich handeln lassen und hätten noch 5 Pfennig zugelegt. Denn man weiß, daß die Petenten sich nicht gleich ganz strecken, sie sagen: etwas den Mund vollnehmen, kann nicht schaden, zum Herunterlassen ist dann immer noch Zeit.

Der Herr Abgeordnete Spahn kommt also für die werthvollsten Nutzhölzer auf das, was die Grubenholzimporteure selbst als das bezeichnen, was sie noch leisten können, und das macht mir den ganzen Antrag eigentlich unannehmbar und beweist mir, daß die Mark für Sägewaare, wovon er ausgegangen ist, absolut haltlos ist. Es hat auch etwas mißliches, eine gegebene Arbeit, wie wir sie in der Kommissions-

arbeit hier haben, einfach dadurch zu reduziren, daß wir prozentual mit den Sätzen heruntergehen. Es hat das etwas sehr bedenkliches; denn wenn, wie auch dem Herrn Abgeordneten Spahn bekannt ist, in der Kommission bei Aufstellung der einzelnen Sätze ganz besonders hervorgehoben worden ist, daß es sich bei der Abstufungsskala darum handelt, genügenden Schutz für die nationale Arbeit zu schaffen, so würde dieser Schutz jedenfalls um das eine Drittel verringert werden, und diese Verringerung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn auch die Arbeitslöhne um ein Drittel heruntergesetzt würden. So liegt die Sache, und etwas anderes werden Sie mir nicht beweisen können. Sehen Sie sich nur die Sache etwas klarer an, dann werden Sie mir Recht geben.

Da wir aber in der Kommission von der Ansicht ausgegangen sind, daß es sich ganz hervorragend darum handelt, die vaterländische Arbeit zu schützen, und da es uns ganz besonders darum zu thun gewesen ist, die Sägeindustrie im Inlande zu heben und zu fördern, und da von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder sogar präzise der Ansicht Ausdruck gegeben worden ist, daß es den deutschen Interessen durchaus nicht zuwider wäre, wenn der Schutz der nationalen Arbeit bei dieser Gelegenheit ein so bedeutender würde, daß sämmtliche Einfuhr von Sägewaaren unmöglich würde, so verstehe ich in der That nicht, wie man hier dann mit diesen Sätzen vor das hohe Haus hat kommen können. Für mich ist der Antrag Spahn nur sehr eventuell annehmbar; das heißt vorläufig, und wenn nichts besseres zu haben ist; aber ich behaupte, daß nur der höhere Satz, den die Kommission vorgeschlagen hat, zur Annahme empfohlen werden kann.

Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten Kroeber ist eigentlich gar nichts mehr zu sagen. Ich halte den Antrag Spahn schon eigentlich für unannehmbar und nur für das kleinere Uebel; aber ich möchte Sie bitten, hier, wo es sich um eine so große Masse Arbeit handelt, die in den Sägearbeiten steckt, den Antrag Spahn abzulehnen. Der Antrag Spahn ist nach der Zifferskala so konstruirt, daß er geradezu eine Prämie aussetzt für die Arbeit im Auslande (oh! links), — geradezu eine Prämie im Auslande, meine Herren! Wir wissen ja aus früheren Zeiten, daß das Holzmaterial — Herr von Schliedmann hat uns das ja in der Kommission ausdrücklich gesagt — über die Grenze geschafft worden ist, um dort unter billigeren Verhältnissen, die sich zusammensetzen aus einer ganzen Masse von Momenten, die Arbeit leisten zu lassen, und daß in dieser Weise dem deutschen Arbeiter die Arbeit entzogen worden ist. Die Befürchtung, daß nun eine Masse ausländischer Sägemühlen an der Grenze sich etabliren würden, die dann mit ihren fremden Arbeitern hier arbeiten und dem deutschen Arbeiter Konkurrenz machen würden, theile ich gar nicht. Ich finde überhaupt: da würde es sich gar nicht darum handeln, Konkurrenz zu schaffen, sondern nur darum, die Vortheile, die aus solchen Sägemühlen bisher dem Auslande zu Theil geworden sind, auf das Inland herüberzuführen. Meine Herren, ich bitte Sie also dringend, wenn Sie auch gestern für die Anträge Spahn gestimmt haben, hier bei diesen Sägewaaren, wo es sich doch um ganz andere Dinge handelt, und die ganz besonders dazu geeignet sind, dem deutschen Arbeiter Arbeit zu verschaffen, den Spahnschen Antrag abzulehnen und die Kommissionsanträge anzunehmen. (Bravo! im Zentrum.)

Abgeordneter **Haupt:** Meine Herren, ich muß zunächst auf zwei Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Grafen Adelmann zurückkommen. Derselbe hat das lebhafte Eintreten meines politischen Freundes, des Herrn Abgeordneten von Benda, für die

Erhaltung des deutschen Waldes auf einen bloßen Spaziergang im Walde zurückgeführt. Ich bin nun einigermaßen in Verlegenheit gewesen, das tertium comparationis zu finden, glaube aber, es ist das, daß beides sehr erfrischend wirkt, sowohl der Spaziergang im Walde als die hier mit so großem Beifall aufgenommenen Aeußerungen meines Freundes von Benda.

Dann hat Herr Graf Adelmann es unbequem gefunden, daß der Professor Lehr, der die Zahlen für die Preise des Holzes aufgestellt hat, von der bayerischen Regierung nach München berufen sei. Ich halte es von der bayerischen Regierung für sehr verständig, daß sie keinen Werth darauf gelegt hat, nur einen Schutzzöllner zu berufen, sondern daß sie eben die Wissenschaftlichkeit an die Spitze stellt und danach ihre Berufungen einrichtet.

Der letzte Herr Vorredner hat mehrmals davon gesprochen, daß die mecklenburgischen Forsten einen so schlechten Reinertrag abwürfen; er hat die Städte Lübeck und Kiel darauf verwiesen, ihr Holz sich aus Mecklenburg zu holen und dadurch ihrer Verlegenheit abzuhelfen, wenn ihnen das schwedische Holz abgeschnitten würde. Es ist ja nun allerdings in dem Danckelmannschen Exposé dargelegt, wie sehr die Reinerträge der mecklenburgischen Forsten gesunken wären. Herr Oberforstmeister Danckelmann führt dies auf den Freihandel zurück; er glaubt, daß dieser geringe Ertrag der mecklenburgischen Forsten dem Umstande zuzuschreiben sei, daß mit dem Jahre 1865 der Schutzzoll gefallen sei. Dabei bedenkt er aber nicht, daß Mecklenburg erst im Jahre 1869 dem Zollverein beigetreten ist und also den früheren Zollschutz nicht genossen hat. Dieses Sinken der mecklenburgischen Forsten ist vielmehr zurückzuführen auf das Sinken des Brennholzes; denn bei uns in Mecklenburg hat der Konsum an Steinkohle für die Haushaltung seit dem Jahre 1860 in einem sehr viel höheren Grade zugenommen als irgendwo anders. Es gibt bei uns in den Städten wohl kaum eine Haushaltung, die nicht für ihren Bedarf Steinkohle dem Holz vorzieht, weil wir die Steinkohle so billig von England beziehen. Dieses Sinken der Holzpreise ist also einmal zurückzuführen auf den Gebrauch der Steinkohle, dann aber auch darauf, daß der Schiffsbau so sehr zurückgegangen ist, der bei uns in Mecklenburg bis in den Anfang der 70er Jahre so blühend war. Es ist auch durchaus unrichtig, nur die beiden Häfen Kiel und Lübeck anzuführen; bei dem schwedischen Holzhandel interessiren eine ganze Zahl von Seestädten; es sind nicht bloß eben diese beiden Städte, sondern es sind die mecklenburgischen Seehäfen, die schleswig-holsteinischen Seehäfen und die Häfen an der Weser. Alle diese beschäftigen sich mit der Einfuhr des schwedischen Holzes, und auf alle trifft dasselbe zu, was von Lübeck und Kiel gesagt ist.

Meine Herren, ein Schutz der nationalen Arbeit liegt in den Positionen des Herrn Abgeordneten Spahn und in dem Antrage, der zuletzt vertheilt ist. Wenn man annimmt, daß zur Herstellung eines Brettes das doppelte Volumen Rohholz gebraucht wird — und ich glaube, daß ist eine Annahme, die vollständig ausreicht —, so würde, nachdem wir den Rohholzzoll auf $1_{,20}$ Mark angenommen haben, der Festmeter Bretter immer schon mit $2_{,40}$ Mark den Schutzzoll enthalten, der für das Volumen Rohholz, aus dem das Brett hergestellt ist, zu zahlen ist. Es bleibt also, wenn der Zoll auf 6 Mark festgestellt wird, immer noch $3_{,60}$ Mark als Schutz der Arbeit, und auch bei dem Kroeberschen Antrag bleiben von $4_{,20}$ Mark immer noch $1_{,80}$ Mark Schutzzoll. Sie sehen also, daß der Schutz der Arbeit auch durch diese Anträge noch aufrecht erhalten wird. Der Antrag des Herrn Abgeordneten

Spahn ist ja begründet namentlich von dem Herrn Antragsteller mit der Rücksichtnahme auf die Ostseestädte, und in diesem Sinne habe ich ihn mit Dank entgegengenommen; aber derselbe stellt den Zoll noch zu hoch, um ihn für uns annehmbar zu machen.

In der Schrift des Oberforstmeisters Danckelmann befindet sich auch eine Blumenlese der Zölle, die in den verschiedenen Ländern auf Holz gelegt sind. Unter diesen Zöllen ist nur ein einziger, nämlich der in Griechenland auf Möbelholz gelegte Zoll, der höher ist, als der von dem Herrn Abgeordneten Spahn vorgeschlagene. Alle anderen Zölle, namentlich auch die gestern von dem Herrn Abgeordneten von Wendt betonten Zölle in Dänemark, sind erheblich niedriger als der vom Abgeordneten Spahn proponirte. Wir würden also auch mit dem von dem Herrn Abgeordneten Spahn beantragten Zoll einen höheren Zoll erhalten, als er sonst in Europa überhaupt nur besteht und eingeführt ist.

Wenn wir auf die uns von der Reichsregierung mitgetheilten Zahlen über die Einfuhr und Ausfuhr seit der Erhöhung der Holzzölle zurückblicken, so ergibt sich seit Einführung dieses Zolles eine erhebliche Verringerung des Ueberschusses der Einfuhr gegen die Ausfuhr. Dieser Ueberschuß bestand in den Jahren vor 1879 in etwa 20 Millionen, in den Jahren nach 1879 ist er auf 12 Millionen heruntergegangen, und zwar ist nicht bloß die Einfuhr heruntergegangen, sondern es hat sich auch die Ausfuhr vermindert. Es ist daher, wenn die Wirkung des neuen Zolles eine ähnliche ist, zu erwarten, daß sich auch jetzt die deutsche Ausfuhr an Holzwaaren, an bearbeitetem Holz verringern wird, und wenn die Ausfuhr zurückgehen sollte, so würde ja die ganze Rechnung ohne den Wirth gemacht sein, dann würde Null für Null aufgehen, und wir würden einen höheren Arbeitsverdienst im Lande nicht haben, weil das, was wir für den Absatz im Innern gewinnen, wir wieder verlieren würden durch die Verringerung des ausgeführten Holzes. Es würde also die Erhöhung der Zölle nicht die erwartete Wirkung haben, sie würde ohne Einwirkung auf die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Lande sein. Dagegen treten die schädlichen Wirkungen der Zollerhöhung doch gewiß mit einer viel größeren Sicherheit ein.

Auf eine Wirkung hat der Herr Oberforstmeister Danckelmann bereits aufmerksam gemacht, nämlich auf die, daß die Sägewerke an den großen Wasserwegen entschieden geschädigt werden. Diese Sägewerke beziehen sich auf die Einfuhr des Rohholzes. Wenn also die Einfuhr des Rohholzes in Folge der Erhöhung des Zolls sich vermindert, so vermindert sich auch die Arbeit dieser Sägemühlen. Es werden an ihrer Stelle mehr die Sägewerke im Walde Arbeit finden. Es wird eine Verschiebung eintreten, und es werden die Unternehmer sowohl wie die Arbeiter der an den Wasserstraßen belegenen Sägewerke durch die Erhöhung des Zolles in hohem Grade geschädigt werden, die Arbeiter, weil sie ihren Verdienst verlieren, die Unternehmer, weil sie ihre Werke stillstehen lassen müssen.

Eine andere schädigende Wirkung ist bereits vom Herrn Grafen Holstein in Bezug auf Holstein vorgeführt. Diese schädigende Wirkung aber beschränkt sich nicht bloß auf Holstein, sondern sie wird in der gleichen Weise für die ganze Küste von Pommern bis zur holländischen Grenze eintreten. Denn alle die an der Küste belegenen Landestheile sind holzarm, das Großherzogthum Mecklenburg hat nur 17 Prozent Waldfläche, Schleswig-Holstein nur 4 Prozent, Oldenburg 6 Prozent, die Landdrosteien Stade und Aurich 4 respektive 2 Prozent, so daß der ganze Küstenstrich

bis zur holländischen Grenze ein ganz außerordentlich holzarmer ist. In dieser ganzen Gegend wird also eine Vertheuerung des Holzes, von der Herr Graf Holstein gesprochen hat, gleichfalls eintreten; und die schädlichen Wirkungen für die Landwirthschaft und die Holzindustrie und für alle mit der Arbeit des Holzes beschäftigten Gewerbe werden gleich groß sein.

Dann aber kommt die schädliche Wirkung auf die Hobelwerke noch in Betracht. Es sind ja durch die Einführung des Zolls auf gehobelte Bretter im Jahre 1879 eine Reihe von Hobelwerken an der ganzen Küste entstanden; es sind über 90 Hobelwerke, die eines großen Absatzes bedürfen, um eben ausreichend beschäftigt zu sein. Wenn diesen Hobelwerken die Einfuhr des schwedischen Holzes abgeschnitten wird — die schwedischen Bretter sind für diese Hobelwerke das Rohprodukt, was sie in gleicher Preiswürdigkeit, in gleicher Billigkeit und in gleicher Qualität von anderswo nicht beziehen können —, dann werden alle diese Hobelwerke vernichtet werden.

Es ist nun gesagt worden, diese Hobelwerke könnten ja Rundholz aus Schweden beziehen, es selbst schneiden und auf diese Weise die Bretter entbehren. Es liegt mir aber hier von einem Sachkundigen eine genaue Berechnung vor, daß das absolut unrentabel ist, daß sich das Rohholz aus Schweden nur mit so großen Kosten beziehen läßt, daß eben die Rechnung nicht auskommt, und daß die Werke immer noch eben so gut daran thäten, die Bretter zu beziehen, die ihnen ja aber durch die Zollerhöhung genommen werden sollen. Es kommt nämlich einmal in Betracht, daß die Fracht für Rundholz ein Drittel höher ist als für Bretter, weil sich Bretter in dem engen Schiffsraum besser verstauen lassen als Rundholz. Dann kommt weiter in Betracht, daß in dem Rundholz zugleich auch für den später bei der Bearbeitung der Bretter sich zeigenden Abfall Fracht und Steuer bezahlt werden muß. Die Rechnung stellt sich schließlich so, daß es eben nicht vortheilhafter ist, nur das Rundholz einzuführen, und daß deswegen bei einer solchen Beziehung für die Werke gar nichts herauskommen würde.

Ich kann daher nur empfehlen, den Antrag Kroeber-Stiller-Rickert anzunehmen, und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls der Antrag Spahn von den Freunden der Holzzollvorlage auf Grund der gestrigen Beschlüsse jetzt zur Annahme gelangen muß. Die Freunde der Holzzollvorlage haben ja immer festgehalten, daß das Verhältniß des Rundholzes zum gesammten Holz wie 1 : 5 sein sollte. Wenn nun der Rohzoll zu 1,20 Mark pro Festmeter festgesetzt ist, so kann doch der Zoll auf Bretter nur 6 Mark bezahlen, und ich hoffe daher, daß, wenn der Antrag Kroeber fallen sollte, doch jedenfalls der Antrag Spahn zur Annahme gelangen wird, weil sonst die Struktur des Gesetzes vollständig verunstaltet würde. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Klumpp:** Meine Herren, wenn ich mich nach so langen Verhandlungen noch zum Worte melde, so geschieht es durchaus nicht, um Ihnen viele Zahlen von Bretter- und Rohholzpreisen von 20 Jahren hier mitzutheilen, wie dieses gestern schon des langen und breiten geschehen ist. Ich möchte nur noch erwähnen in Betreff der Beurtheilung der Petitionen, die aus Baden eingelaufen sind, und die „Mache" sein sollen, daß dieses in der That nicht der Fall, mir wenigstens nichts bekannt davon gewesen ist, daß eine solche Masse von Petitionen einlaufen würden. Wohl aber habe ich von Briefen und Telegrammen gehört, durch welche wie der Kollege Kroeber selbst gesagt hat, die großen Versammlungen zusammengetrommelt werden sollten, die hier im Hôtel de Rome versammelt waren. Wenn man da von einer Mache redet, so ist das eher am Platze.

Dann hat der Herr gesprochen von der großen Versammlung hier in Berlin, daß einige Dissidenten ausgetreten seien, weil sie nicht zum Worte gekommen sind. Es sind 83 solcher Dissidenten ausgetreten und zwar meist Sägemühlenbesitzer, die sich nachher an die Vertreter der Vorlage gewendet haben, um ihre Ansicht hier zur Geltung zu bringen, weil sie dort nicht zur Geltung gekommen sind.

So viel über die Petitionen.

Nun kann ich zurückkommen auf einiges, was Herr Dirichlet gesagt hat. Er hat davon gesprochen, daß die kleinen Waldbesitzer kein Nutzholz aus ihren Waldungen ausbringen. Wenn das in Norddeutschland der Fall ist, so muß man die kleinen Waldbesitzer allerdings bedauern. In Süddeutschland sind die Leute stolz darauf, daß sie gegenüber Norddeutschland viel bessere Resultate aus ihren kleinen Waldstücken erzielen, sie bringen bis zu 6 Festmeter per Hektar Nutzholz aus, und trotzdem klagen die Leute außerordentlich über die geringe Waldrente.

Dann hat Herr Dirichlet gestern noch so einfach gesagt, man muthet uns zu, die Faßdauben aus Süddeutschland zu beziehen, — ein Artikel, der uns so nothwendig ist. Wer wird denn auf solche Idee kommen, Faßdauben aus Süddeutschland zu beziehen?! Man hat Ihnen in der Kommission ganz deutlich gesagt, daß, wenn Sie eine Sägeindustrie in Norddeutschland haben wollen, es durchaus nothwendig ist, daß man dabei Faßdauben fabrizirt. Es kann kein Gedeihen einer Sägemühlenindustrie stattfinden, wenn nicht Faßdauben auch einen Absatz finden. Lassen Sie die Faßdauben zu so niedrigem Zollsatz herein, wie solcher in den Anträgen angesetzt war, so liegt darin eine große Schädigung der Sägemühlenindustrie, welcher die Vorlage entgegenkommen will.

Sodann hat Herr Rickert gesagt: Mathematik ist nicht mehr sicher, Nothlage von der Regierungsbank auf der einen Seite, Mehrerträge von der anderen Seite. Mehrerträge haben stattgefunden um 5 Millionen Mark, und die Reinerträge, wie ganz richtig der Königlich preußische Herr Finanzminister gesagt hat, haben sich gehoben auf 22 Millionen Mark. Das ist so richtig und könnte auch mit Recht als ein erfreuliches Ereigniß bezeichnet werden. Aber nichtsdestoweniger hat der preußische Forstmeister, Herr Danckelmann, auch Recht, wenn er die Lage der preußischen Waldungen als eine traurige trotzdem hinstellt. Es ist die Thatsache, daß bei 2 400 000 Hektar ein Mehrausbringen von $^1/_2$ Festmeter per Hektar Nutzholz pro 1883/84 gegen 1882 das Quantum um 1 200 000 Festmeter Nutzholz erhöht. Hat dieses Nutzholz nur 4 Mark per Festmeter mehr Werth als Brennholz, so gibt dieses allein schon eine Mehreinnahme von 4 Millionen Mark. Aber es ist überhaupt mehr Holz gehauen worden. Wenn man nun ein besseres Holz und auch mehr haut in einem Walde als vorher, und man hat dadurch eine Mehreinnahme von 4 Millionen Mark, so beweist das doch noch gar nicht, daß das ein guter Zustand ist. In den Jahren 1881/83 hat sich der Reinertrag gehoben durch eine größere Ausbeute von Nutzholz auf $9_{,86}$ Mark. Aber höchst bedauerlich ist es, wenn trotzdem, daß man mehr Holz gehauen und mehr Nutzholz ausgebeutet hat, das Reinerträgniß pro Festmeter gesunken ist von $3_{,21}$ auf $2_{,91}$. Das ist nach meiner Ueberzeugung eine Nothlage.

Nun hören wir, was weiter gesagt wird. Der Herr Abgeordnete Rickert sagt: was hindert Sie daran die Holzpreise in die Höhe zu bringen, hat man doch die Preise in einem Jahre um 10 Prozent gesteigert. Nein, die Einnahme hat man gesteigert, nicht die Preise. Dann fährt er fort: Sollten wir etwa die einheimischen

Hölzer bloß aus Bosheit nicht kaufen, sondern aus besonderer Liebhaberei für das Ausland solche einführen? Ich habe mir von zwei verschiedenen Seiten und zwar von zwei der größten Holzhändler, die es in Norddeutschland wohl gibt, der eine hier, der andere an der böhmischen Grenze, über die Einfuhr von Schweden und Norwegen etwa folgendes sagen lassen: „Seit etwa drei, vier Jahren haben wir eine solche starke Zufuhr in Brettern von Norwegen gehabt, daß bei Berlin schon zwei bis drei große Sägewerke stille stehen, weil sie keinen Absatz mehr haben.“ Ich fragte darauf: Wo haben diese Werke das Holz gekauft? „Ja, das meiste in den preußischen Staatswaldungen und auch in Rußland. Mein Werk habe ich immer noch im Betriebe erhalten und suche so viel wie möglich die Konkurrenz zu bewältigen. Wissen Sie, ich habe meine eigenen Waldungen schon längst gekauft drüben in Rußland, und daß ich dieselben erst absetzen will, werden Sie wohl begreifen, deshalb betreibe ich meine Sägemühle fort; die andere Sägemühlenindustrie ist zu Grunde gegangen.“

So der eine Fall.

Ein anderer Fall. Ein Besitzer an der böhmischen Grenze sagte: „Ich habe vor zwei Jahren sehr energisch gegen die Zölle gesprochen, weil ich glaubte, mein Sägewerk würde ruinirt, und weil ich auch Waldungen drüben in Böhmen habe und zwar sehr bedeutende. Ich war voriges Jahr 6 Wochen in Schweden und Norwegen und habe gesehen, was da geschieht. Da ist die und die Firma in Norwegen, welche mit der Regierung einen Vertrag geschlossen hat auf die Dauer von 30 Jahren, welcher die Ausbeutung eines großen Waldkomplexes unentgeltlich gestattet. Dieses Benefiz dient an Stelle einer Zinsgarantie für eine schmalspurige Sekundärbahn. Das Holz kostete deshalb so viel wie gar nichts oder mindestens nicht viel. (Widerspruch links.) — Jawohl! — Und wenn ich höre, daß solche Verhältnisse noch dort existiren, bin ich der Ansicht, daß ein Zoll auf Bretter nach den Kommissionsanträgen nicht empfindlich werden wird. Aber er ist dringend nothwendig, wenn wir nicht auch noch die Thätigkeit unserer Sägemühlenindustrie verlieren wollen.“

Sie sehen also, daß die Berliner Sägemühlenindustrie sowie die 83 Petenten, von denen ich vorhin sprach, meist auch Sägemühlenbesitzer, um einen entsprechenden Zollsatz für diese sich ernstlich bemüht haben.

Nun kann man ja wohl sagen, das schädigt uns an der Ost- und Nordsee. Ich gebe zu, daß in Lübeck der Handel, der in den jüngsten Jahren eine außerordentliche Ausdehnung erfahren hat bis nach Halle und Magdeburg hin, nothwendig leiden muß. Auch hat sich der schwedische Holzhandel ausgedehnt am Rhein bis nach Mannheim hinauf. Die süddeutschen, die badenser, württemberger Industrien sind schon sehr empfindlich betroffen von dieser nordischen Konkurrenz, und doch glaube ich, daß nach dem Antrage Spahn mit einem Zolle von 1 Mark pro Zentner man sich noch eher für konkurrenzfähig erachten könnte als hier im Norden. Nach meiner Ueberzeugung ist durch solchen Zoll die schwedische Sägemühlenindustrie nicht in der Weise zurückgedrängt, daß die nordische deutsche wesentlich sollte gehoben werden. Der Zoll von 1 Mark wird zur Folge haben, daß noch eine lange Reihe von Jahren hier im Norden der Zoll bezahlt wird; ein Zoll von $1{,}_{50}$ Mark dürfte weit eher zur Folge haben, daß wahrscheinlich schon nach wenigen Jahren alle Bretter hier gesägt werden, wodurch dann dieser hohe Zoll wegfallen würde.

Herr Abgeordneter Spahn hat heute früh in der Begründung seiner Sache von

einem Steuernachlaß gesprochen und gesagt, es wäre wohl das einzig richtige, wenn man denjenigen Privatwaldbesitzern, welche große Opfer zu bringen hätten, die Steuer nachlassen würde. Das wäre wirklich schön, — ich glaube, — die süddeutschen Waldbesitzer wären befriedigt; aber ein Schutz respektive Erhaltung der Waldarbeit wäre nicht erreicht; ob es auch so ernst gemeint ist, weiß ich nicht. Zur Hebung der Sägeindustrie kann man einen Zoll von 1,50 Mark pro Zollzentner nicht genug empfehlen, und ich glaube nicht zum Nachtheil der Ost- und Nordseeprovinzen.

Wenn man bedenkt, meine Herren, daß Holz von Schweden und Norwegen erst seit zwei, drei Jahren nach Mannheim eingeführt wird, und wenn ich frage: was kostet der Doppelzentner mehr an Fracht nach Mannheim als nach Lübeck, — so ist man berechtigt, annehmen zu dürfen, daß Schweden und Norwegen doch noch Bretter in Lübeck einführen unter Tragung des Zolles, wenn ihnen die Konkurrenz hier geboten wird durch die inländische Sägeindustrie. — Wird eine Sägeindustrie dort wegen zu niedrigen Schutzzolles nicht ins Leben gerufen, dann werden allerdings die Ost- und Nordseeprovinzen noch eine lange Reihe von Jahren diesen doch schon hohen Zoll von 1 Mark tragen. Deshalb — ich kann es nicht anders auffassen — dürfte ein Zoll von 1,50 Mark eher schädlicher sein als ein Zoll von 1 Mark.

Damit schließe ich und bitte, für die Anträge der Kommission zu stimmen.

Abgeordneter **Pfannkuch**: Meine Herren, ich glaube, nichts ist mehr geeignet, den Glauben zu erschüttern, daß der Zolltarif einzig und allein im Interesse der nationalen Arbeit uns vorgelegt sei, als die gegenwärtig uns vorliegende Position des Zolltarifs, des Holzzolles auf Bretter und gesägte Kanthölzer. Ich glaube ganz bestimmt, nichts ist mehr geeignet, die nationale Arbeit zu schädigen, als wenn diese Zolltarifposition in dieser Form, wie sie vorliegt, selbst nach den Kommissionsvorschlägen, angenommen wird.

Es ist viel von dem Schutz der nationalen Arbeit geredet worden, und der Herr Abgeordnete von Wendt hat gestern erklärt, die Arbeiter wären ja in der glücklichen Lage, das, was sie zu einem menschenwürdigen Dasein bedürften, bei uns zu haben; darüber seien seiner Ansicht nach — wie er sich ausdrückte — alle Nationalökonomen bei uns einig. Er hat da jedenfalls die Sache ein bischen mit rosiger Brille angesehen. Die Sache ist nicht so, sondern alle Nationalökonomen, welcher politischen Parteirichtung sie auch angehören, sind sich darin einig, daß der Arbeiter nur das, was er zum nothdürftigsten Unterhalt braucht, in dem Arbeitslohn erhält, also nicht das, was zu einem menschenwürdigen Dasein gehört. Es ist das ein himmelweiter Unterschied davon, was zu einem menschenwürdigen Dasein gehört. Also jedenfalls müssen wir ganz andere Seiten aufspannen, wenn wir dem Arbeiter das wollen zu gute kommen lassen, was zu einem menschenwürdigen Dasein erforderlich ist. Da ist meines Erachtens jedenfalls verfehlt, wenn man auf bestimmte Artikel wie Kanthölzer und geschnittene Bretter, die theilweise in Deutschland nicht einmal hergestellt werden, die nicht zu haben sind — denn es ist wenigstens in den vorliegenden Petitionen zur Genüge nachgewiesen, daß einerseits minderwerthiges Holz aus Oesterreich, aus Böhmen herübergeführt wird, wovon wir gleichwerthiges gar nicht produziren, und andererseits besseres Holz aus Schweden, Finnland und Rußland, welches unsere Industrien und Gewerbe in Deutschland unbedingt nöthig haben, welches sie als Ersatz in den heimischen Wäldern gar nicht finden —, wenn

wir bei Bezug unseres Rohmaterials auf das Ausland angewiesen sind, um unsere Industrie und die holzverarbeitenden Gewerbe konkurrenzfähig mit dem Ausland zu erhalten, so weiß ich gar nicht und kann es nicht verstehen, wie man sich dazu bequemt, auch hier wieder „im Interesse der nationalen Arbeit" auf diese Artikel einen Zoll legen zu wollen.

Meine Herren, wir haben ja in Deutschland eine ziemlich blühende Tischlerindustrie. Sie verarbeitet wohl einen ziemlich starken Prozentsatz der eingeführten Hölzer. Sollen wir nun gerade diese wieder durch Auflegung des Zolles schwer schädigen, nachdem sie kaum irgend im Aufschwunge begriffen ist? Ich glaube, dazu sind wir jedenfalls nicht hier, um Gewerbe, die aus eigener Initiative sich befleißigt haben, den Konkurrenzkampf gegen das Ausland aufzunehmen, wieder auf das Niveau der Mittelmäßigkeit herunterzudrücken. Es ist hier behauptet worden, in dem fertigen Produkt sei ein Drittel bis herab ein Fünftel des Werthes als Rohmaterial enthalten. Meine Herren, ich glaube, ich bin wohl berufen, einigermaßen als Sachkenner auch ein Wort mitzusprechen, — ich habe bis vor 5 Jahren in diesem Gewerbe praktisch gearbeitet. Es ist einem sehr großen Theile speziell des Baufaches, also auch der Möbelindustrie, besonders der geringwerthigen, wo das Rohmaterial die Hälfte des Kostenpreises des fertigen Stückes ausmacht, — und gerade diese minderwerthigen Möbel sind es, die von dem Arbeiterstande in großen Massen konsumirt werden, — die Erhöhung des Holzzolls besonders drückend wiederum für den Arbeiterstand, für den Mann, dem man im Interesse der nationalen Arbeit helfen will, ihm jedoch ein theureres Produkt auf den Hals ladet. Daß diese meine Behauptung nicht zu kühn ist, davon kann sich jeder überzeugen, wenn er die Straßen Berlins durchwandert und jene Läden in Augenschein nimmt, wo die alten Möbel ausgeboten werden. Heute ist schon der Arbeiter, weil er im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Kollegen von Wendt nicht dasjenige, was er zum menschenwürdigen Dasein nöthig hat, im Lohne empfängt, gezwungen, gerade diese minderwerthigen Gegenstände bei Begründung eines Heims, einer Familie kaufen zu müssen. Er geht zum Trödler und kauft das Spinde, die Bettstellen u. s. w., die schon auf ähnliche Weise im Besitz mehrerer Haushaltungen gewesen sind. Man wundert sich manchmal, daß in solchen Arbeiterfamilien Krankheiten epidemischer Natur ausbrechen. Ja, meine Herren, auch hier ist der Herd einer solchen Seuche in der mangelhaften, fast ausschließlich aus alten Möbeln bestehenden Einrichtung der Wohnung zu suchen. Durch Annahme des Bretterzolles versetzen Sie den Arbeiter in die Zwangslage, sich mit diesen geringwerthigen alten Möbeln zu begnügen. Geben Sie ihm die Möglichkeit, bei gutem Verdienst neue Sachen für die Ausstattung seines Heims sich kaufen zu können! Denn es ist doch gewiß eine unbestreitbare Thatsache: je traulicher der Arbeiter sein Heim einrichten kann, desto besser wird er auch an das Familienleben gebunden sein und sich daran binden lassen. Es werden alle die anderen Klagen, die man sonst, z. B. über die Trunksucht, hört, herabgemindert werden, wenn man dem Arbeiterstand die Möglichkeit gibt, durch Aufhebung der Holzzölle ihren Verdienst einerseits und andererseits die Ausstattung ihrer Wohnungen menschenwürdiger zu gestalten.

Meine Herren, die Tischlerei ist nicht das einzige nothleidende, das unter Auflegung dieses Zolles in Mitleidenschaft gezogen wird. Es ist auch die Kistenindustrie ein wesentlicher Bestandtheil unserer deutschen Produktion. Die Kistenfabrikation in Deutschland ist ja so hoch entwickelt und macht bei verschiedenen Artikeln, die

für den Export hergestellt werden, einen wesentlichen Bestandtheil des Preises dieser Waaren aus. Wir werden durch Einführung des Bretterzolls nicht nur das Holz an sich vertheuern und hierdurch die Herstellung der Kisten nicht allein erschweren, sondern eine ganze Reihe anderer Industrien derartig schädigen, daß die Herren, die sich mit Herstellung von Exportartikeln fabrikationsmäßig beschäftigen, fragen müssen: Ist es in Zukunft noch rentabel, bei einer solchen rauh hergestellten, aber so viel Geld kostenden Emballage für den Export diese Artikel ferner herstellen zu lassen? oder ist es nicht besser für unseren Geldbeutel, wenn auch die nationale Produktion darüber zum Kukuk geht, unsere Fabriken zu schließen und die Arbeiter zu entlassen? Wir wollen denn doch lieber das, was wir bis heute haben, nicht auch noch dran geben, sondern das behalten. — Und das sehen wir alle sich vollziehen in Anbetracht dessen, daß man jetzt nach allen möglichen Artikeln auf der Suche ist, um sie zu steuerpflichtigen Gegenständen zu machen.

Meine Herren, es muß einem wirklich bald ein Grauen überkommen, wenn man bedenkt, daß, wie ich schon oft angeführt habe, wenn der Mensch sich ein Stück seines Gebrauchs aneignen will, man einen stets höheren Geldwerth dafür entrichten muß. Hier, wo man so oft vom Regierungstisch aus uns erklärt hat, wir wollen dem Armen den Steuerexekutor vom Hals schaffen, — hier giebt man ihm den Exekutor oder vielmehr die Steuerquittung in der Form der sechs Bretter und zwei Brettchen, der Todtenlade, in die Erde mit hinein; er muß schon im voraus, ehe er aus diesem Jammerthal scheidet, die Steuer für die Bretter, die er mitbekommt, entrichtet haben.(Heiterkeit rechts.) — Ja, meine Herren, jedenfalls ist das richtig.

Meine Herren, die fortwährenden Einwürfe, daß der Wald besser ertragsfähig gemacht werden müsse, in einen Zustand gebracht werden müsse, um eine höhere Rente, oder, wie man sich ausdrückt, um den Namen der Rente — er ist gewissen Leuten sogar nicht in ihre Klagen hineinpassend, einen größeren Nutzungswerth oder mehr Nutz- als Brennholz zu liefern, sind alles variante Redensarten, die auf ein und dasselbe hinauslaufen. Ich glaube aber, daß gerade die eigentliche rechtliche Natur des Waldes, die ihm vom Uranfange, und zwar bei uns Deutschen, angeklebt hat, hier nach einer bestimmten Richtung hin, noch mehr verschoben werden soll. Es soll dem deutschen Volke nicht noch einmal das Rechtsbewußtsein wieder zurückkehren, daß der deutsche Wald ursprünglich sein unveräußerliches Eigenthum war, und daß nur eben durch die Abspielung unserer historischen Verhältnisse verschiedene Leute es verstanden haben, sich in den Besitz desselben zu setzen, und daß, da sie nun in den Besitz gekommen sind, sie sich nach besten Kräften bestreben, vermöge der Schutzzölle den Wald nach besten Kräften auszubeuten. Sie sollten doch ein klein wenig in sich gehen und dem Armen noch eine gewisse Mittheilnahme am Walde zukommen lassen. Sie sollten hier, was Ihnen gewissermaßen als Geschenk in den Schoß gegeben worden ist, indem die ganze Nation ihr Eigenthumsrecht nicht mehr reklamirt und auch heute in Folge der Gesetzgebung nicht mehr reklamiren kann, — Sie sollten nicht in dieser rigorosen Weise an der Vorenthaltung desselben oder andererseits an der größtmöglichen Ausnutzung hangen.

Dies bildet meiner Ansicht nach auch noch ein Moment, welches unbedingt hier erwähnt werden muß. Der deutsche Wald war ursprünglich unser aller Gemeineigenthum, — und möchte nur bald der Tag wieder heranbrechen, wo er diese Eigenschaft wieder besäße! (Lachen rechts.) Ich weiß nicht, welcher Herr es gestern war, vielleicht der Freiherr von Ow, wenn ich nicht irre, welcher sagte, das Ideal der

Sozialdemokratie sei jetzt schon so ziemlich der Verwirklichung nahe, indem die Hälfte des Waldes schon im Staatsbesitze sei. Der Staat, meine Herren, bewirthschaftet den Wald genau nach den Grundsätzen und sucht ihn genau so zu bewirthschaften wie die Herren Großgrundbesitzer. In Folge dessen kann das das Ideal meiner Parteigenossen durchaus nicht sein. Wenn der Staat heute schon zur Hälfte im Besitze des Waldes sich befindet, so möchte ich wohl wünschen, er hätte ihn sammt und sonders im Besitz; dann brauchten wir uns jedenfalls nicht mit den Herren von der rechten Seite, wie wir es die Tage bisher gethan haben, über den Schutzzoll auf Holz herumzustreiten, sondern sie würden dann ganz bestimmt, nachdem sie die Kornzölle für sich eingeheimst, nicht das geringste Interesse daran haben, ferner noch auf Holz und Bretter einen Schutzzoll zu legen, sondern sie würden ebenfalls ihren Theil am Walde reklamiren und sich ganz gut auf den Standpunkt meiner Parteigenossen stellen und sagen: gewiß, wir reklamiren das gemeinschaftliche Recht daran, wir wollen sehen, daß es uns auch in Zukunft erhalten wird.

Es wird gesagt, im Interesse des Waldes, daß er uns erhalten werde, sei dieser Schutzzoll proponirt. Meine Auffassung ist nach dem, was ich gesagt habe, eine ganz andere: entweder der Wald ist ertragsfähig, er kann unseren ganzen Bedarf an Holz decken, und dann haben wir durchaus keinen Schutzzoll nöthig, dann wird die Einfuhr von außen, einerlei, ob wir die Hölzer nun haben, selber ziehen oder ziehen können, einen heilsamen Ausgleich zwischen der Vertheuerung im Lande hervorrufen, — oder der Wald ist nicht ertragsfähig, und dann muß der Waldbestand des Landes, so weit wir Waldschutzgesetze in verschiedenen Distrikten haben, erst dahin gebracht werden, daß er ertragsfähig wird, und in diesem Zwischenstadium sollen wir, die Steuerzahler, dazu nun mit beitragen, den Großgrundbesitzern und dem Staate wiederum doppelt die Mittel zu bewilligen, trotzdem daß wir sie als Steuerzahler bereits hergegeben haben zur Aufforstung, als Holzzoll noch einmal, um den Wald ertragsfähiger zu machen. In diesem Zwischenbilde äußert sich recht eigentlich wiederum die Eigenschaft des Waldes, daß er früher gemeinschaftliches Eigenthum war, und es muß der Staat ein vorwiegendes Interesse haben, gerade am Wald seine verstaatlichende Wirksamkeit eintreten zu lassen; der Wald muß wieder gemeinschaftliches Eigenthum der Nation werden. Wir haben also unter allen Umständen durchaus nicht nöthig, auf der einen Seite durch den Schutzzoll auf Holz, gesägte Bretter und dergleichen den Wald aufrecht zu erhalten, oder andererseits durch Verausgabung größerer Mittel, als dadurch, daß wir schon durch unsere Steuer dem Staate gegenwärtig die Mittel an die Hand geben, die Aufforstung gründlicher vorzunehmen und den Wald in der Verfassung wieder herzustellen, wie er für uns aus sanitären und sonstigen Rücksichten nöthig ist. Daß der Wald bedeutend ertragsfähiger in seinem heutigen Bestande ist, als wie er thatsächlich Erträgnisse liefert, das, meine Herren, sollte doch, glaube ich, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Holtzmann in der Generaldebatte jedem klar geworden sein; man sollte sich doch ganz bestimmt zu einer solchen Taktik bequemen, daß, wenn höhere Preise für geschlagene Hölzer geboten werden, man sie aber nicht abfahren lassen will, sondern an Ort und Stelle für bedeutend geringere Preise an den Mann bringt, trotzdem man von einem Käufer, der vielleicht, 10, 20, 40 Meilen entfernt wohnt, den doppelten, ja den dreifachen Preis dafür erhalten kann, — nun dann freilich muß man zu einer solchen Verwaltung den Kopf schütteln, dann können die Erträgnisse ganz bestimmt nicht solche sein, wie sie von der Regierungsseite erwartet

werden, es muß dann also mit dem eigentlichen Personal erst einmal gründlich aufgeräumt oder eine bessere Belehrung eingeführt werden, ehe man sich dazu bequemt, auf Kosten der gesammten Steuerzahler eine bessere Rente des Waldes zu erzielen.

Meine Herren, andererseits steht aber jedenfalls der proponirte Bretterzoll durchaus in keinem Verhältniß zu dem Zoll, wie er andererseits für die Faßdauben schon festgestellt ist. Ich kam vorhin schon darauf zu sprechen, daß ein großer Theil der Bretter in der Kistenfabrikation angelegt und verbraucht werde. Es würde jedenfalls die Industrie das Mögliche versuchen und die Faßdauben an ihre Stelle setzen. Jedenfalls aber tritt hier wiederum der Gegensatz zwischen der linken und rechten Seite des Hauses auch hier bei diesen Artikeln — Bretter und Faßdauben — sehr prägnant zu Tage: während man Fässer, worin man Flüssigkeiten, wie sie von mehreren Herren der rechten Seite des Hauses hergestellt worden, exportirt und versendet, zu einem sehr billigen Preise in den Schutzzoll aufgenommen hat, werden die Bretter drei- und vierfach höher versteuert. Meine Herren, wenn man da nicht sollte in Versuchung kommen, zu glauben, es sei doch etwas anderes als stets die nationale Arbeit, die dabei Berücksichtigung finden sollte; da kann man es doch ganz bestimmt niemandem auf unserer Seite des Hauses verargen, daß man da zu der Annahme kommt, es spielen doch eigentlich persönliche Interessen in sehr großem Maße dabei mit. Wir haben das ja auch sofort gesehen: gestern und vorgestern, wo diese Artikel, die ich eben berührte, hier zur Berathung standen, war der Widerspruch von jener Seite des Hauses sehr gering, er kam wenig, fast gar nicht zum Ausdruck, die Herren machten gewissermaßen einen schwachen Versuch, um die verlorene Schlacht nicht so ganz, ohne einen Posten ins Gefecht geführt zu haben, aufzugeben; heute, wo der eigene Geldbeutel wieder mit in Betracht kommt, ist es doch wesentlich anders, da haben wir gehört, daß die Herren ganz entschieden wieder für den Schutzzoll eintreten; wir haben sie mit demselben Feuer ins Zeug gehen sehen, als wie bei der Berathung der Getreidezölle.

Ich für meinen Theil glaube nun ganz bestimmt, daß die Einführung des Holzzolls auf geschnittenes Holz und Bretter, den bretterverarbeitenden Gewerben sowohl als wie den bretterverarbeitenden Industrien nach keiner Richtung hin etwas nützen könnte. Ich würde das verstehen, wenn gleichzeitig mit dieser Zolltarifnovelle auch sofort das Verwendungsgesetz verbunden gewesen wäre; man will doch den Innungen gerade von der rechten Seite des Hauses so hilfreich beispringen, die jedoch ohne Kapital nie eine nennenswerthe Thätigkeit entfalten werden. Wollte man diesen Innungen die Erträgnisse geben und sagen, ihr könnt mit diesen Kapitalien jetzt wieder produziren, so wäre mir das verständlich, und würden auch jedenfalls meine Parteigenossen auch nicht das geringste einzuwenden haben, wenn man auf diese Art und Weise wollte einen Industriezweig besser heben. Wenn man aber die Gegenstände, die heute durch die holzproduzirenden Gewerbe hergestellt werden, durch Auflegung eines Bretterzolls wesentlich vertheuern will, so wird der Arbeiterstand in letzter Linie wieder die Kosten zu tragen haben. Der größere Theil der besseren Möbel trägt diesen Zoll nicht; denn durch die große Konkurrenz der betreffenden Gewerbetreibenden, durch welche dieselben gezwungen sind, beim Verkauf zu jedem annehmbaren Gebot, welches annähernd die Produktionskosten deckt, zu veräußern, wird das kaufende Publikum den Zoll nicht tragen, sondern der Produzent, und dieser wird in Form von Lohnreduktion sich derartig schadlos halten, daß das durch Schutzzoll vertheuerte Material seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem

Markte keinen Abbruch thut. Also der Arbeiterstand wird, indem Sie im Interesse der nationalen Arbeit diesen Zoll einführen wollen, der Packesel sein, auf den in letzter Linie alles abgewälzt wird; und daß das nicht geschehen möge, darum bitte ich Sie, im Interesse des Arbeiterstandes, im Interesse des Schutzes der nationalen Arbeit, diese Position abzulehnen.

Abgeordneter **Ebert**: Meine Herren, fürchten Sie durchaus nicht, daß ich den vielen und langen Reden für und wider den Holzzoll eine weitere hinzufügen werde. Ich will mir nur eine ganz kurze Bemerkung gestatten, um die Aufmerksamkeit dieses hohen Hauses auf eine spezielle Frage, die ich allerdings für eminent praktisch halte, hinzulenken. Es handelt sich um eine Bemerkung, die seitens der Kommission zu c unter α gemacht worden ist und die bezweckt,

> Bau- und Nutzholz, wie unter c 1 bezeichnet, für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, vom Holzzoll frei zu lassen.

Diese Bestimmung ist ein alter Bekannter aus dem Jahre 1879. (Zurufe links: Zur Sache!) Schon damals haben die Herren — (Glocke des Präsidenten).

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Wenn ich mich recht erinnere, ist die Debatte nicht auch über die Anmerkung eröffnet, über die wir später speziell debattiren werden.

Abgeordneter **Ebert**: Ich habe allerdings geglaubt, daß, wenn über c 3 verhandelt wird, dann auch über die Anmerkung zu c mitverhandelt werden würde.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Debatte nicht über die Anmerkung mit eröffnet ist, und daß es auch zweckmäßig erscheint, daß über die Anmerkung speziell diskutirt wird. Es würde sonst eine generelle Diskussion eintreten. (Redner verläßt die Tribüne.)

Abgeordneter **Kroeber**: Meine Herren, auch ich verspreche Ihnen, kurz zu sein. Ich gestatte mir nur, meinen Antrag technisch zu begründen. Mein Antrag ist eine Konsequenz Ihrer gestrigen Beschlüsse. Nachdem Sie beschlossen, das Rohmaterial zu erhöhen, kann ich nicht mehr plaidiren dafür, daß die Sägeprodukte nicht erhöht werden. Allein ich möchte die Erhöhung im Verhältniß hergestellt wissen, daß auch der Schutz der nationalen Arbeit, von dem Sie so viel sprechen, noch genügend zur Geltung kommt. Bis jetzt war der Rohholzzoll im Verhältniß zum Bretterzoll wie 1 zu $2^1/_2$, während er bei dem Antrag Ihrer Kommission wie 1 zu 5 war und bei dem Antrag Spahn desgleichen. Nach dem Antrag der Kommission würde die Kalkulation folgendermaßen lauten: ich nehme als die Einheit einen Eisenbahnwaggon weiche Bretter, der zirka 20 Kubikmeter enthält, und betrachte es als feststehend, daß man hierfür 30 Kubikmeter Rundholz braucht. — Mein Kollege Klumpp winkt mir zu; es wird also richtig sein.

Meine Herren nach dem Antrage der Kommission würde sich dieses Quantum wie folgt kalkuliren: 30 Festmeter Rundholz à $1,_{80}$ Mark = 54 Mark, 20 Festmeter Bretter à 9 Mark = 180 Mark; bleibt Schutzzoll 126 Mark per Waggon. Wenn man nach dem Gewicht verzollt, kostet das Rohholz 45 Mark Zoll, die Bretter 150 Mark, also bleibt ein Schutzzoll von 105 Mark. Diesen Zollsatz betrachte ich als einen Prohibitivzoll, als das allerschlimmste aller Zölle, mit denen sie eine Industrie beglücken können; denn es wird uns dann gerade so gehen, wenn die Zollgesetzgebung wieder einmal einen anderen Lauf nimmt, daß dann die ganzen neuen

Sägen, die in Folge dieses Beschlusses ins Leben gerufen werden, nebst den alten an einem schönen Tage in der Luft hängen, wie heute die Hobelei, die auch auf Grund eines Prohibitivzolls ins Leben gerufen wurde zum Schaden der nationalen Arbeit, denn früher haben gehobelte schwedische Bretter in Deutschland nicht mehr gegolten als rohe. Die Lösung des Räthsels kommt daher, weil sie 15 Prozent weniger Gewicht und Volumen haben; also am Transport ist erspart worden, und sie haben sich daher billiger gestellt. Bei einem derartigen Beschlusse bitte ich wohl zu bedenken, daß der nationalen Arbeit immer gedacht wird, aber der anderen Arbeit haben Sie das Rohmaterial vertheuert.

Bei dem Antrage Spahn stellt sich die Kalkulation folgendermaßen: 30 Meter Rundholz à $1{,}_{20}$ Mark = 36 Mark, 20 Festmeter Bretter à 6 Mark = 120 Mark, Schutzzoll 84 Mark; nach Gewicht: 15 000 Kilogramm à 20 Pfennige = 30 Mark, 10 000 Kilogramm Bretter 100 Mark, Schutzzoll mithin 70 Mark. Auch diesen Zoll, meine Herren, erachte ich als einen sehr hohen; wenn er es auch ermöglicht, die feineren Brettersorten noch einzuführen, so schließt er doch die mittleren Brettersorten vollständig aus.

Nach meinem Antrage, meine Herren, stellt sich die Kalkulation; 30 Festmeter rohes Rundholz 36 Mark, 20 Festmeter Bretter à $4{,}_{20}$ Mark = 84 Mark, Schutzzoll für die deutsche Sägemüllerei 48 Mark; nach Gewicht verzollt: Rundholz 30 Mark, Bretter 70 Mark, mithin Schutzzoll 40 Mark. Meine Herren, ich erachte diesen Zoll für genügend, für vollständig und mehr als ausreichend, um die deutsche Sägemüllerei zu schützen. Nehmen Sie diesen Zoll an, so wird uns das Ausland wohl noch feine Brettersorten schicken, allein die Reichskasse wird dafür auch einen Zoll einnehmen, während sie bei einem Prohibitivzoll nichts einnimmt; es werden mit dem Rohmaterial eine Masse minderwerthige Bretter noch mit importirt, von denen wir ohnehin einen Ueberfluß haben. Jeder Holzhändler und jeder Sägemüller wird mir bestätigen können, daß immer mehr bessere Sorten verlangt werden, während die geringeren uns stehen und sitzen bleiben. Wollen Sie der deutschen Sägemüllerei eine wirkliche Hilfe bieten, so ist es meine volle Ueberzeugung — hier spreche ich nicht als Politiker und als Schutzzöllner, ich spreche als Fachmann, — daß ihr mehr gedient ist mit einem Zoll von 70 Mark per Waggon, als durch einen Zoll von 150 Mark.

Nur wenige Minuten noch! Ich habe vor allem dem Königlich bayerischen Herrn Kommissär, der meine Behauptung bestritten hat, zu erwidern, daß ich nicht behauptet habe, daß sämmtliche Gefängnisse in Bayern nicht mit bayerischem Holze geheizt werden, sondern nur, daß das Königlich bayerische Amtsgebäude des Justizministeriums nicht mit bayerischem Holze geheizt wird. Und dieses ist thatsächlich der Fall; ich habe das nicht erfahren durch einen Bruch des Amtsgeheimnisses, sondern durch einen blanken Zufall.

Ich habe über die Petition, gegenüber den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs, der die Qualität der Unterzeichner einigermaßen bezweifelt hat, auszuführen. Ich habe nachgesehen und allerdings gefunden, daß die Herren aus Bremen und den Bremer Vororten, Bremerhafen und Geestemünde, ihren Stand nicht ausgefüllt haben. Herr Kollege Meier hat die Güte gehabt, mir mit seinen Lokalkenntnissen zu Hilfe zu kommen, und er hat konstatirt, daß diese sämmtlichen Firmen Holzhändler, Schiffsbauer, Schiffsmakler, Schiffsrheder &c. sind, also jedenfalls Interessenten zu der Frage, denen man die Qualität der Interessenten am Ende weniger

mit Recht absprechen konnte, als mir gestern imputirt worden ist, daß ich den Badensern abgesprochen hätte.

Was den Punkt der Mache anlangt, so glaube ich, daß die 180 badischen Gemeinden nicht an einem schönen Sommer- oder Wintermorgen diese gleichlautende Petition vom Himmel herabgesendet erhalten haben; eine Mache muß doch dabei gewesen sein; wie ich auch zugebe, daß die Herren, welche sich hier versammelt haben, um zu protestiren, nach hier eingeladen gewesen sind. So ganz von selbst macht sich die Geschichte nicht. (Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bitte Sie also noch einmal im Namen der deutschen Sägeindustrie, meinen Antrag anzunehmen, und ich glaube, daß ich hier das Recht habe, so zu sprechen; denn 10 Jahre hintereinander hat mich eine Korporation, die den größten Theil der Sägemüller Süddeutschlands umfaßt, zu ihrem Vorstande gewählt. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Spahn:** Meine Herren, ich bin in der unangenehmen Lage, heute, nachdem bereits gestern das hohe Haus für die erste Hälfte des von mir gestellten Antrages sich entschieden hat, von zwei Mitgliedern meiner Fraktion in einer in diesem hohen Hause nicht üblichen Weise — wenigstens was den einen der beiden Herren betrifft — angegriffen worden zu sein. Dieser Herr hat jedenfalls gedacht, daß ich nicht ein Schwabe, sondern ein Franke sei, und daß meine fränkische Gutmüthigkeit mich verhindern werde, hier einen neuen Schwabenstreich auszuführen. Ich überlasse das Urtheil über sein Vorgehen dem hohen Hause. Wenn mir gegenüber Deduktionen gemacht werden aus meinen Ausführungen, so darf ich wohl erwarten, daß meine Ausführungen gehört oder gelesen worden sind. Es pflegt im Allgemeinen üblich zu sein, daß man nichts bekämpft, was man nicht kennt.

Die Position, um die es sich hier handelt, gilt wesentlich dem Schutze der nationalen Arbeit. Nach den Ausführungen, die von rechts und links gemacht worden sind, über den Zollsatz von $1,_{50}$ Mark beziehungsweise $0,_{70}$ Mark, muß ich sagen, daß der von mir festgehaltene Satz von 1 Mark der richtige ist. Ich möchte zu seiner Begründung noch darauf hinweisen, daß in der Kommission sowohl die Mitglieder der Majorität als auch die Herren, die den Bundesrath vertreten haben, daß ferner die Petenten aus Memel, die in einer recht einsichtig geschriebenen und gut begründeten Petition Ausführungen gemacht haben über die Relation, die festzuhalten sei bei diesen Zollsätzen, der Ansicht gewesen sind, daß der fünffache Betrag des Nutzholzzolles für gesägte Bretter der richtige sei; und diese Gründe sind für mich die bestimmenden gewesen, diesen Zollsatz in meinem Antrage, der sich als ein ganzes darstellt, festzusetzen. Ich möchte gegenüber dem Zollsatze von $1,_{50}$ Mark den einzelnen Herren, die dafür eintreten, zu erwägen geben, daß, wenn für Rohnutzholz nur ein Zollsatz von $0,_{20}$ Mark angenommen wird, der Zollsatz von $1,_{50}$ Mark örtlich die Folge haben kann, daß Holzindustrielle des Auslandes ihre Etablissements an den Grenzen im Inlande anlegen, das Rohnutzholz aus dem Auslande in das Inland bringen, dort verarbeiten und weiter senden, und daß sie die Arbeit verrichten lassen nicht durch deutsche Arbeiter, sondern durch ausländische Arbeiter, weil die Höhe des Zolles es ihnen ermöglicht, außer dem Lohne, den sie ihren Arbeitern zahlen, diesen noch ein besonderes Gratuitum zu geben für den Uebergang in das deutsche Reich und die Rückkehr in ihr Heimathsland.

Ich muß jetzt, nachdem Sie gestern meinem Vordersatze zugestimmt haben, dringend bitten, nunmehr auch die Konsequenz des gestrigen Beschlusses zu ziehen

und nunmehr den Zollsatz auf 1 Mark festzusetzen und den Zollsatz von $0{,}_{70}$ Mark und den Antrag der Kommission von $1{,}_{80}$ Mark abzulehnen. Es wird auch hier die Regel gelten: **medio tutissimus ibis.**

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Wöllwarth. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben respektive stehen zu bleiben, welche dem Antrag zustimmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren, ich wollte nur konstatiren, daß ich mich verpflichtet gefühlt hatte, gegenüber der total falschen Darstellung des Herrn von Schalscha die Interessen der Provinz Schleswig-Holstein gegenüber diesen Holzzöllen nochmals zu verwahren, und daß ich nur durch Schluß der Debatte von dieser Verwahrung abgehalten worden bin.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stiller.

Abgeordneter **Stiller:** Der Herr Schatzsekretär hat mir den Vorwurf gemacht, als habe ich in der Kommission einmal gegen die Unmöglichkeit einer Etablirung von Sägeindustrien in Lübeck den wenig stichhaltigen Grund geltend gemacht, als gebräche es uns nur an Raum und an Areal. Das ist nicht der Fall, meine Herren. Es gehörte das zu den nebensächlichen Umständen, die ich angeführt habe. Ich muß darauf hinweisen, daß mir durch den Schluß der Diskussion zur Unmöglichkeit gemacht ist, eingehender hierauf zu erwidern. (Rufe: Persönlich!)

Dann ferner hat mir Herr von Schalscha vorgeworfen, ich hätte in der Kommission gesagt, es wäre unmöglich, von Schweden Rundholz zu beziehen. Meine Herren, die Unmöglichkeit liegt in der Rentabilität, nicht in der wirklichen Unmöglichkeit für Schweden, zu exportiren. Auch in Bezug hierauf muß ich bedauern, daß mir das Wort zu weiteren Auseinandersetzungen abgeschnitten ist.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Zu eine persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

Abgeordneter Graf **Adelmann von Adelmannsfelden:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Haupt hat mich vollständig mißverstanden bezüglich meiner Bemerkung über die Berufung des Professor Lehr nach München. Ich habe diese Umstände gerade anerkannt und hervorgehoben, ich halte es für einen Beweis der unbefangenen Auffassung der Königlich bayerischen Regierung, daß sie trotz ihres entschiedenen Eintretens für Holzzölle einen freihändlerischen Professor nach München berufe.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Münch.

Abgeordneter **Münch:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Schalscha hat behauptet, ich hätte ein Rechenexempel gemacht, das sei kein Kunststück, das könne jeder Zimmerpolier. Ja, das Rechenexempel habe ich auch nicht als ein Kunststück betrachtet. Ich glaube, daß Herr von Schalscha das auch nicht als ein Kunststück betrachten wird; sollte er dies doch, so möchte ich ihn zum Zimmerpolier in die Lehre schicken.

Weiter hat Herr von Schalscha gesagt, ich habe auf Holstein exemplifizirt und wohl angenommen, daß Holstein im Zentrum von Deutschland liege. Ich habe einfach gesagt, daß die Vertheuerung durch die Zölle ebenso gut für alle anderen Länder zutreffe wie für Holstein; und das halte ich aufrecht. Daß ich nicht annehme, daß Holstein im Zentrum von Deutschland liegt, das brauche ich Herrn von Schalscha auch nicht zu sagen; daß weiß jedes Kind von zehn Jahren; und wenn man einem Abgeordneten im Reichstage dies vorwirft, so muß ich sagen, darüber lachen nach Herrn Flügge die Hühner. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über die Nr. 4 der Regierungsvorlage abstimmen lassen, bemerke aber dabei, daß die Worte „in der Richtung der Längsachse beschlagene" nicht mit zur Abstimmung kommen, da die betreffenden Hölzer bereits gestern mit dem Zoll belegt sind.

Wenn die Regierungsvorlage abgelehnt werden sollte, so folgt die Abstimmung über den Kommissionsantrag; wird dieser abgelehnt, über den Antrag Spahn; wird auch dieser abgelehnt, über den Antrag Kroeber-Stiller-Rickert. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 4 der Regierungsvorlage bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 3 des Kommissionsantrages — die Verlesung wird nicht verlangt — bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Wir bitten um die Gegenprobe. (Geschieht.) Das Büreau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 8 des Kommissionsantrages annehmen wollen, ihren Eintritt durch die „Ja"-Thür zur Rechten, — diejenigen, welche sie nicht annehmen wollen, durch die „Nein"-Thür zur Linken zu nehmen. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Mit Ja haben gestimmt 135 Abgeordnete, mit Nein 148; die Kommissionsvorlage ist daher abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Spahn auf Nr. 264 der Drucksachen zu 8. Eine Verlesung wird nicht verlangt. — Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Wir bitten um die Gegenprobe. (Geschieht.) Das Büreau ist einig, daß die jetzt Stehenden die Minorität bilden; der Antrag Spahn ist daher angenommen. Der Antrag Kroeber ist hiermit erledigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Anmerkung zu c. — Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ebert.

Abgeordneter **Ebert:** Meine Herren, eine ganz ähnliche Bestimmung, wie sie in der Anmerkung zu c unter α enthalten ist,

> Bau- und Nutzholz, wie unter c 1 bezeichnet, für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, freizulassen, —

wurde im Jahre 1879 von meinen Landsleuten, den Herren Holtzmann und Stephani beantragt; damals aber, nachdem der Herr Regierungskommissar erklärt hatte, daß

die hohen Bundesregierungen sich einstimmig dagegen ausgesprochen hätten, vom Hause abgelehnt.

Der Herr Bundeskommissar hat damals bemerkt, daß eine solche Befreiung nicht nöthig sei, weil in § 114 des Zollgesetzes schon gewisse Begünstigungen, die der Holzindustrie in den Grenzbezirken gewährt werden sollen, vorgesehen seien. Der Herr Bundeskommissar hat damals die Befürchtung ausgesprochen, daß diese Bestimmung zu Umgehungen des Zolls benutzt werden würde, daß z. B. Eichen aus der Bukowina bis an die Grenze per Bahn transportirt und dann per Achse über die Grenze zollfrei geschafft werden könnten. Ich weiß nicht, wie bei der diesmaligen Kommissionsberathung sich die Vertreter der hohen Bundesregierungen verhalten haben, — es ist darüber im Kommissionsbericht nichts bemerkt; ich nehme aber an, daß die Bundesregierungen wohl noch auf dem früheren Standpunkt stehen und würde meinerseits damit vollständig einverstanden sein. Denn ich halte diese Anmerkung zu c allerdings für höchst bedenklich.

Man hat gemeint, daß dadurch den kleinen Sägewerken an der Grenze gewisse Vortheile geboten werden würden, die diejenigen Nachtheile, die diese Werke besonders tragen müßten, zum Theil wenigstens aufhöben. Nun, meine Herren, es liegen nicht bloß an der Grenze, sondern auch im deutschen Binnenlande eine Menge kleiner Sägewerke, die von diesen Vortheilen keinen Gebrauch machen können, denen durch die Bevorzugung der Grenzholzindustrie unbedingt ein Nachtheil in ihren Konkurrenzverhältnissen erwachsen würde.

Man hat auch bei diesem Antrag, wie das ja in diesem hohen Hause sehr üblich ist, den kleinen Mann vorgeführt, man hat gemeint, diese kleinen Sägemühlen ganz besonders schützen zu müssen. Nun, ich glaube, es sind nicht die Interessen der kleinen Leute, es sind die Interessen sehr großer Leute, die sich hinter diesem Antrage verbergen, und ich fürchte, daß die Anmerkung sub α den kleinen Sägemühlenbesitzern gar nicht sehr zu gute kommen wird; sie wird vielmehr die Folge haben, daß die Waldbesitzer des Auslandes unmittelbar an und innerhalb der deutschen Grenzen Sägemühlen errichten, ihre Hölzer per Achse über die Grenze fahren lassen und dort schneiden werden; dadurch umgehen sie den Zoll für das Rohholz und genießen den hohen Zollschutz für die Bretter. Es wird den Waldbesitzern an der Grenze — ich meine die Waldbesitzer im Auslande — durchaus nicht einfallen, den kleinen deutschen Sägemüllern ihr Holz um den Rohholzzoll billiger zu verkaufen; sie werden den Vortheil der Zollbefreiung vielmehr selbst genießen wollen, sie werden ihn selbst ausnutzen, sie werden sich entweder Sägemühlen im Inlande kaufen oder bauen und dort ihre Hölzer schneiden zum Schaden des deutschen Waldes und der deutschen Holzindustrie. Es wird dadurch der ganz traurige Zustand für den Sägemüller im Binnenlande eintreten, daß sie mit Kollegen an der Grenze innerhalb des deutschen Reiches konkurriren müssen, welche das Rohmaterial zollfrei beziehen, für ihre Bretter aber denselben Schutz genießen wie die einheimischen Sägewerke. Was wird also die Folge dieser Anerkennung unter α sein? Zunächst ein großer Vortheil und eine Werthsteigerung der unmittelbar an der deutschen Grenze liegenden Wälder des Auslandes; die Bestimmung wird eine Schädigung für diejenigen Wälder bedeuten, welche zum deutschen Bezirk gehören und unmittelbar innerhalb der Grenze liegen. Es wird sich in Folge dieser Zollbegünstigung innerhalb der deutschen Grenze und unmittelbar an derselben eine ganz bedeutende Holzindustrie entwickeln, die der Holzindustrie im Binnenlande eine mörderische Konkurrenz machen kann und dieselbe

unbedingt ruiniren muß. Außerdem wird durch die ganz bedeutenden Umgehungen des Holzzolles, die durch diese Bestimmung jedenfalls begünstigt werden, der Reichssäckel wesentlich geschädigt. Die Konsumenten werden nicht den geringsten Nutzen von der Ausnahme unter α haben; sie werden das vom Zoll befreite Rundholz, welches lediglich zu Gunsten der Grenzsägemühlen zollfrei über die Grenze gegangen ist, als Fabrikat ebenso hoch bezahlen müssen, wie die Fabrikate der Binnenindustrie, die ihr Rohmaterial versteuern muß. Deshalb, meine Herren, bitte ich, die Anmerkung unter α abzulehnen.

Meine Herren, ich will nur noch auf eine Bemerkung zurückkommen, die gestern der Herr Abgeordnete Stolle in diesem Hause gemacht hat. Als er sich gegen die Erhöhung der Holzzölle aussprach, führte er unter anderem an, daß man die Grubenhölzer nicht vertheuern möge, weil sonst die Bergwerksbesitzer in Folge der erhöhten Holzpreise den Ausbau ihrer Gruben nicht mehr so sorgfältig ausführen und dadurch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter schädigen würden. Meine Herren, ich muß diese Anschauung im Namen der deutschen Bergbautreibenden auf daß allerentschiedenste bekämpfen, — ich muß sie zu denjenigen Insinuationen rechnen, wie sie der Herr Abgeordnete für Zwickau an dieser Stelle schon mehrfach ausgesprochen hat, ich muß sie in eine Kategorie stellen mit denselben verleumderischen Beleidigungen, die er gegen die sächsischen Fabrikinspektoren und gegen die preußischen Offiziere seinerzeit hier ausgesprochen hat, ohne sich auch nur die geringste Mühe zu geben, seine Behauptung irgendwie zu beweisen. Der Herr Abgeordnete Stolle scheint die Taktik zu befolgen: calumniare audacter, aliquid haeret.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr begehrt, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Anmerkung zu c annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Anmerkung ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über lit. d der Kommissionsanträge.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich glaube, es würde sich empfehlen, daß, wie in der Kommission, so auch hier die Nummern d, e, f zusammen diskutirt werden, da bei denselben im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

Präsident: Ein Widerspruch gegen dieses Verlangen erhebt sich nicht; der Reichstag ist mit diesem Antrage einverstanden.

Ich eröffne daher die Diskussion über die Abschnitte d, e, f.

Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich kann bei diesen Positionen, die ich zusammenfassen will, sehr kurz sein. Es ist um so auffallender, daß in der Kommission der Antrag auf eine erhebliche Erhöhung dieser Sätze gestellt worden ist, als die Bundesregierungen nicht einmal Veranlassung genommen haben, eine Erhöhung für nothwendig zu erklären in dem angeblichen Interesse des Schutzes nationaler Arbeit. Meine Herren, ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, daß Sie dem Antrage Spahn gemäß diese Positionen auf derjenigen Höhe belassen, in welcher die Regierungen sie auch belassen wollen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben in der Kommission, wenn ich mich recht erinnere, ausdrücklich auch die Erklärung abgegeben, daß eingehende Erwägungen nothwendig wären, bevor eine Aenderung herbeigeführt wird. Meine

Herren, wir haben uns zunächst die betreffende Waareneingangs- und -ausgangsstatistik erbeten; sie ist dem Kommissionsberichte beigeheftet. Wenn auch zuzugeben ist, daß eine Vergleichung zwischen früher und jetzt aus dieser Tabelle sich schwer möglich machen läßt, so ist doch so viel klar, daß es sich hier um solche Industriezweige handelt, die überwiegend nach außen exportiren, nicht aber um hervorragende Importartikel. Schon aus diesem Grunde halten wir es für unzulässig und sehr bedenklich, hier eine derartige Erhöhung, die durch nichts gerechtfertigt wird, eintreten zu lassen.

Meine Herren, der letzte Grund, den ich nur ganz kurz .... (Andauernde Unruhe.) — Es scheint ja, als wenn das Haus kein Gehör mehr für diese Sache hat; ich will daraus schließen, daß Sie die Anträge der Kommission für so ungerechtfertigt halten, daß eine Diskussion Ihnen überflüssig erscheint und Sie ihnen nicht zustimmen werden; insofern begrüße ich Ihre Unruhe.

Ich sage: der letzte Grund, der Sie veranlassen müßte, diese Erhöhung nicht vorzunehmen, ist die Rücksicht auf das Ausland. Meine Herren, gerade bei solchen Artikeln, die in hervorragendem Maße Exportartikel sind, haben wir doch alle Veranlassung, das Ausland nicht zu Retorsionsmaßregeln zu reizen. Wenn, wie aus der Statistik hervorgeht, Oesterreich auch nicht gerade hervorragend dasjenige Land ist, wohin wir exportiren, immerhin wird doch von diesen Artikeln exportirt; es kommt, wie Sie sehen, Frankreich mehr in Frage. Da ist es doch bedenklich, jetzt eine Erhöhung zu beschließen, die die verbündeten Regierungen nicht einmal wollen, in einem Augenblick, wo sowohl Oesterreich wie Frankreich bei der Revision ihres Zolltarifs sind. Es ist bedenklich, diese Länder zu Gegenmaßregeln anzuregen. Wie Sie aus den Verhandlungen in Oesterreich gesehen haben werden, ist Oesterreich schon dabei, einen höheren Zoll auf Möbel zu legen. Meine Herren, kein Wunder: wenn wir es damit so leicht nehmen, so wird man uns gerade so, wie wir hinausrufen, auch antworten.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, aus diesen drei Gründen, — erstens, weil die Regierung, die eine eingehende Erwägung für nothwendig hielt, selbst es nicht vorschlägt, ferner, weil es sich wesentlich um Industrien handelt, die exportiren, und drittens, weil wir gar keine Veranlassung haben, das Ausland zu Retorsionsmaßregeln zu reizen, — die Anträge der Kommission abzulehnen und dem Antrage Spahn gemäß es bei den bisherigen Zollsätzen zu belassen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard**: Meine Herren, was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist die Behauptung des Herrn Abgeordneten Rickert, daß die Regierung in der Kommission sich gegen die Vorschläge erklärt habe (Widerspruch des Abgeordneten Rickert), — so habe ich es wenigstens verstanden, — oder daß sie gesagt hätte, es bedürfte die Frage erst einer eingehenden Erwägung. Letzteres habe ich allerdings in der Kommission gesagt, aber in dem Sinne, daß man dort die Frage einer eingehenden Prüfung unterwerfen möchte; aber ich habe keineswegs — und das habe ich aus den Ausführungen des Herrn Vorredners entnehmen zu müssen geglaubt — gesagt, daß es sich jetzt nicht empfehle, in diese Erwägungen einzutreten. Das habe ich nicht sagen können und nicht sagen wollen; im Gegentheil, ich habe gesagt, es wäre das allerdings ein vollständig berechtigter Grund, wenn man sagte: wird der Zoll für die Rohmaterialien erhöht, dann muß man auch in Erwägung nehmen, ob es nicht geboten ist, die Zölle für diejenigen Fabrikate zu

erhöhen, welche aus diesen Rohmaterialien hergestellt werden. Ich möchte mich also dagegen verwahren, daß etwa von Seiten der Regierung gesagt würde, sie wäre einem solchen Vorschlage von vornherein entgegen. Das habe ich nicht sagen wollen und auch nicht sagen können.

Was dann die Rücksicht auf etwaige Retorsionsmaßregeln des Auslandes betrifft, so glaube ich, darf man darin nicht zu weit gehen und namentlich nicht so weit, wie es der Herr Vorredner thut. In erster Linie müssen dann doch die Bedürfnisse des eigenen Landes leitend sein; und wenn man zu der Auffassung kommt, daß es im eigenen Interesse nothwendig ist, die Zölle zu erhöhen, dann darf man sich hiervon unter keinen Umständen dadurch abhalten lassen, daß man sagt: vielleicht werden andere Länder nun dazu übergehen, ihre Zölle zu erhöhen, und zwar solche Zölle, die für uns von Bedeutung sind. Ich glaube nicht, daß dies der richtige Standpunkt wäre, derjenige, welcher in oberster Linie maßgebend sein muß.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, die Positionen d, e, f stehen in einem naturgemäßen Zusammenhang mit den Positionen c 1, 2 und 3. Die Positionen c 1, 2 und 3 sind nur durch die gestern und heute in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse modifizirt worden; sie sind gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Spahn herabgesetzt worden. Wenn wir diese gestern und heute gefaßten Beschlüsse als ein Definitivum betrachteten, dann würden wir auch jetzt für die Anträge Spahn zu d, e, f stimmen. Da wir aber die Beschlüsse als Definitivum nicht betrachten, da wir uns vorbehalten, in der dritten Lesung auf die Anträge der Kommission eventuell zurückzukommen, so werden wir heute ebenso wie bei c 3 wiederum gegen den Antrag Spahn und für die Vorschläge der Kommission stimmen.

Abgeordneter **Spahn:** Meine Herren, nachdem der Herr Vorredner erklärt hat, daß er den von mir gestellten Antrag als eine richtige Konsequenz aus den Beschlüssen des hohen Hauses anerkenne, muß ich Sie bitten, weil das hohe Haus sich in zweiter Lesung in der Weise, wie es geschehen ist, schlüssig gemacht hat, die Konsequenz dieses Beschlusses auch in zweiter Lesung bereits zu ziehen und meinem Antrag zuzustimmen. Kommt in dritter Lesung ein Antrag auf Erhöhung der Zölle, also auf Wiederherstellung der von Ihrer Kommission beschlossenen Holzzölle, zum Durchbruch und zur Annahme, dann ist meines Erachtens der Moment gekommen, die heutigen Beschlüsse, welche sich auf diese Waaren beziehen, wieder aufzuheben.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Bundesrath, obgleich er die Zollsätze auf Rohholz noch höher ins Auge gefaßt hatte, als sie von Ihrer Kommission beschlossen worden sind, es dennoch nicht für nothwendig erachtet hatte, die Zollsätze, welche für diese Waaren in dem Gesetze stehen, zu erhöhen.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, daß Sie heute schon ankündigen, daß Sie die Beschlüsse von gestern und heute in der dritten Lesung angreifen werden, ist für uns sehr angenehm; wir werden uns dann auch rüsten, Ihnen so zu begegnen, daß Sie denselben Erfolg haben werden wie gestern und heute. Wir meinen, daß diese Beschlüsse ein Definitivum sein werden; mehr Gründe werden Sie für die von Ihnen gewünschte Erhöhung jedenfalls nicht beizubringen vermögen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Graf Stolberg eigentlich für unseren Antrag gesprochen hat, indem er ihn materiell als Konsequenz des gestrigen Beschlusses hingestellt hat, so kann ich es mir ersparen, irgend etwas zur Empfehlung dieser Anträge zu sagen.

Ich wollte nur dem Herrn Staatssekretär von Burchard bemerken, daß ich nicht erklärt habe: die Vertreter der Bundesregierungen hätten sich gegen den Antrag der Kommission erklärt, sondern daß ich mitgetheilt habe, daß die Bundesregierungen einen Antrag auf Erhöhung nicht gestellt haben, woraus ich allerdings geschlossen habe, daß sie das Bedürfniß einer Erhöhung nicht anerkennen; denn wenn jemand einen Antrag auf Erhöhung nicht stellt, zumal eine so begierig schutzzöllnerische Regierung, wie wir sie jetzt haben, nehme ich an, daß er kein Bedürfniß darnach fühle. Ich habe im übrigen nichts anderes gesagt, als was der Herr Staatssekretär uns selbst in der Kommission auseinandergesetzt hat, und das war, es sei eine eingehende Erwägung erforderlich. Nun, meine Herren, wenn Sie meinen, daß die kurze Verhandlung, die wir über diese Frage in der Kommission gehabt haben, — wenn ich mich recht erinnere, wurde die Debatte sehr bald geschlossen, — eine eingehende Erwägung gewesen ist, dann gratulire ich den Bundesregierungen zu der Methode, mit der sie überhaupt derartige Zollerhöhungen beschließen. Wir haben die allerkürzeste Zeit uns darüber unterhalten; lediglich auf meine Anregung sind noch die wenigen Zahlen, die Sie heute in den Händen haben, Ihnen von der Regierung gegeben worden; sonst wäre die Erwägung sogar noch ohne dieses nicht einmal zureichende Ziffernmaterial erfolgt. Es scheint wirklich, als ob der Herr Staatssekretär die Meinung habe, diese Kommissionsberathung sei bereits eine hinreichende Unterlage für eine Erhöhung. Das war mir allerdings neu, in der Kommission ist das nicht hervorgetreten.

Ferner hat der Herr Staatssekretär gesagt, daß das Bedürfniß des eigenen Landes lediglich entscheiden müsse bei Festsetzung eines Zollsatzes. Dies will ich in eingeschränktem Maße zugeben. Ich habe mir aber erlaubt, dagegen zu erklären, — und der Herr Staatssekretär hat nicht vermocht, das zu widerlegen, — daß ein Bedürfniß des eigenen Landes nicht vorliegen kann, wenn es sich um eine Industrie handelt, die im wesentlichen Exportindustrie ist. Das ist doch ein Beweis, daß wir im Stande gewesen sind, unter den bisherigen Zollsätzen sogar den ausländischen Markt zu erobern, und ich habe den Wunsch, daß es so bliebe; deshalb möchte ich nicht, daß wir durch eine ganz unmotivirte und überflüssige Maßregel das Ausland zu Zollerhöhungen reizen.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich vermag nicht aus der Annahme der Anträge des Herrn Abgeordneten Spahn die Konsequenz zu ziehen, daß nunmehr für alle die Artikel, die unter d, e, f aufgeführt sind, der von der Kommission beantragte höhere Schutzzoll ausgeschlossen sei. Nach den Beschlüssen, die das hohe Haus gefaßt hat, tritt doch eine Erhöhung des Zolls auf Bau- und Nutzholz ein, wenn auch nicht in dem von der Kommission vorgeschlagenen Maße, so doch in einem anderen verminderten Maße; und wenn nun der Preis für das Rohprodukt dadurch gesteigert wird, so wird die nothwendige Folge sein, daß auch die Fabrikate daraus einen höheren Schutz als seither finden müssen. (Sehr richtig! rechts.) Der Einwand, daß das Ausland Retorsionsmaßregeln ergreifen werde, kann bei jedem Zollsatze, welchen man neu einführt, erhoben werden. Es existirt nicht ein einziger Zoll, gegen welchen, wenn man ihn einführen oder erhöhen will, nicht diese Befürchtung ausgesprochen werden könnte. Von derartigen Befürchtungen aber kann man, meine ich, seine Entschließung nicht abhängig machen. Wenn eine Industrie Schutz verdient, so muß man ihn gewähren und abwarten, was das Ausland dazu sagt, aber nicht

darum, weil das Ausland möglicherweise sich in seiner Weise zu schützen sucht, Schutzzollmaßregeln unterlassen, die man an und für sich für gerechtfertigt hält.

Ich hatte mir aber eigentlich nur das Wort erbeten, um einiger Petitionen zu gedenken, die aus meiner Heimat eingegangen sind, um deren Befürwortung ich ausdrücklich gebeten worden bin. Es liegt mir aus meinem Wahlkreise vor eine Petition der sächsischen Holzindustriegesellschaft zu Ravenau, in welcher um Erhöhung des Eingangszolls auf fertige Möbel und Möbeltheile von 10 bis zu 20 Mark gebeten wird. In gleicher Richtung bewegt sich eine Petition einer Dresdener Fabrik für Möbel aus gebogenem Holze, die einen Schutzzoll von mindestens 25 Mark pro 100 Kilo verlangt. Meine Herren, die Fabrikation gebogener Möbel war früher eine Spezialität Oesterreichs; erst in der neueren Zeit hat sich diese Industrie in Deutschland gut entwickelt und verschafft jetzt vortheilhafte Gelegenheit zur Verwerthung des deutschen Buchenholzes, welches vorher eigentlich nur als Brennholz verwendet wurde. Wenn nun mit der Erhöhung des Zolls der Preis für das deutsche Rohmaterial nach den gewöhnlichen Verhältnissen steigen muß, während in Oesterreich, wenn die deutschen Fabrikanten von dort das Rohmaterial nicht mehr beziehen können, die Preise für dasselbe fallen, sonach die österreichischen Fabrikanten in die Lage kommen, die Exportordres noch billiger als seither auszuführen, so muß die deutsche Industrie durch die österreichische vom Weltmarkt nach und nach mehr verdrängt werden. Diese Industrie ist aber überaus exportfähig und kann noch Tausende von Arbeitern beschäftigen. Ich weise hin auf die weltberühmten Firmen von Gebrüder Thonet in Wien, Cohn in Teschen und andere mehr, welche die größten Exportgeschäfte betreiben.

Nun kommt zu alledem noch, daß die deutschen Fabrikanten in Betreff der Frachtverhältnisse gegenüber den österreichischen Fabrikanten ungeheuer im Nachtheile sind. Es ist ja selbstverständlich, daß Oesterreich via Triest ungleich billiger exportirt; die Levante ist aber ein Hauptmarkt für solche gebogene Möbel, und dieser bleibt Deutschland fast ganz verschlossen. Aber auch der Weg von Oderberg über Hamburg nach England, nach Südamerika, nach Afrika ist für die österreichischen Fabrikanten merkwürdigerweise billiger als für die deutschen Fabrikanten.

Es ist ja richtig und ergibt sich aus der Zusammenstellung, die dem Kommissionsberichte angefügt ist, daß wir von diesen Artikeln mehr ausführen als einführen; aber die Einfuhr aus Oesterreich hat doch auch in den letzten Jahren sehr bedeutend zugenommen. Man hat aus Oesterreich an gebogenen Möbeln eingeführt 1881 277 000 Kilo, 1882 286 000 Kilo und 1883 312 000 Kilo; also die österreichische Einfuhr nach Deutschland ist in einer für die deutsche Fabrikation bedrohlichen Weise gestiegen.

Es wäre ja ganz hoffnungslos, wenn ich im Sinne der Petenten beantragen wollte, noch eine über den Kommissionsbeschluß hinausgehende Erhöhung eintreten zu lassen. Die Erhöhung aber, die die Kommission vorschlägt, glaube ich, ist unter allen Umständen gerechtfertigt, und ich bitte darum um Annahme der Vorschläge der Kommission.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat behauptet, ich hätte schon heute angekündigt, wir würden in dritter Lesung die Beschlüsse zweiter Lesung angreifen. Das ist nicht richtig; ich habe gesagt: wir müssen es uns vorbehalten, ob wir das thun wollen oder nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Gößer**: Meine Herren, was für die Erhöhung der Zollsätze der Position 3 spricht, das spricht ebenso nachdrücklich für die Erhöhung der Zollsätze der weiteren Positionen d, e und f. (Zuruf links: Ja, ja!) — Man ruft mir zu „ja, ja!" Das bestätigt, was ich sage. Ich verstehe vollständig, wie man von rein freihändlerischem Standpunkte gegen eine Erhöhung aller Zölle sprechen kann; aber wie unser Kollege Spahn für Schnittwaaren eine Vervierfachung beantragen kann, bei den Hobelwaaren aber still stehen und nicht auch unserer Tischlerindustrie diesen weiteren Schutz zukommen lassen will, das ist mir unverständlich. Nicht als ob wir irgendwie erwarteten, daß der Rohstoff und das Halbfabrikat für unsere Holzindustrie durch die vorgeschlagenen Zollsätze wesentlich vertheuert würde, und daß deshalb ein weiterer Schutz auch für unsere Hobelindustrie nöthig würde; — das war nicht der Standpunkt, den die Kommission eingenommen hat; — sondern sie sagte sich, daß, wenn wir den Zoll für Sägewaaren — auch nach dem Antrag Spahn — erhöhen, es erschwert werden wird, diese Halbfabrikate einzuführen. Der weitere Erfolg wird sein, daß das Ausland versuchen wird, die fertigen Fabrikate einzuführen. Deshalb erschien es der Kommission als nöthig, auch diese Position zu berücksichtigen. Wie dadurch die Exportfähigkeit erschwert werden soll, das sehe ich nicht ein. Wir wollen ja im Gegentheil diese Industrie auf ihrem hohen Stande zu erhalten suchen. Die Retorsionszölle fürchten wir in keiner Weise, weil die Länder, welche derartige Waaren von uns beziehen, durch erhöhte Zölle, die wir in den übrigen Positionen beantragen, in keiner Weise geschädigt werden; und namentlich finde ich in der statistischen Tabelle, von welcher der Herr Abgeordnete Rickert sprach, durchaus nicht, daß unter den Bezugsländern für derartige Waaren Oesterreich sich befindet. Aus Oesterreich beziehen wir wohl Waaren, wir liefern ihm aber nur wenige. Wir haben deshalb auch keine Retorsionszölle von Seiten Oesterreichs irgendwie zu befürchten. Dagegen ist wohl zu befürchten, wie dies auch in Petitionen ausgeführt wird, daß die Industrie, sofern sie Waaren liefert, die unter die Positionen d, e und f fallen, leiden könne, — in erster Reihe die Hobelindustrie, denn die Hobelindustrie steht der Sägeindustrie nahe und wird der Bezug der Sägewaaren aus dem Auslande erschwert, so liegt kein Gedanke näher als der, daß die Hobelwaaren in Zukunft im Auslande fertig hergestellt und dadurch unsere Hobelwerke geschädigt werden.

Das sind die Gedanken, welche im allgemeinen die Kommission veranlaßt haben, diese Anträge zu stellen. Die Diskussion über diese Sätze war in der That — das muß ich dem Herrn Rickert zugeben — in der Kommission nicht sehr eingehend; sie hat uns nicht sehr viel Zeit geraubt. Es standen sich eben die zwei Anschauungen, die schutzzöllnerische und die freihändlerische, im allgemeinen scharf gegenüber.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlußwort des Herrn Referenten hat das Wort der Herr Abgeordnete Spahn.

Abgeordneter **Spahn**: Meine Herren, der Herr Referent hat geglaubt, meinen Standpunkt nicht verstehen zu können. Der Herr Referent sowohl wie die Mehrheit der Kommission mit ihm und der Bundesrath sind von der Ansicht ausgegangen, daß durch die Erhöhung der Holzzölle eine Vertheuerung des Rohmaterials nicht eintreten werde. Tritt aber eine Vertheuerung des Rohmaterials nicht ein, dann ist auch nicht eine Erhöhung derjenigen Produkte, die aus dem gleichwerthig bleibenden

Rohmaterial gefertigt werden, gerechtfertigt. (Rufe rechts: Persönlich!) Daß ein höherer Schutz gegen die Einfuhr nöthig sei, ist weder in der Kommission noch hier behauptet und bewiesen. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn nicht eine gesonderte Abstimmung über die Abschnitte d, e und f verlangt wird, werde ich die Abstimmung über diese drei Abschnitte verbinden. — Das Haus ist mit der Verbindung der Abstimmung einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Abschnitte d, e und f nach Maßgabe der Anträge der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche die in Frage stehenden drei Abschnitte nach Maßgabe der Kommissionsanträge annehmen wollen, ihren Eintritt durch die „Ja"-Thür zu meiner Rechten, die, welche sie nicht annehmen wollen, durch die „Nein"-Thür zu meiner Linken nehmen. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 140, mit Nein 141 Abgeordnete; (Heiterkeit) die Abschnitte d, e, f sind daher abgelehnt. Der Antrag Spahn ist hiermit erledigt.

Präsident: Ich eröffne nun die Diskussion über den § 1 Nr. I des Gesetzes.

Der Herr Referent hat das Wort. — Der Herr Referent verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 Nr. I in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der § 1 Nr. I ist angenommen.

Ich eröffne nun die Diskussion über den § 1 Nr. II. Ich mache darauf aufmerksam, daß zu diesem Paragraphen der Antrag der Herren Abgeordneten Stiller und Thomsen auf Nr. 270 der Drucksachen vorliegt.*) —

Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich will hierbei nur ein paar Worte sagen.

Da der Antrag, der Ihnen hier unterbreitet wird, in der Kommission nach langen und eingehenden Berathungen einstimmig angenommen ist, so können wir wohl erwarten, daß eine ebenso einstimmige Annahme hier im Hause stattfinden wird. Der Herr Kollege von Schalscha hat bereits erklärt, und ich kann ihm darin beitreten, daß ich schon in der Kommission anerkannt habe, und ich wiederhole es hier, daß in Bezug auf den Durchfuhrhandel und Veredelungsverkehr der Ostseestädte allerdings die Kommission eine Berücksichtigung der dortigen Interessen hat eintreten lassen. Ich glaube, daß das um so gerechtfertigter ist, als ja auch die Freunde der Zollvorlage zugeben müssen, daß der bisherige Zustand und die Bestimmungen der Regierungsvorlage der Billigkeit nicht entsprechen. Ja, sogar Herr Danckelmann

---

* Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

II. § 7 Ziffer 2

bei Zeile 9 hinzuzufügen hinter den Worten „oder als Hobelwaare die folgenden Worte: „oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare."

hat auf Seite 12 der vielgenannten Denkschrift ausdrücklich eine Aenderung in dieser Beziehung für nothwendig erklärt.

Nun haben die Vertreter der Bundesregierungen lediglich von einem einzigen Gesichtspunkte einen Widerspruch eintreten lassen: sie haben die Sache auch gewünscht, aber erklärt, der Bundesrath solle es machen. Nachdem die Kommission sich länger damit beschäftigt hatte, war sie einmüthig der Meinung, daß es im allseitigen Interesse sowohl der Bundesregierungen wie auch der Betheiligten wäre, eine dauernde, sichere, nicht schwankende Basis für die Bemessung der Zollvergütung für die Abfälle festzustellen. Die Kommission hat die Prozentsätze nach eingehender Erwägung festgestellt, und ich kann Ihnen nur die einstimmige Annahme derselben empfehlen; ebenso den Antrag Stiller-Thomsen, der eine Spezialität im Auge hat, die sich auf die Zementfabrikation bezieht, welche ein viel größeres Interesse beanspruchen kann als beispielsweise die Industrie, die wir eben durch die Annahme des Antrags von Schalscha begünstigt haben.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich erlaube mir, nur die Erklärung abzugeben, daß wir unsererseits gegen den Antrag Stiller-Thomsen nichts einzuwenden haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stiller. — Derselbe verzichtet.

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet ebenfalls. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst darüber abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des Antrags der Kommission die von den Herren Abgeordneten Stiller und Thomsen beantragten Worte in denselben eingeschaltet werden sollen; demnächst lasse ich über den Antrag der Kommission abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entsprechend dem Antrage der Herren Abgeordneten Stiller und Thomsen, die Worte „oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare" in den Antrag der Kommission einschalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Einschaltung ist beschlossen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Nr. II des § 1 in der nunmehr festgestellten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Nr. II ist angenommen.

Die Einleitung zu § 1 überlassen Sie wohl der Redaktion. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3 und bemerke dabei, daß die Beschlußfassung über denselben mit dem Vorbehalt erfolgen wird, daß eventuell demselben nach Maßgabe der weiteren Beschlüsse in zweiter Lesung noch Zusätze gemacht werden können. — Damit ist das Haus einverstanden.

Der Herr Referent verzichtet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Schliecmann.

Abgeordneter **von Schliecmann:** Meine Herren, in der Holzzollkommission war von mir beantragt worden, dieses Gesetz in Bezug auf die bearbeiteten Hölzer, Position c 2 und 3, sofort in Kraft treten zu lassen, das heißt mit Publikation des Gesetzes. Leider wurde dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt. Es entsprach mein Antrag den Wünschen sämmtlicher Holzinteressenten, die hierbei betheiligt sind, und namentlich den Sägefabriken und allen den Leuten, die sich mit der Holzindustrie beschäftigen. In der vorgerückten Stunde, in der wir uns befinden, will ich Sie nicht mit großem Material aufhalten, ich könnte Ihnen aber

dasselbe liefern; es sind von den verschiedensten Seiten Bitten an mich gerichtet — gleichgiltig, ob die Petenten auf freihändlerischem oder schutzzöllnerischem Standpunkt stehen —, den Zoll für die behauenen Hölzer und gesägte Hölzer sofort in Kraft treten zu lassen. Es ist hierdurch allein zu erwarten, daß ein großer Nachtheil von der Industrie abgewendet wird, und daß nicht eine ganze Menge Holz uns sofort überschwemmt.

Ich erlaube mir deshalb — und dieser Antrag hatte auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen durch ihre Vertreter gefunden, — Ihnen jetzt meinen Antrag zu unterbreiten: in § 3 zu setzen statt der Worte „mit dem 1. Juli dieses Jahres" das Wort „sofort".

Abgeordneter **Dirichlet:** Ja, meine Herren, ich muß Sie bitten, entsprechend den Beschlüssen der Kommission den soeben eingebrachten Antrag des Herrn von Schliedmann abzulehnen. Ich verkenne ja keinen Augenblick, daß selbstverständlich die Interessenten, mögen sie nun, wie Herr von Schliedmann sagt, ihrer theoretischen Ueberzeugung nach auf schutzzöllnerischem oder freihändlerischem Boden stehen, daß die Interessenten, denen mal eine Wohlthat durch dieses Gesetz erwiesen werden soll, bestrebt sind, so schnell wie möglich in den Besitz dieser Wohlthaten zu gelangen; das ist eine allgemeine menschliche Eigenschaft, die dadurch, daß jemand theoretisch auf schutzzöllnerischem oder auf freihändlerischem Boden steht, im großen Ganzen nicht alterirt zu werden pflegt. Ich rechne es den Herren, die auf freihändlerischem Boden stehen, sehr hoch an, wenn sie sagen: wir wünschen das Gesetz überhaupt nicht, obwohl es uns nützen soll; aber wenn sie sagen: wenn das Gesetz einmal gegen unseren Wunsch gemacht wird, wenn es einmal Wohlthaten erweisen soll, dann möchten wir wissen, wie wir dran sind, und bitten, daß die zu erweisenden Wohlthaten nicht in infinitum verschoben werden, — so ist das ja richtig. Ich leugne auch keinen Augenblick, daß vielleicht in vereinzelten Fällen eine stärkere Zufuhr von Kanthölzern beziehungsweise Schnittwaaren stattfinden wird mit Rücksicht auf den Einführungstermin, als sie sonst stattfinden würde. Meine Herren, einer solchen Verschiebung der Einfuhr gegen die Verhältnisse von früher werden Sie niemals ausweichen können, sobald Sie mit irgendwelchen Tarifänderungen vorgehen. Das ist selbstverständlich, und das ist einer von den sehr vielen Gründen, welche uns veranlaßt haben, davor zu warnen immer und immer wieder, die Industrie zu beunruhigen dadurch, daß am Tarif beinahe jedes Jahr in irgend einer Weise herumgemodelt wird, und bald die eine, bald die andere Industrie getroffen wird, bald eine Ausfuhr dadurch verstärkt wird, die andere zurückschreckt u. s. w., daß niemand in der Lage ist, bestimmte Kalkulationen zu machen.

Es wird also wahrscheinlich eine Mehreinfuhr stattfinden gegen bisher; das berechtigt doch aber niemanden, von vornherein eine ganze Reihe von Leuten schwer, ja bis zur Vernichtung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu schädigen, indem man solche Leute, die Abschlüsse gemacht haben, Leute, die Bauten übernommen haben, Leute, die ihre bestimmten Kalkulationen auf bestimmte Preise gemacht haben, verhindert, sich das Material, dessen sie bedürfen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, auch zu beschaffen. Und ich glaubte, daß im ganzen deutschen Reich beispielsweise eine sehr bedeutende Anzahl von Bauunternehmern und, wenn Ihnen das vielleicht zu sehr nach Großindustrie schmeckt, von Zimmermeistern existirt, die bestimmte Verpflichtungen auf Grund bestimmter Anschläge eingegangen sind, Verpflichtungen, die sie nur eingehen konnten, wenn sie in der Lage waren, mit einer

gewissen Sicherheit sich das Rohmaterial, dessen sie bedurften, auch verschaffen zu können. Meine Herren, wir würden da im Interesse einzelner großer Interessenten eine ganze Reihe anderer Interessenten durch direkten rauhen Eingriff in wohlerworbene Rechte — ich meine es nicht im juristischen, sondern im moralischen Sinn — in wohlerworbene Rechte auf das schwerste schädigen, ja Sie würden ganze Existenzen damit vernichten.

Ich bitte, lassen Sie es bei den wohlerwogenen Beschlüssen Ihrer Kommission in der Beziehung bewenden.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard**: Meine Herren, im § 3 sind zwei Termine für die Einführung der Holzzölle in Vorschlag gebracht: für Rohhölzer der 1. Oktober und für verarbeitete Hölzer der 1. Juli. Die weite Hinausschiebung für die Rohhölzer ist damit motivirt worden, daß Verträge abgeschlossen seien schon im Winter, schon ehe man eine Ahnung hatte von der Holzzollerhöhung, und daß es deshalb einzelne Existenzen wesentlich schädigen würde, wenn man den Zoll plötzlich oder zu schnell einführte. Ich glaube, diesen Gesichtspunkten wird bezüglich des Rohholzes allerdings Rechnung zu tragen sein. Ich kann zwar namens der verbündeten Regierungen keine Erklärung abgeben, aber ich möchte für meine Person die Ansicht aussprechen, daß es sich allerdings empfehlen wird, den Zoll für Rohholz erst am 1. Oktober ins Leben treten zu lassen.

Wesentlich anders liegt aber doch die Sache bei dem schon bearbeiteten Holz, meine Herren. Nach dem übereinstimmenden Urtheil aller, die der Sache näher stehen, auf deren Urtheil ich ein größeres Gewicht legen möchte als auf das des Herrn Vorredners, ist in der That eine kolossale Vorrathseinfuhr von bearbeiteten Hölzern zu erwarten, wenn der Termin so lange hinausgeschoben wird, wie hier beantragt ist. Meine Herren, der erste Juli, wenn wir annehmen, daß der Zolltarif im Mai zu Stande kommt, ist eine Hinausschiebung um zirka 2 Monate, und dazu liegt in der That kein Grund vor. Diejenigen von Ihnen, welche wünschen, daß der Zoll bald in Wirksamkeit treten solle, daß nicht auf Monate hinaus die Wirkungen des Zolltarifs gerade rücksichtlich der Verarbeitung des Holzes aufgehalten werden sollen, — die werden, glaube ich, diesem Vorschlage nicht zustimmen können, sondern werden sich dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten von Schliedmann anschließen, daß bezüglich der Nr. c 2 und 3 des Tarifs der erhöhte Zoll sofort in Wirksamkeit treten soll.

Ich möchte nur hinzufügen, daß von Memel, Ruß und Tilsit die dringendsten Vorstellungen und Bitten eingegangen sind, in dieser Beziehung doch den Vorschlägen der Kommission nicht zuzustimmen. Diese Interessenten, die an sich gegen Holzzölle sind, fürchten in der That eine wesentliche Schädigung ihrer und allgemeiner Interessen, wenn man den Zoll für das schon bearbeitete Holz erst mit dem 1. Juli in Kraft treten läßt.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode**: Meine Herren, ich kann mich den sachlichen Gründen, die mein Freund, der Herr Abgeordnete von Schliedmann, für eine schleunige Einführung des Satzes in Bezug auf die Tarifnummer 13 c 2 und 3 angeführt hat, durchaus nicht verschließen; allein ich möchte Sie bitten, zum mindesten heute von der Annahme eines solchen Antrages Abstand zu nehmen, und zwar mit Rücksicht auf die clausula Windthorst, die dem Sperrgesetz beigefügt worden ist. Meine Herren, soweit ich die Stimmung des Reichstags kenne

würde die Annahme dieses Antrages des Herrn Abgeordneten von Schliedmann unzweifelhaft die Folge haben, daß die clausula Windthorst auch auf diese Position ausgedehnt werden würde. Das scheint mir persönlich aber außerordentlich bedenklich.

Meine Herren, die Einführungstermine für die verschiedenen Positionen des Tarifs stehen ja naturgemäß mit einander in einem Zusammenhang. Als wir in der Kommission die Fassung dieses § 3 beschlossen, gingen wir von der Ansicht aus, die Holzzölle würden ungefähr zu gleicher Zeit wie die anderen Tarifpositionen — nämlich wie die Tarifpositionen, die jetzt in anderen Kommissionen vorberathen werden — hier zur Berathung kommen, und darum glaubten wir unsererseits, für den Einführungstermin gleich positive Vorschläge machen zu müssen. Nun kommt aber diese Berathung über die Holzzölle viel früher als die Berathung über die anderen Gegenstände. Meine Herren, Sie haben ja den Antrag Ausfeld und alle die hiermit zusammenhängenden Fragen einer besonderen Kommission überwiesen; ich glaube, Sie würden den Beschlüssen Ihrer Kommission präjudiziren, wenn Sie heute diesen Antrag annehmen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, heute von einer Diskussion und Beschlußfassung über den § 3 Abstand zu nehmen und damit so lange zu warten, bis er entweder nochmals in der Kommission vorberathen ist, oder aber bis im allgemeinen die sämmtlichen Tarifpositionen die zweite Lesung hier im Reichstag passirt haben.

Abgeordneter **Stiller**: Meine Herren, in der Kommission sind damals über diesen Punkt eingehende Erwägungen und Erörterungen gepflogen worden, und die haben uns zu den Resultaten gebracht, wie eben die Beschlüsse der Kommission sie jetzt vor Sie hinstellen. Nach alle dem, was man bisher eingezogen hat von den in Frage kommenden fachmännischen und kaufmännischen Kreisen, hat man sich an die Idee gewöhnt, daß behauene und gesägte Waare bis zum 1. Juli, die rohe Waare dagegen bis 1. Oktober auf Grund des alten Zolltarifs eingeführt werden könnte. Man hat sich damit zufrieden gegeben, und ich muß gestehen im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Grafen Stolberg, daß gerade in derjenigen Kommission, die jetzt mit der Ausarbeitung des Sperrgesetzes sich zu befassen hat, eine gewisse Beruhigung obgewaltet hat in Hinsicht gerade auf diese für das Holzzollgesetz getroffene Bestimmung. Ich glaube, es würde so ziemlich nach allen Seiten hin billiger scheinen und den Ansprüchen an Billigkeit entsprechen, wenn wir diesen Termin bestehen lassen wollten, auch schon aus dem Grunde, weil sich in den Kreisen der Kaufmannschaft eine gewisse Beruhigung darüber verbreitet hat, wann der Termin nun eintreten soll.

Meine Herren, wenn wir, dem Antrag des Herrn von Schliedmann entsprechend, wieder auch die sofortige Einführung der Sperre beantragen würden, würden sich auch wieder Ausnahmearbeiten herausstellen; und welche großen Schwierigkeiten diese Ausnahmen bilden und sich namentlich der Bundesregierung entgegenstellen, das sehen wir bei der Berathung des Sperrgesetzes über das Getreide.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, meine Herren, es bei den Beschlüssen bewenden zu lassen, die die Kommission sehr sorgfältig ausgearbeitet hat, nämlich dahin gehend, die behauenen und gesägten Artikel bis 1. Juli, das Rohholz bis 1. Oktober nach dem alten Zolltarif einzuführen.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode**: Meine Herren, ich stelle

meinerseits den Antrag, diesen § 3 mit Rücksicht auf die heute stattgehabte Diskussion nochmals an die XVII. Kommission zurückzuverweisen. (Ah! im Zentrum.)

Abgeordneter **von Schliedmann:** Meine Herren, ich bedaure lebhaft, dem Herrn Grafen zu Stolberg widersprechen zu müssen. Ich glaube, der Herr Graf ist mit seinen Wünschen den Thatsachen vorausgeeilt und hat geglaubt, daß, wenn in das Gesetz hineingenommen würde das Wort „sofort", dasselbe auch sogleich in Kraft tritt. Das ist aber keineswegs der Fall; sondern wenn Sie meinen Antrag annehmen und die Einführung des erhöhten Zollsatzes für die betreffenden Positionen auf den Termin „sofort" festsetzen, so bedeutet dies natürlich nur: „nach der Publikation des Gesetzes". (Sehr richtig! rechts.) Es wird dadurch, glaube ich, auch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß wohlberechtigte Interessen geschädigt werden könnten, die durch die sogenannte Klausel Windthorst berücksichtigt werden sollen. Die Klausel Windthorst hat nur einen Sinn für ein Sperrgesetz, das sofort in Kraft tritt, das nicht den Leuten sechs Wochen Zeit läßt, ihre Geschäfte abzuschließen und Rücksichten zu nehmen. Da ich nun sachlich vollkommen davon überzeugt bin, daß die Einführung des erhöhten Zolles so bald wie möglich geboten ist, und ein früherer Zeitpunkt wie Ende April oder Anfang Mai gar nicht in Aussicht steht, so habe ich geglaubt, diesem Wunsche Ausdruck geben zu müssen durch den von mir gestellten Antrag.

Sachlich will ich nur noch wiederholen, daß ich auch den Herrn Abgeordneten Dirichlet bitten möchte, für den Antrag zu stimmen. Er würde dadurch seinen Landsleuten in Ostpreußen einen großen Gefallen erweisen und bei denselben vielleicht wieder etwas populärer werden. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, über die Popularität wollen wir uns hier in diesem Augenblicke nicht besonders streiten. Die Wahlgeschichte des Wahlkreises Tilsit, meine Herren, für welchen der Herr Abgeordnete von Schliedmann, insofern es sich um die Holzindustrie handelt, so lebhaft eintritt, — diese Wahlgeschichte aus früheren Jahren, welche in den Akten des Hauses niedergelegt ist, war in dieser Beziehung sehr lehrreich, und ich bedaure unendlich, daß Herr von Schliedmann, statt sich an die sachliche Seite der Frage zu halten, die Popularitätsfrage in den Reichstag hineingeworfen hat; ich muß das seinem Zartgefühle überlassen. (Zurufe rechts.)

Meine Herren, in der Sache selbst stehe ich keinen Augenblick an — gleichviel ob ich bei dem einen oder anderen Interessenten in Memel oder Tilsit populär werde —, mich gegen einen Antrag zu erklären, welcher den Zweck hat oder wenigstens das Resultat haben wird, im Interesse einiger weniger Interessenten eine große Anzahl von Arbeitern im deutschen Reiche, von ehrlichen Arbeitern schwer zu schädigen. (Widerspruch rechts.) Das ist mein Standpunkt in diesem Falle, gleichviel wie einige, vielleicht auch persönliche Freunde in Memel oder Tilsit über mich denken werden, und gleichviel ob meine Popularität in Memel oder Tilsit oder Ruß in dieser Beziehung steigen oder fallen wird. Meine Herren, das ist mir bei solchen Fragen, die ich hier als Reichstagsabgeordneter zu beantworten habe, eine absolut gleichgiltige Sache. Ich handle hier nach dem, was ich für Recht halte, und nicht nach dem, was mir Popularität verschaffen könnte, meine Herren, auf Kosten meines Rechtsgefühls. (Unruhe rechts.)

Meine Herren, in der Sache selbst möchte ich mir erlauben, zu bemerken, was

ich schon vorhin anführte, daß das doch eine vollkommene Umkehr aller Verhältnisse ist. Herr von Schliedmann tritt plötzlich mit der konservativen Partei auf als Vertreter des Handels, des Zwischenhandels gegen die produktive Arbeit des deutschen Volkes. Meine Herren, es ist hier lediglich ein Handelsinteresse verschiedener Firmen, was protegirt werden soll gegenüber dem Interesse des Bauhandwerks im ganzen deutschen Reich, gegenüber der großen Anzahl von Handwerkern, welche davon ihren Lebensunterhalt beziehen. Und, meine Herren, ich muß außerdem auch selbst im Interesse des Handels, falls vielleicht auch eine Firma in Tilsit oder Memel, welche sich jetzt plötzlich der Unterstützung des Herrn von Schliedmann zu erfreuen hat, dadurch geschädigt werden sollte, sagen: nichts ist schlimmer für den Handel als Einführungstermine von Zöllen, die man nicht auf einen bestimmten Tag fixirt, sondern die davon abhängen, wann das Gesetz je nach der Lage der parlamentarischen Arbeiten zufällig zur Publikation gelangt. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, das ist auch meinerseits in der Kommission hervorgehoben worden.

Wenn mir ferner vorhin im Privatgespräch gesagt worden ist, es sei merkwürdig, daß ich plötzlich von wohlerwogenen Beschlüssen der Kommission spreche, so gebe ich zu, meine Herren, daß in meinen Augen wohlerwogen die Beschlüsse alle gewesen sind; ob sie sehr verständig im einzelnen gewesen sind, das ist eine Sache, über die man individuell streiten kann. Selbst wenn diese Beschlüsse im allgemeinen nicht besonders zweckmäßig ausgefallen sein sollten, so schließt das doch nicht aus, daß unter der großen Anzahl ungerathener Kinder sich auch einmal ein wohlerzogenes Kind befindet, welchem ich meine Sympathie zuzuwenden im Stande wäre.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, in der Kommission, der der Antrag Ausfeld und die damit zusammenhängenden Anträge überwiesen sind, haben wir mehrere Stunden darüber debattirt, wie das Verhältniß der Anträge, der Windthorstschen Klausel zum definitiven Gesetz sei, respektive der Anträge Ausfeld zu diesem § 3, um den es sich hier handelt; und wir haben schließlich, glaube ich, einstimmig uns in der Kommission davon überzeugt, daß zwischen allen diesen verschiedenen Anträgen ein außerordentlich naher Zusammenhang ist, und es kann darum möglicherweise das Resultat, wenn Sie sich heute über diesen Paragraphen schlüssig machen, sehr leicht der Fall sein, daß wir nachher in der Kommission bei Berathung des Antrags Ausfeld in der Lage uns befinden, Ihnen vorschlagen zu müssen, in dritter Lesung diesen Antrag wieder umzustoßen wegen solcher Anträge, die wir dort zur Annahme möglicherweise empfehlen. Ich glaube darum, meine Herren, Sie würden, wenn Sie heute einen definitiven Beschluß über § 3 fassen würden, möglicherweise in den Kreisen der Interessenten Hoffnungen oder Befürchtungen erregen, die sich nachher nicht erfüllen respektive bewahrheiten werden. Ich glaube, eine wirklich sachliche Diskussion kann erst stattfinden, nachdem Ihnen die Beschlüsse der Kommission über den Antrag Ausfeld vorliegen, und ich stimme deshalb durchaus mit dem Antrag des Herrn Grafen Stolberg überein, heute die Beschlußfassung auszusetzen; sonst werden Sie, wie gesagt, heute möglicherweise etwas beschließen, was Sie nach 4 Wochen wieder umstoßen müssen, wovon Sie sich dann selbst überzeugen würden.

Heute im einzelnen das auseinanderzusetzen würde zu schwierig sein. Wie gesagt, wir haben in der Kommission einige Stunden gebraucht, um uns über diese formelle Sachlage zu verständigen.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, wenn ich

dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Schliedmann entgegentrete, so möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß ich das weniger aus sachlichen als aus taktischen Erwägungen thue. Es kommt ja nun einmal im parlamentarischen Leben nicht allein darauf an, was man rein theoretisch-prinzipiell oder auch praktisch für richtig hält, sondern darauf, was man glaubt durchsetzen zu können. Nun habe ich die feste Ueberzeugung, daß die Annahme des Antrages von Schliedmann den Erfolg haben würde, das wir die clausula Windthorst für das ganze Tarifgesetz bekommen. Das ist meine Ueberzeugung, und ich möchte das unter keinen Umständen haben.

Ich sehe sehr wohl ein, daß sehr viele Gründe dafür sprechen, den Zoll gerade für diese Bretter sofort einzuführen. Aber wenn ich mich vor die Frage stelle, ob ich die sofortige Einführung dieses Zollsatzes will mit der clausula Windthorst im ganzen Zolltarif, oder ob ich diesen Einführungstermin später hinaussetzen und dafür die clausula Windthorst nicht in den ganzen Zolltarif bekommen will, — dann, meine Herren, entscheide ich mich für die letztere Alternative. Weil aber, wie gesagt, diese Frage nicht eine alleinstehende ist, sondern nur entschieden werden kann im Zusammenhang mit der generellen Frage der Einführung des Termins, darum bitte ich Sie, die Sache an die Kommission zurückzuverweisen.

Abgeordneter **Kroeber**: Meine Herren, der Beschluß der Kommission, der Ihnen jetzt vorliegt, ist die Folge eines Kompromisses; er ist einem Antrage in der Kommission entsprechend, den die Kollegen Staelin, Klumpp und ich stellten. Nach langer Ueberlegung sind wir hierauf gekommen und haben ihn aus Billigkeitsgründen in der Kommission befürwortet. Die Kommission hat ihn angenommen. Ich bitte Sie, bei diesem Termine zu bleiben.

Allerdings sind Interessenten hier, und es hat mich heute noch ein Interessent angesprochen, der sagte: Um Gotteswillen, führt doch den Termin sofort ein; denn nur dadurch haben wir einigen Nutzen; Sie selbst haben ihn dann, wenn Sie den Zoll gleich einführen. — Ich habe dem Herrn entgegnet, daß ich nicht hier bin, um mein Interesse und dasjenige einiger Kollegen zu vertreten, sondern im Interesse des Volks. (Sehr richtig! links.) Wenn ich Sie in dieser Frage bitte, es bei dem bestehenden Termin bewenden zu lassen, spreche ich als Kaufmann sehr gege mein eigenes Interesse; Sie mögen mir hierin Glauben schenken. Allein es wäre ein schnödes Unrecht (sehr gut! links) gegenüber denjenigen Leuten, die auf der Weichsel, auf den nordischen Häfen ihr Holz hereinbekommen, und deren Zufuhren erst in 4 bis 6 Wochen anlangen. Wir im Süden haben sofort, wie die Vorlage eingebracht wurde, unsere Vorräthe, die wir in Oesterreich hatten, herübergeschmissen. Ich habe mein Rundholz für ein ganzes Jahr hinter meiner Säge liegen, — führen Sie den Termin 4 Wochen früher oder später ein. Diese Leute aber hatten nicht die Möglichkeit, diese Zeit zu benutzen; die Weichsel war zugefroren mit ihrem ganzen Stromnetz, die nordischen Häfen waren zugefroren. Wenn Sie Billigkeit walten lassen, so nehmen Sie die Termine an, die die Kommission vorschlägt.

Abgeordneter **von Schliedmann**: Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete Dirichlet durch den kleinen Scherz, den ich mir am Schluß meiner vorigen Rede erlaubte, etwas ägrirt worden ist. Hoffentlich wird er es das nächste Mal nicht wieder werden: denn es würde uns sonst die Möglichkeit genommen sein, Herrn Dirichlet und mir, auf dem liebenswürdigen, angenehmen Standpunkte zu bleiben, auf dem wir sonst mit einander leben. In der Sache selbst freue ich mich, daß der Herr Abgeordnete Dirichlet hervorgehoben hat, ich sei als Vertreter des Handelsstandes hier eingetreten. Das passirt unser einem im allgemeinen selten.

Auf der anderen Seite hat der Herr Abgeordnete Dirichlet sich ausgegeben als einen spezifischen Vertreter des deutschen Arbeiterstandes. Meine Herren, daß ist nicht richtig. Ich glaube, der Standpunkt, den ich heute vertreten habe, ist gerade derjenige, der die nationale Arbeit schützen will; denn die vielen Fabriken, Sägewerke und alle die Holzschneidegeschäfte, von denen ich gesprochen, beschäftigen Hunderte und Tausende von Arbeitern, die erheblich geschädigt werden würden, wenn eine Unmasse fremder Bretter und fremder geschnittener Balken hereinkommt. Ich glaube deshalb, ich bin derjenige, der nicht allein den Handel, sondern auch die nationale Arbeit durch meinen Antrag vertreten will.

Abgeordneter **Staelin:** Meine Herren, ich habe in der Kommission den Vermittelungsantrag gestellt auf den 1. Juli und 1. Oktober. Ich habe es gethan, wie der Herr Vorredner gesagt hat, aus Gründen der Billigkeit, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die Ostseehäfen und im Interesse insbesonder der Industrie Lübecks, von der ich voraussetzen und annehmen muß, daß sie besonders bei der Frage betheiligt ist. Es wurde mir von Sachverständigen zuverlässige Mittheilung gemacht darüber, daß vor dem 1. Juni sie diese schwedischen Hölzer gar nicht beziehen können, und das hat mich veranlaßt, den Vermittelungsantrag zu stellen, — und zwar mit Rücksicht speziell auch auf Lübeck, welches, wie ich glaube, am meisten von den Einführungsterminen berührt ist, — den Termin auf den 1. Juli festzusetzen. Ich kann mich von dem Gedanken nicht trennen, daß Gründe der Billigkeit dafür sprechen, diese Termine festzuhalten, obgleich ich ja nicht verkennen kann, daß auf der anderen Seite zum Nachtheil der Sägeindustrie — das kann ich nicht leugnen — viel mehr gesägte Waaren hereinkommen werden als erwünscht ist. Ich kann mich auch nicht dagegen aussprechen, wenn Sie die Sache nochmals an die Kommission zurückverweisen wollen; aber gegen eine sofortige Einführung des Zolles auf Bretter würde ich persönlich mich nach wie vor aussprechen müssen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dirichlet.

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, es freut mich sehr, daß Herr von Schliedmann eine Bemerkung, welche wohl geeignet war, mich in Bezug auf die Motive meiner Abstimmung und meiner Reden hier etwas zu kompromittiren, als einen kleinen Scherz bezeichnet hat. Es war das einer von den Scherzen, wie sie als Wahlscherze in der Provinz Preußen nicht nur von dem Oberpräsidenten, sondern auch von Regierungspräsidenten öfter geübt werden. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Der letzte Theil der Bemerkung war nicht persönlich.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler:** Meine Herren, als dieser Paragraph innerhalb Ihrer Kommission berathen wurde, (ah! links) hören Sie nur erst, was ich sagen will; dann ist vielleicht noch genug Zeit ein Oh oder ein Ah zu rufen! — Ich werde übrigens sehr kurz sein; es ist meine Gewohnheit nicht, Sie allzulange aufzuhalten.

Als dieser Paragraph innerhalb der Kommission berathen wurde, da konnte der Antrag Ausfeld, der eine Generalisirung der clausula Windthorst bezweckt, in keiner Weise in die Debatte hineingezogen werden. — Es scheint mir nöthig, dies hervorzuheben, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen; denn bereits ist da und dort die Frage aufgeworfen worden, ob für den Fall der Annahme der Kommissionsanträge und der Annahme des Antrags Ausfeld Hölzer, welche vor dem 15. Januar

bestellt und gekauft waren, über den Termin vom 1. Juli resp. 1. Oktober hinaus eingeführt werden könnten. Ich muß konstatiren, daß die Kommission bei der Fixirung dieser Termine von der Annahme ausging, daß Hölzer, welche vor dem 15. Januar bestellt waren, innerhalb dieser Termine nur eingeführt werden können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg hat beantragt, den § 3 an die XVII. Kommission zur Berichterstattung zurückzuverweisen. Ich werde zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen. Sollte derselbe abgelehnt werden, so lasse ich abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Schliedmann, welcher beantragt, in dem § 3 statt der Worte „mit dem 1. Juli dieses Jahres" zu setzen „sofort"; gleichviel wie diese Abstimmung ausfällt, lasse ich dann über den § 3 in derjenigen Fassung, die er gewonnen haben wird, vorbehaltlich eventueller weiterer Beschlüsse zu diesem Paragraphen in zweiter Lesung, abstimmen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 3 an die XVII. Kommission zurückverweisen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Schliedmann im § 3 statt der Worte „mit dem 1. Juli d. J." setzen wollen das Wort „sofort", sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den § 3 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen vorbehaltlich weiterer Zusätze nach Maßgabe der noch in zweiter Lesung zu fassenden Beschlüsse.

Es bleibt noch übrig der Bericht über die Petitionen. Die Anträge der Kommission finden sich auf Seite 23 der Nr. 252 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Der Herr Referent verzichtet. (Bravo!)

Das Wort wird nicht weiter begehrt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung wird dem bestehenden Gebrauche gemäß in der dritten Lesung erfolgen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

D. Dritte Berathung.

(100. Sitzung vom 13. Mai 1885.)

Präsident: Wir kommen nun zu Nr. 8: Holz u. s. w. Ich eröffne die Diskussion über die Alinea a und c. Ich glaube, daß eine Trennung nicht thunlich ist, weil in dem auf Nr. 394 der Drucksachen vorliegenden Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Frege*) eine veränderte Gruppirung des Stoffs vorgeschlagen ist, die sowohl a wie c berührt.

---

*) Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. ꝛc.

4. (Redaktionell). Zu Nr. 13 (Seite 13, 15 u. 17 der Zusammenstellung) (Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus). An Stelle der Positionen a und c treten folgende Bestimmungen:

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Ich möchte bitten, mindestens die Anmerkung zu g, betreffend Hornstäbe, besonders zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Ich habe die Diskussion nur eröffnet über a und c; die Anmerkung, betreffend Hornstäbe, bezieht sich auf g, dieselbe wird erst später zur Diskussion kommen.

Zu a und c liegt vor, wie schon erwähnt, der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Frege und Genossen, ferner der Antrag des Herrn Abgeordneten Thomsen auf

---

a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig, Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei,

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben
   100 Kilogramm . . . . 0,20 Mk.
   oder
   1 Festmeter . . . . 1,20 Mk.

   Anmerkung zu c 1:
   1. Rohholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
      100 Kilogramm . . . . 0,10 Mk.
      oder
      1 Festmeter . . . . 0,60 Mk.
   2. Vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
      a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direct aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . frei,
      b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . frei;

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen
   100 Kilogramm . . . . 0,40 Mk.
   oder
   1 Festmeter . . . . 2,40 Mk.

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren
   100 Kilogramm . . . . 1 Mk.
   oder
   1 Festmeter . . . . 6 Mk.

   Anmerkung zu c 2 und 3:
   1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . 0,25 Mk.
      für 100 Kilogramm
   2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . . frei.
   etc.

Nr. 406 der Drucksachen sub I.**) Der letztere bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Thomsen unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern**: Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, welche Beweggründe die Fraktion, der anzugehören ich die Ehre habe, geleitet haben in der Haltung, die sie in der zweiten Berathung bei den Holzzöllen eingenommen hat. Es wurde allgemein anerkannt, daß eine Erhöhung der Zölle nothwendig sei, und zwar, um den Waldbestand zu sichern für künftige Zeiten, wenigstens in dem Maße, wie er jetzt noch besteht. Nationalökonomische Gründe sowohl als auch klimatische Verhältnisse mußten dazu zwingen; aber auch in wirthschaftlicher Beziehung war es absolut nothwendig, einer Erhöhung der Zölle näher zu treten.

Es wurde namentlich in der zweiten Berathung der Einwurf gemacht, daß diejenigen, welche für die erhöhten Zölle einträten, quasi eine Garantie haben wollten für eine erhöhte Waldrente. Meine Herren, das ist durchaus falsch; von dem Erstreben einer garantirten Rente kann gar keine Rede sein. Was aber nothwendig war herbeizuführen, ist, daß die Waldbesitzer die Möglichkeit erhielten, den Wald als solchen zu erhalten, und nicht in die Nothwendigkeit versetzt würden, den Wald auszuroden. Es wurde entgegengehalten, daß gerade hohe Holzpreise dazu führen würden, Abholzungen vorzunehmen und dadurch den Waldbestand zu verringern. Es ist aber gerade umgekehrt. Bei den niederen Holzpreisen wird der Besitzer, insbesondere der kleine Waldbesitzer, nothwendigerweise dazu kommen müssen, seinen Wald abzuholzen, um den auf demselben ruhenden Lasten gerecht werden zu können. Es sind die Steuern in den allermeisten Fällen Schuldzinsen. Und diesen Verpflichtungen nachzukommen, ist nur möglich, wenn eine Rente vorhanden ist, welche den Lasten, wenigstens einigermaßen, entspricht.

Wir dürfen ferner nicht aus den Augen verlieren, daß ein großer Theil des Waldes im Besitz der Staaten, Gemeinden und Korporationen sich befindet, und daß es von eminentem Werthe ist, diese in der Lage zu lassen, ihr Budget zu balanziren. Durch eine weitere Herabdrückung der Holzpreise würde unter allen Umständen der Fall eintreten, daß die Einnahmen der Staaten und Gemeinden herabgehen, und daß der Ausfall auf andere Weise gedeckt werden müßte; und zwar würde den meisten der hier in Betracht kommenden Staaten und Gemeinden nur die Möglichkeit bleiben, auf Grund der bestehenden direkten Steuern den Ausfall decken zu können.

Wir haben ferner im Auge zu behalten die Arbeiterverhältnisse. Wenn ich hierbei ganz abstrahire von den kleineren Besitzern, die auch zugleich Arbeiter sind, so wird doch ganz gewiß zugegeben werden müssen, daß eine große Menge Arbeiter im Walde beschäftigt ist und zwar gerade zu einer Zeit, in welcher andere Arbeiten nicht

---

**) Der Antrag Thomsen und Genossen lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zur Tarifnummer 13 (Holz 2c.):

1. in Position c 1 vor „eichene Faßdauben" einzufügen die Worte: „Eisenbahnschwellen, in der Längsachse nicht gesägt"!
2. in Position c 1, Anmerkung 1: statt Rohholz zu sagen: „Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni . . . . 0,10 Mk. für 100 Kilogramm.

zu finden sind. Gerade in der schlechtesten und ungünstigsten Zeit in Bezug auf den Erwerb, im Winter, findet eine große Anzahl Arbeiter Beschäftigung im Walde, theils als Holzhauer, theils als Fuhrleute und Flößer. Diese verdienen dort ihr Brot, und zwar ist dies gerade in den ärmeren Theilen Deutschlands am zutreffendsten. Ich glaube also, daß dadurch den Interessen der arbeitenden Bevölkerung gedient ist.

Es fragt sich nun, ob hiermit auch die Interessen jener Arbeiter, die in der Industrie beschäftigt sind, in Einklang zu bringen sind. Meine Fraktion, die in der zweiten Lesung in der Beurtheilung der allgemeinen Gesichtspunkte einig war, differirte allerdings in Bezug auf die Höhe der Zölle und zwar um deswillen, weil ein Theil glaubte, daß die arbeitende Bevölkerung in der Industrie Noth leiden könnte, weil die Zölle zu hoch gegriffen seien. Ein anderer Theil der Fraktionsgenossen war indessen der Ansicht, daß die Zölle in der Höhe, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind, nicht ausreichend wären, um das zu erzielen, was angestrebt werden sollte. Aus diesem Grunde war ein Theil meiner politischen Freunde geneigt, zu dieser dritten Lesung Anträge zu stellen, die darauf zielen sollten, die Kommissionsbeschlüsse wiederherzustellen entgegen dem Antrage meines Fraktionsgenossen Spahn, dessen Antrag als ein Vermittelungsantrag in zweiter Lesung angenommen wurde. Da wir aber der Ansicht waren, daß eine Vermittelung allerdings gefunden werden müßte zwischen den Interessen der Produzenten und den bei den Produzenten beschäftigten Arbeitern im Gegensatze zu der Industrie und den in der Industrie beschäftigten Arbeitern, so haben wir Abstand genommen, solche Anträge auf Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse einzubringen. Wir haben das um so mehr thun müssen, als wir uns in den letzten Tagen die Ueberzeugung verschafft haben, daß diese Anträge Aussicht auf Annahme in diesem hohen Hause nicht haben.

Wenn wir uns in dieser Weise eine große Beschränkung auferlegt haben, so haben wir es in der Hoffnung gethan, daß nunmehr wenigstens die Beschlüsse zweiter Lesung in der Fassung des Antrages Dr. Frege, die auf einem Vermittelungsvorschlage beruhen, einmüthig angenommen würden.

Abgeordneter **Rickert:** Ich möchte das Maß der Selbstbeschränkung, welches der Herr Vorredner für sich in Anspruch genommen hat, in der That nicht so hoch taxiren, nachdem er selbst unmittelbar vorher gesagt hat, daß der Appetit, mehr zu bekommen, zwar vorhanden, daß aber die Aussicht, denselben zu stillen, nicht vorhanden war. Ja, meine Herren, die Trauben waren eben zu sauer; sonst hätten Sie darnach gegriffen und sie mit Wohlbehagen verzehrt. (Sehr richtig!) — Sie sind ja auch offen genug, zu sagen: Sehr richtig! Also deshalb, weil Sie nicht die Möglichkeit hatten, mehr zu bekommen, nicht so viel, als Ihr Appetit verlangte, von uns nun zu verlangen, daß wir noch gar Ihre irrationellen Beschlüsse durch einmüthige Zustimmung gutheißen, — das geht doch wirklich über das Maß desjenigen, was man billiger Weise verlangen kann. Nein, wir werden gegen diese Holzzölle stimmen, auch in der Form, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind, weil — und das haben wir genugsam bei der zweiten Berathung nachgewiesen — für keinen Zoll sich weniger Gründe anführen lassen als für diesen.

Meine Herren, es ist ja richtig, man muß den Herren gewissermaßen noch dankbar dafür sein, — und ich habe diesen Dank ja bereits ausgesprochen, — daß sie noch den Holzhandel bei ihren Beschlüssen berücksichtigt haben. Ich erkenne das voll-

kommen an und konstatire es nochmals, daß im Interesse der Seestädte die Herren allerdings Konzessionen gemacht haben, weitergehende als 1879; und damit mir nicht etwa wieder vom Regierungstisch in Zukunft etwas in den Mund gelegt wird, was ich nie ausgesprochen habe, so will ich auch dies nochmals im stenographischen Bericht festlegen. Ich konstatire, daß bei den gegenwärtigen Bestimmungen über die Transitläger dieser Zweig des Holzhandels bestehen kann; aber das Interesse der Konsumenten wird immerhin verletzt.

Es war nicht meine Absicht, auf die Generaldebatte über die Holzzölle zurückzugreifen. Ich will es auch jetzt nicht thun, sondern nur ein paar Sätze denen des Herrn Vorredners gegenüberstellen. Er hat erklärt, wir sagten mit Unrecht, daß die Freunde der Vorlage für die Waldbesitzer ein Recht auf Rente beanspruchen; gleichwohl führt er die Nothwendigkeit, eine Waldrente herbeizuführen im Interesse des Waldbestandes, aus. Das nennt man eben ein Recht auf Rente proklamiren, wenn man Ausführungen macht wie der Herr Vorredner. Er behauptet, sie sei nothwendig, um den Waldbestand zu sichern; denn der Wald sei in einer Nothlage. Wir haben das früher bestritten und bestreiten es heute noch. Wollen Sie mit uns darüber nochmals in eine Detailberathung eingehen: ich bin jeden Augenblick dazu bereit. Ich weiß nicht, ob die Herren den wenigen Ausführungen, die ich mir erlaubt habe schriftlich Ihnen zu geben, um Sie hier nicht mit Zahlen zu ermüden, einige Aufmerksamkeit geschenkt haben. Die Sache wird ja nicht fallen gelassen werden, auch wenn der landwirthschaftliche Minister von Preußen heute keine Veranlassung nehmen sollte, darauf einzugehen, es entweder zugegeben oder zu bestreiten, wenn ich sage, die Aufrechnung, welche die preußische Forstverwaltung über die Waldreinerträge gemacht hat, ist eine unrichtige gewesen und nur deshalb nicht beanstandet, weil niemand geglaubt hat, daß der preußische Minister der Landwirthschaft jemals auf den Gedanken kommen würde, diese Berechnung für eine Erhöhung der Holzzölle zu verwerthen.

Meine Herren, ich meine: noch niemals ist der Augenblick ungünstiger für eine Erhöhung der Holzzölle gewesen als jetzt, wo derjenige Staat, der uns am meisten hier ins Feld geführt wird, Preußen als $^{3}/_{5}$ von Deutschland, aus seinen Forsten einen Waldreinertrag erzielt, der fast dem höchsten Reinertrag in den Gründerjahren gleichkommt. Im abgelaufenen Jahr sind bekanntlich 3 800 000 Mark Mehrüberschüsse von der Forstverwaltung gemacht; ich frage den Herrn preußischen Minister: würde er vielleicht die Güte haben, nachdem er jetzt jedenfalls im Besitze des Abschlusses ist, uns einmal pro 1884/85 in rationeller Art den Waldreinertrag für die nutzbare Fläche pro Hektar anzugeben? Es wäre für das Haus von großem Interesse. Die $9_{,77}$ Mark Reinertrag existiren nicht mehr; wir werden jetzt bei richtiger Rechnung auf 13, vielleicht noch höher sein; ich kann ja die Rechnung nicht kontroliren. — Der Herr Regierungskommissar schüttelt mit dem Kopf. Ich setze dabei voraus, daß Sie eine rationelle Aufstellung machen. Wenn Sie z. B. den Neuankauf von Forsten hineinnehmen, den Verkauf von Forsten anders verbuchen, können Sie viel schöne Rechnungen machen; solche würde ich nimmermehr anerkennen.

Meine Herren, der Herr Vorredner spricht von den Arbeiterverhältnissen, und doch sind Sie es, die mit uns und der Königlichen Forstverwaltung das Bestreben haben, die Nutzholzausbeute zu erhöhen. Wenn Sie dies aber thun, verringern sie das Quantum an Arbeit. (Zuruf.) Meine Herren, das ist doch so sonnenklar, daß Brennholzeinschlag mehr Arbeitskräften Beschäftigung und Arbeitslohn bietet als

Nutzholzeinschlag. Das sind Thatsachen, die niemand bestreiten kann, die, wenn Sie die kleine Denkschrift ansehen, die ich Ihnen vorgelegt habe, mit amtlichen Zahlen belegt worden. Es sind im Jahre 1883/84 zwischen 500 000 und 700 000 Mark — ich habe das nicht so genau im Gedächtniß — bei den Werbungskosten lediglich mit Rücksicht auf höhere Einschläge von Nutzholz erspart. (Zuruf.) — 12 Prozent weniger Kosten bei Nutzholz, ruft mir eben der sachverständige Herr Kollege Holtzmann zu; das ist das Minimum, was es ausmacht.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, in der kurzen Denkschrift die Broschüre eines sächsischen Forstmanns zu zitiren. Es war eigentlich meine Absicht, in dritter Lesung diese interessante Broschüre hier noch näher einer Besprechung zu unterwerfen, indeß glaube ich, es wird an anderer Stelle besser geschehen können. Es wird ja überhaupt Sache der preußischen Landesvertretung sein, jetzt, nachdem die unrichtige Aufstellung des Reinertrages derartig verwerthet wird, durch die Budgetkommission eine andere aufmachen zu lassen vom finanztechnischen oder budgetmäßigen Standpunkt aus, und dann wird man ja sehen, wie es mit den Reinerträgen der Forsten steht. Ein sächsischer Forstmann gibt die Erklärung dafür, daß die preußischen und bayerischen Forsten bisher so wenig gebracht haben, dahin, daß sie büreaukratisch und nicht kaufmännisch verwaltet werden, und das wird in den einzelnen Theilen nachgewiesen. Ich muß dabei anerkennen, daß der Herr landwirthschaftliche Minister Dr. Lucius in Preußen jetzt auf dem Wege ist, Aenderungen in Bezug auf die Maximen beim Holzverkauf einzuführen, und wir dürfen hoffen, daß dann Preußen, das ja im vorigen Jahre schon eine Nutzholzausbeute von 39 Prozent hatte, allmälig sich Sachsen nähern wird; dann wird, wie in Sachsen kein Bedürfniß gewesen ist für Erhöhung der Holzzölle, es auch in Preußen nicht sein.

Meine Herren, die Thatsache bleibt bestehen: im Interesse einer ganz kleinen Zahl von Waldbesitzern — und auch dafür könnte ich Ihnen Statistik anbringen aus dem Bericht des Herrn landwirthschaftlichen Ministers — wird ein Zoll hier erhöht ohne irgend welchen Grund als den, um die Waldrente dieser kleinen Zahl von Waldbesitzern zu erhöhen. (Sehr richtig! links.) Das halten Sie für ausreichende Gründe. Sie haben die Macht, Sie werden so beschließen, und wir müssen uns dem fügen.

Im übrigen verzichte ich darauf, weiter zu diskutiren über diesen Punkt, falls nicht der Herr landwirthschaftliche Minister mich durch eine Antwort erfreuen sollte, die mich veranlaßt, noch näher auf die Frage des Waldreinertrages in Preußen einzugehen.

Meine Herren, ich weiß es ja, es stimmen viele von Ihnen wider Willen auch für die 20 Pfennig Zoll. Es ist der Ring einmal geschlossen, das Ganze ist Gegenstand eines Kompromisses, an dem nicht zu rütteln ist, und ich kann es schließlich den Herren, die die Roggenzölle haben wollen oder andere Zölle, nicht übel nehmen, wenn sie den Holzzoll, obgleich er ihnen unangenehm ist, in den Kauf nehmen. Genau so war es 1879: heute wiederholt sich dasselbe.

Nun, meine Herren, wollte ich die dritte Lesung — und deswegen habe ich mich zum Worte gemeldet, nicht um die Generaldebatte wieder aufzunehmen — dazu benutzen, um ein paar Spezialfragen hier durch Erörterung mit den Herren Regierungsvertretern klarzustellen. Wir haben in dem Antrage Thomsen und Genossen uns zunächst erlaubt, die Anmerkung in Bezug auf das Buchsbaumholz, Zedernholz, Kokosholz, Ebenholz, Mahagoniholz zu ändern. Meine Herren, Sie haben gesagt

„Rohholz"; wir schlagen Ihnen vor, zu sagen „Nutzholz". Wenn Sie „Rohholz" setzen wollen, so würde damit nicht geholfen sein. Dieses Holz kommt in dem roh vorgearbeiteten Zustande des Nutzholzes herein. Ich habe mich darüber vergewissert, daß auch die Herren Regierungsvertreter der Meinung sind, daß „Rohholz" nicht stehen bleiben kann, sondern daß „Nutzholz" gesetzt werden muß. Ich verzichte darauf, das weiter auszuführen; wie gesagt, ich habe es mehr für einen redaktionellen Fehler gehalten und hoffe, daß die Herren ohne weiteres damit einverstanden sein werden.

Ich gehe aber noch weiter — und bitte, mich zu berichtigen, wenn das nicht der Fall ist — ich gehe von der Voraussetzung aus, — und so war der Antrag von Stauffenberg und der meinige gemeint in der zweiten Lesung; — daß dieses Holz auch dann nur $0_{,10}$ Mark bezahlt, wenn es in einem Zustande hereinkommt, der dem unter c 2 entspricht — also beschlagen mit der Axt —; der Meinung werden die Herren auch sein, sonst würde es wenig Hilfe für die betreffende Industrie sein. Wenn Sie also helfen wollen, dann thun Sie es auch so, wie es damals gemeint gewesen ist. Ich setze voraus, daß die Herren Regierungsvertreter mit dieser Interpretation einverstanden sein werden.

Meine Herren, die zweite Frage betrifft das sogenannte Klaviaturholz. Es wird uns in einer Petition mitgetheilt, daß dieses Holz, wovon ich ein Exemplar hier habe, obwohl es nur mit dem Schnitzmesser geschnitten ist, als Hobelwaare versteuert wird und deshalb einen erheblich höheren Zoll zahlen muß. Meine Herren, dieses Holz ist viel weniger werth als eichene Faßdauben, die Sie ja so günstig gestellt haben, daß Sie sie nach c 1 genommen haben. Wer auch nur mit dem Finger über die Flächen von diesem Stücke Holz herüberfährt, merkt sofort, daß er es hier nicht mit einem Hobelschnitt, sondern mit einem Messerschnitt zu thun hat: es sind Unebenheiten daran, die ganz unverkennbar sind. Trotzdem wird das Holz in einer höheren Abtheilung verzollt.

Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ist eine Instruktion in dieser Beziehung ergangen, und welchen Grund hat sie? Wenn es sich um ein mit dem Schnitzmesser hergestelltes Stück Holz handelt, welches in der Pianofortefabrikation gebraucht wird, so muß man es doch nach der Position verzollen, die ausdrücklich dafür angesetzt ist. Die Pianofortefabrikation, meint man — ich habe das privatim aussprechen hören —, könnte das ganz gut tragen; sie wäre konkurrenzfähig, der Export hätte sogar zugenommen. Meine Herren, das ist ein sehr gefährliches Experiment, wenn man Konkurrenten auf dem Weltmarkt hat, die dieses Holz im Interesse der Industrie frei lassen; das thut Frankreich und andere konkurrirende Länder — ich will Sie damit nicht ermüden.

Ich würde also bitten, daß die Herren wenigstens doch eine Erklärung feststellen, daß derartiges Holz — und ich bitte darüber eventuell Instruktionen zu erlassen — künftig nicht mehr als Hobelwaare verzollt wird. Das müssen auch die Freunde des Zolltarifs anerkennen; denn sie wollen doch immer, daß die Zollvorschriften ihrem Sinn gemäß erlassen werden.

Ich komme zum dritten Punkt, den ich mir erlaubt habe heute zur Diskussion zu stellen; das sind die Eisenbahnschwellen. Sie wissen, ich habe mir in der Kommission weidlich Mühe gegeben, in Bezug auf die Eisenbahnschwellen das zu erreichen, was die eichenen Faßdauben so leicht erworben haben, — sie hatten ja die besondere Liebe der Herren und wurden sofort, obgleich sie viel höherwerthig sind, sofort nach c 1 genommen. Meine Herren, mit den Eisenbahnschwellen sind

wir unterlegen. Ich hatte mich bei der zweiten Lesung beruhigt; es ist aber jetzt ein Novum eingetreten: wir haben nämlich in den letzten Tagen eine Position bekommen von Herrn Julius Rütgers und, ich glaube, noch einigen Firmen. Meine Herren, diese Position gibt in einer vortrefflichen, klaren, durchsichtigen Weise das Material für jeden, auch den befangensten Schutzzöllner, daß ich es für meine Pflicht gehalten habe, sie hier nochmal öffentlich zur Diskussion zu stellen und die Herren auf das Irrationelle der Beschlüsse zweiter Lesung in Betreff der Eisenbahnschwellen hinzuweisen.

Meine Herren, es liegt keinerlei Grund vor, Eisenbahnschwellen anders zu behandeln als eichene Faßdauben.

Ich will dafür an der Hand dieser Petitionen Ihnen nur ein paar Momente geben.

Erstens. Deutschland kann an Eisenbahnschwellen, wie Herr Rütgers auseinandersetzt, niemals den Bedarf decken. Ich habe hier einen Artikel aus einer Holzfachzeitschrift von einem Königlich preußischen Forstbeamten, meine Herren, in einer Gegend, die wiederholt Gegenstand der Besprechung seitens des Herrn landwirthschaftlichen Ministers Dr. Lucius gewesen ist — Schulitz —, worin er nachweist, daß nur ein Theil der Eisenbahnschwellen, die bei uns gebraucht werden, in deutschen Wäldern produzirt werden kann.

Meine Herren, in der Rütgersschen Petition wird Ihnen auseinandergesetzt, daß an den Schwellen, die für das Etatsjahr 1885/86 ausgeschrieben sind durch die Eisenbahndirektion Berlin, an Eisenschwellen nur $2,_{15}$ Prozent deutsche angeboten sind; Kiefernschwellen nur $5,_{4}$ Prozent; der Bedarf an buchenen Eisenbahnschwellen wurde allerdings ganz in Deutschland gedeckt.

Nun, meine Herren, wenn die Sache so liegt, wenn es im wesentlichen nur die Königlich preußische und die Königlich bayerische Forstverwaltungen sind, die Schwellen liefern könnten, wenn sie nur wollten, — da frage ich Sie, warum hier ein Zoll, der eine Waare vertheuert, die lediglich dem Steuerzahler à conto geschrieben wird? Es brauchen ja nur die Staatsbahnen — wir haben ja sehr wenig Privatbahnen — Eisenbahnschwellen. Weshalb wollen Sie nun angeblich im Interesse der bayerischen Forstverwaltung unsere preußischen Steuerzahler damit belasten, daß wir die theuren bayerischen Schwellen kaufen sollen, während wir sie anderweitig billiger haben könnten und insbesondere auch aus den preußischen Forsten, wenn die Forstverwaltung sie nur herstellen wollte? Aber es ist Thatsache, daß die Forstverwaltungen nicht einmal überall ihren Vortheil darin finden. So ist z. B. die sächsische Forstverwaltung davon abgegangen, Eisenbahnschwellen in größerem Maßstabe zu machen, weil sie anders das Holz höher verwerthen kann. Jeder, der die Frage der Herstellung der Eisenbahnschwellen kennt, wird mir zugeben, daß es rationeller ist, das Holz in anderer Form als in Eisenbahnschwellen zu verwerthen. Das sind die ersten Stadien der Waldkultur und der geringen Waldrente? Wir erhalten die Schwellen vorzugsweise aus dem Osten. Jene Staaten sind in der Waldkultur noch lange nicht so weit wie die sächsische Forstverwaltung, welche am höchsten ausgebildet ist. An eichenen Eisenbahnschwellen könnten wir aber in jedem Fall im Maximum nur $2^1/_2$ Prozent des Bedarfs herstellen.

Ich will Ihnen bei dieser Gelegenheit noch eine interessante Thatsache hervorheben, die den Herrn landwirthschaftlichen Minister Dr. Lucius vielleicht auch interessirt. Ich weiß nicht, ob ihm die Rütgerssche Petition zugegangen ist; jedenfalls würde ich ihn

bitten, einen Augenblick sich damit zu beschäftigen. Herr Dr. Lucius hat schon im preußischen Landtage und auch hier im Reichstage hingewiesen auf die Unverwerthbarkeit der Eisenbahnschwellen, die in Schulitz liegen. Nun sagt hier die Firma Rütgers — und das ist eine unserer größten Firmen in Deutschland; so viel ich weiß, hat sie allein 50 Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnschwellen —:

> Wir halten dafür, daß diese Resultate lediglich auf einer irrthümlichen Rechnung basiren, und wir sind der Ueberzeugung, daß in der Schulitzer Oberförsterei sich die Schwellenhölzer recht gut verwerthen lassen. Wir erlauben uns deshalb, der Forstverwaltung für alle Schwellenhölzer, welche uns innerhalb des Umkreises von 20 Kilometern vom Bahnhof Schulitz zur Verfügung gestellt werden, den Preis von $6_{,50}$ Mark pro Festmeter zu bieten, wobei wir voraussetzen, daß die Schwellen im Walde ausgearbeitet werden dürfen, wie solches uns von allen schlesischen Oberförstereien gestattet worden ist.

Was sagt der Herr Dr. Lucius dazu? Hier kommt eine der größten und solidesten Firmen Deutschlands und erklärt: das Holz könnt Ihr nicht verwerthen? — hier ist die Offerte.

Gerade so war es in der Kommission. Der Vertreter der bayerischen Regierung hat dort auch Stein und Bein geklagt über die Resultate der bayerischen Forstverwaltung und die Unverkäuflichkeit der Hölzer. Ja, meine Herren, weil sie nicht kaufmännisch genug gehandhabt wird. Da hat Herr Kollege Kröber auch erklärt, er sei bereit, alles abzunehmen zu einem coulanten Preise, wenn man nur günstigere Bedingungen stelle. Aber, meine Herren, büreaukratische Verwaltung und kaufmännische Reingewinne — das verträgt sich nicht, das eine geht nicht neben dem anderen her. Gehen Sie einmal nach Sachsen, dann werden Sie sehen, weshalb dort die Rente sich steigert. — Der bayerische Herr Vertreter schüttelt bedenklich sein Haupt; gewiß, man kann ja nicht aus seiner Haut herausgehen. Ich glaube den Herren gern, daß sie noch nicht gelernt haben, kaufmännisch zu verwalten, und wenn sie eine andere Methode nicht akzeptiren, müssen sie nicht klagen, wenn die Rente nicht höher steigt. Diejenigen Herren, welche aus ihren Forsten zu wenig Rente ziehen, die müssen sich solche Männer engagiren, wie der von mir früher erwähnte große Waldbesitzer in Schlesien, in Bezug auf welchen auch Herr von Schalscha mir zugegeben hat, daß er als guter tüchtiger Verwalter vorzügliche Resultate aus den dortigen Forsten gewonnen hat.

Wozu, meine Herren, brauchen Sie einen Zoll? Kein Zoll ist ungerechtfertigter als der auf Eisenbahnschwellen.

Nun sagt man: die bayerische Regierung muß ihr Holz, ihre Eisenbahnschwellen besser verwerthen. Ja, in aller Welt, wer hindert denn die preußische Eisenbahnverwaltung daran, die bayerischen Schwellen zu kaufen? Niemand; wir haben ja gar nichts dagegen, setzen Sie sich doch mit dem preußischen Eisenbahnminister in Verbindung, und er wird im Interesse des Schutzes des nationalen Waldes vielleicht keinen Augenblick Bedenken tragen, Ihre Schwellen zu kaufen. Weshalb müssen Sie aber einen Zoll haben? Wenn Sie in Ihren Forderungen derartig übertrieben sind, daß man darauf nicht eingehen kann, dann würde der preußische Eisenbahnminister allerdings ein schlechter Verwalter des ihm anvertrauten Gutes sein, wenn er darauf einginge. Sie haben ja jetzt schon eine sehr große Differenz zu Gunsten Bayerns. Ich glaube, die Sache ist so, daß Sie ab Eger 27 Mark zahlen, während Sie ab

Schulitz 11 Mark bezahlen; ich glaube, so ungefähr wird das Verhältniß sein. Natürlich wollen die Herren noch mehr haben, und um nun die auswärtige Konkurrenz ganz abzusperren, sollen die preußischen Steuerzahler für die bayerische Forstverwaltung die hohen Preise bezahlen. Es wird Ihnen aber alles nichts helfen, Sie werden die Konkurrenz doch nicht beseitigen; selbst bei diesem Zoll wird doch das ausländische Holz gekauft werden, und unsere Eisenbahndirektionen in Bromberg, Berlin u. s. w. werden die bayerischen Schwellen unter den Umständen schwerlich kaufen.

Meine Herren, es ist aber noch eine Gefahr, und in dieser Beziehung möchte ich die Herren doch bitten, den Bogen nicht zu hoch zu spannen. Wenn das Holz und insbesondere die Eisenbahnschwellen zu theuer werden, dann wird man sich nach einem Ersatzmittel umsehen, und Sie wissen ja, daß die Eisenbahnverwaltungen seit Jahren mit eisernen Schwellen Versuche gemacht haben, und, so weit ich unterrichtet bin, sind die Versuche nicht so ungünstig ausgefallen, daß nicht einmal die preußische Verwaltung, wenn die Preise für Holz immer mehr und mehr erhöht werden, sagen könnte: da wollen wir lieber zu den eisernen Schwellen übergehen. Dann würden Sie ja Ihren Wald erst recht schädigen, statt ihn zu schützen.

Meine Herren, alle diese künstlichen Manipulationen helfen Ihnen doch nichts. Ich würde vorschlagen, daß Sie hier, wo doch kein anderes Interesse vorliegt als das fiskalische, wo lediglich von Staatsverwaltung zu Staatsverwaltung verhandelt wird, und wo Sie sich gegenseitig berücksichtigen können, wenn Sie nur wollen, nicht gegen das Interesse der Steuerzahler handeln.

Nun habe ich nur noch ein Interesse daran, selbst wenn, wie ich fast fürchten muß, Ihr Kompromiß auch dahin geschlossen ist, daß bei Holz kein Titelchen mehr geändert werden dürfte, doch durch eine Interpretation und durch eine Erklärung vom Regierungstisch dieses Gebiet sicher zu stellen vor verschiedenartigen wechselnden Interpretationen, wie wir sie früher erlebt haben.

Meine Herren, in der Petition des Herrn Rütgers wird mit vollem Rechte — ich hatte das in der Kommission schon auseinandergesetzt — darauf hingewiesen, daß eine vollkommene Unsicherheit in Bezug auf die Handhabung des Zolltarifs in den Jahren 1881 und 1882 geherrscht hat. Entsprechend dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes hat der preußische Finanzminister in einem Reskript vom 11. April 1881 die gesammten Eisenbahnschwellen, wenn sie nicht in der Längsachse gesägt sind, unter die Position c 1 gesetzt, also zum 10 Pfennig-Zoll. Anderthalb Jahre darauf, im November 1882, meine Herren, wird ganz plötzlich, ohne irgend welchen Grund, und ohne daß das Gesetz geändert ist, ein großer Theil dieser Eisenbahnschwellen nach c 2 genommen, auch diejenigen, die lediglich an den Enden mit der Säge in bestimmter Länge beschnitten, im übrigen aber nur mit der Axt behauen sind; sogar Rundschwellen, aus runden, rohen oder bloß mit der Axt bearbeiteten Klötzen bestehend, welche lediglich an den Enden, indessen in bestimmten Längen, mit der Säge geschnitten sind, werden plötzlich nach c 2 versetzt, gegen die Beschlüsse des Reichstages.

Nun, meine Herren, ich möchte eine Wiederholung gern verhindern, und ich würde mir erlauben, festzustellen und zu fragen, ob für den Fall, daß Sie wirklich die gerechtfertigte Gleichstellung der eichenen Faßdauben und der Eisenbahnschwellen nicht wollen, doch wenigstens ungerechtfertigte Interpretationen, wie sie im Jahre 1882 vorkamen, verhütet werden. In der Kommission hatten wir folgendes ver-

einbart mit den Regierungsvertretern: Schwellenklötze, das heißt, die runden Hölzer, auch solche, aus denen nachher entweder 2 Schwellen durch einen einfachen Schnitt oder 4 durch einen doppelten Schnitt hergestellt werden, fallen ihrer Natur nach, wenn sie nicht längsseitig mit der Säge geschnitten werden, unter die Position c 1; diejenigen — und das ist die Mehrzahl, wenn ich mich recht erinnere, 90 Prozent —, welche an beiden Ecken quer gesägt sind, im übrigen nur mit der Axt roh vorgearbeitet, fallen unter die Position c 2 und nur diejenigen Schwellen unter Position c 3, welche nach beiden Richtungen hin quer und in Längsrichtung vollständig besägt sind.

Ich würde darum bitten — und ich sehe, daß der Herr Regierungskommissar eine zustimmende Bewegung macht —, daß die verbündeten Regierungen dafür sorgen, erstens durch eine Erklärung heute, die dem stenographischen Bericht einverleibt wird, und zweitens durch eine Instruktion nachher, daß eine Benachtheiligung der betreffenden Interessenten nicht mehr möglich ist.

Meine Herren, ich bin damit am Schlusse. Ich glaube, wenn Sie die vortreffliche Petition der Firma Julius Rütgers durchgelesen hätten, die ganz objektiv gehalten ist, so würden Sie meinen Ausführungen zustimmen und Sie würden Ihrer Zustimmung auch durch Annahme unseres Antrags Ausdruck geben.

Ich möchte Sie im Interesse der Steuerzahler von Sachsen und Preußen — und das ist doch die Majorität in Deutschland — bitten, daß sie wenigstens diesen kleinen Vortheil ihnen zuwenden, daß ihre Staatsbahnen nicht künstlich vertheuerte Eisenbahnschwellen erhalten, daß Sie also alle Eisenbahnschwellen, abgesehen von denjenigen, die in der Längsachse gesägt sind, nach Position c 1 übernehmen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. **Lucius**: Meine Herren, da Anträge auf Wiederherstellung der höheren Sätze der ursprünglichen Regierungsvorlage zu meinem Bedauern nicht vorliegen, so bin ich nur in der Lage, dem hohen Hause empfehlen zu müssen, die Beschlüsse zweiter Lesung durchweg aufrecht zu erhalten und zwar in der redaktionellen Form, wie sie durch die Anträge der Herren Dr. Frege und Genossen normirt sind.

Was die Frage des Herrn Abgeordneten Rickert betrifft, in Bezug auf die Klassifikation der Schwellen, so darf ich konstatiren, daß seine Interpretation in Uebereinstimmung ist mit der Auffassung, wie sie auch seitens der Regierung den neuen verschiedenen Zollsätzen gegeben wird, also daß jetzt an die Stelle der früheren bloß 2 Positionen jetzt die 3 Nummern treten und zwar in der Eintheilung und Bedeutung in Bezug auf Schwellen, wie sie der Herr Abgeordnete Rickert als richtig bezeichnet hat.

Dagegen muß ich entschieden empfehlen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Thomsen, der die Schwellen in die Klasse 1 bringen würde, durchweg abzulehnen und also in dieser Beziehung die Beschlüsse zweiter Lesung beziehungsweise die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Frege unbedingt aufrecht zu erhalten.

Was die übrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert betrifft, so würde ich fürchten müssen, daß wir zu einer vollständigen Wiederholung der Generaldiskussion kommen würden (sehr richtig! rechts), wenn ich auf alle die einzelnen Punkte eingehen wollte, die er berührt hat. Ich glaube, diese Beweisführungen von der einen und der anderen Seite sind für die Abstimmungen jedenfalls vollkommen einflußlos, und demgemäß, glaube ich, liegt es im Interesse des hohen

Hauses sowohl wie auch der Regierung, die Diskussion nach dieser Richtung nicht zu verlängern.

Ich glaube auch ferner, daß wohl der Herr Abgeordnete Rickert den Streit, so weit er ihn literarisch aufgenommen hat, mit dem Herrn Oberforstmeister Danckelmann, auf literarischem Wege auch weiter fortsetzen kann. (Sehr richtig! und Heiterkeit rechts.) Ich glaube, daß das ebenfalls im Interesse der Zeitersparniß dieses hohen Hauses liegt. (Sehr richtig! rechts.)

Ich bin auch ferner überzeugt, daß der Herr Oberforstmeister Danckelmann, sowohl in seiner Eigenschaft als Forstmann, wie auch nach seiner nationalökonomischen Bildung ein Mann ist, der ein sehr ebenbürtiger Gegner ist und die Antwort dem Herrn Abgeordneten Rickert nicht schuldig bleiben wird. (Sehr gut! Bravo! rechts.)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat dann Fragen hierher gerichtet in Bezug auf die Steigerung der Reinerträge beziehungsweise der Bruttoerträge, wie sie die preußische Forstverwaltung der letzten Jahre aufweist. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Rickert bereitwilligst zu, daß bei allen diesen Reinertragsberechnungen gerade so wie bei den Schätzungen über Produktionskosten es immer eine Reihe von Positionen gibt, die streitig sind, die man unter die eine Kategorie setzen kann, die man unter die andere setzen kann. Ich glaube in dieser Beziehung mich auf meine eigenen früheren Ausführungen sowohl hier wie im preußischen Abgeordnetenhause berufen zu dürfen, daß ich das Kontroverse dieser Fragen durchaus als solches anerkenne. Ich habe selbst hervorgehoben, daß bei Reinertragsberechnungen nach Fläche — bei dem jetzigen Verhältniß, wo alljährlich bedeutende Flächen von Oedländerei aufgekauft werden, die also in absehbarer Zeit nicht nur keine Einnahme bringen, sondern sogar Kosten erfordern, — wenn diese Flächen voll veranschlagt werden, voll aufgenommen werden in die Berechnungen vom Reinertrag der Fläche, gewisse Mißverhältnisse hervorgerufen werden. Ich habe ferner bereits auch selbst darauf hingewiesen, daß ja in den forstlichen Haushaltsdispositionen nicht bloß die Reinertragsrücksichten maßgebend sein können, sondern daß gerade — und in neuerer Zeit vielleicht in erhöhtem Maße — die Forstverwaltungen nicht bloß Preußens, sondern auch sicher der anderen verbündeten Staaten bestrebt sind, in ihren Verwaltungen allgemeine Landeskultur und sonstige Rücksichten in höherem Maße zu berücksichtigen als früher; ich habe darauf hingewiesen, daß Wegebauten, Meliorationsarbeiten zuweilen auch vorgenommen werden lediglich, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen in Nothstandszeiten und dergleichen mehr. Das sind alles Punkte, wo man ohne weiteres zugeben wird, daß es streitig ist, zu sagen: dieser Betrag fällt unter die Rubrik der gewöhnlichen Wirthschaftskosten oder unter diejenigen, die gewissermaßen auf das Kapitalkonto zu buchen sind oder auf ein anderes Konto — ich will sagen, auf Nothstandskonto, Substanzverbesserungskonto und dergleichen mehr. Also ich gebe das alles zu; trotzdem steht aber das fest, daß trotz der erhöhten Bruttoerträge die Reinerträge in demselben Maße nicht gestiegen sind, wie die publizirten Tafeln der Holzpreise durchaus nachweisen: in diesem Punkte glaube ich nicht, daß der Herr Abgeordnete Rickert irgendwelche substantielle Gegenbeweise gegen die preußische Forstverwaltung vorgebracht hat.

Ich kann ferner bestätigen, daß die preußische Forstverwaltung in den letzten Jahren steigende Bruttoerträge gehabt hat, und daß auch der hohe Ertrag, den der Herr Abgeordnete Rickert als den des letzten Betriebsjahres genannt hat, nicht nur

erreicht werden wird, sondern auch sehr wahrscheinlich noch erheblich überschritten (Hört! hört! links.) Es ist das nach der Richtung jedenfalls zu verwerthen, daß, was ich überhaupt auch bei früheren Ausführungen hier schon betont habe, die steigenden Bruttoerträge im Zusammenhange stehen mit der allgemeinen Besserung der gewerblichen Verhältnisse, wie sie in den letzten Jahren eingetreten ist, und ferner, daß sie zu danken sind bis zu einem gewissen Grade jedenfalls auch den Bestrebungen der Verwaltung, eine höhere Nutzholzausbeute, eine bessere Holzverwerthung zu erreichen. Daß bei diesen gesteigerten Einnahmen die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, die bedeutenden Fonds, die alljährlich ausgegeben werden für Forstwegebauten, daß endlich auch die hohen Beträge mit in Rechnung kommen, die seit Jahren verwandt worden sind, um die königlichen Forsten frei zu machen von lästigen, wirthschaftlich nachtheiligen Servituten, das sind alles Thatsachen, die ohne weiteres angenommen werden können.

Wenn der Herr Abgeordnete Rickert wiederum hingewiesen hat auf die günstigeren Erträge der sächsischen Forstverwaltung, so kann ich in der Beziehung auch nur bereits früher Gesagtes wiederholen.

Es sind die Verhältnisse eines kompakten, kleineren Staates, der nebenbei eine zweifellos ausgezeichnete Forstverwaltung hat, nicht zu vergleichen mit den ganz verschiedenartigen Verhältnissen der preußischen Monarchie. Ich habe darauf hingewiesen schon früher, — ich glaube, es war ein Abgeordneter aus Sachsen, der darauf hinwies, — daß die Verhältnisse in Sachsen zu vergleichen seien etwa mit den Verhältnissen einer preußischen Provinz, die eine hochentwickelte Industrie hat, eine dichte Bevölkerung, ein großes entwickeltes Eisenbahnnetz und dergleichen mehr. Die Verhältnisse Sachsens kann man vergleichen mit den Verhältnissen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Magdeburg oder Merseburg, aber nicht in Parallele stellen mit den Verhältnissen der gesammten preußischen Monarchie. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß schon der einzige Umstand, daß in Preußen etwa 64 Prozent — wenn ich nicht irre — des gesammten Waldbodens Kiefernboden geringerer Klassen ist, während der bei weitem größere Theil des sächsischen Waldareals Fichtenboden ist, für jeden Sachkundigen die Erklärung dafür abgiebt, daß die Erträge verschieden sein müssen, mag die Verwaltung eine kaufmännische oder büreaukratische sein. Bis zu einem gewissen Grade wird überhaupt eine so große Verwaltung, — je größer die Verwaltung wird, in um so höherem Grade, — eine Verwaltung, die mit über 2 Millionen Hektar Forsten zu rechnen hat, wird nothwendig schon aus Rücksicht der Kontrole eine strengere, etwas umständlichere Kassen- und Naturalwirthschaft haben müssen als eine kleinere Verwaltung eines kleineren Staates oder gar eine Privatverwaltung. Also in der Beziehung kann sich die königliche Verwaltung bestreben, höhere Erträge durch eine geschäftsmäße Verwerthung der Holzbestände zu erstreben; sie kann aber sicherlich nicht das erreichen, was eine kleinere Staats- oder mittlere Privatverwaltung nach der Richtung erreichen kann.

Was den Hinweis betrifft auf die Petition, welche die Schulitzer Verhältnisse betrifft, so kann ich nur sagen: ich werde der Offerte der Firma Rütgers, das Schwellenholz aus der dortigen Oberförsterei zu dem genannten Satze zu erwerben, ohne Zweifel gern näher treten und werde sehen, ob es sich dabei wirklich um eine reelle Offerte handelt oder vielleicht bloß um eine gelegentlich hingeworfene Behauptung. Es kommt sehr häufig vor, daß gesprächsweise solche Offerten gemacht

werden, die dann, wenn sie realisirt werden sollen, doch eine wesentlich andere Gestalt gewinnen. (Sehr richtig! rechts.)

Was die die beiden mehr untergeordneten Spezialfragen betrifft, die noch angeregt worden sind, so würde ich allerdings anheimgeben, daß die Anmerkung zu c 1, die sich bezieht auf Buchsbaum, Zedern und Mahagoni, in der Weise geändert wird: Anmerkung zu c 1 und 2, und daß an die Stelle von „Rohholz" eventuell gesetzt wird „Nutzholz". Es würde dadurch jedenfalls dem Zweifel begegnet werden, der hier ausgesprochen worden ist. Jedenfalls wird auch am Regierungstisch diese Anmerkung so verstanden werden müssen, daß sie sich bezieht auf das nur roh vorgearbeitete Holz von Buchsbaum, Zedern ꝛc., von diesen Qualitäthölzern, welche, nebenbei bemerkt, in großen Mengen kaum eingeführt werden. Was die Frage des Klaviaturholzes betrifft, so ist dabei der Zoll sowohl wie auch der eigentliche Holzwerth von so untergeordneter Bedeutung, daß nach dieser Richtung hin eine Ausnahme zu statuiren, dieses ziemlich fein vorgearbeitete Qualitätholz einem niedrigeren Satze zu unterwerfen, ich meinerseits ein Bedürfniß nicht anzuerkennen vermag.

Ich resümire mich also dahin, daß ich wiederholt empfehle, die Beschlüsse der zweiten Lesung in der Form zu bestätigen, wie sie durch den Antrag Dr. Frege und Genossen formulirt ist, mit der geringen Modifikation, die ich mir in Bezug auf die Bemerkung zu c 1 näher auszuführen erlaubt habe. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich erlaube mir, entsprechend den Ausführungen des Herrn landwirthschaftlichen Ministers für Preußen, Sie zu bitten, daß Sie nun die Anmerkung beschließen in der Form: „Anmerkung zu c 1 und 2 Nutzholz u. s. w." Damit werden die Herren einverstanden sein, sodaß ich darüber nichts weiter spreche.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, dem Antrage Thomsen, soweit er sich auf Buchsbaum und die anderen ausländischen Hölzer bezieht, werden wir zustimmen analog den Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen.

Ich will hier selbstredend auf die generellen Fragen, die der Herr Vorredner aus dem Hause gestreift hat, nicht eingehen; ich muß aber konstatiren, daß Herr Rickert selbst zugegeben hat, daß wir diesmal dem Holzhandel in den Seestädten so weitgehende Konzessionen gemacht haben, daß derselbe durch die Zölle nicht gestört werden wird. Meine Herren, ich glaube, es ist wünschenswerth, hier Akt davon zu nehmen, daß Herr Rickert selbst zugegeben hat, durch diese Zölle wird der Transithandel und überhaupt der Holzhandel der Seestädte nicht leiden. (Abgeordneter Rickert: Ueberhaupt?)

Meine Herren, ich wende mich nun zu dem Antrag Thomsen, so weit er sich auf Eisenbahnschwellen bezieht; und das war ja der wichtigste Punkt in den Ausführungen des Herrn Vorredners. Herr Rickert wünscht für dieselben eine eximirte Stellung. Dagegen muß ich mich entschieden aussprechen. Herr Rickert hat ausgeführt, zwischen der zweiten und dritten Lesung liege ein Novum, nämlich diese Petition, auf die er Bezug genommen hat. Ja, meine Herren, Herr Rickert hatte mich auf diese Petition vorbereitet, und ich war einigermaßen neugierig darauf, was in derselben stehen würde. Ich muß aber bekennen, ich bin sehr enttäuscht

worden. Ich habe keinen einzigen Grund gefunden, der stichhaltig wäre. Der einzige Grund, der bestehen bleibt, ist der: dieser Zoll ist den Importeuren unbequem, weil sie einen Theil desselben tragen müssen. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte mir erlauben, Herrn Rickert zweierlei zu erwidern.

Einmal wird er nicht bestreiten, und kann er nicht bestreiten, daß, wenn der Antrag angenommen würde, dann unter der Firma von Eisenbahnschwellen alle möglichen anderen Hölzer eingeführt werden würden. Dann aber, meine Herren, ist der Konsument für Eisenbahnschwellen der Staat, also der potenteste Konsument, den es überhaupt giebt, und ich meine, wir müssen ein für alle Male daran festhalten, daß der Staat, wenn er als Konsument auftritt, die Zölle gerade so gut tragen muß wie jeder andere Konsument. Also aus diesem Grunde würde ich es prinzipiell für sehr bedenklich halten, hier eine Ausnahme zu machen. Wenn die Schwellen vertheuert werden, dann wird der Eisenbahnfiskus etwas mehr bezahlen, und der Zollfiskus etwas mehr einnehmen; das würde sich ausgleichen. Dies wäre der ungünstigste Fall. Aber, meine Herren, die Sache liegt nicht so ungünstig für den Staat. Wenn es wirklich der Fall wäre, daß die Eisenbahnschwellen so vertheuert würden, dann könnte es den Importeuren ganz gleichgiltig sein; dann würden sie den Zoll auslegen und der Eisenbahnfiskus ihn erstatten; sie wissen aber, daß es nicht so liegt; sie wissen, daß sie einen Theil des Zolles tragen müssen, und darum haben sie petitionirt.

Herr Rickert sagt ferner: wenn das Holz so theuer würde, würde man zu dem Bau von eisernen Schwellen übergehen. Ja, meine Herren, das ist vielfach schon geschehen, und wie weit sich dies ferner ausdehnen wird, müssen wir abwarten. Daß das Brennholz immer mehr durch die Kohle und das Nutzholz immer mehr durch das Eisen verdrängt wird, ja, das ist eine natürliche Folge unserer technischen Entwickelung; dagegen ist nichts zu machen. Ich würde es auch sehr bedauerlich halten, wenn man diese Entwickelung aufhalten wollte. Aber gerade, wenn das Holz durch Eisen ersetzt wird, dann müssen wir umsomehr, damit dasselbe nicht ganz entwerthet wird, an den Holzzöllen festhalten.

Ich bitte Sie, diesen Antrag, soweit er sich auf Eisenbahnschwellen bezieht, abzulehnen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Preußens hat damit begonnen, daß er angesichts der Geschäftslage und angesichts des Umstandes, daß diese Verhältnisse in zweiter Lesung bereits einer sehr eingehenden Prüfung und Debatte unterworfen worden seien, hier aus selbstverständlichen Gründen darauf verzichten müsse, auf allgemeine Gesichtspunkte näher einzugehen, welche der Herr Abgeordnete Rickert angeregt habe. Ich hätte in der That erwartet, daß der Herr Minister eigentlich seine Worte an eine andere Adresse hätte richten müssen, nämlich an die Adresse des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern, welcher mit einer Unbekümmertheit um die Geschäftslage sondergleichen eine Generaldebatte über die Bedeutung der Holzzölle für die Landeskultur, für die Arbeiter, für alle möglichen Verhältnisse des allerbereitesten hier wieder ausgesponnen hat. Wenn dann von unserer Seite in der allerknappsten Form auf eine derartige Provokation irgend etwas erwidert wird, so hüllen sich die Herren in eine Art sittliche Entrüstung und sagen: ich verzichte darauf, auf die Argumentationen des Gegners, die gar nichts mit der Sache zu thun haben, irgend etwas zu erwidern. Das ist doch nicht das Wesen der Debatte und auch nicht das Wesen einer gleich-

mäßigen Behandlung der Geschäfte überhaupt, daß die eine Seite, weil sie im Besitz der Majorität ist und sich zufällig der Unterstützung der Regierung erfreut, ein Privilegium hat, ohne Rücksicht auf die Lage der Geschäfte des Hauses dieselben breitesten, ausführlichsten Reden zu halten wie in zweiter Lesung, und daß es dann uns sehr verargt wird, wenn wir unsererseits auch noch einige kleine Bemerkungen dagegen zu machen haben.

Soweit über den Umfang der heutigen Diskussion, welche herbeigeführt zu haben das unstreitige Verdienst des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern ist, welches ich ihn nicht im allermindesten schmälern will.

Meine Herren, ich will auch selbstverständlich angesichts der Geschäftslage nicht auf die Reinertragsberechnung der preußischen Forsten näher eingehen, sondern mich nur an das halten, was der Herr Minister speziell gesagt hat. Er hat mit vollem Recht gesagt: sowohl was den Reinertrag als was die Nutzholzausbeute beträfe, wäre es eine Unbilligkeit, dieselben Ansprüche an die preußischen Staatsforsten zu stellen, welche an die sächsischen Staatsforsten gestellt werden müssen. Vollkommen damit einverstanden, meine Herren! Man kann in gewissen Bezirken Ost- und Westpreußens, z. B. in der Johannisburger Heide, selbstverständlich nicht den Grad von Nutzholzausbeute treiben, den man inmitten eines Landes mit hochentwickelter Industrie treiben kann. Aber das tertium comparationis liegt nahe; das ist die preußische Provinz Sachsen, wo die Verhältnisse sehr ähnlich sind wie im Königreich Sachsen, wo wir es auch mit einer sehr entwickelten Industrie, mit einer dichten Bevölkerung, mit einer hochentwickelten Landwirthschaft zu thun haben, und wo auch gar nicht ein solches Uebermaß von Forsten ist, daß man sagen könnte: die Konsumtion ist nicht im Stande, die Nutzholzprozente in sich aufzunehmen. Da haben wir doch ganz andere Resultate als im Königreich Sachsen aufzuweisen, und ich glaube, daß das doch jedenfalls dahin zu denken geben würde, — was ja übrigens der Herr Minister vollkommen anerkannt hat, — daß in der Art des Geschäftsbetriebes eine Reform dringend nothwendig sei. Weiter ist auch von unserer Seite nichts behauptet worden, und die Behauptung hat zu meiner Freude der Herr Minister für die Landwirthschaft für Preußen in vollstem Maße bestätigt. Ich kann nur dringend bitten, in diesem Sinne weiter fortzufahren, was um so anerkennenswerther ist in einem Stadium unserer wirthschaftlichen Entwickelung, wo der Kaufmannsstand als ein unproduktiver sich nicht gerade Ihres Wohlwollens zu erfreuen hat; da ist es allerdings eine etwas harte Zumuthung an die Herren Beamten, daß sie sich Allüren und Geschäftspraxis eines unproduktiven, von der rechten, der konservativen Seite täglich und stündlich angegriffenen Standes aneignen sollen. Eine schwere Zumuthung! — ich freue mich aber, daß der Herr Minister im Interesse der Allgemeinheit an seine Beamten diese Zumuthung stellt; es ist vielleicht nicht ritterlich, aber es ist geschäftsmäßig.

Dann hat der Herr Minister die Offerte der Firma Rütgers als eine so gewissermaßen hingeworfene charakterisirt und gesagt: wenn sie ernst gemeint wäre, würde er sehr gern bereit sein, auf die Sache einzugehen. Ich habe mir schon bei der Debatte vor 3 Jahren erlaubt, auf eine sehr ähnliche, von derselben Firma gemachte Offerte auf Schwellen in der Johannisburger Forst hinzuweisen an die Königliche Regierung zu Gumbinnen. Die Johannisburger Forst ist die in Bezug auf ihren Absatz vielleicht ungünstigst gestellte Forst in der ganzen preußischen Monarchie. Und was hat diese selbe Firma Rütgers — ich habe Ihnen das aktenmäßig

vorgelegt — für eine Antwort von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bekommen? — Wir danken für Ihre Offerte, wir können unser Holz viel besser verwerthen als zu Schwellen.

Also so einfach liegen die Sachen nicht, und es ist nicht wohlgethan, die sehr ernst gemeinten Offerten von Seiten der bedeutendsten Schwellenfirma, die wir in Deutschland haben, so von oben herunter als eine nur gesprächsweise hingeworfene Aeußerung zu behandeln.

Meine Herren, wenn dann der letzte Herr Redner, der Herr Graf Stolberg, gesagt hat, es sei absolut falsch, in Zollfragen darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Staat selbst Konsument sei, dieser potenteste aller Konsumenten, das sei ganz ungehörig, dieser potenteste Konsument müsse reichlich denselben Zoll bezahlen, den der einzelne Konsument bezahlt, — ja, meine Herren, warum haben Sie denn diese zarte Rücksicht beim Hafer walten lassen? Beim Hafer ist zur Vertheidigung des Umstandes, daß Sie nicht eine Zollerhöhung auf 8 Mark wollten, ausdrücklich durch Herrn von Puttkamer uns hier auseinandergesetzt worden, das sei dadurch geboten, weil der Reichskriegsfiskus, also das Reich, der Hauptkonsument von Hafer sei. Nun, meine Herren, was dem Hafer recht ist, ist dem Holz billig. (Zurufe rechts.) — Ja, ist denn Holz ein so besonderer Saft, daß die generellen Regeln, die auf Hafer passen, auf Holz nicht passen, die generellen Regeln, welche Herr Graf Stolberg uns hier angeführt hat? Man kann doch die volkswirthschaftliche Weisheit nicht ganz beliebig behandeln, einem Artikel gegenüber so und dem anderen Artikel gegenüber so. Wenn hier der Satz aufgestellt wird: es ist in der Ordnung, daß in Zollangelegenheiten der Staat als Konsument denselben Zoll trage, und ohne Rücksicht auf dessen Konsumtion der Zoll auferlegt werde wie gegenüber allen Privatkonsumenten, — so gilt das dem Hafer gegenüber genau so wie dem Holz gegenüber, und ich glaube, daß der Zwischenruf „Holz" mit der Sache, die ich hier berührt habe, allerdings sehr wenig zu thun hatte — nicht meine Ausführung, sondern der betreffende Zwischenruf.

Meine Herren, weswegen ich aber speziell hier das Wort genommen habe, das ist die Frage der Verzollung einer Holzsorte, welche meiner Auffassung nach unter Brennholz fällt, welche aber seitens der Zollämter Preußens in einer ganz anderen Weise behandelt wird. Ich halte es dringend nothwendig im Interesse unserer heimischen industriellen Provinz Schlesien, diese Frage hier zur Sprache zu bringen und eine Erklärung der verbündeten Regierungen darüber zu extrahiren.

Die Herren, welche in der Kommission gewesen sind, werden sich vielleicht entsinnen, daß, als der Antrag dort eingebracht und vertheidigt wurde, das Schleifholz, das Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Zentimeter stark u. s. w., ganz besonders noch aus der Kategorie Brennholz auszusondern —, daß da seitens der verbündeten Regierungen und speziell seitens des Herrn Reichsschatzsekretärs ausgeführt wurde, das sei eigentlich gar nicht nöthig; denn, wenn Brennholz frei sei, so sei das nicht davon abhängig, daß das Holz auch wirklich verbrannt werde, sondern es sei davon abhängig, ob die importirte Waare sich ihrer äußeren Erscheinung, ihrer ganzen Natur nach als Brennholz charakterisiren lasse, und dieses sei unzweifelhaft bei dem Holz, wie es hier definirt wird, der Fall. Ich glaube, meine Erinnerung täuscht mich nicht: die Ausführungen sind genau so gemacht worden, wie ich sie hier wiedergegeben habe.

Nun liegen mir hier Mittheilungen einer Breslauer Firma vor, welche sich mit

der Fabrikation von Fässern, Spunden und dergleichen beschäftigt, und welche zur Spundfabrikation Brennholz der allergeringwerthigsten Art importirt, nämlich rundes Knüppelholz von sehr schwachen Dimensionen nicht über einen Meter lang. Da sie aber das Holz eingestandenermaßen nicht verbrennt, sondern in der Weise verwerthet, daß sie es durch Querschnitte in kurzen Dimensionen in Faßspunde verwandelt, muß sie das Holz als Nutzholz verzollen, im genauen Widerspruch mit der Erklärung, welche der Herr Reichsschatzsekretär in der Kommission abgegeben hat. Und, meine Herren, sie wird doppelt getroffen — und mit ihr einige andere Firmen — durch die Art, in welcher dieser Zoll erhoben wird. Die Beschwerde an die Zollbehörde — es handelt sich hier speziell um das Zollamt in Ziegenhals — wie auch an den Herrn Provinzialsteuerdirektor und auch an das Ministerium — denn auch an diese ist sie ergangen — ist erfolglos geblieben, wie mir ausdrücklich versichert worden ist. Nun, diese Verzollung findet in der Weise statt, daß der betreffende Zollbeamte dem Importeur sagt: ich kann doch nicht jedes einzelne Stück vermessen bei solchem Klafterholz, wie es hier importirt wird, und in Folge dieses Umstandes ist der betreffende Konsument gezwungen, dasjenige, was man Raummeter nennt, auf Festmeter zu verzollen. Das heißt: der betreffende Zollbeamte überweist das ganze importirte Quantum und sagt: es ist so lang, so hoch, so breit, es sind also so und so viel Festmeter, die mußt du bezahlen, — so daß bei diesem sehr sperrigen Zeug eine Mehrverzollung von ungefähr 30 bis 40 Prozent von dem wirklichen Festmetergehalt noch eintritt.

Ich glaube, es ist von Ihnen und von Seiten der verbündeten Regierungen so oft auf die milde Praxis der Zollbehörden, auf die wohlwollende Rücksichtnahme gegen die Industrie zurückgekommen, daß die verbündeten Regierungen gut thun würden, in dieser Beziehung ein gewisses wohlwollendes Verfahren auch eintreten zu lassen und den Zollbehörden zu empfehlen. Ich richte direkt die Bitte an den Herrn Reichsschatzsekretär, bei der Verzollung desjenigen Holzes, wie ich es hier geschildert habe, also Holze nicht 18 Zentimeter stark, nicht über 1 Meter lang, nicht einmal gespalten, sondern Rundholzes, also Holzes, das man in gewöhnlicher Sprache Knüppelholz schlechter Qualität nennen würde, nicht den Verzollungsmaßstab von Nutzholz anzuwenden, sondern übereinstimmend mit seinen Erklärungen in der Kommission hier die Erklärung abzugeben, daß es sich hier in der That um Brennholz handle; denn andernfalls müßte man ja entschieden auch hierfür noch eine besondere Exemption in das Gesetz aufnehmen.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat mir folgenden schriftlichen Antrag übergeben:

Der Reichstag wolle beschließen:

folgende Anmerkung zu c 1 und 2 anzunehmen:

Anmerkung zu c 1 und 2.

Nutzholz von Buchsbaum, Zedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni: $0_{,10}$ Mark pro 100 Kilogramm.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts von Burchard.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath **von Burchard:** Ich möchte nur einige Worte auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners äußern. Er glaubt, daß die Entscheidung, die in Schlesien gefällt ist bezüglich eines Spezialfalles, nicht im Einklang stehe mit der-

jenigen Interpretation, die ich in der Kommission gegeben habe über den Begriff Brennholz. Ich habe dort gesagt, daß Brennholz nicht bloß solches Holz sei, das zum Bremen bestimmt sei, daß die Zollbehörden vielmehr nach der Bestimmung des Holzes nichts zu fragen hätten; sie hätten nur zu prüfen, wie sich das Holz charakterisirt, welches zur Abfertigung gestellt ist, und wenn ein Holz eingehe, welches seiner äußeren Erscheinung nach sich als Brennholz darstellt, daß es dann auch als solches behandelt werden muß ohne Rücksicht darauf, ob es nachher verbrannt wird oder nicht. Das ist, so weit mir bekannt, immer die konstante Praxis des Bundesraths gewesen. Wenn in dem betreffenden Falle vielleicht dagegen verstoßen sein sollte, was ja jetzt nicht zu konstatiren ist, und besondere Gründe dafür nicht vorgelegen haben, so muß es dem betreffenden Herrn überlassen werden, sich an den Bundesrath zu wenden.

Ich kann mich in der Sache selbst jetzt nicht weiter äußern.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich bayerischer Ministerialrath **Ganghofer:** Ich will mich nur auf eine ganz kurze Bemerkung beschränken.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat angekündigt, daß die Nitzsche'sche Broschüre, die er erwähnt hat, anderwärts behandelt werde. Es ist ja möglich, daß darunter der bayerische Landtag gemeint sein könnte. Er hat auf Grund dieser Broschüre den Vorwurf erhoben, die bayerische Forstverwaltung sei büreaukratisch geleitet, was diese Broschüre nachweise. Meine Herren, diese Schrift weist angeblich eine Anzahl von Fehlern nach, welche die bayerische Verwaltung in Bezug auf den Holzhandel gemacht haben soll. Ich will nur zwei Fälle aus dieser Broschüre erwähnen, um Ihnen die Unhaltbarkeit der Vorwürfe darzulegen.

Die Broschüre wurde seiner Zeit geschrieben, um den Anträgen der bayerischen Staatsregierung bezüglich der neuen Forstorganisation, die soeben in Vollzug gesetzt wird, Hindernisse zu bereiten. Die Broschüre ist in der Tages- und Fachliteratur, wie wir glauben, todtgemacht worden — ohne Veranlassung der bayerischen Verwaltung. Ich führe Ihnen nun zur näheren Orientirung den Eingang eines vollständig sachlich und objektiv gehaltenen Artikels aus einer hervorragenden bayerischen Zeitung an. Dort ist gesagt:

> Unter dem Titel „die bayerische Staatsforstverwaltung und ihre Reform" ist vor einigen Wochen, von einem Königlich sächsischen Oberförster Nitzsche in Pausa, früher in Rautenkranz, geschrieben, eine Broschüre erschienen und sofort kostenfrei an viele bayerische Abgeordnete, sowie unter Beilage einer vorgedruckten Kritik an viele bayerische Zeitungen verschickt worden. Die Schrift hat, wie in ihrem Schlußtheile zugestanden ist, lediglich den Zweck, gegen die von der bayerischen Staatsregierung geplante Forstorganisation zu agitiren. Anscheinend mit Sachkenntniß geschrieben, ist sie geeignet, einen der Sache nicht kundigen Leser zu täuschen; bei einiger kritischen Würdigung aber erweist sie sich als eine Arbeit von zweifelhaftem Werthe, in der Wahres und Falsches ziemlich ungenirt vermengt dem Leser vorgesetzt wird, so daß an sich die Broschüre einer weiteren Beachtung kaum werth erscheinen möchte. Da es aber den Anschein hat, daß der Schrift in Verfolgung ihres vom sächsischen Standpunkt aus allenfalls begreiflichen, aber immerhin nicht taktvoll in Szene gesetzten Zwecks künstlich eine weitere Verbreitung in Bayern gegeben wurde, möchte es für geboten zu erachten sein, die Nitzsche'schen Auffassun-

gen in einem Blatte mit größerem Leserkreise einer Besprechung zu unterziehen.

Das ist geschehen; die Broschüre wurde anläßlich der Landtagsverhandlungen, weil sie in der Tages- und Fachliteratur so vollständig widerlegt worden ist, nicht einmal dem Namen nach mehr genannt, da man die Beweisführung Nitzsches für hinfällig erkannt hat.

Ich will nur einen Punkt herausziehen, weil der Abgeordnete Rickert ihn benützt hat. Er hat gesagt, Nitzsche führe an:

> Während im Jahre 1879 der Nutzholzanfall im Gebiete der beiden bayerischen Forstämter Marktleuthen und Wunsiedel 35 Prozent betrug, stellt sich derselbe in dem angrenzenden sächsischen Forstbezirk Auerbach, der nur durch die Landesgrenze von jenem Gebiet getrennt ist, auf 73 Prozent. In der Holzart sind beide Forstgebiete nicht verschieden; beide sind vorherrschend mit Nadelholz bestanden; in der Bestockung aber ist der bayerische Theil sogar überlegen, weil er eine weit größere Menge Althölzer enthält.

Da mir nun bekannt ist, daß in dem betreffenden Jahre der Nutzholzanfall in beiden Forstämtern wesentlich höher war, bin ich veranlaßt anzunehmen, daß, wie er bei unseren Erträgen mit dem einen Auge herabgeschielt hat, er mit dem anderen Auge hinaufschielte. Ferner heißt es in der vorbemerkten Stelle:

> die unmittelbar aneinanderstoßenden Bezirke.

Zwischen der sächsischen Grenze und dem Forstamt Wunsiedel liegt der ganze österreichische Flügel bei Asch, und von Wunsiedel nach Rautenkranz, dem frühren Wohnort des Oberförsters Nitzsche, ist eine Luftlinie von vielleicht 58 Kilometern. Das heißt man: „direkt nebeneinanderliegend“ — und zwischendrin liegt eine Wasserscheide, welche nach der Elbe und dem Main führt und für die direkte Verfrachtung der Hölzer zwischen beiden Orten ein geradezu unüberwindliches Hinderniß bildet.

Meine Herren, ich will noch einen weiteren Punkt herausgreifen. Der Oberförster Nitzsche hat behauptet, als ob die Usance der bayerischen Regierung veranlasse, daß dieselbe nicht im Stande sei, ihren Hopfenstangenbedarf zu decken, so daß aus Sachsen Hopfenstangen nach Bayern kommen müßten.

Meine Herren, ich habe durch expresse Anordnung von unseren sämmtlichen Forstämtern erhoben, welche Mengen von Hopfenstangen im Jahre 1884, dem Entstehungsjahre der Broschüre, gefällt wurden. Die bayerische Verwaltung hat in diesem Jahre in den Staatswaldungen nahezu 2 200 000 Hopfenstangen zum Verkauf gebracht, fast durchgehends Fichtenstangen; davon absorbirte der Lokalbedarf der betreffenden Reviere zirka 609 000 Stück; nach auswärts in den Handel gingen in bayerische Hopfenbaugegenden, 772 000 Stück; verfrachtet außerhalb Bayerns, das heißt nach Württemberg, Baden, dem Elsaß und theilweise nach Frankreich wurden 807 000 Stück; nach Sachsen selbst ging aus Bayern eine Anzahl von mehreren Tausenden, ebenso 29 000 Stück nach Oesterreich. Wenn dann einige Waggons sächsische Hopfenstangen nach Bayern gingen, so ist das eben Grenz- und Handelsverkehr, wie er überall stattfindet, und außerdem wird darunter vielleicht solcher Transport begriffen sein, der aus Sachsen über Hof nach Koburg ging, wo Hopfenstangeneinfuhr stattfindet.

Meine Herren, wenn die erhobenen Vorwürfe in solcher Weise widerlegt werden

können, wird es klar sein, daß der Broschüre durchaus nicht die Berechtigung zukommt, einen Vorwurf gegen eine bis dahin anerkannt als musterhaft geltende Verwaltung zu begründen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Grafen von Schönborn. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Nun bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben beziehungsweise stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich muß ja den Schluß der Debatte hinnehmen; ich werde versuchen, nachher bei einer anderen Position .... (Zurufe. Unruhe.)

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter **Rickert:** Dann werde ich auch die Gründe auseinandersetzen, weshalb. Indeß jetzt mache ich nur eine einzige Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Grafen Stolberg gegenüber. Er hat behauptet, ich hätte hier konstatirt, daß Ihre Beschlüsse den Holzhandel nicht schädigen. Das habe ich nicht behauptet, sondern ich habe dasselbe konstatirt, was ich bereits am 4. April 1883 hier konstatirt habe, daß der Transithandel, der Veredlungsverkehr im Holz bei Ihren Beschlüssen bestehen könne. Von dem Holzhandel überhaupt habe ich nicht gesprochen.

Vizepräsident Freiherr **von und zu Franckenstein:** Meine Herren, ehe wir zur Abstimmung kommen, muß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert noch zur Unterstützung stellen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung genügt.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Thomsen hat seinen Antrag Nr. 2 zurückgezogen zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten Rickert. Es liegen also vor der Antrag des Abgeordneten Thomsen Nr. 1 und der Antrag des Abgeordneten Rickert. Ich werde zuerst über diese beiden Anträge in Eventualabstimmungen das Haus beschließen lassen; wenn diese Beschlußfassung erfolgt ist, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Frege abstimmen lassen; sollte dieser abgelehnt werden, über die Beschlüsse zweiter Lesung. — Gegen die Vorschläge werden Einwendungen nicht erhoben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche im Falle der Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Frege, 394 der Drucksachen, entsprechend dem Antrage der Abgeordneten Thomsen und Genossen, die Worte „Eisenbahnschwellen, in der Längsaxe nicht gesägt," hinter dem Worte „Rinde" einschalten wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Dies ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Rickert, welcher die Anmerkung zu 1 und 2 einschalten will:

Anmerkung zu c 1 und 2.

Nutzholz von Buchsbaum, Zedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni: 0,10 Mark für 100 Kilogramm.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich von ihren Sitzen zu erheben, welche dem Antrag der Abgeordneten Dr. Frege und Genossen, Nr. 394 der Drucksachen, in welchen nun die Anmerkung des Abgeordneten Rickert unter Zurückziehung der Anmerkung 1 zu c im Antrage Dr. Frege eingeschaltet ist, die Zustimmung geben wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz erfolgte in der 101. Sitzung am 13. Mai 1885. Das Resultat der Abstimmung war folgendes: an der Abstimmung haben theilgenommen 308 Abgeordnete; davon haben gestimmt mit Ja 199, mit Nein 105, der Abstimmung haben sich enthalten 4. Der Gesetzentwurf ist daher angenommen.

56.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22. Mai 1885. (Holzzölle.)

(Reichs-Gesetzblatt 1885, Seite 93.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

I. § 5 Ziffer 1: rc.

Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. § 7 Ziffer 2:

Ebenso werden beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fournire unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
  α) in der ganzen Länge gleich stark und breit . . . $33^1/_3$ Prozent,
  β) nicht gleich stark oder breit . . . . 20 „
b) für ungesäumte Bretter . . . . 20 „
c) für gesägte Fourniere . . . . 50 „
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . 15 „
e) in allen übrigen Fällen . . . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

§ 2.

Der Zolltarif zu dem im § 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. ꝛc.
2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis o folgende Bestimmungen:
  b) ꝛc.
  d) Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 10 Mark,
  e) ꝛc.
3. In Nr. 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestimmungen:
  a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei.
  c) Bau- und Nutzholz:
    1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben
      100 Kilogramm . . . . 0,20 Mark
      oder
      1 Festmeter . . . . 1,20 „ .

Anmerkung zu c 1:
Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . frei,
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . frei.

    2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faß-

bauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen

100 Kilogramm . . . . 0,40 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 2,40 „ .

Anmerkung zu c 1 und 2:
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
100 Kilogramm . . . . 0,10 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 0,60 „ .

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren

100 Kilogramm . . . . 1 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 6 „ .

Anmerkungen zu c 2 und 3:
1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . 0,25 Mark für 100 Kilogramm.
2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . . frei.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des § 2 in Kraft:

b) bezüglich der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz 2c.), am ersten Oktober 1885;

2c.

d) bezüglich sämmtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände am 1. Juli 1885.

2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Versicherungswesen.

57.

Grundsätze für die Ermittelung der von dem Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten in Brandfällen zu gewährenden Entschädigungen.

Circ.-Verfg. des Direktoriums an sämmtliche Bezirksvorstände des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. B. V. 478.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Wir haben uns in einem Spezialfalle veranlaßt gesehen, für die Ermittelung der von dem Vereine in Brandfällen zu gewährenden Entschädigungen allgemeine Grundsätze aufzustellen. Diese Grundsätze, welche in einem Erlasse an den Bezirksvorstand zu Frankfurt a./O. vom 24. August 1884 niedergelegt sind, haben die

Billigung des Verwaltungsraths gefunden und sind auch von der letzten General-Versammlung genehmigt worden.

Dem Bezirksvorstande übersenden wir anliegend eine entsprechende Anzahl Abdrücke des erwähnten Erlasses (a) mit dem ergebensten Ersuchen, vorkommenden Falles gefälligst nach den darin enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

Die Herren Oberförster wolle der Bezirksvorstand bei Uebersendung eines Abdruckes des Erlasses gefälligst auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß die Vereinsmitglieder dem § 9 der Vereinsstatuten*) entsprechend ihr sämmtliches versicherungsfähiges Mobiliar zur Versicherung bringen.

Im Hinblick auf § 55 ad b der Statuten ersuchen wir noch den Bezirksvorstand ergebenst, in den Policen in allen Fällen, in welchen der Versicherte nicht ein isolirt gelegenes Etablissement mit eigenen Ortsnamen bewohnt, das betreffende Gebäude durch Angabe der Hausnummer ꝛc. näher zu bezeichnen.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

---

a.

Berlin, 24. August 1884.

Die von dem Bezirksvorstande gegen das sub pet. rem. hier wieder beigefügte Verlustverzeichniß gezogenen Erinnerungen in Verbindung mit dem gefälligen Schreiben vom 2. d. M. haben zu nachfolgenden Bemerkungen Anlaß gegeben.

Nach § 47 der Statuten ist jeder Antragsteller verpflichtet, sein gesammtes versicherungsfähiges Mobiliar zu versichern. Durch diese Vorschrift soll die Gefahr ausgeschlossen werden, daß im Falle eines Brandes die geretteten Gegenstände als nicht versichert, die versicherten aber als verloren gegangen bezeichnet und zur Entschädigung angemeldet werden. Das nach § 45 daselbst aufzustellende Versicherungsverzeichniß mit Spezifikation der einzelnen zur Versicherung angemeldeten Gegenstände hat zunächst den Zweck, den Nachweis zu liefern, daß jener grundsätzlichen Vorschrift des § 47 Genüge geleistet ist, und es muß deshalb nach aller Möglichkeit auf die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Verzeichnisses hingewirkt werden. Daraus folgt aber nicht, daß nur die konkreten einzelnen Gegenstände, welche das Versicherungsverzeichniß enthält, und jeder einzelne Gegenstand mit dem dort aufgeführten Werthe als versichert zu gelten hat. Denn in der Natur der Sache liegt es, daß das Mobiliar einem steten Wechsel unterworfen ist, daß abgängige und verbrauchte Gegenstände durch andere ähnliche ersetzt werden. Dabei ist ein gewisser Spielraum, so daß je nach dem wechselnden Bedürfniß der neu beschaffte Gegenstand nicht ganz derselben Art ist, wie der alte, nicht ausgeschlossen; so tritt z. B. an Stelle eines Kinderkleidungsstücks ein Kleid für eine erwachsene Person, die Erntevorräthe wechseln nach der Fruchtart u. s. w. — Das Versicherungsverzeichniß mit der Wirklichkeit stets in vollem Einklang zu erhalten, erscheint nahezu unmöglich und deshalb bezeichnet auch der § 47 Absatz 2 des Statuts die Abänderung der Versicherung bei Veränderungen im Mobiliarbesitz nur als zulässig, schreibt sie aber nicht bei jedem Wechsel in den einzelnen Stücken dieses Besitzes als nothwendig vor.

---

*) S. Jahrb. Bd. XII. Art. 48. S. 193.

Wir sind daher der Ansicht, daß nur jede Kategorie von Gegenständen, so wie sie in den ausgefertigten Policen aufgeführt stehen, bei Ermittelung einer Brandschadenvergütung für sich als ein abgeschlossenes Ganzes angesehen werden muß. Innerhalb jeder Kategorie übertragen sich die Gegenstände unter einander, so daß es z. B. gleichgültig ist, ob im vorliegenden Falle statt der 5 Schränke des Versicherungsverzeichnisses später deren 7 vorhanden oder auch andere Möbel hinzugekommen sind.

Auch die Zweckbestimmung eines Gegenstandes kann hierin nichts ändern, da allerlei Umstände eine ganz andere Verwendung der Sachen nothwendig oder zweckmäßig machen können. In dem vorliegenden Falle z. B. gehörten, wie wir voraussetzen, die zur Aussteuer der Tochter bestimmten Wäschegegenstände zur Zeit des Brandes noch dem Vater, sie waren also ein Theil der von ihm mit im Ganzen 570 M. versicherten Wäsche, und ist es ohne jeden Einfluß hierauf, ob er sie später zu dem jetzt angenommenen Zwecke verwendet haben würde, was ja unter Umständen unausführbar werden konnte.

Ihre nothwendige und naturgemäße Beschränkung findet diese Auffassung der einzelnen Kategorien der Police als Ganzes nur darin, daß für die Ermittelung der Schadenvergütung der für jede einzelne Kategorie in der Police ausgeworfene Gesammtwerth als maßgebend festgehalten werden muß. Es kommt darauf an, ob der Werth der verloren gegangenen und der geretteten Sachen einer und derselben Kategorie die für diese Kategorie versicherte Summe übersteigt oder in den Grenzen derselben bleibt. Im ersteren Falle liegt eine theilweise Selbstversicherung vor und muß eine verhältnißmäßige Kürzung der Entschädigung eintreten.

Wir lassen hierzu ein Beispiel folgen. Der rc. Seelig hat an Leib-, Tisch- und Bettwäsche 570 M. versichert und nach dem Verlustverzeichnisse an Sachen dieser Kategorie 873 M. Schaden erlitten. Wenn er nun sämmtliche Sachen dieser Kategorie durch den Brand verloren hat, so gebührt ihm die ganze versicherte Summe von 570 M. als Entschädigung. Für den überschießenden Betrag des Schadens gilt er als Selbstversicherer.

Hat er dagegen noch Wäschegegenstände im Werthe von z. B. 400 M. gerettet, so hat sein gesammtes Habe an Wäsche vor dem Brande einen Werth von 1 273 M. gehabt. Davon hat er 570 M. bei dem Vereine versichert, für 703 M. ist er Selbstversicherer und die Entschädigung berechnet sich (1 273 : 570 = 873 : x) auf 390 M. 90 Pf.

Bedeutungslos wird bei dieser Auffassung das Versicherungsverzeichniß auch bei der Schadensermittelung nicht. Dasselbe bietet vielmehr — und dies ist der zweite Zweck seiner Aufstellung — im Falle des Brandes durch seine Vergleichung mit dem Verlustverzeichniß sogleich einen Anhalt für die Glaubwürdigkeit des letzteren dergestalt, daß bei Abweichungen beider Verzeichnisse, welche zu begründeten Zweifeln Anlaß geben, volle Aufklärung des Sachverhalts von dem Versicherten mit Recht gefordert werden kann. Nur dies ist nach unserer Auffassung die Bedeutung des ersten Satzes im § 63 der Statuten, daß die Ermittelung des Schadens im Anhalt an das Verlustverzeichniß, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichniß (nicht etwa unter Zurückführung jeder einzelnen Positionen desselben auf eine gleiche Position des Versicherungsverzeichnisses) zu bewirken sei.

Anders liegt die Sache allerdings, wenn (was freilich nach § 47 der Statuten nicht hätte zugelassen werden sollen) der Versicherungsantrag unzweifelhaft die Absicht

des Antragstellers erkennen läßt, gewisse Gegenstände nicht zu versichern. So können im vorliegenden Falle, in welchem der 2c. Seelig unter „Kupfer-, Messing-, Zinn- und Eisengeräthe" nur ausdrücklich einen kupfernen Kessel deklarirt hat, obwohl er doch zweifellos andere Gegenstände der gleichen Kategorie bei Beginn der Versicherung besessen haben wird, diese anderen Gegenstände als versichert nicht angesehen werden. Der 2c. Seelig hat sich durch die Nichtversicherung dieser Sachen eines Verstoßes gegen die oben bezeichneten Statutenbestimmungen (§ 47) schuldig gemacht und als Folge hiervon die Nichtgewährung einer Entschädigung zu tragen.

Um nach vorstehenden Grundsätzen die Schadensermittelung vornehmen zu können, ist bei größeren Brandschäden neben dem Verlustverzeichnisse die Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses der geretteten Sachen erforderlich. Bei kleineren Schäden wird letzteres Verzeichniß auf die betroffene Kategorie beschränkt, auch wird in unbedeutenden Fällen ganz davon abgesehen und nach billigem Ermessen beurtheilt werden können, ob der Werth des Gesammtbesitzes in dieser Kategorie innerhalb der Grenzen der Versicherungssumme bleibt.

Diese Grundsätze werden wir dem Verwaltungsrathe bei seinem nächsten Zusammentritt und demnächst auch der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Wir ersuchen aber den Bezirksvorstand ergebenst, nach denselben gefälligst bis auf Weiteres zu verfahren und namentlich die dem 2c. Seelig hiernach zustehende Brandvergütung zu ermitteln.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Ulrici.

Auszug aus dem Protokoll über die fünfte ordentliche Sitzung des Verwaltungsraths am 24. April 1885.

2. Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Direktoriums vom 6. November 1884, welcher die in dem Schreiben desselben vom 24. August 1884 niedergelegten, bei Berechnung der Brandentschädigung des Försters Seelig zu Forsthaus Limmritz zur Anwendung gebrachten Grundsätze betrifft.

Der Verwaltungsrath erklärt sich mit diesen Grundsätzen einverstanden und beschließt, bei der ordentlichen Generalversammlung des Vereins zu beantragen, daß dieselben zu genehmigen und einstweilen als maßgebend anzuerkennen sind, bis die ad § 26 Nr. 3 der Statuten bezeichnete Instruktion für die Taxatoren erlassen worden ist.

Auszug aus dem Protokoll über die fünfte ordentliche Generalversammlung am 23. Mai 1885.

1. Genehmigung der von dem Direktorium in dem Erlasse vom 24. August 1884 niedergelegten Grundsätze für die Berechnung der Brandentschädigungsgelder.

Der obiges Erlaß, sowie der zu diesem gefaßte Beschluß des Verwaltungsrath vom 24. April 1885 wurde verlesen und letzterer von der Generalversammlung genehmigt.

An den Bezirksvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten zu Frankfurt a. O.

58.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1885/88.

Berlin, den 29. Juli 1885.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der fünften ordentlichen Generalversammlung am 23. Mai d. Js. die nach § 25, der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths nämlich die Herren

Forstmeister Krieger zu Coepenick,
Förster Bislich zu Neuescheune und
Förster Ritzke zu Philipsthal

für die Wahlperiode 1885/88 wieder gewählt worden sind.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Wächter.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

59.

Betr. die Gewährung von Waisengeldern für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats geboren ist.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Ober-Landeskulturgerichts-Präsidenten hierselbst, die Herren Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungs-Präsidien (excl. zu Sigmaringen), sämmtliche Königliche Regierungen (excl. zu Sigmaringen), die Herren General-Kommissions-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an den Herrn Rektor der landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, die Herren Direktoren: der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Thierarzeneischulen hierselbst und zu Hannover, der pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim a/Rh. $\frac{\text{I. I G. 12265.}}{\text{II./III. 4528.}}$

Berlin, den 31. August 1885.

Es ist in Frage gekommen, ob die nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882*) zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats geboren ist, schon vom ersten Tage des Geburtsmonats oder erst vom Tage der Geburt an zu

---

*) S. Jahrbuch Bd. XIV. Art. 54. S. 123.

gewähren sind. Der Herr Finanzminister hat sich für die letztere Auffassung entschieden, da das Recht auf Waisengeld erst durch die Geburt des Kindes zur Entstehung gelange. Dieser auch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer getheilten Auffassung trete ich bei und ersuche, vorkommenden Falles darnach zu verfahren, wenn es sich um das Kind eines Beamten des diesseitigen Ressorts handelt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Michelly.

60.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei einigen Königlichen Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen). III. 10928.

Berlin, den 28. September 1885.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Cöln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienst beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Kassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a. O. und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Försterstellen enthalten.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. Donner.

---

*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 1. S. 1.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

61.

Bestimmungen zur Abhülfe des Mangels an kleineren Münzsorten bei den Königlichen Kassen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen. II. 3574.

Berlin, den 2. Juli 1885.

Durch die an die Herren Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise an die Regierungs-Präsidien erlassene Verfügung vom 18. Juni cr. (a.) sind seitens des Herrn Finanzministers Bestimmungen zur Abhülfe des in verschiedenen Landestheilen hervorgetretenen Mangels an Kleingeld getroffen worden.

Die betreffenden Anordnungen sind auch von den Kassen der Domänen- und Forstverwaltung zu beachten, dieselben daher mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist aus verschiedenen Landestheilen darüber Klage geführt worden, daß das coursirende Kleingeld für die Bedürfnisse des Verkehrs nicht genüge, daß daher zum Theil für die kleineren Münzsorten Aufgeld bezahlt und der Bedarf durch Abkommen mit kaufmännischen Unternehmern sicher gestellt werden müsse. Solchen Klagen, wenn sie begründet sind, wird selbstverständlich Abhülfe zu schaffen sein, denn so sehr es im Interesse eines geordneten Münzwesens liegt, den Umlauf unterwerthiger (Scheide-) Münzen auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, so nothwendig ist es im Interesse des Verkehrs, daß der nachgewiesene Bedarf auch Deckung findet.

Da die Regierungs-Hauptkassen jeder Zeit von der Reichsbank die erforderlichen Silbermünzen bis zu den Fünfzigpfennigstücken herunter beziehen können und die mir unterbreiteten Anträge auf Ueberweisung von Nickel- und Kupfermünzen innerhalb des nachgewiesenen Bedarfs stets Berücksichtigung gefunden haben, so kann ich nur annehmen, daß die Eingangs erwähnten Uebelstände, wo sie vorgekommen sind, im Wesentlichen daraus entspringen, daß die unteren Zahlstellen mit den ihnen im einzelnen Falle gerade zur Hand liegenden Münzsorten, wie es ihnen am bequemsten ist, Zahlung leisten, statt auf den in der Gegend sich zeigenden Bedarf an gewissen Münzsorten und auf die demgemäß sich kund gebenden Wünsche der Zahlungsempfänger gebührende Rücksicht zu nehmen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen unterstellten Kassen dem Vorstehenden gemäß mit Weisung zu versehen, und insbesondere anzuordnen, daß sie die auszuzahlenden Summen stets in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, direkt auszahlen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Appoints, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird, und daß sie einen bei ihnen eintretenden Mangel an Scheidemünze

rechtzeitig zur Kenntniß der Regierung bringen, welche dann, soweit ein solcher Mangel als vorhanden von ihr anzuerkennen ist, schleunigst Abhülfe zu schaffen hat.

Der Finanz-Minister.

Scholz.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungs-Präsidien (mit Einschluß der Provinz Hannover). An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn v. Grolig in Erfurt. An den Vorgesetzten der Königl. General-Lotterie-Direktion, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Marcinowski, Hochwohlgeboren hier. An den Königl. Münz-Direktor, Herrn Conrad, Hochwohlgeboren hier. An den Direktor der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Herrn Wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Frhrn. v. Lentz, Hochwohlgeboren. An den Dirigenten der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Herrn Geheimen Finanz-Rath Pfahl, Hochwohlgeboren, hier. An den Präsidenten der Seehandlung, Herrn Rötger, Hochwohlgeboren, hier. An den Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Kayser, Hochwohlgeboren hier. An den Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. Sydow, Exzellenz hier. I. 7727. II. 7006. III. 8093.

62.

Betr. die Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft &c. an sämmtliche Königlichen Regierungen, excl. Sigmaringen, an die Herren Directoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier. $\frac{\text{II. 3569.}}{\text{III. 7587.}}$

Berlin, den 6. Juli 1885.

Von dem Herrn Finanz-Minister sind in der Circularverfügung vom 14. Juni cr. (a) Bestimmungen wegen der Werthsdeclaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post erlassen worden.

Dieselben Bestimmungen sind auch von den Kassen der Domänen- und Forstverwaltung zu beachten und in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 14. Juni 1885.

In Folge der diesseitigen Circularverfügung am 30. September 1882,*) wonach bei Versendung von Werthpapieren durch die Post die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften unter Declaration eines geringeren als des wirklichen Werthes nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist in Frage gekommen, wie in dieser Beziehung bei Postsendungen mit baarem Gelde und Banknoten zu verfahren sei. Mit

---

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 24. S. 93.

Bezug hierauf bestimme ich, daß, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, fortan ausnahmslos auch baares Geld und Banknoten bei der Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme der Vermittelung von Versicherungsgesellschaften zum vollen Werthe zu deklariren sind.

Der Finanz-Minister.

gez. Scholz.

An sämmtliche Königliche Regierungen. I. 6608. / II. 6632 I. Ang. / III. 7546.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

63.

Spezielle technische Bedingungen für die Lieferung hölzerner Bahn- und Weichenschwellen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß der zu Aurich und Sigmaringen. III. 8443.

Berlin, den 18. Juli 1885.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 16. Dezember 1884 — III. 13151 — erhält die Königliche Regierung hierbei ein Exemplar (a.) der, nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten im Bezirke der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung zur Einführung gekommenen einheitlichen technischen Spezialbedingungen für die Lieferung hölzerner Bahn- und Weichenschwellen zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Spezielle technische Bedingungen für die Lieferung von hölzernen Bahn- und Weichenschwellen.

§ 1.

Material und Bearbeitung.

Sämmtliche Schwellen müssen aus gesundem, kernigen und festen Holze gefertigt sein, welches keinen Wurmfraß, keine Eisklüfte und faule Astlöcher, sowie keine Windbrüche und erhebliche Risse aufweisen, nicht überspänig oder wipfeldürr sein darf. Schwellen mit eingesetzten Aesten oder Ausspundungen werden nicht angenommen. Die Schwellen müssen borkefrei angeliefert werden.

Das zu den Schwellen verwendete Holz soll in der Zeit vom 1. November bis 1. März und zwar thunlichst unmittelbar vor dem für die Anlieferung derselben festgesetzten Zeitpunkte gefällt sein; keinenfalls darf das Holz zu eichenen und kiefernen Schwellen länger als achtzehn Monate, das Holz zu buchenen Schwellen länger als sechs Monate vor der Anlieferung geschlagen sein. Der Lieferant hat in seinem Angebot die Gegend, in welcher das Holz gewachsen ist, sowie die Fällzeit anzugeben und auf Anfordern der Königlichen Eisenbahnverwaltung die Richtigkeit der dieserhalb gemachten Angaben nachzuweisen.

Alle Schwellen müssen in den vorgeschriebenen Längen und Stärken winkelrecht mit der Säge geschnitten oder nach allen Richtungen hin gerade beschlagen und an den Köpfen mit der Säge rechtwinklig geschnitten sein.

Die Weichen- und Bahnschwellen sollen im Allgemeinen gerade sein, bei zehn Prozent derselben wird jedoch eine horizontale Krümmung gestattet, deren Pfeilhöhe bei den Weichenschwellen höchstens fünf Centimeter, bei den Bahnschwellen höchstens zehn Centimeter betragen darf.

§ 2.

Maaße.

Sowohl eichene, wie buchene und kieferne Schwellen sind in folgenden Dimensionen zu liefern:

A. Bahnschwellen I. Klasse.

Länge 2,5 m, Breite 26 cm, Höhe 16 cm. Diese Schwellen müssen an der Lagerfläche vollkantig sein; an der oberen Fläche ist auf jeder Seite eine Waldkante bis zu 5 cm, horizontal und vertikal gemessen, zulässig.

B. Bahnschwellen II. Klasse.

Länge 2,4 m, Breite 25 cm, Höhe 15 cm. Auch bei diesen Schwellen sollen die Lagerflächen vollkantig sein; an der oberen Fläche ist auf jeder Seite eine Waldkante bis zu 5 cm, horizontal und vertikal gemessen, zulässig.

C. Weichenschwellen.

Die Längen-, Breiten- und Höhenmaaße der einzelnen Schwellen sind in dem Ausschreibungs-Verzeichnisse aufgeführt. Die Lagerfläche der Weichenschwellen muß vollkantig sein; an der oberen Fläche wird auf jeder Seite eine Waldkante bis zu 3 cm, horizontal und vertikal gemessen, gestattet.

64.

Die Abgabe von Holz zu Drainage-Anlagen und sonstigen Meliorations-Bauten auf den Dienstgrundstücken der Forstbeamten.

Cirk.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen und Aurich). III. 9101.

Berlin, den 10. September 1885.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. März 1880 — IIb 4446*) — bestimme ich hierdurch, daß das zu Drainage-Anlagen und sonstigen Meliorationsbauten auf den Dienstgrundstücken der Forstbeamten erforderliche Holz den betreffenden Nutznießern gegen Erstattung der Nebenkosten abzugeben und der Holzwerth desselben bei dem Forstbaufonds (Kap. 2 Tit. 17 des Etats) zu verrechnen ist.

Es sind demgemäß in den nach obiger Verfügung aufzustellenden Anschlägen über die qu. Drainage-Anlagen für das erforderliche Holz nur die Nebenkosten in der Linie, der Holzwerth aber ist am Schlusse nachrichtlich aufzuführen.

Zusatz für die Regierung in Danzig.

Hiernach erledigt sich die Anfrage in dem Berichte vom 31. Januar d. J. — Fb 3070/1 — dessen Anlagen hierneben zurückerfolgen, und ist demgemäß der Holzwerth für das bei der Drainage auf den Oberförster-Dienstwiesen zu Königswiese verwendete Holz aus dem Forstbaufonds an die Forstkasse zu erstatten und in der Geldrechnung des Reviers Königswiese in Einnahme nachzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

---

*) S. Jahrbuch Bd. XII. Art. 52. S. 221.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Revisionen.

65.

Die Aufbewahrung und Versendung der Spezialforstkarten betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu P. III. 1887.

Berlin, den 14. April 1885.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 7. Februar cr. III. f. 121/1 betreffend die Aufbewahrung und die Versendung der Spezialforstkarten Folgendes:

1. die im Forsteinrichtungsbüreau befindlichen Originale in Sectionsformat (Format der Whatmann'schen Zeichenbogen), in welchen die bestehende geometrische Genauigkeit dauernd erhalten werden muß, und welche vorzugsweise dazu dienen, danach geometrische Operationen örtlich richtig zu vollführen, die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen in dieselben richtig einzutragen und, wenn erforderlich, unbrauchbar gewordene Kopien wieder herstellen zu können, sind niemals zu rollen, sondern in dauerhaft gearbeiteten Pappmappen aufzubewahren. Werden sie ausnahmsweise in mehreren oder einzelnen Blättern versendet, so erfolgt die Versendung auch nicht anders wie in einer solchen Mappe.
2. die Kopien der Original-Spezialkarten für den Gebrauch der Königlichen Regierung in Sektionsformat (Größe der Original-Spezialkarten) sind nach Oberförstereien gesondert gerollt in dauerhaften Pappfutteralen oder ungerollt in Mappen aufzubewahren. Bei der Versendung werden in der Regel Pappfutterale oder Blechkapseln verwendet, deren Durchmesser sich nach der Zahl der Blätter richtet; auch werden die Karten in den Büreaus nicht anders als in dieser Verpackung vorgelegt.
3. die Kopien von den Karten ad 2 in Blättern von halber Größe (Halbsektionen) zum Gebrauche für die Revierverwalter werden in dauerhaften Mappen auf der Oberförsterei aufbewahrt und in ihrer Vollzahl oder in einzelnen Blättern nicht anders als in solchen Mappen versendet.
4. die aus alter Zeit stammenden Karten in größerem Formate als in dem der neuen Spezialkarten seien es Originale oder seien es Kopien — befinden sich in keinem andern als in gerolltem Zustande. Für diese eignen sich weder Mappe noch Papprollen, und ist deshalb bei ihrer Versendung nur darauf zu achten, daß dieselbe nicht geschieht ohne Stockrolle von mindestens 3 cm Stärke und einer Länge von der Breite der Kartenblätter.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

66.

Ergänzung der Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches vom 6. Juni 1875.*)

Cir.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 8212.

Berlin, den 11. Juli 1885.

Die Königliche Regierung erhält hierneben .... Exemplare einer Ergänzung der Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches vom 6. Juni 1875 (a.) um jedem Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster ein Exemplar zuzustellen. Die Ergänzungs-Bestimmungen treten spätestens bezüglich der Eintragungen in das Kontrolbuch für das Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1885/86 in Kraft. Der Königlichen Regierung bleibt es aber überlassen, anzuordnen, daß dies schon für das Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1884/85 geschieht, sofern bezw. soweit dies nach Lage der Verhältnisse ausführbar ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

a.

Ergänzung der Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches vom 6. Juni 1875.

In Betreff der Führung des Controlbuches treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Der Abschnitt B. kommt in Wegfall.
2. Die Uebertragung des jährlichen Holzeinschlages in dem Abschnitt C. erfolgt, unter Beibehaltung der bisherigen Abrundung der Festmetersummen, aus dem Abschlusse des Holzwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manuals.

   Dasselbe ist zu dem Ende, soweit dies nicht bereits geschieht, künftig zu trennen nach den Hauptabschnitten:

   a. Hauptnutzung im Hochwalde und Ertrag des Plänterwaldes,
   b. Vornutzung im Hochwalde,
   c. Oberholz im Mittelwalde,
   d. Schlagholz im Mittel- und Niederwalde.

   Jeder dieser Hauptabschnitte ist zu summiren, wobei für die 4 Hauptholzarten und im Ganzen die Masse des Derbholzes nach Festmetern unter der Linie anzugeben ist. Hierauf folgt die Wiederholung zur Ermittelung des Gesammteinschlages.

   Die Abschlags- und Schluß-Holzwerbungskosten-Lohnzettel sind künftig für Haupt- und Vornutzung der Totalitätshauungen im Hochwalde getrennt aufzustellen. Dagegen bedarf es der Aufführung des Materials nach den einzelnen Abtheilungen nicht mehr. Ebenso müssen die Werbungskostenlohnzettel des Mittelwaldes getrennt angefertigt werden für das Oberholz und das Unterholz.
3. Die Eintragungen in den Abschnitt A sind direkt aus den Abzählungstabellen zu bewirken. Für den Hochwald beschränken sie sich künftig auf

*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 35. S. 332.

die Hauptnutzungen. Zu dem Ende sind, soweit dies nicht bereits üblich ist, in Zukunft für die Totalitäts-Hauungen im Hochwalde die Nummerbücher und Abzählungstabellen getrennt zu führen. Bezüglich der Buchung der Schlagergebnisse des Mittel- und Niederwaldes im Abschnitte A bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

4. Ich behalte mir vor, zu wissenschaftlichen 2c. Zwecken für einzelne Abtheilungen im Hochwalde ausnahmsweise zu bestimmen, daß sämmtliche in denselben zum Einschlag gelangenden Holzmassen, gleichviel ob sie der Haupt- oder Vornutzung angehören, auch ferner vollständig in den Abschnitt A übertragen werden.

5. An Stelle der Bescheinigung seitens des Forstmeisters in dem fortfallenden Abschnitt B tritt im Abschnitt C die nachstehende Bescheinigung:

„Die Uebereinstimmung des Isteinschlages mit der Naturalrechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Aenderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Abschnitt A bescheinige ich hiermit.

den ten

Der Forstmeister."

6. Nach Wegfall des Abschnittes B könnte in Frage kommen, den Abschnitt C künftig als Abschnitt B zu bezeichnen. Zur Vermeidung von Verwechselungen ist hiervon jedoch Abstand zu nehmen.

Berlin, den 11. Juli 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

67.

Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land-(Feld-)messer.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Landwirthschaft 2c. und des Finanz-Ministers an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen incl. Hannover und Sigmaringen und die Regierungen in Posen, Bromberg, Schleswig, Cassel, Wiesbaden, Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier.

III 9404 / IIa P 5498 } M. d. ö. A. I 9802 / III 8812 } M. f. L. I 11750 / II 8557 } F.-M.

Berlin, den 26. August 1885.

Nachdem die in dem Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 (Ges.-S. S. 101/112*) sub Nr. IV (§ 36—57) normirten Entschädigungssätze für die Arbeiten der Land- (Feld-)messer den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend befunden worden sind, haben wir eine Abänderung dieses Reglements beschlossen, welche der Gesetzsammlung heute zur Veröffentlichung zugefertigt worden ist. Ew. 2c. (Die 2c.) setzen wir hiervon mit dem $\frac{\text{Ersuchen}}{\text{Auftrage}}$ in Kenntniß, diese Abänderung auch

*) S. Jahrb. Bd. IV. Art. 14 S. 29.

durch das Amtsblatt publiziren zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß für die Folge nach Maßgabe derselben verfahren werde.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Marcard.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Gauß.

a.

Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)messer vom 2. März 1871 (G.-S. 1871 S. 101/112).

Die Bestimmungen sub Nr. IV des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 § 36—57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land- (Feld-)messerarbeiten.

§ 36.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV, Seite 7—27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land- (Feldmesserarbeiten), sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

§ 37.

Art der Bezahlung.

Die Bezahlung der Land- (Feld-)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

§ 38.

Dauer der täglichen Arbeit.

Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

§ 39.

Diäten der Vermessungs-Revisoren.

Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land- (Feld-)messer gelten.

§ 40.

Diätensätze.

Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mk. gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land- (Feld-)messers können die Diäten auch liquidirt werden,

1. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von dem Land- (Feld-)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus § 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

§ 41.

Feld- und Reisezulage.

Außer den Diäten erhält der Land- (Feld-)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger, als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnorts zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mk.; bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnortes von 6 Mk., worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land- (Feld-)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mk. neben den ihnen nach § 40 zustehenden Tagegeldern.

§ 42.

Auslagen.

Wenn den Land- (Feld-)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen 2c., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§ 43.

Reisekosten.

Die Land- (Feld-)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mk.,

b. bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennige.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land- (Feld-)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, bezw. Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 44.

Vergütung für Zeichenpapier.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennige vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§ 45.

Tage- und Feldbücher.

Das Tagebuch, welches von dem Land- (Feld-)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§ 46.

Der Land- (Feld-)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) zu gewärtigen.

§ 47.

Abzuliefernde Arbeiten.

Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land- (Feld-)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a. die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;
b. die sämmtlichen im § 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. die Urschrift des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form, und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon-)Plan;

e. eine Kopie des Ur- (Brouillon-)Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon-)Plan, als zur Reinkarte muß Velin-Papier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§ 48.

Festsetzung der Liquidationen.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land- (Feld-)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land- (Feld-)messer-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land- (Feld-)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

§ 49.

Berufung.

Gegen diese Festsetzung (§ 48) ist binnen 6 Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§ 50.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Land- (Feld-)messer-Liquidationen (§§ 48—49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land- (Feld-)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land- (Feld-)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Marcard.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Gauß.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

68.

Die Sicherstellung der Kosten in Auseinandersetzungssachen bei Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Generalkommissionen.

Berlin, den 24. April 1885.

Einige Ausfälle an Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, welche darauf zurückzuführen waren, daß eine Veräußerung der Grundstücke der Kassenschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung stattgefunden hatte, ohne daß die betreffenden Kostenforderungen vor oder in dem Termine zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder behufs Berichtigung aus der Kaufgeldermasse liquidirt worden waren, haben mir Anlaß gegeben, auf geeignete Maßregeln Bedacht zu nehmen, um derartige Ausfälle für die Zukunft zu verhüten.

Da den gedachten Kostenforderungen nach § 7 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) ein Vorrecht gewährt ist, welches bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der betreffenden Rechnungsbeamten der Königlichen Generalkommissionen und bei rechtzeitiger Anmeldung der Kostenforderungen die Deckung derselben zweifellos macht, so kommt es im Wesentlichen nur darauf an, es sicher zu stellen, daß die Königlichen Generalkommissionen von den Zwangsversteigerungen von Grundstücken der Kassenschuldner Kenntniß erhalten.

Zu dem Ende hat der Herr Justiz-Minister sich auf mein Ersuchen bereit finden lassen, die in Abschrift beigefügte allgemeine Verfügung vom 24. v. M. — Anl. a. — zu erlassen, durch welche die Gerichte verpflichtet werden, der zuständigen Generalkommission die Bekanntmachungen der Termine zu Zwangsversteigerungen aller Grundstücke im Bereiche derjenigen Gemeinden mitzutheilen, in welchen ein Auseinandersetzungsverfahren anhängig ist. Die Befolgung dieser Anordnung ist dadurch bedingt, daß den Gerichten die Gemeinden ihrer Amtsbezirke, in denen Auseinandersetzungen im Gange sind, bekannt gemacht werden. Die Königlichen Generalkommissionen veranlasse ich daher, alsbald jedem Amtsgerichte Ihres Geschäftsbereiches ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß derjenigen Gemeinden des Gerichtsbezirks, in welchen gegenwärtig Auseinandersetzungen schweben, mitzutheilen und dieses Verzeichniß durch entsprechende Benachrichtigungen über die Einleitung neuer und die Erledigung anhängiger Sachen stets auf dem Laufenden zu erhalten. Bei der Mittheilung der Verzeichnisse und der zur Vervollständigung und Berichtigung derselben gegebenen Nachrichten ist auf die obenbezeichnete allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Nach Eingang der Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungsterminen hat die Königliche Generalkommission sogleich festzustellen, ob der betreffende Grundstücksbesitzer Kosten oder Vorschüsse schuldet, und zutreffenden Falles für die schleunige Anmeldung der bezüglichen Forderungen Sorge zu tragen.

Einer Anzeige über die Fertigstellung und Uebermittelung der beregten Verzeichnisse an die Königlichen Amtsgerichte sehe ich entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1885, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Gesetz vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131).
Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 395).
Allgemeine Verfügung vom 2. November 1883. (Justiz.-Minist.-Bl. S. 332).

Berlin, den 24. März 1885.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 2. November 1883 ist im Verfahren der Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 die Bekanntmachung des Versteigerungstermins auch denjenigen Staatskassen mitzutheilen, welchen das Grundstück zu einer der im § 27 des Gesetzes bezeichneten Abgaben verpflichtet ist. Diesen Abgaben sind in Ansehung der aus dem Grundstücke zu gewährenden Berichtigung durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 § 7 Nr. 6 die Kosten in Auseinandersetzungssachen in gewissem Umfange gleichgestellt, und diese letztere Gesetzesvorschrift ist auf den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durch § 27 Abs. 3 desselben ausgedehnt worden. In Ansehung der erwähnten Kosten ist die Bekanntmachung des Versteigerungstermins den Auseinandersetzungsbehörden mitzutheilen.

Die Auseinandersetzungsbehörden werden den Amtsgerichten diejenigen Gemeinden bezeichnen, in welchen eine Auseinandersetzung schwebt. Die Gerichte werden angewiesen, die Bekanntmachung des Versteigerungstermins mitzutheilen, wenn das zu versteigernde Grundstück in einer der bezeichneten Gemeinden liegt.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Jagd und Fischerei.

69.

Die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel betr.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 7866. III. 7849.

Berlin, den 3. Juli 1885.

In Abänderung meines an die Königliche Regierung gerichteten Circular-Erlasses vom 7. Juni 1884*) bezw. 2. März 1885 bestimme ich den 15. Februar jeden Jahres als Termin zur Einreichung der Nachweisung der von den Königlichen bezw. Kommunal-Forstschutzbeamten während des abgelaufenen Kalenderjahres getödteten, den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Indem ich bemerke, daß die aufzustellende Nachweisung die Zahl und Art der getödteten Raubvögel:

a. des Wanderfalken, falco peregrinus,
b. „ Habichts, astur palumbarius,
c. „ Baumfalken, hypotriorchis subbuteo

und die Namen nebst Wohnort der betreffenden Forstschutzbeamten ergeben muß, veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Termin fortan pünktlich eingehalten werde, damit die Ausschüttung der für Schußprämien disponiblen Fonds noch vor dem jedesmaligen Jahreskassenschluß erfolgen kann.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Michelly.

---

*) S. Jahrb. Bd. XVI. Art. 48 S. 114.

Personalien.

70.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1885.

(Im Anschluß an den Art. 53. S. 219. dſs. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. **Baule**, Gymnasial-Oberlehrer zu Attendorn in Westfalen, zum Professor der Mathematik und Geodäsie an der Forst-Akademie zu Münden ernannt.

Runnebaum, Titular-Forstmeister zu Eberswalde, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Paul, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Brandt, Oberförster zu Zanow, Oberf. Karnkewitz, Reg.-Bez. Cöslin.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Wagner, Oberförster zu Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin, behufs Uebernahme der akademischen Oberförsterstelle der Universität Greifswald.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Bötzel, Oberförster, von Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg, nach Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg.

Morgenroth, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lyck, auf die Forstmeisterstelle Cassel-Schlüchtern.

Biedermann, Oberförster, von Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.

Rosenthal, Oberförster, von Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Gubowius, Oberförster, von Ohlau, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau, nach Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin.

Klör, Oberförster, von Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz, nach Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

Gercke, Oberförster zu Nicolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lyck beliehen.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Fintelmann, Forst-Assessor, (bisher interimistischer Revierförster zu Clarencranst, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau) zu Nicolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Grebe, Forst-Assessor, zu Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg.

Kobegra, Forst-Assessor, zu Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder.

Cornelius, Forst-Assessor, (bisher interimistischer Revierförster zu Heidersbach, Revierförsterstelle Goldlauter, Oberf. Stuhl, Reg.-Bez. Erfurt) zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.
Bering, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Zanow, Oberf. Karnkewitz, Reg.-Bez. Cöslin.
Krüger, Forst-Assessor, zu Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

G. **Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:**

Roth, Forst-Assessor, nach Wiesbaden.
Voigt, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., nach Königsberg.
Barth, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., nach Minden.

H. **Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:**

Bauszus, Förster, zu Lindenbusch, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rost, Förster, zu Jägerthal, Oberf. Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schultze, Förster, zu Weißheide, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.
Sich, Förster, zu Rudak, Oberf. Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

J. **Als interimistische Revierförster wurden berufen:**

Niedergesäß, Förster, nach Clarencranst, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Funcke, Förster, nach Dölitz, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.
Ockel, Forst-Assessor, nach Oberscheld, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

K. **Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:**

Könnecke, Förster zu Forsthaus Spitze, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
Brückner, Förster zu Breitenbach, Oberf. Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.
Schmidt, Förster zu Groß-Osterhausen, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Freyholz, Förster zu Grammentin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Stege I., Förster zu Stetternich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

Verwaltungs-Aenderungen:

Der Verwalter der Oberförsterei Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg, verlegt vom 1. October 1885 ab seinen Wohnsitz von Oschersleben nach Seehausen.
Der Verwalter der Oberförsterei Arstedt, Reg.-Bez. Stade, verlegt seinen Wohnsitz vom 1. October 1885 ab von Arstedt nach Hagen.

Organisation der Forst-Verwaltung in der Provinz Hannover vom 1. Juli 1885 ab.

A. Reg.-Bez. Hannover.

Oberforstmeister **Kraft**, zugleich Oberforstbeamter für die Klosterforsten der Provinz Hannover und als solcher Mitglied der Klosterkammer.

1. Forstmeister-Bezirk Hannover Springe (Forstmeister **von Schlebrügge**).

Oberf. Bolle	(Oberförst. **Kropp**).	Oberf. Springe	(Oberförst. **Hesse**).
„ Grohnde	(„ **Schmidt**).	„ Lauenau	(„ **Schulze**).
„ Coppenbrügge	(„ **Wegener**).	„ Rehburg	(„ **Appuhn**).
„ Hameln	(„ **Gerlach**).		

2. Forstmeister-Bezirk Hannover-Hannover (Oberforstmeister Kraft).

Oberf. Misburg zu Hannover (Oberförster Kahle).
„ Dedensen („ Mühlenbrink).

3. Forstmeister-Bezirk Hannover-Nienburg (Forstmeister Münter).

Oberf. Nienburg (Obfft. Köhler).
„ Uchte („ Fratzscher).
„ Diepholz („ Hartung).
„ Binnen („ Bodecker).
Oberf. Memsen (Obfft. Schüller).
„ Neubruchhausen („ Bünte).
„ Syke („ Gieseler).
„ Harpstedt („ Petersen).

4. Forstmeister-Bezirk der Klosterforstreviere (Forstmeister Deckert, zugleich Mitglied der Klosterkammer).

Oberförsterei Ilfeld (Oberförster Lutteroth).
„ Göttingen („ Bölen).
„ Goslar („ Otto).
„ Lamspringe („ Bolsing).
„ Wennigsen („ Kahle).
Klosterrevierförsterei Riebeck (Revierförster Rechtern).
„ Burgsittensen zu Calbe („ Meyer).
Oberförsterei Lüneburg (Oberförster Niederstadt).
„ Osnabrück („ Illiger).

B. Reg.-Bez. Hildesheim.

Oberforstmeister Constantin.

1. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Lauterberg (Forstmeister Schneidewind).

Oberf. Elbingerode (Oberförst. Röber).
„ Lauterberg („ Ohnesorge).
„ Kupferhütte („ Meier).
„ Oberhaus („ Graf v. d. Schulenburg).
Oberf. Andreasberg (Oberförst. Schede).
„ Sieber („ Bock).
„ Lonau („ Ebart).

2. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Clausthal (Forstmeister Erythropel).

Oberf. Osterode (Oberfft. Gundelach).
„ Torfhaus („ Fischer).
„ Altenau („ Blanckmeister).
„ Riefensbeck („ Rohrmann).
Oberf. Clausthal (Oberfft. Harmes).
„ Schulenberg („ Raven).
„ Zellerfeld („ Wedekind).

3. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Lauthenthal (Forstmeister Sievers).

Oberf. Westerhof (Oberfft. Schmidt).
„ Grund („ Röhrig).
„ Lautenthal („ Fuckel).
„ Liebenburg („ Strüver).
Oberf. Sillium (Oberfft. Lodemann).
„ Wendhausen („ v. Bentheim).
„ Peine („ Vogelgesang).

4. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Münden (Forstmeister Rüther).

Oberf. Ebergötzen (Oberfft. Meyer).
„ Escherode („ Mehlburger).
„ Cattenbühl zu Münden (Forstmeister Knorr).
„ Mollenfelde (Oberförster Grütter).
Oberf. Reinhausen (Oberfft. Grosch).
„ Bramwald zu Münden („ Kalk).
„ Adelebsen („ Illgen.)

5. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Northeim (Forstmeister Wallmann).

Oberförsterei Herzberg (Oberförster Brandt).
" Cattenburg zu Lindau (" Heinzmann).
" Bovenden (" Brennecke).
" Rotenkirchen zu Grubenhagen (" Frömbling).
" Alfeld (" Burckhardt).
" Weenzen (" Carganico).
" Diekholzen (" Marquardt).

6. Forstmeister-Bezirk Hildesheim-Solling (Forstmeister Müller).

Oberf. Uslar (Oberfst. Harmes).	Oberf. Knobben (Oberfst. Gehrmann).
" Hardegsen (" v. Windheim).	" Neuhaus (" Schlabitz).
" Nienover (" Ludovici).	" Seelzerthurm (" Lamprecht).
" Winnefeld (" Steinhoff).	" Dassel (" Büttger).

C. Reg.-Bez. Lüneburg.

Oberforstmeister Danckelmann.

1. Forstmeister-Bezirk Lüneburg-Gifhorn (Forstmeister Erck).

Oberf. Fallersleben (Oberfst. Ballauf).	Oberf. Knesebeck (Oberfst. Malchus).
" Gifhorn (" Allershausen).	" Sprakensehl (" Witzmann).
" Uetze (" Brune).	" Dalle (" Gerbing).
" Helmerkamp (" Hühner).	" Eschede (" Fritsche).

2. Forstmeister-Bezirk Lüneburg-Münster (Forstmeister Zangemeister).

Oberf. Fuhrberg zu Wennebostel (Oberfst. Otto).	Oberf. Walsrode (Oberfst. v. Schrader).
" Miele (" Banning).	" Münster (" Titze).
" Fallingbostel zu Wardböhmen (" Lantzius-Beninga).	" Garlstorf (" Scholze).
	" Harburg (" Haupt).
	" Langeloh (" Hilfenberg).

3. Forstmeister-Bezirk Lüneburg-Göhrde (Forstmeister Duckstein).

Oberf. Lüchow (Oberfst. Betzhold).	Oberf. Medingen (Oberfst. v. Bothmer).
" Zienitz (" Ochwadt).	" Carrenzien (" Fratzscher).
" Röthen zu Göhrde (" Wallmann.)	" Bleckede (" Tilemann).
	" Ebstorf (" Brandt).

4. Forstmeister-Bezirk Lüneburg-Lüneburg (Oberforstmeister Danckelmann).

Oberf. Scharnebeck zu Lüneburg (Oberförster Tidow).
" Winsen a. d. L. (" Ebeling).

D. Reg.-Bez. Stade.

Oberforstmeister Haffenstein.

Oberf. Rotenburg (Oberförst. Walter).	Oberf. Kuhstedt (Oberförst. Rechow).
" Zeven (" Müller).	" Arstedt (" Schultze).
" Harsefeld (" Davids).	" Bederkesa (" Ulrich).
" Bremervörde (" Kuhk).	

E. Reg.-Bez. Osnabrück mit Aurich.

Oberforstmeister Ziemann zu Osnabrück.

Oberförsterei Iburg zu Palsterkamp (Oberförster von Hugo)		im Reg.-Bez. Osnabrück.
„ Bersenbrück („ Kühne)		
„ Lingen („ Billich)		
„ Friedeburg („ Behrend)		im Reg.-Bez. Aurich.
„ Aurich („ Richnow)		

Der Name des bisherigen Forstmeisterbezirks Coblenz-Simmern ist in Coblenz-Hunsrück umgeändert worden.

Vom 1. October 1885 ab wird der Sitz des Verwalters der Oberförsterei Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau, von Ohlau wieder nach Peisterwitz verlegt.

71.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1885.

(Im Anschluß an den Art. 54. S. 223. dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Vogelgesang, Oberförster zu Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 60.)

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Kleemann, Hegemeister zu Oberstedten, Oberf. Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung.)

Mierſch, Hegemeister zu Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung.)

von Rakowski, Revierförster zu Doelitz, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung.)

Spree, Hegemeister zu Kl. Fließ, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Steffens, Förster zu Neuendorf, Oberf. Wildenbruch, Königl. Hofkammer, (mit der Zahl 50, bei der Pensionirung.)

Diegelmann, Förster zu Neuhof, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50.)

Schneider, Förster zu Mosborn, Oberf. Floersbach, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Schaumlöffel, Förster zu Lenderode, Oberf. Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung.)

Jericho, Förster zu Ellingshausen, Oberf. Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung.)

Schoeber, Förster zu Herzhausen, Oberf. Voehl, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung.)

Schulz, Förster zu Bischofspfuhl, Oberf. Zinna, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung.)

Kornrumpf, Forstschutzgehülfe zu Goslar, Oberf. Goslar, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung.)

Meißer, Hegemeister zu Forsth. Thailen, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung.)

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Schütz, Oberförster zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz I. Klasse des Königlich Württemberg'schen Friedrich-Ordens.

Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberförster zu Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Ehrenkreuz III. Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Haust, Förster zu Frankenhain, Oberf. Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.
Wehrhahn, Förster zu Oberalbshausen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.
Himmelmann, Förster zu Crumbach, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.
Kranz, Förster zu Bracht, Oberf. Bracht, Reg.-Bez. Cassel.
Link, Förster zu Herrenbreitungen, Oberf. Brotterode, Reg.-Bez. Cassel.
Schäfer, Förster zu Dorfborn, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.
Krause, Förster zu Heenes, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
Klaar, Förster zu Kathus, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.
Strott, Förster zu Heubach, Oberf. Oberzell, Reg.-Bez. Cassel.
Springer, Förster zu Rinkau, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Renne, Förster zu Neudorf, Oberf. Richlich, Reg.-Bez. Bromberg.
Mellin, Förster zu Jägerhof, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Münchow, Förster zu Ruhwalde, Oberf. Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.
Borkenhagen II., Förster zu Niewerder, Oberf. Richlich, Reg.-Bez. Bromberg.
Schulz I., Förster zu Kiebitzbruch, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Wahle, Förster zu Emmerich, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Lengerich, Förster zu Schmidtseiche, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.
Lüpcke, Förster zu Ostswine, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.
Meyer, Förster zu Burgliebenau, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Rembe, Förster zu Weidenhain, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Schlabitz, Förster zu Uebigau, Oberf. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Klähr, Förster zu Seyda II., Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Homburg, Förster zu Bockerode, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel.

72.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XVII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XVI. Bande, Seite 180)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—67) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

1880.

23. Jan. S. 53. 57. 61.

1881.

1. Januar S. 74.

1882.

4. Februar S. 50.

1883.

10. April S. 5.

1884.

30. April S. 1.
29. Juli S. 12.
24. August S. 419.
1. September S. 76.
9. October S. 216.
21. „ S. 123.
29. „ S. 12.
30. „ S. 15.
4. November S. 123.
5. „ S. 13.
7. „ S. 14.
12. „ S. 2.
13. „ S. 124.
20. „ S. 125.
12. December S. 215.
20. December S. 31.
22. „ S. 31.
30. „ S. 49.

1885.

8. Januar S. 51.
15. „ S. 217.
23. „ S. 96.
24. „ S. 122.
27. „ S. 216.
29. „ S. 45. 76.
3. Februar S. 50. 123.
10. „ S. 147.
22. „ S. 46. 48.
28. „ S. 77.
3. März S. 49.
10. „ S. 121.
11. „ S. 77.
12. „ S. 195.
13. „ S. 204.
17. „ S. 218.
18. „ S. 210. 225.
19. „ S. 273.
20. „ S. 343.
24. „ S. 436.
1. April S. 211.
7. April S. 212.
14. „ S. 214. 428.
16. „ S. 204.
21. „ S. 211.
24. „ S. 213. 218. 421. 435.
13. Mai S. 395.
18. „ S. 210.
22. „ S. 416.
23. „ S. 208. 421.
28. „ S. 208. 209.
5. Juni S. 418.
14. „ S. 425.
18. „ S. 424.
2. Juli S. 424.
3. „ S. 436.
6. „ S. 425.
11. „ S. 429.
18. „ S. 426.
29. „ S. 422.
26. August S. 430.
31. „ S. 422.
10. September S. 427.
23. „ S. 423.

Berichtigungen.

Seite 215 Zeile 18 von unten muß es statt „verletzt" heißen „anwendbar".
„ 218 „ 6 „ oben muß es statt „Angeklagte" heißen „Angeklagten".
„ 218 „ 8 „ „ muß es statt „der" heißen „Der".
„ 219 „ 23 „ „ muß es statt „der außer" heißen „des außer".

Buchdruckerei von Gustav Lange jetzt Otto Lange, Berlin.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Achtzehnter Band.



Berlin 1886.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.



Inhalts-Verzeichniß

des XVIII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Nrt. **Organisation. Dienst-Instructionen.** Seite

Versicherungswesen.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen und Statistik.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

Versuchswesen.

Art. **Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Revisionen.** Seite

Bauwesen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Personalien.

Chronologisches Verzeichniß.

Organisation. Dienst-Instructionen.

1.

Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1885.

(Gesetz-Sammlung S. 355.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 10 c. des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 313):*)

§ 1.

Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landeseisenbahnrathes wird, unter Abänderung der Verordnung vom 7. Februar 1883 (Gesetz-Samml. S. 19)**) festgestellt, wie folgt:

Provinz (bezw. Regierungsbezirk und Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forstwirthschaft.	Industrie.	Handel.	
Ostpreußen	1	—	1	Bromberg.
Westpreußen	1	—	1	
Posen	1	1	—	
Pommern	1	—	1	Berlin.
Brandenburg	1	1	—	
Berlin	—	1	—	
Schlesien	1	1	1	Breslau.
Sachsen	1	1	1	Magdeburg.
Hannover	1	1	—	Hannover.
Schleswig-Holstein	1	—	1	Altona.
Westfalen	1	1	1	Cöln.
Rheinprovinz	1	1	1	
Cassel	1	—	—	Frankfurt a. M.
Wiesbaden	—	1	—	
Frankfurt a. M.	—	—	1	

*) Jahrbuch Bd. XV. S. 2. Art. 2.
**) Daselbst S. 85. Art. 19.

§ 2.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1886 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Maybach. Lucius. v. Boetticher.

Versicherungswesen.

2.

Statut der Forst-Betriebs-Krankenkasse zu Schleusingen.

Für die Forstarbeiter in den Königlichen Oberförstereien Schleusingen, Hinternah und Erlau.

Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

Auf Grund des Statuts für den Kreis Schleusingen vom 8. resp. 12. August 1884 wird in Gemäßheit der Vorschriften des § 60 ff. des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für die in den königlichen Oberförstereien Schleusingen, Hinternah und Erlau in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter eine Krankenkasse errichtet, welche den Namen

„Forst-Betriebs-Krankenkasse“

führt und ihren Sitz in Schleusingen hat.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§ 2.

Alle in den genannten Oberförstereien gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an.

Befreit von diesem Zwange sind:

a. Betriebs-Beamte,

b. diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse, einer Knappschafts-Kasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Natural-Bezüge.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in einer der genannten Oberförstereien dauert; können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichs-Gesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

Freiwillige Mitgliedschaft.

§ 3.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in den genannten drei Oberförstereien beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassen-Vorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

   Der Kassen-Vorstand kann den Gesundheits-Zustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheits-Zustand, so wird der Anspruch auf Kranken-Unterstützung erst nach Ablauf von sechs Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.

   Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassen-Mitglieder, welche aus der Beschäftigung in den drei genannten Oberförstereien ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschafts-Kasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassen-Vorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassen-Beiträge zum ersten Fälligkeits-Termine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

   Die nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung in einer der drei genannten Oberförstereien bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassen-Aemter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt
   a. durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung an den Kassen-Vorstand,
   b. wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungs-Terminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Eintrittsgeld.

§ 4.

Die der Kasse beitretenden Mitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld an dieselbe zu entrichten, welches für diejenigen, deren Tagesverdienst 1,50 M. und mehr beträgt, die Hälfte dieses Verdienstes, für alle übrigen 50 Pfg. beträgt, sofern und soweit diese Sätze den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen. Beträgt der für sechs Wochen zu entrichtende Kassenbeitrag weniger, so wird nur ein Eintrittsgeld in Höhe dieses Betrages erhoben.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden dreizehn Wochen der Forstkrankenkasse oder einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

Ausschluß.

§ 5.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Kranken-Unterstützung für die in den genannten Oberförstereien beschäftigten Mitglieder.

§ 6.

Als Kranken-Unterstützung gewährt die Kasse den in den genannten Oberförstereien beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder.

   Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:
   a. für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf 1,50 Mk.,
   b. für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf 1 Mk.,
   c. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 80 Pf.,
   d. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf 60 Pf.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungs-Behörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch schriftliche Benachrichtigung der Oberholzbauer und Vorarbeiter bekannt zu machen.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist postnumerando zu zahlen.

Die Kranken-Unterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Kranken-Unterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

§ 7.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung in einer der drei genannten Oberförstereien bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten als Kranken-Unterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinden Siegritz, Neuendambach, Rappelsdorf, Gethles, Neuhof, Fischbach, Erlau, Altendambach, Hirschbach, Goldlauter, Vesser, Breitenbach, Schleusinger-Neundorf, Hinternah, Frauenwald, Steinbach, Langenbach, Schönau aufhalten, die Unterstützung nach § 6;
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der genannten Gemeinden aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach § 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes.

Verpflegung im Krankenhause.

§ 8.

Der Vorstand kann an Stelle der Kranken-Unterstützung der §§ 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeits-Verdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

§ 9.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des § 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des § 8 Anspruch auf Krankengeld.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§ 10.

Jede Erkrankung muß alsbald dem betreffenden Revier-Oberförster angemeldet werden.

Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimations-Schein beim Kassen-Arzte dient.

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassen-Arzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissen-

haft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne die auf Antrag des betreffenden Revier-Oberförsters zu ertheilende Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Erkrankte Mitglieder, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sind verpflichtet, sich behufs Ausstellung des Attestes oder zur ärztlichen Behandlung zum Kassen-Arzt zu begeben.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu fünf Mark nehmen und außerdem die Kranken-Unterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen.

Besondere Pflichten der aus der Beschäftigung in den genannten Oberförstereien ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§ 11.

An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der im § 7 genannten Gemeinden aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des dortigen Aufenthalts-Ortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatze 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich in den im § 7 genannten Gemeindebezirken aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in den genannten drei Oberförstereien ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrol-Vorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu fünf Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Kürzung der Kranken-Unterstützung wegen Doppelversicherung.

§ 12.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Mark binnen sechs Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Kranken-Versicherung dem Vorstande Anzeige von seiner anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der

§§ 6 und 7 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes um ein Fünftel übersteigen würde.

Entziehung und Sistirung der Kranken-Unterstützung.

§ 13.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

Sterbegeld.

§ 14.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tage-Arbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a. für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf 1,50 Mk.,
b. für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf 1 Mk.,
c. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf 80 Pf.,
d. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf 60 Pf.

Wird durch die höhere Verwaltungs-Behörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind, wie im § 6 vorgeschrieben, bekannt zu machen.

Das Sterbegeld wird innerhalb drei Tagen nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalls beizufügen ist, gezahlt an die Wittwe des verstorbenen Mitgliedes oder dessen sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

§ 15.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Beiträge.

§ 16.

Die Beiträge werden festgesetzt auf drei Prozent des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.

Die Beiträge sind an jedem Löhnungstage für die abgelaufenen Löhnungs-Periode für die in den genannten drei Oberförstereien in der Forstwirthschaft beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Forstverwaltung zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben in den ersten drei Tagen jeden Monats kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeinde-Abgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbs-Unfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungs-Periode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu sechs Arbeitstagen gerechnet. Für freiwillige oder unfreiwillige Unterbrechungen der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Wird der Betrieb wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen seitens der Forstverwaltung eingestellt oder eingeschränkt, so sind, wenn die Betriebsruhe den Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Werktagen überschreitet, während der gesammten Zeit der Betriebsruhe für die unbeschäftigten Arbeiter Beiträge an die Kasse nicht abzuführen und kommt die Vorschrift des § 15 zur Anwendung. Diejenigen Arbeiter, welche sich die Ansprüche an die Kasse über die im § 15 bestimmte Frist hinaus erhalten wollen, haben vom Ablauf der letzteren ab die vollen Beiträge (drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohns) zur Kasse zu entrichten.

b. Wird ein Arbeiter seitens der Forstverwaltung zeitweilig beurlaubt, so hat er für die Urlaubszeit, soweit diese den Zeitraum von vier Werktagen in einem Monat übersteigt, die vollen Beiträge zur Kasse zu zahlen.

c. Wenn die Urlaubszeit den Zeitraum von vier Werktagen in einem Monat oder die Betriebsruhe den Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Werktagen für den einzelnen Arbeiter nicht übersteigt, werden die Urlaubstage resp. die Tage der Betriebsruhe hinsichtlich der Beitragspflicht als Arbeitstage angesehen.

d. Für die Zeit, für welche die Arbeiter nach a. und b. die vollen Beiträge an die Kasse zu entrichten haben, werden die letzteren von der Forstverwaltung vorschußweise an diese gezahlt.

§ 17.

Die Forstverwaltung ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungs-Periode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Forstverwaltung und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§ 18.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116 und 118 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Hau-Ordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse.

§ 19.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassen-Gläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungs-Berechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beträge aufgerechnet werden.

Kassenführung und Rechnungslage.

§ 20.

Die Forstverwaltung bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichts-Behörde eingereicht werden. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahres-Rechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisions-Ausschuß (§ 31 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahres-Rechnung bei der General-Versammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§ 21.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monats-Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichts-Behörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungs-Scheine darüber sind mit den Kassen-Beständen zu verwahren.

Reservefonds.

§ 22.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahres-Ausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahres-Betrages der Kassen-Beiträge zuzuführen.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

§ 23.

Ergiebt sich aus den Jahres-Abschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen die Beiträge bis auf das Anderthalbfache der im § 16 festgesetzten Sätze erhöht werden.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeits-Verdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Forstverwaltung die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

§ 24.

Ergiebt sich aus den Jahres-Abschlüssen, daß die Jahres-Einnahmen die Jahres-Ausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahres-Ausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

§ 25.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträge verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

§ 26.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die General-Versammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 27.

Der Vorstand der Kasse besteht:

a. aus dem Vertreter der Forstverwaltung als Vorsitzenden und dem von der Forstverwaltung zu ernennenden Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist;

b. aus fünf von der General-Versammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Forstverwaltung aus der Mitte der stimmberechtigten Kassen-Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge fünf Siebentel der Gesammt-Beiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein sechster Beisitzer und sobald sie sechs Achtel übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle

erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt, Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichts-Behörde geleitet.

Jedesmal, am 1. Januar, vom 1. Januar 1886 ab, scheiden abwechselnd drei und zwei Beisitzer aus. Die drei Beisitzer, welche zuerst ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine General-Versammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichts-Behörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann jede Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§ 28.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der General-Versammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn drei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt schriftlich. Der Vorsitzende kann ein Vorstands-Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu drei Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstands-Mitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Kranken-Kontroleure bestellen.

Die von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstands-Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

§ 29.

Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und der Forstverwaltung.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassen-Mitglieder nach ihren Wohnorten in die am Schlusse bezeichneten Abtheilungen eingetheilt. Sinkt die Anzahl der Mitglieder einer Abtheilung unter fünf, so ist diese Abtheilung mit der nächstbelegenen zu vereinigen.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je zehn Mitglieder ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch zehn theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe fünf oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche drei Tage vor dem Wahltermin durch schriftliche Bekanntmachung an die Oberholzhauer und Vorarbeiter erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassen-Mitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 27 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jeden Kalenderjahres, zuerst am 31. Dezember 1885, scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der General-Versammlung führt jeder Vertreter der Kassen-Mitglieder eine Stimme. Die Vertreter der Forstverwaltung führen zusammen für je zwanzig in den genannten drei Oberförstereien beschäftigte versicherungspflichtige Kassen-Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§ 30.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände durch eine mindestens drei Tage vorher zu bewirkende schriftliche Benachrichtigung der Ober-Holzhauer und Vorarbeiter berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisions-Ausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahres-Rechnung.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen vier Wochen erfolgen, wenn der fünfte Theil ihrer Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem Vertreter der Forstverwaltung zu.

Beschlüsse der General-Versammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der General-Versammlung ob:

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von drei Personen, welche nicht Kassen-Mitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung;
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Forstverwaltung auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen der Vertreter der Forstverwaltung. Die Verhandlungen können in Abwesenheit derselben von einem von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet werden, wenn es von drei Vertretern beantragt wird. Im Uebrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in § 27 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Streitigkeiten.

§ 32.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Forstverwaltung einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden von der Aufsichts-Behörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungs-Ansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

§ 33.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Ober-Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Erfurt durch den Forstmeister des Forstinspektionsbezirks Erfurt-Schleusingen wahrgenommen.

Vorstehendes Statut ist von der Forstverwaltung nach Anhörung der in den drei Oberförstereien Schleusingen, Hinternah und Erlau in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter aufgestellt worden und tritt am 12. Februar 1885 in Kraft.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. v. Mts. (III. 3948) wird das vorstehende Betriebs-Krankenkassen-Statut hierdurch genehmigt.

Erfurt, den 13. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

v. Tschoppe.

Forst-Betriebs-Kranken-Kasse zu Schleusingen.

Abtheilung.	Ortschaft.	Oberförstereien – Zahl der Arbeiter. Schleusingen.	Hinternah.	Erlau.	Summa.	Anzahl der zu wählenden Vertreter.
1	Siegritz	5	—	—	5	1 Vertreter.
	Neuendambach	8	—	—	8	
2	Rappelsdorf	7	—	—	7	1 "
	Gethles	4	—	—	4	
	Neuhof	2	—	—	2	
3	Fischbach	5	—	—	5	2 "
	Erlau	6	—	12	18	
4	Altendambach	16	—	11	27	3 "
5	Hirschbach	—	—	18	18	2 "
6	Goldlauter	—	—	3	3	1 "
	Keßer	—	—	3	3	
7	Breitenbach	—	20	24	44	4 "
8	Schleusingen-Neundorf	—	20	—	20	2 "
9	Hinternah	—	11	—	11	1 "
10	Frauenwald	—	13	—	13	1 "
11	Steinbach	—	13	—	13	2 "
	Langenbach	—	6	—	6	
12	Schönau	—	13	—	13	1 "
	Summa	53	96	71	220	21 Vertreter.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

3.

Die Stellvertretung der Forstschutzbeamten in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 11141.

Berlin, den 28. September 1885.

Nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 12. Februar 1867 (IIb 691)*) ist zu der mit Kosten verbundenen, länger als 3 Monate andauernden Stellvertretung etatsmäßiger Forstschutzbeamten in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen meine Genehmigung erforderlich. Zur Verminderung des Schreibwerkes bestimme ich, daß bei einer durch Krankheit veranlaßten Vertretung meine Genehmigung künftig nur dann einzuholen ist, wenn die Vertretung länger als 6 Monate erforderlich wird.

Die vorstehende Erweiterung der Befugnisse der Königlichen Regierungen findet auch auf die Forsthülfsaufseher sinngemäße Anwendung. Demnach wird die einschlägige Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 12. Februar 1867 dahin erweitert, daß die Königlichen Regierungen in Zukunft ermächtigt sind, nach Ihrem Ermessen den Forsthülfsaufseher in Krankheitsfällen noch auf 6 Monate, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, die bewilligten Diäten fortzahlen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

4.

Zurücknahme der Genehmigung zur Mitwirkung Königl. Kassen bei Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen der Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften etc.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, 22. Juli 1885.

Wir haben beschlossen, in Zukunft eine Mitwirkung der Königlichen Kassen bei der Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten, mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten und des Deutschen Offiziervereins, nicht mehr stattfinden zu lassen und die früher zu dergleichen Nebengeschäften etwa ertheilte Genehmigung zurückzunehmen. Die 2c. wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntnißnahme gesetzt, die Ihr unterstellten Behörden und Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

---

*) S. Jahrbuch Bd. I. S. 7. Art. 6.

5.

Uebernahme des Portos für erforderte Berichte von Beamten, welche ihre Person betreffen, auf die Staatskasse.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen, an die Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission hierselbst und an die Herren Direktoren der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. II. 5642.

Berlin, den 24. Oktober 1885.

Von dem Herrn Minister des Innern ist durch die Verfügung vom 25 Juli cr. (a) für sein Ressort angeordnet worden, daß für alle von den Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist.

Diese Bestimmung ist gleichmäßig auch bei der Domänen- und Forstverwaltung zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 25. Juli 1885.

Unter Bezugnahme auf die über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassenen Verfügungen vom 22. und 30. Dezember 1869. (Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltg. pro 1870 S. 2 ff.) will ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister für mein Ressort hierdurch bestimmen, „daß für alle von den Staatsbeamten und Gendarmen zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist."

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Revisionen.

6.

Die Veröffentlichungen der Höhenbestimmungen der Königlich Preußischen Landesaufnahme betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche General-Kommissionen, an die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an die Königliche landwirthschaftliche Hochschule hierselbst, an die Königliche landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, an die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, an sämmtl. Meliorations-Bauinspektoren. I. 17222. III. 13921.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

. . . . übersende ich anliegend Abschrift eines Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Oktober d. J., (a) betreffend die Veröffentlichungen der Höhenbestimmungen der Königlich Preußischen Landesaufnahme, zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 11. Oktober 1885.

Es hat sich herausgestellt, daß von den durch den Ingenieur und Landmesser Müller-Köpen hierselbst herausgegebenen und durch meinen Cirkular-Erlaß vom 21. Juni 1880 (III 9211, II 7962, IV 3362, I 3122) zur Anschaffung und Benutzung empfohlenen „Höhenbestimmungen der Königlich Preußischen Landes-Aufnahme" das die Provinz Rheinland betreffende Heft fast nur solche Zahlen enthält, welche in ihrer endgültigen Feststellung durch die Königliche Landes-Aufnahme einer Abänderung unterzogen worden, mithin für den Gebrauch nicht mehr geeignet sind. Der ꝛc. Müller-Köpen hat daher die „Höhenbestimmungen der Königlich Preußischen Landesaufnahme in der Provinz Rheinland" in einer zweiten, berichtigten und erweiterten Auflage erscheinen lassen, welche überall an Stelle der etwa beschafften ersten nicht weiter verwendbaren Auflage zu beschaffen und in den Gebrauch zu nehmen ist.

Dieser Fall veranlaßt mich, im Allgemeinen zu bemerken, daß die Königlich Preußische Landes-Aufnahme eine Gewähr für die Richtigkeit der Müller-Köpen'schen Veröffentlichungen nicht übernimmt, vielmehr ausschließlich die von ihr selbst veröffentlichten, in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst erscheinenden Höhenbestimmungen als maßgebend anerkennt. Bei wichtigeren Nivellements-Anschlüssen oder bei entstehenden Zweifeln wird daher auf die letzteren zurückgegangen werden müssen, und bestimme ich, daß, sofern sich hierbei Abweichungen der Müller-Köpen'schen Zahlen von den Originalzahlen ergeben sollten, mir hierüber unter Angabe der vorgefundenen Unrichtigkeit Anzeige zu erstatten ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Schultz.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen, den Königlichen Polizei-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hierselbst, an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen bezw. das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hierselbst, an die Königlichen Ober-Bergämter, an die Königliche geologische Landesanstalt hierselbst. III 15320. II a 16813. IV 2016. I 5541.

7.

Verfahren bei der neuen Anlegung des Abschnittes A des Controlbuches.

Bescheid an die Königliche Regierung zu Königsberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen. III. 14128.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Auf die Anfrage vom 1. Dezember 1885 (3439/7. III), betreffend das Verfahren bei der neuen Anlegung des Abschnittes A des Controlbuches, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Bestimmung unter c auf der ersten Seite der Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches vom 6. Juni 1875*)

*) Jahrb. Bd. VIII. S. 36. Art. 35.

auch gegenwärtig noch in Kraft ist. Es wird aber von der Ermächtigung, für selbstständige Controlfiguren nur eine halbe Seite zu bestimmen, überall dann Gebrauch zu machen sein, wenn in denselben Hauptnutzungen während der ersten Wirthschaftsperiode voraussichtlich gar nicht oder nur in beschränktem Umfange erfolgen werden. Es gilt dies auch für den Fall, daß die betreffende Wirthschaftsfigur (Jagen oder Distrikt) nur eine Abtheilung enthält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Bauwesen.

8.

Anderweite Regelung des Verdingungswesens betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Baukommission hier und an die Herren Directoren der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II 4256.

Berlin, den 26. September 1885.

Durch die Cirkularverfügung vom 17. Juli cr. (II a (b) 12252. III 12142 I 3763) (a) sind Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, unter Aufhebung der unterm 24. Juni 1880 getroffenen desfalsigen Bestimmungen, für den Bereich seines Ressorts.

1. anderweite allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, nebst Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen,
2. allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten festgestellt werden.

Mit Bezug auf meine Cirkularverfügung vom 20. September 1880 $\left(\frac{\text{II. 8456}}{\text{III. 6170}}\right)$*) veranlasse ich die Königliche Regierung (Ministerial-Baukommission), diese anderweiten allgemeinen Bestimmungen und Vertragsbedingungen auch bei der Domänen- und der Forstverwaltung mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß in den bestehenden Vorschriften, nach welchen Bauten für fiskalische Rechnung auf verpachteten Domänen-Vorwerken den Domänenpächtern, sowie in Königlichen Forsten und auf den dazu gehörigen Dienstetablissements unter gewissen Verhältnissen an Forstbeamte zur Ausführung überlassen werden können, hierdurch nichts geändert wird.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders an mich zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Marcard.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 71. Art. 21.

a.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betreffend das Verdingungswesen, vom 17. Juli 1885.

An Stelle der durch Erlaß vom 24 Juni 1880*) eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" treten die nachstehenden anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" in Kraft.

An Stelle der durch Erlaß von demselben Tage den Provinzialbehörden zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" sind die nachstehend unter II folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" in Anwendung zu bringen.

Die durch denselben Erlaß mitgetheilten „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" kommen mit Rücksicht auf die unter II. 5. der Allgemeinen Bestimmungen festgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" in Wegfall.

Der Erlaß vom 5. August 1880 betreffend das Verfahren des Abbietens nach Prozenten, wird aufgehoben.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Bei Lieferungen darf ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.
2. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II. 1. Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.
3. Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.
4. Für die Ermittelung des Mindestgebotes bei Lieferungen für die Eisenbahnverwaltung — mit Rücksicht auf die frachtfreie oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Beförderung des Eisenbahndienstgutes — sind die Bestimmungen des an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasses vom 20. April 1885 maßgebend.
5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 71. Art. 21.

der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.

6. Sofern Aenderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten in Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist meine Genehmigung dazu einzuholen.

   Mit Bezug auf § 14. letzter Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten steht nichts entgegen, auch ferner eine ständige Unterkasse der Kasse der bauleitenden Behörde durch die besonderen Vertragsbedingungen zur zahlenden Kasse zu bestimmen. Die Zahlungsleistung durch eine Spezialbaukasse darf dagegen, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 21. April 1881 und den nur an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlaß vom 12. November 1881 bemerke, nur bei Bauten von neuen Eisenbahnen zugesichert werden. In allen andern Fällen bedarf es hierzu meiner Genehmigung.

7. Die Frage, ob ein zur Kautionsbestellung angebotener Wechsel als sicher zu erachten, ist von der zuständigen Behörde unter sorgsamer Erwägung aller in dem gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme und die Dauer der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen sowie die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

8. In den der Verdingung von Bauten zu Grunde zu legenden Verdingungsanschlägen ist, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Dezimalstellen 2c.) Bestimmung zu treffen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Königlichen Regierungspräsidenten, die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-Baukommission, die Königlichen Oberbergämter, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Oberpräsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien, der Rheinprovinz und Westpreußen.

I.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Inhalts-Uebersicht.

I. Arten der Vergebung.

Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;
4. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende, Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.

Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche, Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt nothwendig ist.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekanntmachung der Ausschreibung.

Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen,

wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen ꝛc. hervorzuheben ist;

der Termin zur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug derselben.

Die Insertionskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Eröffnungstermins.

Um den Bewerbern die nothwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Termin zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4—6 Wochen anzuberaumen.

4. Zuschlagsfrist.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw. wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden, Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. (§ 2.), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Termin zur Eröffnung der Angebote.

Zu dem Termin zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden im Termin eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Protokolle beigefügt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechende Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Terminsprotokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 7) besondere Ermittelungen nicht erfordert, und der den Termin abhaltende Beamte zur selbstständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages im Termin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

7. Zuschlagsertheilung.

Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes, Gebot ertheilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c. welche eine in offenbarem Mißverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag ertheilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.

Im Uebrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff der im Einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

III. Form und Fassung der Verträge.

1. Form der Verträge.

Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a. bei Gegenständen bis zum Werth von 1000 M. einschließlich;
b. bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Korrespondenz vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Notizen 2c. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien, und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

a. der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
b. die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
c. die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
e. die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution unter genauerer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;
g. das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruck-Formularen vorgenommen sind, in Bezug zu nehmen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maaß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Einzelnen.

1. Zahlung.

Die Zahlungen sind aufs Aeußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ist die genaue Feststellung des Umfanges und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittelungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsstellung.

Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maaß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 M. nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 M. können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren (gezogenen) Wechseln oder Sparkassenbüchern erfolgen.

Die vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, sind zum vollen Kurswerthe als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes als Kaution zuzulassen.

Eine Ergänzung der Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß demnächst in Folge Sinkens des Kurses der Kurswerth bezw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bieten sollte.

Die Zinsscheine der Werthpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden; die Talons zu den Kautionseffekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommenden Falls ohne Weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Kontrole der Ausführung.

Der Verwaltung ist das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen ꝛc. zu überwachen.

Die Kontrole bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrole und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinungsverschiedenheiten.

Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten und Stempel der Verträge.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Bezüglich der Uebernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

§ 1. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht die erforderliche Sicherheit bietet.

Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c.

§ 2. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

Form und Inhalt der Angebote.

§ 3. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft.

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

Wirkung des Angebots.

§ 4. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

Zulassung zum Eröffnungstermin.

§ 5. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

Ertheilung des Zuschlags.

§ 6. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser untergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des

erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Vertragsabschluß.

§ 7. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

Kautionsstellung.

§ 8. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Kosten der Ausschreibung.

§ 9. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Gegenstand des Vertrages.

§ 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Berechnung der Vergütung.

§ 2. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

Minderleistung gegen den Vertrag.

§ 4. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19.)

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

§ 5. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Hinderungen der Bauausführung.

§ 6. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

§ 7. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 8. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Entziehung der Arbeit 2c.

§ 9. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder

c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten :c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19.)

Ordnungsvorschriften.

§ 10. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

§ 11. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der

Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

§ 12. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Rechnungsaufstellung.

§ 13. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Zahlungen.

§ 14. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

Gewährleistung.

§ 15. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

§ 16. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren gestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloofter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern, bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, insoweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Auspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

§ 17. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Gerichtsstand.

§ 18. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der

Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Kosten und Stempel.

§ 20. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

9.

Verfahren bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten.

(Ministr.-Bl. f. die ges. innere Verwaltg. 1885 S. 161.)

Circ.-Verfg. des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, an die Königl. Regierungen, an die Ministerial-Baukommission und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Berlin, den 4. August 1885.

Behufs Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten bestimme ich im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern Folgendes:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung genereller Bauprojekte zu den gedachten Bauten erst dann den betreffenden Lokalbaubeamten aufgegeben wird, nachdem von der Behörde, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, ein nach Möglichkeit erschöpfendes Bauprogramm übermittelt worden ist, auch hinsichtlich der in Frage kommenden Bauplätze die Untersuchungen auf sanitäre Beschaffenheit, Auskömmlichkeit, auf den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Möglichkeit der Gewinnung guten und ausreichenden Wassers abgeschlossen sind. Die Aufstellung spezieller

Projekte und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten erst aufgegeben werden, nachdem die Centralinstanz über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder solche entworfen hat.

Die fertigen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen sind demnächst der im ersten Absatz gedachten Behörde, welche das Bauprogramm übermittelt hat, zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen, da nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsinstanz Abweichungen von denselben und nach begonnener Ausführung des Projekts nachträgliche Herstellungen und Beschaffungen nur ganz ausnahmsweise stattfinden dürfen. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschlusse zu bringen. Behörden, welche mit Bauausführungen dieser Art selten zu thun haben, sind auf vorstehende Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte oder in dessen Verhinderung der mit der speziellen Leitung des Baues betraute Regierungsbaumeister oder Bauführer sich besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein könnten, mit der im ersten Absatz der Nr. 1 gedachten Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen.

Ebenso hat der Regierungs- und Baurath, wenn er den fraglichen Bau zu besichtigen gedenkt, jene Behörde bezw. jenen Beamten davon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit sie sich hierbei betheiligen und Abänderungen oder Ergänzungen in Vorschlag bringen können.

Geschieht dies, so sind die darauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokolle zusammenzufassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Genehmigung einzureichen ist.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen sollten.

3. Nach Vollendung des Baues wird die Uebergabe an die unter Nr. 1 gedachte Behörde oder den von dieser bezeichneten Beamten durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der speziellen Leitung des Baues betrauten Regierungsbaumeisters oder Bauführers bewirkt. Nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ist ein gemeinschaftliches Protokoll über deren Ergebniß und die Uebergabe aufzunehmen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Kenntnißnahme und zum Befinden über die darin etwa enthaltenen Vorschläge auf Ausführung von Aenderungen u. s. w. mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds einzureichen.

Etwaige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Räume vorhanden, oder

enthält dasselbe Einrichtungen, wie Centralheizungen und dergl., über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen worden ist, so bleibt der Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge auf Ausführung etwaiger Aenderungs- oder Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten für die im Eingang bezeichneten Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30 000 M. übersteigt, für Bauten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Protokolle und sonstigen Anträge auf Ausführung von Abänderungen oder Ergänzungen von Seiten der ihnen unterstellten Provinzialbehörden an die Herren Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind, welche dieselben demnächst zu meiner Kenntniß bringen werden. Die Bestimmungen sind, soweit noch thunlich, bei den bereits in der Ausführung begriffenen Bauten ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

10.

Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten bei den auf die Wasser- und Wegebauten bezüglichen Vertragsabschlüssen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier. II. 6884.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 7. November cr. (a) sind seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die von demselben unterm 17. Juli cr. vorgeschriebenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten (s. den Art. 8) mit einigen, in jener Cirkular-Verfügung näher bezeichneten Aenderungen 2c. fortan innerhalb seines Ressorts auch bei den auf die Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung bezüglichen Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen.

Mit Bezug auf meinen Cirkular-Erlaß vom 26. September cr. (Art. 8) bestimme ich hiermit, daß jene allgemeinen Vertragsbedingungen in gleicher Weise mit den bezeichneten Modifikationen künftig auch bei den auf die Wasser- und Wegebauten der Domänen- und Forstverwaltung bezüglichen Vertragsabschlüssen zur Anwendung zu bringen sind.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von der getroffenen Anordnung geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Marcard.

a.

Berlin, den 7. November 1885.

Die mittelst Erlasses vom 17. Juli d. J. III 12142 mitgetheilten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" erscheinen im wesentlichen auch zur Anwendung für die Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts geeignet und werden zu diesem Ende nur in einigen Punkten einer Aenderung bezw. Ergänzung bedürfen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Oktober und 26. November 1881. — III 10126 und III 17737 —, jene Bedingungen fortan unter Berücksichtigung der nachstehenden Aenderungen ꝛc. auch bei der auf die Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts bezüglichen Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen. Die Aenderungen sind folgende:

Zu § 1. In der ersten Zeile ist statt des Wortes „Herstellung" zu setzen: „Ausführung" und in der zweiten Zeile hinter „Bauwerke" einzuschalten: „Arbeiten oder Lieferungen." Die Worte „der betreffenden Bauwerke" in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes sind fortzulassen.

Zu § 2. Dem vorletzten Absatz dieses Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: „Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc." Das Wort „Höhenmessungen" in der ersten Zeile des letzten Absatzes ist fortzulassen.

Zu § 6. In der ersten Zeile ist zwischen die Worte „sich der" das fehlende Wort „in" zu setzen. Ferner ist zwischen Absatz 8 und 9 der Satz einzuschalten: „Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen."

Zu § 13. In der zweiten Zeile ist statt des Wortes „Räume" zu setzen: „Bautheile."

Sollten demnächst in einzelnen Fällen Abweichungen von der getroffenen Anordnung geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover, sowie in Sigmaringen, die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier. (je besonders) III 13805.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

11.

Jagdvergehen. Einziehung der Transportmittel.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 19. Juni 1885.

Neben der Strafe des Jagdvergehens muß auf Einziehung der Gewehre und Hunde, welche die Thäter bei sich geführt haben, erkannt werden. Das Gleiche gilt von den zur Fortschaffung des Wildes benutzten Transportmitteln

Die Angeklagten Z. und J. hatten einen Hirsch angeschossen, die schweißende Spur bis zu dem eine halbe Stunde entfernten Orte, wo der Hirsch zusammengebrochen war, in Begleitung eines Hundes verfolgt, das Wild dort ausgeweidet und auf einem mitgenommenen Handschlitten fortgebracht. Sie waren überall nicht jagdberechtigt. Der erste Richter hatte auf Einziehung weder des Gewehres, noch auch des Hundes oder des Schlittens erkannt. Das Reichsgericht hat ergänzend die Einziehung aller dieser Gegenstände durch Urtheil angeordnet. Bezüglich des Gewehres und des Hundes, welche die Thäter bei sich geführt haben, entspricht die Entscheidung der bisherigen Praxis, nach welcher diese Einziehung immer ausgesprochen werden muß, gleichgültig ob die Vollstreckbarkeit der Einziehung möglich ist.*) Auch im vorliegenden Falle waren Gewehr und Hund nicht in Beschlag genommen, nicht einmal individuell ermittelt, es war also die Ausführbarkeit der Einziehung zweifelhaft. Neu aber ist die Subsumtion der Transportmittel unter das nach § 295 Str.G.B. einzuziehende Jagdgeräth. Das Reichsgericht nimmt in dieser Beziehung an, daß unter den Begriff des Jagdgeräths alle Gegenstände fallen, welche zur Verübung des Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt sind. Zu diesen Gegenständen gehörten auch die Transportmittel, weil sie dazu dienten, die Occupation des Wildes durch Fortschaffung aus dem fremden Jagdgebiete in Vollzug zu setzen und so das Jagdvergehen zum Abschluß zu bringen.

R.

12.

Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung Potsdam, betr. die Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880. Vom 9 November 1885.

(Amtsblatt der Reg. Potsdam Stück 48 de 1885.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1 April 1880 (Ges.-S. S. 230)**) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldstrafe bis Dreißig Mark wird bestraft, wer sein Vieh in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtweide) außerhalb eingefriedigter Grundstücke weiden läßt.

---

*) Urtheil vom 17. Februar 1881. Jahrbuch Bd. XIII. S. 233.

**) Jahrbuch Bd. XII. Art. 63. S. 258

§ 2. Bei der Ausübung von Weideberechtigungen in Forsten ist es verboten:

1. wenn die Berechtigung einer Hütungsgemeinschaft zusteht und das Einzelhüten nicht ausdrücklich gestattet ist, einzelne Stücke Vieh getrennt von der gemeinschaftlichen Heerde zu weiden,
2. das Vieh zur Nachtzeit, d. h. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde zu belassen oder während dieser Zeit einzutreiben,
3. die Aufsicht über das Vieh Kindern unter zwölf Jahren oder solchen Personen anzuvertrauen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels dreimal bestraft sind.

Für jede zur Hütung in eine fremde Forst einzutreibende Heerde ist auf Verlangen des Eigenthümers oder Verwalters der Forst bei demselben alljährlich ein Legitimationsschein zu lösen, welcher die Bezeichnung der Heerde nach Viehart und höchster zulässiger Stückzahl (falls die Berechtigung in dieser Beziehung begrenzt ist) enthalten muß.

Zuwiderhandlungen werden nach § 40 bezw. § 41 des Gesetzes bestraft.

Unter Gesetz wird hier, sowie in den nachfolgenden Paragraphen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) verstanden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis Dreißig Mark wird bestraft, wer unbefugt Geweihe oder einzelne Stangen von Rothhirschen oder Dammhirschen aufsammelt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft, wer unbefugt auf fremden Grundstücken Gras, Heu, Torf oder andere Bodenerzeugnisse ausbreitet oder niederlegt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis Sechzig Mark wird bestraft:

1. wer abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande Wald- oder Wiesenflächen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken in Brand setzt oder Rotthecken sengt oder die bezüglich dieses Brennens oder Sengens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt,
2. wer die vorstehend zu 1 oder die in § 32 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zwar macht, aber vor Ablauf von vier Wochen, ohne die polizeilichen Anordnungen abzuwarten, zur Ausführung seines Vorhabens schreitet.

§ 6. Verboten ist — auch auf eigenen Grundstücken — der Fang oder das Tödten nachbenannter Vogelarten:

Ammer, Bachstelze, Baumläufer, Blaukehlchen, Bussard, Dompfaff, Drossel, Eule (mit Ausnahme des Uhus), Fink, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling, Kiebitz, Kleiber, graue Krähe, Kukuk, Laubvogel, Lerche, Mandelkrähe, Meise, Nachtigall, Pieper, Pirol, Rohrsänger, Rothkelchen, Rothschwanz, Schwalbe, Specht, Staar, Steinschmätzer, Stieglitz, Storch, Thurmfalke, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig, Zeisig, Ziegenmelker (Tagschlaf);

sowie ferner das Zerstören der Nester, mit Ausnahme derer an eigenen Gebäuden, das Ausnehmen oder Feilhalten von Eiern oder das Ausnehmen von Jungen dieser Vögel. Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fange derselben, insbesondere von dem Aufstellen von Netzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen, sowie von dem Feilhalten solcher gefangenen oder getödteten Vögel.

Zuwiderhandlungen werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 7. Ausgenommen von dem Verbote des § 6 ist die Anlage von Dohnensteigen Seitens der Jagdberechtigten zum Zwecke des Krammetsvogelfanges. Das Einbeeren

der Steige und der Fang ist erst nach dem 1. Oktober jeden Jahres gestattet. Ferner kann das Verbot des Einfangens oder Tödtens einzelner der im § 6 aufgeführten Vogelarten, ingleichen das Verbot des Ausnehmens ihrer Eier oder Jungen oder des Zerstörens ihrer Nester für solche Feldmarken, auf welchen jene Vogelarten in einer der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiligen Menge auftreten, von den Landräthen bezw. den Polizeibehörden der Stadtkreise zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Die hierüber zu erlassende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraftsetzung, welche ein Jahr nicht übersteigen darf, bestimmen und in der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise veröffentlicht werden.

Bezüglich des Ausnehmens von Kiebitzeiern bewendet es bei der Vorschrift im § 6 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.*)

§ 8. Sobald an einem Orte sich Heuschrecken in großer Zahl zeigen, sind die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und die Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nöthigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.

Der Landrath hat erforderlichen Falls den Umfang dieser Leistungen und die übrigen Vorbeugungs- oder Vertilgungsmaßregeln zu bestimmen.

§ 9. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhält, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den von ihm damit beauftragten Personen aufgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort zu tödten. Die Aufbewahrung in lebendem Zustande ist verboten.

Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen, und hat Jedermann die Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde wegen der Absperrung von Grundstücken genau zu befolgen.

§ 10. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von fremden Ackergrundstücken ist verboten, und sind Sträucher dieser Art, welche sich in einer geringeren Entfernung befinden, zu beseitigen.

§ 11. Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, sind verpflichtet, dies Unkraut, bevor es in den Zustand des Abblühens oder Reifens eintritt, herauszunehmen und zu vernichten.

Die Absuchung der Grundstücke nach der bezeichneten Pflanze ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zur Mitte des Monats Juni so oft, wie die Umstände es erfordern, zu wiederholen. Alsdann muß die vollständige Vertilgung der Pflanze durchgeführt sein.

Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf angebaute landwirthschaftliche als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege, Wegeränder, Chausseedossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

Auf forstwirthschaftliche Grundstücke beziehen sie sich nur, soweit dieselben aus Blößen und Kulturen bestehen, welche an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der letzteren.

Der Landrath ist bei nicht gehöriger Befolgung dieser Vorschriften, unbeschadet

*) Jahrbuch Bd. III. Art. 36. S. 127.

der Strafvorschrift des § 12, befugt, die unterlassenen Vorrichtungen auf Kosten der Säumigen im Zwangswege zur Ausführung zu bringen. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Betreffenden nachweisen, daß sie es an den erforderlichen Bemühungen zur Vertilgung der Pflanzen nicht haben fehlen lassen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 8 bis 11 werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt auf Forstgrundstücken Bau-, Nutz-, oder Brennholz umsetzt oder anderweitig sortirt,
2. wer die zur Bestimmung von Haide-, Streu- oder Grasflächen dienenden Merkmale vernichtet, verändert, unkenntlich macht oder nachahmt.

§ 14. Zur Ausübung einer jeden Waldnutzung behufs Selbstgewinnung von Waldprodukten und Waldnebennutzungen jeder Art, also auch zum Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, ist ein vom Waldeigenthümer oder dessen Vertreter ausgestellter Legitimationsschein im Voraus zu lösen.

Die Ausübung darf nur bei Tage, d. h. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und nur in den von dem Eigenthümer oder Verwalter der Forst für geöffnet erklärten Theilen derselben erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen treten die Strafvorschriften der §§ 40. 41 des Gesetzes ein.

§ 15. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde oder Torfstich andere Gegenstände als Holz, welche er erworben oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers oder dessen Vertreters vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder von einem anderen als den ihm angewiesenen Bezugsorte oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 16. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer es unterläßt aus einem fremden Walde oder Torfstich Holz, Torf oder andere Gegenstände, welche er erworben hat, oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, innnerhalb der bestimmten Abfuhrfrist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb 8 Wochen nach der Erwerbung bezw. der Zustellung des Verabfolgezettels fortzuschaffen.

Eine Wiederholung der Bestrafung erfolgt jedesmal nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der letzten Straffestsetzung ab gerechnet, sofern die Abfuhr bis dahin nicht besorgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 17. Nach § 40 des Gesetzes wird bestraft, wer als Berechtigter oder Haidemiether in fremden Forsten:

1. die beim Roden von Stubben oder Stämmen entstandenen Löcher nach beendeter Arbeit unausgefüllt läßt,
2. unbefugt Stubben in Schonungen rodet,
3. Abraum aus Holzschlägen entnimmt, bevor dieselben von dem Waldeigenthümer oder dem verwaltenden Beamten ausdrücklich für geöffnet erklärt sind.
4. bei der Werbung von Raff- und Leseholz oder Abraum, insofern die Befugniß auf diese Gegenstände beschränkt ist, Aexte, Beile, Haken oder andere Werkzeuge, mit welchen stehende Bäume heruntergebracht werden können, mit sich führt,

5. das geworbene Holz, zu dessen Entnahme in unbestimmten Massen er an und für sich befugt ist, auf dem Transport nach der Feuerstelle zum Zweck der Gewinnung größerer Mengen, als er andernfalls am festgesetzten Holztage mit dem gestatteten Transportmittel an den Bestimmungsort schaffen könnte, unterwegs niederlegt und hernach die Werbung fortsetzt oder fortsetzen läßt,
6. Gras, Schilf, Binsen oder Rohr mit der Sense oder in Schonungen bezw. in Saat- oder Baumschulen mit der Sense oder Sichel wirbt.

Als Schonungen gelten diejenigen Forstflächen, welche als solche durch Gräben, Zäune, Tafeln, Strohwische oder andere ortsübliche Zeichen kenntlich gemacht sind.

§ 18. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz, insbesondere auch Bandstöcke, Birkenreis, Reisbesen, Korbruthen, Faschinen, junge Nadelhölzer, Weihnachtsbäume, Maien, Raff- oder Leseholz, Kien oder frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz transportirt oder in Ortschaften einbringt, hat sich auf Erfordern der Polizei-, Forst- oder Steuerbeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Waldeigenthümers über den redlichen Erwerb dieser Hölzer auszuweisen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 43 des Gesetzes bestraft.

§ 19. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt in Forsten schießt oder Fuerwerke oder andere explosive Gegenstände abbrennt,
2. wer in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober in Forsten ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters außerhalb derjenigen öffentlichen Fahrwege, welche auf beiden Seiten durch Gräben gegen den Forstbestand abgegrenzt sind, Tabach anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel raucht,
3. wer innerhalb einer Forst oder an deren Grenze auf Gewässern mit Benutzung von Leuchtfeuern fischt oder krebst.

§ 20. Bei Waldbränden sind die männlichen Bewohner der Umgegend, bis auf acht Kilometer Entfernung von der Brandstätte, im Alter von 18 bis 50 Jahren Hülfe zu leisten verpflichtet.

In den Gemeinden hat der Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher den vierten Theil der hiernach verpflichteten Mannschaften mit Spaten, Hacken und Aexten versehen, unter einem geeigneten Anführer in möglichster Eile nach der Brandstätte abzusenden, auch, soweit erforderlich, für rechtzeitige Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Die Anführer haben sich mit ihrer Mannschaft sofort nach der Ankunft auf der Brandstätte bei der die Löschanstalten leitenden Person (Landrath, Amtsvorsteher, Forstbeamten, Forstbesitzer u. s. w.) zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von den Fällen des § 44 No. 4 des Gesetzes und des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches*), mit Geldstrafe bis Dreißig Mark bestraft.

---

*) § 360, 10. lautet:
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
10. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten außer Kraft:

die Polizeiverordnungen vom 6. Mai 1811 und vom 14. Juni 1844, betreffend das Einfangen von Nachtigallen — Amtsblatt für 1844 S. 166,

die Polizeiverordnung vom 2. Oktober 1867, betreffend das Tödten rc. gewisser Vogelarten — Amtsblatt S. 369,

die Polizeiverordnung vom 22. März 1875 wegen der Anpflanzung des Beerberitzenstrauchs — Amtsblatt S. 111,

die Polizeiverordnung vom 24. April 1876, betreffend die Vertilgung der Heuschrecken — Amtsblatt S. 134,

Die Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1837 und vom 3. Februar 1863 wegen Vertilgung der großen Kiefernraupe — Amtsblatt für 1837 S. 420 und für 1863 S. 37,

die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Januar 1870 — Amtsblatt S. 14,

die Polizeiverordnungen vom 19. August 1857 und vom 18. Juni 1878 wegen der Hülfeleistung bei Waldbränden — Amtsblatt für 1857 S. 321 und für 1878 S. 206.

Potsdam, den 9. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Personalien.

13.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1885.

(Im Anschluß an den Art. 70. S. 437. des XVII. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und beim Königlichen Hofjagd-Amt.

A. Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen:

Borbstaedt, Forst-Assessor zu Schmiedeberg, für die Oberförsterei Arnsberg, Reg.-Bez. Liegnitz, mit der Anciennetät vom 1. Januar 1886 I.

Frhr. von Loewenstern, Forst-Assessor zu Bischdorf, für die Oberförsterei Karmunkau, Reg.-Bez. Oppeln, mit der Anciennetät vom 1. Januar 1886 II.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Sacher, Förster zu Wüstemark, Oberförsterei Königs-Wusterhausen.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Goebel, Forst-Assessor, dem Direktor der Forst-Akademie zu Eberswalde als Assistent bei den Geschäften des Unterrichts, der Verwaltung und bei forstwissenschaftlichen Arbeiten überwiesen, an Stelle des mit der Verwaltung der Hausfideikommiß-Oberförsterei Schmolsin beauftragten Forst-Assessors Lehnpfuhl.

Schumann, Geheimer Registrator, der Charakter als Kanzleirath verliehen.
Ehrhardt, Rechnungsrath, der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen.
Rintelen, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath, zum Reichsgerichtsrath ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Blanckmeister, Oberförster zu Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bobecker, Oberförster zu Binnen, Reg.-Bez. Hannover.
Hempel, Oberförster zu Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.
Walter, Oberförster zu Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.
Israel, Oberförster zu Beckerhagen, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

von Jonquières, Forstmeister zu Frankfurt a. O.
Seidensticker, Forstmeister zu Frankfurt a. O.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Dantz, Oberförster, von Zeitz, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg, nach Forsthaus Durbeke, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.
Huber, Oberförster, von Forsthaus Durbeke, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden, nach Zeitz, Oberf. Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Born, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Gumbinnen) zu Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.
von der Hellen, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Danzig) zu Binnen, Reg.-Bez. Hannover.

E. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Hintz, Forst-Assessor, nach Gumbinnen.

F. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Bretz, Förster zu Todenroth, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.
Schultze, Förster zu Pratau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Gabriel, Förster zu Sowade, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.
Häusler, Förster zu Seeberg, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.

G. Forstkassenbeamte:

Dem mit dem 1. November 1885 in den Ruhestand tretenden Forstkassen-Rendanten Richter zu Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
Dem Forstkassen-Rendanten und Domänen-Rentmeister Kotzte zu Potsdam ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
Dem Forstkassen-Rendanten Igel zu Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei „Hersfeld-Süd“, Reg.-Bez. Cassel, ist in „Hersfeld-Wippershain“ umgeändert worden.

Ordens-Verleihungen.

14.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Rintelen, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung (bei seinem Uebertritt in den Reichsdienst. S. unter 13. II.)

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Wegener, Revierförster zu Trochel, Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade (mit der Zahl 50).

Schreiber, Forstkassen-Rendant zu Fischersfelde, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Scholz, Hegemeister zu Königsdamm, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50.)

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Trilsbach, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Coblenz (mit der Zahl 50).

Klamann, Förster zu Rehdamm, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50)

Thies, Holzhauermeister zu Rothen, Oberf. Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.

Przetak, Förster zu Coßwald, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50.)

Lupprian, Förster zu Baccum, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück (bei der Pensionirung.)

Taube, Förster zu Marienthal, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Schröder, Förster zu Struth, Oberf. Wachsstedt, Reg.-Bez. Erfurt.
Janke, Förster zu Passendorf, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
Güttig, Förster zu Reichwald, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
Scholz, Förster zu Schubersee, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.
Henicke, Förster zu Glinow, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.
Stümke, Förster zu Borkau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Ernst, Förster zu Moddervwiese, Oberf. Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt.
Krause, Förster zu Hermsdorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt.
Kloßmann, Förster zu Kienitz, Oberf. Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt.
Kuhn, Förster zu Polenzig, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schumacher, Förster zu Steinhaus, Oberf. Königsforst, Reg.-Bez. Cöln.
Melchior, Förster zu Huppelröttchen, Oberf. Siebengebirge, Reg.-Bez. Cöln.
Quednau, Förster zu Bejehden, Oberf. Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg.
Röckner, Förster zu Jägeritten, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Rummler, Förster zu Weißensee, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Böhnke, Förster zu Haferbeck, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.

Organisation. Dienst-Instructionen.

15.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

(Gesetz-Sammlung S. 195 ff.)

Inhalt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§ 1.

Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2.

In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§ 3.

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5.

In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 6.

In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§ 8.

An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9.

Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§ 10.

Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 11.

Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen

ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13.

Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§ 14.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465)*), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 15.

Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§ 16.

Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

---

*) § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:
Ein Beamter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 17.

An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 18.

Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19.

Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 21.

Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 18 von dem Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 22.

Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 23.

Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 24.

Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25.

In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 26.

Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27.

Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksausschuß.

§ 28.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§ 29.

Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§ 30.

Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31.

Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im

Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgericht ernannt.

§ 33.

Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1) unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2) im Uebrigen dem Berichterstatter

verbleibt.

§ 34.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35.

In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§ 36.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§ 37.

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 38.

In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 39.

Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten)*) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

---

*) S. die Note zu § 14.

§ 40.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

VI. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 41.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 42.

An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§ 43.

An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2) Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die

Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§ 44.

In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 45.

Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc.*), bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 46.

Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. für 1873 S. 213)**) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§ 47.

Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852***) mit der

---

*) § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:
Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:
2) die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirectionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militairintendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkomissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet . . . . . . sind.

**) Der § 24 lautet:
Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Außer- und Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

***) § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:
Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind (s. vorhin), ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

V. Abschnitt.

Stellung der Behörden.

§ 48.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 49.

Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 50.

Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 51.

Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die

Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, (Gesetz-Samml. S. 373)*) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, Gesetz-Samml. S. 297)**) vorgeschriebenen Fristen.

§ 52.

Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§ 112).

§ 53.

Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 54.

Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

---

*) S. Jahrbuch Band IX. Seite 293 Art. 38.

**) § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879 lautet:

Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen . . . .

§ 55.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57.

Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1) in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2) in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

   Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1) für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2) für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören,

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59.

Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

1) für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2) für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§ 60.

Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

II. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

§ 62.

Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§ 63.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandluug beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als entgültiges Urtheil.

§ 65.

Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in der Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67.

Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung

schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64.

§ 68.

Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlung werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§ 69.

Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§ 70.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 71.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß aus-

geschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderer Vollmacht nicht.

§ 74.

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§ 75.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 76.

Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 79.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§ 80.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien

und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§ 84.

Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§ 85.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§ 86.

Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben

ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89.

Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92.

Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93.

Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95.

Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 96.

In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97.

Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 99.

Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§ 101.

Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104.

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106.

An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§ 107.

Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen

Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;

2) wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);*)
4) bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5) von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§ 108.

Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

---

*) Die angezogenen Gesetzesstellen lauten:

§ 60.

In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, eher der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 61.

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62.

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109.

Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145)*), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzlich oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 110.

Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

§ 111.

Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

---

*) § 30 lautet:

Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung § 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

§ 112.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113.

Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwalungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 114.

Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77)*) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden

*) § 11 lautet:

Die landesgesetzlichen Bestimmungen durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

III. Abschnitt.

Beschlußverfahren.

§ 115.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 116.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig

---

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 118.

An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 119.

Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§ 120.

Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§ 121.

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1) die Beschlüsse endgültig sind,

2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsi-

benten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122.

Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123.

Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124.

In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

§ 126.

Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c. gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192)*) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128.

An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b. gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129.

Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt.

*) § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lautet:

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131.

Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192)*) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132.

Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand-) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a. die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b. die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c. die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d. der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

---

*) § 6 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzuläſſig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich*) die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung

---

*) Die §§ 28, 29 St.-G.-B. lauten:

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

— —

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorbedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197)*).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128)**) keine Anwendung.

§ 135.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

---

*) § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 lautet:

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Localpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

**) § 2 Abs. 2 lautet:

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§ 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten statt.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137.

Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138.

Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139.

Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zu-

stimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140.

Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141.

Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142.

Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144.

In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145.

Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 146.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 147.

Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 148.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 149.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 150.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß § 147 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§ 151.

Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 152.

Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§ 28.)

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§ 153.

Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden**), in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291)*) und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. 1880 S. 328), außer Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt.

§ 155.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je

*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 164. Art. 69.

**) Das Zuständigkeitsgesetz wird im nächsten Hefte dieses Jahrbuchs zum Abdruck gelangen.

nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 127 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 156.

In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

§ 157.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245);
2) die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. (Gesetz-Samml. S. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung; die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3) die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).

§ 158.

Aufgehoben sind:

1) die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
2) die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
3) der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. (Gesetz-Samml. S. 297).

§ 159.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

Versicherungswesen.

16.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das sechste Rechnungsjahr 1885.

Rechnungs-Abschluß	Ist.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	1 132	10	.	.
Eintrittsgelder	1 278	05	396	25
Laufende Prämien	33 412	19	525	05
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherung	291	.	48	70
Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	4 700	70	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Kapitalien	4 574	70	.	.
Summa	45 388	74	970	.
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 525	30	382	50
Angelegt in zinstragenden Papieren . .	11 028	05	.	.
Zahlungen in Brandfällen, Entschädigungen, Belohnungen ꝛc.	19 911	70	16	80
Verwaltungs- (Druck-, Porto- ꝛc.) Kosten	2 486	58	168	.
Zur Tilgung des Garantiefonds	7 000	.	.	.
Summa	41 951	63	567	30
C. Baarer Kassenbestand . . .	3 437	11	.	.

Bilanz.

A. Activa.	Nennwerth M.	Pf.	Courswerth M.	Pf.
a. Effekten:				
Cöln-Mindener 4½ % tige Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	16 200	.	16 524	.
Cöln-Mindener 4 % desgleichen . . .	8 400	.	8 568	.
Magdeburg-Halberstädter 4 % desgleich.	22 500	.	22 927	50
Berlin-Potsdamer 4½ % desgleichen .	9 300	.	9 532	50
	56 400	.	57 552	.
b. Staatsschuldbuch-Forderung			42 600	.
c. Rückständige Vereinsbeiträge			970	.
d. Noch nicht fällige Zinsen von Effekten pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1885			182	25
e. Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung			426	.
f. Baarer Kassenbestand			3 437	11
Summa			105 167	36
B. Passiva.				
g. Garantiefonds . . . . 45 000,00 M.				
Davon 1883/85 getilgt . . . . 14 000,00 „			31 000	.
h. Statutenmäßiger Reservefonds 1884 . . 45 248,80 M.				
Zugang pro 1885 . . . . 12 278,05 „			57 526	85
i. Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder			396	25
k. Spezialreserve für außergewöhnliche Unglücksfälle . . .			3 489	.
l. Spezialreserve für 17 am 1. Juli 1883 resp. am 1. Juli 1884 und 1. Juli 1885 fällig gewesene, nicht zur Einlösung präsentirte Zinskoupons von Antheilscheinen . . .			882	50
m. Spezialreserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1885			697	50
n. Spezialreserve zum Ausgleich der Coursschwankungen . .			1 152	.
o. Spezialreserve für unerledigt gebliebene Brandfälle . . .			81	80
p. Zur Einlösung von 18 gekündigten Antheilscheinen à 500 M.			9 000	.
q. Vorausbezahlte Prämie pro 1886			14	20
r. Spezialreserve für verschiedene, das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr			1 427	26
Summa			105 167	36

Berlin, den 27. Februar 1886.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

17.

Sechster Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1885.

Berlin, den 27. Februar 1886.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr kann wiederum eine erfreuliche Weiter-Entwickelung des Vereins konstatirt werden. Aus dem Jahre 1884 waren 4035 Policen mit einer Versicherungssumme von 28 104 150 M. übernommen. Im Jahre 1885 sind 814 Policen über 5 993 700 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 456 Policen über 3 057 800 M. wegen Sterbefalles, Austritts, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen. Es sind mithin am Jahresschlusse 4393 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 31 040 050 M. bestehen geblieben. Auf die einzelne Police entfällt jetzt durchschnittlich eine Versicherungssumme von 7066 M., während die Durchschnittssumme im Jahre 1884 nur 6965 M. und im Jahre 1883 sogar nur 6808 M. betrug.

Die Einnahmen an Vereinsbeiträgen und Zinsen haben die Etatsansätze um rot. 350 M. überschritten. Bei den Ausgaben sind durchweg Ersparnisse eingetreten, welche bei dem Fonds zu Brandentschädigungen 7170 M. 50 Pf. betragen.

Zu den in das Jahr 1885 unerledigt übernommenen beiden Brandfällen sind 15 neue Brandfälle hinzugetreten. Hiervon sind 15 Fälle durch Zahlung von im Ganzen 19 822 M. 70 Pf. Brandentschädigungen endgültig erledigt. Ein Fall hat vor dem Rechnungsabschlusse nicht vollständig zur Erledigung gebracht werden können und ein anderer Fall ist erst nach dem Jahresschlusse zur Anzeige gekommen. Für letztere beide Fälle ist der eventl. erforderliche Vergütigungsbetrag durch die Bilanz reservirt worden.

Die gezahlte Entschädigungssumme berechnet sich auf 64 Pf. für 1000 M. Versicherung.

Die verfügbaren Vereinsgelder sind dem § 39 der Statuten gemäß in pupillarisch sicheren Papieren angelegt worden. Es sind im Laufe des Jahres Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Bahnen im Nennwerthe von 10 500 M. angekauft. Wegen eingetretenen Geldbedarfs mußten wieder Stücke zum Nennwerthe von 3000 M. verkauft werden. Außerdem sind Obligationen im Betrage von 1500 M. ausgeloost und realisirt worden, so daß der Effektenbestand sich nur um 6000 M. vermehrt hat.

Zu größerer Sicherheit haben wir die in 4% tige umgewandelten $4^1/_2$% tigen Preußischen Staats-Anleihe-Obligationen im Gesammtbetrage von 42 600 M. aus dem Depot bei der Königlichen Seehandlungs-Societät entnommen und in das Staatsschuldbuch eintragen lassen.

Außer den vorbezeichneten Konsols sind auch die meisten der im Besitz des Vereins befindlichen Prioritäts-Obligationen von der eingetretenen Zinsherabsetzung betroffen worden. Für 8400 M. Cöln-Mindener und 22 500 M. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ist die Herabsetzung der Zinsen von $4^1/_2$% auf 4% vom 1. Januar d. J. ab bereits erfolgt, während für 16 200 M. Cöln-Mindener diese Herabsetzungen zum 1. April d. J. angeordnet ist.

Für die 9300 M. Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen bleibt der Zinsfatz von $4^1/_2$% bis auf Weiteres noch bestehen.

Die zum 1. Juli v. J. gekündigten 14 Antheilscheine sind rechzeitig eingelöst worden und sind jetzt von dem Garantiekapitale im Ganzen 14 000 M. zurückgezahlt.

Der statutenmäßige Reservefonds beträgt nach voriger Bilanz	45 248,80 M.
demselben sind die im Jahre 1885 eingegangenen Eintrittsgelder mit	1 278,05 „
und aus dem Prämien-Ueberschusse	11 000,00 „
zugeschrieben worden, so daß er sich auf	57 526,85 M.

erhöht hat.

Der verbleibende Ueberschuß von 9000 M. ist zur weiteren Tilgung des Garantiefonds zu verwenden und werden demgemäß 18 Antheilscheine zum 1. Juli d. J. zur Einlösung gekündigt worden.

Für sämmtliche am Jahresschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge zurückgestellt worden.

Die sechste ordentliche General-Versammlung findet am 20. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauergartens hierselbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt. Die Einladung wird s. Z. durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

18.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der sechsten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 8. März 1886.

Die sechste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 20. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hierselbst, Dessauerstr. Nr. 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1885 und Etat pro 1886 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18 zwei Treppen in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

19.

Abschließung von Pachtverträgen über Dienstländereien der Forstbeamten.

Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Liegnitz und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 281.

Berlin, den 22. Januar 1886.

Aus dem mittelst Berichts vom 24. v. Mts. (III. F. IX. 5198) eingereichten Urtheile des Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 20. October v. J. in der Prozeßsache des Revierförsters A..... wider den Revierförster a. D. H..... wegen 405 M. habe ich ersehen, daß die Entscheidung sich wesentlich auf die zwischen den Parteien stattgefundene gütliche Einigung über ihre Auseinandersetzung bezüglich des Pachtzinses der Dienstländereien stützt.

Anscheinend ist der Revierförster A..... bei dieser gütlichen Einigung von einer unrichtigen Auslegung des von seinem Amtsvorgänger abgeschlossenen Pachtvertrages ausgegangen, welche darin ihren Grund hat, daß, nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 11. Juli v. J. (III. F. 2594), die Verpachtung der Grundstücke zwar gegen Lieferung von Naturalien geschehen, zugleich aber stipulirt worden ist, daß der Naturalzins im Betrage von 15 M. pro Morgen nach den vom Vorpächter zu bestimmenden Naturalien an Getreide und Kartoffeln dem derzeitigen Marktpreise entsprechend, festzusetzen sei.

Die Königliche Regierung nimmt selbst an, daß demgemäß vom Pächter nicht Naturalien geliefert, sondern der Geldbetrag gezahlt worden sein mag.

Offenbar dienen solche Abreden in den Pachtverträgen lediglich zur Umgehung der Vorschrift am Schlusse des § 30 der Dienstinstruction für die Königlich Preußischen Förster vom 23. October 1868*), weshalb die Königliche Regierung die Verpachtung unter den verabredeten Bedingungen nicht hätte genehmigen sollen.

Ich bestimme daher, daß die Königliche Regierung die zur Zeit bestehenden und künftig etwa abzuschließenden Pachtverträge über Dienstländereien der Forstbeamten einer sorgfältigen Prüfung dahin unterziehe, ob sie nicht zur Umgehung der Vorschriften über die Naturalpacht dienende Abreden enthalten, denen mit Entschiedenheit und nöthigenfalls durch Entziehung der den Forstbeamten eingeräumten Dienstländereinutzung entgegenzutreten ist.

In Fällen, wo ausnahmsweise zur Verpachtung gegen einen Geldzins meine Genehmigung ertheilt worden, behält es dabei sein Bewenden.

Bei den Dienstübergaben haben die Uebergabekommissare gleichfalls von dem Inhalte der bezüglich der Dienstländereien etwa bestehenden Pachtverträge Kenntniß

*) S. Jahrb. Bd. I. S. 160 Art. 96.

zu nehmen und in zu Zweifeln Veranlassung gebenden Fällen die Interessenten über die Anwendung der Vorschriften des § 4 des Regulativs vom 23. Juli 1840*) auf die Auseinandersetzung über die Naturalpachtzinsen zu belehren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) § 4 des Regulativs vom 23. Juli 1840 lautet:

Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen der etwanigen Vergütung von Rodungskosten ꝛc. ist es den Interessenten gestattet, sich ohne Dazwischenkunft der Regierung privatim zu einigen.

In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll zu erklären, daß die jetzt stattgefundene gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben und seinem dereinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr der künftigen Auseinandersetzung nach den durch das Regulativ vom 23. Juli 1840 gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, insofern nämlich dann nicht ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Wird dagegen von den Interessenten die Auseinandersetzung durch den Regierungscommissarius verlangt, so ist solche nach den bestehenden Bestimmungen der §§ 4—12 des mehrerwähnten Regulativs zu bewirken.

Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, so wie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Festsetzung der Erndte und der Bestellungs- und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

Die Theilung der Nutzungen und der aufgewandten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	Von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	Die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten
Am 1. Juli	Nichts	sämmtlich	Alle	sämmtlich
„ 1. August	1/12	11/12	11/12	zu 11/12
„ 1. September	2/12	10/12	10/12	10/12
„ 1. October	3/12	9/12	9/12	9/12
„ 1. November	4/12	8/12	8/12	8/12
„ 1. December	5/12	7/12	7/12	7/12
„ 1. Januar	6/12	6/12	6/12	6/12
„ 1. Februar	7/12	5/12	5/12	5/12
„ 1. März	8/12	4/12	4/12	4/12
„ 1. April	9/12	3/12	3/12	3/12
„ 1. Mai	10/12	2/12	2/12	2/12
„ 1. Juni	11/12	1/12	1/12	1/12

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

20.

Grundsätze für die Mehrbelastung von Kreistheilen bei Aufbringung von Kosten für bestimmte Kreiseinrichtungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königlichen Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau. II. 378.

Berlin, den 26. Januar 1886.

Im § 13*) der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau ist dem Kreistage die Befugniß beigelegt, sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt,

---

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon consumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und ebenso erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten.

Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1850 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1850 und 1851 nach der vorstehenden Bestimmung dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres 4/12 bezieht, und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten 4/12 erstattet erhält; der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Jahres 8/12 erhält und die aufgewendeten Kosten zu 8/12 an den Abziehenden vergütet. Außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade im Anfange, sondern im Laufe des Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maaßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Theile getheilt wird und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben.

Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren 2c. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden Nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Maaßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, die bei der Veranschlagung der Domänen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden.

Sollte endlich dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

*) § 13 lautet:

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Kreistheilen zu gute kommen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine Mehrbelastung eintreten zu lassen.

Von dieser Befugniß ist in einem Spezialfalle zum Nachtheile des Domänen- und Forstfiskus in einer dem Sinne der Kreisordnung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden. Der Herr Minister des Innern hat hieraus Veranlassung genommen, in einer Verfügung vom 8. November v. J. (a.) die Gesichtspunkte näher festzustellen, nach welchen bei einer auf Grund des gedachten Paragraphen erfolgenden Mehrbelastung einzelner Kreistheile zu verfahren ist.

Indem ich die Königliche Regierung auf diese, in dem Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1885 Seite 245 abgedruckte Verfügung aufmerksam mache, veranlasse ich dieselbe, darauf zu achten, daß im dortigen Verwaltungsbezirke nach den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen verfahren werde.

Sollte dies zum Nachtheil des Domänen- und Forstfiskus in einzelnen Fällen nicht geschehen, so ist darüber an mich zur weiteren Veranlassung bei dem Herrn Minister des Innern, welcher nach den Kreisordnungen die betreffenden Kreistagsbeschlüsse zu bestätigen haben würde, zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. Juli d. J. betreffend die Mehrbelastung eines Theiles des Kreises N. bei der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Chaussee von H. nach N., erwidere ich Ew. rc. ergebenst Folgendes:

Die im § 13 der Kreisordnung den Kreistagen beigelegte Befugniß, für bestimmte Kreiseinrichtungen Mehr- oder Minderbelastungen bei der Vertheilung der Kreisabgaben eintreten zu lassen, ist, wie der Wortlaut des obgenannten Paragraphen erkennen läßt, keine unbeschränkte, sondern an die Voraussetzung gebunden, daß die in Frage kommenden Kreiseinrichtungen den betheiligten Kreistheilen einen besonders hervorragenden oder besonders geringen Vortheil gewähren. Es darf demnach im Falle einer Mehrbelastung die aufzuerlegende höhere Quote an Kreisabgaben nicht in willkürlicher Weise festgesetzt werden; dieselbe ist vielmehr derartig zu bemessen, daß die zu leistenden höheren Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zu den höheren Vortheilen stehen, welche der Voraussicht nach den stärker heranz:ziehenden Kreistheilen aus der fraglichen Einrichtung erwachsen werden. Dieser Gesichtspunkt hat bei dem zur Bestätigung vorgelegten Beschlusse des N.-Kreistages vom 14. Juni v. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden. Die Höhe der Mehrleistungen, welche von den an der neuen Chaussee belegenen fiskalischen Gutsbezirken und den mit ihnen in örtlichem Zusammenhange stehenden Gemeinden übernommen werden sollen, ist nicht nach Maßgabe des thatsächlich zu gewärtigenden Nutzens festgestellt worden. Vielmehr ist hierbei in der Weise verfahren worden, daß von vornherein diesen Gemeinden und Gutsbezirken die Hälfte der nach Abzug gewisser Beträge verbleibenden Baukosten auferlegt worden ist.

Wie in den unter den Anlagen befindlichen Aeußerungen der Finanzabtheilung der dortigen Königlichen Regierung, beziehungsweise der Gutachten des Oberforstmeisters überzeugend nachgewiesen und auch von Ew. rc. selbst nicht in Abrede gestellt worden ist, würde aber eine derartige Vertheilung zur Folge haben, daß den erwähnten

Gutsbezirken und Gemeinden den Absichten des Gesetzes zuwider Zahlungen angesonnen werden, die über die pekuniären Erleichterungen, welche ihnen die neue Chausseeanlage zu gewähren vermag, nicht unerheblich hinausgehen.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich außer Stande, dem Beschlusse vom 14. Juni d. J. meine Bestätigung zu ertheilen und kann auch dem von Ew. ꝛc. besonders hervorgehobenen Umstande, daß bereits bei den früheren, vom N.-Kreise ausgeführten Chausseebauten nach gleichen Grundsätzen verfahren worden sei, und eine Aenderung hierin zu Unzuträglichkeiten führen würde, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zu erkennen. Es wird bei diesem Hinweise nicht genügend gewürdigt, daß der Träger der betreffenden Verpflichtung der Gesammtkreis als solcher ist, während die Mehrleistungen der Gemeinden und Gutsbezirke nur einen accessorischen Charakter an sich tragen und in Folge dessen auch nur aus diesem Verhältnisse heraus beurtheilt werden können. Ew. ꝛc. kann ich hiernach nur ergebenst anheimgeben, auf eine anderweite Beschlußfassung des Kreistages im Sinne der Ausführungen der Finanz-Abtheilung und des Oberforstmeisters hinzuwirken, und ersuche Sie zugleich, gefälligst den Oberamtmann N. zu H. und die Gemeinde H. auf die gemeinschaftliche Vorstellung vom 24. August v. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 3. November 1885.

Der Minister des Innern.

von Puttkamer.

21.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc., M. d. J. I. A. 1316. F.-M. I. 1215/16 I. Ang. II. 1710 II. Ang. III. 1460.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Die Königliche Regierung erhält anbei (a) eine Abschrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 29. October v. Js. erlassenen Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, mit dem Auftrage, dieselben durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter publiciren zu lassen und die Ihr unterstellten Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.	**Der Finanz-Minister.**
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Zastrow.	Lentz.

a.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Potsdam, den 29. October 1885.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions- ꝛc. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16 b, c und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl. der Abgabengesetzgebung)*) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

   die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind,

   nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

   die Bescheinigung der eigehändigen Unterschrift nicht erforderlich.

   Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

   daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat,

   wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Ges.-S. S. 298)**), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 77. S. 188.

**) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 54. S. 123.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat,

und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,

abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des

Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung

der Lebens-Atteste,

sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,

wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift,

das Leben,

bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats

sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,

zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Bedürftigkeiten und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Ober-Rechnungskammer.

Etatswesen und Statistik.

22.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1885/86	49 900 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 165 000
	3.	Aus der Jagd	341 000
	4.	Von Torfgräbereien	280 000
	5.	Von Flößereien	21 000
	6.	Von Wiesenanlagen	93 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	1 900
	8.	Vom Sägemühlenbetriebe.	540 000
	9.	Von größeren Baumschulen	20 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	17 488
	10a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	221 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen.	437 052
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	19 210
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	12 650
		Summa der Einnahmen . . .	56 070 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Besoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 600 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	617 100
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	
		(2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
	2.	679 Oberförster mit 2 000 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 700 Mark und 2 600 Mark (künftig weg-	
		Latus . . .	617 100

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
2.		Transport . . .	617 100
		fallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. 1 835 900 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 260 Mark und 1 320 Mark 2 580 „	1 838 480
	3.	3 384 Förster incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3 383 mit 900 bis 1 170 Mark, im Durchschnitt 1 035 Mark, und 1 (künftig wegfallend) mit 840 Mark; 5 441 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66 720 M. incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 157 180 Mark für 348 Waldwärter, davon 263 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 85 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark . . . . 3 731 586 Mark Hiervon ab diejenigen . . . . . 1 500 „ welche 2 Förster in der Provinz Hannover als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfalsigen Besoldungsmitteln der Domänen-Verwaltung beziehen bleiben . . . 3 730 086 Mark	3 730 086
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
		Latus . . .	6 185 666

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		Transport . . .	6 185 666
	4.	1 Beamter bei dem Forst-Vermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister mit 780 Mark bis 1 080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 30 Torf-, Wiesen- rc. Wärter, zusammen mit 9 672 Mark, davon 15 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark.	47 172
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 M. nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 232 838
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 560
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen	61 300
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 224 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa.	780 000
		Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3 300 Mark.	
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalt nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 233 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		**Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.**	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden. .	1 114 400
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	60 000
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen von je 36 Mark.	229 134
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1 200 M. für jeden und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 Mark bis 300 Mark	13 693
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister bis zu 225 Mark für jeden	95 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	1 879 477
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1885/86 und von anderen Forstprodukten.	7 686 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden;	
		Latus . . .	11 508 200

*) An Dienstetablissements für

	Oberförster,	Förster
sind vorhanden	616	3 022
nach dem Etat für 1. April 1885/86	610	2 991
mithin jetzt mehr . . .	6	31

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		Transport . . .	11 508 200
		desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	100 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1885/86, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 300 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten	74 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien.	102 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	13 500
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	23 500
	26.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen.	500 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1885/86	21 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	12 198
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	118 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	150 000
		Latus . . .	16 989 398

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		Transport . . .	16 989 398
	33.	Druckkosten	65 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	200 000
	35.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . .	394 867
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 649 265
		Summa Kap. 2 . . .	28 100 440
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 4 Professoren und ein Forstmeister für das Versuchswesen mit 3 300 bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark, 1 Sekretair mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönlicher Zulage); 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	37 150
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	32 200
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	72 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
3.	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen.	33 950
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	36 350
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlings-Schulen zu Gr. Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen; Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien.	65 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Kap. 3 . . .	188 470
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	650 000
		Latus . . .	650 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(4.)		Transport . . .	650 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben.	720 000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder	70 400
	2b.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forstverwaltung.	7 200
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	185 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	72 190
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 773 290
		Hierzu: „ „ 3 . . .	188 470
		„ „ 2 . . .	28 100 440
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	31 062 200
12.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
		Latus . . .	1 500 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(12.)		Transport . . .	1 500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben. Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	950 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. .	2 450 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	56 070 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	31 062 200
		Mithin Ueberschuß . . .	25 007 800
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 450 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	22 557 800

23.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1886/87 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern. Kontrolfähiges Material	Nicht kontrolfähiges Material	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.
1.	Königsberg	174 449	57 560	232 009	38 574	421 787	87 659	2 586 420
2.	Gumbinnen	190 226	54 645	244 871	17 378	436 762	109 414	2 120 800
3.	Danzig	103 357	11 899	115 256	5 515	176 480	38 516	776 469
4.	Marienwerder	174 676	18 512	193 188	9 011	419 723	64 283	2 381 485
5.	Potsdam	198 928	19 337	218 265	10 280	442 874	109 981	4 364 442
6.	Frankfurt a. O.	170 857	11 222	182 079	4 738	365 011	90 874	3 333 878
7.	Stettin	99 052	10 254	109 306	1 793	308 848	59 632	2 848 670
8.	Cöslin	56 991	5 085	62 076	1 562	114 863	23 764	644 890
9.	Stralsund	25 135	2 940	28 075	1 144	64 169	49 667	573 000
10.	Posen	70 823	7 043	77 866	2 231	134 604	43 961	902 830
11.	Bromberg	98 609	6 858	105 467	3 253	197 336	66 205	1 254 713
12.	Breslau	57 382	4 253	61 635	779	203 305	43 075	1 775 995
13.	Liegnitz	20 612	1 190	21 802	262	68 155	24 426	662 490
14.	Oppeln	73 226	3 786	77 012	647	231 080	57 980	1 907 510
15.	Magdeburg	60 947	4 259	65 206	1 102	117 312	106 861	1 533 920
16.	Merseburg	73 066	5 311	78 377	1 134	170 762	93 665	2 284 640
17.	Erfurt	35 719	1 012	36 731	392	132 930	60 781	1 241 560
18.	Schleswig	33 106	7 043	40 149	409	66 727	31 555	747 070
9.	Hannover	29 280	3 594	32 874	698			697 010
0.	Hildesheim	102 167	3 722	105 889	1 523			2 773 490
1.	Lüneburg	76 169	9 180	85 349	1 971	607 779	275 082	1 460 377
2.	Stade	16 326	5 199	21 525	342			292 820
3.	Osnabrück	14 837	2 229	17 066	365			152 150
4.	Münster	2 213	224	2 437	21	7 540	3 803	105 300
5.	Minden	34 259	1 146	35 405	378	89 846	39 745	665 000
6.	Arnsberg	19 133	559	19 692	147	48 792	19 740	400 380
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124				
7.	Cassel	200 021	6 988	207 009	2 015	422 116	249 870	2 963 529
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 106	16	1 122				
8.	Wiesbaden	51 132	1 583	52 715	354	130 675	73 101	1 272 290
9.	Coblenz	26 100	738	26 838	195	61 577	43 719	754 770
0.	Düsseldorf	15 900	2 810	18 210	850	32 592	21 917	450 890
1.	Cöln	11 949	512	12 461	118	22 712	16 733	263 510
2.	Trier	61 031	1 784	62 815	641	157 348	59 555	1 734 230
3.	Aachen	28 758	823	29 581	478	54 590	42 526	538 770
	Summa	2 406 436	272 800	2 679 236	110 320	5 708 295	2 008 090	46 465 298
	Gemeinschaftliche Waldungen	2 221	25	2 246				
	Muthmaßliche Einnahmen in Folge höherer Verwerth. der Nebennutzungen ꝛc. gegen die Annahme d. Special-Etats	—	—	—	—	—	—	3 434 702
4.	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								49 900 000

24.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom April 1886—87.

(6. Sitzung am 26. Januar 1886.)

Vizepräsident **v. Benda:** Wir gehen über zu dem

Etat der Forstverwaltung,

Einnahme, Kapitel 2 Titel 1 bis 13. — Das Wort wird nicht verlangt; sie sind genehmigt.

Wir kommen zu den dauernden Ausgaben. Zu Kapitel 2 Titel 1 hat sich der Abgeordnete Bork gemeldet. Derselbe scheint nicht anwesend zu sein. Dann gebe ich zu Titel 2 dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schreiber** (Marburg): Meine Herren, es erscheint hier im Etat eine Ausgabeerhöhung von 400 000 Mark, die hervorgerufen worden ist dadurch, daß die Regierung vorschlägt, die Gehälter der Oberförster durchschnittlich um 150 Mark zu erhöhen. Die Anregung zu dieser Gehaltserhöhung ist verschiedene Male von dem Hohen Hause gegeben. Die Regierung hat der gegebenen Anregung Folge gegeben. Die Budgetkommission hat es mit Freuden begrüßt, daß die Regierung in dieser Weise vorgeht, und hat nur ihr Bedauern darüber aussprechen müssen, daß es der Regierung noch nicht möglich ist, in ausgiebigerer Weise für die Gehaltsaufbesserung der Oberförster zu sorgen, hat es aber doch mit Dank acceptirt, daß die jetzt beantragte Erhöhung wenigstens möglich gemacht ist. Sie beantragt, zu Titel 2 und 3 — in Titel 3 handelt es sich um die Förster, deren Gehalt um 75 Mark durchschnittlich erhöht werden soll — Ihre Genehmigung zu ertheilen, und glaubt, daß damit in keiner Weise gegen andere Beamtenklassen, deren Gehaltserhöhung allerdings auch wünschenswerth, aber in diesem Jahre noch nicht möglich gewesen ist, Ungerechtigkeit begangen worden.

Abgeordneter **v. Risselmann:** Meine Herren, ich habe mich gegen diesen Titel einschreiben lassen, und ich werde dagegen sprechen insofern, als die Summen, die ausgeworfen sind, mir nicht hoch genug erscheinen.

Meine verehrten Herren, als der Herr Finanzminister den Etat überreichte, betonte er es ganz besonders, indem er im übrigen erklärte, daß die Finanzlage eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter nicht gestatte, daß einzelnen Beamtenkategorien Gehaltszuschüsse besonderer Verhältnisse halber hätten gegeben werden müssen, und daß hierbei namentlich die Königlichen Forstbeamten, Oberförster und Förster in Betracht kämen, weil bei der allgemeinen Gehaltsaufbesserung, welche durch das Gesetz vom 12. Mai 1873, die Wohnungsgeldzuschüsse betreffend, ins Leben gerufen war, diese Beamten völlig leer ausgegangen seien, und zwar lediglich, wie der Herr Finanzminister sich ausdrückte, eines formalistischen Momentes wegen. Die Oberförster und Förster hatten jener Zeit, wie auch heute noch, meistens Dienstwohnungen; sie wurden deshalb scheinbar von dem Gesetz nicht getroffen, man übersah aber, daß diese Dienstwohnungen beim Gehalt in Anrechnung gebracht waren und daß dieses in Rücksicht hierauf schon besonders niedrig bemessen worden war. Diese Beamten sind also damals völlig leer ausgegangen; sie sind auf dem Standpunkte von 1873 ganz und gar verblieben! —

Ich erkenne es ja nun dankbar an und bin erfreut darüber, daß endlich einmal der Weg beschritten wird, hier einen Ausgleich zu schaffen. Aber, meine Herren, dieser Ausgleich hätte meines Erachtens in diesem Jahre voll und ganz zur Ausführung gebracht werden müssen, denn das, was jetzt gewährt wird mit 150 und 75 Mark, das erreicht das Ziel, was erreicht werden soll, bei weitem nicht, auch nicht annähernd! Recht auffallend ist dies erkennbar bei den Königlichen Oberförstern. Ich werde mir gestatten, Ihnen das ziffermäßig nachzuweisen.

Die Königlichen Oberförster rangiren in der fünften Rangklasse; nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 erhält die niedrigste Servisklasse in dieser Rangklasse einen Zuschuß zum Gehalte von 120 Thalern oder 360 Mark, und wenn die den Königlichen Oberförstern jetzt bewilligten 150 Mark durchschnittlich dieser niedrigsten Servisklasse gegenüber gestellt werden, so bleiben die jetzt neu normirten Gehälter um 210 Mark dagegen zurück! Dreizehn Jahre lang haben alle Beamten mit gleichem Range als Aufbesserung doch mindestens jährlich 360 Mark Zuschuß gehabt, die Königlichen Oberförster aber haben nichts gehabt, und jetzt werden ihnen 150 Mark Zulage zugebilligt! Noch drastischer kommt dies zum Ausdruck, wenn man den Durchschnitt von den 5 Servisklassen — und das geschieht, so viel ich weiß, bei Berechnung von Pensionen gewöhnlich — ins Auge faßt. Der Durchschnitt der 5 Servisklassen beträgt 164 Thaler oder 492 Mark; die Oberförster würden mit ihren 150 Mark hinter diesem Durchschnitt um 342 Mark zurückbleiben! Meine Herren, das geht aber nicht an, das mindeste, was meines Erachtens gewährt werden müßte und in dem Etat eigentlich hätte vorgesehen werden müssen, wären doch 360 Mark gewesen. Es wären dann die Oberförster endlich in den Genuß einer Gehaltszulage gekommen, die alle gleichrangigen Beamten schon haben und welche sie 13 Jahre lang entbehrt haben.

Ganz denselben Anspruch haben die Königlichen Förster, die Verhältnisse sind ganz ähnliche, und auch sie sind bei dem Gesetz vom 12. Mai 1873 ganz und gar unberücksichtigt geblieben.

Meine Herren, die drückenden Verhältnisse, die jetzt allgemein anerkannt werden in der Beamtenwelt und die dazu führen müssen, daß allgemeine Aufbesserungen mit der Zeit stattfinden, wirken ganz besonders scharf bei den Königlichen Oberförstern und Förstern.

Meine Herren, ich will mir einmal gestatten, Ihnen so in Kürze den Bildungsgang und die Aufwendungen so darzulegen, die ein junger Forstmann, der Oberförster werden will, machen muß. Meine Herren, ich kann aus Erfahrung sprechen, weil ich selbst Königlicher Oberförster gewesen bin. Also zunächst hat der junge Mann das Abiturientenexamen zu absolviren, dann geht er ein Jahr in die Lehre, darauf muß er zwei Jahre auf einer höheren Forstlehranstalt seinen Studien obliegen und womöglich ein Jahr eine Universität besuchen. Nun kann er das erste Staatsexamen, das Forstreferendariatsexamen, absolviren, muß aber vor oder nachher ein Jahr lang seiner Militärpflicht genügt haben oder noch genügen. Demnächst hat er sich zwei Jahre im Reviere aufzuhalten, um den praktischen Dienst kennen zu lernen, sowohl den praktischen Försterdienst, wie auch den praktischen Oberförsterdienst. Alle diese Studienzeiten müssen genau innegehalten und nachgewiesen werden. — Nunmehr kann die Meldung zum letzten Staatsexamen, Forstassessorexamen, erfolgen und wenn dies endlich bestanden ist, dann muß 5, 6 oder 7 Jahre gewartet werden bis zur Anstellung als Oberförster! Es ist ja sehr häufig der Fall, daß die jungen Leute

inzwischen diätarisch mit 5—6 Mark täglich eine Beschäftigung finden, aber einen Anspruch hierauf haben sie nicht. Die Vorbereitungszeit für einen Oberförster, innerhalb welcher doch meistens ganz aus eigener Tasche gelebt werden muß, beträgt demnach 12—14 Jahre! ein recht hübscher Zeitraum! Nun kommt der ersehnte Augenblick, wo der Oberförster angestellt wird. Jetzt bekommt er die Oberförsterei, und damit geht die Misere eigentlich erst recht los! Es ist nämlich ein nothwendiges Uebel — ein Uebel sicherlich, aber ein nothwendiges — daß bei den allermeisten Oberförstereien wie auch bei den Förstereien eine Landwirthschaft mitbetrieben werden muß. Es ist das nothwendig, um die Beamten, Oberförster wie auch Förster, dem Publikum gegenüber unabhängig zu machen, dem sie ja in gewisser Weise immer feindlich gegenüber stehen, ein Umstand, der allerdings bei den Förstern noch mehr zutrifft, wie bei den Oberförstern, aber doch bei letzteren ins Gewicht fällt.

Die meisten jungen Leute sind nun nicht wohlhabend, sie brauchen bei der Uebernahme der Landwirthschaft — sie müssen Vieh, Pferde, Ackergeräthe übernehmen, — gering gerechnet wenigstens 4 bis 6 000 Mark.

Vor allem muß nun doch der neuangestellte Forstbeamte die Zinsen dieses geliehenen Kapitals herauswirthschaften, und wie er das machen soll, das bleibt ein Räthsel! Dazu kommt in den allermeisten Fällen, daß die Dienstländereien so unglücklich mitten im Revier liegen, daß sie durch Frostschaden und Wildschaden ungemein leiden, es kommt weiter dazu, daß die Beamten eine erhebliche Landpacht an den Fiskus zahlen müssen, sie haben dieses Land nicht etwa umsonst, auch wenn sie ihr Vieh in dem Walde weiden wollen, müssen sie noch Weidegeld bezahlen, und endlich ist die Bewirthschaftung ganz besonders theuer, weil alles fremden Händen anvertraut werden muß, da der Dienst die eigenen Kräfte voll in Anspruch nimmt! Man hört ja oft sagen: ja, solchem Oberförster geht es gut, es ist ein kleiner Gutsbesitzer, was will er mehr! Meine Herren, das Dienstland gerade ist der Krebsschaden bei den Oberförster- und Försterstellen, und daran sind unzählig viele Forstbeamte schon zu Grunde gegangen; eine einzige Mißernte bringt an den Rand des Verderbens. Ich möchte ihnen eine eigene bezügliche Erfahrung mittheilen. Als ich Oberförster wurde, habe ich auch die Landwirthschaft übernommen, ich habe dafür, wenn ich nicht irre, über 2 000 Thaler bezahlt, und wurde gleich im ersten Jahre mit einer totalen Mißernte heimgesucht, ich habe *alles* kaufen müssen, Futter für meine Pferde und für mein Vieh. Ja, meine Herren, wenn nicht mein Vater gewesen wäre, der mir das Geld gab und schenkte, so wäre ich im ersten Jahre ein total verschuldeter Mann gewesen. So geht es sehr vielen der jetzigen Oberförster, sie müssen die Landwirthschaft übernehmen, haben selten Rückhalt an jemand und kommen von vorn herein in Schulden! Ein alter Oberförster sagte mir mal: „Die Stellung eines Königlichen Oberförsters ist ein glänzendes Elend", — und das ist wirklich wahr. Also Seide wird auf diesen Dienstländereien nicht gesponnen, namentlich ist sie nicht gesponnen worden in den letzten Jahren, wo die Landwirthschaft allgemein die große Kalamität zu überwinden gehabt hat, und als ich die Zulage von 150 Mark für die Oberförster und von 75 Mark für die Förster las, dachte ich mir, es wäre richtig, wenn die Herren dies als eine Entschädigung erhielten für den vielen Schaden, den sie durch die Landwirthschaft gehabt haben; diese Landwirthschaft müssen sie übernehmen, und wenn sie dadurch in Kalamitäten gerathen, so müßte eigentlich der Staat, der sie anstellt, und der sie gewissermaßen zur Führung der Wirthschaften zwingt, auch dafür sorgen, daß sie aus der Landwirthschaft doch etwas

haben und nicht das Ihre noch verlieren. Daß die im Etat ausgeworfenen 150 und 75 Mark Gehaltszulage sein sollten, das will mir nicht recht in den Sinn; es reicht nicht dazu!

Nun kommen aber alle möglichen anderen Umstände hinzu, die die geringe Besoldung eines Oberförsters und Försters ganz speziell drückend machen. Das ist zunächst die isolirte Lage der Etablissements. Alles, was aus Nachbarorten oder Städten herangeschafft werden muß, muß weit hergeholt werden; das hat seine Schwierigkeiten, mehr als bei anderen Beamten, welche in der Stadt leben. Krankheitsfälle erfordern das Heranholen des Arztes meist aus weiter Entfernung, einmal mag das ja gehen, aber nehmen Sie an, daß eine längere Krankheit in dem Hause obwaltet — bei den vielen Kindern, die die Forstbeamten meist haben, ist das häufig der Fall — dann werden die Kosten für den Arzt geradezu unerträglich. Nun, meine Herren, kommt die Kindererziehung! Wo auf der Welt wird diese einem Beamten so schwer gemacht, wie gerade dieser Beamtenkategorie? Die Förster und Oberförster würden vielleicht manchmal ganz gern ihre Kinder für den Anfang in die Dorfschule schicken; sie haben aber gar keine zu ihrer Disposition, ihre Etablissements liegen oft weit von Ortschaften entfernt. Wenn nun die Kinder heranwachsen, so hat doch der Vater den Wunsch, dieselben seiner Bildung gemäß zu erziehen, und die Dorfschule allein reicht doch dazu nicht aus. Was nun machen? Hauslehrer kann sich doch der Oberförster nicht halten und die Kinder in Pension zu geben, ist so unerschwinglich theuer, daß das eigentlich kaum möglich ist. 600 Thaler Gehalt hatte ein Oberförster, wenn er anfing; jetzt hat er beinahe 700 Thaler, — etwas ungeheures! Alle diese Uebelstände, die ich aufgeführt habe, treffen die Forstbeamten ganz gleich, Oberförster sowohl wie Förster; für beide Kategorien sind die Gehälter meiner Meinung nach völlig unauskömmlich; es muß Wandel geschaffen werden und zwar bald! Man verlangt doch auch von einem Königlichen Oberförster und auch von einem Königlichen Förster eine gewisse Repräsentation, und wie soll das bei den jetzigen Gehältern möglich sein? — Endlich denke man doch an den schweren, die Gesundheit mitnehmenden, oft genug Leib und Leben in Gefahr bringenden Dienst. Meine Herren, Beamte, die mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und an die so hohe Anforderungen gestellt werden, wie an unsere Königlichen Oberförster und Förster, die müssen besser gestellt werden, als bisher; ich wiederhole: es muß Wandel geschaffen werden. (Bravo!) Wenn nun der Herr Finanzminister erklärt, die Mittel sind jetzt nicht da, es ist in diesem Jahre nicht angänglich gewesen, so muß ich mich bescheiden. Im vorigen Jahr habe ich mal in einer besonderen Angelegenheit den Versuch gemacht, Extramittel herauszudrücken; das ist mir schlecht bekommen, und ich werde das nicht wieder versuchen; ich spreche aber meine Ansicht dahin aus, daß diese alte Schuld, die den Königlichen Oberförstern und Förstern gegenüber vorhanden ist, und die darin besteht, daß 18 Jahre lang diese Beamtenkategorien nichts bekommen haben, während alle übrigen Beamten gleichen Ranges sich im Genuß von Gehaltszulagen befanden — daß endlich diese alte Schuld abgetragen werden muß und daß also vor allem mal ein völliger Ausgleich im Gehalte herbeigeführt wird. Das ist das erste, was ich verlange. Damit ist aber noch lange nicht genug geschehen. Wenn das erste geschehen sein wird, dann wird hoffentlich auch bald die Zeit kommen, wo die Gehälter allgemein aufgebessert werden, und dann müssen meines Erachtens gerade die Königlichen Oberförster und Förster am allerbesten bedacht werden.

Es ist recht wunderbar, daß unter allen deutschen Ländern Preußen seine Forst-

beamten am schlechtesten bezahlt; und doch glaube ich nicht, daß man etwa sagen könnte, sie seien weniger brauchbar; ich glaube im Gegentheil, daß gerade unsere Königlichen Oberförster und Förster sehr brauchbare Beamte sind. Ich habe mir z. B. notirt, daß in Baiern die Forstmeister — es ist das ein bloßer Titel; sie bilden genau dieselbe Beamtenkategorie wie unsere Oberförster, — daß also in Baiern die Forstmeister, welche einen Verwaltungsbezirk von präter propter 3 500 Hektaren unter sich haben, ein Gehalt von 3 360 bis 4 980 Mark im Minimum und Maximum beziehen. Unsere Oberförster, denen mindestens rund 4 500 Hektare als Verwaltungsbezirk unterstellt sind, sollen nach dem neuen Etat ein Gehalt von 2 000 bis 3 400 Mark erhalten, sie hören also da auf, wo die baierischen Forstmeister anfangen! Dazu kommt noch — wie mir eben zugeflüstert wird, und was gewiß sehr richtig ist, — daß das Leben in Süddeutschland viel billiger ist als bei uns. Bei den Königlichen Förstern ist das noch drastischer; in Baiern fängt ein Königlicher Förster mit einem Gehalt von 1 800 Mark an und hört mit 2 250 Mark auf; bei uns fängt er mit 900 Mark an und hört mit 1 170 Mark auf. Meine Herren, das alles giebt zu denken. Der Herr Abgeordnete Dirichlet ist wohl nicht hier? Sonst würde ich ihn mit Bezug auf seine vorhin ausgesprochene Sentenz sagen, ich verstehe wirklich etwas von der Sache, wenn ich auch sage: es giebt zu denken. — (Hört! Hört! Heiterkeit.) Meine Herren, es ist doch ein alter Grundsatz in Preußen immer gewesen und auch heute noch, daß man, wenn man einen Beamten anstellt, dem man hohe Werthe anvertraut, daß man den besonders gut stellt und zwar aus nahe liegenden Gründen. Nun möchte ich glauben, daß es kaum Beamte in der Monarchie giebt, denen so große Werthe unterstellt sind, wie den Königlichen Oberförstern und Förstern. Die Versuchung liegt nahe, wenn es gar zu trübe geht, mal Veruntreuungen vorzunehmen. Aber, meine Herren, das ist das glänzende Zeugniß, was unseren Königlichen Forstbeamten ausgestellt werden kann und muß, daß solche Veruntreuungen fast niemals vorgekommen sind; es ist tapfer den Versuchungen widerstanden worden! Ich bin aber doch der Ansicht, daß der Staat, der diese Beamten anstellt, die moralische Verpflichtung hat, diese Versuchungen möglichst fern zu halten. (Sehr richtig!) Auch bin ich der Meinung, daß eine gewisse Dankbarkeit gerade in diesen Jahren herrschen sollte auch hier im Hause. Meine Herren, die Ueberschüsse der Forstverwaltung sind sehr erheblich, über 3 Millionen! Wem hat man das zu verdanken? Allein den Königlichen Oberförstern und Förstern gewiß nicht, aber zum allergrößten Theil. Meine Herren, die Treue im Dienst, der Fleiß, die Sachkenntniß, welche diesen Herren eigen sind, die vorzügliche Verwaltung der Reviere ist es, welchen diese glänzenden Resultate ganz besonders zu verdanken sind und welche uns in die Lage setzten, über 3 Millionen und so und so viel tausende Mark mehr disponiren zu können, wie in anderen Jahren. Der Herr Oberlandforstmeister, den ich hier anwesend sehe, soll es mir bestätigen, ich provozire darauf, daß ich Recht habe, (Heiterkeit) wenn ich behaupte, daß diese Resultate zum allergrößten Theil der Treue und Tüchtigkeit unserer Forstbeamten zu verdanken sind.

Ich möchte nun an die Herren Ressortminister die dringende und herzliche Bitte richten, daß sie im nächstjährigen Etat, da jetzt ja nichts mehr geschehen kann, die Mittel zur Disposition stellen, die es möglich machen, den Ausgleich gegenüber den anderen Beamtengehältern zur Ausführung zu bringen, damit endlich einmal die bestehenden Härten und die stiefmütterliche Behandlung der Königlichen Oberförster und Förster aufhöre.

Man könnte ja fragen: warum wenden denn noch immer junge Leute sich dem Forstfache zu, wenn's so trübe steht? Ich antworte, das liegt an der uns Deutschen angeborenen Liebe zum Walde, das ist die Lust daran, den deutschen Wald zu erhalten und zu pflegen, die die Jugend in diesen Dienst ruft. Meine Herren, wir wollen doch durch schlechte und kümmerliche Stellungen diese Liebe nicht abstumpfen, wir wollen dafür sorgen, daß unsere Jugend mit Lust und Liebe weiter sich in großer Zahl diesem schönen Fach widmet und nachher nicht mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat und Reue empfindet. (Lebhaftes Bravo auf allen Seiten des Hauses.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich theile das Bedauern des Herrn Vorredners, daß es nicht möglich gewesen ist, schon jetzt in reichlicherer Weise für eine Gehaltsaufbesserung der Forstbeamten zu sorgen. Es ist vollständig zutreffend, daß die Gehälter der Forstbeamten nicht in dem Maße aufgebessert worden sind, wie diejenigen anderer Beamtenkategorien. Es ist vollständig zutreffend, daß die Gehaltsaufbesserung, die den anderen Beamten zu Theil geworden ist bei Gelegenheit der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses, daß die den Oberförstern und Förstern entgangen ist. Allein, auf der anderen Seite muß ich es doch als dankenswerth von Seiten des Herrn Finanzministers anerkennen, daß jetzt schon auch vor der allgemeinen Gehaltsaufbesserung den Forstbeamten eine kleine Aufbesserung zu Theil geworden ist. Ich glaube auch in des Herrn Finanzministers Sinne zu sprechen, wenn ich erkläre, daß die Königliche Staatsregierung diese Aufbesserung nur als einen ersten Schritt ansieht, dem weitere folgen müßten. Es ist vollständig zutreffend, daß die Lage der Königlichen Forstbeamten eine ungewöhnlich bedrängte ist, in sehr vielen Beziehungen. Seiner Vorbildung nach steht er den anderen höheren Beamtenkategorien gleich. In Betreff seiner sonstigen Lebensverhältnisse sind ihm nach vielen Richtungen hin ungewöhnliche Entbehrungen und auch ungewöhnliche Leistungen auferlegt, während er im Gehalt weit gegen jene zurücksteht. Wenn wir trotzdem es anerkennen müssen, daß kaum ein anderer Beamtenstand mehr Berufsfreudigkeit besitzt und mit mehr Hingabe an seinen Beruf thätig ist, so müssen wir das diesem Stand doppelt hoch anrechnen. Ich konstatire hier es gern, daß aus keinem Berufskreise die Zahl der Disziplinaruntersuchungen eine geringere, eine seltenere ist, wie gerade in diesem Stand, (hört, hört!) und muß es doppelt hoch anrechnen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche großen Werthe der Verwaltung des einzelnen überlassen sind, und wie viele persönlichen Opfer an Bequemlichkeit und Gesundheit gerade mit der gewissenhaften Ausübung des Forstdienstes verbunden sind. Nun giebt aber gerade der Forstetat seit 7 Jahren in seinen steigenden Erträgen ein erfreuliches Bild davon, wie berufstreu dieser Stand in seiner Thätigkeit wirkt. Denn wenn wir seit 1878/79 ein regelmäßiges Steigen der Nutzholzerträge und Prozente haben, so ist das im Wesentlichen allerdings den Bemühungen der Oberförster zu verdanken. Die steigenden Forsterträge sind nicht sowohl auf einen höheren Abtrieb von Holz zurückzuführen, obgleich ja auch eine quantitative Steigerung der Abnutzungssätze stattfindet in Folge der regelmäßigeren neuen Betriebsregulirung. Aber im wesentlichen liegt die Steigerung auf dem Gebiet, daß höhere Nutzholzprozente herausgewirthschaftet werden, sie sind von 30 auf 40 Prozent in den letzten Jahren gesteigert, und daß dies geschieht, ist wesentlich eine Frucht der persönlichen Bemühungen des Revierverwalters, die Nutzholzausbeute zu steigern durch zweckmäßige Veranstaltungen beim Ausbieten, bei dem Verkaufe und bei dem Aushalten des Holzes für bestimmte Zwecke. Auch die

frühzeitige Ausschreibung der Lizitationen hat nützlich gewirkt. Also es liegen hier besondere persönliche Verdienste des Forstpersonals vor, denen ich gern auch an dieser Stelle die vollste Anerkennung ausspreche, die der Herr Abgeordnete v. Risselmann vollständig berechtigter Weise ausgesprochen hat. Also ich kann meinestheils die Anregung aus dem Hause nur dankbar begrüßen, und kann bestätigen, daß ich sehr gern zu helfen bereit bin, sobald die allgemeine Finanzlage es gestattet, mit einer Aufbesserung dieser Beamtenkategorien weiter fortzufahren. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Die wohlwollende Erklärung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, die, wie wir zu hoffen haben, auch bei dem Finanzminister demnächst die nöthige Zustimmung finden wird, überhebt mich eigentlich weiterer Ausführungen, um so mehr, da mein Freund Herr v. Risselmann in so erschöpfender Weise alle einzelnen einschläglichen Momente, die auch ich ursprünglich hier besprechen wollte, vorweg genommen hat. Ich glaube, es herrscht im Hause — ich habe das den theilnehmenden Gesichtern der Herren angesehen — ein vollkommenes Einverständniß über diese Frage um so mehr, da ja mit Genugthuung auch ich als Freund des Waldes sagen kann, daß gerade die Pflege des vaterländischen Waldes des Schutzes und der Kultur der vaterländischen Forsten in den letzten Jahren jederzeit hier lebhafte Anerkennung und Unterstützung gefunden hat. Ich bin also überzeugt, daß in diesem Hause wahrlich keine Schwierigkeit liegen würde, wenn die Staatsregierung mit den nach meiner Meinung weiter gebotenen Mehrforderungen gerade für diese Beamten an uns herantritt.

Daneben möchte ich hervorheben, daß auch im Vergleich mit den übrigen Beamtenkreisen, die sozial mit den Oberförstern gleich stehen, in diesen Kreisen es sehr wohl verstanden werden würde, wenn man endlich auch dieser Beamtenkategorie das zu Theil werden ließe, was die anderen Beamten schon seit langer Zeit genießen wenn auch ihrerseits nur in bescheidenem Umfange. Ich glaube also, hier ist in der That ein hervorspringender Punkt, wo ganz unabhängig von der demnächstigen allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter noch erneut eingesetzt werden muß, hier in der That eine Schuld einzulösen für die Regierung und das Haus; und ich gebe mich der frohen Hoffnung hin im besonderen Anschluß an die Erklärung des Herrn Ministers, daß schon der nächste Etat dieser Schuld gegenüber die Sühne bringt. (Bravo!)

Abgeordneter **Bork:** Gestatten Sie mir, daß ich bei diesem Kapitel einen Blick auf die dienstliche Stellung der Oberförster werfe. Es ist mehrfach bereits ausgeführt und anerkannt worden, daß die Oberförster denselben Bildungsgang durchzumachen haben, wie alle übrigen wissenschaftlich gebildeten Staatsbeamten. Während aber in anderen Dienstzweigen der Beamte seine Tüchtigkeit dadurch belohnt sieht, daß ihm Gelegenheit geboten wird, allmählich aufzusteigen, so bietet gerade der Beruf eines Oberförsters dazu weniger Gelegenheit. In den allermeisten Fällen wird es ihm beschieden sein, Zeit seines Lebens in der Stellung zu bleiben, die er bekleidet. Das sollte aber meines Erachtens für die Regierung ein Grund sein, die Stellen auch finanziell so zu dotiren, daß der Inhaber derselben zufrieden sein kann, ganz besonders aber auch die innere Zuständigkeit seines Amtes so auszustatten, daß der schaffensfreudige Mann zu innerer Zufriedenheit in diesem seinem Berufe gelangen kann. Dieses letztere ist aber heute leider nicht immer der Fall, weil der Oberförster in eine zu bevormundete Stellung durch die Zwischeninstanz der Forstmeister gebracht ist. Betrachtet man freilich die Dienstbezirke der Oberförster, so

sollte man glauben, daß aus ihrer Größe mit Nothwendigkeit folge, daß der Oberförster nicht ein geleiteter, sondern ein leitender, nicht ein beaufsichtigter, sondern ein beaufsichtigender Beamter sein müsse. Trotzdem ist es nicht so. Derjenige, der in seinem Revier den Betrieb leitet, ist der am Sitz der Regierung befindliche Forstmeister, der mindestens 3mal im Jahre das Revier zu bereisen hat, von welchem die Behauungspläne festgestellt werden, der bei der Betriebsregulirung mitzuwirken hat, und als nächster Vorgesetzter die dienstliche Beaufsichtigung des Oberförsters in jeder Beziehung zu führen hat. Wenn man nun bedenkt, daß die Forstmeister heut zu Tage meist verhältnißmäßig jüngere Beamte sind, die vielleicht eine Dienstzeit von 5 bis 6 Jahren als Oberförster hinter sich haben, daß ihnen aber oft Oberförster gegenüber stehen, die nicht nur an Lebens- und Dienstalter, sondern auch an praktischer Erfahrung überlegen sind, dann liegt es auf der Hand, daß das Eingreifen des Forstmeisters, wie es die Instruktion ihm ja vorschreibt, daß das Besserwissenwollen des Vorgesetzten sehr oft die Freude des Oberförsters an seinem Berufe trübt. Ich will es berufeneren Leuten überlassen, das näher auszuführen, ich weiß aber vielfach aus eigener Anschauung, daß diese meine Auffassung berechtigt ist. In andern deutschen Staaten ist man zum reinen Oberförstersystem übergegangen, d. h. der Oberförster ist der selbstständige verantwortliche Vertreter und Träger des Staatsforstwesens unter Kontrole einer Centralstelle in seinem Bezirke. In Baden z. B. hat man damit erfreuliche Resultate erzielt, und auch unsere Regierung würde durch Uebergang zu diesem System sich vielen Dank verdienen. Ich bitte den Herrn Minister, meine Anregung in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Auf dieser Seite des Hauses wird gegen die Ausführungen des Kollegen Risselmann sicher kein Widerspruch erhoben werden. Er hat aus eigener Kenntniß genau charakterisirt, wie der Bildungsgang der Oberförster sich vollzieht und wie schwierig ihre spätere Stellung ist, wenn sie zum Amte kommen. Ich möchte hervorheben, daß noch nie eine Petition aus den Kreisen der Forstbeamten an den Landtag gekommen ist, um eine Verbesserung der finanziellen Lage herbeizuführen, ein Beweis dafür, welche Disziplin namentlich unter den Förstern herrscht, vielleicht deshalb, weil sie früher beim Militär gestanden haben. Im Privatverkehr werden allerdings ihre Wünsche vielfach laut.

Was den Bildungsgang der Oberförster anbelangt, so muß man sich wundern, daß, wenn eine Anstellung erst mit 35 Jahren erfolgt, daß dennoch so viele junge Männer sich noch der Forstkarriere widmen, um so mehr, wenn, wie Herr v. Risselmann sagt, dieselben als Söhne von Oberförstern oft die Gymnasialkarriere nur mit großen Opfern durchmachen können. Es entsteht deshalb die Frage, meine Herren, ob man nicht auch auf den Forstakademien etwas thun könnte, um die Lage einzelner bedürftiger Akademiker zu verbessern. Im Etat der Universitäten finden Sie Unterstützungen, Stipendien für Studirende, was dagegen die Oberförstereleven betrifft, so muß man leider konstatiren, daß in dieser Beziehung bisher sehr wenig geschehen ist. Man wird doch nicht sagen können, man müsse Elemente vom Forstdienst abhalten, bei denen man von vornherein die Ueberzeugung habe, daß sie aus ärmlichen Kreisen hervorgehen. Die Oberförster befinden sich auch in keinem glänzenden Verhältnisse, und wenn ihre Söhne die Forstakademie besuchen, und ihnen eine kleine Zuwendung durch Stipendien zu Theil würde, so sollte man dagegen doch nichts einzuwenden haben. Ich bemerke noch, meine Herren, daß die Oberförster sich häufig darüber beschweren, daß sie zuviel Schreibwerk haben. Sie halten

sich ja in der Regel einen Schreiber. Aber trotzdem sind sie genöthigt, vielleicht $^2/_3$ der Woche zu Hause zu bleiben, statt sich in den grünen Wald zu begeben. Was ich hier behaupte, das wird auch auf der anderen Seite nicht bestritten werden können. Es würde zunächst die Frage entstehen, wie das Schreibwerk zu vereinfachen ist.

Was der Abgeordnete Berk aus Baden mittheilt, die Organisation der Behörden zu verändern, namentlich die Forstmeister zu beseitigen, so ist diese Ansicht vor einiger Zeit ausgesprochen in einem vielgelesenen Blatte — wenigstens findet man es bei den meisten Forstbeamten. Ich glaube aber, daß es doch große Bedenken hat, die Forstmeister gänzlich zu beseitigen, sie sind wirksam in der Kontrole und der sonstigen Verwaltung. Wenn man gesagt hat, daß die Förster und Oberförster über nicht gezähltes Kapital gesetzt sind, und wenn auch gesagt wurde, es kämen sehr wenige Fälle vor, in welchen die Forstbeamten ihre Schuldigkeit nicht gethan und zur Bestrafung gezogen sind, so haben wir doch eine ausreichende Kontrole und das Mittelglied zwischen den Regierungen und der Centralstelle und den Oberförstern schon eine Reihe von Jahren. Es tragen allerdings einzelne Forstmeister, die jung ins Amt kommen und einem alten Oberförster gegenüber Tadel aussprechen, ihm Winke geben, wie er dies und jenes ausführen solle, dazu bei, daß die Forstmeister zum Theil unbeliebt geworden sind. Ob man aber so weit gehen kann, wie der Abgeordnete Bork meint, die Forstmeister sämmtlich zu beseitigen, das ist sehr zweifelhaft, und würde das Schreibwerk nicht vereinfacht werden.

Ich führe noch an, der Herr Minister hob hervor, daß für die Lizitationstermine in den Blättern die nöthige Berücksichtigung für den Absatz stattfindet. Ja, meine Herren, es wird z. B. im Reichsanzeiger angegeben, wann die großen Holztermine stattfinden sollen, aber nicht für den kleineren Bezirk, für die Oberförsterei. Da ist der Wunsch gerechtfertigt, daß die Anzeige in den gelesensten Blättern erfolgt; das ist nicht der Fall, sondern politische Gründe hindern noch immer, daß die Holztermine so bekannt gemacht werden, wie sie im Interesse des Staates erfolgen müßten. Was kann es denn nützen, meine Herren, daß man Ausschreibungen von Holzterminen in ein kleines Blatt setzt, das vielleicht nur einige hundert Leser hat? Da kommt das Blatt nicht in die richtigen Hände, und Sie finden dann, daß einzelne Termine sehr wenig besucht werden.

Es wäre außerdem noch zu wünschen, daß manchmal auch die Herren Oberförster auf den Holzterminen etwas besser mit dem Publikum umgehen möchten. Wenn nämlich Holz ausgeboten wird, dann kommt es vor, daß irgend welche Interjektionen, Ausrufe, erfolgen, wenn der Preis genannt ist — oho! u. s. w., ich will das hier nicht weiter ausführen. Da giebt es nun diesen oder jenen Oberförster, der möchte gleich durch den Gendarmen Ruhe schaffen, der möchte einen Mann, der den Termin auf diese Weise angeblich gestört hat, aus dem Lokale hinausweisen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Holztermine mit dem nöthigen Geschick und der nöthigen amtlichen Würde abgehalten würden. Ich weiß nicht, ob diese Ausstellung zur Kenntniß des Herrn Ministers gekommen ist.

Was endlich die Gehaltsaufbesserung von 75 Mark betrifft, so glaube ich, daß das kaum hinreichen wird für das Schuhzeug des Försters — seine Familie möchte ich nicht ganz einschließen. Das ist noch hervorzuheben, daß kein anderer Beamtenstand von Neid erfüllt werden wird, wenn er liest, daß die Förster 75 Mark und die Oberförster 150 Mark Zulage erhalten haben. Meine Herren, etwas ist aber

besser als Nichts, und so gönne ich den Oberförstern und Förstern ihre Zulagen. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bork hat eine Frage der Forstorganisation angeregt, die an der Centralstelle schon vielfach in älterer und neuerer Zeit erörtert worden ist, die Frage bezüglich der Stellung der Oberförster, bezüglich ihres Wirkungskreises, bezüglich der Nothwendigkeit der Zwischeninstanz der Forstmeister. In neuerer Zeit hat sich auch die forstliche Literatur vielfach mit dieser Frage beschäftigt, und namentlich aus den kleineren deutschen Staaten sind Stimmen laut geworden, welche sich dahin ausgesprochen haben, die Zwischeninstanz der Forstmeister gänzlich zu beseitigen, um den Oberförstern volle Selbstständigkeit im Betriebe zu gewähren. In einzelnen Staaten ist es auch möglich gewesen, diese Zwischeninstanz aufzuheben, z. B. in Baden. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß der badische Staat vermöge seiner geringeren Größe und vermöge des geringeren Umfanges seiner Forsten ganz andere und einfachere Organisationen ermöglicht, als das größere Preußen. Auch hier würde es ja nicht unerwünscht sein, die Oberförster direkt der Centralstelle unterstellen zu können; denn jede Zwischeninstanz macht die Verwaltung schwieriger und vermehrt das Schreibwerk. Aber für einen Staat vom Umfange Preußens ist eine solche Organisation unausführbar. Abgesehen von anderen Nachtheilen würde sie ein ganz unverhältnißmäßiges Anschwellen des Personals der Centralstelle nach sich ziehen. Im übrigen kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die preußischen Oberförster eine mindere Selbstständigkeit hätten, als die Oberförster in den anderen deutschen Staaten. Die neueste Aenderung der bisherigen Forstorganisation hat sich in Baiern vollzogen. Sie hat sich allerdings noch nicht praktisch bewährt, scheint indessen ganz vortrefflich und den Verhältnissen angepaßt zu sein. Aber auch da hat man die Nothwendigkeit von Zwischeninstanzen anerkannt. Auch dort ist die Zwischeninstanz, wie das ja auch in Preußen schon seit längerer Zeit der Fall, mit den Regierungen vereinigt; Baiern kennt zwar keine Lokalinspektionsbeamte, dieselben sind aber, wie auch in Preußen, ersetzt durch forsttechnische Regierungsmitglieder, welche den Titel Forsträthe und Oberforsträthe führen und mit Lokalrevisionen in den Forsten beauftragt werden.

Dann ist davon gesprochen worden, daß in Preußen sehr häufig jüngere Beamte zu Forstmeistern befördert würden. Ja, meine Herren, es ist zuzugeben, daß das nicht gänzlich zu umgehen ist. Es muß doch aber betont werden, daß bei der Wahl solcher Beamten stets auf das sorgfältigste die Persönlichkeiten auserlesen werden, um Konflikte mit Untergebenen fernzuhalten. Sollten solche gleichwohl nicht gänzlich vermieden sein, so handelt es sich um Ausnahmen, die glücklicherweise wohl äußerst selten vorkommen. Ich kann nur konstatiren, daß in den allermeisten Fällen zwischen den Forstmeistern und den Oberförstern ein normales, gutes Verhältniß stattfindet, was beide Beamtenklassen befähigt, mit Freudigkeit gemeinsam zum Wohle der Forsten zu wirken.

Dann ist seitens des Herrn Abgeordneten Schmidt bemängelt worden, daß das Schreibwerk in der Forstverwaltung ein zu großes wäre. Das ist ein Gegenstand, der die Centralstelle vielfach beschäftigt hat. Sie hat es an dem Bestreben nicht fehlen lassen, um diesem Vorwurf seinen Grund zu entziehen. Vollständig ist das nicht möglich; das umfassende Material, mit dem die Oberförster bei der Verwerthung der Waldprodukte zu thun haben, erfordert eine umfassende schriftliche

Kontrole, und die ganze Einrichtung unserer Rechnungsverhältnisse, die Kontrole durch die Oberrechnungskammer u. s. w. macht einen gewissen Umfang des Schreibwerks zur Nothwendigkeit. So groß ist aber dasselbe doch nicht, daß die Oberförster dadurch verhindert wären, den Wald gehörig zu besuchen, und ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Schmidt doch eine seltene und auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkte Ausnahme konstatirt hat, wenn er davon spricht, daß ein Oberförster zwei Drittel der Woche in der Schreibstube habe zubringen müssen.

Was dann die Veröffentlichungen der Holztermine betrifft, so ist es keineswegs vorgeschrieben, daß sämmtliche Holztermine nur durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden sollen. Es ist vielmehr nur angeordnet, daß alle die großen Termine, die ein sehr umfangreiches Publikum in verschiedenen Theilen des Staates interessiren, sämmtlich in dem Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Im übrigen bleibt es den Regierungen beziehungsweise den Oberförstern lediglich überlassen, diejenigen Organe zu wählen, durch deren Benutzung sie glauben, den Bekanntmachungen die größeste Verbreitung zu geben.

Es ist dann die Rede davon gewesen, daß bei den Holzterminen seitens der Oberförster nicht immer die nöthige Rücksichtnahme auf das Publikum stattfände. Ich glaube, daß, wenn Derartiges wirklich vorgekommen ist, ein solcher Fall zu den seltensten Ausnahmen gehört. Jede billige Rücksicht auf das Publikum ist den Oberförstern dringend zur Pflicht gemacht, und sie erfüllen diese Pflicht im eigenen Interesse und im Interesse der Forstverwaltung, soviel mir bekannt geworden ist, sehr gern.

Abgeordneter **Büchtemann:** Ich will mich nicht in die Debatte über die Organisation der Oberförstereien mischen; ich bin in dieser Beziehung nicht orientirt.

Was die Veröffentlichungen betrifft, so glaube ich allerdings, daß es für die Forstverwaltung richtiger wäre, wenn sie sich des Reichsanzeigers für die Publikationen, die allgemeiner bekannt werden sollen, nicht bediente. Denn daß der Reichsanzeiger in den Kreisen, welche sich mit dem Verkauf des Holzes, mit dessen Weiterbetrieb und Verarbeitung befassen, viel gelesen wird, glaube ich nicht. Darüber kann wohl kein Zweifel sein. Im übrigen kann ich mich nur sehr einverstanden erklären, daß der Herr Minister den Regierungen freie Hand läßt in der Wahl der Blätter bei der Veröffentlichung derjenigen Lizitationen und Auktionen, welche einen lokalen Charakter haben.

Was mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist eine Anfrage, die ich an den Herrn Minister richten möchte, die darin besteht, ob der Herr Minister beabsichtigt, uns noch weiteres Material über die Qualität des gewonnenen Holzes resp. des Ertrages daraus zu geben, als in den Mittheilungen enthalten ist, welche er die Güte gehabt hat, uns in den Anmerkungen des Etats zu geben. Er hat nur mitgetheilt, daß im Jahre 1884/85 aus dem Brennholz 22 Millionen und aus dem Bau- und Nutzholz 29 Millionen eingekommen sind. Diese Zahlen gewinnen an Interesse, wenn wir wissen, wie in den Provinzen sich die Preise gestellt haben sowohl für das Brennholz als für das Nutzholz. Ich habe wenigstens bis jetzt in den Anlagen zum Etat, welche uns zugegangen sind, dergleichen Mittheilungen nicht weiter gefunden. Es würde eigentlich der Schwerpunkt der ganzen Frage dieses Etats sein, ob und in wie weit gegen früher eine Aenderung der Preise stattgefunden hat. Das Haus wird sich ja der Verhandlungen erinnern, die aus Veranlassung der Holzzollfrage sich darum gedreht haben, in welcher Weise die Preise gegen früher geändert sind, und ob es zutrifft, wie behauptet ist, daß beim Nutzholz ein wesent-

liches Herabgehen des Preises zu konstatiren ist. Das war, wie gesagt, der Hauptgrund, aus welchem damals von dieser Seite des Hauses der Wunsch ausgesprochen ist, nähere Mittheilungen der Holzpreise und der ganzen Holzwirthschaft zu erhalten. Ich möchte mir also die Anfrage erlauben, ob weiteres Material über die Einnahmen aus den Forsten von dem Herrn Minister dem Hause zur Disposition gestellt wird.

Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Dr. **Lucius:** Es liegt nicht in der Absicht der Forstverwaltung, diese gewünschte Uebersicht jährlich zu geben, weil damit eine ganz enorme Vermehrung der Kalkulatur und des Schreibwerks verbunden sein würde. Dagegen werden sich die gewünschten Daten in dem dreijährigen Verwaltungsberichte finden, dessen ausführliche statistische Daten schon früher vorgelegen haben und die noch detaillirter in Zukunft publizirt werden können. Allein, wie gesagt, auch mit dem Etat diese Nachweisungen jährlich zu geben, würde die Arbeitskraft des Ministeriums übersteigen.

Vizepräsident **v. Benda:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; Titel 1 und 2 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3 bis 7 inklusive. — Ich konstatire die Annahme.

Zu Titel 8 hat das Wort der Abgeordnete Graf Matuschka.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Meine Herren, ich möchte zuerst erklären, daß ich mich allem, was der Herr Kollege v. Risselmann gesagt hat, anschließe und seine Bitte, den Oberförstern und Förstern künftig ihre Gehälter noch mehr zu erhöhen, recht dringend unterstütze. Ich möchte zugleich dem Herrn Minister für die Anerkennung danken, die er einem Stande gezollt hat, dem ich 23 Jahre lang mit Lust und Liebe, von ganzem Herzen und allen meinen Kräften angehört habe.

Wenn ich mich zu Titel 8 gemeldet habe, so hätte ich das auch zu Titel: „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder" thun können, denn es handelt sich für mich um die Zulassung oder vielmehr die bisherige Nichtzulassung der Forstkassenrendanten zu den Wittwen- und Waisengeldbeiträgen. Ich schicke voran, daß ich lediglich diejenigen Forstkassenrendanten im Auge habe, welche ihre Stellen als vollbeschäftigendes Hauptamt bekleiden und nicht als Nebenamt bloß. Diese Herren befinden sich in einer etwas zweifelhaften und für sie nicht ganz befriedigenden Stellung insofern, als es nicht ganz klar ausgesprochen ist, ob sie etatsmäßige Beamte sind — das sind sie in gewisser Beziehung — oder nicht etatsmäßige, wie andere Thatsachen darauf hinweisen.

Im Ministerialblatte für die innere Verwaltung vom Jahre 1881 befindet sich der Abdruck eines Ministerialreskripts vom 12. Juli 1881*), betreffend die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Tantièmen für die Forstkassenrendanten. Da sagt der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister wörtlich:

> daß denjenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt, und nicht blos kommissarisch, — wenn auch auf Widerruf oder Kündigung — verwalten, der Charakter als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1881, namentlich mit Rücksicht auf die für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für dieselben maßgebenden Erwägungen, nicht versagt werden kann.

Das allegirte Gesetz bezieht sich theilweise auf das Gnadenquartal; es bestimmt aber auch, daß die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle

*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 97. S. 248.

bekleiden, ihre Besoldung ein Vierteljahr lang voraus erhalten sollen, wie dies auch bei dem Wohnungsgeldzuschuß der Forstkassenrendanten der Fall ist.

Nach diesen Ausführungen würde es also doch den Anschein haben, als wenn die Forstkassenrendanten zu den etatsmäßigen Beamten gezählt werden müßten. Das ist aber in Bezug auf die Wittwen- und Waisengelder wieder nicht der Fall: es ist ihnen nicht gestattet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen, und zwar aus dem Grunde, soviel mir bekannt ist, weil die Stellen nicht im Besoldungsetat stehen, ferner, weil diejenigen Forstkassenrendanten nicht pensionsberechtigt, sondern blos pensionsfähig sind, welche nur unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung angestellt sind. Der letztere Grund scheint also auch nicht gerade sich auf die Kategorie von Forstkassenrendanten zu beziehen, welche ich im Auge habe. Außerdem mag wohl der weitere Grund hinzukommen, daß aus der Staatskasse noch Zuschüsse zu Wittwenkassengeldern bezahlt werden müssen.

Aber genügen denn alle diese Gründe, um einer ehrenwerthen Klasse von Beamten eine Wohlthat zu versagen, die anderen Beamten, die auf gleicher Stufe mit ihnen stehen, gewährt wird?

Ich bin doch der Meinung, daß den Forstkassenrendanten entgegengekommen werden müßte insofern, als ihnen nicht nur gestattet werden möchte, sich bei den Wittwen- und Waisengeldern zu betheiligen, sondern daß sie sogar verpflichtet sein müßten, Wittwen- und Waisengelder zu zahlen. Es ist dies ja eine Kategorie von Beamten, die dem Staate sehr wesentliche Dienste leistet, und die 5 374 000 Mark Mehrüberschüsse, die im Vorjahre der Staatskasse zugeführt sind — wie der Herr Finanzminister in seiner Etatsrede sagte — sind ja auch durch Vermittelung der Forstkassenrendanten der Staatskasse zugeflossen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß die Forstkassenrendanten einen gar nicht leichten Beruf haben, und jeder von den Herren, der einmal amtlich mit Forstkassen zu thun gehabt hat, wird mir zugeben, daß diese Verwaltung eine ziemlich schwierige ist, beispielsweise sind die Abrechnungen zwischen den Forstkassen und den Regierungshauptkassen bezüglich der Vorschüsse und Depositen komplizirt genug und erfordern eine ganz bedeutende Akkuratesse.

Jedenfalls möchte ich befürworten, den Wunsch der Forstkassenrendanten — der eben dahin gerichtet ist, ihnen den Zutritt zu der Wittwen- und Waisenversicherung nicht zu verschließen — zu berücksichtigen, und den Herrn Minister, der ein so warmes Herz hat für seine etatsmäßigen Untergebenen, der gewiß auch ein warmes Herz hat für die Forstkassenrendanten, bitte ich recht dringend, diese Angelegenheit in wohlwollende Erwägung zu nehmen.

Vizepräsident **v. Benda**: Angefochten ist die Position 8 nicht; sie ist bewilligt.

Zu Titel 9—15 liegen keine Meldungen vor; ich konstatire die Annahme.

Zu Titel 16 hat der Abgeordnete v. Enckevort das Wort.

Abgeordneter **v. Enckevort**: Durch zahlreiche mir zugegangene Petitionen veranlaßt, wollte ich mir erlauben, an dieser Stelle eine Bitte an den Herrn Minister der Landwirthschaft zu richten. Zur Orientirung des hohen Hauses muß ich einiges vorausschicken. Mein heimathlicher Kreis Ueckermünde besteht zu einem großen Theil aus Königlichen Forsten. Wir haben in dem Kreise 9 Oberförstereien mit über 10 Quadratmeilen, und da der ganze Kreis nur etwa 20 Quadratmeilen umfaßt, nehmen also die Königlichen Forsten über die Hälfte des ganzen Kreises ein. In diesen Forsten, theils von Wald umschlossen, theils am Rande derselben, befinden sich größere und kleinere Ortschaften, welche fast ausschließlich von Bauern und

Büdnern bewohnt werden. Diese Leute, namentlich die letzteren, besitzen nur wenige Morgen Acker, kaum ausreichend, um für sie und ihre Familien Kartoffeln und das nöthige Brotkorn zu tragen. Der Hauptverdienst der Leute kommt erst im Winter; dann fahren sie das Holz aus diesen großen Waldungen an die Ablagen, an die Wasserablagen der Uecker, des Haffs, der Zarow und der Randow und auch an die Ablagen an der Eisenbahn. Dieses Fuhrgewerbe hat sich vererbt vom Vater auf den Sohn. Ich will hier noch gleich hinzufügen, daß ein großer Theil der gedachten Ortschaften erst im vorigen Jahrhundert angelegt wurde. Unter Friedrich dem Großen wurden in diesen kolossalen Wäldern des damaligen Amts Königsholland Kolonien gebildet, um die Wälder dem Staate nutzbar zu machen. Die Kolonisten wurden weit hergeholt, namentlich aus Baiern und der Pfalz, und jedem Kolonisten wurden dann ein paar Morgen Acker gegeben; die Leute waren damals schon auf das Fuhrwesen angewiesen, und zwar vom Staate.

Diese Fuhrleute haben nun in diesem Sommer einen Konkurrenten bekommen, mit dem sie den Kampf nicht aufnehmen können, und das ist der Staat. Es sind nämlich in zwei Oberförstereien in diesem Sommer bereits Waldbahnen angelegt, durch die nach ungefährer Schätzung mindestens drei Viertel aller Fuhrleute der benachbarten Ortschaften außer Brot und Thätigkeit gesetzt werden. In ihrer Angst und Noth sind die Leute zu mir gekommen, als ihrem Vertreter im Abgeordnetenhaus, und haben sich bitter beklagt; und für so ganz unbegründet kann ich die Klage auch nicht halten. Als vor drei Jahren eine Sekundärbahn durch unsern Kreis gelegt wurde, kamen auch Leute zu mir, das waren die Kahnschiffer und Bootfahrer und sagten: wenn die Bahn kommt, sind wir ruinirt. Ich habe die Leute zwar bedauert, aber ihnen gesagt: ihr leidet unter dem allgemeinen Interesse. Hier, meine Herren, liegt aber kein allgemeines Interesse vor, sondern der einzige, der von den Waldbahnen Vortheil hat, ist der Staat. Nun halte ich es aber doch nicht für richtig, wenn der Staat solche Anlagen macht, durch die er allein Vortheil hat, während ein großer Theil von Staatsbürgern dadurch empfindlich geschädigt wird, und aus diesem Grunde wende ich mich an den Herrn Minister mit der Bitte, hier doch Abhülfe zu schaffen.

Diese beiden Waldbahnen in den Oberförstereien Eggesin und Groß-Mützelburg sind zwar fait accompli, aber vielleicht würden sich die Bahnen auch noch anderweitig verwerthen lassen. Wir haben außerdem in dem Kreise aber noch sieben Oberförstereien, und da möchte ich den Herrn Minister im Interesse von hunderten von armen Familien bitten, von weiteren Unternehmungen nach dieser Richtung hin Abstand nehmen zu wollen. Sollte aber der Herr Minister hierauf nicht eingehen können, so möchte ich bitten, auf andere Weise zu helfen, was sich durch Anlage von Lehm- und Kieschausseen leicht bewerkstelligen läßt.

Vizepräsident **v. Benda**: Angefochten ist auch diese Position 16 nicht.

Wir fahren fort. Zu Titel 17—35 liegt keine Meldung vor. Ich darf wohl konstatiren, daß Sie diese Titel alle genehmigt haben.

Kapitel 3 Titel 1. — Derselbe ist bewilligt.

Zu Titel 2 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren, ich möchte bei diesem Titel 2 mir eine Anfrage erlauben.

Ich finde da, daß die beiden Akademien Eberswalde und Münden durchaus in ihren Einrichtungen gleich stehen, und da ist mir aufgefallen, daß nur die

Direktoren der beiden Akademien mit einem verschiedenen Gehalt bedacht sind. Während nämlich der Direktor von Eberswalde 7500 Mark hat, hat der von Münden 6000 Mark. Im übrigen sind die beiden Akademien vollkommen gleich gestellt. Ich würde mir also die Anfrage gestatten, ob diese Ungleichheit nur auf zufälliges persönliches Verhältniß beruht, oder ob die beiden Stellen selber verschieden dotirt sind.

Ich kann nicht umhin, dabei zu bemerken, daß ich, da ich mich für diese forstliche Akademie im allgemeinen interessire, im vorigen Jahre die Akademie Münden besucht habe, die ja neu eingerichtet ist, und zu meiner Freude mich davon überzeugt habe, wie für die hier in Rede stehenden Interessen in so ausgezeichneter Weise gesorgt worden ist. Leider traf ich keinen Lehrer zu Hause, weil eben Ferien waren, sondern mußte mich damit begnügen, ohne Führung das Institut, die Sammlungen u. s. w. zu besichtigen. Dabei kam ich in eine der Sammlungen, die mich in allerhöchstem Grade interessirt hat, das war der botanische oder Forstgarten, der mit dieser Akademie verbunden ist. Es war mir allerdings schon seit längerer Zeit bekannt, daß der Gärtner ein ausnehmend tüchtiger Mann sei, der ja auch eines bedeutenden wissenschaftlichen Rufes als Botaniker genießt. Allein ich überzeugte mich, daß er ebenso als praktischer Gärtner hochsteht, indem er den doch nur mit verhältnißmäßig geringen Mitteln ausgestatteten Garten in Münden, zu einer höchst sehenswerthen Anlage erhoben hat und eine Sammlung von Pflanzen dort unterhält, die insbesondere für die Pflanzengeographie von dem allergrößten Interesse ist. Ich habe darum mit besonderer Freude gesehen, daß in diesem Etat für diesen verdienten Beamten eine Anerkennung durch eine persönliche Zulage von 300 Mark angesetzt ist.

Ich möchte auch diese mir hier gebotene Gelegenheit benutzen, weil ich an keiner anderen Stelle anknüpfen kann, die weitere Frage zu stellen, wie es sich denn mit dem Anbau fremder Holzarten verhält, ob dieselben fortgesetzt werden, oder ob sie aufgegeben sind. In dem gegenwärtigen Etat finde ich keine Notiz über diesen Punkt. Ich würde in hohem Grade es beklagen, wenn diese Versuche nicht weiter fortgesetzt würden. Ich habe gehört, daß man mit den bis jetzt erzielten Resultaten dieser Versuche nicht besonders zufrieden gewesen sei; ich kann mir das auch wohl denken, wenn ich die Publikation, die darüber erschienen ist, ansehe.

Ich habe aber davon eine etwas andere Auffassung. Wenn ich zum Beispiel sehe, daß von demselben Samen an der einen Versuchsstelle vielleicht 90 Prozent und an der anderen Versuchsstelle 30 Prozent gewonnen werden, dann kann doch nicht am Samen selber und dem beabsichtigten Experiment die Schuld liegen, sondern dann hat bei der Handhabung irgend etwas gefehlt. In dieser Beziehung müssen wir ja sagen, wir wissen noch sehr wenig über die äußeren Verhältnisse, unter welchen die fremden Holzarten, mit denen wir Versuche anstellen, in ihrer Heimath wachsen. Wir wissen zum Beispiel über die natürlichen Verhältnisse der wichtigsten Forstbäume von der Westküste Amerikas noch ganz außerordentlich wenig. Die Amerikaner haben sich mit diesem Zweige der Forstwissenschaft noch wenig beschäftigt.

In früheren Jahren habe ich die Absicht gehabt, einen Antrag zu stellen, dahin gehend, daß man doch einige Forstleute, die die gehörige wissenschaftliche Vorbildung haben, einmal unseren Gesandtschaften attachiren möchte, wie das ja zum Beispiel mit Baubeamten geschehen ist, daß sie beauftragt würden, über die geognostischen, klimatischen und sonstigen Verhältnisse genaue Untersuchungen anzustellen an denjenigen Orten, an welchen diejenigen Forstbäume wachsen, mit denen wir unsere

Pflanzversuche anstellen wollen. Ich kann nicht glauben, daß die Sache so aussichtslos mit dem Anbau dieser fremden Holzarten ist, wie es häufig dargestellt wird. Ich habe dafür einen direkten Anhalt. Ich habe in einer Zeit, wo dergleichen Anbauversuche noch nicht im Forstinteresse gemacht wurden, in allerdings sehr kleinem Maßstabe eine Reihe dieser Holzarten selber gebaut, so daß ich jetzt von solchen Bäumen, wie zum Beispiel Pinus Douglasi, P. Nordmanniana, P. alba, P. ponderosa u. s. w., die zu Versuchen empfohlen werden, schon starke Bäume habe fällen können oder vielmehr fällen müssen. Ich habe da gefunden, daß da allerdings bei einzelnen derselben Zuwachsverhältnisse vorliegen, wie wir sie bei unseren deutschen Waldbäumen im allgemeinen nicht kennen. Es mag das an besonderen Verhältnissen im individuellen Falle liegen, aber jedenfalls haben die von mir gewonnenen Resultate die Ueberzeugung gegeben, daß die Sache nicht so ohne weiteres bei Seite geworfen werden sollte, und daß man diese Anbauversuche fortsetzen sollte.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Um an die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners anzuknüpfen, konstatire ich, daß die Anbauversuche mit fremden Holzarten keineswegs aufgegeben worden sind, sondern vielmehr, daß sie planmäßig fortgesetzt werden. Die Etatssumme von 50,000 Mark für diesen Zweck hat überhaupt nur einmal im Etat figurirt, als es sich darum handelte, das Interesse und die Zustimmung dieses Hohen Hauses überhaupt für diese Versuche zu gewinnen. Diese Summe ist dann verschwunden um der Vereinfachung im Rechnungswesen willen. Ich habe zuletzt vor zwei Jahren dem Hohen Hause eine Uebersicht mitgetheilt in einer besonderen Denkschrift über den Fortgang dieser Versuche. Es sind 90 Oberförster dazu bestimmt worden mit dem Pflanzen fremder Hölzer; sie sind mit den nöthigen Sämereien bisher versehen worden und werden auch ferner von der Centralstelle aus — das ist die Versuchsstation Eberswalde — mit den nöthigen Direktiven versehen, um mit diesen Arbeiten weiter fortzufahren. Also der Fortgang der Arbeiten findet planmäßig statt, und es würde ja zwecklos sein, überhaupt den Versuch angefangen zu haben, wenn man nicht gesonnen wäre, ihn wenigstens durch 15 bis 20 Jahre fortzusetzen, denn nur dann kann man ja überhaupt sich über die Möglichkeit des Wachsthums und der Zuwachsverhältnisse dergleichen unterrichten.

Ich will noch hinzufügen, daß in gewissen Zwischenräumen, sei es bei Gelegenheit des allgemeinen Verwaltungsberichts, oder in extraordinärer Weise über den Fortgang dieser Versuche sehr gern detaillirte Mittheilungen denjenigen Mitgliedern, die sich dafür interessiren, zugehen werden.

Was die verschiedene Gehaltsnormirung betrifft in Bezug auf die beiden Direktoren der Forstakademien, so erklärt sich dieselbe damit, daß der Eberswalder Akademie ein an Dienstjahren älterer Mann vorsteht, als der in Münden. In früherer Zeit war das umgekehrte Verhältniß der Fall. Damals war die Stelle in Münden höher dotirt aus demselben Grund. Der Direktor an der Forstakademie Eberswalde hat bereits eine längere Thätigkeit als Forstmeister hinter sich und ist nun mehrere Jahre alter Dirigent an der Anstalt, während der Direktor in Münden vom Oberförster, beziehungsweise vom Professor zum Direktor avanzirt ist, und dies erklärt die Differenz im Gehalt.

Was die von dem Herren Abgeordneten v. Enckevort berührte Frage betrifft, — ich darf mir wohl erlauben, mit zwei Worten darauf zurückzukommen, um nicht in der Nothwendigkeit zu sein, bei jeder Anfrage sofort das Wort zu ergreifen, — so

glaube ich allerdings, daß es kaum möglich ist, die Verwaltung zu beschränken in Bezug auf die Anwendung der Hülfsmittel, welche die neuere Technik darbietet. Die Verwendung von Waldeisenbahnen zur Verwerthung der Forstprodukte ist etwas so Wichtiges, wirthschaftlich von so großer Bedeutung, daß ich in der That nicht versprechen kann, die Verwaltung werde sich in dieser Beziehung eine Beschränkung auferlegen können. Es bringt schon für den ganzen Forstwegebau die Anwendung der Waldeisenbahn wahrscheinlich eine große Revolution, welche zu wesentlichen Ersparnissen im Wegebau führen kann. Ebenso wenig, wie andere Betriebsverwaltungen darauf verzichten werden, sich alles das nutzbar zu machen, was die neueren technischen Erfindungen an die Hand geben, ebenso wenig kann die große Staatsforstverwaltung auf die Anwendung der Waldeisenbahnen verzichten. Damit ist übrigens durchaus nicht ausgeschlossen, daß auf die besonderen Erwerbsverhältnisse in bestimmten Gegenden eine billige Rücksicht genommen wird.

Was die Anfrage des Herrn Grafen Matuschka betrifft in Bezug auf die Forstkassenrendanten, so kann ich mich darüber nicht ganz erschöpfend äußern, ich kann nur sagen, daß diese betreffenden Verhältnisse die Verwaltung schon vielfach beschäftigt haben und fortwährend beschäftigen. Es ist die Stellung dieser Forstkassenrendanten eine sehr verschiedene. Die meisten dieser Herren führen dieses Geschäft nur nebenamtlich; es befinden sich darunter Kommunal- und Privatbeamte, die also je nach dem Umfang ihrer übrigen Geschäfte auch dieses führen; es begegnet also auch eine generelle Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse gewissen Schwierigkeiten. Dagegen wird es wohl erreichbar sein, daß diejenigen Forstkassenrendanten, die im Hauptamt oder ausschließlich mit diesem Geschäft befaßt sind, in ihren Gehalts- und Pensionsverhältnissen auf eine festere Basis allmählich geführt werden, und in dieser Beziehung kann ich eine im allgemeinen zustimmende Erklärung abgeben.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin). Meine Herren, diese Verschiedenheit der Gehälter zwischen dem Direktor der Forstakademie in Eberswalde und dem in Hannoversch-Münden ist mehrmals schon in diesem Hohen Hause zur Sprache gekommen. Es sind doch technische Anstalten, wo das Gehalt gleichmäßig bemessen ist, ganz abgesehen davon ob der eine Direktor etwas älter als der andere ist. Der Direktor in Hannoversch-Münden ist unter allen Forstmännern Deutschlands eine hochgeachtete Persönlichkeit. Was seine literarische Thätigkeit betrifft, so will ich nicht behaupten, daß er da allgemeine Zustimmung findet; aber er wird doch immer als eine Kapazität ersten Ranges auf dem Forstgebiet angesehen. Ich erinnere mich nun, meine Herren, als die Stelle in Hannoversch-Münden frei wurde, daß damals im Finanzministerium der noch unvergessene Oberlandforstmeister v. Hagen keinen andern Mann kannte, als den damaligen Professor Borggreve, um ihn zum Direktor in Hannoversch-Münden zu machen. Es liegt immer eine gewisse Kränkung darin, wenn eine Empfehlung sehr wohl gemeint Jahre lang nicht zum Erfolge ausreift, und so möchte ich heute den Herrn Minister wiederholt bitten, daß er schon im nächsten Etat die Ungleichheit im Gehalt zwischen den beiden Direktoren ausgleichen möchte. Es ist allerdings richtig, daß die Anstalt in Eberswalde weit mehr besucht ist, als Hannöversch-Münden, aber es wird niemand behaupten wollen, daß das Schuld des Lehrerpersonals wäre; auch die Prüfungen beweisen, daß die Leistungen beider Anstalten sich gleich stellen lassen.

Was die Waldbahnen betrifft, so muß man im allgemeinen doch sagen, daß der Transport des Holzes dadurch eine wesentliche Erleichterung findet. Die Gründe,

die der Herr Abgeordnete auf der Rechten gegen die Einführung der Waldbahnen geltend gemacht hat, könnte man auch gegen die Sekundärbahnen richten. Wie viel Fuhrleute, Gastwirthe verlieren oft ihr Brot, wenn eine Sekundährbahn gebaut wird? Wir haben noch die Befriedigung, daß die Landwirthe die Waldbahnen sehr häufig untersuchen und sich fragen, in wie fern sie auch für den landwirthschaftlichen Betrieb eingeführt werden können. Solche Waldbahnen sind ja schon von Gutsbesitzern ausgeführt worden; im allgemeinen aber findet man sie noch so selten wie den Dampfpflug.

Vizepräsident v. Benda: Die Verwendungssumme für die Forstakademie zu Münden ist nicht bestritten. Eben so wenig Titel 3—8 des Kapitel 3. Eben so wenig Kapitel 4 Titel 1—6. — Ich nehme an, daß Sie alle diese Positionen genehmigt haben.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und ertheile ich das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Schreiber (Marburg): Unter Titel 1 werden 1 500 000 Mark gefordert zur Ablösung von Forstservituten. Diese Forderung tritt seit einer Reihe von Jahren im Etat an uns heran. In der Budgetkommission wurde an den Herrn Minister die Frage gerichtet, wie viel Jahre die Summe noch werde in den Etat eingestellt werden müssen; es ist uns darauf geantwortet worden: wenn in demselben Tempo weiter abgelöst werde wie bisher, so würden 8 bis 9 Jahre genügen, um sämmtliche Servitute abzulösen. Die Kommission beantragt die Genehmigung dieser Position.

Zu Position 2 bemerke ich, daß in der unter Nr. 7 der Drucksachen uns vorliegenden Nachweisung dargelegt ist, welche Ankäufe im vergangenen Jahre von dem bewilligten Gelde zu Forsten gemacht sind; darnach sind über 9000 Hektare angekauft worden. Es ist der Kommission mitgetheilt worden, daß sich Gelegenheit finde, noch eine Reihe ähnlicher Ankäufe zu machen, und daß das Bedürfniß vorliege, den im Ordinarium bewilligten Fonds durch eine extraordinäre Summe zu vergrößern. Die Kommission beantragt auch hier die Genehmigung.

Vizepräsident v. Benda: Gegen die beiden Positionen des Extraordinariums findet keine Erinnerung statt.

Damit wäre der Forstetat erledigt. Ich will aber hinzufügen, daß durch diesen Beschluß auch die Nr. 7 der Drucksachen, die Nachweisung der Flächenzugänge und -Abgänge, soweit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, erledigt ist.

Versuchswesen.

25.

Gemeingültige Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen und Aurich). III. 14868.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Im Anschluß an meine Cirkular-Verfügung vom 24. Januar d. J. (III. 14092/84)*) wird der Königlichen Regierung anliegend (a) ein Exemplar der von dem Verein

*) S. Jahrb. Bd. XVII. S. 122. Art. 27.

Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten entworfenen Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

a.

Gemeingültige Bestimmungen: „Die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen betreffend.

Ueber die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen, welche nach den Arbeitsplänen des Vereins Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten in den der Staatsverwaltung unterstellten Waldungen angelegt werden, sollen inskünftige folgende allgemeine Bestimmungen in Geltung treten:

§ 1.

Die Lokalforstbehörden haben darüber zu wachen,

1. daß der Boden, die Bestockung und Begrenzung der Flächen vor jeder Beschädigung bewahrt wird und keinerlei Benutzung des Bodens oder Bestandes stattfindet, welche die Versuchszwecke beeinträchtigen könnte,
2. daß bei unvermeidlichen Nutzungen die Art und Größe derselben genau festgestellt wird.

§ 2.

Es ist eine Obliegenheit dieser Behörden, eingetretene Schäden an den Grenzzeichen, dem Boden, den Pflanzen oder einzelnen Stämmen soweit möglich, zu beseitigen (z. B. glatte Wegnahme gebrochener Aeste) und soweit die Versuchszwecke es fordern, den Kostenaufwand besonders zu verzeichnen.

§ 3.

Machen Beschädigungen die Versuchsflächen muthmaßlich als solche unbrauchbar, so ist sofort berichtlich die Art und der Umfang des Schadens (z. B. Wind, Schnee, Wild, Insekten, Feuer, Diebstahl 2c.) darzulegen und die Entscheidung der Landes-Versuchs-Anstalt wegen der weiteren Behandlung einzuholen.

§ 4.

Von Durchforstungen und sonstigen planmäßigen Zwischennutzungen, welche in dem umgebenden Waldtheile stattfinden, sind die Versuchsflächen sammt ihrer Isolirstreifen strenge auszuschließen. Die Wirthschafts-Maßregeln bleiben als Aufgabe der Versuchsbeamten bis zur Wiederaufnahme des Bestandes ausgesetzt. Wenn jedoch durch Wurf, Bruch oder Erkrankung die sofortige Entfernung einzelner Bäume oder Baumtheile bedingt wird, so sind diese, getrennt nach Versuchsflächen, unter Erhebung der Stammzahlen und Stammgrundflächen aufbereiten zu lassen und nach Maßgabe der Arbeitspläne zu buchen.

§ 5.

Sollten wirthschaftliche Zwecke (z. B. Verjüngung, Wegebau, Waldeintheilung, Waldordnung oder dergleichen) die Beibehaltung einer Versuchsfläche in Frage stellen, so ist **vor** jeder Aenderung des derzeitigen Zustandes die Landes-Versuchs-Anstalt in Kenntniß davon zu setzen, um über die Behandlung der Versuchsfläche weitere Bestimmung zu treffen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

26.

Begriff des „Waldes" im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes*)

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 25. September 1882.

Zur Anwendbarkeit des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ist erforderlich, daß die Enklave ganz oder größtentheils von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde eingeschlossen ist und genügt es nicht, daß ein Theil dieser Einschließung durch Vorländereien des Waldes, auch wenn diese zur Aufforstung bestimmt sind, gebildet wird.

Nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes sind die Besitzer solcher Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, verpflichtet, die Jagdausübung auf den Enklaven dem Waldeigenthümer zu verpachten oder sie ruhen zu lassen. Diese Bestimmung war von dem Landrath des Kreises T. auf einen Fall angewendet, in welchem ein 4600 ha großer Wald an Ackergrundstücke gränzte, welche bei einem Gesammtumfange von 914 Ruthen nur auf einer Strecke von 257 Ruthen Länge an eine mit Holz bestandene Fläche des Waldes, weiter aber an vor dem Walde belegene ebenfalls dem Waldbesitzer gehörige Wiesen im Gesammtumfange von 40 ha und im Uebrigen an die Ländereien anderer Grundbesitzer anstießen, da die Wiesen als ungetrennter Theil der Forst und bezw. als „Wald" im Sinne des Gesetzes deshalb betrachtet werden müßten, weil deren Aufforstung in bestimmte Aussicht genommen und im Laufe der nächsten 5 bis 6 Jahre zu erwarten sei.

Die gegen die Verfügung des Landraths von den Besitzern der Ackergrundstücke erhobene Klage wurde vom Bezirksverwaltungs-Gerichte abgewiesen.

Auf die dagegen eingelegte Berufung erkannte das Oberverwaltungs-Gericht auf Aufhebung der landräthlichen Verfügung. In der Begründung des Urtheils ist ausgeführt: Das Gesetz treffe nur Bestimmung für den Fall, daß die Grundstücke von dem Walde ganz oder größtentheils bereits eingeschlossen seien, nicht aber für den davon wesentlich verschiedenen Fall, wenn eine solche Einschließung noch nicht bestehe, sondern erst in näherer oder fernerer Zukunft mit größerer oder geringerer Gewißheit zu erwarten sei. Unter „Wald" sei eine mit Holz bestandene oder doch

---

*) Unter dieser und den folgenden 4 Nummern werden die in Bd. 8 bis 11 der Entscheidungen des Oberverwaltungs-Gerichts enthaltenen, für das Jagdrecht wichtigen Entscheidungen dieses Gerichtshofes, soweit dies nicht schon Bd. XVI S. 116 dieses Jahrbuchs geschehen, mitgetheilt. Die Entscheidungen aus Bd. 1 bis 7 siehe S. 185 Bd. XII und S. 315 ff. Bd. XV dieses Jahrbuches.

zur Holzzucht oder Holznutzung gebrauchte Fläche zu verstehen. Unthunlich sei es, zum Walde auch Vorländereien, die weder mit Holz bestanden waren, noch nach der bisherigen Art ihrer Benutzung der Holzzucht dienten, sondern in anderer Art, etwa als Aecker, Wiesen oder Weiden verwerthet worden seien, zu zählen. Dabei sei es auch unerheblich, ob derartige Vorländereien mit dem dahinter belegenen Walde in der Hand eines Eigenthümers befindlich. Zuzugeben sei, daß die Absicht des Gesetzgebers, den Wildstand des Waldes vor einer Verwüstung zu schützen, in höherem Maaße erreicht werden würde, wenn auch Vorländereien, wie die hier in Rede stehenden, vor einer Annäherung anderweiten Jagdterrains geschützt wären, diese Erwägung könne aber nicht dahin führen, den Begriff des „Waldes" im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes im Wege der Auslegung dahin zu erweitern, daß darunter auch Flächen gebracht würden, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit, der Art der Nutzung, der Lage und Größe nach als „Wald" nicht bezeichnet werden könnten. (Entsch. des Ob.-V.-G. Band IX S. 143). R.

27.

Eigene Ausübung der Jagd. Eigenthümer und Nießbraucher.

Endurtheil des Oberverwaltungs-Gerichts (II. Senats) vom 11. Dezember 1882.

Zur eigenen Ausübung der Jagd nach § 2a des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist erforderlich, daß der Ausübende **Eigenthümer** des mindestens 300 Morgen im Zusammenhange großen Flächenraums ist, es genügt nicht, wenn er Eigenthümer des einen 246 Morgen großen und Nießbraucher des andern 86 Morgen großen Theils des zusammenhängenden Reviers ist.

Der Gutsbesitzer A. zu M. hat in der dortigen Feldmark eine 332 Morgen große Besitzung, welche aus zwei zusammenhängenden Grundstücken besteht, von welchen das eine, 246 Morgen umfassend, Eigenthum des A. ist, und das andere, 86 Morgen groß, seiner Ehefrau und seinem Sohne gehören und in seinem Nießbrauch und seiner Verwaltung sich befinden. A. hat auf der ganzen Besitzung seit einer Reihe von Jahren unter Zustimmung der Jagdpolizeibehörde die Jagd selbst ausgeübt. Durch Verfügung des zuständigen Landraths vom 22. Juli 1882 wurde ihm indessen die fernere eigene Ausübung des Jagdrechts untersagt. Auf die dagegen von A. erhobene Klage wurde vom Bezirksverwaltungs-Gericht die Verfügung gebilligt und auf eingelegte Berufung ist vom Oberverwaltungs-Gericht das Urtheil des Bezirksverwaltungs-Gerichts bestätigt.

In der Begründung ist ausgeführt: Die eigene Ausübung der Jagd sei bedingt durch das Eigenthum einer mindestens 300 Morgen im Zusammenhange großen Fläche und es genüge nicht der Besitz, wenn auch der Ausdruck „Besitzer" und „Besitzung" in § 2 des Jagdpolizeigesetzes gebraucht sei. Es werde öfter sowohl nach der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens, als in der Gesetzessprache mit dem Worte „Besitz" oder „Besitzer" von Gütern oder Grundstücken das Eigenthum und der Eigenthümer bezeichnet. Daß dies auch in der hier zur Anwendung kommenden Gesetzesstelle geschehen sei, ergebe einmal der Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften, dann aber auch das Gesetz vom 31. Oktober 1848, nach dessen Vorschriften das Recht zur Jagd dem Eigenthümer des Grundstückes als solchem zustehe und

welches durch das Jagdpolizeigesetz nur insofern ergänzt bezw. abgeändert sei, als durch das letztere die Ausübung des Jagdrechts gewissen Einschränkungen unterworfen werde. Danach sei die Ausführung in der Berufungsschrift, daß es nicht auf das **Eigenthum**, sondern nur auf den **Besitz** der Fläche von mindestens 300 Morgen ankomme, verfehlt und die gegen die landräthliche Verfügung erhobene Klage unbegründet.

(Entsch. des Ob.-V.-G. Bd. IX S. 149). R.

28.

Wald-Enklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 8. September 1884.

Das Recht der Anpachtung auf Seiten des Waldeigenthümers oder die Pflicht des Grundeigenthümers, die Jagd ruhen zu lassen, erstreckt sich nicht auf solche, zum größten Theile von Wald umschlossene Grundflächen, welche Theile eines zusammenhängenden über 300 Morgen großen einen eigenen Jagdbezirk bildenden Flächenraums sind.

Durch Verfügung des zuständigen Landraths vom 7. Februar 1884 wurde dem Eigenthümer einer weit über 300 Morgen großen einen eigenen Jagdbezirk bildenden Besitzung aufgegeben, drei Theile dieser Grundfläche in der Größe von 24, 12 und 5 Morgen, welche zum größten Theile von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde eingeschlossen waren, in Gemäßheit des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 entweder an den Waldeigenthümer zur Jagdnutzung zu verpachten oder die Jagd auf denselben ruhen zu lassen. Auf die von dem Eigenthümer der drei Grundflächen erhobene Klage wurde durch Urtheil des Bezirksverwaltungsgerichts die Verfügung des Landraths aufgehoben und dieses Urtheil ist vom Oberverwaltungsgerichte in der Berufungsinstanz bestätigt.

Es wird ausgeführt: Der § 7 des Jagdpolizeigesetzes beziehe sich nach seinem unzweideutigen Inhalte und dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Paragraphen lediglich auf solche Realitäten, welche sonst dem Gemeindejagdbezirke angehören würden, nicht aber auf die nach § 2 des Gesetzes einen eignen Jagdbezirk bildenden Grundflächen und auch nicht auf Theile desselben. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem letzten Absatz des citirten § 7, wonach mehrere zusammenhängende Wald-Enklaven im Gesammtflächenraum von mindestens 300 Morgen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind. —

(Entsch. des Ob.-V.-G. Bd. XI. S. 288.) R.

29.

Versagung des Jagdscheins nach § 15a des Jagdpolizeigesetzes.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 18. September 1884.

Zu den Personen, welchen nach § 15a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden muß, weil von ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, können diejenigen gerechnet werden, welche, wenn auch vor längerer

Zeit, wegen Verbrechens gegen das Eigenthum und danach wiederholt wegen Jagdvergehens bestraft worden sind.

Der Maurer S., welcher im Jahre 1859 wegen schweren Diebstahls mit $2^1/_2$ Jahr Zuchthaus und nach Verbüßung derselben in den Jahren 1865 und 1869 wegen gewerbsmäßigen unbefugten Jagens mit längeren Freiheitsstrafen bestraft war, beantragte im Jahre 1884 die Ertheilung eines Jagdscheins. Dieselbe wurde ihm versagt, weil von ihm mit Rücksicht auf seine mehrfachen schweren Bestrafungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sei.

Die gegen die ablehnende Verfügung erhobene Klage ist vom Bezirksausschuß zurückgewiesen und die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision vom Oberverwaltungsgericht verworfen.

Von dem Kläger war geltend gemacht: Nach § 15 des Jagdpolizeigesetzes muß die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden a, solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b, denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Cocarde aberkannt ist. Aus der Vergleichung dieser beiden Gründe ergeben sich, daß unter diejenigen Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, nicht sowohl bestrafte, als vielmehr ungeschickte Personen zu rechnen seien und erscheine es unzulässig, unter die Satzung lit. a auch eine verbrecherische Gefährdung des Eigenthums zu subsumiren; wäre die Absicht des Gesetzgebers hierauf gerichtet gewesen, so wäre die Theilung der Versagungsgründe in die Abtheilungen lit. a und b nicht nur überflüssig, sondern widersinnig. Demgegenüber führt das Oberverwaltungsgericht nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes aus, daß bei „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" nicht allein an ungeschickte Personen gedacht sei. Das Gesetz habe nicht blos einer von der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinn zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorbeugen, sondern vor Allem diejenigen von der Jagdausübung und von der berechtigten Führung des Jagdgewehrs ausschließen wollen und ausgeschlossen, von denen eine Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes eine Kränkung der unter dem Schutze der öffentlichen Sicherheit stehenden Rechte Anderer — insbesondere auch auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigenthums — zu besorgen sei. Die Erwägung des ersten Urtheils, daß die unstreitige Bestrafung wegen schweren Diebstahls, die den Kläger nicht abgehalten habe, auch noch in der Folgezeit seine Nichtachtung der Rechte Anderer zu bethätigen, ihn als eine Persönlichkeit erscheinen lasse, welche zu gewaltsamen Eingriffen in fremdes Eigenthum neige und deshalb auch für die Folge eine gleichartige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gegebenen Falls selbst unter Gebrauch der Waffe, besorgen lasse, bewege sich auf thatsächlichem Gebiete und unterliege einer Nachprüfung in der Revisions-Instanz nicht.

(Entsch. des Ob.-V.-G. Bd. XI. S. 293.) R.

30.

Pachtentschädigung bei Wald-Enklaven.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 22. Dezember 1884.

Bei einem über die Bedingungen des Pachtverhältnisses bei Wald-Enklaven entstehenden Streit ist im Verwaltungsstreitverfahren das

Pachtverhältniß positiv zu regeln, eine Zurückweisung der gestellten Anträge wegen Unzulänglichkeit der angebotenen Entschädigung ist unzulässig.

Das sechs Morgen große Wiesengrundstück des Häuslers K. wird von der über 3000 Morgen umfassenden Forst der Stadtgemeinde G. eingeschlossen. Im Mangel einer gütlichen Einigung erhob die Waldeigenthümerin Klage mit dem Antrage, den Besitzer der Wiese nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur Ueberlassung der Jagdnutzung mittelst Verpachtung an die Stadtgemeinde auf 12 Jahre vom 1. Januar 1884 ab gegen eine Jahresentschädigung von 10 Pf. für den Morgen oder 60 Pf. im Ganzen zu verurtheilen. Der Beklagte war zwar im Allgemeinen zur Verpachtung bereit, bemängelte jedoch die vorgeschlagene Dauer der Pachtzeit und forderte eine erheblich höhere Entschädigung.

Der Bezirksausschuß erkannte nach Anhörung zweier Gutachter, von denen einer sich für den gebotenen, der andere für den geforderten Pachtzins erklärte, auf Zurückweisung der Klage mit der Ausführung, es habe sich der Gerichtshof von der Angemessenheit der gebotenen Entschädigung nicht überzeugen können und deshalb die beweispflichtige aber beweisfällige Klägerin abweisen müssen. Auf die eingelegte Revision hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Es wird ausgeführt: Nach dem angezogenen § 7 habe im Mangel einer Einigung der Landrath die Entschädigung festzusetzen. Hierbei würden die Anträge der Betheiligten insofern von Einfluß sein, als die Entschädigung nicht niedriger, als zugebilligt, und nicht höher, als gefordert, zu bestimmen sei. Im Uebrigen müsse aber jedenfalls eine Entscheidung getroffen werden, ein Zustand, wonach die Behörde wegen zu geringer Offerte des Pächters die Regelung gänzlich oder zur Zeit unterlasse, während die Betheiligten das Verhältniß geregelt haben wollten, sei nach dem Gesetz geradezu ausgeschlossen. Ebenso, wie es bezüglich des Landraths vorgeschrieben sei, müsse auch das Verwaltungsgericht eine definitive Entscheidung treffen und sei im Wege der Verhandlung mit den Parteien auf Stellung sachgemäßer Anträge hinzuwirken und in Ermangelung der Einigung nicht allein die Entschädigung, sondern auch die Pachtzeit unter Berücksichtigung des im Gesetz selbst (§ 10) gegebenen Anhalts und des von den Parteien beigebrachten Materials festzusetzen.

(Entsch. des Ob.-V.-G. Bd. XI. S. 298.) R.

31.

Versuch des Forstdiebstahls. Werthsersatz.

Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 27. Oktober 1881*).

Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes vom Stamme in diebischer Absicht d. h. in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch beim bloßen Forstdiebstahlsversuche ist auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Holzes zu erkennen.

---

*) Unter dieser und den 5 folgenden Nummern werden Entscheidungen des als höchstes Gericht für Revisionen in landesrechtlichen Strafsachen urtheilenden Kammergerichts — cf. § 50 Ges. v. 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230) — mitgetheilt. Derartige Urtheile sind ferner enthalten Band XIII. S. 106, Band XV. S. 117—120 und Band XVI. S. 119 dieses Jahrbuchs.

Die drei Angeklagten hatten die Erlaubniß, in dem Jagen 28 der G.er Stadtforst nach ertheilter Anweisung Hölzer bis zu 9 Centimeter Stärke zu schlagen, in Stößen aufzusetzen und nach der durch den Förster erfolgten Abschätzung und Besichtigung abzufahren. Sie hatten unter ausdrücklicher Zuwiderhandlung gegen die ihnen ertheilte Anweisung 13 Stoß Nadelvollholz und 1 Stoß Nadelastholz vom Stamme abgehauen und zwar, wie aus verschiedenen Nebenumständen festgestellt war, in der Absicht, sich dieses Holz rechtswidrig zuzueignen. Eine Fortschaffung des Holzes war nicht erfolgt.

Die Angeklagten sind in der Berufungsinstanz wegen versuchten Forstdiebstahls ein Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von 342 Mark, im Unvermögensfalle zu 79 Tagen Gefängniß, sowie gemeinschaftlich zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes an die Stadtgemeinde zu G., die Eigenthümerin der Forst, verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Dasselbe nimmt an, daß ein vollendeter Versuch des Forstdiebstahls in der mit der Absicht der rechtswidrigen Zueignung erfolgten Trennung des Holzes vom Stamm zu finden und daß auch beim Versuch, selbst wenn das Holz dem Waldeigenthümer verblieben, nach § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes auf Ersatz des Werths an den Bestohlenen zu erkennen sei. In letzterer Beziehung ist das Revisionsurtheil in ähnlicher Weise begründet, wie das hiermit in Bezug genommene, Band XVII S. 218 dieses Jahrbuchs mitgetheilte Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1885.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts 2c. Band III. S. 351). R.

32.

Volle Strafe beim Versuch des Forstdiebstahls. Axt kein schneidendes Werkzeug.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 16. Februar 1882.

Der Versuch des Forstdiebstahls wird mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft und begründet die Verpflichtung zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen. Eine Axt ist nicht als schneidendes Werkzeug im Sinne des § 3 Nr. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes anzusehen und tritt bei Verübung eines Forstdiebstahls oder Forstdiebstahlsversuchs mittels einer Axt die im gedachten § 3 angedrohte Strafschärfung nicht ein.

Die drei Angeklagten sind in der Berufungsinstanz wegen gemeinschaftlichen, theils vollendeten, theils versuchten Forstdiebstahls neben solidarischer Verpflichtung zum Werthsersatz von 1,80 Mark, zu je 18 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt, auch ist auf Einziehung der Werkzeuge, welche die Angeklagten bei der That bei sich geführt haben, einer Säge und einer Axt erkannt.

In der dagegen eingelegten Revision war u. A. geltend gemacht, daß der Versuch des Forstdiebstahls als der Versuch einer Uebertretung straflos, event. milder, als die vollendete That zu bestrafen sei, daß beim versuchten Forstdiebstahl nicht auf Werthsersatz erkannt werden dürfe, und daß der Gebrauch der Axt eine Strafschärfung nicht rechtfertige, weil dieselbe als schneidendes Werkzeug im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei.

Das Kammergericht hat rücksichtlich der beiden ersten Revisionsgründe das Rechtsmittel zurückgewiesen, rücksichtlich des dritten Grundes die Revision für begründet erachtet:

1. Es sei zwar richtig, daß in Forstdiebstahlssachen über die Frage, ob überhaupt ein strafbarer Versuch vorliegt, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu entscheiden sei. Ueber die Frage jedoch, ob der Versuch, nachdem er festgestellt ist, mit Strafe zu belegen sei oder nicht bezw. in welcher Höhe, sei lediglich nach dem Landesstrafrecht zu befinden. (§ 2 Einf. Ges. zum StrGB.). Der § 4 des Forstdiebstahlsgesetzes bestimme aber ausdrücklich, daß der Versuch des Forstdiebstahls mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft wird.

2. Nach § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes sei „in allen Fällen" also auch beim Versuch der Werthsersatz zuzuerkennen. Das Gesetz lasse auch keinen Unterschied zu, ob das entwendete Holz in der Forst liegen geblieben sei oder nicht. Der Gesetzgeber gehe dabei offenbar von dem Gedanken aus, daß durch die Trennung vom Stamm das Werthobjekt aufgehört habe, das zu sein, was es vorher gewesen sei und daß es für den Eigenthümer dadurch entwerthet worden. Diese Annahme entspreche auch der Judicatur des früheren Kgl. Obertribunals (Goltdammer Archiv Bd. 9 S. 561. Bd. 17 S. 206. 285.)*)

3. Die Axt sei als ein schneidendes Werkzeug im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Denn der Grund der Strafschärfung im Falle des § 3 Nr. 4 des F.D.G. liege darin, daß es schwieriger sei, die Holzdiebstähle, welche mittels eines geräuschlos arbeitenden Werkzeuges ausgeführt werden, zu entdecken, als diejenigen, bei welchen sich der Thäter der laut schallenden Axt bedient. Alle jene Werkzeuge, von denen der § 3 Nr. 4 beispielsweise „Säge, Scheere, Messer" nennt, sind mit dem umfassenden Ausdruck „schneidende Werkzeuge" bezeichnet und werden den Hauwerkzeugen (Axt, Beil rc.) gegenüber gestellt.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch rc. Band III. S. 354.) R.

33.

Aufhebung früherer Polizeiverordnungen durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 5. Juni 1882.

Die von der Kgl. Regierung zu Merseburg erlassene Polizeiverordnung vom 26. August 1868, durch welche das Betreten der Forsten außerhalb erlaubter Wege mit Strafe bedroht wird, ist durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 für aufgehoben zu erachten.

Der Angeklagte ist von den Vorderrichtern der Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 26. August 1868, obwohl er ein im Geltungsbereich derselben belegenes Gehölz unbefugt außerhalb der durch dasselbe führenden öffentlichen Wege betreten hatte und diese Handlung durch die angezogene Verordnung mit Strafe bedroht ist, für nicht schuldig befunden und deshalb freigesprochen worden.

*) Vergl. das vorhergehende Urtheil des Kammergerichts vom 27. Oktober 1881 (Art. 31.) und das dort angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1885.

Die von der Staatsanwaltschaft dagegen eingelegte Revision ist vom Kammergericht verworfen unter nachstehender Begründung:

Es kann nach den Motiven zum Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die verschiedenen Bestimmungen der bisher geltenden Polizeigesetze und Verordnungen zu beseitigen und eine einheitliche Regelung der Feld- und Forstpolizeigesetzgebung herbeizuführen. Das Bedürfniß dafür, heißt es in den Motiven, sei um so fühlbarer, als abgesehen von der formellen Vielgestaltigkeit, die Gesetzgebung, welche den früheren Verhältnissen angepaßt wäre, für viele Fälle gar keine, für andre nur unzweckmäßige oder mangelhafte Bestimmungen enthalte. Wenn jene Gesetze und Verordnungen, wie ausdrücklich bemerkt wird, ohne daß hierzu ein zwingender Grund vorliege, über dieselben Gegenstände häufig ganz verschiedene Bestimmungen enthielten, so daß die Folgen einer und derselben Handlung, je nachdem sie in dem einen oder andern Bezirke begangen wird, durchaus verschiedene sein können, so werde das Rechtsbewußtsein, namentlich der Landbewohner, hierdurch in nachtheiliger Weise verwirrt. Ueber den in den Motiven erwähnten, bisher geltenden Polizeiverordnungen ist aber in der Anlage B unter Nr. 84e die in Rede stehende Verordnung vom 26. August 1868 ausdrücklich aufgeführt. Deshalb hat das neue Gesetz auch die Materien, welche durch Polizeiverordnungen, bezw. polizeiliche Anordnungen geregelt werden dürfen, ausdrücklich hervorgehoben und zwar in den Bestimmungen der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46. Im Uebrigen werden im § 96 die Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze aufgehoben, und es versteht sich von selbst, daß, wenn dieses bezüglich der Feld- und Forstpolizeigesetze gesagt ist, dasselbe auch für die Polizeiverordnungen gilt. Dazu kommt, daß die in der Polizeiverordnung vom 26. August 1868 behandelte Materie in § 36 des Gesetzes vollständig geregelt ist, und daß der Gesetzgeber nur das unbefugte Betreten von Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung der Betreffende berechtigt ist, unter Strafe stellt, wenn der Betretende im Besitze eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Geräths zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist (Nr. 1.) oder sich dort Forstkulturen befinden (Nr. 4.), während er einen Fall, wie den vorliegenden straflos lassen will. Aus dem Vorhergesagten folgt, daß die Polizeiverordnung vom 26. August 1868 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz für aufgehoben zu erachten ist.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch 2c. Bd. III. S. 358). R.

34.

Werthsersatz bei gemeinschaftlich von Mehreren begangenem Forstdiebstahl.

Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 17. November 1884.

Die Vorschrift in § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes, wonach in allen Fällen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprehen ist, hat den Ersatz des Schadens des Verletzten zum Zweck, es sind deshalb mehrere Personen, welche gemeinschaftlich einen Forstdiebstahl ausgeführt haben, zwar zum Werthsersatz, jedoch nur Alle zusammen zum

einmaligen Ersatz des Werths und zwar unter solidarischer Verhaftung zu verurtheilen.

Die drei Angeklagten waren in den Vorinstanzen wegen gemeinschaftlich verübten Forstdiebstahls zu je 4 Mark Geldstrafe und außerdem alle drei zusammen zum Ersatze des Werths des Entwendeten in Höhe von 40 Pfennigen unter solidarischer Verhaftung verurtheilt worden.

Gegen das Berufungsurtheil wurde seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt, weil nicht jeder der drei Angeklagten zum vollen Werthsersatz verurtheilt worden war.

Das Kammergericht hat die Revision zurückgewiesen. Es ist ausgeführt: Die Bestimmung in § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes sei nicht als Nebenstrafe aufzufassen, die Jeden besonders trifft, der, sei es allein oder gemeinschaftlich mit Andern einen Forstdiebstahl begeht. Sie habe vielmehr den Zweck, den dem Bestohlenen zugefügten Schaden, soweit derselbe in dem bloßen Werthe des entwendeten Gegenstandes besteht, alsbald durch den Strafrichter repariren zu lassen. Dies erhelle aus dem Begriff des Werthsersatzes, folge aber auch aus dem zweiten Satz des § 9, wonach der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden könne. Solle nun aber lediglich der dem Bestohlenen erwachsene Schaden ausgeglichen werden, so könne immer nur der einmalige Werth erstattet werden. Denn der Schaden werde dadurch nicht größer, daß nicht nur Einer, sondern Mehrere den Gegenstand entwendet haben. Allerdings hafteten Alle nach allgemeinen Grundsätzen (§ 29. I. 6. A. L. R.) solidarisch für den Werthsersatz, also Alle für Einen und Einer für Alle. Die Vorschrift, daß „in allen Fällen" der Schuldige zum Werthsersatz zu verurtheilen, sei dahin zu verstehn, daß jede Form des Forstvergehens (Begünstigung, Hehlerei, Versuch ꝛc.) von der Vorschrift des § 9 betroffen werden sollten. Auch die in der Revision versuchte analogische Heranziehung des § 34 F.-D.-G., wonach die sämmtlichen Geldstrafen dem Bestohlenen zufließen, führe zu keinem anderen Ergebniß. Es sei zugegeben, daß diese Bestimmung auf das Bestreben des Gesetzgebers zurückzuführen sei, für die mannigfachen Schäden, die dem Waldeigenthümer durch die oftmals unentdeckt bleibenden Forstdiebstähle erwachsen, einen Ausgleich zu schaffen. Die Bestimmung bilde aber eine Ausnahme von dem sonst im Strafrecht geltenden Grundsatze, daß die erkannte Strafe nicht dem Beschädigten, sondern dem Staate zufällt und dulde schon deshalb — als Ausnahmebestimmung — eine analogische Anwendung nicht.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch Bd. V. S. 331.) R.

35.

Tödten kranken Wildes während der Schonzeit.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 17. November 1884.

In der Regel unterliegt auch derjenige, welcher krankes Wild während der dieser Sorte von Wild in § 1 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 gewährten Schonzeit tödtet, der in § 5 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafe.

Der Angeklagte, welcher während der gesetzlichen Schonzeit einen kranken Hasen getödtet hatte, wurde in der Berufungsinstanz von der Uebertretung des Wildschongesetzes freigesprochen. Die Freisprechung wurde damit begründet, daß durch krankes Wild, welches sich seinen Nachstellern nicht mehr durch die Flucht entziehen könne, einerseits den Wildstand schädigendes Raubzeug herbeigelockt, andrerseits gesundes Wild aus der Umgebung des Ortes verscheucht werde, daß also das Tödten von krankem Wild grade im Interesse der Schonung der Jagd erfolge, daher nicht strafbar sein könne, weil das Gesetz ein Tödten „mit strafbarem Bewußtsein" voraussetze, welches hier nicht vorliege.

Das Kammergericht hat auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision das Berufungsurtheil aufgehoben und den Angeklagten der Uebertretung des Wildschongesetzes für schuldig erachtet. Das als Verbotsgesetz strikt zu interpretirende Wildschongesetz bedrohe ganz allgemein das Tödten von Wild während der Schonzeit unterschiedslos mit Strafe und überlasse es nicht den schwankenden Ansichten der einzelnen jagenden Personen, zu prüfen, ob das Tödten eines Stück Wildes im Interesse der Jagdschonung geboten sei. Ein Tödten mit strafbarem Bewußtsein sei nicht erforderlich, es sei genügend, daß der Wille des Thäters auf Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung gerichtet sei. Allenfalls könnte vielleicht die die Jagdpolizei ausübende Behörde die Tödtung kranken Wildes anordnen.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. V. S. 328.)

Die Entscheidung des Kammergerichts ist unzweifelhaft richtig. Sollte aber hier nicht das Gesetz eine Lücke enthalten? Die angedeutete jagdpolizeiliche Anordnung ist nirgends im Gesetz zugelassen. R.

36.

Das Tödten des Wildes während der Schonzeit ist auch bei fahrlässiger Tödtung des Wildes strafbar.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 23. April 1885.

Der § 5 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, welcher das Tödten oder Einfangen des Wildes während der vorgeschriebenen Schonzeit mit Strafe bedroht, findet Anwendung nicht allein, wenn das Tödten des Wildes vorsätzlich, sondern auch wenn es aus Fahrlässigkeit geschieht.

Der Angeklagte schoß auf ein bei ihm flüchtig vorüber gehendes Rudel Rothwild von 17 oder mehr Stück und erlegte dabei ein Stück weibliches Rothwild, welches damals (29. Juli) Schonzeit hatte. Er wendete ein, daß er nicht die Absicht gehabt habe, dieses Stück zu treffen, daß er vielmehr auf ein männliches Stück Rothwild, welches damals keine Schonzeit hatte, gezielt habe.

Er wurde in der Berufungsinstanz wegen Uebertretung des Wildschongesetzes bestraft, weil er, wenn auch nicht vorsätzlich doch fahrlässiger Weise ein Stück weibliches Rothwild getödtet habe. Seine Fahrlässigkeit wurde darin gefunden, daß er beim Schießen auf das flüchtig vorübergehende Rudel Rothwild bei gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht voraussehen mußte, daß der auf ein bestimmtes Stück abgegebene Schuß leicht fehl gehen und ein anderes Stück treffen konnte.

Die von dem Angeklagten dagegen eingelegte Revision ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Dasselbe nimmt an, daß im Wildschongesetze nicht allein das vorsätzliche, sondern auch das fahrlässige Tödten des Wildes mit Strafe bedroht sei und stützt sich zur Begründung dieser Annahme einmal auf den Wortlaut des Gesetzes, welches die Vorsätzlichkeit nicht erfordere, und ferner auf die Entstehungsgeschichte desselben, wonach neben den absoluten Strafen nach einem im Abgeordnetenhause angenommenen Zusatze bei mildernden Umständen — die nach der dafür gegebenen Begründung gerade in einer geringeren Schuld des Tödtenden liegen könnten — die Strafe in allen Fällen bis auf einen Thaler herabgesetzt werden darf.

(Johow und Küntzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts rc. Bd. V. S. 326.)

R.

37.

Beamte der königlichen Haus- und Hofverwaltung sind königliche Beamte.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 9. Oktober 1885.

Nach §§ 62, 63 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes*) bedürfen die von einer Stadt- oder Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer angestellten Feldhüter (Forsthüter) der obrigkeitlichen Bestätigung, dagegen haben die im Königlichen Dienst für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen ohne Weiteres die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter). Unter dem Ausdruck: königlicher Dienst ist nicht allein der Staatsdienst, sondern auch der Dienst bei der vom Ministerium des königlichen Hauses ressortirenden königlichen Haus- und Hofverwaltung zu verstehn.

In der Begründung wird gesagt: Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und auch nach der Gesetzessprache seien mit den Ausdrücken „königlicher Beamter" oder „im königlichen Dienst angestellte Personen" nicht nur die unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch die Beamten der königlichen Haus- und Hofverwaltung, als die des Krontresors, des Kronfideicommißfonds, der Verwaltung des kgl. Hausfideicommisses und der Chatullegüter, überhaupt alle dem kgl. Hausministerium direct oder indirect unterstellten Beamten umfaßt. Insbesondere finde dies Anwendung auf § 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes**).

(Rechtsprechung rc. Band VII. S. 562.)

---

*) §§ 62 u. 63 lauten: § 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen. Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehn, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

**) § 23 F.-D.-G. lautet: Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie:

1. Königliche Beamte sind, oder
2. ...., 3. .... rc.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.... rc.

Die Annahme hat ihre Bedenken. In den Gründen des Urtheils wird selbst darauf hingewiesen, daß damit Anordnungen, welche Se. Majestät der König nicht in Ausübung der Regentenrechte, sondern als Inhaber von Vermögensrechten trifft oder durch Beauftragte treffen läßt und welche nach §§ 17, 18 II. 13 A. L.-R. der Beurtheilung nach den Grundsätzen des Privatrechts unterliegen, staatsrechtliche Bedeutung beigelegt wird. (cf. auch Oppenhoff, Strafgesetzbuch Anm. 30 zu § 359.)

R.

38.

Zuziehung von Zeugen bei der Durchsuchung.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafſ.) vom 29. September 1885.

Nach § 105 Absatz 2 der Strafproceßordnung sind bei einer ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindenden Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums, **wenn dies möglich**, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Ob die Zuziehung **möglich**, d. h. ohne Gefährdung des Erfolges der Durchsuchung ausführbar ist, hat der die Durchsuchung vornehmende Beamte pflichtmäßig zu prüfen, und wenn er diese Prüfung vorgenommen hat, stellt sich seine Amtshandlung auch dann als eine rechtmäßige dar, wenn er sich in der Beurtheilung der Verhältnisse geirrt hat und zu einem **objectiv** unrichtigen Verfahren gelangt ist.

Der durchsuchende Hülfsförster hatte deshalb von der Herbeiholung des etwa 10 Minuten entfernt wohnenden Schulzen Abstand genommen und war zur selbstständigen Vornahme der Durchsuchung geschritten, weil er gefürchtet, daß der Angeklagte und dessen Vater, welche sein Herannahen beobachtet hatten, während er nach dem Schulzen ginge, die Spuren oder den Gegenstand des Diebstahls beseitigen würden.

Der Annahme des ersten Richters gegenüber, es müsse die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung verneint werden, weil die Unmöglichkeit oder erhebliche Schwierigkeit der Zuziehung der Urkundspersonen nicht dargethan sei, hat das Reichsgericht den oben ausgeworfenen Rechtssatz ausgesprochen.

Dasselbe hat das Reichsgericht bereits angenommen in dem Urtheil vom 24. Mai 1884 (II. Strafſ.) — Rechtsprechung 2c. Bd. VI. S. 366. — Auch den Urtheilen vom 4. und 13. Oktober 1881 und vom 23. Juni 1882 (Jahrbuch Bd. XIV. S. 52. 53. 215.) liegt dieselbe Annahme zu Grunde.

(Rechtsprechung 2c. Bd. VII. S. 544.) R.

39.

Konkurrenz von Forstdiebstahl und gemeinem Diebstahl.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafſ. vom 20. Oktober 1885.

Holzdiebe, welche sich Holz mittelst Forstdiebstahls zugeeignet haben und sich dieses Holz, nachdem es ihnen vom Förster abgenommen ist, nochmals rechtswidrig aneignen, begehen einen neuen selbstständig strafbaren gemeinen Diebstahl.

Die drei Angeklagten begaben sich eines Tages in die Kgl. Schneckener Forst, um sich von dort Holz zu holen. Zwei sägten eine Kiefer ab, während der Dritte Wache hielt. Alle drei zersägten dann die Kiefer, Jeder nahm ein Ende des Stammes und trug es auf eine vor der Forst belegene, nicht dem Fiskus gehörige Wiese. Sie begaben sich sodann zurück, um sich sog. Tragknüppel zu holen und wurden, als sie wieder auf die Wiese hinaustraten, bei dem vorher hinausgetragenen Holze vom Förster L. betroffen. Dieser hieß die Angeklagten leer nach Hause gehen, nachdem er sich den Vorfall notirt hatte. Die Angeklagten begaben sich auch nach Hause, gingen aber am folgenden Tage früh Morgens nach der Wiese, wo sie das Tags vorher dort abgeworfene Holz aufsammelten und mit nach Hause nahmen.

Der erste Richter hatte nur einen Forstdiebstahl als vorliegend angenommen. Dies ist vom Reichsgericht reprobirt unter der Annahme, daß die Angeklagten am ersten Tage einen Forstdiebstahl und am andern Tage an denselben Objekt einen gemeinen Diebstahl begangen hätten.

(Rechtsprechung 2c. Bd. VII. S. 597.) R.

40.

Jagdvergehn durch Aneignung der Geweihe von Fallwild.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 19. November 1885.

Die Aneignung todten Wildes, gleichviel ob erlegten oder eingegangenen, steht allein dem Jagdberechtigten zu. Dies ausschließliche Aneignungsrecht bezieht sich auch auf die mit dem todten Körper noch verbundenen Geweihe.

Der Angeklagte hatte an einem Orte, wo er zu jagen nicht berechtigt war, von einem dort liegenden eingegangenen Hirsche, der bereits vollständig verwest war, das Geweih mit den Kopftheilen losgerissen und sich angeeignet. Das Reichsgericht findet in der Handlung des Angeklagten ein Jagdvergehn nach § 292 Str.-G.-B. Es nimmt unter Bezugnahme auf das Urtheil vom 13. Januar 1881 — Band 13 S. 146 dieses Jahrbuchs — zunächst an, daß auch durch unbefugte Aneignung von todtem Wild, und zwar sowohl des natürlich verendeten, als des erlegten, ein Jagdvergehen begangen werde, und ferner, daß es gleichgültig sei, ob sich die Aneignung auf das ganze Stück oder nur auf Theile desselben erstrecke. In letzterer Beziehung ist die schon vom frühern Preußischen Obertribunal gemachte Unterscheidung (cf. Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 16. S. 455, 664) reproducirt: Nur der Jagdberechtigte sei befugt, das Geweih eines im Reviere erlegten (gefallenen) Hirsches zu occupiren, so lange es einen integrirenden Theil des Hirsches bilde, dagegen sei ein nach dem Gesetz der Natur abgeworfenes Geweih eine für sich bestehende Sache, welche dem Jagdrechte nur durch besondere Gesetze unterworfen werden könne". Daß die Aneignung abgeworfener Hirschstangen nur da strafbar ist, wo sie durch besondere Gesetze*) unter Strafe gestellt ist, wird constant von der Praxis angenommen. Die Frage, ob im vorliegenden Falle das Wild derartig in Verwesung übergegangen war, daß es nicht mehr als Wild und daher auch nicht als Gegenstand des Jagdrechts

*) cf. § 8 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. November 1885 — S. 41 Bd. 18 dieses Jahrbuchs. —

angesehen werden konnte, — cf. Urtheile des Reichsgerichts vom 26. September 1882 und 16. Februar 1883 (Bd. 15. S. 78 und 321 dieses Jahrbuchs) — läßt das Reichsgericht offen. Eine Prüfung dieser Frage dürfte aber hier ebenfalls geboten erscheinen. (Rechtsprechung rc. Bd. VII. S. 674.) R.

Personalien.

41.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1886.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Paschke, Ober-Landes-Kulturgerichts-Rath, an Stelle des zum Reichsgerichts-Rath ernannten Geheimen Ober-Regierungs-Rath Rintelen, die Decernate als Justitiar und für die Forstablösungssachen bei der Central-Verwaltung übertragen und zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt.

Dr. Daube, Professor der anorganischen Naturwissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden, ist gestorben.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Dörinkel, Oberförster zu Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Philippi, Forstmeister zu Potsdam.
Jagielki, Oberförster zu Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
v. Poser, Oberförster zu Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.

B. Pensionirt:

Hildenhagen, Oberförster zu Mützelburg, Reg.-Bez. Stettin.
Fritsche, Oberförster zu Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.
von der Decken, Forstmeister zu Cassel.
Reitz, Oberförster zu Nastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Euen, Oberförster, von Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin.

Wernhart, Oberförster, von Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg, nach Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Pauli, Oberförster, von Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel, nach Beckerhagen, Reg.-Bez. Cassel.

Banning, Oberförster, von Miele, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Mützelburg, Reg.-Bez. Stettin.

von Döhn, Oberförster, von Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Lehnin, Reg.-Potsdam.

Stahl, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Beelitz.

Hauschild, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Potsdam-Beelitz auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Rheinsberg.

Seehusen, Oberförster, von Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez Merseburg, nach Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.

Dem Oberförster **Gerding** zu Dalle, Reg.-Bez. Lüneburg, ist die aus den Oberförstereien Dalle und Eschede zum 1. Juli zu bildende Oberförsterei Eschede übertragen.

Ewald, Oberförster, von Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin, nach Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.

Gerlach, Oberförster, von Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg, nach Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.

Grashoff, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Fulda auf die Forstmeisterstelle Cassel-Rheinhardswald.

Sachsenröder, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone auf die Forstmeisterstelle Cassel-Fulda.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

von Estorff, Oberförster zu Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Erfurt-Worbis beliehen.

Tiburtius, Oberförster zu Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Frankfurt-Guben beliehen.

Hinüber, Oberförster zu Morbach, Reg.-Bez. Trier, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau beliehen.

Koyen, Oberförster zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Bromberg-Inowrazlaw beliehen.

von Wedell, Oberförster zu Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Ritsche, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Zurhausen, Forst-Assessor, zu Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.

Bretz, Forst-Assessor, zu Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg.

Löper, Forst-Assessor, zu Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Kayser, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Weidenhausen, Revierförsterstelle Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden), zu Miele, Reg.-Bez. Lüneburg.

Regling, Forst-Assessor, zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Krumhaar, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wohlers, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Stralsund), zu Morbach, Reg.-Bez. Trier.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist.

Sellheim, Forst-Assessor, zu Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Tenne, Forst-Assessor, nach Danzig.
Meix, Forst-Assessor, nach Minden.
Schömann, Forst-Assessor, nach Stralsund.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Friedrich, Förster, auf die in eine Revierförsterstelle umgewandelte bisherige Försterstelle Uszbördszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Steppuhn, Forst-Assessor, nach Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Neugebauer, Förster zu Neumühl, Oberf. Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Gabriel, Förster zu Dombrowka, Oberf. Dombrowska, Reg.-Bez. Oppeln.

Verwaltungsänderungen:

Die in Folge der Neuorganisation der Staats- und Kloster-Forstverwaltung in der Provinz Hannover entbehrlich gewordene Forstmeisterstelle ist auf den Reg.-Bez. Erfurt übertragen worden.

Die Inspections-Eintheilung daselbst ist nunmehr folgende:

a) Forstmeisterbezirk Erfurt-Erfurt (Oberforstmeister), bestehend aus den Oberförstereien Erfurt und Benneckenstein.
b) Forstmeisterbezirk Erfurt-Worbis (Forstmeister von Estorff), bestehend aus den Oberförstereien Wachstedt, Reifenstein, Worbis, Lohra und Königsthal.
c) Forstmeisterbezirk Erfurt-Schleusingen (Forstmeister von Mengersßen), bestehend aus den Oberförstereien Schleusingen, Hinternah, Erlau, Schmiedefeld, Suhl, Diezhausen und Viernau.

Mit dem 1. April 1886 tritt eine anderweite Inspections-Eintheilung im Reg.-Bez. Frankfurt in folgender Weise ein:

a) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Guben (Forstmeister Tiburtius), bestehend aus den Oberförstereien Sorau, Christianstadt, Braschen, Jänschwalde, Crossen, Lagow, Reppen und Limmritz.
b) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Lübben (Forstmeister Schönian), bestehend aus den Oberförstereien Grünhaus, Dobrilugk, Tauer, Börnichen, Dammendorf, Müllrose und Neubrück.
c) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Frankfurt (Oberforstmeister Tramnitz), bestehend aus der Oberförsterei Hangelsberg.
d) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Woldenburg (Forstmeister Schlieckmann), bestehend aus den Oberförstereien Lubiathfließ, Driesen, Steinspring, Hochzeit, Regenthin, Marienwalde, Neumühl und Lietzegöricke.
e) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Landsberg a. W. (Forstmeister Hörnigk), bestehend aus den Oberförstereien Wildenow, Cladow, Neuhaus, Carzig, Hohenwalde, Lichtefleck, Massin und Zicher.

Mit dem 1. April 1886 ist eine Forstmeisterstelle von dem Reg.-Bez. Frankfurt a. O. auf den Reg.-Bez. Bromberg übertragen. Die Inspections-Eintheilung in letzterem Bezirk ist vom genannten Zeitpunkte ab folgende:

1. Forstmeisterbezirk Bromberg-Bromberg (Oberforstmeister Hollweg), bestehend aus den Oberförstereien Glinke und Jagdschütz.
2. Forstmeisterbezirk Bromberg-Schneidemühl (Forstmeister Balthasar), bestehend aus den Oberförstereien Taubenwalde, Stefanswalde, Podanin, Selgenau, Richlich, Stronnau und Rosengrund.
3. Forstmeisterbezirk Bromberg-Inowrazlaw (Forstmeister Koyen), bestehend aus den Oberförstereien Mirau, Schirpitz, Wodek, Kirschgrund, Bartelsee und Korschin.

Zum 1. Juli 1886 werden die beiden Oberförstereien Dalle und Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg, zu einer Oberförsterei Eschede mit dem Sitz des Revier-Verwalters zu Eschede vereinigt.

42.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1886.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Donner, Oberlandforstmeister und Ministerial-Director.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Wellenberg, Oberforstmeister zu Marienwerder.
von der Decken, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Conradi, Oberförster zu Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Fangel, Forstrath und Oberförster zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.
Feddersen, Forstmeister zu Marienwerder.
Goullon, Forstmeister zu Danzig.
Harms, Oberförster zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hümmerich, Oberförster zu Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Klemme, Oberförster zu Oberkaufungen, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
Mergell, Oberförster zu Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Freiherr von Rechenberg, Oberförster zu Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.
Rinck, Oberförster zu Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Rundspaden, Forstmeister zu Coblenz.
von Stünzner, Forstmeister zu Potsdam.
Wegener, Oberförster zu Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.
von Weiler, Oberförster zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
von Jonquières, Forstmeister zu Frankfurt a. O. (bei der Pensionirung).
Seidensticker, Forstmeister zu Frankfurt a. O. (bei der Pensionirung).
Oppenhoff, Oberförster zu Wildenbruch, Reg.-Bez. Stettin (Königl. Hofkammer).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Nolte, Forstkassen-Rendant zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Schwabe, Hegemeister zu Duttenstädt, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Cornicelius, Förster zu Dammer, Oberf. Töppendorf, Reg.-Bez. Liegnitz (Königl. Hofkammer).
Lahndt, Förster zu Eichholz, Oberf. Kl.-Wasserburg, Reg.-Bez. Potsdam (Königl. Hofkammer).
Behrends, Förster zu Lenzburg, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Bögershausen, Förster zu Weißenborn, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.
Boltz, Förster zu Steinwehr, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
Friedrich, Förster zu Hermannsacker, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Fürstenau, Förster zu Kümmernitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
Hanstein, Förster zu Hasenwinkel, Oberf. Osche, Reg.-Bez. Marienwerder.
Lippke, Förster zu Schweinebude, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Prose, Förster zu Kanigura, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Rölecke, Förster zu Letzlingen, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schimmer, Förster zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
Vogel, Förster zu Hirschbach, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Weiß, Förster zu Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Wiedemann, Förster zu Rauchhaus, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.
Ziegler, Förster zu Deutschebruch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hermann, Holzhauer zu Crastel, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.
Stiel, Förster zu Louisendorf, Oberf. Frankenau, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).
Henning, Oberholzhauer zu Ober-Dünzebach, Oberf. Wannfried, Reg.-Bez. Cassel.
Mehrlaender I, Waldarbeiter zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Sawatzki, Waldarbeiter zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Becker, Waldarbeiter zu Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld. Reg.-Bez. Hildesheim.
Schatz, Holzhauermeister zu Lotzen, Oberf. Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

F. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden erhielten:

Sachse, Oberförster zu Groß-Schoenebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam, des Ritterkreuzes II. Kl. des Königlich Sächsischen Albrechtordens.
von Sierakowski, Oberforstmeister zu Berlin (Hofkammer der Königlichen Familen-güter), des Comthurkreuzes II. Kl. des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
Dalchow, Förster zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer), des silbernen Verdienstkreuzes desselben Ordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Lampe, Förster zu Frankendorf, Oberf. Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
Ohnesorge, Förster zu Sonnenburg, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Borsdorf, Förster zu Freienhagen, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.
Harms, Förster zu Bussin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Strohmeyer, Förster zu Kronwald, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.
Jung, Förster zu Paulsgrube, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Dame, Förster zu Mittelwald, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
Seipel, Förster zu Wehdem, Oberf. Minden, Reg.-Bez. Minden.

Organisation. Dienst-Instructionen.

43.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.

(Gesetz-Sammlung S. 237 ff.)

Inhalt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Titel.

Angelegenheiten der Provinzen.

§ 1.

Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Der letzte Absatz des § 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel.

Angelegenheiten der Kreise.

§ 2.

In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

§ 3.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4.

Der zweite Absatz des § 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin geändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

III. Titel.

Angelegenheiten der Amtsverbände.

§ 5.

Der erste Absatz des § 55c der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 6.

Im Geltungsbereiche der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) erfolgt fortan die Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§ 49 Absatz 2 der Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke, bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§ 49a Absatz 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§ 49a Absatz 3 a. a. O.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

IV. Titel.

Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§ 7.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 8.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 9.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 10.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§ 11.

Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§ 13.

Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

§ 14.

Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§ 15.

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16.

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883*) Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 17.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1) abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2) an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit,
3) an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244),
5) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 18.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19.

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen

*) S. den Art. 15, Seite 49.

auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20.

Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2) Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Selle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als

Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 21.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Absatz 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) auch auf die § 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§ 23.

In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§ 22) ist als Gemeidevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

V. Titel.

Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.

§ 24.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der

Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 25.

Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke.

Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 26.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 27.

Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand beschließt:

1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten,

sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses; und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung finden die Vorschriften des § 10 Absatz 3 des gegnewärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 28.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des § 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 29.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 30.

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 31.

Im Uebrigen beschließt der Kreisausschuß, soweit die Beschlußfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-

Nassau — dem Amtsbezirksrathe zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlaß von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die §§ 33 und 34 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5), und der § 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

§ 32.

Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,
3) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,
4) über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten.

Der Kreisausschuß beschließt ferner:

5) an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 33.

Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1) abgesehen von den Fällen des § 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten,
2) an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch wiedersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle widerholter Beschlußunfähigkeit,
3) an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisausschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung:

4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

§ 34.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,
3) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen, zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ 35.

Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 36.

Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindbeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

2) Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§ 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

3) Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

   In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

4) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 37.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 38.

1) In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeidevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
2) in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,
3) in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
4) in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
5) in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,
6) in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
7) in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
8) in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß

zu betrachten.

VI. Titel.

Armenangelegenheiten.

§ 39.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 40.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließ-

lich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§ 14 a. a. O.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§ 41.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871), unterliegen:

1) sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses;
2) andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§ 42.

Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§ 36 des Gesetzes vom 8 März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths.

§ 43.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1) an Stelle der in den §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§ 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2) an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 beziehungsweise § 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§ 44

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden (§§ 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
2) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§ 29 a. a. O.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel.

Schulangelegenheiten.

§ 45.

Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 46.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüchr, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§ 47.

Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§ 48.

Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im § 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

§ 49.

Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

VIII. Titel.

Einquartirungsangelegenheiten.

§ 50.

Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§ 7 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523, und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52) beschließt der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß.

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§ 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

§ 51.

Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

IX. Titel.

Sparkassenangelegenheiten.

§ 52.

Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§ 53.

Die Aufsicht über die Verwaltung der im § 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

X. Titel.

Synagogengemeindeangelegenheiten.

§ 54.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (Gesetz-Samml. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.

XI. Titel.

Wegepolizei.

§ 55.

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56.

Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landesraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.

§ 57.

Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreiausschusse beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird aufgehoben.

§ 58.

In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1) die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);
2) die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung

neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;

3) die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 94);
4) die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§ 59.

In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1) über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2) über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60.

In der Provinz Hannover beschließt:

1) in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß:
   a. über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141);
   b. über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.);
   c. über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);
2) der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.).
3) Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§ 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt

a. der Kreisausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
b. der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
c. der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61.

Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 225).

§ 62.

Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt S. 176).

Die im § 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

§ 63.

Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisausschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

1) zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betreffend;
2) zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. S. 333).

§ 64.

Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen, — Gesetz-Samml. S. 18; § 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. S. 27; § 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel — Gesetz-Samml.

S. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in erster Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu.

XII. Titel.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§ 65.

Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis-(Stadt-)Ausschuß (§ 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Gesetz-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — Regierungsbl. S. 65; Artikel 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w., — Archiv S. 895).

§ 66.

Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemäße Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1) Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (Gesetz-Samml. S. 352);
2) Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3) Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4) Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (Gesetz-Samml. S. 182);
5) Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 325);
6) Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 220);
7) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41);
8) Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (Gesetz-Samml. S. 35);
9) Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Gesetz-Samml. S. 26);
10) Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 485).

a. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§ 67.

Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichtes findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; § 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b. Verschaffung von Vorfluth.

§ 68.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1) über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§ 103 bis

109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§ 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§ 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§ 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;

2) über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69.

Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§ 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 70.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§ 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§ 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§ 71.

Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§ 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 72.

Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c. Bewässerungsanlagen.

§ 73.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der

nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§ 74.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§ 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 75.

Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§ 16 a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 12 der Wiesenordnung vom 28 Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 76.

Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§ 77.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 33 bis 44 a. a. O.).

§ 78.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§ 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

§ 79.

Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 80.

Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Samml. S. 232).

§ 81.

Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

Die Wasserlösungskommission und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniß auch:

1) auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungskommissionen Kommittirten (§ 22 a. a. O.),
2) in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlußsatzes des § 17 a. a. O. entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 208) und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 135).

§ 82.

Die Entscheidung

1) über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden,
2) über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten

erfolgt nach Maßgabe der §§ 10 und 12, beziehungsweise § 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10 000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§ 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften für den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 262).

§ 83.

In erster Instanz beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis- (Stadt-) Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß — an Stelle der Obrigkeit (§§ 98, 99 a. a. O.) über die nach jenem Gesetze (§§ 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch § 84 Ziffer 1).

§ 84.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1) auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter (§ 97 a. a. O.);
2) auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§ 75 bis 77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§ 79 a. a. O.);
3) auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlaß desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), nicht begründet ist (§§ 47 bis 52, §§ 68 und 69 a. a. O.).

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 156) und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 51).

§ 85.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Ertheilung der nach §§ 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch § 86 Ziffer 1 und 3).

§ 86.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1) auf Zulassung oder Veränderung der im § 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter;
2) auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter;

3) auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§ 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;

4) auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach § 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824.

Gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsbl. S. 100); der Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsbl. S. 65); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulirung der Bäche (Regierungsbl. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Regierungsbl. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Regierungsbl. S. 33); beziehungsweise der Landgräflich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Archiv S. 889).

§ 87.

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

1) über die nach Artikel 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz), behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;

2) über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§ 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziffer 1 und 4);

3) über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziffer 4).

§ 88.

Der Kreisausschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach § 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§ 89.

Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1) auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach § 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;

2) auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;
3) auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;
4) auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15 Juli 1862;
5) auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach § 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 489).

§ 90.

Der Bezirksausschuß beschließt:
1) über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach § 58 a. a. O.;
2) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch § 91 Ziffer 4).

§ 91.

Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:
1) auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und § 58 a. a. O.;
2) auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. O.;
3) auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. O.;
4) auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;

5) auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (Gesetz-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII S. 157).

§ 92.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach § 27 Nr. 12 a. a. O.

§ 93.

Der Amtsausschuß beschließt über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach § 27 Nr. 13 a. a. O.

Der Amtsausschuß beschließt ferner über Anträge:

1) auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach § 23 II, § 5 III, § 8 a. a. O.;
2) auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach § 27 Nr. 13 a. a. O.;
3) auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach § 25 Absatz 2 a. a. O.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 94.

Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

Die in § 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 50 tritt folgende Bestimmung:

> Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des § 72 Ziffer 2 der Landrath, in

Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§ 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im § 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§ 95.

Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1) die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
2) die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3) die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§ 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel.

Deichangelegenheiten.

§ 96.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach § 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetz-Samml. S. 54; §§ 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — Gesetz-Samml. für Bayern S. 489;
2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;
3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. O.;
4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach § 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft zc. statt.

§ 97.

Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

XIV. Titel.

Fischereipolizei.

§ 98.

Der Bezirksausschuß beschließt:

1) über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197);
2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. O.);
3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. O.).

§ 99.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

1) über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Absatz 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.
   Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.).

§ 100.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 101.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§ 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Be-

scheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§ 102.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. O.);
2) Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XV. Titel.

Jagdpolizei.

§ 103.

In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 104.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeine (Gemarkung, Feldmark);
2) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß § 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 426) und § 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§ 105.

Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,

3) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§ 106.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

§ 108.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Samml. S. 27).

XVI. Titel.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§ 109.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Stroh-

papierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 110.

Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705).

§ 111.

Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).

§ 112.

Die Befugniß, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113.

In den Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 115.

Ueber die Anträge auf Ertheilung:

a. der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),

b. der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. O.)

beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§ 116.

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 117.

Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein:

1) zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder

2) zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet innenhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 118.

In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1) über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1) der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;
2) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
3) der Konzessionen der Handelsmakler;
4) der Patente der Stromschiffer (§ 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
5) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§ 30 Absatz 2 a. a. O.).

§ 121.

Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.

C. Ortsstatuten.

§ 122.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 der Reichsgewerbeordnung und § 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Gesetz-Samml. S. 93).

D. Innungen.

§ 123.

Der Bezirksausschuß beschließt:

1) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§ 85 der Reichsgewerbeordnung);
2) über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§ 93 a. a. O.).

§ 124.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§ 92 der Reichsgewerbeordnung; § 98 b a. a. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 233).

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 125.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß § 94 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung (§ 103 a Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Ingleichen findet in den Fällen des § 95 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und des § 104 Absatz 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 126.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§ 103 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsauschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurtheils fortdauert.

E. Märkte.

§ 127.

Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§ 128.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den in § 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§ 129.

Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 130.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513).

Bei der Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§ 131.

Der Bezirksausschuß beschließt:

1) über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.);
2) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. O. statt.

G. Kehrbezirke.

§ 132.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§ 133.

Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Titel.

Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

§ 134.

Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§ 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134).

§ 135.

Die Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern (§ 15 a. a. O.) steht der Handelskammer zu, welche im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Die Handelskammer beschließt darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist (§ 17 a. a. O.).

Die Handelskammer beschließt ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmäßigen Kosten (§ 23 a. a. O.).

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen die Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten (§ 11 a. a. O.) und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird (§§ 18, 19 a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 136.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 137.

Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 138.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 135 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel.

Feuerlöschwesen.

§ 139.

Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und Vertheilung der Kosten, sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Betheiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§ 140.

Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

XIX. Titel.

Hilfskassen.

§ 141.

Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 125).

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 142.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 a. a. O.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

XX. Titel.

Baupolizei.

§ 143.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399).

§ 144.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten 2c.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2) insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3) für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145.

Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146.

Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel.

Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

§ 147.

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetz-Samml. S. 405), treten außer Kraft.

§ 148.

Die in den §§ 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrathe zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie Denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§ 149.

Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenblatt S. 11), tritt

1) an die Stelle der im § 12 Absatz 2 den Betheiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren und,
2) an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lastenvertheilung (§ 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel.

Enteignungssachen.

§ 150.

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151.

Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe (in

Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152.

Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

XXIII. Titel.

Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§ 154.

Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 155.

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines andern Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung

der Aufnahmeurkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel.

Steuerangelegenheiten.

§ 156.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Ergänzung der von dem Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Artikel II des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetz-Samml. S. 234).

XXV. Titel.

Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 157.

Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ 158.

Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) und nach § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§ 159.

Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§ 160.

In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechts-

weges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§ 161.

Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§ 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§ 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 162.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§ 163.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.

Bezüglich der von diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des § 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§ 164.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juni 1876. (Gesetz-Samml. S. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkammer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

Versicherungswesen.

44.

Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigen Personen. Vom 5. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)*) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2.

Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

---

*) § 1 des Unfallversicherungsgesetzes lautet:

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

. . . .

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3.

Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintrit des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen

land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73)*) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

---

*) § 8 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung rc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73)*) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§ 11.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

---

*) § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:
Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:
1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

§ 12.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung*) angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 13.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

---

*) Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung lauten:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 14.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§ 15.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§ 34) maßgebend.

§ 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§ 17.

Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 18.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 19.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§ 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§ 21.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundes-

staates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§ 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§ 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 23.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§ 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des § 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§ 25.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des § 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 26.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 27.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 26 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vgl. § 12) nicht mitwirken.

§ 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§ 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.*)

§ 32.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maaßstab für die Umlegung der Beiträge.

§ 33.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mit-

---

*) § 266 St.-G.-B. lautet:

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile dem ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

glieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maaß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§ 34.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§ 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung

der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§ 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§ 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. § 80).

§ 37.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 38.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§ 40.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 41.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1) Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2) Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3) Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

4) Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 19 bis 25.

§ 43.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 44.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige

Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welcher derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigleit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne das dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 48.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§ 49.

Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 50.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vositzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben

der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder der Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Komunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§ 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 53.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 54.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 55.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 56.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 57.

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 58.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 59.

Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann. Hierbei sind die Bestimmungen des § 49 zu beachten.

§ 60.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§ 61.

Bei den im § 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen

der §§ 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 62.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 63.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 64.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerk-

bar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§ 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 66.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maaße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 67.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3), sowie gegen den Be-

scheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt

§ 68.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 69.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 70.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 71.

Die Kosten des Heilverfahrens (§ 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 72.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung*) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 74.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

---

*) § 749 der Civilprozeßordnung lautet:

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

rc.

4. Die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 75.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 76.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern (§ 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 78.

Werden die Beiträge nach dem Maaßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§ 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§ 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§ 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§ 79.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche

nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§ 81.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 82.

Der Auszug aus der Heberolle (§ 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§ 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds

der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 84.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 85.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§ 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§ 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§ 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebs

stätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 90 und 91) und die nach § 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 93.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung*) bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können

*) § 139 b der Gewerbeordnung lautet:

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a, (welche über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter handeln) sowie des § 120 Absatz 3 (welcher die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.) in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

. . . .

dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§ 94.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 95.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§ 87 des Unfallversicherungsgesetzes)*).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter

---

*) § 87 des Unfallversicherungsgesetzes lautet:

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nicht ständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nicht ständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nicht ständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§ 96.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korresspondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 98.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 43)

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 68);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 99.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249).*) Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)**) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 100.

Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Ge-

---

*) 18 Mark Tagegelder, — 13 Pf. für das km Eisenbahn, — 60 Pf. für das km Landweg, — 3 M. für jeden Zu- und Abgang bei Benutzung der Eisenbahn.

**) Der § 16 lautet:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintrit eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb grrichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

nossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§ 101.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§ 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 102.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen

vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 103.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

§ 104.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 105.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 50) zu errichten. Die im § 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§ 51 Absatz 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§ 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

§ 106

Die Feststellung der Entschädigungen (§ 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§ 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§ 109.

Die Bestimmungen der §§ 102 bis 108 finden auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§ 110.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§ 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§ 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 127 und 128 unterliegen.

§ 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat.

§ 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maaßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§ 115.

Die im § 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im § 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 116.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7

des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73)*) beziehungsweise der §§ 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§ 117.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§ 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

---

*) Die §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 118.

Die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 119.

Die Haftung dritter, in den §§ 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 120.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§ 121.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 122.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§ 123.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 124.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§ 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 125.

Die Strafvorschriften der §§ 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 126.

Zur Verhängung der in den §§ 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 127.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche Kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 128.

Die im § 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 129.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§ 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§ 132.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§ 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Ge-

setzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes*) die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren**) auf solche Personen erstreckt wird.

§ 134.

Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

---

*) § 2 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

**) § 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 3 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeits-Vertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 135.

Die Bestimmung des § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes*) findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

§ 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes**) entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes**) entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

---

*) § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft; nach Ziffer 1 l. c. eine Krankenunterstützung, weche so zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.

**) S. die Note zu § 116.

§ 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes)*) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes**) Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die ge-

*) § 12 lautet:

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

**) § 24 lautet:

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden..

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

meinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 138.

Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§ 139.

Soweit es sich nicht um die unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt (s. die Note auf S. 235), finden die Bestimmungen des § 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach § 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 140.

Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 141.

Die auf Grund der §§ 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes*) erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Ueber-

*) Die §§ 49—54 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§ 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-

einstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der § 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§ 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§ 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes (s. die Note auf S. 238 und 239) auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§ 143.

Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

45.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1886/89.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der 6. ordentlichen General-Versammlung am 20. v. M. die nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, nämlich die Herren Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam, Forstmeister von Stünzner daselbst und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1886/89 wiedergewählt worden sind.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Etatswesen und Statistik.

46.

Aenderung in der Titelbezeichnung des Staatshaushalts-Etats durch Einschaltung des Titels „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forst-Verwaltung."

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen). III. 4069.

Berlin, den 8. April 1886.

Die Titelbezeichnung in dem Staatshaushalts-Etat von der Forstverwaltung pro 1. April 1886/87 hat bei Kapitel 4 der Ausgabe insofern eine Aenderung erfahren, als hinter Titel 2a gesetzliche Wittwen und Waisengelder

unter 2b der Titel „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forst-Verwaltung"

eingeschaltet worden ist. Dies ist in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen ꝛc. zu beachten.

Der Fond „zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten" ist in demselben Etat unter Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben unter Kapitel 12 Titel 1 verzeichnet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

47.

Widerstand eines Waldarbeiters gegen den Forstbeamten als Arbeitsgeber.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 1. November 1881.

Der von einem Forstbeamten gemiethete Waldarbeiter, welcher dem ihm als Arbeitsgeber gegenüberstehenden Beamten durch Gewalt Widerstand leistet, ist **nicht** strafbar aus § 117 des Str.-G.-B.

Auch in andern Entscheidungen hat das Reichsgericht angenommen, daß der Schutz des § 117 Str.-G.-B. den Forst- und Jagdbeamten den Forst- und Jagdberechtigten nur dann zu Theil wird, wenn diese Personen den Widerstand erfahren bei ihrer Berufsthätigkeit, bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, bei der Vornahme von Handlungen zur Wahrung ihres Rechts gegen unbefugte Eingriffe Dritter oder in Ausübung polizeilicher Befugnisse.

(Cf. die Urtheile vom 29. Mai 1880 und vom 21. Oktober 1884 Jahrbuch XIII. S. 102. XVII S. 123).

Im vorliegenden Falle hatte der Forstbeamte bei Beaufsichtigung mehrerer von ihm angenommener Arbeiter Einen derselben aufgefordert, die Arbeit und den Wald zu verlassen und dabei Widerstand durch Bedrohung mit einer Axt erfahren.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. V S. 413). R.

48.

Irrthum über die Jagdbarkeit eines Thiers beim Jagdvergehen.

Urtheil des Reichsgerichts (III Strafs.) vom 3. März 1884.

Zum Thatbestande der unbefugten Jagdausübung gehört nicht allein als Object ein jagdbares Thier, sondern auch das Bewußtsein des Thäters, daß das Thier, gegen welches sich seine Handlung richtet, ein jagdbares ist. Befindet er sich über die Eigenschaft der Jagdbarkeit im Irrthum, so wird dadurch die Strafbarkeit ausgeschlossen, jedoch nur dann, wenn er sich auch nicht der Möglichkeit, daß das Thier jagdbar sei, bewußt war.

Zwei Feldarbeiter hatten einen vorüberlaufenden Dachs verfolgt und erschlagen. Der Dachs war am Ort der That jagdbar, die Thäter waren dort nicht jagdberechtigt. Sie wurden wegen Jagdvergehens aus § 292 Str.-G.-B. angeklagt, jedoch in erster Instanz freigesprochen, weil nicht festgestellt sei, daß sie die Eigenschaft des Dachses als jagdbares Thier gekannt, ja nicht einmal, daß sie gewußt hätten, das verfolgte Thier sei ein Dachs.

Das Reichsgericht tritt zwar der Annahme bei, daß zum Thatbestande des unbefugten Jagens auch das Bewußtsein des Thäters von der Jagdbarkeit des Thiers gehöre, nimmt jedoch an, daß dieses Bewußtsein — als dolus eventualis — auch dann vorliege, wenn der Thäter im Zweifel über die Jagdbarkeit sei. Es wird ausgeführt: Nach § 59 Str.-G.-B. sind dem, welcher bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, die zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, diese Umstände nicht zuzurechnen. Der gesetzliche Thatbestand im Sinne des § 59 a. a. O. besteht nun aber nicht bloß aus den im Strafgesetze ausdrücklich hervorgehobenen Merkmalen, sondern aus allen thatsächlichen Momenten, welche für den Begriff der betreffenden strafbaren Handlung in objectiver und subjectiver Hinsicht wesentlich sind. Eine wesentliche Voraussetzung für den Begriff der unbefugten Jagdausübung nach § 292 a. a. O. ist, daß die That sich gegen einen Gegenstand richtet, welcher zu den jagdbaren Thieren d. h. zu denen gehört, welche dem ausschließlichen Okkupationsrechte des Jagdberechtigten unterliegen, nicht Gegenstand des freien Thierfanges sind. Die Frage, auf welche wilde Thiere das Jagdrecht sich erstreckt, ist nach dem Landesrechte, also nach besonderen Gesetzen, Jagdordnungen oder bestehenden Gewohnheiten zu entscheiden; sie ist eine civilrechtliche. Irrt der Handelnde in dieser Hinsicht, so befindet er sich nicht in einem das Strafgesetz betreffenden, sondern in einem Irrthum über Grundsätze des bürgerlichen Rechts, welcher dem thatsächlichen gleichsteht. Es fehlt dann der für den Thatbestand der in Rede stehenden strafbaren Handlung nöthige Wille, das Bewußtsein, das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten zu verletzen, der Dolus.

Es ist indessen bei vorsätzlichen Delicten nicht das positive Wissen aller Merkmale erforderlich, welche den Thatbestand des Vergehens bilden; es genügt, wenn der Thäter über das Vorhandensein eines Thatbestandsmerkmals auch nur Zweifel hegte und dennoch auf die Gefahr hin, eine strafbare That zu begehen, handelte. Der § 59 Abs. 1 kommt nur dem zu statten, welcher sich hinsichtlich des Vorhandenseins eines zum Thatbestande gehörigen Umstandes wirklich in einem thatsächlichen Irrthum oder in einem diesen gleichstehenden Rechtsirrthum befunden, nicht aber denjenigen, welcher einen solchen Thatumstand zwar nicht bestimmt in seinen Willen auf-

genommen hat, aber doch bei der That sich der Möglichkeit des Vorhandenseins desselben bewußt war und unbekümmert darum, wie es sich hiermit verhalten möchte, die That beging. Denn in solchem Falle lag der als möglich vorausgesetzte, eventuell im Voraus gebilligte Erfolg mit in dem Willen des Thäters.

Das Reichsgericht verweist die Sache sodann zur Prüfung dieses vom ersten Richter noch nicht erwogenen Gesichtspunktes des dolus eventualis in die Instanz zurück. —

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. X. S. 235). R.

49.

Forstreferendare als Forstschutzbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 21./23. Dezember 1885.

Preußische Forstreferendare sind zur Ausübung des Forstschutzes in ihrer Dienststellung nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn sie zu dieser Ausübung, wie zum Beispiel durch Absolvirung des praktischen Försterkursus besonders berufen sind.

In den Gründen ist Folgendes ausgeführt: Nicht jeder Forstbeamte ist als solcher kraft seines Amtes zur Uebung des Forstschutzes berufen, insbesondere ist dies bei einem Forstreferendar nicht anzunehmen. Der Zweck der Zulassung dieser Beamten zum Vorbereitungsdienst bei den Königl. Regierungen ist deren Ausbildung für den höheren Forstdienst. Bestimmte Functionen sind mit dieser Dienststellung als solcher nicht verbunden. Für den Umfang der dienstlichen Berechtigungen und Verpflichtungen solcher im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten wird vielmehr der specielle Dienstzweig maaßgebend sein, in welchem sie zur Erlangung umfassender Vorbildung für den künftigen Dienst auf Anordnung ihres Vorgesetzten grade verwendet werden. So lange der Forstreferendar bei der Forstdirectionsbehörde selbst beschäftigt ist, kann davon, daß er hiermit zur Uebung des Forstschutzes berufen sei, nach der Natur der Verhältnisse nicht die Rede sein. Wird er dagegen, wie es hier hinsichtlich des Forstreferendar Sch. der Fall gewesen, zeitweilig zur praktischen Dienstleistung bei einer Forstrevierverwaltung delegirt, dann kommt es für die Frage, ob er zur Uebung des ihm auf Grund seiner Dienststellung an sich nicht obliegenden Forstschutzes berufen ist, auf den Inhalt des speciellen, seine Beschäftigung im Reviere betreffenden Auftrags an. Nach den hierüber getroffenen Feststellungen ist der Forstreferendar Sch. der Oberförsterei S. ausschließlich zur Beihülfe bei den dort stattfindenden Betriebsregulirungsarbeiten, also zu einem Geschäfte beigegeben, welches mit dem Forstschutze im Forstreviere nichts zu thun hatte. Durch Uebertragung dieser Kommission ist er daher zum Forstschutzbeamten nicht geworden. Auch ist der Umstand gleichgültig, daß er in einem frühern Stadium seiner dienstlichen Laufbahn, insbesondere während der Absolvirung des praktischen Försterkursus, zur Uebung des Forstschutzes berufen gewesen ist. (Vgl. §§ 15, 18, 20 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874.)*) Denn mit der Beendigung seiner Verwendung im praktischen Dienste des Reviers ist auch die allein aus dieser Dienststellung fließende Berechtigung und Verpflichtung zum Forstschutze weggefallen.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 13 S. 215.) R.

---

*) Jetzt § 21 der Bestimmungen ꝛc. vom 1. August 1883.

50.

Haussuchung nach Forstdiebstahlswerkzeugen durch Privatforstbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 29. Januar 1886.

Ein beeidigter Privatforstaufseher befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts oder Rechtes, wenn er eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes vornimmt, um die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen.

Es ist ausgeführt: Nach § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes ist zwar im Falle, daß der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, jede zum Forstschutze berechtigte Person die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen verpflichtet und danach auch berechtigt.*) Diese Berechtigung schließt jedoch nicht die Befugniß zur Anordnung von Durchsuchungen in sich. Zwar ist die Durchsuchung gemäß § 103 Str.-Pr.-O. ein gesetzliches Mittel zur Realisirung der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, aber ein Mittel, dessen Benutzung von gewissen im Gesetze bezeichneten Bedingungen abhängig ist. Wie der § 98 a. a. O. das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen, so weist der § 105 a. a. O. noch besonders das Recht zur Anordnung von Haussuchungen grundsätzlich dem Richter und bei Gefahr im Verzug daneben nur der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. An diesen Kompetenzbestimmungen hat § 16 F.-D.-G. nach seinem deutlichen Wortlaut in Betreff der Durchsuchungen nichts geändert. Er verleiht den zum Forstschutze berechtigten Personen das Recht zur Beschlagnahme der Werkzeuge nur soweit, als sich die Beschlagnahme ohne Zuhülfenahme einer Haussuchung ausführen läßt.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 13 S. 270.) R.

51.

Begriff des Jagens. Widerstand gegen einen Privatjagdaufseher.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 29. Januar 1886.

1. In dem „sich auf dem Anstande befinden" kann der Thatbestand der Jagdausübung gefunden werden.

2. Ein zum Jagdschutz bestellter Privataufseher befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts, wenn er den in seinem Schutzbezirk betroffenen persönlich nicht bekannten Jagdfrevler vorläufig festnimmt und der Behörde vorführt. Auch der außerhalb des Schutzbezirks während des Transports geleistete gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 Str.-G.-B.

Aus der Begründung ist hervorzuheben:

Zu 1. Der Begriff der „Ausübung der Jagd" umfasse nicht allein die unmittelbare Handlung der Occupation des Wildes, sondern auch alle sonstigen Hand-

*) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1884, Jahrbuch Bd. XVII S. 126.

lungen, durch welche Jemand dasselbe aufsucht oder ihm nachstellt, um es zu erlegen. Im vorliegenden Falle habe der Angeklagte mit einem geladenen und gespannten Gewehre sich auf fremdem Jagdterrain an einem festen Standorte aufgestellt, um das etwa vorbeiziehende Wild mit seinem Gewehr zu erlegen. Darin sei eine Jagdausübung zu finden und es sei nicht der Nachweis erforderlich, daß thatsächlich jagdbares Wild an Ort und Stelle gewesen sei und von dem Jagenden habe gesehen und getroffen werden können.*)

Zu 2. Der von dem Dominium K. mit dem Jagdschutz betraute Jäger T. habe in seinem Schutzrevier den Angeklagten bei der unbefugten Jagdausübung betroffen. Er sei demnach berechtigt gewesen, den Angeklagten, welcher ihm unbekannt war, Behufs Feststellung der Persönlichkeit und Herbeiführung der Strafverfolgung vorläufig festzunehmen. In Verfolg der Festnahme sei er nicht allein berechtigt, sondern nach §§ 127, 128 Str.-Pr.-O. sogar verpflichtet gewesen, den Festgenommenen unverzüglich der Behörde vorzuführen. Diese Vorführung habe also innerhalb der rechtmäßigen Ausübung des Rechts gelegen, wenngleich ein Theil der Strecke, auf welcher der Angeklagte transportirt sei, nicht mehr zu dem Aufsichtsbezirk des Jägers T. gehört habe. Danach sei der auf dem Transport außerhalb des Aufsichtsbezirks geleistete Widerstand als gegen die rechtmäßige Ausübung des Rechts des T. gerichtet anzusehen und nach § 117 Str.-G.-B. zu strafen.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. VIII S. 102.) R.

52.

Beschlagnahme von Diebstahlswerkzeugen beim Forstdiebstahl. Haussuchung nach den Werkzeugen.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafs.) vom 29. Januar 1886.

Jede zum Forstschutz berechtigte Person ist nach § 16 des Preußischem Forstdiebstahlsgesetzes verpflichtet und demgemäß auch berechtigt, die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der bei Ausübung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Thäter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.) Dies schließt jedoch nicht die Befugniß in sich, nach diesen Werkzeugen eine Haussuchung zu halten.**

Begründung: Nach § 98. 105 Str.-Pr.-O. sei die Anordnung sowohl der Beschlagnahmen, als der Durchsuchungen grundsätzlich dem Richter und bei Gefahr im Verzuge daneben der Staatsanwaltschaft und den zu Hilfsbeamten derselben bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zugewiesen. Andere Personen seien weder zur Beschlagnahme noch zur Durchsuchung befugt. Bezüglich der Beschlagnahme sei nun in § 16 des Preuß. Forstdiebstahlsgesetzes eine Ausnahme statuirt, insofern in dem dort gegebenen Falle jede zum Forstschutz berechtigte Person zur Beschlagnahme der Diebstahlswerkzeuge ermächtigt sei. Damit sei indessen diesen Personen keineswegs auch die Befugniß zur Anordnung von Durchsuchungen nach jenen Werkzeugen

---

*) Zum Begriff der Jagdausübung vergl. die Band XVII S. 216 dieses Jahrbuchs mitgetheilten Urtheile des Reichsgerichts.

**) cfr. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1884 Jahrbuch Bd. XVII. S. 125.

behufs Realisirung der Beschlagnahme gegeben. Vielmehr verbleibe es bezüglich der Durchsuchungen, im Besondern der Haussuchungen, bei der allgemeinen gesetzlichen Regel des § 105 Str.-Pr.-O. und seien daher nur diejenigen Forstbeamten zur Vornahme einer Haussuchung berechtigt, welche zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden seien (cf. Min. Verf. vom 23. November 1881. Jahrb. Bd. XIV. S. 101).

(Rechtsprechung rc. Bd. VIII. S. 105). R.

Personalien.

53.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1886.

I. Bei der Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter und beim Königlichen Hofjagd-Amt.

A. Gestorben:

von Sierakowski, Oberforstmeister.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Hopusch, Förster zu Brand, Oberf. Staakow (bei der Pensionirung).

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Councler, Dirigent der chemisch-physikalischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens bei der Forst-Akademie zu Eberswalde, zum Professor ernannt und mit der Professur der anorganischen Naturwissenschaften an der Forst-Akademie zu Münden beliehen.

Dr. Ramann, zum Dirigenten der chemisch-physikalischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens und Docenten bei der Forst-Akademie zu Eberswalde ernannt.

Dr. von Olleck, Assistent des Lehrers der anorganischen Naturwissenschaften an der Forst-Akademie zu Münden, die Dienstleistung eines Assistenten beim chemischen Laboratorium der Forst-Akademie zu Eberswalde übertragen.

Grunow, Geheimer expedirender Secretair und Calculator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Hausendorf, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Bromberg), als Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

Dr. Storp, Forstreferendar, als Assistent beim chemischen Institut der Forst-Akademie zu Münden berufen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

von Dücker, Oberforstmeister zu Düsseldorf.

B. Pensionirt:

Gies, Oberförster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.
von Blumen, Forstmeister zu Potsdam.
Gallasch, Oberförster zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

Münter, Forstmeister zu Hannover.
Malchus, Oberförster zu Knesebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.
Otto, Oberförster zu Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmalz, Oberförster zu Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.
Schulz, Oberförster zu Roßberg, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Diels, Oberförster von Cassel, Reg.-Bez. Cassel, nach Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.
Cusig, Oberförster von Süderholz, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.
von Ulrici, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Merseburg-Düben auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Oranienburg.
Hartig, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Minden-Schaumburg auf die Forstmeisterstelle Hannover-Nienburg.
Rumann, Oberförster von Ershausen, Oberf. Wachstaedt, Reg.-Bez. Erfurt, nach Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.
Heuseler, Oberförster, von Altkrakow, Reg.-Bez. Cöslin, nach Bromberg, Oberf.-Stelle Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Engels, Oberförster, bisher Verwalter der Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg, die neu gebildete Oberförsterei Wtelno, mit seinem bisherigen Amtsitze zu Wtelno übertragen.
Linnenbrink, Oberförster, von Naumburg, Reg.-Bez. Cassel, nach Münster, Reg.-Bez. Münster.
Roerig, Oberförster, von Frankenau, Reg.-Bez. Cassel, nach Roßberg, Reg.-Bez. Cassel.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

Betzhold, Oberförster zu Lüchow, Reg.-Bez Lüneburg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Merseburg-Düben beliehen.
von Groote, Forstmeister zu Trier, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Düsseldorf beliehen.
Dobbelstein, Oberförster zu Münster, Reg.-Bez. Münster, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Minden-Schaumburg beliehen.
Witzell, Oberförster zu Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Trier-Eifel beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Wendland, Forst-Assessor zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Bollig, Forst-Assessor zu Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.
Nicolai, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Geltz, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Latrop, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg) zu Rastätten, Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Gründer, Forst-Assessor zu Süderholz, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Boß, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Cassel, Reg.Bez. Cassel.
Morant, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Forsthaus Bischoffstein, Revierförsterstelle Lengefeld, Oberf. Wachstaedt, Reg.-Bez. Erfurt), zu Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.

Kickbusch, Forst-Assessor zu Ershausen, Oberf. Wachstaedt, Reg.-Bez. Erfurt.
Schuppius, Forst-Assessor zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel.
Söllig, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Cöslin) zu Altkrakow, Reg.-Bez. Cöslin.
Cleve, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
Dunckelbeck, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung) zu Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.
Meister, Forst-Assessor zu Knesebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.
Lyncker, Forst-Assessor zu Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Weis, Forst-Assessor zu Frankenau, Reg.-Bez. Cassel.

F. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Sellheim, Oberförster zu Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Droos, Forst-Assessor, nach Cöslin.
Offermann, Forst-Assessor (bisher interim. Revierförster zu Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt), nach Bromberg.
Bürhaus, Forst-Assessor, nach Erfurt.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Raether, Förster zu Reiherhorst, Oberf. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.
Ennig, Förster zu Genskèn, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.
Groger, Förster zu Groß-Friedrich, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hoffmann, Hegemeister zu Schwarz-Collm, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Michaelis, Förster zu Pennin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Dolling I., Hegemeister, für die in eine Revierförsterstelle umgewandelte bisherige Hegemeisterstelle Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Zinke, Förster nach Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Bartmann, Förster, nach Latrop, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg.
Eichhorn, Forst-Assessor, nach Forsthaus Bischofstein, Revierförsterstelle Lengefeld, Oberf. Wachstaedt, Reg.-Bez. Erfurt.
Kleinschmidt, Hegemeister, nach Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Lüpke, Förster, auf die Revierförsterstelle zu Hela, Oberf. Darszlub, Reg.-Bez. Danzig.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Thielecker, Förster zu Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Trübe, Förster zu Forsthaus Fasanerie, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Bock, Förster zu Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Daniger, Förster zu Hartigswalde, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

L. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassenrendanten Hellwig zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Die Namen dreier Oberförstereien im Reg.-Bez. Merseburg sind, den Wohnsitzen der Revierverwalter entsprechend, umgeändert worden und zwar: Goffera in Zeitz, Siebigerode in Annarode und Pödelist in Freiburg.

Zum 1. Juli 1886 werden aus den Oberförstereien Jagdschütz und Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg, und aus angekauften Forstländereien drei Reviere gebildet, und zwar: Wtelno, Oberf. Engels (dem Forstmeisterbezirk Bromberg-Schneidemühl zugelegt); Jagdschütz mit dem Amtssitze zu Bromberg, Oberf. Heuseler, und Stronnau mit dem Amtssitze Crone a. Br., Oberf. Kleinhaus.

Die Namen der bisherigen Oberförstereien Zienitz und Röthen, Reg.-Bez. Lüneburg, sind in Göhrde-Ost und Göhrde-West umgeändert worden.

54.
Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1886.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Blumen, Forstmeister zu Potsdam (bei der Pensionirung).
Münter, Forstmeister zu Hannover (desgl.).
Schmalz, Oberförster zu Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin (desgl.).
Gallasch, Oberförster zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg (desgl.).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Wiesmann, Oberförster zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.
Fritsche, Oberförster zu Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).
Boseck, Hegemeister zu Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schwarz, Förster zu Raben, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Alisch, Holzhauermeister zu Langenwahl, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.
Gliese, Holzhauermeister zu Neubrück, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.
Wolff, Förster zu Lochau, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Hoffmann, Förster zu Bieberstein, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel (desgl.).
Doering, Förster zu Thalhof, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel (desgl.).
Horn, Förster zu Altenbrunslar, Oberf. Felsberg, Reg.-Bez. Cassel (desgl.).
Seitz, Holzhauer zu Kaltenbach, Oberf. Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Kretschmer, Hegemeister zu Einsiedel, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung.
Teschner, Förster zu Bernterode, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt (desgl.).
Wagenschütz, Förster zu Glinken, Oberf. Rapiwoda, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).

Schikorr, Förster zu Babdeuten, Oberf. Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Jung, Förster zu Theerofen, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen (desgl.).

Poschetzky Förster zu Garzer Grenze, Oberf. Heinersdorf (Königl. Hofkammer) (desgl.).

D. **Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:**

Arx, Oberförster zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Kühnast, Förster in Dolle, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdburg, Silberne Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Schmiedel, Oberforstmeister zu Minden, Ehrenkreuz II. Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens.

Schwab, Oberförster zu Königstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, Königlich Rumänischen Kronenorden (Klasse der Ritter).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister das Ehrenportepée verliehen worden:

Häntzschel, Förster zu Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.

Organisation. Dienst-Instructionen.

55.

Gesetz zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885.

(Gesetz-Sammlung S. 127).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195)*) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorf.

56.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886.

(Gesetz-Sammlung Seite 213).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Gesetzes von 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 127),**) was folgt:

*) Siehe den Art. 15 S. 49 dieses Bandes.

**) S. Art. 48 S. 147 d. Bds.

§ 1.

Die nach § 12 Absatz 1 und 2, § 136 Absatz 6, § 137 Absatz 3, § 138, § 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)*) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westphalen und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Boetticher. v. Puttkamer. Lucius.

Versicherungswesen.

57.

Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

(R.-G.-Bl. S. 132).**)

I.

Nach § 143 des Reichgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (Gesetz-Samml. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. (s. d. Art. 56) bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883***) vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Ver-

---

*) S. Art. 44 S. 194 d. Bds.

**) S. den Art. 44 S. 194 d. Bds.

***) S. den Art. 43 S. 49 d. Bds.

waltungsstreitverfahrens das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung*).

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises sind die Vorschriften in §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige rc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III.

Die im § 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Ober-Amtmänner) — in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern durch die Orts-Polizeibehörden —, in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884**) bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.
Für den Minister für Handel und Gewerbe:
von Boetticher.

---

*) S. die Note auf S. 199 d. Bds.

**) § 27 der Kreisordnung lautet:

In den Städten auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. Gesetz-Sammlg. S. 141) Anwendung findet, behält es bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung sein Bewenden.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

58.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen betr.

An sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 11914.

Berlin, den 28. September 1886.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Cassel, Osnabrück und Erfurt.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Marcard.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

59.

Die Prüfung der zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Papiersorten betr.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 17. Juli 1886.

In Anlaß von Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung unserer Cirkularverfügung vom 31. Dezember 1884**) betreffend die Untersuchung der zum dienst-

---

Diese Vorschriften finden jedoch in den Städten Wunstorf, Eldagsen, Neustadt a. R., Münder, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winsen a. d. L., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Esens, sowie in den Gemeinden, welche, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, zur städtischen Verfassung übergehen, fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht über die Polizeiverwaltung und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrathe zustehen. Zur Mitwirkung bei der letzteren sind die Magistrate gleich den Gemeindevorstehern verpflichtet.

*) S. Jahrbuch Bd. XI. S. 1. Art. 1.

**) S. den von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ergangenen ähnlichen Erlaß vom 8. Januar 1885, Jahrb. Bd. XVII. Art. 19 S. 51.

lichen Gebrauche erforderlichen Papiersorten herausgestellt haben, ist das nothwendige Maß der Anforderungen an die von den Staatsbehörden zu benutzenden Papiersorten Seitens des Königlichen Staatsministeriums einer wiederholten Prüfung unterzogen worden.

Die aus den hiernach gefaßten Beschlüssen des Königlichen Staatsministeriums folgenden, für das künftige Verfahren bei der Anschaffung und Prüfung des zum Dienstgebrauche bestimmten Papiers im Einzelnen zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus der — Anl. a. — in Abschrift beigefügten, zur Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten gefertigten Zusammenstellung der „Grundsätze für amtliche Papierprüfungen."

Außerdem ist, um die gleichmäßige Verwendung guten und dauerhaften Papiers für Aktenzwecke vollständig sicher zu stellen, von dem Königlichen Staatsministerium durch Beschluß vom 16. Mai d. Js. noch bestimmt worden, es solle denjenigen bei den Central- und Provinzial-Behörden beschäftigten Beamten, welche aus der ihnen gewährten Schreibmaterialien-Vergütung ihren amtlichen Papierbedarf anzuschaffen haben, die Verpflichtung auferlegt werden, das von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende Papier aus den Papiervorräthen der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, gegen den von dieser dem Papierlieferanten zu zahlenden Preis zu beziehen.

Von einer ähnlichen Verpflichtung für die Beamten der Lokalverwaltung ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden erheblichen Schwierigkeiten abgesehen worden.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, in der Folge gefälligst den vorerwähnten Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums gemäß zu verfahren.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Lentz.

---

a.

Grundsätze für amtliche Papierprüfungen.

Klassifizirung der Papiere.

Urkunden-, Schreib- und Konzept-Papier für den amtlichen Gebrauch der Königlich preußischen Behörden werden nach den folgenden beiden Tabellen klassifizirt.

Tabelle I.

Festigkeitsklassen 1 bis 6.

Klasse	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern
a) Mittlere Reißlänge in Metern mindestens .	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0 außerordentlich gering.
b) Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	1 sehr gering. 2 gering. 3 mittelmäßig. 4 ziemlich groß.
c) Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	5 groß. 6 sehr groß. 7 außerordentlich groß.

Tabelle II.

Stoffklassen I bis IV.

I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 2% Asche.

II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5% Asche.

III. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit weniger als 15% Asche.

IV. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest und ohne freie Säure sein.

Ein Papier, welches nicht gleichzeitig die in einer Vertikalspalte unter a und b aufgeführten Festigkeitszahlen besitzt, gehört in eine tiefere Klasse.

Wenn zum Beispiel ein Papier bei 5000 m Reißlänge nur 3^{00} Dehnung aufweist, gehört es in Klasse 3, nicht in Klasse 2.

Der Regel nach soll allerdings auch die Nummer des Widerstandes gegen das Zerknittern der unter der entsprechenden Klasse angegebenen Ziffer genügen, jedoch soll dieselbe nicht in allen Fällen unbedingt als ausschlaggebend angesehen werden.

Verwendungsart der Papierklassen.

Als Anhalt für die Beamten, welche Lieferungen von Papier zu bestimmten Gebrauchszwecken auszuschreiben haben, dienen die folgenden Normen:

Klassen und Stoffzusammensetzungen bei der Auswahl von Papier:

1. Für besonders wichtige und auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden:
   Festigkeitsklasse 1, Stoffklasse 1.
2. Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.
   a) erste Sorte: Klasse 2 und Stoffzusammensetzung I.
   b) zweite Sorte: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
3. Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:
   a) für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b) für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung II.
4. Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:
   a) für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung III.
   b) für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung III.
5. Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar
   a) für erste Sorte: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b) für zweite Sorte: Klasse 5 und Stoffzusammensetzung III.
6. Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und für welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gemacht werden, kann die Stoffzusammensetzung IV ohne besondere Rücksicht auf eine Klasse gewählt werden.

Die Papiere der letzten Abtheilung (Nr. 6) dürfen nur zu formularmäßigen, mit Vordruck versehenen, in den Akten nicht verbleibenden, sondern zur Versendung kommenden Mittheilungen, Vorladungen, Aufforderungen u. s. w. benutzt werden.

Prüfung der gelieferten Papiere.

Die Prüfung der zum Dienstgebrauch bestimmten Papiere auf ihre Zugehörigkeit zu einer der Festigkeits- und Stoffklassen erfolgt erst nach der Lieferung derselben auf Kosten des Lieferanten in der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg (Technische Hochschule).

Daselbst können Papiere auf sämmtliche in den Vorschriften für die Benutzung der Abtheilungen für Papierprüfung und für Tintenprüfung vom 1. September 1884*) vorgesehene Eigenschaften, — mit Ausnahme der Pos. 8 (Quantitative Untersuchung auf Holzschliff), für deren zuverlässige Ausführung mit hinreichender Genauigkeit Hülfsmittel noch nicht ermittelt sind —, geprüft werden. Erforderlich ist jedoch künftig nur die Prüfung auf: D. Nr. 1, Zerreißungsfestigkeit und Dehnung nach zwei Richtungen, Nr. 2, Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben, Nr. 3, Bestimmung des Aschengehalts, Nr. 7, Qualitative Untersuchung auf Holzschliff, Nr. 9, Mikrokopische Untersuchung der im Papier enthaltenen Fasern und andere Stoffe und Nr. 10, Chemische Untersuchung, letztere mit der Beschränkung auf Leimung und freie Säure.

Die aus den sechs angegebenen Prüfungsarten ermittelten Werthe des Papiers nach Festigkeits- und Stoffklasse der Tabellen I und II müssen aus jedem Prüfungszeugnisse, welches den Behörden eingereicht wird, genau ersichtlich sein.

Der Regel nach wird indessen die Prüfung des Papiers für den Amtsgebrauch auf diejenigen Papiersorten zu beschränken sein, welche für Urkunden, Geschäftsbücher, Standesamts-Register u. s. w. bezw. für die dauernde Aufbewahrung in Akten bestimmt sind.

Kosten der Papierprüfung.

Werden jene sechs Untersuchungsarten gleichzeitig beantragt, so reduziren sich die dafür gemäß des Reglements vom 1. September 1884 zu erstattenden Kosten auf 20 M. im Ganzen.

Zweck der einzelnen Proben.

Folgendes dient zur Aufklärung über den Zweck der auszuführenden Proben:

1. Die Festigkeit des Papiers gegen Zerreißen wird in der Richtung des Maschinenlaufs und senkrecht darauf gemessen und durch die mittlere „Reißlänge" zum Ausdruck gebracht, welche die Länge eines gleich breiten Papierstreifens in Metern (oder Kilometern) angiebt, dessen Gewicht der Kraft zum Zerreißen derselben gleichwerthig ist. Die Reißlänge welche von der Dicke des Papiers unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers und bewegt sich bei Schreibpapier der Regel nach zwischen den Grenzen von 2000 m bis 5000 m, geht bei sehr gutem Kanzleipapier bis 6000 m und überschreitet diese Grenze nur bei den mit besonderer Sorgfalt angefertigten Urkundenpapieren.
2. Die Festigkeit des Papiers gegen Knittern, Kniffen und Reiben, kann zur Zeit noch nicht durch bestimmte Zahlenwerthe ausgedrückt werden.

Die zur Bemessung dieser Eigenschaft angenommene Skala, von den geringeren Qualitäten zu den besseren aufsteigend, wird gekennzeichnet durch die Zusätze.

---

*) S. Jahrb. Bd. XVII. S. 74 ff.

Es bedeutet 0 außerordentlich gering,
1 sehr gering,
2 gering
3 mittelmäßig,
4 ziemlich groß,
5 groß,
6 sehr groß,
7 außerordentlich groß,

Bis zu der Einführung mechanisch wirkender Apparate zur Prüfung dieser Eigenschaft wird den Resultaten stets nur ein relativer Werth beizulegen sein.

3. Die Elastizität des Papiers wird durch die Ausdehnung desselben bei der Zerreißprobe unter 1 gemessen, die in Prozenten der ursprünglichen Länge angegeben und mit „Bruchdehnung" bezeichnet wird. Sie bewegt sich in fallender Skala von 4,5 bis 1,5% und darunter.
4. Der Gehalt an Asche wird in Prozenten des Papiergewichts ausgedrückt, er beträgt bei einem Lumpenpapier etwa 2,5%, bei Zusatz von Cellulose etwa 3—5%; bei Beschwerung des Papierstoffs mit mineralischen Substanzen (zur Erhöhung der Schönheit des Papiers) nimmt er auf 10%, auch 15% zu, und bei Papier mit Holzstoffen steigt er bis auf 20% und selbst darüber.
5. Die Untersuchung der Stoffzusammensetzung beschränkt sich auf die Konstatirung von Hanf- und Leinenfasern mit weniger oder mehr Baumwollenfasern, auf Cellulose, auf Wolle, und auf Holzschliff. Die letzten beiden Stoffe sind bei gutem Schreibpapier auszuschließen.
6. Sämmtliche Papiere müssen gut geleimt und frei von Säuren und Laugen sein.

Die sämmtlichen 6 voraufgeführten zu untersuchenden Eigenschaften der Papiere beziehen sich vorzugsweise auf die Qualität des Papierstoffs und sind mehr oder weniger unabhängig von denjenigen Eigenschaften der Papiersorten, die der Käufer selbst sofort erkennen oder leicht ermitteln kann, nämlich Farbe, Glanz, Durchsicht, Glätte, Dicke, Gewicht und Format. Es können hiernach mehrere Papiersorten, die sich nach den letzteren von der Versuchsanstalt nicht unbedingt zu untersuchenden Eigenschaften unterscheiden, in Bezug auf die zu untersuchenden Eigenschaften, wie die Dauer und Festigkeit des Papiers qualifiziren, übereinstimmen.

Bei den ersten beiden Klassen von Papieren ist auf übergroße Weiße und Reinheit der Oberfläche im Interesse der Haltbarkeit zu verzichten.

Vorschriften bei Submissionen.

Bei den Submissionsbedingungen, mit denen Papier-Lieferungen ausgeschrieben werden, wird für jede Papiersorte, — je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll — sowohl eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV Stoffklassen der Tabelle II vorzuschreiben, außerdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sein, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen.

Bei Einreichung der mit den Submissions-Offerten vorzulegenden Papierproben ist fortan die Beifügung eines Prüfungszeugnisses über die Eigenschaften des angebotenen Papiers nicht mehr erforderlich.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung des Papiers ganz abgesehen werden.

60.

Die Unzulässigkeit der Bestreitung von Kosten für Gartenmöbel in Dienstgärten aus Staatsfonds betr.

Circ.-Verfg. des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanz-Ministers an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und Königl. Regierungen.

Berlin, den 23. Juli 1886.

Wenngleich die Beschaffung und Unterhaltung an Gartenmöbeln für Dienstgärten der im § 28 des Dienstwohnungs-Regulativs vom 26. Juli 1880*) gedachten Art bisher vielfach auf Kosten der Staatskasse bewirkt worden ist, so kann doch die Beibehaltung dieses Verfahrens nicht mehr für statthaft angesehen werden, nachdem durch die an jener Stelle getroffene Bestimmung nur die Unterhaltung der fraglichen Dienstgärten, also nicht auch die Beschaffung und Unterhaltung von Gartenmöbeln auf die Staatskasse übernommen worden ist, und im Einklange hiermit der Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884**) zu I. c. alle Kosten für solche bewegliche Gegenstände, welche — wie u. A. auch die Gartenmöbel — nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke für nothwendig zu erachten sind, dem Inhaber der Dienstwohnung zugewiesen hat.

Demgemäß bestimmen wir, daß der vorhandene Bestand an fiskalischem Gartenmobiliar zwar aufgebraucht, jedoch fortan auf Staatskosten weder unterhalten noch erneuert werden darf.

Hinsichtlich der zur wirthschaftlichen Bestellung eines Dienstgartens der gedachten Art etwa nothwendigen Geräthschaften darf die Bestimmung im § 28 a. a. O. für anwendbar erachtet werden; jedoch ist zur Neubeschaffung, wie zur ersatzweisen Beschaffung solcher Geräthschaften die Genehmigung des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen.

Letztere Anordnung gilt auch in Bezug auf Markisen und sonstige zum Schutze gegen die Witterung dienende Vorrichtungen an Gartenveranden und Gartenhäusern. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung solcher Schutzvorrichtungen sind gemäß der Bestimmung unter I. zu 3 des erwähnten Staatsministerial-Beschlusses aus dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu bestreiten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

Etatswesen und Statistik.

61.

Die künftige Anfertigung der Uebersicht der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Holz- und Rinden-Sortimente.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen). III. 9085.

Berlin, den 19. Juli 1886.

In Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 11. März 1884 (III. 1578)***) Nr. 5b ist jährlich zum 1. Juli eine Uebersicht der Licitationsdurchschnittspreise für gewisse Holzsortimente einzureichen.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 22. S. 88.
**) S. Jahrb. Bd. XVI. Art. 44. S. 109.
***) S. Jahrb. Band. XVI. Art. 26 S. 74.

Uebe[...]

der durchschnittlichen Verwerthungspreise von den [...]

№	Oberförsterei	Bau- und Nutzholz von über [...]													
		Eichen							Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn rc.)						
		Im Wege der [...]													
		verwerthet		Erzielter Erlös					verwerthet		Erzielter Erlös				
				im Ganzen		pro Festmeter					im Ganzen		pro Festmeter		
		fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.		fm	dc	M.	Pf.	M.	P[...]	
	N. N.														
	N. N.														
	für den ganzen Bezirk														

(Einlagebogen)

№	Oberförsterei	Bau- und Nutzholz von über 0,5 bis einschließlich 1 fm Inhalt							Bre[...]						
		Kiefern							Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn rc.)						
									Kl[...]						
		Im Wege der [...]													
		verwerthet		Erzielter Erlös					verwerthet		Erzielter Erlös				
				im Ganzen		pro Festmeter					im Ganzen		pro Raummeter		
		fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.		rm	dc	M.	Pf.	M.	P[...]	
	N. N.														
	N. N.														
	für den ganzen Bezirk														

№	Oberförsterei	Rinde													
		Eichen													
		Spiegelrinde							Borke						
		verwerthet in Mengen zu 50 kg		Erzielter Erlös					verwerthet		Erzielter Erlös				
				im Ganzen		pro 50 kg					im Ganzen		pro Festmeter		
			dc	M.	Pf.	M.	Pf.			dc	M.	Pf.	M.	[...]	
	N. N.														
	N. N.														
	für den ganzen Bezirk														

sicht | F.

stehend aufgeführten Holz- und Rinden-Sortimenten für

bis einschließlich 1 fm Inhalt

Licitation sind

Weiches Laubholz incl. Birken.						Fichten					
verwerthet		Erzielter Erlös				verwerthet		Erzielter Erlös			
		im Ganzen		pro Festmeter				im Ganzen		pro Festmeter	
fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.

nholz

ben

Licitation sind

Fichten						Kiefern					
verwerthet		Erzielter Erlös				verwerthet		Erzielter Erlös			
		im Ganzen		pro Raummeter				im Ganzen		pro Raummeter	
rm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	rm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.

Von anderen Holzarten						Bemerkungen, insbesondere Erläuterung des Steigens oder Sinkens der Durchschnittspreise für den ganzen Bezirk
Borke						
verwerthet		Erzielter Erlös				
		im Ganzen		pro Festmeter		
	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	

Da aus derselben nicht zu ersehen ist, wie die Verwerthungspreise der Rinde sich gestaltet haben, so veranlasse ich die Königliche Regierung, Sich in Zukunft zur Aufstellung jener Uebersicht des beigefügten Musters zu bedienen, in welchem auch die Rinde Berücksichtigung gefunden hat. Sind dort noch Vorräthe des Musters F vorhanden, welches der im Eingange angezogenen Verfügung beigefügt war, so können dieselben leicht mit der Anlage in Uebereinstimmung gebracht werden.

Das neue Muster enthält auch in sofern eine Abweichung von dem früher mitgetheilten, als das Wort „versteigert" überall durch „verwerthet" ersetzt worden ist. Da nämlich in einzelnen Bezirken der freihändige Verkauf des Holzes eine erhebliche Ausdehnung erlangt hat, so geben die Licitations-Durchschnittspreise nicht mehr durchweg eine genügende Uebersicht über die in Wirklichkeit im Durchschnitte erzielten Preise. In Zukunft sind deshalb in die betreffende Uebersicht nicht mehr die Licitations-Durchschnitts-Preise, sondern die durchschnittlichen Verwerthungspreise aufzunehmen.

Demgemäß müssen fernerhin nicht allein die unter B. IIc, sondern auch die unter B. IIb des Natural-Etats bezeichneten Holzabgaben berücksichtigt werden.

Das neue Muster ist zuerst für die am 1. Juli 1887 einzureichende Uebersicht zu verwenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

62.

Erweiterung des Durchforstungsbetriebes in den Staatsforsten betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 8894.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Die Wahrnehmung, daß bei den Betriebsregulirungen die Durchforstungs-Erträge in den einzelnen Bestandsabtheilungen der Regel nach unterschätzt werden, und der Durchforstungsbetrieb bei einer lediglich auf den Materialertrag gegründeten Kontrole des Hiebes dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Bestände mehrentheils nicht zu folgen vermag, hat zum Erlaß der Verfügung vom 15. Mai 1875 (IIb 8888)*) geführt, durch welche die Trennung der Abnutzungssätze nach Haupt- und Vornutzung angeordnet, und der Durchforstungsbetrieb von jeder Beschränkung durch das nach dem Controlbuche sich ergebende zulässige Abnutzungssoll befreit worden ist. Die an diese Maßregel geknüpfte Hoffnungen, daß nunmehr die Durchforstungen die früher vermißte und wirthschaftlich dringend gebotene Erweiterungen finden würden, ist indessen nur theilweise in Erfüllung gegangen. Zwar gewähren die Materialabnutzungs-Uebersichten die Ueberzeugung, daß fast durchweg mehr an Vornutzungsmaterial geschlagen wird, als nach den Annahmen der Schätzung erfolgen sollte; die Revisionen

---

*) S. Jahrbuch B. VIII. Art. 34 S. 325.

im Walde aber haben ergeben, daß hierdurch dem Durchforstungsbedürfniß noch keineswegs genügt, vielmehr nach wie vor dem Verbrauche ein zum Theil sehr werthvolles Material vorenthalten, und die normale Entwickelung der Bestände zu Ungunsten der Ausformung des Einzelstammes und der Gesammtmassenerzeugung zurückgehalten wird. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diejenige Steigerung des Durchforstungsbetriebes, welche dem Wachsthumsbedürfniß in vollem Umfange Rechnung trägt, geeignet ist, den Geldertrag aus den Forsten schon für die Gegenwart, noch mehr aber für die Zukunft erheblich zu steigern und der arbeitenden Volksklasse einen namhaften Verdienst zuzuwenden, welcher ihr gegenwärtig verloren geht.

Als Hauptursachen des Zurückbleibens der Durchforstungen gegenüber dem Hiebsbedürfniß werden Mangel an Arbeitern und an Absatz bezeichnet. Thatsache ist es indessen, daß auch da, wo diese Hindernisse notorisch nicht vorliegen, der Durchforstungsbetrieb keineswegs durchweg die erforderliche Ausdehnung erreicht. Uebrigens aber wird es Sache der Königlichen Regierungen sein, diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche geeignet erscheinen, um jene Hindernisse zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen. Insbesondere wird zu erwägen sein, in wie weit durch angemessene Erhöhung der Hauer- und Rückerlöhne für schwierige Durchforstungshiebe, die mangelnden Arbeitskräfte heranzuziehen sind. Ferner kann bei Reisig-Durchforstungen in Frage kommen, das Material durch die Verwaltung nur fällen und unter Verzicht auf weitere Aufarbeitung nach vorgängiger Schätzung flächenweis verkaufen zu lassen. Selbst wenn der Erlös nur die Werbungskosten decken sollte, würde für die Entwickelung der Bestände immer viel gewonnen sein. Was sodann den Mangel an Absatz betrifft, so wird empfohlen, den letzteren dadurch herbeizuführen, daß thunlichst mit größeren Consumenten auf Jahre hinaus Verträge über freihändige Verkäufe abgeschlossen werden. Die Genehmigung zur Abgabe auch unter der Taxe würde ich erforderlichen Falls ertheilen. Sollte sich indessen auch hierdurch ein genügender Erfolg nicht erzielen lassen, so wird nur übrig bleiben, den Hieb in der Hauptnutzung entsprechend einzuschränken. Es sind dann namentlich solche Bestände der I. Periode, welche wegen jugendlichen Alters jetzt nur wenig oder doch geringwerthiges Nutzholz enthalten, bei höherem Abtriebsalter aber eine gesteigerte Ausbeute an werthvollerem Nutzholz erwarten lassen, mit dem Hiebe gänzlich zu verschonen.

Bei den neuen Betriebs-Regulirungen wird überall darauf gehalten werden, eine flächenweise Controle des Durchforstungsbetriebes einzuführen, soweit solche noch nicht besteht. Es ist demnächst dafür zu sorgen, daß mindestens die nach dem Durchforstungsplane jährlich zum Hiebe zu bringende Minimalfläche in den Hauungsplan aufgenommen wird und daß der Hieb diese Fläche sodann auch wirklich ordnungsmäßig umfaßt. Letzteres ist um deswillen von erheblicher Wichtigkeit, da bei den Revisionen häufig Flächen als durchforstet vorgewiesen werden, von welchen nur weniges trockenes und gänzlich unterdrücktes Holz entnommen worden ist. Den Herren Oberforstmeistern und Forstmeistern mache ich die desfallsige Controle zur besonderen Pflicht. Wo Durchforstungspläne mit flächenweiser Controle noch nicht bestehen, ist die jährlich mindestens zu durchforstende Fläche für jede Oberförsterei alsbald zu ermitteln, von der Königlichen Regierung festzustellen und bei Revision des Hauungsplanes jedesmal mit der in demselben zur Durchforstung vorgesehenen Fläche zu vergleichen.

Von dem Diensteifer der sämmtlichen betheiligten Beamten darf ich erwarten, daß sie der Ausdehnung des Durchforstungsbetriebes diejenige Sorgfalt zuwenden werden, welche dieser wichtige Gegenstand verdient.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versuchswesen.

63.

Allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Aestungsversuche.

Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Zweck, Inhalt, Umfang.

§ 1.

Zweck.

Der Zweck der anzustellenden Aestungs-Versuche ist die Gewinnung eines zuverlässigen Anhalts für die Beantwortung der Frage:

Unter welchen Umständen und auf welche Weise die Baumästung (Aufästung als Erziehungsmaßregel) im forstlichen Betriebe überhaupt, namentlich aber in gegebenen Fällen, mit Aussicht auf überwiegenden Vortheil zur Anwendung zu bringen sei?

§ 2.

Inhalt.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist auf dem Wege des Versuchs mit wissenschaftlicher Genauigkeit zu erforschen:

1. ob und inwieweit nachtheilige Wirkungen der Aestung
   a) auf die innere Gesundheit des Stammes und seinen durch solche bedingten Gebrauchswerth,
   b) auf die innere Strukturverhältnisse und die von diesen abhängige Benutzbarkeit und
   c) auf die Wachsthums- und Zuwachs-Verhältnisse

von derselben unzertrennlich sind, oder ob diese nachtheiligen Folgen nur unter bestimmten Bedingungen auftreten und durch Anwendung von Vorsichtsmaßregeln sich verhüten lassen;

2. in welcher Ausdehnung die durch die Aestung erstrebten Vortheile, nämlich,
   a) die Erhöhung des technischen Werths durch Veränderung der inneren Strukturverhältnisse (Erzeugung astfreier Holzlagen),
   b) die Erhöhung der Werthserzeugung durch veränderte Zuwachsanlagerung und dadurch verbesserte Schaftform,
   c) die Anregung des Wachsthums überhaupt und namentlich des Höhenwuchses und eine für die Vegetation der Umgebung des Stammes günstige Veränderung seiner Kronenform,
   d) die Erhöhung der Widerstandskraft gegen Stürme und sonstige Witterungsübel

an und für sich — also zunächst abgesehen davon, ob ohne gleichzeitige Nachtheile oder nicht ohne solche — erreichbar sind,

3. welcher Werkzeuge man sich bei Baumästungen am zweckmäßigsten zu bedienen hat und
4. welcher Kosten-Aufwand mit den verschiedenen Arten und Graden der Baumästung nach Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse verknüpft ist.
5. Welchen Ertrag nach Masse und Geld die Aestung geliefert hat.

§ 3.

Umfang der Versuche.

Der wünschenswerthe Umfang der Baumästungsversuche in den vorbezeichneten Hauptrichtungen, in welchen sich jene — mit vorläufiger Ausschließung der für den forstlichen Betrieb weniger bedeutsamen Aestungszwecke (Schneidelwirthschaft ꝛc.) — zu bewegen haben, ist räumlich und zeitlich ein äußerst verschiedener.

Der Umstand indessen, daß die Versuche zum größten Theile vergleichender Natur sein müssen und die große Schwierigkeit, welche hieraus für eine angemessene Auswahl der Versuchsobjekte erwächst, macht es nothwendig oder wenigstens räthlich, auch denjenigen Theil der Versuche, für welche eine möglichst ausgedehnte Durchführung im hohen Grade erwünscht wäre, zunächst verhältnißmäßig eng zu begrenzen. So wäre es ohne Zweifel wünschenswerth, die Versuche über den Einfluß der Aestung auf die innere Gesundheit des Stammes auf sämmtliche für die Nutzholzerzeugung wichtigen Holzarten ausdehnen zu können. Demungeachtet erscheint es aus dem angedeuteten Grunde zweckmäßig, durch Concentrirung zahlreicher Versuche auf wenige der wichtigsten und am meisten verbreiteten Baumarten ein möglichst sicheres und vollständiges Ergebniß für diese zu gewinnen. Andererseits bedingt wieder die Sorgfalt, mit welcher derartige Versuche eingeleitet und fortgeführt werden müssen, eine starke Einschränkung der einzelnen Versuche, und es werden über manche Fragen brauchbare Ergebnisse zu gewinnen sein, wenn die einzelnen Versuchsobjekte aus wenigen Bauminvidiuen bestehen.

Bei anderen Versuchsobjekten lassen sich dagegen befriedigende Resultate nur bei erheblichem Umfange der einzelnen Versuchsobjekte erwarten während alsdann die Zahl der Versuche häufig — und so namentlich bei Prüfung der Werkzeuge und Feststellung des Kostenaufwandes — eine große Einschränkung erleiden kann. Eine genauere Bezeichnung des Umfanges der Versuche kann bei dieser großen Verschiedenheit desselben nur in den Specialarbeitsplänen gegeben werden.

II. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Methode der Versuche.

A. Auswahl der Versuchsobjekte und die bei derselben zu befolgenden Grundsätze.

§ 4.

Durch die Versuchszwecke bedingte Verschiedenheit des allgemeinen Charakters der Versuchsobjekte.

Für den größten Theil der Aestungsversuche ist, wie schon im § 3 hervorgehoben worden ist, die Anwendung der vergleichenden Methode unerläßlich.

Bei den meisten Versuchsreihen kommt es deshalb vor Allem darauf an, entweder

a) thunlich gleichartige Versuchsobjekte zu wählen, oder

b) solche ausfindig zu machen, welche nach einer oder nach mehreren Richtungen hin deutliche Verschiedenheiten in genügend weiter Abstufung darbieten.

Für gewisse Fälle ist es auch von Wichtigkeit, solche verschiedene Versuchs-Objekte in größerer Zahl in unmittelbarer Folge und Nachbarschaft aneinanderzureihen.

§ 5.

Gleichartigkeit der Versuchsobjekte erfordernde Versuchszwecke.

Gleichartige Versuchsobjekte sind erforderlich:

a) für die Prüfung verschiedener Aestungsarten und Methoden,

b) für die Erforschung der Wirkung eines und desselben Verfahrens

α) in verschiedenen Jahreszeiten,

β) auf verschiedenen Standorten,

γ) unter den abweichenden Witterungseinflüssen verschiedener Jahre;

δ) bezüglich der Stärke und Menge der abzunehmenden Aeste;

c) für die Prüfung der Leistungsfähigkeit verschiedener Instrumente;

d) zur Prüfung der Wirkung verschiedener Mittel zum Schutze der Wundflächen;

e) zur Feststellung der durch Anwendung verschiedener Arten des Verfahrens und verschiedener Instrumente bedingten Verschiedenheit des Kostenaufwandes.

§ 6.

Verschiedenartigkeit der Versuchsobjecte erfordernde Versuchszwecke.

Verschiedenartiger Versuchsobjecte bedarf es, um festzustellen, ob und welche Verhältnisse und Umstände der vortheilhaften Anwendung der einzelnen Arten der Aestungen und des Aestungsverfahrens 2c. eine Grenze setzen. Auch werden einzelne Aufgaben der Aestungsfrage nur dadurch zu lösen sein, daß bei einer Reihe verschiedenartiger Versuchsobjecte von im einzelnen genügender Größe und Gleichartigkeit auf jedem derselben die nämliche Reihe verschiedener Arten des Verfahrens 2c. zur Vergleichung gezogen wird.

§ 7.

Die bei der Auswahl der Versuchsobjecte zu berücksichtigenden natürlichen Verhältnisse 2c.

Bei der Auswahl gleichartiger sowohl als ungleichartiger Versuchsobjecte kommen in Betracht:

1. die Holzart,
2. die Standorts-Verhältnisse

a) die allgemeine und die besondere Lage, namentlich insoweit letztere durch die nachbarliche Umgebung, die Himmelsrichtung und die Bodenneigung bedingt wird,

b) der Boden nebst Untergrund und Grundgestein,

c) das Klima

3. die Bestandesverhältnisse, bezw.
4. die Verhältnisse der ausgewählten Versuchsstämme.

§ 8.

Holzart.

Da aus den in § 3 angedeuteten Gründen eine Einschränkung der einzelnen Versuche auf eine geringe Zahl von Holzarten angezeigt erscheint, so werden in den Spicialarbeitsplänen diejenigen Holzarten bezeichnet werden, deren Benutzung zur Verfolgung der einzelnen Versuchsziele besonders wichtig erscheint.

Der Hauptsache nach sind dazu die hervorragendsten Nutzholzarten zu wählen. Doch verdienen bei einigen Versuchen auch andere Holzarten Berücksichtigung, wie z. B. die auf eine für die Vegetation der Umgebung günstige Veränderung der Kronenform zu richtenden Versuche vorzugsweise auch an Holzarten mit dichtem Kronenschatten anzustellen sind.

§ 9.

Allgemeine Rücksichten bezüglich der Wahl der Standorte.

Von den Standorten sind im Allgemeinen solche zu bevorzugen, auf denen die betreffenden Holzarten innerhalb des Versuchsgebiets in überwiegender Ausdehnung vorkommen. Standorte, welche für die betr. Versuchsholzart nicht passend erscheinen, sind für letztere nicht zu benutzen. Bezüglich der einzelnen Standortsverhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 zu beachten.

§ 10.

Lage.

Die Verschiedenheiten der Lage, besonders der Himmelsrichtung, Abdachung ꝛc. kommen freilich für die Aestungsversuche streng genommen nur insoweit in Betracht, als sie als Modificatoren des Klimas und der physikalischen Eigenschaften des Bodens sich geltend machen. Doch geben sie für angemessene Auswahl der Versuchsflächen in den beiden letzteren Richtungen einen guten Anhalt.

Wo Einschränkung der Versuche auf eine geringe Anzahl verschiedener Versuchsobjecte nothwendig erscheint, ist es daher wichtig, wenigstens auch die Hauptgegensätze der Lage zumal der Himmelsrichtung und des Neigungsgrades zu berücksichtigen, also:

a) die tiefen, mittleren und höhreren Lagen des verticalen Verbreitungsbezirks einer Holzart in der betreffenden Gegend;
b) ebene oder sanft geneigte und steile Lagen;
c) freie, geschützte, dumpfe Lagen;
d) südliche und nördliche, östliche und westliche Himmelsrichtung.

§ 11.

Grundgestein und Untergrund.

Die Wirkung des Grundgesteins wird zwar in manchen Fällen bei den Aestungsversuchen durch die übrigen Verschiedenheiten der Standorts-Verhältnisse verdeckt werden. Für einige Versuche verdient dieselbe jedoch gleichfalls Beachtung und, sind alsdann wiederum die in größerer Ausdehnung auftretenden Gesteinsformationen zunächst zu berücksichtigen.

Wichtiger sind wegen ihrer directeren Wirkung auf die physicalischen Verhältnisse des Bodens die Untergrundsverhältnisse. Diese sind daher bei der Auswahl

der Versuchsobjecte sorgfältig zu untersuchen und wenigstens bezüglich der Wirkung ihrer Hauptverschiedenheiten namentlich

der Zähigkeit oder Verkittung und Undurchlässigkeit einerseits und der Lockerheit und Durchlässigkeit andererseits

zu prüfen.

§ 12.

Boden.

Auch bei den Verschiedenheiten des Bodens bezüglich seiner mineralischen Zusammensetzung und seiner physicalischen Eigenschaften kann es sich vielfach nur um die Prüfung der Hauptgegensätze und event. auch einer oder einiger deutlich hervortretenden Zwischenstufen handeln, wobei vorzugsweise die Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens in Betracht kommen.

§ 13.

Klimatische Verhältnisse.

Um die Wirkung der klimatischen Verhältnisse auf die Aestung festzustellen sind bei Bearbeitung der Versuche die Ergebnisse benachbarter meteorologischer Stationen thunlichst zu berücksichtigen.

§ 14.

Bestands-Verhältnisse 2c.

Auf die Auswahl normaler Bestände kann es nur bei wenigen Aestungs-Versuchen ankommen. Dagegen ist es von Wichtigkeit, durch genaue Altersermittelungen und Höhenmessungen die richtige Einordnung der Versuchsobjecte in die Bonitäts- oder Wachsthumsklassen der betr. Holzart zu ermöglichen und dadurch ebensowohl die Auswahl nur scheinbar gleichartiger Objecte für verschiedene Arten des Verfahrens, als auch die Auswahl anscheinend ungleichwüchsiger aber nur im Alter verschiedener Objecte zu verhüten.

Auch ist hierauf nicht blos bei denjenigen Versuchen, welche auf bestimmte Altersstufen sich erstrecken, bezw. in bestimmten Altersstadien eingeleitet werden sollen, sondern durchweg Gewicht zu legen, also z. B. auch bei der Auswahl von Einzelstämmen bestimmter Stärke.

Von noch größerer Bedeutung ist für manche Versuchszwecke und namentlich wiederum für die an bestimmten Stämmen auszuführenden Versuche die Gleichheit oder Verschiedenheit der Kronenentwicklung und Belaubung nach:

a) der Höhe des Kronenansatzes,
b) der Kronenhöhe,
c) dem Kronendurchmesser,
d) der Kronendichte und
e) der Stellung der Aeste im Umkreise des Stammes.

Außerdem ist bei den an bestimmten Stämmen anzustellenden Versuchen noch der mehr oder weniger lichte oder vereinzelte Stand derselben und bei gewissen Holzarten auch die Entwickelung ihrer Rinde zu beachten, da die Wegnahme grüner Aeste die Functionen der Rinde in verschiedener Weise beeinflußt, je nachdem dieselbe von der Belaubung benachbarter Stämme noch gegen die Wirkung der Sonne geschützt wird oder nicht.

§ 15.

Zur Vermeidung einer unnöthigen oder wenigstens unzweckmäßigen Complication der Versuche sind zunächst solche Versuchsobjecte zu wählen, auf welche eine Mehrzahl wichtiger Standortsfactoren ꝛc. in demselben Sinne einwirken.

§ 16.

Abpostung und Vermarkung der Versuchsflächen, bezw. der Versuchsstämme.

Insoweit für Aestungsversuche Bestandesflächen gewählt werden, welche nicht mit Wirthschaftsfiguren zusammenfallen und als solche deutlich begrenzt sind, hat die Begrenzung und Vermarkung derselben beziehentlich ihrer einzelnen Versuchsfelder in gleicher Weise zu geschehen, wie bei den Durchforstungsversuchen. Bei denjenigen Versuchen, bei welchen es darauf ankommt, ihre Wirkung an bestimmten einzelnen Individuen einer Versuchsfläche oder einer sonstigen Bestandesfläche zu erforschen, sind solche mit Nummern und bei vergleichenden Versuchen mit Buchstaben und Nummern haltbar zu versehen und diese Zeichen so oft aufzufrischen, daß beim Abschlusse des Versuchs über die Identität der einzelnen Stämme Zweifel nicht entstehen können.

B. Die in Anwendung zu bringenden verschiedenen Arten der Aestung und des Aestungsverfahrens.

§ 17.

Unterscheidung der bei den forstlichen Aestungsversuchen anzuwendenden Aestungsarten ꝛc. von den verschiedenen Gesichtspunkten aus.

Die Arten der Aestung bezw. das Aestungsverfahren, welche der Prüfung durch vergleichende, zum Theil aber auch durch von einander unabhängige Versuche zu unterwerfen sind, lassen sich unterscheiden:

A. nach dem Funktionszustande der wegzunehmenden Aeste, in

1. Grünästung;
2. Welkästung und zwar
   a) durch Wegnahme natürlich gewelkter Aeste,
   b) „ „ künstlich „ „
      α) durch Einstutzen auf verschiedene Längen;
      β) durch Ringelung gewelkter Aeste;
3. Trockenästung.

B. nach dem Orte der Abtrennung der Aeste, in:

1. Aestung scharf am Stamme;
2. Aestung in geringem Abstande vom Stamme, sog. Stummeln.
3. Einstutzen der Aeste in größerem Abstande vom Stamme zum Behufe der vorläufigen Verhinderung ihrer Stärkezunahme oder zum Behufe des allmählichen Abwelkens und späteren Nachschneidens am Stamme.

C. nach den zur Anwendung zu bringenden Instrumenten,

und zwar behufs Prüfung

1. ihrer Tauglichkeit zur Herstellung glatter, fehlerfreier Schnittflächen und
2. ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit, also auch der Kostenersparung.

§ 18.

Verschiedenheit der Aestungen nach dem Funktionszustande der Aeste.

Von den im vorhergehenden § nach dem Funktionszustande der wegzunehmenden Aeste unterschiedenen Arten der Aestung ist bei den gemeinsamen Aestungsversuchen besonders zu bevorzugen:

die Grünästung,

weil deren unvorsichtige Anwendung große Verluste für den Forsthaushalt herbeiführen kann, während sie andererseits die erheblichsten Vortheile gewähren würde, wenn ihre nachtheiligen Wirkungen sich mit Sicherheit verhüten ließen. Auch verdient die Grünästung nicht blos im Allgemeinen, sondern auch bei der Verfolgung jeder der im § 2 bezeichneten Hauptziele der Aestungsversuche hervorragende Beachtung. Zunächst aber ist es von der größten Bedeutung durch thunlich zahlreiche Versuche zur Lösung der dort unter 1a bezeichneten Aufgabe, bei welcher es fast ausschließlich um die Grünästung sich handelt, zusammenzuwirken, d. h. zu erforschen, ob und inwieweit nachtheilige Wirkungen der Aestung auf die innere Gesundheit des Stammes und seinen durch solche bedingten Gebrauchswerth mit der Grünästung unzertrennlich verknüpft sind, oder ob diese nachtheiligen Folgen nur unter bestimmten Verhältnissen und Bedingungen auftreten und durch Anwendung von Vorsichtsmaßregeln sich ausschließen lassen.

Selbstverständlich ist für die Lösung dieser Aufgabe die Mitwirkung der physiologischen Fachgelehrten der forstlichen Versuchs-Anstalten und Unterrichtsstätten unerläßlich, und insoweit dieses der Fall ist, erscheint nach den bei Begründung des Vereins deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten für derartige Forschungen aufgestellten Grundsätzen die Einengung der Versuchsmethode durch einen Arbeitsplan unstatthaft.

Die praktisch bedeutsamen Ergebnisse lassen sich aber zum Theil auch durch den Techniker feststellen, sofern die Ausführung der Versuche in angemessener Weise erfolgt ist, und alle einen wesentlichen Einfluß übenden Verhältnisse dabei beobachtet und in übersichtlicher Weise verzeichnet sind. Also ist auch für die forsttechnischen Aestungsversuche die vorgedachte Aufgabe die wichtigste und der Hauptgegenstand eines Specialarbeitsplanes.

Ferner ist die Grünästung ausschließlicher Gegenstand derjenigen Versuche, welche die Einwirkungen der Aestung auf die Anregung des Wachsthums namentlich des Höhenwuchses und auf die Veränderung der Schaft- und Kronenform erforschen sollen. § 2, 1c und 2abcd.

In zweiter Linie kommt

die Trockenästung

in Betracht, durch welche die Wirkung der Abnahme dürrer Aeste auf die Veränderung der inneren Structur des Stammes (Erzeugung astfreier Holzlagen) erforscht werden soll.

An dritter Stelle wären auch Versuche über

die Welkästung

ins Auge zu fassen.

Für diese in einfacher Anwendung auf die im natürlichen Verlaufe welk gewordener Aeste kommt nur ihre Einwirkung

auf die innnere Gesundheit des Stammes und
auf die Veränderung der inneren Structur in Frage.

Erstere ist neben der Einwirkung der Grünästung mit zu untersuchen, letztere neben der Einwirkung der Grün- und der Trockenästung auf die nämlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Aestung nach zuvoriger künstlicher Abwelkung soll zur Verminderung der Gefahren der Grünästung auf die innere Gesundheit des Stammes dienen.

§ 19.

Verschiedenheiten des Aestungsverfahrens nach dem Orte der Abtrennung.

Da nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der technischen Erfahrung die Wegnahme von Aeste dicht am Stamme — abgesehen von denjenigen Fällen, wo eine Vermehrung der Ausschläge (Schneidelholzbetrieb) gewünscht wird oder die Begünstigung der Maserbildung vortheilhaft erscheint — dem Abschneiden in geringer Entfernung vom Stamme unbedingt vorzuziehen ist, und das Abschneiden der Aeste in größerer Entfernung vom Stamme nur als Vorbereitung für die Aestung am Stamme, bezw. zur Verhütung oder Abschwächung der Nachtheile einer zu ausgedehnten Anwendung der letzteren in Betracht kommt, so beziehen sich die Versuche zur Prüfung der in anderer Richtung verschiedenen Arten des Aestungsverfahrens überwiegend auf:

1. die Aestung scharf am Stamme. Bezüglich der mit dem Wesen dieses Verfahrens selbst verknüpften Verschiedenheiten desselben erscheint es genauerer Prüfung bedürftig:

 a) ob und inwieweit es die Ueberwachung fördert, wenn

  α) die Abtrennung ungeachtet des damit verknüpften mehr oder weniger tiefen Einschneidens in den Astwulst und der daraus hervorgehenden Vergrößerung der Wundfläche annähernd parallel zur Schaftachse, oder

  β) zur Verkleinerung der Wundfläche mehr senkrecht zur Achse des Astes erfolgt;

 b) welche Größe der einzelnen Wundfläche je nach Alter, Stärke und Wüchsigkeit des Stammes ohne jede Gefahr gegeben oder mit anderen Worten bis zu welcher Stärke der Aeste die Wegnahme derselben dicht am Stamme unter vorgedachten verschiedenen Umständen und Verhältnissen ausgedehnt werden darf;

 c) in welchem Maße durch geringen verticalen und seitlichen Abstand der Wundflächen, namentlich stärkerer Aeste der Ueberwallungsproceß erschwert, und die Gefahr einer von derselben ausgehenden Verderbniß erhöht wird; und

 d) welche relative Gesammtausdehnung die Wundflächen eines Stammes nicht ohne erhebliche Nachtheile für den Ueberwallungsproceß die physiologischen Funktionen und die Zuwachsverhältnisse überschreiten können.

2. Das Stummeln oder die Wegnahme von Aesten in geringem Abstande vom Stamme läßt sich bei gewissen Holzarten, welche bei diesem Verfahren leicht wieder ausschlagen zur Erhöhung der Maserbildung benutzen.

Im Uebrigen steht dasselbe dem Zwecke der Erzeugung astfreier Holzlagen geradewegs entgegen und erhöht auch bei den meisten Holzarten die Gefahren für die innere Gesundheit des Stammes. Zum Gegenstande der gemeinsamen Versuche ist dieses Verfahren daher zunächst nur zu dem Zwecke zu machen, um die letztbezeichneten Nachtheile desselben gegenüber der Aestung dicht am Stamme genauer festzustellen, da es immer noch manche Anhänger zählt.

3. Die Abtrennung der Aeste im größeren Abstande vom Stamme hat dagegen als Hülfsmittel und Vorbereitung für die Aestung dicht am Stamme unverkennbaren Werth, weshalb ihre Anwendbarkeit genauer festgestellt zu werden verdient. Voraussetzung bei derselben ist die Belassung eines Theils der geringen grünen Zweige des Astes, so daß sich derselbe zunächst noch lebendig erhalten, nicht aber noch erheblich in der Stärke zunehmen kann. In Fällen wo an einem der Grünästung zu unterwerfenden Stamme die Grenze einer unschädlichen oder unbedenklichen Gesammtausdehnung der Wundflächen bereits erreicht ist und es behufs wünschenswerther weiterer Ausdehnung der Maßregel darauf ankommt, noch andere der für die Wegnahme am Stamme zulässigen Stärke bereits nahe stehenden Aeste nicht über diese Grenze hinausgelangen zu lassen, bietet ein solches Einstutzen ein Aushülfsmittel.

Bei Prüfung dieses Mittels kommt es besonders darauf an, genauer zu erforschen, bei welchen Holzarten dasselbe wegen der Dichtheit der Belaubung und der Fähigkeit der Lauborgane, sich in dichterer oder nur in lichterer Beschattung lebendig zu erhalten, auch zu einem allmählichen Abwelken der Zweige — also zur künstlichen Nachahmung des natürlichen Reinigungsprocesses der Stämme des geschlossenen Bestandes — in mehr oder weniger freiem Stande sich benutzen läßt.

Besonders verdient aber die Anwendbarkeit des Einstutzens für diejenigen Fälle geprüft zu werden, wo es dringend wünschenswerth ist, die Schattenwirkung solcher Bäume zu vermindern, deren Aeste bereits zu stark sind um ohne Gefahr für die innere Gesundheit und den Werth des Stammes dicht am letzteren abgenommen werden zu können.

§ 20.

Verschiedenheit des Aestungsverfahrens nach Verwendung verschiedener Werkzeuge.

Versuche zur Prüfung der nach Verwendung verschiedener Werkzeuge und Hülfsmittel von einander abweichenden Arten der Aestungsausführung sind zunächst:

a) bezüglich der Grünästung vorzugsweise auf Prüfung der Tauglichkeit zur Herstellung fehlerfreier Wundflächen,
b) bezüglich der Trockenästung auf die Leistungsfähigkeit und Kostenersparniß

zu richten.

Der allgemeine Grundsatz, die eigentlichen Versuche erst dann zu beginnen, wenn die Arbeiter in dem Gebrauch der zu benutzenden ungewohnten Werkzeuge die nöthige Uebung erlangt haben und abgenutzte Geräthe sogleich auszuwechseln, darf selbstverständlich in keinem Falle außer Acht gelassen werden.

Zu allen Versuchen, welche nicht direct die Prüfung anderer Werkzeuge zum Zwecke haben, sind Baumsägen guter Construction zu verwenden.

C. Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen für die Ausführung der Versuche.

§ 21.

Allgemeine Bestimmungen über Verwendung und Organisation der Arbeitskräfte.

Bei der Ausführung sämmtlicher Aestungsversuche ist, was zunächst die Verwendung und Organisation der Arbeitskräfte betrifft, nach folgenden allgemeinen Grundsätzen zu verfahren:

a) die Aestungsversuche sind nur mittelst Lohnarbeit auf Zeit auszuführen.

b) Nur erwachsene Arbeiter von normaler Leistungsfähigkeit und bekannter Zuverlässigkeit und Sorgsamkeit, mit welchen ohne zwingende Nothwendigkeit nicht zu wechseln ist, sind zu verwenden.

c) Zu gleichzeitig auszuführenden vergleichenden Versuchen sind nach Thunlichkeit gleich leistungsfähige und gleich umsichtige Arbeiter auszuwählen.

d) Der Wechsel von Arbeit und Ruhe, sowie der ganze Betrieb der Arbeit sind so zu regeln, daß letztere nachhaltig geleistet werden kann.

e) Die Leistungsfähigkeit der Arbeit darf nicht durch ungewöhnliche Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnorte beeinträchtigt werden.

f) Soweit eine Vertheilung und ein Ineinandergreifen der Arbeiten für die Gesammtleistung von Bedeutung ist, muß solche ebensowohl vor Beginn des Versuchs eingeübt werden, als der Gebrauch ungewohnter Werkzeuge und Hülfsmittel (cfr. § 20).

g) Die Reduction der geleisteten Arbeiten auf die normale Winter-Tagesschicht hat nach der Maßgabe zu erfolgen, daß letztere einen zehnstündigen Aufenthalt auf der Arbeitsstelle, einschließlich der einstündigen Mittagspause und einer je halbstündigen Pause am Vor- und Nachmittage umfaßt, also 8 Arbeitsstunden.

§ 22.

Anwendung bestimmter bewährter Arten des Aestungsverfahrens, soweit nicht die Versuche auf Prüfung eines besonderen Verfahrens gerichtet sind.

Ferner gilt für sämmtliche Aestungsversuche als Regel, daß bei ihrer Ausführung, abgesehen von den durch den Specialzweck derselben bedingten Abweichungen, diejenigen Arten des Verfahrens zur Anwendung zu bringen sind, welche nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft und der Erfahrung als besonders zweckmäßig, wenn nicht als die Zweckmäßigsten bezw. als am wenigsten bedenklich oder ganz unbedenklich anerkannt sind.

Demnach sind immer mit Vorbehalt der vorbezeichneten Abweichungen alle Aestungsversuche

a) unter Verwendung der umsichtigsten und sorgsamsten Arbeiter stets normale körperliche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, welche zu Gebote stehen,

b) mit Hand- und Stangensägen bewährter Construction,
c) unter sorgfältigster Vermeidung des Einsplitterns und Abhebens der Rinde namentlich am unteren Wundrande, also unter wirksamer Unterstützung des Astes während des Abtrennens auszuführen. — Ferner ist bei allen Grünästungen
d) der Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Januar inne zu halten und nur in kälteren Lagen und bei anhaltender Winterkälte bis zum 15. Februar auszudehnen,
e) ein unmittelbar nachfolgendes sorgfältiges und reichliches Ueberstreichen der Wundfläche mit Steinkohlentheer oder einem ähnlich wirkenden Mittel nicht zu versäumen,
f) die Wegnahme von Aesten dicht am Stamme bei weniger wüchsigen Stämme auf Aeste von nicht über 7 cm Stärke und bei gut wüchsigen Stämmen auf solche von nicht über 10 cm Stärke zu beschränken.

§ 23.

Verschmelzung bezw. Getrennthalten der auf verschiedene Ziele gerichteten Versuche.

Obgleich sich häufig Gelegenheit bietet, die nämlichen Versuchsobjecte zur Verfolgung verschiedener Haupt- und Nebenziele der Aestungsversuche zu benutzen, so werden solche Verschmelzungen in den Specialarbeitsplänen doch nur in beschränktem Maße vorgesehen werden dürfen. Von den im § 2 bezeichneten Hauptzielen gestatten z. B. folgende eine gemeinsame Behandlung in je einem Arbeitsplane:

1. die Erforschung einerseits der nachtheiligen und andererseits der vortheilhaften Wirkungen der Aestung auf die inneren Structurverhältnisse des Stammes (§ 2—1^b und 2^a);
2. die Feststellung der nachtheiligen und vortheilhaften Wirkungen der Aestungen auf die Wachsthums- und Zuwachsverhältnisse (§ 2—1^c 2^b und 2^c) und
3. die Prüfung der zu den Baumästungen am zweckmäßigsten zu verwendenden Werkzeuge einerseits und des mit den verschiedenen Graden der Aestung verknüpften Kostenaufwandes andererseits (§ 2 sub. 3 und 4),

während die Methoden zur Verfolgung der im § 2 unter 1^a und 2^a bezeichneten Versuchsziele nämlich zu

4. der Erforschung der nachtheiligen Wirkungen der Aestung auf die innere Gesundheit des Stammes &c. und
5. der Ausdehnung, welche sich den für die Vegetation der Umgebung vortheilhaften Veränderungen der Kronenform geben läßt,

zweckmäßiger getrennt behandelt werden.

§ 24.

Ausführung und Fortführung der Versuche.

Die Einleitung und Ausführung der Aestungs-Versuche, sofern dieselben nicht unmittelbar durch Beamte der Landes-Versuchs-Anstalt erfolgt, ist wenigstens für jede zusammengehörige Versuchsreihe, soweit dies in Uebereinstimmung mit der dem Versuchswesen in dem betreffenden Lande gegebenen Organisation geschehen kann, einem Localbeamten zu übertragen, welcher über Ziel, Umfang und Methode der an-

zustellenden Versuche nach dem betr. Specialarbeitsplane vollständig unterrichtet und verständigt sein muß. Die Bestellung und Ueberweisung desselben ist Sache der Landes-Versuchs-Anstalt, event. nach Verständigung mit dem Waldeigenthümer.

Dieser Beamte hat die Versuchshefte nach den Vorschriften der Specialarbeitspläne und den denselben beizufügenden Formularen anzulegen und darin seine Wahrnehmungen und Ermittelungen über:

a) Standort,
b) Bestandesverhältnisse oder die Wachsthums- und Entwickelungsverhältnisse der Versuchsstämme,
c) Größe, Eintheilung und Bezeichnung der Versuchsflächen,
d) die angewendete Art der Aestung und des Aestungsverfahrens,
e) die Zeit der Ausführung und die vor, während und in den ersten Wochen nach derselben herrschenden Witterungverhältnisse,
f) alle Nebenumstände, welche auf den Erfolg der Versuche Einfluß üben können,

niederzulegen.

Bei gleichzeitig anzustellenden Versuchen, bei denen der leitende Beamte zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Ausführung der Einzelversuche, der Unterstützung zuverlässiger Aufseher bedarf, hat er die von letzteren nach seiner Anweisung zu machenden Aufzeichnungen zu prüfen, und nach nöthigenfalls vorzunehmender Berichtigung eigenhändig in die Versuchshefte zu übertragen.

Ebenso besorgt derselbe eine Zusammenstellung der für die Ausführung der Versuche zu zahlenden Löhne und sonstigen Kosten für die betreffende Verwaltung nach den bei derselben bestehenden Instruktionen, desgleichen für die Versuchszwecke insofern und in der Weise, wie sie in den Specialarbeitsplänen gefordert werden.

§ 25.

Beschützung der Versuchsobjecte.

Die Aestungs-Versuchsflächen, bezw. die den Versuchen unterworfenen Einzelstämme sind nach Möglichkeit gegen alle Eingriffe und Einflüsse zu schützen, welche die Durchführung der Versuche zu hindern und zu stören oder auch nur die Ergebnisse zu trüben im Stande sind. So z. B. werden Flächen, auf denen Versuche zur Feststellung des Einflusses der Aestung auf die Wachsthums- und Zuwachs-Verhältnisse des Stammes eingeleitet sind, unter allen Umständen gegen Beschädigung durch das Schälen des Wildes zu schützen und, wo letzteres zu den nicht ungewöhnlichen Erscheinungen gehört, von vornherein völlig einzugattern sein.

III. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Buchung der Versuchsausführung.

§ 26.

Einrichtung, Aufstellung und Fortführung der Versuchshefte.

Die zur Ausführung des Versuchs vorgenommenen Aestungsmaßregeln und alle Verhältnisse und Umstände, welche für den besonderen Versuchszweck Bedeutung haben, also bei den bezüglichen Versuchen auch der Aufwand an Arbeit, Geld und Material sind möglichst sorgfältig zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Die zu diesem Zwecke für die einzelnen Versuche anzulegenden Versuchshefte sollen, obwohl sie nach Verschiedenheit der Versuchszwecke hinsichtlich mancher Einzel-

heiten einer sehr verschiedenen, in den Specialarbeitsplänen vorzuschreibenden Einrichtung bedürfen, doch übereinstimmend auf der Titelseite folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Versuchs-Anstalt und der Versuchsstelle,
2. die nähere Bezeichnung und Nummer der Versuchsfläche und
3. die Beschreibung derselben nach Flächeninhalt, Eintheilung, Standort, Bestand 2c.

Dabei sind für die Standorts- und Bestandsbeschreibung die Vorschriften der von dem Vereine der deutschen forstlichen Versuchs-Anstalten angenommenen „Anleitung" zu solcher zu befolgen. Ferner ist auf der Titelseite der Versuchszweck, die Methode der Ausführung und der befolgte Specialarbeitsplan genau anzugeben.

Unter den besonderen Bemerkungen sind namentlich die während und kurz nach der Versuchsausführung herrschenden Witterungs-Verhältnisse und sonstige Vorgänge welche auf die Ausführung oder den Erfolg Einfluß geübt haben oder üben können, zu verzeichnen. Auch spätere Ergebnisse, welche die Versuchsobjecte betreffen und auf die Aestungsergebnisse einwirken können, sind daselbst anzugeben.

Reicht der Raum der Titelseite zu den besonderen Bemerkungen nicht aus, so ist zu denselben die erste der nicht formularartig vorzurichtenden beiden Innenseiten mit zu benutzen. Im Uebrigen hat diese gleich der ersten, ebenfalls offen gehaltenen Seite der ev. zu verwendende Einlegeblätter zu den Angaben über die Art der Ausführung späterer Fortsetzungen der Aestungsmaßregeln bei denjenigen Versuchen, welche solche erfordern, sowie zu den besonderen Bemerkungen über derartige spätere Aestungen zu dienen.

Für diejenigen Versuche, für welche Zahlenangaben bezw. Zahlenwerthe, mögen dieselben

1. in Aufzeichnungen zur genaueren Feststellung der Grundlagen des Versuchs bestehen, oder
2. aus der Erhebung unmittelbarer oder späterer Ergebnisse der Versuchsästungen gewonnen oder abgeleitet sein,

zweckmäßig in tabellarischer Form dargestellt werden, sind die verschiedenen Tabellenformulare den besonderen Versuchszwecken entsprechend nach Maßgabe der Spezialarbeitspläne auf den vorerwähnten Einlageblättern zu dem gemeinschaftlichen Titel- und Rückseitenblanket der Versuchshefte herzustellen, insoweit nicht die Anlegung und Benutzung besonderer Manuale angemessener erscheint. Auch hierbei ist eine Verschmelzung der Tabellen-Blankets für Versuchszwecke von sehr verschiedenem Character zu vermeiden. Namentlich werden die Tabellen zur Zusammenstellung der Aufwendungen und Berechnungen über

1. den Arbeitsaufwand nach Zeitdauer und Art der Arbeit,
2. den Materialverbrauch (zum Schutz der Wundfläche),
3. den Geldwerth des Materials und der Arbeit,

von den Tabellen für andere Eintragungen zweckmäßig getrennt zu halten sein.

Bei denjenigen Versuchen, für welche eine fortlaufende Beobachtung der Folgen der Aestungsmaßregeln nothwendig ist, dient zur regelmäßigen Verzeichnung der Ergebnisse die Rückseite des Versuchsheftes. Insoweit zu diesem Zwecke tabellarische Zusammenstellungen zweckmäßig erscheinen, und das Formular zu solchen nicht mit dem betr. Formulare der innern Doppelseite der Einzelblätter sich vereinigen läßt, ist dasselbe für sich oder auf der Rückseite der Einlegeblätter herzustellen.

Die Versuchshefte werden nach specieller Feststellung der Formulare gleichmäßig gedruckt, ausgegeben und verwendet.

Für die fortlaufenden Versuche erfolgen die Eintragungen jedesmal nach Abschluß einer neuen zur Fortsetzung des Versuchs vorgenommenen Aestung oder Schutzmaßregel.

§ 27.

Periodischer Abschluß und Controle der Versuchshefte.

Die Versuchshefte für fortlaufende Versuche hat der den Versuch leitende Localbeamte, wenn nicht die Specialarbeitspläne Vorschriften darüber geben nach Bestimmung der Landes-Versuchs-Anstalt periodisch abzuschließen, und behufs der Prüfung und Controle an letztere einzusenden.

Die Versuchshefte der zu einem vergleichenden Versuche oder zu einer größeren Versuchsreihe gehörigen Versuche sind zu einem Versuchsbande, geeignetenfalls zu einem Hauptbuche zu vereinigen.

IV. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Controle über die Versuchsarbeiten.

§ 28.

Aufstellung von Uebersichten und General-Uebersichten über den Stand der Aestungs-Versuchs-Arbeiten.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Landes-Versuchs-Anstalten nach einem zu vereinbarenden Muster eine Uebersicht aufzustellen, welche die im abgelaufenen Jahre ausgeführten Aestungsversuche nach Zweck und Ausdehnung nachweist.

Diese Uebersichten sind bis zum 1. April des folgenden Jahres der Geschäftsleitung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten mitzutheilen, welche dieselben zu einer General-Uebersicht über die Versuchsthätigkeit auf diesem Gebiete zusammenstellen und Vervielfältigungen derselben an die einzelnen Versuchs-Anstalten nöthigenfalls unter Hinweisung auf etwaige Lücken und Mängel, gelangen läßt.

V. Bearbeitung und Veröffentlichung der Versuchsergebnisse.

§ 29.

Die Landes-Versuchs-Anstalt hat zu veranlassen, daß von denjenigen Versuchen, welche in gewisser Hinsicht oder überhaupt als geschlossen gelten können, die Ergebnisse mit der dem Versuchszwecke entsprechenden Genauigkeit und Sorgfalt erhoben, und soweit sie nicht in dem Versuchshefte verzeichnet werden können, in einer Anlage zu diesem niedergelegt werden.

Selbstverständlich steht es der Landes-Versuchs-Anstalt frei, solche Versuchsergebnisse behufs Gewinnung und Klarstellung örtlicher Erfahrungssätze und Zahlen zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Diejenigen Versuche von denen vorläufige oder abschließende Ergebnisse vorliegen, sind jedoch auch bei Einreichung der jährlichen Uebersichten der ausgeführten Aestungs-Versuche der Geschäftsleitung des Vereins zu bezeichnen.

Die Geschäftsleitung wird in gleicher Weise bei Mittheilung der jährlichen General-Uebersichten (§ 28) verfahren.

Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß die Versuchs-Ergebnisse gleicher oder ähnlicher Art, sobald solche in genügender Ausdehnung angesammelt zu sein scheinen, verglichen und in geeigneter Form und Bearbeitung dem wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Gebrauche zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Zwecke wird die Geschäftsleitung bei den jährlichen Vereins-Versammlungen die Bearbeitung solcher Ergebnisse an einen Berichterstatter beantragen und dazu eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag bringen.

Dem Berichterstatter sind alsdann von den Landes-Versuchs-Anstalten zu diesem Behufe auch die Versuchshefte zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

Berathen und festgestellt

Straßburg, den 31. August 1886.

gez. Dr. Danckelmann. C. Grebe. Dr. Gayer. Dr. Lorey. Dr. Judeich. M. F. Kunze. Horn. C. Schuberg. Krutina. von Berg.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

64.

Widerstand gegen Forstbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 20. Mai 1886.

Der § 117 Str.-G.-B. umfaßt alle Fälle des Widerstandes gegen Forstbeamte in Ausübung des Forstschutzes; daß die Amtshandlung, gegen welche Widerstand geleistet wird, innerhalb der Forst vorgenommen wurde oder im unmittelbaren Zusammenhange mit der Verfolgung eines in der Forst auf frischer That entdeckten Frevels steht, ist nicht erforderlich.

Dieser bereits in den frühern Urtheilen des Reichsgerichts vom 15. Mai 1880, 21. Februar 1881 und 4. Oktober 1881*) angenommene Rechtssatz ist hier wiederum der gegentheiligen Annahme der ersten Instanz gegenüber aufrecht erhalten.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. VIII S. 367.). R.

65.

Jagdvergehn durch Legen von Schlingen.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 24. Mai 1886.

Die unbefugte Jagdausübung durch Nachstellen mit Schlingen — § 293 Str.-G.-B. — kann schon darin gefunden werden, daß der Jagdfrevler, mit zubereiteten Schlingen ausgerüstet, die zur Legung derselben geeigneten Stellen auf fremdem Jagdgebiet aufsucht.

Der Angeklagte war auf fremdem Jagdgebiet von einem Gensdarmen betroffen, als er nach Stellen suchte, wo das Wild wechselte und drei noch in einem Ring von 10 cm Durchmesser zusammengewickelte Drahtschlingen bei sich führte. Er war in erster Instanz wegen vollendeten Jagdvergehens, begangen durch Nachstellen mit Schlingen, verurtheilt unter der Annahme, daß er an Orten, wo er zu jagen nicht berechtigt war, durch das Aufsuchen von zum Legen von Schlingen geeigneten Plätzen in der Absicht, mittelst der Schlingen Hasen zu fangen, die Jagd ausgeübt habe. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen.

---

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 101, 234. XIV. S. 52.

Es wird ausgeführt: Das Jagdvergehen der §§ 292, 293 Str.-G.-B. ist die vorsätzliche Verletzung des einem Dritten zustehenden ausschließlichen Occupationsrechts an jagdbaren Thieren auf einem bestimmten Gebiete und kann durch jede Bethätigung des auf Erlangung des Wildes gerichteten rechtswidrigen Willens, selbst wenn dieselbe zu wirklicher Ergreifung des Wildes noch eines weiteren Abschlusses bedarf, begangen werden. Das unterscheidende Merkmal des Jagdvergehens von der Uebertretung des § 368[10] Str.-G.-B. liegt in der Willensbethätigung, nicht erst künftig, sondern schon mit der fraglichen Handlung die Jagd auszuüben. In den Thatsachen: „daß der Angeklagte die Absicht hatte, Hasen zu fangen und zur Ausführung dieser Absicht an dem fraglichen Tage dadurch schritt, daß er den Wechsel der Hasen m Gebüsch aufsuchte und im Begriffe war, an den geeigneten Stellen die mitgebrachten drei Schlingen, welche nur auseinandergezogen und befestigt werden mußten, zu legen, als er durch die Dazwischenkunft des Gensdarmen darin gestört wurde", konnte ohne Rechtsirrthum eine Aeußerung des Occupationswillens und der Thatbestand des vollendeten Jagdvergehens gefunden werden. Diese Entscheidung tritt nicht in Widerspruch mit dem Urtheil vom 9. Oktober 1884*), wenn auch hier der Occupationswille um ein Kleines bereits seinen weiteren thatsächlichen Ausdruck gefunden hatte.

(Rechtsprechung rc. Bd. VIII. S. 378.) R.

66.

Jagdvergehn beim Anstand auf eigenem Revier.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 1. Juni 1886.

Wer sich auf eigenem Jagdgebiet anstellt, um Wild, welches durch von ihm angenommene Treiber aus fremdem Gebiet ihm zugetrieben wird, nach dem Uebertreten auf sein Revier zu erlegen, begeht einen Eingriff in das fremde Jagdrecht und ist wegen unbefugter Jagdausübung zu bestrafen.

Die drei Angeklagten hatten sich auf der Feldmark F., wo sie zu jagen berechtigt waren, ungefähr 30 Schritte von der Grenze der Dominialfeldmark auf Anstand gestellt. Zwei andere Personen waren von ihnen als Treiber angestellt, um ihnen von dem gutsherrschaftlichen Terrain aus Wild zuzutreiben. Zu diesem Zwecke gingen die Treiber kreuz und quer durch die Dominialfeldmark auf die drei Schützen zu, welche das zugetriebene Wild schießen wollten, wenn es auf die bäuerliche Feldmark übergetreten wäre. Die Angeklagten wurden in erster Instanz wegen Jagdvergehens verurtheilt und die dagegen erhobene Revision ist vom Reichsgericht verworfen. Dasselbe führt aus: Das Verhalten der Schützen und der Treiber sollte zusammenwirkend der Jagdausübung der Beschwerdeführer dienen. Wäre der Vorsatz der Treiber auch auf Jagdausübung gerichtet gewesen, so würde eine gemeinschaftliche Jagdausübung Aller vorliegen, die sich mit auf das fremde Revier erstreckt hätte. Im gegenwärtigen Falle hatten die Treiber nicht den Dolus, der zur Mitthäterschaft gehört und sind deshalb nur wegen Beihülfe bestraft. Die Beschwerdeführer tragen aber die Verantwortung für die von ihnen gewollte helfende Thätigkeit der Treiber ganz so, als hätten sie zu dem Zweck, dem die Treiber dienten, eine ohne allen Dolus

---

*) Jahrb. XVII. S. 216.

handelnde Person oder ein Thier benutzt. Muß dennoch das Stehen auf Anstand und das Treiben als ein Ganzes aufgefaßt werden, so ist mit Recht ein Eingriff in ein fremdes Jagdrecht angenommen.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. VIII. S. 420.) R.

Personalien.

67.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1886.

I. Bei der Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter und beim Königlichen Hofjagd-Amt.

A. Gestorben.

Taube, Förster zu Marienthal, Oberförsterei Wildenbruch.

B. Befördert.

v. Mengerßen, bisher Forstmeister zu Erfurt, zum Oberforstmeister mit dem Range eines Ober-Regierungs-Rathes und zum Mitglied des Hofjagd-Amtes. (S. unten sub. III. C.)

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Springhorn, Geheimer expedirender Secretair und Calculator bei der Central-Verwaltung, gestorben.

Dr. Karl Eckstein zu Gießen, als Assistent des Prof. Dr. Altum an die Forst-Akademie zu Eberswalde berufen.

Dr. Großmann, Assistent des Professor der Mathematik, Physik und Meteorologie bei der Forst-Akademie zu Eberswalde, von seiner Stellung entbunden, behufs Uebernahme einer Hülfsarbeiterstelle an der Deutschen Seewarte.

Professor Dr. Schwappach zu Gießen, zum Professor der Forstwissenschaft und Dirigenten der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens an der Forst-Akademie zu Eberswalde ernannt.

Dr. Johannes Schubert, als Assistent des Professors für Mathematik, Physik und Meteorologie bei der Forst-Akademie zu Eberswalde berufen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Erck, Forstmeister zu Lüneburg.

B. Pensionirt:

Vogelgesang, Oberförster zu Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Wedekind, Oberförster zu Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kirchner, Oberförster zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Seibel, Oberförster zu Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Tilemann, Oberförster zu Bleckede, Reg.-Bez. Lüneburg.
Bölsing, Oberförster zu Lamspringe, Reg.-Bez. Hannover.
Kühne, Oberförster zu Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.
Knorr, Oberförster zu Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

von Mengerßen, Forstmeister zu Erfurt, in Folge seiner Ernennung zum Oberforstmeister bei der Königl. Hofkammer. (S. oben sub. I B.)

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Brauns, Oberförster, von Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

Staubesand, Oberförster, von Herschbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Aumann, Oberförster, von Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schmidtborn, Oberförster, von Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Herschbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Sabarth, Oberförster, von Crossen, Reg.Bez. Frankfurt, nach Mirchau, Reg.-Bez. Danzig.

Grundies, Oberförster, von Mirchau, Reg.-Bez. Danzig, nach Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin.

Goerges, Oberförster, von Tronecken, Reg.-Bez. Trier, nach Bleckede, Reg.-Bez. Lüneburg.

Hoffmann, Oberförster, früher zu Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg, zuletzt beurlaubt, auf die Oberförsterstelle Tronecken, Reg.-Bez. Trier.

Bremer, Oberförster, von Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Wiesmann, Oberförster, von Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.

Lade, Oberförster, von Straßebersbach, Oberf. Ebersbach, Reg.-Beg. Wiesbaden, nach Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Ehrentreich, Oberförster, von Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel, nach Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.

Uth, Oberförster, von Pütt, Rez.-Bez. Stettin, nach Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.

Hepe, Oberförster, von Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg, nach Pütt, Reg.-Bez. Stettin.

Heller, Oberförster, von Mottgers, Oberf. Oberzell, Reg.-Bez. Cassel, nach Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

Meier, Oberförster zu Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Erfurt-Schleusingen beliehen.

John, Oberförster zu Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Lüneburg-Gifhorn beliehen.

Zeising, Oberförster zu Eberswalde, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam, und Docent an der Forst-Akademie daselbst, der Amtstitel als Forstmeister mit dem Range der Räthe IV. Klasse verliehen.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

von Alten, Forst-Assessor (bisher mit der interimistischen Verwaltung der Dirigentenstelle der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens an der Forst-Akademie zu Eberswalde beauftragt), zu Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.

Soiné, Forst-Assessor, zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Heynemann, Forst-Assessor, zu Güntersberg, Oberf. Crossen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Koepp, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover), zu Lamspringe (Klosteroberförsterei), Reg.-Bez. Hannover.

Giehler, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Lischeid, Revierförsterstelle Josbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel), zu Straßebersbach, Oberf. Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gensert, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

von Krogh, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Marienwerder), zu Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

von Schrader, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wetzell, Forst-Assessor, zu Mottgers, Oberf. Oberzell, Reg.-Bez. Cassel.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Hermes, Forst-Assessor, nach Königsberg.

Barth, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Minden), nach Lüneburg.

Schoedon, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Griese, Förster, zu Wiedelah, Oberf. Liebenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.

Baumgart, Förster, zu Rosenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.

Riedergesaeß, Förster, zu Clarenkranst, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Schmiedebach, Revierförster, von der Revierförsterstelle Wildburg, Oberf. Entenpfuhl, auf die Revierförsterstelle Burgbrohl, Oberf. Coblenz, versetzt.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Bornemann, Förster, nach Ulmbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.

Rübsamen, Förster, nach Schaafhaus, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich.

Janichs, Forst-Referendar, nach Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Rautenberg, Förster zu Hankenberg, Oberf. Iburg, Reg.-Bez. Osnabrück.

Uteg, Förster zu Buchholz, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.

Schirkowsky, Förster zu Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.

Funcke, Förster zu Fortbrück, Oberf. Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Steinhoff, Förster zu Bult, Oberf. Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

Holste, Förster zu Medingen, Oberf. Medingen, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).

Verwaltungsänderungen:

Der Name der bisherigen Oberförsterei Misburg, Reg.-Bez. Hannover, ist in Hannover umgewandelt worden.

68.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1886.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Passow, Oberförster zu Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).
Wieprecht, Oberförster zu Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Kirchner, Oberförster zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Seidel, Oberförster zu Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (desgl.)

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Wedekind, Oberförster zu Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Tilemann, Oberförster zu Bleckede, Reg.-Bez. Lüneburg (desgl.).
Boelsing, Oberförster zu Lamspringe, Reg.-Bez. Hannover (desgl.)
Kühne, Oberförster zu Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück (desgl.)

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Kelbel, Forstkassen-Rendant und Rechnungsrath zu Neisse, Reg.-Bez. Oppeln (mit der Zahl 50).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Teuber, Forstenkassen-Rendant zu Leubusch, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Rose, Hegemeister zu Linow, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Coeslin (desgl.)

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schiller I., Förster zu Hegensdorf, Oberf. Büren, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
Reiß, Förster zu Dobrau, Oberf. Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder (desgl.).
Mecke, Forstschutzgehülfe zu St. Andreasberg, Oberf. St. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim (desgl.).
Burckhardt, Förster zu Misburg, Oberf. Misburg, Reg.-Bez. Hannover (desgl.)
Feldhahn, Förster zu Horst, Oberf. Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Kuhfahl, Förster zu Doellnitz, Oberf. Cloetze, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
Saeger, Förster zu Grünwalde, Oberf. Puppen, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Krakowski, Förster zu Reussen, Oberf. Lauskerosen, Reg.-Bez. Königsberg (desgl.).
Schmidt, Förster zu Sandebeck, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden (desgl.).
Staab, Förster zu Merxheim, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz (desgl.).
Pannenbaecker gen. Spickerhof, Holzhauermeister zu Gartrop, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Goedecke, Holzhauermeister zu Rollshausen, Reg.-Bez. Hildesheim.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Kloster, Förster zu Sagersberg, Oberf. Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin.
Meyer, Förster zu Uhlenkrug, Oberf. Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin.
Romnick, Torfmeister zu Carolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin.
Wisselink, Förster zu Wallisko, Oberf. Bocken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Korallus, Förster zu Wiersbianken, Oberf. Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Wilke, Förster zu Rogonnen, Oberf. Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schweiger, Förster zu Schwentischken, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Densow, Förster zu Loyde, Oberf. Tawelninken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

69.

Chronologisches Verzeichniß

der in diesem XVIII. Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XVII. Bande, Seite 443.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender ür Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden I—XVII. des vorliegenden seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

Berichtigung: Seite 249 des 3. Heftes, Nr. 54 ad B. Dem Hegemeister Boseck zu Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, ist nicht der Rothe Adler-Orden mit der Zahl 50, sondern der Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Buchdruckerei von Gustav Lange, jetzt Otto Lange, Berlin NW.

